J. publ. G. Zangen
897 s. - 3

1/83.

<36608598290015

<36608598290015

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 897 s-3

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die

Verfaſſungs-Geſetze deutſcher Staaten

in ſyſtematiſcher Zuſammenſtellung.

Ein

Handbuch für Geſchäftsmänner,

bearbeitet

von

Georg Leopold von Zangen,

Großherzoglich Heſſiſchem Regierungs-Rathe und Bevollmächtigten in Zollvereins-Angelegenheiten, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Klaſſe.

Dritter oder Supplementen-Theil.

Darmſtadt und Leipzig 1836.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

G. u. 220.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Die günſtige Aufnahme, welche die von mir in den Jahren 1828 und 1829 herausgegebenen zwei Theile der Verfaſſungs-Geſetze deutſcher Staaten ꝛc. gefunden haben, mußte mir, obgleich meine Zeit durch die Stelle, welche ich bekleide, vielfach in Anſpruch genommen wird, um ſo mehr die Verpflichtung auflegen, die in der Vorrede zum erſten Theile bemerkte Zuſage zu erfüllen, als mir zugleich von mehreren Seiten der Wunſch zu erkennen gegeben worden war, durch Bearbeitung eines Ergänzungs-Theiles das bemerkte Buch noch brauchbarer und nützlicher für den Geſchäftsmann zu machen. —

Der Umfang dieſes dritten Theiles, in welchen nur diejenigen Verfaſſungs-Geſetze aufgenommen wurden, welche, um den Tadel der Unvollſtändigkeit zu entfernen, nicht weggelaſſen werden konnten, zeigt übrigens, daß die Herausgabe deſſelben dringendes Bedürfniß geweſen iſt. Indem ich noch bemerke, daß

ich des zu weit vorgerückten Druckes wegen genöthigt geweſen bin, einige Verfaſſungs-Beſtimmungen in einem Anhang zum dritten Theile abdrucken zu laſſen, nehme ich wegen der etwa untergelaufenen Verſehen die Nachſicht des Publikums um deswillen in Anſpruch, weil ich, durch meine Dienſtverhältniſſe abgehalten, am Orte des Druckes nicht anweſend ſeyn konnte. —

Stuttgart, im Auguſt 1835.

v. Zangen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Inhalts=Anzeige.
des dritten Theils.

Erſter Abſchnitt.

Seite

Von der Entſtehung der Verfaſſungen in den deutſchen Staaten . . . . 1 — 34

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen . . . . 1 — 11

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover . . . . 11 — 19

Drittes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 20 — 24

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig . . . . . . 24 — 28

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachſen=Meiningen und Hildburghauſen 28 — 29

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachſen=Altenburg . . . . . 29 — 30

Siebentes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg=Sondershauſen . . . . 30 — 31

Achtes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern=Sigmaringen . . . 31 — 34

Zweiter Abſchnitt.

Ueber das Verhältniß der einzelnen Bundesſtaaten zum deutſchen Bunde . . . . 34 — 37

Seite

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen 34

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover 35

Drittes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig 35

Viertes Kapitel.

Herzogthum Sachſen=Altenburg 36

Fünftes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg=Sondershauſen . . . 36

Sechstes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern=Sigmaringen . . . 37

Dritter Abſchnitt.

Von dem Staatsgebiete, der Regierung und der Thronfolge . . . . 38 — 110

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen . . . . 38 — 44

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover . . . . 44 — 53

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . 53 — 79

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . 79 — 81

Fünftes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 81 — 87

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Heſſen . . . . 87 — 88

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig . . . . . . 88 — 93

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen u. Hildburghauſen . 93 — 96

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen=Altenburg . . . . . . 96 — 106

Zehntes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg=Sondershauſen . . . 106

Eilftes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern=Sigmaringen . . . 106 — 110

Seite

Vierter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Rechten u. Pflichten der Staats=Angehörigen . . . . 110 — 212
Einleitung . . . . 110 — 117

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen . . . . 117 — 121

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . 121 — 123

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . 124 — 130

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg 130

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . 130 — 162

Sechstes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 162 — 173

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig . . . . . . 173 — 183

Achtes Kapitel.

Herzogthum Naſſau 183

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen=Meiningen u. Hildburghauſen . 184 — 188

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen=Altenburg . . . . . . 189 — 207

Eilftes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg=Sondershauſen . . . 208

Zwölftes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern=Sigmaringen . . . 208 — 212

Fünfter Abſchnitt.

Von den beſonderen Rechten des Adels . . . 213 — 255

Erſte Abtheilung.

Von dem Rechtsverhältniß der Standesherrn . . 213 — 253

Erſtes Kapitel.

Königreich Preußen . . . . 213 — 215

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . 215 — 217

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . 217 — 226

Seite.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . 227 — 228

Fünftes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 228 — 253

Sechstes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 253

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten des Adels . . . . . . 253 — 255

Erſtes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen 253

Zweites Kapitel.

Fürſtenthum Waldeck 254

Sechster Abſchnitt.

Von der ſtändiſchen Verfaſſung . . . . . . 255 — 607
Einleitung . . . . 255 — 266

Erſte Abtheilung.

Von dem Landtag, den Beſtandtheilen deſſelben, den Wahlen und den Erforderniſſen der zu Wählenden 267 — 424

Erſtes Kapitel.

Königreich Preußen 267

Zweites Kapitel.

Königreich Sachſen . . . . 268 — 297

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . 297 — 307

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . 307 — 311

Fünftes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 311 — 336

Sechstes Kapitel.

Großherzogthnm Heſſen . . . . 337 — 339

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig . . . . 339 — 371

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen 371 — 381

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg . . . . . . 381 — 407

Seite

Zehntes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg=Sondershauſen . . . . 407 — 410

Eilftes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . . 410 — 424

Zweite Abtheilung.

Von der Zeit nnd dem Ort der Zuſammenberufung der Landſtände; von den Rechten des Regenten in Beziehung auf den Landtag; von den an den Landtag abzuſendenden Regierungs=Commiſſarien; von dem Schluß und der Auflöſung des Landtags, auch der Ungültigkeit der in eigenmächtig berufenen Verſammlungen gefaßten Beſchlüſſe 424 — 444

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen . . . . 424 — 429

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover 429

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg 430

Viertes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen 431

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig . . . . 432 — 434

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachſen=Meiningen und Hildburghauſen 434 — 437

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachſen=Altenburg . . . . . . 437 — 440

Achtes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg=Sondershauſen . . . . 440 u. 441

Neuntes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern=Sigmaringen . . . . 441 — 444

Dritte Abtheilung.

Von der Konſtituirung des Landtags, der Präſidentenwahl und der Sitzordnung; von dem Wirkungskreiſe der Stände, ihren Rechten und Pflichten; von den Diäten der Landſtände; von den zur Wahrung des Intereſſe des Landes angeordneten Ausſchüſſen und andern damit in Verbindung ſtehenden und in Beziehung auf die Landſtände angeordneten Behörden . . . . 444 — 532

Seite

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen . . . . 444 — 455

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . 455 — 459

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . 459 — 467

Viertes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 467 — 475

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Heſſen . . . . 475 — 477

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig . . . . 477 — 491

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen 491 — 503

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg . . . . . . 503 — 520

Neuntes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen . . . 520 — 523

Zehntes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 523 — 532

Vierte Abtheilung.

Von der Behandlung der Geſchäfte auf dem Landtage . . . . 533 — 607

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen . . . . 533 — 537

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . 537 — 542

Drittes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . 542 — 559

Viertes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 559 — 575

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Heſſen . . . . 575 — 577

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Sachſen-Weimar . . . . . 577 — 579

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig . . . . . . 579 — 581

Seite

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen 581 — 583

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg . . . . . 583 — 588

Zehntes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen . . . 588

Eilftes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 588 — 607

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Staatsgute, dem Kammergute ꝛc.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen . . . . 607 — 611

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover . . . . 612 — 616

Drittes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 616 — 626

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig . . . . . . 626 — 630

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen 630 — 635

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg . . . . . . 635 — 637

Siebentes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen . . . 637

Achtes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 637 u. 638

Achter Abſchnitt.

Von der Kirche und dem Verhältniß derſelben zum Staate, von dem Vermögen der Kirche und den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten 639 — 663

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen 639

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover . . . . 640 — 645

Drittes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 645 — 647

Seite

Viertes Kapitel.
Herzogthum Braunſchweig . . . . . . 648 — 652
Fünftes Kapitel.
Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen 652 — 654
Sechstes Kapitel.
Herzogthum Sachſen-Altenburg . . . . . . 654 — 662
Siebentes Kapitel.
Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 662

Neunter Abſchnitt.

Von den Gemeinden . . . . 663 — 690
Erſtes Kapitel.
Königreich Sachſen 663
Zweites Kapitel.
Königreich Hannover . . . . 664 — 670
Drittes Kapitel.
Königreich Württemberg 670
Viertes Kapitel.
Großherzogthum Baden 670
Fünftes Kapitel.
Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 671 u. 672
Sechstes Kapitel.
Herzogthum Braunſchweig . . . . . . 673 — 676
Siebentes Kapitel.
Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen 676 — 678
Achtes Kapitel.
Herzogthum Sachſen-Altenburg . . . . . 678 — 688
Neuntes Kapitel.
Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 688 — 690

Zehnter Abſchnitt.

Von dem Staatsdienſte und den Staatsbehörden . 690 — 839
Erſtes Kapitel.
Königreich Sachſen . . . . 690 — 730
Zweites Kapitel.
Königreich Bayern . . . . 730 u. 731

Seite

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . 732 — 736

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . 737 — 748

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . 749 — 759

Sechstes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 760 — 799

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Heſſen . . . . 799 — 805

Achtes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig . . . . . 806 — 830

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Naſſau 830

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg 831

Eilftes Kapitel.

Fürſtenthum Waldeck 833

Zwölftes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . . 837 — 839

Eilfter Abſchnitt.

Von der Gewähr der Verfaſſungen . . . . 839 — 860

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen . . . . 839 — 845

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover . . . . 839 — 845

Drittes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen . . . . 846 — 848

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig . . . . . . 848 — 852

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen 852 u. 853

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg 853

Seite

Siebentes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen . . 855

Achtes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . 856

Anhänge.

I. Allgemeines Geſetz wegen Anordnung von Provinzialſtänden in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, vom 28. Mai 1831 . . 861 — 863

II. Reſcript wegen Einberufung erfahrner Männer in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, vom 6. März 1832 863

III. Verordnung wegen näherer Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, vom 15. May 1834 864 — 888

IV. Wahl und Zuſammenberufung der Landes-Deputirten in dem Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen, vom 1. Februar 1835 . . . 888 — 896

V. Beſtimmung wegen der Civilliſte des Herzogs von Braunſchweig 896

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Erſter Abſchnitt.

Von der Entſtehung der Verfaſſungen in den deutſchen Staaten.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Das ehemalige Kurfürſtenthum, ſeit ſeinem Beitritt zum Rheinbunde im Jahr 1806 aber Königreich Sachſen, hatte bis zum Erſcheinen der neuen Verfaſſungsurkunde vom 4. September 1831 ſeine alte landſtändiſche Verfaſſung unter allen politiſchen Stürmen beibehalten. Die dadurch begründeten Feudalſtände konnten aber ſchon ſeit geraumer Zeit den Bedürfniſſen eines Staates nicht mehr zuſagen, deſſen Bewohner in den Arbeiten des Gewerbfleißes, in den großen Verhältniſſen des Handels und in der über alles ehrwürdigen Geiſtesbildung, in Kunſt und Wiſſenſchaft fortgeſchritten waren [1]. Denn nach der alten Verfaſſung bildete der mit Rittergütern anſäſſige Adel die Mehrzahl der Stände; die bürgerlichen Rittergutsbeſitzer hatten nur einige Abgeordnete zu wählen, ſo daß durch den Uebergang eines großen Theils der Rittergüter in bürgerliche Hände auch dieſer Theil des Grundeigenthums nur unvollſtändig vertreten war. Der übrige Grundbeſitz und der ganze Bauernſtand waren gar nicht vertreten. Die Abgeordneten der Städte bildeten einen

1) Sachſen und ſeine Hoffnungen; eine politiſche Denkſchrift der Septemberwochen 1830, von Karl von Steinbach.

eignen Ausſchuß, aber nicht die Städte, ſondern nur die Stadträthe, aus deren Mitte ſie kamen, waren wahrhaft durch ſie repräſentirt. Hierdurch geſchah es, daß gerade der Adel es war, welcher die liberale Oppoſition wider das Miniſterium bildete, während die Abgeordneten der Städte hinreichende Gründe hatten, die Gunſt des Miniſteriums um jeden Preis zu behaupten. Aber dem Adel fehlte, um ſeine Stimme durchzuſetzen, ein beſtimmter Zuſammenhang mit dem Volke. Selbſt der letzte Landtag, wie wahrhaft populär auch ſein Streben war, fand nur geringe Theilnahme im Volke; dieſem war es eine fremde Sache, unter die niedern Stände gelangte kaum eine Kunde davon. Denn nachdem die Verhandlungen des Landtags lange als Staatsgeheimniſſe betrachtet worden waren, hatte zwar endlich jeder Landſtand das Recht erhalten, ſich um ſchweres Geld ein Exemplar der Landtagsverhandlungen zu verſchaffen, und dieſes auch wohl ſeinen Freunden mitzutheilen; allein theils reichten dieſe wenigen Exemplare bei weitem nicht aus, um unter dem Volke eine Kenntniß der Verhandlungen zu verbreiten; ihre Aufnabme in inländiſche Blätter, ſowie jede freimüthige Beſprechung darüber, wurde von der Cenſur verhindert; theils beſtanden dieſe Verhandlungen zum größten Theil nur in einem Schriftenwechſel, der zwiſchen dem Miniſterium und den verſchiedenen Ausſchüſſen des Landtags meiſtens in altem Kurialſtyl geführt wurde, nirgends in freier lebendiger Rede, ſo daß dieſe Urkunden, wenn ſie auch die größte Oeffentlichkeit erhalten hätten, dennoch weder Verſtändniß noch Theilnahme im Volke hätten finden können. —

Um aber auf die Entſtehungsgeſchichte der jetzigen Verfaſſung zurückzukommen, ſo begannen die Unruhen in Sachſen (Dresden und Leipzig) im September 1830 bekanntlich damit, daß die Bürger mit den Anmaßungen und Mißbräuchen der Stadtmagiſtrate in Leipzig und Dresden unzufrieden waren und daher bei einigen, zum Theil zufällig entſtandenen Aufläufen ruhig zuſahen, wie der Magiſtrat in Schrecken geſetzt wurde. Um den Unruhen Einhalt zu thun, muß-

ten ſich die Bürger bewaffnen [1]); doch kaum bewaffnet, erkannten ſie die Gunſt des Augenblicks, ihren Beſchwerden Abhülfe zu verſchaffen. Anfangs waren dieſe Beſchwerden nur auf eine Reviſion der Städteordnung gerichtet, weshalb denn auch von der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe im Königreich Sachſen verordneten Kommiſſion, an deren Spitze der Prinz Friedrich Auguſt ſtand, durch eine Bekanntmachung vom 13. Sept. 1830 verſprochen wurde, daß die Grundzüge einer neuen Städteordnung unverzüglich ausgearbeitet und ſodann zwiſchen Deputirten der Stadträthe und der einzelnen ſtädtiſchen Kommunen weitere Verhandlung vor königl. Kommiſſarien gepflogen werden ſolle, — aber die Bürger ſahen bald ein, daß durchgreifende Verbeſſerungen in der Staatsverfaſſung unerläßlich ſeyen.

Die um dieſelbe Zeit erfolgte Ernennung des genannten Prinzen zum Mitregenten — ſein Vater, Prinz Maximilian, Bruder des regierenden Königs, entſagte der Nachfolge — und die auf die eingereichte Beſchwerdeſchrift der Bürgerſchaft zu Dresden, in Betreff beſſerer Einrichtung der ſtädtiſchen Verwaltung, Beſchränkung der Ausgaben für die katholiſchen Geiſtlichen und Vertretung des Bürger- und Bauernſtandes auf den Landtagen, erfolgte Antwort der Regierung, beruhigte zwar die Gemüther einigermaßen, doch wurde der Termin der Abänderung der landſtändiſchen Verfaſſung zu weit hinausgeſetzt, weshalb denn am 5. October eine weitere vom Könige und dem Prinzen Regenten unterſchriebene und von dem Miniſter von Lindenau vollzogene Bekanntmachung wegen einer in kürzeſter Friſt zu hoffenden Umformung des ſächſiſchen Verwaltungs- und ſtändiſchen Vertretungsſyſtems erſchien. Es heißt darin unter andern wörtlich: „die von den Gutgeſinnten vielfach ausgeſprochenen Wünſche haben die Ueberzeugung gewährt, daß eingreifende Verbeſſerungen in

1) Ein die allgemeine Errichtung von Bürgergarden ausſprechendes Edikt iſt vom 22. März 1828; fernere Edikte hierüber ſind vom 29. Nov. 1830, 5. Februar und 16. Juni 1831.

der Verfaſſung und Verwaltung nothwendig ſind. In dieſer Abſicht iſt bereits eine neue Geſtaltung der ſtädtiſchen Verwaltung, die Bearbeitung eines Plans für Landesverfaſſung und Repräſentation, und die Erörterung eines zweckmäßigen Abgabenſyſtems angeordnet worden. — Mit Ernſt, Sorgfalt und Beſonnenheit ſollen dieſe hochwichtigen Gegenſtände erwogen, ihr Einfluß auf unſere Lande und Unterthanen geprüft, und wenn dieſer wohlthätig befunden wird, raſch und kräftig zur Ausführung gebracht werden."

Dieſes hohe Fürſtenwort befeſtigte ſogleich im ganzen Lande Glauben und Vertrauen und die Begeiſterung für den Prinzen Regenten wurde dadurch noch geſteigert.

Vorläufig war in einem Artikel der Leipziger politiſchen Zeitung ſchon angedeutet worden, daß ohne weitere Rückſicht auf die vor der Vertagung des Landtags einer eignen Deputation aufgetragenen Bearbeitung einer neuen Landtagsordnung, woraus nie etwas Befriedigendes hätte hervorgehen können, die Regierung dem königlichen Geheimenrathe aufgegeben habe, den Plan zu einer den Erforderniſſen der Zeit und den Verhältniſſen des Landes entſprechenden Landesverfaſſung ſo ſchnell auszuarbeiten, daß die Reſultate noch vor Ablauf des Jahres 1830 vorgelegt und der ſpäteſtens am 1. März 1831 einzuberufenden Ständeverſammlung mitgetheilt werden könnten. Dem ertheilten königlichen Verſprechen gemäß wurden die alten Landſtände auf den 1. März 1831 zuſammenberufen und ihnen der Entwurf zu einer Verfaſſungsurkunde zur Berathung und Erklärung vorgelegt; worauf denn nach darüber ſtattgefundenen vielfachen Unterhandlungen die Verfaſſungsurkunde vom 4. September 1831 publicirt wurde.

Da der Art. 56 der Schlußakte der über Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialkonferenzen vom 15. Mai 1820, welche am 8. Juni 1820 zu Frankfurt als allgemeines Bundesgeſetz angenommen und bekannt gemacht wurde, beſtimmt, daß die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſun-

gen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden könnten, im Königreich Sachſen aber nach dem Vorerwähnten die alte Verfaſſung noch in Wirkſamkeit geweſen war, ſo wurde von der Regierung der allein richtige Weg eingeſchlagen.

Der Landtagsabſchied vom 4. September 1831, der, ſo wie die Verfaſſungsurkunde ſelbſt vom Könige und dem Mitregenten unterzeichnet iſt, enthält hierüber das Nachſtehende:

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und

Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, Unſere getreuen Stände an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, auf den 1. März dieſes Jahres zur Fortſetzung der im vorigen Jahre gehaltenen und unterm 8. Juli vorigen Jahres vertagten Landesverſammlung anhero zu berufen, und ihnen mittelſt Decrets vom erſtgedachten Dato den Entwurf zu einer Verfaſſungsurkunde für das Königreich Sachſen zur Berathung und Erklärung vorzulegen, ſo iſt es durch die hierüber zwiſchen Uns und getreuer Landſchaft Statt gefundenen Verhandlungen, inſonderheit durch die von letzterer unterm 19. Juli, 26. und 27. Auguſt gegebenen Erklärungen und Unſere unterm 10. und 29. Auguſt darauf ertheilten Decrete dahin gediehen, daß gedachte Verfaſſungsurkunde von Uns und der getreuen Landſchaft, unter wechſelſeitigem Einverſtändniſſe, nach deren nunmehrigem Inhalte angenommen worden iſt.

Wir haben, um Unſern im Decrete vom 1. März dieſes Jahres kund gethanen Endzweck zu erreichen, im Laufe dieſer jetzt beendigten Verhandlungen es nicht an der Geneigtheit ermangeln laſſen, den Wünſchen Unſerer getreuen Stände, in Hinſicht mehrerer zum Theil wichtiger Beſtimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs, nachzugeben, und Uns in Betreff mehrerer, Uns und Unſerm Hauſe zukommenden Gerechtſamen zu noch ausgedehnteren Zugeſtändniſſen bereit er-

wieſen. Wenn Unſere getreue Landſchaft hierin den thatſächlichen Beweis erkannt haben wird, daß Wir, frei von mißtrauiſchen Beſorgniſſen gegen die Uns Selbſt aufgelegten Beſchränkungen einer conſtitutionellen Verfaſſung, den aufrichtigen Wunſch hegen, Unſer eigenes, Unſerer Nachfolger und Unſers geſammten Hauſes Intereſſe und Wohlfahrt auch für die Zukunft mit dem Wohle, dem Vertrauen und der Liebe Unſers Volks durch die engſten Bande verknüpft zu ſehen, ſo haben auch die getreuen Stände ihrer Seits die Schwierigkeiten glücklich zu beſiegen gewußt, welche die Behandlung eines in ſeinem Gegenſtande und ſeinen Folgen ſo hochwichtigen Werks in der natürlichen Verſchiedenheit der Meinungen und in der mit vielſeitiger Umſicht zu löſenden Aufgabe finden mußte, die mannigfachen Intereſſen zeitheriger in anerkannter Wirkſamkeit beſtandener Rechtsverhältniſſe in dem gemeinſchaftlichen Strebepunkte des allgemein gehegten Wunſches nach Begründung einer zeitgemäßen, auch die Zukunft ſichernden Verfaſſung zu vereinigen.

Wir vollenden das Geſchäft des bisherigen Landtags durch die jetzt bevorſtehende Aushändigung der von Uns eigenhändig vollzogenen und mit dem Königlichen Siegel verſehenen Original-Verfaſſungsurkunde, deren verwahrliche Beilegung im ſtändiſchen Archive Wir der getreuen Landſchaft überlaſſen.

In Gemäßheit deſſen, was in dieſer Urkunde §. 22. inſonderheit wegen der dem jedesmaligen Regenten gebührenden Civilliſte verfaſſungsmäßig feſtgeſetzt und zugleich von den getreuen Ständen, mit Beziehung hierauf, unterm 19. Juli dieſes Jahres erklärt worden iſt, nehmen Wir hierdurch die Uns für Unſere beiderſeitige Regierungszeit zugeſicherte Civilliſte von jährlich

Fünfmalhundert Tauſend Thalern — —

nebſt dem tranſitoriſchen Zuſatze von

Funfzig Tauſend Thalern auf das Jahr 1832.
Vierzig Tauſend Thalern = = = 1833.
Dreißig Tauſend Thalern = = = 1834.
Zwanzig Tauſend Thalern = = = 1835.

Zehn Tauſend Thalern auf das Jahr 1836.
ſo wie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unſerer Mitregentſchaft ausgeſetzten

Zwanzig Tauſend Thaler — —
jährlich, vom 1. Januar 1832 an laufend, als verabſchiedet nochmals an, und verſichern dagegen die Erfüllung der über die Vereinigung aller derjenigen Gegenſtände, wofür dieſe Civilliſte als Aequivalent zu betrachten iſt, mit dem Staatsgute, in der Verfaſſung §. 22. enthaltenen Beſtimmungen.

Den getreuen Ständen Unſers Markgrafthums Oberlauſitz von Land und Städten wiederholen Wir hierdurch die bereits in dem Decrete vom 10. Auguſt enthaltene Zuſicherung, daß über die Ausführung der im Zuſammenhange mit der neuen Verfaſſung unentbehrlich nöthigen ſowohl, als der in Bezug auf dieſelbe wünſchenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditionsreceſſe vom 30. Mai 1635 und ſonſt beruhenden Partikularverfaſſung und Verwaltung der Oberlauſitz beſondere Verhandlungen mit ihnen Statt finden werden, und erklären hierbei zugleich, daß dieſe Beſtimmung und Zuſicherung für alle Theile eben ſo verbindlich ſeyn ſolle, als ob ſie in die Verfaſſungsurkunde ſelbſt aufgenommen worden wäre.

Wir werden hiernächſt die Verfaſſungsurkunde, deren Wirkſamkeit mit ihrer Aushändigung an die getreuen Stände eintritt, ohne Anſtand, mittelſt beſondern Mandats, als Geſetz publiciren, und gleichergeſtalt das mit den Beſtimmungen derſelben über die Bildung der landſtändiſchen Kammern in Verbindung ſtehende Wahlgeſetz in der Maaße, wie ſelbiges ſeinem Inhalte nach die Zuſtimmung der getreuen Landſchaft gefunden hat, ins Land ergehen laſſen.

Was die durch die Verfaſſungsurkunde bedingten organiſchen Einrichtungen, insbeſondere die Bildung der Miniſterial-Departements und des Geſammt-Miniſterii, ſo wie die hiervon als Folge abhängige Umformung der ſeitherigen obern Landesbehörden betrifft, ſo wird hierzu unverzüglich verſchritten, und hierbei, mit gleicher Rückſicht auf den ungeſtörten

Fortgang der laufenden Geſchäfte und die Ausführung der Grundſätze der Verfaſſung, die Reorganiſation der Behörden nach und nach ins Werk geſetzt werden, bis dahin aber, wo die vorgedachte Miniſterial-Einrichtung zur Ausführung gelangt, wird die in der neuen Verfaſſung begründete miniſterielle Verantwortlichkeit den, nach dem immittelſt fortbeſtehenden Geſchäftsgange, Unſere Befehle contraſignirenden Cabinetsminiſtern zufallen. Wir werden auch, ſobald die dazu nöthigen Vorarbeiten geſammelt ſeyn werden, die Einberufung der neuen Stände veranſtalten.

Bis mit den letztern nach den Vorſchriften der Verfaſſungsurkunde über die künftige Aufbringung der Staatsbedürfniſſe Vereinigung getroffen ſeyn wird, bleiben die beim vorigen Landtage von der getreuen Landſchaft unterm 19. und 22. Juni 1830 erfolgte, durch Decret vom 8. Juli deſſelben Jahres acceptirte, und bis zum 31. December 1833 reichende Landesbewilligung, das darnach unterm 27. Sept. erſtgedachten Jahres erlaſſene Steuerausſchreiben und die darauf gegründete Zahlungsordnung der Steuerkaſſen bei Kräften, letztere jedoch mit Ausnahme derjenigen Zahlungen und Ab- und Zurechnungen zwiſchen den ſeither fiscaliſchen und den Steuerkaſſen, welche durch den mit dem 1. Januar 1832 anhebenden Abtrag der Civilliſte, ſo wie durch die nach §. 19. der Verfaſſungsurkunde eintretende Vereinigung beider zeither getrennten Fonds zu Einer allgemeinen Staatskaſſe n Wegfall kommen werden.

Da auch die Garantie und der Credit der landſchaftlichen Schulden mit auf dem ununterbrochenen Fortbeſtehen ſtändiſcher Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer-Creditkaſſe beruhet, ſo haben Wir den getreuen alterbländiſchen Ständen im Dekrete vom 15. Auguſt dieſes Jahres bereits Unſere Intention zu erkennen gegeben, daß die bisher zu gedachter Caſſe verordnete landſchaftliche Deputation ſo lange in ihrer verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit verbleiben möge, bis ſie ihren Auftrag in die Hände des nach §. 107. der Verfaſſungsurkunde von den einzuberufenden neuen Ständen zur Ver-

waltung der Staatsſchuldenkaſſe zu erwählenden Ausſchuſſes wird niederlegen können, und Wir beſtätigen daher, zugleich in Genehmigung der von den alterbländiſchen getreuen Ständen unterm 31. Auguſt eingereichten Erklärung, Unſerer Seits die Anerkennung ihres bis dahin noch dauernden Auftrags, ſo wie das Fortbeſtehen der zur Leitung der auf die Rückzahlung der vierprocentigen ſtändiſchen Anleihe Bezug habenden Angelegenheiten ernannten ſtändiſchen Deputation.

Wenn endlich von den getreuen Ständen der Antrag geſtellt worden iſt, die auf bisherigem verfaſſungsmäßigen Wege mit ihnen berathenen Geſetze ohne weitere Mitwirkung einer künftigen Ständeverſammlung ins Land ergehen zu laſſen, ſo ſind Wir, in Betracht des Uns diesfalls zuſtehenden, in der bisherigen Verfaſſung unbezweifelt begründeten Rechts, geneigt, dieſem Antrage, ſoweit es als nützlich erſcheint, zu willfahren, und behalten Uns, dieſes in den bisherigen Formen zu thun, hiermit ausdrücklich vor. Unter dieſen Geſetzen zeichnet ſich vorzüglich dasjenige, welches über Ablöſung der Frohndienſte und Servituten, ſowie über die Gemeinheitstheilungen erlaſſen werden ſoll, als ein für die allgemeine Landeswohlfahrt höchſt wichtiges aus, welches zugleich, nach vielfachen, aus allen Gegenden des Landes an Uns gelangten Bitten, der Gegenſtand allgemeiner Wünſche geworden iſt. Da nun bei Abfaſſung der hierauf ſich beziehenden Entwürfe, die auf gleiche Schonung Anſpruch habenden Intereſſen der Berechtigten und Verpflichteten, nach Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit beiderſeits in Obacht genommen worden ſind, dieſe Unſere Intention auch von den getreuen Ständen in der eingereichten Schrift mit Uns übereinſtimmend im Allgemeinen anerkannt worden iſt, ſo ſind Wir entſchloſſen, namentlich auch dieſes Geſetz, ſobald als die noch erforderliche Reviſion des den getreuen Ständen vorgelegenen Entwurfs deſſelben es thunlich machen wird, ergehen zu laſſen.

Wir entlaſſen hierauf ſämmtlich anweſende getreue Stände an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten unter dem wiederholten Ausdrucke gnädigſter Zufrie-

denheit mit den von ihnen auch bei dieſer letzten Berathung an den Tag gelegten, dem Beſten des Landes zugewendeten Bemühungen, und mit der Verſicherung Königlicher und Fürſtlicher Huld, Liebe und Gnade, womit Wir ihnen ſammt und ſonders jederzeit wohlbeigethan verbleiben.

Deſſen allem zu Urkund haben Wir dieſen Landtagsabſchied eigenhändig unterſchrieben und Unſer Königliches Inſiegel vordrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, den 4. September 1831.

Anton.

Friedrich Auguſt, H. z. S.

ꝛc. ꝛc.

Die bemerkte Urkunde aber iſt mit nachſtehendem Eingang verſehen: „Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. und Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unſern getreuen Ständen wiederholt ausgeſprochenen Wünſchen, und mit Rückſicht auf die in andern Staaten des deutſchen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Beſtimmungen, die Verfaſſung Unſerer Lande mit Beirath und Zuſtimmung der Stände in nachfolgender Maaße geordnet haben.“

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Daß in dem Königreich Hannover ſchon früher Landſtände vorhanden geweſen, daß dieſelben zur Zeit der franzöſiſchen Herrſchaft unterdrückt und, als das Land nach der Schlacht bei Leipzig unter die alte Regierung zurückgekehrt war, mit wenigen Abänderungen wieder hergeſtellt worden ſind, iſt bereits in dem erſten Theil der Verfaſſungsgeſetze (S. 7 ff.) bemerkt worden.

Da dieſe Einrichtung den Bedürfniſſen der Zeit nicht mehr entſprach, ſo wurde der Wunſch laut, durch ein neues umfaſſendes Staatsgrundgeſetz die innern Verhältniſſe des

Königreichs geordnet zu ſehen. Die darauf gegründeten Bitten fanden bei der Regierung Eingang; es wurden daher desfalls Unterhandlungen eingeleitet, welche zu dem Reſultate führten, daß ein neues Staatsgrundgeſetz (den 26. September 1833) publicirt wurde.

Da das bei dieſer Gelegenheit erlaſſene Patent die Gründe enthielt, aus welchen die Regierung ſich bewogen gefunden hat, mehrere ihr in Beziehung auf jenes Grundgeſetz zu erkennen gegebene Deſiderien nicht zu willfahren, ſo hält man es für angemeſſen, das genannte Patent hier folgen zu laſſen.

Patent,

die Publikation des Grundgeſetzes des Königreichs betreffend.

Wilhelm der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da durch die Auflöſung der vormaligen deutſchen Reichsverfaſſung, durch die Errichtung eines deutſchen Bundes und durch die Vereinigung aller ſowohl ältern als neu erworbenen deutſchen Beſitzungen Unſers Königlichen Hauſes zu einem unabhängigen Königreiche, in der Verfaſſung deſſelben mehrfache wichtige Veränderungen hervorgebracht worden ſind, andere Theile der Verfaſſung aber einer neuen Befeſtigung oder nähern Beſtimmung bedürfen, ſo haben Wir auf den Antrag Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung beſchloſſen, die innern Verhältniſſe Unſeres Königreichs Hannover durch die Erlaſſung eines neuen Staatsgrundgeſetzes genauer feſtzuſtellen, und deshalb in der an Unſere getreue allgemeine Ständeverſammlung erlaſſenen Declaration vom 11. Mai 1832 die Grundſätze zu demſelben vorgeſchrieben.

Nachdem Uns nunmehr die Reſultate der danach Statt gehabten ausführlichen Berathung Unſerer getreuen Stände über das Grundgeſetz vorgelegt ſind, und Wir dann deren Anträge in allen der Zuſtimmung derſelben bedürfenden Punkten zu beſtätigen Uns bewogen gefunden haben, ſolche auch

übrigens zum größten Theile den von Uns ertheilten Vorſchriften entſprechen, und nur in einigen wenigen Punkten zur Sicherſtellung Unſerer landesherrlichen Rechte und zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen von Uns einer Abänderung bedürftig gefunden worden ſind; ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf die deshalb nothwendig gefundenen Veränderungen des aus den Berathungen Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung hervorgegangenen Grundgeſetzentwurfs, ſoweit ſie nicht bloß Berichtigungen der Wortfaſſung betreffen, Folgendes zu erklären.

1.

So ſehr Wir auch durch Unſere Erklärung vom 11. Mai 1832 die Aufrichtigkeit des Wunſches bethätigt haben, die für die Wohlfahrt Unſeres Königreichs von Uns für angemeſſen erachtete Vereinigung Unſerer landesherrlichen Caſſen und der Landescaſſe zu erleichtern, ſo iſt es Uns gleichwohl nach ſorgfältiger Erwägung aller Verhältniſſe nicht ausführbar erſchienen, den von Uns feſtgeſetzten, auf den nothwendigſten Bedarf bereits beſchränkten Betrag der Krondotation noch weiter herabzuſetzen und dem dieſerhalb gemachten Antrage Unſerer getreuen Stände Folge zu geben. Dagegen haben Wir, um das Land gegen Anſprüche zu ſichern, welche in Zukunft gemacht werden könnten, wenn in dem Falle des Ueberganges des Landes an die jetzige Herzoglich Braunſchweig-Wolfenbüttelſche Linie, den Erben Unſeres jetzigen Königlichen Hauſes, eine Entſchädigung von dem Thronfolger in Gemäßheit der frühern Hausverträge geleiſtet werden müßte, Uns bewogen gefunden, die eventuelle Entſchädigung auf Unſere Schatullcaſſe zu übernehmen, und die in dieſer Beziehung in den Entwurf aufgenommene Beſtimmung in dem jetzigen Staatsgrundgeſetze weggelaſſen.

2.

Der Antrag Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung, daß ein Regent, wenn er aus einem fremden deutſchen Fürſtenhauſe erwählt werden müßte, mindeſtens ſein fünf und zwanzigſtes Jahr zurückgelegt haben ſolle, findet Unſere volle

Genehmigung, weshalb Wir dieſen Grundſatz auch für den Fall der Wahl des Regenten durch die allgemeine Ständeverſammlung vorzuſchreiben für angemeſſen gefunden haben. Dagegen haben Wir Uns nicht bewogen finden können, die Beſtimmung, nach welcher der Regent den ihm obliegenden Eid im verſammelten Miniſterio abzuleiſten hat, abzuändern; und wenn gleich Wir geneigt ſind, den Regenten in ſeinen Befugniſſen nicht ſo weit zu beſchränken, daß er in der Einrichtung der allgemeinen Ständeverſammlung eine Aenderung überall nicht vornehmen noch geſtatten dürfte, ſo müſſen Wir doch für nothwendig halten, eine Aenderung des Grundſyſtems der allgemeinen Ständeverſammlung durch einen Regenten gänzlich zu unterſagen.

3.

Wir verkennen überall nicht, daß die vielfach, insbeſondere auch durch die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte veränderten Verhältniſſe in mehrfacher Beziehung auf das Lehnweſen zurückwirken, und ſind um ſo mehr geneigt, den hierunter bezeigten Wünſchen Uns willfährig zu beweiſen, als wir die Opfer nicht überſehen, welche die Beſitzer von Lehngütern durch Aufhebung oder Modification beſtehender Vorrechte der öffentlichen Wohlfahrt und dem Beſten des Landes bereitwillig gebracht haben. Wir werden daher in Gemäßheit des Antrages Unſerer getreuen Stände den Entwurf zu einem Geſetze über die Lehnsverhältniſſe und deren Ablösbarkeit ausarbeiten und zur verfaſſungsmäßigen Mitwirkung unverzüglich an dieſelben gelangen laſſen. Indeß haben Wir, zumal ehe die Folgen alle genau erwogen ſind, welche die Aufhebung eines ſo tief in die öffentlichen Verhältniſſe eingreifenden Inſtituts begleiten müſſen, Bedenken getragen, den Grundſatz unbedingt feſtzuſtellen, daß der Lehnsnexus in jedem Falle auf den Antrag des Vaſallen ablösbar ſeyn ſoll, und haben nothwendig erachtet, dem von Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung in Antrag gebrachten Paragraphen eine danach erforderlich gewordene veränderte Faſſung geben zu laſſen.

4.

Da es Uns nicht entgangen war, daß eine zu große Ausdehnung der Befreiungen von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte Beſchwerden und Nachtheile für Unſere geliebten Unterthanen herbeiführte, ſo hatten Wir beſchloſſen, dieſe Befreiungen thunlichſt zu beſchränken und die beizubehaltenden Ausnahmen in dem Geſetzentwurfe angeben laſſen. Dagegen würde es einer gleichmäßigen Juſtiz keinesweges förderlich ſeyn, wenn alle Gerichte des Landes ohne Rückſicht auf die beſondern Verhältniſſe der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen und Sachen eine gleichmäßige innere Einrichtung erhalten ſollten; und wenn gleich Wir geneigt ſind, auch in dieſer Hinſicht etwa nicht mehr paſſende Inſtitutionen zu verbeſſern und zu beſeitigen, konnte es doch Unſere Abſicht nicht ſeyn, deren gänzliche Aufhebung durch das Grundgeſetz im Voraus zu beſtimmen. Wir haben daher, um die dieſerhalb aorgekommenen Zweifel zu beſeitigen, der in das Grundgeſetz aufgenommenen Vorſchrift eine ſolche Faſſung geben laſſen, welche geeignet iſt, irrigen Deutungen vorzubeugen und künftigen zweckmäßigen Anordnungen nicht entgegenſteht.

5.

Eben ſo kann es der nothwendigen Unabhängigkeit der Juſtiz nachtheilig ſeyn, wenn die Uebertragung der Gerichtsbarkeit von einem ordentlichen Gerichte des Landes auf ein anderes zu ſehr erſchwert oder gar unmöglich gemacht wird. Wenn Wir daher auch nichts dagegen zu erinnern finden, daß nach dem Wunſche Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung die Fälle, wo eine ſolche Uebertragung ſtattfinden kann, in einem Geſetze näher feſtgeſtellt werden, ſo erklären Wir doch hiermit ausdrücklich, daß gerade zu dem Zwecke, um die Juſtiz von ſtörenden äußern Einflüſſen unabhängig zu erhalten, der Grundſatz niemals aufgegeben werden kann und darf, daß der König als Quelle aller Gerichtsbarkeit unabhängig von den Anſichten der Gerichte eine ſolche Uebertragung der Gerichtsbarkeit in einem einzelnen Falle anzuordnen hat, und daß daher dieſer Grundſatz auch

bei einem ſolchen Geſetze ſtets aufrecht zu erhalten iſt. Damit aber über Unſere Abſicht in dieſer Hinſicht ein Zweifel nicht obwalten könne, haben Wir der in das Geſetz hierüber aufgenommenen Beſtimmung die geeignete Faſſung geben laſſen.

6.

So wenig Wir übrigens den Lauf der Juſtiz, wo er den Geſetzen gemäß ſtattfindet, hemmen, oder Unſern Verwaltungsbehörden ſolches zu thun geſtatten werden, eben ſo wenig können Wir die Ausübung Unſerer Hoheitsrechte jemals den Urtheilen Unſerer Gerichte unterwerfen, oder die von Unſern Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Competenz getroffenen Verfügungen der Wiederaufhebung von Seiten der Gerichte ausſetzen. Wir haben daher hierüber das Nöthige in das Grundgeſetz aufnehmen laſſen, und übrigens durch die in demſelben getroffenen Beſtimmungen den Schutz der Gerichte für die wohl erworbenen Rechte Unſerer geliebten Unterthanen ſo weit ausgedehnt, als es mit einer wohlgeordneten Verwaltung irgend zu vereinbaren iſt.

7.

Wenn gleich Wir die Freiheit der Preſſe unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlaſſenden Geſetze und der Beſtimmungen des deutſchen Bundes geſtatten wollen, und deshalb einen Geſetzentwurf an Unſere getreuen Stände, deren Antrage gemäß baldthunlichſt gelangen laſſen werden, wenn nicht zuvor von dem deutſchen Bunde ein allgemeines Preßgeſetz beſchloſſen werden ſollte; ſo ergiebt doch der Umſtand, daß die über den Mißbrauch der Preſſen zu erlaſſenden Geſetze mit Unſern getreuen Ständen noch nicht haben verabredet werden können, bis dahin aber ein geſetzloſer Zuſtand nicht geduldet werden kann, die Nothwendigkeit des von Uns angeordneten Zuſatzes, daß bis zur Erlaſſung dieſer Geſetze die bisherigen Vorſchriften in Kraft bleiben.

8.

Indem Wir den Städten, Flecken und Landgemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens die mit ihrem Wohle vereinbare Selbſtſtändigkeit zugeſichert haben, und deshalb auch

die von Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung in dieſer Hinſicht gemachten Anträge beſtätigen und nur beſtimmen, daß das Armenweſen nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe eignen Verwaltungen übertragen werden kann, haben Wir zugleich der Regierung die Aufſicht auf das Gemeindeweſen, ſoweit ſie zum Heile des Ganzen und zum eignen Beſten der Gemeinden erforderlich iſt, ausdrücklich vorbehalten. Zu dieſer Aufſicht der Regierung gehört es nothwendig, daß dieſelbe ſolche Gemeindebeamten, welche ihre Pflichten verſäumen oder verletzen würden, gleich Unſerer übrigen Staatsdienerſchaft, durch Strafen zur Erfüllung deſſen, was ihnen obliegt, anhalten oder ſelbſt vom Dienſte entfernen kann. Da dieſes in der landesherrlichen Oberaufſicht weſentlich begründete und zum Beſten der Gemeinden durchaus nothwendige Recht der Regierung durch den von Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung in Antrag gebrachten Vorbehalt einer beſondern Geſetzgebung über die Staatsdienſtverhältniſſe der Gemeindebeamten zweifelhaft werden könnte, ſo haben Wir dieſem Vorbehalte Unſere Genehmigung nicht ertheilt und denſelben in das Grundgeſetz nicht aufnehmen laſſen.

9.

Wenn Wir auch kein Bedenken haben, die Erklärung, daß das Heer, da es nicht aus geworbener Mannſchaft beſteht, ſondern ſeine Ergänzung in Folge der allgemeinen Militärpflicht erhält, für ein Unſerm Königreiche fremdes Intereſſe nicht verwandt werden ſoll, hiemit ausdrücklich zu erneuern, ſo hat doch die Betrachtung, daß es Fälle geben kann, wo der Grund, auf welchem das Intereſſe beruht, nicht zu Jedermanns Einſicht vorliegt und auch nicht ſogleich bei den Vorbereitungen zu einem Kriege oder den zu deſſen Abwendung nothwendigen Maßregeln erklärt werden kann, bei dem Heere ſelbſt aber niemals Zweifel irgend einer Art über deſſen Verbindlichkeiten eintreten dürfen, Uns bewogen, daß Wir die von Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung in Antrag gebrachte Beſtimmung über die Ver-

wendung des Heeres in das Grundgeſetz nicht haben aufnehmen laſſen.

10.

Den wegen der innern Organiſation ſowohl der Provinziallandſchaften als der allgemeinen Ständeverſammlung gemachten Anträgen haben Wir, wenn gleich ſie inſonderheit in Hinſicht auf die letztere mit Unſeren Propoſitionen nicht übereinſtimmten, Unſere landesherrliche Beſtätigung nicht verſagt, indem Wir die Ueberzeugung hegen, daß das, was höher ſteht, als jede äußere Form, der gute Geiſt und das Vertrauen die Stände jederzeit beſeelen werden, um Nützliches zu wirken. Dagegen iſt die Beſtimmung, daß die Regierung das Recht haben ſoll, wenn ſie es nöthig findet, Commiſſarien zur Theilnahme an den ſtändiſchen Verhandlungen abzuordnen, vorzüglich nur aus Rückſicht auf den beſonderen Antrag der allgemeinen Ständeverſammlung in das Grundgeſetz aufgenommen worden; Wir halten es aber der Stellung Unſerer Regierung durchaus nicht für angemeſſen, ihr auch damit zugleich dem Antrage Unſerer getreuen Stände gemäß eine Verpflichtung aufzulegen, auf das Verlangen der Stände ſolche Commiſſarien abſenden zu müſſen. Wir haben daher den dieſerhalb in Antrag gebrachten Zuſatz nicht genehmigt und behalten vielmehr der Regierung allein vor, zu ermäßigen, ob und unter welchen Umſtänden dieſelbe gerathen hält, landesherrliche Commiſſarien an den ſtändiſchen Verhandlungen, ſoweit ſolches überhaupt zuläſſig iſt, Theil nehmen zu laſſen.

11.

Da durch die für einen Kronprinzen auszuſetzende Apanage für das ſtandesmäßige Auskommen einer verwittweten Kronprinzeſſin nach Maßgabe des für Unſer Königliches Haus zu erlaſſenden, zur Mitberathung Unſerer getreuen Stände baldthunlichſt zu bringenden Apanagegeſetzes nicht hinreichend geſorgt werden kann, und daher nach Maßgabe der im Grundgeſetze enthaltenen Beſtimmung für das Auskommen einer verwittweten Kronprinzeſſin, eben ſo wie für das Auskommen einer verwittweten Königin, jedesmal beſonders geſorgt

werden muß, ſo haben Wir es angemeſſen gehalten, dies gleich beſtimmt auszudrücken.

12.

Hiernächſt haben Wir bedenklich erachten müſſen, den von Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung in Antrag gebrachten Zuſatz, wonach den von den Ständen zur Prüfung der Rechnungen der Generalcaſſe auf Lebenszeit zu erwählenden Commiſſarien die Erhaltung einer fortlaufenden Ueberſicht über den Gang des Staatshaushalts mit aufgetragen werden ſolle, in ſeiner großen Allgemeinheit in das Grundgeſetz aufnehmen zu laſſen, weil es zuvörderſt ein Gegenſtand reiflicher Erwägung ſein wird, ob und in welcher Maße eine Einrichtung dieſer Art getroffen werden kann, ohne zu einer Einmiſchung in die Verwaltung Veranlaſſung zu geben, welche, wie von Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung ſelbſt anerkannt worden, für das allgemeine Beſte nur nachtheilig ſeyn würde.

Bei dieſer Lage der Sache haben Wir den hierauf gerichteten Zuſatz in das Staatsgrundgeſetz nicht aufnehmen laſſen können.

13.

Wir haben ferner auf den Antrag Unſerer getreuen Stände durch das Grundgeſetz verordnet, daß der Dienſteid der Civilſtaatsdienerſchaft auf die getreuliche Beobachtung des Grundgeſetzes ausgedehnt werde. Da wir es indeſſen nicht angemeſſen finden, Unſere geſammte gegenwärtige Dienerſchaft einen Dienſteid nochmals ableiſten zu laſſen, ſo verweiſen Wir dieſelbe hiemit auf den von ihr bereits geleiſteten Dienſteid, und erklären, daß ſie in jedem Betracht ſo angeſehen werden ſoll, als wäre ſie auf die treue Beobachtung des Grundgeſetzes ausdrücklich eidlich verpflichtet.

14.

Endlich haben Wir es für angemeſſen erachtet, unter die im Grundgeſetze angeführten Gründe, weshalb einer Unſerer Civilſtaatsdiener zur Strafe gezogen, oder ſelbſt vom Dienſte entlaſſen werden kann, auch grobes öffentliches Aergerniß

aufnehmen zu laſſen, indem hiedurch das nothwendige Anſehen der Staatsdienerſchaft wie der öffentliche Dienſt mehr als durch ſonſtige Vernachläſſigungen oder Vergehen benachtheiligt werden können.

Nachdem hienach die von Uns nothwendig erachteten Veränderungen des von Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung vorgelegten Geſetzentwurfes gemacht worden ſind, ſo ertheilen Wir demſelben nunmehr Unſere landesherrliche Beſtätigung, und befehlen, daß das auf ſolche Weiſe zu Stande gebrachte Grundgeſetz Unſeres Königreichs Hannover, vom Tage der Verkündigung an, und zwar ſo weit es dabei auf eine Abänderung verfaſſungsmäßig beſtehender organiſcher Einrichtungen ankommt, nach Maßgabe der nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Grundgeſetzes weiter zu treffenden Anordnungen und zu erlaſſenden geſetzlichen Vorſchriften für alle Theile Unſers Königreichs in Kraft treten ſoll.

Was aber die Finanzen anbetrifft, ſo ſollen die dieſerhalb vorgeſchriebenen Grundſätze von dem Eintritte des neuen Rechnungsjahrs, mithin vom 1. Julius 1834 an in Kraft treten, und die förmliche Vereinigung Unſerer landesherrlichen und der Landescaſſe zu einer einzigen Generalcaſſe von eben dieſem Zeitpuncte an Statt finden.

Uebrigens verordnen Wir, um jede Ungewißheit über den beſtehenden Rechtszuſtand zu vermeiden, hiemit noch ausdrücklich, daß die bisher beſtehenden Geſetze, Anordnungen und Verfügungen der Behörden deßhalb, weil die nunmehr vorgeſchriebenen Formen bei denſelben etwa nicht beobachtet ſind, ihre Gültigkeit nicht verlieren ſollen, ſondern daß die Gültigkeit lediglich danach zu ermeſſen iſt, was zu der Zeit ihrer Erlaſſung der Verfaſſung oder dem Herkommen gemäß war.

Gegeben Windſor-Caſtle, den 26. September des 1833ſten Jahres, Unſeres Reichs im Vierten.

William R.

ꝛc. ꝛc.

Drittes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

Obgleich wir im erſten Theil (Abſchnitt I. Kapitel 6. S. 13) ſchon Einiges über die ſtändiſchen Verhältniſſe im Kurfürſtenthum Heſſen bis zu dem vorgelegten und wieder zurückgenommenen Entwurf einer Verfaſſungsurkunde — deren einzelne Beſtimmungen an den geeigneten Orten der zwei erſten Theile der Verfaſſungsgeſetze bemerkt worden ſind — erwähnt haben, ſo erſcheint es doch jetzt, wo der genannte Staat eine Verfaſſung wirklich beſitzt, von Intereſſe, die Entſtehungsgeſchichte *) derſelben hier aufzunehmen.

Bis zum verhängnißvollen Herbſte des Jahrs 1806 beſtand in Kurheſſen eine nicht allen Theilen des Landes gemeinſchaftliche landſtändiſche Verfaſſung **), nach welcher die Stände in Prälaten, Ritterſchaft und ſtädtiſche Deputirten zerfielen. Als der Kurfürſt Wilhelm I. Ende Novembers 1813 in ſeine Staaten zurückkehrte, berief er am 27. Dec. 1814 die altheſſiſchen Stände, ihnen Deputirte des Bauernſtandes zugeſellend (zwei aus den Prälaten, fünf aus der Ritterſchaft, acht aus den Städten und fünf aus dem Bauernſtand), auf den 1. März 1815 nach Kaſſel. Der Regent forderte von ihnen vor allem die Deckung einer Summe von 4,107,822 Rthlr. und zwar 1,884,653 Rthlr. alte Landesſchulden bis Ende 1806, ſowie 344,561 Rthlr. für alte Rückſtände des Landes an die Kriegskaſſe und das Uebrige (jedoch

*) K. H. L. Pölitz: Geſchichtlich-politiſche Andeutungen über die neue Verfaſſung des Kurſtaates Heſſen vom 5. Januar 1831 in den Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt 1831. März. S. 241. ff. Ueber die Verfaſſungsurkunde Kurheſſens; einige Worte von einem Mitbürger. Von Sigmund Martin, Advokat zu Homberg. Kaſſel 1831. - Die kurheſſiſche magna charta vom 5. Jan. 1831 in den Jahrbüchern. 1831. April. S. 309 ff.

**) Die Provinz Hanau hatte nie Stände, die Provinz Schaumburg ihre beſonderen.

ohne alle Belege) für die von ihm einſtweilen vorgeſchoſſenen Armaturkoſten des Jahrs 1814. Die Landſtände verlangten darauf ihrerſeits 1) unbedingte Offenheit für die mit ihnen zu verhandelnden Gegenſtände, 2) Nachweiſung des Staatsvermögens, inſonderheit der ausſtehenden Kapitalien, weil man ſich ohne dieſe auf die gemachten Forderungen nicht einlaſſen könne, 3) eine den Erfahrungen der Zeit entſprechende Landes-Konſtitution *).

Die Reſultate der Korreſpondenz zwiſchen dem Fürſten und den Ständen beſtanden darin, daß (nachdem der Landtag am 2. Juli 1815 prorogirt, am 15. Februar 1816 wieder eröffnet worden war) — 1) der Kurfürſt den größten Theil der Forderungen ſchwinden ließ, 2) die Stände dagegen die zur Tilgung der franzöſiſchen Kriegskontribution von 1806 mittelſt eines Zwanganleihens 1807 aufgebrachten 1,300,000 Rthlr. unter Hinzufügung verſchiedener anderer Verluſte unter der franzöſiſchen Herrſchaft (ſo daß ſie auf 1,398,078 Rthlr. anwuchs) als vollgültige Landesſchuld zu 5% verzinslich anerkannte, 3) der Kurfürſt ihnen, jedoch unter der Bedingung der Geheimhaltung, einige Angaben über die ausſtehenden Kapitalien der Kriegskaſſe (oder Landeskaſſe) mittheilen ließ, unter dem Verſprechen, ſie dieſer Kaſſe definitiv zu überweiſen, eine weitere Angabe des geſammten Staatsvermögens und die Bildung eines beſonderen Hausvermögens aber ſchlechthin verweigerte, endlich auch 4) konfidentiell durch ein Mitgleid der Ritterſchaft einen Verfaſſungsentwurf am 16. Februar 1816 mittheilen ließ, jedoch weil die Stände auf einer näheren Angabe des geſammten Staatsvermögens beſtanden, die Garantie des Bundestags für die neue Verfaſſung begehrten und ſich auch weigerten, das don gratuit zu bewilligen, ihn durch Reſcript vom 6. April 1816 wieder gänzlich zurückzog. Darauf ward der Landtag am 10. Mai 1816 ohne Landtagsabſchied unter dem Bemerken entlaſſen,

---

*) Das Weitere iſt zu erſehen aus den kurheſſiſchen Landtagsverhandlungen vom Jahr 1816 in 4 Abtheilungen. Kaſſel 1816.

daß von einer vertragsmäßig einzugehenden Regierungs- (richtiger: Verfaſſungs-) Form die Rede nicht ſeyn könne.

Am 4. März 1817 ließ der Kurfürſt ein Haus- und Staatsgeſetz ergehen, es iſt daſſelbe in den zwei erſten Theilen der Verfaſſungsgeſetze Theil I. Seite 101 ff. und Th. II. Seite 689 enthalten — worin eben ſo, wie in dem von dem Kurfürſten Wilhelm II. erlaſſenen Organiſations-Edict vom 29. Juni 1821 — Verordnung über die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung — die Fortdauer der alten ſtändiſchen Verfaſſung anerkannt wurde, ohne daß jedoch von Einberufung der Stände die Rede weiter war. So blieb es bis nach der Mitte des Jahrs 1830; die Ereigniſſe dieſer verhängnißvollen Zeit, das Bedürfniß und das bei allen Klaſſen der Bewohner des Kurfürſtenthums Heſſen rege gewordene Verlangen, gleich den deutſchen Nachbarſtaaten eine Verfaſſung zu haben, bewirkten während der Abweſenheit des Kurfürſten eine allgemeine Aufregung, eine Bürgergarde wurde gebildet und nach Zurückkunft des Regenten derſelbe gebeten, die ſeit dem Jahr 1816 nicht wieder verſammelten Landſtände einzuberufen. Der Kurfürſt bewilligte alsbald die ihm eröffneten Wünſche, ſo daß ſchon am 19. Sept. nicht allein die altheſſiſchen Stände, ſondern auch Deputirte von Schaumburg, Hanau und Fulda auf den 16. October einberufen wurden. An dieſem Tage wurde auch der Landtag eröffnet, worauf demſelben ein vom 7. October datirtes Staatsgrundgeſetz zur Berathung und Annahme öffentlich vorgelegt wurde, um demnächſt in einen allgemeinen Landtagsabſchied gebracht zu werden, zugleich wurde den Ständen eröffnet, daß, in Erwartung einer glücklichen Erledigung der übrigen, für den Landtag ſich eignender Angelegenheiten, Se. Königl. Hoheit der Kurfürſt die Schulden ſämmtlicher zu Kurheſſen gehörigen Länder übernehmen wolle.

Der von der Ständeverſammlung zur Prüfung dieſes Staatsgrundgeſetzes ernannte Ausſchuß entwarf blos unter Beibehaltung einzelner §phen ein ganz neues Staatsgrundgeſetz, worüber mit der Staatsregierung Unterhandlungen ge-

pflogen wurden. Die Hauptſchwierigkeit aber beſtand in der Bildung des Haus- und Staatsvermögens, weshalb ſich denn auch die Sache in die Länge zog. Um jede Beſorgniß in Beziehung auf die Publikation der Verfaſſungsurkunde zu beſeitigen, erließ das Staatsminiſterium am 30. December 1830 eine Bekanntmachung, worin die Verſicherung ertheilt wurde, daß die Verfaſſung ſpäteſtens am 8. Januar 1831 verkündigt werden ſolle. Und ſo geſchah es denn auch. Am 5. Januar 1831 erhielt ſie die Genehmigung und Unterſchrift des Kurfürſten in Form einer octroirten Verfaſſung und am 8. Januar übergab ſie der Regent in einer feierlichen Thronſitzung den Ständen mit den Worten: „Ich übergebe Ihnen die Verfaſſung, ich wünſche Heſſen Glück dazu," und empfieng ſofort den Schwur der Stände und Miniſter.

Der Eingang dieſer Verfaſſungsurkunde iſt folgender:

„Wir ꝛc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns ſtets thätigſt bemühet, die Wohlfahrt Unſerer verſchiedenen Landestheile, ſowie aller Klaſſen Unſerer geliebten Unterthanen zu befördern, und ſind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünſchen Unſeres Volks entgegengekommen, welches in einer landſtändiſchen Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigſte Gewährleiſtung Unſerer landesväterlichen Geſinnungen und eine dauernde Sicherheit ſeines Glücks erblickt. Nachdem Wir ſodann zur Ausführung Unſerer deshalbigen Abſichten mit den getreuen Ständen Unſerer altheſſiſchen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafſchaft Schaumburg hinzugezogen worden ſind, über ein Staatsgrundgeſetz haben Berathung pflegen laſſen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverſtändniſſe mit den Ständen, deren Einſicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfaſſungs-Urkunde mit dem herzlichen Wunſche, daß dieſelbe als feſtes Denkmal der Eintrach zwiſchen Fürſt und Unterthanen noch in ſpäten Jahrhunderten beſtehen und deren Inhalt ſowohl die Staats-

regierung in ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit unterſtützen, als dem Volke die Bewahrung ſeiner bürgerlichen Freiheiten verſichern und dem geſammten Vaterlande eine lange ſegensreiche Zukunft verbürgen möge.“

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

Die dem Herzogthum Braunſchweig unter der vormundſchaftlichen Regierung des Königs von Großbrittanien verliehene revidirte Landſchaftsordnung vom 25. April 1820 (Theil I. S. 25 u. 26) entſprach nur unvollkommen dem Bedürfniß der Zeit, indem ſie den Grundſatz einer Vertretung ſämmtlicher Staatsangehörigen nicht feſtgehalten hatte und außerdem viele Beſtimmungen, welche in eine umfaſſende Verfaſſungs-Urkunde gehören, nicht enthielt. Obgleich man dies lebhaft fühlte, ſo würden doch die eine Abänderung der Verfaſſung bezweckenden Wünſche erſt ſpäter laut geworden ſeyn, wenn nicht dieſer Zeitpunkt durch die Regierung ſelbſt, durch Angriffe derſelben gegen die beſtehende Landſchaftsordnung, herbeigerufen worden wäre.

Der Herzog Karl von Braunſchweig weigerte ſich nämlich, die unter der Vormundſchaft des Königs von Großbritanien eingeführte oder eigentlich mit einigen Abänderungen wieder hergeſtellte ſchon früher beſtandene, Landſchaftsordnung (daher auch der Name revidirte Landſchaftsordnung) anzuerkennen, weshalb die Landſtände des Herzogthums bei der deutſchen Bundesverſammlung Beſchwerde zu führen veranlaßt wurden.

Hierauf erfolgte am 4. November 1830 ein Beſchluß der Bundesverſammlung dahin *):

„Sr. Durchlaucht dem Herzog von Braunſchweig zu eröffnen, daß, nach Art. 54 und 56 der Wiener Schluß-Akte, die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende erneuerte Land-

*) Aus dem Protokoll der Bundesverſammlung vom 4. November (Sitzung 36) 1830, §. 273, den Landſtänden mitgetheilt.

ſchaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchſtdemſelben nicht auf anderm, als auf verfaſſungsmäßigen Wege abgeändert werden könne."

Die fortdauernden eigenmächtigen Schritte und das Nichtachten des weiſen Rathes der ihr Vaterland liebenden Männer von Seiten der Regierung in Braunſchweig erzeugte eine dumpfe Gährung, welche bei der im Jahr 1830 verbreiteten Aufregung der Gemüther endlich zum Ausbruch kam und mit der Verbrennung des Herzoglichen Schloſſes in Braunſchweig und der Flucht des Regenten endigte.

Der Bruder des letzteren, der Herzog Wilhelm von Braunſchweig, eilte auf die Nachricht von dieſen Ereigniſſen nach der Hauptſtadt des Landes, ward mit allgemeinem Jubel empfangen und ſtellte alsbald die Ruhe wieder her. Er übernahm hierauf die Leitung der Regierungsgeſchäfte und wurde hierzu durch einen Beſchluß der Bundesverſammlung vom 2. December 1830 folgenden Inhalts *):

„Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunſchweig-Oels wird erſucht, die Regierung des Herzogthums Braunſchweig bis auf Weiteres zu führen, und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, ſowie der geſetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich ſeyn möchte, allenfalls unter Beihülfe des Bundes, vorzukehren, und daß dies auf Veranlaſſung des deutſchen Bundes geſchehe, öffentlich bekannt zu machen", — förmlich ermächtigt.

Zugleich wurde den berechtigten Agnaten Sr. Durchl. des Herzogs Karl von Braunſchweig anheim gegeben, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft, in Gemäßheit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Hausgeſetze und des in deutſchen und anderen ſouveränen Häuſern üblichen Herkommens, zu berathen und zu bewirken."

*) Aus dem Protokoll der B. V. vom 2. Dec. (Sitzung 40) 1830, §. 104, Num. 2. Lübeckſcher Staatskalender auf das Jahr 1832, S. 85. Frankfurter Oberpoſtamtszeitung vom 15. December 1830, Beilage. Klüber Fortſ. der Quellen-Sammlung zu dem öffentl. R. des deutſchen Bundes Seite 17.

Am 10. März 1831 wurde darauf in der deutſchen Bundesverſammlung eine Erklärung übergeben, wornach Se. Majeſtät Wilhelm IV. König von Großbrittanien und Hannover und Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunſchweig-Oels, durchdrungen von der Nothwendigkeit die Regierungsverhältniſſe der Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande definitiv feſtzuſtellen, und in Gemäßheit des Beſchluſſes des durchlauchtigſten deutſchen Bundes vom 2. December 1830, auf vorgängige Berathung, nach den Beſtimmungen der Herzoglich Braunſchweigiſchen Hausgeſetze und des Herkommens die nachfolgende Anordnung zu treffen veranlaßt worden ſind:

Art. 1. Seine Majeſtät der König von Großbrittannien und Hannover, durch die dem Durchlauchtigen deutſchen Bunde bei der Faſſung des oberwähnten Beſchluſſes vorgelegenen notoriſchen Thatſachen, ſo wie durch die Ergebniſſe einer deshalb angeſtellten Unterſuchung, zu der reiflichen Ueberzeugung von der abſoluten Regierungsunfähigkeit Sr. Durchlaucht des Herzogs Karl von Braunſchweig-Lüneburg gelangt, erklären hierdurch, daß die Regierung im Herzogthume Braunſchweig als erledigt anzunehmen ſey.

Art. 2. Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg-Oels treten dieſer Erklärung im ganzen Umfange bei.

Art. 3. Seine Majeſtät der König von Großbrittannien und Hannover und Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg-Oels, erklären ferner, daß die durch dieſe abſolute Unfähigkeit des bisherigen rechtmäßigen Regenten als erledigt zu betrachtende Regierung des Herzogthums Braunſchweig nunmehr unter Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Wolfenbüttel beſtehenden Verträge und des pacti-Henrico-Wilhelmiani, ſo wie der auf ſolchen ſich gründenden Succeſſionsrechte, definitiv auf Seine Durchlaucht den Herzog Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg-Oels, in Höchſtihrer Eigenſchaft als nächſter Agnat, mit allen verfaſſungsmäßigen

Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunſchweig übergegangen ſey.

Art. 4. Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg-Oels übernehmen demnach die Höchſtihnen anheim gefallene Regierung der Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande, unter der im §. 79 der erneuerten Landſchaftsordnung *) für das Herzogthum Braunſchweig, d. d. Carlton-Houſe, den 25. April 1820, enthaltenen Beſtimmung; auch werden Höchſtdieſelben, nach Erfüllung dieſer landesgrundſätzlichen Verpflichtung, die Huldigung der Unterthanen in gewöhnlicher Form empfangen, ingleichen von ſämmtlichen Civil- und Militärbehörden und Beamten, unter Aufhebung aller frühern Verpflichtung derſelben gegen den Regierungsvorfahren, den Dienſteid entgegen nehmen.

Art. 5. Durch eine gemeinſchaftlich niederzuſetzende Kommiſſion ſoll für Seine Durchlaucht den Herzog Karl von Braunſchweig-Lüneburg eine, den Landeseinkünften angemeſſene, möglichſt ſtandesmäßige Suſtentation, jedoch unter Berückſichtigung des in Höchſtdeſſen Händen bereits befindlichen Staatsvermögens, ausgemittelt werden; ſo wie auch auf eine verhältnißmäßige Erhöhung des fraglichen Beitrags, für den Fall einer etwaigen aus legitimer und ſtandesmäßiger Ehe entſprungenen Descendenz Höchſtdeſſelben, demnächſt Rückſicht genommen werden wird.

In Folge vorſtehender Erklärung, trat Herzog Wilhelm die Regierung in eigenem Namen an, durch ein Patent vom 20. April 1831 (in der Frankfurter Oberpoſtamtszeitung vom 28. April 1831) ſtellte den Landſtänden landesgrundgeſetzmäßig oine Verſicherungsurkunde aus, für Aufrechthaltung der Landesverfaſſung und Hausverträge, und nahm am 25. April zu Braunſchweig die Landeshuldigung ein.

Der von dem Herzog Karl zu Führung der Braunſchweigiſchen Stimme in der Bundesverſammlung bevollmächtigte Herzoglich Naſſauiſche Geſandte, Frhr. v. Marſchall, fuhr

*) Verfaſſungsgeſetze Theil II. Seite 755 u. 756.

fort die Braunſchweigiſche Stimme zu führen, obgleich ohne Vollmacht von dem Herzog Wilhelm, doch nach den von dieſem erhaltenen Inſtructionen. Erſt im Juli 1832 übergab derſelbe eine von dem Herzog Wilhelm in eigenem Namen für ihn ausgefertigte Vollmacht. Darauf faßte die Bundesverſammlung am 12. Juli (Sitzung 26) 1832 den Beſchluß: „die von Seiner Durchlaucht dem Herzog Wilhelm von Braunſchweig auf den Bundestagsgeſandten ausgeſtellte Vollmacht in das Bundesarchiv zu hinterlegen" *).

Dem neuen Regenten ward der Wunſch einer Reviſion der Landſchaftsordnung eröffnet. Die Mängel derſelben erkennend, berief derſelbe die Stände, um mit ihnen ein umfaſſendes Grundgeſetz zu berathen. Ohne bedeutende Schwierigkeiten iſt daſſelbe auch zu Stande gekommen und am 12. October 1832 publicirt worden.

Im Eingang enthält es Folgendes: „Eingedenk Unſeres hohen Berufes, das Glück Unſerer getreuen Unterthanen nach Kräften zu befördern und die Rechte aller zu ſichern, haben Wir eine Reviſion der Landſchaftsordnung von 1820 nothwendig erachtet, und nach beendigter Berathung und getroffener Uebereinkunft mit getreuer Landſchaft erlaſſen Wir, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, die gegenwärtige neue Landſchaftsordnung als das Grundgeſetz des Landes." Es gehört mithin dieſe Verfaſſung zu den durch Vertrag zu Stande gekommenen Konſtitutionen.

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen.

Nach der im dreizehnten Kapitel des erſten Abſchnittes (Theil I. S. 29) angeführten Verordnung vom 18. Nov.

---

*) Lübeckiſcher Staatskalender auf das Jahr 1833 S. 87. Klüber Fortſetzung der Quellenſammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutſchen Bundes S. 18 — S. 20.

1826 hatte der Herzog die Abſicht ausgeſprochen, aus den verſchiedenen landſchaftlichen Inſtituten ſeiner Lande ein Ganzes aufzuſtellen. Dies iſt geſchehen, indem am 23. Auguſt 1829 das mit dem nachfolgenden Eingang verſehene Grundgeſetz *) erſchienen iſt:

Wir ꝛc. haben bei dem Antritt Unſerer Regierung über die in Folge des Staatsvertrags vom 12. November 1826 mit Unſerem angeſtammten Herzogthum Meiningen vereinigten Lande im Voraus Unſere Ueberzeugung: daß das wahre Wohl Unſerer Unterthanen durch möglichſt innige Vereinigung der verſchiedenen Landestheile immer mehr gefördert werden würde, ausgeſprochen und Unſere landesväterliche Abſicht: aus den verſchiedenen landſchaftlichen Inſtitutionen derſelben, nach reiflicher Erwägung des Beſtehenden und mit ſorglicher Beachtung örtlich weſentlicher Verſchiedenheit, ein Ganzes aufſtellen zu wollen, erklärt.

Nachdem Wir nun auch die Wünſche Unſerer getreuen Stände über die landſtändiſche Verfaſſung durch einen zu dem Ende erwählten und hier in Unſerer Reſidenzſtadt Meiningen verſammelt geweſenen Ausſchuß auf verfaſſungsmäßigem Wege vernommen und in möglichſter Berückſichtigung derſelben Unſere Entſchließung gefaßt haben, ſo ſehen Wir Uns nunmehr bewogen, dieſe landſtändiſche Verfaſſung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen geſetzlichen Beſtimmungen, in eine Urkunde zuſammen zu faſſen, und verordnen daher Folgendes: —

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Nach dem am 11. Februar 1825 erfolgten Abſterben des letzten Sproſſen aus der Speciallinie des Herzoglichen Hauſes Sachſen-Gotha, wurde das Herzogthum Sachſen-Gotha

*) Herzogl. Sachſen-Meining. Regierungs- und Intelligenzblatt v. J. 1829 Nro. 39.

und Altenburg bekanntlich unter die noch blühenden Linien Meiningen, Hildburghauſen und Koburg vertheilt. Die Linie Hildburghauſen trat ihr ganzes Stammland ab und erhielt dafür das Herzogthum Altenburg, mit Ausſchluß des Amts Camburg.

Wie im erſten Theil Seite 30 erwähnt wurde, hatte der Herzog von Sachſen-Hildburghauſen am 19. März 1818 ſeinem Stammland eine ſtändiſche Verfaſſung gegeben. Nach Abtretung deſſelben regierte derſelbe in dem erworbenen Herzogthum Altenburg bis zum 29. April 1831 ohne Landſtände. An dieſem Tage jedoch wurde das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg publicirt. Es iſt daſſelbe mit folgendem Eingang verſehen: „Wir haben Uns bewogen gefunden, Unſerem Herzogthum ein Grundgeſetz zu verleihen und verordnen demnach, nach erfolgtem Beirath Unſerer getreuen Landſtände und mit deren Zuſtimmung, wie folgt:"

Siebentes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen *).

Der Fürſt Günther Friedrich Karl von Schwarzburg-Sondershauſen ließ am 28. December 1830 die landſtändiſche Verfaſſungsurkunde für das genannte Fürſtenthum publiciren. Der Eingang des deßfallſigen Edikts erwähnt nicht eine Mitwirkung früher vorhandener Stände, indem es darin heißt:

„Wir haben während Unſerer ſechs und dreißigjährigen Regierung Unſern getreuen Unterthanen hinreichende Beweiſe Unſerer landesväterlichen Fürſorge für ihr Beſtes gegeben und

---

*) Unter Bezug auf die Note 1) Seite 31 des erſten Theils der Verfaſſungsgeſetze wird hier bemerkt, daß der ältere Sohn des Grafen Günther von Schwarzburg, Graf Johann Günther, 1583 die Linie zu Sondershauſen gründete. Dieſelbe erlangte die reichsfürſtliche Würde 1697; die Linie Rudolſtadt 1710.

es iſt Uns gelungen, daß ohngeachtet der in dieſem Zeitraume ſtattgehabten vielen und großen politiſchen Ereigniſſe und Kriege und der damit für die Landſchaftskaſſe verknüpft geweſenen mannigfaltigen und beträchtlichen Ausgaben dennoch das Land nur mit einer unbedeutenden Schuld in Verhältniß gegen andere Staaten noch belaſtet iſt. Wir dürfen daher wohl erwarten, daß Unſere geliebten Unterthanen mit der oft erprobten Liebe und Anhänglichkeit das Vertrauen zu Uns verbinden, daß Wir auch ferner ihr Wohl zu befördern Uns beſtreben werden. Sie werden es mithin als ein abermaliges Merkmal Unſerer landesväterlichen Liebe betrachten, wenn Wir, eingedenk der Beſtimmung der deutſchen Bundesakte, Unſerm Fürſtenthum eine landſtändiſche Verfaſſung zu geben Uns entſchloſſen haben.“

Achtes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern=Sigmaringen.

Obgleich der Staatshaushalt und mehrere Zweige der öffentlichen Verwaltung im Fürſtenthum Hohenzollern=Sigmaringen in einem Zuſtand waren, welcher nur wenig zu wünſchen übrig ließ, ſo regte ſich doch auch in dieſem Lande der Wunſch Gewährleiſtung des Guten und Theilnahme an der Geſetzgebung zu erhalten. Der Fürſt berief deshalb im November 1831 die Landſtände, um durch Uebereinkunft mit ihnen eine Verfaſſungsurkunde zu Stande zu bringen; der Regierungspräſident von Huber übergab darauf der Verſammlung bei deren Eröffnung, den Entwurf einer ſolchen Urkunde mit folgender Rede:

„Den Ruhm und Willen ſeines verſtorbenen Vaters ehrend, und treu dem gegebenen Worte hat unſer Durchlauchtigſter Fürſt und Herr ſchon mit den erſten Anordnungen ſeiner kaum begonnenen Regierung Ihre Wahl und Einberufung, und alle zur Vollendung des Verfaſſungsgeſchäftes dienende Maaßregeln vorbereitet. In allen dieſen Anordnungen hat ſich die innigſte Ueberzeugung ausgeſprochen, daß ein fe=

ſter Rechtszuſtand das Glück des Landesfürſten und des Landes begründen ſoll. Der Entwurf der Verfaſſungsurkunde iſt Ihrer Berathung und der Vereinbarung mit Ihnen übergeben. Was in andern Verfaſſungen der konſtitutionellen Staaten Deutſchlands zum Grunde gelegt worden, was nach den individuellen Verhältniſſen *) und dem Umfange des Fürſtenthums für daſſelbe anwendbar erachtet wurde, iſt in die Grundlagen des Verfaſſungsgeſetzes aufgenommen worden. Nichts ſoll bei dieſer Bearbeitung auſſer Acht bleiben, was die Vollendung und Sicherſtellung der Landesverfaſſung fordert und die Bundespflicht gebietet. Von dieſem Standpunkt werden Sie den Verfaſſungsentwurf, wie er Ihnen vorliegt, würdigen. Sie werden die Verpflichtungen beachten, welche auf Verträgen und Hausgeſetzen beruhen, oder in den Bundesverhältniſſen feſtgeſtellt ſind. Nicht an die Anſprüche einer ſchwankenden und unſichern Theorie ſollen die Hoffnungen des Vaterlandes geknüpft, nicht durch die Aufreizungen einer nur zu bewegten Zeit die gerechten Wünſche und Erwartungen des Landes hingehalten werden. In dem Geiſte eines billigen, vertraulichen und offenen Entgegenkommens ſoll der Wohlſtand des Landes für alle Zukunft geſichert und dauerhaft befeſtigt werden. — In dem Verfaſſungsentwurfe werden Ihnen die Grundlagen der künftigen Verwaltung vorgelegt. Die einzelnen Theile des Landes ſind zu einem rechtlichen Ganzen vereinigt. Keine einzelnen Ausſcheidungen ſollen jemals mehr ſtattfinden. Die Geſetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung wird durch die kollegialiſche Verfaſſung der oberen Behörden, die noch weiterer Erörterung vorbehaltene Einrichtung derſelben, und durch die ſtrenge Verantwortlichkeit der Staatsdiener, gleichwie durch Beſchränkung ihrer Entlaßbarkeit, geſichert. Die öffentlichen Rechtsverhältniſſe ſind durch die Freiheit der Perſon und des Eigenthums, durch die Gleichheit vor dem Geſetze anerkannt und beſtimmt. Eine allgemeine Steuerpflicht iſt in dem Entwurfe der Ver-

*) Landtagsblatt in Sigmaringen Nro. 1.

faſſungsurkunde ausgeſprochen, die Verwaltung des Landes-vermögens, die Feſtſtellung der öffentlichen Erforderniſſe, die Steuerbewilligung, die Prüfung und Beaufſichtigung der Kaſſenverwaltung ſind der ſtändiſchen Mitwirkung und Mitbewilligung vorbehalten. Die ſtändiſche Antheilnahme an der Geſetzgebung iſt feſtgeſtellt, und dafür geſorgt, daß der Wehrſtand auf die bundesverfaſſungsmäßige Anzahl beſchränkt bleibe. Die Wahl der Abgeordneten iſt einer unſtatthaften Einmiſchung der Regierung enthoben. Was mit dem Umfange, den Kräften und Bedürfniſſen des Landes vereinbarlich iſt, haben Se. Hochfürſtliche Durchlaucht in dieſem Entwurfe zu gewähren beabſichtigt, und wiederholt ihre Geſinnung ausgeſprochen, daß jeder Antrag auf eine Abänderung des Entwurfs, der als eine Verbeſſerung oder auch nur als unnachtheilig anerkannt werden kann, bereitwillig aufgenommen und ſorgfältig geprüft werden ſoll.

Dieſer Entwurf ſchränkte jedoch die ſtändiſche Wirkſamkeit in ſo enge Grenzen ein, daß derſelbe nicht angenommen und eine Vereinigung nicht zu Stande gebracht wurde. Die Regierung fand ſich deshalb bewogen, die Verſammlung im Mai **1832** aufzulöſen und neue Wahlen mit der Beſtimmung zu verordnen, daß die Zahl der Abgeordneten von **10** auf **20** erhöht werden ſollte. Im September deſſelben Jahres erfolgte die Verordnung, die Abgeordneten alsbald nach der neuen von der Regierung gegebenen Wahlordnung zu ernennen. Hierdurch iſt denn am **11.** July **1833** ein förmlicher Verfaſſungsvertrag, deſſen Auswechſelung an demſelben Tage von dem Fürſten mit der geſammten Ständeverſammlung in feierlicher Handlung vorgenommen worden iſt, zu Stande gekommen.

Die Urkunde iſt mit folgendem Eingang verſehen:

Wir, Karl von Gottes Gnaden Fürſt zu Hohenzollern-Sigmaringen ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir in Folge der von Unſern getreuen Ständen Uns vorgelegten Wünſche und Anträge und mit Rückſicht auf die in andern deutſchen Bundesſtaaten bereits beſtehenden Beſtimmungen die Verfaſſung

Unſers Fürſtenthums mit Beirath und vertragsmäßiger Zuſtimmung der zur Vollendung des Verfaſſungswerkes einberufenen Ständeverſammlung in nachfolgendermaßen geordnet haben ꝛc.

Zweiter Abſchnitt.

Ueber das Verhältniß der einzelnen Bundesſtaaten zum deutſchen Bunde.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Ueber das Verhältniß des Königreichs Sachſen zum deutſchen Bunde beſtimmt die Verfaſſungsurkunde[1]) des genannten Staats nur Folgendes:

§. 1.

Das Königreich Sachſen iſt ein, unter Einer Verfaſſung vereinigter, untheilbarer Staat des deutſchen Bundes.

§. 2.

In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beſchlüſſe kann die Regierung durch die ermangelnde Zuſtimmung der Stände nicht gehindert werden[2]). Sie treten ſo-

---

1) K. S. Verf. = Urk. §. §. 1 und 89

2) Vieles iſt über die Mitwirkung der Stände zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten discutirt worden, worauf den Ständen nur die Berathung über die Mittel zur Herbeiſchaffung der Präſtation zugeſtanden wird. Es iſt aber ausgeſprochen, daß die erweislich erforderlichen Mittel unter Mitwirkung der Stände aufzubringen ſeyen.

fort mit der vom Könige verfügten Publikation in Kraft. Es müſſen daher auch die zur Ausführung derſelben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden; wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Anſehung der Art und Weiſe der Aufbringung dieſer Mittel, inſoweit dieſelbe verfaſſungsmäßig begründet iſt, nicht ausgeſchloſſen wird.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Hierüber beſtimmt das Grundgeſetz für das Königreich Hannover Folgendes:

§. 1.

Das Königreich theilt in ſeiner Eigenſchaft als Glied des deutſchen Bundes alle aus dieſem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§. 2.

Die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung werden für das Königreich verbindlich, ſobald ſie vom Könige verkündigt ſind. Die Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten werden unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung der Stände beſtimmt.

Drittes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

Die neue Landſchaftsordnung[1]) für das Herzogthum Braunſchweig beſtimmt hierüber Folgendes:

§. 1.

Der Landesfürſt theilt als Mitglied des deutſchen Bundes alle aus dieſem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§. 2.

Allgemeine Anordnungen und Beſchlüſſe des deutſchen

1) Grundgeſetz für das K. Hannover Kapitel 1 §. 2.

2) Neue Landſchaftsordnung vom 12. Oktbr. 1832, erſtes Kapitel §.§. 11 und 12.

Bundes erhalten dadurch Geſetzeskraft für das Herzogthum, daß ſie von dem Landesfürſten verkündigt werden.

Sodann muß hier noch bemerkt werden, daß im §. 180 der neuen Landſchaftsordnung, wo die Ausnahmen von dem ſtändiſchen Verwilligungsrechte aufgeführt ſind, bemerkt iſt, daß dazu auch gehörten die außerordentlichen allgemeinen Laſten und Leiſtungen zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen; wobei jedoch dem ſtändiſchen Ausſchuſſe die Gründe der desfallſigen Ausſchreiben ſtets vorgelegt werden ſollen.

Viertes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg beſtimmt hierüber Folgendes[*]).

§. 1.

Der Herzog iſt zugleich Mitglied des deutſchen Bundes und des Geſammthauſes Sachſen. In dieſer Beziehung hat er nach den Buudes- und Hausgeſetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgeſetzgebung nicht geändert werden können.

§. 2.

Die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die Verhältniſſe des deutſchen Bundes, der Bundesglieder und der deutſchen Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, ſind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums Altenburg, und haben in demſelben, nach deren Verkündigung durch den Landesherrn, verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Landſtände des Herzogthums in Anſehung der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, inſoweit dieſelbe verfaſſungsmäßig begründet iſt (Abſchnitt VI. Abth. 3 Kap. 8 §. 9), nicht ausgeſchloſſen.

Fünftes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

In der landſtändiſchen Verfaſſungsurkunde für das Für-

*) Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg §§. 11 und 12.

ſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen iſt des Verhältniſſes zum deutſchen Bunde nur inſofern Erwähnung geſchehen, als 1) im Eingang (Abſchnitt I. Kap. 7) bemerkt iſt, eingedenk der Beſtimmung der deutſchen Bundesakte, ſey die Verfaſſung gegeben worden, und als 2) bei den Rechten der Landſtände (Abſchnitt VI. Abth. 3 Kap. 9) angeführt wird, daß die Wirkſamkeit der Stände ſich nicht erſtrecke auf die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands oder die allgemeinen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen und nach ihrer Verkündigung durch den Regenten Geſetzeskraft erhalten.

Sechstes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Hierüber beſtimmt die Verfaſſungsurkunde für das genannte Fürſtenthum Folgendes:[1])

§. 1.

Das Fürſtenthum bildet in der Vereinigung ſeiner ſämmtlichen nunmehrigen Gebietstheile einen Beſtandtheil des deutſchen Bundes.

§. 2.

Die organiſchen Beſchlüſſe der Bundes-Verſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands oder die allgemeinen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen, haben auch für das Fürſtenthum verbindende Kraft, nachdem ſie von dem Landesfürſten verkündet worden ſind. Jedoch tritt in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

---

[1]) Verfaſſungsurkunde für das Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen §. 1 und 2.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Staatsgebiet, der Regierung und der Thronfolge.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Die Verfaſſungsurkunde des Königreichs Sachſen enthält hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen [1]:

§. 1.

Das Königreich Sachſen iſt ein unter Einer Verfaſſung vereinigter, untheilbarer Staat des deutſchen Bundes.

§. 2.

Kein Beſtandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zuſtimmung der Stände auf irgend eine Weiſe veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten ſind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

§. 3.

Die Regierungsform iſt monarchiſch, und es beſteht dabei eine landſtändiſche Verfaſſung.

§. 4.

Der Thronfolger hat bei dem Antritt der Regierung in Gegenwart des Geſammtminiſterii und der beiden Präſidenten der letzten Ständeverſammlung bei ſeinem fürſtlichen Worte zu verſprechen, daß er die Verfaſſung des Landes, wie ſie zwiſchen dem Könige und den Ständen verabſchiedet worden iſt, in allen ihren Beſtimmungen während ſeiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beſchützen wolle.

---

1) K. S. Verf. Urk. §. 1 bis 4, §. 87, 88 und 52, §. 5 bis 15, §. 22 und 23.

Ein Gleiches iſt auch von dem Regierungsverweſer (§. 13) zu bewirken. Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Geſetzſammlung aufgenommen wird, iſt den beiden Präſidenten der Kammern auszuhändigen, welche ſie der nächſten Ständeverſammlung zu übergeben und immittelſt im ſtändiſchen Archive beizulegen haben. (Abſchnitt XI. Kap. 1. §. 1.)

§. 5.

Der König iſt das ſouveraine Oberhaupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie unter den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 6.

Der König erläßt und promulgirt die Geſetze mit Bezug auf die erfolgte Zuſtimmung der Stände und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, ſowie die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen. (Abſchn. VI. Abtheil. 2. Kap. 1. §. 16.)

§. 7.

Der König erläßt auch ſolche, ihrer Natur nach der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfaſſung und dem Wahlgeſetze. (Abſchn. VI. Abtheil. 2. Kap. 1 §. 16.) Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, ſind ſämmtliche Miniſter verantwortlich. Sie haben deßhalb insgeſammt die Verordnungen zu kontraſigniren, auch müſſen letztere den Ständen bei der nächſten Zuſammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 8.

Der König hat in ſtrafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, ſowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlaſſes der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht ſchärfen.

§. 9.

Der König kann, ohne Zuſtimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staates werden, Erbanfälle ausgenommen, noch ſeinen weſentlichen Aufenthalt außer Landes nehmen.

§. 10.

Die Krone iſt erblich [2]) in dem Mannsſtamme des ſächſiſchen Fürſtenhauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen Linealfolge, vermöge Abſtammung aus ebenbürtiger Ehe.

§. 11.

In Ermangelung eines durch Verwandtſchaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abſtammende weibliche Linie, ohne Unterſchied des Geſchlechts, über. Hierbei entſcheidet die Nähe der Verwandtſchaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe, das Alter der Linie und in ſelbiger das Alter der Perſon.

§. 12.

Der König wird volljährig, ſobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 13.

Eine Regierungsverweſung tritt ein: während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt und für die Verwaltung des Landes nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweſung von dem der Thronfolge nächſten volljährigen Agnaten geführt. — Sie beſteht nur auf ſo lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert iſt, und deren Eintritt und Schluß wird geſetzlich bekannt gemacht.

---

2) Eine außerordentliche Zuſammenkunft der Stände iſt jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechſel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächſten vier Monate. — §. 115 der K. S. Verf. Urk. 3. Th.

§. 14.

Sollte ſich bei einem zunächſt nach dem Könige zur Thronfolge beſtimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demſelben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, ſo iſt noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgeſetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweſung zu entſcheiden.

§. 15.

Würde der König während ſeiner Regierung oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein ſolches Hinderniß von der eignen Verwaltung des Landes abgehalten ſeyn, ohne daß früher die oben beſtimmte Verfügung getroffen wäre, ſo ſoll längſtens binnen ſechs Monaten in einer von der oberſten Staatsbehörde (Abſchn. X. Kap. 1. §. 1.) zu veranlaſſenden Verſammlung ſämmtlicher im Königreiche anweſenden, nach zurückgelegtem 21ſten Jahr volljährigen Prinzen des Königl. Hauſes, mit Ausſchluß des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweſung, nach abſoluter Stimmenmehrheit, ein Beſchluß gefaßt und ſolcher den verſammelten oder außerordentlich zuſammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindeſtens drei Königliche Prinzen zu Faſſung eines diesfallſigen Beſchluſſes gegenwärtig, ſo werden die den Jahren nach älteſten regierenden Häupter der Erneſtiniſchen Linie bis zu Erfüllung dieſer Zahl zu der Verſammlung eingeladen.

§. 16.

Der Regierungsverweſer übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie ſie dem Könige zuſteht, unter deſſen Namen, verfaſſungsmäßig aus. Veränderungen in der Verfaſſung dürfen von dem Regierungsverweſer weder in Antrag gebracht, noch, wenn ſie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn ſolches von ihm unter Beirath des nach §. 15 konſtituirten Familienraths und in Folg eines in der daſelbſt vorgeſchriebenen Maaße gefaßten Be-

ſchluſſes geſchieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber ſodann bleibende Gültigkeit.

§. 17.

Der Regierungsverweſer hat, inſofern er nicht ein auswärtiger Regent iſt, ſeinen weſentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen. Der Aufwand deſſelben wird von der Civilliſte (§. 20) beſtritten.

§. 18.

Die oberſte Staatsbehörde (Abſchn. X. Kap. 1. §. 1) bildet den Regentſchaftsrath des Regierungsverweſers und dieſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derſelben einzuholen.

§ 19.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn dieſe nicht mehr lebt, oder ſich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite, jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Feſtſetzung des Erziehungsplans nur nach Rückſprache mit dem Regierungsverweſer und dem Regentſchaftsrathe geſchehen. Bei einer Verſchiedenheit der Anſichten hat der Regierungsverweſer mit dem Regentſchaftsrathe die Entſcheidung, auch liegt dieſem nach dem Abſterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob. Die deßfallſigen Berathungen des Regentſchaftsraths werden unter dem Vorſitze des Regierungsverweſers gepflogen, welcher bei dem zu faſſenden Beſchluſſe nur eine Stimme, jedoch im Falle der Stimmengleichheit, die Entſcheidung hat.

§. 20.

Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer ſeiner Regierung verabſchiedete Summe aus den Staatskaſſen als Civilliſte [3]) zu ſeiner freien Dispoſition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

---

3) Wir nehmen die Uns für Unſere beiderſeitige Regierungszeit

Dieſe Summe iſt als Aequivalent für die den Staats-kaſſen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit überwieſenen Nutzungen des Königlichen Domänenguts zu betrachten und kann während der Regierungszeit des Königs weder ohne deſſen Zuſtimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als weſentliches Bedürfniß zur Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weiſe mit Schulden belaſtet werden.

Dieſe Nutzungen ſollen aus den Staatskaſſen ſo lange überwieſen bleiben, als eine Civilliſte bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tauſend Thalern

verabſchiedeten an Höhe wenigſtens gleich kommt. Die Civilliſte des mit Tod abgegangenen Königs und ſeiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskoſten ſeiner Kinder, die Gehalte aller Königl. Hofbeamten und Diener, die künftig auszuſetzenden Penſionen derſelben, ſowie ihrer Wittwen und Kinder, der geſammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholiſchen und evangeliſchen Hofgottesdienſt, für letzteren nach der Höhe des ſeitherigen Betrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskoſten der nach (Abſchnitt VII. Kap. 1. §. 2) dem Könige zur freien Benutzung verbleibenden Schlöſſer, Palläſte, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche und außerordent-

---

zugeſicherte Civilliſte von jährlich 500,000 Thalern, nebſt dem tranſitoriſchen Zuſatze von

50,000	Thlr.	auf	das	Jahr	1832,
40,000	=	=	=	=	1833,
30,000	=	=	=	=	1834,
20,000	=	=	=	=	1835,
10,000	=	=	=	=	1836,

ſowie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unſerer Mitregentſchaft ausgeſetzten 20,000 Thlr. jährlich, vom 1. Januar 1832 an laufend, als verabſchiedet nochmals an. Landtagsabſchied vom 4. Sept. 1831.

liche Hofausgaben, deren Beſtreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget überwieſen iſt.

§. 21.

Die den dermaligen Gliedern des Königl. Hauſes ausgeſetzten Apanagen, Witthümer und andere vertragsmäßige Gebührniſſe, Hand- und Garderobengelder bleiben, unter Beobachtung der wegen der Sekundogenitur beſtehenden Beſtimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Ueber die künftig unter Anrechnung der Sekundogenitur zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührniſſe iſt mit den Ständen eine feſtſtehende Beſtimmung zu verabſchieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen iſt und welche in das Hausgeſetz aufgenommen werden ſoll.

Ohne Einwilligung der Stände können dieſe Gebührniſſe nicht verändert und nie durch Ueberweiſung von Grundſtücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derſelben erfolgt aus den Staatskaſſen ohne Zurechnung auf die Civilliſte.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

I.

Das Grundgeſetz[1]) für das Königreich Hannover beſtimmt hierüber Folgendes:

§. 1.

Das Königreich Hannover bildet unter der Souverainität des Königs ein in allen ſeinen Beſtandtheilen durch daſſelbe Grundgeſetz verbundenes Ganzes.

Beſtandtheile des Königreichs können nur unter Zuſtimmung der allgemeinen Stände abgetreten werden. Friedensſchlüſſe und Berichtigungen ſtreitiger Grenzen begründen hievon eine Ausnahme.

---

[1]) Grundgeſetz §. 1, §. 3 — §. 26.

§. 2.

Die Regierungsform des Königreichs iſt die erblichmonarchiſche.

Der König ertheilt dem Lande die feierliche Zuſicherung, in der Ausübung Seiner Königlichen Rechte die Rechte Seiner Unterthanen, die Rechte der Gemeinden und Körperſchaften im Königreiche, die Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinziallandſchaften und der allgemeinen Ständeverſammlung nach Maßgabe des gegenwärtigen Grundgeſetzes ungeſchmälert aufrecht zu erhalten und gegen alle Eingriffe zu ſchützen;

die Anordnung der Finanzen des Königreichs und ſeiner einzelnen Provinzen nicht ohne die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände zu treffen;

und bei der Einrichtung der Landesbehörden, ſo wie bei der Beſtallung der Staatsdienerſchaft dahin zu ſehen, daß der öffentliche Dienſt in allen Zweigen jederzeit verfaſſungsmäßig verwaltet wird, und ſeinen ungehinderten Fortgang zum Beſten des Landes hat.

§. 3.

Der Sitz der oberſten, dem Könige unmittelbar untergeordneten Regierungsbehörde kann nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden, dringende Nothfälle ausgenommen.

§. 4.

Der König hat das Recht, bei längerer Abweſenheit eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugniſſe zu beſtimmen.

Würde die Stellvertretung Einer Perſon anvertraut, ſo kann dieſelbe nur aus der Zahl der Agnaten gewählt werden.

Es können jedoch keinem Stellvertreter ausgedehntere Rechte übertragen werden, als einem Regenten nach den Beſtimmungen dieſer Verfaſſungsurkunde zuſtehen.

Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentſchaft.

§. 5.

Der König als Oberhaupt des Staats vereinigt in ſich

die geſammte Staatsgewalt, und übt ſie auf verfaſſungsmäßige Weiſe aus.

Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich.

§. 6.

Der König vertritt das Königreich in allen Beziehungen zu dem deutſchen Bunde, zu den einzelnen Bundesſtaaten und in allen auswärtigen Verhältniſſen. Er ordnet die Geſandtſchaften und ſonſtigen Miſſionen an, ſchließt mit andern Mächten Verträge und erwirbt dadurch Rechte für das Königreich, ſo wie Er daſſelbe auch zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, und zwar für die (Abſchnitt VI. Abth. 3 Kap. 3. §. 10) bezeichneten Fälle nach Maßgabe der daſelbſt getroffenen Beſtimmungen verpflichtet.

§. 7.

Ebenmäßig geht auch im Innern alle Regierungsgewalt von dem Könige aus, und wird durch die Landesbehörden, dieſe mögen unmittelbar beſtellt ſeyn oder nicht, vermöge der vom Könige verliehenen Gewalt ausgeübt.

Kein Landesgeſetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündigt iſt.

Dem Könige ſteht vermöge der Staatsgewalt die Kirchenhoheit zu. (Abſchnitt IV. Kap. 3. §. 4 und Abſchnitt VIII. Kap. 2. §. 2.)

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, ſo wie alle ſie betreffenden Anſtellungen, Anordnungen und Befehle ſind allein vom Könige abhängig.

§. 8.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus und wird durch die ordentlichen Gerichte des Landes geübt, über welche Demſelben die Aufſicht zuſteht. Der König verſpricht, den Lauf der Rechtspflege nicht zu hemmen und Straferkenntniſſe nicht zu ſchärfen, hat aber das Recht, Straferkenntniſſe im Wege der Gnade aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beſchuldigten einzuſtellen und niederzuſchlagen.

§. 9.

Der König verleiht Rang, Titel und Würden, und hat das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen.

§. 10.

Die Krone des Königreichs Hannover vererbt ohne Theilung der Lande.

Sie gebührt zunächſt dem Mannsſtamme des Königlichen Hauſes aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgeſetzlicher Ehe. Die Ordnung der Thronfolge wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt beſtimmt. Erliſcht der Mannsſtamm der jetzigen Königlichen Linie, ſo geht die Thronfolge nach Maßgabe der Hausgeſetze auf den Mannsſtamm der jetzigen Herzoglich Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Linie, und nach deſſen Erlöſchen auf die weibliche Linie über.

§. 11.

Der König iſt volljährig, ſobald Er ſein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

§. 12.

Der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorſchriften die Huldigung erfolgt.

Im Patente, welches in Urſchrift unter des Königs Hand und Siegel demnächſt im ſtändiſchen Archive niederzulegen iſt, verſichert der König bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Feſthaltung der Landesverfaſſung.

§. 13.

Eine Regentſchaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig oder ſonſt an der eignen Ausübung der Regierung verhindert iſt.

§. 14.

Die Regentſchaft gebührt dem nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächſt ſtehenden Agnaten, welcher das 18te Lebensjahr vollendet hat.

Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden ſeyn, ſo geht

die Regentſchaft auf die Königinn, Gemahlinn des Königs, nach dieſer auf die Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite über; anderweite Vermählungen ſchließen dieſelben jedoch von der Regentſchaft aus.

§. 15.

Wird die Regentſchaft vom Könige ſelbſt angeordnet, ſo ſteht dem Könige zu, einen regierungsfähigen Agnaten, und wenn deren nicht vorhanden ſeyn ſollten, oder wenn der König Gründe hätte, von dem Seinen Agnaten gebührenden Vorzuge abzuweichen, einen nicht regierenden Prinzen aus den zum deutſchen Bunde gehörenden Fürſtenhäuſern zum Regenten zu ernennen, welcher Letztere wenigſtens das 25ſte Lebensjahr vollendet haben muß.

§. 16.

Der König beſtellt die Regentſchaft entweder für Seine Perſon oder für den Thronfolger, auf den Fall, daß dieſer zur Zeit des Anfalls der Krone, minderjährig oder ſonſt verhindert wäre.

§. 17.

Ermangelt es an einer ſolchen Anordnung, ſo tritt im Falle der Minderjährigkeit die geſetzliche Regentſchaft von ſelbſt ein. Bei anderer Verhinderung iſt das Miniſterium verpflichtet, entweder auf eignen Beſchluß oder auf einen Antrag der verſammelten allgemeinen Stände des Königreichs, eine Zuſammenkunft der Agnaten zu veranlaſſen. Zu dieſer ſind alle volljährigen Agnaten zu berufen, um, wenn mindeſtens drei derſelben in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte erſchienen ſind, innerhalb drei Monaten auf erſtattetes Gutachten des Miniſterii nach abſoluter Stimmenmehrheit einen Beſchluß darüber zu faſſen, ob eine Regentſchaft nothwendig ſey.

Das zur Regentſchaft ſtehende Mitglied des Hauſes und die weder in Perſon noch durch Bevollmächtigte erſchienenen Agnaten haben keine Stimme.

§. 18.

Ueberzeugt ſich die Verſammlung der Agnaten von der

Nothwendigkeit einer Regentſchaft, ſo wird dieſer Beſchluß durch das Miniſterium den allgemeinen Ständen des Königreichs, welche von demſelben außerordentlich berufen werden müſſen, inſofern ſie nicht bereits verſammelt ſind, mitgetheilt, um ihre Zuſtimmung zu erklären.

§. 19.

Sind keine Agnaten vorhanden oder erſcheinen dieſelben nicht in geſetzlicher Zahl, ſo richtet das Miniſterium nach vorgängiger Unterſuchung und Berichtserſtattung an die Königinn, einen Antrag an die allgemeinen Stände des Königreichs. Die Regentſchaft tritt ein, wenn in Gemäßheit dieſes Antrages die Stände die Nothwendigkeit derſelben anerkennen.

§. 20.

Iſt in dieſem Falle keine zur Regentſchaft berechtigte Perſon vorhanden, ſo beſtimmen die allgemeinen Stände des Königreichs auf den Vorſchlag des Miniſterii unter den nicht regierenden Prinzen aus den zum deutſchen Bunde gehörenden Fürſtenhäuſern den Regenten. Derſelbe muß wenigſtens das 25ſte Lebensjahr vollendet haben, und ſeinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

§. 21.

Der Regent leiſtet bei Uebernahme der Regentſchaft im verſammelten Miniſterio in Gegenwart des Erblandmarſchalls, der Präſidenten und Vicepräſidenten der allgemeinen Ständeverſammlung, einen Eid auf die Aufrechthaltung der Verfaſſung und bringt hierauf den Eintritt der Regentſchaft zur öffentlichen Kunde.

§. 22.

Der Regent übt im Namen des Königs die volle Staatsgewalt, wie ſie dem Könige ſelbſt verfaſſungsmäßig zuſteht.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfaſſungsmäßigen Rechte des Königs, ſo wie eine Aenderung in dem Grundſyſteme und in den verfaſſungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeverſammlung überall nicht vornehmen noch geſtatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.

§. 23.

Die Regentſchaft hört auf, ſobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder das anderweite Hinderniß der eignen Verwaltung der Regierung gehoben iſt.

§. 24.

Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorhergehende König deshalb keine andere Verfügung getroffen hat, der Mutter und nach dieſer der Großmutter von väterlicher Seite, ſofern dieſe nicht anderweit vermählt ſind, und in Ermangelung auch dieſer dem Regenten unter Beirath des Miniſterii.

Auf gleiche Weiſe ſteht der Regent den zur Erziehung berechtigten Perſonen zur Seite, und hat, wenn deren Anſichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den ſeinigen abweichen, die Entſcheidung.

Die Aufſicht über die Perſon des durch Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denſelben darf der Regent niemals übernehmen.

§. 25.

Die innern Verhältniſſe des Königlichen Hauſes werden vom Könige als Oberhaupte der Familie durch Hausgeſetze beſtimmt. Es ſoll jedoch das vom Könige zu erlaſſende und den allgemeinen Ständen mitzutheilende Hausgeſetz, inſoweit daſſelbe die Erbfolge angeht, nicht ohne Zuſtimmung der Stände abgeändert werden.

II.

Hausgeſetz, die Vermählung der nichtregierenden Mitglieder des Geſammthauſes Braunſchweig Lüneburg.[1])

Wir Wilhelm IV., von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbrittanien und Irland ꝛc. ꝛc auch König von Hannover, Herzog von Braunſchweig und Lüneburg ꝛc., und Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. haben, in Erwägung,

---

[1]) Geſetzſammlung für das Königreich Hannover I. Abthl. N.1 von 1833.

daß die ſeit der Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung in den Verhältniſſen der deutſchen Fürſtenhäuſer eingetretenen Veränderungen eine Reviſion der Beſtimmungen nöthig machen, welche bisher durch die Hausgeſetze und das Herkommen Unſeres Geſammthauſes über die Vermählungen der Prinzen und der Prinzeſſinnen deſſelben feſtgeſetzt geweſen ſind: daß der Zweck einer ſolchen, das Beſte Unſeres Geſammthauſes zu befördern, und die bisher beobachteten Grundſätze nach den veränderten Verhältniſſen zu modificiren, nach dem Vorgang anderer deutſchen ſouveränen Häuſer am vollſtändigſten durch die Einführung einer von dem Souverän auszuübenden Aufſicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzeſſinnen erreicht werden kann, daß dieſes Aufſichtsrecht an ſich ſchon weſentlich in der Souveränität begründet iſt, daß das Beſte Unſeres Geſammthauſes erfordert, für deſſen beide regierende Linien gleichförmige Bedingungen auszuſprechen, kraft der Uns obliegenden Vorſorge für das Beſte Unſeres Geſammthauſes beſchloſſen, in Beziehung auf deſſen beide Linien und deren Verhältniſſe zu den zum deutſchen Bunde gehörenden Beſitzungen deſſelben ein jenem Zwecke entſprechendes Familiengeſetz in gegenſeitigem Einverſtändniß zu errichten. Wir verordnen daher:

Art. 1.

Die Prinzen und Prinzeſſinnen Unſeres Geſammthauſes ſind verbunden, zu den Ehen, welche ſie einzugehen beabſichtigen, die Einwilligung des regierenden Herrn ihrer Linie nachzuſuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen, ohne etwa eintretende beſondere Gründe, nicht verſagt werden wird.

Art. 2.

Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu verſagen, vorhanden ſind oder nicht, ſteht dem regierenden Herrn in jedem Fall ausſchließlich zu.

Art. 3.

Die Einwilligung wird in einer ſchriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem regierenden Herrn eigenhändig voll-

zogen und mit dem Staatsſiegel, ſowie mit der gewöhnlichen Kontraſignatur verſehen iſt.

Art. 4.

Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden iſt, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Succeſſionsrecht in den zum deutſchen Bunde gehörenden Staaten des Geſammthauſes Braunſchweig-Lüneburg, noch die Befugniß, ſich des Ranges, Titels und Wappens des Durchlauchtigſten Hauſes zu bedienen.

Art. 5.

Dieſes Familiengeſetz ſoll, in der Eigenſchaft einer für das Königreich Hannover und für das Fürſtenthum Braunſchweig-Wolfenbüttel geltenden, die Fähigkeit zur Regierungsnachfolge für die Zukunft beſtimmenden, unabänderlichen Vorſchrift, durch Aufnahme deſſelben in die Hannöveriſche und Braunſchweigiſche Geſetzſammlung publicirt werden. Deſſen zur Urkund haben Wir das gegenwärtige Dokument auszufertigen befohlen, ſolches mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift vollzogen und demſelben Unſer Staatskanzleiſiegel anhängen laſſen. So geſchehen Windſor-Caſtle, den 24. Oktober 1831. William, R. — ꝛc.

Braunſchweig, Wilhelm,
den 19. Oktober 1831. Herzog von Braunſchweig ꝛc.

Nachdem die Unterzeichneten in den vorſtehenden, von Sr. Königl. Maj., im Einverſtändniſſe mit Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig, für die Würde und das Beſte des Durchlauchtigſten Braunſchweig-Lüneburgiſchen Geſammthauſes getroffenen Dispoſitionen einen neuen Beweis Allerhöchſt- und Höchſtihrer Fürſorge für das wahre Wohl deſſelben mit Dank haben anerkennen müſſen, ſo haben ſie nicht unterlaſſen wollen, ſolches, wie hierdurch geſchieht, durch ihre ausdrückliche Erklärung, mittetſt ihrer eigenhändigen Unterſchrift nnd beigedruckten Wappens, feierlich zu bezeugen. So geſchehen Kery, den 2. Jan. 1832 und Kenſington Palace, den 25. Jan. 1832 und Hannover, den 28.

Febr. 1832. (L. S.) Ernſt. (L. S.) Auguſtus Frederik L. S.) Adolphus.

Drittes Kapitel.

Königreich Würtemberg.

Da das Königl. Würtembergiſche Hausgeſetz, wovon im §. 23 Abſchnitt III. Kapitel 4 (Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Th. I. S. 90) die Rede war, und deſſen Entwurf in der Note 7, zu dem bemerkten §. angegeben worden, unterm 8. Juni 1828 erſchienen iſt [1]), ſo muß daſſelbe nunmehr in dem Ergänzungstheil einen Platz finden [2]).

Sein Inhalt iſt folgender:

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc.

Um dem Wunſche der Mitglieder Unſeres Königlichen Hauſes, daß ihre Familien-Verhältniſſe in verſchiedenen Beziehungen noch eine genauere und feſtere Beſtimmung erhalten möchten, entgegen zu kommen und künftigen Zweifeln und Irrungen ſo viel möglich vorzubeugen, haben Wir für angemeſſen erachtet, mit Berückſichtigung aller noch anwendbaren Verordnungen der bisher beſtandenen Familiengeſetze und Verträge, ein, jener Abſicht vollſtändiger entſprechendes Hausgeſetz zu errichten, wodurch die Verhältniſſe der Mitglieder des Königlichen Hauſes zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter ſich, beſtimmt werden.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, und, ſo viel die zur ſtändiſchen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

---

1) Da der Druck des erſten Theils bei dem Erſcheinen des Hausgeſetzes zu weit vorgerückt war, ſo konnte es in denſelben nicht mehr aufgenommen werden.

2) Königl. Würtembergiſches Regierungsblatt vom Jahr 1828 Nr. 45.

I.
Bildung des Königlichen Hauſes, Titel, Wappen und Rang der Mitglieder.

Art. 1.

Der König iſt das Oberhaupt des Königlichen Hauſes. Als Mitglieder bilden daſſelbe:

a) die Gemahlin des Königs,
b) die Königlichen Wittwen,
c) alle Prinzen und Prinzeſſinnen, welche von dem gemeinſchaftlichen Stammvater des Königlichen Hauſes aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen, Ehe abſtammen, und zwar, die Prinzeſſinnen, ſo lange ſie nicht außer dem Königlichen Hauſe ſtandesmäßig vermählt ſind,
d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehlichten Gemahlinnen der Prinzen des Königl. Hauſes und deren Wittwen.

Art. 2.

Der älteſte Sohn des Königs heißt Kronprinz und führt das Prädikat: „Königliche Hoheit."

Art. 3.

Alle von Unſers Herrn Vaters, des verewigten Königs Majeſtät abſtammenden Prinzen und Prinzeſſinnen heißen: „Königliche Prinzen und Prinzeſſinnen" und erhalten das Prädikat: „Königliche Hoheit."

Art. 4.

Die Prinzen und Prinzeſſinnen der Nebenlinien jener ebengedachten, von des verewigten Königs Majeſtät gebildeten, Hauptlinie heißen Herzoge und Herzoginnen von Würtemberg und führen das Prädikat: „Hoheit."

Art. 5.

Das Wappen der Mitglieder des Königlichen Hauſes iſt das im Jahr 1806 berichtigte Königliche Familienwappen.

Der Kronprinz führt die Königskrone, ſowohl auf dem Haupt- oder Mittelſchilde, als auf dem, auf dem Schilde ruhenden, rothen, mit Hermelin gefütterten Mantel.

Andere Königliche Prinzen und Prinzeſſinnen führen nur die letztere.

In den Wappen der übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen tritt an die Stelle derſelben der Herzogshut.

Die Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauſes werden dem Königlichen Familienwappen ihr angebornes Familienwappen in bisher beſtimmter Art beifügen laſſen.

Art. 6.

Der Rang der Prinzen und Prinzeſſinnen beſtimmt ſich durch das nähere Recht zur Thronfolge.

II.

Thronfolge, Reichsverweſung und perſönliche Vormunſchaft eines Königs.

Art. 7.

In Anſehung der Thronfolge, der Reichsverweſung und der Vormundſchaft über einen minderjährigen König treten die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde §§. 4 – 17 [1]) ein.

Art. 8.

Im Falle einer Reichsverweſung werden die dem Haupte der Königlichen Familie zuſtehenden Rechte über die Mitglieder des Königlichen Hauſes von dem Reichsverweſer ausgeübt.

III.

Oberſte Aufſicht des Königs über die Glieder des Königlichen Hauſes im Allgemeinen.

Art 9.

Alle Glieder des Königlichen Hauſes ſind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs untergeben, und Er übt als Haupt des Hauſes eine beſondere Aufſicht, mit beſtimmten Rechten, nach Maaßgabe dieſes Hausgeſetzes über ſie aus

Art. 10.

Vermöge derſelben ſteht dem Könige überhaupt zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt

---

1) §§. 11 bis 23 im vierten Kapitel des dritten Abſchnitts des 1. Theils der Verfaſſungsgeſetze, S. 86 ff.

des Königlichen Hauſes angemeſſenen Maßregeln zu nehmen.

IV.
Vormundſchaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzeſſinnen.

Art. 11.

Ein beſonderer Gegenſtand dieſer Aufſicht des Königs ſind die Vormundſchaften und die Erziehung aller Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes.

Art. 12.

Den Prinzen des Königlichen Hauſes ſteht die Ernennung der Vormünder ihrer Kinder zu, jedoch bedürfen dieſelben der Beſtätigung des Königs.

Erhalten ſie dieſe nicht, oder hat der Vater keine Vormünder ernannt, ſo wird der König die erforderliche Einleitung zur Beſtellung der Vormundſchaft treffen.

Die beſtellten Vormünder legen den Eid in der Regel in die Hände des Königs, oder, auf deſſelben Auftrag, in die des Miniſters der Familienangelegenheiten ab.

Von Letzterem iſt, in einem wie in dem andern Fall, die Beſtätigungs = oder Beſtallungsurkunde auszufertigen.

Art. 13.

Ueber die Vermögensverwaltung haben die dieſelbe führenden Vormünder jährliche Rechenſchaft bei der höchſten Landesbehörde für Vormundſchaftsſachen abzulegen, welche darüber an den König Bericht erſtattet.

Ueber Handlungen der Vormünder, für welche die von ihnen zu beobachtenden Geſetze des Königreichs gerichtliche Beſtätigung erfordern, hat die gedachte Behörde zu erkennen, jedoch in wichtigeren Fällen eine vorgängige berichtliche Anzeige an den König zu erſtatten.

Art. 14.

Dem Könige kommt, vermöge des ihm zuſtehenden Oberaufſichtsrechts (Art. 11) die Befugniß zu, Einſicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen

Hauſes zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen.

Art. 15.

Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein. Die Königlichen Prinzen und Prinzeſſinnen (Art. 3) werden nach zurückgelegtem einundzwanzigſten Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes aber nach dem zweiundzwanzigſten Jahre ihres Alters volljährig.

Art. 16.

Kein Prinz und keine Prinzeſſin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staate den Aufenthalt nehmen (Art. 24).

Wenn Prinzen des Königlichen Hauſes im Auslande mit bedeutenden Gütern angeſeſſen ſind; ſo wird dieſe Genehmigung ohne beſonders dringende Rückſichten nicht verſagt werden.

Art. 17.

Durch hausgeſetzmäßige Vermählung treten die Prinzeſſinnen aus den Verhältniſſen, in welchen ſie bis dahin zum Königlichen Hauſe ſtanden.

V.
Vermählungen der Mitglieder des Königlichen Hauſes.

Art. 18.

Die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes können ſich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen, welche übrigens bei ebenbürtiger Ehe ohne etwa eintretende beſondere Gründe nicht erſchwert werden wird.

Art. 19.

Eine nicht hausgeſetzmäßig (§. 8 der Verf. Urk. [2]) und Art. 1 und 18 dieſes Hausgeſetzes) von den Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes geſchloſſene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine

2) §. 12. Kap. 4. Abſchnitt III. des II. Theils der Verfaſſungsgeſetze S. 87.

Rechte auf den angeheiratheten Gatten und die aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder.

Eben ſo wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanagen, Suſtentations- und Nadelgelder, Mitgaben und Wittume, Anſprüche abgeleitet werden.

Die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters, oder Ehegemahls zu fordern.

Art. 20.

Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes abſchließen würden, ohne von dem Könige deren Genehmigung und Beſtätigung eingeholt zu haben, ſind nichtig.

VI.

Hofſtaat der Mitglieder des Königlichen Hauſes.

Art. 21.

Die Mitglieder des Königlichen Hauſes haben dem König von der getroffenen Wahl der zu ihrem Hofſtaate beſtimmten Perſonen Anzeige zu machen.

Art. 22.

Der Hofſtaat und die Dienerſchaft der im Königreiche wohnenden Glieder des Königlichen Hauſes genießen denſelben Gerichtsſtand, wie die Hofdienerſchaft des Königs und unter denſelben Beſtimmungen.

VII.

Apanagen, Suſtentationsgelder, Mitgaben und Wittume.

Art. 23.

Apanagen, Suſtentationsgelder, Mitgaben und Wittume können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, ſondern werden immer nur von der Staatskaſſe und zwar mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährig in Geld ausbezahlt.

Eine meublirte Wohnung haben nur diejenigen Mitglieder des Königlichen Hauſes anzuſprechen, welchen dieſe in

den nachfolgenden Artikeln 36, 54 55 ausdrücklich zugeſichert iſt.

Art. 24.

Alle Apanagen, Suſtentationsgelder, Donativgelder und Wittume, können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden.

Iſt übrigens die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, ſo kann dieſer kein Grund eines zu machenden Abzugs werden.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauſes ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Königs ſeinen Aufenthalt im Auslande nehmen (Art. 16), ſo werden die ihm ausgeſetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten.

Ein definitiver Verluſt der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäßheit eines hierauf geſtellten Antrags des Familienrathes (Art. 66) verfügt werden.

Art. 25.

Die Apanagen und Suſtentationsgelder der Prinzen und Prinzeſſinnen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheile in Anſpruch genommen oder zu deren Gunſten mit Beſchlag belegt werden.

Art. 26.

Von ihren Apanagen und beziehungsweiſe Suſtentationsgeldern haben die Prinzen des Königlichen Hauſes den ganzen Unterhalt ihres Hauſes, mit Einſchluß der Wohnung und der Nadelgelder ihrer Gemahlinnen, wo dafür nicht ausdrücklich etwas ausgeſetzt iſt (Art. 36), ſo wie die Erziehung und Unterhaltung ihrer Deſcendenz, in dem Falle zu beſtreiten, wo für letztere nicht beſondere Suſtentationsgelder in dieſem Geſetze (Art. 39, 40, 41, 42 und 45) zugeſichert ſind.

A. Apanagen.

Art. 27.

Alle Apanagen entſtehen künftig nur aus den, den nachgebornen Söhnen oder Enkeln eines Königs von dem Regierungsnachfolger zu gewährenden Abfindungen, und gehen,

mit Ausſchluß jeder Vererbung an Seitenverwandte, zunächſt auf die männliche Deſcendenz des Letztverſtorbenen über.

Art. 28.

Da, wo ein Prinz die ihm urſprünglich ausgeſetzte Apanage auf einen einzigen Sohn oder auf männliche Deſcendenten eines einzigen Sohnes vererbt, wird bei dieſem erſten Erbgange — aber auch nur bei dieſem — blos die Hälfte der urſprünglichen Apanage in Erbgang gebracht; die andere Hälfte fällt an die Staatskaſſe zurück.

Ebenſo, wenn bei urſprünglicher Ausſetzung einer Apanage der zu apanagirende Prinz früher geſtorben iſt, und denſelben ein einziger Sohn, oder die männlichen Deſcendenten eines einzigen Sohnes repräſentiren, wird den Letztern nur die Hälfte derjenigen Apanage ausgeſetzt, welche ihr Vater, und beziehungsweiſe Großvater, als Nachgeborner erhalten hätte.

Art. 29.

Mit dem Ableben eines Königs erhält jeder Nachgeborne deſſelben, ſey derſelbe minderjährig oder volljährig, vermählt oder unvermählt, eine Apanage. Die Söhne eines vor ſeinem Vater (dem Könige) geſtorbenen nachgebornen Prinzen treten hierbei, unter der (Art. 28) bezeichneten möglichen Beſchränkung, vermöge des Repräſentationsrechts, an die Stelle ihres Vaters.

Ebenſo erhält jeder nachgeborne volljährige oder minderjährige, vermählte oder unvermählte Sohn eines, vor ſeinem Vater verſtorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben ſeines Großvaters (des Königs) eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem väterlichen Großvater geſtorbenen Sohnes eines verſtorbenen Kronprinzen, vermöge Repräſentationsrechts deſſen männliche Nachkommen, jedoch unter dem, Art. 28 ausgedrückten Vorbehalte.

Ein Repräſentationsrecht der Töchter findet nur in dem beſondern, unter Art. 34 vorkommenden, Falle Statt, wenn ein vor dem König mit Tode abgegangener, zu einer Apanage berechtigter Prinz zwar keine männliche Nachkommen,

aber unvermählte Töchter hinterlaſſen hat, welche vermöge des in gedachtem Art. 34 ihnen eingeräumten beſchränkten Erbrechts bei Ausſetzung der Apanage in die Stelle ihres vorverſtorbenen Vaters treten.

Art. 30.

Die Größe der Apanage eines nachgebornen Sohnes des Königs, ſowie der nachgebornen Söhne eines vor ſeinem Vater geſtorbenen Kronprinzen, oder der in die Stelle ihres vorverſtorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines ſolchen nachgebornen Prinzen, beträgt, wenn nicht mehr als zwei nachgeborne Söhne des Königs oder des vorverſtorbenen Kronprinzen vorhanden ſind, je vierzigtauſend Gulden, wenn aber mehr als zwei vorhanden ſind, je dreißigtauſend Gulden.

Art. 31.

Es werden daher zu Ausmittlung der Art. 30 beſtimmten Größe der Apanagen die nachgebornen Söhne des Königs und die nachgebornen Söhne eines Kronprinzen unter Beobachtung des Repräſentations-Prinzips in dem Falle zuſammengezählt, wenn der Enkel dem Großvater auf dem Throne folgt, und nicht nur nachgeborne Söhne des Königs, ſondern auch nachgeborne Söhne des verſtorbenen Kronprinzen vorhanden ſind.

Wenn hiernach nur Ein nachgeborner Sohn des Königs und Ein nachgeborner Prinz des vorverſtorbenen Kronprinzen vorhanden ſind, ſo beträgt die Apanage für Jeden vierzigtauſend Gulden; ſind mehrere Prinzen vorhanden, ſo beträgt die Apanage für Jeden dreißigtauſend Gulden.

Art. 32.

Alle Prinzen, welche im Wege des Erbganges zu einer Apanage gelangt ſind, erhalten bei ihrer erſtmaligen hausgeſetzlichen (Art. 19) Vermählung als Averſalbeitrag zur häuslichen Einrichtung und Beſtreitung der Vermählungskoſten eine, den dritten Theil ihrer Apanage erreichende, Summe.

Auch die Söhne dieſer Prinzen erhalten, wenn ſie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine ſolche Ehe treten, dieſen Aver-

ſalbeitrag, beſtehend in dem dritten Theile derjenigen Apanage, welche ſie präſumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben.

Art. 33.

Sollte durch Erbgang eine Apanage ſich ſo ſehr vermindern, daß ſie nicht mehr die Summe von fünftauſend Gulden gewährt; ſo wird ſie bis zu dieſem Betrage als perſönliche Suſtentation des apanagirten Prinzen ergänzt, wenn derſelbe das ſechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen ſiebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung der ererbten Apanage nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 34.

Die ganze Apanage eines Prinzen des Königlichen Hauſes, welcher ohne rechtmäßige, aus ebenbürtiger Ehe erzeugte, Kinder mit Tod abgeht, fällt an die Staatskaſſe zurück.

Wenn jedoch derſelbe zwar keine männlichen Deſcendenten, aber unvermählte Töchter hinterläßt; ſo findet eine Beerbung der väterlichen Apanage auf dieſe mit folgendem Unterſchiede Statt:

Eine urſprüngliche Apanage, ſey es, daß dieſe dem verſtorbenen Vater bereits ausgeſetzt war, oder daß die Töchter bei deren Ausſetzung ihren verſtorbenen Vater repräſentiren (Art. 29), iſt, ohne Rückſicht auf die Zahl der hinterlaſſenen Töchter, nur zur Hälfte, eine durch Erbgang auf den Verſtorbenen gekommene Apanage aber in ihrem vollen Betrage Gegenſtand dieſer Vererbung.

Die Vererbung des hiernach beſtimmten (hälftigen oder ganzen) Betrags der väterlichen Apanage tritt in der Art ein, daß ſolcher nach der Zahl der überhaupt vorhandenen Töchter getheilt, der Antheil jeder bereits vermählten Tochter ſogleich zur Staatskaſſe eingezogen, jeder noch unvermählten aber ſofort der Genuß ihres Antheils gewährt wird.

Dieſer hört mit ihrer Vermählung, gegen Empfang der

ihr ausgeſetzten Mitgabe, ſowie mit ihrem Ableben im unvermählten Stande wieder auf.

Beträgt die ſo vererbte väterliche Apanage nicht für jede Tochter die Summe von dreitauſend Gulden, ſo wird ſie bis zu dieſem Betrag ergänzt, wenn die Prinzeſſin das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen ſiebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 35.

Hinſichtlich der von des verewigten Herzogs Friedrich Eugen Durchlaucht herrührenden Donativgelder, welche in die urſprünglich auzuſetzenden Apanagen nicht eingerechnet werden, bleibt es bei den bisherigen Normen ihrer Vererbung nach Stammgutsweiſe auch in die Seitenlinien.

B. Suſtentationen noch nicht apanagirter Söhne und Enkel des Königs.

Art. 36.

Die Söhne des Königs erhalten von erreichter Volljährigkeit an eine Suſtentation.

Die Suſtentation des Kronprinzen (in der Verfaſſungs-Urkunde [3]) §. 106 Apanage genannt) beſteht von zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre an, neben einer ſtandesmäßig meublirten Wohnung, während deſſen unvermähltem Stande in jährlichen dreißigtauſend Gulden.

Vermählt ſich der Kronprinz, ſo erhält er jährlich eine Suſtentation von ſechsundſechszigtauſend Gulden.

Nebſtdem erhält die Kronprinzeſſin, ſeine Gemahlin, als Nadelgelder jährlich achttauſend Gulden.

Art. 37.

Die Suſtentation (Apanage) eines Kronprinzen dauert in der, durch ſeine Vermählung veranlaßten, Erhöhung auch dann fort, wenn er ſeine Gemahlin mit oder ohne Hinterlaſſung von Kindern durch den Tod verliert.

---

3) §. 20. Kap. 3. Abſchnitt III. des dritten Theils der V. G. S. 89.

Suſtentation und Nadelgelder fallen bei der Thronbe- ſteigung an die Staatskaſſe zurück, ſind auch nicht vererblich

Art. 38.

Die nachgebornen Söhne des Königs treten mit zurück- gelegtem ein und zwanzigſten Lebensjahre, vermählt oder un- vermählt, in eine Suſtentation von je dreißigtauſend Gul- den. Sie genießen dieſe Suſtentation bis zu dem, durch das Ableben ihres Vaters bedingten, Eintritt in eine Apa- nage, oder bis zu ihrem Ableben vor ihrem Vater, in welche beiden Fällen ſie aufhört.

Art. 39.

Die Söhne des Kronprinzen erhalten nach zurückgeleg- tem 21ſten Lebensjahre, ſie mögen vermählt ſeyn oder unver- mählt, eine perſönliche Suſtentation von je zwanzigtauſend Gulden.

Gelangt ihr Vater zur Regierung, ſo erhält der älteſte Sohn die Suſtentation (Apanage) eines Kronprinzen, die nachgebornen Söhne treten in die, den nachgebornen Söh- nen des Königs gebührende Suſtentation (Art 38).

Art. 40.

Sollte ein Kronprinz vor ſeinem Vater mit Hinterlaſ- ſung von minderjährigen Kindern ſterben; ſo erhalten dieſe zuſammen eine Suſtentation, und zwar von zwanzigtauſend Gulden, wenn nur zwei oder weniger minderjährige Kinder vorhanden ſind; — von dreißigtauſend Gulden, wenn mehr als zwei minderjährige vorhanden ſind.

Dieſe Suſtentationsſummen werden nach der, zur Zeit des Ablebens des Kronprinzen beſtandene Zahl ſeiner min- derjährigen Kinder in Häupter vertheilt und hören mit dem Eintritt in Apanagen, oder mit dem allmähligen Eintritte der volljährigen Söhne und Töchter in perſönliche Suſten- tationen (Art. 39 und 45) oder mit dem Ableben eines die- ſer minderjährigen Kinder auf.

Art. 41.

Wenn ein nachgeborner Sohn des Königs vor ſeinem Vater mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt, ſo erhalten auch

Letztere eine Suſtentation; deren Geſammtbetrag, wenn nur zwei vorhandn ſind, in der Hälfte, wenn es drei ſind, in drei Viertheilen, und wenn mehr als drei vorhanden ſind, in der ganzen Suſtentationsſumme beſteht, welche ihr verſtorbener Vater zu genießen hatte.

Die Suſtentation haben ſie nach Häuptern zu beziehen; ſie fällt aber nach den betreffenden Antheilen zurück, wenn eines der Kinder ſtirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Großvaters vermöge des Repräſentationsrechts zu dem Genuſſe vererblicher Apanagen gelangen, ſo wie auch, wenn die Töchter ſich vermählen.

Art. 42.

Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als ſein Vater mit Hinterlaſſung von Kindern ſterben, ſo werden dieſe hinſichtlich der Suſtentation nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Art. 41 behandelt.

Art. 43.

Für den Unterhalt der übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen werden deren Väter aus den Mitteln ihrer Apanagen oder Suſtentationen Sorge tragen.

C. Suſtentationen der Töchter des Königs und des Kronprinzen oder älternloſer Prinzeſſinnen.

Art. 44.

Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Lebensjahre zu Beſtreitung ihrer ſtandesmäßigen Bedürfniſſe die Summe von zehntauſend Gulden jährlich vom Staate abgereicht; verliert ſie zu Lebzeiten ihrer leiblichen Mutter ihren Vater, ſo wird dieſe Suſtentation auf fünfzehntauſend Gulden und nach dem Tode der Eltern auf zwanzigtauſend Gulden erhöht.

Art. 45.

Jeder Tochter des Kronprinzen werden für ihre ſtandesmäßigen Bedürfniſſe nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahre jährlich ſechstauſend Gulden bei der Staatskaſſe angewieſen werden, welche, nach dem Tode ihres Vaters vor einer Thronbeſteigung, zu Lebzeiten der Mutter auf

neuntauſend Gulden, und wenn auch dieſe ſtirbt, auf zwölf-tauſend Gulden zu erhöhen ſind.

Art. 46.

Stirbt der Vater einer andern Prinzeſſinn, ſo geht die auf ihm ruhende Verpflichtung, für die Bedürfniſſe ſeiner Tochter zu ſorgen (Art. 43), auf die Mutter hinſichtlich des ihr auch hiefür ausgeſetzten Wittums über.

Art. 47.

Diejenigen unvermählten Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes aber, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen iſt, empfangen als Suſtentation die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn die Apanage unter Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen zu theilen geweſen wäre, auf jede der Töchter gefallen wäre.

Würde die hiernach auf jede Tochter fallende Suſtentation nicht die Summe von dreitauſend Gulden erreichen, ſo wird ſie, wenn die Prinzeſſinn das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, auf dieſen Betrag erhöht; bis zum angetretenen ſiebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 48.

Alle dieſe, den Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes ausgeſetzten Suſtentationsgelder fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staatskaſſe zurück.

D. Mitgaben der Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes.

Art. 49.

Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von einmalhunderttauſend Gulden aus der Staatskaſſe.

Art. 50.

Die Enkelinnen des Königs erhalten als Mitgabe bei ihrer Vermählung vierzigtauſend Gulden.

Art. 51.

Die Töchter des Kronprinzen erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von achtzigtauſend Gulden.

Verlieren aber ſolche Töchter ihren Vater als Kronprinzen, vor ihrer Vermählung, ſo werden ſie den übrigen Enkelinnen des Königs gleich geſtellt und erhalten eine Mitgabe von vierzigtauſend Gulden.

Art. 52.

Die übrigen Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von drei und dreißigtauſend Gulden.

E. Wittume.

Art. 53.

Jeder Anſpruch auf Wittum wird nur durch eine hausgeſetzmäßige Ehe und durch den Tod des Gemahls begründet, und erliſcht nach dem Ableben der Wittwe oder deren Wiedervermählung.

Art. 54.

Eine Königliche Wittwe erhält als Wittum, neben einer ſtandesmäßig meublirten Reſidenz und einem anſtändig meublirten Königlichen Luſtſchloſſe zum Sommeraufenthalte, jährlich einmalhunderttauſend Gulden.

Nebſt dem wird derſelben zur ſtandesmäßigen Einrichtung ihres Hofhalts (mit Silber, Service, Porcellän, Tafel- und Weißzeug, Küchen- und Hausgeſchirr ꝛc.) ſo wie zur Einrichtung ihrer Equipagen die Averſalſumme von fünf und zwanzigtauſend Gulden aus der Staatskaſſe ausgeſetzt.

Weder in Anſehung dieſer Summe ſelbſt, noch in Anſehung der dafür angeſchafften Einrichtungsgegenſtände findet eine Rückerſtattungs-Verbindlichkeit Statt.

Art. 55.

Einer Kronprinzeſſinn werden als Wittum neben einer anſtändig meublirten Wohnung jährlich ſechs und dreißigtauſend fl. bei derStaatskaſſe vom Könige angewieſen werden.

Art. 56.

Die Wittwe jedes andern Prinzen des Königlichen Hau-

ſes hat zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalte, wenn ihr verſtorbener Gemahl aus der Ehe mit derſelben minderjährige Söhne hinterlaſſen hat, zunächſt die Nutznießung der dieſen Söhnen erblich angefallenen Apanagen ſo lange anzuſprechen, bis dieſe Söhne mit der erreichten Volljährigkeit in den ſelbſtſtändigen Genuß ihrer Apanage eintreten, oder, wenn ſie vor erreichter Volljährigkeit mit Tod abgehen, bis zum Todestag derſelben.

Erſtreckt ſich dieſe Nutznießung nicht auf den vollen, von ihrem verſtorbenen Gemahl genoſſenen, Apanagebetrag, ſo erhält die Wittwe neben dieſer theilweiſen Nutznießung noch als Wittum aus der Staatskaſſe die Hälfte der bereits an die volljährigen Söhne verabfolgten, oder der heimgefallenen Apanagen.

Nach dem gleichen Maaßſtabe wird der Wittum ergänzt, ſo oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit eines Prinzen oder mit dem von dieſem Termine eingetretenen Tode deſſelben ſich vermindert, ſo daß einer Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der Apanage ihres verſtorbenen Gemahls als Wittum verbleibt.

Dieſelben Grundſätze über Ergänzung des Wittums finden auch in dem, Art. 34 vorgeſehenen Fall einer Vererbung der väterlichen Apanage auf allein hinterlaſſene unvermählte Töchter eines Prinzen Anwendung, inſoweit durch Volljährigkeit, Vermählung oder Ableben einer ſolchen Prinzeſſinn der auf dieſelbe vererbte Theil der väterlichen Apanage der Nutznießung der Wittwe entgeht.

Art. 57.

In den Art. 28 und 34 vorgeſehenen Fällen, wo der einzige Sohn eines zu apanagirenden oder bereits apanagirten Prinzen, oder in Ermanglung von Söhnen, die Töchter, nur die Hälfte der urſprünglich dem Vater gebührenden Apanage erhalten, bildet gleichwohl die urſprünglich dem verſtorbenen Gemahle gebührende Summe den Maßſtab zu

derjenigen Hälfte, welche der Wittwe als Wittum aus der Staatskaſſe zu bezahlen iſt.

So lange nun der einzige Sohn minderjährig iſt, hat ſie die ganze Apanage ihres verſtorbenen Gemahls, hälftig als Nutznießung, hälftig als Wittum, fortzubeziehen.

Sind nur Töchter zu dem ebenerwähnten hälftigen Apanagegenuſſe berufen, ſo treten die im letztem Abſatze des vorhergehenden Artikels gegebenen Beſtimmungen ein.

Art. 58.

Hat eine Prinzeſſinn (nicht die Kronprinzeſſinn, für welche Art. 55 bereits der Wittum normirt iſt) einen Gemahl verloren, der noch keine Apanage, ſondern nur eine Suſtentation bezog; ſo gilt auch hier im allgemeinen der Grundſatz, daß ihr Wittum nicht unter der Hälfte der von ihrem verſtorbenen Gemahl genoſſenen Suſtentation ſtehen könne.

Es wird hiernach in Gemäßheit des Art. 41 unterſchieden, ob nach der Zahl ihrer Kinder dieſelben die Hälfte, oder drei Viertheile, oder die ganze väterliche Suſtentationsſumme beziehen.

Im erſteren Falle beſteht ihr Wittum in der Hälfte der urſprünglich von ihrem verſtorbenen Gemahl genoſſenen Suſtentation ohne Rückſicht, ob ſie daneben noch die Nutznießung der ihrem einzigen Kinde, oder ihren beiden Kindern ausgeſetzten anderen Hälfte der Suſtentation bei deren Minderjährigkeit zu beziehen habe, oder nicht.

In beiden letzteren Fällen hat ſie, und zwar im erſteren derſelben neben dem aus der Staatskaſſe ihr beſonders zukommenden Betrag des vierten Theils der Suſtentation ihres verſtorbenen Gemahls, (in vollkommener Analogie mit Art. 56) zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalte, wenn ihre Kinder noch minderjährig ſind, zunächſt die Nutznießung der dieſen Kindern ausgeſetzten Suſtentation ſo lange anzuſprechen, bis dieſe mit erreichter Volljährigkeit in den ſelbſtſtändigen Genuß der ausgeſetzten Suſtentationen eintreten, oder

bis die Töchter ſich vermählen, oder eines der Kinder in der Minderjährigkeit mit Tode abgeht.

Gewährt ihr dieſe Nutznießung deßwegen nicht die ganze, von ihrem verſtorbenen Gemahle genoſſene Suſtentation, weil bereits eines der Kinder volljährig, oder wegen Ablebens eines der Kinder, oder wegen Vermählung einer der Töchter ein Suſtentationstheil der Staatskaſſe beimgefallen iſt; ſo erhält aus derſelben die Wittwe, neben der Nutznießung der noch übrigen Theile, als Wittum die Hälfte der bereis an die volljährigen Kinder verabfolgten, oder der heimgefallenen Suſtentationstheile.

Nach dem gleichen Maßſtabe wird der Wittum ergänzt, ſo oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit oder mit dem vor dieſem Termine eingetretenen Tode eines Kindes, oder mit der Vermählung einer Tochter ſich vermindert, ſo daß der Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der von ihrem verſtorbenen Gemahle genoſſenen Suſtentation als Wittum bevorbleibt.

Art. 59.

Werden im Laufe der mütterlichen Nutznießung minderjährigen Söhnen ſtatt der Suſtentationen Apanagen ausgeſetzt, ſo erleiden die aufgeſtellten Normen keine Abänderung, wenn gleich für die Wittwe die Nutznießung der Apanagen ihrer minderjährigen Söhne vortheilhafter iſt, als die Nutznießung ihrer Suſtentationen.

Hiernach wird bei jeder, der Nutznießung der Wittwe entgehenden Apanage eines volljährigen, oder ablebenden Sohnes ihr nicht die Hälfte der Apanage, ſondern nur die Hälfte des urſprünglich auf dieſen Sohn gefallenen Suſtentationsantheils, als Wittum ergänzt.

Art. 60.

In Folge dieſer in den vorhergehenden Art. 56 — 59 enthaltenen Beſtimmungen hat eine Wittwe, neben dem ihr als Wittum zugeſchiedenen hälftigen Betrage der Apanage oder Suſtentation ihres verſtorbenen Gemahls, auch noch den hälftigen Betrag der ihren minderjährigen Kindern zur

Zeit des Ablebens ihres Vaters angefallenen Theile der väterlichen Apanage, oder Suſtentation, als Beitrag zu deren Erziehung und Unterhalt bis zu ihrer Volljährigkeit und beziehungsweiſe Vermählung, oder ihrem früher erfolgenden Ableben zu beziehen.

Sie erhält demnach:

1) wenn ſie keine minderjährige Kinder aus der getrennten Ehe hat, die Hälfte der Apanage, oder Suſtentation, welche ihr verſtorbener Gemahl genoſſen hat, als Wittum;

2) wenn ſie nur einen minderjährigen Sohn hat und wenn dieſer der einzige Sohn ſeines Vaters iſt, die Nutznießung der auf den Sohn übergegangenen Apanage, oder Suſtentation ihres Gemahls, und erſt von der Zeit an, wo dieſe Nutznießung aufhört, als Wittum aus der Staatskaſſe jährlich die Hälfte des Betrags dieſer Apanage, oder Suſtentation;

3) wenn ſie zwar nur einen minderjährigen Sohn hat, wenn aber der Vater neben dieſem einen, oder mehrere volljährige Söhne hinterlaſſen hat, die Nutznießung des auf den minderjährigen Sohn übergegangenen Antheils an der Apanage oder Suſtentation ihres Gemahls und neben dieſer Nutznießung, als Wittum, jährlich eine Summe, welche der Hälfte der auf die volljährigen Söhne vererbten Antheile an der Apanage oder Suſtentation ihres Gemahls gleichkommt.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Suſtentation, des minderjährigen Sohnes erhöht ſich der Wittum auf die volle Hälfte der Apanage, oder Suſtentation ihres verſtorbenen Gemahls.

4) Wenn ſie mehrere minderjährige Söhne hat, mit welchen in Beziehung auf die Vererbung der Apanage, oder Suſtentation ihres Gemahls ein volljähriger Sohn nicht concurrirt; ſo erhält ſie zunächſt die Nutznießung von den Apanagen oder Suſtentationen ihrer Söhne.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder

Suſtentation eines der minderjährigen Söhne, erhält die Wittwe, als Wittum, eine Summe, welche je der Hälfte derjenigen Apanage, oder Suſtentation, in Beziehung auf welche das Nutznießungsrecht der Wittwe ihr Ende erreicht hat, gleichkommt, ſo daß, wenn die Nutznießung der Apanagen oder Suſtentationen aller Söhne aufgehört hat, die Wittwe eine der Hälfte der Apanage oder Suſtentation ihres verſtorbenen Gemahls gleichkommende Summe als Wittum erhält.

5) Wenn ein Prinz neben einigen minderjährigen Söhnen aus erſter Ehe einige minderjährige Söhne aus der letzten Ehe hinterläßt; ſo erhält die Wittwe neben der Nutznießung derjenigen Antheile, welche den Söhnen letzter Ehe erblich angefallen ſind, als Wittum eine Summe, welche der Hälfte der auf die Söhne erſter Ehe übergegangenen Antheile an der Apanage oder Suſtentation gleichkommt.

Im Uebrigen gilt wegen Vermehrung des Wittums in den Fällen, in welchen die Nutznießung ſich vermindert, oder ganz aufhört, die unter Nro. 4 gegebene Beſtimmung.

6) Wenn ein Prinz aus ſeiner letzten Ehe keine Kinder, oder nur ſolche Söhne hinterlaſſen hat, welche zur Zeit ſeines Todes bereits volljährig ſind, ſo erhält ſeine Wittwe als Wittum jahrlich eine der Hälfte der Apanage oder Suſtentation ihres Gemahls gleichkommende Summe.

7) Wenn ein Prinz nur Töchter hinterlaſſen hat, welche (Art. 34) als unvermählt ſeine Apanage erben, oder wenn (nach Art. 41, 42) die väterliche Suſtentation auch auf Töchter übergegangen iſt; ſo wird es hinſichtlich der Nutznießung der auf die minderjährigen Töchter gekommenen Theile eben ſo gehalten, wie bei der Nutznießung der auf minderjährige Söhne gekommenen Apanagen, ſo wie auch bei der Volljährigkeit der Prinzeſſinnen, bei ihrer Vermählung oder bei ihrem Abſterben, die oben gegebenen Beſtimmungen hinſichtlich des hälftigen, aus

der Staatskaſſe zu leiſtenden Erſatzes jedes der Nutznießung entzogenen Theils der von ihrem Gemahle genoſſenen Apanage, oder Suſtentation, als Wittum Platz greifen.

Art. 61.

Bezieht eine Wittwe aus der Nutznießung der Apanage, oder Suſtentation ihrer Söhne oder Töchter nicht wenigſtens die Summe von viertauſend Gulden als Wittum, oder erreicht überhaupt ihr Wittum nicht dieſe Summe, ſo wird derſelbe bis zu dieſem Betrage erhöht.

Die Beſtimmungen der vorhergehenden Art. 56 — 60 über das Nutznießungsrecht einer Wittwe hinſichtlich der Apanagen und Suſtentationen ihrer minderjährigen Kinder finden auch alsdann ihre Anwendung, wenn dieſelben auf die Minimumsſummen (Art. 33, 34) herabgekommen ſind, oder wenn der Wittum ſelbſt ſich auf das geſetzte Minimum von viertauſend Gulden beſchränkt.

Die Wittwe erhält daher ſowohl ihren Wittum, als den Erziehungsbeitrag für ihre minderjährigen Kinder zunächſt in der Nutznießung der dieſen gebührenden Apanagen oder Suſtentationen.

Wofern jedoch die Hälfte derſelben nicht wenigſtens die von der Wittwe als Wittum anzuſprechende Hälfte der Apanage oder Suſtentation ihres verſtorbenen Gemahls, und wenn dieſe Hälfte weniger als viertauſend Gulden betragen ſollte, nicht einmal die als Minimum eines Wittums feſtgeſetzte Summe von viertauſend Gulden gewährt; ſo hat eine den Wittum ergänzende Zulage aus der Staatskaſſe einzutreten, und zwar bis auf die Summe von viertauſend Gulden im letztgedachten Falle — bis auf die Hälfte des Betrags der Apanage oder Suſtentation des verſtorbenen Gemahls aber, wenn dieſe Hälfte mehr als viertauſend Gulden betragen ſollte.

Dieſe Wittumsergänzung tritt auch im Laufe der Nutznießung, oder am Ende derſelben, ſo oft ein, als der Wittwe mit der Volljährigkeit, beziehungsweiſe Vermählung, oder

dem Abſterben eines ihrer Kinder die Nutznießung ſeines Antheils entgeht.

Dagegen wird auch an der Wittumsergänzung, welche eine in der Nutznießung ſtehende Wittwe aus der Staatskaſſe bezieht, ſo oft die Minimumsapanage oder Suſtentation eines ihrer Kinder in Folge des angetretenen ſiebenzehnten Lebensjahrs ſich erhöht (Art. 33, 34), die Hälfte der demſelben neu zuwachſenden Erhöhungsſumme in Abzug gebracht.

VIII.

Privatvermögensverwaltung und Vererbung, auch andere Privathandlungen der Mitglieder des Königlichen Hauſes.

Art. 62.

Die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes treten nach erlangter Volljährigkeit (Art. 15) in die ſelbſteigene Verwaltung ihres Privatvermögens, in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden und überhaupt in die Befugniß ein, jede Art von rechtlicher Handlung nach den beſtehenden Geſetzen gültig vorzunehmen.

Art. 63.

Bei Verfügung der Mitglieder des Königlichen Hauſes über ihr Privatvermögen, ſo wie bei der Erbfolge in daſſelbe, kommen die beſtehenden bürgerlichen Geſetze in Anwendung.

IX.

Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Königlichen Hauſes.

Art. 64.

In bürgerlichen Rechtsſachen iſt für Perſonal- und Realklagen gegen die Mitglieder des Königlichen Hauſes die oberſte Juſtizſtelle des Königreichs (das Königliche Obertribunal) deren Gerichtsſtand.

Von dem Ausſpruche deſſelben iſt die Appellation in der nämlichen Form geſtattet, wie die gewöhnliche Reviſionsnachſuchung bei dem Obertribunal ſtattfindet, nur mit

dem Unterſchiede, daß Nova vorgetragen werden können, und daß es auf die bei dem Reviſionsverfahren erforderliche Summe nicht ankommt.

Art. 65.

Würden bei einem Mitgliede des Königlichen Hauſes Ehezwiſtigkeiten entſtehen, ſo ſind dieſelben von dem einen oder andern Theile an den König zu bringen, welcher ſie beizulegen ſuchen, auch nach Befund der Umſtände ein eigenes Conſiſtorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niederſetzen und deſſen Ausſpruch zur Richtſchnur der dabei betheiligten Ehegatten beſtätigen wird.

Bei fürſtlichen Perſonen nicht-evangeliſcher Confeſſion werden zugleich die Grundſätze ihrer Kirche berückſichtiget werden.

Art. 66.

Für wichtigere Fälle anderer Art in perſönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauſes, wo es ſich nicht um Entſcheidung bürgerlicher, oder ehelicher, Rechtsverhältniſſe handelt, ſteht dem Könige zu, einen Familienrath niederzuſetzen, welcher unter dem Vorſitze des Königs, oder desjenigen, welchem der König den Vorſitz überträgt, aus den im Lande anweſenden volljährigen Prinzen des Königlichen Hauſes, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, und aus den Mitgliedern des Königlichen Geheimen Raths gebildet wird, und unter dem Vortrage des Juſtizminiſters ſeine gutächtlichen Anträge zur Entſchließung des Königs ſtellt.

Sollte keiner der volljährigen Prinzen zur Zeit eines zu verſammelnden Familienraths im Königreiche anweſend ſeyn; ſo können, wenn die Beſchaffenheit des Gegenſtandes einen Aufſchub zuläßt, auch einige der abweſenden, jedoch nicht zu weit vom Königreiche entfernten, dazu eingeladen werden.

Art. 67.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied des Königlichen Hauſes ſich eines wirklichen Vergehens, oder Verbrechens ſchuldig machte; ſo wird der König den im vor-

hergehenden Artikel erwähnten Familienrath, unter Beiziehung der beiden Vorſtände des Obertribunals, als oberſten Königlichen Gerichtshof conſtituiren, damit von demſelben nach gepflogener Unterſuchung und auf den Vortrag des Juſtizminiſters, nach den rechtlichen Verhältniſſen des Falls, ein Erkenntniß gefällt werde.

Letzteres wird ſodann dem Könige vorgelegt und, Falls keine Begnadigung erfolgt, deſſen Vollziehung angeordnet.

X.

Beſondere Beſtimmungen.

Art. 68.

Unſern Oheimen bleibt die Fortführung des ihnen bisher zugeſtandenen Wappens und ihr bisheriger Rang vorbehalten.

Art. 69.

Die beſonderen Vorſchriften, welche die Art. 12 und 13 über die Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder, deren Vermögensverwaltung, Rechnungsablegung und einzelne, ſonſt gerichtlicher Beſtätigung bedürfende, Handlungen enthalten, leiden in Beziehung auf die minderjährige Deſcendenz der im Auslande wohnenden Mitglieder des Königlichen Hauſes inſoweit eine Ausnahme, als die Anwendung derſelben mit den Geſetzen des auswärtigen Staates, in welchem ſie ſich aufhalten, insbeſondere hinſichtlich dort gelegener Vermögenstheile, unverträglich ſeyn würde.

Art. 70.

Wegen der Anſprüche der jedesmaligen Privaterben eines verſtorbenen Königs auf diejenigen Vorräthe der Hofdomainenkammer, die von den reinen Einkünften dieſes Fideicommiſſes der Regentenfamilie Würtembergs, ſoweit ſie bis zum Todestag eines jeweiligen Regenten eingegangen, oder doch verfallen ſind, herrühren, iſt für künftige Erbfolgefälle Folgendes feſtgeſetzt:

1) Jeder Thronfolger in Würtemberg aus der Nachkommenſchaft Unſeres verewigten Herrn Vaters, des Königs Friedrich Majeſtät und Gnaden, ſoll verbunden ſeyn, den Privaterben ſeines Vorgängers, des letztver-

ſtorbenen Königs, die Summe von Einmalhundert fünf- undſiebenzigtauſend Gulden, vom Todestage des Letztern an zahlbar, für ihre Anſprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hofdomainen-Kammerguts zu entrichten, wie Wir ſie Kraft des unter dem 14. Auguſt 1818 abgeſchloſſenen Vergleichs an die Prinzen und Prinzeſſinnen, Kinder Unſers Herrn Bruders, des Prinzen Paul, als Teſtamentserben des Königs, Unſers Herrn Vaters, entrichteten.

Gegen dieſe Abfindungsſumme haben die Privaterben auf alle weitere Anſprüche auf obengedachte Vorräthe, Ausſtände und noch nicht bezogene Früchte des letzten Jahrs, als welche dem Thronfolger verbleiben, Verzicht zu leiſten.

2) Dieſe Summe iſt vom Todestage eines jeweiligen Königs an, bis zur Bezahlung verzinslich.

3) Eine Ausnahme von dieſer Verbindlichkeit findet nur dann Statt, wenn der Grundſtock der Hofdomainenkammer durch unvorhergeſehene Unglücksfälle gegen ſeinen gegenwärtigen Beſtand um ein Drittheil, oder mehr vermindert werden würde, als in welchem Falle die Abfindungsſumme in demſelben Verhältniß vermindert werden ſoll.

Eine Ausdehnung dieſer Beſtimmung auf die Prinzen der Seitenlinie Unſers verewigten Herrn Vaters Majeſtät und Gnaden beruht auf einer den volljährigen Prinzen dieſer Linien vorbehalten bleibenden ausdrücklichen Erklärung ihres Beitritts.

Art. 71.

Die bereits in Folge früherer Abfindungen und Verträge, oder in Folge des Nachtrags zum Königlichen Hausgeſetze von 1808, in dem Genuſſe von Apanagen und andern Leiſtungen ſtehenden Mitglieder des Königlichen Hauſes bleiben bis zu ihrem Ableben in Anſehung des Maaßes und der Beſtandtheile im vollen Genuſſe derſelben.

In Anſehung des Wittums Ihrer Majeſtäten, der Kö-

nigin, Unſerer Gemahlin, und der verwittweten Königin, auch der Wittwen Unſerer Oheime, verbleibt es bei den hierüber getroffenen Beſtimmungen.

Art. 72.

Sämmtliche bereits am Leben ſich befindende Mitglieder des Königlichen Hauſes werden noch nach den Beſtimmungen des Nachtrags zum Königlichen Hausgeſetze von 1808 in den erſt künftig eintretenden Fällen behandelt.

Die Gemahlinnen aber, welche die bereits am Leben befindlichen Prinzen des Königlichen Hauſes wählen werden, erhalten ihren Wittum nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes.

Art. 73.

Die Apanagen und alle andere Bezüge der jetzt lebenden Mitglieder des Königlichen Hauſes (mit Ausnahme der Donativgelder) fallen mit deren Ableben an die Staatskaſſe zurück.

Für die erſt nach Erſcheinung dieſes Geſetzes in das Leben tretenden Söhne der Prinzen des Königlichen Hauſes wird das Vererbungsſyſtem der Apanagen rückwärts in der Art hergeſtellt, daß angenommen wird, als wären die, in dieſem Geſetze beſtimmten Apanagenſummen bei den beiden letzten Regierungsveränderungen als Abfindung ausgeſetzt und ſo von ihren Vätern genoſſen und in Erbgang gebracht worden.

Hiernach wird die Apanage Unſers Herrn Bruders, des Königlichen Prinzen Paul, im Betrage von vierzigtauſend Gulden, für jeden Sohn Unſers Herrn Großvaters, Herzogs Friederich Eugen, aber wird die Summe von dreißigtauſend Gulden, als in Erbgang zu bringen, angenommen.

Art. 74.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ſind auch in Beziehung auf die Größe der Apanagen, Suſtentations- und Nadelgelder, ſo wie der Wittume, und zwar ohne daß zwiſchen bereits im Erbgange befindlichen und erſt künftig anzuweiſenden Apanagen ꝛc. ein Unterſchied ſtattfände, einer

Reviſion und Abänderung im Wege der Geſetzgebung unterworfen.

Art 75.

Durch vorſtehende geſetzliche Beſtimmungen iſt das frühere Hausgeſetz vom 1. Januar 1808, ſo wie deſſen Nachtrag vom 7. Februar 1808, ſoweit nicht der letztere nach Art. 71 und 72 dieſes Geſetzes auf einzelne, bereits am Leben befindliche, Mitglieder des Königlichen Hauſes noch Anwendung findet, für aufgehoben erklärt.

Hiernach haben ſich nun ſowohl die Mitglieder Unſeres Hauſes, als auch Unſere Königlichen Miniſterien und die betreffenden Landesſtellen zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 8. Juni 1828.

Wilhelm.

ꝛc. ꝛc.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Mit Beziehung auf das fünfte Kapitel des dritten Abſchnitts (Th. I. S. 92 ff.) muß folgendes Geſetz hier aufgenommen werden: 1)

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ꝛc. haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Civilliſte beſteht für die Dauer Unſerer Regierung in jährlichen 650,000 fl. in Geld und der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausſtattung gehörigen Gebäude, Grundſtücke und Rechte.

Art. 2.

Aus der Civilliſte ſind zu beſtreiten:

---

1) Großherzoglich Badiſches Regierungsblatt vom Jahr 1831 Nro. XXIV.

a) die Schatullegelder des Großherzogs und der Großherzogin;
b) die Unterhaltungs- und Erziehungskoſten der Großherzoglichen Kinder;
c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, ſo wie die Penſionen, welche Wir denſelben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden;
d) der geſammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marſtall und die Hofjagd, ſo wie die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;
e) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferſtichkabinete des Hofes, und des Theaters der Reſidenz;
f) die Koſten der Unterhaltung ſämmtlicher zur Hofausſtattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Faſanerie, des Parks und der übrigen Anlagen;

Endlich

g) alle auch nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, zu deren beſonderen Bezahlung aus den Staatskaſſen keine Autoriſation in dem Staatsbudget liegt.

Art. 3.

Die Civilliſte iſt unveräußerlich, ſie kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beſchwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überſchreiten.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 2. November 1831.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Die Civilliſte betr.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzogl. Staatsminiſterium vom 2. l. M. Nr. 1927 wird nachſtehender, von beiden Kammern der Ständeverſammlung Höchſtdenſelben unterthänigſt überreichter Protokollauszug

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Karlsruhe den 17. November 1831.

Finanzminiſterium

ꝛc. ꝛc.

Auszug

aus dem Protokolle der zweiten Kammer der 108ten öffentlichen Sitzung vom 6. October 1831 bei der Berathung über das Geſetz, die Civilliſte betreffend.

Folgende nach Vereinbarung mit den Vertretern der Krone und der Commiſſion der zweiten Kammer getroffenen Beſtimmungen wurden mit Stimmeneinhelligkeit angenommen:

1) Dem Hofetat wird eine vorübergehende Laſt, welche im Lauf der Jahre erlöſcht, nämlich die dermaligen Penſionen im Betrage von 47,800 fl. abgenommen und nach einem urkundlich aufzuſtellenden Verzeichniß auf die Staatskaſſe übertragen.

2) Alle Befreiungen von indirekten Abgaben, welche dem Hofetat bisher zu gut kamen, fallen künftig weg.

Die Richtigkeit vorſtehender von der zweiten Kammer gefaßten Beſchlüſſe beurkunden

Karlsruhe den 6. Oct. 1831. der Präſident

der zweiten Kammer der Ständeverſammlung

ꝛc. ꝛc.

Die erſte Kammer ertheilt den vorſtehenden Beſtimmungen gleichfalls ihre Zuſtimmung.

Karlsruhe den 11. October 1832.

Im Namen der unterthänigſt treugehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung

der Präſident

ꝛc. ꝛc.

Fünftes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

Hierüber enthält die Verfaſſungsurkunde [1]) Folgendes:

---

1) Kurheſſ. V. Urk. §. 1 — 10, §. 126, §. 95 z. Th., §. 124, §. 96, §. 11 — 18.

§. 1.

Sämmtliche Kurheſſiſchen Lande, namentlich Nieder- und Oberheſſen, das Großherzogthum Fulda, die Fürſtenthümer Hersfeld, Hanau - Fritzlar und Iſenburg, die Grafſchaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrſchaft Schmalkalden, ſowie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurheſſen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches in einer Verfaſſung vereinigtes Ganzes und einen Beſtandtheil des deutſchen Bundes.

Nur gegen einen vollſtändigen Erſatz an Land und Leuten, verbunden mit andern weſentlichen Vortheilen, kann die Vertauſchung einzelner Theile mit Zuſtimmung der Landſtände ſtattfinden. Von dieſer Zuſtimmung ſind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2.

Die Regierungsform bleibt, ſo wie bisher, monarchiſch, und es beſteht dabei eine landſtändiſche Verfaſſung.

§. 3.

Die Regierung des Kurheſſiſchen Staates mit deſſen ſämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Beſtandtheilen und Zubehörungen iſt erblich, vermöge leiblicher Abſtammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erſtgeburt, mit Ausſchluß der Prinzeſſinnen.

§ 4.

Würden dereinſt Beſorgniſſe wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtſchaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entſtehen; ſo ſoll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinſtimmung mit den Landſtänden durch ein weiteres Grundgeſetz über die Thronfolge die nöthige Vorſorge getroffen werden.

§. 5.

Der Landesfürſt wird volljährig, ſobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritt geloben (Abſchnitt XI. Kap. 3. §. 1.) die Staatsverfaſſung aufrecht zu halten, und in Gemäßheit derſelben, ſo wie nach den Geſetzen zu regieren. Er ſtellt darüber eine (im landſtändiſchen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerſt von den verſammelten Landſtänden erfolgt.

§. 7.

Iſt entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieſer ſelbſt oder deſſen Vorfahr durch eine mit landſtändiſcher Zuſtimmung errichtete Verfügung deßhalb genügende Vorſorge getroffen hat, oder hat treffen können, ſo tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der ſonſtigen Verhinderung eine Regentſchaft ein. Dieſe gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürſten zunächſt deſſen leiblicher Mutter, ſo lange dieſelbe ſich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächſten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentſchaft deſſen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinſchaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden iſt, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächſten Agnaten.

§. 8.

In allen Fällen ſtehet der Regentſchaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Miniſter oder Geheimeräthe ſeyn können, und wenigſtens zur Hälfte mit Beiſtimmung der Landſtände zu wählen ſind. Ohne die Zuſtimmung dieſes Regentſchaftsrathes kann keine dem Landesherrn ausſchließlich zukommende Regierungshandlung ausgeübt werden. Von Seiten der Regentſchaft und deren Rathes iſt die Aufrechthaltung der Landesverfaſſung und die

Regierung nach den Geſetzen ebenſo, wie von dem Thronfolger urkundlich zu geloben.

Die nöthige Einleitung zur Regentſchaft liegt dem Geſammtminiſterium ob, und zwar alsbald im Falle eines landſtändiſchen Antrages.

Zum Zwecke der deßhalbigen Berathung hat nämlich derſelbe das Zuſammentreten eines fürſtlichen Familienrathes zu veranlaſſen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des Kurfürſtlichen Hauſes, mit Ausſchluß des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten, beſtehen wird.

§. 9.

Sollte bei einem zunächſt nach dem regierenden Landesfürſten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine ſolche Geiſtes- oder körperliche Beſchaffenheit ſich zeigen, welche es demſelben wahrſcheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes ſelbſt zu führen; ſo iſt über den künftigen Eintritt der Regentſchaft durch ein Geſetz zeitig zu verfügen.

§. 10.

Der Kurfürſt iſt das Oberhaupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie auf verfaſſungsmäßige Weiſe aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 11.

Der Landesherr iſt befugt, Strafen zu erlaſſen oder zu mildern.

Derſelbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rückſicht nehmen, daß dem wirkſamen Anſehen der Strafgeſetze nicht zu nahe getreten werde.

Eine gerichtliche Unterſuchung, welche wegen Dienſtvergehungen von den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe veranlaßt, oder von der dem angeſchuldigten Staatsdiener vorgeſetzten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemeſſen befunden iſt, wird niemals im Wege der Gnade

niedergeſchlagen werden. Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt ſind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfaſſung oder eine auf deren Umſturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 12.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung beſtehender Geſetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlaſſen. Auch kann, wenn die Landſtände nicht verſammelt ſind, zu ſolchen ausnahmsweiſe erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Geſetze unzulänglich ſind, von dem Staatsminiſterium, unter Zuziehung des landſtändiſchen Ausſchuſſes (Abſchnitt VI. Abth. 3. Kap. 4, 5, 17.), auf den Antrag der betreffenden Miniſterialvorſtände für weſentlich und unaufſchieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernſtlich bedroheten öffentlichen Ordnung erklärt werden ſollten, ungeſäumt geſchritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausſchuſſes, ſo bald als möglich die Einberufung der Landſtände ſtattfinden, um deren Beiſtimmung zu den in gedachten Fällen erlaſſenen Anordnungen zu erwirken. (Abſchnitt VI. Abtheil. 2. Kap. 4. §. 8. und Abtheil. 3. Kap. 4. §. 11.)

§. 13.

Dispenſationen von den ſchon jetzt beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſollen nur mit größter Vorſicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfaſſungsmäßigen Geſetze ſtattfinden, ſofern nicht ſolche in dem Geſetze ausdrücklich vorbehalten ſind.

§. 14.

Die Verhältniſſe der Staatsanwälte, als Vertreter des Staats und der Landesherrſchaft in den ſtreitigen Rechtsſachen, werden durch ein Geſetz näher feſtgeſtellt werden [1].

---

1) Das in dieſer Beziehung erſchienene Geſetz vom 11. Juli 1832 ſteht in Nro. 23 des Kurheſſ. Reg. Bl. von 1832.

§. 15.

Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 16.

Kein Prinz und keine Prinzeſſin des Hauſes darf ohne Einwilligung des Landesherrn ſich vermählen.

§. 17.

Eben ſo wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präſumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienſte treten.

§. 18.

Alle feſtgeſetzten Apanagen ſind ſtets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutendem Zuwachſe von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbeſitzungen mit Erlöſchen einer Seitenlinie, kann unter Beiſtimmung der Landſtände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung ſtattfinden.

§. 19.

Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborne Prinzen und unvermählte Prinzeſſinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zuſtimmung der Landſtände feſtgeſetzt.

§. 20.

Auf gleiche Weiſe erfolgt die Beſtimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 21.

Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage, oder ſonſt von dem Landesherrn überwieſen oder irgend eingeräumt, oder auf dieſelben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt, oder ſonſt übertragen worden iſt, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die, hinſichtlich der Apanagegüter erforderliche Zuſtimmung der Landſtände gültig verfügen, es ſey denn zur Abtretung an den Staat ſelbſt, zur Ausgleichung von Grenz- und andern Rechtsſtreitigkeiten, oder zur

Ablöſung von Dienſten, Zehnten oder Grundzinſen. In ſolchen Fällen muß aber der empfangene Erſatz wieder in inländiſchem Grundeigenthum, welches ganz die Natur der veräußerten Beſitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 22.

Die bisher vom Lande beſonders aufgebrachte Ausſteuer der Prinzeſſinnen, wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskaſſe geleiſtet werden.

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Heſſen.

In Beziehung auf die Note 7 im ſiebenten Kapitel des dritten Abſchnitts (Theil I. S. 107) muß hier bemerkt werden, daß ein Hausgeſetz im Großherzogthum Heſſen noch nicht erſchienen iſt. Der Landtagsabſchied vom 1. November 1830 [1]) bemerkt in dieſer Hinſicht im §. 35 Folgendes:

„Wir ſind nur von dem Wunſch, den gegenwärtigen Landtag nicht noch mehr zu verlängern, abgehalten worden, die im Abſchied vom 25. Juni 1827 ertheilte Zuſicherung ſchon jetzo zu erfüllen, hoffen aber, den in dieſer Hinſicht ſtattgefundenen Vorarbeiten auf dem nächſten Landtage die geeignete Folge geben zu können.“ —

Was die Civilliſte des Großherzogs anlangt, ſo iſt darüber im Landtagsabſchied [2]) vom 1. November 1830 Folgendes enthalten:

„Wir ertheilen der Feſtſtellung Unſerer Civilliſte auf die Summe von jährlichen 581,000 fl. und der Deputate Unſeres geliebten Sohnes, des Erbgroßherzogs, auf die Summe von jährlich 25,000 fl. Unſere Zuſtimmung und werden die Unterhaltung derjenigen Unſerer Gebäude und Anlagen, rück-

1) Großherzogl. Heſſ. Regierungsblatt vom Jahr 1830 Nro. 67, Seite 389.

2) Großherzogl. Heſſ. Regierungsblatt vom Jahr 1830 Nro. 67, Seite 380.

ſichtlich welcher die Summe von 5000 fl. in dieſe Civilliſte aufgenommen worden iſt, vom Jahr 1831 an, auf Unſere Koſten beſtreiten laſſen."

Das Deputat des Erbgroßherzogs iſt durch Beſchlüſſe der Ständeverſammlung von 1832 — 33, mit Einwilligung des Großherzogs, vom 1. Sept. 1833 an für den Fall der Vermählung auf jährliche 60,000 fl. beſtimmt worden. Außerdem haben die Stände zu den Koſten der Vermählung, der erſten Einrichtung und Beſtreitung der Morgengabe für die Erbgroßherzogin im Ganzen ein- für allemal die Summe von 158,000 fl. bewilligt.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

I.

Die neue Landſchaftsordnung [1]) für das Herzogthum Braunſchweig enthält hierüber Folgendes [2]):

§. 1.

1. Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes.

Die ſämmtlichen Herzogl. Lande bilden einen, durch daſſelbe Grundgeſetz verbundenen, untheilbaren Staat, und kein Beſtandtheil des Herzogthums kann ohne Zuſtimmung der Stände, Grenzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden.

§. 2.

2. Regierungsform.

Die Regierungsform des Herzogthums iſt die erblich-monarchiſche.

§. 3.

3. Staatsoberhaupt.

Der ſouveraine Landesfürſt, als Oberhaupt des Staates,

---

1) Neue Landſchaftsordnung §. 1 — 6, §. 101, §. 7 — 10, §. 191, §. 208, §. 13 — 23.

2) Siehe auch dasjenige, was im Abſchnitt I. Kap. 4 angeführt wurde.

vereinigt in ſich die geſammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt ſie auf verfaſſungsmäßige Weiſe aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 4.

4. Reverſalen.

Der Landesfürſt wird in dem Patente, durch welches er ſeinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei ſeinem Fürſtlichen Worte verſichern, daß er die Landesverfaſſung, in allen ihren Beſtimmungen, beobachten, aufrecht erhalten und beſchützen wolle.

Die Urſchrift dieſes Patents, unter des Landesfürſten Hand und Siegel, wird dem ſtändiſchen Ausſchuſſe zur Aufbewahrung in dem ſtändiſchen Archive zugeſtellt.

§. 5.

5. Innere Verwaltung.

Die geſammte Staatsverwaltung geht vom Landesfürſten aus. Sie wird nur vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in ſeinem Namen ausgeübt, und ſteht unter ſeiner Oberaufſicht.

Kein Landesgeſetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor ſie von der Landesregierung verkündigt ſind.

§. 6.

Fortſetzung. Der Landesfürſt kann in einzelnen Fällen Dispenſationen von den geſetzlichen Vorſchriften ertheilen, jedoch inſofern dritte Perſonen wegen ihrer Rechte betheiligt ſind, nur mit deren Zuſtimmung.

§. 7.

6. Verordnungen.

Verordnungen d. h. ſolche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufſichtsrechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der beſtehenden Geſetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände.

§. 8.
7. Auswärtige Verhältniſſe.

Der Landesfürſt vertritt den Staat in allen Verhältniſſen zu dem deutſchen Bunde und zu andern Staaten.

Er ordnet die Geſandtſchaften und Miſſionen an, ſchließt Staatsverträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, ſo wie er daſſelbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§. 9.

Fortſetzung. Die Ständeverſammlung wird, ſobald es die Umſtände zulaſſen, von ſolchen Verträgen in Kenntniß geſetzt.

Die zur Ausführung derſelben erforderlichen Mittel bedürfen der ſtändiſchen Bewilligung, und ſollen in deren Folge neue Landesgeſetze erlaſſen, oder die beſtehenden aufgehoben oder abgeändert werden, ſo iſt hiezu die verfaſſungsmäßige ſtändiſche Mitwirkung erforderlich.

§. 10.
8. Militairhoheit.

Dem Landesfürſten ſteht die Verfügung über die bewaffnete Macht, deren Formation, Organiſation, Ausbildung und Disciplin ausſchließend zu.

Ohne ſeine Erlaubniß darf ſich in dem Herzogthume keine bewaffnete Macht bilden oder aufſtellen.

§. 11.
9. Verleihung von Titeln, Würden u. ſ. w.

Der Landesfürſt hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden, geſetzlich zuläſſige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen.

Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standeserhöhungen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regierungen verliehen worden, dürfen nur mit Zuſtimmung des Landesfürſten angenommen werden.

§. 12.
10. Gerichtsbarkeit.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürſten aus. Die Patrimonialgerichtsbarkeit bleibt aufgehoben.

§. 13.

11. Begnadigungsrecht.

Der Landesfürſt kann in ſtrafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlaſſen, aber in keinem Falle ſchärfen, und eine angefangene Unterſuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht ſich gutächtlich darüber geäußert hat, niederſchlagen.

§. 14.

12. Sitz der Regierung.

Der Sitz der Regierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden.

§. 15.

13. Regierungserbfolge.

Die Regierung wird vererbt in dem Fürſtl. Geſammt-Hauſe Braunſchweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erſtgeburt, und zwar zunächſt in dem Mannsſtamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgeſetzlicher Ehe.

Erliſcht der Mannsſtamm des Fürſtlichen Geſammthauſes, ſo geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundſätzen über.

§. 16.

14. Volljährigkeit des Landesfürſten.

Der Landesfürſt wird mit vollendetem achtzehnten Jahre volljährig.

§. 17.

15. Regierungsvormundſchaft.

Eine Vormundſchaft tritt ein, wenn der Landesfürſt wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig iſt.

§. 18.

a) Anordnung derſelben für den minderjährigen Regierungsnachfolger.

Der Landesfürſt kann für ſeinen minderjährigen Nachfolger den Vormund beſtellen.

Er wird dieſen aber aus den regierungsfähigen Agnaten

des Hauſes wählen, oder, falls beſondere Gründe, hiervon abzugehen, vorhanden ſeyn ſollten, ſeiner Gemahlin oder ſeiner Mutter die Vormundſchaft übertragen, und nur wenn keine dieſer Perſonen vorhanden iſt, ſteht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutſchen Bunde gehörenden Fürſtenhäuſern zum Regenten zu ernennen.

§. 19.

Fortſetzung. Hat der Landesfürſt keine Anordnung über die Vormundſchaft getroffen, ſo gebührt dieſelbe dem, nach der Erbfolgeordnung, zunächſt ſtehenden volljährigen, regierungsfähigen Agnaten, und falls dieſer die Regentſchaft ausſchlüge, dem nachfolgenden, ſodann der Mutter des minderjährigen Landesfürſten, und endlich deſſen Großmutter von väterlicher Seite, ſofern dieſe im Wittwenſtande verblieben ſind.

§. 20.

Fortſetzung. Wäre keine der Perſonen, welche das Geſetz zur Vormundſchaft beruft, vorhanden, oder ſchlügen dieſelben die Vormundſchaft aus, ſo wählt die Ständeverſammlung, auf den Vorſchlag des Staatsminiſteriums, den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum deutſchen Bunde gehörenden Fürſtenhäuſer.

§. 21.

b) Reverſalen des Vormundes.

Der Vormund verkündigt durch ein Patent den Eintritt der vormundſchaftlichen Regierung und ſtellt die Reverſalen nach den §. 4 enthaltenen Beſtimmungen für die Dauer der Vormundſchaft aus.

§. 22.

c) Erlöſchen der Vormundſchaft.

Die Vormundſchaft erliſcht, ſobald der Landesfürſt volljährig geworden iſt, und ſeinen Regierungsantritt auf die verfaſſungsmäßige Weiſe verkündigt hat. (§. 4.)

§. 23.

16. Erziehung des Regierungsnachfolgers.

Wenn der vorhergehende Landesfürſt über die Erziehung

des minderjährigen Landesfürſten keine Beſtimmung getroffen hat, ſo gebührt die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürſten dem Vormunde, unter Beirath des Staatsminiſteriums.

Die Mutter des minderjährigen Landesfürſten, und nach dieſer deſſen Großmutter von väterlicher Seite, ſind indeß berechtigt, hiebei mit ihrem Gutachten und Rathe gehört zu werden.

§. 24.

17. Hausgeſetze.

Die inneren Verhältniſſe des Herogl. Hauſes werden von dem Landesfürſten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgeſetze geordnet. Dieſe bedürfen der ſtändiſchen Zuſtimmung nicht; es können indeß durch dieſelben keine in dieſem Landesgrundgeſetze enthaltenen Beſtimmungen abgeändert werden.

II.

Hieher gehört ferner die von dem König von Großbritanien, als König von Hannover und dem Herzog von Braunſchweig am 24. und 19. October 1832 erlaſſene, die Vermählungen der Prinzen und der Prinzeſſinnen des Geſammthauſes Braunſchweig-Lüneburg betreffende, Verordnung, welche bereits oben im zweiten Kapitel dieſes Abſchnitts abgedruckt iſt.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen.

Das Grundgeſetz [1]) für die vereinigte landſchaftliche Verfaſſung des Herzogthums Meiningen enthält hierüber Folgendes:

§. 1.

Das Herzogthum Sachſen-Meiningen bildet in ſeinen durch die Theilungs-Verträge in dem Geſammthauſe Sach-

3) Grundgeſetz ꝛc. Artikel 1 — 5, Art. 102 z. Th., Artikel 105 — 107 in dem H. S. M. Regierungs- und Intelligenzblatt v. J. 1829 Nro. 39.

ſen bis jetzt beſtimmten und durch künftige Haus= und Staatsverträge noch zu beſtimmenden einzelnen Beſtandtheilen ein ſtaatsrechtliches Ganze, unter dem Namen: Herzogthum Sachſen=Meiningen.

§. 2.

Von dem hierunter begriffenen ſtaatsrechtlichen Gebiet ſoll unter keinem Vorwande der Allodialqualität jemals ein Theil, wenn er auch noch ſo gering wäre, abgetrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsnachfolgers) zu Gunſten eines Allodialerben entzogen werden, jedoch mit Vorbehalt der bereits vertragsmäßig anerkannten Anſprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Beſtandtheile des Domänengutes.

§. 3.

Der Herzog iſt erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staats.

In ſeiner Hand vereinigen ſich alle Zweige der oberſten Staatsgewalt. Die Staatserbfolge richtet ſich, was das Herzogliche Specialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur=Konſtitution vom 12. März 1802 nach den Grundſätzen der Erſtgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im Uebrigen nach den Verträgen und Obſervanzen des Herzoglichen, Großherzoglichen und Königlich Sächſiſchen Geſammthauſes.

§. 4.

Der Herzog und ſämmtliche Prinzen des Herzoglichen Hauſes werden mit dem zurückgelegten 21ſten Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Den Prinzen des Herzoglichen Specialhauſes ertheilt der regierende Herzog auf Anſuchen ihres bisherigen oder hiezu beſonders beſtellten Vormunds die Großjährigkeit, wenn ſie wenigſtens das achtzehnte Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog ſelbſt kann von der Obervormundſchaft, unter Zuſtimmung des an Jahren älteſten regierenden Herrn des Sächſiſchen Geſammthauſes aller Linien, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre, für großjährig erklärt werden.

§. 5.

Das geſammte Herzogthum hat eine gemeinſchaftliche landſtändiſche Verfaſſung, beſtimmt durch das Erforderniß ihrer Mitwirkung zu den unten näher bezeichneten Regierungshandlungen, in der Staatsverwaltung Feſtigkeit und Stetigkeit erhalten zu helfen, ſowie eine größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszuſtandes zu gewähren.

§. 6.

Der Landesherr ſelbſt iſt über alle perſönliche Verantwortung erhaben.

§. 7.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate und dem Landesherrn aus und ſoll nur durch die vom Staate unmittelbar oder mittelbar beſtellten Gerichte ausgeübt und der Lauf der Juſtiz nicht gehemmt werden.

§. 8.

Das Recht der Begnadigung in Strafſachen ſteht nur dem Landesherrn zu, jedoch mit der Einſchränkung, daß

1) die ertheilte Begnadigung Niemand hindert, ſeine aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatanſprüche gerichtlich zu verfolgen;
2) ein auf Anklage der Stände zur Entſetzung verurtheilter Beamter zwar hinſichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienſt bleiben, noch darin wieder aufgenommen, auch aus keiner Staatskaſſe Penſionen beziehen kann.

§. 9.

Tritt der Fall eines Regierungswechſels ein, ſo ſoll der neue Landesherr bei dem Antritt der Regierung ſich ſchriftlich bei fürſtlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfaſſung nach dem ganzen Inhalte dieſer Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu ſchützen.

Um dieſe Verſicherung noch vor der Huldigung der Stände von dem Fürſten in Empfang zu nehmen, iſt ein außerordentlicher Landtag zuſammen zu berufen. Im Fall der Unmündigkeit oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts des Landesfürſten iſt dieſe Verſicherung vom Ver-

weſer der Regierung für die Zeit ſeiner Verwaltung auszu= ſtellen (Abſchnitt XI. Kap. 5. §. 7).

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen=Altenburg.

Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen=Altenburg enthält über das Herzogthum ſelbſt, den Landesherrn, die Nachfolge in der Regierung, die Volljährigkeit, Vormundſchaft, die Gemahlin des Landesherrn, den Erbprinzen, die nachgebornen Prinzen und Prinzeſſinnen, endlich die privatrechtlichen Verhältniſſe der Glieder des Herzoglichen Hauſes folgende Beſtimmungen [1]):

I.

Herzogthum.

§. 1.

Das Herzogthum Sachſen=Altenburg bildet in ſeinen, durch die Theilungsverträge im Geſammthauſe Sachſen bis jetzt beſtimmten und durch künftige Verträge in ſolchem oder mit fremden Staaten noch zu beſtimmenden einzelnen Beſtandtheilen ein ſtaatsrechtliches, zur Theilnahme an einer und derſelben Verfaſſung vereinigtes Ganzes.

§. 2.

Von dem hierunter begriffenen ſtaatsrechtlichen Gebiete kann kein Theil veräußert werden.

Bei vorkommenden Erbtheilungen im Geſammthauſe Sachſen finden jedoch die Grundſätze des Geſammthauſes Anwendung.

Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarſtaaten wegen beſtehender Grenzſtreitigkeiten, Hoheits= und anderer Irrungen ein Austauſch kleinerer Gebietstheile ſich als räthlich oder unvermeidlich darſtellt und dabei Abtretung von Wohnſitzen mit Unterthanen oder von Domanialeigenthum

---

1) Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen=Altenburg §. 1—4, §. 36, §. 5—10, §. 48. z. Theil, §. 211, §. 13—17, §. 23, 24, 19, §. 25—35.

beabſichtigt wird, ſo geht der landesherrlichen Genehmigung eines ſolchen Vertrags die Vernehmlaſſung der Landesdeputation voraus.

§. 3.

Der jetzige Beſtand des Landes, der Domänen und Schlöſſer — (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder deſſen Nachfolgern aus Schatullmitteln etwa geſchehenen oder künftig geſchehenden Anſchaffungen) —, erbt ungeſchmälert in der Staatserbfolge der Herzoglichen Speciallinie Sachſen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus ſolchen Schatullmitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch ſo gering wäre, während der Dauer des jetzigen Specialhauſes, zu Gunſten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anſpruch genommen werden. Eine Schatull- oder Privatbeſitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden.

II.

Der Landesherr.

§. 4.

Der Herzog iſt als ſouveräner Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in ſich die geſammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt ſie unter den in der Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich. Er kann den Sitz der Regierung in keinem Falle außerhalb des Staats verlegen.

§. 5.

Der Landesherr ſelbſt iſt im Lande über alle äußere perſönliche Verantwortung für ſeine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieſelben unter Verantwortlichkeit ſeines aus mehreren Räthen beſtehenden Miniſteriums.

§. 6.

Nur von dem Herzog, als Staatsoberhaupt, oder mit ſeiner Zuſtimmung und in ſeinem Namen, werden die verfaſſungsmäßig gegebenen Geſetze bekannt gemacht.

§. 7.

Der Herzog ſteht an der Spitze der ganzen Staats-

verwaltung, und vertritt den Staat in allen ſeinen Verhältniſſen gegen andere Staaten.

§. 8.

Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt und unter ſeiner landesherrlichen Oberaufſicht verwaltet.

§. 9.

Ohne des Herzogs Beſtätigung kann kein Todesurtheil vollzogen werden. Dem Herzog ſteht das Recht der Begnadigung in Strafſachen zu, welche jedoch die gerichtliche Verfolung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatanſprüche niemals ausſchließt oder aufhebt.

§. 10.

Vom Herzoge allein können unter den weiter unten, — Abtheilung V. §§ 201 — 209 — folgenden näheren Beſtimmungen Steuern und Landesabgaben ausgeſchrieben werden.

§. 11.

Dem Herzoge ſteht die ausſchließende Verfügung über das Militär zu. Nur mit ſeiner Zuſtimmung und in ſeinem Namen kann eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden.

§. 12.

Dem Landesherrn iſt das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuſtändig (§. 9), nicht aber die Befugniß einer Erhöhung oder Erſchwerung der durch Richterſpruch zuerkannten Strafe. (Abſchnitt IV Kap. 10. §. 11.)

§. 13.

Reglementariſche Verfügungen zur Ausführung beſtehender Geſetze, Verordnungen, die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen (inſofern ſie nicht die Freiheit der Perſon oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfaſſung ändern; ferner Vorſchriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ſtändiſchen Begutachtung nicht (Abſchnitt VI. Abtheil. 3 Kap. 8.

Note zu §. 15); der Landesherr kann ſie aus beſondern Gründen erfordern.

III.

Nachfolger in der Regierung.

§. 14.

Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums iſt, vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705, erblich in der geraden leiblichen und geſetzmäßigen Nachkommenſchaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannsſtamme, nach den Grundgeſetzen des Erſtgeburtsrechts und der Linealordnung; — dergeſtalt, daß beim Erlöſchen der regierenden Linie jederzeit der nächſten Linie und in derſelben dem Erſtgebornen und deſſen männlicher Nachkommenſchaft der Vorzug gebührt.

Hiernach beſtimmt ſich in dem Herzoglichen Specialhauſe die Staatserbfolge auch bei allen, künftig demſelben anfallenden Landen und Beſitzungen in allen und jeden Succeſſionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem Sächſiſchen Geſammthauſe der Erneſtiniſchen und der Albertiniſchen Hauptlinie die Richtſchnur geben.

Dabei wird zugleich beſtimmt, daß eine Uebertragung der Landesſchulden von der neuen Erwerbung auf die Herzoglichen Hauptlande nicht ohne landſchaftliche Zuſtimmung erfolgen könne.

§. 15.

Die Regentenhandlungen des Vorfahrers ſind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, ſofern ſie ohne Ueberſchreitung der verfaſſungsmäßigen und hausgeſetzlichen Befugniß unternommen wurden.

IV.

Volljährigkeit. Vormundſchaft.

§. 16.

Der Herzog und ſämmtliche Prinzen des Herzoglichen Hauſes werden mit dem zurückgelegten 21ſten Lebensjahre großjährig und beziehungsweiſe regierungsfähig.

Den Prinzen des Hauſes kann der regierende Herzog, auf Anſuchen ihres bisherigen, oder hierzu beſonders beſtellten, Vormundes, die Großjährigkeit ertheilen, wenn ſie wenigſtens das 18te Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog ſelbſt kann von dem, an Jahren älteſten regierenden Herrn des Sächſiſchen Geſammthauſes aller Linien, nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre, unter Zuſtimmung der bisherigen Vormundſchaft und Regentſchaft, für großjährig erklärt werden.

§. 17.

Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verſtorbenen Regenten nicht deshalb beſondere Beſtimmungen getroffen worden ſind, die Vormundſchaft und Regentſchaft geführt zunächſt von der leiblichen Mutter, und (wenn dieſe ſich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder ſonſt verhindert iſt) von dem den Jahren nach älteſten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im Herzoglichen Hauſe, und, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, vom älteſten regierenden Herrn im Geſammthauſe Sachſen, Gothaiſcher Linie.

§. 18.

Der Vormundſchaft ſteht ein aus mindeſtens drei Mitgliedern beſtehendes Miniſterium als Regentſchaftsrath zur Seite, welchen dieſelbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat.

Wenn in dieſer Hinſicht von dem verſtorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen iſt, ſo tritt das bisherige Miniſterium deſſelben in den Regentſchaftsrath ein.

Letzterer führt zugleich die Aufſicht über die Verwaltung der Privateinkünfte und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung dabei.

V.

Gemahlin des Landesherrn.

§. 19.

Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor

allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten.

Die Einkünfte derſelben an Zinſen von der Morgengabe, an Nadelgeldern und Renten des Paraphernalvermögens werden durch den Inhalt der Ehepakten beſtimmt. Die Nadelgelder machen einen Theil der Civilliſte des Herzoglichen Hauſes aus.

§. 20.

Der Betrag und die Verhältniſſe des Witthums der Gemahlin des Herzogs, ſowie der Wittwenſitz wird ebenfalls zunächſt durch den Inhalt der Ehepakten beſtimmt. Das Witthum kommt mit dem Eintritte des Falls in dieſem vertragsmäßig feſtgeſetzten Betrage ohne Weiteres in der Civilliſte des Herzoglichen Hauſes in Anſatz.

Zu deſſen Sicherſtellung bedarf es daher, inſofern die ganze Civilliſte mit dem übrigen geſammten Kammeretat unter landſchaftlicher Gewährleiſtung ſteht, keiner beſondern Anweiſung der Renten eines beſtimmten Domänen-Grundſtücks oder Amtsbezirks.

Wegen des eintretenden Witthums kann die beſtehende Civilliſte nicht ohne landſchaftliche Zuſtimmung erhöht werden, und es iſt daher bei Abfaſſung von Ehepakten hierauf jederzeit Rückſicht zu nehmen.

VI.

Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzeſſinnen.

§. 21.

Dem regierenden Herzog ſteht das Recht zu, innerhalb des Umfangs der Civilliſte (Abſchn. VII. Kap. 6. §. 1.) auf die Dauer ſeiner Regierung zu beſtimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatkaſſe jedes einzelnen ſelbſtſtändigen Familienglieds ein gewiſſer jährlicher Betrag ausgeſchieden werden ſoll. Er iſt hierbei nur an diejenigen Rückſichten gebunden, welche die Natur der Sache in Hinſicht auf das Verhältniß der Zahl der zu berückſich-

tigenden Familienglieder zum Geſammtaufwande des Herzogl. Hauſes erheiſcht.

Apanagen, die der Vorfahrer den Agnaten des neuen Regenten in Gemäßheit des eben gedachten Grundſatzes ausgeſetzt hat, können von dem Letztern nicht gemindert werden.

§ 22.

Das Einkommen des Erbprinzen, und der Bedarf ſeines Hauſes wird jedesmal durch einen beſondern Anſatz in der Civilliſte feſtgeſetzt. (§. 21.)

§. 23.

Die Apanage der nachgebornen Söhne des regierenden Herrn unterliegt keiner beſtimmten hausgeſetzlichen Norm, indem in Gemäßheit der Primogeniturordnung jedem regierenden Herrn freiſteht, dieſelbe je nach der Zahl ſeiner Söhne und dem Stande der Finanzverhältniſſe des Herzoglichen Hauſes, ohne Rückſicht auf frühere Beiſpiele, nach väterlichem Ermeſſen feſtzuſtellen, ſo hoch, als die Umſtände es zulaſſen oder gebieten.

Da die Apanagen in der Geſammtſumme der Civilliſte mitbegriffen werden, ſo kann der jedesmalige Stand von einer Finanzperiode (§. 203) zur andern nicht erhöht werden, und jede Erhöhung, inſofern dadurch die Civilliſte überhaupt erhöht wird, iſt von landſchaftlicher Zuſtimmung abhängig.

Künftig bewilligte Apanagen können nur mit Zuſtimmung des Regenten außerhalb des Herzogthums verzehrt werden.

§. 24.

So lange der Vater am Leben iſt, führt in der Regel kein nachgeborner Prinz, der nicht — (ſey es durch Annahme eines auswärtigen Dienſtverhältniſſes oder ſonſt) — eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, eine beſondere Hofhaltung außer in dem Fall ſeiner Vermählung.

§. 25.

Kein Prinz und keine Prinzeſſin des Hauſes kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn zu einer Vermählung ſchreiten.

Alle von den Prinzen und Prinzeſſinnen des Herzoglichen Hauſes geſchloſſenen Eheverträge ſind nichtig, wenn ſie die Beſtätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben.

Eine, ohne deſſen förmliche Einwilligung geſchloſſene Ehe eines Mitglieds des Herzoglichen Hauſes hat daher in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen deſſelben keine rechtliche Wirkung.

Eben ſo wenig können daraus auf Staats=Erbfolge, Apanage, Ausſteuer, Witthum Anſprüche gemacht werden. Die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder oder deren Mutter haben während des Prinzen Leben nur eine Alimentation aus deſſen eignem Vermögen zu fordern. Im Falle derſelbe ohne Teſtament ſtirbt, bekommen die hinterlaſſenen Kinder mit ihrer Mutter zuſammen den ſechſten, oder den vierten Erbantheil an dem Privatvermögen, je nachdem der Verſtorbene auch legitime Kinder einer andern Ehe hinterläßt, oder nicht hinterläßt.

§. 26.

Wenn ſich ein apanagirter Prinz mit Genehmigung des regierenden Herzogs vermählt, wird ihm ein Schloß oder ein Haus, ſo gut es vorhanden iſt, zur Bewohnung übergeben.

Deſſen erſte Herſtellung in brauchbaren Stand an Dach und Mauern und übrigen Eingebäuden erfolgt aus Kammermitteln, auf welche auch jeder, wegen der Feſtigkeit, Sicherheit und allgemeinen Brauchbarkeit des Gebäudes unumgänglich erforderliche Erhaltungsaufwand verwieſen bleibt. Alle, zur weitern innern Einrichtung oder zur Verſchönerung und Verzierung dienlichen Herſtellungen hat der apanagirte Prinz aus eignen Mitteln bewirken zu laſſen und zu unterhalten.

§. 27.

Wenn ein apanagirter Prinz ohne Hinterlaſſung von männlichen geſetzmäßigen Leibeserben ſtirbt, ſo geht deſſen Apanage zunächſt auf deſſen Linie über. Im Falle in den Ehepakten die Einzahlung eines Heirathsgutes, und, zu Gunſten des Herzoglichen Hauſes, Verzicht auf deſſen Rückfall bedungen

und zugeſtanden worden iſt, ſo erhält die fürſtliche Wittwe eines apanagirten Prinzen auf ihre Lebenszeit oder bis zu einer anderweiten Vermählung die eine Hälfte der Apanage ihres Gemahls als Leibgeding oder Witthum; die andere Hälfte dient zum Unterhalt der vorhandenen Prinzen und Prinzeſſinnen.

Iſt ein apanagirter Herr ohne männliche Leibeserben verſtorben, ſo ſoll die ihm ausgeſetzte Apanage nach dem Ableben ſeiner Wittwe und ſeiner unverheiratheten Prinzeſſinnen Töchter auf die aus ſeiner Speciallinie abſtammenden Prinzen, ſo lange einer in derſelben vorhanden iſt, forterben; ſie fällt dagegen an den regierenden Herrn zurück, wenn in dieſer Speciallinie der Mannsſtamm ganz erloſchen iſt, ohne ſodann den übrigen Apanagirten aus andern Speciallinien zuzuwachſen. Eben daſſelbe tritt ein, wenn ein apanagirter Prinz unverheirathet oder kinderlos und ohne Hinterlaſſung einer fürſtlichen Wittwe ſtirbt.

§. 28.

Wenn dem Herzoglichen Hauſe durch Erbfälle ein anſehnlicher Landes- oder ſonſtiger Vermögens-Zuwachs zu Theil würde, ſo iſt der, vermöge des Erſtgeburtsrechts in deſſen Beſitz kommende regierende Herr verbunden, den eben vorhandenen apanagirten Prinzen eine Zulage der geſammten Apanagegelder nach Verhältniß des Zuwachſes, welcher der Civilliſte überhaupt aus der neuen Erwerbung zu Theil wird, zu verwilligen.

§. 29.

Die unvermählten Prinzeſſinnen des regierenden Herrn genießen bis zum Tode ihrer Eltern freie Wohnung und freien Lebensunterhalt in der Familie und Hofhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter. Zu ihren perſönlichen Ausgaben für Garderobe, Geſchenke, milde Gaben und dergl. wird ihnen unter der Civilliſte des Herzoglichen Hauſes ein angemeſſenes Nadelgeld vom Zeitpunkt ihrer völlig beendigten Erziehung an ausgeſetzt.

Nach ihrer Eltern Ableben iſt der Landesnachfolger ver-

bunden, den volljährigen Prinzeſſinnen des verſtorbenen Herzogs auf Verlangen eine Wohnungseinrichtung in einem beſondern Theile des Herzoglichen Reſidenzſchloſſes oder ſonſt eine anſtändige freie Wohnung im Lande zu gewähren, und zu einem eignen Haushalte, einer jeden Prinzeſſin den dritten Theil desjenigen Apanagebetrags auf die Civilliſte anzuweiſen, welcher zur Zeit des Falles von den im gleichen Verwandtſchaftsgrad zum Regenten ſtehenden Prinzen bezogen wird.

§. 30.

Die Prinzeſſinnen des Hauſes, ſie ſeyen Töchter des regierenden Herrn, des erſtgebornen oder eines nachgebornen Prinzen, erhalten bei ihrer Vermählung eine den jedesmaligen finanziellen Verhältniſſen des Herzoglichen Hauſes angemeſſene Ausſtattung durch Heirathsgut und Ausſteuer, wozu eine beſondere Bewilligung von Seiten der Landſtände in Anſpruch zu nehmen iſt.

Dagegen ſtellt jede Prinzeſſin bei Vollziehung der Ehepakten eine Entſagungsurkunde aus, wodurch ſie zum Beſten des männlichen Stammes des Herzoglichen Hauſes auf Apanagen, auf alle jetzigen und künftigen Beſitzthümer des Herzoglichen Hauſes, ingleichen auf alle liegende und fahrende, bewegliche oder unbewegliche Güter, nichts davon ausgenommen, die von Fürſtenthümern, Landen oder Herrſchaften des Geſammthauſes Sachſen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leiſtet.

VII.

Privatrechtliche Verhältniſſe.

§. 31.

Die Glieder des Herzoglichen Hauſes ſind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Landesgeſetze vorgezeichneten Formen und Vorſchriften gebunden; und durch die Landesgeſetze überhaupt wird auch die Erbfolge in daſſelbe beſtimmt.

§. 32.

Alle aus Eigenthums- und Vertragsverhältniſſen herrüh-

rende, das Eigenthum und Vermögen betreffende Klagen gegen ein Glied des Herzoglichen Hauſes werden bei dem Landes-Juſtizkollegium angebracht. Es muß jedoch dem Regenten vorher durch Einreichung einer Abſchrift der beabſichtigten Klage davon Kunde gegeben werden, damit von Demſelben zuvörderſt ein Verſuch zu gütlicher Hinlegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andere perſönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes, beſtimmt der Regent, nach den jedesmaligen Umſtänden des Falls das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weiſe der Entſcheidung, nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzoge, und den anweſenden volljährigen unbetheiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Miniſteriums und der erſten Hofämter, beſteht.

Zehntes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

In der landſtändiſchen Verfaſſungsurkunde für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen kommt keine in Beziehung auf das Staatsgebiet, die Regierung und die Thronfolge ſtehende Beſtimmung vor.

Eilftes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfaſſungsurkunde dieſes Fürſtenthums enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen:[1])

§. 1.

Sämmtliche Theile des Fürſtenthums mit allen Zugehörungen bilden ein untheilbares unveräußerliches Ganzes.

Aller künftige Territorial-Erwerb bildet einen Beſtandtheil des Fürſtenthums.

§. 2.

Der Landesfürſt iſt das Oberhaupt des Staats, verei-

---

1) Verfaſſungsurkunde §. §. 3, 4, 52 — §. 55, §. 60, 62, 64, 3 — §. 9.

nigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie unter den in gegenwärtiger Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus. Die Perſon des Landesfürſten iſt heilig und unverletzlich.

§. 3.

Der Landesherr vertritt den Staat in allen ſeinen Verhältniſſen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine neue Laſt auf das Fürſtenthum und deſſen Angehörige übernommen, und kein Landesgeſetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zuſtimmung der Landſtände vor dem Abſchluſſe eingeholt und gegeben worden iſt. Von dieſer Zuſtimmung ſind aber die bereits mit auswärtigen Staaten geſchloſſenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§. 4.

Alle Subſidien und Kriegskontributionen, ſo wie andere ähnliche Entſchädigungsgelder und ſonſtige Erwerbungen, welche dem Landesfürſten, zufolge eines Staatsvertrags, Bündniſſes, Krieges, und überhaupt in ſeiner Eigenſchaft als Landesherr zu Theil werden, ſind Staatseigenthum.

§. 5.

Ohne Beiſtimmung der Ständeverſammlung kann kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentiſch erläutert werden. Dieſelben Beſtimmungen finden auch bei den Geſetzen über das Landespolizeiweſen Statt.

§. 6.

Der Landesherr hat das Recht, ohne Mitwirkung der Ständeverſammlung die zu Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen Verordnungen und Anſtalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Durch ſolche Vorkehrungen darf jedoch keine Verfaſſungsbeſtimmung abgeändert oder aufgehoben werden, auch bleibt der kontraſignirende Staatsbeamte

dafür verantwortlich, daß das Staatswohl die Eile geboten habe. Wenn die Vorkehrungen noch fortbeſtehen, müſſen ſie der nächſten Ständeverſammlung zur Beiſtimmung vorgelegt werden. (Abſchnitt VI. Abtheil. 2. Kap. 10. §. 11.)

§. 7.

Dem Landesherrn ſteht das Recht der Begnadigung und Abolition mit Ausnahme der Abſchn. XI. Kap. 8. §. 8. beſtimmten Fälle zu; derſelbe wird aber bei Ausübung dieſer Rechte darauf Rückſicht nehmen, daß dem Anſehen und der Wirkſamkeit der Strafgeſetze nicht zu nahe getreten werde.

§. 8.

Dem Landesherrn ſteht innerhalb der bundesmäßigen Verpflichtung die Verfügung über das Militär, über die Formation desſelben, über die Disciplinar-Verwaltung, und das Recht zu, alle den Kriegsdienſt betreffenden Anordnungen zu erlaſſen. Die Zahl der zur ordentlichen Ergänzung des Bundes-Contingents jährlich erforderlichen Mannſchaft wird mit den Ständen verabſchiedet. Die zu dieſer Ergänzung erforderlichen, und nach den Bundesgeſetzen jährlich vorzunehmenden Aushebungen können von den Ständen auf erfolgenden Ausweis nicht verweigert werden. Aushebungen zu Vermehrung des Militärs über das bundesbeſchlußmäßige Erforderniß hinaus, die Auswahlordnung, die übrigen Landesvertheidigungsanſtalten, die bürgerlichen Verhältniſſe der unter dem Militär befindlichen Staatsangehörigen ſind Gegenſtände der Geſetzgebung.

§. 9.

Veränderungen in der Organiſation der Staatsbehörden, worunter Dienſt- und Geſchäftsordnungen, auch Disciplinarverfügungen nicht gehören, (§. 6.) können nur auf dem Wege der Geſetzgebung vorgenommen werden.

§. 10.

Die Regierung iſt erblich in dem Mannsſtamme des Fürſtlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der Linealfolge vermöge Abſtammung aus ebenbürtiger mit Bewilligung des Familienhauptes geſchloſſener Ehe.

Nach gänzlicher Erlöſchung des Fürſtlich Sigmaringiſchen Mannsſtammes gelangt die Regierung an das erbverbrüderte Haus Hohenzollern-Hechingen oder bei früherer Erlöſchung dieſer Linie an Se. Majeſtät den König von Preußen in der durch die Erbverträge begründeten Ordnung.

So lange ein ſucceſſionsfähiger Abkömmling in dem Geſammthauſe Hohenzollern vorhanden ſeyn wird, ſind die Prinzeſſinnen von der Regierungsfolge ausgeſchloſſen.

§. 11.

Die Vormundſchaft und Regierungs-Verweſung hat einzutreten:

a) wenn ein regierender Fürſt des Hauſes mit Zurücklaſſung minderjähriger Kinder verſtirbt, oder wenn

b) ein regierender Fürſt durch Geiſteszerrüttung oder ein ſonſtiges dauerndes Hinderniß der Regierung vorzuſtehen unvermögend iſt.

Die Vormundſchaft und Regierungs-Verweſung iſt zunächſt von der väterlichen Diſpoſition abhängig. In Ermanglung einer ſolchen Anordnung ſoll nebſt der Fürſtin Wittwe derjenige volljährige Agnat, welcher nach der Erbfolgeordnung zur Succeſſion der nächſtberufene iſt, die Vormundſchaft und Regierungs-Verweſung übernehmen. Auch wenn ein Vormund und Regierungsverweſer durch Teſtament des letztverſtorbenen regierenden Fürſten ernannt iſt, ſoll der zur Succeſſion zunächſt berufene Agnat an der Vormundſchaft und Regierungsverweſung Theil nehmen.

In den ad b) bezeichneten Fällen kann nur dann eine Vormundſchaft und Regierungsverweſung eintreten, wenn die Geiſtesverwirrung oder das ſonſtige Hinderniß an Ausübung der Regierung über ein Jahr dauert, deſſen Exiſtenz durch unverwerfliche Zeugniſſe dargethan iſt, und die Beſtellung einer Vormundſchaft von Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen als Chef des Geſammthauſes und den Fürſtlichen Agnaten, insbeſondere von einem jeweilig regierenden Fürſten von Hohenzollern-Hechingen, für unausweichlich erkannt wird.

Die erſten zwei Räthe der Regierung, oder diejenigen Räthe, welche der letztverſtorbene regierende Fürſt in ſeinem Teſtamente dafür benennt, bilden den Vormundſchaftsrath, deſſen Gutachten in allen wichtigen Fällen einzuholen iſt.

Die Vormundſchaft hat ſo lange zu beſtehen, bis die Fürſtlichen Kinder großjährig ſind, und die Regierungsverweſung bis zu erlangter Volljährigkeit des Erbprinzen oder rückſichtlich des regierenden Fürſten bis zur Hebung der die Vormundſchaft und Regierungsverweſung veranlaſſenden Umſtände.

§. 12.

Der Anfang der Großjährigkeit wird für den Erbprinzen auf den Antritt des 21. Jahres feſtgeſetzt.

§. 13.

Alle übrigen Verhältniſſe der Mitglieder des Fürſtlichen Hauſes ſind durch ein beſonderes Hausgeſetz beſtimmt.

§. 14.

Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

Vierter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen.

Einleitung.

In Beziehung auf den Gegenſtand dieſes Abſchnitts hält man es, bevor zu demjenigen übergegangen wird, was in den einzelnen deutſchen Staaten hinſichtlich der allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen durch die verſchiedenen Verfaſſungsurkunden beſtimmt worden iſt, für

angemeſſen, in der Einleitung die in dieſem Betreff von der deutſchen Bundesverſammlung ausgegangenen Beſchlüſſe vorauszuſchicken [1]).

I.

Was die am 20. September 1819 (35ſte Sitzung der Bundesverſammlnng vom Jahr 1819) beſchloſſene und am 16. Auguſt 1824 (24ſte Sitzung vom Jahr 1824) bis zur Erlaſſung eines definitiven Preßgeſetzes weiter ausgedehnte Beſtimmung wegen der Preßfreiheit in Deutſchland anlangt, ſo wurde

A) in dem Beſchluß vom 21. October 1830 (34ſte Sitzung vom Jahr 1830) betreffend Sicherheitsvorkehrungen wider die in mehreren Bundesſtaaten eingetretenen oder zu beſorgenden Unruhen und aufrühriſchen Auftritte, unter 5) feſtgeſetzt, daß 1) die Cenſoren der öffentlichen Blätter politiſchen Inhalts auf das Beſtimmteſte angewieſen werden ſollten, bei Zulaſſung von Nachrichten über ſtattgefundene aufrühriſche Bewegungen mit Vorſicht und mit Vergewiſſerung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geſchöpft ſind, zu Werke zu gehen, und an die beſtehenden Bundesbeſchlüſſe vom 20. September 1819 ſich gegenwärtig zu halten; daß 2) ſich die Wachſamkeit derſelben auch auf jene Tageblätter richten ſollte, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältniſſe behandelten, indem auch dieſe bei ungehinderter Zügelloſigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen ſchwächten, und dadurch indirekt zum Aufſtand reizten; ſodann wurde

B) am 10. November 1831 (38ſte Sitzung der Bundesverſammlung vom Jahr 1831) Folgendes beſchloſſen:

Da ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zei-

1) In Beziehung auf die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung wegen der periodiſchen Preſſe und der Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck ſiehe Art. 18 d) der deutſchen Bundesacte.

tungen, Zeit- und Flugſchriften mit wachſamem Ernſte zu verfahren, und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodiſch-politiſchen Preſſe in einer höchſt bedauerlichen Weiſe zugenommen hat; ſo bringt die Bundesverſammlung ſämmtlichen Bundesregierungen dieſe, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgeſetz in voller Kraft verbleibende, gegenſeitige Verpflichtung mit dem Erſuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufſicht über die in ihren Staaten erſcheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der beſtehenden Bundesbeſchlüſſe gehandhabt werde. Endlich wurde

C) durch den Beſchluß der Bundesverſammlung vom 5. Juli 1832 (23ſte Sitzung vom Jahr 1832), nachdem in dem, dem öffentlichen Protokolle der Bundesverſammlung vom 28. Juni 1832, betreffend die Maaßregeln zu Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung ꝛc., angehängten Beſchluß bemerkt wurde, daß in Beziehung auf den Mißbrauch der periodiſchen Preſſe die Bundesverſammlung dem Vortrage ihrer in der 14ten diesjährigen Sitzung gewählten Kommiſſion wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinſichtlich der Preſſe entgegenſehe, um hierauf einen endlichen Beſchluß faſſen zu können — unter 1) feſtgeſetzt, daß keine in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache im Druck erſcheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende ſonſtgie Druckſchrift politiſchen Inhalts in einem Bundesſtaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung deſſelben zugelaſſen oder ausgegeben werden dürfe und gegen die Uebertreter dieſes Verbots eben ſo, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckſchriften zu verfahren ſey.

II.

A) Am 27. October 1831 (36ſte Sitzung v. J. 1831) wurde von der Bundesverſammlung beſchloſſen: Da der

Bundesverſammlung gemeinſchaftliche Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des Deutſchen Bundes eingereicht worden ſind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfaſſung nicht begründet iſt, das Sammeln der Unterſchriften zu dergleichen Adreſſen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Verſuch, auf die gemeinſamen Angelegenheiten und Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieſer letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzuſehen iſt; ſo erklärt die Bundesverſammlung, daß alle dergleichen Adreſſen als unſtatthaft zurückzuweiſen ſeyen. —

Die Bundesregierungen werden dieſen Beſchluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung deſſelben die geeigneten Verfügungen treffen.

B) In dem Beſchluß der Bundesverſammlung vom 5. Juli 1832 (22ſte Sitzung vom Jahr 1832) wurde noch beſtimmt, daß

1) alle Vereine, welche politiſche Zwecke haben oder unter andern Namen zu politiſchen Zwecken benützt werden, in ſämmtlichen Bundesſtaaten zu verbieten ſind und gegen deren Urheber und Theilnehmer an denſelben mit angemeſſener Strafe vorzuſchreiten iſt;

2) daß außerordentliche Volksverſammlungen und Volksfeſte, nämlich ſolche, welche bisher hinſichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch geſtattet waren, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer ſey, in keinem Bundesſtaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde ſtattfinden dürfen, daß diejenigen, welche zu ſolchen Verſammlungen oder Feſten durch Verabredungen oder Ausſchreiben Anlaß geben, einer angemeſſenen Strafe zu unterwerfen ſind; daß auch bei erlaubten Volksverſammlungen und Volksfeſten es nicht zu dulden iſt, daß öffentliche Reden politiſchen Inhalts gehalten werden;

daß diejenigen, welche ſich dies zu Schulden kommen laſſen, nachdrücklich zu beſtrafen ſind und daß, wer irgend eine Volksverſammlung dazu mißbraucht, Adreſſen oder Beſchlüſſe in Vorſchlag zu bringen, und durch Unterſchrift oder mündliche Beiſtimmung genehmigen zu laſſen, mit geſchärfter Ahndung zu belegen iſt;

3) daß das öffentliche Tragen von Abzeichen mit Bändern, Cocarden und dergleichen, ſey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher ſolche trägt, als Unterthan angehört, das nicht autoriſirte Aufſtecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — unnachſichtlich zu beſtrafen iſt.

4) Die Bundesregierungen haben ſich auch durch obigen Beſchluß verbindlich gemacht, diejenigen, welche in einem Bundesſtaate politiſche Vergehen oder Verbrechen begangen und ſich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requiſition, inſofern es nicht eigene Unterthanen ſind, ohne Anſtand auszuliefern.

5) Endlich ſind durch denſelben in Beziehung auf frühere Verfügungen, Maaßregeln hinſichtlich der Univerſitäten und der auf denſelben beſtehenden geheimen Verbindungen, beſonders hinſichtlich der ſogenannten allgemeinen Burſchenſchaft, beliebt worden, wohin gehört, daß die Regierungen ſich darüber vereinigen, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des oft erwähnten Beſchluſſes erweislich in geheimen oder nicht autoriſirten Verbindungen geblieben, oder in ſolche getreten ſind, bei keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſollen.

C) Ferner gehört hierher der Beſchluß vom 9. Auguſt 1832 [1]) betreffend die Proteſtationen, Petitionen und Adreſ-

---

1) Aus dem Protokoll der B. V. vom 9. Auguſt (Sitzung 29) 1832. Auch in der Frankfurter Oberpoſtamtszeitung vom 26. October 1832. Klüber a. a. O.

ſen gegen die neueſten Bundesbeſchlüſſe, folgenden Inhalts: Da die Proteſtationen, Petitionen und Adreſſen gegen die neueſten Bundesbeſchlüſſe, wie ſolche in einigen Bundesſtaaten vorgekommen ſind, nur als Beſtrebungen angeſehen werden können, die Regierungen zu veranlaſſen, ſich von Verpflichtungen loszuſagen, welche ſie durch die Grundgeſetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in ſolchen Verſuchen die ahndungswürdige Abſicht nicht zu verkennen iſt, die Regierungen mit dem Bunde in Zwieſpalt zu bringen und ihre durch die Bundesverfaſſung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen, ſo ſpricht die Bundesverſammlung die zuverſichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Akten der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt ſich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter ſolcher Proteſtationen, Petitionen und Adreſſen die Unterſuchung einleiten und nach den Geſetzen verfahren werden.

III.

Nachdem die meiſten der verſchiedenen deutſchen Regierungen unter ſich Verträge zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck abgeſchloſſen hatten, erfolgte in dieſer Hinſicht der nachſtehende Beſchluß der Bundesverſammlung vom 6. September 1832 [2]).

Um nach Art. 18 d) der deutſchen Bundesakte, die Rechte der Schriftſteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenſtänden des Buch- und Kunſthandels ſicher zu ſtellen, vereinigen ſich die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands vorerſt über den Grundſatz, daß bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterſchied zwiſchen den eignen Unterthanen eines Bundesſtaates und jenen der übrigen im deutſchen Bunde vereinten Staaten gegenſeitig und

---

2) Aus dem Protokoll der Bundesverſammlung vom 6. September (Sitzung 33) 1832 §. 361.

im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden ſoll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftſteller eines Bundesſtaates ſich in jedem andern Bundesſtaate des dort geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck u erfreuen haben werden.

Die höchſten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieſes Beſchluſſes nöthigen Verfügungen erlaſſen, wie dies geſchehen, ſo wie überhaupt von den gegen den Nachdruck beſtehenden Geſetzen und Anordnungen, binnen zwei Monaten der Bundesverſammlung Mittheilung machen.

Noch verdient hier nachträglich zu der Einleitung des Abſchnitts IV. (Theil I. Seite 142 ff.) und in Beziehung auf die Wiener Kongreßakte, den Artikel 19 der deutſchen Bundesakte und einen Plenarbeſchluß der Bundesverſammlung vom 3. Auguſt 1820 bemerkt zu werden, daß

1) zur Erfüllung der gegebenen Zuſicherung der Freiheit der Flußſchifffahrt, folgende Schifffahrtsordnungen von den Regierungen der dabei betheiligten Uferſtaaten errichtet worden:

a) Elbeſchifffahrtsakte [3]), geſchloſſen zu Dresden den 23. Juni 1821 von Bevollmächtigten der Uferſtaaten, deren Ratifikationen zu Dresden am 12. Dec. 1821 ausgewechſelt wurden.

b) Weſerſchifffahrtsakte [4]), geſchloſſen zu Minden am 10. September, von den Bevollmächtigten der Uferſtaaten, deren Ratifikationen ausgewechſelt wurden am 14. Januar 1824.

---

3) Wien aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarialdruckerei 1822. 4. Martens recueil des principaux traités, Suppl. P. IX. p. 714. Hermanns Adreßbuch der Rheinſchifffahrtsverwaltung für 1828. S. 60 ff. Geſetzſammlung für die K. Preuß. Staaten, 1822. Nro. 2.

4) Martens recueil etc. P. X. p. 301 – 335. Hermann Adreßbuch ꝛc. S. 107 ff. Geſetzſammlung für die K. Preußiſchen Staaten 1824. St. 4.

c) Rheinſchifffahrtsakte. Uebereinkunft unter den Uferſtaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieſes Fluſſes ſich beziehende Ordnung [5]), geſchloſſen von Bevollmächtigten der Uferſtaaten.

2) Was die Freiheit des Handels und Verkehrs in Deutſchland anlangt, ſo iſt darüber zwar eine allgemeine Beſtimmung noch nicht erfolgt, doch wird dieſes ſo wünſchenswerthe Ziel auf anderem Wege, durch die geſchloſſenen und immer größere Ausdehnung gewinnenden Zollvereinigungen verſchiedener deutſchen Staaten, erreicht werden.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Die Verfaſſungsurkunde des Königreichs Sachſen [1]) enthält hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen:

§. 1.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staates verpflichtet zu Beobachtung der Geſetze deſſelben und begründet dagegen den geſetzlichen Schutz.

§. 2.

Die Beſtimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem beſondern Geſetze vorbehalten.

§. 3.

Die Rechte der Landeseinwohner ſtehen für alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfaſſung.

§. 4.

Die Freiheit der Perſonen und die Gebahrung mit dem Eigenthume ſind keiner Beſchränkung unterworfen, als welche Geſetz und Recht vorſchreiben.

§. 5.

Jeder iſt daher berechtigt, ſeinen Beruf und ſein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und ſich dazu im In-

---

5) Martens recueil etc. Die Regierungsblätter der verſchiedenen Rheinuferſtaaten.

1) K. S. Verf. Urkunde §. 24 bis §. 40, §. 45 bis §. 55.

oder Auslande auszubilden, ſoweit nicht hierbei ausdrückliche Geſetze oder Privatrechte beſchränkend entgegenſtehen.

§. 6.

Jedem Unterthan ſteht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachſteuer frei, ſoweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienſte oder ſonſt Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatperſonen entgegenſtehen.

§. 7.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zu Waffendienſte iſt allgemein [2]); es finden dabei keine andern, als die durch die Geſetze beſtimmten Ausnahmen Statt.

§. 8.

Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum oder ſonſtige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den geſetzlich beſtimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der oberſten Staatsbehörde zu beſtimmenden Fällen und gegen Entſchädigung, welche ohne Anſtand ermittelt und gewährt werden ſoll.

Entſteht ein Streit über die Summe der Entſchädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will ſich bei der Entſcheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, ſo bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen, es iſt aber einſtweilen die Abtretung zu bewirken, und die von jener Behörde feſtgeſetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§. 9.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewiſſensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig geſetzlich feſtzuſetzenden Maaße Schutz in der Gottesverehrung ſeines Glaubens gewährt.

---

2) Ein, die allgemeine Errichtung von Bürgergarden ausſprechendes, Edikt iſt vom 22. März 1828; ferner Edikte hierüber ſind vom 29. November 1830; 5. Februar und 16. Juni 1831.

§. 10.

Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen chriſtlichen Kirchengeſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte. Alle andern Glaubensgenoſſen haben an den ſtaatsbürgerlichen Rechten nur in der Maaße einen Antheil, wie ihnen derſelbe vermöge beſonderer Geſetze zukommt.

§. 11.

Die Verſchiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterſchied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienſte.

§. 12.

Die Angelegenheiten der Preſſe und des Buchhandels werden durch ein Geſetz geordnet werden, welches die Freiheit derſelben unter Berückſichtigung der Vorſchriften der Bundesgeſetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundſatz feſtſtellen wird.

§. 13.

Jeder hat das Recht, über geſetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entſcheidung, bei der zunächſt vorgeſetzten, ſchriftliche Beſchwerde zu führen.

Wird ſelbige von der vorgeſetzten Behörde ungegründet gefunden, ſo iſt dieſe verpflichtet, den Beſchwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derſelbe ſich auch bei der Entſcheidung der oberſten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, ſo darf er die Beſchwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung, ſchriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet ſey, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, ſeine Wünſche und Beſchwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§. 14.

Kein Unterthan ſoll mit Abgaben oder andern Leiſtungen beſchwert werden, wozu er nicht vermöge der Geſetze oder Kraft beſonderer Rechtstitel verbunden iſt.

§. 15.

Alle Unterthanen haben zu den Staatslaſten beizutragen.

§. 16.

Es ſoll ein neues Abgabenſyſtem feſtgeſtellt werden, wobei die Gegenſtände der direkten und indirekten Verſteuerung nach möglichſt richtigem Verhältniſſe werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher beſtandenen Realbefreiungen ſollen, gegen angemeſſene Entſchädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Geſetzgebung näher zu beſtimmen iſt, aufgehoben werden.

§. 17.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer geſetzlich beſtimmten Inſtanzenordnung verwaltet.

§. 18.

Alle Gerichtsſtellen haben ihren Entſcheidungen Gründe beizufügen.

§. 19.

Sie ſind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einfluſſe der Regierung unabhängig. Ueber Competenzzweifel zwiſchen den Juſtiz- und Verwaltungsbehörden entſcheidet in letzter Inſtanz eine beſondere Behörde, deren Organiſation durch ein Geſetz beſtimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des oberſten Juſtizhofes beſtehen müſſen.

§. 20.

Kein Unterthan darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Geſetzen voraus beſtimmten Fällen.

§. 21.

Jedem, der ſich durch einen Akt der Staatsverwaltung in ſeinen Rechten verletzt glaubt, ſteht der Rechtsweg offen. Ein beſonderes Geſetz wird die nöthigen Ausnahmen und Beſtimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieſer Befugniß der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

§. 22.

Der Fiskus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsſtreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§. 23.

Niemand darf ohne geſetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder beſtraft und über 24 Stunden über die Urſache ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden.

§. 24.

Der König hat in ſtrafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, ſowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlaſſes der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht ſchärfen.

§. 25.

Die Confiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenſtand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, ſtattfinden.

Eine allgemeine Vermögensconfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 26.

Die Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§. 27.

Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Geſetze entſprechende Weiſe in der Maaße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsſtände aufhören, ſoweit nicht einzelne auf Verträgen oder beſonderen Verhältniſſen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Beſtimmungen hierüber werden durch ein Geſetz getroffen werden.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

In Beziehung auf das zweite Kapitel des vierten Abſchnitts (Theil I. S. 155 ff.) muß die nachfolgende Königl. Entſchließung vom 1. März 1832 [1]) hier eine Stelle finden:

1) Regierungsblatt für das Königreich Baiern, Nro. 10.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Die Verfaſſung unſeres Reichs und die in deren Folge erlaſſenen Geſetze ſprechen ſich genau über die Organe aus, durch welche die Mitwirkung der Staatsangehörigen zu den öffentlichen Angelegenheiten und die Gewähr conſtitutioneller Rechte ſtattfinden ſoll.

Ebenſo findet die freie Benutzung der Preſſe ihre Directiven und Grenzlinien in der dritten Verfaſſungsbeilage [2]).

Wir betrachten das, aus dem freien Entſchluſſe Unſeres vielgeliebten Herrn Vaters Majeſtät hervorgegangene Grundgeſetz des Baieriſchen Staates als ein heiliges Unterpfand wechſelſeitiger Liebe und wechſelſeitigen Vertrauens zwiſchen Thron und Volk. Wir werden daſſelbe ſtets gewiſſenhaft vollziehen, und die in ihm begründeten öffentlichen Freiheiten treu und unverfälſcht auf Unſere Nachkommen übertragen. Deſſen iſt Unſere Denkungsweiſe, deſſen iſt insbeſondere der Eid Bürge, den Wir bei Antritt Unſerer Regierung feierlich abgelegt haben.

Eben deßhalb aber können Wir nicht geſtatten, daß eine, nur den geſetzlichen Organen der Verwalteten in ihren geſetzlichen Schranken zukommende Befugniß von Dritten in Anſpruch genommen oder daß wohl gar durch willkührliche, dem Geſetze fremde Verbindungen die Rechte gekränkt werden, welche der Titel X. der Verfaſſungsurkunde [3]) in Bezug auf die Gewähr der Verfaſſung überhaupt und der geſetzlichen Benutzung der Preſſe insbeſondere, als ausſchließliches Vorrecht der Stände bezeichnet.

Die Baieriſche Verfaſſung räumt den Staatsbürgern nirgends das Recht ein, politiſche Aſſociationen in willkührlicher Weiſe einzugehen, und neben den beſtehenden Staatsbehörden, Communalbehörden und Repräſentativkörpern einen gegliederten Organism für politiſche Zwecke mit förmlichen Geldbeiträgen und leitenden Comités über ganze Kreiſe oder

---

2) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Theil I. Seite 163 ff.

3) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Theil II. Abſchnitt XI. Kap. 2. S. 728.

über die Geſammtmonarchie zu verbreiten, vielmehr iſt vor, wie nach dem Erſcheinen der Verfaſſung die Bildung jedes Vereins, ohne Ausnahme, von vorgängiger Ueberreichung der Statuten und von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig geblieben.

Da nun in neueſter Zeit mannichfache Verſuche entgegengeſetzter Art ſtattgefunden haben und noch täglich ſtattfinden, ſo ſehen Wir Uns durch Unſere Regentenpflichten aufgefordert, nach Vernehmung Unſeres Geſammtminiſteriums, Unſeren Stellen und Behörden, ſowie ſämmtliche Staatsangehörige auf die verfaſſungsmäßige und geſetzliche Begrenzung der Theilnahme an der Vertretung öffentlicher Intereſſen hinzuweiſen, und jeden Verſuch der bezeichneten Art alles Ernſtes zu unterſagen.

Wir zweifeln nicht, es werde blos einer Abmahnung bedürfen, um ſämmtliche Staatsbürger von Gründung ſolcher Vereine und von der Theilnahme an denſelben abzuhalten.

Sollten jedoch wider alles Erwarten Einzelne die Stimme des Geſetzes von ſich weiſen wollen, ſo werden Unſere Stellen und Behörden gegen die Urheber und Theilnehmer mit aller Kraft ihrer geſetzlichen Amtsbefugniſſe vorſchreiten, ſo wie ſelbe überhaupt gegen jene Vereine aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen und ſonſtigen Verhältniſſen ein der Verfaſſung des Reiches oder der Souverainität des Baieriſchen Staates zuwiderlaufendes Beſtreben hervorgeht, unter den geſetzlichen Vorausſetzungen die ſtrafrechtliche Cognition, und insbeſondere gegen die der Theilnahme überwieſenen Staats- und öffentlichen Diener bei den vorgeſetzten Stellen das in der Verordnung vom 13. September 1814 ausdrücklich ausgeſprochene Präjudiz der Entſetzung vom Dienſt hervorrufen werden.

München, den 1. März 1832.

Ludwig ꝛc. ꝛc.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgeſetz für dieſes Königreich enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen [1]:

§. 1.

Den vollen Genuß aller politiſchen und bürgerlichen Rechte im Königreiche kann nur ein Hannoverſcher Unterthan haben.

Die Eigenſchaft eines Hannoverſchen Unterthans wird nach Maßgabe der Geſetze durch Geburt oder Aufnahme erworben, und dauert ſo lange, bis ſie auf rechtliche Weiſe verloren wird.

Die mit dieſer Eigenſchaft verbundenen Rechte können durch ein Straferkenntniß beſchränkt werden.

§. 2.

Alle Landeseinwohner ſind gleichmäßig zum Kriegsdienſte und zu Tragung der allgemeinen Staatslaſten verpflichtet.

Zu dieſen von allen Unterthanen nach gleichmäßigen Grundſätzen zu tragenden allgemeinen Staatslaſten gehört auch die Unterhaltung des Heers ohne irgend eine hinſichtlich der Cavallerie oder anderer Waffengattungen ſtattfindende Ausnahme, einſchließlich der Kriegerfuhren.

Für die bisherigen Befreiungen von dieſer Staatslaſt erfolgt eine Entſchädigung nicht.

Jedoch verbleibt denjenigen, welchen nach dem an die allgemeine Ständeverſammlung erlaſſenen Königlichen Reſcripte vom 18. Jan. 1822 die Befreiung von der Einquartierung und Verpflegung zugeſichert iſt, welche aber nunmehr nach obigem Grundſatze zu dieſer allgemeinen Staatslaſt gleichmäßig beizutragen haben, die Befugniß der Nichtannahme der ordinairen Natural-Einquartierung. Ebenſo ſoll es auch mit der Naturalleiſtung der ordinairen Kriegerfuhren gehalten werden.

---

1) Grundgeſetz ꝛc. §. 27 bis §. 41.

Die nach dem oben genannten Reſcripte außerdem noch beſtehenden Realexemtionen von allgemeinen Staatslaſten ſollen zwar ebenfalls wegfallen, jedoch verbleibt den bisher Exemten das Recht, die künftig auf ſie fallenden Naturalleiſtungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren.

Die Vorrechte und Befreiungen von allgemeinen Staatslaſten, welche den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zuſtehen, ſo wie die Ausnahmen, welche zu Gunſten der Königlichen und ſtandesherrlichen Schlöſſer und Gärten und in Anſehung der Güter der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulen und Armenſtiftungen bewilligt worden, ſollen in der bisherigen Maße und wie ſie durch die betreffenden Geſetze beſtimmt ſind, beſtehen bleiben.

Die Befreiungen vom Militärdienſte ſind von den Beſtimmungen der Militärgeſetze abhängig.

§. 3.

Ueber die Lehnsverhältniſſe und die zu geſtattende Ablösbarkeit derſelben ſoll ein beſonderes Geſetz erlaſſen werden.

Durch dies Geſetz ſoll zugleich für eine zweckmäßige Erhaltung der größern Güter bei den Vaſallenfamilien, ſowie für Erleichterung der Stiftung von Majoraten und Fideicommiſſen geſorgt, auch über die Rechte der Agnaten und Exſpectivirten und über die dem Heimfall nahe ſtehenden Lehne Beſtimmung getroffen werden.

§. 4.

Allen Landeseinwohnern gebührt völlige Glaubens- und Gewiſſensfreiheit. Daher iſt auch Jeder zu Religionsübungen mit den Seinigen in ſeinem Hauſe berechtigt.

Die Mitglieder der evangeliſchen und der römiſch-katholiſchen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte im Staate. (Abſch. VIII. Kap. 2. §. 1.)

Dem Könige gebührt das Recht, auch andere chriſtliche Confeſſionen und Secten anzuerkennen. Den Anhängern ſolcher anerkannten chriſtlichen Confeſſionen und Secten, wird der Genuß bürgerlicher Rechte und der Privatgottesdienſt geſtattet. Ihre politiſchen Rechte hängen jederzeit von

einem beſondern Geſetze ab; zur öffentlichen Rel igonsübung iſt die beſondere Bewilligung des Königs erforderlich.

Die Rechtsverhältniſſe der im Königreiche wohnhaften jüdiſchen Glaubensgenoſſen ſollen durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden.

§. 5.

Die Gerichte erſter Inſtanz ſind für alle Landeseinwohner dieſelben.

Die von dieſer Regel beſtehenden Ausnahmen ſollen durch ein baldigſt zu erlaſſendes Geſetz,

hinſichtlich des perſönlich befreiten Gerichtsſtandes auf die höheren Königlichen Behörden, die Beſitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landſäſſigen Adel, die höheren Staatsdiener, die höhere Geiſtlichkeit, ſo wie die jetzt kanzleiſäſſigen Magiſtrate und Städte, und die Offiziere, hinſichtlich des dinglichen Gerichtsſtandes aber auf landtagsfähige Güter und die zu ihnen gehörenden Grundſtücke,

beſchränkt, und alle übrigen Ausnahmen aufgehoben werden.

Bis zu erfolgter Publikation dieſes Geſetzes beſteht jedoch die jetzige Competenz der Gerichte ungeändert.

Auch die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmen ſoll bei künftiger, derſelben entſprechender Veränderung der Gerichtsverfaſſung erfolgen.

Bis zu anderweiter Beſtimmung bleiben die für gewiſſe Sachen oder Claſſen von Unterthanen angeordneten Gerichte in ihrer bisherigen Wirkſamkeit, und die Gerichte überhaupt in ihrer bisherigen Verfaſſung.

Wegen der Gerichtsbarkeit über die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauſes werden durch ein Königliches Familienſtatut die erforderlichen Beſtimmungen getroffen.

§. 6.

Die beſondern Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürſten von Bentheim, ſo wie der Grafen zu Stolberg-

Wernigerode und Stolberg, ſind durch Verordnungen und landesherrliche Zuſicherungen feſtgeſtellt.

§. 7.

Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beſchränkung, als welche das Recht und die Geſetze beſtimmen.

Allgemeine Confiskation des Vermögens iſt unzuläſſig.

§. 8.

Niemand darf verfolgt und verhaftet werden, als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und in der geſetzlichen Form. Bis zur Erlaſſung der deßfallſigen Geſetze behält es bei den bisherigen Vorſchriften ſein Bewenden.

Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden verhört und über die Urſache ſeiner Verhaftung im Allgemeinen in Kenntniß geſetzt werden.

Kein Unterthan darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Geſetzen im Voraus beſtimmten Fällen, oder wenn der König aus beſondern Gründen, auf den Bericht des Geſammtminiſterii, die Competenz auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde zu übertragen nöthig findet.

Das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe ſoll durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden.

§. 9.

Die Staatsverwaltung hat keinen Anſpruch an das Eigenthum und die Gerechtſame von Einzelnen oder Corporationen, als aus allgemeinen Geſetzen oder beſondern Privatrechtstiteln. Ausnahmsweiſe kann dieſelbe jedoch gegen vorhergehende vollſtändige Entſchädigung die Abtretung von Eigenthum oder Gerechtſamen zu Staats- oder andern öffentlichen Zwecken verlangen, wenn entweder eine dringende Nothwendigkeit ſolches erheiſcht, oder wenn ausdrückliche Geſetze zu Zwecken des gemeinen Nutzens ihr dazu die Befugniß geben.

§. 10.

Die Frage, ob die Abtretung geſchehen ſoll, wird nach

vorgängiger Vernehmung aller Betheiligten von der betref=fenden obern Verwaltungsbehörde entſchieden.

Den Betheiligten ſteht jedoch wider die Entſcheidung binnen geſetzlicher, oder in deren Ermangelung achtwöchiger Friſt der Recurs an das Miniſterium zu, welches über denſelben unter Zuziehung des Geheimenrathscollegii entſcheidet.

Der Betrag der Entſchädigung wird unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften über deſſen Beſtimmung, von der Verwaltungsbehörde feſtgeſetzt. Will ſich der Betheiligte bei deren Beſchlüſſen nicht beruhigen, und kann eine Vereinbarung nicht bewirkt werden, ſo iſt die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen; es kann aber der zur Entſchädigung Berechtigte bei Abtretung des Seinigen ſofort die Ueberweiſung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entſchädigung fordern.

Iſt aber unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, ſo entſcheidet die höchſte zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In dieſem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entſchädigung ausnahmsweiſe innerhalb möglichſt kurzer Friſt nach.

§. 11.

Jedem, der ſich von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe in ſeinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, ſteht nach den nachfolgenden Beſtimmungen der ordentliche Gerichtsgang offen.

Iſt die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfaſſungsmäßig erlaſſenes Geſetz bewirkt, ſo kann dieſelbe nicht zum Gegenſtande eines Rechtsanſpruches gegen den Staat oder gegen Verwaltungsbehörden gemacht werden.

Vielmehr kann nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Geſetzen einen Rechtsanſpruch begründen, ſobald in einer Ueberſchreitung der Befugniſſe der Behörden außerdem die Erforderniſſe einer Entſchädigungsverbindlichkeit nach gemeinrechtlichen Grundſätzen anzutreffen ſind.

Die Gerichte können in ſolchen Fällen die einſtweilige

Ausführung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden nicht hemmen, und dürfen eine gegen ſolche Verfügungen gerichtete Klage nur dann annehmen, wenn von dem Kläger zuvor nachgewieſen iſt, daß er bei der vorgeſetzten höhern oder höchſten Verwaltungsbehörde bereits Hülfe geſucht, und ſolche innerhalb eines angemeſſenen Zeitraums nicht gefunden habe.

Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden durch richterlichen Spruch kann nur in dem Falle ſtattfinden, wenn auf verfaſſungsmäßigem Wege (ſ. Cap. VIII. §. 156) entſchieden iſt, daß eine in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungsbehörde nicht erwachſen geweſen ſey.

§ 12.

Wenn Anſprüche aus einem wohlerworbenen Privatrechte gegen den Fiskus, ſowohl des Königs als des Staats, oder von demſelben geltend gemacht werden ſollen, gehört die Verhandlung und Entſcheidung der hieraus entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten auf gleiche Weiſe, wie andere Privatrechtsſachen zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, ſoweit dies nach bisherigen Geſetzen noch nicht der Fall geweſen, rückſichtlich der nach dem Tage der Publikation des Staatsgrundgeſetzes entſtehenden Forderungen.

Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntniſſes findet gegen die in demſelben bezeichnete Behörde oder Caſſe Statt.

§. 13.

Den Unterthanen ſteht das Recht zu, in angemeſſener Form und auf geſetzliche Weiſe Bitten an den König, an die allgemeine Ständeverſammlung, ſo wie an die Landesbehörden zu bringen.

Auch hat Jeder das Recht, in ſeiner Angelegenheit über geſetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder über verzögerte Entſcheidung bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde Beſchwerde zu führen und dieſe bis zur höchſten Behörde zu verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Anſehung deren ſie nicht ohnehin in einem verfaſſungsmäßigen Verbande mit einander ſtehen, keine gemeinſchaftlichen Geſuche übergeben.

§. 14.

Die Freiheit der Preſſe ſoll unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlaſſenden Geſetze und der Beſtimmungen des deutſchen Bundes ſtattfinden.

Bis zur Erlaſſung dieſer Geſetze bleiben die bisherigen Vorſchriften in Kraft.

§. 15.

Jedem Landeseinwohner ſteht das Recht zu, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften über die Militärpflicht, auszuwandern.

Viertes Kapitel.

Königreich Würtemberg.

In Beziehung auf den §. 5. im vierten Kapitel des vierten Abſchnitts (Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Theil I. S. 168) muß hier nachträglich bemerkt werden, daß am 10. Februar 1828 ein neues Rekrutirungsgeſetz in Würtemberg erſchienen iſt; daſſelbe läßt das Loos entſcheiden und verſtattet die Stellvertretung. —

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

In Beziehung auf den §. 14. des fünften Kapitels des vierten Abſchnitts (Verfaſſungsgeſetze Th. I. S. 173) müſſen hier diejenigen Beſtimmungen aufgenommen werden, welche in Betreff der Polizei der Preſſe und der Beſtrafung der Preßvergehen im Großherzogthum Baden erlaſſen worden ſind.

In Folge des von dem Landtag vom Jahr 1831 der Staatsregierung geäußerten Wunſches kam auf demſelben das nachſtehende Geſetz über die Polizei der Preſſe und über die Beſtrafung der Preßvergehen vom 28. Dec. 1831 [1]) zu Stande:

1) Großherzogl. Badiſches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1832. Nro. II. S. 29 ff.

1.

(Geſetz über die Polizei der Preſſe und über die Beſtrafung der Preßvergehen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von der Polizei der Preſſe.

§. 1.

Alle Zenſur der Druckſchriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, iſt aufgehoben.

§. 2.

Was in dieſem Geſetz von Druckſchriften verordnet iſt gilt von allen mittelſt mechaniſcher Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferſtich oder Holzſchnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3.

Keine Druckſchrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfaſſers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts, und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigeſetzt iſt.

§.

Die Verletzung der Vorſchrift des §. 3. hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rückſicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von fünf bis hundert Gulden zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darſtellung des inländiſchen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darſtellung des inländiſchen Verlegers.

§. 5.

Sind die durch §. 3. geforderten, der Druckſchrift beigeſetzten Anaben falſch, ſo wird neben der Geldſtrafe von

fünf bis hundert Gulden auf Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen erkannt, vorausgeſetzt hinſichtlich des Verbreiters, daß er von der Falſchheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6.

Für jede im Großherzogthum erſcheinende Zeitſchrift oder Zeitung iſt ein Badiſcher Staatsbürger, der das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redakteur zu benennen.

Unter dieſer Vorausſetzung iſt die Gründung oder Herausgabe ſolcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitſchrift und jedem Blatte einer Zeitung ſoll der Name des verantwortlichen Redakteurs beigeſetzt ſeyn.

§. 7.

Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitſchrift oder Zeitung, wenn ſie nicht mehr als dreimal in der Woche erſcheint, für Koſten, Entſchädigungen und Geldſtrafen eine Sicherheit im Betrag von eintauſend Gulden, — wenn ſie öfter erſcheint, im Betrag von zweitauſend Gulden in Liegenſchaften, Geld, inländiſchen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu ſtellen. In jedem Falle eintretender Minderung iſt dieſelbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu beſtimmender, Friſt wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen gehen die Koſten den Entſchädigungsanſprüchen vor, und dieſe den Geldſtrafen.

§. 8.

Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, ebenſo von jedem einzelnen Hefte einer Zeitſchrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, iſt, ſowie die Austheilung oder Verſendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitſchriften mit der eigenhändigen Unterſchrift des verantwortlichen Redakteurs oder ſeines Be-

vollmächtigten verſehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung ſoll die Austheilung und Verſendung nicht aufgehalten ſeyn.

§. 9.

Ausgenommen von den Beſtimmungen der §§. 6, 7 und 8 ſind die im §. 8 bezeichneten Blätter oder Schriften rein wiſſenſchaftlichen, artiſtiſchen oder techniſchen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitſchriften oder Zeitungen rein wiſſenſchaftlichen, artiſtiſchen, oder techniſchen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorſchrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur zu benennen, und ſein Name jedem erſcheinenden Hefte oder Blatte beizuſetzen iſt.

§. 10.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitſchrift iſt ſchuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatſachen unentgeltlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, ſogleich nach deren Empfang in das nächſtfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

§. 11.

Die Uebertretung der Vorſchriften der §§. 6, 7, 8, 9 und 10 iſt mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

§. 12.

Zeitungen und Zeitſchriften, inſoweit ſie die Verfaſſung oder Verwaltung des deutſchen Bundes, oder einzelner deutſcher Bundesſtaaten, außer Baden, zum Gegenſtand haben, und andere Schriften dieſes Inhaltes, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, ſollen nur mit Vorwiſſen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche ſolche nur den nach den Beſtimmungen der §§. 18 bis 28

für ſtrafbar zu achtenden Schriften oder Schriftſtellen zu verſagen hat, zum Drucke befördert werden.

§ 13.

Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfaſſer, Redakteur, Verleger und Drucker hinſichtlich des Inhalts der Schrift, auf den ſich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14.

Wird die Vorſchrift des §. 12 umgangen, und darauf, in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesſtaate erhobenen Beſchwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten ſtrafbar gefunden, ſo verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckſchrift verwirkten Strafe noch wegen des Umgehens der Vorſchrift des §. 12 in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

§. 15.

Die im vorhergehenden Paragraphen gedrohte Geldſtrafe kann bis zum doppelten erhöht werden, wenn die nachgeſuchte Druckerlaubniß ausdrücklich verſagt und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden iſt.

§. 16.

Die §§. 12 bis 15 werden beim nächſten Landtage einer Reviſion unterworfen.

Die Regierung iſt ermächtigt, dieſelben auch vorher außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

§. 17.

Die Erkennung der in dieſem Titel angedrohten Strafen ſteht ausſchließlich den Gerichten zu, und zwar:

1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsſtrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht;

2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldſtrafe iſt, den Gerichten erſter Inſtanz, vorbehaltlich der Appellation an die Hofgerichte;

Die Appellation iſt innerhalb einer Nothfriſt von acht Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Die Beſtrafung des Umgehens der Vorſchrift des §. 12 und ebenſo die Beſtrafung der Uebertretung des Druckverbots (§. 15) gehört ausſchließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Beſtrafung des Inhalts der Schrift ſelbſt zuſtändig iſt.

II. Titel.

Von den Strafen der durch die Preſſe begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18.

Wer durch den Inhalt oder die Darſtellung einer Druckſchrift, oder eines den Druckſchriften gleichgeſtellten Bildwerks (§. 2) ſich eines Verbrechens oder Vergehens ſchuldig macht, verfällt zunächſt in diejenige Strafe, womit die beſtehende Geſetzgebung daſſelbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19.

Die Verübung durch den Druck, oder eine andere, dem Druck gleichgeſtellte Vervielfältigungsart (§. 2) iſt jedoch in der Regel ein Erſchwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20.

Im Falle der Verläumdung, verübt durch die Preſſe, gegen den Großherzog, kann die im §. 1 des Geſetzes vom 28. December d. J. über die Beſtrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 21.

Wer eine im Großherzogthume anerkannte Religionsgeſellſchaft in Druckſchriften oder Bildwerken (§. 2) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darſtellungen

angreift, oder der Verachtung preis zu geben ſucht, verfällt in eine Geldſtrafe von fünf bis hundert Gulden oder in eine Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten.

§. 22.

In die nämliche Strafe (§. 21) verfällt, wer durch Darſtellung unzüchtiger Gegenſtände in Druckſchriften oder Bildwerken (§. 2) öffentliches Aergerniß giebt.

§. 23.

Geldſtrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißſtrafen, von einem Tage für je drei Gulden, verwandelt.

§. 24.

Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für ſtrafbar erklärten Schrift, oder des für ſtrafbar erklärten Theils derſelben ausſprechen, in Bezug auf die mit Beſchlag belegten, und alle noch im Beſitze des Verfaſſers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder ſonſt hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25.

Die Perſonen, welche zum Erſcheinen einer ſträflichen Druckſchrift mitgewirkt haben, ſind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) zuvörderſt der Verfaſſer, inſofern Druck und Herausgabe mit ſeinem Wiſſen und Willen erfolgt ſind;
2) der Herausgeber, inſofern er nicht den Verfaſſer darſtellt, und nachweiſt, daß derſelbe die Verantwortlichkeit auf ſich genommen habe;
3) der Verleger, ſofern auch dieſer nicht bekannt iſt
4) der Drucker, und
5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26.

Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden Paragraphen iſt auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine ſträfliche Schrift verbreitet,

1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
2) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfaſſers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebſt der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder
3) wegen welcher eine Beſchlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden iſt.

§. 27.

Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitſchriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, inſofern er ſeine Schuldloſigkeit nicht darthut.

§. 28.

Wenn ſich ergiebt, daß von dem Herausgeber, Verleger, oder Drucker der Verfaſſer falſch angegeben iſt, ſo fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falſche Angabe gemacht hat, inſofern er nicht den wahren Verfaſſer darſtellt.

§. 29.

Die Uebertretungen der Strafgeſetze durch die Preſſe können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn ſie vollendet ſind.

Sie gelten für vollendet:
1) wenn die ſträfliche Schrift in Verkehr geſetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden iſt; oder
2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umſtände, die nicht von dem Willen des Angeſchuldigten herrühren, verhindert worden iſt.

Im letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der ſträflichen Schrift, oder des ſträflichen Theiles derſelben.

§. 30.

Auch der auswärtige Verfaſſer, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländiſchen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen ſträflichen Angriff enthält.

§. 31.

Wenn der ausländiſche Herausgeber einer Zeitung oder Zeitſchrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, ſo kann die Zeitung oder Zeitſchrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

§. 32.

Das Recht auf Beſtrafung iſt durch Verjährung erloſchen, wenn ſechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen ſind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder ſeitdem das eingeleitete ſtrafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgeſetzt worden iſt.

III. Titel.

Vom Proceßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen.

§. 33.

Die ſtrafrechtliche Verfolgung der durch die Preſſe oder andere ihr gleichgeſtellte Vervielfältigungsmittel (§. 2) verübten Vergehen oder Verbrechen geſchieht im Wege des Anklageproceſſes.

Das Verfahren iſt öffentlich und mündlich.

Der Titel 3 ſoll jedenfalls beim nächſten Landtage, mit Rückſicht auf das Inſtitut der Geſchwornengerichte, einer Reviſion unterworfen werden.

Erſtes Kapitel.

Von der Beſchlagnahme von Druckſchriften.

§. 34.

Die Polizeibehörde iſt ermächtigt, jede Druckſchrift

1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beſchlag zu belegen,

a) wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn dieſe Benennung oder Bezeichnung falſch iſt, ſowie wenn

b) die erforderliche Kaution noch nicht geſtellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Friſt nicht wieder ergänzt worden iſt. Ebenſo kann von der Polizeibehörde

2) auf eine Druckſchrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden iſt, Beſchlag gelegt werden, wenn der Inhalt derſelben ein ſolches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Intereſſe von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 35.

In allen andern Fällen kann der Beſchlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers.

§. 36.

Der Staatsanwalt kann auf die Beſchlagnahme antragen in den Fällen des §. 34 und zwar im Falle des §. 34 Nro. 2 ſelbſt alsdann, wenn die Druckſchrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handſchrift zum Drucke erſt abgegeben iſt, vorausgeſetzt, daß dringende Verdachtsgründe nachgewieſen ſeyen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 37.

Der Antrag eines Privatklägers auf Beſchlag einer Druckſchrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handſchrift iſt ſtatthaft, wenn er genügend beſcheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo ſolches erforderlich erſcheint, für etwaige Schaden und Koſten Sicherheit leiſtet.

§. 38.

Das Gericht verfügt über das Beſchlagsgeſuch ſogleich nach deſſen Empfang.

§. 39.

Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beſchlagnahme (§. 34) innerhalb der nächſten vierundzwanzig Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letztern die Aktenſtücke über die Begründung und den Vollzug des Beſchlags zu übergeben.

Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beſchlag wieder aufzuheben ſey, oder fortzubeſtehen habe.

Im letztern Falle, ſowie da, wo das Gericht ſelbſt den Beſchlag erkannt hat, nimmt daſſelbe die Unterſuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches der Beſchlag erkannt wurde, ſogleich vor.

§. 40.

Alle Gerichtsbeſchlüſſe werden den Partheien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo dieſe Bekanntmachung für die Führung der Unterſuchung ſelbſt einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 41.

Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beſchlag verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derſelbe verfügt wurde, die richterliche Beſtätigung oder Aufhebung des Beſchlags (§. 38) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beſchlagnahme an gerechnet, eröffnet, ſo verliert der Beſchlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen ſeine rechtliche Wirkſamkeit, und dem durch den Beſchlag Beſchädigten gebührt der Erſatz des Schadens und der Koſten aus der Staatskaſſe.

§. 42.

In den Fällen, wo das Gericht, ohne ſchon ein Exemplar der mit Beſchlag zu belegenden Schrift vor ſich zu haben, die Beſchlagnahme auf andere Beſcheinigung hin erkannt (§. 35), oder beſtätigt (§. 38) hat, kann daſſelbe ſpäter, wenn es ſich im Laufe der Unterſuchung bei der Einſicht der Schrift von dem Nichtdaſeyn des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derſelben überzeugt, den Beſchlag gleichzeitig mit der Unterſuchung ſelbſt wieder aufheben.

Zweites Kapitel.

Von dem Strafverfahren.

§. 43.

Die Staatsanwälte und ihre Subſtituten verfolgen die

Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Geſetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage des Beleidigten eingeſchritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das Großherzogliche Juſtizminiſterium ihm zugekommene Beſchwerde der betreffenden auswärtigen Regierung. Deßgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländiſche Staatsſtelle oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf ſein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der dieſem vorgeſetzten Behörde, die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgeſetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienſtes von Amtswegen verfolgt werden dürfen.

§. 44.

Die Klage, ob ſie vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen ſoll, enthalten, und dem zuſtändigen Unterſuchungsgerichte übergeben werden.

§. 45.

Das Gericht erkennt längſtens in den nächſten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht iſt, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden ſey, und nimmt ſogleich, wenn ſolcher Grund vorhanden iſt, die Unterſuchung vor.

§. 46.

Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen ſind die Hofgerichte in voller Verſammlung.

§. 47.

Der unterſuchende Richter ſowohl, als die urtheilenden

Gerichtsperſonen können abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen beſorgter Befangenheit.

§. 48.

Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtsperſonen iſt nach den in der Proceßordnung für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten gegebenen Beſtimmungen zu beurtheilen.

§. 49.

Die Voruntersuchung iſt nach den Regeln des beſtehenden Unterſuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte oder vom Privatkläger können bei dem Unterſuchungsrichter während der Vorunterſuchung allartige auf ſolche bezügliche Anträge geſtellt werden.

§. 50.

Die Unterſuchungsakten ſind, wenn der Staatsanwalt klagte, an ihn einzuſenden. Derſelbe kann, wenn er die Vorunterſuchung noch unvollſtändig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Unterſuchungsrichter die Anträge auf Vervollſtändigung ſtellen.

§. 51.

Iſt die Vorunterſuchung vollſtändig, ſo übergiebt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Akten mit der Anklageſchrift dem Hofgerichte.

Die Anklageſchrift enthält:

1) die genaue Bezeichnung der Druckſchrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird,
2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen deſſen die Anklage erhoben wird,
3) die Benennung der angeſchuldigten Perſonen,
4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverſtändigen, deren Erſcheinen in der Gerichtsſitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält,
5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maaß der Strafe.

§. 52.

Ebenſo iſt, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schluſſe der Voruntersuchung vom Unterſuchungsrichter die Akteneinſicht zu geſtatten, und er hat, ſofern nicht auf ſeine Anträge vorerſt noch eine Vervollſtändigung der Unterſuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erforderniſſen des §. 51 bei Verluſt derſelben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Friſt von acht Tagen entweder zu Protokoll zu geben, oder ſchriftlich einzureichen, worauf die Akten an das Hofgericht eingeſendet werden.

§. 53.

Das Hofgericht ſetzt, ſobald die Anklage übergeben iſt, oder im Fall des §. 52 die Akten einkommen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

Zugleich theilt es das Duplikat der Schrift dem Angeklagten mit und befiehlt ihm, an dem angeſetzten Gerichtstage ſelbſt und, wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erſcheinen, auch wenigſtens acht Tage vor der angeſetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverſtändigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 54.

Die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorladung iſt dem Angeklagten wenigſtens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzuſtellen.

Zu dieſen vierzehn Tagen wird ein weiterer Tag für je ſechs Stunden Entfernung des Wohnſitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichts gerechnet.

Gleiche Zuſatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 75, 78 und 88.

§. 55.

Da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen ſolchen zu wählen unterläßt.

§. 56.

Dem Angeklagten und ſeinem Vertheidiger ſteht die Einſicht der Unterſuchungsakten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 57.

Zu der Gerichtsſitzung werden ferner die klagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverſtändigen vorgeladen, deren Vorladung von den Partheien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 58.

Die Gerichtsſitzung iſt öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn daſſelbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der ſittlichen Schicklichkeit entſtehen würde. Dieß iſt jedoch nie zuläſſig, wenn es ſich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt.

§. 59.

In geheimer Sitzung hat jedoch jede Parthei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erſtreckt ſich die Ausſchließung auf die bei dem Gerichtshofe angeſtellten Rechtsanwälte.

§. 60.

In der Gerichtsſitzung wird zuerſt die Anklageſchrift, ſodann werden, wenn nicht der Angeklagte ſchon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verleſen, Zeugen und Sachverſtändige vernommen, Beweiseinreden erörtert, und die Partheien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Geſuchen gehört, wobei dem Angeklagten und ſeinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu geſtatten iſt.

Selbſt wo die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, iſt derſelbe gleichwohl im Intereſſe des Geſetzes zu hören.

Der Präſident, die Richter und der Staatsanwalt ſind befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverſtändigen

Fragen zu ſtellen, die Partheien ſelbſt nur, indem ſie ſich deßhalb an den Präſidenten wenden.

§. 61.

Die Zeugen werden in der Gerichtsſitzung vor ihrer Einvernahme beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Parthei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Unterſuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht iſt ausnahmsweiſe alsdann zuläſſig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtsſitzung wegen zu weiter Entfernung oder wegen Krankheit nicht angemeſſen oder nicht möglich iſt. In ſolchen Fällen wird die Ausſage der Zeugen, wenn es von einer Parthei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtsſitzung verleſen.

§. 62.

Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entſchuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverſtändigen werden in die Koſten der Tagfahrt verfällt und alsdann unter Androhung einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden und einer neuerlichen Verurtheilung in die Koſten zu einer weitern Tagfahrt nochmals vorgeladen.

§. 63.

Sind die Verhandlungen vom Gericht als geſchloſſen erklärt, ſo folgt ſofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfaſſung.

Das als Reſpicient aufgeſtellte Gerichtsmitglied, dem wenigſtens drei Tage vor der Sitzung die Akten zugeſtellt werden, macht hiezu den Antrag.

§. 64.

Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet iſt, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Koſten und Schaden die Klage wieder zurücknehmen, und ebenſo kann der Staats-

anwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskaſſe die Koſten trägt.

§. 65.

Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abſtimmenden, den Präſidenten mit eingeſchloſſen, gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigeſprochen. Sogleich in der nämlichen Gerichtsſitzung wird das Urtheil, nachdem vorerſt (im Falle der Verurtheilung) die Geſetzesſtelle, in deren Anwendung die Strafe ausgeſprochen wird, wörtlich verleſen worden iſt, mit den Entſcheidungsgründen bekannt gemacht. Den Partheien, welche nicht erſchienen ſind, wird daſſelbe in geſetzlicher Weiſe eingehändigt.

§. 66.

Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung beſtimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung ausſetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein ſchriftlicher Vortrag in öffentlicher Sitzung erſtattet werde. Auch in dem letztgedachten Falle iſt ſogleich in der Gerichtsſitzung der weitere Tag der Vortragserſtattung und der Urtheilsverkündung feſtzuſetzen, und den Partheien bekannt zu machen.

§. 67.

Der ſchriftliche Vortrag enthält das Thatſächliche des Rechtsſtreites, die Anträge der Partheien, die Ergebniſſe der Beweisführung, die Aufſtellung der die Entſcheidung der Sache umfaſſenden Rechts- und Thatfragen, nebſt der Erläuterung derſelben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 68.

Die Partheien können unmittelbar nach erſtattetem Vortrage dem Gerichte ſchriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahrgenommene Unvollſtändigkeiten oder Irrthümer hinſichtlich der Thatſachen oder der Frageſtellung be-

merklich zu machen. Mündliche Bemerkungen der Partheien über den Vortrag finden nicht Statt.

§. 69.

Das Sitzungsprotokoll enthält die Benennung der anweſenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erſchienenen Partheien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Parthei, des Staatsanwaltes oder von Amtswegen verordnet, insbeſondere das für die Entſcheidung der Sache Weſentliche von den Zeugenausſagen und Geſtändniſſen, — ſo wie alle Beſchlüſſe des Gerichts.

§. 70.

Ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geſtändniß, welches in der Gerichtsſitzung widerrufen wird, hat nur die Kraft eines außergerichtlichen Geſtändniſſes.

§. 71.

Erſcheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtsſitzung nicht, ſo iſt er

1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erſchienen war, der angeſchuldigten Thatſache, deren Gegentheil nicht hergeſtellt iſt, als geſtändig zu betrachten, — oder
2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtsſitzung vorgebrachten Beweiſe verluſtig.

Die Rechtsnachtheile Nro. 1 und 2 ſind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 72.

Iſt der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, ſo kann er in der Gerichtsſitzung noch das frühere Verſäumte nachholen.

§. 73.

Iſt der Angeklagte abweſend, und ſein Aufenthalt unbe

kannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an ſeinem Aufenthaltsort, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geſchehen, ſo iſt die Vorladung unter Androhung der im §. 71 genannten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlaſſen.

Dieſe Vorladung iſt an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuſchlagen, und in der von der Regierung hiefür allgemein zu bezeichnenden Zeitung der Reſidenzſtadt bekannt zu machen. In gleicher Art iſt das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 74.

Iſt der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geſchehen, ſo wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländiſchen, im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beſchlüſſe aufgegeben, unter dem Androhen, daß ſonſt auf ſeine Koſten ein ſolcher vom Gericht beſtellt würde.

§. 75.

Der Angeklagte, gegen den ein Verſäumungsurtheil ergangen iſt, kann innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlaſſen hat, Wiederherſtellung nachſuchen, und ohne Begründung der Wiederherſtellung um Beſtimmung einer weitern Gerichtsſitzung bitten.

§. 76.

Das Gericht ſetzt hierauf eine weitere Sitzung an.

Erſcheint der Angeklagte hierbei nicht, ſo wird das ergangene Verſäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wieder hergeſtellt wird, bleiben ihm die Koſten zur Laſt, welche durch die Verſäumung veranlaßt worden ſind.

§. 77.

Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil ſteht ſowohl dem Angeklagten als dem Kläger die Appellation bei dem Oberhof-

gerichte zu, und ebenſo dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob.

§. 78.

Die Appellation iſt innerhalb einer Nothfriſt von drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte ſchriftlich anzuzeigen, und längſtens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

§. 79.

Bis zum Ablaufe der Nothfriſt iſt mit dem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfriſt geſchehene Appellationsanzeige wird der Vollzug aufgehalten.

Unterbleibt die Anzeige in der Nothfriſt, ſo iſt gleichwohl innerhalb der acht Tage (§. 78) die Rechtfertigung noch zuläſſig mit der Wirkung, daß vom Augenblick dieſer Rechtfertigung an der fernere Vollzug wieder aufgehalten wird.

§. 80.

Bei Eröffnung des Urtheils iſt die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§. 81.

Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beſchwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, mit oder ohne Ausführung derſelben, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Die Anführung neuer Thatſachen und Antretung neuer Beweiſe wird nicht zugelaſſen.

§. 82.

Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparthei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

§. 83.

Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Friſt werden, dieſelbe mag eingekommen ſeyn, oder nicht, ſämmtliche Akten dem Oberhofgerichte vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein ſchriftlicher Vortrag des in §. 67 angegebenen Inhalts erſtattet wird.

Iſt dieſer Vortrag erſtattet, ſo werden der Staatsan-

walt und die Partheien, welche in Perſon oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen ſind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die beim Hofgerichte verleſenen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotokoll wörtlich verleſen, und darauf nach den bei den Hofgerichten gegebenen Vorſchriften (§. 63. 65 und 66.) ſogleich das Urtheil verkündet.

Wenn eine Parthei oder ihr Bevollmächtigter nicht erſcheint, ſo wird ihre Appellationsrechtfertigung, beziehungsweiſe Gegenerklärung, ſtatt des mündlichen Vortrags in der Gerichtsſitzung vorgeleſen, was den Partheien bei der Vorladung zu eröffnen iſt.

§. 84.

Das Urtheil des Hofgerichts kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder der Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden.

§. 85.

Die Wiederherſtellung auf den Grund neu aufgefundener Thatſachen und Beweiſe findet von Seiten des Angeklagten jederzeit ſtatt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeſchoben, wenn die Wiederherſtellung nicht innerhalb der Appellationsnothfriſt nachgeſucht wird.

Die Wiederherſtellungsklage wird bei demjenigen Gerichte angebracht, von welchem urſprünglich das Urtheil, gegen das die Wiederherſtellung geſucht wird, ausgegangen iſt, und ſie wird dort in der gleichen Weiſe, wie bei dem erſtmaligen Hauptverfahren verhandelt und abgeurtheilt. Gegen ein vom Hofgerichte über die Wiederherſtellungsklage gefälltes Erkenntniß findet wieder die Appellation an das Oberhofgericht ſtatt.

§. 86.

Gegen das Erkenntniß des Unterſuchungsrichters, womit er Beſchlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Gruud zur gerichtlichen Verfolgung vorhan-

den ſey, oder womit perſönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Appellation bei dem Hofgerichte ſtatt.

Die Appellation gegen Erkenntniſſe des Erſtinſtanzgerichtes an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weiſe gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichts an das Oberhofgericht.

Der Vollzug eines unterrichterlichen Erkenntniſſes wird durch die dagegen ergriffene Appellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 87.

Der Rekurs zur Gnade findet nur ſtatt, wenn der Staatsanwalt die Klage von Amtswegen erhoben hat.

Die Rekursſchrift wird bei dem Hofgerichte übergeben, welches dieſelbe ſammt Akten an das Juſtizminiſterium einſendet.

§. 88.

Mit dem Strafvollzug wird in dieſem Falle nur alsdann eingehalten,

1) wenn die Rekursſchrift innerhalb drei Tagen von Verkündigung des verurtheilenden Erkenntniſſes an, übergeben, — oder

2) wenn mit der Appellation eventuell der Rekurs zur Gnade verbunden, — oder

3) wenn von dem Juſtizminiſterium, oder von der höchſten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 89.

Die Beſtimmung der Vollzugsvorſchriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt beſonderen Verordnungen vorbehalten.

Vorſtehendes Geſetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 28. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Dieſem folgte die Vollzugsverordnung zum Geſetz über die Preſſe vom 13. Februar 1832 [1]).

II.

(Vollzugsverordnung zum Geſetz über die Preſſe.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 89. des Geſetzes über die Preſſe haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Bezirkspolizeiſtelle des Ortes, in dem eine Zeitung oder Zeitſchrift erſcheint, iſt diejenige Behörde, bei welcher der Redakteur die durch §. 6. des Geſetzes vorgeſchriebenen Eigenſchaften nachzuweiſen hat.

Art 2.

In der Kautionsurkunde, die dem Staate ausgeſtellt wird, ſind mit Bezug auf §. 7. des Geſetzes, die Koſten, Entſchädigungen und Geldſtrafen, in welche der verantwortliche Redakteur wegen Verbrechen oder Vergehen durch die Preſſe, und wegen Vergehen gegen die Preßpolizei verurtheilt werden kann, als die zu ſichernden Intereſſen ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 3.

Die Sicherheit

a) in Liegenſchaft wird wie ein anderes bedungenes Unterpfand,

---

1) Großherzogl. Badiſches Staats= und Regierungsblatt vom Jahr 1832 Nro. IX. S. 136 ff.

b) die in Geld durch Darlegung der Summe als unverzinsliches Darlehen, und

c) jene in Staatspapieren, nach den Formen eines Fauſtpfandvertrags,

d) die Sicherheit durch Bürgen aber nach Maßgabe der Sätze **2018** bis **2020** des Landrechts beſtellt.

Art. 4.

Das Unterpfand gilt für hinreichend, wenn der pfandgerichtlich abgeſchätzte Werth der Liegenſchaft den vorgeſchriebenen Betrag der Kaution um ein Drittel überſteigt.

Art. 5.

Das Staatsintereſſe in Bezug auf Stellung und Ergänzung der Sicherheit wird von dem Amtskaſſier des Bezirks vertreten, in welchem der Herausgeber der Schrift ſeinen Wohnſitz hat.

Art. 6.

Binnen acht Tagen vom Zeitpunkt der angebotenen Kaution muß der fiskaliſche Vertreter ſeine Erklärung über deren Annahme geben. Nach Ablauf dieſer Friſt kann auf Annahme geklagt werden.

In Streitfällen über die Zulänglichkeit der Kaution entſcheiden die Gerichte. Dieſe ſind befugt, nach Umſtänden das Erſcheinen des Blattes während der Rechtshängigkeit der Frage zu erlauben.

Art. 7.

Sowohl der Pfandbrief als die Bürgſchaftsurkunde werden der einſchlägigen Amtskaſſe in Verwahrung gegeben; auch die Effekten in Geld oder Staatspapieren werden derſelben behändigt, von ihr aber demnächſt an die Amortiſationskaſſe abgeliefert.

Der Sicherheitsſteller trägt die Koſten des Kautionsverfahrens bis zur Behändigung der Urkunden und Effekten an die Amtskaſſe.

Art. 8.

Den Herausgebern der im Großherzogthum gegenwärtig

ſchon beſtehenden Zeitungen und Zeitſchriften iſt zu der durch die §§. 6. und 7. geforderten Nachweiſung und Sicherheitsleiſtung eine Friſt bis 1. Mai d. J. bewilligt.

Art. 9.

Die im Art. 1. bezeichnete Polizeiſtelle iſt zugleich die Staatsbehörde, bei welcher die nach §. 8. des Geſetzes nöthige Hinterlegung geſchieht, und welche die im §. 12. erwähnte vorgängige Genehmhaltung zu ertheilen oder zu verſagen hat.

Art. 10.

In Betreff der Zeitſchriſten ſoll die Polizeibehörde des Bezirks, nach Vernehmung der betheiligten Redaktoren, mit Rückſicht auf die Ankunft und den Abgang der Poſten, auf ſtändige Weiſe eine Stunde feſtſetzen, in welcher ſowohl die Hinterlegung nach §. 8., als die Nachſuchung der Druckerlaubniß nach §. 12. des Geſetzes jeden Tag geſchehen kann. Findet darüber zwiſchen der Polizei und den Redaktoren eine Vereinbarung nicht ſtatt, ſo erfolgt die Feſtſetzung durch das Kreisdirektorium.

Die Ausſtellung des Scheines über die Hinterlegung, und der Urkunde über die Geſtattung oder Verſagung des Druckes darf nicht verzögert werden.

Art. 11.

Bei der Hinterlegung nach §. 8. verſieht der Polizeibeamte das Exemplar mit Handzug, und ertheilt den Schein unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des Heftes oder der Schrift; worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, ſo wie die Unterſchrift des Beamten folgen.

Art. 12.

In den Fällen des §. 12. des Geſetzes muß der Verleger, welcher die Genehmhaltung nachſucht, von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitſchrift und von jeder Schrift, die nicht über 20 Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen verſehenes Manuſcript oder den erſten Abdruck an die Polizeibehörde übergeben.

Die letztere iſt nicht verantwortlich für Randzuſätze, Einſchiebungen oder Ausſtriche, welche von ihr nicht durch Handzug beſonders beurkundet wurden.

Der Verleger kann dieſe Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt geſetzlich nichts zu erinnern iſt.

Leere Zwiſchenräume darf die Polizeibehörde ſelbſt mit einem Strich ausfüllen.

Art. 13.

Das Manuſcript oder der Abdruck wird von dem Polizeibeamten auf jeder Blattſeite durch rothen Aufdruck eines Stempels bezeichnet; am Schluſſe aber unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde dieſes Actes mit der Beurkundung verſehen, daß die Genehmhaltung zum Druck, oder in Betreff welcher Theile ſie gegeben, oder daß ſie verſagt ſey.

Der Stempel trägt das Großherzogliche Wappen und die Umſchrift: „Bezirksamt oder Polizeiamt N. N."

Art. 14.

Auf ſolche Weiſe beurkundet wird das Manuſcript oder der Abdruck dem Verleger zurückgeſtellt, und ſoll in den Fällen der ganz oder theilweiſe erhaltenen Druckerlaubniß dem Verfaſſer, Redakteur, Verleger oder Drucker als Beleg dienen.

Art. 15.

Der im Fall des §. 15. des Geſetzes nöthige Beweis über die Verſagung der nachgeſuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für beſtimmte Theile wird durch die Inſinuationsbeſcheinigung geführt, welche unter die Urſchrift des betreffenden Dekrets zu ſetzen iſt

Art. 16.

Die Beſchwerde gegen eine Verſagung der Druckerlaubniß geht an die mittlere Verwaltungsſtelle, welche in letzter Inſtanz entſcheidet.

Art. 17.

Zur Aufnahme der öffentlichen Vorladung abweſender

oder fremder Angeklagter, neben dem Anſchlag an dem Sitzungsorte des Gerichts, in den Fällen des §. 73., wird anmit die Karlsruher Zeitung beſtimmt.

Art. 18.

Das Einſchreiten des Staatsanwaltes bei Verbrechen und Vergehen mittelſt der Preſſe, richtet ſich nach dem §. 43. des Geſetzes. Die Uebertretung der Vorſchriften über die Polizei der Preſſe in den Fällen der §§. 3. bis 10 verfolgt er kraft Amtspflicht.

Art. 19.

Der Staatsanwalt ſendet von jedem in Sachen der Preſſe ergangenen Urtheil ohne Verzug eine Abſchrift an das Juſtizminiſterium. Außerdem hat er dieſer Stelle am Anfang jeden Monats eine Ueberſicht der im vorhergegangenen Monate von ihm angeſtellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geſchieht die Anzeige unmittelbar nach Eingabe der Klage.

Jede dieſer Vorlagen der Staatsanwälte wird vom Juſtizminiſterium ſofort dem Miniſterium des Innern zur Einſicht mitgetheilt.

Art. 20.

Die Bezirkspolizeiſtelle hat jede ihr zukommende Nachricht über geſetzwidrige Handlungen, die nach dem §. 43. des Geſetzes und nach dem Art. 18. dieſer Vollzugsverordnung von dem Staatsanwalte verfolgt werden ſollen, dieſem ohne Verzug mitzutheilen, in den Fällen des §. 34. iſt ſie ermächtigt, eine fürſorgliche Maaßregel ſelbſt zu treffen.

Das Miniſterium der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 13. Februar 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs:

Eichrodt.

Doch nur kurze Dauer war den vorſtehenden Beſtimmungen vergönnt, denn ſchon in den Jahren 1832 und 1834 erſchienen die nachſtehenden drei Verordnungen vom 28. Juli 1832 und 8. Auguſt 1834 [1]).

III.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem mittelſt eines von der Bundesverſammlung am 5. l. M. gefaßten Beſchluſſes Unſere ſämmtlichen Bundesgenoſſen einmüthig erklärt haben, daß das von Uns unter dem 28. December v. J. erlaſſene Preßgeſetz mit der dermaligen Bundesgeſetzgebung über die Preſſe unvereinbar ſey, und daher nicht beſtehen dürfe; nachdem auch die einzelnen Beſtimmungen des Preßgeſetzes, welche als Anlaß zu dieſer Erklärung betrachtet werden müſſen, in einem früheren Bundes-Commiſſionsbericht verzeichnet ſind, deſſen Inhalt ſich die Bundesverſammlung durch ihren Beſchluß zu eigen gemacht;

in Erwägung, daß die Bundesverſammlung berufen iſt, den Sinn der Bundesgeſetze, wenn darüber Zweifel erhoben werden, behufs ihrer gleichförmigen Anwendung zu beſtimmen; auch daß vermöge §. 17. der Verfaſſungsurkunde die Preßfreiheit nach den Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt werden ſoll;

ſehen Wir Uns veranlaßt, das Preßgeſetz vom 28. December v. J., inſoweit der vorgedachte Commiſſionsbericht ſolches als der Preßgeſetzgebung des Bundes widerſprechend bezeichnet, für unwirkſam zu erklären und hiernach weiter zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, deßgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, dürfen nur mit Vorwiſſen und

---

1) Großherzogl. Badiſches Staats- und Regierungsblatt v. J. 1832 Nr. XLII. S. 371 ff. und vom Jahr 1834 Nr. XXXVI.

vorgängiger Genehmhaltung der betreffenden Polizeibehörde zum Druck befördert werden.

Art. 2.

Wird dieſe Vorſchrift umgangen, ſo verfällt der Schuldige in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, vorbehaltlich derjenigen Strafe, die wegen des Inhalts der Druckſchrift eintreten kann.

Art. 3.

Die im vorhergehenden Artikel gedrohte Geldſtrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgeſuchte Druckerlaubniß ausdrücklich verſagt und hierauf der Druck dennoch vorgenommen worden iſt.

Art. 4.

Wird das Einholen der Druckerlaubniß umgangen oder das Druckverbot übertreten, ſo iſt die Polizeibehörde verpflichtet, die Druckſchrift von Amtswegen mit Beſchlag zu belegen.

Art. 5.

Bei Ertheilung oder Verſagung der Druckerlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundespreßgeſetz vom 20. September 1819, ſodann die §§. 18. 20. 21. und 22. des Preßgeſetzes vom 28. December v. J. zur Richtſchnur zu nehmen.

Art. 6.

Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen oder Preßvergehen iſt aufgehoben.

Art. 7.

Alle Vorſchriften des Preßgeſetzes vom 28. December v. J., welche mit vorſtehenden Beſtimmungen unvereinbar ſind, wohin namentlich die in den §§. 1. 8. 12. 14. 15. 16. und 17. enthaltenen Vorſchriften, dann die Vorſchrift wegen Oeffentlichkeit des Verfahrens in den §§. 33. 53. 58. 59. 66. und 83., gehören, treten außer Wirkſamkeit.

Dieſe Verordnung iſt ſogleich zu vollziehen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 28. Juli 1832.

Leopold.

Frhr. von Reizenſtein. Frhr. v. Schäffer. v. Böckh. Frhr. von Türckheim. von Gulat. Winter. Jolly. Frhr. von Weiler.

Auf Befehl Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs: Eichrodt.

IV.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug Unſerer Verordnung vom Heutigen, das Preßgeſetz vom 28. December v. J. betreffend, ſetzen Wir hiermit Nachſtehendes feſt:

Art. 1.

Die im Art. 1. Unſerer obgedachten Verordnung erwähnte Polizeibehörde iſt die Bezirkspolizeiſtelle des Orts, wo eine Druckſchrift erſcheinen ſoll.

Art. 2.

Der Verfaſſer oder Verleger, welcher die nach demſelben Artikel erforderliche Genehmhaltung nachſucht, muß von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitſchrift und von jeder Schrift, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen verſehenes Manuſcript oder bei Zeitungen den zur erſten Correctur beſtimmten Probebogen an die Polizeibehörde übergeben.

Die letztere iſt nicht verantwortlich für Randzuſätze, Einſchiebungen oder Ausſtriche, welche von ihr nicht durch Handzug beſonders beurkundet wurden.

Der Verleger kann dieſe Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt geſetzlich nichts zu erinnern iſt.

Leere Zwiſchenräume darf die Polizeibehörde ſelbſt mit einem Striche ausfüllen.

Art. 3.

In Betreff der Zeitſchriften ſoll die Polizeibehörde des

Bezirks nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rückſicht auf die Ankunft und den Abgang der Poſten, auf ſtändige Weiſe eine Stunde feſtſetzen, in welcher die Nachſuchung der Druckerlaubniß jeden Tag geſchehen kann. Findet darüber zwiſchen der Polizeibehörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht ſtatt, ſo erfolgt die Feſtſetzung durch die Kreisregierung.

Die Ausſtellung der Urkunde über Geſtattung oder Verſagung des Drucks darf nicht verzögert werden.

Art. 4.

Der im Fall des Art. 3. Unſerer Eingangs gedachten Verordnung nöthige Beweis über die Verſagung der nachgeſuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für beſtimmte Theile, wird durch die Inſinuationsbeſcheinigung geführt, welche unter die Urſchrift des betreffenden Decrets zu ſetzen iſt.

Art. 5.

Die in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bezeichneten Uebertretungen verfolgt der Staatsanwalt kraft ſeiner Amtspflicht.

Art. 6.

Die Bezirkspolizeiſtelle hat jede ihr zukommende Nachricht von den in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bemerkten Fällen dem Staatsanwalt ohne Verzug mitzutheilen; in dem Falle des Artikels 4. iſt ſie verpflichtet, eine fürſorgliche Maaßregel ſelbſt zu treffen.

Art. 7.

Die Artikel 9. 10. 11. 12. und 15. Unſerer Vollzugsverordnung vom 13. Februar l. J. (Regierungsblatt Nro. IX) ſind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 28. Juli 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs:

Eichrodt.

V.

Art. 1.

Der Artikel Unſerer Verordnung vom 28. Juli 1832, den Vollzug der Verordnung vom nämlichen Tage, beziehungsweiſe die Cenſurbehörde betreffend, und der Art. 16. Unſerer Verordnung vom 13. Februar 1832, den Vollzug des Geſetzes über die Preſſe betreffend, ſind aufgehoben.

Art. 2.

Unſer Miniſterium des Innern beauftragen Wir hiermit, überall, wo öffentliche Blätter erſcheinen, geeignete Cenſoren aufzuſtellen.

Art. 3.

Beſchwerden gegen die Cenſoren hat Unſer Miniſterium des Innern kollegialiſch zu entſcheiden; Beſchwerden gegen die Entſcheidung Unſeres Miniſteriums des Innern in gleicher Weiſe Unſer Staatsminiſterium. ꝛc. ꝛc.

Karlsruhe den 8. Auguſt 1834.

Sodann muß noch bemerkt werden, daß das Großherzoglich Badiſche Regierungsblatt vom November 1833 die im J. 1832 erlaſſenen Verbote, die Volksverſammlungen und die Reden an das Volk betreffend, aufhebt, dagegen folgende Beſtimmungen, als nunmehr maßgebend, verkündet:

§. 1.

Die Staatsbehörden können jede bevorſtehende Volksverſammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten und unter gleicher Vorausſetzung eine bereits verſammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern.

§. 2.

Wer einer ſolchen Aufforderung nicht Folge leiſtet, oder an einer Volksverſammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt oder Andere zur Theilnahme auffordert, verfällt in eine Geldſtrafe, die den Betrag von 60 fl., oder in eine Gefängnißſtrafe, welche die Dauer von 8 Wochen

nicht überſteigen darf, vorbehältlich der weiter geſetzlichen Strafe, wenn eine Widerſetzlichkeit oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft.

Sechstes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

I.

Die Verfaſſungsurkunde des Kurfürſtenthums Heſſen [1]) enthält hierüber Folgendes:

§. 1.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Kurſtaates verpflichtet zur Beobachtung der Geſetze, und begründet dagegen den geſetzlichen Schutz.

§. 2.

Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) ſtehet zu vermöge der Geburt, oder wird beſonders erworben durch ausdrück.iche oder ſtillſchweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleiche Handlung nach den näheren Beſtimmungen, welche ein deßhalb zu erlaſſendes Geſetz enthalten wird.

§. 3.

Der Genuß der Ortsbürgerrechte, ſey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 4.

Ein jeder Inländer männlichen Geſchlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leiſten, mittelſt deſſen er Treue dem Landesfürſten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfaſſung und Gehorſam den Geſetzen gelobt.

§. 5.

Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) iſt der Regel nach (vergl. §§. 6. 7.) auch Staatsbürger, ſomit zu öffentlichen

---

1) Verfaſſungsurkunde des Kurfürſtenthums Heſſen §. 19 – 26, §. 148, 149 und 150, §. 27 — 36, §. 96, §. 37 — §. 41, §. 112 — 123, §. 128 — §. 131, §. 124.

Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenſchaften, welche dieſe Verfaſſung oder andere Geſetze in Bezug auf die Ausübung einzelner ſtaatsbürgerlichen Rechte erfordern.

§. 6.

Das Staatsbürgerrecht hört auf

1) mit dem Verluſte der Staatsangehörigkeit und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeſchadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation. (Abſchnitt III. Kap. 5. §. 11.)

§. 7.

Der Mangel oder Verluſt des Staatsbürgerrechts an ſich iſt ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, ſowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht beſondere Geſetze eine Ausnahme begründen.

§. 8.

Die Leibeigenſchaft iſt und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unſtändigen Abgaben, inſoweit ſie noch rechtlich ſortbeſtehen, namentlich für die Sterbfälle, ſollen auf eine für die Betheiligten billige Weiſe im Wege des Vertrages, oder für die Fälle, wo der deßhalbige Verſuch ohne Erfolg geblieben ſeyn würde, durch ein zu erlaſſendes Geſetz anderweit geordnet werden.

§. 9.

Alle Einwohner ſind in ſoweit vor den Geſetzen einander gleich und zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet [2]), als nicht gegenwärtige Verfaſſung oder ſonſt die Geſetze eine Ausnahme begründen.

---

2) Für diejenigen Grundſtücke, welche früherhin als exemte Güter, oder ſonſt wegen ihrer beſondern Verhältniſſe mit keiner, oder mit einer geringeren, als der gewöhnlichen Grundſteuer belegt waren, werden die geſetzlichen Vorſchriften wegen der bisherigen Exemtenſteuer, und beziehungsweiſe der für die Erb- leihe- und dergleichen beſonders belaſteten Güter bisher geſetz-

§. 10.

Einem Jeden ohne Unterſchied ſteht die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenſo kann jeder die öffentlichen Lehr= und Bildungsanſtalten des In= und Auslandes, ſelbſt zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienſt, benutzen, ohne einer beſondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Beſuchen der Univerſität den für die deßhalbige Vorbereitung geſetzlich vorgeſchriebenen Erforderniſſen genügen. (Vergl. übrigens den §. 2 im Kap. 6. des zehnten Abſchnitts.)

§. 11.

Kein Inländer kann wegen ſeiner Geburt von irgend einem öffentlicheu Amte ausgeſchloſſen werden. Auch giebt dieſelbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 12.

Die Verſchiedenheit des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes hat auf den Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Iſraeliten bereits zuſtehenden Rechte ſollen unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt ſeyn, und die beſondern Verhältniſſe derſelben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Geſetz geordnet werden.

---

liche Zuſtand, ſo lange beibehalten, bis die, nach Möglichkeit zu beſchleunigende, gleichmäßige Beſteuerung, unter Zuſicherung einer angemeſſenen Entſchädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, geſetzlich eingeführt ſeyn wird. — §. 148 der Kurheſſ. Verfaſſungsurkunde. Die Grundſtücke, welche von der Landesherrſchaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauſes erworben ſind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit. §. 150 der Kurh. V. U. Die geſetzlich in Rückſicht ihres dermaligen Beſitzers ſteuerfreien Grundſtücke verlieren dieſe Eigenſchaft, ſobald ſie in Privateigenthum übergehen. §. 151 der Kurh. V. U.

§. 13.

Jedem Einwohner ſteht vollkommene Freiheit des Gewiſſens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um ſich irgend einer geſetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 14.

Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beſchränkung, als welche das Recht und die Geſetze beſtimmen.

§. 15.

Das Eigenthum oder ſonſtige Rechte und Gerechtſame können für Zwecke des Staates, oder einer Gemeinde, oder ſolcher Perſonen, welche Rechte derſelben ausüben, nur in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entſchädigung in Anſpruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweiſe nachfolgende Entſchädigung eintreten ſoll, wird ein beſonderes Geſetz das Nähere beſtimmen.

§. 16.

Die Jagd- Waldkultur- und Teichdienſte nebſt den Wildprets- und Fiſchfuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, ſollen überall nicht mehr ſtattfinden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verluſt erleiden, nach deſſen Ermittelung auf den Grund der deßhalb zu ertheilenden geſetzlichen Vorſchriften vom Staate entſchädigt werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leiſtenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienſte auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben.

Die übrigen ungemeſſenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen ſollen in gemeſſene umgewandelt werden.

Alle gemeſſenen Frohnen ſind ablösbar. Die Art und Weiſe ihrer Umwandlung und Ablöſung iſt durch ein beſonderes Geſetz mit gehöriger Berückſichtigung der Intereſſen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu beſtimmen, auch demnächſt die Ausführung nach Möglichkeit durch ent-

ſprechende Verwaltungsmaaßregeln unter angemeſſener Beihülfe aus der Staatskaſſe zu befördern.

Die Laſt der Landfolgedienſte, welche nach deren geſetzlicher Feſtſtellung fortbeſtehen werden, ſoll durch Beſchränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert, und ſoviel, als thunlich, durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 17.

Alle Grundzinſen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleiſtungen, auch andere Reallaſten ſind ablösbar. Ueber die deßhalbigen Bedingungen und Entſchädigungen wird ein Geſetz, unter gehöriger Berückſichtigung der Intereſſen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen [3]).

§. 18.

Jedermann bleibt frei, über das ſein Intereſſe benachtheiligende verfaſſungs-, geſetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgeſetzten Stelle Beſchwerde zu erheben, und ſolche nöthigenfalls bis zur höchſten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beſchwerde von der vorgeſetzten Behörde ungegründet befunden, ſo iſt dieſelbe verpflichtet, dem Beſchwerdeführer die Gründe ihrer Entſcheidung zu eröffnen.

Ebenwohl bleibt in jedem Falle, wo jemand ſich in ſeinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landſtände anzuſprechen.

Ueberhaupt iſt es den einzelnen Unterthanen, ſowie ganzen Gemeinden und Körperſchaften, frei gelaſſen, ihre Wünſche und Bitten nach geſetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 19.

Ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien ſollen

---

3) Ein Geſetz über die Ablöſung der Grundzinſen, Zehnten, Dienſte und anderer Reallaſten iſt erſchienen; es iſt vom 23. Juni 1832. Nr. 19. des Reg. Blatts von 1832.

ohne Zuſtimmung der Landſtände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der beſtehenden Monopole, ſowie der Bann- oder Zwangsrechte, iſt durch ein beſonderes Geſetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf beſtimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf zehn Jahre ertheilt werden.

Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten eine Conceſſion erforderlich iſt, ſollen geſetzlich beſtimmt werden. Indeſſen iſt das Erforderniß einer Conceſſion, wie ſolches bisher beſtand, nirgends auszudehnen.

§. 20.

Dispenſationen von den ſchon jetzt beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſollen nur mit größter Vorſicht ertheilt werden und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfaſſungsmäßigen Geſetze ſtattfinden, ſofern nicht ſolche in dem Geſetze ausdrücklich vorbehalten ſind. (Abſch. III. Kap. 5. §. 13.)

§. 21.

Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange ſtattfinden. Es ſoll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein beſonderes Geſetz alsbald erlaſſen werden.

Die Cenſur iſt nur in den durch die Bundesgeſetze beſtimmten Fällen zuläſſig.

§. 22.

Das Briefgeheimniß iſt auch künftig unverletzt zu halten. Die abſichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung deſſelben bei der Poſtverwaltung ſoll peinlich beſtraft werden.

§. 23.

Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 24.

Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50ſten Lebensjahre iſt im Falle der Noth zur Vertheidigung des Va-

terlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die ſonſtigen hierauf bezüglichen Verhältniſſe, ſowie über die nach und nach erfolgende Verabſchiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, iſt alsbald ein Geſetz zu erlaſſen [4]). In dieſem ſoll die Dienſtzeit für das active Heer nicht über 5 Jahre außer dem Falle des Krieges, ausgedehnt, die Stellvertretung für zuläſſig erklärt, und bei der Beſtimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künſte und Wiſſenſchaften nach Möglichkeit ſchonende Rückſicht genommen werden. Außerdem iſt noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden als einer bleibenden Anſtalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung, ſowie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, geſetzlich näher zu beſtimmen [5]).

§. 25.

Jedem Einwohner ſteht das Recht der freien Auswanderung, unter Beobachtung der geſetzlichen Beſtimmungen, zu.

§. 26.

Die Rechtspflege ſoll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt ſeyn.

Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren ſich eigne, gebührt dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundſätze und ſolcher Geſetze, welche mit Beiſtimmung der Landſtände werden erlaſſen werden.

§. 27.

Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter, ſey es in bür-

---

4) Das Rekrutirungsgeſetz vom 10. Juli 1832 iſt erſchienen und in Nro. 22. des Regierungsblatts von 1832 enthalten.

5) Das Bürgergardengeſetz vom 23. Juni 1832 iſt erſchienen und in Nro. 18. des Reg. Blatts von 1832 enthalten.

gerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es ſey denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundſätzen des beſtehenden Rechts durch das zuſtändige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Commiſſionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es ſey, nie eingeführt werden. Gegen Civilperſonen findet die Militärgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszuſtand erklärt iſt, und zwar innerhalb der geſetzlich beſtimmten Grenzen, Statt.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuſtändigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruheſtörungen) nicht hinreichen, um ſolche gehörig und mit der nöthigen Beſchleunigung zu behandeln, ſo ſoll alsdann durch das Juſtizminiſterium die erforderliche Beihüfte durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verſchafft werden.

§. 28.

Niemand darf anders, als in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten oder geſtraft werden.

Jeder Verhaftete muß, wo möglich ſofort, jedenfalls binnen den nächſten 48 Stunden, von der Urſache ſeiner Verhaftung in Kenntniß geſetzt, und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Geſchah die Verhaftung nicht von der zum weitern Verfahren zuſtändigen Gerichtsbehörde, ſo ſoll der Verhaftete ohne Verzug an dieſe abgeliefert werden.

§. 29.

Jeder Angeſchuldigte ſoll, wofern nicht dringende Anzeigen eines ſchweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemeſſenen, durch das Gericht zu beſtimmenden, Kaution ſeiner Haft ohne Verzug entlaſſen werden.

Alle Urtheile über politiſche und Preßvergehen ſollen mit

den Entſcheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, ſoweit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt, oder ein Privatbeleidigter dagegen Widerſpruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entſtehen würde.

§. 30.

Die Hausſuchung findet nur auf Verfügung des zuſtändigen Gerichtes oder der Ortsobrigkeit in den geſetzlich beſtimmten Fällen und Formen Statt.

§. 31.

Keinem Angeſchuldigten darf das Recht der Beſchwerdeführung während der Unterſuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Urtheilsſpruch verſagt werden.

§. 32.

Der Verhaftete iſt berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufſicht mündlich oder ſchriftlich über ſeine Familienangelegenheiten mit ſeinen Angehörigen ſich zu benehmen, auch während der Unterſuchung aus ſeinen eigenen Mitteln beſſere, als die gewöhnliche, Koſt ſich zu verſchaffen.

Wegen Mißbrauchs oder aus ſonſtigen wichtigen Gründen kann dieſe Berechtigung vom Gerichte unterſagt werden.

§. 33.

Damit eine unpartheiiſche, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, ſoll die Zahl der Mitglieder der Gerichte geſetzlich beſtimmt, und jedes Gericht vollſtändig beſetzt ſeyn.

§. 34.

Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen beſtehen, die Obergerichte ſollen wenigſtens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beiſitzern beſtehen. (Abſch. X. Kap. 6. §. 7.)

§. 35.

Zur Bekleidung des Richteramtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchſten Inſtanz aber ein Al-

ter von wenigſtens 30 Jahren erfordert. (Abſchnitt X. Kapitel 6. §. 3.)

§. 36.

Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege ſind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Inſtanzen unabhängig. Dieſelben entſcheiden ohne irgend eine fremde Einwirkung nach den beſtehenden Rechten und den verfaſſungsmäßigen Geſetzen. Sie ſollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeſchadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (Abſch. III. Kap. 5. §. 11.) geſchützt, und ſoll ihnen hierzu von allen Civil- und Militärbehörden der gebührende Beiſtand geleiſtet werden.

Das Edikt vom 26. November 1743 bleibt hinſichtlich der Beſtimmungen über die Selbſtſtändigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklichen Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 37.

Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenſtand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, ſtattfinden. Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 38.

Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 39.

Die Rechtspflege ſoll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entſprechende Weiſe zweckmäßig eingerichtet werden und ſomit die Aufhebung der privilegirten perſönlichen Gerichtsſtände unter den bundesgeſetzlichen und andern geeigneten Ausnahmen erfolgen.

§. 40.

Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundſchaften und perſönlichen Kuratelen ſollen künftig unter Mitwirkung

von Familienräthen nach den deßhalb zu erlaſſenden geſetzlichen Vorſchriften beſorgt werden.

§. 41.

Die Verhältniſſe der Staatsanwälte, als Vertreter des Staates und der Landesherrſchaft in ſtreitigen Rechtsſachen, werden durch ein Geſetz näher feſtgeſtellt werden [6]).

II.

Außer den unter I. angeführten Beſtimmungen verdient hier noch eine Stelle, das

Geſetz vom 13. September 1831 [7]) über die Volljährigkeit.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II. ꝛc. erlaſſen in Gemäßheit des erſten Satzes im §. 6. des Landtagsabſchiedes vom 9. März d. J., nach Anhörung Unſeres Geſammt-Staatsminiſteriums und mit Beiſtimmung der getreuen Landſtände, folgendes Geſetz:

§. 1.

Die Minderjährigkeit ſoll künftig, ohne Unterſchied des Ortes der Herkunft, des Geſchlechts und des Standes, bis zum vollendeten zwei und zwanzigſten Lebensjahre dauern, und die Volljährigkeit mit dem Anfange des 23ſten Geburtstages, bei denen aber, welche in einem Schaltjahre am 29. Februar geboren ſind, mit dem Anfange des erſten Tages im Monate März beginnen.

Die Vorſchrift der Zunftordnung vom 5. März 1816, wonach, unbeſchadet einer deßfallſigen Diſpenſation, das Alter von fünf und zwanzig Jahren für die Erwerbung des Meiſterrechts erforderlich iſt, leidet durch das gegenwärtige Geſetz keine Abänderung.

---

6) Das in dieſer Beziehung erſchienene Geſetz vom 11. Juli 1832 ſteht in Nro. 23. des Kurh. Reg. Blatts von 1832.

7) Sammlung von Geſetzen für Kurheſſen Jahr 1831. Nro. XII.

§. 2.

Eine minderjährige Perſon, welche das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, ſowie auch eine verheirathete Frau, welche zwar noch nicht zwanzig, jedoch ſchon achtzehn Jahre alt iſt, kann für volljährig durch das Juſtizminiſterium erklärt werden, wenn hierauf das betreffende Obergericht nach geſchehener Ermittelung der Fähigkeit zur vollſtändigen eigenen Vermögensverwalung angetragen hat.

Dieſe Volljährigkeitserklärung hat dieſelbe rechtliche Wirkung, wie die Vollendung des zwei und zwanzigſten Lebensjahres.

§. 3.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll mit dem 1. October d. J. in Kraft, und ſomit auch ein Jeder, welcher ſchon vor gedachtem Tage das Alter von zwei und zwanzig Jahren erlangt haben wird, in die Volljährigkeit eintreten.

Diejenigen Perſonen jedoch, welche nach dem bisher beſtandenen Rechte bei der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits im Beſitze der Volljährigkeit ſeyn werden, ohne das zwei und zwanzigſte Jahr vollendet zu haben, ſollen ferner als volljährig betrachtet werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Schloß Philippsruhe am 13. September 1831.

Wilhelm ꝛc.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

Die neue Landſchaftsordnung [1]) für das Herzogthum Braunſchweig enthält hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen:

---

1) Neue Landſchaftsordnung §. 24 — §. 40, §. 191 — §. 210.

1. Landeseinwohnerrecht.

§. 1.

a. Deſſen Erwerbung.

Wer auf geſetzliche Weiſe das Recht des Wohnſitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben hat, iſt Landeseinwohner.

§. 2.

b. Deſſen Folgen.

Alle Landeseinwohner ſind dem Landesfürſten Treue, Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig, und verpflichtet, den Geſetzen und den dieſelben vollziehenden Behörden zu gehorchen. Sie genießen ſämmtliche durch Verfaſſung und Geſetz zugeſicherten Rechte, vorbehältlich der in Bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beſchränkungen.

§. 3.

c. Bedingungen der Ausübung politiſcher Rechte.

Erbhuldigungseid. Nur Landeseinwohner ſind zur Ausübung politiſcher Rechte im Herzogthume befugt.

Alle männlichen Landeseinwohner ſind nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Lebensjahre verpflichtet, den Erbhuldigungseid zu leiſten. Dieſer ſoll alſo lauten:

„Ich ſchwöre Treue und Gehorſam dem Durchlauchtig„ſten Landesfürſten und deſſen Nachfolgern an der Lan„desregierung aus dem Durchlauchtigſten Hauſe Braun„ſchweig, ſo wie Gehorſam den Geſetzen."

§. 4.

d. Deſſen Erlöſchen.

Das Landes-Einwohnerrecht geht durch Auswanderung verloren.

Einzelne darin begriffene Befugniſſe erlöſchen durch den Verluſt der dieſelben bedingenden Eigenſchaften oder in Folge der Uebertretung beſtimmter Geſetze.

§. 5.

2. Fremde.

Fremde, während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete,

genießen den Schutz der Geſetze, und ſind zu deren Beobachtung verpflichtet.

Die Verwaltungsbehörden entſcheiden, ob und wie lange ihnen der Aufenthalt zu geſtatten ſey.

§. 6.

3. Einzelne Rechte.

a. Religionsfreiheit.

Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewiſſens und des religiöſen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß deſſelben in einer der im Staate jetzt geſtatteten kirchlichen Geſellſchaften gewährt; Niemand darf jedoch ſeine Religion vorſchützen, um ſich einer geſetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Aeußere Religionsübung iſt der Oberaufſicht des Staats unterworfen.

§. 7.

b. Freiheit der Meinungen.

Niemand darf wegen geäußerter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es ſey denn, daß durch deren Aeußerung eine geſetzliche Vorſchrift übertreten oder daß zu geſetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.

§. 8.

c. Freiheit der Preſſe und des Buchhandels.

Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels ſoll beſtehen unter Beobachtung der Beſchlüſſe des Deutſchen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieſer Freiheit zu erlaſſenden Geſetze.

§. 9.

d. Sicherheit der Perſon und des Eigenthums.

Der Staat gewährt jedem Einwohner und jeder rechtlich beſtehenden Corporation Sicherheit der Perſon, des Eigenthums und der übrigen Rechte, und unterwirft ſie keinen andern Beſchränkungen, als denen, welche auf Recht und Geſetzen beruhen.

§. 10.

Fortſetzung. Privateigenthum und Privatgerechtſame

können für weſentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den geſetzlich beſtimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen, gegen vorgängige volle Entſchädigung, auf Verfügung der competenten Verwaltungsbehörden, in Anſpruch genommen werden. War es unmöglich, die Entſchädigung vorgängig zu ermitteln, ſo muß dieſelbe nachträglich ohne Anſtand feſtgeſtellt und geleiſtet werden.

Ein Streit über den Betrag der Entſchädigung iſt im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.

§. 11.

e. Freie Wahl des Berufs und Rechtsgleichheit zum Staatsdienſt.

Die Wahl des Berufs und Gewerbes, ſowie der vorbereitenden Bildungsanſtalten des In- und Auslandes, iſt frei. Die Verſchiedenheit des Standes und der Geburt ſoll bei Beſetzung von Civilämtern und Militärgraden keinen Vorzug begründen.

§. 12.

f. Auswanderung.

Jeder Landeseinwohner hat das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugsſteuer, jedoch unter den durch die Verpflichtung zum Kriegsdienſte oder ſonſtige Verbindlichkeiten gegen den Staat und Privatperſonen eintretenden Beſchränkungen.

§. 13.

g. Ablösbarkeit der gutsherrlichen und ſonſtigen Realrechte.

Alle privatrechtlichen Reallaſten an Zehnten, Hand- und Spanndienſten, Geld-, Getreide- und ſonſtigen Naturalabgaben und Leiſtungen, womit das Eigenthum oder das erbliche Beſitzrecht an einem Grundſtücke beſchwert iſt, oder in Zukunft beſchwert werden könnte, ſowie auch alle blos perſönlichen, d. h. gewiſſen Perſonen ohne den Beſitz eines Grundſtücks obliegenden Dienſte und Leiſtungen ſind, ohne Rückſicht auf den Rechtsgrund ihrer Entſtehung, der Ablö-

ſung dergeſtalt unterworfen, daß ihre Aufhebung gegen eine Entſchädigung, welche das Geſetz beſtimmen wird, verlangt werden darf.

§. 14.

h. Aufhebung der Feudalrechte.

Alle im Umfange des Herzogthums belegenen Lehne jeder Art, es mögen ſolche von dem Landesfürſten, von öffentlichen Anſtalten, Corporationen oder von Privatperſonen releviren, unmittelbare oder Afterlehne ſeyn, ſind der Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatiſchen Lehnsverbandes in den noch geſetzlich zu beſtimmenden Verhältniſſen unterworfen.

§. 15.

i. Recht der Beſchwerde.

Jedermann darf in ſeiner Angelegenheit ſchriftliche Bitten an den Landesfürſten und die Landesbehörden in vorſchriftsmäßiger Weiſe und mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Ordnung richten, und Beſchwerden über geſetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur oberſten Staatsbehörde, welche ihn unmittelbar beſcheiden wird, ſchriftlich verfolgen.

4. Einzelne Pflichten.

§. 16.

a. Staatslaſten.

Die Theilnahme an den Staatslaſten trifft Alle, welche im Staatsgebiete wohnen oder Grundeigenthum beſitzen, allgemein und nach gleichmäßigen Grundſätzen. Nur Erlaſſe, jedesmal höchſtens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denſelben können bewilligt werden. Die Fürſtl. Schlöſſer, Paläſte, Gebäude und Gärten, und das Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen uud übrigen frommen Stiftungen, ſoweit daſſelbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreit iſt, ſind frei von Staatslaſten.

§. 17.

b. Waffendienſt.

Alle Landeseinwohner ſind in dem geſetzlichen Verhält-

niſſe zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriegsdienſte und zum Waffendienſte behuf des Gemeindeſchutzes verpflichtet.

5. Von der Rechtspflege.

§. 18.

Gerichsbarkeit.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürſten aus. (Abſchnitt III. Kapitel 7.) Die Patrimonialgerichtsbarkeit bleibt aufgehoben.

§. 19.

a. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

Die bürgerliche und die Strafrechtspflege ſoll, mit Ausnahme der durch das Geſetz den Einzelrichtern überwieſenen Gegenſtände, ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landesverwaltung, durch kollegialiſch gebildete Gerichte, in geſetzlicher Inſtanzenordnung, ausgeübt werden.

Jeder richterlichen Entſcheidung ſind die Gründe derſelben beizufügen.

§. 20.

b. Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Gerichte ſind in ihrer Amtsführung der landesfürſtlichen Oberaufſicht unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechtsſachen, innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, unabhängig. Sie entſcheiden daher in allen Inſtanzen mit voller Freiheit der Meinungen und werden in der Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Beiſtand der Civil- und Militärbehörden geſchützt. Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Beſtätigung des Landesfürſten, doch ſoll die Vollziehung der durch das Geſetz bezeichneten ſchweren peinlichen Strafen nur nach landesfürſtlicher Genehmigung erfolgen.

§. 21.

c. Mitwirkung der Polizeigewalt.

Die Polizeigewalt, ſelbſtſtändig in ihrem Wirkungskreiſe, leiſtet zugleich der richterlichen Beiſtand bei der Sicherung

der Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtssprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch ſie den Thäter, und wirkt mit zur Ermittelung des Thatbeſtandes. Sie richtet nie über die That.

§. 22.

d. Verwaltungshandlungen.

Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungsbehörden und Beamten innerhalb des denſelben angewieſenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreiſes, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denſelben nicht gehemmt werden.

§. 23.

e. Competenz=Conflicte.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet, gebührt zunächſt dem Richter. Erklärt das Gericht ſich competent, während eine Verwaltungsbehörde deſſen Zuſtändigkeit in Zweifel zieht, ſo darf letzte durch einen dem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden Einſpruch, die weitere gerichtliche Verhandlung hemmen.

Das Nähere über das in ſolchen Fällen eintretende Verfahren ſoll durch ein Geſetz beſtimmt werden.

§. 24.

f. Entſchädigungsklage gegen den Staat.

Die Frage, welche Entſchädigung vom Staate demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in ſeinen wohlerworbenen Rechten verletzt iſt, fällt ohne Zulaſſung eines Competenz-Conflicts lediglich der Entſcheidung der Gerichte anheim.

Die verfaſſungsmäßige Erlaſſung geſetzlicher Vorſchriften kann zu keiner anderen, als der im Geſetze beſtimmten, Entſchädigung berechtigen.

§. 25.

g. Rechtsſachen des Fiscus.

Der Fiscus, als der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbind=

lichkeiten, iſt in ſtreitigen Rechtsſachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntniſſes wird gegen die in demſelben bezeichnete Behörde und Caſſe verfügt.

§. 26.

h. Beſchränkung der Privilegien des Fiscus.

Die bisherigen Vorrechte des Fiscus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung ſeiner Anſprüche, Privatperſonen gegenüber, werden hierdurch aufgehoben.

Ein Vorzugs= oder ſtillſchweigendes Pfandrecht behält derſelbe nur wegen öffentlicher Abgaben.

§. 27.

i. Gleichheit vor dem Richter.

Alle Landeseinwohner ſind vor dem Richter gleich. Der privilegirte Gerichtsſtand iſt und bleibt abgeſchafft.

§. 28.

k. Rechtsſchutz.

Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter, es ſey in bürgerlichen oder ſtrafrechtlichen Fällen, entzogen, noch ſonſt an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden. Die Juſtizcollegien dürfen jedoch zu Verhandlungen und Unterſuchungen, welche dem Urtheilsſpruche vorhergehen, einzelnen Gerichtsmitgliedern oder einem ihnen untergeordneten Gerichte Aufträge ertheilen; auch kann die Landesregierung in außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuſtändigen Gerichtes nicht ausreicht, dieſes durch Mitglieder anderer Gerichte verſtärken.

§. 29.

l. Geſetzliche Verfolgung.

Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach ſeiner Verhaftung verhört, von deren geſetzlicher Urſache in Kenntniß geſetzt, und im Falle der Fortdauer dieſer Urſache ohne Verzug ſeinem zuſtändigen Richter überliefert werden.

Dieſer wird dem Antrage des Verhafteten auf Entlaſ-

ſung gegen genügende Caution Statt geben, dafern nicht dringende Anzeigen eines ſchweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen.

§. 30.

m. Rechte der Angeſchuldigten.

Keinem Angeſchuldigten darf das Recht der Beſchwerdeführung während der Unterſuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Richterſpruch verſagt werden.

§. 31.

n. Schutz gegen Verlängerung der Haft.

Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfaſſungsmäßige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächſt anvertraut iſt, ſind in den Unterſuchungen gegen verhaftete Angeſchuldigte dafür verantwortlich, daß deren Haft nicht länger dauere, als die Erforſchung der Verbrechen und die zu ſichernde Anwendung der Strafe erfordert. Beſonders wird den Obergerichten die Pflicht auferlegt, über die Befolgung dieſer Vorſchrift ſtrenge zu wachen und Uebertretungen derſelben zu ahnden.

§. 32.

o. Vergehen im Auslande.

Landeseinwohner, welche im Auslande ſtrafbare Handlungen begangen haben, können im hieſigen Staatsgebiete nicht anders zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden, als inſofern jene Handlungen nach gemeinem Deutſchen Criminalrechte mit Strafen bedrohet ſind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hieſigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hieſigen Staat oder gegen Landeseinwohner begangen iſt, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung.

§. 33.

p. Auslieferung der Verbrecher.

Die Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen findet nicht Statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geſchehen.

Dieſe wird nicht verſagt werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des Deutſchen Bundes verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuſtändigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlaſſen, und derſelbe entweder Unterthan des requirirenden Staats, oder eines in deſſen Gebiete begangenen, nach gemeinem Deutſchen Criminalrechte mit Strafe bedroheten, Vergehens beſchuldigt iſt; und endlich, wenn die requirirende Regierung gleiche Grundſätze gegen den hieſigen Staat befolgt.

Alle dieſe Beſtimmungen gelten jedoch nur unbeſchadet der Vollziehung der über die Auslieferung der Verbrecher bereits beſtehenden, oder künftig, und zwar, inſofern ſie die Rechte der Landeseinwohner betreffen, mit Zuſtimmung der Stände abzuſchließenden Staatsverträge.

§. 34.

q. Confiscation.

Die Confiscation kann nur auf Gegenſtände oder Werkzeuge einer Vergehung angewendet werden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein. Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Beſchlagnahme des Vermögens der Deſerteure und ausgetretenen Militärpflichtigen ſind hierdurch nicht aufgehoben.

§. 35.

r. Begnadigungsrecht.

Der Landesfürſt kann in ſtrafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlaſſen, aber in keinem Falle ſchärfen, und eine angefangene Unterſuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht ſich gutachtlich darüber geäußert hat, niederſchlagen.

§. 36.

s. Moratorien.

Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt;

die Gerichte dürfen in den geſetzlich beſtimmten Fällen darauf erkennen.

§. 37.

t. Rechtshülfe in bürgerlichen Streitſachen.

In bürgerlichen Streitſachen wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede geſetzliche Rechtshülfe geleiſtet, ſo lange dieſelbe nicht in jenen Staaten den hieſigen Gerichten verweigert wird. Insbeſondere ſind die rechtskräftigen Erkenntniſſe ausländiſcher Gerichte, wenn die Zuſtändigkeit der letzten in dem einzelnen Falle außer Zweifel iſt, unter obiger Vorausſetzung von den einheimiſchen Gerichten zu vollſtrecken.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Naſſau.

In dem Herzogthum Naſſau erſchien in Beziehung auf die Volljährigkeit der Staatsbürger folgendes Edikt [1]) vom 29. April 1831.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben, in Erwägung, daß ein früherer Eintritt in die Rechte der Volljährigkeit vor erreichtem 25ſten Lebensjahr, dem wahren Vortheil der Einwohner Unſeres Herzogthums entſpricht, unter Beiſtimmung der Stände Unſeres Herzogthums verordnet, und verordnen wie folgt.

§. 1.

Die Volljährigkeit ſoll von nun an bei Unſeren Unterthanen beiderlei Geſchlechts mit dem zurückgelegten 23ſten Lebensjahre eintreten.

§. 2.

Diejenigen, welche dermalen das 23te Lebensjahr bereits überſchritten, das 25te aber noch nicht vollendet haben, ſollen von dem Tage der Publikation gegenwärtigen Edicts an, als volljährig betrachtet werden.

1) Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau Nro. 3.

§. 3.

Die ausnahmsweiſe Volljährigkeitsverleihung vor dem beendigten 23ſten Jahre, ſie mag durch die oberen Gerichte oder ſtillſchweigend durch Bürgeraufnahme oder Heirathsgeſtattung ertheilt werden, giebt von nun an, mit Ausnahme des Rechts wie der Pflicht, Vormund zu werden, alle Rechte der Volljährigkeit, alſo auch die Befugniß zu freier Dispoſition über Immobiliarvermögen.

§. 4.

Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche alle Rechte der Volljährigkeit durch Heirath erlangen, ſollen, wenn ſie vor zurückgelegtem 23ſten Lebensjahre Wittwen werden, wieder in die Minderjährigkeit zurücktreten, und unter Vormundſchaft geſtellt werden, vorbehaltlich der von ihnen bei den oberen Gerichten nachzuſuchenden ausdrücklichen Volljährigkeitserklärung.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung iſt öffentlich zu verkünden und in Vollzug zu ſetzen.

Gegeben Biebrich den 29. April 1831.

Wilhelm ꝛc.

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen.

Das Grundgeſetz enthält hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen [1]).

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

§. 1.

Unterthanen ſind diejenigen, welche von inländiſchen Eltern geboren ſind, das iſt: bei ehelichen Kindern, deren Va-

1) Grundgeſetz für die vereinigte landſchaftliche Verfaſſung des Herzogthums Sachſen-Meiningen Tit. II. Allgemeine Rechte nnd Pflichten der Unterthanen Art. 6. bis Art. 18. in dem H. S. M. Reg. und Intelligenzbl. v. J. 1829. Nr. 39.

ter, und bei unehelichen, deren Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Unterthanenverbande ſtand; ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Orts erlangen, oder in den Staatsdienſt aufgenommen werden.

In wiefern bloßer zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt bis zu Erlaſſung eines allgemeinen Geſetzes von den beſtehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit andern Staaten ab.

§. 2.

Unterthanen ſind den Geſetzen des Landes auch im Auslande, ſoweit das Land dabei betheiligt iſt, Gehorſam ſchuldig, und ſind wegen der im Auslande begangenen Handlungen, nach dieſen Geſetzen zu beurtheilen. Sie ſollen an fremde Staaten nicht ausgeliefert, und nicht an fremde Gerichte geſtellt werden, jedoch

mit Vorbehalt der wegen Stellung zur Confrontation, ingleichen wegen geringer Vergehen, insbeſondere wegen Forſtfrevel, Schwängerungsſachen und dergleichen beſtehenden und noch zu errichtenden Verträge.

§. 3.

Unterthanen haben Anſpruch auf Geſtattung der Gewerbsberechtigungen, zu welchen ſie ſich vorbereitet haben, nach Vorſchrift der beſondern, über dieſe Gegenſtände ergangenen und ergehenden Verordnungen.

Sie haben Anſpruch auf Verſorgung, wenn ſie ihren Unterhalt nicht mehr zu erwerben vermögen, mit Vorbehalt der über die Verbindlichkeit der Blutsverwandten beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetze, zunächſt in ihrer Gemeinde, und ſodann von den allgemeinen Armengeldern nach den hierüber beſtehenden Ordnungen.

§. 4.

Dieß allgemeine Unterthanenrecht geht verloren durch die **Auswanderung**.

Zu dieſer Auswanderung iſt ein jeder berechtigt, jedoch

unter der Bedingung, daß er ſeine (bereits fällig gewordenen) Verbindlichkeiten gegen das Land und ſeine Mitbürger erfülle.

§. 5.

Alle Unterthanen ſind ſchuldig, nach dem Geſetz der Gleichheit und nach Verhältniß ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu dem Zweck des Staats beizutragen, namentlich:

a) durch Steuern, nach den darüber vorhandenen und zu erlaſſenden Geſetzen,

b) durch Kriegsdienſte für das Land und den deutſchen Bund.

Die Aufhebung der bisherigen und noch beſtehenden Befreiungen, ſowie die Beſtimmung der dafür zu bewilligenden Entſchädigung bleibt künftigen Geſetzen vorbehalten.

In fremdem Solde ſich brauchen zu laſſen ſind die Unterthanen nicht verbunden.

§. 6.

Alle Unterthanen männlichen Geſchlechts haben nach zurückgelegtem 18ten Jahre, oder bei ihrer Aufnahme in das Land, den Huldigungseid abzulegen, welcher auch in allen Dienſteiden enthalten ſeyn muß.

§. 7.

Die Verſchiedenheit der anerkannten chriſtlichen Confeſſionen zieht keinen Unterſchied in den ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen der Unterthanen nach ſich. Die Verhältniſſe der Bekenner der moſaiſchen Religion werden durch beſondere Geſetze beſtimmt.

§. 8.

Das Staatsbürgerrecht beſtehet in der Fähigkeit

1) Feierlichkeitszeuge und Gerichtsmann zu ſeyn;

2) bei den Wahlen der Gemeinden und zu den Landſtänden Theil zu nehmen;

letzteres nach den beſondern, dieſe Gegenſtände betreffenden Beſtimmungen.

§. 9.

Das Staatsbürgerrecht ſteht jedem großjährigen Unter-

than zu. Der Zeitpunkt der Großjährigkeit wird für alle Unterthanen hierdurch auf das zurückgelegte 21ſte Jahr feſtgeſetzt.

Es geht verloren durch Auswanderung und durch die rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe und iſt der Verluſt im Erkenntniß ausdrücklich auszuſprechen; es kann aber durch ſpätere Ausführung der Unſchuld (Rehabilitation) wieder hergeſtellt werden. Es kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während einer angeordneten Curatel;

b) während eines Concurſes der Gläubiger vom Gemeinſchuldner;

c) während einer Criminalunterſuchung von der Verſetzung in den Anklageſtand an;

tritt aber wieder ein, bei Beendigung der Curatel, nach voller Bezahlung der Gläubiger und bei Angeſchuldigten nach erfolgtem Urtheil, wenn dieſes entweder freiſprechend iſt, oder doch zu einer entehrenden Strafe nicht verurtheilt.

§. 10.

Die beſondern Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen Stände genießen den Schutz der Verfaſſung. Kein Standesunterſchied giebt jedoch im Herzogthum eine Befreiung von den allgemeinen Unterthanenpflichten, noch ein Vorrecht bei dem Erwerb der Grundherrlichkeit und der Gelangung zu irgend einem Staatsamte.

§. 11.

Alle Unterthanen, auch Gemeinheiten, ingleichen das Domainen= und Schatullgut ſind verbunden, Grundſtücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke, Anlagen von Landſtraßen und Gemeindewegen, zu Erweiterung der Städte und öffentlichen Gebäuden, Herſtellung eines geraden Straßenzugs in den Städten und zu Anlegung der Marktplätze, insbeſondere bei Wiederherſtellung zerſtörter Gebäude u. ſ. w. nothwendig ſind, abzutreten, jedoch muß die Nothwendigkeit der Anlage und der Abtretung von der höhern Behörde anerkannt ſeyn, und

gleich bei der Abtretung der volle gemeine, durch Abſchätzung mit Berückſichtigung ſpecieller Verhältniſſe auszumittelnde Werth, wo nicht durch ein Geſetz oder durch Vertrag mit dem Staate oder der Gemeinde ſelbſt darüber beſtimmt iſt, aus der Staats- oder respective Gemeindekaſſe vergütet werden.

§. 12.

Andere Sachen können durch beſondere Geſetze dem gemeinen Beſitz und Verkehr entzogen werden, und es iſt dann ein jeder verbunden, die vorher beſeſſenen gegen Entſchädigung, die nachher in ſeine Hände kommenden, ohne ſolche abzuliefern.

§. 13.

Alle im Staate ſich aufhaltende Fremde, inſofern ſie nicht eine völkerrechtliche Ausnahme genießen, ſind den Geſetzen des Landes Gehorſam ſchuldig, und werden wegen der im Lande vorgenommenen Handlungen und begangenen Verbrechen nach dieſen Geſetzen beurtheilt.

Sie genießen, ſo lange ſie ſich ruhig und geſetzlich verhalten, den Schutz der Geſetze, können aber im entgegengeſetzten Falle aus dem Lande gewieſen werden.

Verurtheilungen wegen Verbrechen ziehen in der Regel die Ausweiſung nach ſich. Auslieferungen ſollen nur verfügt werden, wenn ein Ausländer wegen eines gemeinen Verbrechens, z. B. des Diebſtahls, Raubs, Betrugs, Mords, Todtſchlags, Brandſtiftung, welches nach hieſigen Rechten die Verhaftung nach ſich zieht, beſchuldigt, und deßhalb die Auslieferung von dem Gerichtshofe des Landes, wo das Verbrechen begangen iſt, oder der Heimath des Angeſchuldigten begehrt wird. Die deßhalb ſchon abgeſchloſſenen Verträge mit andern Staaten ſind jedoch auch ferner zu beobachten.

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg enthält hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen [1]:

§. 1. Alle unter dem Rechtsſchutze der Herzogl. Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums Altenburg ſind, vermöge einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Unterwerfung, als Unterthanen (Staatsangehörige) anzuſehen und ſtehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen, in einem andauernden, oder, als zeitige Unterthanen, in einem vorübergehenden Verhältniß. (§. 94.)

§. 2. Wenn ein Landesunterthan im Gebiet des Herzogthums ein eignes Hausweſen gründet, oder einem ſolchen durch Ehe und älterliche Gewalt angehört, ſo hat er als Inländer und Einwohner alle perſönliche und dingliche Rechte und Pflichten eines Landesunterthan ſowohl für ſeine und ſeiner Angehörigen Perſon, als auch für ſein Vermögen.

Wenn aber Jemand im Herzogthum nur Grundſtücke erwirbt und demſelben perſönlich-fremd bleibt, ſo iſt er als ausländiſcher Grundbeſitzer (Eingeſeſſener, Forenſer im weitern Sinn) (§. 51.) anzuſehen. —

§. 3. Mit der Landesunterthanſchaft iſt das Staatsbürgerrecht aufs Engſte verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten außer dem Rechtsſchutz noch beſondere ſtaatsrechtliche, perſönliche Vorzüge (§. 43.)

§. 4. Zur Begründung der Landesunterthanſchaft genügt das Heimathsrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthum, welches erlangt wird:

a) durch die Geburt von einer Mutter, welche in ſte-

---

1) Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg §. 38 bis §. 45, §. 46 z. Th., §. 47 bis §. 82, §. 83 z. Th., §. 86 — 98.

hender Ehe mit einem Altenburgiſchen Unterthan lebt, oder (im Fall einer außerehelichen Geburt), welche ſich im Unterthanverband befindet. — In beiden Fällen macht es keinen Unterſchied, ob die Geburt im Lande oder während eines zeitigen Aufenthaltes der Mutter im Auslande erfolgt. — Die Heimathsbeſtimmungen der im Auslande von einer Inländerin, und im Inlande von einer Ausländerin gebornen Kinder ordnen ſich nach beſondern Staatsverabredungen.

b) Durch eine den Landesgeſetzen gemäße Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan,

c) durch Verleihung eines Staats-, Kirchen- oder Schulamtes, durch Eintritt in den Militärdienſt und definitive Anſtellung im Hofdienſt;

d) durch Aufnahme in eine Gemeinde des Landes und

e) durch Beleihung mit einem Rittergute.

Ueber die Einbürgerung der Heimathloſen entſcheiden die mit mehreren Bundesſtaaten abgeſchloſſenen oder noch zu verabredenden Verträge (§. 58.)

§. 5. Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg iſt das Bekenntniß der chriſtlichen Religion erforderlich; die beſondere Confeſſion erwirkt keine Verſchiedenheit der politiſchen und bürgerlichen Rechte.

Die Aufnahme ſelbſt geſchieht von den Gemeinden unter Aufſicht der Landesregierung in den geſetzlichen Formen.

§. 6. Die Rechte eines Landesunterthan gehen verloren: a) durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer; b) durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militärdienſt, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt; c) durch Auswanderung (§. 31). In beiden letztern Fällen kann das Unterthanverhältniß fortbeſtehen, wenn um dieſe Vergünſtigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und ſie ertheilt wird.

§. 7. Jeder Altenburgiſche Landesunterthan, der zu-

gleich Landeseinwohner (§. 39.) iſt, hat ohne Rückſicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartſchaft zu den im Grundgeſetz enthaltenen ſtaatsbürgerlichen Rechten (§. 43). Ebenſo beſtimmen ſich die mit der Landesunterthan- und Einwohnerſchaft verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach dem gegenwärtigen Grundgeſetz, ohne weitern Einfluß des Standes oder der Geburt.

Rechte der inländiſchen Landesunterthanen ſind, — nächſt der perſönlichen Glaubens- und Gewiſſensfreiheit — vorzüglich folgende:

§. 8. Kein Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner iſt, ſoll in bürgerlichen oder peinlichen Rechtsſachen, außer den, geſetzlich im Voraus beſtimmten Fällen, ſeinem ordentlichen Richter entzogen, oder nach fremden Geſetzen, wenn er ſich dieſen nicht ſelbſt unterworfen hat, gerichtet werden. Es darf daher in peinlichen Rechtsſachen keine Auslieferung oder auch nur Stellung an ausländiſche Gerichte geſchehen, es ſey denn in Folge von Staatsverträgen und der Gegenſeitigkeit, namentlich bei nothwendigen Gegenüberſtellungen (Konfrontationen) und bei geringern Vergehungen (als Forſtfrevel und dergleichen).

Dem Oberrichter ſteht es frei, Rechtsſachen, die ſeiner Gerichtsbarkeit zuſtehen, zur Erleichterung, einer Unterbehörde auftragsweiſe zu übertragen; oder unter beſondern Umſtänden — (z. B. bei Verwandtſchaft des Richters mit der Parthei und dergleichen) — Rechtsſachen an ein anderes Untergericht zu verweiſen.

Die Staatsregierung iſt befugt, außerordentliche Kriminalgerichte, ingleichen (auch für ſolche Perſonen, die nicht dem Militär angehören) Standgerichte in Fällen offener Empörung oder doch eines thätigen Anſtrebens gegen die Staatsgewalt ohne Weiteres niederzuſetzen.

Sollten andere, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt weſentlich gefährdende, aber minder dringende Verhältniſſe obwalten, ſo erfordert die Anordnung von beſondern

Kriminalgerichten die vorherige Zuſtimmung der Landesdeputation.

In beiden Fällen müſſen die Kriminalrichter mit dem Richtereid belegt ſeyn.

§. 9. Das richterliche Verfahren und Urtheil innerhalb ſeiner geſetzlichen Form und Wirkſamkeit iſt ſelbſtſtändig und unabhängig von jedem willkührlichen Einfluſſe der Staatsregierung.

Wohl aber iſt es, deſſen unbeſchadet, deren Pflicht, auf ſchnelle, unpartheiiſche und minder koſtſpielige Rechtspflege zu ſehen und hierzu, vermöge der Aufſichts- und Disciplinargewalt, hinzuwirken.

Ueber Kompetenzzweifel zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden entſcheidet die höchſte Stelle.

§. 10. Keinem neuen Geſetz darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Jedem Definitivurtheile müſſen Entſcheidungsgründe beigefügt werden.

§. 11. Dem Landesherrn iſt das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuſtändig (Abſch. III. Kap. 9. §. 9.), nicht aber die Befugniß einer Erhöhung oder Erſchwerung der durch Richterſpruch zuerkannten Strafe. Sollte bei einem Richterſpruch ein Kriminalgeſetz überſehen oder ſachwidrig angewendet worden ſeyn, ſo kann, entweder auf den Antrag der Landes-Juſtizbehörde oder nach deren eingeholtem Gutachten, der Fiskal zur Reviſions-Einleitung aufgerufen werden.

Die Strafe allgemeiner Vermögenskonfiskation findet, unbeſchadet der Beſtimmungen §. 18., nicht mehr Statt und iſt durch andere Strafarten zu erſetzen.

§. 12. Sämmtliche Staats- und herrſchaftliche Kaſſen haben den Landesunterthanen vor dem Juſtizkollegium Recht zu geben.

Jeder gegen ſie zu erhebenden Klage muß jedoch eine Erörterung im Verwaltungswege und eine, entweder er

höchſten Stelle, oder (inſofern die Klage eine Unterkaſſe betrifft) der vorgeſetzten Landesbehörde derſelben zu überreichende geſchichtliche Darlegung der Klagbegründung in Beſchwerdeform vorausgehen.

§. 13. Die Gemeinden (Kommunen) bedürfen zur Eröffnung eines Prozeſſes der beſondern Erlaubniß der Landesregierung, welche dieſerhalb eine kürzliche Sacherörterung vorausgehen läßt (§. 125).

§. 14. Kein Landesunterthan darf verhaftet werden, als in Folge des, durch Thatgründe ſich rechtfertigenden Verdachts eines verübten Verbrechens, oder ſonſt aus geſetzmäßigen Rückſichten. Er muß ſchon Tags nach ſeiner Verhaftung, oder doch ſobald es nur immer die vorher erforderliche Feſtſtellung des Thatbeſtandes zuläßt, verhört und von dem Grund ſeiner Freiheitsberaubung in Kenntniß geſetzt werden. Bleibt er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft, ſo unterliegt der Richter für jeden nicht gerechtfertigten Tag der Verzögerung der Sachſenbuße.

§. 15. Die Gefangenen ſollen glimpflich behandelt, und Geſtändniſſe durch Zwangsmaßregeln nicht erpreßt werden. Nur halsſtarrige Verweigerung der ſchuldigen Antwort und überwieſene Lügen unterliegen der geſetzlichen Ahndung.

§. 16. Alle die Freiheit der Perſon oder des Eigenthums beſchränkende Zwangsverhältniſſe, welche dem erhöhten Kulturzuſtande des Landes nicht mehr entſprechen — (wie Frohnden und Dienſte, dem Land- oder Waldbau hinderliche Dienſtbarkeiten, Zehnten, Bier- und Mahlzwangsrechte) — ſollen nach Maaßgabe der hierüber zu erlaſſenden Geſetze abgelöſt oder gegen angemeſſene Entſchädigung aufgehoben werden können, — wiewohl unbeſchadet der dem Staate und deſſen Oberhaupt oder den Gemeinden von den Unterthanen oder Ortsbürgern (Nachbarn) zu gewährenden Leiſtungen (Landesfrohnen, Einquartierungen, Spannfuhren, Leiſtungen an Kirchen und Schulen, Straße- und Wegearbeiten und dergleichen).

§. 17. Der Staat ſorgt für die Sicherheit des Privateigenthums. Für Staats- oder Kommunalzwecke kann Privateigenthum nur dann in Anſpruch genommen werden, wenn dieſe Zwecke weſentlich ſind; und es muß in ſolchem Falle eine angemeſſene Entſchädigung für den Verluſt bewilligt werden. Eine ſolche Verpflichtung zu Aufgabe von Privateigenthum findet beiſpielsweiſe Statt: bei Anlegung oder Erweiterung von Kunſt- und Landſtraßen, und von Vicinal- und Kommunikationswegen; bei Erweiterung eines Flußbetts oder ſtarken Bachs; bei Anlegung von Erddurchſtichen zur Erlangung einer geraden Waſſerſtrömung; bei Erweiterung der Städte, Dörfer und öffentlichen Gebäude; bei Herſtellung eines geraden Straßenzugs in den Städten; bei Anlegung von Marktplätzen; insbeſondere bei Wiederherſtellung zerſtörter Gebäude. — Ueber die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogene Nothwendigkeit einer Abtretung hat die Landesregierung zu entſcheiden, mit alleinigem Vorbehalt der Berufung an den Landesherrn.

Wenn über den Betrag der Entſchädigung keine geſetzliche Beſtimmung vorliegt, ſo wird dieſe ermittelt durch eine auf den Grund des muthmaßlichen gewöhnlichen Kaufwerths zu bewirkende Abſchätzung von drei Sachverſtändigen. Zu dieſen ernennt der Eigenthümer, der Fiskus (oder bezüglich die Ortsgemeinde), und die betreffende Gerichtsbehörde je Einen; alle drei Abſchätzer werden vor dem Beginn ihres Geſchäftes beeidigt.

§. 18. Die Staatsregierung iſt berechtigt, ſolche Gegenſtände des Privateigenthums, deren Beſitz, Anwendung oder ungehinderter Vertrieb (Circulation) wegen obwaltender beſonderer Umſtände dem Staatswohl nachtheilig werden könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Beſitz und Verkehr zu entziehen. So kann die Abforderung von Waffen eintreten, im Fall ein die öffentliche Sicherheit bedrohender Mißbrauch derſelben erfolgt oder dringend zu befürchten iſt;

ſo die Abforderung und Vernichtung angeſteckter und anſte- ckungsfähiger Gegenſtände im Fall einer drohenden Epidemie.

Jeder Unterthan iſt alsdann verbunden, die vor Erlaß der Verordnung beſeſſenen Gegenſtände ſolcher Art gegen Entſchädigung, die nachher in ſeine Hände kommenden aber ohne ſolche abzuliefern.

Ebenſo ſind fiskaliſche und polizeiliche Konfiskationen, letztere inſonderheit nach den Verordnungen des Markt- oder Innungsrechts (namentlich bei Verfälſchung von Verkaufsgegenſtänden, z. B. Wein, Bier) nicht aufgehoben.

§. 19. Jeder Landesunterthan kann, ſobald er volljährig iſt, (§. 82.) und nicht unter Vermögensvormundſchaft ſteht, den Geſetzen gemäß, frei über ſein Vermögen verfügen. Insbeſondere iſt die Uebertragung des Grundeigenthums an Ausländer unbeſchränkt, ohne jedoch für die Perſon des Erwerbers ein Recht zur Aufnahme als Landesunterthan zu erwirken.

§. 20. Der Landesunterthan kann auch ferner im Auslande Beſitzungen haben und erwerben, ſobald nicht eine perſönliche Anſäſſigkeit damit verknüpft iſt. Wäre dies, ſo iſt die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß erforderlich.

§. 21. Jeder Altenburgiſche Landesunterthan, der zugleich Inländer iſt, hat die freie Erwerbsbefugniß, oder das Recht, ſeine körperlichen und geiſtigen Kräfte zu Erlangung ſeines Fortkommens ſo zu verwenden, daß er die beſtehenden Geſetze und Polizeiverordnungen, ingleichen die Privatgerechtſame Anderer dabei genau beachtet. Insbeſondere ſetzt die Betreibung zünftiger Gewerbe deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvorſchriften voraus.

§. 22. Monopole (ausſchließliche Privilegien) ſollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.

Zur Belohnung neuer Erfindungen oder weſentlicher Vervollkommnungen älterer Erfindungen können Patente auf mehrere Jahre ertheilt werden, welche dem Erfinder das

ausſchließliche Recht zur Benutzung ſeiner Erfindung für dieſe Zeit gewähren.

§. 23. Ebenſo iſt der Landesunterthan berechtiget, auch an ausländiſchen Handlungs-Etabliſſements, Fabriken und dergleichen Theil zu nehmen. Doch entbindet ihn dies nicht von ſeinen dieſſeitigen Unterthanspflichten (§. 6. 20).

§. 24. Kein Altenburgiſcher Landesunterthan iſt durch ſeine Geburt oder ſeinen Stand von der Anwartſchaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und Schulämter ausgeſchloſſen; jeder Anſtellung muß jedoch eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntniſſe und Ermittelung der ſonſtigen Fähigkeit vorausgehen.

Bei gleicher Tüchtigkeit werden Inländer vorzugsweiſe berückſichtigt.

Der Landesherr ernennt und beſtätigt alle Staatsdiener, inſofern er ſolches nicht den Behörden überläßt.

§. 25. Der Landesangehörige hat ſomit auch das Recht, ſich zu jedem Stand oder Gewerbe nach freier Wahl zu beſtimmen, und ſich hierzu im In- oder Auslande auszubilden, wiewohl unter Beobachtung der hierüber, namentlich hinſichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienſt beſtehenden Vorſchriften.

§. 26. Alle Unterrichts- und Bildungsanſtalten des Landes, wo nicht deren Statuten Beſchränkungen vorzeichnen, ſtehen dieſerhalb jedem Landesunterthan offen.

§. 27. Die Landesunterthanen männlichen Geſchlechts können, ſobald ſie a) die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft an einem Orte des Landes, und b) die Befreiung von der Militärpflicht nachgewieſen haben, auch c) nicht in die Klaſſe der Hülfsbedürftigen gehören, nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Lebensjahre ſich mit einer In- oder Ausländerin verheirathen und einen eignen Hausſtand gründen. Die Frau erlangt dadurch das Heimathsrecht und die Kinder werden Landeskinder (§. 2).

Diſpenſationen zur Verehelichung vor zurückgelegtem

21ſten Lebensjahre können nur dann Statt finden, wenn die oben (a. b. c.) angegebenen Bedingungen erfüllt ſind und gleichzeitig die Volljährigkeitserklärung (Venia aetatis) nachgeſucht und vom Landesherrn ertheilt wird.

Wegen der Verheirathung von Hofdienern und Militärperſonen bewendet es ferner bei den ihretwegen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften.

Die Landesunterthanen weiblichen Geſchlechts ſind an jenes Heirathsalter nicht gebunden, und verlieren nach der Verheirathung mit einem Ausländer das Heimathsrecht.

§. 28. Der Landesunterthan iſt befugt, über das geſetz= und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung einer Entſcheidung bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde und zuletzt bei dem Herzog ſchriftliche Beſchwerde zu führen. Selbſt in dem Falle, daß die Beſchwerde ungegründet befunden würde, iſt der Beſchwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren.

Der offenbare Mißbrauch der Beſchwerdeführung kann, unbeſchadet der Ahndung damit verbundener Schmähungen, Koſtengeltung — (aber auch in dieſem Falle nicht bei der Kanzlei der höchſten Stelle) — nach ſich ziehen.

§. 29. Beſchwerden, welche die Verhältniſſe einer Gemeinde angehen, ſind zunächſt bei der Ortsbehörde, wenn ſie nicht gegen dieſe ſelbſt gerichtet ſind, anzubringen und durch dieſelbe nach deren Erörterung, wo nöthig, den obern Behörden und zuletzt dem Landesherrn vorzulegen. Wünſche und Anträge der einzelnen Landesunterthanen zu Beförderung des Geſammtwohls einer Gemeinde ſind ebenfalls zunächſt den Ortsvorſtehern zur Erwägung und Berückſichtigung vorzulegen. Wohlgemeinte Vorſchläge und Wahrnehmungen zum Beßten des ganzen Landes oder einzelner Theile können unmittelbar an die höchſte Stelle gelangen, wo ſie jederzeit zur Erwägung gezogen werden; ſie können aber auch an die Landſchaft gerichtet werden.

§. 30. Jeder Landesunterthan hat die Befugniß, Thatſachen und Meinungen auf dem Weg des Drucks öffentlich bekannt zu machen; er iſt dabei zur Beobachtung der bundesgeſetzlichen und inländiſchen Verfügungen über den Gebrauch der Preſſe, namentlich zur Vermeidung Deſſen verpflichtet, was mit der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religioſität und Sittlichkeit gefährden könnte.

a) Es ſind daher auch künftig Meinungen und Aeußerungen, welche dieſe Grundlagen des öffentlichen Wohls benachtheiligen, ſchon vor dem Druck zu entfernen.

b) Beſchwerden gegen Zurückweiſung vom Druck durch die Cenſurbehörden gehen an deren vorgeſetzte Stelle und zuletzt an das Miniſterium.

c) Für die Mittheilung unverbürgter Gerüchte, ingleichen ſolcher Thatſachen, die nicht dem Gebiete der Geſchichte angehören, dauert die Verantwortlichkeit auch nach erfolgtem Abdrucke fort; ſie ruht zunächſt auf dem Einſender oder Verfaſſer der Mittheilung oder Druckſchrift. Es hat daher jeder inländiſche Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder Druckſchrift nur ſolche Aufſätze und Mittheilungen aufzunehmen und zum Druck zu befördern, deren Verfaſſer ihm bekannt und geeignet ſind, ihre Aufſätze zu vertreten. Kann ſolche Vertretung nicht erlangt und verwirklicht werden, ſo unterliegt der Herausgeber, und, wenn dieß ein Fremder iſt, der Verleger, oder im Fall auch dieſer ein Ausländer iſt, der inländiſche Drucker, als Verbreiter, eben der Verantwortlichkeit, welche den Einſender oder Verfaſſer getroffen hätte.

d) Findet ſich ein Inländer oder eine inländiſche Behörde durch eine Druckſchrift oder einen aufgenommenen Artikel benachtheiligt, ſo ſteht dem Beſchwerdeführer der Rechtsweg vor der Gerichtsbehörde des Druckers, aus deſſen Druckerei die fragliche Schrift hervorgegangen, in doppelter Weiſe offen: durch Anſtellung einer Injurienklage, wenn

er die Unwahrheit der durch den Druck bekannt gemachten und ihn verletzenden Thatſache alsbald beſcheinigt, oder wenn er die Form der Aeußerung an ſich als eine Verletzung anſpricht; — oder durch Erhebung der Verleumdungs-(Diffamations-)Klage, wenn er den Verfaſſer zum Beweis der Wahrheit des Mitgetheilten auffordert. In beiden Fällen iſt der verantwortliche Herausgeber, Verleger, oder Drucker verbunden, den Verfaſſer oder Einſender der genannten Gerichtsbehörde zu nennen, und, wenn er nicht vor derſelben Recht giebt, zu vertreten. Siegt der Kläger in der Injurien- oder Diffamationsklage ob, ſo trifft den Verklagten, außer Strafe und Privatgenugthuung, die Verbindlichkeit, das Erkenntniß auf ſeine Koſten durch den Druck öffentlich bekannt machen zu laſſen; wird aber vom Beklagten bei angeſtellter Diffamationsklage die Wahrheit der gedruckten Thatſache erwieſen, ſo iſt der Kläger, neben der Koſtengeltung, wegen ſeines Verſuchs zu theilweiſer Gefährdung der Offenkundigkeit (Publicität), noch beſonders mit einer angemeſſenen Geldſtrafe zu belegen, und das Erkenntniß kann, auf ausdrückliche richterliche Anordnung oder auch ohne ſolche, öffentlich bekannt gemacht werden. —

e) Ausländer haben bei Beſchwerden über Mißbrauch öffentlicher Bekanntmachungen auf denſelben Rechtsſchutz wie Inländer Anſpruch, ſobald ein gleicher Rechtsſchutz notoriſch oder erweislich hieſigen Unterthanen auch in ihrem Vaterlande zu Theil wird.

§. 31. Altenburgiſche Unterthanen, welche durch eigene Kräfte ihren Unterhalt nicht mehr verdienen können, ſind geſetzmäßig von ihren Blutsverwandten und Ehegenoſſen zu unterſtützen. Die Obliegenheit der aushülflichen Verſorgung ſolcher Hülfloſen fällt, nächſt den genannten Perſonen, derjenigen Gemeinde zur Laſt, welcher der Arme angehört. Die Armengeſetze verfügen hierüber das Nähere.

§. 32. Die Befugniß zum Auswandern in einen fremden Staat, der erweislich die Aufnahme zugeſteht, ſetzt die Erfüllung der Obliegenheit als Landesunterthan und

Staatsbürger voraus (§. 49.) und richtet ſich beziehungsweiſe nach den mit einzelnen Staaten beſtehenden Staatsverabredungen.

Zur Auswanderung iſt ein Erlaubnißſchein der Landesregierung erforderlich.

Unbeſchadet der, zum Bereich der Richterbehörden gehörigen Arreſtanlegungen auf Vermögenstheile des Auswandernden, wegen Schulden an Inländer, darf unter jener Vorausſetzung der zu ſuchende Auswanderungsſchein niemals verweigert werden. Mit der Auswanderung wird der Unterthansverband nicht blos für den Auswandernden ſelbſt, ſondern auch für deſſen Frau und für die in väterlicher und (was die unehelich gebornen betrifft) in mütterlicher Gewalt befindlichen Kinder aufgelöſt. (§. 43.)

§. 33. Abzugsgeld findet bei Auswanderungen in einen andern deutſchen Bundesſtaat niemals Statt, und in einen außerhalb des deutſchen Bundes gelegenen Staat nur in den Grenzen billiger Rechtserwiderung. (§. 56.)

§. 34. Die Verpflichtungen der Landesunterthanen, welche zugleich Landeseinwohner ſind, beſtehen in Folgenden:

Dem Landesherrn, deſſen Perſon heilig und unverletzlich iſt und welcher die geſammte Staatsgewalt in ſich vereinigt (Abſchnitt III. Kapitel 9.), iſt jeder Unterthan Treue, Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig.

Ebenſo gebührt dem muthmaßlichen Regierungsnachfolger und den übrigen Mitgliedern des Regentenhauſes vorzügliche Ehrerbietung.

§. 35. Die im Herzogthum Altenburg geltenden Geſetze (wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeſchlüſſe gehören (Abſchnitt II. Kapitel 4.) ſind die Richtſchnur, wornach ein jeder Landesunterthan und Einwohner ſeine Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der Grenzen des Landes denſelben unterworfen, und wird wegen der im Auslande begangenen Geſetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geſchehen, im Va-

kerlande nach den in dieſem für ſolche Ueberſchreitungen beſtehenden Geſetzen gerichtet. Sollten jedoch die einſchlagenden Strafgeſetze des fremden Staates, worinnen der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder ſeyn, als die inländiſchen, und der Angeſchuldigte dies nachzuweiſen vermögen, ſo wird das Strafmaaß ausnahmsweiſe nach den milderen fremden Geſetzen beſtimmt.

§. 36. Die wichtigſte Unterlage des Altenburgiſchen öffentlichen Rechts bildet das gegenwärtige Grundgeſetz. Es iſt für jeden Landesunterthan bindend und deſſen Beobachtung im Unterthans=(Huldigungs=) ingleichen im Dienſt=Eide noch beſonders zu verſichern. Eine Verletzung des Grundgeſetzes, beſonders einer der hier genannten Unterthanspflichten, gilt als Treuebruch und Staatsvergehen.

§. 37. Zur Erhaltung der Staatseinrichtung und ihrer verſchiedenen Zwecke ſind gemeinſame Aufwände erforderlich. Sie aus eignen Mitteln aufzubringen, iſt eine ungetheilte Pflicht aller Landesunterthanen, welche daher alle beſtehenden und alle künftig auf verfaſſungsmäßigem Wege auferlegten perſönlichen Leiſtungen (als Steuern und Abgaben jeder Art) unweigerlich und zu der beſtimmten Zeit, bis zur verfaſſungsmäßigen Abſchaffung der einen oder der andern, pünktlich abzuentrichten haben. Es bewendet nicht nur bei der Beſtimmung, daß bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leiſtungen vom Grundeigenthum Gleichheit ohne Ausnahme Statt haben ſoll, (alſo von Lehngütern eben ſo wie vom freien Erbe nach Verhältniß beigetragen wird), — ſondern es ſoll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben, ſoweit keine Staatsverträge dem entgegenſtehen, gegen Entſchädigung, durch ein verfaſſungsmäßiges Geſetz vermittelt, und allmählig der Bedacht auf ein Abgabeſyſtem gerichtet werden, wonach alle Staatsangehörige verhältnißmäßig zu den Staatslaſten beitragen. — Von der Zeit an, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundſteuern beitragen werden, ſollen auch die Kammer=

und Schatullgüter zu denſelben ebenfalls gegen Entſchädigung beigezogen werden.

Dagegen ſollen ſchon von jetzt an einzelne Theile des geſammten herrſchaftlichen Grundeigenthums (nicht blos Theile von Kammer= und Schatullgütern), welche in Privatbeſitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und ebenſo bei Grundſtücken, welche bisher ſteuerpflichtig waren und von der Landesherrſchaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieſer Erwerbung ungeachtet, fortdauern.

§. 38. Um insbeſondere hinſichtlich der Grundſteuer hinkünftig eine, der Ertragsfähigkeit der einzelnen ſteuerpflichtigen Grundſtücke mehr entſprechende Gleichförmigkeit herzuſtellen, werden in den nächſten Jahren Steuerreviſionen (inſoweit ſie noch nicht Statt gehabt haben), angeordnet, und hiernach die einzelnen Steuerbeiträge berichtigt werden. Da, wo Erhöhung eintreten ſollte, wird dem Eigenthümer kein Rückanſpruch an ſeinen Vorbeſitzer eingeräumt.

§. 39. Die Landesunterthanen haben gegenüber die Befugniß, durch ihre landſtändiſchen Vertreter an der Regulirung der Landesabgaben Theil zu nehmen (Abſch. VI. Abth. 3. Kap. 8. §. 6. ff.) und von Zeit zu Zeit über den Zuſtand der Oberſteuer=(Landes=) Kaſſe öffentlich unterrichtet zu werden. (Abſch. VI. Abtheil. 4. Kapitel 9. §. 20.)

§. 40. Zu den vornehmſten Obliegenheiten der deutſchen Bundesſtaaten gehört ein nach dem Bevölkerungsverhältniß feſtgeſetzter Militärſtand.

Die Landesunterthanen ohne Ausnahme des Standes und der Geburt ſind daher, nach den nähern Beſtimmungen der Konſcriptionsgeſetze, die hierzu erforderlichen Militärdienſte zu leiſten, und die diesfälligen Aufwände zu tragen verbunden.

§. 41. Kein Altenburgiſcher Landesunterthan kann ſich in das Ausland wenden, bevor er nicht ſeiner Militär=

pflicht volle Genüge geleiſtet (§. 31.) oder deßhalb beſondere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

§. 42. Es iſt aber kein Landesunterthan verbunden, ſich außerhalb der Zwecke des deutſchen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu laſſen.

§. 43. Die Landesunterthanen haben außerdem die Verbindlichkeit, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach den Anordnungen des Staatsoberhaupts, innerhalb Landes, Schutz- und Waffendienſte zu leiſten, ſich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden, und den von ihnen ſelbſt gewählten oder gegebenen Vorgeſetzten pünktlichen Gehorſam, ſowie der erſten Aufforderung der Obrigkeit, Polizei, oder des Ortsvorſtandes zur Waffenhülfe unweigerlich Folge zu leiſten. — Den Ungehorſamen trifft, außer der geſetzmäßigen Strafe, die Pflicht zur Uebertragung der aus ſeinem Ungehorſam entſtehenden Nachtheile.

§. 44. Das Staatsbürgerrecht äußert ſich in der Ausübung gewiſſer innerer politiſcher Rechte durch die Befähigung:

a) Ortsrichter und Gerichtsbeiſitzer zu ſeyn,
b) ein Staats- oder, mit Rückſicht auf die Ortsſtatuten, ein Gemeindeamt zu verwalten und
c) nach Maaßgabe des Grundgeſetzes (ſ. V. Abſchn.) an der landſtändiſchen Vertretung ſowohl als Wähler, als insbeſondere auch als Abgeordneter ſelbſt Theil zu nehmen.

§. 45. Im Allgemeinen erlangt jeder Landesunterthan durch Anſäſſigmachung, Gewinnung des Ortsbürgerrechts, Landeshuldigung das Staatsbürgerrecht; doch wird dabei vorausgeſetzt: der Eintritt in die Volljährigkeit, welche mit dem vollendeten 21ſten Jahre erreicht wird, und Unbeſcholtenheit des Rufs. (§. 50.)

§. 46. Insbeſondere gewährt auch der Eintritt in den Dienſt des Staats, der Kirche oder Schule, die definitive Anſtellung als Hofbeamter, das Staatsbürgerrecht. Aus

dieſem fließt die vorzugsweiſe Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Diener, ihren Dienſtpflichten auf das Genügendſte zu entſprechen, und dadurch den übrigen Staatsbürgern mit dem beſten Beiſpiel voranzugehen. —

§. 47. Das Staatsbürgerrecht (und folgbar auch das öffentliche, Kirchen- oder Schulamt) geht verloren:

a) mit der durch Auswanderung erfolgten Aufgabe der Landesunterthanſchaft;

b) mit Annahme ausländiſcher Dienſte oder Gehalte ohne Genehmigung des Herzogs;

c) durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Zucht-haus- oder Prangerſtrafe, oder wenn (wegen Verletzung der Staatsbürger- und Unterthanpflichten) auf deſſen Verluſt beſonders erkannt wird, und

d) durch kriegsgerichtliche Ausſtoßung aus dem Militär.

§. 48. Es kann daſſelbe, was den Verluſt durch Verurtheilung und Militärausſtoßung betrifft, nur in dem einzigen Falle einer ſpäteren Unſchuldausführung wieder hergeſtellt werden. Die Entſcheidung darüber ſteht, auf gutachtlichen Bericht des Juſtizkollegiums, dem Herzog zu; doch iſt hier eine neue Ableiſtung des Huldigungseides vonnöthen.

§. 49. Die Wahl- und Vertretungsrechte in Anſehung der Landesrepräſentation gehen insbeſondere verloren durch Einwirkung einer Beſtechlichkeit bei den Wahlen, ſowohl für den Wähler als den Erwählten, und zwar unbeſchadet der Beſtrafung (§. 5. der Wahlordnung).

§. 50. Das Staatsbürgerrecht kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während der Staatsbürger unter irgend einer Vormundſchaft ſich befindet;

b) während eines ausgebrochenen Gants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Anſehung des Gemeinſchuldners, ſo lange derſelbe nicht,

— (entweder nach geſchehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollſtändiger Nachweiſung eines ganz unverſchuldeten großen Unglücks, wie Feuersbrunſt, Plünderung, Beraubung und dergleichen als alleiniger Urſache des Gants) — durch die obere Juſtizbehörde förmlich ſchuldlos erklärt (rehabilitirt) wird.

c) Für diejenigen, welche für die Bedienung der Perſon oder der Haushaltung eines andern Privatmanns Koſt oder Lohn empfangen, während der Dauer dieſes Abhängigkeitsverhältniſſes. — Endlich ruht das Staatsbürgerrecht

d) während einer peinlichen Unterſuchung bis zum Erkenntniß auf eine nicht-entehrende Strafe (§. 47. c. und d.) oder auf Freiſprechung. — Auch in dem Falle, wenn, wegen Dringlichkeit naher Verdachtsgründe, die Freiſprechung von einem mit einer entehrenden Strafe bedroheten Verbrechen nur nach zuerkanntem und abgeleiſtetem Reinigungseide erfolgt iſt, ruht das Staatsbürgerrecht, wegen eingetretener Beſcholtenheit des Rufs, noch ferner bis zur gänzlichen Unſchuldsausführung.

§. 51. Oeffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener werden ſo lange, als ihr Staatsbürgerrecht ruht, ihres Amtes enthoben (ſuspendirt).

Die einſtweilige Verfügung über ihr Dienſteinkommen und ihren Lebensunterhalt bleibt der Staatsregierung anheim geſtellt.

§. 52. Eingeſeſſene (Forenſer im weitern Sinn des Worts) ſind Diejenigen, welche mit bloßem Grundbeſitz im Lande angeſeſſen ſind, aber in demſelben keine Heimathsrechte haben. Ihnen ſtehen die Rechte der Staatsbürgerſchaft nicht zu. Sie genießen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen, und (im Falle eines zeitigen perſönlichen Aufenthalts im Lande) den perſönlichen Staatsſchutz. Aus dieſer Rückſicht haben ſie den Huldigungseid abzulei-

ſten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathsrecht zu erlangen.

§. 53. Sie haben nach Maaßgabe ihres Grundbeſitzes zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeindelaſten mit beizutragen, und dieſerhalb in dem Orte, in deſſen Flur ſie Grundſtücke erwerben, einen anſäſſigen Bürgen für ſich zu beſtellen, der alle Abgaben und Leiſtungen für ſie zu beſorgen hat.

§. 54. Die Eingeſeſſenen ſind wegen dinglicher Klagen vor dem inländiſchen Ortsgericht Recht zu nehmen verbunden, wegen perſönlicher aber nur dann, wenn in ihrem eignen Lande der volle Landſaſſiat, abſonderlich bei dem in Lehnsverbande ſtehenden Gütern, auf dem Grund der Gegenſeitigkeit anerkannt wird.

§. 55. Zeitige Unterthanen (Fremde) ſind ſolche, die ſich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daſelbſt in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu ſeyn. Sie ſtehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgeſetze, und haben ſich derſelben Privatrechte zu erfreuen, wie die Landesunterthanen. Sie ſind daher — (mit Ausnahme fremder Souveräns und ihrer Familienglieder, und der fremden, am Herzoglichen Hofe beglaubigten Geſandten) — den Landesgeſetzen unterworfen, und dem Staate die Leiſtungen ſchuldig, welche nach den Geſetzen und Ortsſtatuten von ihnen gefordert werden können.

Ihre Handlungen im Landesbereich unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländiſchen geſetzlichen Formen und Vorſchriften. Ihre Verurtheilung zieht in der Regel die Ausweiſung nach ſich; eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimath zum Zwecke der Unterſuchung und Beſtrafung hier begangener Frevel geſchieht nur in Folge eines Staatsvertrags, oder der vollkommenen Rechtserwiderung in ähnlichen Fällen.

§. 56. Ausländer werden wegen Verbrechen, welche ſie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Unterſuchung gezogen,

wenn ſie ſich auch eines Verbrechens im Lande ſchuldig gemacht haben. Im Gegenfall erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem ſie als Unterthanen angehören.

§. 57. Sollten in einem andern Staate durch Geſetze oder beſondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Altenburger insbeſondere, von den Vortheilen geſetzlicher Privatrechte der dortigen Unterthanen ausgeſchloſſen ſeyn, ſo kann ein Erwiderungsrecht gegen letztere, wenn ſie im Herzogthum Altenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn angewendet werden.

§. 58. Ausländern ſteht es frei, im Herzogthum Altenburg zu irgend einer Wiſſenſchaft, Kunſt oder einem Gewerbe ſich auszubilden, und ſie haben ſich dieſerhalb des Staatsſchutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch ſo wenig, als wenn ſie ſich daſelbſt in Koſt oder Lohn eines Staatsbürgers befinden, ein Recht auf die Aufnahme als Unterthanen.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß ſie während ihres Aufenthaltes im Lande genau deſſen Geſetze zu befolgen haben.

§. 59. Diejenigen Ausländer, welche ſich auf einige Zeit zu Betreibung von Geſchäften oder ſonſt auf ſelbſtſtändige Weiſe im Lande aufhalten wollen, müſſen dieſerhalb die Erlaubniß der Orts-Obrigkeit auswirken, welche ihnen dieſelbe mittelſt einer Aufenthaltskarte ertheilt. Unterobrigkeiten haben die Aufenthaltskarten nicht länger als auf ſechs Monate auszuſtellen; doch ſteht der Landesregierung wegen eines längern Aufenthalts der Fremden das Diſpenſationsrecht zu.

Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an ſich keine Heimathsrechte (§. 4.)

Eilftes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen erwähnt die landſtändiſche Verfaſſungsurkunde für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen nicht.

Zwölftes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfaſſungsurkunde dieſes Fürſtenthums [1]) beſtimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Fürſtenthums verpflichtet zu Beobachtung der Geſetze deſſelben und begründet dagegen den geſetzlichen Schutz.

§. 2. Der Genuß aller ſtaatsbürgerlichen Rechte ſteht nur den Landesangehörigen zu.

§. 3. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn zur Zeit derſelben bei ehelich Gebornen der Vater oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere ſetzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer beſtimmten Gemeinde die vorläufige Zuſicherung des Bürger- oder Beiſitzrechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anſtellung eines Ausländers in dem Staatsdienſte die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur, wenn ſolcher mit wirklicher Wohnung im Lande verbunden iſt.

§. 4. Der Verfaſſungs- und Huldigungseid (Abſchnitt XI. Kap. 8. §. 11.) muß von jedem Landeseingebornen männlichen Geſchlechts nach erreichtem achtzehnten Altersjahre, und von jedem neu Aufgenommenen nach erfolgter Aufnahme in das Landesunterthanenrecht abgelegt werden.

§. 5. Alle Staatsangehörigen haben gleiche ſtaatsbürgerlichen Rechte, und ſind vor dem Geſetze gleich; eben ſo

---

1) Verfaſſungsurkunde §. 10 — 14, §. 16 — 32, §. 56 — 59, §. 61.

ſind ſie zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Pflichten und zu gleicher Theilnahme an allen Staatslaſten, ſoweit die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde keine Ausnahme beſtimmt, verbunden. Insbeſondere ſind alle Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben aufgehoben. Auch darf kein fortan ſteuerbares Object anders, als mit der darauf haftenden Steuerlaſt veräußert werden.

Inwiefern diejenigen, welche durch das bisherige Steuerverhältniß verletzt ſind, die Entſchädigung aus der Hauptlandeskaſſe erhalten, ſoll durch ein Geſetz geordnet werden.

§. 6. Jedem ſteht die Wahl ſeines Berufes und Gewerbes nach eigener Neigung, und mit Beobachtung der geſetzlichen Ordnung frei.

Unter Beobachtung der für die Vorbereitung zum Staatsdienſte beſtehenden Geſetze iſt es jedem überlaſſen, ſich für ſeine Beſtimmung im In- oder Auslande auszubilden.

§. 7. Alle Staatsangehörigen haben ohne Unterſchied zu allen Civil-, Militär- und Kirchenſtellen bei gleicher Befähigung gleiche Anſprüche.

§. 8. Ueber das Recht zu Begründung eines Familienſtandes mittelſt einzugehender Ehe ſoll ein Geſetz zur Verabſchiedung mit den Ständen gebracht werden.

§. 9. Jeder, ohne Unterſchied der Religion, genießt im Fürſtenthume ungeſtörte Gewiſſensfreiheit. Dieſe kann jedoch niemals zum Vorwande gebraucht werden, um ſich irgend einer nach den Geſetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Den vollen Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte, und das Recht der öffentlichen Ausübung des Religionskultus gewähren die anerkannten chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe.

Andere Glaubensgenoſſen können zur Theilnahme an dieſen Rechten nur in dem Verhältniſſe zugelaſſen werden, als ſie durch die Grundſätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. Die beſtehenden Verträge und Edikte über ihre Aufnahme in

den Staatsverband können nur durch die Geſetzgebung abgeändert werden.

§. 10. Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums iſt in dem Fürſtenthume keiner andern Beſchränkung unterworfen, als welche durch Recht und Geſetz beſtimmt wird.

Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels findet mit Beobachtung der gegen den Mißbrauch beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden Geſetze Statt.

§. 11. In dem Umfange des Fürſtenthums darf keine Leibeigenſchaft beſtehen. Ueber die Ablöſungsart der daraus hervorgehenden Abgaben ſollen die nähern geſetzlichen Beſtimmungen erlaſſen werden. Alle ungemeſſenen Frohnen ſollen nach zu treffenden geſetzlichen Beſtimmungen in gemeſſene umgewandelt werden, und auch dieſe ablösbar ſeyn. Ueber die Ablöſung anderer Laſten und Grundabgaben ſoll die Geſetzgebung ebenfalls das Erforderliche beſtimmen.

§. 12. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige volle Entſchädigung, und nachdem in adminiſtrativem Wege zuvor über die Nothwendigkeit entſchieden iſt, in Anſpruch genommen werden. Entſteht noch ein Streit über die Summe der Entſchädigung, und will ſich der Eigenthümer mit dem feſtgeſetzten Betrage nicht beruhigen, ſo iſt die Sache im ordnungsmäßigen Rechtswege zu erledigen, jedoch einſtweilen die feſtgeſetzte Entſchädigungsſumme auszubezahlen, wogegen aber die Abtretung des betreffenden Gegenſtandes ſogleich zu geſchehen hat.

§. 13. Jedem Landeseingebornen ſteht das Recht der freien Auswanderung ohne Bezahlung einer Nachſteuer unter Beobachtung der geſetzlichen Beſtimmungen zu, ſobald er ſeine Schulden und andere Obliegenheiten berichtiget, und hinreichende Verſicherung ausgeſtellt hat, daß er inner Jahresfriſt hinſichtlich der vor ſeinem Wegzuge erwachſenen Anſprüche vor den dieſſeitigen Gerichten Recht geben wolle. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde das Staatsbürgerrecht für ſich und ſeine mit ihm wegziehende Gattin und Kinder.

§. 14. Wer in auswärtigen Staatsdienſt ohne einen auf ſein Anſuchen zugeſtandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes eintritt, wird deſſelben verluſtig. Iſt hingegen mit landesherrlicher Bewilligung bei dem Wegzuge in einen fremden Staat das Staatsbürgerrecht in dem Fürſtenthume vorbehalten, und zugeſtanden worden, ſo muß der Wegziehende allen ſtaatsbürgerlichen Pflichten bei Verluſt der Bewilligung in jeder Hinſicht Genüge leiſten.

§. 15. Jeder Landesangehörige männlichen Geſchlechtes iſt verbunden, ſoweit nicht eine geſetzliche Ausnahme für ihn beſteht, an der ordentlichen Kriegsdienſtpflicht Antheil zu nehmen, und der Militärauswahl ſich zu unterziehen. Die Stellvertretung wird unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften geſtattet. In außerordentlichen Nothfällen iſt jeder Waffenfähige zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

§. 16. Niemand ſoll ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

§. 17. Alle Vermögenskonfiskationen ſind aufgehoben. Es kann jedoch die Konfiskation einzelner Sachen, welche als Werkzeug oder Gegenſtand eines Vergehens gedient haben, oder dienen können, auch künftig ſtattfinden.

§. 18. Kein Landeseinwohner darf anders, als in den durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und in den geſetzlichen Formen verhaftet und beſtraft werden. Keiner darf länger als 24 Stunden über die Urſache ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden, und dem ordentlichen Richter iſt, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde verfügt wurde, in möglichſt kurzer Zeitfriſt von derſelben Nachricht zu geben.

§. 19. Ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in Folge eines Geſetzes oder mit beſonderer für den einzigen Fall gültigen Beiſtimmung der Stände ertheilt werden. Dem Ermeſſen der Regierung bleibt überlaſſen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren aus-

ſchließlicher Benutzung bis auf die Dauer von 10 Jahren zu belohnen.

§. 20. Jeder hat das Recht, über geſetz= und ordnungswidriges Verfahren der Landesbehörden, über Verzögerung der Entſcheidung bei der unmittelbar vorgeſetzten Stelle ſchriftliche Beſchwerde zu erheben, und nöthigenfalls ſtufenweiſe bis zur höchſten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beſchwerde von der vorgeſetzten Behörde ungegründet gefunden; ſo iſt letztere verpflichtet, den Beſchwerdeführer über die Gründe ihres Erkenntniſſes zu belehren.

§. 21. Jeder Einzelne ſowohl, als ganze Korporationen ſind berechtiget, ſchriftliche Beſchwerden und Geſuche an die Ständeverſammlung zu bringen, wenn ſie ſich in ihren Rechten verletzt oder bedroht halten. Im Falle einer Beſchwerdeführung müſſen ſie ſich jedoch über die vorgängige Befolgung des §. 20. dieſes Kapitels ausweiſen.

§. 22. Geſuche und Anträge Einzelner oder ganzer Korporationen an den Landtag hinſichtlich ſolcher Intereſſen, welche nicht die innern Landesangelegenheiten betreffen, ſind unzuläſſig.

§. 23. Die Gerichte ſind innerhalb ihrer geſetzlichen Wirkſamkeit unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung.

§. 24. Der Fiskus hat vor den ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen.

Keinem Bürger, der ſich durch einen Akt der Staatsgewalt in ſeinem auf einem beſondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verſchloſſen werden.

§. 25. Die Berufung an den oberſten Gerichtshof oder an eine auswärtige Juriſtenfakultät darf unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften Niemanden erſchwert oder gehindert werden.

§. 26. Alle Gerichtsſtellen haben ihren Entſcheidungen und Urtheilen Gründe beizufügen.

Fünfter Abſchnitt.

Von den beſonderen Rechten des Adels.

Erſte Abtheilung.

Von dem Rechtsverhältniß der Standesherrn.

Einleitung.

Nachdem die deutſche Bundesverſammlung früher durch Beſchluß vom 18. Auguſt 1825 beſtimmt hatte, daß den Häuptern der mediatiſirten vormals reichsſtändiſchen Fürſtlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden ſolle, hat dieſelbe unterm 13. Februar 1829 den weiteren Beſchluß gefaßt, daß 1) nunmehr auch den Häuptern der mediatiſirten vormals reichsſtändiſchen Gräflichen Familien eine ähnliche Auszeichnung mittelſt Beilegung des Prädikats: „Erlaucht"; 2) ſämmtlichen zu den vormals reichsſtändiſchen Häuſern gehörenden Fürſten das Prädikat „Durchlaucht" zu gewähren ſey.

Erſtes Kapitel.

Königreich Preußen.

In Beziehung auf die Einleitung und das erſte Kapitel des fünften Abſchnitts der erſten Abtheilung (Theil I. Seite 225 und Seite 245 ff.) muß die Königl. Kabinetsordre vom 21. Februar 1832 [1]) hier eine Stelle finden:

„Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 31. vorigen Monats genehmige ich die zurückerfolgende Bekanntmachung der von der deutſchen Bundesverſammlung am 18. Auguſt 1825 und am 13. Februar 1829 wegen der den vormals reichsſtändiſchen Häuſern beizulegenden Titel ge-

1) Im 10ten Stück der Geſetzſammlung v. J. 1832.

faßten Beſchlüſſe und beſtimme zugleich, daß das Prädikat Durchlaucht nur den Häuptern der fürſtlichen Familien ertheilt werde. Ich autoriſire das Staatsminiſterium, dieſe Maßgabe in die Bekanntmachung aufzunehmen, welche demnächſt durch die Geſetzſammlung zu promulgiren iſt.

Berlin, den 21. Februar 1832.

(Gez.) Friedrich Wilhelm."

An das Staatsminiſterium.

Nach Inhalt der in vorſtehender Allerhöchſter Kabinets-Ordre erwähnten (in dem fraglichen Blatte der Geſetzſammlung enthaltenen) Bekanntmachung des königl. Staatsminiſteriums, hat die hohe deutſche Bundesverſammlung ſich dahin vereinigt, daß den zu den vormals reichsſtändiſchen Häuſern gehörenden Fürſten das Prädikat: Durchlaucht, und den Häuptern der gräflichen Häuſer das Prädikat: Erlaucht, ertheilt werde. — Der Bekanntmachung ſind die Verzeichniſſe der ſämmtlichen fürſtlichen und gräflichen Häuſer beigefügt, auf welche jene Bundesbeſchlüſſe Anwendung finden; nachſtehendes iſt das Verzeichniß derjenigen von ihnen, die in den preußiſchen Staaten angeſeſſen ſind [2]): I. Fürſtliche Häuſer: Herzog von Arenberg, Fürſt zu Bentheim-Steinfurt, Fürſt zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Herzog von Croy, Fürſt von Kaunitz-Rietberg, Herzog von Looz-Corswaren, Fürſt zu Salm-Salm, Fürſt zu Salm-Kyrburg, Fürſt zu Salm-Horſtmar, Fürſt zu Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, Fürſt zu Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, Fürſt zu Solms-Braunfels, Fürſt zu Solms-Lich und Hohen-Solms, Fürſt zu Wied. II. Gräfliche Häuſer: Graf von Stolberg-Wernigerode, Graf von Stolberg-Stolberg, Graf von Stolberg-Rosla.

Später erſchien eine Kabinetsordre [3]), wonach allen in

2) Dieſes Verzeichniß muß als Berichtigung des Seite 225 — 229 des erſten Theils der Verf. G. aufgeführten Verzeichniſſes der Preuß. Standesherrn dienen.

3) Im 5ten Stück der Geſetzſammlung vom Jahr 1833.

dem oben angeführten Verzeichniſſe benannten fürſtlichen Familien im ganzen Umfange der Monarchie das Prädikat: „Durchlaucht" ertheilt werden ſoll; dieſelbe lautet wörtlich ſo:

„Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 25. vorigen Monats gebe Ich demſelben zu erkennen, daß es, indem Ich durch Meinen Erlaß vom 21. Februar 1832 die Bekanntmachung der Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung über die den vormals reichsſtändiſchen Häuſern beizulegenden Titel vom 18. Auguſt 1825 und 13. Februar 1829 genehmigt haben, in Rückſicht auf Meine Staaten und abgeſehen von den Verhältniſſen gegen die Staaten des deutſchen Bundes, nicht Mein Wille geweſen iſt, die Rechte und Anſprüche zu beſchränken, welche die Mitglieder der vormals reichsſtändiſchen, in Meiner Monarchie angeſeſſenen fürſtlichen Familien theils durch beſondere von Mir ertheilte Diplome, theils durch Meine Beſtimmung im §. 7. der Inſtruction vom 30. Mai 1820 bereits wohl erworben hatten. Ich erkläre und beſtimme daher, daß allen, den Fürſtentitel führenden Mitgliedern der in der gedachten Inſtruction, §. 1. und in dem der Bekanntmachung des Staatsminiſteriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichniſſe (unter I.) benannten fürſtlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden ſoll. Das Staatsminiſterium hat dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin den 3. März 1833.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

Nachdem wir im Abſchnitt V., Abtheilung 1., Kapitel 2. (Verfaſſungsgeſetze Theil I. S. 322 ff.) das Königl. Edikt über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren in Baiern aufgenommen haben, bleibt nur übrig, hier dasjenige ergänzend einzuſchalten, was in Beziehung auf den §. 3. des allegirten Edikts wegen des den Häuptern der vormals reichsſtändi-

ſchen gräflichen Familien bewilligten Prädikats „Erlaucht“ unterm 22. April 1829 [1]) verfügt worden iſt:

Ludwig ꝛc. Wir finden Uns bewogen, den Häuptern der im beigefügten Verzeichniſſe benannten, Unſerer Souveränität untergebenen vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien das Prädikat „Erlaucht“ in Gemäßheit Unſerer dießfalls bereits bei der deutſchen Bundesverſammlung abgegebenen Erklärung, und in Rückſicht auf die hiernach in der Sitzung vom 13. Februar des l. J. zu Stande gekommene Vereinbarung allergnädigſt zu verleihen, und verordnen demzufolge, daß den erwähnten Familienhäuptern die bewilligte Titulatur in allen an dieſelben von Unſern Stellen und Behörden zu erlaſſenden Ausfertigungen ertheilt werde.

Wir laſſen ſonach das Verzeichniß der Unſerer Souveränität untergebenen vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Verzeichniß
ſämmtlicher der Königl. Baieriſchen Souveränität untergebenen ehemals reichsſtändiſchen Grafen.

A) Grafen, die in Baiern domicilirt und mit ehemals reichsſtändiſchen Beſitzungen begütert ſind:

1) Graf von Caſtell.
2) Graf Fugger von Glött.
3) Graf Fugger von Kirchheim.
4) Graf Fugger von Nordendorf.
5) Graf von Ortenburg.
6) Graf von Rechtern-Limpurg.
7) Graf von Schönborn.
8) Graf von Waldbott-Baſſenheim.

B) Grafen, die zwar außer Baiern domicilirt, jedoch mit ehemals reichsſtändiſchen Beſitzungen daſelbſt begütert ſind:

9) Graf von Erbach-Wartemberg-Roth wegen Eſchau (domicilirt im Großherzogthum Heſſen.)

---

1) Königl. Baieriſches Regierungsblatt vom Jahr 1829. Nr. 19.

10) Graf von Stadion wegen Thanhauſen (domicilirt in Oeſterreich.)

Drittes Kapitel.

Königreich Würtemberg.

Da, wie im erſten Theile dieſes Werks (Seite 385) bemerkt worden, eine alle Würtembergiſche Standesherrn umfaſſende Erklärung in Betreff ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe nicht publizirt worden iſt, ſo war man genöthigt, die einzelnen erſchienenen Deklarationen aufzunehmen. Dies iſt im erſten Theil, und hinſichtlich der nach vollendetem Druck deſſelben bekannt gemachten Deklaration wegen der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Königsegg-Aulendorf, vom 6. Auguſt 1828, im Anhang zum zweiten Theil, geſchehen. —

Es bleibt daher für dieſen Band als Ergänzung des vierten Kapitels (Abſchnitt V. Abtheil. 1. Seite 382 ff. des erſten Theils der Verfaſſungsgeſetze) nur dasjenige aufzunehmen und anzuführen übrig, was in dieſer Beziehung im Königreich Würtemberg ſeither publizirt worden iſt.

Dahin iſt zu rechnen:

1) Königliche Verordnung vom 3. Mai 1829 [1]), betreffend das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuſer zu beobachtende Kanzleiceremoniel.

Die Verordnung vom 16. November 1826 wegen des Kanzleiceremoniels bei den ſtandesherrlichen fürſtlichen Häuſern ſteht im erſten Theil Seite 386 und 387.

2) Bekanntmachung des Miniſterialdepartements des Innern, betreffend den Vollzug und die Ergänzung der Königlichen Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Erbach-Wartemberg-Roth vom 3. Juli 1829 [2]).

---

1) Königl. Würtemberiſches Reg. Blatt v. J. 1829. Nro. 20.
2) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1829. Nro. 33.

3) Bekanntmachung des Miniſterialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern wegen der fürſtlichen und gräflichen Häuſer, auf welche das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Kanzleiceremoniel Anwendung findet, vom 27. Juli 1829 [3]).

4) Königliche Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt zu Kupferzell betr., vom 1. November 1829 [4]).

5) Königl. Verordnung vom 31. December 1829 [5]) betreffend die für die Häupter der ſtandesherrlichen Häuſer in peinlichen Fällen niederzuſetzenden Gerichte von Ebenbürtigen.

6) Königliche Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wolfegg-Waldſee betreffend, vom 10. Februar 1831 [6]).

7) Königl. Verordnung, den theilweiſen Vollzug der obigen Deklaration (unter 6) betr., vom 7. Mai 1831 [7]).

8) Königl. Verordnung, den Vollzug der Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der fürſtlichen Häuſer Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizeiverwaltung, vom 23. Juni 1831 [8]). (Verfaſſ. Geſetze ꝛc. Th. I. S. 490 ff. und 497 ff.).

9) Königl. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Rechberg betr., vom 3. Mai 1832 [9]).

Da die verſchiedenen Deklarationen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherrn in Würtemberg ziemlich übereinſtimmend ſind, ſo begnügt man ſich hinſichtlich der unter 4, 6 und 9 bemerkten, unter Verweiſung auf die im erſten und dritten Theil der Verfaſſungsgeſetze abgedruckten Deklarationen, das Erſcheinen derſelben nur anzuführen, ohne ihren Inhalt anzugeben.

3) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1829. Nro. 32.
4) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1829. Nro. 51.
5) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1830. Nro. 3.
6) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1831. Nro. 14.
7) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1831. Nro. 23.
8) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1831. Nro. 27.
9) Königl. Würtemb. Reg. Bl v. J. 1832. Nro. 23.

Verordnung,
betreffend das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuſer zu beobachtende Canzleiceremoniel.

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc.

In vorangegangenen, über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe mittelbar gewordener gräflicher Häuſer erlaſſenen, beſonderen Erklärungen haben Wir Uns vorbehalten, nähere Beſtimmungen über ein der Ebenbürtigkeit ſolcher gräflichen Häuſer angemeſſenes Kanzleiceremoniel im Allgemeinen zu treffen, und denſelben insbeſondere das Prädikat „Erlaucht“ zu gewähren, inſofern daſſelbe von den übrigen zum deutſchen Bunde gehörenden Königlichen Höfen den ehemaligen Reichsgrafen bewilligt werden ſollte.

Nachdem Letzteres in Folge einer unter ſämmtlichen Bundesſtaaten am 13. Februar d. J. getroffenen Vereinigung eingetreten iſt, wollen Wir nun verordnet haben, wie folgt:

§. 1. Die Eröffnungen und Communikationen der Königlichen Miniſterien und Landescollegien an die Häupter oder Glieder der mittelbar gewordenen gräflichen Häuſer können ſowohl in der Form von Schreiben als in der Form amtlicher Erlaſſe geſchehen.

Andere Stellen haben ſich ausſchließlich der Form von Schreiben zu bedienen.

§. 2. In Zuſchriften Unſerer Miniſterien, der Vorſtände Unſerer Landescollegien, und anderer Stellen, welche in der Form eines Schreibens derſelben an die Häupter der mittelbaren gräflichen Häuſer ergehen, kommt dieſen in der Anrede, welche mit dem Inhalte in Verbindung geſetzt wird, die Titulatur: „Euer Erlaucht“ zu, wie ſolche auch im Zuſammenhange abwechſelnd mit „Hochdieſelben“ zu geben iſt.

Die Nachgebornen ſolcher gräflichen Häuſer erhalten auf gleiche Weiſe in der Anrede, wie im Zuſammenhange der Schreiben, die Titulatur: „Euer Hochgebohren.“

Mit Uebergehung aller ſonſt gewöhnlich geweſenen Schlußformen ſind dergleichen Schreiben, wenn ſie von Unſern Miniſterien ausgehen, mit den Worten: „mit vollkommenſter

Hochachtung ꝛc." und beziehungsweiſe „mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc.", wenn ſie von den Vorſtänden Unſerer Landescollegien, oder Funktionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Verehrungsvoll ꝛc." und beziehungsweiſe „mit vollkommenſter Hochachtung ꝛc." zu ſchließen.

§. 3. In amtlichen Erlaſſen, welche von Unſern Miniſterien und Landescollegien in der durch Unſere Verordnung vom 24. December 1816 (Reg. Blatt Seite 407 und 411) bezeichneten Form ausgehen, werden ſich dieſelben gegen die Häupter der gräflichen Häuſer der Benennung: „des Herrn Grafen Erlaucht" — „dem Herrn Grafen" — „Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen" mit angemeſſener Abwechſelung bedienen.

In Erlaſſen an Nachgeborne iſt das Prädikat „Hochgebohren" mit gleicher Abwechſelung zu beobachten.

§. 4. Bei einer wie bei der andern der vorbezeichneten Zuſchriften iſt die Aufſchrift derſelben an das Haupt eines gräflichen Hauſes:

„Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von N. (Name des gräflichen Hauſes) in N."

an einen Nachgebornen:

„Sr. Hochgebohren, dem Herrn Grafen N. (Taufname) von N. (Name des gräflichen Hauſes) in N."

Uebrigens bleibt denjenigen Grafen, welchen das Prädikat „Excellenz" verliehen iſt, der Vorzug dieſes Prädikats vorbehalten.

§. 5. Das Kanzleiceremoniel, welches hinſichtlich der innern und äußern Form der Eingaben der Mitglieder der gräflichen Häuſer an Uns, an Unſern Geheimen Rath, an Unſere Miniſterien und übrige Landesſtellen zu beobachten iſt, beſtimmt ſich nach denjenigen Vorſchriften, welche hierüber im Allgemeinen theils beſtehen, theils ferner ergehen werden.

Gegeben Stuttgart den 3. Mai 1829.

ꝛc. ꝛc.

Bekanntmachung,
betreffend den Vollzug und die Ergänzung der Königl. Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Erbach-Wartemberg-Roth.

Nachdem der Graf Carl von Erbach-Wartemberg-Roth auf die durch die Königl. Declaration vom 4. December 1822 [1]) (Reg. Blatt Seite 893 ff.) demſelben eingeräumte Rechtspflege, Polizeiverwaltung und Forſtgerichtsbarkeit in ſeinen ſtandesherrlichen Beſitzungen neuerlich verzichtet hat, und die nachträgliche Annahme dieſes Verzichts durch Kön. Entſchließung vom 16. v. M. gnädigſt genehmigt worden iſt; ſo wird ſolches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hiernach der Graf in die durch den §. 48. gedachter Kön. Declaration für dieſen Fall zugeſicherten Surrogate jener Rechte, ſo wie ſich dieſelben durch die beſtehende Geſetzgebung geſtaltet haben, nunmehr eintritt.

Zugleich haben Se. Königl. Majeſtät die §§. 43. und 60. der erwähnten K. Declaration dahin zu erläutern und beziehungsweiſe zu ergänzen geruht, daß

1) dem Grafen unbenommen ſey, für die Verwaltung ſeiner eigenthümlichen Waldungen ſowohl, als für die Beaufſichtigung dieſer und der in den gräflichen Beſitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in forſt- und jagdpolizeilicher Hinſicht Forſtverwalter und Förſter, deren Annahme und Entlaſſung einzig von den Beſtimmungen des Dienſtcontracts abhänge, in Verbindung mit ſeiner Rentenverwaltung oder abgeſondert von derſelben, in der Art anzuſtellen, daß dieſe gräflichen Diener, ſo weit ſich ihre Verrichtungen auf die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen erſtrecken, nicht nur über ihre diesfallſige Befähigung bei der höheren K. Forſtbehörde ſich auszuweiſen haben, ſondern auch vermöge beſtändigen Auftrags der K. Kreisfinanzkammer unter der Aufſicht des betreffenden K. Oberförſters ſtehen;

---

1) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Th. I. S. 425 ff.

2) daß diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ſtänden ſie in derſelben Kategorie im Staatsdienſte, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt ſeyn würden, dieſelbe Exemtion zu genießen haben und der Gerichtsbarkeit der betreffenden K. Oberamtsgerichte unmittelbar untergeordnet ſeyen.

Die betreffenden Staats- und Gemeindebehörden haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Stuttgart den 3. Juli 1829.

ic. ic.

Bekanntmachung
der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung der fürſtlichen und gräflichen Häuſer, auf welche das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Canzleiceremoniel Anwendung findet.

In Beziehung auf die Königl. Verordnungen vom 16. November 1826 [1]) (Reg. Blatt S. 483) und 3. Mai 1829 [2]) (Reg. Blatt S. 205) über das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Canzleiceremoniel wird andurch bekannt gemacht, daß die dem Königreiche angehörigen Fürſtlichen und Gräflichen Häuſer, auf welche ſolches Anwendung findet, folgende ſind:

A) Fürſtliche Häuſer:

Colloredo-Mansfeld.
Fürſtenberg.
Hohenlohe-Kirchberg.
Hohenlohe-Langenburg.
Hohenlohe-Oehringen.
Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein.
Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg.
Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg.
Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg.
Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg.

---

1) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Th. I. Seite 386.
2) Nro. 2. dieſes Kapitels.

Oettingen-Spielberg.
Oettingen-Wallerſtein.
Solms-Braunfels.
Schwarzenberg.
Thurn und Taxis.
Waldburg-Wolfegg-Waldſee.
Waldburg zu Zeil und Trauchburg.
Waldburg-Zeil-Wurzach.
Windiſch-Grätz.
Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein.

B) Gräfliche Häuſer.

Erbach-Wartemberg-Roth.
Fugger-Kirchberg-Weiſſenhorn.
Fugger-Nordendorf.
Königsegg-Aulendorf.
Neipperg.
Plettenberg-Mietingen.
Pückler-Limpurg.
Quadt-Isny.
Rechberg.
Schäsberg-Thannheim.
Stadion-Stadion-Thannhauſen.
Sternberg-Manderſcheid.
Törring-Guttenzell.
Waldbott-Baſſenheim.
Waldeck und Pyrmont.
Iſenburg-Büdingen-Meerholz.

Stuttgart den 27. Juli 1829.

rc. rc.

Verordnung,

den theilweiſen Vollzug der Königl. Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Fürſten von Waldburg zu Wolfegg-Waldſee betreffend.

Wilhelm von Gottes Gnaden rc.

Da Wir dem Fürſten Joſeph von Waldburg zu Wolfegg-Waldſee, rückſichtlich der von demſelben vorgetragenen be-

ſonderen Verhältniſſe, gnädigſt zugeſtanden haben, diejenigen Rechte, welche ihm in den §§. 53 – 55 Unſerer Declaration vom 10. Februar d. J. [1]) für den Fall der Verzichtleiſtung auf die Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung und Forſtgerichtsbarkeit zugeſichert worden ſind, in den in der Beilage II. gedachter Declaration bezeichneten Gemeindebezirken und Orten alsbald ausüben zu dürfen: ſo fügen Wir ſolches andurch zu wiſſen, und befehlen Unſeren Landesſtellen und Behörden, ſich in eintretenden Fällen hiernach zu achten. Gegeben Stuttgart den 7. Mai 1831.

2c. 2c.

Verordnung,

betreffend den Vollzug der Königl. Declarationen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der fürſtlichen Häuſer Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizeiverwaltung.

Nachdem die Fürſten zu Hohenlohe-Kirchberg und zu Hohenlohe-Langenburg, unter Verzichtleiſtung auf die Rechtspflege in ihren neuerlich durchaus abgetheilten Beſitzungen, die Vollziehung Unſerer Königlichen Declarationen vom 27. September 1825 [2]) wegen Feſtſtellung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe hinſichtlich der Polizeiverwaltung nachgeſucht und über die Erfüllung der Vorbedingungen für deren Uebernahme ſich ausgewieſen haben, ſo verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1. Die fürſtlichen Beſitzungen werden für den Zweck der Polizeiverwaltung in die in den beiden Anlagen I. und II. beſchriebenen vier Amtsbezirke mit den Amtsſitzen zu Kirchberg, Künzelsau, Langenburg und Weikersheim, eingetheilt.

§. 2. Von dem 1. Juli 1831 an treten die für dieſelben beſtellten Königlich Fürſtlichen Aemter in Wirkſamkeit.

§. 3. Für die Verhältniſſe der Letzteren gelten alle diejenigen Beſtimmungen, welche Wir in Unſerer Verordnung

1) Nro. 6. dieſes Kapitels.

2) Verfaſſungsgeſetze 2c. Th. I. Seite 490 ff.

vom 12. Juni 1823 für die Königl. Fürſtlich Thurn und Tarisſchen Aemter ertheilt haben, ſoweit nicht ausdrücklich etwas Anderes feſtgeſetzt iſt.

§. 4. Bei dem geringeren Umfange des Amtsbezirks Langenburg genehmigen Wir, daß auf das Königl. Fürſtliche Amt Langenburg dasjenige angewendet werde, was in Unſerer Verordnung vom 28. Februar 1824, §§. 3. und 6. hinſichtlich des Gehalts und hinſichtlich des Amtsactuars bei dem Königl. Fürſtlichen Amt Bartenſtein zugeſtanden worden iſt. Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1831.

ꝛc. ꝛc.

Beilage I.

Eintheilung der Fürſtlich Hohenlohe-Kirchbergſchen Amtsbezirke.

Jaxtkreis.

A) Amts Kirchberg, Oberamts Gerabronn.

Gemeindebezirke:

1) Kirchberg, Amtsſitz.
2) Gaggſtatt mit Fuchshof, Heroldhauſen, Hezelhof, Lenkerſtetten, Lobenhauſen, Miſtlau, Seibottenberg, Werkelweiler, Werdeck.
3) Lendſiedel mit Dienboth, Dürrmenz, Eichenau, Fallhaus, Herboldshauſen, Klein-Allmerſpann, Sommerhof.
4) Oberſteinach mit Altenberg, Niederſteinach, Sandelsbronn.
5) Ruppertshofen mit Heſſenau, Leofels.

B) Amt Künzelsau.

a) Vogtei Künzelsau, Oberamts gleichen Namens.

Gemeindebezirke:

1) Künzelsau, Amtsſitz, mit Hofrathsmühle und Fallhaus.
2) Amrichshauſen.
3) Döttingen mit Dörrhof.
4) Garnberg.
5) Hohbach mit Eiſenhutsroth, Heßlachshof, Wendiſchen-Hof.
6) Hollenbach.
7) Steinbach mit Büttelbronn, Ohrenbach, Wolfselden.

8) Steinkirchen mit Sommerberg, Thierberg, Weilersbach, Winterberg.

b) Vogtei Gaisbach, Oberamts Oehringen.

Gemeindebezirke:

9) Gaisbach mit Ezlinsweiler, Haag, Kemmeten, Obernhof, Schnaihof, Unterhof, Weckhof.

10) Goggenbach.

11. Neureuth mit Neufels.

Beilage II.

Eintheilung der Fürſtlich Hohenlohe-Langenburgſchen Amts-Bezirke.

Jaxtkreis.

A. Amt Langenburg.

a) Vogtei Langenburg, Oberamts Gerabronn.

Gemeindebezirke:

1) Langenburg, Amtsſitz, mit Azenroth, Binſelberg, Liebesdorf, Ludwigsruhe, Neuhof, Oberregenbach mit Königsmühle, Unterregenbach.

2) Bächlingen mit Hürden, Neſſelbach, Sillboth.

3) Lindlein mit Großbärenweiler, Naicha.

4) Raboldshauſen mit Billingsbach, Brüchtingen.

b) Vogtei Belſenberg, Oberamts Künzelsau.

Gemeindebezirke:

5) Belſenberg mit Sigelhof.

6) Jungholzhauſen.

B) Amt Weikersheim, Oberamts Mergentheim.

Gemeindebezirke:

1) Weikersheim, Amtsſitz, mit Aiſchland, Karlsberg.

2) Adolzhauſen.

3) Elpersheim.

4) Herbſthauſen.

5) Honsbronn mit Bronn.

6) Naſſau mit Louisgarde, Scheinhardsmühle.

7) Neunkirchen.

8) Queckbronn.

9) Schäftersheim mit Scheumühle.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Im Großherzogthum Baden iſt eben ſo wenig wie im Königreich Würtemberg eine die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe aller badiſchen Standesherrn umfaſſende Erklärung publicirt worden, weshalb denn in dem Abſchnitt V. Abth. 2 Kap. 5 (Verfaſſ. Geſetze Th. I S. 534) die erſchienenen einzelnen Deklarationen aufgenommen werden mußten.

Hier bleibt nachträglich noch einzuſchalten:

1) Verordnung vom 20. März 1829[1]) wegen des den Häuptern der mediatiſirten vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien zu gewährenden Prädikats „Erlaucht."

2) Verordnung vom 25. September 1829[2]) betreffend die Courtoiſie gegen die nachgebornen Familienglieder vormals reichsſtändiſcher Fürſtlicher und Gräflicher Häuſer.

1) Verordnung.

Die deutſche Bundesverſammlung hat in Beziehung auf ihren Beſchluß vom 18. Auguſt 1825, wodurch ſie den Häuptern der mediatiſirten vormals reichsſtändiſchen Fürſtlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt, unter dem 13. Februar dieſes Jahrs den weiteren Beſchluß gefaßt, daß nunmehr auch den Häuptern der mediatiſirten vormals reichsſtändiſchen Gräflichen Familien eine ähnliche Auszeichnung mittelſt Beilegung des Prädikats „Erlaucht" zu gewähren ſey.

Allerhöchſtem Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß wird dies zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhang verkündet, daß folgenweiſe ſämmtliche Großherzogliche Behörden bei den an gedachte Häupter vormals reichsſtändiſcher Gräflicher Familien gerichteten Fertigungen ſich der Anrede: „Erlauchter, Hochge-

---

1) Großherz. Badiſches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1829. VII.

2) Großherz. Badiſches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1829. XIX.

borner Graf!" im Contert aber der Courtoiſie „Euer Erlaucht" zu bedienen haben.

2) Verordnung.

Die Courtoiſie gegen die nachgebornen Familienglieder vormals reichsſtändiſcher Fürſtlicher und Gräflicher Häuſer betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Verfügung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 17. dieſes Monats Nr. 1282 gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß den nachgebornen Familien-Gliedern vormals reichsſtändiſcher Fürſtlicher Häuſer in den an ſie gerichteten Fertigungen die nämliche Courtoiſie wie den Häuptern derſelben, den nachgebornen Familien-Gliedern, vormals reichsſtändiſcher Gräflicher Häuſer hingegen in ſolchen Fertigungen das Prädikat Hochgebohren, im Contert abwechſelnd mit Hochdieſelben, zu Theil werden ſoll.

Dies wird, in Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 20. December 1825 (Regierungsblatt Nr. XXXI.[3]) ſo wie vom 20. März laufenden Jahres[4]) (Regierungsblatt Nr. VII) zur allgemeinen Nachachtung hiermit verkündet.

Fünftes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

I.

Die Verfaſſungsurkunde des Kurfürſtenthums Heſſen enthält hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen:

Die beſonderen Rechtsverhältniſſe der Standesherrſchaften werden in Gemäßheit der bundesgeſetzlichen Beſtimmungen und nach vorgängiger näheren Verſtändigung der Staatsregierung mit den Standesherrn durch ein Edikt geordnet werden, welches, nachdem deſſen Inhalt von den Landſtänden dieſer Verfaſſung entſprechend befunden worden, unter deren Schutz geſtellt werden ſoll. —

Dieſes Edikt[1]) iſt nunmehr vorläufig im Regierungsblatt

3) Verfaſſ. Geſetze ꝛc. ꝛc. Theil I. Seite 557.

4) Nr. 1 dieſes Kapitels.

1) Sammlung von Geſetzen für Kurheſſen. Jahr 1833 Nr. X. S. 113 — 126

erſchienen und gleichzeitig der Ständeverſammlung zur Zuſtimmung vorgelegt worden, welche jedoch noch nicht erfolgt iſt; es folgt daher hier unten:

Edikt vom 29. Mai 1833, über die beſonderen Rechtsverhältniſſe der kurheſſiſchen Standesherren.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Heſſen ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unſeres Geſammt-Staatsminiſteriums und nach vorgängiger Verſtändigung mit den kurheſſiſchen Standesherren über die beſonderen Rechtsverhältniſſe derſelben, zur Vollziehung des §. 49 der Verfaſſungs-Urkunde vom 5. Januar 1831,[1]) nachfolgendes Edikt erlaſſen.

§. 1. Aufzählung der Standesherrſchaften.

Als kurheſſiſche Standesherren ſind zu betrachten:

1) der Fürſt zu Iſenburg-Birſtein, wegen der Aemter Birſtein und Langenſelbold und des Antheils desſelben am Orte Rückingen;

2) der Graf zu Iſenburg-Wächtersbach, wegen des Amtes Wächtersbach und des Antheils am Orte Rückingen;

3) der Graf zu Iſenburg-Meerholz, wegen des Amtes Meerholz und gleichen Antheils am Orte Rückingen;

4) der Graf zu Iſenburg-Büdingen, wegen ſeines Antheils am Orte Rückingen;

5) der Graf zu Solms-Rödelheim, wegen des Antheils am Orte Praunheim.

§. 2. Allgemeines Rechtsverhältniß der Standesherren.

Die Häupter dieſer fürſtlichen und gräflichen Häuſer ſind die Standesherren in Kurheſſen. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteſte Klaſſe im Kurſtaate.

§. 3. Ebenbürtigkeit und hoher Adel.

Den Standesherren und ihren Familien, welche nach Art. 14 der deutſchen Bundes-Akte zu dem hohen Adel in

---

1) Nr. I dieſes Kapitels.

Deutſchland gehören, und denen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem vor Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes beſtandenen Begriffe ferner verbleibt, ſollen bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihren beſonderen Standesverhältniſſen angemeſſen ſind.

§. 4. Huldigung.

Bei jeder Regierungs-Veränderung und bei vorkommender Erbfolge in die Standesherrſchaft haben die Häupter der ſtandesherrlichen Familien dem Landesfürſten und deſſen Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leiſten.

Wird dieſe vom Landesfürſten oder deſſen Nachfolger unmittelbar eingenommen; ſo muß auch die Leiſtung von den Standesherren perſönlich geſchehen, außerdem können ſie dieſelbe mittelſt Einſendung einer Urkunde nachſtehenden Inhalts an die mit der Einnahme der Huldigung beauftragte Behörde ablegen:

"Ich ꝛc. (der unterzeichnete kurheſſiſche Standesherr) gelobe und verſpreche hiermit wegen meiner Perſon und meiner inländiſchen ſtandesherrlichen Beſitzungen und Gerechtſame Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten (Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten) und Allerhöchſtdeſſen Nachfolgern in der Regierung, als meinen rechtmäßigen Landesfürſten, unverbrüchliche Treue und ſchuldige Ehrerbietung, gleichwie Treue dem Vaterlande, Beobachtung der Verfaſſung und Gehorſam den Geſetzen.

So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn!

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Siegels".

Die Huldigung der übrigen Glieder der ſtandesherrlichen Familien richtet ſich nach den beſtehenden Landesgeſetzen (vergl. §. 21 der Verfaſſungs-Urkunde [2]), jedoch ſoll auch dieſen Mitgliedern geſtattet ſeyn, die Huldigung mittelſt

---

2) Abſchnitt IV Kap. 6 §. 4.

Einſendung einer Urkunde alsdann zu leiſten, wenn dieſelbe nicht perſönlich vor dem Landesfürſten geſchieht.

§. 5. Titel und Wappen.

Die Standesherren und ihre Familien führen die vor Auflöſung der deutſchen Reichsverbindung gebrauchten Titel und Wappen fort, jedoch mit Weglaſſung ſolcher Worte und Symbole, durch welche blos ihr früheres Verhältniß zum deutſchen Reiche oder ihre vormalige Eigenſchaft reichsſtändiſcher oder reichsunmittelbarer Landesherren bezeichnet wurde.

§. 6. Kanzlei-Zeremoniel.

In den Erlaſſen der Miniſterien und der Landeskollegien an das Haupt einer ſtandesherrlichen Familie, ſollen dieſelben die Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborener Herr Fürſt", „Erlauchtig Hochgeborener Herr Graf" und im Konterte die Ausdrücke: „Eure Durchlaucht", „Eure Erlaucht", gebrauchen.

Die Standesherren haben in ihren Schreiben und Vorſtellungen ſich der gewöhnlichen Bezeichnung der betreffenden Staatsbehörde ohne beſondere Kurialien zu bedienen.

§. 7. Kirchen-Gebet.

Innerhalb der Standesherrſchaften ſoll das Kirchen-Gebet vorerſt für Uns und Unſer kurfürſtliches Haus, und dann für den Standesherrn und deſſen Familie verrichtet werden.

Die deshalbige Gebetsformel wird von der landesherrlichen obern Kirchenbehörde vorgeſchrieben.

§. 8. Oeffentliche Trauer bei Sterbefällen.

Ebenſo findet bei dem Ableben des Standesherrn, ſeiner Gemahlin, ſeines vermuthlichen Nachfolgers und anderer Familienglieder, und zwar:

1) für den Standesherrn und deſſen Gemahlin ſechs Wochen,
2) für den vermuthlichen Nachfolger drei Wochen, und
3) für die übrigen Familienglieder vierzehn Tage

in den ſtandesherrlichen Bezirken öffentliche Trauer Statt mittelſt angemeſſenen Trauergeläutes nach deshalb zu veranlaſſender Verfügung des Pfarrers und mittelſt Unterblei-

bung öffentlicher Luſtbarkeiten, zu deren Verbote die Orts-polizei-Behörde aufzufordern iſt.

§. 9. Ehrenwache.

Den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien ſteht es frei, innerhalb ihrer ſtandesherrlichen Bezirke aus ihren Privat-Einkünften Ehrenwachen bis zu dreiſig Mann zu unterhalten, welche aus Inländern, die ihrer Militärpflicht bereits entledigt ſind, beſtehen. Die Dienſtkleidung derſelben muß ſich von der Uniform des kurheſſiſchen Militärs völlig unterſcheiden.

Auſſerdem können dieſelben Polizeiwachen zur Handhabung der ihnen zuſtehenden Polizeigewalt anordnen.

§. 10. Freiheit des Aufenthalts.

Den Standesherren und ihren Familien bleibt es überlaſſen, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem deutſchen Bunde gehörenden oder mit demſelben im Frieden lebenden, Staate zu nehmen, auch daſelbſt in Civil- oder Militärdienſte zu treten.

§. 11. Freiheit von der Militärpflicht.

Sie bleiben für immer, ſowohl für ihre Perſon, als für die Mitglieder ihrer Familien, von aller Militärpflichtigkeit, desgleichen von der Verbindlichkeit der Theilnahme an irgend einer Bürger- oder ähnlichen Landesbewaffnung gänzlich frei.

§. 12. Familienverträge.

Ihre noch beſtehenden Familienverträge werden nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung aufrecht erhalten, jedoch wird die öffentliche Kundmachung hinſichtlich ihrer, eine Beſchränkung der Eigenthumsrechte enthaltenden, Beſtimmungen angeordnet werden.

Dieſe Familienverträge ſollen, nachdem ſolche zum Anerkenntniß ihrer Gültigkeit dem Landesherrn vorgelegt worden ſind, von dem Miniſterium der Juſtiz den Gerichten als Normen bei Beurtheilung einſchlagender Fälle mitgetheilt werden.

Die Standesherren können ferner, ohne Benachtheiligung der erworbenen Rechte dritter Perſonen, über ihre Güter und Familienverhältniſſe nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung verbindliche Anordnungen treffen, welche jedoch, ſoweit ſie als Familienſtatuten vom gemeinen Landesrecht oder früheren Hausgeſetzen abweichen, zur landesherrlichen Beſtätigung vorgelegt werden müſſen, und, nachdem dieſe erfolgt ſeyn wird, ebenwohl öffentlich kund gemacht oder nach Befinden ihres Inhaltes blos den Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt werden müſſen.

§. 13. Landſtandſchaft.

Das Haupt einer jeden fürſtlichen oder gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrſchaft in Kurheſſen (vergl. §. 1) beſitzt, iſt nach §. 63, Nr. 2, der Verfaſſung=Urkunde[3]) Mitglied der kurheſſiſchen Ständeverſammlung und demſelben die Stellvertretung durch eines ſeiner dazu fähigen Familienglieder und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurheſſen begütert iſt, geſtattet.

§. 14. Privilegirter Gerichtsſtand in Civil-Sachen.

Die Standesherren genießen für ſich und ihre Familien als Verklagte einen privilegirten Gerichtsſtand in den Civil-Rechtsſtreitigkeiten, und zwar

a) in perſönlichen Rechtsſachen, dergeſtalt, daß der Civil-Senat desjenigen Obergerichtes, in deſſen Bezirke ſich der Wohnſitz des belangten Standesherrn befindet, in erſter, und der Civil=Senat des Ober=Appellationsgerichts zu Caſſel in zweiter und letzter Inſtanz das zuſtändige Gericht iſt.

b) In Beziehung auf die, eine ſtandesherrliche Beſitzung oder eine ſolcher anklebende Gerechtſame betreffenden, dinglichen Rechtshändel ſoll der Civil-Senat desjenigen

---

3) Abſchnitt VI. Abth. 1 Kap. 5 §. 1.

Obergerichts, in deſſen Bezirke die Beſitzung liegt, das in erſter Inſtanz zuſtändige Gericht der belegenen Sache ſeyn, und ebenwohl der Civil-Senat des Ober-Appellationsgerichtes zu Caſſel die zweite und letzte Inſtanz bilden.

c) Gegen die ſtandesherrliche Privat-Verwaltungsbehörde, als ſolche, findet keine Klage Statt, ſondern die auf deren Dienſtverrichtungen ſich gründenden Klagen ſind gegen den Standesherrn ſelbſt zu richten.

Inſofern Rechtsſachen durch bloſe Mandatarien betrieben werden können (vergl. die Verordnung vom 17. November 1829), ſteht es den Standesherren frei, ſich dazu ihrer gedachten, zu dem Ende mit Vollmacht zu verſehenden, Behörden zu bedienen. In allen Fällen hingegen, wo nach den Prozeß-Ordnungen die gerichtlichen Verhandlungen durch ordentliche Anwälte oder Sachwalter zu bewirken ſind, bleiben die Standesherren lediglich an dieſe, jedoch dergeſtalt gebunden, daß es ihnen geſtattet iſt, ihre Revenüen-Verwalter im Allgemeinen zur Beſtellung der nöthigen Prokuratoren zu ermächtigen.

d) Diejenigen kurheſſiſchen Standesherren, welche nach dem Rechtsbegriffe des Domizils einen mehrfachen Wohnort haben, können von Fremden ſowohl, als von kurheſſiſchen Unterthanen, entweder vor den kurheſſiſchen Gerichten, oder vor den Gerichten des anderen Wohnortes belangt werden, und die kurheſſiſche Gerichtsbehörde ſoll, wofern dieſer Grundſatz im betreffenden anderen Staate ebenwohl beobachtet wird, auf beigebrachte Beſcheinigung der Prävention, die Klage ab- und an das prävenirte Gericht verweiſen.

e) Den Standesherren iſt es geſtattet, in ihren Civil-Rechtsſtreitigkeiten jeden Neben-Eid an ihrer Statt durch einen Bevollmächtigten, und hinſichtlich der zur regelmäßigen Verwaltung ihrer Rentkammern oder Domänenkanzleien und beziehungsweiſe ihrer Rentereien ge-

hörenden Gegenſtände einen jeden Eid durch denjenigen ihrer Diener ableiſten zu laſſen, von deſſen Handlungen die Rede iſt, oder welcher vermöge ſeiner Dienſtſtellung und Wiſſenſchaft zur Ableiſtung des in Frage ſtehenden Eides vorzugsweiſe wohl im Stande und bereit iſt.

§. 15. Privilegirter Gerichtsſtand in Strafrechtsſachen.

In den Angelegenheiten der Strafrechtspflege, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Januar 1822 ſich zur Polizei-Gerichtsbarkeit eignen, ſind ſowohl die Häupter als auch die Mitglieder ſtandesherrlicher Häuſer dem Kriminal-Senate des Obergerichtes, in allen anderen Strafrechtsfällen dagegen dem Kriminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes untergeben.

Die Häupter der ſtandesherrlichen Familien können jedoch, wenn ſie ſich der Gerichtsbarkeit des Ober-Appellationsgerichtes in dieſer Beziehung nicht unterwerfen wollen, ein Gericht von Ebenbürtigen verlangen. Für dieſen Fall kommen folgende nähere Vorſchriften in Anwendung:

a) Die Unterſuchung gebührt zweien von dem Kriminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes in einzelnen Fällen aus ſeiner Mitte zu ernennenden Kommiſſären, welche alle Zuſtändigkeiten eines Unterſuchungs-Gerichtes ausüben. Die ordentlichen Kriminal-Gerichte und Polizei-Behörden jeden Ortes bleiben aber ebenwohl befugt und verpflichtet, bei vorhandener geſetzlicher Veranlaſſung den Angeſchuldigten auf eine dem Stande deſſelben angemeſſene Weiſe zur Haft zubringen; ſie müſſen jedoch hiervon zur weiteren Verfügung über die Rechtmäſigkeit der Haft unverzüglich entweder jenen Unterſuchungs-Kommiſſären oder, wenn dieſe noch nicht ernannt ſeyn ſollten, dem Kriminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes Anzeige machen.

b) Nach Beendigung des Unterſuchungs- und Vertheidigungs-Verfahrens werden die Akten an das Juſtiz-

Miniſterium eingeſchickt, und es wird ſodann auf den Vorſchlag desſelben vom Landesherrn ein Auſträgal-Gericht niedergeſetzt, welches in der Reſidenz ſich verſammelt, und aus dem Präſidenten oder deſſen Stellvertreter bei dem Ober-Appellationsgerichte und aus fünf volljährigen und nicht durch allzunahe Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft verhinderten Mitgliedern von Familien kurheſſiſcher Standesherren zuſammengeſetzt iſt, und deſſen Mitglieder von dem Angeſchuldigten aus denſelben Gründen, welche Zeugen verdächtig machen, rekuſirt werden können.

c) In Ermangelung einer hinreichenden Anzahl fähiger Ebenbürtiger dieſer Art wird das Gericht aus den kurheſſiſchen Mitgliedern der vormaligen Reichsritterſchaft ergänzt.

d) Der Präſident des Ober-Appellationsgerichtes hat in dem Auſträgal-Gerichte den Vorſitz und die Geſchäftsleitung; er verſammelt die einberufenen Auſträgal-Richter, nimmt von ihnen auf Gewiſſen und Ehre das Verſprechen zu ſorgfältigſter Erwägung der Sache und vollkommener Unparteilichkeit in der Abſtimmung ab, läſſet ſodann die Sache durch ein Mitglied des Ober-Appellationsgerichtes vortragen, ſammelt die Stimmen der Richter (zu denen jedoch weder der Vorſitzende, noch der Referent gehört), welche das Urtheil nach den vorhandenen Strafgeſetzen zu fällen haben, nach ihrer durch das perſönliche Lebensalter eines jeden beſtimmten Sitz-Ordnung, und bildet hieraus nach Stimmenmehrheit den Ausſpruch über die Schuld oder Nichtſchuld ſowohl, als über die Strafe.

e) Die Ausfertigung des gefällten Urtheils, welche von dem Vorſitzenden und den Mitgliedern des Auſträgal-Gerichtes zu unterzeichnen iſt, muß vor der Verkündigung von dem Vorſitzenden an Unſer Juſtiz-Miniſterium eingeſandt werden, welches dasſelbe behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechtes oder Milderungsrechtes

Uns vorzulegen und demnächſt wegen der Vollziehung des Urtheils das weiter Nöthige an die Gerichtsbehörden zu verfügen hat.

f) Gegen das verkündigte Urtheil findet keine weitere Inſtanz Statt.

§. 16. Gerichtsſtand bei Dienſtverhältniſſen.

Stehen Häupter oder Mitglieder ſtandesherrlicher Familien in kurheſſiſchen Dienſten; ſo werden ſie in dem Falle eines Dienſtvergehens denjenigen Gerichtsſtand haben, welchen ihre Dienſtverhältniſſe mit ſich bringen.

§. 17. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Für alle Zweige der freiwilligen Gerichtbarkeit, namentlich für das Vormundſchafts-, Kontrakten-, Hypotheken- und Depoſiten-Weſen, iſt das betreffende Obergericht die zuſtändige Behörde, vorbehaltlich der Beſchwerdeführung bei dem Ober-Appellationsgerichte.

§. 18. Vormundſchaftsweſen insbeſondere.

In Hinſicht auf die Vormundsbeſtellung und die Anordnung der Kuratelen, ſowie die Pflichten der Vormünder und Kuratoren, wird Folgendes verordnet:

a) Es bleibt den Standesherren unbenommen, durch Teſtamente oder Familienverträge Vormundſchaften über die minderjährigen Glieder ihrer Familie, oder Kuratelen wegen Gemüthskrankheit, Abweſenheit, oder Verſchwendung eines Mitgliedes ihrer Familie anzuordnen, und feſtzuſetzen, wie es mit der Verwaltung ihres Vermögens während der Dauer der Minderjährigkeit oder der Dauer jenes Zuſtandes gehalten werden, und wer die Vormundſchaft oder Kuratel führen ſolle. Ebenſo iſt es den Standesherren überlaſſen, wegen Bildung der Familienräthe, unter deren Mitwirkung die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundſchaften und perſönlichen Kuratelen nach §. 131 der Verfaſſungsurkunde[4]) beſorgt

---

4) Abſchnitt IV. Kap. 6 §. 39.

werden ſollen, in ihren Teſtamenten und Familienverträgen Vorſchriften zu ertheilen.

Die Anordnung einer Kuratel für Gemüthskranke ꝛc. darf indeſſen nicht anders geſchehen, als bis die betreffende Gerichtsſtelle die Nothwendigkeit und Statthaftigkeit derſelben nach vorheriger, entweder von Amtswegen oder auf Anrufen der Betheiligten vorgenommenen, Unterſuchung ausgeſprochen haben wird. Die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen einen ſolchen Ausſpruch aber ſoll deſſen Vollziehung nicht aufhalten können.

b) Derjenige, welcher in einem ſolchen Falle zur Vormundſchaft ꝛc. berufen wird, hat, ſobald der Zeitpunkt der Uebernahme ſeines Berufes eintritt, ſich bei dem Obergerichte zu melden, ſeine vormundſchaftliche Legitimation in beglaubigter Form zu überreichen und um Beſtätigung derſelben, ſowie um Zulaſſung zum Vormunds-Eide zu bitten.

c) Sind weder durch ein Teſtament, noch durch Familienverträge, Vormünder oder Kuratoren angeordnet; ſo tritt, wenn von der Bevormundung eines jetzigen oder künftigen Familienhauptes die Rede iſt, die Mutter oder der nächſte volljährige Agnat in das Recht der Vormundſchaft oder Kuratel. Sind aber in dem vorausgeſetzten Falle Nachgeborne zu bevormunden; ſo bleibt die Wahl des Vormundes ꝛc. dem Familienhaupte überlaſſen, und falls dieſes ſelbſt unter Vormundſchaft oder Kuratel ſteht, dem Vormunde oder Kurator desſelben. In beiden Fällen hat der Vormund ꝛc. ebenfalls alsbald um ſeine Beſtätigung oder Verpflichtung nachzuſuchen und ſeine Legitimation beizubringen.

d) Das Obergericht unterſucht, ob der gebetenen Beſtätigung kein erhebliches Hinderniß entgegenſtehe, und wenn ſich kein Grund zeigt, die Beſtätigung zu verweigern; ſo wird dieſe nach einer hierfür zu entwerfenden Formel, welche alle Geldaufnahme für den Pflegbefohlenen und auf deſſen Namen, Veräußerungen und

Verpfändungen von Immobilien, oder auf Hypothek angelegten Kapitalien ohne obervormundſchaftlichen Konſens unterſagt, ertheilt, und vor der deshalbigen Ausfertigung der Vormund eidlich verpflichtet.

Der Vormunds-Eid kann übrigens jedesmal durch einen beſonders dazu bevollmächtigten Stellvertreter abgelegt werden.

e) Findet ſich ein gegründeter Anſtand bei der Beſtätigung des teſtamentariſchen, vertragmäſigen oder geſetzlichen Vormundes oder Kurators, weil dieſer in irgend einer Hinſicht offenbar unfähig iſt, die Vormundſchaft oder Kuratel zu führen, oder wenigſtens ſie allein zu beſtreiten; ſo hat das Obergericht mit möglichſter Berückſichtigung des zu erfordernden Vorſchlags des oben unter a gedachten Familienrathes, und in deſſen Ermangelung der ſtandesherrlichen Agnaten, entweder einen anderen Vormund aus der Klaſſe der Standesgenoſſen zu ernennen, oder nach Befinden dem Ernannten einen Mitvormund aus derſelben Klaſſe beizuordnen.

f) Iſt überhaupt keine durch Teſtament, Vertrag oder Geſetz bezeichnete, zur Vormundſchaft oder Kuratel befähigte und bereitwillige Perſon vorhanden; ſo haben die zur Verwaltung des ſtandesherrlichen Vermögens angeſtellten Behörden von dem Falle, der die Anordnung einer Vormundſchaft ꝛc. nöthig macht, dem Obergerichte unverweilt Anzeige zu machen und dieſes hat alsdann nach den eintretenden Umſtänden vorzugsweiſe aus der Zahl der inländiſchen Standesgenoſſen, mit möglichſter Berückſichtigung des zu erfordernden Vorſchlags des oben unter a gedachten Familienrathes, und in deſſen Ermangelung der ſtandesherrlichen Agnaten, den Vormund oder Kurator zu ernennen und zu verpflichten, auch alle deshalb weiter erforderliche Vorſehung zu treffen.

g) Wenn die Mutter die Vormundſchaft ꝛc. zu führen hat; ſo muß ſie vor der Zulaſſung zum Vormunds-Eide

noch auf eine anderweite Vermählung während ihrer Vormundſchaft, und hinſichtlich dieſer auf die ihr zu Statten kommenden Rechtswohlthaten des weiblichen Geſchlechts, nachdem ſie hierüber gehörig belehrt ſeyn wird, ausdrücklich Verzicht leiſten. Schreitet ſie dennoch zur zweiten Ehe; ſo kann ihr zwar die Beibehaltung der Vormundſchaft ꝛc. bewilligt werden, wenn davon kein Nachtheil für den Pflegbefohlenen zu befürchten iſt, jedoch iſt ihr in dieſem Falle ein Mitvormund aus den nächſten Agnaten oder Standesgenoſſen beizuordnen, welchem ſie vor ihrer weiteren Vermählung über ihre bisherige Verwaltung Rechnung abzulegen hat.

h) Der Vormund oder Kurator übt alle vormundſchaftliche Rechte, ſowohl in Anſehung der Perſon, als des Vermögens ſeines Pflegbefohlenen aus. Bei allen, auf das ihm anvertraute Vermögen ſich beziehenden, Verfügungen handelt der Vormund oder Kurator im eigenen Namen unter ausdrücklicher Bemerkung ſeiner vormundſchaftlichen Eigenſchaft. Er nimmt ſämmtliche, zur Verwaltung des gedachten Vermögens angeſtellte, Beamten in ſeine Pflichten, läſſet ſich von ihnen Rechnung ablegen, iſt aber ſelbſt nur nach geendigter Vormundſchaft ꝛc. und zwar ſeinem ehemaligen Pflegbefohlenen oder deſſen Erben auf deren Verlangen zur Rechnungsablage verbunden, es ſey denn, daß er einer übelen Verwaltung beſchuldigt würde. Wird deshalb Klage erhoben, oder würde das Obergericht auf anderem amtlichen Wege von Mängeln der vormundſchaftlichen Verwaltung in Kenntniß geſetzt; ſo hat dasſelbe vorerſt ſämmtliche ihm zugekommene Anzeigen dem Vormunde oder Kurator zur Rechtfertigung vollſtändig mitzutheilen, und, jedoch vorbehaltlich der etwa erforderlichen konſervatoriſchen Maaßregeln, nur dann, wenn es dieſe Rechtfertigung unzureichend finden ſollte, mittelſt förmlichen Beſchluſſes eine obervormundſchaftliche Unterſuchung anzuordnen, bei welcher die Vorlage der gewöhnlichen Verwaltungsrech-

nungen und nach Umſtänden förmliche Rechnungsablage für die bisherige vormundſchaftliche Verwaltung verlangt werden kann.

i) Wenn in Bevormundungs= oder Kuratel=Beſtellungsfällen das zu verwaltende Vermögen zum Theil in Kurheſſen und zum Theil in anderen Staaten ſich befindet; ſo iſt, wenn hierunter von den betreffenden auswärtigen Behörden ein Gleiches beobachtet wird, der Grundſatz zu befolgen, daß die Bevormundung bei dem perſönlichen Gerichtsſtande der Eltern, und die Beſtellung der Curatoren bei dem perſönlichen Gerichtsſtande desjenigen, dem ſolche beizugeben ſind, zu bewirken ſey. In dergleichen Fällen aber haben die auswärts beſtellten Vormünder ꝛc. ſich als ſolche in Anſehung des in Kurheſſen befindlichen Vermögens bei dem betreffenden Obergerichte beeidigen zu laſſen, und auf deſſen Erfordern Rechnung zu ſtellen.

Damit hinſichtlich der obervormundſchaftlichen Verfügungen, welche die Verwaltung des zum Theil in Kurheſſen, zum Theil in anderen Staaten ſich befindenden Vermögens der unter Vormundſchaft oder Kuratel ſtehenden Mitglieder ſtandesherrlicher Familien betreffen, die Nachtheile und Unbequemlichkeiten getheilter Vormundſchaften vermieden werden mögen, werden Wir gern zu geeigneter Uebereinkunft über die in dieſer Beziehung gemeinſchaftlich zu beobachtenden Grundſätze mit der einſchlägigen auswärtigen Staatsregierung nach Vernehmung der Standesherren die Hand bieten.

§. 19. Behörde in Polizeiverwaltungsſachen.

Die im Kurfürſtenthume befindlichen Mitglieder ehemaliger reichsſtändiſcher Häuſer ſtehen in Angelegenheiten der Polizei=Verwaltung innerhalb der Standesherrſchaft unter dem Miniſterium des Innern oder der von dieſem beauftragten Regierung, außerhalb derſelben unter der betreffenden Regierung, jedoch unbeſchadet der, auch von den Kreisämtern in Eilfällen zu erlaſſenden Verfügung.

§. 20. Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

Den Standesherren ſteht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege nebſt der Polizei- und Forſtgerichtsbarkeit, in erſter Inſtanz innerhalb ihrer Standesherrſchaften zu, nachdem rückſichtlich der zweiten Inſtanz die landesherrliche Genehmigung zur Auflöſung der, durch die Verordnung vom 31. December 1816 bewilligten, Juſtizkanzlei durch das Staatsminiſterial-Ausſchreiben vom 30. September 1829 ertheilt worden iſt. Die ſtandesherrlichen Aemter haben in Beziehung ſowohl auf die Civilgerichtsbarkeit, wie auf die Strafrechtspflege, gleiche Zuſtändigkeit mit Unſeren Juſtizämtern in dem Bezirke Unſeres Obergerichtes zu Hanau. Als Ausnahme von dieſer Regel ſollen jedoch bei allen Verbrechen und Vergehen gegen Uns und Unſere Familie, den Staat und Unſere Staatsdiener, als ſolche, ſowie bei allen Defraudationen Unſerer Hoheitsgefälle, oder ſonſtigen Beeinträchtigungen Unſerer Gerechtſame, die Unterſuchungen und die Urtheilsfällung lediglich Unſeren Beamten und Unſerem Obergericht zu Hanau obliegen.

In Betreff der Zuſtändigkeit der ſtandesherrlichen Aemter zur Unterſuchung und Beſtrafung der Polizei-Uebertretungen verbleibt es bei dem §. 20 der Verordnung vom 12. Januar 1822[5]).

Hinſichtlich der Forſtgerichtsbarkeit bleibt es bei den deshalbigen Beſtimmungen der Verordnungen vom 7. November 1817, vom 4. April 1822, §. 4, und vom 30. December 1822, §. 31[6]).

Unſer Obergericht zu Hanau iſt für die ſtandesherrlichen Bezirke zweite, und Unſer Ober-Appellations-Gericht oberſte und letzte Inſtanz.

Die Standesherren haben alle Nutzungen der ihnen zuſtehenden Gerichtsbarkeit ferner zu beziehen, dagegen aber auch alle damit verbundenen Laſten und Koſten zu tragen.

Das Begnadigungsrecht kommt Uns allein zu.

5) Verf. Geſetze Th. I. Abſchnitt V. Abtheil. 1 Kap. 6 S. 581.

6) Verf. Geſetze Th. I. Abſchnitt V. Abtheil. 1 Kap. 6 S. 581.

Die ſtandesherrlichen Juſtizämter ſollen mit einem Richter und einem Amts-Aktuar beſetzt ſeyn, und den Namen

Kurfürſtlich-Heſſiſches, z. B. Fürſtlich-Iſenburg-Birſteinſches, Juſtizamt

und das von Uns vorgeſchriebene Siegel führen.

Die von den Standesherren zu ernennenden Beamten ſind Unſerem Obergerichte zu Hanau zur Prüfung ihrer Fähigkeit und zur Auswirkung Unſerer landesherrlichen Beſtätigung vorzuſchlagen.

Zu Beamten können nur ſolche Subjekte vorgeſchlagen werden, welche die zum Richteramt erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und durch ein Zeugniß Unſerer betreffenden Examinations-Commiſſion ſich wegen ihrer Rechtskenntniſſe ausweiſen, oder bereits bei einem inländiſchen Obergericht in die Zahl der Advokaten und Prokuratoren aufgenommen geweſen ſind und als ſolche practicirt haben.

Die Amts-Actuare werden von den Standesherren ohne Unſere höchſte Beſtätigung ernannt, nachdem zuvor über deren, zu ihren Stellen erforderlichen, Eigenſchaften Unſerem Obergericht zu Hanau genügende Nachweiſung vorgelegt worden.

Die Beamteu und Amts-Actuare zu Birſtein, Wächtersbach, Meerholz, Langenſelbold und Praunheim haben ihren Dienſteid, welcher zugleich auf die den Standesherren ſchuldige Ehrerbietung und Treue gerichtet iſt, bei dem Obergerichte zu Hanau auf eine, von Unſerem Juſtizminiſterium, nach vorausgegangener Erklärung der Standesherren zu ertheilende, Dienſtanweiſung abzulegen. Eine weitere Beeidigung dieſer Gerichtsperſonen durch die Gerichtsherrſchaft findet nicht Statt; doch ſoll letzterer eine beglaubigte Abſchrift des Verpflichtungs-Protokolls mitgetheilt werden.

Die nachgeſuchte Entlaſſung eines Beamten bedarf zu ihrer Gültigkeit Unſerer höchſten Beſtätigung, die eines Amts-Actuars der Genehmigung Unſeres Obergerichts zu Hanau.

Die Erlaubniß zum Practiciren bei den ſtandesherrlichen Gerichten kann von den Standesherren nur ſolchen Rechts-

kandidaten ertheilt werden, welche mit den zur Erlangung einer Advokatur vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſind.

Die Oberaufſicht auf die Juſtizpflege in den ſtandesherrlichen Bezirken hat, unter Unſerer oberſten Leitung, Unſer Obergericht zu Hanau zu führen, ſomit die Viſitation der ſtandesherrlichen Juſtizämter, nach §. 47 der Verordnung vom 29. Juni 1821[7]), vorzunehmen, und alle ſonſtigen Anordnungen, ohne welche dieſe Oberaufſicht nicht bewirkt werden kann, zu treffen. Von der Vornahme der Viſitation ſind die Standesherren zu benachrichtigen; auch iſt ihnen von der Verfügung auf die Viſitation, unter Mittheilung der desfallſigen Akten, Nachricht zu geben.

Die ſtandesherrlichen Aemter haben den Standesherren von allen den an die höheren Behörden regelmäſig einzuſendenden Ueberſichten über die Gegenſtände ihres Geſchäfskreiſes eine zweite Ausfertigung vorzulegen.

§. 21. Polizeiverwaltung in den Standesherrſchaften.

Die Ausübung der Landespolizei und die polizeiliche Oberaufſicht kommt auch in den Standesherrſchaften Uns, als dem Landesherrn, zu, wogegen den Standesherren die Ausübung der Lokal-Polizei verbleibt. Ihre Beamten ſind in dieſer Beziehung an die Landesgeſetze gebunden, und den Verfügungen Unſerer oberen Polizeibehörden, und zwar zunächſt Unſerer Regierung und Unſerer Polizei-Direction zu Hanau, Folge zu leiſten verpflichtet.

Die Handhabung der Sicherheits-Polizei, ſoweit ſolche nicht blos local iſt, ſondern allgemeine gleichmäßige Maasregeln für das ganze Land oder einen ganzen Gebietstheil, oder eine Verbindung mit dem Auslande erheiſcht, insbeſondere die Beſorgung des Paßweſens, kommt Unſeren Behörden zu.

---

7) Verf. Geſ. Th. I. Abſch. V. Abth. 1. Kap. 6. S. 579.

Die unmittelbare Aufſicht und Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten ſteht den Standesherren zu. Sie haben die Ortsvorgeſetzten zu beſtellen, die Bürger-, Nachbar- und Beiſaſſen-Rechte, desgleichen den Judenſchutz, zu ertheilen, auch Unterthanen, welche in einen anderen Theil Unſerer Lande überziehen wollen, aus dem Gemeindeverband zu entlaſſen, in Gemäßheit des Ausſchreibens vom 13. Januar 1817[8]), die Ertheilung der Bürger-, Nachbar- und Beiſaſſen-Rechte, ſowie des Judenſchutzes in den ſtandesherrſichen iſenburgiſchen Gerichten betreffend, — desgleichen der Verordnung vom 24. März 1817, die Aufnahme neuer Bürger und ſonſtiger Unterthanen im Fürſtenthum Hanau nebſt Iſenburg betreffend.

Die Prüfung und Abhörung der Rechnungen der Städte und Gemeinden kommt den ſtandesherrlichen Beamten nach Maasgabe der deshalbigen Verordnung vom 23. März 1821, mit den Abänderungen zu, welche ſolche nach der Verordnung vom 29. Juni 1821 erlitten hat.

Das Zunft-, Conceſſions- und Taxweſen, ſoweit ſolches localpolizeilich iſt, verbleibt den ſtandesherrlichen Polizeibehörden in derſelben Art, wie ſolches den landesherrlichen betreffenden unteren Behörden zuſteht.

Die ſtandesherrlichen Behörden haben wegen der Taxen insbeſondere das Ausſchreiben des Miniſteriums des Innern vom 25. Auguſt 1823, §. 3, zu befolgen. Sie haben die Conceſſionen zur Betreibung von Local-Gewerben, jedoch nur ſoweit zu ertheilen, als das Recht zur Conceſſionsertheilung von den Standesherren nicht vertragsweiſe oder ſonſt abgetreten iſt.

Die Aufſicht auf die Landſtraßen und Flüſſe wird wie bisher durch die von Uns dieſerhalb beſtellten Behörden ausgeübt.

Die Medicinalbeamten in den Standesherrſchaften ſind von den Standesherren zu beſtellen, müſſen jedoch den Er-

8) Verf. Geſ. Th. I. Abſch. V. Abth. 1. Kap. 6. S. 582.

forderniſſen der Landesgeſetze zur Beſtellung ein Genüge geleiſtet haben, und von Uns die Beſtätigung erhalten, wobei den Standesherren übrigens die Verpflichtung zur Beſoldung auch dieſer Diener aufliegt. Die Ausführung der geſundheitspolizeilichen Vorſchriften und Anordnungen haben die ſtandesherrlichen Beamten ſoweit zu beſorgen, als ſolche ſich auf den Bezirk der ſtandesherrlichen Aemter beſchränken.

In Betreff der Ausübung der Polizei in Forſt-, Jagd- und Fiſchereiſachen, ſowohl in den ſtandesherrlichen, als in den Waldungen der Gemeinden, Körperſchaften und Privatperſonen innerhalb der Standesherrſchaften, desgleichen in Betreff der Oberaufſicht über die Ausübung der Forſtpolizei, bleiben die Vorſchriften der Verordnung vom 7. November 1817[9]), die Rechte der Standesherren rückſichtlich der in ihren Standesherrſchaften befindlichen Forſten, Jagden und Fiſchereien betreffend, ſoweit ſolche nicht durch ſpätere Beſtimmungen modificirt worden ſind, fortbeſtehen. Die nach der Verordnung vom 7. November 1817 als Forſtpolizeibehörde beſtellten ſtandesherrlichen Forſtämter ſtehen in demſelben Verhältniß zu den Standesherren wie deren Beamte.

Die Standesherren können ihre Beamten ſchriftlich an die Erfüllung ihrer Amtspflichten und vorhandenen landesgeſetzlichen Vorſchriften erinnern, auch von denſelben allgemeine Ueberſichten über die Reſultate ihrer Amtsführung einfordern, nicht aber in dieſe ihre Amtsführung ſelbſt einwirken, und denſelben nur in folgenden Fällen Befehle oder Inſtructionen ertheilen. Folgende Gegenſtände werden nämlich zur eignen Entſchließung der Standesherren vorbehalten, und haben deren Beamten darüber an ſie zu berichten:

1) Geſuche um Aufnahme in eine ſtandesherrliche Gemeinde und um Ertheilung des Judenſchutzes,
2) Geſuche um Aufnahme in eine Zunft,
3) Geſuche um Ertheilung einer Local-Gewerbs-Conceſſion,

9) Verf. Geſetze Th. I. Abſch. V. Abth. 1 Kap. 6. S. 583.

4) Wiederbeſetzung ſolcher Dienſtſtellen, wozu die Standesherren zu ernennen und zu präſentiren haben.

Gegen deshalbige Entſchließungen der Standesherren findet die Beſchwerdeführung an Unſere oberen Behörden Statt. Unſere Regierung zu Hanau ſoll jedoch dieſe Beſchlüſſe der Standesherren nur dann abändern können, wenn ſolche einer vorhandenen, beſtimmten geſetzlichen Vorſchrift zuwider ſind. Iſt dies der Fall nicht, und wäre dieſe Regierung dennoch der Meinung, daß der ſtandesherrliche Beſchluß abgeändert werden müſſe, ſo hat ſie an Unſer Miniſterium des Innern zu berichten, welches, nach vorheriger nochmaliger Vernehmung der Standesherren, alsdann entſcheiden wird. Bei allen bemerkten Gegenſtänden, wo den Standesherren eine Einwirkung auf die Polizeiverwaltung zuſteht, können ſie ihre Beamten zur Befolgung ihrer Befehle, nöthigenfalls durch Geldſtrafen bis zu 10 Gulden, vorbehaltlich deshalbiger Beſchwerdeführung bei Unſerer Regierung zu Hanau, anhalten. Sollten die Standesherren ſich veranlaßt finden, in Rückſicht auf örtliche Polizei-Anſtalten oder zu treffende Einrichtungen, Unſerem Miniſterium des Innern Anträge oder Beſchwerden vorzulegen, ſo ſoll dieſe Behörde entweder dieſen Anträgen entſprechen, und die Standesherren davon benachrichtigen, oder wenn dieſes nicht ſollte geſchehen können, ihnen die Gründe der Weigerung ſchriftlich mittheilen.

So wie den Standesherren die Laſten der Polizeiverwaltung obliegen, ſo kommen ihnen auch die Nutzungen derſelben zu.

§. 22. Aufſicht der Standesherren in Kirchen- und Schulſachen.

Den Standesherren gebührt die Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen und über milde Stiftungen innerhalb der Standesherrſchaften, unter der Oberaufſicht Unſerer oberen Behörden und nach Vorſchrift Unſerer Landesgeſetze. Zur

Ausübung dieſer Aufſicht ſteht ihnen zu, Unter=Conſiſtorien zu beſtellen, welche wenigſtens aus einem Director, einem geiſtlichen und einem weltlichen Rathe beſtehen müſſen, die Uns zur Beſtätigung vorgeſchlagen und von Unſerem Conſiſtorium und Unſerer Regierung zu Hanau verpflichtet werden. In der durch dieſelben auszuübenden Aufſicht iſt enthalten:

1) Die Anordnung der Pfarrverweſer bei Erledigungsfällen von Pfarrerſtellen, ſowie der Vorſchlag zu der, jederzeit Unſerer Beſtätigung bedürfenden, Wiederbeſetzung erledigter Pfarreien. Dabei dürfen Ausländer nur bei dem Mangel wohlgeeigneter Inländer vorgeſchlagen werden, jedoch wird die Beſtätigung der, von den Standesherren gehörig präſentirten, Pfarrer aus den ſtandesherrlichen Bezirken unter großherzoglich=heſſiſcher Hoheit nicht verweigert werden. Die Einholung Unſerer Beſtätigung iſt auch bei Verſetzungen erforderlich.

2) Die Beſtellung der Lehrer an den niederen Volksſchulen, wobei jedoch vor der Beſtellung der Regierung zu Hanau nachgewieſen werden muß, daß der zu Beſtellende mit dem gehörigen Fähigkeits=Zeugniſſe nach §. 1 des Ausſchreibens des Miniſteriums des Innern vom 25. März 1822 verſehen ſey.

3) Die Beſtellung der Verwalter der Kirchen=, Schul= und Stiftungs=Fonds.

4) Die Verwendung der Einkünfte der milden Stiftungen zu ihren ſtiftungsmäßigen Zwecken.

5) Die Aufſicht auf die Dienſtführung und den Lebenswandel der Kirchen= und Schuldiener, mit der Befugniß, gegen dieſelben Verweiſe und Geldſtrafen bis zu 10 Gulden zu erkennen, jedoch vorbehaltlich der Beſchwerdeführung bei dem Conſiſtorium, bezüglich der Regierung zu Hanau.

6) Die Aufſicht auf die richtige Verwaltung des Kirchen=, Schul= und Stiftungs=Vermögens, und die Abhörung der darüber geführten Rechnungen.

7) Die Aufſicht über das Bauweſen an Kirchen- und Schulgebäuden. Zur Aufführung neuer Gebäude iſt die Genehmigung Unſeres Conſiſtoriums oder Unſerer Regierung einzuholen. Von Reparaturen, welche den Koſtenbetrag von 50 Gulden überſteigen, haben die ſtandesherrlichen Unter-Conſiſtorien den Standesherren berichtliche Anzeige zu thun.

Dem geiſtlichen Rathe der Unter-Conſiſtorien kommt insbeſondere die Einführung der neu beſtellten Geiſtlichen, die Vornahme der Schulprüfungen und die Reviſion der Kirchenbücher zu.

Die Unter-Conſiſtorien haben dieſe Geſchäfte unter der Oberaufſicht Unſeres Conſiſtoriums und Unſerer Regierung zu Hanau auszuüben, an dieſe Behörden auf Erfordern Bericht zu erſtatten, und deren Verfügungen zu vollziehen' auch denſelben regelmäßige Nachweiſungen über die vorgenommenen Rechnungsabhörungen vorzulegen, und auf Erfordern die Rechnungen ſelbſt einzuſenden. Durch dieſe Unſere Behörden werden auch die Kirchen- und Schul-Viſitationen angeordnet, von deren Ergebniß den Standesherren Kenntniß gegeben werden ſoll.

Die Unter-Conſiſtorien haben in den Fällen unter 1 bis 4 die Entſchließung der Standesherren einzuholen, und letztere können von jenen Berichte einziehen, und an dieſelben Befehle und Weiſungen erlaſſen.

Wir behalten Uns vor, Viſitationen der ſtandesherlichen Unter-Conſiſtorien anzuordnen.

§. 23. Eigenthum und gutsherrliche Gefälle.

Den Standesherren verbleiben diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthume und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Namentlich verbleiben ihnen ihre eigenthümlichen Gebäude, Güter, Waldungen, Mühlen, Höfe, Brauereien, Brennereien, Aktiv-Lehen (vergl. deshalb §. 24), Erblehen, Bergwerke (ſ. jedoch §. 22), Jagden, Fiſchereien, Schäfereien, Hute- und Weide-Gerechtigkeiten,

eigenthümlichen Wirthſchafts-Gerechtigkeiten und anderen Gegenſtände des Privat-Eigenthums.

An grund- und patrimonialherrlichen Gefällen haben die Standesherren folgende Gattungen zu beziehen:

1) Grundzinſen und Pächte in Geld und Naturalien, ſowie Zehnten, auch die bei Beſitzveränderungen zu zahlenden Eintrittsgelder (Annahmegeld, Laudemium, Weinkauf und dergl.) und die an die Stelle etwaiger Leibeigenſchaftsgefälle nach §. 25 der Verfaſſungs-Urkunde[10]) tretenden Abgaben, desgleichen die unter dem Namen von Beedgeldern vorkommenden grundherrlichen Abgaben;

2) die hergebrachten, den Standesherren zum Beſten ihrer Güter oder ſonſt vermöge ihrer Grundherrlichkeit zu leiſtenden Frohnen oder dafür beſtimmten Frohngelder, ſoweit jene nicht durch die Verfaſſungs-Urkunde für aufgehoben erklärt ſind (vergl. wegen deshalbiger Entſchädigung das Geſetz vom 29. Februar 1832);

3) das Einzugsgeld in derſelben Art, wie ſolches ſeither zu erheben war;

4) das Beiſitzergeld an den Orten, wo ſolches bisher rechtmäßig bezogen wurde, in dem auf Geſetz oder Herkommen beruhenden Anſatze; endlich

5) das Juden-Schutzgeld, in ſoweit dasſelbe nicht bereits an den Staat abgetreten worden, oder die dafür nach einem zehnjährigen Durchſchnitte zu berechnende Entſchädigung, falls dieſe Abgabe geſetzlich aufgehoben werden ſollte.

Werden die vorſtehend bemerkten nutzbaren Rechte und Gefälle in Gemäßheit der erlaſſenen oder noch erſcheinenden Geſetze ganz oder theilweiſe abgelößet oder der Form nach verwandelt; ſo tritt die deshalbige Entſchädigung an die Stelle jener Berechtigungen.

§. 24. Berg-Regal.

Den Standesherren verbleibt das Eigenthum und das Einkommen der von ihnen bereits eröffneten Bergwerke. Die

---

10) Abſch. IV. Kap. 6. §. 8.

Anlegung neuer Bergwerke innerhalb der Standesherrſchaften hinſichtlich der Mineralien und Foſſilien, deren Benutzung die Standesherren nicht hergebracht haben, kommt Uns zu, und kann ſolche von den Standesherren nur auf die Conceſſion Unſerer Behörden geſchehen, welche ihnen indeſſen vor allen Anderen gegeben werden ſoll.

§. 25. Lehensverhältniſſe.

Den Standesherren verbleibt von ihren Aktivlehen die Lehensherrlichkeit, und von ihren Paſſivlehen das nutzbare Eigenthum ſammt den damit verbundenen Rechten.

Hinſichtlich der ſtandesherrlichen, in Kurheſſen gelegenen Paſſivlehen, welche früher von Kaiſer und Reich oder anderen Landesherren relevirten, kommt Uns die Lehensherrlichkeit zu, inſofern dieſe nicht durch Konſolidation des nutzbaren Eigenthums mit den lehensherrlichen Rechten, oder auf ſonſtige rechtsgültige Weiſe als gänzlich erloſchen und aufgehoben zu betrachten iſt.

§. 26. Steuerverhältniß.

Die Standesherren und ihre Familien bilden hinſichtlich der Beſteuerung die privilegirteſte Klaſſe im Staate.

§. 27. Zollbefreiung.

Den in Kurheſſen wohnenden Häuptern der ſtandesherrlichen Familien wird die Zollbefreiung für alle zu ihren eignen Hausbedürfniſſen erforderliche Conſumtibilien dergeſtalt zugeſtanden, daß ihnen, ſtatt einer für den von ihnen zu entrichtenden Zoll zu gewährenden Rückvergütung, eine, in der Regel von drei zu drei Jahren zu vereinbarende, jährliche Vergütung aus der Staatskaſſe verabreicht wird.

§. 28. Wegegeld-Freiheit.

Den Häuptern und Gliedern der ſtandesherrlichen Familien wird die Wegegeld-Freiheit innerhalb der Standesherrſchaften zugeſichert.

§. 29. Einquartierungslaſt.

Die Wohnungen der Standesherren ſind von Einquartirung frei.

§. 30. Gemeindelaſten.

Die Standesherren ſind weder Mitglieder der Gemeinden, noch es zu werden verpflichtet, und zu Gemeinde-Umlagen nur als Beſitzer von Grundeigenthum innerhalb der Gemarkung der Gemeinde beizutragen verbunden. Die standesherrlichen Beſitzungen ſollen in dieſer Beziehung den Domänen des Staats, jedoch unbeſchadet der etwa mit einzelnen Gemeinden beſtehenden beſonderen Rechtsverhältniſſe, gleichgehalten werden. Künftige Erwerbungrn der Standesherren an Grundeigenthum bleiben allen bisher auf demſelben gelegenen Laſten auch in Beziehung auf Gemeindebeiträge unterworfen. Standesherrliche Beſitzungen, welche an Andere, als Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien, veräußert werden, müſſen zu den Gemeindelaſten beitragen. Das den Standesherren zugehörige Zugvieh iſt von den Spanndienſten befreiet.

§. 31. Ausſcheidung der Schulden.

In Betreff der Ausſcheidung der Schulden ſoll, ſoweit die deshalbigen Verhältniſſe noch nicht regulirt ſind, durch eine den Beſtimmungen der königl. baierſchen Declaration vom 19. März 1807 unter lit. J entſprechende Uebereinkunft, eine angemeſſene Erledigung alsbald erfolgen.

§. 32. Standesherrliche Verwaltungsbehörden.

Zur Verwaltung ihrer Vermögens-Angelegenheiten verbleibt den Standesherren die Befugniß, eigene Verwaltungsbehörden unter der Benennung: „Rentkammern" oder „Domänen-Kanzleien" zu haben, und ihren wirklich beſoldeten Dienern ſolche Prädikate beizulegen, welche deren amtlichem Wirkungskreiſe und den ſtandesherrlichen Verhältniſſen angemeſſen ſind, welche jedoch, ſofern ſie über den Titel eines Rathes oder Directors jener Rentkammern oder Domänen-Kanzleien hinausgehen, der landesherrlichen Genehmigung bedürfen.

§. 33. Veräußerung ſtandesherrlicher Rechte.

Die Veräußerung der Eigenthums-Rechte der Standesherren unterliegt den gewöhnlichen, durch Geſetze, Familien-

verträge oder Lehensverhältniſſe vorgeſchriebenen Förmlichkeiten. Zur Veräußerung der Standesherrlichkeit oder einzelner, aus dieſer folgenden, beſonderen Vorrechte an Andere, als ebenbürtige und zur Succeſſion berechtigte Glieder der Familie des Veräußerers, iſt die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Diejenigen Rechte, welche den Standesherren, als ſolchen, durch die deutſche Bundes-Akte zugeſichert ſind, und ihnen nach gegenwärtigem Edikte zukommen, können ihnen niemals ohne ihre freie Einwilligung und ehe die etwa vereinbarte Entſchädigung geleiſtet worden iſt, entzogen werden.

§. **34**. Anfangspunkt der Gültigkeit dieſes Edikts.

Gegenwärtiges Edikt tritt mit dem **1**. Juni d. J. in Kraft. Urkundlich ꝛc. ꝛc. am **29**. Mai **1833**.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent

Sechstes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfaſſungs-Urkunde dieſes Fürſtenthums [1]) enthält die nachſtehende Beſtimmung:

Die fürſtlichen Standesherren treten in die gleichen ſtaatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen (Abſchnitt **IV** Kapitel **12**) ein, jedoch mit den Vorzügen, welche ihnen die deutſche Bundesakte zuſichert. —

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten des Adels.

Erſtes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

Hierüber bemerkt die Verfaſſungs-Urkunde des Kurfürſtenthums Heſſen[2]) das Nachſtehende:

---

1) Verfaſſungs-Urkunde §. 15.

2) K. H. Verf. Urk. §. 49 z. Th. ſodann §. 50.

In gleicher Art (wie hinſichtlich der Standesherren) ſollen die beſonderen Rechtsverhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geſchützt werden.

Die beſonderen Rechte des altheſſiſchen und des ſchaumburgiſchen ritterſchaftlichen Adels genießen den Schutz dieſer Verfaſſung nach dem Inhalt der deshalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landſtänden den Beſtimmungen der Verfaſſung entſprechend befunden ſeyn werden.

Die hier erwähnten Statuten ſind noch nicht erſchienen; es muß daher einſtweilen auf dasjenige Bezug genommen werden, was im erſten Theil der Verfaſſungsgeſetze ꝛc. ꝛc. (Seite **730** ff.) angeführt wurde.

Zweites Kapitel.

Fürſtenthum Waldeck.

Da in dem Fürſtenthum Waldeck unterm **28**. Mai, bekannt gemacht unterm **3**. Juni, **1829** eine Verordnung erſchienen iſt, daß ins künftige die Patrimonialgerichte des Landes einer näheren Oberaufſicht unterſtellt werden ſollten, ſo hielt man es für angemeſſen, die bemerkte Verordnung in Beziehung auf Abſchnitt V. Abth. **2**. Kapitel **7** (Verfaſſungsgeſetze Th. I S. **768**) hier aufzunehmen.

Von Gottes Gnaden Georg Heinrich ꝛc. — Wir haben für nöthig erkannt, daß hinfüro auch die Patrimonialgerichte des Landes einer näheren Oberaufſicht unterſtellt werden ſollen, und verordnen daher Folgendes:

§. **1**. Die Gräflich Waldeckiſchen und Freyherrlich von Dalwigkſchen Patrimonial-Richter, ingleichen die Sekretarien der drei deputirten Städte, ſollen künftig vor ihrer Anſtellung Unſerer Regierung angezeigt werden, damit dieſe Unſere Landesherrliche Beſtätigung ſolcher Anſtellungen im öffentlichen Dienſt einhole.

§. 2. Unſere Regierung ſoll in ſolchen Fällen darüber halten, daß die Anzuſtellenden die zu den betreffenden Dienſten erforderliche Qualification auf geſetzliche Art nachweiſen, und ihrem Berichte an Uns ſolchen Nachweis beifügen.

§. 3. Nach erfolgter Unſerer Beſtätigung ſoll der anzuſtellende Patrimonial-Richter und Stadtſekretarius unter Leitung der Regierung, nach einer von derſelben zuvor geprüften und gebilligten Inſtruction, welche im weſentlichen mit der Inſtruction Unſerer Juſtizbeamten und Sekretarien übereinſtimmen muß, verpflichtet werden, und

§. 4. vor ſeinem Dienſt-Antritt eine Dienſt-Caution von mindeſtens **1000** Gulden gerichtlich beſtellen.

§. 5. Einem Patrimonial-Richter ſoll in Zukunft ein größerer Antheil an den eingehenden Gerichtsſporteln nicht zugewieſen werden, als ſolcher bei Unſeren Juſtiz-Beamten geſetzlich beſtimmt iſt.

Daß ihnen ein Antheil an den Strafen durchaus nicht zufließen darf, verſtehet ſich von ſelbſt.

§. 6. Unſere Regierung ſoll die Patrimonial-Gerichte ohne Ausnahme denjenigen Viſitationen unterſtellen, welche durch ein Mitglied jener Behörde nach bisheriger Einrichtung von Zeit zu Zeit bei den Landesgerichten und Verwaltungsbehörden vorgenommen werden.

§. 7. Dieſe Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt promulgirt und von Unſerer Regierung vollzogen werden. Gegeben ꝛc. ꝛc.

Sechſter Abſchnitt.

Von der ſtändiſchen Verfaſſung.

Einleitung.

In Beziehung auf dasjenige, was in der Einleitung der erſten Abtheilung dieſes Abſchnitts (Verfaſſ. Geſetze Th. **II** S. **1** ff.) bemerkt wurde, müſſen hier aufgenommen wer-

A) der Beſchluß der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 28. Juni 1832[1]), betreffend die Maaßregeln zu Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bundesſtaaten; derſelbe beſtimmt Folgendes:

I. Da nach dem Artikel 57 der Wiener Schluß-Akte die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ſo iſt auch ein deutſcher Souverain als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerſpruch ſtehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, ſondern die Verpflichtung zu dieſer Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiſte des eben angeführten Artikels 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausſpricht, keinem deutſchen Souverain durch die Landſtände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, ſo werden Fälle, in welchen ſtändiſche Verſammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch die Durchſetzung anderweiter Wünſche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen ſeyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten ſteht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rückſicht auf die innere Sicherheit des geſammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung,

---

1) Oeffentliches Protokoll und Beſchluß der Bundesverſammlung vom 28. Juni 1832. Das Protokoll iſt abgedruckt in der Fortſetzung der Quellenſammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutſchen Bundes von Klüber Seite 35 ff.

die Mitwirkung der Geſammtheit zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe, im Falle einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten, ſtatt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesſtaate durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrühriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen iſt, und die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranlaſſen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notoriſch auſſer Stande ſeyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umſtände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, ſo iſt die Bundesverſammlung nichts deſto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten. In jedem Falle dürfen aber die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer ſeyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Geſetzgebung der deutſchen Bundesſtaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie ſolcher in dem Art. 2. der Bundesakte und in dem Art. 1. der Schlußakte ausgeſprochen iſt, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieſelbe der Erfüllung ſonſtiger bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Geldbeiträgen, hinderlich ſeyn.

IV. Um die Würde und Gerechtſame des Bundes und der den Bund repräſentirenden Verſammlung gegen Eingriffe aller Art ſicher zu ſtellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesſtaaten die Handhabung der zwiſchen den Regierungen und ihren Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern, ſoll am Bundestage eine

mit dieſem Geſchäfte beſonders beauftragte Kommiſſion, vor der Hand auf ſechs Jahre, ernannt werden [2]), deren Beſtimmung ſeyn wird, insbeſondere auch von den ſtändiſchen Verhandlungen in den deutſchen Bundesſtaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerſpruch ſtehenden Anträge und Beſchlüſſe zum Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, und der Bundesverſammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächſt, wenn ſie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, ſolche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlaſſen hat. Nach Verlauf von ſechs Jahren wird die Fortdauer der Kommiſſion weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59. der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden darf, und dafür durch die Geſchäftsordnung geſorgt werden ſoll; ſo machen auch ſämmtliche Bundesregierungen, wie ſie es ihren Bundesverhältniſſen ſchuldig ſind, ſich gegen einander anheiſchig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ſtändiſchen Verſammlungen und zur Steuerung derſelben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfaſſung, die angemeſſenen Anordnungen zu erlaſſen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesverſammlung ſchon nach dem Artikel 17. der Schlußakte berufen iſt, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der [3]) darinn enthal-

2) Dieſe Commiſſion ward erwählt, in der Bundesverſammlung am 19. Juli (Sitzung 26) 1832. Lübeckiſcher Staatskalender auf das Jahr 1833. S. 87.

3) Es heißt in dem angeführten Art. 17: „die Bundesverſammlung iſt berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes

tenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß zu einer Auslegung der Bundes- und Schluß-Akte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausſchließend der deutſche Bund berechtigt iſt, welcher dieſes Recht durch ſein verfaſſungsmäßiges Organ, die Bundesverſammlung, ausübt.

Vorſtehende ſechs Artikel wurden in verſchiedenen Bundesſtaaten mit verwahrenden Clauſeln publicirt.

In dem Königreich Sachſen wurden ſolche unter dem 24. Juli 1832 bekannt gemacht, mit Verwahrung der Gerechtſame der Landſtände, insbeſondere ihres Rechtes der Steuerbewilligung. Es „ſoll und kann", ward erklärt, dadurch „den geſammten verfaſſungsmäßigen Rechten der Stände des Königreichs nirgend Eintrag geſchehen. Die Regierung halte ſich verſichert, daß jene Beſchlüſſe ohne Einfluß auf das Königreich Sachſen bleiben würden." [1])

Der König von Baiern fügte ſeiner Bekanntmachung vom 11. Oktober 1832 [2]) die Erklärung hinzu: daß die Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde durch Unſern Beitritt zu denſelben (6 Artikeln) keineswegs einer Abänderung unterworfen worden ſind, ſondern vielmehr hierdurch deren treue Beobachtung im Zuſammmenwirken der Staatsregierung, der Staatsangehörigen und deren Vertreter, nach dem Zwecke der Bundesakte werde erkräftigt werden.

In dem von der Königlich-Würtembergiſchen Regierung, in Abweſenheit des Königs, erlaſſenen Publikations-Patent vom 28. Juli 1832 [3]), wird geſagt: „Indem

---

der Bundesakte, die darinn enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollten ꝛc. ꝛc."

1) In der Sammlung der Geſetze und Verordnungen für das Königreich Sachſen 1832. S. 30. Auch in der Frankfurter Ober-Poſtamts-Zeitung vom 8. Auguſt 1832.

2) In dem baieriſchen Regierungsblatt, Nr. 39 vom 17. October 1832.

3) Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, Nr. 35, vom 30. Juli 1832.

wir dieſe Beſchlüſſe andurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, erklären wir zugleich, zu Beſeitigung kund gewordener Mißverſtändniſſe über ihre Bedeutung, in Vollmachts-Namen des Königs-Majeſtät, daß durch dieſe Beſchlüſſe irgend eine Gefährdung der Landesverfaſſung weder beabſichtigt worden ſey, noch auch habe beabſichtigt werden können, da namentlich der Art. 56 der in denſelben mehrmals angeführten Wiener Schlußakte ausdrücklich feſtſetzt: daß die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können. Gleichwie daher in keiner Beziehung ein Grund vorliegt, irgend eine mit der Verfaſſung nicht in Einklang ſtehende Anwendung jener Bundes-Beſchlüſſe zu beſorgen: ſo wird auch die Staatsregierung, wie bisher, fortfahren, die Verfaſſung in allen ihren Beſtimmungen, mögen ſolche das Recht der ſtändiſchen Theilnahme an der Geſetzgebung, oder das Steuerverwilligungsrecht, oder ſonſt ein den Würtembergiſchen Staatsbürgern zugeſichertes Recht betreffen, mit gewiſſenhafter Treue aufrecht zu halten." — Dieſer Erklärung ließ der König nachſtehendes unmittelbare Dekret, datirt aus Livorno vom 3. Auguſt 1832 [1]), nachfolgen: „daß Wir nach Einſicht der von Unſerem Miniſterium in Unſerem Namen erlaſſenen, der Bekanntmachung der Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 beigefügten Erklärung vom 28. Juli d. J. (Reg. Blatt No. 35.) Uns bewogen finden, zu um ſo vollſtändigerer Beruhigung Unſerer getreuen Unterthanen hinſichtlich der zu Unſerer Kenntniß gebrachten, vielfältig verbreiteten irrigen Anſichten über die Natur und Bedeutung obiger Bundes-Beſchlüſſe dieſe Erklärung unſeres Miniſterrathes hiemit nach ihrem ganzen Inhalte nachträglich zu genehmigen und die in derſelben enthaltenen Zuſicherungen förmlich zu beſtätigen."

Für das Großherzogthum Heſſen ward in dem Publikations-Patent vom 31. Juli 1832 [2]) die Klauſel hin-

---

1) In dem angef. Regierungsblatt Nr. 37 vom 8. Auguſt 1832.
2) In dem Regierungsblatt vom 10. Auguſt 1832 Nr. 67.

zugefügt: daß durch dieſen Beſchluß „übrigens der Verfaſſung des Großherzogthums in keiner Beziehung Eintrag geſchieht.“

In dem Herzogthum Sachſen Meiningen ward dem Publikations=Patent vom September 1832 [3]) die Verwahrung hinzugefügt, daß durch die ſechs Artikel „weder die Verfaſſung des Herzogthums überhaupt, noch insbeſondere die Rechte und Pflichten der Stände, wie ſie in den beſtehenden Geſetzen beſtimmt ſind, eine Veränderung erleiden.“

Dagegen,

ward in der Bundesverſammlung, in dem Protokoll vom 8. November (Sitzung 42), als die von den Regierungen ſämmtlicher Bundesſtaaten vorgelegten Anzeigen ihrer Bekanntmachung des Beſchluſſes vom 28. Juni 1832 zur Nachricht genommen wurden, die Bemerkung hinzugefügt: „daß, wie ſich von ſelbſt verſtehe, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieſer Beſchlüſſe beigefügten erläuternden Beiſätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni für ſämmtliche Bundesſtaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geſchehen können, ſo wie ſolches ohnehin auch nicht in der Abſicht der einzelnen Regierungen gelegen habe. [4])

B. Nachfolgende Verhandlungen und Beſchlüſſe wegen Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und den Ständen betr.

Geſchehen, Frankfurt den 30. Oct. 1834. Der k. k. präſidirende Geſandte, Hr. Graf von Münch=Bellinghauſen, eröffnete die Sitzung mit nachſtehendem Vortrage: Nachdem die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands durch die vollwichtigſten und pflichtmäßigſten Beweggründe veranlaßt worden ſind, mittelſt der im Laufe dieſes Jahrs zu Wien abgehaltenen Cabinetsconferenzen, über die gemeinſa=

---

3) In der Geſetzſammlung für das Herzogthum Sachſen=Meiningen 1832, Nr. 18.

4) Lübeckiſcher Staatskalender für das Jahr 1833, S. 86.

men Angelegenheiten des deutſchen Vaterlandes in vertrauliche Berathung zu treten, ſo kann es Sr. Maj. dem Kaiſer, meinem allergnädigſten Herrn, und Höchſtdeſſen Verbündeten, nur zur wahren Genugthuung gereichen, daß es den einſichtsvollen und eifrigen Bemühungen der daſelbſt verſammelt geweſenen Abgeordneten gelungen iſt, in möglichſt kurzer Friſt zu einem Reſultate zu gelangen, welches geeignet iſt, die Erwartungen aller derer zu befriedigen, welche Deutſchlands gegenwärtige Lage richtig zu beurtheilen im Stande ſind, und diejenigen über die Erfüllung ihrer Pflicht zu beruhigen, denen die Sorge für die rechtliche Ordnung und für die gemeine Wohlfahrt Deutſchlands anvertraut iſt. — Die Erwägung der zweckmäßigſten Mittel zur fernern Erhaltung der Verfaſſung des deutſchen Bundes, wie dieſe durch den Bundesvertrag beſtimmt und durch die Schlußakte ausgebildet iſt, die Feſtſetzung der Maaßregeln zur Sicherung der durch dieſe Grundgeſetze verbürgten, als Grundlage aller Partikularverfaſſungen anerkannten landesherrlichen Autorität, und die Vereinbarung über die nothwendigen gemeinſchaftlichen Schritte zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe und der rechtmäßigen Ordnung in den einzelnen Bundesſtaaten, — dieſes waren die Aufgaben, deren Löſung die deutſchen Regierungen ſich zum Ziele geſetzt hatten. — Das Ergebniß dieſer Beſtrebungen iſt, nach ruhiger und gewiſſenhafter Erörterung, nach offenem und freimüthigem Austauſche der Anſichten, in preiswürdiger Eintracht und in erfreulicher Uebereinſtimmung Aller zu Stande gekommen. — Sr. Maj. der Kaiſer findet hierin die ſicherſte Gewähr für das Gedeihen und für die vermehrte Kraft des Bundes, für die Befeſtigung der Autorität der Regierungen, ſowie für die Beſchirmung des beſtehenden Rechtszuſtandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutſchen Bundesregierungen. — Der in den wichtigeren Regierungsangelegenheiten verabredete, von ſämmtlichen Bundesgliedern gleichförmig zu befolgende Gang — deſſen treue Einhaltung ſich alle feierlich zugeſagt — wird zur Errei-

chung des ausgeſprochenen Zweckes am zuverläſſigſten und ſicherſten beitragen, und ebenſo wird das Inſtitut des Schiedsgerichts, welches die Beſtimmung hat, Irrungen zwiſchen Regierung und Ständen in allen den Fällen zu beſeitigen, wo nicht durch Geſetz und Landesverfaſſung für dieſen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen ſind, unbezweifelt dazu dienen, das in der deutſchen Bundesverfaſſung liegende Band der Nationaleinheit immer feſter zu knüpfen, und das Vertrauen zwiſchen Regierung und Landſtänden durch dieſes, den zwiſchen ihnen beſtehenden Rechtsverhältniſſen gewährte, neue Schutzmittel dauernd zu befeſtigen. — Dieſen letztern Gegenſtand — das Inſtitut der Schiedsgerichte — zunächſt der bundesverfaſſungsmäßigen Sanction zu unterziehen, iſt die k. k. Präſidialgeſandtſchaft von ihrem allerhöchſten Hofe beauftragt, und ſie beehrt ſich demnach, zu dieſem Ende die nachſtehenden, daſſelbe betreffenden, 12 Artikel hiermit vorzulegen: Art. 1. Für den Fall, daß in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfaſſung, oder über die Gränzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen, und alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, verpflichten ſich die Bundesglieder, als ſolche, gegen einander, ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlaſſen. — Art. 2. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der ſiebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesverſammlung aus den von ihr repräſentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Geſinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienſt hinlängliche Kenntniſſe und Geſchäftsbildung,

der eine im juridiſchen, der andere im adminiſtrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesverſammlung angezeigt, und von dieſer, ſobald die Anzeigen von allen ſiebzehn Stimmen eingegangen ſind, öffentlich bekannt gemacht. Eben ſo werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der beſtimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Friſt ſofort ergänzt. — Das Verhältniß dieſer 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche ſie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anſpruch. — Art. 3. Wenn, in dem Art. 1 bezeichneten Falle, der Weg einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten wird, ſo erſtattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesverſammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liſte der 34 Spruchmänner in der Regel ſechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner ſind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeſchloſſen, ſofern nicht beide Theile mit deren Zulaſſung einverſtanden ſind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlaſſen, ſich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beſchränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. — Die gewählten Schiedsmänner werden von der betreffenden Regierung der Bundesverſammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theiles. — Art. 4. Die Schiedsrichter werden von der Bundesverſammlung, mittelſt ihrer Regierung, von der auf ſie gefallenen Ernennung in Kenntniß geſetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl

der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesverſammlung ernannt. — Art. 5. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesverſammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenſeitige Denkſchriften oder auf andere Art feſtgeſtellt ſeyn müſſen, werden dem Obmann überſendet, welcher die Abfaſſung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten, zu nehmen iſt. — Art. 6. Demnächſt verſammeln ſich die Schiedsrichter, einſchließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu beſtimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesverſammlung zu bezeichnenden Orte, und entſcheiden, nach ihrem Gewiſſen und eigener Einſicht, den ſtreitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. — Art. 7. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatſachen für unumgänglich nothwendig erachten, ſo werden ſie dieß der Bunderverſammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgeſandten der betheiligten Regierung bewirken läßt. — Art. 8. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entſcheidung ſpäteſtens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesverſammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden. — Art. 9. Der ſchiedsrichterliche Ausſpruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntniſſes, und die bundesgeſetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. — Bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budgets insbeſondere, erſtreckt ſich dieſe Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage ſtehende Budget umfaßt. — Art 10. Sollten ſich über den Betrag der durch das ſchiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Laſt fal-

lenden Koſten Anſtände ergeben, ſo werden dieſe durch Feſtſetzung von Seiten der Bundesverſammlung erledigt. — Art. 11. Das in den vorſtehenden Art. 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwiſchen den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden derſelben ſich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung. — Der 46. Art. der Wiener Kongreßakte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung. — Art. 12. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, ſich darüber einzuverſtehen, daß die zwiſchen ihnen entſtandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. 2, gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, ſo wird die Bundesverſammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den ſtreitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. 3 — 10, die Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens veranlaſſen. — Bei der hierauf vom Präſidio gehaltenen Umfrage erfolgten nachſtehende Abſtimmungen: Oeſterreich. Der Geſandte iſt beauftragt, der Präſidialpropoſition gemäß dafür zu ſtimmen, daß die vorgelegten 12 Artikel mit der bundesverfaſſungsmäßigen Sanction verſehen und zum Bundesgeſetze erhoben werden. — Nachdem die Geſandtſchaften ſämmtlicher deutſchen Staaten im Namen ihrer Regierungen zu dem Präſidial-Antrag ihre Zuſtimmung erklärt hatten, wurde beſchloſſen: die nachſtehenden, die Errichtung eines Scheidsgerichts zur Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und den Ständen betreffenden 12 Artikel werden durch einhellige Zuſtimmung hiermit zum Bundesgeſetz erhoben.

(Folgen die 12 Artikel, wie ſie oben angegeben wurden).

Erſte Abtheilung.

Von dem Landtag, den Beſtandtheilen deſſelben, den Wahlen und den Erforderniſſen der zu Wählenden.

Erſtes Kapitel.

Königreich Preußen.

Wahl der Bezirkswähler und die denſelben obliegende Wahl der Provinzial = Landtags = Abgeordneten des Standes der Landgemeinden.

In Beziehung auf die zweite Abtheilung des ſechſten Abſchnitts (Verfaſſungs-Geſetze Th. II S. 27) muß folgende Königl. Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1830 hier eine Stelle finden: *)

Da zu Meiner Kenntniß gekommen, daß Zweifel darüber obwalten, ob die, nach den übereinſtimmenden Vorſchriften der wegen Anordnung von Provinzial = Ständen unter dem 1. Juli 1823 und 27. März 1824 erlaſſenen Edikte, von den Ortswählern und den Beſitzern einzelner zu keinem Gemeinde-Verbande gehörenden bäuerlichen Grundbeſitzungen zu erwählenden Bezirkswähler, denen die Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden obliegt, für die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode, oder bei einer jeden eintretenden Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten dieſes Standes, neu zu wählen ſind; ſo finde Ich Mich veranlaßt, hiermit zu beſtimmen, daß die erſtere dieſer Anſichten die richtige iſt, und verordne demgemäß: daß nach Ablauf einer jeden, von den Wahlen für die erſten Provinzial = Landtage anhebenden, ſechsjährigen Wahlperiode die Wahl neuer Bezirkswähler angeordnet werde, durch welche demnach alle während der Dauer dieſer Wahlperiode nöthig werdende Wahlen der Provinzial-Landtags = Abgeordneten des Standes der Landgemeinden und der Stellvertreter derſelben, bewirkt werden müſſen. Sollte aber

*) Geſetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten Nr. 6. S. 46.

der eine oder der andere Bezirkswähler im Laufe einer Wahlperiode durch den Tod oder andere Umſtände ausſcheiden, ſo muß an ſeine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahlperiode erwählt werden.

Ich beauftrage das Staats-Miniſterium, Meine gegenwärtige Ordre durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß nach den darin enthaltenen Beſtimmungen überall gleichmäßig verfahren werde.

Zweites Kapitel.

Königreich Sachſen.

Zwei Kammern; Provinzial-Landtags-Kreistags-Verfaſſung; Mitglieder der erſten Kammer, Wahl der in der erſten Kammer ſitzenden zwölf Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer; Mitglieder der zweiten Kammer, Anzahl derſelben; Stellvertreter derſelben, Wahl der in der zweiten Kammer ſitzenden Rittergutsbeſitzer, Wahl der Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes, Austritt eines Theils der Abgeordneten alle 3 Jahre, Erforderniſſe der zu Wählenden, Staatsdiener. Wahlordnung.

I.

Die Königl. Sächſiſche Verfaſſungs-Urkunde [1]) und das beſonders erſchienene Wahlgeſetz vom 24. Sept. 1831 — [2]) enthalten hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen:

§. 1. Für das ganze Königreich Sachſen beſteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeverſammlung. Neben ſelbiger wird die beſondere Provinzial-Landtagsverfaſſung in der Ober-Lauſitz und die Kreistagsverfaſſung in den alten Erblanden, vorbehaltlich der in Rückſicht beider nöthig werdenden Modifikationen noch ferner fortbeſtehen.

---

1) Königl. Sächſiſche Verfaſſungs-Urkunde: §. 61, §. 63 bis §. 66, §. 68 bis §. 71, §. 73 bis §. 75, §. 77.

2) Geſetz-Sammlung für das Königreich Sachſen vom J. 1831 Nr. 42.

§. 2. Zu der erſten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1) die volljährigen Prinzen des Königl. Hauſes;

2) das Hochſtift Meißen durch einen Deputirten ſeines Mittels;

3) der Beſitzer der Herrſchaft Wildenfels;

4) die Beſitzer der fünf Schönburgiſchen Rezeßherrſchaften: Glaucha, Waldenburg, Lichtenſtein, Hartenſtein und Stein, durch einen ihres Mittels;

5) ein Abgeordneter der Univerſität Leipzig, welcher von ſelbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Profeſſoren gewählt wird;

6) der Beſitzer der Standesherrſchaft Königsbrück;

7) der Beſitzer der Standesherrſchaft Reibersdorf;

8) der evangeliſche Oberhofprediger;

9) der Dekan des Domſtifts St. Petri zu Budiſſin, zugleich in ſeiner Eigenſchaft als höherer katholiſcher Geiſtlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der 3 Kapitularen des Stifts;

10) der Superintendent zu Leipzig;

11) ein Abgeordneter des Collegiatſtifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;

12) die Beſitzer der vier Schönburgiſchen Lehnsherrſchaften: Rochsburg, Wechſelburg, Penig und Remiſſen, durch einen ihres Mittels;

13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer;

14) zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbeſitzer;

15) die erſte Magiſtratsperſon der Städte Dresden und Leipzig;

16) die erſte Magiſtratsperſon in ſechs vom Könige unter möglichſter Berückſichtigung aller Theile des Landes nach Gefallen zu beſtimmenden Städte.

§. 3. Für die §. 2. unter 3. 4. 6. 7 u. 12 benannten Beſitzer der Herrſchaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn ſie aus Urſachen, welche die Kammer als ſtatthaft anerkennt, an dem Landtage perſönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächſte Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 11. für die Perſon dazu geeignet iſt. Den Beſitzern der Herrſchaft Wildenfels und der Schönburgiſchen Rezeßherrſchaften iſt jederzeit nachgelaſſen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu laſſen, welche die nach §. 11. erforderlichen Eigenſchaften haben, und im Königreiche Sachſen mit einem Rittergute angeſeſſen ſind.

§. 4. Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer werden in Kreis- und Oberlauſitzer-Provinzial-Verſammlungen gewählt.

An der Wahl nimmt jeder Beſitzer eines der im Wahlgeſetze für ſtimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil; ſie wird nach den Beſtimmungen des Wahlgeſetzes bewirkt.

Wählbar ſind nur diejenigen Rittergutsbeſitzer, deren Gut mindeſtens jährlich 2000 Thlr. reinen Ertrag gewährt. Ein unter Konkurrenz der Rittergutsbeſitzer ſelbſt auf Kreistagen oder Provinzial-Landtagen gefertigtes von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der ſowohl zu der erſten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter iſt bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbeſitzer muß von einem oder mehrern im Königreiche Sachſen gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindeſtens 4000 Thlr. beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Beſitzer Schönburgiſcher Rezeß- und Lehnsherrſchaften Rückſicht nehmen, doch ſind hierbei die dieſen Herrſchaften ſchon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Miniſter im aktiven Dienſt und beſoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von Zehn muß ſtets vorhanden ſeyn.

§. 5. Diejenigen Mitglieder der erſten Kammer, welche vermöge ihres Amts in ſelbiger eine Stelle haben, behalten ſolche ſo lange, als ſie dieſes Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Univerſität, ſowie die Bevollmächtigten der Herrſchaft Wildenfels und der Schönburgiſchen Rezeßherrſchaften, behalten ihre Stelle, bis ſich ein Nachfolger legitimirt.

Die Gewählten ſowie die vom Könige ernannten Rittergutsbeſitzer bleiben ſo lange Mitglieder der Kammerr, als ſie diejenigen Eigenſchaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erſtere ſowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Ueberdieß treten jedoch die gewählten Rittergutsbeſitzer aus, wenn ſie während ihrer ſtändiſchen Funktion zu einem Staatsdienſte ernannt, oder im Staatsdienſte befördert werden, oder ein beſoldetes Hofamt annehmen, können aber dann von neuem gewählt werden.

Beiden Klaſſen der Rittergutsbeſitzer iſt die Reſignation geſtattet: wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geſchäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugniſſe belegt wird, wegen ſolcher häuslicher, Familien- oder Dienſt-Verhältniſſe, welche die perſönliche und beſtändige Anweſenheit nach beizubringender genüglicher Beſcheinigung weſentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters. oder wenn ſie bereits drei ordentlichen Landtagen (Abth. 2. Kapitel 1 §. 1) beigewohnt haben.

§. 6. Die zweite Kammer beſteht aus

1) zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer,
2) fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernſtandes, und
4) fünf Vertretern des Handels und Fabrikweſens.

§. 7. Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt; dieſer tritt in Fällen zeitiger Abweſenheit oder Behinderung des Mitglieds ein; im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein ſolcher Fall erſt während des Landtags,

oder ſo kurz vor demſelben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig iſt; auſſerdem iſt eine neue Wahl, ſowohl eines Abgeordneten als eines Stellvertreters, vorzunehmen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entſcheidet die Kammer.

§. 8. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer zu der zweiten Kammer und ihren Stellvertretern erfolgt in Kreis= und Oberlauſitzer Provinzial=Verſammlungen.

Wahlberechtigt ſind die Beſitzer der durch das Wahlgeſetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindeſtens jährlich ſechshundert Thalern reinem Ertrage beſitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer der Städte und des Bauernſtandes, und der Stellvertreter für ſelbige, erfolgen nach den Vorſchriften des Wahlgeſetzes.

Ueber die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikweſens und ihrer Stellvertreter wird beſondere geſetzliche Beſtimmung erfolgen.

§. 9. Alle drei Jahre, am Schluſſe eines ordentlichen Landtags, (Abtheil. 2. Kap. 1 §. 1) tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Um dieſen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem erſten Landtage eine Looſung vorgenommen. In Folge derer treten nach dem erſten Landtage aus: ſechs Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernſtandes und ein Vertreter des Handels= und Fabrikſtandes, welche die niedrigſten Nummern gezogen haben: nach dem zweiten Landtage, ſieben Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernſtandes, und zwei Vertreter des Handels und Fabrikſtandes, welche die nächſt niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrige Abgeordnete.

Die ſpäter gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage ſeit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können ſofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derſelben zu ſeyn,

a) wenn ſie die Wählbarkeit, entweder im Allgemeinen, oder für die Klaſſe oder den Bezirk, für welchen ſie gewählt worden, verlieren;

b) wenn ſie während der Dauer ihrer ſtändiſchen Funktion im Staatsdienſte angeſtellt, oder befördert werden, oder in ein beſoldetes Hofamt treten, oder

c) wenn der König die Kammer auflöſt. In den Fällen unter **b** und **c** können jedoch ſelbige wieder gewählt werden.

§. **10**. Zur Theilnahme an einer auf die Ständeverſammlung ſich beziehenden Wahl wird das erfüllte **25**ſte, und zur Wählbarkeit das erfüllte **30**ſte Altersjahr erfordert.

§. **11**, Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, noch wählbar ſind diejenigen, welche

a) unter Curatel ſtehen,

b) zu deren Vermögen ein Schuldenweſen entſtanden iſt, es mag daſſelbe zum förmlichen Konkurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung deſſelben eingeſchlagen worden ſeyn, ſo lange nicht ihre Gläubiger, vollſtändige Befriedigung erhalten zu haben, erklären;

c) diejenigen, welche wegen ſolcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten ſind, vor Gericht geſtanden haben, ohne von der Anſchuldigung völlig freigeſprochen zu ſeyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten ſey, entſcheidet hinſichtlich eines Wahlmannes die Wahlverſammlung, und hinſichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

§. **12**. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, ſo hat derſelbe ſolches der vorgeſetzten Dienſtbehörde anzuzeigen, damit dieſe ermeſſe, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigenfalls wegen einſtweiliger Verſehung des Amts Vorſorge treffe. Die Genehmigung kann

ohne erhebliche, in dem Weſen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht verſagt werden.

Gerichtsdirektoren und gutsherrliche Beamte haben die Zuſtimmung ihrer Principale, ſtädtiſche Beamte die Zuſtimmung der Stadträthe einzuholen; dieſe kann aber nur aus denſelben Urſachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Ueber Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entſcheidet die Regierung.

§. 13. Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgeſetz die nähere Beſtimmung. Daſſelbe iſt zwar kein integrirender Theil der Verfaſſung, kann aber ohne ſtändiſche Zuſtimmung nicht verändert werden.

II.

Das hier erwähnte Wahlgeſetz vom 24. Septbr. 1831[1]) enthält die nachfolgenden Beſtimmungen:

Geſetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeverſammlungen betreffend.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachſen .c. ꝛc. ꝛc. und Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. haben, zur Ausführung der in der Verfaſſungsurkunde §. 65. 70. 77.[2]) enthaltenen Vorſchriften wegen der Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeverſammlungen, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände nachſtehendes Wahlgeſetz errichtet und verordnen deshalb, wie folget.

I.) Allgemeine Vorſchriften für die Wahlen.

§. 1. Die Wahl von Landtagsabgeordneten der Ritterguts=

---

1) Geſetzſammlung für das Königreich Sachſen vom Jahre 1831. Nr. 42.

2) §. §. 4.

beſitzer, der Städte und des Bauernſtandes erfolgt unter der Leitung der Königlichen Regierungsbehörde und der von dieſer damit beauftragten Perſonen.

§. 2. Dieſelben haben nur auf Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften und Formen zu ſehen, eines Einfluſſes auf die Wahlen ſelbſt aber ſich zu enthalten.

§. 3. Die Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer werden von dieſen unmittelbar, die Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes vermöge einer doppelten Wahlhandlung, durch Vermittelung von Wahlmännern, gewählt.

§. 4. Letzteres geſchieht dadurch, daß die zum Wählen Berechtigten (die Stimmberechtigten) zuerſt eine beſtimmte Anzahl von Individuen (Wahlmännern) benennen, denen die fernere Wahl der Landtagsabgeordneteu überlaſſen bleibt.

§. 5. Zur Stimmberechtigung in allen drei Klaſſen wird vorausgeſetzt:

a) die Anſäſſigkeit,

b) das erfüllte 25ſte Lebensjahr,

c) das Bekenntniß der chriſtlichen Religion, ohne Unterſchied der Confeſſion.

Unfähig ſind:

d) Diejenigen, welche unter Curatel ſtehen,

e) Frauensperſonen,

f) Almoſenpercipienten,

g) Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenweſen entſtanden iſt, es mag daſſelbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung deſſelben eingeſchlagen worden ſeyn, ſo lange nicht ihre Gläubiger, vollſtändige Befriedigung erhalten zu haben, erklären,

h) die, welche ſich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil, länger als ein Jahr, nach vorgängiger Erinnerung, im Rückſtande befinden, ſo lange dieſe Rückſtände nicht abgeführt ſind,

i) alle von öffentlichen Aemtern und der juriſtiſchen Praxis

removirte Perſonen, ingleichen die ſuspendirten, ſo lange die Suspenſion dauert,

k) Diejenigen, welche wegen ſolcher Vergehen, die, nach allgemeinen Begriffen, für entehrend zu halten ſind, vor Gericht geſtanden haben, ohne von der Anſchuldigung völlig freigeſprochen zu ſeyn.

Ob ein Verbrechen, nach allgemeinen Begriffen, für entehrend zu halten ſey, entſcheidet hinſichtlich eines Wahlmannes die Wahlverſammlung, und hinſichtlich eines Abgeordneten die betreffende Kammer.

§. 6. Die Wahlmänner werden von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte gewählt.

§. 7. Die Wahlmänner wählen, ohne auf ihr eignes Mittel beſchränkt zu ſeyn, die Landtagsabgeordneten aus der geſammten Anzahl Derjenigen ihrer Klaſſe, ihres Wahlbezirks, welche die dazu erforderlichen geſetzlichen Eigenſchaften haben (Wählbare).

§. 8. Zur Wahlfähigkeit als Landtagsabgeordnete in allen drei Klaſſen ſind ein Alter von 30 Jahren und die §. 5. aufgeführten Eigenſchaften der Stimmberechtigung erforderlich, jedoch, ſo viel die Anſäſſigkeit betrifft, unter den hinſichtlich der ſtädtiſchen Abgeordneten §. 56. und 60. gemachten Ausnahmen.

§. 9. Ein in ausländiſchem aktiven Dienſte Stehender iſt als Abgeordneter ſchlechterdings wahlunfähig, als Wählender aber wie andere ſtimmberechtigt.

§. 10. Kommen über die Befugniß zu wählen, oder gewählt zu werden, Zweifel vor, ſo werden dieſe, außer dem §. 5. zu k. bemerkten Falle, von der Regierungsbehörde entſchieden. Von deren Entſcheidung findet der Recurs, ſoviel die Wahlmänner betrifft, an die höchſte Staatsbehörde, in Hinſicht der Abgeordneten an die betreffende Kammer Statt, welcher die diesfallſige Entſcheidung zuſteht.

§. 11. Die Stimmberechtigten und Wahlmänner dürfen ſich nur in Folge landesherrlicher Aufforderungen verſammeln; ein nicht angeordneter Zuſammentritt, um unter ſich

eine Verabredung über Gegenſtände der Wahlhandlungen zu treffen, iſt als geſetzwidrige Zuſammenkunft zu betrachten und als ſolche ſtrafbar.

§. 12. Die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen. Wer auf ſolche durch Geſchenke, Drohungen oder Verſprechungen einzuwirken ſuchen ſollte, verliert für immer das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden. Oeffentliche Beamte, welche ſich ſolches zu Schulden kommen laſſen, haben überdies Dienſtentſetzung zu gewarten.

§. 13. Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitſtimmende an der Wahl Theil genommen, ſo bleibt letztere demohngeachtet gültig, wenn die dadurch entſtehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Erwählten hat; iſt dieſes aber der Fall, ſo muß eine neue Wahl veranſtaltet werden.

§. 14. Bei der Wahl der Abgeordneten hat jeder Stimmende, vor der Abgabe ſeiner Stimme, an Eidesſtatt anzugeloben, daß er ſie nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen zum Wohle des Landes abgeben wolle.

§. 15. Das Stimmrecht kann nur durch perſönliche Anweſenheit ausgeübt werden. Bevollmächtigungen finden nicht Statt.

§. 16. Jeder hat dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann willig Folge zu leiſten. Nur ärztlich beſcheinigte Krankheit, oder unverſchiebliche Abweſenheit kann entſchuldigen.

§. 17. Das Nichterſcheinen einzelner Wahlberechtigter oder Wahlmänner bei der Wahl thut der Gültigkeit des Geſchäfts keinen Eintrag. Zur Wahl eines Landtagsabgeordneten müſſen aber mindeſtens $^2/_3$ aller beſtellten Wahlmänner anweſend ſeyn; beim Außenbleiben einer größern Zahl iſt ein neuer Wahltag anzuſetzen. In einem ſolchen Falle iſt der Aufwand bei einer neu anzuordnenden Wahl von den ohne gegründete Entſchuldigung ausgebliebenen Wahlmännern einzubringen.

§. 18. Die Wahl zum Abgeordneten in beiden Kammern kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geſchäften unfähig macht und durch ärztliche Zeugniſſe belegt wird,

b) wegen 60jährigen Alters,

c) wegen ſolcher häuslicher Familien- oder Dienſtverhältniſſe, welche die perſönliche und beſtändige Anweſenheit nach dem Zeugniſſe einer Gerichtsſtelle oder der Vorgeſetzten, oder nach ſonſtiger genüglicher Beſcheinigung, weſentlich erfordern.

Ueber die Zuläſſigkeit der Entſchuldigungsurſache entſcheidet in den Fällen a. und b., wenn ſie vor dem Zuſammentritte der Ständeverſammlung angebracht wird, die Regierungsbehörde; geſchieht ſolches aber während eines Landtags, oder wird ſich auf die Ablehnungsurſachen c. bezogen, ſo entſcheidet die betreffende Kammer. Findet letztere die Entſchuldigungsurſache nicht gegründet, ſo wird der Erwählte von der Kammer dreimal eingeladen, und wenn er auch dann ausbleibt, mit dem Verluſte der Wählbarkeit beſtraft. Erfolgt eine Erledigung während der Dauer der Ständeverſammlung, ſo iſt von der Kammer der Stellvertreter einzuberufen; geſchieht es vor dem Landtage und iſt noch hinreichende Zeit dazu da, ſo iſt durch die Regierungsbehörde eine neue Wahl zu veranſtalten, wo nicht, der Stellvertreter einzuberufen.

§. 19. Wenn Staatsbeamte, oder beſoldete Hofbeamte, active Militairs, oder Geiſtliche die Eigenſchaften beſitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden, ſo nehmen ſie an dem Wahlgeſchäfte Theil ohne Königliche Erlaubniß; ſie bedürfen aber einer ſolchen, ehe ſie die Wahl als Landtagsabgeordnete annehmen, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Weſen des Amtes begründete, und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Urſachen nicht verſagt werden wird.

§. 20. Dienſtthuende Miniſter können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§. 21. Würde Jemand in mehr, als einer Klaſſe, oder für mehr, als eine Kammer, oder in mehr, als einem Bezirke gültig als Abgeordneter erwählt, ſo hat er ſich, binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde, bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er ſich entſcheidet. Unterläßt er dieſe Anzeige, ſo erfolgt die Entſcheidung der Regierung ohne eine ſolche.

§. 22. Nur derjenige Beſitz eines Grundſtücks, welcher bereits wenigſtens drei Jahre gedauert hat, begründet die Wählbarkeit zum Abgeordneten in beiden Kammern. Bei Berechnung dieſes dreijährigen Zeitraums iſt jedoch der unmittelbar vorhergegangene Beſitz eines andern Grundſtücks gleicher Art mit anzurechnen, und bei Denjenigen, welche das Ihrige ererbt haben, iſt dieſe dreijährige Dauer nicht erforderlich.

§. 23. Für Grundſtücke, welche moraliſchen Perſonen gehören, haben die betreffenden Adminiſtratoren zu ſtimmen; es wird aber dadurch keine Wählbarkeit für ſelbige begründet. Ehemänner und Väter, welchen der geſetzliche Nießbrauch an Grundſtücken ihrer Eheweiber oder Kinder zuſteht, ſind zwar ſtimmberechtigt, aber nicht wählbar.

§. 24. Die Wählenden erhalten keine Vergütung für etwaigen Reiſeaufwand; die erforderlichen Commiſſionskoſten werden aus der Landeskaſſe beſtritten.

II.) Beſondere Vorſchriften für die Wahlen der Rittergutsbeſitzer.

§. 25. Um in der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer Abgeordnete für die zweite Kammer wählen zu können, iſt, neben den allgemeinen Eigenſchaften der Stimmberechtigung, der Beſitz eines Ritterguts erforderlich, ohne Unterſchied der Größe des Guts und der adeligen oder nichtadeligen Geburt des Beſitzers. Die durch den Beſitz von Kammergütern begründete Stimmberechtigung ruht, ſo lange erſtere in den Händen des Staats ſind.

§. 26. Um dagegen als Abgeordneter der Rittergutsbeſitzer in die zweite Kammer gewählt zu werden, iſt der Be-

ſitz eines Ritterguts von wenigſtens ſechshundert Thalern jährlichen reinen Einkommens nöthig. — Das Verzeichniß dieſer Rittergüter ſoll, vor der erſten Wahl, von Abgeordneten für jeden Kreis, und für die Oberlauſitz durch die Kreis- und Provinzialſtände, auf einem Kreisconvente und respective Provinzial-Landtage, gefertigt und zur Regierungsbehörde eingeſendet werden.

§. 27. Nur die beliehenen Eigenthümer eines Rittergutes können wählen und gewählt werden.

§. 28. Zu den in die erſte Kammer auf Lebenszeit zu ernennenden 12 Abgeordneten wählen die beiden, nach der Anzahl der darin gelegenen Rittergüter, ſtärkſten Kreiſe, mit Inbegriff der Oberlauſitz, jeder drei, die übrigen jeder zwei Abgeordnete.

§. 29. Zu den 20 Landtagsabgeordneten der zweiten Kammer ernennen die beiden, der Zahl der Rittergüter nach, ſtärkſten Kreiſe, ebenfalls mit Inbegriff der Oberlauſitz, jeder fünf, der auf dieſe zunächſt folgende, minder ſtärkere Kreis vier, und die beiden ſchwächſten Kreiſe jeder drei Abgeordnete.

§. 30. Wer in verſchiedenen Kreiſen Rittergüter beſitzt, kann in jedem Kreiſe wählen oder gewählt werden, jedoch, nach §. 21., nur eine dieſer Wahlen annehmen.

§. 31. Der Beſitzer mehrerer ſtimmfähigen Güter im Kreiſe kann nur eine Stimme abgeben.

Von mehrern, ein Gut gemeinſchaftlich und ungetheilt (pro indiviso) beſitzenden, Vaſallen iſt gleichfalls nur einer wahlberechtigt und wählbar, wobei der Inländer dem Ausländer, der Aeltere dem Jüngern vorgeht; unter den zuletzt genannten kann jedoch wegen Ausübung des Wahl- und Repräſentationsrechts durch Vertrag ein Anderes feſtgeſetzt werden.

§. 32. Wird ein zur Wahl berechtigendes Rittergut, unter Genehmigung des Lehnhofs, verabtheilt und nicht mehr auf gemeinſchaftliche Rechnung beſeſſen, ſo haben deſſen mehrere Beſitzer darüber, bei welchem Theile des Gutes

das Wahlrecht verbleiben ſoll, ſich zu vereinigen. Wenn bei Vertheilung von Rittergütern nicht beſtimmt iſt, auf welchem Antheile das Stimmrecht haften ſoll, ſo ruht ſowohl die Stimmberechtigung, als Wählbarkeit ſo lange, bis eine Vereinigung unter den Intereſſenten getroffen worden iſt, und kann bei Vertheilung eines Rittergutes unter mehrere nur ein ſolcher Theil zur Wählbarkeit berechtigen, welcher das feſtgeſetzte Einkommen gewährt; daher auch die Wählbarkeit ganz hinwegfällt, wenn kein Theil dieſen Umfang hat.

§. 33. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf ritterſchaftlichen Kreisconventen, in der Oberlauſitz auf einem Provinzial-Landtage, und wird durch die Vorſitzenden der Kreis- und Provinzialſtände oder deren Stellvertreter geleitet.

§. 34. Sobald vom Könige eine Wahl von Abgeordneten angeordnet iſt, veranlaßt die Regierungsbehörde den Vorſitzenden der Ritterſchaft des Kreiſes und resp. der Oberlauſitz, oder deſſen Stellvertreter, ein Verzeichniß der, nach §. 25. und nach der perſönlichen Befähigung, jedesmal Wahlberechtigten, und ein zweites der, nach dem Verzeichniſſe §. 26. und dem Vorhandenſeyn der perſönlichen Erforderniſſe, wählbaren Rittergutsbeſitzer eines jeden Kreiſes und resp. der Oberlauſitz zu fertigen, und zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

§. 35. Die genehmigten Verzeichniſſe werden dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter wieder zugefertigt, mit dem Befehle zur Veranſtaltung eines ritterſchaftlichen Kreisconventes oder Provinzial-Landtages.

§. 36. Der Vorſitzende oder Stellvertreter hat bei der Convocation der jedesmal ſtimmberechtigten Kreis- und Provinzialſtände denſelben das Verzeichniß der wählbaren Rittergutsbeſitzer gedruckt zuzufertigen.

§. 37. Vor Abgabe der Stimmen haben die Stimmberechtigten das §. 14. vorgeſchriebene Angelöbniß zu leiſten.

§. 38. Die Entſcheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach abſoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch dreimal

geſtimmt worden, ohne daß eine abſolute Stimmenmehrheit ſich gezeigt hat, ſo entſcheidet bei der dritten Abſtimmung die relative Stimmenmehrheit. Zwiſchen Denjenigen, welche bei der dritten Abſtimmung eine gleiche Stimmenzahl haben, entſcheidet das Loos.

§. 39. Die Wahl für jeden Abgeordneten zu den Stellen in der erſten, und zu denen in der zweiten Kammer iſt beſonders vorzunehmen. Eben ſo die Wahl jedes Stellvertreters für die Abgeordneten in die zweite Kammer.

§. 40. Für die Abgeordneten in die erſte Kammer findet die Wahl von Stellvertretern nicht Statt.

§. 41. Die Stimmen ſind ſchriftlich abzugeben.

§. 42. Von dem Reſultate der Wahlen haben die Vorſitzenden der Regierung, mit Beifügung der Wahlprotokolle, Bericht zu erſtatten.

III.) Vorſchriften für die Wahl der ſtädtiſchen Abgeordneten.

§. 43. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der ſtädtiſchen Abgeordneten Theil zu nehmen berechtigt ſind, finden ſich in der Anfuge ⊙. verzeichnet.

§. 44. Die Städte Dresden und Leipzig ernennen jede zwei Abgeordnete, die Stadt Chemnitz einen Abgeordneten.

§. 45. Die übrigen Städte werden, mit Rückſicht auf deren geographiſche Lage und thunlichſte Zuſammenhaltung der Kreiſe und Aemter, in 20 möglichſt gleiche Wahlbezirke getheilt; jeder dieſer Wahlbezirke ernennt gemeinſchaftlich einen Abgeordneten.

§. 46. Es werden die ſtädtiſchen Abgeordneten durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

§. 47. Sobald vom Könige eine Wahl landſchaftlicher Abgeordneter verfügt iſt, werden durch die betreffende Regierung Königliche Commiſſarien zu Leitung der ſtädtiſchen Wahlen ernannt.

§. 48. Der Königliche Commiſſarius veranlaßt bei der Ortsobrigkeit die Fertigung der Wahlliſten und die Beſtellung von Wahlmännern.

§. 49. Bei gemiſchten Jurisdictions-Verhältniſſen einer Stadt iſt diejenige Obrigkeit die competente, unter welcher die mehrſten Einwohner des Orts ſtehen; ſie hat ſich jedoch mit den übrigen Obrigkeiten zu vernehmen.

§. 50. Jede Obrigkeit hat für ihren Ort, mit Zuziehung der Stadtverordneten, eine Liſte der nach §. 5. Stimmberechtigten und ſonach auch zur Ernennung als Wahlmänner befähigten Einwohner, und eine zweite Liſte der zu Abgeordneten Wählbaren zu fertigen.

§. 51. Die Liſte der Stimmberechtigten iſt vierzehen Tage lang an dem für öffentliche Bekanntmachungen beſtimmten Orte der betreffenden Stadt, Behufs etwaniger Reclamationen, auszuhängen.

§. 52. Die Ernennung der Wahlmänner erfolgt in derſelben Art, wie, nach Vorſchrift der Städteordnung, die Wahl der Stadtverordneten, oder in denjenigen Städten, wo letztere durch Wahlmänner gewählt werden, wie die Wahl der letztern.

§. 53. In den §. 44. genannten Städten iſt die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner derjenigen gleich, welche daſelbſt zur Wahl der Stadtverordneten nöthig ſind; in den zu einem gemeinſchaftlichen Wahlbezirke zuſammengeſchlagenen Städten beſtimmt ſich die Zahl der Wahlmänner für eine jede dergeſtalt, daß auf ſelbige ſo viel Wahlmänner gerechnet werden, als die Zahl fünf und zwanzig in der Zahl der daſelbſt vorhandenen Stimmberechtigten aufgeht.

§. 54. Nach erfolgter Beſtellung der Wahlmänner wird das Protokoll über deren Ernennung an den Königlichen Commiſſar eingeſendet.

§. 55. Um in die Liſte der Wählbaren als Wahlmann aufgenommen zu werden, iſt, außer den allgemeinen Eigenſchaften zur Wählbarkeit, erforderlich:

a) Anſäſſigkeit mit einem Hauſe in der Stadt oder deren Weichbilde,

b) die Entrichtung von wenigſtens 10 Thalern jährlich

an Schocken und Grundquatembern oder andern, nach Verſchiedenheit der einzelnen Landestheile, üblichen Grundſteuern.

§. 56. Zu Abgeordneten der Städte ſind Diejenigen wählbar, welche entweder

1. ſeit drei Jahren mit einem Hauſe in der Stadt oder deren Weichbilde anſäſſig ſind, und wenigſtens

zehn Thaler

jährlich an Schocken und Grundquatembern oder andern, nach Verſchiedenheit der einzelnen Landestheile, üblichen Grundſteuern entrichten, oder

2) ein Vermögen von

ſechs Tauſend Thalern

beſitzen, oder

3) ein ſicheres Einkommen von

vier Hundert Thalern

jährlich haben, oder

4) in großen Städten

dreißig Thaler

in mittleren Städten

zwanzig Thaler

und in kleinen Städten

zehn Thaler

an direkten Real- und Perſonal-Landesabgaben zahlen.

Es iſt jedoch in Hinſicht der nach 2, 3, und 4 wählbaren Individuen noch erforderlich, daß dieſelben

a) ſeit drei Jahren Staatsangehörige ſind, oder ihren weſentlichen Aufenthalt in der betreffenden Stadt gehabt haben müſſen, auch

b) das Bürgerrecht in dieſer Stadt erlangt haben, und

c) inſofern ſie als unangeſeſſene Gewerbtreibende erwählt werden, ihr Gewerbe bereits ſeit drei Jahren betrieben haben.

Die Beſtimmung über das Vorhandenſein der vorſtehend sub 2 und 3 aufgeführten Erforderniſſe beruht auf dem Einverſtändniſſe des Stadtraths und der Stadtverordneten.

Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums iſt den Angeſeſſenen, nach §. 22., der unmittelbar vorhergehende Beſitz

eines andern Grundſtücks gleicher Art mit anzurechnen; es iſt jedoch bei Denjenigen, welche ihre Grundſtücke ererbt, oder in ein Gewerbe durch Erbſchaft eingetreten ſind, die dreijährige Dauer nicht erforderlich.

§. 57. Wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigſtens dreißig Angeſeſſene vorhanden ſind, welche den beſtimmten Cenſus von **10** Thalern geben und daher in die Wahlliſte aufzunehmen ſind, ſo iſt dieſe Anzahl aus den Höchſtbeſteuerten unter den Anſäſſigen zu erfüllen. Wenn bei dieſer Ergänzung mehrere Anſäſſige, als zur Zahl Dreißig erforderlich ſind, ein gleiches, der Normalſumme von zehn Thalern am nächſten kommendes Steuerquantum haben, ſo entſcheidet zum Behuf der Auswahl der erforderlichen Ergänzungszahl das Loos.

§. 58. Behufs der Anfertigung der Wahlliſten ſind von den Einnahmebehörden Verzeichniſſe der Schock- und Quatember-Abgaben oder andern Grundſteuern der angeſeſſenen Einwohner zu fertigen; dagegen ſich die Nichtangeſeſſenen, welche zu Abgeordneten wählbar zu ſeyn glauben, bei der Ortsobrigkeit, die deshalb eine Aufforderung unter einem feſtzuſtellenden Präjudiz zu erlaſſen hat, anzumelden haben.

§. 59. Die Ortsobrigkeit durchgeht die erwähnten Steuerverzeichniſſe, ergänzt ſie in Betreff Derjenigen, die an mehrere Steuer-Untereinnahmen Abgaben leiſten, und zeichnet ſowohl unter den Angeſeſſenen, als auch unter den ſich gemeldeten Unangeſeſſenen Diejenigen aus, bei denen ſich die in §. 56. gedachten Eigenſchaften vorfinden. Sie legt hierauf dieſe Verzeichniſſe und die von ihr daraus gezogene Liſte der Wählbaren den Stadtverordneten zur Durchſicht vor. Iſt letztere, mit deren Einverſtändniß, auf ſolche Weiſe berichtigt und feſtgeſtellt, ſo wird ſie als Wahlliſte ausgefertigt, von zwei Stadtverordneten mit unterzeichnet und dem Königlichen Commiſſarius zugeſtellt.

§. 60. Den Mitgliedern der Stadträthe, der Stadtgerichte, wenn die Stadt ſelbſt die Gerichtsbarkeit hat, und den Stadtverordneten wird, wegen der bei ihnen vorausge-

ſetzten Kenntniſſe von den Stadtverhältniſſen, und wegen ihres vermutheten Intereſſes an dem Wohlſtande der Städte, ohne Rückſicht auf Anſäſſigkeit und Entrichtung eines Cenſus, die Fähigkeit bewilliget, in beiden Wahlen mitzuſtimmen, auch als Wahlmänner und als Abgeordnete erwählt zu werden.

§. 61. Ihre Namen ſind daher durch den Regierungscommiſſarius ſowohl den §. 50. gedachten Liſten der Stimmberechtigten, als den §. 59. erwähnten Steuer- und Wahlliſten anzufügen.

§. 62. Aus den Liſten der Wahlmänner ſämmtlicher zu einem Bezirke gehörigen Orte fertigt der Königliche Commiſſarius ein gemeinſchaftliches Verzeichniß, und ein gleiches für die Wählbaren des Bezirks.

§. 63. Dieſe Liſten, ſo wie die Liſten der Wahlmänner und Wählbaren derjenigen Städte, welche für ſich Abgeordnete zu wählen haben, müſſen wenigſtens vierzehn Tage vor dem zur Wahl der Abgeordneten anberaumten Termine im betreffenden Orte oder Bezirke bekannt gemacht werden. Etwanige Bemerkungen oder Reclamationen ſind nur bis zum achten Tage vor der Wahl anzunehmen, nachher aber nicht weiter als ein Hinderniß der Wahl zu betrachten.

§. 64. Den Wahltag ſetzt der Königliche Commiſſarius an, und ladet dazu die Wahlmänner, nach der deshalb gefertigten Liſte, durch ſchriftlichen Umlauf und durch Bekanntmachung in einem örtlichen Nachrichtsblatte vor.

§. 65. Bei den aus mehrern Städten zuſammengeſetzten Wahlbezirken beſtimmt er zugleich diejenige Stadt des Bezirks, wo die Wahlhandlung vor ſich gehen ſoll.

§. 66. Bei der Wahlhandlung ſelbſt zieht der Königliche Commiſſarius 5 Mitglieder der Stadtverordneten des Wahlortes zu, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen und die darüber aufgenommenen Niederſchriften mit zeichnen.

§. 67. Die Wahlhandlung beginnt mit Verleſung der vorgeforderten Wahlmänner, Aufzeichnung der Nichterſchie-

nenen und mit Verleſung der zu Abgeordneten Wählbaren nach der Steuer- und Wahl-Liſte.

§. 68. Die erſchienenen Wahlmänner erſtatten hierauf das geſetzliche Angelöbniß, die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemiſcht und jedem Wahlmanne wird einer zugeſtellt, welchen er eigenhändig mit des von ihm Gewählten Namen, Stande und Wohnorte verſiehet, und darauf in ein hierzu beſtimmtes verſchloſſenes Gefäß legt.

§. 69. Der Vorſitzende dictirt hierauf die Nummern der Stimmzettel und die Namen der Gewählten zum Protokoll und zieht die Ergebniſſe der Wahl.

§. 70. Bei der Wahl entſcheidet auch hier in der Regel die abſolute Stimmenmehrheit, nach dreimaliger Abſtimmung in dem §. 38. gedachten Falle aber die relative Mehrheit, oder das Loos.

§. 71. Die Stellvertreter werden durch einen gleichmäßigen zweiten Wahlakt ernannt; eben ſo wird in Dresden und Leipzig Jeder der beiden Abgeordneten beſonders, von den geſammten Wahlmännern der Stadt einer nach dem andern gewählt.

§. 72. Nach geſchehener Wahl wird dieſe den Anweſenden bekannt gemacht, das Protokoll geſchloſſen, vom Commiſſarius und den Wahlgehülfen gezeichnet, und der Erfolg der Regierung, mit Beifügung der Akten und Wahlzettel, vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und das Ergebniß der oberſten Staatsbehörde anzeigt.

§. 73. Die Rechte der Wahlmänner, als ſolcher, endigen ſofort mit der Wahl; ſo wenig ſie vorher über die Gegenſtände ihrer Wahl Abrede treffen können, ſo wenig findet eine weitere Verſammlung nach geſchloſſener Wahl Statt.

Jede neue Wahl erfordert in der Regel neue Wahlmänner; wenn jedoch zwiſchen einer Wahl und dem Ende der nächſten Ständeverſammlung die Erwählung eines neuen Abgeordneten nothwendig wird, ſo iſt ſolche durch eben dieſelben Wahlmänner zu verrichten.

IV.) Vorſchriften für die Wahlen der Abgeordneten des Bauernſtandes.

§. 74. Für die Wahl der Abgeordneten des Bauernſtandes werden, mit Rückſicht auf geographiſche Lage und thunlichſte Gleichheit, auch möglichſtes Beiſammenbleiben der Amtsbezirke, 25 Wahlbezirke gebildet, von denen jeder einen Landtagsabgeordneten zu wählen hat.

§. 75. Auch die Abgeordneten des Bauernſtandes werden mittelſt Ernennung von Wahlmännern gewählt.

§. 76. An der Beſtellung von Wahlmännern nehmen auf dem Lande alle Diejenigen Theil, welche, neben den perſönlichen Erforderniſſen jedes Wahlberechtigten, Eigenthümer eines mit Wohnſitz verſehenen, zur Klaſſe der Rittergüter nicht gehörigen Landgrundſtücks ſind.

§. 77. Eine mehrfache Angeſeſſenheit in demſelben Wahlbezirke gewährt nur eine Stimme; ebenſo hat in dem Falle, wenn mehrere Perſonen ein Landgrundſtück gemeinſchaftlich beſitzen, nur Einer der mehreren Beſitzer, und zwar, nach Analogie der Beſtimmung §. 31., der älteſte Anweſende, das Stimmrecht auszuüben.

§. 78. Die beiden Wahlhandlungen auf dem Lande werden ebenfalls durch Commiſſarien geleitet. Dieſe können ſich für die einzelnen Wahlbezirke, mit Genehmigung der Regierung, durch Delegirte vertreten laſſen, auf welche alles dasjenige Anwendung leidet, was in Nachfolgendem wegen der Commiſſarien beſtimmt iſt.

§. 79. Jeder Wahlbezirk zerfällt in mehrere Wahlabtheilungen, nach einer Zahl von ohngefähr fünf und ſiebenzig ſtimmberechtigten Urwählern. Mehrere kleine Dörfer, ingleichen einzelne Häuſer, Höfe, Mühlen, werden zu einer ſolchen Abtheilung zuſammen geſchlagen.

§. 80. In dieſen Wahlabtheilungen iſt die Leitung der Wahlen der Wahlmänner der Gerichtsobrigkeit des Orts, oder, wenn mehrere derſelben zuſammengeſchlagen werden, einer von dem Wahlkommiſſär zu beſtimmenden, in der Wahlabtheilung ſich befindenden Gerichtsobrigkeit zu übertragen.

§. 81. Größere Dörfer ernennen für je 75 ſtimmberechtigte Urwähler einen Wahlmann.

§. 82. Wenn ein Dorf über 75, aber nicht wenigſtens 120 ſtimmberechtigte Urwähler hat, ſo kann es nicht verlangen, mit dem Ueberſchuſſe bei einer andern Wahlabtheilung zu concurriren; dies kann nur in ſofern geſchehen, als kleinere Dörfer dazu geſchlagen werden.

§. 83. Um als Wahlmann wählbar zu ſeyn, iſt der Beſitz eines Grundſtücks von der im §. 76. erwähnten Gattung erforderlich, wovon jährlich wenigſtens

zehn Thaler

an Schocken und Quatembern und Cavalerie-Verpflegungsgeldern, in der Oberlauſitz an Rauch- oder Grundſteuern Rations- und Portionsgeldern und Grundanlage zu entrichten ſind.

Die Commiſſarien laſſen von der Ortsobrigkeit für jede Wahlabtheilung eine Liſte Derjenigen fertigen, welche dieſe jetzt benannten Erforderniſſe beſitzen.

Wenn in einer Wahlabtheilung nicht wenigſtens fünf Perſonen die vorgeſchriebene Höhe des Cenſus erreichen, ſo ſind die zunächſt am Höchſten Beſteuerten, in der §. 57. beſtimmten Maße, zur Ergänzung aufzunehmen.

§. 84. In dem §. 80. gedachten Falle liegt dieſe Beſorgung der mit der Leitung des Wahlgeſchäfts beauftragten Obrigkeit ob, welche ſich deshalb mit den übrigen zu vernehmen hat.

§. 85. Die Commiſſarien haben dieſe Grundliſten zu prüfen und auszufertigen.

§. 86. Jede Wahlabtheilung wählt einen Wahlmann.

§. 87. Die nach §. 80. zu delegirende Obrigkeit ladet die Mitglieder jeder Wahlabtheilung an einen beſtimmten Ort der Wahlabtheilung vor.

§. 88. Die Vorgeladenen müſſen genau zu der feſtgeſetzten Zeit erſcheinen und können weder in einer frühern, noch einer ſpätern Abtheilung ſtimmen.

Unberufene Zuſchauer ſind unzuläßig.

§. 89. Die Obrigkeit erwählt ſich einige Beiſtände aus der Zahl der Ortsgerichtsperſonen. Es brauchen nicht dieſelben Perſonen während der ganzen Wahlhandlung zugegen zu ſeyn; doch muß, vor ihrer Entlaſſung, jedesmal der während ihres Beiſitzes aufgenommene Theil des Protokolls von ihnen mit unterzeichnet werden.

§. 90. Die Wahllisten für die Wahlmänner ſind eben ſo, wie bei den ſtädtiſchen Wahlen, vierzehn Tage vor der Wahl an den Orten des Wahlbezirks auszuhängen, die gegen dieſe Liſten etwa zu machenden Ausſtellungen bis zu dem achten Tage vor der Wahl anzunehmen, die ſpäter angebrachten Reclamationen aber nicht als Hinderniſſe der Wahlhandlung zu berückſichtigen.

§. 91. Hierauf erfolgt die Beſtellung des Wahlmannes aus der Mitte der in der Grundliſte aufgeführten Mitglieder der Abtheilung.

Sie geſchieht, nach dem Ermeſſen des die Wahl Dirigirenden, entweder durch einzelnes mündliches Stimmabgeben zum Protokoll, oder durch förmliches ſchriftliches Stimmgeben mittelſt Wahlzettel, wobei das §. 68. beſchriebene Verfahren zu beobachten iſt.

§. 92. Sobald die Abtheilung ihre Wahl vollendet hat, entfernt ſie ſich.

§. 93. Für die Ernennung der Wahlmänner entſcheidet, wie §. 38. und 70. vorgeſchrieben iſt, in der Regel abſolute, und nur in dem dort erwähnten Ausnahmefalle relative Stimmenmehrheit oder Looszziehung.

§. 94. Wenn die Abſtimmungen aller Wahlabtheilungen eines Bezirks bewirkt ſind, werden, nach den Reſultaten derſelben, die Namen ſämmtlicher Wahlmänner des Bezirks durch den Commiſſarius zuſammengeſtellt.

§. 95. Um ein Abgeordneter des Bauernſtandes ſeyn zu können, muß man, neben den perſönlichen Eigenſchaften jedes Wählbaren, ein jährliches Steuerquantum an Schocken und Grundquatembern und Cavalerie-Verflegungs-Geldern, oder in der Oberlauſitz an Rauch- oder Grund-Steuern,

Rations= und Portionsgeldern und Grundanlage von mindeſtens dreißig Thalern —=—= entrichten, auch das landwirthſchaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgeſchäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treiben. In dem Falle, wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigſtens fünfzig Wahlfähige vorhanden ſind, welche dieſe Eigenſchaften beſitzen, ſo tritt auch hier die Vorſchrift des §. 57. ein.

§. **96**. Rittergutsbeſitzer ſind bei der Wahl der Abgeordneten des Bauernſtandes ſtimmberechtigt und wählbar, wenn ſie, außer den zum Rittergutscomplexe gehörigen Grundſtücken, auch Grundſtücke der §. **76** gedachten Art beſitzen, wovon der für ſich beſtehende Cenſus die §. **83** und **95**. beſtimmte Höhe erreicht.

§. **97**. Die Wahl der Abgeordneten gründet ſich auf die Steuer= und Wahl=Liſten.

§. **98**. Vor dem zu Erwählung der Abgeordneten beſtimmten Termine wird zuerſt von den Steuer=Untereinahmen ein (in ſchriftſäßigen Orten, von den Ortsobrigkeiten zu beſorgendes) Verzeichniß derjenigen hierbei in Betracht kommenden Einwohner gefertiget, welche die §. **95** benannten Steuerbeiträge entrichten.

Dabei iſt es ſogleich zu bemerken, wenn der Einnahme bekannt iſt, daß ein Einwohner noch an andere Steuereinnahmen Abgaben der genannten Art entrichtet.

§. **99**. Die Commiſſarien haben dieſe Steuerliſten, mit Zuziehung der Ortsgerichtsperſonen, zu durchgehen, in letztgenannter Beziehung zu ergänzen, und dann, nachdem ſie die, wegen Ermangelung perſönlicher Befähigung, Auszuſcheidenden entfernt haben, das Verzeichniß als Steuer= und Wahl=Liſte für ihren ganzen Wahlbezirk förmlich auszufertigen.

§. **100**. Dieſe Liſten werden wenigſtens vierzehn Tage vor dem zur Wahl des Abgeordneten anberaumten Termine im Bezirke bekannt gemacht.

§. **101**. Zu dem Wahltage, wo aus den in dieſer Steuer= und Wahl=Liſte verzeichneten Perſonen die Landes=

abgeordneten gewählt werden ſollen, ladet der Commiſſarius die früher ernannten Wahlmänner des Bezirks an einen Ort dieſes Bezirks gehörig vor.

§. 102. Der Commiſſarius wählt ſich aus den Orts-Gerichtsperſonen für die zweite Handlung ebenfalls einige Beiſtände, und verfährt in Anſehung des Weitern ſo, wie oben §. 67. bis 72. bei den zweiten Wahlen in den Städten verordnet iſt.

Auch in Anſehung der Wahlmänner des Bauernſtandes gilt, was, wegen des Aufhörens ihrer Function nach vollendetem Wahlgeſchäfte, im §. 73. vorgeſchrieben iſt.

§. 104. Nach Eingang der Berichte über den Erfolg der Abgeordneten-Wahlen, der Rittergutsbeſitzer, der Stadtbewohner und des Bauernſtandes prüft die Regierung die ſtattgefundenen Wahlhandlungen, beſeitigt die etwa noch vorliegenden Zweifel, und zeigt dann die Ergebniſſe der oberſten Staatsbehörde an. Im Falle des Recurſes gegen die Entſcheidung der Erſtern findet das §. 10. geordnete Verfahren Statt.

§. 105. Jedem Abgeordneten in allen drei Klaſſen wird, nach erfolgter Genehmigung der Wahlhandlung, darüber von der Regierungsbehörde eine Legitimation ausgefertigt.

Urkundlich haben Wir dieſes Wahlgeſetz, welches, nach Vorſchrift des Generalis vom 12. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, bekannt zu machen iſt, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, am 24. September 1831. ꝛc. ꝛc.

Verzeichniß der Städte im Königreich Sachſen.

I. Kreislande.

1) Adorf. 2) Altenberg. 3) Annaberg. 4) Aue. 5) Auerbach. 6) Bärenſtein. 7) Berggießhübel. 8) Biſchofswerda. 9) Borna. 10) Brand. 11) Brandis. 12) Buchholz. 13) Burgſtädt. 14) Chemnitz. 15) Crimmitſchau 16) Dahlen. 17) Dippoldiswalde. 18) Döbeln. 19)

Dohna. 20) Dresden. 21) Ehrenfriedersdorf. 22) Eibenſtock. 23) Eiſterberg. 24) Elterlein. 25) Ernſtthal. 26) Falkenſtein. 27) Frankenberg. 28) Frauenſtein. 29) Freiberg. 30) Frohburg. 31) Geier. 32) Geißing. 33) Geithain. 34) Geringswalda. 35) Glashütte. 36) Glauchau. 37) Gottleube. 38) Grimma. 39) Groitzſch. 40) Großenhain. 41) Grünhain. 42) Hartha. 43) Hartenſtein. 44) Haynichen. 45) Hohenſtein im Meißner Kreiſe. 46) Hohenſtein im Schönburgſchen. 47) Johanngeorgenſtadt. 48) Jöhſtadt. 49) Kirchberg. 50) Königſtein. 51) Kohren. 52) Kolditz. 53) Lauenſtein. 54) Lauſigk. 55) Leipzig. 56) Leißnig. 57) Lengefeld im Erzgebirge. 58) Lengefeld im Voigtlande. 59) Lichtenſtein. 60) Liebſtadt. 61) Lößnitz. 62) Lommatzſch. 63) Lunzenau. 64) Marienberg. 65) Markneukirch. 66) Markranſtädt. 67) Meißen. 68) Merane. 69) Mitweida. 70) Mügeln. 71) Mühltroff. 72) Mutzſchen. 73) Mylau. 74) Naunhof. 75) Verchau. 76) Netzſchkau. 77) Neuſalze. 78) Neuſtadt bei Stolpen. 79) Neuſtädtel. 80) Neſſen. 81) Oberwieſenthal. 82) Oederan. 83) Oelnitz. 84) Oſchatz. 85) Pauſa. 86) Pegau. 87) Penig. 88) Pirna. 89) Plauen. 90) Rabenau. 91) Radeberg. 92) Radeburg. 93) Regis. 94) Reichenbach. 95) Rochlitz. 96) Rötha. 97) Roßwein. 98) Schandau. 99) Scheibenberg. 100) Schellenberg. 101) Schlettau. 102) Schneeberg. 103) Schöneck. 104) Schwarzenberg. 105) Sebnitz. 106) Seyda. 107) Siebenlehn. 108) Stollberg. 109) Stolpen. 110) Strehla. 111) Taucha. 112) Tharandt. 113) Thum. 114) Trebſen. 115) Treuen. 116) Unterwieſenthal. 117) Waldenburg. 118) Waldheim. 119) Wehlen. 120) Werdau. 121) Wildenfels. 122) Wilsdruf. 123) Wolkenſtein. 124) Wurzen. 125) Zöblitz. 126) Zſchopau. 127) Zwenkau. 128) Zwickau. 129) Zwönitz.

II. Unterlauſitz.

A) Vierſtädte. 130) Bautzen. 131) Zittau. 132) Camenz. 133) Löbau.

B) Landſtädte. 134) Bernſtadt. 135) Elſtra. 136) Königsbrück. 137) Oſtritz. 138) Pulsnitz. 139) Weiſſenberg.

III.

Verordnung wegen des im Laufe des Jahres 1832 zu haltenden Landtags[1]).

Wir verordnen hiermit:

§. 1. Es ſoll im Laufe des gegenwärtigen Jahrs eine Verſammlung der Stände des Königreichs Sachſen gehalten und deshalb zur Wahl landſchaftlicher Abgeordneter verſchritten werden.

§. 2. Wegen der Wahlen der Rittergutsbeſitzer wird weitere Beſtimmung erfolgen, wenn zunächſt die, in Gemäsheit der letzten Landtagsverhandlungen noch nöthig gewordene nähere Ermittelung der Rittergutsqualität der betreffenden Güter wird beendigt und die darauf beruhende Berichtigung des dem Entwurfe zum Wahlgeſetze beigefügten Verzeichniſſes wird bewirkt worden ſeyn.

§. 3. Für die Wahlen der Städte und des Bauernſtandes iſt die Abtheilung der Wahlbezirke dahin getroffen worden, daß von den Zwanzig ſtädtiſchen und Fünf und Zwanzig Landbezirken,

auf den Meißner Kreis vier[2]) ſtädtiſche und ſechs Landbezirke, auf den Erzgebirgiſchen Kreis ſieben[3]) ſtädtiſche und ſieben Landbezirke, auf die Oberlauſitz zwei ſtädtiſche und fünf Landbezirke, auf den Leipziger Kreis vier ſtädtiſche und fünf Landbezirke, auf den Voigtländiſchen Kreis drei ſtädtiſche und mit

---

1) Sammlung der Geſetze und Verordnungen für das Königr. Sachſen 7. Stück vom Jahr 1832.

2) Nach einer ſpätern Verordnung vom 6. März 1832 auf drei berichtigt.

3) Nach einer ſpätern Verordnung vom 6. März 1832 auf acht berichtigt. S. 9. Stück der Geſetzſammlung von 1832.

Zutheilung einiger gebirgiſchen Ortſchaften, zwei Landbezirke, fallen.

§. 4. Die einzelne Abtheilung dieſer Bezirke iſt in der Anfuge sub ⊙ enthalten.

§. 5. Modificationen in der Abtheilung der Landbezirke, welche in der Lage oder den ſonſtigen Verhältniſſen einzelner Orte oder Ortstheile begründet ſein dürften, ſowie die Erledigung der, hinſichtlich der Zubehörigkeit zu dem einen oder dem andern jener Bezirke, etwa entſtehenden Zweifel bleiben der weitern beſondern Beſtimmung durch die betreffende Regierungsbehörde vorbehalten.

§. 6. Von letzterer ſind Commiſſarien zur Leitung der Wahlen, ſowohl in den erwähnten Bezirken, als in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, alsbald nach Publication gegenwärtiger Verordnung, zu beſtellen.

§. 7. Da bei zur Zeit noch ermangelnder geſetzlicher Beſtimmung über die Wahlen der fünf Vertreter des Handels und Fabrikweſens in der zweiten Kammer für den nächſten Landtag die interimiſtiſche Ernennung derſelben Uns vorbehalten geblieben iſt, ſo beſtimmen Wir hierdurch zu dieſer Vertretung

den Theilhaber an der Direction der Handlung Abraham Dürninger und Compagnie zu Hernhuth, Kaufmann Karl Wilhelm Blumenthal, den Stadtrath Peter Otto Clauß in Chemnitz, den Handelsgerichts-Aſſeſſor Johann Ludwig Hartz in Leipzig,

den Berg-Commiſſionsrath und Hammerwerksbeſitzer Heinrich Ludwig Lattermann zu Morgenröthe und

den Commerzien-Rath Carl Chriſtian Winkler in Rochlitz.

Die Ernennung von Stellvertretern für ſie bleibt für den Fall ausgeſetzt, daß es einer ſolchen wegen eines oder des andern der hauptſächlich Ernannten bedürfen ſollte.

Wenn Wir durch dieſe Beſtimmung der diesmaligen Vertreter des Handels und Fabrikſtandes deſſen Bedürfniß und Intereſſe berückſichtigt und verſichert zu haben hoffen, ſo ſehen Wir auch dem Ergebniſſe des in Obigem angeord-

neten wichtigen Geſchäftes vertrauungsvoll entgegen, da Wir im Voraus überzeugt ſind, daß die aus einer freien Wahl, aus der öffentlichen Meinung hervorgehenden künftigen Stellvertreter des Landes, dieſes ſchönen Berufs werth und fähig ſein werden, die damit zu übernehmenden ſchweren Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen. Möge jeder Stimmgebende gewiſſenhaft erwägen und bedenken, daß die Männer dieſer Wahl über das künftige Wohl und Wehe des Landes zu berathen haben; daß dazu Erfahrung, Kenntniſſe, Ruhe und Beſonnenheit erforderlich iſt; daß für eine Vervollkommnung der Landesverfaſſung nur ſolche Männer mit Erfolg wirkſam werden können, die mit dem Beſtehenden, Geſetz und Verfaſſung vertraut, die Bedürfniſſe des Landes und die Mittel zur Abhülfe kennen, und die mit wohlwollender Kraft die Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt zum Beſtreben ihres Lebens machen.

Daß die Wahl der künftigen Stellvertreter es dem In- und Auslande beweiſen möge, wie reich Sachſen an Männern dieſer Art iſt; daß der alte Ruhm des ſächſiſchen Volks von treuem Sinne für Fürſt, Vaterland, Sittlichkeit und Ordnung beſeelt zu ſein, ſich auch hier bewähren möge; das iſt Unſer ſehnlicher Wunſch, deſſen Erfüllung Wir vom Himmel erbitten, und Uns im Voraus glücklich ſchätzen, gemeinſchaftlich mit ſolchen Männern, des Landes Wohl berathen und dauernd begründen zu können.

Dresden am **20.** Februar **1832.**

(Folgt nun das Verzeichniß der Abtheilung der Stadt- und Landbezirke).

IV.

Verordnung, die von den Rittergutsbeſitzern zu wählenden Landtags-Abgeordneten betreff. [1]).

Wir ꝛc. verordnen: Nachdem das Verzeichniß der Rittergüter des Königreichs Sachſen nunmehr feſtgeſtellt worden iſt und hiernach eine Zahl von

1) Sammlung der Geſetze und Verordnungen für das Königreich Sachſen, 37. Stück vom Jahr 1832.

277	Rittergütern	für	den Meißner Kreis.
123	—	— —	erzgebirgiſchen Kreis.
271	—	— —	die Oberlauſitz.
236	—	— —	den Leipziger Kreis.
120	—	— —	Vogtländiſchen Kreis.

ſich ergiebt, ſo werden nach den in dem 28. und 29. §. des Wahlgeſetzes enthaltenen Beſtimmungen die den Rittergutsbeſitzern in beiden Kammern der Ständeverſammlung angewieſenen Wahlſtellen dergeſtalt vertheilt, daß

	in die erſte Kammer		in die zweite Kammer
der Meißner Kreis	3	— —	5
der erzgebirg. —	2	— —	3
die Oberlauſitz	3	— —	5
der Leipziger Kreis	2	— —	4
der Vogtländ. —	2	— —	3

Abgeordnete zu ernennen hat, wonach ſich ſowohl bei den nächſt bevorſtehenden als bei den künftigen Landtags-Wahlen der Rittergutsbeſitzer zu achten iſt. Dresden d. 5. Nov. 1832. (Folgt nun das Verzeichniß der einzelnen Rittergüter in jedem Kreiſe).

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgeſetz für das Königreich Hannover [1]) enthält die nachſtehenden Beſtimmungen:

Für die einzelnen Provinzen des Königreichs ſollen Provinciallandſchaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Ständeverſammlung beſtehen.

I.

Von den Provinziallandſchaften [2]).

§. 1. Provinziallandſchaften ſollen beſtehen

1) für die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebſt den vormals Heſſiſchen Aemtern im Fürſtenthum Göttingen und dem diesſeitigen Eichsfelde,

1) Grundgeſetz ꝛc. §. 73 — §. 82, ſodann §. 93 — §. 108.

2) Um die im Grundgeſetz enthaltenen Beſtimmungen über die Provinziallandſchaften nicht zu trennen, ſind dieſelben ſämmtlich in der erſten Abtheilung enthalten. —

2) für das Fürſtenthum Lüneburg, mit Einſchluß der dies=ſeitigen Theile des Herzogthums Sachſen=Lauenburg,

3) für die Grafſchaften Hoya und Diepholz, mit den vor=mals Heſſiſchen Aemtern in dieſen Provinzen,

4) für die Herzogthümer Bremen und Verden, mit dem Lande Hadeln,

5) für das Fürſtenthum Osnabrück,

6) für das Fürſtenthum Hildesheim nebſt der Stadt Goslar,

7) für das Fürſtenthum Oſtfriesland und das Harlingerland.

§. 2. Wegen Einführung provinziallandſchaftlicher Ein=richtungen in denjenigen Landestheilen, wo ſolche noch nicht beſtehen, ſowie wegen angemeſſener Verbindung bisher ge=trennter Provinziallandſchaften ſollen unter Mitwirkung von Abgeordneten der betreffenden Landestheile Einleitungen ge=troffen werden.

§. 3. In ſämmtlichen Provinziallandſchaften ſollen zwei Curien eingeführt werden, welchen gleiche Rechte und Be=fugniſſe zuſtehen.

Die erſte Curie ſoll beſtehen aus den Prälaten, wo dieſen eine Theilnahme an den Provinziallandtagen zuſteht, und aus den Mitgliedern der Ritterſchaft, deren Statuten revidirt und mit derſelben feſtgeſtellt werden ſollen.

Die zweite Curie ſoll in einem näher zu beſtimmenden angemeſſenen Verhältniſſe beſtehen aus den Deputirten der mit Stimmrecht verſehenen oder zu verſehenden Städte und Flecken und der nicht zur Ritterſchaft gehörigen Grundbeſitzer.

In denjenigen Provinzen jedoch, wo die Städte in einer zweiten und nicht zur Ritterſchaft gehörigen Grundbe=ſitzer in einer dritten Curie vertreten ſind, ſollen drei Curien fortbeſtehen, inſofern nicht ein Anderes durch vorgängige Verhandlungen zwiſchen der Regierung und der betreffenden Landſchaft feſtgeſetzt wird.

§. 4. Auf den Provinziallandtagen ſollen die vorkom=menden Angelegenheiten und die zu machenden Anträge in voller Verſammlung aller Stände vorgetragen und berathen, ſodann aber ſoll ohne eine nochmalige Berathung in den

Curien auszuſchließen, nach Curien abgeſtimmt und beſchloſſen werden.

§. 5. Die fernere innere Organiſation der Provinziallandſchaften und insbeſondere der Curien ſoll binnen drei Jahren in Gemäßheit obiger Grundſätze auf verfaſſungsmäßigem Wege näher feſtgeſtellt, und zu dem Ende ſoll zwiſchen der Regierung und den einzelnen Landſchaften weitere Verhandlung zugelegt werden.

Sobald dieſe Organiſation bewirkt iſt, ſoll allen Provinziallandſchaften das Recht der Zuſtimmung in der Art zuſtehen, wie ſolches im §. 79 feſtgeſetzt iſt. Bis zum Ablauf jener drei Jahre, inſofern die Organiſation nicht ſchon früher eingetreten ſein ſollte, verbleiben einer jeden Landſchaft in dieſer Beziehung diejenigen Rechte, welche ihr bisher zuſtanden, in ſo weit ſolche mit dem gegenwärtigen Staatsgrundgeſetze vereinbar ſind.

Nach beendigter Organiſation der Provinziallandſchaften iſt zu einer Abänderung der Verfaſſung und Rechte derſelben die Zuſtimmung der betreffenden Landſchaft erforderlich.

§. 6. Den Provinziallandſchaften verbleiben diejenigen ſtändiſchen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Ständeverſammlung übergegangen ſind, und in ſo weit ſolche Rechte den Principien des gegenwärtigen Staatsgrundgeſetzes nicht entgegenſtehen.

§. 7. Die Zuſtimmung der Provinziallandſchaften ſoll erforderlich ſein zu allen provinziellen Abgaben und Leiſtungen und zu dem weſentlichen Inhalte aller lediglich die ſpeciellen Verhältniſſe der Provinz betreffenden Provinzialgeſetze, in ſo weit ſolche nicht allein die Ausführung und Handhabung beſtehender Geſetze oder die Erlaſſung vorübergehender Verfügungen bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Geſundheits-Polizei beſtehen.

Bei der Verkündigung ſolcher Provinzialgeſetze iſt die Zuſtimmung der Provinziallandſchaft zu erwähnen.

Diejenigen beſtehenden Provinzialgeſetze, zu deren Erlaſſung die Zuſtimmung der Landſchaften erforderlich ſein würde,

können nur mit Zuſtimmung der betreffenden Landſchaft aufgehoben, abgeändert oder authentiſch interpretirt werden, in ſo fern deren Aufhebung oder Abänderung nicht Folge verfaſſungsmäßig erlaſſener allgemeiner Landesgeſetze iſt.

§. 8. Die Anträge und Beſchlüſſe der Provinziallandſchaften dürfen niemals die Ausführung der für das ganze Königreich beſtehenden Geſetze hindern.

§. 9. Falls Abgaben zu provinziellen Zwecken zu veranlagen ſind, ſo ſoll der desfallſige Beſchluß der Provinziallandſchaft zuvörderſt durch das Miniſterium zur Kenntniß der allgemeinen Ständeverſammlung gebracht werden, damit dieſe im Stande iſt, darüber zu wachen, daß durch dergleichen provinzielle Abgaben dem allgemeinen Abgabe- und Finanzſyſteme des Königreichs kein Eintrag geſchehe.

Die Art der Erhebung, Verwendung und Rechnungsführung wird mit der Provinziallandſchaft regulirt.

§. 10. Wenigſtens alle drei Jahre ſoll ein Provinziallandtag in jeder Provinz Statt finden.

II.

Von der allgemeinen Ständeverſammlung.

§. 1. Die allgemeine Ständeverſammlung beſteht aus zwei Kammern, die ſich in ihren Rechten und Befugniſſen gleich ſind. —

§. 2. Die erſte Kammer ſoll beſtehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs und den Häuptern der Nebenlinien der Königl. Familie,
2) dem Herzog von Arenberg, dem Herzog von Looz-Corswaren und dem Fürſten von Bentheim, ſo lange ſie im Beſitz ihrer Mediat-Territorien bleiben,
3) dem Erblandmarſchall des Königreichs,
4) den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg-Stolberg wegen der Grafſchaft Hohenſtein,
5) dem General-Erbpoſtmeiſter Grafen von Platen-Hallermünde,
6) dem Abt von Loccum.
7) dem Abt von St. Michaelis zu Lüneburg,

8) dem Präſidenten der Bremiſchen Ritterſchaft als Direktor des Kloſters Neuenwalde,

9) dem oder den katholiſchen Biſchöfen des Königreichs,

10) zwei auf die Dauer des Landtags zu ernennenden angeſehenen evangeliſchen Geiſtlichen,

11) den von der Landesherrſchaft mit einem perſönlichen erblichen Stimmrechte verſehenen Majoratsherren,

12) den auf die Dauer eines jeden Landtages zu erwählenden Deputirten der Ritterſchaften, nämlich: von der Calenberg-Grubenhagenſchen Ritterſchaft 8,
von der Lüneburgſchen 7,
von der Bremen- und Verdenſchen 6,
von der Hoya- und Diepholzſchen 3,
von der Osnabrückſchen Ritterſchaft incl. Meppen und Lingen 5,
von der Hildesheimſchen Ritterſchaft 4,
von der Oſtfrieſiſchen (unter Vorbehalt einer Vermehrung der Zahl, wenn eine verhältnißmäßige Vermehrung der Mitglieder der Ritterſchaft ſich ergeben ſollte) zwei,

13) vier Mitgliedern, welche der König ernennt. Eins dieſer Mitglieder wird auf Lebenszeit, die drei andern aber werden auf die Dauer des Landtags ernannt.

§. 3. Ein perſönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur ſolchen Majoratsherren verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche belegenen Ritterſitze nebſt anderm ebenfalls im Lande belegenen Grundvermögen beſteht, und nach Abzug der Zinſen der auf demſelben etwa haftenden hypothekariſchen Schulden und der ſonſtigen fortwährenden Laſten, wenigſtens 6000 Rthlr. reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine ſtärkere Beſchwerung des Majorats eintritt, ruht einſtweilen das erbliche Stimmrecht des Beſitzers.

§. 4. Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilſtimme ſteht unter den verfaſſungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rückſicht auf die Zahl der bereits vor-

handenen und abgeſehen von einer ſich ereignenden Erledigung zu jeder Zeit zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilſtimme, ſondern iſt lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung die Beilegung eines erblichen Stimmrechts nicht Statt finden kann.

Uebrigens ſoll behuf Erleichterung der Stiftung von Majoraten die Untheilbarkeit und die Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt bei Verleihung von eröffneten Lehnen feſtgeſetzt und bei bereits verliehenen Lehnen auf den Antrag der Vaſallen genehmigt werden, ſoweit nicht bereits erworbene Rechte dritter Perſonen entgegen ſtehen.

§. 5. Bei der Auswahl der §. 2 Nr. 13 bezeichneten von dem Könige zu ernennenden Mitglieder tritt zwar keine Beſchränkung durch Rang, Geburt und Vermögen ein. Sie müſſen jedoch die in den §§. 10 bis 13 vorgeſchriebenen Qualificationen beſitzen.

§. 6. Die zweite Kammer ſoll beſtehen aus folgenden auf die Dauer des Landtages zu erwählenden Deputirten:

1) drei Deputirten der Stifter **St. Bonifacii** zu Hameln, **Cosmae et Damiani** zu Wunſtorf, **St. Alexandri** zu Einbeck, **Beatae Mariae Virginis** daſelbſt, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelsloh, welche von dieſen Stiftern unter Zuziehung von höhern Geiſtlichen und Predigern aus der Zahl der proteſtantiſchen Geiſtlichen oder ſolcher Männer, welche dem höhern Schulweſen im Königreiche angehören, in der Maße zu erwählen ſind, daß ſich wenigſtens zwei ordinirte proteſtantiſche Geiſtliche unter denſelben befinden,
2) drei Mitglieder, welche der König wegen des allgemeinen Kloſterfonds ernennt,
3) einem Deputirten der Univerſität Göttingen,
4) zwei von den evangeliſchen Königlichen Conſiſtorien zu erwählenden Deputirten,
5) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim,

6) aus ſieben und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken, nämlich:
zwei Deputirten der Reſidenzſtadt Hannover,
einem Deputirten der Stadt Göttingen,
einem Deputirten der Stadt Northeim,
einem Deputirten der Stadt Hameln,
einem Deputirten der Stadt Einbeck,
einem Deputirten der Stadt Oſterode,
einem Deputirten der Stadt Duderſtadt,
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegſen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattenſen, Neuſtadt am Rübenberge, Springe, Wunſtorf, Eldagſen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergſtädte, einſchließlich Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf uud Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Buxtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaiſchen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzſchen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück und Fürſtenau und des Fleckens Melle,

einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haſelünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarſtedt und Daſſel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Eſens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus und des Fleckens Bentheim;

7) aus acht und dreißig Deputirten der ſämmtlichen Grundbeſitzer aus den unter Nr. 6 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernſtande, nämlich:
von den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fünf,
von der Grafſchaft Hohnſtein einem,
von dem Fürſtenthume Lüneburg fünf,
von den Bremiſchen Marſchen fünf,
von der Bremiſchen Geeſt und dem Herzogthume Verden drei,
vom Lande Hadeln mit Einſchluß der Stadt Otterndorf zwei,
von den Grafſchaften Hoya und Diepholz drei,
von dem Fürſtenthume Osnabrück drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafſchaft Lingen zwei,
von dem Fürſtenthume Hildesheim drei,
von dem Fürſtenthume Oſtfriesland fünf,
von der Grafſchaft Bentheim einem.

§. 7. Sowohl die von den Ritterſchaften, als die von den übrigen Grundbeſitzern zu wählenden Deputirten müſſen

ſelbſt Grundbeſitzer in der Provinz ſeyn, aus welcher ſie gewählt werden.

Dagegen ſind die übrigen Corporationen in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder aus ihrer Mitte beſchränkt.

§. 8. Die Deputirten der Ritterſchaften müſſen aus im Königreiche belegenem Grundvermögen ein reines Einkommen beſitzen, welches nach Abzug der Zinſen der auf demſelben etwa haftenden hypothekariſchen Schulden und der ſonſtigen fortwährenden Laſten jährlich ſechshundert Thaler beträgt. Bei den Deputirten der übrigen Grundbeſitzer iſt ein ſolches reines Einkommen von **300** Rthlr. erforderlich, welches entweder ererbt, oder aber mindeſtens Ein Jahr vor der Wahl erworben ſeyn muß.

Die übrigen Deputirten müſſen entweder ein ſolches reines Einkommen von dreihundert Thalern, ſey es von ländlichem und ſtädtiſchem Grundbeſitze oder im Lande radicirten Capitalien haben, oder eine jährliche Dienſteinnahme von **800** Rthlr. oder als Gemeindebeamte von **400** Rthlr. genießen, oder aus ihrer Wiſſenſchaft, ihrer Kunſt oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von **1000** Rthlr beziehen, und ſolches ſchon drei Jahre vor ihrem Eintritte in die allgemeine Ständeverſammlung genoſſen haben.

§. 9. Die Wahl der ſtädtiſchen Deputirten geſchieht nach abſoluter Stimmenmehrheit gemeinſchaftlich durch die Magiſtratsmitglieder, Bürgervorſteher und Wahlmänner, die hiezu nach Maßgabe der Verfaſſung jeder Stadt aus den zu Bürgervorſtehern qualificirten Bürgern beſonders erwählt werden.

Mehrere Städte, welche zuſammen einen Deputirten abſenden, wählen gleichfalls nach abſoluter Stimmenmehrheit entweder nach einem turnus, wenn nicht mehr als drei concurriren, oder gemeinſchaftlich nach einem Regulative.

Die Wahl der Deputirten der nicht zu den Ritterſchaften gehörenden Grundbeſitzer, geſchieht durch abſolute Stimmenmehrheit von Wahlmännern, welche durch die Bevollmächtigten der Gemeinden gewählt werden.

Die näheren Beſtimmungen über dieſe Wahlen und die Wahlen der übrigen Corporationen ſollen mit Rückſicht auf die verſchiedenen provinziellen Verhältniſſe, unter Mitwirkung der Stände, durch ein Geſetz feſtgeſtellt werden.

§. 10. Die Mitglieder beider Kammern müſſen einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan ſeyn, und das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 11. Wer wegen eines Criminalverbrechens entweder beſtraft iſt oder vor Gericht geſtanden hat, ohne daß er von der Beſchuldigung völlig losgeſprochen worden, kann nicht Mitglied der Ständeverſammlung ſeyn. Ausnahmsweiſe kann der Landesherr bei nicht entehrenden Verbrechen die dergeſtalt verlorne Fähigkeit, Mitglied letzterer zu ſeyn, wiederherſtellen.

§. 12. Perſonen, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen iſt, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeverſammlung gewählt werden, noch wenn ſie zur Zeit des Ausbruchs des Concurſes Mitglieder ſind, in derſelben verbleiben. Diejenigen Grundeigenthümer aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, können inſofern als Mitglieder der allgemeinen Ständeverſammlung zugelaſſen werden, als ſie übrigens dazu qualificirt ſind, und namentlich das vorbeſtimmte Einkommen beſitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden ſoll.

§. 13. Mitglieder der allgemeinen Ständeverſammlung können nur ſolche Perſonen ſeyn, welche ihren Wohnſitz im Königreiche haben und ſich nicht im activen Dienſte eines fremden Landesherrn befinden.

Ausgenommen hiervon ſind

1) die Prinzen des Königlichen Hauſes und die Standesherrn,
2) diejenigen, welche in den Herzoglich Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Landen ihren Wohnſitz haben und daſelbſt in Staatsdienſten ſtehen, ſo lange hierunter das Reciprocum beobachtet wird.

§. 14. Die Wahlcorporationen haben ſich von dem Vorhandenſeyn der in den §. 7, 8 und 10 bis incl. 13 vorgeſchriebenen Qualificationen bei den zu erwählenden Deputirten gebührend zu überzeugen.

§. 15. Sämmtliche Mitglieder der Ständeverſammlung haben ſich als Repräſentanten des ganzen Königreichs anzuſehen, und dürfen ſich nicht durch eine beſtimmte Inſtruction des Standes oder der Gemeinde, von denen ſie gewählt ſind, binden laſſen.

§. 16. Jedes Mitglied hat das Recht, für ſeine Perſon eine vollgültige Stimme abzugeben, kann ſolche aber nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Die §. 1 unter Nr. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der erſten Kammer können ſich durch dazu von ihnen bevollmächtigte Agnaten ihres Hauſes, der Erblandmarſchall des Königreichs, der General-Erbpoſtmeiſter Graf von Platen-Hallermund und die Majoratsherrn durch ihre volljährigen älteſten Söhne die nach §. 1 Nr. 10 vom Landesherrn zu ernennenden angeſehenen Geiſtlichen durch gleichzeitig zu bezeichnende Subſtituten und die katholiſchen Biſchöfe des Königreichs im Falle der Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels vertreten laſſen. Jedoch kann der Erblandmarſchall die ihm in dieſer Eigenſchaft zuſtehenden Functionen auf keinen Andern übertragen.

Im Falle der Minderjährigkeit werden die hier benannten erblichen Mitglieder der erſten Kammer durch ihre Vormünder vertreten, ſofern die Letztern dem Mannsſtamme der Familie angehören.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Dauer der Eigenſchaft der zur erſten Kammer der Ständeverſammlung gewählten Abgeordneten der Grundherrn und der Univerſitäten, ſo wie der zur zweiten Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter, Austritt der Abgeordneten der Univerſitäten, Reihenfolge des Austritts

der Abgeordneten der Grundherrn, der Städte und der Aemter. —

Im Großherzogthum Baden ſind im Jahre 1831 zwei Geſetze I) wegen der Aufhebung des Verfaſſungs=Geſetzes vom 14. April 1825[1]), II) wegen jeweiliger theilweiſer Erneuerung der Ständeverſammlung in beiden Kammern, vom 28. December 1831[2]) erſchienen, daher dieſelben in Beziehung auf das fünfte Kapitel der zweiten Abtheilung des ſechſten Abſchnitts (Theil II. Seite 101 ff.) hier aufgenommen werden müſſen. Die bemerkten Geſetze ſind folgenden Inhalts:

I) Die Aufhebung des Verfaſſungsgeſetzes vom 14. April 1825 betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das Verfaſſungsgeſetz vom 14. April 1825[3]),

---

1) Großherzogl. Badiſches Staats= und Regierungsblatt vom Jahr 1831. Nr. X.

2) Großherzogl. Badiſches Staats= und Regierungsblatt vom Jahr 1832. Nr. IV.

3) Dieſes hier erwähnte Geſetz beſtimmte nämlich Folgendes: Nr. VI. des Regierungsblatts.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden ꝛc. ꝛc.

Wir haben unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verkünden hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die Abgeordneten der Grundherren, der Univerſitäten, der Städte und Aemter zur Ständeverſammlung werden auf ſechs Jahre gewählt.

Nach Ablauf dieſer Zeit und ſo immer von ſechs zu ſechs Jahren treten die gewählten Mitglieder ſämmtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöſt worden ſind.

Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen dehnen ſich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeverſammlung aus.

Art. 2. Alle drei Jahre muß eine Ständeverſammlung ſtatt finden.

Art. 3. Das Auflage=Geſetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben.

Beſchloſſen zu Carlsruhe ꝛc. ꝛc. den 14. April 1825 ꝛc. ꝛc.

welches die Dauer der Eigenſchaft der zur erſten Kammer der Ständeverſammlung gewählten Abgeordneten der Grundherren und der Univerſitäten, ſo wie der zur zweiten Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter, ſodann die Dauer der Landtagsperioden beſtimmt, iſt ſeinem ganzen Inhalt nach aufgehoben.

Art 2. Alle urſprünglichen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, welche durch das Geſetz vom 14. April 1825 abgeändert worden ſind, treten in volle Kraft und Wirkſamkeit.

Art. 3. Die geſetzlichen Beſtimmungen der Verfaſſung in Bezug auf die Dauer der Eigenſchaft der Abgeordneten und auf die Erneuerung der Wahlen, ſind auf die gewählten Mitglieder auch der gegenwärtigen Ständeverſammlung anwendbar.

Gegeben zu Karlsruhe ꝛc. ꝛc. den 8. Juni 1831 ꝛc. ꝛc.

II) Die jeweilige theilweiſe Erneuerung der Ständeverſammlung in beiden Kammern betr.

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der §. 31 der Verfaſſungsurkunde lautend[4]): „Jede der beiden Landesuniverſitäten wählt ihren Abgeordneten auf 4 Jahre aus der Mitte der Profeſſoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Profeſſoren ſind ſtimmfähig" erhält den erläuternden Zuſatz: „Beide Abgeordnete der Univerſitäten, ſie mögen die zunächſt Gewählten, oder wegen deren Austritt vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden ſeyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus."

Art. 2. Der §. 79 der Verfaſſungsurkunde[5]) lautend:

---

4) §. 10 des Kapitels V. Th. II. S. 103.

5) Verfaſſungs-Geſetze ꝛc. ꝛc. Th. II. S. 104.

„Die Reihenfolge, wonach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Verſammlung austreten, wird auf dem erſten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos beſtimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus. Im Jahre 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus," wird durch folgende Beſtimmung erſetzt:

„Nach jeder Geſammt-Erneuerung der Kammern im Fall des §. 43 der Verfaſſungsurkunde[6]) wird auf dem erſten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherrn, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Geſammt-Erneuerung beſtimmt. Von den Abgeordneten der Städte und Aemter ſollen erſtmals nur fünfzehn, und in den drei folgenden Perioden jedesmal ſechzehn Mitglieder austreten. Die Perioden der theilweiſen Erneuerung beginnen mit dem 1. Januar des Jahres, in deſſen Lauf der Anfang der neuen Budgetsperiode fällt, ſo daß der erſte theilweiſe Austritt der grundherrlichen Abgeordneten mit dem letzten December des vierten, und der erſte theilweiſe Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter mit dem letzten December des zweiten Jahrs geſchieht, in ſo fern nicht die Kammern an dieſem Tage zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtag verſammelt ſind.

Niemals jedoch darf ein ſolcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch auf die folgende votiren, ſondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden. Findet die Auflöſung einer Ständeverſammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets ſtatt, ſo wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, ſo daß das erſte Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweiſe die erſte Hälfte der grundherrlichen Abgeord-

6) Verfaſſungs-Geſetze ꝛc. ꝛc. Th. II. S. 104.

neten) mit dem letzten December des nämlichen Jahres aus-tritt, an welchem das betreffende Viertheil (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelöſten Kammer hätte aus-treten müſſen.

Findet dagegen die Auflöſung erſt nach Bewilligung des betreffenden Budgets ſtatt, ſo wird die bis zur regel-mäßigen nächſten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeverſammlung nicht eingerechnet, ſon-dern es dauert die Vollmacht der letzteren ſo lange fort, als wäre ſie erſt im Zeitpunkte jener regelmäßigen (theilweiſen) Erneuerung berufen worden."

Art. 3. Vorſtehende Beſtimmungen ſind auf die zufolge einer Geſammterneuerung zur gegenwärtigen Ständeverſamm-lung gewählten Abgeordneten der erſten und zweiten Kammer anwendbar, und treten daher die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und die beiden Abgeordneten der beiden Landes-Univerſitäten mit dem letzten December 1834, ſodann 15 Ab-geordnete der Städte und Aemter am letzten December 1832 aus.

Gegeben zu Karlsruhe ꝛc. ꝛc. den 28. Decbr. 1831 ꝛc. ꝛc.

Fünftes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

Beſtandtheile der Stände-Verſammlung; Anzahl der Deputirten; Erforderniſſe bei den Abgeordneten der Städte, ebenſo bei den Abgeordneten der Landbezirke; nicht zur Wahl berechtigte Individuen; Stellvertreter der Deputirten; Wahl der Staatsdiener des geiſtlichen oder weltlichen Standes; Urlaub zur Annahme der Wahl. — Wahlgeſetz. — Legiti-mation der erwähnten Abgeordneten, Requiſiten der Wahl-zeugniſſe.

I.

Die Verfaſſungsurkunde des Kurfürſtenthums Heſſen beſtimmt darüber Folgendes[1]):

---

1) Kurheſſiſche Verfaſſungsurkunde §. 63 bis §. 72.

§. 1. Die Ständeverſammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) einen Prinzen des kurfürſtlichen Hauſes, für eine jede, dermalen apanagirte Linie deſſelben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung ſich durch einen geeigneten, in Kurheſſen begüterten Bevollmächtigten vertreten laſſen kann;

2) das Haupt jeder fürſtlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrſchaft in Kurheſſen beſitzt, mit Geſtattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermanglung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurheſſen begütert iſt;

3) den Senior oder das ſonſt mit dem Erbmarſchallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedeſel;

4) einen der ritterſchaftlichen Obervorſteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter;

5) Einen Abgeordneten der Landesuniverſität;

6) Einen Abgeordneten der altheſſiſchen Ritterſchaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;

7) Einen Abgeordneten aus der Ritterſchaft der Grafſchaft Schaumburg, gewählt von derſelben unter Mitſtimmung der adeligen Stifter Fiſchbeck und Obernkirchen;

8) Einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreiſen Fulda und Hünfeld;

9) Einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und ſonſt ſtark begüterten Adel in der Provinz Hanau;

10) Sechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:

a) Zwei von der Reſidenzſtadt Kaſſel.

b) Zwei von der Stadt Hanau.

c) Einen von der Stadt Marburg.

d) Einen von der Stadt Fulda.

e) Einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Mel-

ſungen, welche unter einander dergeſtalt abwechſeln, daß die erſt genannte Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melſungen zu einem Landtage den Abgeordneten ſendet.

f) Einen von der Stadt Schmalkalden.

g) Einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachſenhagen.

h) Einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenſtein, Helmarshauſen, Immenhauſen, Liberau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarſen, Wolfhagen, und Zierenberg.

i) Einen von der Stadt Hersfeld und Melſungen (ſ. oben e.) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Santra, Spangenberg und Waldkappel.

k) Einen von den Städten Homberg, Bocken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenſtein, Schwarzenborn, Treyſa und Ziegenhain.

l) Einen von den Städten Eſchwege, Allendorf, Großalmerode, Wahnfried und Witzenhauſen.

m) Einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neuſtadt, Rauſchenberg, Roſenthal, Schweinsberg und Wetter.

n) Einen von den Städten Hünfeld, Salmünſter, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch

o) Einen von den Städten Gelnhauſen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

11) Sechszehn Abgeordnete der nachgenannten Landbezirke mit Ausſchluß der darin befindlichen Städte und derjenigen adeligen Güter, deren Beſitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Dieſe Bezirke ſind:

a) der Diemel-Bezirk, beſtehend aus den Kreiſen Kaſſel, Hofgeismar und Wolfhagen,

b) der (Nieder-) Fulda-Bezirk, begreifend die Kreiſe

Hersfeld, Rotenburg und Melſungen (ohne das Amt Felsberg;

c) der Werra-Bezirk, umfaſſend die Kreiſe Eſchwege, Witzenhauſen und Schmalkalden;

d) der Schwalm-Bezirk, enthaltend die Kreiſe Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg aus dem Kreiſe Melſungen;

e) der Lahnbezirk, beſtehend aus den Kreiſen Marburg, Frankenberg und Kirchhain;

f) der Ober-Fulda-Bezirk, begreifend die Kreiſe Fulda und Hünfeld;

g) der Mainbezirk, enthaltend die Kreiſe Hanau, Gelnhauſen und Schlüchtern;

h) der Weſerbezirk, beſtehend aus der Grafſchaft Schaumburg.

§. 2. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Kaſſel, ſo wie einer für Hanau, und ſechs für die übrigen Städte gemäß der, nach dem Wahlgeſetze von Landtag zu Landtag eintretenden Abwechſelung, müſſen Magiſtratsglieder oder ſolche Einwohner ſeyn, welche als Mitglieder der Bürgerausſchüſſe zum zweitenmale gewählt worden ſind, oder ein Vermögen von mindeſtens ſechstauſend Thalern beſitzen, oder ein ſicheres und ſtändiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen, oder monatlich einen Thaler zwölf Groſchen an öffentlichen ſtändigen Abgaben entrichten.

§. 3. Eben ſo müſſen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder ſoviel Grundeigenthum beſitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundſteuer (zu deren vollen ordentlichen Anſatze und nach Abzug der geſetzlich zu vergütenden Real-Laſten) wenigſtens zwei Thaler monatlich erträgt, oder ſie müſſen wenigſtens fünftauſend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthſchaft, als Haupterwerbsquelle, betreiben.

§. 4. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, ſo wie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Unterſchied auf einen jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (§. 5 dieſes Kapitels) und in dem Strom-

bezirke wohnhaft iſt. Dagegen können ausnahmsweiſe die unteren landesfürſtlichen, ſtandesherrlichen oder Patrimonial-Juſtiz-Verwaltungs- und Finanz-Beamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin ſie ihren Wohnſitz haben.

§. 5. Weder zur Wahl berechtigt noch irgend wählbar ſind diejenigen, welche

1) wegen ſolcher Vergehungen, die entweder nach geſetzlicher Beſtimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſind, (worüber im letzteren Falle hinſichtlich der Abgeordneten die Ständeverſammlung zu entſcheiden hat) vor Gericht geſtanden haben, ohne von der Anſchuldigung völlig losgeſprochen worden zu ſeyn;
2) noch nicht das 30ſte Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Kuratel ſtehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Concurs-Verfahren entſtanden iſt, bis znr völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorſtehenden Gründe der Ausſchließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landſtände Anwendung.

§. 6. Bei der Wahl eines jeden landſtändiſchen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längern Verhinderung die landſtändiſchen Pflichten und Rechte des Erſteren während des begonnenen Landtages bis zu deſſen Schluſſe übergehen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entſcheidet die Ständeverſammlung.

§. 7. Kann oder will der (hauptſächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landſtandſchaft nicht übernehmen, ſo ſchreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geſchehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schluſſe des Landtages wieder erledigt wird.

§. 8. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, ſo wird dadurch eine

neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derſelbe wieder gewählt werden kann.

§. 9. Sobald ein Staatsdiener, des Geiſtlichen oder Weltlichen Standes zum Abgeordneten gewählt iſt, hat derſelbe davon der vorgeſetzten Behörde Anzeige zu machen, damit dieſe die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeverſammlung mitzutheilende Urſache zu verſagen iſt), ertheilen, auch wegen einſtweiliger Verſehung ſeines Amtes Vorſorge treffen könne[2]).

2) In der zu Anfange des J. 1833 zuſammenberufenen kurheſſiſchen Ständeverſammlung äußerten ſich gleich nach Eröffnung derſelben über die Frage, ob dieſer §. (§. 71 der Verfaſſungs-Urkunde) auch auf den Deputirten der Landes-Univerſität — §. 1 unter 5, — (§. 63 der Verfaſſungsurkunde) anwendbar ſey oder nicht? eine große Meinungsverſchiedenheit zwiſchen der Staatsregierung und der Ständeverſammlung, indem erſtere ausſprach, „der Abgeordnete der Landes-Univerſität bedürfe, wie alle Staatsdiener, des Urlaubs des Miniſteriums,“ letztere dagegen behauptete, „die Beſtimmung dieſes §. ſey auf den bemerkten Deputirten nicht für anwendbar zu erklären, weshalb denn der Zulaſſung des bereits gewählten Abgeordneten der Landes-Univerſität nunmehr kein verfaſſungsmäßiges Hinderniß entgegenſtehe.“ Nachdem darauf von der Staatsregiernng der Antrag gemacht, „die wirkliche Zulaſſung des Univerſitäts-Deputirten wenigſtens bis zur Erledigung des Streits zwiſchen Regierung und den Ständen durch verfaſſungsmäßige kompromiſſoriſche Entſcheidung deſſelben auszuſetzen,“ und derſelbe von der Ständeverſammlung abgelehnt worden, wurde letztere aufgelöſt. Ehe ich meine Anſicht über dieſe Sache ausſpreche, muß ich noch bemerken, daß der von der Univerſität gewählte Deputirte, als ihm bei ſeiner Anweſenheit in Kaſſel von dem Miniſterium aufgegeben wurde, auf ſeinen Poſten zurückzukehren und denſelben vor erhaltenem Urlaub nicht zu verlaſſen, gegen den Staatsanwalt Klage erhoben hatte und daß durch Erkenntniß des Obergerichts in Kaſſel vom 31. Januar 1833 aus dem Grund, weil dieſer §. auf den Deputirten der Landes-Univerſität nicht anwendbar ſey, auf Zurücknahme des Miniſterial-Befehls erkannt und dieſes Erkenntniß auf dagegen erhobene Remonſtration des Staatsanwaltes, durch weiteren Beſcheid vom 19. Februar beſtätigt worden war. —

Obgleich in einem im März 1833 zu Bonn erſchienenen Schriftchen nachzuweiſen verſucht wird, daß der obige §. un-

§. 10. Die einzelnen Vorſchriften über die Ausübung der Wahlrechte ſetzt das Wahlgeſetz feſt, welches einen Theil der Staatsverfaſſung bildet.

II.

Geſetz vom 16. Februar 1831, über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II., Kurfürſt von Heſſen ꝛc.

haben auf den Antrag der getreuen Landſtände und nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen, die näheren Vorſchriften über die Wahlen der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter in Gemäßheit des §. 72. der Verfaſſungsurkunde [3]) durch das nachfolgende Geſetz zu erlaſſen:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. In Beziehung auf die nothwendigen Eigenſchaften der Wahlberechtigten und der Gewählten dient der einſchlägige Inhalt der §§. 64 bis 68 der Verfaſſungsurkunde zur Richtſchnur.

---

zweifelhaft auch auf den Deputirten der Landes-Univerſität zu beziehen ſey, ſo kann ich mich doch davon keineswegs überzeugen, ich glaube vielmehr, daß dieſer §. nur allein auf etwa von den Städten, in ſo weit dieß angeht, und den Landbezirken gewählt werdende Staatsdiener anwendbar iſt; der Anfang des §. 71 der Verfaſſungsurkunde: „Sobald ein Staatsdiener des geiſtlichen oder weltlichen Standes zum Abgeordneten gewählt iſt,“ ſcheint dieß zu beſtätigen, indem derſelbe nur bei der möglichen Wahl eines Staatsdieners eine Beſtimmung wegen des Urlaubs ausdrücken wollte, was auf die Wahl eines Deputirten der Univerſität, die auf Niemand anders als einen ordentlichen Profeſſor fallen kann, wo alſo nicht Möglichkeit, ſondern Gewißheit vorhanden iſt, nicht paßt. Uebrigens bleibt die Sache allerdings einigermaßen zweifelhaft, und deßhalb hätte der Antrag der Staatsregierung, dieſelbe durch ein Kompromiß-Gericht zur Entſcheidung bringen zu laſſen (Abſchnitt XI., Kapit. 3, §. 4), berückſichtigt werden ſollen.

Nach öffentlichen Blättern iſt dieſe Differenz jetzt in der Art beigelegt, daß der von der Univerſität gewählt werdende Deputirte in Zukunft dem Miniſterium zwar die auf ihn gefallene Wahl anzeigen, jedoch keines Urlaubs bedürfen ſoll. —

3) §. 10. dieſes Kapitels.

§. 2. Das Wahlrecht kann überhaupt nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 3. Die erforderlichen regelmäßigen Wahlen (ſ. §. 78. der Verf. Urk.) ſollen im Monat Juli ſtattfinden (ſ. jedoch hinſichtlich des nächſten Landtages unten §. 59.). Zu dieſem Zwecke haben die wahlberechtigten Körperſchaften und die Wahlcommiſſionen ohne weitere Aufforderung mit dem Anfange des genannten Monats in dem betreffenden Jahre ihre Geſchäfte zu beginnen.

In Anſehung der etwa eintretenden außerordentlichen Wahlen haben dieſelben der deßhalb im Geſetz-Blatte ergehenden allgemeinen Aufforderung des Miniſteriums des Innern zu entſprechen, auch ohne eine ſolche Aufforderung zu denjenigen Wahlen zu ſchreiten, welche durch den Abgang einzelner Landtagsabgeordneten und ihrer Stellvertreter nöthig werden.

II. Wahl eines Obervorſtehers der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter.

§. 4. Dieſe Wahl wird bewirkt durch die ritterſchaftlichen Obervorſteher in Gemeinſchaft mit den fünf Stromsdeputirten der althesſiſchen Ritterſchaft.

Die Leitung der Wahl ſteht dem im Dienſte älteſten Obervorſteher zu. Bei der Wahl entſcheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. An der Wahl des Stellvertreters nimmt der gewählte Obervorſteher Theil.

Ueber die geſchehene Wahl Beider ſtellt der älteſte Obervorſteher, und wenn dieſer ſelbſt zum Abgeordneten oder zum Stellvertreter erwählt worden iſt, der nächſtfolgende Obervorſteher oder der älteſte Stromsdeputirte, zu ihrer Legitimation eine Beſcheinigung aus.

III. Wahl des Abgeordneten der Landesuniverſität.

§. 5. Der Abgeordnete der Landesuniverſität, ſo wie deſſen Stellvertreter, wird von dem akademiſchen Senate aus deſſen Mitte durch geheime Abſtimmung gewählt, und den Erwählten die nöthige Beſcheinigung ertheilt.

IV. Wahl der ritterſchaftlichen Abgeordneten.

§. 6. Die Abgeordneten der Ritterſchaft, und deren Stellvertreter, werden folgendermaßen gewählt:

1) aus der altheſſiſchen immatrikulirten Ritterſchaft von jedem der fünf Stromsbezirke ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter; — welche Wahl auf jedes landtagsfähige Mitglied der altheſſiſchen Ritterſchaft, ohne Rückſicht auf deren Eintheilung nach Stromsbezirken, fallen kann;

2) aus der Ritterſchaft der Grafſchaft Schaumburg, mit Zuziehung der adelichen Stifter Fiſchbeck und Obernkirchen, ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter;

3) aus der vormals reichsunmittelbaren Ritterſchaft in den Kreiſen Fulda und Hünfeld ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter;

4) aus der vormaligen Reichsritterſchaft und dem ſonſt ſtark begüterten Adel in der Provinz Hanau, ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter. — Wir werden diejenigen adelichen Gutsbeſitzer beſtimmen, welche mit vorbenannter ehemaligen Reichsritterſchaft an der Wahl Theil zu nehmen haben, und deren jeder ein Gut von wenigſtens dreihundert Ackern (Morgen) an Garten- und Feldland oder Wieſen beſitzen muß.

§. 7. Die Leitung der Wahl in jedem der fünf Stromsbezirke von Altheſſen, desgleichen in der Grafſchaft Schaumburg, ſtehet, wie bisher, dem ritterſchaftlichen Stromsdeputirten zu.

In den Kreiſen Fulda und Hünfeld, ſowie in der Provinz Hanau geſchiehet die Leitung dieſer Wahl durch die aus der Mitte der Wahlberechtigten auf Lebenszeit zu wählenden Vorſtände.

§. 8. Bei der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter entſcheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 9. Ueber die geſchehene Wahl ſtellt der ritterſchaftliche Stromsdeputirte, oder wenn er ſelbſt gewählt iſt, das

von ihm ſubſtituirte Mitglied der Ritterſchaft, beziehungsweiſe der Vorſtand, den Gewählten eine Beſcheinigung aus.

V. Wahl der ſtädtiſchen Abgeordneten.

§. 10. Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahl ernannt.

Die erſte Wahl beſtimmt die Wahlmänner, die zweite die Abgeordneten zum Landtage und deren Stellvertreter.

A. Wahl der Wahlmänner.

§. 11. An der Wahl der Wahlmänner nehmen alle diejenigen männlichen Stadtbewohner Theil, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht haben (mithin nicht bloſe Beiſitzer ſind), und nicht zur Klaſſe der Geſellen und Taglöhner gehören, auch nicht in Koſt und Lohn eines Anderen ſtehen.

§. 12. Jede Stadt, welche einen oder mehrere Abgeordnete zu ernennen hat, wählt für jeden derſelben ſechszehn Wahlmänner.

Von den anderen Städten, welche mit mehreren zuſammen einen Abgeordneten zum Landtage zu ſenden haben, wählet eine jede für je fünfhundert Seelen einen Wahlmann, ohne Beachtung der überſchießenden, noch nicht fünfhundert betragenden Seelenzahl.

§. 13. Zur Erleichterung dieſer Wahl iſt, wo es nöthig befunden wird, die Stadt nach Quartieren einzutheilen dergeſtalt, daß kein Wahlquartier nach Maaßgabe der Bevölkerung über acht Wahlmänner zu ernennen hat.

§. 14. Zu Wahlmännern einer Stadt können nur ſolche Einwohner derſelben gewählt werden, welche nicht nur die, aus §. 67. der Verfaſſungsurkunde ſich ergebenden, Eigenſchaften beſitzen und das Staatsbürgerrecht nicht verloren haben, ſondern auch zu den höchſtbeſteuerten Grundbeſitzern (einſchließlich der Hausbeſitzer) in der Stadtgemarkung gehören. Als höchſtbeſteuert ſind aus jeder Stadt ſo viel Steuerpflichtige nach Maaßgabe der direkten Abgaben, welche ſie im vorhergegangenen Kalenderjahre an den Staat bezahlt haben, zu verzeichnen, als die ſechsfache Anzahl der, nach dem §. 12. für die Stadt zu wählenden, Wahlmänner

ausmacht, und zwar dergeſtalt, daß, wofern die Anzahl der Höchſtbeſteuerten von gleichem Betrage die ſechsfache Zahl der Wahlmänner überſteigt, dennoch dieſelben ſämmtlich in das Verzeichniß aufzunehmen ſind. Ausgeſchloſſen werden jedoch diejenigen, welche inzwiſchen den Grundbeſitz, wegen deſſen ſie zu den Höchſtbeſteuerten gehörten, veräußert haben, ſoweit ſolches nämlich zur Kenntniß der Wahlcommiſſion gekommen iſt.

Dieſe Verzeichniſſe der Höchſtbeſteuerten in den Städten ſind durch die Steuerbehörde zeitig vor der Wahl der Wahlmänner auf Veranlaſſung der Stadträthe aufzuſtellen, und durch Letztere acht Tage vor der Wahl mittelſt Anſchlages an dem zu ſolcher beſtimmten Verſammlungsorte bekannt zu machen.

In jeder Stadt aber, welche mehr, als zwei Wahlmänner zu wählen hat, ſollen den höchſtbeſteuerten Einwohnern diejenigen gleichgeachtet werden, welche

a) Mitglieder des Stadtrathes ſind, oder

b) als Mitglieder des Bürgerausſchuſſes der Stadt zum zweiten Male gewählt ſind, oder

c) in der Stadtgemarkung wohnhaft ein ſtändiges Einkommen von mindeſtens dreihundert Thalern jährlich, außer der Beſoldung aus einer Staatskaſſe, haben.

§. 15. Die Bewohner eines jeden Quartiers können zum Wahlmanne jeden wählbaren Einwohner der Stadt beſtellen, ohne Rückſicht auf das Quartier, in welchem er wohnt.

§. 16. Die Wahlcommiſſion, welche die Wahl der Wahlmänner zu leiten hat, beſteht:

1) aus dem amtsführenden Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter,

2) aus vier Mitgliedern des Stadtrathes, und

3) aus dem Stadtſchreiber oder deſſen Stellvertreter, als Protokollführer.

§. 17. Die Wahlcommiſſion hat die Stimmberechtigten eines jeden Wahlquartiers wenigſtens zwei Tage vor dem

Termine, und wenn wegen großer Anzahl derſelben die Abſtimmung nicht in einem Vormittage vollbracht werden könnte, deren ſo viel zur Wahl der beſtimmten Wahlmänner durch beſondere, gehörig zu beſcheinigende Umſagen einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimmen abgeben können.

§. 18. Die zur feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinenden Wahlberechtigten werden für den einzelnen Fall ihres Wahlrechtes verluſtig.

§. 19. Die Abſtimmung geſchieht vor vollſtändig verſammelter Kommiſſion in dem Stadthauſe oder dem ſonſt dazu beſtimmten Verſammlungszimmer.

Jeder Stimmende hat ſo viel Wahlmänner mündlich zu bezeichnen, als das Quartier, wozu er gehört, zu ernennen hat. Die Namen der Bezeichneten ſind mit Angabe ihres Standes oder Gewerbes vollſtändig in das Wahlprotokoll einzutragen.

§. 20. Bei dieſer Wahl entſcheidet überall die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. Doch muß da, wo mehrere Wahlquartiere gebildet ſind, wenigſtens die Hälfte der zur Wahl Berechtigten des Quartiers geſtimmt haben. Bei dem Mangel dieſer Hälfte ſollen die nicht ohnehin zu der Wahl in dieſem Quartier berufenen Mitglieder des Stadtrathes, auch demnächſt des Bürgerausſchuſſes am Orte ohne Rückſicht auf deren Anzahl hinzutreten.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, ſind ſolches diejenigen, welche überhaupt die meiſten Stimmen zählen, oder auf welche bei vorhandener Stimmengleichheit das Loos gefallen ſeyn wird.

§. 21. Die Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der zur Wahl erſchienenen Perſonen entſcheidet die Wahlcommiſſion durch Stimmenmehrheit. Die Entſcheidung iſt nur für den einzelnen Fall gültig. Den Betheiligten ſteht es frei, gegen dieſelbe bei der verwaltenden Oberbehörde der Provinz, worin die Wahl ſtattfand, hinſichtlich der Stimmfähigkeit

für künftige Wahlen Beſchwerde zu führen (ſ. jedoch die Verf. Urk. §. 67. Nr. 1.).

§. 22. Die Verrichtung eines Wahlmannes kann von keinem Staatsbürger ohne eine durch die Wahlcommiſſion für hinlänglich erklärte Urſache (als Krankheit, nothwendige Abweſenheit ꝛc.) verweigert werden bei Verluſt des Rechtes zur Theilnahme an der Volksvertretung.

§. 23. Nach Beendigung der Wahl in einem Quartier ſind die Namen der Wahlmänner ſofort bekannt zu machen und in dem Sitzungszimmer der Wahlcommiſſion anzuſchlagen, um zu verhindern, daß die von einem Quartier Ernannten nicht noch einmal gewählt werden.

§. 24. Die Wahlprotokolle, deren Einſicht keinem Wahlberechtigten verſagt werden kann, ſind von ſämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommiſſion zu unterzeichnen und in der ſtädtiſchen Repoſitur aufzubewahren.

B. Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

§. 25. In den Städten, welche eigene Abgeordnete wählen, ſind ſämmtliche Wahlmänner für dieſen Zweck von der Wahlcommiſſion (ſ. §. 16.) mit größter Beſchleunigung durch gehörig zu beſcheinigende Umſagen auf einen, nicht über zwei Tage hinaus zu beſtimmenden, Termin einzuladen.

§. 26. Die Wahlmänner mehrerer Städte, welche zuſammen einen Abgeordneten abſenden, ſind von der Wahlcommiſſion der ausſchreibenden Stadt des Wahlbezirkes einzuladen.

Die Eigenſchaft ausſchreibender Städte haben die im §. 63. der Verf. Urk., Nr. 10., unter g bis m und o zuerſt genannten Städte.

Von den unter n aufgeführten Städten hat Hünfeld bei einer Wahl, und ſodann Schlüchtern bei zwei Wahlen die Eigenſchaft der ausſchreibenden Stadt.

Von den Städten Hersfeld und Melſungen (ſ. §. 63 der Verf. Urk., Nr. 10., e) gebührt der erſtgenannten Stadt zuerſt die zweimalige ſelbſtſtändige Wahl.

§. 27. Für die Reiſe an den Wahlort erhalten die

Wahlmänner auf Verlangen die in ſtädtiſchen Angelegenheiten gewöhnliche Vergütung aus der Kämmereikaſſe ihrer Stadt.

§. 28. Ehe zu der Wahl geſchritten wird, macht die Wahlcommiſſion den Wahlmännern bekannt, daß ihre Wahl auf Männer fallen müſſe, welche anerkannt rechtſchaffen, der Landesverfaſſung kundig, auch ſonſt zur Erfüllung der einem Abgeordneten obliegenden Pflichten hinlänglich befähigt und des Staatsbürgerrechtes (ſ. §§. 22. und 23. der Verf. Urk.) theilhaftig ſind, zugleich aber die in der Verf. Urk., §§. 64. bis 67., erforderten Eigenſchaften haben. Die Wählenden betheuern ſodann durch Handgelübde an Eides Statt, daß ſie nach ihrer eignen Ueberzeugung ihre Stimmen abgeben wollen, ſo wie ſie es für das Beſte des Landes am dienlichſten erachten, und daß ſie in Bezug auf dieſe Wahl von Niemanden auf irgend eine Weiſe eine Gabe oder einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden.

§. 29. Damit die Abwechſelung, welche hinſichtlich der erforderlichen Eigenſchaften der Abgeordneten durch die §§. 64. und 66. der Verf. Urk. vorgeſchrieben iſt, bei den Wahlen gehörig berückſichtiget werde, haben die Städte, welche in der Verf. Urk., §. 63., Nr. 10., unter c, d, e, f, g und h genannt ſind, mit der Wahl nach Maaßgabe des §. 64. den Anfang zu machen, hingegen bei der folgenden Wahl die Städte unter i, k, l, m, n und o die Wahl nach dieſem §. vorzunehmen, und ſo ferner von Wahl zu Wahl wechſelnd den einen oder anderen der genannten §§. ſich zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

§. 30. Die Wahlcommiſſion und deren einzelne Mitglieder dürfen ſich in die Wahlen ſelbſt auf keinerlei Weiſe, z. B. durch Empfehlung oder Vorſchlag einer beſtimmten Perſon, einmiſchen. Wer ſich ein ſolches Vergehen zu Schulden kommen läſſet, iſt mit einer Geldbuße von fünf bis zu zwanzig Thalern für jede ſolche Einmiſchung zu beſtrafen, und das Urtheil öffentlich bekannt zu machen.

§. 31. Die Wahlmänner der Städte, welche mehr, als

einen Abgeordneten zu ernennen haben, wählen einen jeden durch beſondere Wahl.

§. **32.** Ebenſo wird jeder Stellvertreter nach vollendeter Wahl der Abgeordneten durch beſondere Wahl ernannt.

§. **33.** Die Wahl geſchiehet mittelſt geheimer Stimmengebung. Jeder Wahlmann erhält hierzu durch Ziehung einen gedruckten Wahlzettel mit einem Umſchlage in Briefform.

Die Wahlzettel müſſen auf ihrer inneren Seite von der Wahlcommiſſion mit einer Nummer, in fortlaufender Reihe nach der Zahl der Stimmgeber, verſehen ſeyn.

§. **34.** Nachdem jeder Wahlmann Namen, Stand und Wohnort des von ihm Vorgeſchlagenen auf den Wahlzettel geſchrieben, dieſen zuſammengelegt und den Umſchlag mit ſeinem Namen eigenhändig verſehen hat, werden die Wahlzettel geſammelt und die äußeren Aufſchriften mit der Liſte der Stimmgeber verglichen.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor der Wegnahme des Umſchlags ſeines Wahlzettels, die auf Erſterem befindliche Aufſchrift ſeines Namens anzuerkennen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umſchlägen herausgenommen, in einer Urne oder auf ſonſt geeignete Weiſe gemiſcht und ſodann die Vorſchläge verkündiget.

Ein Mitglied der Commiſſion lieſet nämlich jeden Vorſchlag mit der Nummer des Wahlzettels ab, der Sekretär trägt denſelben in das Protokoll ein, und ein anderes Mitglied der Commiſſion, welches die abgeleſenen Zettel empfängt, führt die Gegenliſte.

§. **35.** Wahlzettel, welche unleſerlich geſchrieben ſind oder die Perſon des Vorgeſchlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen der Ausſteller Behufs ihrer Berichtigung ſich nicht bekennt, werden zwar als Vorſchlag nicht beachtet, die Ausſteller aber bei Berechnung der Stimmen der Mehrheit beigezählt.

§. **36.** Wenn bei der erſten Abſtimmung für die Wahl des Abgeordneten, oder des Stellvertreters, auf einen der

Vorgeſchlagenen nicht wenigſtens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen (abſolute Stimmenmehrheit) aller Wahlmänner nach deren geſetzlicher Anzahl gefallen, mithin die Wahl unentſchieden geblieben iſt; ſo wird eine zweite Wahl vorgenommen, es ſey denn, daß nur zwei Perſonen vorgeſchlagen worden, deren jede die Hälfte der Stimmen für ſich hat. In dieſem Falle wird zu einer abermaligen Wahl zwiſchen den beiden Vorgeſchlagenen, und bei einer etwa wiederholten Stimmengleichheit zur Entſcheidung durch das Loos geſchritten.

§. 37. In Anſehung der nöthigen weiteren Wahl dienen folgende Vorſchriften zur Richtſchnur:

1) Hatten zwei der Vorgeſchlagenen die meiſten, gleiche oder ungleiche, Stimmen erhalten; ſo erſtreckt ſich die alsdann vorzunehmende neue Wahl nur auf dieſe Beiden.

2) Wenn mehr, als zwei der Vorgeſchlagenen die meiſten, jedoch gleiche Stimmen erhielten; ſo ſoll die vorzunehmende neue Wahl ſich auf zwei derſelben erſtrecken, welche hierzu aus ihnen durch das Loos beſtimmt ſeyn werden.

3) So oft blos einer der Vorgeſchlagenen die meiſten Stimmen, jedoch nicht die abſolute Mehrheit, für ſich hat, und auf Andere gleiche Stimmen gefallen ſind, wird einer unter den Letzteren durch das Loos dazu beſtimmt, mit dem Erſteren zur neuen Wahl gebracht zu werden.

§. 38. Das Ergebniß der Wahl wird alsbald den anweſenden Wahlmännern eröffnet, und jedem der Erwählten, einſchließlich der Stellvertreter, von der Wahlcommiſſion eine Beſcheinigung unter dem Stadtſiegel zur Legitimation ertheilt.

VI. Wahl der Abgeordneten der Landbezirke.

A. Allgemeine Vorſchriften.

§. 39. Die Abgeordneten der zu den acht Landbezirken gehörigen Landgemeinden werden durch eine dreifache Wahl ernannt.

Die erſte Wahl beſtimmt die Gemeindebevollmächtigten, die zweite die Wahlmänner, und die dritte die Abgeordneten zum Landtage.

§. 40. Zum Zwecke dieſer Wahlen iſt jeder Landbezirk, mit Ausnahme des Weſerbezirkes (welcher nur einen Wahldiſtrikt bildet), in zwei Wahldiſtrikte eingetheilt, und es kommen hierbei die nachfolgenden allgemeineren Beſtimmungen zur Anwendung:

a) Jede für ſich beſtehende Landgemeinde wählt einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte. Größere Orte, welche eintauſend Seelen und darüber haben, wählen auf je 500 Seelen einen Bevollmächtigten.

Außerdem treten zu den Gemeindebevollmächtigten die Eigenthümer von ſolchen im Wahldiſtrikte befindlichen Gütern hinzu, welche wenigſtens zweihundert Acker (Morgen) an Gärten, ſtellbarem Land und Wieſen halten, ſofern dieſe Gutsbeſitzer nicht ſchon in einer anderen Eigenſchaft an den Wahlen Theil zu nehmen haben.

b) Jeder Wahldiſtrikt ernennt durch ſeine Bevollmächtigten in den einzelnen, durch die Amtsbezirke beſtimmten, Abtheilungen dreißig zwei Wahlmänner, und

c) durch dieſe einen Abgeordneten zum Landtage.

§. 41. In der nachſtehenden Ueberſicht der acht Landbezirke ſind deren Wahldiſtrikte, die einzelnen ſolche bildenden Amtsbezirke und die, durch einen jeden dieſer Bezirke zu ernennende, Zahl von Wahlmännern enthalten.

I. Der Diemelbezirk beſtehet aus den Wahldiſtrikten:

1) Caſſel, begreifend die Landgemeinden

a) des Landgerichtes Caſſel, welche 23 Wahlmänner ſtellen,

b) des Amtes Naumburg — 4 W.

c) des Amtes Wolfhagen mit Zierenberg — 5 W.

2) Hofgeismar, enthaltend die Landgemeinden

a) des Amtes Hofgeismar — 7 Wahlmänner,

b) des Amtes Carlshafen — 4 W.

c) des Amtes Grebenſtein — 7 W.
d) des Amtes Sababurg — 9 W.
e) des Amtes Volkmarſen — 5 W.

II. Der (Nieder-) Fuldabezirk theilt ſich in die Wahldiſtricte:

1) Hersfeld, umfaſſend die Landgemeinden
a) des Landgerichtes Hersfeld — 13 Wahlmänner,
b) des Amtes Friedewald — 9 W.
c) des kurfürſtlichen Amtes Rotenburg — 2 W.
d) des Fürſtl. Rotenburgiſchen Oberamtes Rotenburg — 8 W.

2) Spangenberg, begreifend die Landgemeinden
a) des Amtes Spangenberg — 9 Wahlmänner,
b) des Amtes Melſungen — 7 W.
c) des Amtes Nentershauſen — 6 W.
d) des Fürſtl. Rotenburgiſchen Unteramtes Rotenburg — 6 W.
e) des Amtes Sontra — 4 W.

III. Der Werrabezirk hat die Wahldiſtrikte:

1) Witzenhauſen, beſtehend aus den Landgemeinden
a) des kurfürſtlichen Amtes Witzenhauſen mit Großalmerode — 9 Wahlmänner,
b) des Fürſtl. Rotenburgiſchen Amtes Witzenhauſen — 4 W.
c) des Amtes Allendorf — 3 W.
d) — — Bilſtein — 6 W.
e) — — Germerode — 3 W.
f) — — Lichtenau — 7 W.

2) Eſchwege, gebildet durch die Landgemeinden
a) des kurfürſtlichen Amtes Eſchwege, welche 6 Wahlmänner ſtellen,
b) des fürſtl. Rotenburgiſchen Amtes Eſchwege — 1 W.
c) des Amtes Biſchhauſen — 4 W.
d) — — Brotterode — 3 W.
e) — — Netra — 5 W.
f) — Landgerichts Schmalkalden — 8 W.

g) des Amtes Steinbach — 4 W.
h) — — Wanfried — 1 W.
IV. Der Schwalmbezirk theilt ſich in die Wahldiſtrikte
1) Homberg, enthaltend die Landgemeinden
a) des Landgerichtes Homberg mit dem Amte Borken — 14 Wahlmänner,
b) des Amtes Felsberg — 5 W.
c) — — Fritzlar — 6 W.
d) — — Gudensberg — 7 W.
2) Ziegenhain, begreifend die Landgemeinden
a) des Amtes Ziegenhain — 8 W.
b) — — Jesberg — 7 W.
c) — — Neukirchen — 5 W.
d) — — Oberaula — 6 W.
e) — — Treyſa — 6 W.
V. Der Lahnbezirk beſtehet aus den Wahldiſtrikten
1) Marburg, umfaſſend die Landgemeinden
a) des Landgerichtes Marburg — 14 Wahlmänner,
b) des Amtes Fronhauſen mit Treis an der Lumbde — 6 W.
c) des Amtes Kirchhain mit dem Amte Amöneburg — 7 W.
d) des Amtes Neuſtadt — 5 W.
2) Frankenberg, enthaltend die Landgemeinden
a) des Amtes Frankenberg — 11 Wahlmänner,
b) — — Rauſchenberg — 7 W.
c) — — Roſenthal — 5 W.
d) — — Wetter — 9 W.
VI. Der Ober-Fuldabezirk hat die Wahldiſtrikte
1) Fulda, begreifend die Landgemeinden
a) des Landgerichtes Fulda — 15 Wahlmänner,
b) des Amtes Großenlüder — 8 W.
c) des Amtes Neuhof — 9 W.
2) Hünfeld, gebildet durch die Landgemeinden
a) des Amtes Hünfeld — 10 Wahlmänner,
b) — — Burghaun — 11 W.

c) des Amtes Eiterfeld — 11 W.

VII. Der Mainbezirk theilt ſich in die Wahldiſtrikte

1) Hanau, umfaſſend die Landgemeinden

a) des Landgerichtes Hanau — 7 Wahlmänner,

b) des Amtes Bergen — 6 W.

c) — — Bieber — 2 W.

d) — — Dorheim — 2 W.

e) — — Gelnhauſen — 4 W.

f) — — Langenſelbold — 4 W.

g) — — Meerholz — 4 W.

h) — — Windecken — 3 W.

2) Salmünſter, beſtehend aus den Landgemeinden

a) des Amtes Salmünſter mit dem Gerichte Romsthal — 4 Wahlmänner,

b) des Amtes Birſtein — 5 W.

c) des Amtes Schwarzenfels — 8 W.

d) des Amtes Steinau mit dem Amte Schlüchtern und dem Gerichte Ramholz — 10 W.

e) des Amtes Wächtersbach — 5 W.

VIII. Der Weſerbezirk bildet nur einen Wahldiſtrikt und beſtehet aus den Landgemeinden

a) des Landgerichts Rinteln — 9 Wahlmänner,

b) des Amtes Obernkirchen — 5 W.

c) — — Oldendorf — 7 W.

d) — — Rodenberg — 11 W.

Der Wahlort für den Weſerbezirk iſt Rinteln.

Bei einer künftigen Veränderung der Amtsbezirke ſoll auch die, durch die Landgemeinden derſelben zu ſtellende, Anzahl von Wahlmännern nach dem alsdann ſich ergebenden Verhältniſſe der Bevölkerung anderweit beſtimmt werden.

§. 42. Mit der oberen Leitung der Wahlen iſt beauftragt der erſte landesherrliche Gerichtsbeamte für denjenigen Ort, nach welchem oben der betreffende Wahldiſtrikt benannt worden iſt, vorbehaltlich einer etwa zu treffenden anderweiten geſetzlichen Beſtimmung. Als Wahlort ſoll jedoch im Wahldiſtrikt Eſchwege die Stadt Eſchwege nur bei zwei

Wahlen, hingegen die Stadt Schmalkalden bei der dritten Wahl angeſehen werden.

§. 43. Die mit der obern Leitung der Wahlen beauftragten Gerichtsbeamten haben ſofort mit dem Anfange des Monats Juli in demjenigen Jahre, worin eine regelmäßige Zuſammenkunft der Landſtände ſtattfindet (ſ. §. 78. und §. 80. der Verf. Urk.), die übrigen betreffenden Gerichtsbeamten zur Veranſtaltung der Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und der Wahlmänner innerhalb ihres Amtsbezirks aufzufordern, für ihre eignen Amtsbezirke aber ſelbſt das Wahlgeſchäft einzuleiten.

Um zu verhindern, daß die von einem Amtsbezirke ernannten Wahlmänner in einem andern abermals gewählt werden, darf dieſe Wahl in mehreren Amtsbezirken nicht gleichzeitig vorgenommen werden. Zu dieſem Zwecke iſt bei jener Aufforderung zugleich eine beſtimmte Reihefolge anzuordnen.

B. Beſondere Vorſchriften.

1) Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 44. Die Wahl derjenigen Gemeindebevollmächtigten, welche nicht wegen ihres Gutsbeſitzes (ſ. oben §. 40, a) dazu berufen ſind, geſchiehet unter der Leitung des Schultheißen (Greben) und von zwei Mitgliedern des Ortsvorſtandes durch mündlichen Vorſchlag der, auf gewöhnliche Weiſe zu verſammelnden, zur Wahl berechtigten Gemeindeglieder.

Das über dieſe Wahl mit Benutzung eines gedruckten Formulars zu führende Protokoll, deſſen Einſicht jedem Wahlberechtigten frei ſteht, iſt von dem eben genannten Ortsvorſtande insgeſammt zu unterzeichnen.

§. 45. Zur Wahl berechtigt und wählbar ſind alle männlichen Einwohner der betreffenden Landgemeinde, welche die aus dem §. 67. der Verfaſſungsurkunde ſich ergebenden Eigenſchaften haben, und außerdem den Ackerbau oder ein Handwerk ſelbſtſtändig betreiben, oder ein Wohnhaus da-

ſelbſt beſitzen, auch nicht das Staatsbürgerrecht verloren (ſ. §. 23. der Verfaſſungsurkunde) haben.

§. 46. Bei dieſer Wahl entſcheidet überall Stimmenmehrheit und die Stimmengleichheit das Loos. Wo mehrere Bevollmächtigte zu wählen ſind, gelten als ſolche diejenigen, welche die meiſten Stimmen für ſich haben, oder dazu bei vorhandener Stimmengleichheit durch das Loos beſtimmt ſeyn werden.

§. 47. Das Ergebniß der Wahl iſt alsbald nach deren Beendigung in der Gemeinde bekannt zu machen und dem betreffenden Gerichtsbeamten das hierüber aufgenommene Protokoll einzuſenden.

2) Wahl der Wahlmänner.

§. 48. Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten hat der betreffende Gerichtsbeamte dieſelben nebſt den betreffenden Gutsbeſitzern (ſ. §. 40, a) auf einen beſtimmten Termin zur Wahl der für ſeinen Amtsbezirk feſtgeſetzten Zahl der Wahlmänner (ſ. §. 41.) ſchriftlich einzuladen.

§. 49. Die Kommiſſion, welche die Wahl der Wahlmänner zu leiten hat, beſteht außer dem betreffenden Gerichtsbeamten aus vier Beiſitzern, welche die verſammelten Gemeindebevollmächtigten, ehe zur Wahl ſelbſt geſchritten wird, aus ihrer Mitte, unter der Leitung des Erſteren, zu ernennen haben.

§. 50. Wählbar ſind die ſämmtlichen männlichen Landbewohner des Wahldiſtrikts, welche die aus dem §. 67. der Verfaſſungsurkunde ſich ergebenden Eigenſchaften beſitzen, das Staatsbürgerrecht nicht verloren haben (ſ. §. 23. der Verf. Urk.) und zu den höchſtbeſteuerten Einwohnern der den Wahldiſtrikt bildenden Amtsbezirke gehören (vergl. jedoch §. 52.).

§. 51. Die betreffenden Gerichtsbeamten haben die Aufſtellung der Verzeichniſſe der Höchſtbeſteuerten aus dem ganzen Wahldiſtrikte durch die Steuerbehörde zeitig vor der Wahl der Wahlmänner zu veranlaſſen, und dieſe Verzeichniſſe den Gemeindebevollmächtigten zwei Tage vor dieſer

Wahl mittelſt Anſchlages an dem zu derſelben beſtimmten Verſammlungsorte bekannt zu machen.

Als höchſtbeſteuert ſind aus jedem Amtsbezirke ſo viel Steuerpflichtige nach Maaßgabe ihres Steuerbetrages zu verzeichnen, als die ſechsfache Anzahl der im §. 41. erwähnten Wahlmänner dieſes Bezirkes ausmacht. Sofern die Anzahl der Höchſtbeſteuerten von gleichem Betrage die ſechsfache Zahl der Wahlmänner überſteigt, ſind dennoch dieſe ſämmtlich in das betreffende Verzeichniß aufzunehmen.

§. 52. Bis zu einem Drittel der geſetzlichen Anzahl können die Wahlmänner auch ausnahmsweiſe gewählt werden ſowohl aus ſolchen Ortsvorgeſetzten in jedem Wahldiſtrikte, welche nicht zu den Höchſtbeſteuerten gehören, als aus anderen Einwohnern, welche im Wahldiſtrikte anſäſſig ſind und ein ſtändiges Einkommen von mindeſtens dreihundert Thalern jährlich, außer einer Beſoldung aus der Staatskaſſe, haben.

§. 53. Bei dieſer Wahl kommen überdies die Vorſchriften zur Anwendung, welche in den §§. 17. bis einſchließlich 23. für die Wahl der Wahlmänner in den Städten enthalten ſind.

§. 54. Das über die Wahl der Wahlmänner aufzunehmende Protokoll, deſſen Einſicht keinem Wahlberechtigten verſagt werden darf, iſt von dem Gerichtsbeamten und den Beiſitzern zu unterzeichnen.

§. 55. Das Ergebniß der Wahl wird ſofort den verſammelten Gemeindebevollmächtigten bekannt gemacht, auch den übrigen betreffenden Gerichtsbeamten des Wahldiſtriktes unverzüglich mitgetheilt.

3) Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

§. 56. Zu der Wahl des Landtagsabgeordneten hat der mit der deßhalbigen Leitung zufolge des §. 42. beauftragte Gerichtsbeamte, nach angezeigter Wahl der Wahlmänner, dieſe, und zwar, ſoweit ſie ſich außer ſeinem Amtsbezirke befinden, mittelſt Requiſition der einſchlägigen Gerichtsbeamten, auf einen beſtimmten Termin einzuladen, und hierin

zunächſt die Ernennung von vier Beiſitzern zur Wahlcommiſſion aus ihrer Mitte zu veranlaſſen.

§. 57. Die Abwechſelung, welche hinſichtlich der Eigenſchaften der Abgeordneten durch die §§. 65. und 66. der Verf. Urk. vorgeſchrieben iſt, muß unter den beiden Wahldiſtrikten deſſelben Landbezirkes von Wahl zu Wahl ſtattfinden, und der Anfang nach Maaßgabe des §. 65 in den zuerſt genannten Wahldiſtrikten (ſ. §. 41.) gemacht werden.

Im Weſerbezirke geſchiehet jedesmal die Wahl des einen Abgeordneten auf den Grund des §. 65. und des anderen Abgeordneten nach Maaßgabe des §. 66. der Verf. Urknnde.

§. 58. Bei dieſer Wahl kommen übrigens die Vorſchriften, welche in den §§. 28. und 30. bis einſchließlich 38. für die Wahl der ſtädtiſchen Abgeordneten enthalten ſind, ebenwohl zur Anwendung.

VII. Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 59. Die Wahlen, in Beziehung auf den nächſten Landtag ſollen alsbald nach der Verkündigung des gegenwärtigen Wahlgeſetzes ihren Anfang nehmen und thunlichſt beſchleunigt werden.

§. 60. Die für den nächſten Landtag gewählten Abgeordneten behalten ihre Eigenſchaft bis zum 1. Nov. 1833, und die neuen Wahlen der Landtagsabgeordneten erfolgen im Monat Juli jenes Jahres, jedoch unbeſchadet der im §. 79. der Verfaſſungsurkunde enthaltenen Beſtimmungen.

Die Behörden und ſonſt Alle, welche die Vorſchriften des gegenwärtigen Wahlgeſetzes angehen, haben ſich nach denſelben genau zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 16. Februar 1831.

ꝛc. ꝛc.

III.

Das Geſetz vom 25. Novembr 1831 [4]), die Legitimation der Landſtände betreffend beſtimmt, Folgendes.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Heſſen ꝛc. ꝛc.

ertheilen auf den Antrag der getreuen Landſtände und nach Anhörung Unſeres Geſammt=Staatsminiſteriums folgende nähere Beſtimmungen über die Legitimation der erwählten Abgeordneten zum Landtage, ſowie deren Stellvertreter, und über die Anfechtung ihrer Wahl.

§. 1. In den, nach Vorſchrift des Wahlgeſetzes vom 16. Februar d. J. den Abgeordneten und deren Stellvertretern zu ertheilenden, Wahlzeugniſſen haben die Ausſteller jedesmal ausdrücklich zu bemerken, nicht allein, daß, ſo viel ihnen bekannt, der Gewählte die nach §. 67 der Verfaſſungsurkunde [5]) erforderlichen, allgemeinen Eigenſchaften beſitze, ſondern auch, wenn es außerdem auf beſondere Eigenſchaften deſſelben ankommt, daß dieſe, ausdrücklich anzuführenden, Eigenſchaften ebenfalls bei ihm vorhanden ſeien.

§. 2. Die Legitimations=Scheine, welche zufolge der §§. 38. und 58. des Wahlgeſetzes [6]) den Abgeordneten der Städte und der Landbezirke auszuſtellen ſind, müſſen von den ſämmtlichen Mitgliedern der Wahlkommiſſion unterſchrieben werden, und zwar dergeſtalt, daß die mit der Leitung der Wahl beauftragte Magiſtrats= oder Gerichtsperſon ihre Unterſchrift nebſt dem Stadt= oder Gerichtsſiegel zuletzt beifüge.

§. 3. Jeder gewählte Landtags-Abgeordnete, deſſen Legitimationsurkunde den vorſtehenden Beſtimmungen entſpricht, wird regelmäßig als Mitglied der Ständeverſammlung betrachtet.

Die Zulaſſung deſſelben zu den Sitzungen findet aber nicht Statt

---

4) Sammlung von Geſetzen für Kurheſſen, 1831. Nr. XVII.

5) §. 5 unter I dieſes Kapitels.

6) §. §. 38 und 58 unter II dieſes Kapitels.

1) auch ohne Anfechtung der Wahl, wenn ſichtbare Mängel der Letzteren vorliegen, und insbeſondere, wenn ein Mangel an den geſetzlichen Eigenſchaften notoriſch iſt, —

2) im Fälle einer erfolgten Anfechtung der Wahl

a) wenn ein Mangel an den erforderlichen Eigenſchaften des Gewählten behauptet und glaubhaft beſcheinigt, und ebenſo

b) wenn hinſichtlich der Wähler oder des Wahlverfahrens ſolche Mängel, welche die Ungültigkeit der Wahl nach ſich ziehen würden (ſ. §. 4), durch Beſcheinigung wahrſcheinlich gemacht ſind.

Die unbeſcheinigte Anfechtung einer Wahl hat dagegen niemals aufſchiebende Wirkung.

§. 4. Nur diejenigen Mängel haben die Nichtigkeit der Wahl eines Landtags-Abgeordneten zur Folge, welche entweder die geſetzlichen Eigenſchaften des Gewählten betreffen, oder, in ſofern ſie ſich auf die perſönlichen Eigenſchaften der Wähler oder auf das Wahlverfahren beziehen, von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß ſie nach dem Ermeſſen der Ständeverſammlung, unter den beſonderen Umſtänden des jedesmal vorliegenden Falles, einen wirklichen Einfluß auf das Ergebniß der Wahl haben konnten.

§. 5. Einwendungen, welche blos gegen die Gültigkeit des Wahlverfahrens gerichtet werden, ſind überhaupt nicht mehr zuläſſig, nachdem der Gewählte den, im §. 74 der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen, landſtändiſchen Eid abgelegt hat.

Zur Eides-Ablage kann aber nicht früher, als acht Tage nach erfolgter Wahl, geſchritten werden, gleichwohl unbeſchadet derjenigen Ausnahmen, welche die Landeswohlfahrt zum Zwecke einer dringenden landſtändiſchen Beſchlußnahme erheiſchen würde.

Alle, welche gegenwärtiges Geſetz angehet, haben ſich nach deſſen Inhalte gebührend zu achten. Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Sechſtes Kapitel.
Großherzogthum Heſſen.

Anzahl der für jeden Diſtrikt oder für jede Stadt zu wählenden Wahlmänner; wer als Abgeordneter erſcheinen will, darf nicht vor Gericht geſtanden haben, nähere Erklärung deswegen; Liſten der zu Landtags-Abgeordneten wählbaren Perſonen.

In Beziehung auf das Großherzogthum Heſſen muß hier Folgendes berichtigend und nachträglich bemerkt werden:

I.

In dem ſiebenten Kapitel der zweiten Abtheilung des ſechſten Abſchnitts (Theil II. Seite 119) iſt bemerkt worden, daß die Verordnung über die Art und Weiſe, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen ſollen, bereits am 22. März 1820, in Beziehung auf das landſtändiſche Edict vom 18. März 1820, erſchienen und daß, als darauf die jenes Edict aufhebende Verfaſſungsurkunde vom 17. December 1820 in's Leben getreten ſey, die Verordnung über die Wahlen, in ſo weit ſie nicht durch die in der Verfaſſungs-Urkunde enthaltenen Beſtimmungen abgeändert worden, in Kraft geblieben wäre.

Dieſes Verhältniß der Sache iſt Urſache, daß bei dem oben angeführten Kapitel ein Verſehen untergelaufen iſt, welches hier eine Berichtigung nöthig macht.

Der §. 6 unter I. B (S. 121) muß nämlich ſtatt der in demſelben befindlichen Beſtimmung[1]: „Die Bevollmächtigten eines jeden Bezirks wählen 10 Wahlmänner, und, auf den Fall der Verhinderung eines oder des andern derſelben, zwei Erſatzmänner," — Folgendes[2]) enthalten: „Die Anzahl der für jeden Diſtrict und für jede Stadt, ſie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 feſtgeſetzt[3])." Dem gemäß

1) Wahlordnung vom 22. März 1826. Art. 7.

2) Verfaſſungsurkunde vom 17. December 1820. Tit. VIII. Artikel 57 zum Theil.

3) Im Großherzogthum Heſſen werden jetzt auf 25 Wahlmänner

muß es auch im §. 10 unter I. B. (S. 124) 1) ſtatt: „und die Zahl von 10 ꝛc.:" „und die Zahl von 25 ꝛc." heißen.

In dem §. 11 unter I. C. (S. 124) iſt aus Verſehen, ſtatt auf dem §. 5 bis 11, auf den Art. 5 bis 11, ſodann zweimal ſtatt auf den §. 5, auf den Art. 6 Bezug genommen. —

In dem §. 12 unter I. D. (S. 125) muß bei dem 3. Fall das berückſichtigt werden, was der aus der Verfaſſungsurkunde genomme §. 7 (S. 119) beſtimmt.

II.

Nach dem §. 6 im ſiebenten Kapitel der zweiten Abtheilung des ſechſten Abſchnitts (Verfaſſungs-Geſetze ꝛc. Theil II. Seite 118) darf, wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erſcheinen will, nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht bloß zur niedern Polizei gehören, vor Gericht geſtanden haben, ohne gänzlich freigeſprochen worden zu ſeyn.

In Beziehung hierauf und auf die Note zu dieſem §. (a. a. O.) muß hier bemerkt werden, daß die Art. 4 und 5 des Geſetzes, das Verfahren in Kontraventions-Sachen gegen die Geſetze und Verordnungen über indirecte Auflagen in der Großherzogl. Heſſiſchen Provinz Rheinheſſen betreffend, vom 29. October 1830 [4]) folgende Erläuterung enthalten:

Art. 4. Die wegen Vergehen gegen die indirecten Auflagen erkannt werdenden Gefängnißſtrafen, welche nicht über ein Jahr dauern, ſollen, hinſichtlich ihrer ſtaatsbürgerlichen Folgen, als einfache Polizei-Uebertretungen angeſehen werden. Der zu einer ſolchen Strafe Verurtheilte iſt jedoch ſo lange, bis er die Strafe verbüßt hat, oder bis ſie ihm

---

fünf Erſatzmänner gewählt. Es beruht dieß aber nicht auf einem ausdrücklichen Geſetz, ſondern auf der Analogie, auf einer hiernach ertheilten „Anleitung für die Wahlhandlungen" (Inſtruktion) und einer bis jetzt von den Ständen gut geheiſenen Obſervanz.

4) Großherzogl. Heſſiſches Regierungsblatt vom Jahre 1830. Nr. 74. S. 444.

erlaſſen worden iſt, nicht befugt, als Mitglied einer ſtändiſchen Kammer zu erſcheinen.

Art. 5. Die Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels ſollen auf den ganzen Umfang des Großherzogthums ausgedehnt werden.

III.

Der §. 41 des Abſchieds für die Ständeverſammlung des Großherzogthums Heſſen in den Jahren 1829/30 beſtimmt Folgendes:

„Wir haben dem Wunſche der Stände gemäß befohlen, daß die wählbaren Staatsdiener und Kapitaliſten, letztere, wenn ſie der Verordnung vom 31. März 1820 Genüge geleiſtet haben, in die aufzuſtellenden Liſten der zu Landtags-Abgeordneten wählbaren Perſonen aufgenommen und daß dieſe Liſten zeitig genug durch das Regierungsblatt zur Kenntniß der Wahlmänner gebracht werden ſollen."

Dieſem gemäß iſt auch bereits verfahren worden.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

Zweck der Stände; Eine Kammer; Zuſammenſetzung der Ständeverſammlung; Anzahl der Deputirten; Wahlbezirke; geſetzlich erforderte Eigenſchaften der Abgeordneten, Stellvertreter derſelben; Ablehnung des Abgeordneten-Auftrags; Erlöſchung deſſelben; Zuſammenſetzung des Ausſchuſſes. — Wahlgeſetz.

I.

Die neue Landſchaftsordnung [1]) für das Herzogthum Braunſchweig enthält folgende hierher gehörigen Beſtimmungen:

A) Weſen und Zweck der Stände.

§. 1. Die Stände des Herzogthums vertreten in dem

---

5) Großherzogl. Heſſiſches Regierungsblatt vom Jahr 1830. Nr. 67. S. 390.

1) Neue Landſchaftsordnung §. 57 — §. 93, ſodann Wahlgeſetz vom 12. September 1832, §. 1 — §. 75.

grundgeſetzlichen Verhältniſſe zu der Landesregierung die Geſammtheit der Landeseinwohner und ſind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfaſſungsmäßige Rechte und allgemeine Intereſſen wahrzunehmen, und auf die geſetzlich vorgeſchriebene Weiſe geltend zu machen.

§. 2. Die geſammte Landſchaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

§. 3. Sie übt ihre verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit entweder in voller Verſammlung auf Land- und Convocationstagen durch die Ständeverſammlung, oder zwiſchen den Landtagen und während deren Vertagung, durch das Organ des ſtändiſchen Ausſchuſſes.

B) Zuſammenſetzung der Ständeverſammlung. Zahl der Abgeordneten, deren Vertheilung auf die Standes-Klaſſen und Art ihrer Erwählung.

a) Im Allgemeinen.

§. 4. Die Ständeverſammlung beſteht aus 48 Abgeordneten des Landes, und zwar aus

- 10 Abgeordneten der Ritterſchaft,
- 12 Abgeordneten der Städte,
- 10 Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freiſaſſen und Bauern, und
- 16 Abgeordneten, welche gemeinſchaftlich von dieſen drei Standesklaſſen gewählt werden.

b) In den einzelnen Klaſſen.

Bei der Ritterſchaft.

§. 5. 1) Wahlbezirk. Die in die Rittermatrikel eingetragenen landtagsfähigen Güter des Herzogthums bilden einen Wahlbezirk bei der Wahl der ritterſchaftlichen Abgeordneten.

§. 6. 2) Wahlart. Die Ritterſchaft wählt ihre Abgeordneten durch eine einfache Wahlhandlung.

Bei den Städten.

§. 7. 1) Wahlbezirke. Die Städte des Herzogthums bilden folgende ſieben Wahlbezirke:

1ſter Bezirk	. .	Braunſchweig,
2ter „	. .	Wolfenbüttel,
3ter „	. .	Helmſtedt,
4ter „	. .	Königslutter, Schöningen u. Schöppenſtedt,
5ter „	. .	Gandersheim und Seeſen,
6ter „	. .	Holzminden und Stadtoldendorf,
7ter „	. .	Blankenburg und Haſſelfelde.

§. 8. 2. Vertheilung der Abgeordneten auf die Bezirke. Der Erſte dieſer Bezirke ſendet ſechs Abgeordnete, jeder der übrigen einen Abgeordneten.

§. 9. 3. Wahlart. Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen, und dieſe, ſammt den ſtimmführenden Mitgliedern des Magiſtrats, die Abgeordneten wählen.

Bei den Fleckenbewohnern, Freiſaſſen und Bauern.

§. 10. 1. Wahlbezirke. Das Herzogthum wird in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freiſaſſen und Bauern in folgende zehn Wahlbezirke getheilt.

1ſter Bezirk	. .	die Aemter Vechelde und Riddagshauſen,
2ter „	. .	die Aemter Wolfenbüttel und Salder,
3ter „	. .	die Aemter Helmſtedt, Schöningen und Schöppenſtedt,
4ter „	. .	die Aemter Königslutter, Vorsfelde und Calvörde,
5ter „	. .	die Aemter Harzburg, Seeſen und Lutter a. B.,
6ter „	. .	die Aemter Gandersheim und Greene,
7ter „	. .	die Aemter Holzminden u. Stadtoldendorf,
8ter „	. .	die Aemter Eſchershauſen und Ottenſtein,
9ter „	. .	das Amt Thedinghauſen,
10ter „	. .	die Aemter Blankenburg, Haſſelfelde und Walkenried.

§. 11. 2. Vertheilung der Abgeordneten. Von

den 10 Abgeordneten dieſer Standesklaſſe wählt jeder Bezirk Einen.

§. 12. 3. Wahlart. Dieſe Abgeordneten werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen, und dieſe die Abgeordneten wählen.

Bei den übrigen Abgeordneten.

§. 13. Die übrigen 16 Abgeordneten werden gemeinſchaftlich von allen Standesklaſſen, und zwar von der Ritterſchaft durch eine doppelte, von den Uebrigen durch eine dreifache Wahlhandlung gewählt.

Es wird zu dieſem Ende für das ganze Land ein Wahlcollegium gebildet, zu welchem das ritterſchaftliche und jedes ſtädtiſche und ländliche Wahlcollegium ſo viel Wahlmänner ſendet, als daſſelbe Abgeordnete zu wählen hat.

C. Wahlgeſetz.

§. 14. Die näheren Beſtimmungen über das Stimmrecht bei den Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten, ſo wie über das Verfahren bei deren Wahlen, enthält das Wahlgeſetz, welches zwar keinen Theil der Landſchafts-Ordnung bildet, aber ohne ſtändiſche Zuſtimmung nicht abgeändert werden kann [2]).

Geſetzlich erforderliche Eigenſchaften der Abgeordneten.

1. Allgemeine Erforderniſſe für alle Abgeordnete.

§. 15. Um als Abgeordneter wählbar zu ſeyn, muß man

1) das 30ſte Jahr zurückgelegt und
2) ſeit fünf Jahren im Herzogthume ſeinen Wohnſitz gehabt haben,
3) ſich eines unbeſcholtenen Rufes erfreuen,
4) weder für ſeine Perſon, noch wegen ſeines Vermögens unter Curatel ſtehen,
5) keine Rückſtände an öffentlichen oder Communal-Abgaben haben, wegen welcher die Execution bereits verfügt iſt.

---

2) Folgt unter II. dieſes Kapitels.

§. 16. Fortſetzung. Mitglieder des Herzogl. Staats-Miniſteriums können nicht Abgeordnete ſeyn. Eben ſo wenig diejenigen, welche wirkliche Hof-, Militär- und Civilbeamte eines auswärtigen Staats ſind. Es findet jedoch eine Ausnahme hinſichtlich derjenigen, welche in Königlich Hannoveriſchen Dienſten ſtehen, ſtatt, ſo lange im Königreiche Hannover ein Gleiches beobachtet wird.

Diejenigen Mitglieder des gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, welche von den mit Braunſchweig zu Haltung dieſes Gerichtshofes verbundenen Fürſten ernannt ſind, werden als auswärtige Staatsdiener nicht betrachtet.

§. 17. Fortſetzung. Alle übrigen im hieſigen Dienſte ſtehenden Civilbeamten, active Militärperſonen, Geiſtliche oder Schullehrer ſind wählbar. Sie müſſen aber, bevor ſie die Wahl annehmen, dazu die Erlaubniß der Regierung erhalten haben, welche nicht verſagt werden wird, wenn nicht das Beſte des Dienſtes dieſes nothwendig macht.

§. 18. Fortſetzung. Vater und Sohn können nicht zugleich Abgeordnete ſeyn, und wenn ſie ſich darüber, wer zurücktreten ſoll, nicht vereinigen können, geht der Vater vor.

§. 19. Fortſetzung. Niemand kann die Wahl zum Abgeordneten von mehreren Wahl-Collegien annehmen.

2) Beſondere Erforderniſſe für die einzelnen Klaſſen der Abgeordneten.

§. 20. a. Bei der Ritterſchaft. Wählbar als Abgeordnete der Ritterſchaft ſind nur Eigenthümer und lebenslängliche Nutznießer eines landtagsfähigen, in die Rittermatrikel eingetragenen Gutes.

§. 21. b. Bei den ſtädtiſchen Abgeordneten. Wählbar als Abgeordnete der Städte ſind die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats und alle diejenigen Bürger, welche entweder Handel, oder Gewerbe oder Ackerbau treiben, Grundeigenthum im Bezirke der Stadt beſitzen, und daſelbſt ihren wirklichen Wohnſitz haben, auch nach den zuſammen zu rechnenden Anſätzen der Rollen ſämmtlicher directen und

Communalſteuern, zu den Höchſtbeſteuerten ihrer Stadt gehören. Die Anzahl der Höchſtbeſteuerten ſoll in jeder Stadt aus ſo viel Perſonen beſtehen, als die Zahl 10 in der Zahl der vorhandenen Wohnhäuſer aufgeht, zu welchen Höchſtbeſteuerten jedoch, falls mehrere den geringſten dieſer höchſten Steuerſätze zahlen, dieſe alle noch hinzu zu rechnen ſind.

Sofern unter den Höchſtbeſteuerten ſich nicht mindeſtens die ſechs höchſtbeſteuerten Handel- und Gewerbe-Treibenden des Wahlbezirks befinden ſollten, ſind dieſe jedenfalls unter die Zahl der Wählbaren aufzunehmen.

§. 22. c. Bei den ländlichen Abgeordneten. Als Abgeordnete dieſer Standesklaſſe ſind nur diejenigen wählbar, welche Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer eines Freiſaſſenhofes oder einer Reiheſtelle ſind, in dem ländlichen Wahlbezirke wohnen, Landwirthſchaft als Erwerbzweig treiben, und nach dem Contributions-Cataſter zu den Höchſtbeſteuerten ihres Amtes gehören. Die Anzahl der Höchſtbeſteuerten ſoll in jedem Amte aus ſo viel Perſonen beſtehen, als die Zahl 4 in der Zahl der in dem Amte belegenen Reiheſtellen, bei welcher Landwirthſchaft betrieben wird, aufgeht, zu welchen indeß, falls mehrere den geringſten dieſer höchſten Contributionsſätze zahlen, dieſe alle hinzu zu rechnen ſind. Aus den Gemeinden, in welchen nach dieſen Beſtimmungen ſich nicht mindeſtens drei Wählbare befinden, ſollen jedenfalls die drei Höchſtbeſteuerten unter die Wählbaren aufgenommen werden.

§. 23. d. Bei den übrigen Abgeordneten. Die übrigen 16 Abgeordneten werden, ohne Rückſicht auf Standesklaſſen, jedoch nach den Beſtimmungen des Wahlgeſetzes, unter den Männer von höherer Geiſtesbildung gewählt, welche überhaupt wählbar ſind. (§. 15.)

Zwei derſelben ſollen der höheren Geiſtlichkeit bis zum Superintendenten einſchließlich angehören.

Stellvertreter der Abgeordneten.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, der dieſelben Eigenſchaften haben muß,

wie dieſer, und einberufen wird, wenn der Abgeordnete den übernommenen Auftrag niederlegt, oder nicht fort beſorgen kann.

Für die 10 Abgeordneten der Ritterſchaft ſollen indeß nur 5 Stellvertreter ernannt, nach dem Lebensalter einberufen und bei jeder Abgeordneten-Wahl neu gewählt werden.

§. 25. Fortſetzung. Ueber die Einberufung der Stellvertreter entſcheidet die Ständeverſammlung oder der Ausſchuß.

Ablehnung des Abgeordneten-Auftrages.

§. 26. Jeder iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter oder Stellvertreter anzunehmen, er könnte denn nachweiſen,

1) daß er das 65ſte Lebensjahr überſchritten habe; oder
2) daß er durch Krankheit oder Körperſchwäche auf längere Zeit für die Geſchäfte der Ständeverſammlung untüchtig gemacht ſey; oder
3) daß er in häuslichen oder Geſchäftsverhältniſſen ſtehe, welche ſeine perſönliche und dauernde Anweſenheit weſentlich erfordern.

Erneuung der Ständeverſammlung durch neue Wahlen.

§. 27. 1. Regelmäßige neue Wahlen. Vor dem Beginnen jedes ordentlichen Landtages, alſo alle drei Jahre, tritt die Hälfte der Abgeordneten jeder Claſſe aus und wird neu gewählt.

Um dieſes Austreten für die Folge zu ordnen, werden beim Schluſſe des erſten ordentlichen Landtages die Abgeordneten jeder Claſſe, und falls in einer Claſſe ein Wahlbezirk mehrere Abgeordnete ſendet, dieſe unter ſich, diejenigen durch das Loos beſtimmen, welche austreten.

Vor dem dritten ordentlichen Landtage treten die Zurückgebliebenen aus, und bei dieſer Reihefolge hat es ſein Bewenden.

§. 28. 2. Nach einer Auflöſung der Ständeverſammlung. Nach einer vom Landesfürſten verfügten Auflöſung der Ständeverſammlung werden die Abgeordneten allgemein neu gewählt, und es findet am Schluſſe des Land-

tages eine neue Looſung Statt, um die vor dem nächſten ordentlichen Landtage austretenden Mitglieder zu beſtimmen.

Sowohl in dieſem als in dem, in den vorhergehenden §§. erwähnten Falle können die Austretenden wieder gewählt werden.

§. 29. 3. In einzelnen Fällen. Wenn ſowohl der Abgeordnete, als deſſen Stellvertreter, vor Ablauf der Zeit, für welche ſie gewählt waren, ihren Auftrag niederlegen oder zu deſſen Ausrichtung unfähig werden, erläßt die Landesregierung für den betreffenden Wahlbezirk neue Wahlausſchreiben.

Erlöſchen des Auftrages der Abgeordneten.

§. 30. Der Auftrag der Abgeordneten erliſcht:

1) durch Ablauf der Zeit, für welche ſie gewählt ſind;
2) durch Auflöſung der Ständeverſammlung, und zwar in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlcollegiums;
3) durch Verluſt einer der Eigenſchaften, welche erforderlich ſind, um als Abgeordneter wählbar zu ſeyn;
4) durch Annahme eines Staatsamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit ſeiner Wahl noch nicht bekleidete; jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;
5) durch die Niederlegung des Auftrages, welche nur aus den §. 82. unter 2 und 3 aufgeführten Gründen zuläſſig iſt;
6) zur Strafe, wenn die Ständeverſammlung die Ausſchließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geſchäftsordnung verfügt.

D) Zuſammenſetzung des ſtändiſchen Auſchuſſes.

§. 31. 1. Zahl und Eigenſchaften ſeiner Mitglieder. Der ſtändiſche Ausſchuß ſoll aus 7 Abgeordneten des Landes beſtehen.

Ein Mitglied deſſelben muß aus den ritterſchaftlichen, eines aus den ſtädtiſchen und eines aus den ländlichen Abgeordneten genommen werden.

§. 32. 2. Wahl deſſelben. Die Ständeverſamm-

lung wählt den Ausſchuß aus ihrer Mitte durch abſolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeſchriebene Weiſe.

§. 33. 3. Zeit der Ernennung deſſelben. Der Ausſchuß wird ernannt, wenn der Landtag vertagt, verabſchiedet oder aufgelöſet wird, vor deſſen Auseinandergehen.

§. 34. 4. Stellvertreter der Ausſchußmitglieder. Bei der Wahl des Ausſchuſſes wird zugleich für jedes Mitglied deſſelben ein Stellvertreter auf gleiche Weiſe gewählt.

Dieſer tritt in den Ausſchuß ein, wenn das Mitglied, für welches er gewählt worden, behindert iſt; ſollte auch der Stellvertreter ſelbſt behindert, oder bereits einberufen ſeyn, ſo rückt ſtatt ſeiner der an Jahren Aelteſte der übrigen Stellvertreter ein.

Ueber die Einberufung der Stellvertreter entſcheidet der Ausſchuß.

§. 35. 5. Erneuung des Ausſchuſſes. Die Mitglieder des Ausſchuſſes werden, wie die Abgeordneten, alle drei Jahre zur Hälfte ausſcheiden und durch neue Wahl erſetzt. Am Schluſſe des erſten ordentlichen Landtages ſollen daher 3 Mitglieder des Ausſchuſſes und deren Stellvertreter, aus den Abgeordneten, welche dem Looſe nach vor dem zweiten ordentlichen Landtage ausſcheiden, und vier Mitglieder und deren Stellvertreter aus denen, welche alsdann zurückbleiben, gewählt werden, und bei den folgenden Landtagen iſt immer die abgehende Zahl der Ausſchußmitglieder durch neue Wahl aus den zurückbleibenden Abgeordneten zu erſetzen.

Nach einer Auflöſung der Ständeverſammlung findet eine allgemeine neue Wahl des Ausſchuſſes Statt, bei welcher ebenſo verfahren wird, wie am Schluſſe des erſten ordentlichen Landtages.

§. 36. Fortſetzung. Sind ſowohl von den Mitgliedern des Ausſchuſſes, als von deren Stellvertretern vor Ablauf der Zeit, für welche ſie gewählt waren, ſo viele abge-

gangen, daß die Uebrigbleibenden nicht wenigſtens noch die Zahl von ſieben ausmachen, ſo iſt zu einer Ergänzung des Ausſchuſſes durch neue Wahlen zu ſchreiten.

§. 87. 6. Erlöſchen des Auftrages der Ausſchußmitglieder. Der Auftrag der Mitglieder des Ausſchuſſes erliſcht mit dem Abgeordneten-Auftrage, jedoch in den §. 86. unter 1 und 2 aufgeführten Fällen erſt am Tage der Eröffnung der neuen Ständeverſammlung.

II.

Wahlgeſetz.

A. Von der Wahlberechtigung.

I. Allgemeine Beſtimmungen für alle Standes-Claſſen.

§. 1. 1. Perſönliche Eigenſchaften der Stimmberechtigten und Wahlmänner.

Um bei der Wahl von Wahlmännern oder Abgeordneten ſtimmen zu können, muß man:

1) Landeseinwohner ſeyn,
2) das 25ſte Jahr zurückgelegt haben,
3) directe Steuer zahlen oder Communallaſten tragen.

§. 2. 2. Gründe der Unzuläſſigkeit.

Bei dieſen Wahlen ſind nicht zuzulaſſen:

1) Alle, welche wegen eines mit Zwangsarbeit, oder einer härteren als einer dreijährigen Gefängnißſtrafe, oder mit Remotion von einer öffentlichen Function bedroheten, vorſätzlichen Verbrechens, oder überhaupt wegen Meineides, Diebſtahls, Hehlerei, Betruges oder Bankerottes von einem Gerichte des In- oder Auslandes zur Unterſuchung gezogen und entweder mit Strafe belegt oder nur von der Inſtanz entbunden ſind;
2) welche gerichtlich angeſchuldigt ſind, es verſucht zu haben, durch Geſchenke, Verſprechungen, Drohungen oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe auf die Wahlen der Abgeordneten oder Wahlmänner eingewirkt, oder ſich ſolchen Einwirkungen hingegeben zu haben, ohne von dieſer Anſchuldigung völlig freigeſprochen zu ſeyn; ſo

wie diejenigen, welche auf den Grund der Geſchäfts-
ordnung von der Ständeverſammlung auf immer aus-
geſchloſſen ſind;

3) Frauenzimmer;

4) alle, welche für ihre Perſon oder wegen ihres Vermö-
gens unter Curatel ſtehen;

5) welche Rückſtände an öffentlichen oder Communalab-
gaben haben, deren executive Beitreibung bereits ver-
fügt iſt.

§. 3. 3. Stellvertreter für Weiber und Minderjährige.

Weiber und Minderjährige, welche ſtimmberechtigtes Grundeigenthum beſitzen, können, inſofern ſie die anderen geſetzlich erforderlichen Eigenſchaften haben (§. 1. und 2.), ihr Stimmrecht durch Stellvertreter ausüben laſſen, und zwar

Frauen durch ihre Ehemänner;
Wittwen und Geſchiedene durch ihre Söhne;
Minderjährige durch ihre Vormünder;

inſofern dieſe Stellvertreter die allgemeinen geſetzlich erforderlichen Eigenſchaften (§. 1. und 2.) haben.

Haben Frauen, Wittwen und Geſchiedene ſolche Stellvertreter nicht, ſo ſteht ihnen, ſo wie unverheiratheten Frauenzimmern und denjenigen, welche das einundzwanzigſte, aber noch nicht das fünfundzwanzigſte Lebensjahr überſchritten haben, frei, durch einen Stellvertreter ſtimmen zu laſſen, welchen ſie aus den Stimmberechtigten ihrer Standesclaſſe und ihres Wahlbezirkes wählen. — Niemand kann Stellvertreter für mehr als eine Perſon ſeyn.

§. 4. 4. Mehrere Miteigenthümer.

Mehrere Miteigenthümer eines ſtimmberechtigten Grundſtückes vereinigen ſich darüber, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben ſolle, und bei fehlender Uebereinkunft entſcheidet das Loos.

Nur derjenige Miteigenthümer, welcher das Stimmrecht ausübt, iſt wählbar.

§. 5. 5. Streitiges Eigenthum.

Während eines Rechtsſtreites über das Eigenthum oder

die lebenslängliche Nutznießung des ſtimmberechtigten Gutes wird das Stimmrecht von denjenigen, welche ſich im ordentlichen Beſitze befinden, ausgeübt.

§. 6. 6. Grundeigenthum der Landesregierung.

Das Stimmrecht der im Beſitze der Landesregierung befindlichen Grundſtücke ruhet, wird aber wieder wirkſam, wenn dieſe in die Hände von Privatperſonen übergehen.

§. 7. 7. Mehrfaches Stimmrecht.

Wer in verſchiedenen Standesclaſſen berechtigt iſt, kann ſein Stimmrecht in jeder Claſſe, die in derſelben Standesclaſſe mehrfach Berechtigten dagegen können ihr Stimmrecht nur ein Mal, und zwar in demjenigen Wahlbezirke, welchen ſie vorziehen, ausüben.

II. Beſondere Beſtimmungen für die einzelnen Standesclaſſen.

1. Bei der Ritterſchaft.

§. 8. a. Wahlberechtigte.

Die ſtimmfähigen Eigenthümer (§. 1. und 2.) oder lebenslänglichen Nutznießer oder Beſitzer (§. 5.) eines landtagsfähigen Ritterguts ſind bei der Wahl der Abgeordneten für die Ritterſchaft wahlberechtigt. Landtagsfähig ſind die mit einem Ritterſitze verſehenen, in die Rittermatrikel eingetragenen Güter.

§. 9. b. Bedingung des Stimmrechts durch den jetzigen Gutsbeſtand.

Das Wahlrecht haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und geht, gleich allen anderen mit der Rittergutseigenſchaft verbundenen Rechten, durch Abgang der den Ritterſitz bildenden Wohn= und Wirthſchaftsgebäude, durch Zerſtückelung oder Veräußerung einzelner Theile deſſelben verloren, ausgenommen, wenn eine Veräußerung einzelner Gutszubehörungen, deſſen Reinertrag nicht unter 1500 Thaler vermindert, dem ſtändiſchen Ausſchuſſe angezeigt, von dieſem mittelſt Berichts an den Landesfürſten für unbedenklich erklärt und von Höchſtdemſelben genehmigt wird.

§. 10. **Fortſetzung.** Der eben gedachten Bewilligung bedarf es nicht, wenn eine als Zubehör in die Rittermatrikel eingetragene Grundberechtigung an Zehnten, Dienſten, Zinſen ꝛc. abgelöſet, und ſtatt derſelben das dafür Empfangene oder damit anderweit Erworbene immatrikulirt wird.

Iſt die Ablöſung ganz oder theilweiſe gegen Zahlung eines nicht ſofort zur Ergänzung des Gutes wieder angelegten Capitals erfolgt, ſo iſt die Bewilligung zwar erforderlich, aber nicht zu verſagen, wenn entweder durch die Ablöſung der Reinertrag des übrigen Gutes nicht bis unter die Summe von 1500 Thalern vermindert, oder einſtweilen ein Capital, welches nach dem Zinsfuße von 4 pCt. dieſen Ertrag deckt, ſo daß die Einhebung deſſelben nicht ohne Zuſtimmung des ſtändiſchen Ausſchuſſes geſchehen kann, belegt und innerhalb fünf Jahren zur Ergänzung des Gutes wieder verwendet wird.

§. 11. c. Aufnahme neuer Güter in die Rittermatrikel.

Mit Zuſtimmung der Ritterſchaft und des Landesfürſten können nicht landtagsfähige Güter, welche einen Reinertrag von mindeſtens 1500 Thalern liefern, in die Rittermatrikel aufgenommen werden.

Die Zuſtimmung der Ritterſchaft muß der des Landesfürſten vorausgehen, und iſt als ertheilt anzuſehn, wenn die Mehrheit für den Antrag iſt.

Geſuche um Aufnahme in die Rittermatrikel werden während des Landtages an die Ständeverſammlung, außerdem aber an den ſtändiſchen Ausſchuß gerichtet, die Ritterſchaft wird zur ſchriftlichen Abſtimmung aufgefordert, unter der Verwarnung, daß die ſich nicht Erklärenden als einwilligend angeſehen werden ſollten, und nach Maaßgabe des Erfolges der Abſtimmung das Weitere erlaſſen.

§. 12. d. Beſchränkung der Vorſchriften des §. 11.

Eine ſolche Zuſtimmung zur Aufnahme in die Rittermatrikel iſt nicht erforderlich, wenn Güter, welche früher in derſelben geſtanden haben und jetzt Eigenthum der Landesregierung ſind, mit allen immatrikulirten Zubehörungen,

oder mit einem Beſtande, der einen Reinertrag von 1500 Thalern gewährt, in die Hände von Privatperſonen übergehen, vielmehr haben dieſe Güter das Recht, in die Matrikel aufgenommen zu werden. (Vergl. §. 6.)

§. 13. e. Art der Abſchätzung.

In allen Fällen, wo nach Vorſtehendem die Ausmittelung des Reinertrages eines Gutes nothwendig wird, beauftragt die Ständeverſammlung oder der Ausſchuß zwei einheimiſche praktiſche Landwirthe mit der Abſchätzung des Gutes, und verfügt nach deren Ergebniſſe das Weitere.

2. Bei den Städten.

§. 14. a. Stimmberechtigte.

Stimmberechtigt bei der Ernennung der Wahlmänner einer Stadt ſind die ſtimmfähigen Einwohner (§. 1 und 2), welche das Bürgerrecht in derſelben gewonnen haben.

§. 15. b. Wahlmänner.

a. Deren Zahl. In Jeder Stadt werden ſo viele Wahlmänner ernannt, als die Zahl dreißig in der Zahl der Wohnhäuſer aufgeht.

Wenn die bei dieſer Diviſion übrig bleibende Häuſerzahl mehr als 15 beträgt, wird für ſie noch ein Wahlmann mehr ernannt.

Außerdem haben die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrates, vermöge ihres Amtes, Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten.

§. 16. b. Deren Eigenſchaften. Wählbar als Wahlmann iſt jeder in der Stadt wohnende ſtimmfähige Bürger, welcher zu den Höchſtbeſteuerten ſeiner Stadt, nach den zuſammen zu rechnenden Anſätzen der Rollen ſämmtlicher directen und Communalſteuern gehört.

Die Anzahl der Höchſtbeſteuerten ſoll in jeder Stadt ſo viel betragen, als die Zahl 5 in der Zahl der Wohnhäuſer aufgeht, zu welcher indeß, falls Mehrere den geringſten dieſer höchſten Steuerſätze zahlen, dieſe alle hinzuzurechnen ſind.

3. Bei den Fleckenbewohnern, Freiſaſſen und Bauern.

§. 17. a. Stimmberechtigte.

Stimmberechtigt bei der Wahl der ländlichen Wahlmänner ſind die ſtimmfähigen Landeseinwohner (§. 1. und 2.), welche rechtmäßige Inhaber oder Nutznießer einer Reiheſtelle in Flecken und Dörfern oder eines Freiſaſſengutes ſind, welches nicht bereits durch die ſtädtiſchen Abgeordneten mit vertreten wird.

§. 18. b. Wahlmänner.

a. Deren Zahl und Wahlkreiſe. In den Landgemeinden ſoll auf 30 bis 50 ſtimmberechtigte Reiheſtellen ein Wahlmann ernannt werden.

Zu dem Ende werden in jedem Wahlbezirke aus den Gemeinden deſſelben Wahlkreiſe gebildet, deren jeder nach Maaßgabe der darin enthaltenen Reiheſtellen einen oder mehrere Wahlmänner ſtellt.

Die Wahlkreiſe und die Zahl der von ihnen zu ernennenden Wahlmänner wird die Landesregierung durch Verordnungen feſtſetzen, die beſtimmten Wahlkreiſe aber nicht ohne Zuſtimmung der Stände abändern.

§. 19. b. Deren Eigenſchaften. Wählbar als ländliche Wahlmänner ſind die ſtimmberechtigten Inhaber von Freiſaſſengütern und Reiheſtellen, welche in einer der wählenden Gemeinden wohnen und nach dem Contributions-Cataſter zu den Höchſtbeſteuerten ihres Wahlkreiſes gehören.

Die Zahl der Höchſtbeſteuerten ſoll durch den dritten Theil der Stimmberechtigten jedes Wahlkreiſes gebildet werden, zu welcher indeß, falls Mehrere den geringſten dieſer höchſten Steuerſätze zahlen, dieſe alle hinzuzurechnen ſind.

4. Bei den frei zu wählenden Abgeordneten.

§. 20. Zu dem gemeinſchaftlichen Wahlcollegium aller Standesklaſſen, welches nach §. 69. der Landſchaftsordnung die frei zu wählenden Abgeordneten ernennt, kann von der Ritterſchaft jeder als Wahlmann geſendet werden, der bei ihr Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten hat. Die

von den ſtädtiſchen und ländlichen Wahlcollegien zu ernennenden Wahlmänner müſſen die Eigenſchaften der Abgeordneten dieſer Claſſe haben.

Abgeordnete können in dieſem Wahlcollegium nicht Wahlmänner ſeyn, wohl aber deren Stellvertreter.

B. Von den Wahlen.

I. Allgemeine Grundſätze.

§. 21. 1. Wahlausſchreiben.

Weder die Wahl von Wahlmännern, noch die von Abgeordneten darf ohne landesfürſtliche Verfügung vorgenommen werden.

§. 22. 2. Strafbarkeit eigenmächtiger Verſammlungen.

Eigenmächtige Verſammlungen der Stimmberechtigten und Wahlmänner ſind ſtrafbar.

§. 23. 3. Pflicht zu ſtimmen.

Jeder hat dem wichtigen und ehrenvollen Rufe, als Stimmberechtigter oder Wahlmann zu ſtimmen, ſchuldige Folge zu leiſten.

Nur ärztlich beſcheinigte Krankheit oder nachgewieſene unverſchiebliche Abweſenheit entſchuldigt, und auch nur aus dieſen Gründen kann der als Wahlmann Gewählte die Wahl ablehnen.

Er muß eine ſolche Ablehnung binnen drei Tagen, nachdem ihm die Wahl bekannt gemacht iſt, bei der die Wahl leitenden Behörde erklären, und dieſe ſetzt, falls ſie ſolche begründet findet und die geſetzlich erforderliche Anzahl der Wahlmänner nicht übrig bliebe, einen neuen Wahltag an, und weiſet, im entgegengeſetzten Falle, die Ablehnung zurück.

§. 24. 4. Pflichten bei der Abſtimmung.

Die Wählenden ſind verpflichtet, lediglich ihrer freien und gewiſſenhaften Ueberzeugung zu folgen.

Aufträge, ſie ſeyen von wem ſie wollen, durch welche die Wahlfreiheit der Wahlmänner oder der Stellvertreter der Stimmberechtigten beſchränkt wird, ſind ungültig.

§. 25. 5. Angelöbniß.

Damit man deſto gewiſſer ſey, daß die Wählenden ihren

Obliegenheiten gehörig nachkommen, ſollen dieſelben vor Abgabe ihrer Stimmen an Eidesſtatt angeloben:

„daß ſie ohne alle Nebenrückſichten nur nach ihrer „beſten Ueberzeugung, ſo wie ſie es vor Gott und ihrem Gewiſſen verantworten zu können gedenken, ſtimmen wollen.“

§. 26. 6. Nichteinmiſchung der Behörden.

In die Wahl ſelbſt darf keine Behörde, beſonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlgeſchäftes beauftragt iſt, durch Empfehlung oder Vorſchlag einer beſtimmten Perſon, oder ſonſt ſich einmiſchen, und die Uebertretung dieſes Verbotes iſt als Verletzung des Landesgrundgeſetzes zu beſtrafen.

§. 27. 7. Abſtimmung in Perſon.

Die Stimmberechtigten und Wahlmänner müſſen bei den Wahlen in Perſon erſcheinen.

Durch Stellvertreter ſeine Stimme abgeben zu laſſen, iſt, außer in den §. 3. aufgeführten Fällen, nur den Mitgliedern der Ritterſchaft, welche am Erſcheinen geſetzlich behindert oder über 6 Meilen von Braunſchweig entfernt ſind, geſtattet. Der Stellvertreter muß ſtimmberechtigtes Mitglied der Ritterſchaft ſeyn und kann nur Eine Stellvertretung übernehmen.

§. 28. 8. Geſetzlich erforderliche Anzahl der Stimmenden.

Es kann keine Wahl von Wahlmännern der Städte und Landgemeinden und von Abgeordneten der Ritterſchaft gültig vorgenommen werden, wenn nicht mindeſtens die Hälfte der Stimmberechtigten, und keine Wahl von andern Abgeordneten oder Wahlmännern des gemeinſchaftlichen Wahlcollegiums, wenn nicht mindeſtens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlcollegiums erſchienen ſind.

Die Stimmberechtigten werden bei einer Strafe von 1 Rthlr., die Wahlmänner bei einer Strafe von 3 Rthlr. vorgeladen.

Iſt nicht die geſetzliche Zahl erſchienen, ſo wird ein neuer Wahltag angeſetzt, und zwar auf Koſten der nicht geſetzlich

entſchuldigten Ausgebliebenen. Die Behörde, welche die Wahl leitet, entſcheidet, ob das Ausbleiben entſchuldigt ſey, nimmt die Nichtentſchuldigten in die verwirkte Strafe und Koſten, ſetzt dieſe feſt und requirirt zu der Beitreibung das ordentliche zuſtändige Gericht.

§. 29. 9. Mehrheit der Stimmen entſcheidet.

Die Wahlmänner der Städte und Landgemeinden werden durch relative Stimmenmehrheit, die Abgeordneten und die Wahlmänner des gemeinſchaftlichen Wahlcolleginms durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 30. Fortſetzung. Hat da, wo abſolute Stimmenmehrheit erforderlich iſt, bei der erſten Abſtimmung Keiner die vorgeſchriebene Stimmenzahl, ſo ſind die drei Perſonen, welche die meiſten Stimmen für ſich haben, oder Falls wegen Stimmengleichheit eine größere Zahl in einer ſolchen Stimmenmehrheit ſich befände, drei durch das Loos aus dieſen zu beſtimmende Perſonen auf eine engere Wahl zu bringen, und es iſt unter ihnen zu wählen.

Sind bei dieſer zweiten Abſtimmung die Stimmen gleich getheilt, ſo entſcheidet das Loos. — Die Art, wie gelooſet werden ſoll, beſtimmt der die Wahl Leitende.

§. 31. 10. Abſtimmungen Unbefugter.

Haben Unbefugte mitgeſtimmt, ſo iſt die Wahl nur alsdann ungültig, entweder wenn in den Fällen, wo zu Protocoll abgeſtimmt iſt, nach Abrechnung der von den Unbefugten für den Gewählten abgegebenen Stimmen, dieſer die geſetzlich erforderliche Stimmenmehrheit nicht hat, oder wenn, bei den Abſtimmungen durch Zettel, dem Gewählten, nach Abſatz der von den Unbefugten abgegebenen Stimmen von den für ihn erfolgten Abſtimmungen, die geſetzlich erforderliche Stimmenzahl fehlt. Es muß alsdann zu einer neuen Wahl geſchritten werden.

§. 32. 11. Fehler bei der Ladung.

Sind in die geſetzlich vorgeſchriebenen Liſten der Stimmberechtigten oder Wahlmänner aufgenommene Perſonen zu

dem Wahltage gar nicht oder nicht ordnungsmäßig vorgeladen, ſo iſt die Wahl ungültig, wenn bei Hinzurechnung der Zahl der nicht Vorgeladenen zu der der Erſchienenen die auf den Gewählten gefallene Stimmenzahl nicht dennoch die erforderliche Majorität bildet.

Es iſt alsdann ein neuer Wahltag anzuſetzen.

§. 33. 12. Entſcheidungen in Wahlſachen. a. Bei den Wahlen der Wahlmänner, und über die Rechte der Wählenden.

Ueber Streitigkeiten, Beſchwerden und Reclamationen, welche die Rechte der Stimmberechtigten und Wahlmänner, die Gültigkeit der Wahlen der Letzteren, ſo wie das dabei beobachtete Verfahren betreffen, entſcheidet bei der Ritterſchaft und dem gemeinſchaftlichen Wahlcollegium der drei Standesklaſſen der ſtändiſche Ausſchuß in erſter und letzter Inſtanz,

in den Städten der Magiſtrat,

bei den Fleckenbewohnern, Freiſaſſen und Bauern das Amt.

Gegen die Entſcheidungen dieſer Behörden findet, binnen drei Tagen vom Tage der Zuſtellung, ein Recurs an die dieſer zunächſt vorgeſetzte adminiſtrative Behörde ſtatt, welche in letzter Inſtanz entſcheidet.

§. 34. b. Bei der Wahl der Abgeordneten.

Entſtehen Zweifel, Beſchwerden und Reclamationen über die Wahl eines Abgeordneten, mögen ſie nun die Zuläſſigkeit deſſelben, die Gültigkeit der Wahl oder das dabei beobachtete Verfahren betreffen, jedoch mit Ausſchluß der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beſchwerden, ſo entſcheidet darüber die Ständeverſammlung in erſter und letzter Inſtanz.

Solche Reclamationen und Beſchwerden bei der Ständeverſammlung ſchriftlich anzubringen, iſt jedem ſtimmberechtigten Landeseinwohner geſtattet, dieſelben müſſen indeß bei dem Ausſchuſſe drei Tage vor der Verſammlung der Stände eingereicht werden.

II. Von der Wahl der Abgeordneten der drei Standesklaſſen.

Von der Wahl der Wahlmänner der Städte und Landgemeinden.

§. 35. 1. Wahlkreiſe in den größeren Städten.

Jede Stadt und jeder ländliche Wahlkreis wählt die Wahlmänner abgeſondert für ſich.

In den größeren Städten ſind nach Ermeſſen des Magiſtrates mehrere Wahlkreiſe zu bilden, behuf der Ernennung der Wahlmänner, und der Magiſtrat ernennt für jeden dieſer Kreiſe einen Wahlvorſteher aus ſeiner Mitte. Dieſe Kreiſe ſind dergeſtalt zu bilden, daß keiner unter 8, und keiner über 15 Wahlmänner zu ernennen hat, und zwar ſoll die Zahl der von jedem einzelnen Wahlkreiſe zu ernennenden Wahlmänner, ſo viel thunlich, durch das Verhältniß beſtimmt werden, in welchem die Zahl der Stimmberechtigten dieſes einzelnen Kreiſes zu der Geſammtzahl der Stimmberechtigten und der zu ernennenden Wahlmänner ſteht.

Eine Aenderung der einmal angenommenen Kreiſe hat nur mit Landesfürſtlicher Genehmigung ſtatt.

Jeder dieſer einzelnen Kreiſe kann unter allen Wählbaren der ganzen Stadt wählen, und die Stimmberechtigten dieſer verſchiedenen Kreiſe treten daher nach ſolchen Zwiſchenräumen zuſammen, daß den ſpäter wählenden die früher getroffenen Wahlen bereits bekannt ſeyn können.

§. 36. 2. Liſten der Stimmberechtigten und als Wahlmänner Wählbaren. a. Deren Aufſtellung.

Sobald ein Wahlausſchreiben ergangen iſt, werden für jede Stadtgemeinde und für jeden ländlichen Wahlkreis zwei Liſten angefertigt, von welchen die Eine alle Stimmberechtigten, die Andere alle als Wahlmänner Wählbaren enthält.

Dieſe Liſten entwirft in den Städten der Magiſtrat, in den Flecken, welche den Aemtern in adminiſtrativer Rückſicht nicht untergeordnet ſind, die Ortsbehörde, und in den übrigen Flecken und Dörfern das Amt, mit Zuziehung der Ortsbehörde.

§. 37. b. Deren Bekanntmachung.

Dieſe Liſten werden öffentlich angeſchlagen oder zur Einſicht ausgelegt, wie dieſes an jedem Orte herkömmlich iſt.

§. 38. c. Reclamationen gegen die Liſten.

Reclamationen gegen dieſe Liſten ſind zuläſſig, ſie müſſen aber binnen den erſten drei Tagen nach deren Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Liſte aufgeſtellt hat, angebracht werden.

Später eingehende Reclamationen werden für die bevorſtehende Wahl nicht beachtet, und können nur die Wirkung haben, daß ſie bei künftigen Wahlen berückſichtigt werden.

§. 39. d. Abänderung dieſer Liſten.

Wer einmal in dieſe Liſten aufgenommen iſt, kann aus denſelben nicht geſtrichen werden, ohne daß ihm der Grund hiervon von der betreffenden Behörde durch eine ſchriftliche Reſolution mitgetheilt iſt.

§. 40. e. Verfügungen auf Reclamationen.

Die Verfügungen auf eingehende Reclamationen ſind möglichſt ſchnell, ſpäteſtens binnen drei Tagen, abzugeben, und wenn dieſelben begründet gefunden werden, ſind die Liſten ſofort zu berichtigen, und dieſe Berichtigungen eben ſo wie die Liſten ſelbſt, bekannt zu machen.

§. 41. 3. Leitende Behörden.

Die Ernennung der Wahlmänner wird in den Städten von den Magiſtraten, in den Flecken, welche in adminiſtrativer und polizeilicher Rückſicht den Aemtern nicht untergeordnet ſind, durch die Ortsbehörde, in den übrigen Flecken und Dörfern von den Aemtern, oder in deren Auftrage von der Ortsbehörde geleitet.

§. 42. 4. Gehülfen der Beamten.

Bei dem Wahlgeſchäfte ſelbſt wird der daſſelbe leitende Beamte von zwei Gehülfen unterſtützt, welche in den Städten aus den Stadtdeputirten, in den Flecken und Dörfern aus den Gemeindedeputirten oder Ortsgeſchwornen des Wahlkreiſes durch das Loos erwählt werden.

Dieſe haben mit auf die Befolgung der geſetzlichen Ordnung zu ſehen und das Protokoll mit zu vollziehen.

§. 43. 5. Protokollirung des Geſchäftes.

Ueber das ganze Wahlgeſchäft wird ein Protokoll aufgenommen, welches in den Städten und den der Adminiſtration der Aemter nicht unterworfenen Flecken durch den Magiſtratsſekretär oder einen Notar, in den übrigen ländlichen Wahlkreiſen von dem Juſtizbeamten, wenn dieſer die Wahl leitet, ſonſt von einem Actuar, Auditor oder Amtsvoigt niedergeſchrieben wird.

Deſſen Einſicht kann keinem Stimmberechtigten verſagt werden.

§. 44. 6. Wahltag.

Die Ortsbehörde beſtimmt den Ort der Verſammlung der Stimmberechtigten, und ſetzt zugleich den Wahltag, jedoch alſo an, daß er 14 Tage nach Bekanntmachung der Liſten fällt, und ladet dazu jeden in denſelben Verzeichneten durch eine, nach dem unter A. anliegenden Formular verfaßte Ladung vor.

Die Behändigung dieſer Ladung muß ſpäteſtens drei Tage vor dem angeſetzten Wahltage geſchehen.

§. 45. 7. Wahlhandlung.

a. Einleitung des Geſchäftes.

Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlvorſteher die Erſchienenen nach der Wählerliſte aufruft und dieſelben ſich durch die ihnen behändigten Ladungen legitimiren läßt, alle Unbefugte entfernt und nachzählt, ob zwei Drittel der in der Liſte Verzeichneten erſchienen ſind.

Iſt dieſes der Fall, ſo wird den Anweſenden der Zweck ihrer Verſammlung, ſo wie der Inhalt der Liſte der Wählbaren nochmals bekannt gemacht, ſie leiſten die §. 25. vorgeſchriebene Verſicherung und ſchreiten alsdann zu der Abſtimmung.

§. 46. b. Abſtimmung.

A. In den Städten. In den Städten geſchieht die Abſtimmung durch verſchloſſene Zettel, und wenn mehrere

Wahlmänner zu ernennen ſind, wird jeder Einzelne durch eine beſondere Abſtimmung gewählt. Die Wahlzettel müſſen Namen, Stand und Wohnort des Gewählten enthalten. Dieſelben werden von dem Wahlvorſteher in einer Urne geſammelt, mit laufenden Nummern verſehen, alsdann geöffnet, laut verleſen und bei jedem der Gewählten wird die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen durch Verzeichnung der laufenden Nummern der Wahlzettel bei demſelben zu Protokoll genommen. Es ſteht indeß einzelnen Stimmberechtigten frei, ihre Stimme mündlich zu Protokoll zu geben.

Nachdem die Gehülfen des Wahlvorſtehers durch Einſicht der Zettel und Vergleichung derſelben mit dem Protokolle ſich von der Richtigkeit der Eintragung vergewiſſert haben, werden die Zettel vernichtet, und außer dem Wahlvorſteher, deſſen Gehülfen und dem Protokollführer darf ſie Niemand einſehen.

§. 47. Fortſetzung. Wahlzettel, welche die Perſon des Vorgeſchlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, oder in welchen ein für dieſe Claſſe offenbar nicht Wählbarer vorgeſchlagen iſt, werden als Vorſchlag nicht beachtet, und die Stimme des Ausſtellers wird der Mehrheit zugezählt, inſofern derſelbe nicht bei der Ableſung des Wahlzettels deſſen Inhalt erläutern oder berichtigen ſollte.

§. 48. B. In den Flecken und Dörfern. In den Flecken und Dörfern vernimmt der die Wahl Leitende die Stimmberechtigten einzeln und in Abweſenheit der übrigen zu Protokoll, und läßt die Abſtimmung eines Jeden von ihm unterzeichnen.

§. 49. c. Bekanntmachung des Gewählten und deſſen Legitimation.

Der Gewählte wird der Verſammlung bekannt gemacht, und erhält von dem Wahlvorſteher eine nach dem Formulare, Anlage B., ausgeſtellte Urkunde zu ſeiner Legitimation.

§. 50. 8. Anzeige der Wahl bei der betreffenden Behörde.

Zugleich zeigen die Wahlvorſteher der ſtädtiſchen Diſtrikte dem Magiſtrate, die Ortsvorſteher der Flecken und Dörfer

dem Amte die erfolgte Wahl an, und dieſe Behörden fertigen eine Liſte aller ernannten Wahlmänner, ſo wie derer, welche von Amtswegen Wahlmänner ſind, ihres Stadt- oder Amtsbezirkes an, welche ſie an die Kreisdirection einſenden.

Für die Städte Braunſchweig, Wolfenbüttel und Helmſtedt iſt eine ſolche Mittheilung an die Kreisdirektion nicht erforderlich.

§. 51. 9. Erlöſchen des Wahlrechts der Wahlmänner.

Sobald die Wahlmänner die Abgeordneten und deren Stellvertreter aus ihrer Standesclaſſe, ſo wie die zu dem gemeinſchaftlichen Wahlcollegium der drei Standesclaſſen abzuordnenden Wahlmänner auf eine gültige Art gewählt haben, erliſcht ihre Wahlberechtigung, und zu jeder neuen Wahl müſſen neue Wahlmänner ernannt werden.

Ausgenommen ſind die Fälle, wo eine gültige Wahl keine Folge hat; in dieſen ſind dieſelben Wahlmänner zu der Wahl berufen, und der Präſident ſetzt einen neuen Wahltag an.

Dieſe ausgenommenen Fälle ſind:

1) wenn Vater und Sohn zugleich als Abgeordnete gewählt ſind;
2) wenn Jemand zum Abgeordneten von mehreren Wahl-Collegien ernannt iſt;
3) wenn der Ausſchuß oder die Ständeverſammlung vor Eröffnung des Landtages entweder die von einem Abgeordneten vorgebrachten Ablehnungsgründe für genügend erklärt, oder die Ausſchließung eines Abgeordneten als Strafe verfügt;
4) wenn Staatsbeamte, active Militärs, Geiſtliche oder Schuldiener als Abgeordnete gewählt werden, und die Landesregierung ihnen die Erlaubniß, die Wahl anzunehmen, verſagt.

Sobald der ſtändiſche Ausſchuß erſieht, daß Vater und Sohn zu Abgeordneten gewählt ſind, wird er dieſelben auffordern, ſich binnen drei Tagen darüber: wer von ihnen die

Wahl annehmen wolle? zu erklären, und Falls dieſe Erklärung nicht eingeht, davon dem Staatsminiſterium Anzeige machen, welches ſtatt des Sohnes, oder ſonſt ſtatt des Zurücktretenden, einen anderen Abgeordneten wählen läßt.

Den von mehreren Wahlcollegien gewählten Abgeordneten fordert der Ausſchuß auf, ſich darüber binnen drei Tagen zu erklären: welche Wahl er annehmen wolle? — beſtimmt, Falls dieſe Erklärung nicht erfolgt, für welches Wahlcollegium der Abgeordnete die Wahl anzunehmen habe, und macht dem Staatsminiſterium Anzeige, welches Wahl-Collegium von Neuem zu wählen habe, worauf jenes die neue Wahl anordnet.

Wahl der Abgeordneten der drei Standes-Claſſen.

§. 52. 1. Wahlcollegien.

Die Stimmberechtigten des ritterſchaftlichen Wahlbezirkes, die Wahlmänner jedes ſtädtiſchen oder ländlichen Wahlbezirkes bilden das Wahlcollegium deſſelben.

Allein in der Stadt Braunſchweig ſollen aus den ernannten Wahlmännern drei gleiche Wahlcollegien gebildet werden, in welche die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats ſich dergeſtalt vertheilen, daß ſie nur in einer dieſer Abtheilungen ſtimmen. Jede Abtheilung wählt zwei Abgeordnete, und zwar in ſolchen Zwiſchenräumen, daß ihr die bereits Gewählten bekannt ſeyn können.

§. 53. 2. Liſten der Wählbaren und Wählenden.

Vor der Wahl der Abgeordneten werden abgeſondert für den ritterſchaftlichen, für jeden ſtädtiſchen, für jeden ländlichen Wahlbezirk zwei Liſten angefertigt.

Die erſte enthält bei der Ritterſchaft alle Stimmberechtigte, bei den ſtädtiſchen und ländlichen Wahlbezirken alle Wahlmänner.

Die zweite enthält alle als Abgeordnete Wählbare des Bezirkes.

§. 54. Fortſetzung. Dieſe Liſten werden:

für die Ritterſchaft von dem ſtändiſchen Ausſchuſſe;

für die ſtädtiſchen und ländlichen Wahlbezirke von den Kreisdirectionen, und nur in den Städten Braunſchweig, Wolfenbüttel und Helmſtedt von dem Magiſtrate aufgeſtellt.

§. 55. Bekanntmachung dieſer Liſten.

Die betreffenden Behörden machen dieſe Liſten durch ein öffentliches Blatt bekannt, und fordern zugleich alle diejenigen auf, welche Reclamationen gegen dieſelben zu haben glauben, ſolche binnen drei Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, geltend zu machen, und es gelten hinſichtlich dieſer Liſten und Reclamationen die §. 38, 39 und 40 feſtgeſetzten Beſtimmungen. Die betreffende Behörde theilt dieſe Liſten mit den etwa erfolgten Berichtigungen dem Präſidenten des Wahlcollegiums zeitig mit.

§. 56. 3. Deren Präſidenten.

Das Verfahren bei den Wahlcollegien wird durch Präſidenten geleitet. Dieſe werden von der Landesregierung ernannt. Der Präſident des ritterſchaftlichen Wahlcollegiums iſt aus deſſen Mitgliedern zu nehmen. Stimmführende Magiſtratsglieder und Juſtizbeamte können nicht Präſidenten des Wahlcollegiums ſeyn, in deſſen Bezirke ſie angeſtellt ſind.

§. 57. 4. Beiſitzer des Präſidenten.

Der Präſident wählt ſich aus den Mitgliedern des Wahl-Collegiums zwei Beiſitzer, welche ihn unterſtützen, auf die Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften mit achten und das Protokoll mit unterzeichnen.

§. 58. 5. Protokollführung.

Ueber das ganze Wahlgeſchäft wird ein Protokoll aufgenommen, und zwar

bei der Ritterſchaft von dem Landſyndikus;

in den Städten von einem Magiſtratsſekretär oder Notar;

in den ländlichen Wahlcollegien von einem zu dieſem Geſchäfte von der Landesregierung committirten Actuar oder Protokollführer.

§. 59. 6. Wahltag.

Sobald die Liſten der Stimmberechtigten, Wahlmänner

und Wählbaren publicirt ſind, ſetzt der Präſident des Wahl-Collegiums den Wahltag an, zwiſchen welchem und der Publication der Liſten jedoch mindeſtens 14 Tage liegen müſſen, beſtimmt zugleich den Ort der Verſammlung, und ladet die Stimmberechtigten und Wahlmänner durch eine, in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machende, und zugleich durch ſchriftliche Ladung vor.

Dieſe Ladung muß den Mitgliedern der Ritterſchaft ſpäteſtens 4 Tage, den Mitgliedern der ſtädtiſchen und ländlichen Wahlcollegien ſpäteſtens 2 Tage vor dem Wahltage behändigt werden.

§. 60. Fortſetzung. Die Inſinuation der ſchriftlichen Ladung geſchieht:

bei der Ritterſchaft durch die Aemter, und zwar durch Ablieferung auf dem ſtimmberechtigten Gute, inſofern nicht der Stimmberechtigte dem ſtändiſchen Ausſchuſſe einem andern im Lande belegenen Wohnſitz angezeigt hat;

in den Städten durch den Magiſtrat;

in den Flecken und Dörfern durch die Aemter.

§. 61. Fortſetzung. In der Regel ſoll das ritterſchaftliche Wahlcollegium zu Braunſchweig in dem landſchaftlichen Hauſe ſich verſammeln.

Die Wahlcollegien der aus mehreren Städten zuſammengeſetzten ſtädtiſchen, und der aus mehreren Aemtern zuſammengeſetzten ländlichen Wahlbezirke ſollen in der Regel abwechſelnd in einer der Städte und einem der Aemter zuſammenkommen.

§. 62. Fortſetzung. Für die ſtädtiſchen und ländlichen Wahlcollegien iſt der Wahltag auf einen Sonntag anzuſetzen. Das Collegium wohnt zuvörderſt dem Gottesdienſte bei, in welchem eine der Feierlichkeit der Handlung angemeſſene Predigt gehalten wird.

Zu dieſem Ende hat der Präſident des Wahlcollegiums dem Herzogl. Conſiſtorium Anzeige von dem angeſetzten Wahltage zu machen, und dieſes die erforderlichen Inſtructionen zu ertheilen.

§. 63. Wahlhandlung.

Das Geſchäft wird damit eröffnet, daß der Präſident die Mitglieder des Wahlcollegiums nach der Liſte aufruft, dieſelben durch Vorzeigung der Inſinuations-Dokumente und die ernannten Wahlmänner zugleich durch die dieſen ausgeſtellten Legitimationsurkunden, ſich legitimiren läßt, die unbefugten entfernt, und nachzählt, ob zwei Drittel der Mitglieder des Collegiums erſchienen ſind.

Sind dieſe anweſend, ſo wird ihnen der Zweck der Verſammlung, ſo wie die Liſte der Wählbaren, bekannt gemacht, ſodann leiſten die Anweſenden das, §. 25. vorgeſchriebene Angelöbniß, und es wird bei der Abſtimmung ebenſo verfahren, wie dieſes für die ſtädtiſchen Wahlmänner vorgeſchrieben iſt.

§. 64. 8. Legitimationsurkunden und Berichte über die Wahl.

Der Gewählte wird der Verſammlung bekannt gemacht, der Präſident ſtellt ihm eine Urkunde nach dem Formulare, unter C, zu ſeiner Legitimation aus, läßt die erfolgte Wahl in die Braunſchweigſchen Anzeigen einrücken, und macht von der Wahl ſowohl der Landesregierung, als auch dem ſtändiſchen Ausſchuſſe Anzeige, ſendet letzterm auch die aufgenommenen Protokolle ein.

§. 65. 9. Wahl der Stellvertreter.

Nachdem die Wahl der Abgeordneten vorgenommen iſt, erfolgt die der Stellvertreter auf ganz gleiche Weiſe.

III. Von der Wahl der frei gewählten Abgeordneten.

I. Von den Wahlmännern.

§. 66. 1. Ernennung der Wahlmänner des gemeinſchaftlichen Wahlcollegiums.

Nachdem die Wahl der Stellvertreter der Abgeordneten beendigt iſt, ernennt jedes Wahlcollegium die Wahlmänner, welche daſſelbe nach §. 69. der Landſchaftsordnung zu dem gemeinſchaftlichen Wahlcollegium der drei Standesclaſſen abzuordnen hat.

§. 67. 2. Verfahren bei den Wahlen.

Der Präſident, welcher die Wahl der Abgeordneten geleitet hat, leitet auch die Wahlen dieſer Wahlmänner, und es wird bei denſelben ebenſo verfahren, wie bei den Wahlen der Abgeordneten, jedoch ſoll die dem Gewählten zuzuſtellende Urkunde nach dem Formulare D abgefaßt ſeyn.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 68. 1. Bildung des Wahlcollegiums.

Dieſe 10 ritterſchaftlichen, 12 ſtädtiſchen und 10 ländlichen Wahlmänner bilden ein Wahlcollegium.

§. 69. 2. Präſident, Beiſitzer und Protokollführer.

Sobald die Regiernng die Anzeige von den beendigten Wahlen erhalten hat, ernennt ſie den Präſidenten dieſes Wahlcollegiums, läßt demſelben die Liſte der Gewählten zufertigen, dieſer wählt ſich aus derſelben drei Beiſitzer, nämlich einen aus jeder Standesclaſſe, und die Protokollführung beſorgt der Landſyndikus.

§. 70. 3. Wahltag.

Der Präſident ſetzt nach ſeiner Ernennung ſofort den Wahltag an, und verfährt bei der Vorladung der Wahlmänner ebenſo, wie dieſes für die übrigen Wahlcollegien vorgeſchrieben iſt; es ſind jedoch die Ladungen ſpäteſtens 6 Tage vor dem angeſetzten Termine den Wahlmännern zu behändigen. In der Regel ſoll ſich dieſes Wahlcollegium in Braunſchweig verſammeln.

§. 71. 4. Wahlhandlung.

Bei der Wahl der Abgeordneten verfährt der Präſident bei der Eröffnung des Geſchäftes ebenſo, wie bei den übrigen Wahlcollegien (§. 63.) und erinnert an die hohe Wichtigkeit der vorzuehmenden Handlung, und an die Pflicht jedes Wählenden, nur Männern von erprobter Rechtlichkeit und Einſicht ſeine Stimme zu geben.

Hierauf werden zuvörderſt die beiden Abgeordneten, welche der höheren Geiſtlichkeit angehören müſſen, und zwar dieſe, ſo wie noch vier Abgeordnete aus den auf Lebenszeit ernannten zwölf Prälaten, und nur, inſofern die Prälaten

aus geſetzlichen Gründen im Voraus erklärt haben, die Wahl ablehnen zu wollen, aus einer von dem Staatsminiſterium aufgeſtellten, die geſetzlich nicht entſchuldigten Prälaten umfaſſenden, zugleich auch, ſtatt der entſchuldigten Prälaten, eine gleiche Anzahl höherer Staatsbeamten benennenden Liſte von zwölf Perſonen dergeſtalt gewählt, daß die Uebrigbleibenden zu Stellvertretern der gewählten Abgeordneten ernannt werden. Sollten von dieſen Perſonen mehr als ſechs zu Abgeordneten gewählt ſeyn, ſo können die fehlenden Stellvertreter aus allen den Perſonen, welche überhaupt wählbar ſind, gewählt werden.

Bei den übrigen **10** Abgeordneten hat das Wahlcollegium ſich davon zu vergewiſſern, daß die Gewählten die allgemeinen, geſetzlich erforderlichen Eigenſchaften haben. (Vergl. Landſch.-Ordn. §. **71** — **75**. [3]).

Bei der Abſtimmung ſelbſt, der Ausſtellung der Urkunden für die Gewählten, der Bekanntmachung der Wahlen, deren Anzeige, der Abgebung der Protokolle und der Wahl der Stellvertreter wird übrigens eben ſo verfahren, wie bei der Wahl der übrigen Abgeordneten.

Würde indeß bei der Abſtimmung ſich keine abſolute Stimmenmehrheit ergeben, ſo können diejenigen, welche die verhältnißmäßig meiſten Stimmen haben, auf eine engere Wahl nur dann gebracht werden, wenn mindeſtens zwei derſelben ein Drittel der abgegebenen Stimmen für ſich haben. Wäre dieſes nicht der Fall, ſo wird von Neuem gewählt.

Von den Koſten der Wahlen

§. **73**. Die Wahlmänner, welche zur Wahl der ſtädtiſchen oder ländlichen Abgeordneten ſich an einen andern Ort begeben müſſen, erhalten auf Verlangen aus den Kaſſen der Gemeinden, welche ſie vertreten, eine billige Entſchädigung für die aufgewendeten Reiſe- und Zehrungskoſten.

Außerdem haben weder Wahlmänner noch Stimmberechtigte einen Anſpruch auf Erſatz der ihnen durch die Wahlhandlung etwa veranlaßten Koſten, mit Ausnahme des §. 28. bemerkten Falles.

3) §. 15 — 19 von Nro. I. dieſes Kapitels.

§. 74. Die ſtädtiſchen und ländlichen Wahlmänner, welche behuf der Wahl der frei gewählten Abgeordneten ſich in einem andern Orte verſammeln, erhalten dieſelben Diäten und Reiſekoſten, wie die Abgeordneten, aus der Staats-Caſſe.

§. 75. Die Koſten, welche durch die Geſchäftsführung der Verwaltungsbehörden bei den Wahlen veranlaßt worden, tragen die Staatskaſſen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzleiſiegels.

Braunſchweig, am 12. Oktober 1832.

gez. Wilhelm, Herzog ꝛc. ꝛc.

Formular A.

Demnach zur Ernennung der Wahlmänner behuf der Wahl (m. m. der — des) Abgeordneten des ten (ſtädtiſchen) (ländlichen) Wahlbezirks zu dem bevorſtehenden Landtage, von Seiten (m. m. des 1ſten ꝛc. Wahlkreiſes hieſiger Stadt — hieſiger Stadt — des hieſigen Fleckens — des durch die Gemeinden . . . gebildeten Wahlkreiſes)

der

feſtgeſetzt worden, ſo wird der . . ., als Stimmberechtigter (m. m. des gedachten Wahlkreiſes — der hieſigen Stadt — des hieſigen Fleckens) bei 1 Rthlr. Strafe hierdurch vorgeladen, an dem erwähnten Tage, Vormittags präcis um Uhr, in . . . in Perſon zu erſcheinen und, in Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachte Liſte der als Wahlmänner wählbaren Perſonen, ſeine Wahlſtimme abzugeben.

(Ort und Datum)

(Magiſtrat — Ortsbehörde — Amt)

Formular B.

Demnach bei der, von Seiten der Stimmberechtigten des (m. m. hieſigen — bei den größeren Städten: 1ſten ꝛc. — ſtädtiſchen Wahlkreiſes) durch den hieſigen Flecken gebilde-

ten (durch die Landgemeinden . . . gebildeten) Wahlkreiſes am ſten ſtattgehabten Ernennung von Wahlmännern, behuf der Wahl der (m. m. des) Abgeordneten des ten (m. m. ſtädtiſchen) (ländlichen) Wahlbezirks zu dem bevorſtehenden Landtage der . . . durch Stimmenmehrheit (m. m. zu einem der Wahlmänner) (zum Wahlmanne) erwählt worden iſt, ſo wird demſelben darüber zu ſeiner Legitimation dieſe Beſcheinigung hiemit ertheilt.

Urkundlich ꝛc.

(Ort und Datum)

(Magiſtrat — Ortsbehörde des daſigen Fleckens — Amt)

Formular C.

Demnach bei der, am ten (bei Braunſchweig: von Seiten des 1ſten ꝛc. Wahlcollegiums der hieſigen Stadt) ſtattgehabten Wahl (m. m. der Abgeordneten der Ritterſchaft) (der — des Abgeordneten des 1ſten ꝛc. ſtädtiſchen Wahlbezirks) (des Abgeordneten des 1ſten ꝛc. ländlichen Wahlbezirks) zu dem bevorſtehenden Landtage der . . . (m. m. zu einem der Abgeordneten) (zum Abgeordneten) durch Stimmenmehrheit gewählt worden iſt, ſo wird demſelben darüber zu ſeiner Legitimation dieſe Beſcheinigung ertheilt.

Urkundlich ꝛc.

(Ort und Datum)

Der Präſident des Wahlcollegiums für den (m. m. ritterſchaftlichen) (1ſten ꝛc. ſtädtiſchen) (1ſten ꝛc. ländlichen) Wahlbezirk.

(Bei Braunſchweig: der Präſident des 1ſten ꝛc. Wahl-Collegiums des 1ſten ſtädtiſchen Wahlbezirks.)

Formular D.

Demnach bei der, von Seiten des (bei Braunſchweig: 1ſten ꝛc.) Wahlcollegiums für den (m. m. ritterſchaftlichen Wahlbezirk) (1ſten ꝛc. ſtädtiſchen Wahlbezirk) (1ſten ꝛc. ländlichen Wahlbezirk) am ten vorgenommenen Ernennung (m. m. von Wahlmännern) (eines Wahlmannes)

behuf der Wahl der nach §. 69. der Landſchaftsordnung zu wählenden Abgeordneten der drei Standesclaſſen zu dem bevorſtehenden Landtage der . . . durch Stimmenmehrheit (m. m. zu einem der Wahlmänner) (zum Wahlmanne) erwählt worden iſt, ſo wird demſelben darüber zu ſeiner Legitimation dieſe Beſcheinigung hiemit ertheilt.

Urkundlich ꝛc.

(Ort und Datum)

Der Präſident des (bei Braunſchweig: 1ſten ꝛc.) Wahl-Collegiums für den (m. m. ritterſchaftlichen) (1ſten ꝛc. ſtädtiſchen) (1ſten ꝛc. ländlichen) Wahlbezirk.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen.

Zweck der ſtändiſchen Verfaſſung; eine Kammer; Beſtandtheile derſelben; Anzahl der Deputirten; Wahlbezirke; Stellvertreter; geſetzlich erforderte Eigenſchaften der Deputirten und Stellvertreter; Urlaub der erwählten Staatsdiener; Dauer der Qualität als Deputirter. — Wahlordnung.

I.

Das Grundgeſetz vom 23. Auguſt 1829[1]) enthält hierüber Folgendes:

§. 1. Um die Rechte und Befugniſſe zu vertreten, welche dem Volke in ſeiner Geſammtheit zu der Regierung zuſtehen und um den Gang der ganzen Staatsverwaltung ſtets in der geſetzmäßigen Bahn erhalten zu helfen, beſonders auch um diejenige Regelmäßigkeit bei der Beſtimmung und Aufbringung der Staatsbedürfniſſe und in der Behandlung des Staats- und Domanial-Vermögens zu ſichern, welche das Wohl des Herzoglichen Hauſes wie des Landes erfordert, und um nicht nur bei geſetzlichen Beſtimmungen, welche die

1) Grundgeſetz Art. 49, 89, 50, 63 bis 77 in dem H. S. Meiningiſchen Regierungs- und Intelligenzblatt vom Jahre 1829. Nr. 39.

Landesverfaſſung oder ſonſtige Rechte der Staatsbürger betreffen, wichtigen allgemeinen Beſtimmungen der Rath und reſp. die Zuſtimmung einer größeren Zahl erfahrener Männer benutzen, ſondern auch allen immer die Ueberzeugung geben zu können, daß die Regierung ſtets nur das Beſte der Unterthanen und die Aufrechthaltung einer ſittlich geſetzlichen Ordnung vor Augen habe, ſollen auch ferner Abgeordnete des Landes erwählt werden, welche theils in voller Verſammlung, theils durch ihre Beamten, die durch jene Zwecke gegebenen Pflichten erfüllen.

§. 2. Die auf landesherrliche Einberufung zuſammentretenden Stände bilden den Landtag.

§. 3. Dieſe Abgeordneten ſollen aus drei Klaſſen,

1) der Rittergutsbeſitzer des Landes,

2) der Städte,

3) der Bauern,

zu gleichen Theilen nach den unten folgenden näheren Beſtimmungen erwählt werden, und

die getreuen Stände des Herzogthums

bilden.

§. 4. Die Landſtände beſtehen aus 24 Abgeordneten des Landes, von welchen jede der drei Klaſſen der Rittergutsbeſitzer, Städte und Bauern acht erwählt.

§. 5. Zu dem Ende iſt das Herzogthum in vier Wahlbezirke getheilt, in welchen die Städte und Landbewohner ihre Abgeordneten durch Wahlmänner erwählen.

Die Rittergutsbeſitzer aus dem ganzen Herzogthum wählen ihre acht Deputirte in zwei Abtheilungen zu Meiningen und Saalfeld nach einer künftig erfolgenden näheren Beſtimmung.

§. 6. Die Wahlbezirke ſind folgendermaßen gebildet:

1) Meininger Kreis mit den bisherigen Aemtern: Meiningen, Maßfeld, Waſungen mit Sand, Salzungen und Glücksbrunn, oder das Kreisgericht Meiningen mit den Landgerichten Waſungen und Salzungen.

2) Hildburghäuſer Kreis, Bezirk des daſigen Kreis-

gerichts, nebſt den Landgerichten Römhild und Heldburg (oder den bisherigen Aemtern Hildburghauſen, Themar, Römhild und Heldburg).

3) Sonneberger Kreis mit dem Kreisgerichte Sonneberg und dem in dieſer Hinſicht zugezogenen Landgerichte Eisfeld (oder den bisherigen Aemtern Sonneberg, Eisfeld, Schalkau und Neuhaus.)

4) Saalfelder Kreis, mit dem daſigen Kreisgerichte und dem Landgerichte Gräfenthal und den Aemtern Camburg und Crannichfeld.

In dieſen Bezirken wählen,

a) die Städte Meiningen, Salzungen, Waſungen zuſammen zwei, die Städte Hildburghauſen, Römhild, Themar, Heldburg und Ummerſtadt gleichfalls zwei, die Städte Sonneberg, Eisfeld, Schalkau, Gräfenthal und Leheſten, zwei, und endlich die Städte Saalfeld, Pösneck, Camburg und Crannichfeld ebenfalls zwei Abgeordnete, ſo wie

b) die Landgemeinden zwei Abgeordnete.

Zu jedem Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 7. In den ſämmtlichen Wahlbezirken muß der eine Deputirte, ſo wie der eine Stellvertreter nothwendig aus der Klaſſe, zu welcher die Wählenden gehören, genommen werden; der andere kann auch außerhalb der Klaſſe gewählt werden.

§. 8. Wahlberechtigt iſt im Stande der Ritterguts beſitzer jeder großjährige, im Genuß des Staatsbürgerrechts ſtehende Beſitzer chriſtlicher Religion eines landtagsfähigen Ritterguts, deren Verzeichniß in der Anlage enthalten iſt.

Dieſes Wahlrecht kann der Landesherr künftig auch andern, dazu geeigneten Gütern ertheilen.

Der Beſitz mehrerer Güter berechtigt nicht zu mehr als einer Wahlſtimme. Mehrere Theilnehmer eines Guts haben nur eine Stimme, welche in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung dem Aelteſten zuſteht.

Frauen können ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner und Curatoren ausüben.

Für Minderjährige und Pflegbefohlne ſind ſtimmberechtigte Curatoren zu beſtellen.

Vollmachten ſind unzuläſſig, auſſer im Stande der Rittergutsbeſitzer; doch ſoll auch in dieſem die Vollmacht nur an einen Rittergutsbeſitzer aus dem Wahlbezirke gegeben werden können, und keiner mehr als zwei Vollmachten annehmen dürfen. Die Vollmachten müſſen von dem Ausſteller mit dem Namen des Bevollmächtigten verſehen ſeyn.

§. 9. Stimmberechtigt bei der Wahl der Wahlmänner ſind alle, welche als ſelbſtſtändige Hausväter chriſtlicher Religion in den Städten und Landgemeinden directe Steuern bezahlen und ſich im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts befinden.

§. 10. Die Wahlen der Deputirten von Seiten des Bürger- und Bauernſtandes geſchehen in den Städten Meiningen, Hildburghauſen, Sonneberg und Saalfeld durch Wahlmänner.

Zu dieſem Geſchäft ernennen,

A. die Städte dieſer vier Kreiſe:

1) Meiningen . .	8	2) Hildburghauſen	7
Salzungen . .	5	Römhild . .	4
Waſungen . .	3	Heldburg . .	2
	16	Themar . .	2
		Ummerſtadt .	1
			16
3) Sonneberg . .	6	4) Saalfeld . .	7
Eisfeld	6	Pößneck . .	6
Gräfenthal . .	2	Camburg . .	2
Schalkau . . .	1	Crannichfeld .	1
Leheſten . . .	1		16
	16		

von welchen die ſtädtiſchen Deputirten und eben ſo viel Stellvertreter erwählt werden.

B. die Landesgemeinden wählen jede, welche über 25 Häuſer zählt, einen Wahlmann, von 75 Häuſern zwei und ſo auf jedes 50 Häuſer mehr, einen mehr.

Kleinere Gemeinden und einzelne Höfe werden den nächſtgelegenen Orten zum Wahlgeſchäft zugezählt. Die Wahlmänner kommen in der Kreisſtadt zuſammen und wählen die Deputirten und Erſatzmänner.

§. 11. Um Wahlmann zu ſeyn, iſt erforderlich: Genuß des Bürger- und Nachbarrechts, des Staatsbürgerrechts, chriſtliche Religion, dreißigjähriges Alter und Anſäſſigkeit in dem Orte, von welchem die Wahl geſchiehet.

§. 12. Um Deputirter oder Erſatzmann zu ſeyn, wird, im Stande der Rittergutsbeſitzer, erfordert: Genuß des Staatsbürgerrechts, chriſtliche Religion, 25jähriges Alter und der Beſitz oder Mitbeſitz eines landtagsfähigen Ritterguts; in den Städten und auf dem Lande außer den Bedingungen des Art. 70. die Entrichtung von wenigſtens 15 fl. jährlicher directer Steuer von Grundſtücken oder Gewerben. Der Beſitz der Ehefrauen kommt hierin dem Manne zu gut.

§. 13. Oeffentlich angeſtellte, das iſt, Staats- und Hofdiener, Militärperſonen, Geiſtliche, Aerzte, Advokaten bedürfen zur Annahme einer Deputirtenſtelle den Urlaub ihrer vorgeſetzten Behörde.

§. 14. Jeder kann nur an einer Wahl als Wähler und Wahlmann Theil nehmen. Wer von zwei oder mehr Klaſſen oder Bezirken zum Abgeordneten oder Erſatzmann gewählt wird, muß ſich binnen drei Tagen erklären, welche Wahl er annehme, ſonſt geht Wahl des Bezirks und der Klaſſe vor, welcher er ſelbſt angehört und in welchem er wohnt.

§. 15. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausſchlagen, weil man vorausſetzen muß, daß Niemand ohne die allerwichtigſten Gründe ſich einem ſo ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 16. Die Wahlen der Deputirten geſchehen durch abſolute Mehrheit der Stimmen, mittelſt geheimer Stimmzettel immer für einen Deputirten oder Erſatzmann. Bleiben in fortgeſetzter Stimmenſammlung zuletzt gleiche Stimmen für zwei übrig, ſo entſcheidet das Loos. Bei der Wahl der Wahlmänner iſt relative Stimmenmehrheit hinreichend.

§. 17. Alle Wahlen werden unter der Aufſicht der Landesregierung von Herzoglichen Commiſſarien geleitet. An die Landesregierung werden die Wahlprotokolle eingeſchickt. Sie hat die Obliegenheit, unförmliche und geſetzwidrige Wahlen zu kaſſiren und neue anzuordnen.

Das gleiche Recht ſtehet den Ständen zu. Das Nähere ſoll durch eine Wahlordnung beſtimmt werden.

§. 18. Die Deputirten werden auf 6 Jahre erwählt. An die Stelle eines wegen Krankheit, Tod, eintretender Unfähigkeit oder dringender Geſchäfte abtretenden Deputirten wird der Erſatzmann einberufen.

II.

Die Wahlordnung vom 23. Auguſt 1829 enthält die nachfolgenden Beſtimmungen:

Wahlordnung.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen-Meiningen ꝛc.

haben durch das Grundgeſetz der landſchaftlichen Verfaſſung Unſeres Herzogthums vom heutigen Tage die Beſtimmungen feſtgeſetzt, nach welchen die landſtändiſche Vertretung durch die drei Stände der vereinigten Landſchaft geſchehen ſoll. Zur Vollziehung jener grundgeſetzlichen Beſtimmungen haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

§. 1. So oft nach den Beſtimmungen der landſchaftlichen Verfaſſungsurkunde Art. 76. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich iſt, wird die Vornahme derſelben von dem Landesherrn durch die Landesregierung angeordnet.

I. Wahl der Deputirten im Stande der Rittergutsbeſitzer.

§. 2. Die Wahl der Abgeordneten in der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer geſchieht nach Art. 64. der landſchaftlichen Verfaſſungsurkunde unmittelbar durch ſämmtliche Wahlberechtigte, unter der Leitung eines von der Landesregierung aus dem Stande der Rittergutsbeſitzer (unbeſchadet ſeiner Wählbarkeit) zu ernennenden Commiſſärs und mit Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers.

§. 3. Dieſer Beauftragte beruft die wahlberechtigten Rittergutsbeſitzer ſeines Wahlbezirks reſp. nach Meiningen und Saalfeld zu einer Wahlverſammlung, bei welcher er den Vorſitz und Vortrag hat.

§. 4. Das Reſultat der Wahl wird nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgeſprochen, das Protokoll aber von dem Commiſſär und von ſämmtlichen Anweſenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten, unterſchrieben.

II. Wahl der Abgeordneten des Bürger- und Bauernſtandes.

§. 5. Zur Wahl der Abgeordneten aus der Klaſſe der Städte- und Landbewohner ſind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erſte hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlverſammlung eines jeden Bezirks nach Maaßgabe des Art. 69. der landſchaftlichen Verfaſſungsurkunde zu ernennen; durch die zweite erfolgt die eigentliche Wahl der Abgeordneten.

Die Leitung jener ſteht in den Städten den Magiſtraten und auf dem Lande den Ortsvorſtänden (Schultheißen und Vorſtehern) zu, die ſpecielle Leitung dieſer geſchiehet ebenfalls durch beſonders zu ernennende Regierungscommiſſarien.

1. Ernennung der Wahlmänner.

§. 6. Jede Stadt und Dorfgemeinde ernennt die nach Maaßgabe der landſchaftlichen Verfaſſungsurkunde Art. 69. auf ſie kommende Zahl von Wahlmännern, wobei ein jeder Wahlberechtigte ſeine Stimme für ſo viele abzugeben hat, als gewählt werden ſollen.

§. 7. Sobald die Verwaltungsämter von der Landesregierung die Anordnung wegen Vornahme der Wahl der Wahlmänner erhalten haben, laſſen ſie ſämmtliche Schultheißen, oder wie die leitenden Vorſtände der Gemeinde ſonſt heißen mögen, vorkommen, um ſie über den Zweck der Wahl und das Verfahren gehörig zu belehren, und ihnen diejenigen Vorſchriften, welche ſie dabei zu beobachten ha-

ben, aus der landſchaftlichen Conſtitution und ſonſt deutlich auseinander zu ſetzen.

§. 8. Die Magiſtrate und Ortsvorſtände haben hierauf Wahllisten zu fertigen, welche nicht nur ein genaues Verzeichniß der Häuſer und deren Beſitzer, ſondern auch eine Angabe derjenigen Einwohner, die nach Art. 68. der landſchaftlichen Verfaſſungsurkunde an der Wahl Theil zu nehmen berechtigt ſind, nach der Ordnung der Wohnungen, enthalten.

§. 9. Sind die Wahlliſten zu Stande gebracht, ſo werden ſie in den Städten von dem verſammelten Magiſtrat, auf dem Lande von den Gemeindevorſtehern, öffentlich verleſen, berichtiget, und, daß ſolches geſchehen, von dem Magiſtrate, den Ortsvorgeſetzten, welche für die Richtigkeit verantwortlich ſind, bezeugt, und durch Unterſchrift und Beidruckung des Raths- oder Gemeindeſiegels beurkundet.

§. 10. Von den Vorſtänden der Landgemeinden werden dieſe Liſten den Herzoglichen Verwaltungsämtern zur Einſicht und Prüfung vorgelegt. Findet das Verwaltungsamt etwas zu erinnern, ſo ordnet es die Berichtigung der Wahlliſten an, im Gegenfall aber, ſetzt es ſein Zeugniß der Richtigkeit bei.

§. 11. Die Vorladung der in der Wahlliſte eingetragenen Stimmberechtigten zur Vornahme der Wahl der Wahlmänner geſchiehet von den Magiſtraten und Ortsvorſtänden auf die gewöhnliche Weiſe und an dem gewöhnlichen Verſammlungsort. Bei zahlreichen Gemeinden bleibt es denſelben überlaſſen, die Wähler in ſchicklichen Abtheilungen vorkommen zu laſſen.

Wenn zwei oder mehrere Gemeinden nach Maaßgabe des Art. 69. der landſchaftlichen Verfaſſungsurkunde zuſammentreten, ſo haben ſich die Vorſtände über die Zeit und den Ort der Verſammlung zu vereinigen.

§. 12. Die Abſtimmung geſchiehet durch Einwerfung ines Zettels, auf welchem der Vor- und Zuname des oder r zu Erkieſenden deutlich geſchrieben ſtehet, in ein verdeck-

tes Gefäß. Wenigſtens zwei Drittheil der ſtimmfähigen Einwohner müſſen bei dieſer Wahl ihre Stimmen abgeben.

§. 13. Nach Beendigung der Abſtimmung werden die Zettel öffentlich verleſen und die Wahlſtimmen zu dem über den ganzen Act von dem Raths- und Gemeindeſchreiber aufzunehmenden und von drei Mitgliedern des Magiſtrats und der Ortsvorſtände mit zu unterſchreibenden Protokoll verzeichnet.

§. 14. Das Ergebniß iſt den Wählern unverzüglich bekannt zu machen, das Protokoll aber von den Magiſtraten mit Bericht über die Qualification der Wahlmänner an die Landesregierung, und von den Gemeindevorſtänden an das Verwaltungsamt und durch dieſes an die Landesregierung einzuſenden.

2. Wahl der Abgeordneten.

§. 15. Nach Beendigung der erſten Wahl werden die ernannten Wahlmänner eines jeden Bezirks von dem aufgeſtellten Regierungscommiſſäre auf einen beſtimmten Tag zur Vornahme des zweiten Wahlacts, der Wahl der Abgeordneten, in die Kreisſtadt einberufen.

§. 16. Die Wahl ſelbſt wird auf die oben in §. 4. bezeichnete Art vorgenommen, es iſt jedoch das über die Wahl der Abgeordneten im Stande der Bauern aufzunehmende Protokoll neben dem Commiſſarius nur von den, dem Acte zugleich als Zeugen beiwohnenden zwei Aelteſten der anweſenden Wahlmänner mit zu unterzeichnen.

§. 17. Jeder Wahlmann ſtimmt aus eigner Ueberzeugung, ohne an einen Auftrag von Seiten ſeiner Gemeinde gebunden zu ſeyn. Alle Aufträge ſolcher Art werden im voraus für nichtig erklärt.

III. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 18. Zur Gültigkeit iſt bei allen Wahlen der Abgeordneten die Anweſenheit von wenigſtens zwei Dritteln der auf legale Weiſe einberufenen Wahlberechtigten reſp. Wahlmänner erforderlich.

§. 19. Wird eine Wahlverſammlung dadurch vereitelt,

daß eine zu geringe Anzahl Wähler erſcheint, ſo fallen die verurſachten Unkoſten den Ausbleibenden zur Laſt, vorausgeſetzt, daß ſie gehörig einberufen waren, und nicht ein reiner, unabwendbarer Zufall ſie von dem Erſcheinen abgehalten hat.

§. 20. Alle Wahlhandlungen müſſen von den Magiſtraten und Ortsvorſtänden, ſo wie von den Verwaltungsämtern und Regierungscommiſſarien mit pflichtmäßiger und rückſichtloſer Unbefangenheit geleitet werden.

Die Wahldirigenten dürfen ſich auf keine Weiſe in das Innere der Wahl miſchen, ſondern ſie haben ſich darauf zu beſchränken, die Wählenden mit den Pflichten und Eigenſchaften eines Wahlmanns oder Landesabgeordneten bekannt zu machen.

§. 21. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten ſo bald geſchehen, als er von ſeiner Ernennung in Kenntniß geſetzt wird.

§. 22. Die bei den Wahlverſammlungen erſcheinenden Individuen erhalten aus der allgemeinen Landeskaſſe keine Vergütung des etwa gehabten Aufwandes. Den Wahlmännern, welche ſich dabei von ihren Wohnſitzen entfernen müſſen, paſſirt eine mäßige Auslöſung aus den Mitteln der betreffenden Stadt- oder Ortsgemeinde.

§. 23. Sobald die Wahlen beendigt ſind, ſendet die Landesregierung die eingegangenen Wahlberichte mit den Wahlacten und ihrem Gutachten über die Gültigkeit des ſtattgefundenen Verfahrens an den Landesherrn ein.

§. 24. Iſt das Verfahren unverwerflich, ſo wird der landſchaftliche Ausſchuß unter Mittheilung der Acten davon in Kenntniß geſetzt. Im Gegenfall erfolgt ſofort die Verfügung einer andern Wahl.

§. 25. Findet der Ausſchuß bei den Wahlen ein Bedenken, ſo hat er dieſes dem Landesherrn ungeſäumt anzuzeigen, und auf Anordnung einer nochmaligen Wahl anzutragen.

§. 26. Ungültig iſt jede Wahl, bei welcher die geſetzli-

chen Formen oder die Vorſchriften über die Eigenſchaften der Wähler und Gewählten nicht beobachtet worden ſind, oder welche durch Beſtechung, Verſprechungen oder Drohungen zu Stande gekommen iſt. Im letztern Falle, findet neben Ungültigkeit der Wahl, noch eine Beſtrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens durch die Juſtizbehörden ſtatt.

Der Beſtecher und Beſtochene verlieren auch die active und paſſive Wahlfähigkeit. —

Die Landesregierung, zu deren Reſſort nach dem Art. 76. der landſchaftlichen Verfaſſungsurkunde, die obere Leitung der Wahlgeſchäfte gehört, iſt mit der Ausführung und Erläuterung der gegenwärtigen Wahlordnung beauftragt. Von ihr ergehen daher nicht nur alle Verfügungen, wegen der vorzunehmenden Wahlen, ſondern es ſind auch alle Anfragen darüber an dieſelbe zu richten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Meiningen, den 23. Auguſt 1829.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Zweck der Stände; Beſtandtheile derſelben; eine Kammer; Landtag, Landesdeputation; Anzahl der Abgeordneten; Befugniß, an den activen Wahlhandlungen Theil zu nehmen; geſetzlich erforderte Eigenſchaften der Deputirten, Dauer der Qualität als Abgeordneter; Reihenfolge des Austritts der Deputirten; Stellvertreter; Urlaub der erwählten Staatsbeamten; beſondere Erforderniſſe der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer, der Städte, des Bauernſtandes. — Wahlordnung.

Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg und die dazu gehörige Wahlordnung enthalten über den Landtag, die Beſtandtheile deſſelben und die Erforderniſſe der zu Wählenden folgende Beſtimmungen [1]):

1) Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg §. 162

I.

Beſtimmungen des Grundgeſetzes.

§. 1. Die Landſtände ſind das verfaſſungsmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgeſetzlichen Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 2. Sie werden durch freie Wahl aus den Klaſſen:
der Rittergutsbeſitzer,
der Stadtbewohner und
des Bauernſtandes
gewählt.

§. 3. Sie bilden Eine Kammer, und üben ihre Wirkſamkeit aus, entweder in der vollen Verſammlung des Landtags oder durch einen Ausſchuß, die Landesdeputation.

§. 4. Die Landſtände beſtehen aus einem Präſidenten und 24 Abgeordneten, und zwar:

8 Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer — (nämlich 5 aus dem Altenburgiſchen und 3 aus dem Kahla-Eiſenbergiſchen Kreis) —

8 Abgeordneten der Städte — (nämlich 2 von der Stadt Altenburg; je einem von Eiſenberg; von Kahla mit Orlamünda und Naſchhauſen; von Lucka mit Gößnitz und Meuſelwitz; von Roda; von Ronneburg und von Schmölln) — und

8 Abgeordneten des Bauernſtandes — (nämlich 4 aus dem Amte Altenburg; je einem aus den Aemtern Eiſenberg; Kahla [nach Abrechnung der zum Amt Roda gezogenen Wahlabtheilungen]; Roda [mit Hinzurechnung der vom Amt Kahla abgetrennten Wahlbezirke]; und Ronneburg). —

§. 5. Die Erwählung derſelben und ihrer Stellvertreter geſchieht in der Art, wie ſolches die in der Beilage enthaltene Wahlordnung vorſchreibt.

Die darin vorgeſchriebene Geſchäftsform hat bis zu Er-

---

bis 164, §. 167 — 198, erſte Beilage zum Grundgeſetz, Wahlordnung.

langung anderweiter Erfahrungen und Erlaſſung eines andern Geſetzes proviſoriſche Gültigkeit.

Die Wahl der Abgeordneten der Gutsbeſitzer geſchieht ohne Vermittelung von Wahlmännern; die Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes werden durch Vermittelung von Wahlmännern (alſo vermöge zweier Wahlhandlungen) gewählt.

§. 6. Die Befugniß, an den aktiven Wahlhandlungen Theil zu nehmen, ſetzt bei allen drei Klaſſen voraus:

a) das Staatsbürgerrecht, dem das volle Landſaſſiat (Abſchnitt IV. Kap. 10 §. 53.) der Rittergutsbeſitzer gleich zu achten iſt;
b) die Volljährigkeit (Abſch. IV. Kap. 10 §. 44.);
c) das Bekenntniß der chriſtlichen Religion ohne Unterſchied der Konfeſſionen;
d) Unbeſcholtenheit des Rufs (Abſch. IV. Kap. 10 §. 49.)

§. 7. Nähe der Verwandtſchaft unter den Wahlmännern entzieht ihnen die Befugniß zu wählen nicht.

§. 8. Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, wird als allgemeine perſönliche Bedingung aller 3 Klaſſen vorausgeſetzt:

a) das Staatsbürgerrecht, oder bei Rittergutsbeſitzern das volle Landſaſſiat;
b) ein 25jähriges Alter;
c) Bekenntniß der chriſtlichen Religion ohne Unterſchied der Konfeſſion;
d) Unbeſcholtenheit des Rufs (Abſch. IV. Kap. 10 §. 49.)

§. 9. Die Ermangelung oder der Verluſt Eines der §. 6. und 8. genannten perſönlichen Erforderniſſe ſchließt die Befugniß aus, dort, zu wählen, und hier, gewählt zu werden.

§. 10. Kommen über dieſe Berechtigungen Zweifel vor, ſo werden dieſe von der Landesregierung entſchieden. Von deren Entſcheidung findet Rekurs an die höchſte Stelle ſtatt. Auch kann der Ausgeſchloſſene ſich an den Landtag wenden,

und dieſer auf Mittheilung der Urſachen und, nach Befinden, nochmalige Erörterung antragen.

§. 11. Die landſchaftlichen Abgeordneten werden künftig (unbeſchadet des landesherrlichen Rechts der Auflöſung (Abth. 2. Kap. 7. §. 12.) auf 12 Jahre oder 3 Finanzperioden (Abth. 3. Kap. 8. §. 8.) gewählt, und es erneuert ſich ihre Verſammlung vom zweiten ordentlichen Landtage nach Verkündigung des Grundgeſetzes, ſowie nach jeder Auflöſung der Landſchaft an, jedesmal um ein Drittel ihrer Glieder.

Es treten daher unmittelbar vor dem Beginn des genannten Landtags

2 Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer,
3 „ der Städte,
3 „ des Bauernſtandes

aus; vor dem Beginne des dritten ordentlichen Landtages

3 Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer,
2 „ der Städte,
3 „ des Bauernſtandes;

und vor dem Beginne des vierten ordentlichen Landtages

3 Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer,
3 „ der Städte,
2 „ der Bauern u. ſ. w.

Außerdem erliſcht das Recht eines Abgeordneten, wenn die Bedingungen ſeiner Wählbarkeit aufhören.

§. 12. Um die Reihefolge des Austritts zu erlangen, werden ſogleich bei dem erſten Landtag nach Verkündigung des Grundgeſetzes, ingleichen nach jeder Auflöſung die Abgeordneten jeder Klaſſe unter ſich darüber looſen, wer von ihnen vor dem zweiten, wer vor dem dritten und wer vor dem vierten ordentlichen Landtage auszutreten habe. Die ſpätere Erneuerung ergiebt ſich dann von ſelbſt.

§. 13. Da, wo eine Stadt oder ein Amt nur Einen Abgeordneten zu ernennen hat, erliſcht mit deſſen durch das Loos (§. 12.) erfolgendem Austritt auch das Recht des für ihn gewählten Stellvertreters.

Wo von einer Stadt oder von einem Amt mehrere Abgeordnete zu ernennen ſind, ingleichen bei den Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer tritt mit jedem vermöge des Looſes ausſcheidenden Abgeordneten derjenige Stellvertreter aus der Reihe der Stellvertreter, der die mindeſte Stimmenzahl hatte, und, wo dieſe gleich war, der an Jahren Jüngere.

§. 14. An die Stelle der ausſcheidenden Abgeordneten und Stellvertreter wird von den Rittergutsbeſitzern der Kreiſe und von den Wahlmännern der Städte und Aemter, denen die Abgehenden angehörten, eine neue Wahl vorgenommen.

Um dieſe Wahlen einzuleiten, hat die Landſchaft dem Landesherrn die Ergebniſſe der von ihr nach §. 11. 12. vorgenommenen Verlooſungen anzuzeigen.

§. 15. Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, ſo geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngern vor.

§. 16. Jeder Staatsbürger folgt willig dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann oder als Landesabgeordneter. Nur ärztlich beſcheinigte Krankheit oder unverſchiebliche Abweſenheit können davon entſchuldigen.

Ablehnungsgeſuche gegen die Uebernahme der Pflichten eines Abgeordneten, oder Geſuche um Enthebung von denſelben ſind, außer der Zeit einer landſchaftlichen Verſammlung, bei der höchſten Stelle anzubringen und beſcheinigt zu unterſtützen. Im Genehmigungsfalle wird der betreffende Stellvertreter einberufen und dem landſchaftlichen Vorſtand davon Nachricht ertheilt. — Werden beiderlei Geſuche während einer landſchaftlichen Verſammlung veranlaßt, ſo ſind ſie an deren Vorſtand zu richten und von dieſem mit den übrigen Ständen zu erörtern. Im Genehmigungsfalle geſchieht davon, behufs der Einberufung eines Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

§. 17. Für den verhinderten oder enthobenen (§. 16.) Abgeordneten eines Kreiſes, Amtes oder einer Stadt, welche

mehr als Einen Abgeordnen ſendet, tritt der mit den meiſten Stimmen gewählte Stellvertreter ein.

§. 18. Iſt der vorhandene einzige, oder, im Falle mehrere Abgeordnete und deßhalb auch mehrere Stellvertreter zu wählen waren, ſind dieſe Stellvertreter ebenfalls anderweit zu erſetzen, ſo erfolgt dieſe Ergänzung durch Diejenigen, welche bei der Wahlhandlung für die Stellvertreter, nach dieſen ſelbſt die meiſten Stimmen erhalten haben: die Erſatzmänner.

§. 19. Wenn Staatsbeamte, active Militärs, Geiſtliche oder Schulbeamte die Eigenſchaften beſitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden, ſo nehmen ſie an dem Wahlgeſchäfte Theil, ohne beſondere landesherrliche Erlaubniß; ſie bedürfen aber einer ſolchen, ehe ſie eine auf ſie gefallene Wahl annehmen. Dieſe Erlaubniß wird ohne erhebliche, in dem Weſen des Amts beruhende Gründe nicht verſagt werden.

Die Mitglieder des Herzoglichen Geheimen Miniſteriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.

§. 20. Jeder Unterthan kann zwar, wenn er durch verſchiedenen Grundbeſitz oder Heimathsrecht mehr als einer Klaſſe beizuzählen iſt, das Recht zu wählen in mehrern Klaſſen ausüben; gewählt werden kann er aber nur in Einer Klaſſe von Abgeordneten und nur in Einem Bezirk. Würde ein, dem Stande der Rittergutsbeſitzer nicht Angehöriger (§. 25.) mehr als einmal gültig als Abgeordneter erwählt, ſo hat er ſich binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er ſich entſcheidet. Unterläßt er dieſe Anzeige, ſo erfolgt dieſe Entſcheidung der Regierung ohne eine ſolche.

§. 21. Um in der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer zu wählen oder gewählt werden zu können, iſt neben den, §. 6. und 8. gedachten allgemeinen Vorausſetzungen, der Beſitz eines landtagsfähigen Ritterguts, ohne Unterſchied der adlichen oder nicht adlichen Geburt des Beſitzers, erforderlich.

§. 22. Jedes, einen abgeſonderten Lehnkomplex bildende, von dem Lehnhof ſeparat verliehene und der abgeſonderten Dispoſition von Seiten des Lehnbeſitzers unterliegende Rittergut hat — unbeſchadet der perſönlichen Erforderniſſe des Beſitzers (§. 169. 171.) — Eine active und paſſive Wahlſtimme.

Das Verzeichniß der landtagsfähigen Rittergüter und gleichzeitig der geſammten möglichen Stimmenzahl der Rittergutsbeſitzer ergiebt die Unterbeilage A. der Wahlordnung.

Es ſteht dem Landesherrn frei, ſolchen Rittergütern, die bis jetzt nicht landtagsfähig ſind, dieſe Eigenſchaft zu verleihen. Bis dahin nehmen deren Beſitzer an der Wahlberechtigung im Bauernſtande Theil.

Ein Beſitzer mehrerer landtagsfähigen Rittergüter (§. 22.) hat eben ſo viele active Wahlſtimmen; mehrere Beſitzer oder eine ganze Genoſſenſchaft von Beſitzern eines Ritterguts-Komplexes haben nur eine active und paſſive Wahlſtimme, über deren Vertretung durch Einen ſie ſich zu vereinigen und die Uebereinkunft bei dem Lehnhof anzuzeigen haben.

Bei künftigen Zerſpaltungen von Rittergütern wird die Verwendung der Wahlſtimme beſonders erwogen, und im eintretenden Falle der Landſchaft Gelegenheit zu Darlegung etwaiger Anträge gegeben.

§. 23. Nur die Hauptbelehnten, nicht aber die Mitbelehnten können wählen oder gewählt werden.

§. 24. Beim Wählen kann der Lehnsvormund den noch nicht volljährigen Lehnsbeſitzer, der Ehegatte die verheirathete Lehnsbeſitzerin und der volljährige Sohn die verwittwete oder geſchiedene Lehnsbeſitzerin vertreten. Die Fähigkeit, als Abgeordneter gewählt zu werden, ſteht dem Gatten einer Rittergutsbeſitzerin und dem 25jährigen Sohne einer verwittweten oder geſchiedenen Lehnsbeſitzerin zu, nicht aber dem Lehnträger einer nicht verheiratheten.

§. 25. Ein Rittergutsbeſitzer kann nur als ſolcher gewählt werden, nicht aber auch für eine andere Klaſſe von Abgeordneten, wenn er auch ſonſt dazu geeigenſchaftet wäre.

§. 26. Wer in beiden Kreiſen des Landes Rittergüter beſitzt, kann nur da wählen und gewählt werden, wo er ſeine weſentliche Wohnung hat, oder, wenn er im Auslande lebt, wo das höher in der Lehnstaxe befindliche Gut gelegen iſt.

§. 27. Zur Beſtellung von Wahlmännern (§. 5.) ſind in den Städten Diejenigen befugt, welche neben den §. 169. genannten allgemeinen Erforderniſſen das ſtetige Wohnrecht in einer Stadt oder deren Vorſtädten, ingleichen einen eigenen Hausbeſtand beſitzen, und zugleich, wenn ſie innerhalb der Stadt wohnen, ſtädtiſche Abgaben, wenn ſie in der Vorſtadt wohnen, direkte Steuern, mindeſtens die Schulſteuer, entrichten.

§. 28. Auf dem Lande, (wohin aber in dieſer Beziehung die Marktflecken Gößnitz und Meuſelwitz nicht zu rechnen,) muß Derjenige, welcher an der Beſtellung eines Wahlmannes Theil nehmen will, außer den §. 6. genannten gemeinſchaftlichen Erforderniſſen, Eigenthümer eines bäuerlichen mit Wohnſitz verſehenen Grundſtücks oder doch eines bloſen Wohnhauſes ſeyn.

§. 29. Einer Wittwe und geſchiedenen Frauenzimmern ſteht das Recht, an der Beſtellung der Wahlmänner Theil zu nehmen, dann zu, wenn ſie Eigenthümerin eines Hauſes ſind, und die Berechtigung durch einen volljährigen Sohn ausüben können. Ebenſo kann eine verheirathete Hausbeſitzerin auf dem Lande an der Beſtellung der Wahlmänner durch ihren Ehemann Theil nehmen laſſen. Dieſer kann aber hierdurch nicht 2 Stimmen erlangen. —

Unverheirathete Frauen haben kein Stimmrecht. —

Mehrfache Angeſeſſenheit giebt nur ein einfaches Stimmrecht.

§. 30. In Beziehung auf das landſchaftliche Wahlgeſchäft werden zu den Städten auch die Vorſtädte gerechnet, ſo daß die Bewohner der Vorſtädte, welche ſonſt die §. 192. erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, an der activen Wahlfähigkeit und der paſſiven Wählbarkeit Theil nehmen können.

§. 31. Schutzverwandte (Abſchnitt IX. Kap. 8, §. 9.) ingleichen Eingeſeſſene und Ausmärker, (Forenſer im weitern und im engern Sinne, (Abſchnitt IV. Kap. 10, §. 51. und Abſch. IX. Kap. 8, §. 7.), und Handwerksbürger (Abſchnitt IX. Kap. 8, §. 8.) nehmen an dem Vorrechte ſtädtiſcher Wahlen keinen Theil.

§. 32. Die Marktflecken Gößnitz und Meuſelwitz üben ihre landſchaftlichen Wahlrechte in Gemeinſchaft mit der Stadt Lucka aus (§. 5.), ohne daß jedoch hierdurch im Uebrigen ihre zeitherigen Verhältniſſe geändert werden.

Ebenſo werden die landſchaftlichen Wahlrechte der Stadt Orlamünda nebſt Naſchhauſen zuſammen ausgeübt mit der Stadt Kahla, ohne daß dadurch dem ſelbſtſtändigen Stadtrechte von Orlamünda Abbruch geſchehen ſoll.

§. 33. Um als ſtädtiſcher oder bäuerlicher Abgeordneter gewählt werden zu können, muß man neben dem Beſitz der §. 8. benannten allgemeinen Eigenſchaften jährlich an Land= oder Handels= oder Grund= oder Viehſteuer oder dieſen zuſammen wenigſtens entrichten:

in der Stadt Altenburg	13	Thlr.
= = = Schmölln	5½	=
= = = Lucka und den Marktflecken Gößnitz und Meuſelwitz	5	=
= = = Ronneburg	3½	=
= = = Kahla und Orlamünda .	6	=
= = = Roda	3½	=
= = = Eiſenberg	6	=

dann, ſoviel die Aemter betrifft, an Land= und Viehſteuern jährlich mindeſtens

im Amte Altenburg	25	=
= = Ronneburg	13	=
= = Eiſenberg	11	=
= = Kahla	11	=
= = Roda und den dazu gewieſenen Theilen des Amtes Kahla . .	6½	=

Dabei wird es dem Ehemanne, der für ſeine Perſon das volle Ortsbürgerrecht beſitzt, zu gute gerechnet, wenn die Ehefrau einen Theil des obgenannten Steuerquantums entrichtet.

§. 34. In den Städten wird den vorſitzenden Gliedern (Bürgermeiſtern, Stadtſchultheißen, Stadrichtern, Stadtälteſten, Syndicus) der Stadträthe, ingleichen den andern ſtimmführenden Mitgliedern derſelben und den Stadtverordneten, wegen der bei ihnen vorausgeſetzten Kenntniß der Stadtverhältniſſe und wegen ihres vermutheten Intereſſes an deren Wohlſtand, auch ohne Rückſicht, ob ſie Steuern oder Stadtabgaben entrichten, auf ihre Amtsdauer die Fähigkeit bewilligt, als Abgeordnete für ihre Stadt erwählt zu werden.

§. 35. Sobald alle Wahlen von der Landesregierung richtig geſtellt ſind, legt ſie dem Landesherrn die Ergebniſſe derſelben (§. 3. der Wahlordnung) vor. Bei dieſem Anlaß ſpricht ſich der Landesherr über den Eintritt etwa gewählter Beamten (§. 19) aus. Hierauf wird der landſchaftliche Vorſtand von den gewählten Abgeordneten durch die Staatsregierung in Kenntniß geſetzt, und jeder Abgeordnete erhält aus dem geheimen Miniſterium ein Wahldekret zu ſeiner Beglaubigung.

II.

Wahlordnung.

§. 1. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer geſchieht vermöge einer einzelnen Wahlhandlung; jene der Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes geſchieht vermöge zweier Wahlhandlungen durch Vermittelung von Wahlmännern.

§. 2. Für jede Klaſſe der Abgeordneten ſind Stellvertreter in gleicher Zahl wie letztere ſelbſt zu wählen. Die Wahl derſelben geſchieht nach Vollendung der Wahl der Abgeordneten, bei den mündlichen Wahlhandlungen an demſelben Tag.

§. 3. Das ganze Wahlgeſchäft erfolgt unter der Leitung und Aufſicht der Landesregierung. Dieſe ertheilt,

auf dazu erhaltenen höchſten Befehl, die zur ſpeciellen Leitung erforderlichen Aufträge, prüft die vorgenommenen Wahlen im Zuſammenhalt mit den ihr vorzulegenden Stimmzetteln, und trägt dem Landesherrn die Ergebniſſe vor, wenn ſie nichts zu erinnern gefunden hat, oder ihre Erinnerungen beſeitigt ſind.

§. 4. Die Wahlmänner können ſich nur in Folge landesherrlicher Aufforderung verſammeln. Jeder nicht angeordnete Zuſammentritt von Wahlmännern, um unter ſich eine Verabreduug über Gegenſtände der Wahl zu treffen, iſt geſetzwidrig, und zieht den Verluſt der Theilnahme an der bevorſtehenden Wahl, für die Urheber der Verſammlung ernſtere Ahndung, nach ſich.

§. 5. Die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Stimmenden hervorgehen. Wer dieſe durch Gaben oder Verſprechungen abzulenken ſucht, fällt in die §. 88. des Grundgeſetzes [1]) enthaltenen Nachtheile.

§. 6. Das Mitſtimmen eines oder einiger nicht befugten Wahlmänner macht — unbeſchadet des etwaigen Einfluſſes auf die Stimmenmehrheit für einen Erwählten — nicht die ganze Wahlhandlung ungültig.

§. 7. Bei jeder Wahlhandlung hat der Stimmende, vor der Abgabe ſeiner Stimme und nach vorgängiger Verweiſung auf ſeine Unterthanen- und Bürgerpflicht, durch Handgelöbniß zu verſichern, daß er ſolche ohne allen Einfluß und alle Nebenrückſicht lediglich nach freier eigener Ueberzeugung und ſo abgeben wolle, wie es dem Geſetz gemäß ſey und wie er es dem allgemeinen Wohl am zuträglichſten halte.

§. 8. Eine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Wahlſtimme findet nicht ſtatt.

§. 9. Das Nichterſcheinen einzelner Stimmberechtigter bei der erſten oder zweiten Wahl (bei der Ernennung der

1) Abſchn. IV. Kap. 10 §. 48.

Wahlmänner und bei der Wahl der Abgeordneten) thut der Gültigkeit des Wahlgeſchäftes keinen Abbruch.

Sollten aber weniger als $^2/_3$ der beſtellten Stimmberechtigten erſcheinen, ſo iſt auf Koſten der ungenügend oder gar nicht Entſchuldigten ein neuer Wahltag anzuſetzen.

§. **10.** Die Wählenden erhalten keine Vergütung für Reiſeaufwaud oder Verſäumniß; die erforderlichen Kommiſſionskoſten werden aus der Oberſteuerkaſſe beſtritten.

§. **11.** Die Erwählung der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer und ihrer Stellvertreter geſchieht, bis zu anderweiter geſetzlicher Beſtimmung, auf ſchriftlichem Wege, und in zwei Zeitabſchnitten: im erſten Termin werden die Abgeordneten und im zweiten deren Stellvertreter gewählt.

§. **12.** Sobald vom Landesherrn eine Wahl von Abgeordneten ausgeſchrieben wird, theilt der herzogliche Lehnhof der Landesregierung ein beglaubigtes Verzeichniß der nach der perſönlichen Befähigung zum Erwählen, ingleichen ein zweites, der zum Erwähltwerden berechtigten Rittergutsbeſitzer mit. Die Regiernng kann die Leitung des Wahlgeſchäfts ſelbſt beſorgen, oder dazu einen Kommiſſarius aus ihrer Mitte ernennen, der jedoch nicht ſelbſt Vaſall ſeyn darf.

§. **13.** Die Regierung oder deren Kommiſſarius erläßt nun an ſämmtliche in dem erſten Verzeichniß aufgezeichnete Vaſallen Schreiben, worin ſie aufgefordert werden, zu der vorzunehmenden Abgeordneten-Wahl Stimmen an die Befähigten ihres Kreiſes abzugeben und wobei zugleich der unausgefüllte Entwurf einer Wahlerklärung, ſowie eine Abſchrift des vom Lehnhofe mitgetheilten Verzeichniſſes der Vaſallen, welche als Abgeordnete gewählt werden können, beigefügt wird.

§. **14.** Der Entwurf der Wahlerklärung enthält zugleich eine Einſchaltung, worin der Wählende (nach §. 7. der Wahlordnung) auf die von ihm geleiſtete Vaſallenpflicht verſichert, dieſelbe nach freiem Willen und beſtem Wiſſen zu bewirken.

§. 15. Das Aufforderungsſchreiben der Regierung oder ihres Kommiſſarius kann entweder dem Vaſallen oder Gerichtsverwalter, oder einem Beamteten auf dem Gute zur Beſorgung übergeben werden. Die Einhändigung geſchieht ohne Koſtenzahlung von Seiten der Vaſallen.

§. 16. Der Rittergutsbeſitzer hat hiernächſt den ihm zugegangenen Entwurf der Wahlerklärung mit den Namen der von ihm aus ſeinem Kreis vorzuſchlagenden Abgeordneten auszufüllen, und ſendet ſie ſodann in einem kurzen, von ihm zu unterzeichnenden und zu verſiegelnden Begleitſchreiben, (worinnen er zugleich ſeine etwaigen Ausſtellungen gegen das mitgetheilte Verzeichniß niederlegen kann) an die Regierung oder deren Kommiſſarius vor dem zur Eröffnung der Wahlerklärungen angeſetzten erſten Wahltermine ein, indem er zugleich auf der Aufſchriftsſeite (Adreſſe) des Schreibens deſſen Gegenſtand andeutet.

§. 17. Eine auf dieſe Weiſe abgegebene Wahlerklärung kann nicht zurückgenommen werden. Diejenigen Stimmberechtigten, welche nicht vor dem angeſetzten Termin ihre Wahlerklärungen eingeben, verzichten für dieſesmal auf das Recht dazu; ſollten weniger als ²/₃ der erforderten Wahlerklärungen zeitig eingehen, ſo werden die Säumigen durch auf ihre Koſten abgeſendete Warteboten an ihre Verpflichtung erinnert werden.

§. 18. Kurz vor dem Termin veranlaßt die Regierung drei ältere Glieder der Rittergutsbeſitzer (zwei aus dem Altenburgiſchen und einen aus dem Kahla-Eiſenbergiſchen Kreiſe), ſich an dem feſtgeſetzten erſten Wahltermin, als Beiſtände bei Eröffnung der Wahlerklärungen, einzufinden und bei der Ermittelung der Wahlergebniſſe mitzuwirken.

§. 19. An dem genannten Tage entſiegelt die Regierung oder deren Kommiſſarius im Beiſeyn der drei ritterſchaftlichen Beiſtände die eingegangenen Begleitſchreiben, prüft deren Aechtheit, und ordnet und numerirt ſie nach Maasgabe des erſten Verzeichniſſes, indem zugleich die Namen der Nichtſtimmenden aufgezeichnet werden. Die in den

Begleitſchreiben enthaltenen Wahlerklärungen werden, ohne ſie Jemand mitzutheilen, alsbald zuſammengebrochen, in die für jeden Kreis beſtimmte abgeſonderteu Wahlurne gelegt, hierauf unter einander gemiſcht, und dann aus den, willkührlich aus den Wahlurnen zu ziehenden und unter Einſicht der Beiſtände zu eröffnenden Wahlerklärungen die Namen der Gewählten zum Protokoll gegeben.

Hierauf werden die ſo eben angegebenen Stimmen zuſammengezogen und die nach der relativen Stimmenmehrheit von den meiſten Stimmen gewählten Namen in der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl als Abgeordnete bezeichnet.

Findet ſich hierbei eine Stimmen-Gleichheit, welche es zweifelhfat macht, ob der Gewählte Abgeordneter werden kann, ſo entſcheidet hierüber eine Looszięhung, welche von dem Kommiſſarius und deſſen Beiſtänden, ſoweit dieſe nicht etwa ſelbſt betheiligt ſind, vorgenommen wird.

§. **20.** Das Protokoll wird von den anweſenden Perſonen unterzeichnet und die Wahlerklärungen von ihnen eingeſiegelt.

War das Wahlgeſchäft einem Kommiſſarius übertragen, ſo berichtet dieſer über das Ergebniß mit Einſendung der Akten, und unter verwahrlicher Beilegung der verſiegelten und mit einer Inhalts-Aufſchrift zu verſehenden Wahlerklärungen, an die Landesregierung zur Prüfung des vorgeweſenen Geſchäfts.

§. **21.** Es wird hiernächſt ungeſäumt ein zweiter Wahltermin zur Wahl der Stellvertreter anberaumt, welche (mit Rückſicht auf den aus den Abgeordneten und Stellvertretern der Rittergutsbeſitzer beider Kreiſe zu ernennenden Landſchafts-Präſidenten) aus zehn wählbaren Rittergutsbeſitzern beſtehen.

Es ergehen neue Aufforderungsſchreiben an die Wahlberechtigten, in welchen ihnen das Ergebniß der Abgeordnetenwahl bekannt gemacht, und ſie unter Benennung des zweiten Wahltermins zur zeitigen ſchriftlichen Abgabe ihrer

Wahlerklärungen aufgefordert und zugleich die ſchon früher ernannten **3** Beiſtände zum perſönlichen Erſcheinen in dem Wahltermin eingeladen werden.

Die Verfahrungsweiſe bei der Wahl der Stellvertreter iſt derjenigen der Abgeordneten gleich, und es gelten dafür die oben (§. **13—20.**) gegebenen Vorſchriften und Formen.

Wird der Landſchafts-Präſident vom Landesherrn (§. **224.** des Grundgeſetzes [1]) aus der Zahl der Abgeordneten ernannt, ſo tritt der mit den meiſten Stimmen verſehene Stellvertreter des Kreiſes, dem der Präſident angehört, als Abgeordneter an deſſen Statt ein.

§. **22.** Für den Fall der Unzureichenheit der Stellvertreter ihres Kreiſes werden die zu Stellvertretern Vorgeſchlagenen, welche ſich in der Minorität befinden, als Erſatzmänner (§. **181.** des Grundgeſetzes, §. **18. I.** d. K.) betrachtet. Für den Kreis, welchem der aus der Zahl der Abgeordneten ernannte Präſident nicht angehörte, iſt der mit der mindeſten Stimmenzahl ernannte Stellvertreter als erſter Erſatzmann anzuſehen.

§. **23.** Die Ergebniſſe beider Wahlen ſind nach deren Berichtigung dem Landesherrn vorzulegen.

§. **24.** In den Städten liegt die ſpecielle Leitung der erſten Wahl — d. h. derjenigen, vermöge deren die Wahlmänner aufgeſtellt werden — den Herzoglichen Kreisämtern, auftragsweiſe, ob, inſofern nicht dieſerhalb in den einzelnen Stadtordnungen beſondere Vorſchriften enthalten ſind. Für die beiden Wahlen des Bauernſtandes haben die herzoglichen Aemter Auftrag.

§. **25.** Sobald landſchaftliche Wahlen in der Klaſſe der Städte und des Bauernſtandes angeordnet werden, iſt zuvörderſt eine Grundliſte Derer aufzuſtellen, welche an der Ernennung von Wahlmännern Theil zu nehmen berufen ſind.

§. **26.** In den Städten wird dieſe Grundliſte durch die Stadträthe, unter Theilnahme der Stadtverordneten; in

---

1) Abſch. VI. Abth. 2 Kap. 7 §. 5.

den Aemtern durch die Ortsgerichtsperſonen, unter Prüfung und Feſtſtellung von Seiten der Aemter, entworfen.

§. 27. In künftig zu errichtenden Stadtordnungen iſt möglichſt der Bedacht darauf zu nehmen, daß dieſelben Abtheilungs- und Geſchäftsformen bei Aufſtellung der Wahlmänner für die Stadtverordneten auch auf die landſchaftlichen Wahlmänner anwendbar bleiben.

§. 28. Die Grundliſte der Vorwähler, d. h. Derer, welche die Wahlmänner ernennen, wird nach den Hausnummern gefertigt, und enthält nach deren fortlaufender Nummer ein Verzeichniß aller hierzu berechtigten Staatsbürger.

Die Erforderniſſe dieſer Berechtigung ergiebt das Grundgeſetz, für die Städte inſonderheit die §. §. 6. 27. ff. I. dieſes Kapitels und für das Land die §. §. 6. 28. ff. deſſelben.

§. 29. Die Städte, Marktflecken und Dörfer ſind in Wahlabtheilungen einzutheilen. In den Städten und Marktflecken werden die ſtimmfähigen Bewohner von je 15 Häuſern zu Einer Wahlabtheilung gerechnet; wenn Häuſer über die letzte Wahlabtheilung überſchießen, ſo bilden deren Bewohner, im Falle ihre Zahl über 7 ſteigt, eine eigene Abtheilung, im Gegenfall ſtimmen ſie mit der letzten Abtheilung und bilden mit derſelben nur Eine Stimme.

§. 30. Auf den Dörfern ſind die Wahlabtheilungen zu je 35 — 65 Gutsſitzen oder Wohnhäuſern abgetheilt, und dabei die Gerichtsſprengel Drackendorf, Gleina, Rausdorf und Rabis vom Amt Kahla zum Amt Roda gerechnet worden. Das ſich hiernach ergebene Verzeichniß der bäuerlichen Wahlbezirke, Unterbeilage B., iſt bis zu einer gänzlichen Veränderung der zum Grunde liegenden Verhältniſſe beizubehalten, ſo daß die grundgeſetzlich berechtigten Bewohner jeder in dem Verzeichniß genannten Wahlabtheilung Einen Wahlmann ernennen.

§. 31. Sowohl in den Städten, als auf dem Lande können, nach Befinden, auch zwei Abtheilungen zuſammenſtimmen, welche dann zwei Wahlmänner beſtellen.

§. 32. Die Vorladung der Mitglieder der einzelnen Wahlabtheilungen geſchieht von Seiten der Wahlbehörde

a) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und beziehungsweiſe im örtlichen Nachrichtsblatt, und

b) durch öffentlichen Anſchlag der Grundliſte am Rathhaus und, bezüglich der Marktflecken und Dörfer, an Gerichts- und Amtsſtelle,

c) und zugleich in den Städten durch Niederlegung eines Exemplars der Grundliſte bei jedem Bezirks- oder Gemeindevorſteher, oder Viertelsmeiſter; und auf den Dörfern durch Niederlegung eines Verzeichniſſes für die betreffende Wahlabtheilung bei dem Dorfrichter zur beliebigen Einſicht der Bewohner des Bezirks. Die Wahlbehörde hat dieſe Niederlegung zugleich durch den Druck mit bekannt zu machen.

§. 33. Die Vorwähler auf dem Lande werden nach Ermeſſen der Aemter entweder an den Amtsſitz oder bequem gelegne Orte beſchieden.

§. 34. Für jede Wahlabtheilung iſt eine eigne Zeit genau zu beſtimmen.

Die Vorgeladenen müſſen pünktlich zu derſelben erſcheinen, und können weder mit einer frühern, noch ſpätern Wahlabtheilung ſtimmen. Auch kann Niemand, der nicht vorgeladen iſt, und amtliche Verrichtungen hat, gegenwärtig ſeyn.

§. 35. Die leitende Wahlbehörde ernennt aus der Zahl der beſtehenden Gemeindevertreter der Stadt und bezüglich den Ortsgerichtsperſonen des Amtes 5 Mitglieder zu ihren Beiſtänden bei der erſten Wahlhandlung, und wo möglich ſolche Perſonen, die nicht ſelbſt zu Abgeordneten gewählt werden können. Von dieſen ſind wenigſtens zwei ſtets anweſend und zeichnen die Abſchnitte des Protokolls mit, während deren Aufnahme ſie gegenwärtig waren.

§. 36. Der Wahlakt jeder einzelnen Wahlabtheilung beginnt damit, daß die Namen der nach der Grundliſte zur Abtheilung Gehörigen aufgerufen werden. Die Richter-

ſchienenen werden aufgezeichnet, und verzichten, unbeſchadet der Gültigkeit der Handlung, auf ihr diesmaliges Wahlrecht; doch können ſie zu Wahlmännern beſtellt werden. Etwaige Einwendungen gegen die Grundliſte ſind auf der Stelle anzubringen und zu erörtern.

§. 37. Nach Abſtattung des feierlichen Handgelöbniſſes (§. 7. der Wahlordnung) vereinigen ſich die anweſenden Mitglieder der Wahlabtheilung über die Beſtellung eines Wahlmannes aus ihrer Mitte. Dies geſchieht mündlich durch relative Stimmenmehrheit.

§. 38. Abſtimmungen für Andere mit Ausnahme der §. 192. des Grundgeſetzes (§. 29. I. dieſes Kapitels) gedachten Fälle finden nicht ſtatt.

§. 39. Der Name des von jeder Abtheilung beſtellten Wahlmannes wird zum Protokoll verzeichnet und die Abtheilung entlaſſen.

§. 40. Wenn alle Wahlabtheilungen auf dieſe Weiſe ihre Wahlmänner beſtellt haben, erfolgt die Aufzeichnung der letztern, in Anweſenheit wenigſtens der Mehrzahl der Beiſtände; das Protokoll wird geſchloſſen, von dieſen ſignirt, und dann von der leitenden Behörde bei der Herzoglichen Regierung mit Beiſchluß der Akten übergeben.

§. 41. Die Landesregierung prüft die Liſte der beſtellten Wahlmänner; findet ſie wegen ſpäter bemerkter oder entſchiedner Mängel die Ausſcheidung eines Wahlmannes für nöthig, ſo hängt es von ihr ab, ſtatt ſeiner den in der Stimmenzahl Nächſtfolgenden einzuberufen, oder ſeine Stelle unbeſetzt zu laſſen.

§. 42. Die Leitung der Hauptwahlen, (worin die Abgeordneten durch die beſtellten Wahlmänner gewählt werden) geſchieht in den Städten durch Kommiſſarien der Landesregierung, auf dem Lande durch die Herzoglichen Aemter. Die Wahlmänner von Orlamünda und Naſchhauſen werden nach Kahla beſchieden. Die Wahl der Abgeordneten für Lucka, Gößnitz und Meuſelwitz geſchieht an einem dieſer Orte oder in Altenburg.

§. 43. Nach erhaltenem Auftrag veranlaßt der Regierungs-Kommiſſarius in Anſehung der Städte die betreffende erbgerichtliche Behörde zur Bearbeitung der Steuer- und Wahlliſten, auf deren Grund die Wahl der Abgeordneten erfolgt.

In Anſehung der Dorfſchaften wendet ſich das Amt unmittelbar an die Steuer-Einnahmen.

§. 44. Die Grundlage der Steuer- und Wahlliſte iſt ein vom Unterſteuereinnehmer auf Verlangen des Stadtrathes oder des Amtes amtlich auszufertigendes Verzeichniß aller Derer, welche in der Stadt und Vorſtadt, und beziehungsweiſe in den betreffenden Marktflecken und Dörfern, den erforderlichen jährlichen Steuerbetrag an Land- oder Handels-, oder Grund-, oder Viehſteuern, oder dieſen zuſammen, und, beziehungsweiſe der Dörfer, an Land- und Viehſteuern (Abtheil. 3 Kap. 8 §. 2) leiſten.

§. 45. Die Steuereinnahmen ſind verpflichtet, bei Fertigung dieſer Liſten in Anmerkungen anzuzeigen, wenn ihnen bekannt iſt, daß einige ihre Steuerpflichtigen auch andern Landesſteuerbehörden Abgaben genannter Art entrichten.

§. 46. Die zuſtändige Behörde durchgeht hierauf das Steuerverzeichniß mit Zuziehung von Stadtverordneten oder der Ortsgerichtsperſonen, ergänzt es in der obengenannten Beziehung wegen Derjenigen, die an mehr als Eine Steueruntereinnahme leiſten, und ſcheidet alsdann aus dem empfangenen Steuerverzeichniß Diejenigen aus, welche in Entbehrung einer der §. 171. des Grundgeſetzes (§. 8. I. dieſes Kapitels) genannten perſönlichen Eigenſchaften nicht als Abgeordnete gewählt werden können.

Iſt es auf dieſe Weiſe berichtigt und feſtgeſtellt, ſo wird es als Steuer- und Wahlliſte für die ganze Stadt und bezüglich für das ganze Amt ausgefertigt.

§. 47. Schließlich fügt der Regierungs-Kommiſſarius der ſtädtiſchen Steuer- und Wahlliſte die Namen der nach §. 197. des Grundgeſetzes (§. 34. I. d. K.) in ſolche aufzunehmenden Rathsglieder und Stadtverordneten hinzu.

§. 48. Wenn auf dieſe Weiſe die Steuer- und Wahlliſten gehörig abgeſchloſſen ſind, wird von dem Kommiſſarius der Regierung, oder, in Anſehung der Wahlen des Bauernſtandes vom Amte, (wo möglich unter Mitabdruck der Steuer- und Wahlliſte im Amtsblatt) ein Wahltag angeſetzt, zu welchem die Wahlmänner nach der dieſerhalb vorliegenden Liſte durch ſchriftlichen Umlauf und eine Bekanntmachung im Amts- und bezüglich dem örtlichen Nachrichtsblatt vorgeladen werden.

§. 49. Schriftliche Abſtimmungen und Bevollmächtigungen finden nicht ſtatt.

§. 50. Bei der Wahlhandlung ſelbſt zieht der Regierungs-Kommiſſarius oder das Amt, wo möglich aus der Zahl nicht ſelbſt Wählbarer, 5 Mitglieder der Stadtverordneten, oder eben ſoviel Gerichtsperſonen zu, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen und die darüber aufgenommenen Niederſchriften mit zeichnen.

§. 51. Die Wahlhandlung beginnt mit Verleſung der vorgeforderten Wahlmänner, Aufzeichnung der Nichterſchienenen und mit Verleſung der zu Abgeordneten Wählbaren, nach der Steuer- und Wahlliſte. Auch über dieſe können etwaige Bemerkungen angebracht werden, welche, im Falle ſie nicht alsbald ihre Erledigung finden, der Herzoglichen Regierung vorzulegen ſind.

§. 52. Eine Abſchrift der Steuer- und Wahlliſte wird ſchon vor der Wahlhandlung bei den Bezirks- oder Gemeindevorſtehern oder den Viertelsmeiſtern zur Durchſicht niedergelegt.

§. 53. Die erſchienenen Wahlmänner erſtatten hierauf das geſetzliche Angelöbniß.

Die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemiſcht und jedem Wahlmann einer zugeſtellt, welchen er eigenhändig mit dem Namen des von ihm aus der Zahl der nach der vorliegenden Steuer- und Wahlliſte wählbaren Kandidaten zum Abgeordneten Gewählten verſieht, und darauf in die Hand des Vorſitzenden zurückgiebt.

§. 54. Dieſer ordnet nun die empfangenen Stimmzettel wieder nach den Numern, diktirt die Numern und die

Namen der Gewählten zum Protokoll und zieht die Ergebniſſe der Wahl.

§. 55. Zur vollen Gültigkeit dieſer Wahl iſt erforderlich, daß der Gewählte, oder, wo mehrere Abgeordnete zu wählen ſind, dieſe Mehrere wenigſtens ¹/₄ der abgelegten Stimmenzahl erhalten haben. Iſt dies nicht der Fall, ſo wird unter den 6, dann 5 und endlich 4 und weniger Kandidaten, welche die meiſten Stimmen haben, ſo lange fort ſcrutinirt, bis die erforderliche Stimmenzahl erlangt wird.

§. 56. Bei Stimmengleichheit entſcheidet in den Städten das höhere Bürgeralter, auf dem Lande das höhere Lebensalter.

§. 57. Sobald die Wahl des oder der Abgeordneten vollendet iſt, wird zur Wahl des oder der Stellvertreter auf dieſelbe Weiſe, wie vorangegeben und unter Beobachtung der gleichen Formen (§. 53. 55.) verſchritten. Auch hier entſcheidet Stimmenmehrheit, und, bei Stimmengleichheit, das höhere Alter (§. 56).

Diejenigen, welche nach den Stellvertretern die meiſten Stimmen haben, werden nach der Reihe der Stimmenzahl als deren Erſatzmänner betrachtet. (§. 181. des Grundgeſetzes).

§. 58. Nach geſchehener Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird das Protokoll geſchloſſen und gezeichnet, und der Erfolg der Landesregierung mit Beifügung der Akten und Wahlzettel vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und das Ergebniß dem Landesherrn anzeigt.

§. 59. Die Wirkſamkeit der landſchaftlichen Wahlmänner als ſolcher endigt ſofort mit der Wahl; ſo wenig ſie vorher über die Gegenſtände ihrer Wahl Abreden treffen können, ſo wenig findet eine weitere Verſammlung ſtatt. Jede neue Wahl erfordert die abermalige Berufung und Verpflichtung der Wahlmänner durch die Behörde.

Unter=Beilage A.

Verzeichniß der Rittergüter, welchen das Stimmrecht in landſchaftlichen Angelegenheiten zuſteht.

A. im Altenburgſchen Kreiſe.

1. Dobitſchen. 2. Ehrenhayn. 3. Falkenhayn. 4. Friedrichshaida. 5. Gauern. 6. Göllnitz und Großtauſchwitz. 7. Haynichen. 8. Hayn. 9. Heukendorf. 10. Kauern. 11. Kauerndorf. 12. Kertſchütz. 13. Langenleuba=Niederhayn. 14. Lehnitzſch. 15. Löbichau. 16. Löhmigen. 17. Lohma. 18. Lumpzig. 19. Maltis. 20. Mannichswalde. 21. Meuſelwitz und Schnauderhaynchen. 22. Mockern. 23. Mumsdorf. 24. Niſchwitz. 25. Nobitz. 26. Nöbdenitz. 27. Oberlödla. 28. Oberzetſcha. 29. Podelwitz. 30. Poderſchau. 31. Pölzig. 32. Pöſchwitz. 33. Pohlhof. 34. Ponitz. 35. Poſchwitz. 36. Poſterſtein. 37. Prößdorf. 38. Rautenberg. 39. Reichſtädt. 40. Röda, Tittmanniſch. 41. Röda, Genzſchiſch. 42. Röpſen. 43. Romſchütz. 44. Roſchütz. 45. Rückersdorf. 46. Schelchwitz. 47. Schwanditz. 48. Selka. 49. Sommeritz. 50. Starkenberg. 51. Tegkwitz. 52. Teuritz. 53. Treben und Haſelbach. 54. Unterau. 55. Unterlödla. 56. Untſchen. 57. Volmershayn. 58. Weisbach. 59. Windiſchleuba vordern Theils. 60. Windiſchleuba hintern Theils. 61. Wolperndorf. 62. Zechau. 63. Zſchöpperitz. 64. Zürchau. 65. Zumrode. 66. Zweitſchen.

B. im Kahla=Eiſenbergſchen Kreiſe.

1. Altenberga. 2. Carsdorfberg. 3. Clengel. 4. Drackendorf. 5. Droſchka. 6. Eichenberg. 7. Etzdorf. 8. Etzelbach. 9. Friedrichstanneck. 10. Gräfendorf. 11. Gumperda. 12. Göritzberg. 13. Göſen. 14. Haynchen obern Theils. 15. Haynchen untern Theils. 16. Hartmannsdorf. 17. Haynſpitz. 18. Kuhfraß. 19. Langenorla. 20. Möckern. 21. Naſchhauſen. 22. Niederkroſſen obern Theils. 23. Niederkroſſen untern Theils. 24. Orlamünda obern Theils. 25. Orlamünda untern Theils. 26. Ottendorf obern Theils. 27. Ottendorf untern Theils. 28. Quirla, Trübigeriſch. 29. Quirla, Liſtiſch. 30. Rabis. 31. Raus=

dorf. 32. Reinſtädt. 33. Rodias. 34. Rothe Vorwerk. 35. Schiebelau. 36. Schlettwein. 37. Schlöben. 38. Serba. 39. Spaal. 40. Törpla. 41. Uhlſtädt. 42. Winzerla. 43. Zeutſch obern Theils. 44. Zeutſch untern Theils.

Unter-Beilage B.

Verzeichniß der Wahlbezirke in den Herzoglichen Aemtern, wie ſolche zu Beſtellung von Wahlmännern für die Abgeordneten des Bauernſtandes gebildet ſind.

Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.

I. Kreisamt Altenburg.

Erſte Abtheilung.

(Die Numer bedeutet den Wahlbezirk.)

1. Altendorf, Cosma, Kürbitz, Kaymnitz, Schlöpitz, Löpitz. — 2. Burkersdorf, Gleina, Saara. — 3. Lehndorf, Selleris, Gardſchütz, Heiligleichnam. — 4. Mockern. — 5. Ehrenberg, Zſchechwitz, Lehnitzſch. — 6. Illſitz, Jauern, Göldſchen, Röthenitz, Nöbden. — 7. Gödiſſa, Kratſchütz, Altkirchen, Gnadſchütz, Köthenitz. — 8. Trebula, Bohra. — 9. Gimmel, Greicha, Großtauſchwitz, Platſchütz, Kleintauſchwitz. — 10 und 11. Großſtöbnitz. — 12. Zſchernitzſch bei Schmölln, Nedenitzſch. — 13. Kleinſtöbnitz, Kleinmückern, Maltis. — 14. Taupadel, Bornshayn. — 15. Nörditz, Zürchau, Löhmigen. — 16. Podelwitz, Kultſchau. — 17. Naundorf b. G., Gieba, Runsdorf. — 18. Zehma, Greipzig, Priſſelberg, Großmecka. — 19. Pfersdorf, Koblenz, Köthel, Kauritz. — 20. Haynichen, Götzenthal, Goſel, Waldſachſen — 21. Merlach, Zſchöpel, Dreuſen. — 22 und 23. Ponitz, Schönhayn, Guteborn. — 24. Vollmershayn. — 25 und 26. Thonhauſen, Wettelswalde. — 27. Weisbach. — 28. Brandrübel, Kummer, Nitzſchka.

Zweite Abtheilung.

29 und 30. Schönhayda, Sommeritz, Selka. — 31. Poſterſtein. — 32. Lohma. — 33. Nöbdenitz, Raudenitz, Kleinſtechau. — 34. Großſtechau, Löbichau. — 35. Beerwalde, Falkenau. — 36. Ingramsdorf, Droſen, Dobra, Kakau,

Hartroda. — 37. Wildenbörthen, Drogen, Mohlis. — 38. Zagkwitz, Untſchen, Burkersdorf, Steinsdorf, Schloßig. — 39. Beiersdorf, Unterau, Braunshayn. — 40 und 41. Pölzig. — 42. Reichſtädt, Bethenhauſen, Herſchfeld. — 43. Sachſenroda, Harthau, Frankenau. — 44 und 45. Dobitſchen, Tauſcha, Obercoſſa. — 46. Lumpzig, Craaſa, Dobraſchütz, Pontewitz. — 47. Rolicka, Rodameuſchel, Prähna, Meucha, Göllnitz. — 48. Kertſchütz, Zſchöpperitz. — 49. Schwanditz, Breeſen, Mehna, Naundorf, Zweitſchen. — 50. Romſchütz, Dölzig, Creutzen, Miſſelwitz. — 51. Starkenberg, Untercoſſa. — 52. Göhren, Gödern, Lutſchütz, Crebitſchen, Schlauditz, Loſſen. — 53. Pöhla, Poſa, Großröda, Kleinröda. — 54. Petſa, Tegkwitz. — 55. Monſtab, Oberlödla, Rödigen.

Dritte Abtheilung.

56. Unterlödla, Steinwitz, Dreſcha, Wieſenmühle, Kröbern, Schelditz. — 57. Leeſen, Zechau. — 58. Poderſchau, Alt- und Neu-. — 59. Kriebitſch. — 60. Roſitz, Fichtenhaynichen, Untermolbitz. — 61. Gorma, Obermolbitz. — 62. Oberzetſcha, Zſchernitzſch. — 63. Raſephas, Kauerndorf, Knau. — 64. Rautenberg, Unterzetſcha, Gerſtenberg. 65. Zſchaſchelwitz, Pöſchwitz, Primmelwitz. — 66. Lehma, Trebanz, Plottendorf. — 67. Fockendorf. — 68 und 69. Treben, Haſelbach. — 70. Serbitz. — 71. Thräna. — 72. 73. 74. Wintersdorf, Heuckendorf. — 75. Gröba, Neubraunshayn. — 76. Pflichtendorf, Waltersdorf. — 77. Prößdorf. — 78. Breitenhayn, Bünroda. — 79. Mumsdorf, Teuritz. — 80. Schnauderhaynichen. — 81. Windiſchleuba. — 82. Poſchwitz, Remſa, Schelchwitz, Münſa. — 83. Borgishayn, Pähnitz, Pahna.

Vierte Abtheilung.

84. Bocka, Pöppſchen. — 85. Niederleupten, Cotteritz, Craſchwitz. — 86. Wilchwitz. — 87. Nobitz. — 88. Oberleupten, Prieſel, Hauersdorf, Garbus, Clauſa. — 89 und 90. Heyersdorf, Dippelsdorf, Ehrenhayn, Nirkendorf. — 91. Lohma, Zſchernigen. — 92. Buſcha, Boderitz, Wieſe-

bach. — 93. 94. 95. 96 u. 97. Langenleuba. — 98. Schöm=bach, Neuenmörbitz. — 99. Steinbach, Beiern, Flemmin=gen. — 100. Frohnsdorf. — 101. Jückelberg, Wolperndorf, Göppersdorf. — 102. Garbisdorf, Ulmsdorf. — 103. Ober=arnsdorf, Gößdorf, Jeſenitz. — 104 und 105. Heiersdorf, Röhrsdorf, Niederwiera, Hartha, Neukirchen, Wickersdorf. — 106. Paditz, Stünzhayn, Modelwitz. — 107. 108. 109. Rußdorf. — 110. Zſchaiga, Mockzig, Kleinmecka, Tauten=hayn, Zumroda.

II. Amt Ronneburg.

Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.

(Die Numer bedeutet den Wahlbezirk.)

1 und 2. Mannichswalde. — 3. Pillingsdorf, Vogelge=ſang. — 4. Haſelbach. — 5. Mensdorf, Stolzenberg. — 6 und 7. Rückersdorf, Paitzdorf. — 8. Friedrichshaida. — 9. Röpſen. — 10. Niſchwitz. — 11 und 12. Jonaswalde, Heuckewalde. — 13. 14. 15. Großenſtein, Baldenhayn. — 16 u. 17. Linda, Schmirchau. — 18. Reuſt. — 19. Kauern, Lengefeld, Poris, Thränitz. — 20. Roſchütz. — 21. Geſſen, Hilbersdorf, Naulitz. — 22. Mückern, Pöppeln. — 23. Dorna, Wachholderbaum, Hain. — 24. Raitzhain. — 25. Corbuſſen. 26 und 27. Gauern, Braunichswalde.

III. Kreisamt Eiſenberg.

Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.

(Die Numer bedeutet den Wahlbezirk.)

1. Ahlendorf, Buchheim. — 2. Etzdorf. — 3. Königs=hofen. — 4. Thiemendorf. — 5. Walpernhayn. — 6. Gö=ſen, Haynchen, Tünſchütz, Willſchütz. — 7. Törpla, Pe=tersberg, Stünzmühle. — 8. Aubitz, Döllſchütz, Pretſch=witz, Rauſchwitz, Schmörſchwitz. — 9. Niſchwitz, Carsdorf=berg, Hohendorf, Graitſchen. — 10. Droſchka, Hetzdorf. — 11. Clengel, Göritzberg. — 12. Serba. — 13. Haynſpitz. — 14. Saaſa, Friedrichstanneck. — 15 und 16. Weiſen=born. — 17 — 19. Kloſterlausnitz. — 20 — 22. Hermsdorf.

— 23. Reichenbach. — 24. St. Gangloff. — 25. Oberndorf. — 26. Kraftsdorf, Rüdersdorf. — 27 u. 28. Reichardsdorf, Tautenhayn. — 29. Seifarthsdorf, Mühlen a. d. R., Cursdorf. — 30. Hartmannsdorf, Rauda.

IV. Amt Roda.

Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.

(Die Numer bedeutet den Wahlbezirk.)

1. Haynbücht, Gernewitz. — 2. Podelſatz, Gröben. — 3. Schlöben, *Rabis, Zöttnitz. (*Rabis vom Amte Kahla zum Amte Roda verwieſen.) — 4. Mennewitz, Trockhauſen, Lotſchen. — 5. Gleina. — 6. Großlöbichau, Lucka. — 7. Scheiditz, Albersdorf. — 8. Ruttersdorf, Dorna. — 9. Vollberg. — 10 und 11. Schleifreiſen. — 12. St. Gangloff. — 13. Mörsdorf. — 14. Quirla. — 15. Möckern, Uhlrichswalda. — 16. Tiſſa, Tröbnitz. — 17. Geiſenhayn, Meuſebach. — 18. Waltersdorf, Erdmannsdorf. — 19. Lippersdorf. — 20. 21. 22. Ottendorf, Eineborn. — 23. Tautendorf, Hellborn. — 24. Kleinebersdorf, Unterrenthendorf. — 25 u. 26. Weisbach, Carlsdorf, Rattelsdorf. — 27. Bremsnitz. — 28. *Rausdorf, *Laasdorf. (*Rausdorf und Laasdorf, vom Amte Kahla zum Amte Roda verwieſen.) 29. *Drackendorf, *Ilmnitz. (*Drackendorf und Ilmnitz, vom Amte Kahla zum Amte Roda verwieſen.) — 30. *Zöllnitz. (*Desgleichen.)

V. Kreisamt Kahla.

Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.

(Die Numer bedeutet den Wahlbezirk.)

1. Oberhaſel, Kolkwitz. — 2. Mötzelbach, Ammelſtädt, Gräfendorf. — 3. Etzelbach. — 4. Kuhfras. — Kleinkochberg, Neuſitz. — 5. Schmieden, Heilingen, Winzerla. — 6. Engerda. — 7. Dorndorf, Röbſchütz. — 8. Beutelsdorf, Partſchefeld. — 9. Zeutzſch. — 10 u. 11. Uhlſtädt. — 12. Obercroſſen, Kleincroſſen, Rückersdorf. — 13. Niedercroſſen. 14. Freienorla, Schweinitz. — 15. Langenorla, Saal-

thal, Bucha. — 16. Dienſtädt, Bucha. — 17. Eichenberg, Bibra. — 18. Gumperda. — 19. Zweifelbach, Geunitz. — 20. Reinſtädt. — 21. Röttelmiſch. — 22. Deösnitz, Koler, Wittersroda. — 23. Meckfeld, Zimmritz, Großcröbitz mit Kleincröbitz. — 24. Rodies mit den Rückersmühlen, Gleine, Schirnewitz, Zwobitz. 25. Altenberga, Greuda. — 26. Altendorf, Schöps. — 27. Oelcknitz. — 28. Großbockedra. — 29. Kleinbockedra, Sulza. — 30. Oberbodnitz, Megersdorf. — 31. Großpürſchütz, Jägersdorf. — 32. Unterbodnitz, Kleinpürſchütz. — 33. Obergneus, Untergneus. — 34. 35. Trockenborn mit Wolfersdorf, Seitenbrück. — 36. Seitenroda. — 37. Hummelshayn. — 38. 39. Schmöllen, Kleineutersdorf. — 40. Lindig. — 41. 42. Bobſchütz, Großeutersdorf.

Zehntes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Weſen der landſtändiſchen Verſammlung; eine Kammer; Beſtandtheile derſelben; Wahl der Deputirten der Ritter- und Freigutsbeſitzer, der Bürger, der Bauern; Dauer der Abgeordneten-Qualität; geſetzlich erforderte Eigenſchaften.

Hierüber enthält die Schwarzburg-Sondershauſiſche landſtändiſche Verfaſſungsurkunde [1]) folgende Beſtimmungen:

§. 1. Für das Fürſtenthum ſoll eine allen Theilen desſelben, als einem Ganzen, gemeinſchaftliche landſtändiſche Verfaſſung beſtehen, und es ſind drei Stände als Landſtände anerkannt, nämlich der Stand der Ritter- und Freigutsbeſitzer, ſofern letztere nicht unter 6 Hufen Land beſitzen, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern. Aus und von dieſen drei Ständen werden Abgeordnete gewählt, welche die Geſammtheit der Unterthanen in der landſtändiſchen Verſammlung vertreten.

§. 2. Die Landſtände bilden ſich:

1) aus fünf Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer mit Ein-

---

1) Landſtändiſche Verf. Urkunde für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen; erſter und zweiter Abſchnitt §. 1 bis 7.

ſchluß der Freigutsbeſitzer, ſofern letztere wenigſtens 6 Hufen Land beſitzen,

2) aus fünf Abgeordneten der Städte und

3) aus fünf Abgeordneten der Grundeigenthümer, die weder Rittergutsbeſitzer, noch Freigutsbeſitzer von wenigſtens 6 Hufen Land, noch ſtädtiſche Bürger ſind.

A. Wahl der Ritter- und Freigutsbeſitzer.

§. 3. Die ſämmtlichen Ritter- und die treffenden Freigutsbeſitzer in der Unterherrſchaft wählen aus ihrer Mitte Drei, die in der Oberherrſchaft Zwei Vertreter, und die reſp. Fürſtlichen Regierungen allhier und zu Arnſtadt leiten dieſe Wahlen, bei welchen Stimmenmehrheit der Wählenden entſcheidet.

B. Wahl in den Städten.

§. 4. Die drei Städte in der Unterherrſchaft und die zwei Städte in der Oberherrſchaft wählen, eine jede aus ihrer Mitte nach der Stimmenmehrheit der Bürger und unter Leitung reſp. ihrer Stadträthe und des Stadtamtes, einen Abgeordneten zur Ständeverſammlung.

C. Wahl der Abgeordneten für den dritten Stand.

§. 5. Alle Grundeigenthümer in jedem Orte des Fürſtenthums, Dorfe oder Flecken, ſo wie auch Stadtflecken mit Einſchluß derjenigen, welche außer ihren Ritter- und Freigütern noch beſondere Grundſtücke auf dem Lande beſitzen, und derjenigen ſtädtiſchen Bürger, welche auf dem Lande angeſeſſen ſind, treten mit den Beſitzern der in ihren Fluren gelegenen Mühlen oder andern einzelnen Höfen und Wirthſchaften zuſammen und beſtimmen für dieſen Ort aus ihrer Mitte einen daſelbſt eingeſeſſenen, unbeſcholtenen und rechtlichen Mann zum Wähler. Sämmtliche Wähler eines Diſtrikts erwählen nun aus ihrer Mitte einen Vertreter bei der landſtändiſchen Verſammlung und zwar nach folgenden Beſtimmungen:

Die Wähler aus dem Amte Sondershauſen, mit Einſchluß der Gerichtsorte Großenfurra und Bendeleben wählen zuſammen Einen, die aus den Aemtern Clin-

gen und Ebeleben mit Inbegriff des Gerichtsorts Bellſtedt Einen, aus den Aemtern Keula und Schernberg Einen, aus dem Amte Arnſtadt und Käfernburg mit Einſchluß der Gerichtsorte Geſchwende, Kleinbreitenbach und Bähringen Einen, und aus dem Amte Gehren Einen aus ihrer Mitte.

Dieſe Wahlen leiten die treffenden Juſtizämter in ihren Amts= und den dazu geſchlagenen Gerichtsbezirken, jedoch wenn die 2 Aemter Clingen und Ebeleben zuſammentreten, das Amt Clingen, und wenn ſich die Aemter Keula und Schernberg vereinigen, das Amt Keula, und entſcheidet dabei die Mehrheit der Stimmen der Wähler.

§. 6. Ein Ritter= oder Freigutsbeſitzer kann nur als Beſitzer ſeines Ritter= oder Freigutes zum Abgeordneten gewählt werden, beſitzt er mehrere Ritter= oder Freigüter im Lande, ſo wählt er zwar für jedes, kann aber nur in Rückſicht auf eins derſelben gewählt werden. Sobald Jemand Bürgerrechte und Grundeigenthum an verſchiedenen Orten beſitzt, kann er zwar an allen dieſen Orten mitwählen, aber nur an ſeinem gewöhnlichen Wohnorte gewählt werden. Von mehrern Beſitzern eines gemeinſchaftlichen Grundeigenthums kann nur der Aelteſte wählen und gewählt werden. Vormünder für ihre Pflegbefohlnen können zwar mitwählen, aber nicht gewählt werden. Zur Wahlberechtigung gehört außerdem noch das zurückgelegte einundzwanzigſte Lebensjahr.

§. 7. Die Mitglieder der Ständeverſammlung werden auf 6 Jahre erwählt, nach deren Verfluß eine neue Wahl ſtattfindet, wobei die abgegangenen Vertreter auf die nämliche Art wiederum gewählt werden können. Wenn in der Zwiſchenzeit Mitglieder der Ständeverſammlung abgehen, ſo ſollen an deren Stelle ſofort andere gewählt werden und wird übrigens durch einen ſolchen Abgang die Volksvertretung nicht unterbrochen. Alle Abgeordnete müſſen rechtliche und unbeſcholtene Leute und wenigſtens 30 Jahre alt, von deutſcher und ehelicher Geburt ſeyn, auch ſich zur chriſtli=

chen Religion bekennen. Auch können die auf dieſer Art Erwählten die Stellvertretung nicht ablehnen. Ueberhaupt müſſen ſowohl die Wählenden als auch die Gewählten männlichen Geſchlechts ſeyn und, inſofern es nicht Ritter- oder Freigutsbeſitzer ſind, ſo wie letztere in §. 2. bezeichnet wurden, in Unſern Fürſtlichen Landen wohnen. Tritt bei der Wahl Stimmengleichheit ein, ſo mag das Loos entſcheiden. Sollte der Fall eintreten, daß eine Perſon von zwei verſchiedenen Ständen gewählt würde, ſo gehet die der Zeit nach erſte Wahl vor.

Eilftes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Allgemeine Ständeverſammlung; Dauer des Amts eines Abgeordneten; Beſtandtheile der Ständeverſammlung; Recht der Fürſtlichen Standesherrn; Abgeordneter der Geiſtlichkeit; Wahl der Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke; geforderte Eigenſchaften für einen Abgeordneten; Mitglieder des Miniſteriums; Wahl von andern Staatsdienern; Wahl von Stellvertretern; Ablehnung der Wahl; Urlaub der Staatsdiener; Wahlbezirke. —

Die Verfaſſungsurkunde des genannten Fürſtenthums [1]) beſtimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Für das Fürſtenthum beſteht eine allgemeine Ständeverſammlung, an welche alle Theile deſſelben nach Maaßgabe der Verfaſſung Theil nehmen.

§. 2. Die Verſammlung der Ständemitglieder auf vorgegangene geſetzmäßige Einberufung bildet den Landtag.

§. 3. Die Wahl der Abgeordneten geſchieht auf ſechs Jahre. Die Hälfte der Abgeordneten der Wahlbezirke wird jedoch nach drei Jahren erneuert und durch neue Wahlen erſetzt. Dieſer Austritt wird das Erſtemal durch das Loos, in der Folge aber durch die Reihenfolge beſtimmt.

Jeder Austretende iſt wieder wählbar.

---

1) Verfaſſungsurkunde §§. 79, 110, 120, 80 bis 109.

§. 4. Die Ständeverſammlung wird zuſammengeſetzt:

a) aus den Fürſtlichen Standesherren oder ihren Abgeordneten;

b) aus einem Abgeordneten der Geiſtlichkeit;

c) aus 14 Abgeordneten der aus ſämmtlichen Gemeinden des Fürſtenthums gebildeten ſieben Wahlbezirke.

§. 5. Jedem der beiden Fürſtlichen Standesherren ſteht das Recht zu, ihr Stimmrecht auf dem Landtage perſönlich auszuüben, oder einen Abgeordneten in ihrem Namen zu dem Landtage zu ſenden.

Der Abgeordnete muß jedoch die nämlichen perſönlichen Eigenſchaften beſitzen, welche durch gegenwärtige Verfaſſung (§. 19.) von einem Abgeordneten gefordert werden.

§. 6. Der Geiſtlichkeit ſoll das Recht zuſtehen, einen Abgeordneten zu wählen. Die Ernennung deſſelben geſchieht durch die Wahl ſämmtlicher in den drei Ruralkapiteln Sitz und Stimme führenden Geiſtlichen nach der ſich ergebenden relativen Stimmenmehrheit, wobei jedoch wenigſtens ein Viertheil aller Stimmen erforderlich iſt. Der Gewählte muß im Beſitz einer ſtändigen Kirchenpfründe inner Landes und ſonſt mit den Eigenſchaften begabt ſeyn, welche die gegenwärtige Verfaſſung von einem Abgeordneten fordert.

§. 7. Die Wahlſtimmen der Stimmberechtigten ſind in Stimmzetteln, welche aus Rückſicht auf die Stellvertretung zwei Namen enthalten müſſen, verſchloſſen und mit einem Umſchlage verſehen, auf welchem der Name des Stimmenden ſteht, an den Dekan des Ruralkapitels einzuſenden, und von dieſem an den, dem natürlichen Alter nach älteſten Dekan als Wahlcommiſſär nebſt einem Verzeichniß aller ſtimmgewährenden Kirchenſtellen, und der zur Zeit beſtehenden Vakaturen im Kapitel, zur Vergleichung mit den eingegangenen Stimmzetteln, zu befördern.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächſt älteſte Dekan als Wahlcommiſſär ein.

§. 8. Die drei älteſten Geiſtlichen, wovon jedes Ruralkapitel einen zu ſtellen hat, ſind bei der Eröffnung der

Stimmzettel als Urkundsperſonen thätig. Im Falle ihrer Verhinderung treten diejenigen ein, die in dem natürlichen Alter ihnen zunächſt folgen.

Die Eröffnung der Stimmzettel wird von den Urkundsperſonen in Gegenwart des Wahlcommiſſärs in der Art vorgenommen, daß die mit dem Namen der Stimmenden verſehenen Umſchläge eröffnet, und die Stimmzettel, ohne ſie einzuſehen, in eine Urne geworfen werden, wobei der Name des Stimmgebers aufgezeichnet wird.

Die ſo aufgezeichneten Stimmgebungen werden mit den Verzeichniſſen der Dekane und den Umſchlägen verglichen, und ſodann wird zur Eröffnung der eigentlichen Stimmzettel geſchritten.

Wer hiebei die meiſten Stimmen erhält, iſt Abgeordneter, und derjenige, der nach dieſem die meiſten Stimmen, welche jedoch gleichfalls ein Viertheil betragen müſſen, erhalten hat, iſt Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Das Wahlprotokoll, welches der betreffende Kapitelsſekretär führt, enthält die Stimmenzahl mit Aufführung der einzelnen Wahlſtimmen, und wird der Regierung vorgelegt, welche das Ergebniß der Wahl, wenn derſelben kein geſetzliches Hinderniß entgegen ſteht, durch das Wochenblatt bekannt macht.

Zugleich wird dem Gewählten von der Wahlcommiſſion eine Urkunde über das Reſultat der Wahl ausgefertiget, und von dem Wahlcommiſſär, den Urkundsperſonen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Wird die Wahl nach §. **30.** für nichtig und ungültig erklärt, ſo wird ungeſäumt eine zweite Wahl vorgenommen. Wenn aber der Gewählte die Wahl nicht annehmen kann oder will, oder ſein Austritt während des Landtags erfolgt, ſo tritt der Stellvertreter ein.

§. **9.** Die Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke werden durch Wahlmänner ernannt, welche theils aus der höchſtbeſteuerten Klaſſe der Ortsbürger, theils durch die freie Wahl der geſammten Bürgerſchaft beſtellt werden. Je auf

zehn Bürger einer Gemeinde, wobei auch die ruhenden Bürgerrechte in Anſchlag kommen, wird ein Wahlmann berechnet, ſo daß auf 120 Bürger 12 Wahlmänner aufzuſtellen ſind. Hierbei wird jede Zahl, welche 5 überſteigt, für vollſtändig, und jede nicht über 5 betragende Anzahl als gar nicht vorhanden angenommen, ſo daß auf 16 Bürger 2, auf 25 Bürger aber auch nur 2 Wahlmänner zu ernennen ſind.

§. 10. Die Hälfte der aus einer Gemeinde zu ſtellenden Wahlmänner wird aus denjenigen Bürgern zuſammengeſetzt, welche zur Zeit der vorzunehmenden Wahl die höchſte direkte Staatsſteuer, ſey es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen an die Landeskaſſe zu entrichten haben, die andere Hälfte wird durch Wahl ernannt.

Bei ungerader Zahl der Wahlmänner wird die größere Hälfte aus den Höchſtbeſteuerten genommen.

§. 11. Alle einzelnen Höfe und Ortſchaften, welche eine eigene Markung bilden, ſtellen auch eigene Wahlmänner auf. Sind nicht mehr als drei ſtimmfähige Bürger, oder deren weniger vorhanden, ſo tritt entweder der einzige Hofbeſitzer als Wahlmann ein, oder es beſtimmt unter Mehreren freie Uebereinkunft, oder das Loos den Wahlmann.

Mehr als drei ſtimmfähige Bürger ſtellen einen Wahlmann, und zwar das einemal den Höchſtbeſteuerten, das anderemal einen Gewählten. Mehr als 11 Bürger ſtellen 2 Wahlmänner, den Höchſtbeſteuerten und einen Gewählten.

§. 12. Die Ausſcheidung der Höchſtbeſteuerten geſchieht durch den Ortsvorſteher in Vereinigung mit dem Ortsgerichte und Ausſchuſſe auf die Grundlage der Steuerrodel, und wird vor Eröffnung des Wahlakts der Gemeinde bekannt gemacht.

Jedem Betheiligten bleibt im Falle vermeintlicher Benachtheiligung die Berufung an die betreffenden Gerichtsſtellen vorbehalten, welche zu beſonderer Beſchleunigung ſolcher Prozeſſe verpflichtet ſind.

Zur Zeit der Wahl iſt ſich an das zuletzt erfolgte Erkenntniß zu halten.

§. 13. Die Ernennung der durch die Wahl zu beſtellenden Wahlmänner erfolgt mittelſt Abſtimmung ſämmtlicher hierzu einberufener Ortsbürger. Hierbei ſind ohne Unterſchied ſowohl ſtimmfähig als wählbar alle Ortsbürger, welche

a) das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt haben,

b) im Wohnorte als Bürger angeſeſſen ſind.

Nur allein ſtimmfähig, nicht aber wählbar ſind:

c) Wittwen und Waiſen, welche im Beſitze eines Aktivbürgerrechtes ſich befinden; Erſtere durch ihre Söhne, Letztere aber durch Brüder, wenn beide das vorſchriftmäßige Alter beſitzen (Lit. a).

Weder ſtimmfähig noch wählbar ſind:

a) die ſchon durch den Steuerbetrag zu Wahlmännern Berufenen,

b) bloße Hinterſaſſen, Schutzgenoſſen u. dgl.,

c) diejenigen, welchen die freie Vermögensverwaltung wegen Verſchulden nicht zuſteht, oder welche wegen Verſchulden von der Ausübung des Stimmrechtes bei Gemeindsverſammlungen für beſtändig, oder zur Zeit der Wahl ausgeſchloſſen ſind.

Wenn Jemand in mehreren Gemeinden Bürgerrecht und beſteuertes Vermögen beſitzt, ſo iſt er in allen dieſen Orten wählbar, darf aber ſein Stimmrecht nur in einer Gemeinde nach eigener Wahl ausüben.

§. 14. Die Abſtimmung über die zu ernennenden Wahlmänner geſchieht unter der Leitung des Ortsvorſtehers mit Zuziehung von zwei Urkundsperſonen, wovon die eine aus dem Gerichte, die andere aus dem Bürgerausſchuſſe zu wählen iſt.

Die Stimmen werden im Durchgange von jedem Ortsbürger einzeln, und ſogleich für ſo viele Wahlmänner abgegeben, als durch die Wahl aufzuſtellen ſind; Bevollmächtigung darf keine Statt finden.

§. 15. Für die Wahl entſcheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Liſte der ſämmtlichen Wahlmänner, ſowohl derjenigen, welche wegen der Größe des Steuerantheils eintreten, als der Gewählten, wird von dem Ortsvorſteher und den Urkundspersonen unterzeichnet, ſogleich nach dem Wahlakte der verſammelten Gemeinde bekannt gemacht und dem Amte vorgelegt, welches Bericht darüber an die Regierung erſtattet, wenn ſämmtliche Wahlmänner ſeines Amtsbezirkes beſtellt ſind.

§. 16. Der Wahlkörper erneuert ſich bei jeder neuen Wahl, welche nicht in demſelben Etatsjahre geſchieht, auch nicht blos als Fortſetzung einer früheren Wahlhandlung erſcheint.

§. 17. Sind die Verhandlungen wegen Aufſtellung der Wahlmänner in dem Wahlbezirke ganz bereiniget, ſo wird zu der Wahl der Abgeordneten unter Leitung eines von der Regierung zu ernennenden Commiſſärs, welchem die Verhandlungen über Aufſtellung der Wahlmänner zugeſtellt werden, durch die verſammelten in einen Amtsort des Wahlbezirks auf einen beſtimmten Tag einzurufenden Wahlmänner geſchritten.

Die Vorladung der Wahlmänner ergeht drei Tage vor der Wahl mit Beifügung des Tags und der Stunde der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung kann nur dann ſtatt finden, wenn wenigſtens ³/₄ der Wahlmänner des Wahlbezirkes gegenwärtig ſind. Würden an dem beſtimmten Tage mehr als ¹/₄ ſämmtlicher Wahlmänner nicht erſcheinen, ſo haben die Ausbleibenden, ſoweit ſie nicht durch legales Hinderniß, d. i. wegen ärztlich beſcheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältniſſe nach dem Zeugniſſe der vorgeſetzten obrigkeitlichen Behörde ihre perſönliche Gegenwart zu Hauſe weſentlich und unentbehrlich machen, abgehalten worden, die Koſten des zweiten Wahltags zu tragen. Keinem

Wahlmanne iſt verſtattet, ſeine Stimme an einen andern zu übertragen, oder die Abſtimmung ſchriftlich einzuſenden.

§. 18. Die Wahlmänner ſind in Anſehung der auszuwählenden Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beſchränkt; ſie können auch einem, außer dem Wahlbezirke wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben.

§. 19. Wer als Abgeordneter wählbar, und zu dem Erſcheinen auf dem Landtage befähigt ſeyn ſoll, muß folgende Eigenſchaften beſitzen:

1) er muß Staatsbürger ſeyn,
2) das 26. Altersjahr erreicht haben,
3) er muß ſich zu der chriſtlichen Religion bekennen,
4) er darf weder in eine Criminal-Unterſuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienſtentſetzung, oder zur Zuchthausſtrafe verurtheilt worden, oder wegen eines angeſchuldigten Criminalverbrechens blos von der Inſtanz entbunden ſeyn, auch ſoll er
5) in dem freien Beſitze ſeiner Vermögensverwaltung ſich befinden, daher weder in einem Konkurſe, Schuldverfahren, oder Bevogtung ſtehen, und
6) inner Landes entweder ein beſteuertes Vermögen oder ſtändiges Dienſteinkommen beſitzen.

§. 20. Die Räthe und ſtimmgebenden Mitglieder der geheimen Konferenz und der Regierung können nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Wirkliche Staats- und Standesherrliche Bezirks-Ober- und Unterbeamte können nicht inner des Wahlbezirks, zu welchem ihr Amtsbezirk ganz oder theilweiſe gehört, Geiſtliche nicht in dem Wahlbezirke, welchem ihr Wohnort angehört, zu Abgeordneten gewählt werden.

Unter den 14 Abgeordneten der Wahlbezirke darf die Zahl der gewählten Geiſtlichen und Beamten aus allen Dienſtklaſſen fünf nicht überſteigen.

Würden mehrere Abgeordnete aus dieſen Klaſſen gewählt, ſo haben diejenigen den Vorzug, für welche das Verhältniß ihrer Stimmenzahl zu der Anzahl der Wahlmänner des

Bezirks ſich am günſtigſten ausſpricht. Bei gleichen Verhältniſſen entſcheidet das Loos.

Ein in zwei oder mehreren Bezirken Gewählter ſchließt einen einfach Gewählten nur dann aus, wenn ſeine Stimmenzahlen zuſammengerechnet um zwei Drittheile mehr betragen, als die Stimmen des einfach Gewählten.

Erfolgt die Ernennung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte oder wird einem Abgeordneten, welcher zugleich Staatsdiener geiſtlichen oder weltlichen Standes iſt, Beförderung, Gehaltszulage, Titel oder andere Auszeichnung verliehen, welche nicht durch ein Geſetz begründet ſind, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen, wobei jedoch der Austretende wieder gewählt werden kann.

§. 21. Jeder Wahlbezirk darf nur einen Staatsdiener oder Geiſtlichen zum Abgeordneten wählen. Iſt wegen Nichtigkeit eine zweite Wahl nothwendig, ſo kann hiebei nur dann ein geiſtlicher oder weltlicher Beamte gewählt werden, wenn die geſetzliche Zahl noch nicht voll iſt, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der bei der zweiten Wahl zu wählende Beamte oder Geiſtliche ſchon bei der erſten Wahl gewählt war, und dieſe nur wegen formellen Mängeln für nichtig erklärt wurde; in dieſem Falle konkurrirt derſelbe mit den früher Gewählten.

Die bei Partial-Erneuerungen gewählten Geiſtlichen oder Beamten, ſofern durch ſie die geſetzliche Zahl überſchritten werden ſollte, konkurriren nur unter ſich ſelbſt, und ſchließen keinen ſchon in der Verſammlung befindlichen Abgeordneten aus dieſer Klaſſe aus.

§. 22. In jedem Wahlbezirke wird zugleich ein Stellvertreter, mit Ausſchluß von Beamten und Geiſtlichen, in einem beſondern Wahlakte ganz ſo, wie der Abgeordnete ſelbſt gewählt, welcher auch, gleich dem Abgeordneten, abſolute Stimmenmehrheit haben muß.

Für ſich allein, ohne daß zugleich ein Abgeordneter gewählt wird, kann keine Stellvertreterswahl ſtatt finden.

Der Stellvertreter tritt ein, wenn ein Gewählter die

Wahl nicht annimmt, oder während des Landtags ſeine Entlaſſung erhält, wenn er ſtirbt, oder die §. 19. geforderten Eigenſchaften verliert, und endlich, wenn er auf längere Zeit bei dem Landtage zu erſcheinen gehindert iſt, im letztern Falle jedoch nur auf die Dauer des Landtages.

Die Ständeverſammlung entſcheidet über die Einberufung des Stellvertreters.

Bei Nichtigkeit einer Wahl (§. 30.) iſt dieſe zu erneuern.

§. 23. An der für die Wahlhandlung ausgeſchriebenen Tagfahrt verſammeln ſich die einberufenen Wahlmänner an dem ihnen zu bezeichnenden Wahlorte. Die Wahlhandlung wird, falls die Wahlmänner in geſetzlicher Anzahl verſammelt ſind, von dem Regierungscommiſſär mit einem angemeſſenen, jedoch nur im Allgemeinen abgefaßten Vortrag über die Eigenſchaften eines würdigen Abgeordneten und mit wirklicher Beziehung auf die Anordnungen des gegenwärtigen Grundgeſetzes eröffnet, ſodann aber zu der handgelübdlichen Verpflichtung der anweſenden Wahlmänner geſchritten.

Dieſelben geloben mit Handſchlag, ihre Stimme nach eigener Ueberzeugung für das Beſte des Landes bei der vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten zu dem Landtage abzugeben, und daß ſie hiezu weder überredet, noch von irgend jemand beauftragt worden, auch ſonſt hiewegen weder etwas erhalten haben, noch annehmen werden.

§. 24. Das Wahlgeſchäft wird durch den Regierungs-Commiſſär unter Beiziehung des Amtsaktuars als verpflichteten Protokollführers und dreier durch das Loos zu beſtimmenden Wahlmänner aus verſchiedenen Gemeinden als Urkundsperſonen vorgenommen.

Jeder Wahlmann giebt ſeine Stimme einzeln, ohne daß er von den übrigen gehört werden kann, in das Wahlprotokoll, und beſtätiget die gegebene Abſtimmung mit ſeiner Unterſchrift.

Wenn zwei Abgeordnete zu wählen ſind, ſo geſchieht es in einem Wahlakte.

Es ſteht dem Abſtimmenden unbenommen, ſtatt der münd-

lichen Abſtimmung einen Stimmzettel offen oder verſchloſſen zum Protokoll abzugeben, welches aber in dem Protokoll ausdrücklich anzumerken, und die geſchehene Uebergabe durch den Abgebenden in dem Protokolle unterſchriftlich anzuerkennen iſt.

In die Wahl ſelbſt darf keine Behörde, beſonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlakts beauftragt iſt, durch Empfehlung oder Vorſchlag einer beſtimmten Perſon oder ſonſt ſich einmiſchen, und die Uebertretung dieſes Verbots iſt als Verletzung der Verfaſſung zu beſtrafen.

Der Regierungscommiſſär hat einzig die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, auch die vorſchriftmäßige Beurkundung des Wahlakts wahrzunehmen.

§. 25. Iſt die Abſtimmung vollendet, ſo wird der Erfolg derſelben nach Maaßgabe der Stimmenzahl den verſammelten Wahlmännern durch den Regierungscommiſſär bekannt gemacht. Die abſolute Stimmenmehrheit entſcheidet bei der Wahl des Abgeordneten. Hat ſich bei der erſten Abſtimmung eine abſolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, ſo muß zu einer zweiten Wahl geſchritten werden.

§. 26. Bei der zweiten Abſtimmung, wobei nur unter den bereits Vorgeſchlagenen gewählt werden darf, entſcheidet relative Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit zwiſchen zwei Gewählten das Loos.

Die Loosziehung erfolgt in Gegenwart ſämmtlicher Wahlmänner, und wenn die Betheiligten nicht perſönlich anweſend ſind, ſo werden durch den Regierungscommiſſär die älteſten zwei Wahlmänner als Stellvertreter für die Ziehung beſtimmt.

Kann eine Wahl nicht an demſelben Tage vollendet werden, ſo iſt ſie am nächſtfolgenden fortzuſetzen und zu ſchließen.

§. 27. Der zum Abgeordneten Gewählte kann die Stelle ablehnen, muß aber binnen 10 Tagen von erlangter Kenntniß ſich hierüber an die Regierung erklären. Erfolgt keine Erklärung, ſo iſt die Wahl angenommen. Wer eine Wahl

angenommen hat, kann nur in Folge von Gründen von der Ständeverſammlung entlaſſen werden.

Der Urlaub für Staatsdiener, ſoweit nach §. 20. zu Abgeordneten gewählt werden können, wird, wenn nicht ſehr erhebliche Gründe entgegen ſtehen, von dem Landesfürſten bewilliget werden. Die Gründe der Verweigerung, wenn ſolche erfolgen muß, werden im Allgemeinen der Ständeverſammlung mitgetheilt werden.

Wenn einem Staatsdiener der Urlaub verweigert wird, ſo iſt der Wahlbezirk zu einer neuen Wahl berechtiget.

§. 28. Würde der Fall eintreten, daß derſelbe Abgeordnete von mehreren Wahlbezirken gewählt werden ſollte, ſo hat er ſich ebenfalls binnen 10 Tagen zu erklären, aus welchem Wahlbezirke er die Wahl annehmen wolle. An den andern Wahlbezirken haben die Stellvertreter nach §. 22. einzutreten.

Sollte ſich ergeben, daß Vater und Sohn zugleich zu Abgeordneten in verſchiedenen Wahlbezirken gewählt werden; ſo wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entſchließung zurücktreten will, der Sohn durch denſelben ausgeſchloſſen, und muß in dem Bezirke, wo dieſer Sohn gewählt wurde, der Stellvertreter ſtatt deſſelben eintreten.

§. 29. Sobald der Wahlakt vollendet iſt, wird das Wahlprotokoll mit kurzem Beiberichte an die Regierung eingeſchickt, dem Gewählten aber zu ſeiner Nachweiſung eine Wahlurkunde mit der Unterſchrift ſämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen geweſenen Perſonen ausgefertigt, worüber derſelbe wegen Wahrung der Friſt (§. 27.) einen Empfangſchein abzugeben hat.

§. 30. Sollten bei der Wahl die vorgeſchriebenen Formen nicht beachtet worden ſeyn, den Gewählten die geſetzlichen Eigenſchaften fehlen, geſetzwidrige Einwirkungen und ſtrafbare Umtriebe ſtattgefunden haben, ſo iſt die Wahl ungültig und nichtig. Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitſtimmende an der Wahl Theil genommen, ſo bleibt letztere demungeachtet gültig, wenn die dadurch entſtehende Dif-

ferenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Gewählten hat. Iſt dieſes aber der Fall, ſo iſt die Wahl nichtig. Bei Partial-Erneuerungen der Ständeverſammlung prüft der zurückbleibende Theil als Commiſſion die Wahlen der neu Eintretenden, ſofern wenigſtens drei der ältern Mitglieder gegenwärtig ſind, unter Vorſitz des Vorſtandes des Ausſchuſſes.

Bei einer Integral-Erneuerung werden die Wahlen in Abtheilungen geprüft.

Die Ständeverſammlung, welcher das Erkenntniß über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlen zukommt, veranlaßt nöthigen Falls wegen Umtrieben und geſetzwidrigen Einwirkungen eine Unterſuchung durch die ordentlichen Gerichte, welches Recht auch der Regierung, ſo wie jedem Betheiligten zuſteht.

§. 31. Die Regierung hat eine neue Wahl ſogleich anzuordnen:

a) wenn eine Wahlhandlung an ſolchen offenbaren Formfehlern leidet, welche ihre Nichtigkeit unzweifelhaft machen;

b) wenn der Gewählte ſelbſt erklärt, daß er die geſetzlichen Eigenſchaften nicht beſitze.

§. 32. Die Koſten der Wahlhandlung werden aus der Landeskaſſe berichtiget; ſie haben ſich allein auf ein angemeſſenes Taggeld für die Wahlmänner, ſofern ſolches verlangt wird, ſodann auf die Reiſe- und Verpflegungskoſten des Commiſſärs und überhin bei denjenigen, welche über 4 Poſtſtunden von dem Wahlorte entfernt wohnen, auf mäßige Reiſekoſten zu beſchränken. Das Taggeld für jene Wahlmänner, die nicht in dem Wahlorte ſelbſt wohnen, wird vorerſt auf 40 Kreuzer, und auf zwanzig Kreuzer für die in dem Wahlorte ſelbſt wohnenden beſtimmt.

Wird die Wahl wegen eines Verſchuldens nichtig erklärt, ſo iſt hinſichtlich des Koſtenpunkts ſich an den ſchuldigen Theil zu halten.

§. 33. Der Gewählte iſt als Abgeordneter, nicht ſeiner

Kommittenten, oder des einzelnen Wahlbezirkes, ſondern des ganzen Landes anzuſehen. Es kann ihm daher auch keine Inſtruktion, an welche er bei ſeinen künftigen Abſtimmungen gebunden wäre, zugeſtellt werden.

I. Wahlbezirk.

Oberamt Glett . . .	2434	Einwohner
Fiſchingen und Betra .	1574	—
Empſingen	1790	—
Emnau	531	—
	6329	—

II. Wahlbezirk.

Stede Haigerloh . . .	1017	—
Bietenheuſen	309	—
Herth	456	—
Höfendorf	409	—
Stetten	649	—
Tillſingen	1030	—
Bittelbronn	474	—
Gruel	1138	—
Hengſtetten	39	—
Weildorf	598	—
Zimmern	457	—
	6576	—

III. Wahlbezirk.

Amt Trochtelſingen . .	3836	—
Gammertingen . . .	970	—
Neufra und Freudenweiler	1132	—
Feldhauſen	282	—
Harthauſen	170	—
	6390	—

IV. Wahlbezirk.

Oberamt Straßberg . .	1742	—
Stadt Hettingen . . .	530	—
Hermentingen	216	—

Kettenacker	274	Einwohner
Stadt Vöhringen . .	815	—
Vöhringendorf . . .	428	—
Harthauſen	798	—
Benzingen	697	—
Blättringen	30	—
Storzingen	248	—
	5778	—

V. Wahlbezirk.

Stadt Sigmaringen . .	1434	—
Jungnau	663	—
Inneringen	765	—
Hochberg	132	—
Billaſingen	110	—
Langenenslingen . . .	708	—
Hornſtein	96	—
Laiz	375	—
Inzigkoſen	303	—
Nikhof	12	—
Vilſingen ſammt Dietfurth	456	—
Oberſchmeihen	250	—
Unterſchmeihen . . .	125	—
Thiergarten	111	—
	5540	—

VI. Wahlbezirk.

Oberamt Oſtrach	1510	—
Amt Achberg	581	—
Bingen	737	—
Hizkoſen	292	—
Sigmaringendorf . . .	858	—
Ruelſingen	650	—
Zielſingen	32	—
Roßna	184	—
Habsthal	143	—

Kalkreute	118	Einwohner
Hauſen	579	—
	5684	—

VII. Wahlbezirk.

Oberamt Wald . . .	3957	—
Ablach	341	—
Krauchenwies	691	—
Bittelſchieß	138	—
Ettisweiler	72	—
Mottſchieß	114	—
	5313	—

Zweite Abtheilung.

Von der Zeit und Art der Zuſammenberufung der Landſtände; von den Rechten des Regenten in Beziehung auf den Landtag, von den an den Landtag abzuſendenden Regierungs-Kommiſſarien; von dem Schluß und der Auflöſung des Landtags, auch der Ungültigkeit der in eigenmächtig berufenen Verſammlungen gefaßten Beſchlüſſe.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Zeit der Verſammlung der Landſtände; außerordentliche Zuſammenkunft derſelben; Ort der Zuſammenkunft; Art der Zuſammenberufung; Eröffnung und Schluß der Verſammlung durch den König; Vertagung, Auflöſung; ungeſetzliche Verſammlung; Präſident der erſten Kammer; Präſident der zweiten Kammer; Stellvertreter derſelben; König. Kommiſſarien; Geſetzes-Vorſchläge; Fälle, in welchen der König ohne die Stände handeln kann; Sanction der ſtändiſchen Beſchlüſſe durch den König; Landtags-Abſchied. —

Hierüber enthält die Königl. Sächſiſche Verfaſſungs-Urkunde [1]) folgende Beſtimmungen:

§. 1. Der König wird längſtens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, ſo oft es Geſetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zuſammenkunft der Stände iſt jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechſel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächſten 4 Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden ſoll, hängt von der jedesmaligen Beſtimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittelſt einer von der oberſten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Geſetz-Sammlung und durch an jeden zu erlaſſende Miſſiven einberufen.

§. 2. Zeit und Ort der Sitzungen beider ſind jederzeit dieſelben.

§. 3. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Stände-Verſammlung an, kann auch ſolche vertagen und die zweite Kammer auflöſen, wodurch zugleich die erſte für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über 6 Monate dauern.

Im Falle der Auflöſung der zweiten Kammer ſoll die Wahl neuer Abgeordneten zu ſelbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächſten 6 Monate erfolgen.

§. 4. Der König eröffnet und entläßt die Stände-Verſammlung entweder in eigner Perſon oder durch einen dazu bevollmächtigten Kommiſſär.

§. 5. Eigenmächtig dürfen die Kammern weder ſich verſammeln, noch nach dem Schluß oder der Vertagung des

---

1) K. S. Verf. Urk. §. 115, 62. z. Th. §. 116 — §. 118, §. 67. z. Th. 72. 85. z. Th. 134. 90. 94. 103. 105. 112. 87. 88. 119. —

Landtags, oder Auflöſung der zweiten Kammer, verſammelt bleiben und berathſchlagen.

§. 6. Der Präſident der erſten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrſchafts = oder Rittergutsbeſitzer in ſelbiger zu jedem Landtage beſonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Zu der Funktion eines Stellvertreters des Präſidenten ſchlägt die Kammer durch Wahl drei Perſonenen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt. (Abth. 3. Kap. 1, §. 2).

§. 7. Der Präſident der zweiten Kammer und deſſen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt. Zu Anfang jeden Landtags ſind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuſchlagen von denen der König eines als Präſidenten und eines als deſſen Stellvertreter beſtellt. Die Wahl wird nach den Beſtimmungen des vorhergehenden §. bewirkt. Die Landtagsordnung beſtimmt die Funktion beider. (Abth. 3. Kap. 1, §. 3).

§. 8. Die Mitglieder des Miniſterii und die Königl. Kommiſſarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Diskuſſionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schluß derſelben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, ſoviel die Commiſſarien betrifft, dieſe nicht ſelbſt Mitglieder der Kammer ſind, bei der Abſtimmung ab. Nach ihrem Abtritt darf die Diskuſſion nicht von neuem aufgenommen werden.

§. 9. Geſetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

§. 10. Der König kann einen an die Kammer gerichteten Geſetzvorſchlag noch während der ſtändiſchen Diskuſſion darüber zurücknehmen. Daſſelbe kann geſchehen, wenn ein Geſetzvorſchlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die (Abtheil. 4. Kap. 1, §. 9.—) Abſonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten iſt.

§. 11. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Geſetzentwurf von dem Könige nicht genehmigt, ſo kann ſelbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während deſſelben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung ſelbſt vorzuſchlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen ſteht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung deſſelben zu verlangen.

§. 12. Die von den Ständen nach §. 22. in Abtheil. 3. Kap. an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchem ſie beruhen, werden auf das reiflichſte erwogen, auch, ſoweit es nur immer mit dem Staatswohl vereinbar iſt, jederzeit berückſichtigt werden.

In dem Falle aber, daß ſie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deshalb ihnen geſchehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederhohlt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, in ſo fern ſie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck beſtimmt ſind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberſte Staatsbehörde, mittelſt einer in die Geſetzſammlung aufzunehmenden Verordnnng, noch auf ein Jahr ausſchreiben und forterheben. In dem zu erlaſſenden Ausſchreiben wird der beſondern Natur deſſelben gedacht und Beziehung auf dieſen §. der Verfaſſungs-Urkunde genommen. Ein ſolches verlängertes Ausſchreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlaſſen werden, weshalb der König längſtens ſechs Monate vor Ablauf dieſer Friſt eine außerordentliche Stände-Verſammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindeſtens zwei Drittheile der Anweſenden für die Ablehnung geſtimmt haben.

§. 13. Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. (§. 12 dieſes Kapitels und §. 24. des Kap. 1. der 3. Abth.)

Wenn in auſſerordentlichen, dringenden und unvorgeſehenen Fällen ſchleunige finanzielle Maasregeln erfordert werden, zu welchen an ſich die Zuſtimmung der Stände nothwendig iſt, ſo iſt eine außerordentliche Stände-Verſammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äuſſere Verhältniſſe eine ſolche Einberufung durchaus unmöglich machen, ſo darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorſtände der Miniſterial-Departements, das zur Deckung des auſſerordentlichen Bedürfniſſes unumgänglich Nöthige proviſoriſch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweiſe ein Anlehn aufnehmen; es ſind aber die getroffenen Maasregeln ſo bald, als irgend möglich, der Ständeverſammlung, und ſpäteſtens bei dem nächſten ordentlichen Landtage, vorzulegen, und deren verfaſſungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch iſt ſelbiger über die Verwendung der erforderlich geweſenen Summen Nachweiſung zu geben.

§. 14. Alle ſtändiſchen Beſchlüſſe, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirkſam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§. 15. Der König erläßt und promulgirt die Geſetze mit Bezug auf die erfolgte Zuſtimmung der Stände und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, ſowie die aus den Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen. (Abſchn. III. Kap. 1. §. 6.)

§. 16. Der König erläßt auch ſolche, ihrer Natur nach der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfaſſung und dem Wahlgeſetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, ſind ſämmtliche Miniſter verantwortlich. Sie haben deshalb insgeſammt die Verordnungen zu kontraſigniren, auch müſſen letztere den Ständen bei der nächſten Zuſammenkunft zur

Genehmigung vorgelegt werden. (Abſchnitt III. Kapitel 1. §. 7.)

§. 17. Die definitiven Reſultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtags-Abſchied, zuſammengefaßt, welche die königliche Erklärung über die Verhandlung mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlaſſung urſchriftlich ausgehändigt und in die Geſetzſammlung aufgenommen wird.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgeſetz für das Königreich Hannover [1]) enthält hierüber folgende Beſtimmungen:

§. 1. Die Dauer eines Landtags iſt auf ſechs Jahre feſtgeſetzt. Jedoch hängt es vom Könige ab, die Verſammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulöſen und eine neue anzuſetzen, auch zum Behufe derſelben neue Wahlen von Deputirten auszuſchreiben [2]).

§. 2. Jedes Jahr ſoll eine Verſammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

§. 3. Der König oder in deſſen Auftrage das Miniſterium können die Ständeverſammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Kammer derſelben kann ſich vertagen, jedoch auf mehr als 3 Tage nur unter Genehmigung des Miniſterii.

§. 4. Die Landesregierung hat das Recht, Kommiſſarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Ständeverſammlung, jedoch als ſolche ohne Stimmrecht beiwohnen und an den Berathungen Theil nehmen können.

§. 5. Der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahrs wird von dem Könige oder in deſſen Auftrage, dem Miniſterio verfügt. —

---

1) Grundgeſetz ꝛc. §. 116, 118, 119, 114 und 120.

2) Die mit dem Schluſſe des Landtages abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden; §. 117 des Grundgeſetzes. —

Drittes Kapitel.

Königreich Wirtemberg.

Verbot der Conſtituirung von Vereinen zur Berathung landſtändiſcher Angelegenheiten.

In Beziehung auf das vierte Kapitel der dritten Abtheilung des ſechſten Abſchnitts (Theil II. Seite 216. ff.) iſt es nöthig, folgende Königl. Wirtembergiſche Verordnung[1]), betreffend das Verbot der Konſtituirung von Vereinen zur Berathung landſtändiſcher Angelegenheiten, hier aufzunehmen.

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Wirtemberg ꝛc. ꝛc.

Da die den Staats-Angehörigen verfaſſungsmäßig zukommende Befugniß, bei allgemeinen Landes-Angelegenheiten mitzuwirken, weſentlich in dem Wahlrechte liegt und mit Beendigung der Wahlen erſchöpft iſt, überhaupt aber die Organe für die Ausübung der politiſchen Rechte der Staatsbürger durch die Verfaſſungs-Urkunde beſtimmt ſind; ſo kann ohne Verletzung der geſetzlichen Ordnung und ohne Gefährdung der verfaſſungsmäßigen Unabhängigkeit der Stände, ein neues Glied in den durch das Staatsgrund-Geſetz feſtgeſtellten Organismus nicht eingeſchaltet werden.

Dieſemnach verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimenraths:

Die Konſtituirung von Vereinen, welche die Berathung landſtändiſcher Angelegenheiten, ſowie die Belehrung der Abgeordneten oder Rückſprache mit denſelben zum Zwecke haben, iſt verboten.

Den Polizeibehörden wird aufgegeben, dieſes Verbot zu handhaben, und gegen Vereine der genannten Art, wo dergleichen zu bilden verſucht werden ſollte, ungeſäumt einzuſchreiten.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21 Februar 1832. ꝛc. ꝛc.

---

1) Regierungsblatt für das Königreich Wirtemberg Nr. 8.

Viertes Kapitel.
Kurfürſtenthum Heſſen.

Zeit der Verſammlung der Landſtände; auſſerordentliche Ständeverſammlung; Zuſammenberufung durch den Regenten; Vertagung, Auflöſung der Verſammlung; Dauer der Landtage; Landtags-Abſchiede; Fälle, in welchen der Regent ohne die Stände handeln kann; Zuziehung des Ausſchuſſes.

Hierüber beſtimmt die Verfaſſungs-Urkunde des Kurfürſtenthums Heſſen [1]) Folgendes:

§. 1. Der Landesherr verordnet die Zuſammenkunft der Stände, ſo oft er ſolches zur Erledigung wichtiger und dringender Landes-Angelegenheiten nöthig erachtet.

Die Zuſammenberufung muß aber wenigſtens alle 3 Jahre geſchehen, und es iſt alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November beſtimmt.

§. 2. Eine auſſerordentliche Ständeverſammlung iſt jedesmal nöthig bei einem Regierungswechſel, dergeſtalt, daß die Landſtände ohne beſondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zuſammenkommen.

§. 3. Die Einberufung erfolgt mittelſt einer vom Miniſterium des Innern ausgehenden allgemeinen Bekanntmachung in dem Geſetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorſtande des genannten Miniſteriums als verfaſſungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintanſetzung derſelbe durch den landſtändiſchen Ausſchuß (Abtheilung 3. Kap. 4. §. 17) bei der in Abtheilung 3. Kap. 4, §. 15. genannten Gerichtsbehörde anzuklagen iſt.

§. 4. Der Landesherr kann die Ständeverſammlung vertagen, auch ſie auflöſen, die Vertagung darf jedoch nicht über 3 Monate dauern; und im Falle der Auflöſung des Landtags ſoll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächſten 6 Monate erfolgen.

---

1) Verfaſſungs-Urkunde §. 80 — §. 86, §. 95. z. Th.

§. 5. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeverſammlung entweder in eigner Perſon oder durch einen dazu bevollmächtigten Miniſter oder andern Kommiſſär.

§. 6. Die Landtage dürfen in der Regel nicht über drei Monate dauern, und iſt daher mit dem wichtigſten Geſchäften der Anfang zu machen.

§. 7. Die Urſchriften der Landtags-Abſchiede nebſt den etwa beigefügten beſondern Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landſtändiſche Archiv beſtimmt iſt, von dem Landesherrn, auch von den Landſtänden unterzeichnet und unterſiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung beſtimmten Abdrücke aber werden in derſelben Form, wie andere Staatsgeſetze, ausgefertigt.

§. 8. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung beſtehender Geſetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlaſſen. Auch kann, wenn die Landſtände nicht verſammelt ſind, zu ſolchen ausnahmsweiſe erforderlichen Maaßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Geſetze unzulänglich ſind, von dem Staatsminiſterium, unter Zuziehung des landſtändiſchen Ausſchuſſes (Abtheilung 3. Kapitel 4. §. 17.) auf den Antrag der betreffenden Miniſterial-Vorſtände für weſentlich und unaufſchieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernſtlich bedroheten öffentlichen Ordnung erklärt werden ſollten, ungeſäumt geſchritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausſchuſſes ſobald als möglich die Einberufung der Landſtände ſtattfinden, um deren Beiſtimmung (Abtheilung 3. Kapitel 4. §. 11.) zu den in gedachten Fällen erlaſſenen Anordnungen zu erwirken.

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

Ordentliche, außerordentliche Landtage; Zeit der Verſammlung der Landſtände; ungeſetzliche Verſammlungen; Berufung und Eröffnung durch den Landesherrn; Sanktion

der Beſchlüſſe durch den Landesherrn; Dauer des Landtages; Vertagung, Auflöſung; Schluß des Landtages; Landtagsabſchied.

Die neue Landſchaftsordnung für das Herzogthum Braunſchweig enthält hierüber folgende Beſtimmungen [1]):

§. 1. Ordentliche und außerordentliche Landtage.

Die Ständeverſammlung muß alle 3 Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden.

Die ordentlichen Landtage ſollen in der Regel in dem Monate November beginnen. Außerdem ſteht es dem Landesfürſten frei, jederzeit, wenn er es für nothwendig hält, die Ständeverſammlung zu einem außerordentlichen Landtage zu konvociren.

§. 2. Ungeſetzliche Verſammlungen.

Mit Ausnahme der in dem §. 27. (Abtheil. 3. Kap. 6) aufgeführten Fällen, dürfen die Abgeordneten ſich nicht verſammeln, ohne von dem Landesfürſten berufen zu ſeyn.

Solche landesfürſtlich nicht berufene Verſammlungen ſind ſtrafbar und deren Beſchlüſſe ungültig.

§. 3. Berufung der Ständeverſammlung.

Der Landesfürſt beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Verſammlung beſtimmt, und in der Regel die den Ständen vorzulegenden Propoſitionen, inſofern ſie Geſetzentwürfe betreffen, im Allgemeinen bezeichnet.

§. 4. Eröffnung des Landtags.

Der Landtag wird von dem Landesfürſten in Perſon oder durch einen landesfürſtlichen Bevollmächtigten unter den von Höchſtdemſelben zu beſtimmenden Feierlichkeiten eröffnet.

§. 5. Landesfürſtliche Entſchließung.

Ein Beſchluß der Ständeverſammlung erhält nicht eher geſetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesfürſtliche Zuſtimmung ertheilt und er als Geſetz publicirt iſt.

---

1) Neue Landſchaftsordnung §. 128 — 131. §. 145 — 148.

Ob der Landesfürſt ſtändiſchen Beſchlüſſen und Anträgen ſeine Zuſtimmung ertheilen wolle? — hängt von deſſen freier Entſchließung ab. Wird die Zuſtimmung verſagt, ſo werden die Gründe der Verſagung den Ständen mitgetheilt werden.

§. 6. Dauer des Landtags.

Die Landtagsverhandlungen ſollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit beſonderer landesfürſtlichen Bewilligung kann der Landtag über 3 Monate dauern.

§. 7. Vertagung, Verabſchiedung und Auflöſung der Ständeverſammlung.

Der Landesfürſt hat das Recht, die von ihm berufenen Ständeverſammlungen zu vertagen, zu verabſchieden und aufzulöſen.

Eine Vertagung über 3 Monate hinaus iſt unzuläſſig.

In der Verordnung, durch welche die Ständeverſammlung aufgelöſet wird, ſind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen und es iſt der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeverſammlung und zwar innerhalb eines Zeitraums von ſechs Monaten zu beſtimmen.

§ 8. Schluß des Landtags.

Vor dem Schluſſe des Landtags werden die verſchiedenen Gegenſtände, worüber die Landesregierung und die Stände ſich vereinigt haben, in einem Landtagsabſchied kurz zuſammengetragen, und dieſer iſt von dem Landesfürſten und, von Seiten der Stände, von dem Präſidenten und dem Landſyndikus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu beſiegeln und durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen.

Zeit der Verſammlung der Landſtände; Einberufung durch den Landesherrn; ungeſetzliche Verſammlungen; Auflöſung des Landtags; Förmlichkeiten bei der Eröffnung; Beſtäti-

gung des Landmarſchalls und der beiden Vorſteher durch den Fürſten; landesherrliche Propoſitionen, Anträge der Mitglieder; Beamten der Stände.

In Beziehung hierauf beſtimmt das Grundgeſetz vom 23. Auguſt 1829 Folgendes [1]):

§. 1. Die Stände ſollen regelmäßig alle drei Jahre und außerdem ſo oft es nöthig iſt, nach Meiningen oder einen andern Ort berufen werden. Ihre Verſammlung kann von dem Landesherrn zu jeder Zeit geſchloſſen werden.

Ohne Berufung von dem Landesherrn ſind nicht nur alle Beſchlüſſe einer eigenmächtigen Verſammlung ſchlechthin nichtig und ungültig, ſondern es kann auch gegen die Theilhaber einer ſolchen eine Unterſuchung und Beſtrafung eingeleitet werden.

§. 2. Die Einberufungsſchreiben ergehen auf Anordnung des Miniſteriums an den Landmarſchall (Abtheil. 3. Kap. 7. §. 2.) und von dieſem an jeden einzelnen der ſämmtlichen Deputirten mit Beſtimmung des Orts und der Zeit.

§. 3. Auch hat der Landesherr das Recht, die Stände nach Gutbefinden aufzulöſen und neue Wahlen zu verordnen.

Sogleich bei Auflöſung der Stände ſoll aber das Ausſchreiben neuer Wahlen erfolgen.

§. 4. Die Eröffnung (des Landtags) wird vorbereitet durch eine kirchliche Feier, mit einer dem Zweck angemeſſenen Predigt, darauf verſammeln ſich die Deputirten in Gegenwart des Herzogs oder einer landesherrlichen Kommiſſion. Die zum Erſtenmal Erſcheinenden legen den (Abth. 3. Kap. 7. §. 4.) vorgeſchriebenen Eid ab. Der Landtag wird mit einer Anrede vom Landesherrn, oder deſſen Kommiſſär eröffnet.

§. 5. Der Landmarſchall [2]) wird von den Ständen bei

---

1) Grundgeſetz vom 23. Auguſt 1829 §§. 51, 90 z. Th., 52, 92, 54 z. Th., 55, 93, 94, 96, 101, in dem H. S. Meiningſchen Regier.= und Intelligenzblatt v. J. 1829 Nr. 39.

2) Die Beamten der Stände ſind: 1) der Landmarſchall, 2)

dem Anfange des Landtags aus der Klaſſe der Ritterguts=beſitzer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und von dem Landesherrn beſtätigt, wenn gegen den Gewählten nichts einzuwenden iſt.

§. 6. Die beiden Vorſteher werden gleichfalls von den Ständen aus ihrer Mitte, ohne an eine Klaſſe gebunden zu ſeyn, bei dem Anfange des Landtages auf dieſelbe Zeit, wie der Landmarſchall erwählt und vom Landesherrn be=ſtätigt.

§. 7. Die Berathungen des Landtags werden veranlaßt:

a) durch landesherrliche Propoſitionen, welche in der Ord=nung, wie ſie eingehen, oder welche ihnen vom Lan=desherrn beſtimmt wird, vor allen andern Geſchäften zu erledigen ſind;

b) durch Anträge der Mitglieder, welche immer ſchrift=lich, ſo daß nur der Vorſchlag beſtimmt ausgedrückt iſt, dem Landmarſchall zu übergeben ſind, und auf einen blos gelegentlich ausgeſprochenen Antrag kein Be=ſchluß gefaßt werden kann; (Abth. 3. Kap. 7. §. 7.)

c) durch Schreiben und Vorſtellungen Anderer, welche aber nur dann zu einer Berathung gebracht werden dürfen, wenn auf Angabe des Inhalts und Vorleſen der Bitte ein Abgeordneter dieſelben zu unterſtützen ſich erklärt. (Abth. 3. Kap. 7. §. 7.)

§. 8. Ueber die landesherrlichen Propoſitionen und An=träge wird zuerſt die Diskuſſion eröffnet (Abth. 4. Kapitel: S. Meiningen und Hildburghauſen §. 1.), in welcher ein Jeder ſeine Anſichten zu entwickeln befugt iſt. An derſel=ben nehmen die landesherrlichen Kommiſſarien, ſo viel ihnen nöthig ſcheint, Theil. Sie haben aber, wenn ſie die nö=thigen Erläuterungen gegeben haben, den Ständen zu fer=nerer Berathung ohne ihr Beiſeyn Zeit zu laſſen. Auch

---

zwei landſchaftliche Vorſteher, 3) ein Syndikus, 4) ein Kaſ=ſirer, nebſt den nöthigen Gehülfen. Sie haben einen land=ſchaftlichen Kanzliſten und einen Kanzleiboten.

bleibt den Ständen das Recht vertraulicher Sitzungen vorbehalten, wo die landesherrlichen Kommiſſarien nicht zugegen ſind.

§. 9. Sollte ein Stand ſich durch einen Beſchluß des Landtags in ſeinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten, ſo bleibt demſelben nachgelaſſen, bei dem Landesherrn unter Darlegung ſeiner Gründe in einer beſondern Vorſtellung darauf anzutragen, daß dem Beſchluſſe die höchſte Genehmigung verſagt werde. Ergiebt ſich bei genauerer Prüfung des Beſchluſſes eine ſolche Betheiligung und iſt derſelbe nicht etwa ganz zu verwerfen, ſo wird derſelbe zu nochmaliger Berathung und gütlicher Vereinigung an den Landtag zurückgewieſen. Kommt auch dann eine Vereinigung nicht zu Stande, ſo tritt landesherrliche Entſcheidung ein.

§. 10. Der Landtag wird durch landesherrliche Erklärung geſchloſſen, und geht ſofort, ohne eine weitere Verhandlung vornehmen zu können, auseinander.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Zeit der Verſammlung der Landſtände; Art der Zuſammenberufung; Eidesabnahme; Förmlichkeiten bei der Eröffnung durch den Landesherrn; Ernennung des Landſchafts-Präſidenten; Anträge des Landesherrn; landesherrliche Kommiſſarien in der Ständeverſammlung; Fälle, in welchen der Herzog ohne die Stände handeln kann; Schließung der Verſammlung; ungeſetzliche Verſammlungen; Auflöſung, Vertagung.

Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg [1]) enthält hierüber Folgendes:

§. 1. Sobald alle Wahlen von der Landesregierung richtig geſtellt ſind, legt ſie dem Landesherrn die Ergebniſſe

1) Grundgeſetz §§. 198, 219—222, 224, 205, 206, 232, 233, 211, 248.

derſelben (§. 3. der Wahlordnung) ſiehe Abtheilung 1. Kapitel 9. Nro. II., vor. Bei dieſem Anlaß ſpricht ſich der Landesherr über den Eintritt etwa gewählter Beamten aus.

§. 2. Der Landtag verſammelt ſich mindeſtens alle vier Jahre auf Berufung des Landesherrn [2]). Zu dieſem Behufe erhält der Landſchaftspräſident ein Herzogliches Reſcript und jeder der landſchaftlichen Abgeordneten einen Miniſterialerlaß. Die Berufung wird auch beſonders durch das Amtsblatt kürzlich bekannt gemacht.

§. 3. Am Morgen des zur Eröffnung des Landtags beſtimmten Tages und ſobald die anweſenden Stände dem Landesherrn ihre Ankunft gemeldet haben, ordnet derſelbe einen Commiſſarius ab, um den neu eintretenden landſchaftlichen Abgeordneten den Eid abzunehmen, deſſen Inhalt Abtheilung 3. Kap. 8. §. 3. angegeben iſt.

§. 4. Hierauf begiebt ſich der Landesherr, gefolgt von den Ständen, in die Kirche, um den Segen des Höchſten anzurufen. Nach Vollendung der Andacht wird der Landtag eröffnet durch Mittheilung der Propoſitionspunkte, entweder vom Landesherrn perſönlich, oder durch Kommiſſarien in ſeinem Namen.

§. 5. Den Landſchaftspräſidenten [3]) ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbeſitzer vor dem Eintritt jedes Landtags auf die Zeit bis zum Beginn des darauf folgenden Landtags.

§. 6. Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn ſtatt, insbeſondere ſind ſofortige Bewilligungen

---

2) Ein Landtag findet regelmäßig alle vier Jahre an einem von dem Landesherrn zu beſtimmenden Ort ſtatt; er kann von demſelben auch früher, nicht aber ſpäter berufen werden. §. 165 des Grundgeſetzes.

3) Der Gehülfe des Präſidenten wird von der Landſchaft aus der Zahl der anweſenden Abgeordneten nach abſoluter Stimmenmehrheit erwählt und von dem Landesherrn beſtätigt. §. 225 des Grundgeſetzes.

für einzelne Perſonen oder Verwaltungszweige ohne dergleichen Anträge unzuläſſig.

§. 7. Sollte ein Einverſtändniß über einen künftigen Finanzetat nicht erlangt werden können und die Verwilligungszeit zu Ende gehen, ſo iſt der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Verwilligungen noch einmal auf ein Jahr auszuſchreiben, innerhalb deſſen die Verhandlungen zum Schluſſe zu bringen ſind.

§. 8. Der Landesherr ordnet Kommiſſarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Berathungen in die Landſtände ab. Zu letzterm Behufe theilt der Präſident jedesmal zwei Stunden vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorſitzenden im Miniſterium die Tagesordnung mit.

§. 9. Die landesherrlichen Kommiſſarien müſſen ſo oft gehört werden, als ſie es verlangen. Berufen ſie ſich auf Beibringung von Erörterungen und Nachweiſungen, ſo wird auf ihren Antrag die Schlußfaſſung bis nach deren Vorlegung ausgeſetzt.

Kommen bei der Landſchaft weſentliche Abänderungen von vorgeſchlagenen Geſetz-Entwürfen und Bewilligungsanträgen in Frage, ſo iſt die Erbittung und Zuziehung landesherrlicher Kommiſſarien unerläßlich.

Sie verlaſſen die Landſtube während der Abſtimmungen; aber es kann dann nach ihrem Abtritt die Diskuſſion nicht von neuem aufgenommen werden.

§. 10. Reglementariſche Verfügungen zur Ausführung beſtehender Geſetze, Verordnungen, die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen (inſofern ſie nicht die Freiheit der Perſon, oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfaſſung ändern); ferner Vorſchriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ſtändiſchen Begutachtung nicht; der Landesherr kann ſie aus beſondern Gründen erfordern. (Abſchnitt III. Kap. 9. §. 13.).

§. 11. Sowie keine Verſammlung der Landſchaft ohne

Veranlaſſung des Landesherrn ſtattfinden kann, ſo hängt auch die Schließung jeder Verſammlung von Landesherrn ab [4]). Sobald ſie ausgeſprochen iſt, geht die Verſammlung ohne Weiters auseinander. Jede Verſammlung ohne landesherrliche Berufung iſt geſetzwidrig.

§. 12. Dem Landesherrn ſteht das Recht zu, die gewählten Landſtände zu jeder Zeit zu vertagen und aufzulöſen. Im letztern Fall wird der ihnen ertheilte Auftrag ungültig und es treten neue Wahlen ein. Die Mitglieder der früheren Ständeverſammlung können wieder gewählt werden.

Achtes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Zeit der Verſammlung der Landſtände; landesherrliche Propoſitionen und Kommiſſäre; Recht, den Landtag zuſammen zu berufen, zu vertagen und aufzulöſen; Ernennung des Protokollführers.

Die landſtändiſche Verfaſſungsurkunde für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen [1]) beſtimmt hierüber das Nachfolgende:

§. 1. Alle ſechs Jahre ſoll eine landſtändiſche Verſammlung ſtattfinden. Ob in der Zwiſchenzeit die Mitglieder dieſer Verſammlung zuſammenberufen werden ſollen, hängt von Unſerer Entſcheidung ab.

§. 2. Wir als Landesherr werden dem Landtage Unſere Anträge ſchriftlich mittheilen, entweder auf einmal oder nach und nach; Wir werden zugleich einen landesfürſtlichen Kommiſſär zu dem bevorſtehenden Landtage ernennen, welcher deſſen Sitzungen, ſoweit er es nothwendig und zweckmäßig findet, beiwohnt, ſich über Unſere landesherrlichen

---

4) Der Schluß eines Landtags wird ebenfalls vom Landesherrn verfügt. §. 165 des Grundgeſetzes z. Th. —

1) Landſtändiſche Verf. Urk. für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen; vierter Abſchnitt §. 9. zum Theil und ſechster Abſchnitt, §. 13. zum Theil.

Propoſitionen mit den Landſtänden berathet und zu ſeiner Zeit das Reſultat Uns zur weitern Entſcheidung vorlegt.

§. 3. Uns ſteht das Recht zu, die Landſtände konvociren zu laſſen, den Landtag zu vertagen oder aufzulöſen; geſchieht das letztere, ſo verlieren ſämmtliche Abgeordnete ihre Stellen. Längſtens binnen drei Monaten müſſen neue Wahlen verfügt werden, doch ſind die Mitglieder der aufgelöſeten Verſammlung wieder wählbar.

§. 4. Wir behalten Uns vor, den bei den landſtändiſchen Verſammlungen zu adhibirenden Protokollführer zu ernennen und zu beſtimmen.

Neuntes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern = Sigmaringen.

Recht des Landesherrn hinſichtlich der Zuſammenberufung der Landſtände; ordentlicher Landtag, Zeit der Verſammlung; Dauer derſelben; Art der Zuſammenberufung; außerordentlicher Landtag; Eröffnung durch den Regenten oder ſeinen Bevollmächtigten; Beſtätigung des Direktors durch den Fürſten; Mittheilungen zwiſchen der Ständeverſammlung und der Regierung; Verkündigung der Geſetze; Landtags-Abſchied; Schluß der Verſammlung; Fälle, in welchen der Regent ohne die Stände handeln kann. —

Die Verfaſſungs-Urkunde dieſes Fürſtenthums [1]) enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Der Landesherr allein hat das Recht, die Ständemitglieder zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtage zu berufen, den ordentlichen oder außerordentlichen Landtag zu ſchließen, denſelben aus beſondern der Ständeverſammlung mitzutheilenden Gründen bis auf 3 Monate zu vertagen, oder aufzulöſen.

§. 2. Der Landesherr wird die Zuſammenkunft der Ständeverſammlung verordnen, ſo oft er ſolches zur Erle-

1) Verfaſſungs-Urkunde §. §. 111, 112, 121, 113, 115, 116, 123, z. Th. 71, 124, 125, 55. —

digung wichtiger und dringender Landes-Angelegenheiten nöthig erachtet.

Die Einberufung zu einem ordentlichen Landtage muß alle 3 Jahre geſchehen und es iſt dafür, der Regel nach, der Zeitraum zwiſchen dem 15. September und 15. November beſtimmt. Die gewöhnliche Dauer des Landtags wird auf die Zeit von 6 Wochen feſtgeſtellt; doch ſoll eine Verlängerung dieſes Termins bis auf weitere 6 Wochen nicht verweigert werden, falls ſich die Ständeverſammlung erklärt, daß ihre Geſchäfte noch nicht beendigt ſeyen.

§. 3. Die Wahl der Abgeordneten ſoll nicht früher als 6 Wochen vor der Einberufung der Ständeverſammlung geſchehen.

Die Einberufung der Ständemitglieder zu einem Landtage erfolgt mittelſt einer landesherrlichen Verordnung in dem Geſetzblatte, und bezeichnet den Tag und Ort, an welchem der Landtag ſich zu verſammeln hat. Es wird ſtatt eines beſondern und förmlichen Einberufungs-Schreibens jedem Mitgliede der Ständeverſammlung ein Abdruck dieſer Verordnung gegen Empfangsbeſcheinigung zugeſchickt. —

§. 4. Nach erfolgter Auflöſung des Landtags ſoll eine neue Wahl angeordnet und die neu erwählte Ständeverſammlung wieder einberufen werden. Auch die ſtandesherrlichen Vollmachten ſind zu erneuern.

§. 5. Ein außerordentlicher Landtag iſt jedesmal nöthig bei einem Regierungswechſel, dergeſtalt, daß die Mitglieder der Ständeverſammlung 30 Tage nach eingetretener Regierungsveränderung einberufen werden ſollen.

Iſt eine Auflöſung vorhergegangen, und noch keine neu gewählte Verſammlung vorhanden, ſo ſind die Wahlen ſo zu beſchleunigen, daß die Einberufung längſtens auf den 60. Tag nach eingetretener Regierungsveränderung zu erfolgen hat.

§. 6. Durch einen außerordentlichen Landtag kann die regelmäßige Reihefolge der ordentlichen Landtage nicht unterbrochen werden.

§. 7. Der Landtag wird von dem Landesfürſten [1]) in eigner Perſon oder durch einen Bevollmächtigten deſſelben mit angemeſſener Feierlichkeit eröffnet.

§. 8. Die Mittheilungen zwiſchen der Ständeverſammlung und der Regierung geſchehen durch die oberſte Landesbehörde oder deren Kommiſſäre.

§. 9. Die einzelnen Geſetzvorſchläge werden während der Dauer des Landtages, und ſobald ſie die landesherrliche Beſtätigung erhalten haben, nach vorhergegangener Anzeige an die Ständeverſammlung in dem Geſetzblatt mit der Unterſchrift des Landesfürſten und eines verantwortlichen Beamten verſehen, verkündet, ohne daß dieſe Bekanntmachung bis zum Schluſſe des Landtages verſchoben wird.

In Fällen der nicht gewährten landesherrlichen Zuſtimmung werden die Beweggründe der Ständeverſammlung mitgetheilt werden.

Der vor Beendigung der Sitzungen der Ständeverſammlung zu eröffnende landesherrliche Landtags-Abſchied wird eine Zuſammenſtellung aller mit dem Landtage genommenen Beſchlüſſe enthalten. Die Landtags-Abſchiede werden doppelt gefertigt. Ein Exemplar wird der Regierung, das andere der Ständeverſammlung mitgetheilt.

Die Bekanntmachung der Geſetze wird mit Anführung der vorausgegangenen Vernehmung der Regierung und der Zuſtimmung des Landtages geſchehen. —

§. 10. Der Landtag wird von dem Landesfürſten in eigner Perſon oder durch einen landesherrlichen Kommiſſär auf eine feierliche Weiſe geſchloſſen.

§. 11. Der Landesherr hat das Recht, ohne Mitwirkung der Ständeverſammlung die zur Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen Verordnungen und Anſtalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Durch ſolche

1) Die Beſtimmungen in Beziehung auf die Beſtätigung des von den Ständen zu wählenden Direktors und ſeines Stellvertreters ſiehe Abtheil. 4, Kap. 11, §. 9.

Vorkehrungen darf jedoch keine Verfaſſungs-Beſtimmung abgeändert oder aufgehoben werden, auch bleibt der kontraſignirende Staatsbeamte dafür verantwortlich, daß das Staatswohl die Eile geboten habe. Wenn die Vorkehrungen noch fortbeſtehen, müſſen ſie der nächſten Ständeverſammlung zur Beiſtimmung vorgelegt werden. (Abſchnitt III. Kapit. 11. §. 5.)

Dritte Abtheilung.

Von der Konſtituirung des Landtags, der Präſidentenwahl und der Sitzordnung; von dem Wirkungskreiſe der Stände, ihren Rechten und Pflichten; von den Diäten der Landſtände; von den zur Wahrung des Intereſſe des Landes angeordneten Ausſchüſſen und andern damit in Verbindung ſtehenden und in Beziehung auf die Landſtände angeordneten Behörden.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Gleichheit der Rechte der beiden Kammern; Präſident; Stellvertreter des Präſidenten der erſten ſowohl als der zweiten Kammer; Sitzordnung in der erſten und zweiten Kammer; Beruf der Stände; perſönliches Erſcheinen; Eid der Stände; Befugniſſe der Präſidenten; Vorzüge und Rechte der Stände; Staatsſchuldenkaſſe; Erhaltung des Staatsguts; Beſchwerden gegen die oberſte Staatsbehörde ꝛc. von Seiten der Stände; Kontraſignatur der vom König ausgehenden Ausfertigungen, Ernennung von Deputationen in der Zwiſchenzeit von einem Landtag zum andern; Diäten der Stände.

Die Verfaſſungsurkunde des Königreichs Sachſen beſtimmt hierüber das Nachfolgende [1]):

§. 1. Beide Kammern ſind in ihren Rechten und Befugniſſen einander gleich.

§. 2. Zu der Funktion eines Stellvertreters des Präſidenten [2]) (der erſten Kammer) ſchlägt die Kammer durch Wahl drei Perſonen aus ihrer Mitte vor, von denen der König eine ernennt. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abſtimmung eine ſolche nicht erlangt werden, ſo entſcheidet bei der letzten Abſtimmung die relative Stimmenmehrheit. — Ueber die amtliche Stellung und Geſchäftsführung des Präſidenten und ſeines Stellvertreters, ſo wie über die Protokollführung und Leitung der Kanzleigeſchäfte enthält die Landtagsordnung die näheren Beſtimmungen.

§. 3. Der Präſident der zweiten Kammer und deſſen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfang jeden Landtags ſind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuſchlagen, von denen der König eins als Präſidenten und eins als deſſen Stellvertreter beſtellt. Die Wahl wird nach den Beſtimmungen des vorhergehenden §. beſtimmt.

Die Landtagsordnung beſtimmt die Funktion beider.

§. 4. Die Sitzordnung in der erſten Kammer richtet ſich bei den §. 2. der erſten Abtheilung unter 1 bis 12 benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber, ſowie in der zweiten Kammer, nach dem

---

1) K. S. Verf. Urk. §. 62 z. Th, §. 67 z. Th., §. 72, 76, 78 bis 86; §. 89, 93 bis 100, §. 102 bis 111, §. 113, 114, 118, 120 bis 122.

2) Der Präſident der erſten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrſchafts- oder Rittergutsbeſitzer in ſelbiger zu jedem Landtage beſonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen. §. 67 der Verf. Urkunde.

Looſe, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anweſenden Mitglieder zieht der Präſident die Looſe.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derer, die ſie vertreten, ein.

§. 5. Die Stände ſind das geſetzmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als ſolches berufen, deren auf der Verfaſſung beruhende Rechte in dem durch ſelbige beſtimmten Verhältniſſe zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung möglichſt zu befördern.

§. 6. Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeverſammlung gehören, ſind in der Verfaſſungsurkunde beſtimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ſtändiſche Ausſchüſſe, an die Kreisſtände oder an einzelne ſtändiſche Korporationen gebracht werden.

Die Ständeverſammlung darf aber auch wieder ihrerſeits ſich nur mit dieſen ihr zugewieſenen Angelegenheiten oder den vom Könige beſonders an ſie gebrachten Gegenſtänden beſchäftigen.

§. 7. Die Stände ſind verbunden, die von dem Könige an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

§. 8. In beiden Kammern können die Mitglieder derſelben, mit Ausnahme der §. 3. der erſten Abtheilung in Rückſicht der Herrſchaftsbeſitzer bemerkten Fälle, nur perſönlich erſcheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu ſtimmen. Die Abgeordneten haben eine Inſtruktion von ihren Kommittenten nicht anzunehmen, ſondern nur ihrer eignen Ueberzeugung zu folgen.

Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlaſſen, die an ſelbiges für die Ständeverſammlung gelangenden beſondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevorworten.

§. 9. Jedes Mitglied der Ständeverſammlung leiſtet bei ſeinem Eintritte in die Kammer folgenden Eid:

„Ich ſchwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfaſſung treu zu bewahren und in der Ständeverſammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen bei meinen Anträgen und Abſtimmungen allenthalben zu beobachten. So wahr mir Gott helfe ꝛc.“

Dieſen Eid legen die Präſidenten beider Kammern in die Hände des Königs und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Verſammlung an den Vorſtand derſelben ab.

Wenn ein geweſener Abgeordneter durch neue Wahl als ſolcher in eine Kammer eintritt, ſo leiſtet er die Pflicht blos mittelſt Handſchlags unter Verweiſung auf den früher abgelegten Eid.

§. 10. Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer ſeine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauch dieſes Rechts den Gang des Geſchäfts unſtatthafter Weiſe aufhält, oder ſich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präſidenten zur Ordnung verwieſen werden. Die Mitglieder der Kammern haben ſich bei ihren Diskuſſionen aller Perſönlichkeiten, aller unanſtändigen und beleidigenden Ausdrücke, ſo wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenſtand zu enthalten, widrigenfalls der Präſident ſie zur Ordnung zu verweiſen und im Weigerungsfall ſelbſt die fernere Wortführung zu unterſagen das Recht hat. Sollten ſie ſich ſelbſt perſönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ohngeachtet der Erinnerung des Präſidenten, hiermit fortfahren, ſo iſt derſelbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für dieſen Tag auf der Stelle zu ſchließen und in der folgenden Sitzung über die Beſtrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entſcheiden wird, ob daſſelbe zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen

Ausſchluß aus der Kammer zu verurtheilen ſey. Wenn die gerügte Aeußerung ein beſonderes Verbrechen oder eine perſönliche Beleidigung in ſich begreift, ſo kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun deſſen Ausſchließung erfolgt ſeyn oder nicht, deßhalb noch vor ſeinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeſchloſſene, ſo iſt die Entſcheidung, ob derſelbe bei einer künftigen Ständeverſammlung wieder wählbar ſeyn ſolle, an den Staatsgerichtshof (Abſchn. XI. Kap. 1. §. 5—) zu verweiſen, ſonſt iſt derſelbe auch künftig wieder wählbar.

§. 11. Die Stände genießen ſowohl in ihrer Geſammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Perſon während der Dauer des Landtages. Daher darf insbeſondere, außer dem Fall der Ergreifung auf friſcher That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechſelverfahrens, kein Mitglied der Ständeverſammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Kammer, der ſelbiges angehört, verhaftet werden.

§. 12. Geſetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, (Abtheil. 2. Kap. 1 §. 9.) nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Geſetze, ſowie auf Abänderung oder Aufhebung beſtehender, antragen.

Jedem Geſetzentwurfe werden Motive beigefügt werden.

§. 13. Kein Geſetz kann ohne Zuſtimmung der Stände erlaſſen, abgeändert oder authentiſch interpretirt werden.

§. 14. In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beſchlüſſe kann die Regierung durch die ermangelnde Zuſtimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten ſofort mit der vom Könige verfügten Publikation in Kraft (Abſchnitt II. Kap. 1. §. 2.). Es müſſen daher auch die zur Ausführung derſelben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden; wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Anſehung der Art und Weiſe der Aufbringung dieſer

Mittel, inſoweit dieſelbe verfaſſungsmäßig begründet iſt, nicht ausgeſchloſſen wird.

§. 15. Die ſtändiſche Erklärung, wodurch entweder ein Geſetzesvorſchlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 16. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Geſetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, ſo kann ſelbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während deſſelben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung ſelbſt vorzuſchlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letzteren Fällen ſteht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung deſſelben zu verlangen.

§. 17. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Geſetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an ſie gebracht werden, während deſſelben Landtags aber nur in veränderter Maaße.

§. 18. Ohne Zuſtimmung der Stände können die beſtehenden direkten oder indirekten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 24. dieſes Kapitels (§. 12. des erſten Kapitels der zweiten Abtheilung) bemerkten Falls, nicht ausgeſchrieben und erhoben werden.

§. 19. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausſetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu ſorgen. Sie haben dagegen die Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Anſätze zu prüfen und deßhalb Erinnerungen zu machen, auch ſich ſowohl wegen der Annahme der angeſetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundſätze und Verhältniſſe, nach welchen die Abgaben und Leiſtungen auf Perſonen und Gegenſtände zu legen und zu vertheilen ſind, ſo wie über die Dauer und Erhebungsweiſe, zu entſchließen.

§. 20. Bei jedem ordentlichen Landtage wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren ſtattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranſchlag des Bedarfs für die nächſtfolgenden drei Jahre, nebſt den Vorſchlägen zu deſſen Deckung, möglichſt bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

§. 21. Um beides beurtheilen zu können, werden ihnen ſowohl von der oberſten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, ſowie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Anſätze für geheime Ausgaben können dabei nur inſoweit vorkommen, als eine ſchriftliche, von mindeſtens drei verantwortlichen Miniſterialvorſtänden kontraſignirte, Verſicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Beſten des Landes ſtattgefunden habe oder ſtattfinden werde.

§. 22. Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Ueberſichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu laſſen [3]). Inſofern ſie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieſes unter beſtimmter und ausführlicher Nachweiſung der Gründe dazu, ſowie der Gegenſtände, bei welchen, und der Art und Weiſe, wie ohne Hintanſetzung des Staatszwecks Erſparniſſe gemacht werden können, geſchehen.

§. 23. Die ſtändiſche Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Weſen, oder die Verwendung derſelben unmittelbar betreffen.

§. 24. Die von den Ständen nach §. 22. dieſes Kapitels an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe,

3) Sind die beiden Kammern bei der Abſtimmung über die Bewilligung getheilt, ſo tritt zum Zwecke einer Vereinigung das Abtheilung 4. Kap. §. 13. vorgeſchriebene Verfahren ein.

auf welchen ſie beruhen, werden auf das reiflichſte erwogen, auch, ſoweit es nur immer mit dem Staatswohl vereinbar iſt, jederzeit berückſichtigt werden.

In dem Falle aber, daß ſie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deßhalb ihnen geſchehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, inſofern ſie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck beſtimmt ſind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberſte Staatsbehörde, mittelſt einer in die Geſetzſammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausſchreiben und forterheben. In dem zu erlaſſenden Ausſchreiben wird der beſondern Natur deſſelben gedacht und Beziehung auf dieſen §. der Verfaſſungsurkunde genommen. Ein ſolches verlängertes Ausſchreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlaſſen werden, weshalb der König längſtens 6 Monate vor Ablauf dieſer Friſt eine außerordentliche Ständeverſammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindeſtens zwei Drittheile der Anweſenden für die Ablehnung geſtimmt haben.

§. 25. Mit Ausnahme des §. 24. dieſes Kapitels erwähnten Falls, ſoll in den Ausſchreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ſtändiſche Bewilligung beſonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden ſind.

§. 26. Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergeſehenen Fällen — ſchleunige finanzielle Maaßregeln erfordert werden, zu welchen an ſich die Zuſtimmung der Stände nothwendig iſt, ſo iſt ein außerordentliche Ständeverſammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äußere Verhältniſſe eine ſolche Einberu-

fung durchaus unmöglich machen, ſo darf der König (Abtheilung 2. Kap. 1. §. 13.), unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorſtände der Miniſterial-Departements, das zur Deckung des außerordentlichen Bedürfniſſes unumgänglich Nöthige proviſoriſch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweiſe ein Anlehen aufnehmen; es ſind aber die getroffenen Maaßregeln ſo bald, als irgend möglich, der Ständeverſammlung, und ſpäteſtens bei dem nächſten ordentlichen Landtage vorzulegen, um deren verfaſſungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch iſt ſelbiger über die Verwendung der erforderlich geweſenen Summen Nachweiſung zu geben.

§. 27. Um die Regierung für unvorhergeſehene Ereigniſſe mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu verſehen, iſt ein Reſervefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

§. 28. Zu Verzinſung und Tilgung der Staatsſchulden beſteht eine beſondere Staatsſchuldenkaſſe, welche unter die Verwaltung der Stände geſtellt iſt. Dieſe Verwaltung wird durch einen ſtändiſchen Ausſchuß mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige beſtätigten Beamten geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflöſung der zweiten Kammer ſeine Geſchäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeverſammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausſchuſſes fortzuſetzen.

Der Regierung ſteht vermöge des Oberaufſichtsrechtes frei, von dem Zuſtande der Kaſſe zu jeder Zeit Einſicht zu nehmen. Die Jahresrechnungen über dieſelbe werden von der oberſten Rechnungsbehörde geprüft, und bei jedem ordentlichen Landtage den Ständen zur Erinnerung und Juſtifikation vorgelegt. Nach erfolgter Juſtifikation wird das Reſultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§. 29. Die Stände ſind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des Königlichen Haus-

fideicommiſſes in der Abſchnitt VII. Kap. 1. §. 3. und 5. angegebenen Maaße zu wachen.

§. 30. Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreiſe gehörige Gegenſtände dem Könige ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen. Hierzu gehören auch Anträge auf Abſtellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Ebenſo iſt jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, ſeine auf dergleichen Gegenſtände ſich beziehenden Wünſche und Anträge in ſeiner Kammer vorzubringen. Dieſe entſcheidet, ob und auf welche Weiſe ſelbige in nähere Erwägung gezogen werden ſollen. Nimmt ſie ſich in Folge der geſchehenen Erörterung der Sache an, ſo hat ſie den Beitritt der andern Kammer zu veranlaſſen, indem ſelbige nur in Uebereinſtimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§. 31. Beſchwerden gegen die oberſte Staatsbehörde und einzelne Vorſtände von Miniſterial = Departements über die Anwendung der Geſetze in der Landes = Verwaltung und Rechtspflege kann, inſofern ſich deßhalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung ſolcher Beſchwerden iſt (Abſch. X. Kapitel 1. §. 3.) die Kontraſignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachläſſigungen der den Miniſterial=Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenſtand ſtändiſcher Beſchwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt oder ſonſt die geſetzlichen Vorſchritte gethan hat.

§. 32. Die Stände können ſchriftliche Beſchwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperſchaften annehmen. Findet ſich, daß eine ſolche Beſchwerde noch

nicht auf dem verfaſſungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Miniſterialdepartement gelangt und daſelbſt ohne Abhülfe geblieben ſey, ſo bleibt ſie unberückſichtigt. Im entgegengeſetzten Falle, und wenn den Ständen die Beſchwerde begründet erſcheint, bleibt ihrem Ermeſſen überlaſſen, ſelbige entweder an das betreffende Departement oder die oberſte Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eignen Sache zu machen und, nach vorgängiger Diskuſſion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berückſichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abſtellung ſolcher Beſchwerden, oder das Ergebniß der Erörterung, wird ihnen eröffnet werden.

§. 33. Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entſchließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeverſammlung, ertheilt werden. Dies gilt insbeſondere auch, wenn der Antrag auf Erlaſſung, Aufhebung oder Abänderung eines Geſetzes gerichtet war.

§. 34. Die Ständeverſammlung darf mit Königlicher Genehmigung zur Vorbereitung beſtimmt anzuzeigender Berathungsgegenſtände und zur Ausführung von Beſchlüſſen in ſtändiſchen Angelegenheiten, welche die Königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu dieſem Zwecke in der Zwiſchenzeit von einem Landtage zum andern zuſammentreten und thätig ſeyn können.

§. 35. Eigenmächtig dürfen die Kammern weder ſich verſammeln, noch nach dem Schluſſe oder der Vertagung des Landtags oder Auflöſung der zweiten Kammer verſammelt bleiben und berathſchlagen. (Abth. 2. Kap. 1. §. 5.)

§. 36. Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der erſten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Kapitel und der Univerſität, auf Landtagen erſcheinen, bekommen, inſofern ſie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beſtändig wohnen, als Entſchädigung für den erforderlichen außerordentlichen Auf-

wand Tag= und Reiſegelder, in der in der Landtagsordnung beſtimmten Maaße.

§. 37. Von den Königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben= und Bewilligungsgegenſtände Bezug haben, zuerſt an die zweite Kammer. Bei andern Gegenſtänden hängt es von dem Ermeſſen des Königs ab, an welche der beiden Kammern ſolche zuerſt gelangen ſollen.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

Landſtändiſche Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung; Mitglieder derſelben; Wahl des Vorſtandes; Erforderniß zur Faſſung eines Beſchluſſes; Recht der Aufhebung durch den König; Diäten der Mitglieder. —

In Betreff der Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher iſt im Königreich Baiern das nachfolgende Geſetz [1]) erſchienen, welches nebſt einem darauf ſich beziehenden Auszug aus dem Landtagsabſchiede [2]), in Bezug auf das zweite Kapitel der vierten und fünften Abtheilung des ſechsten Abſchnitts (Th. II. Seite 259 ff. und Seite 450 ff.) hier eine Stelle verdient.

I.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Wir haben in der Abſicht, die Vollziehung des §. 7. im Tit. VIII. [3]) der Verfaſſungsurkunde zu erleichtern, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der Vorſchriften im §. 7. Tit. X. der gedachten Urkunde [4]) beſchloſſen und verordnen:

---

1) Königl. Baieriſches Geſetzblatt vom 20. Dec. 1831 Nro. 1.

2) K. Baieriſches Geſetzblatt Nro. 8.

3) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Th. I. S. 157 §. 14.

4) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Th. II. S. 729 §. 7.

Art. I. Wenn die Staatsregierung den Ständen Entwürfe neuer oder revidirter Geſetzbücher vorlegt, ſo ſoll, wenn es nicht ohnehin ſchon geſchehen iſt, zu dem Ausſchuſſe der Kammer der Reichsräthe für Gegenſtände der Geſetzgebung, auf den Fall der Verhinderung einzelner Ausſchußmitglieder, vorſorglich ein erſter und zweiter Erſatzmann gewählt, der Ausſchuß der Kammer der Abgeordneten für Gegenſtände der Geſetzgebung aber bis auf neun Mitglieder verſtärkt werden.

Wenn in Folge dieſes Geſetzes die Fortdauer des jetzt beſtehenden Ausſchuſſes für Gegenſtände der Geſetzgebung verfügt wird, ſo ſoll die Wahl ſeiner Mitglieder erneuert werden.

Außer der im erſten Abſatze dieſes Artikels feſtgeſetzten Anzahl von Mitgliedern des Ausſchuſſes ſind zu dieſem Behufe noch drei Erſatzmänner aus der Kammer der Abgeordneten zu wählen.

In den Ausſchüſſen für Gegenſtände der Geſetzgebung hat nicht das in Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz zu führen, ſondern der Vorſtand jedes ſolchen Ausſchuſſes wird von den Mitgliedern deſſelben gewählt.

Der Entwurf eines Geſetzbuches, welches den Ständen vorgelegt wird, iſt alsbald nach der Vorlage dem Drucke und der Oeffentlichkeit zu übergeben; auch den Juſtiz- und Verwaltungsſtellen mitzutheilen.

Art. II. Zur gültigen Berathung und Beſchlußfaſſung dieſer Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung iſt in der erſten Kammer die Anweſenheit von wenigſtens fünf, in der zweiten Kammer die Anweſenheit von wenigſtens ſieben Mitgliedern erforderlich.

Art. III. Der König kann ſpäteſtens acht Tage vor der Schließung oder Vertagung der Sitzung der Stände verfügen, daß die Ausſchüſſe der Kammern für Gegenſtände der Geſetzgebung auch nach der Schließung oder Vertagung verſammelt und in Thätigkeit bleiben ſollen, um hinſichtlich der im Entwurfe vorgelegten Geſetzbücher die Vorarbei-

ten zu beginnen und fortzuſetzen, wie ſie in Tit. II. §. 29. der Beilage X. zur Verfaſſungsurkunde angeordnet ſind [1]).

Dem Neugewählten ſteht unbedingt die Befugniß zu, unmittelbar nach dem Scrutinium die Wahl abzulehnen, inſoferne ſeine Familien- oder ſonſtigen Verhältniſſe ihm nicht geſtatten, ſich länger ſeinem häuslichen Berufe zu entziehen, ohne daß die Kammer darüber zu entſcheiden hat.

Die geſetzliche Wirkſamkeit eines auf die in dieſem Artikel bezeichnete Weiſe verſammelt bleibenden Ausſchuſſes hat ſich lediglich auf die Prüfung der vorgelegten Geſetzbücher und Erſtattung ſeines Gutachtens an die Kammer zu beſchränken und jede andere Verhandlung deſſelben iſt ohne Gültigkeit und Erfolg.

Art. IV. Jeder der genannten Ausſchüſſe verhandelt für ſich allein diejenigen Entwürfe, welche von der Staatsregierung zuerſt an ſeine Kammer gebracht und ihm von dieſer zugewieſen ſind; jedoch können beide Ausſchüſſe zu Erzielung der Einheit der Geſetzbücher in wechſelſeitiges Benehmen treten.

Art. V. Die Wirkſamkeit dieſer Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung erlöſcht oder ruht, wenn der König die Sitzungen derſelben aufhebt, oder, mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder, einſtweilen einſtellt.

Art. VI. Außerdem ſchließen die Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung ihre Sitzungen, ſobald die vorſchriftsmäßigen Vorarbeiten in Anſehung der zugewieſenen Entwürfe der Geſetzbücher vollendet ſind, und die Staatsregierung auf Anzeige hievon keine weiteren Berathungen — durch neue Modifikationen oder Zuſätze veranlaßt, — mehr nothwendig findet.

Art. VII. In dieſem Falle ſind die Akten der Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung einſtweilen in dem ſtändiſchen Archive zu hinterlegen, ihre Haupt- und Schluß-Vorträge ſogleich zum Drucke zu befördern, und jedem Mitgliede der beiden Kammern iſt ein Abdruck mitzutheilen.

1) Verfaſſungsgeſetze Theil II. Seite 456 §. 29.

Die Haupt- und Schluß-Vorträge der Ausſchüſſe ſind, ſobald ſie gedruckt ſind, der Oeffentlichkeit zu übergeben, und den Juſtiz- und Verwaltungsſtellen, ſo wie den Facultäten der Landes-Univerſitäten mitzutheilen.

Art. VIII. Dieſe Haupt- und Schluß-Vorträge werden, jeder in der betreffenden Kammer, bei wieder verſammelten Ständen nach vorgängiger Königlicher Aufforderung förmlich zur Vorlage gebracht, und die Entwürfe der Geſetzbücher werden der allgemeinen Berathung unterworfen; ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausſchüſſe hat nur in ſo weit ſtatt, als es etwa die Staatsregierung ausdrücklich verlangt, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmung des §. 32. Tit. II. Edikts X. zur Verfaſſungs-Urkunde [2]).

Art. IX. Bis die allgemeine Berathung über die eingebrachten Geſetzbücher vollendet iſt, bilden die nämlichen Reichs-Räthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten hiezu Theil genommen und nicht indeſſen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammer zu ſeyn, fortwährend den Ausſchuß für Gegenſtände der Geſetzgebung, für die im Tit. VI. §. 13. der Verfaſſungs-Urkunde [3]) beſtimmte Dauer der zweiten Kammer der Stände-Verſammlung, und nur die allenfallſigen Abgänge werden durch Wahl erſetzt.

Die Wirkſamkeit des Ausſchuſſes für Gegenſtände der Geſetzgebung endet, wenn die Berathung und Schlußfaſſung über die ihm zur Prüfung übergebenen Geſetzbücher vollendet iſt.

Art. X. Vorſtehende Vorſchriften ſollen als Geſetz auf die im Tit. VI. §. 13. der Verfaſſungs-Urkunde [4]) feſtgeſtellte Dauer der gegenwärtigen Stände-Verſammlung gelten.

Gegeben München am 9. Auguſt 1831. ꝛc. ꝛc.

---

2) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Theil II. S. 456. §. 32.

3) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Theil II. S. 73. §. 13.

4) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Theil II. S. 73. §. 13.

II.

Auszug aus dem Landtags-Abſchied.

Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher.

Den Modificationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zuſtimmung zu dem von Uns an ſie gebrachten Geſetz-Entwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend, beantragt worden ſind, haben Wir bereits am 9. Auguſt 1831 Unſere allerhöchſte Sanction ertheilt, und das darnach ausgefertigte Geſetz durch das Geſetzblatt vom 20. deſſelben Monats im I. Stücke verkünden laſſen.

Auf die in dem Geſammt-Beſchluſſe über dieſes Geſetz vorgetragenen Wünſche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen:

a) Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten für Gegenſtände der Geſetzgebung, welche in München wohnen, und denen durch ihre Beſchäftigung im Ausſchuſſe ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in den Art. V. und VI. des Geſetzes beſtimmte Dauer der Wirkſamkeit des Ausſchuſſes aus der Staatskaſſe gereicht werden.

b) Dem Wunſche ꝛc. ꝛc.

Gegeben München am 29. Dezember 1831.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgeſetz für das Königreich Hannover [1]) enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Die allgemeine Stände-Verſammlung iſt berufen, die grundgeſetzlichen Rechte des Landes zu vertreten und deſſen dauerndes Wohl möglichſt zu befördern.

§. 2. Ueber alle das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandſchaften gemeinſchaftlich und nicht

---

1) Grundgeſetz ꝛc. ꝛc. §. §. 83, 84 bis §. 93. §. 111 — §. 113, §. 115, 117, 118, 139 — 149.

lediglich ſpezielle Verhältniſſe der Provinzen betreffenden, zur ſtändiſchen Berathung gehörenden Gegenſtände wird nur mit der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs verhandelt.

§. 3. Geſetze, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandſchaften betreffen, ohne ſich lediglich auf ſpezielle Verhältniſſe der Provinzen zu beſchränken, können nur mit Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung erlaſſen, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch interpretirt werden.

Beſchließen die Stände Abänderungen des ihnen vorgelegten Geſetzentwurfs, ſo kann die Landesregierung denſelben ganz zurücknehmen.

Das Recht der ſtändiſchen Zuſtimmung bezieht ſich auf den ganzen weſentlichen Inhalt des Geſetzes; dagegen bleibt der Landesregierung überlaſſen, daſſelbe in Uebereinſtimmung mit den beſchloſſenen Grundſätzen näher zu bearbeiten und zu erlaſſen.

Im Eingange des Geſetzes iſt die erfolgte verfaſſungsmäßige Zuſtimmung der Stände zu erwähnen.

§. 4. Die Mitwirkung der Stände iſt nicht erforderlich zu denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, deſſen Formation, Disciplin und den Dienſt überhaupt erläßt.

Die Militär-Aushebungsgeſetze, ſo wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf deſſen bürgerliche Verhältniſſe bezüglichen Geſetze können jedoch nur mit Zuſtimmung der Stände abgeändert und feſtgeſtellt werden.

Militär-Strafgeſetze ſind mit den Ständen zu berathen.

§. 5. Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung beſtehender Geſetze erforderlich ſind, werden von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände erlaſſen.

Außerordentliche, ihrer Natur nach der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernſtlich bedroheten

Ordnung dringend gebotene geſetzliche Verfügungen, deren Zweck durch die Verzögerung vereitelt werden würde, gehen von der Landesregierung allein aus.

Solche eilige geſetzliche Verfügungen, welche jedoch eine Abänderung im Staatsgrundgeſetze nicht enthalten dürfen, müſſen im Geſammt-Miniſterio beſchloſſen werden, und iſt, daß dieſes geſchehen, in denſelben auszudrücken.

Auch ſind ſolche den Ständen zur Mitwirkung bei ihrer nächſten Zuſammenkunft vorzulegen; und falls während derſelben die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 6. Geſetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die Stände; jedoch haben auch dieſe das Recht, auf Erlaſſung neuer oder abändernder Geſetze ſowohl überhaupt anzutragen, als zu dem Ende Geſetzentwürfe vorzulegen.

§. 7. Alle Geſetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der in gegenwärtiger Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Form öffentlich verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entſtehen, ob bei einem gehörig verkündigten Geſetze die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet ſey, ſo ſteht es nur dieſen zu, Anträge deßhalb zu machen.

§. 8. Die allgemeine Ständeverſammlung hat das Recht, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbeſondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, ihre Wünſche, Vorſtellungen und Beſchwerden dem Könige oder dem Miniſterio vorzutragen. Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung ſteht derſelben nicht zu.

§. 9. Die Rechte der allgemeinen Ständeverſammlung in Beziehung auf den Staatshaushalt ſind weiter unten näher beſtimmt.

§. 10. Die allgemeine Ständeverſammlung wird von

den Verträgen, die der König mit andern Mächten ſchließt, in Kenntniß geſetzt, ſobald es die Umſtände erlauben. Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln, oder ſollen dieſelben eine Einwirkung auf die innere Geſetzgebung des Königreichs hervorbringen; ſo bedarf es deßhalb der verfaſſungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 11. Die allgemeine Ständeverſammlung beſteht aus zwei Kammern, die ſich in ihren Rechten und Befugniſſen gleich ſind.

§. 12. Jede Aeußerung eines Mitglieds in der Verſammlung über ſtändiſche Angelegenheiten ſoll immer die günſtigſte Auslegung erhalten.

Kein Mitglied ſoll wegen einer in der Verſammlung geſchehenen Aeußerung gerichtlich in Anſpruch genommen werden, vielmehr die Kammer der alleinige Richter über die Aeußerungen der Mitglieder ſeyn. Ausgenommen iſt jedoch der Fall, wenn ein Mitglied ſich Aeußerungen erlauben ſollte, welche hochverrätheriſchen Inhalts ſind.

Außerdem verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn beleidigende Aeußerungen oder ſchwere Beſchuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht werden ſollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens nicht verſperrt werden kann.

§. 13. Kein Mitglied ſoll während der Dauer der Landtagsverſammlung mit perſönlichem Arreſt belegt werden, es ſey denn, daß die Gerichte in dem Falle eines ſchweren Criminalverbrechens eine ſchleunige Verhaftung nothwendig finden ſollten, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufſchub anzuzeigen iſt.

§. 14. Die Ständeverſammlung ſteht mit Ausnahme des im §. 3. des 3. Kapitels im X. Abſchnitt erwähnten Falles mit keiner andern Landesbehörde, als dem Miniſterio in unmittelbarer Geſchäftsverbindung, und kann Erwiederungen und Anträge nur an den König, an deſſen Stellvertreter oder an das Miniſterium gelangen laſſen und auch nur an dieſe Deputationen abſenden. Jedoch hat die Ständeverſammlung das Recht, auf an ſie gerichtete Vorſtellungen

Beſchlüſſe zu faſſen und den Bittſtellern von ſolchen Beſchlüſſen durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§. 15. Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Miniſterio an die Stände ergehen, ſollen jederzeit an die geſammte allgemeine Ständeverſammlung gerichtet werden, ſo wie auch umgekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Kammern gemeinſchaftlich ausgehen können.

§. 16. Die Kammern haben das Recht, unter dem im Reglement enthaltenen Beſtimmungen und Ausnahmen zu ihren Sitzungen und Verhandlungen Zuhörer zuzulaſſen.

§. 17. Die mit dem Schluſſe des Landtages abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§. 18. Der König oder in deſſen Auftrage das Miniſterium können die Ständeverſammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Kammer derſelben kann ſich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Miniſterii.

§. 19. Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und deſſen ſonſtige aus der Generalcaſſe zu beſtreitenden Bedürfniſſe erforderlich machen, ſoll der allgemeinen Ständeverſammlung jährlich ein nach den Haupt-Ausgabezweigen aufgeſtelltes Budget vorgelegt, und mit den nöthigen auf Antrag der Stände zu vervollſtändigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 20. Die allgemeine Ständeverſammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienſt nothwendigen Ausgaben in ſo weit zu ſorgen, als ſie aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht beſtritten werden können. Dagegen ſteht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Der Bedarf für den Militäretat, bei welchem die Beſtimmungen des §. 22. eintreten, und die Grundſätze, welche bei Bewilligung der in den übrigen Haupt-Ausgabezweigen begriffenen Gehalte und Penſionen zu befolgen ſind, ſollen durch Regulative gemeinſchaftlich mit den Ständen feſtgeſtellt werden. Dieſe Regulative dienen bis dahin, daß ein Anderes zwiſchen König und Ständen ausgemacht iſt, der

ſtändiſchen Bewilligung zur Norm, müſſen jedoch auf Antrag der allgemeinen Ständeverſammlung jederzeit einer Reviſion unterzogen werden.

Ausgaben, welche auf beſtimmten bundes- oder landesgeſetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeverſammlung nicht verweigern. Zu ſolchen Ausgaben werden namentlich auch gerechnet diejenigen Gehalte, Penſionen und Wartegelder, welche der König bereits bewilligt hat, oder einſtweilen nach den bisherigen Grundſätzen, demnächſt aber nach den mit den Ständen zu vereinbarenden Regulativen bewilligen wird.

§. 21. Die Anſchläge für die einzelnen Hauptdienſtzweige werden dergeſtalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der für jeden Hauptdienſtzweig im Ganzen bewilligten Summen der Beſtimmung des betreffenden Miniſterial-Departements überlaſſen wird, inſofern die Verwendung nur für dieſen Hauptdienſtzweig und ohne Ueberſchreitung des ganzen Credits in Gemäßheit der mit den Ständen vereinbarten Regulative (vergleiche §. 20) Statt findet.

§. 22. Die Erſparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegsminiſterii gemacht werden, ſollen ſo lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die geſammelten Summen die Hälfte des ganzen Militär-Etats erreichen. Ueberſteigt die Erſparung dieſen Betrag, ſo ſoll über den weitern Ueberſchuß mit Einwilligung der Ständeverſammlung anderweit disponirt werden.

Die Vorräthe dieſes Kriegsſchatzes ſind für die Ausgaben des Kriegsminiſterii zu verwenden, ſobald letztere die ordentlichen Mittel überſteigen.

§. 23. Für außerordentliche während der Vertagung der allgemeinen Ständeverſammlung eintretende Landesbedürfniſſe, welche bei Feſtſtellung des Budgets nicht berückſichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüſtungen oder innerer Unruhen) ſchleunige Maßregeln und Koſtenverwendungen

erfordern, ſoll ein in dem jährlichen Budget nicht beſonders aufzuführender Reſervecredit beſtehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht. Die Dispoſition über dieſen Reſervecredit ſteht dem Geſammtminiſterio auf deſſen Verantwortung zu, die Verwendung aber ſoll der allgemeinen Ständeverſammlung bei ihrer nächſten Zuſammenkunft nachgewieſen werden.

§. 24. Gleichzeitig mit dem Anſchlage der Ausgaben ſoll der allgemeinen Ständeverſammlung ein Anſchlag der zu deren Beſtreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welche alle oben (§. 12 des 2. Kapitels im VII. Abſchnitt) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 25. Die zur Beſtreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongut und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeverſammlung.

In dem jährlich erforderlichen Ausſchreiben ſoll der ſtändiſchen Bewilligung beſonders erwähnt werden.

Die Bewilligung der Steuern darf an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht deren Weſen oder Verwendung unmittelbar trifft.

§. 26. Sollten die von der Landesregierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfniſſen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflöſung einer Ständeverſammlung nicht bewilligt ſeyn, ſo können die beſtehenden Steuern und Abgaben, ſo weit ſie nicht zu einem vorübergehenden bereits erreichten Zwecke ausgeſchrieben worden, noch 6 Monate vom Ablauf der letzten Bewilligungszeit an unverändert fort erhoben und zu dem Ende in Beziehung auf dieſen Paragraphen ausgeſchrieben werden.

§. 27. Anleihen behuf der aus der Generalcaſſe zu beſtreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeverſammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umſtände die ordentliche Einnahme der Kaſſe ſo bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht beſtritten werden könnten,

oder ſollten ſchleunige Kriegsrüſtungen nothwendig werden, der §. 142. feſtgeſetzte Kriegsſchatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden ſeyn, oder ſollte der oben §. 143. beſtimmte Reſervecredit benutzt werden müſſen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Kaſſen nicht hinreichen: ſo hat der König, wenn die Stände nicht verſammelt ſind, das Recht, auf den Bericht des ganzen Miniſterii und nach Anhörung des Geheimenrathscollegii zu beſtimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der Generalcaſſe zur Deckung der bewilligten oder aus dem Kriegsſchatze zu beſtreitenden, oder auf den Reſervecredit anzuweiſenden Ausgaben, höchſtens bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf.

Inſofern Anleihen für Kriegsrüſtungen nöthig werden, iſt der jedesmalige Beſtand des Kriegsſchatzes davon in Abſatz zu bringen.

Die Verhandlungen über ſolche außerordentliche Anleihen ſollen jedoch der allgemeinen Ständeverſammlung bei ihrer nächſten Zuſammenkunft vorgelegt und derſelben nachgewieſen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig geweſen und zum Beſten des Landes verwandt iſt, und ſoll der Betrag in die Landesſchulden-Etats aufgenommen werden.

§. 28. Die Verwendung der zur Tilgung der Landesſchulden ausgeſetzten Summen ſoll unter Mitwirkung von Commiſſarien der allgemeinen Ständeverſammlung geſchehen.

Auch ſollen dieſe Commiſſarien bei Ausſtellung von Obligationen über Landesſchulden zu dem Zwecke zugezogen werden, um zu conſtatiren, daß bei Eingehung der Anleihe, deren vollſtändige Bedingungen ihnen mitzutheilen ſind, die verfaſſungsmäßigen Zuſtändigkeiten nicht überſchritten worden.

§. 29. Die Rechnungen der Generalcaſſe und aller dazu gehörenden Nebencaſſen ſollen der allgemeinen Ständeverſammlung zur Einſicht vorgelegt werden. Dieſe hat alsdann aus ihrer Mitte eine Commiſſion zu erwählen, welche dieeſ Rechnungen zu prüfen und der allgemeinen Ständeverſammlung darüber Bericht zu erſtatten hat, ob die Ein-

nahmen gehörig erhoben und zu keinen andern Zwecken, als den Ausgaben, zu denen ſie beſtimmt worden, verwandt ſind. Zu dieſem Zwecke ſollen der Commiſſion die etwa erforderlichen Erläuterungen und die Belege auf Begehren mitgetheilt werden.

Auch hat die allgemeine Ständeverſammlung das Recht, zur Prüfung der Rechnungen Commiſſarien auf Lebenszeit zu ernennen, die ſodann als ſolche in der Kammer, welche ſie erwählt hat, Sitz und Stimme haben.

Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rückſichtlich deren eine Nachforſchung von Seiten der Stände nicht Statt finden darf, können nicht anders in Rechnung gebracht werden, als wenn dieſe Ausgaben durch eine von dem Könige und ſämmtlichen Mitgliedern des Miniſterii zu unterzeichnende Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet werden.

Die übrigen Verhältniſſe der allgemeinen Ständeverſammlung und der Mitglieder derſelben, des Erblandmarſchalls, der Präſidenten, Generalſyndiken und der General-Secretarien, die Vorſchriften über das Verfahren in den Sitzungen der Verſammlung und bei Verhandlung der zur Deliberation kommenden Gegenſtände ſind in einem beſondern Reglement feſtgeſetzt.

Viertes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

Beruf der Stände; perſönliches Erſcheinen; Eid derſelben; Vorzüge und Rechte der Stände; Diäten; Befugniſſe; Klage gegen die Vorſtände der Miniſterien ꝛc. wegen Verletzung der Verfaſſung; Wahl des ſtändiſchen Ausſchuſſes; Vorſtand deſſelben; Land-Syndikus, Gehalt deſſelben; Aufſicht hinſichtlich des Staatsvermögens; Kompromißgericht wegen Entſcheidung der zwiſchen der Staatsregierung und den Ständen ſich etwa erhebenden Zweifel über die Auslegung von Beſtimmungen der Verf. Urkunde. —

Hierüber beſtimmt die Verfaſſungs-Urkunde des Kurfürſtenthums Heſſen [1]) Folgendes:

§. 1. Die Abgeordneten ſind nicht an Vorſchriften eines Auftrags gebunden, ſondern geben ihre Abſtimmungen, gemäß der Pflichten gegen ihren Landesfürſten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eignen Ueberzeugung, wie ſie es vor Gott und ihrem Gewiſſen zu verantworten gedenken.

Auch können ſie weder einen Dritten, noch ſelbſt ein Landtags-Mitglied beauftragen, in ihrem Namen zu ſtimmen. —

Daneben bleibt es dem Abgeordneten überlaſſen, die etwa an ihn für die Ständeverſammlung gelangenden beſondern Anliegen weiter zu befördern.

§. 2. Jedes Mitglied der Ständeverſammlung leiſtet folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfaſſung heilig zu halten, und in der Ständeverſammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürſten und des Vaterlandes, ohne Nebenrückſichten, nach meiner eignen Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abſtimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!"

§. 3. Die Mitglieder der Ständeverſammlung können während der Dauer des Landtages, ſowie ſechs Wochen vor und nach demſelben, außer der Ergreifung auf friſcher verbrecheriſcher That, nicht anders, als mit Zuſtimmung der Ständeverſammlung oder ihres Ausſchuſſes (— §. 17 d. Kap.) verhaftet und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenſchaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 4. Die Mitglieder der Ständeverſammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauſes, ſowie der Standesherrn, erhalten angemeſſene Reiſe- und Tagegelder.

---

1) K. H. Verf. Urkunde §. 73, 74, §. 87 — §. 95, §. 97 — §. 105, §. 142. z. Th. §. 143 — §. 147, §. 152, 153 und 154 z. Theil.

§. 5. Die Landſtände ſind im Allgemeinen berufen, die verfaſſungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundgeſetze der Verfaſſung möglichſt zu befördern.

§. 6. Die in Folge des §. 2. (Abtheil. 2 Kap. 4) verſammelten Landſtände haben insbeſondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei ſeinem Regierungs-Antritt dem Inhalt des §. 6. (Abſchnitt III. Kap. 5. und Abſchnitt XI. Kap. 3. §. 1.) gegenwärtiger Verfaſſung Genüge leiſte.

In dem von ihnen demnächſt geleiſteten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfaſſungsmäßig geſchehenen Regierungsantritts. —

§. 7. Den Landſtänden wird es dereinſt obliegen, wegen der nöthig befundenen Maaßregeln zur Verhinderung einer Thron-Erledigung oder zur Einleitung der nöthigen Regentſchaft (Abſchnitt III. Kap. 5. §. 7. bis §. 9.) geeignete Anträge zu thun.

§. 8. Die Ständeverſammlung iſt befugt, über alle Verhältniſſe, die nach ihrem Ermeſſen auf das Landeswohl weſentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Kommiſſarien zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorſtände der betreffenden Miniſterial-Departements perſönlich der Ständeverſammlung die gewünſchte Auskunft ertheilen.

§. 9. Ein jeder von den Landſtänden zu einer vorbereiteten Arbeit oder Geſchäfts-Einleitung gewählter Ausſchuß kann zur Erlangung von Aufſchlüſſen über die ihm vorliegenden Gegenſtände mit der kurfürſtlichen Landtags-Kommiſſion ſich benehmen, oder ſchriftliche Mittheilungen von den einſchlägigen Behörden und zwar hinſichtlich der im §. 24. dieſes Kapitels erwähnten Angelegenheiten unmittelbar einziehen, auch die perſönliche Zuziehung von den dazu ſich hauptſächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Kommiſſion veranlaſſen.

§. 10. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil deſſelben mit Schulden oder auf ſonſtige Art belaſtet werden. (Vergleiche übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets Abſchnitt III. Kap. 5. §. 1. und wegen des Staatsvermögens Abſchnitt VII. Kap. 3. §. 4. —)

§. 11. Ohne ihre Beiſtimmung kann kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Geſetzes iſt der landſtändiſchen Zuſtimmung ausdrücklich zu erwähnen. — Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung beſtehender Geſetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlaſſen. (Abtheil 2. Kap. 4. §. 8.) Auch kann, wenn die Landſtände nicht verſammelt ſind, zu ſolchen ausnahmsweiſe erforderlichen Maaßregeln, welche bei auſſerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Geſetze unzulänglich ſind, von dem Staatsminiſterium unter Zuziehung des landſtändiſchen Ausſchuſſes (§. 17.) auf den Antrag der betreffenden Miniſterial-Vorſtände für weſentlich und unaufſchieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernſtlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden ſollten, ungeſäumt geſchritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausſchuſſes, ſobald als möglich die Einberufung der Landſtände ſtattfinden, um deren Beiſtimmung zu den in gedachten Fällen erlaſſenen Anordnungen zu erwirken.

§. 12. Die Stände können zu neuen Geſetzen, ſowie zur Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden Vorſchriften Anträge machen.

§. 13. Den Ständen ſteht das Recht der Steuerbewilligung in der dafür feſtgeſetzten Weiſe (§. 23. dieſes Kapitels) zu.

§. 14. Sie dürfen die begründeten Bitten und Beſchwerden einzelner Unterthanen, ganzer Klaſſen derſelben oder Körperſchaften, in ſofern ſolche auf allen verfaſſungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (Abſchnitt

IV. Kap. 6. §. 18.) der einſchlägigen höchſten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn ſelbſt, zur geeigneten Berückſichtigung vorlegen, ſo wie über die in der Landes-Verwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beſchwerde führen, worauf, wenn dieſe begründet gefunden wird, die Abſtellung derſelben ohne Verzug erfolgen ſoll.

§. 15. Die Landſtände ſind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorſtände der Miniſterien oder deren Stellvertreter, welche ſich einer Verletzung der Verfaſſung ſchuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellations-Gerichte anzuklagen, welches alsdann ohne Verzug die Unterſuchung einzuleiten, ſelbſt zu führen und nach deren Beendigung in voller Verſammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht ſchon das Strafurtheil die Amts-Entſetzung des Angekagten ausſpricht, jedenfalls deſſen Entfernung vom Amte nach ſich. Nach gefälltem Urtheil findet, unter den geſetzlichen Erforderniſſen, die Wiederaufnahme der Unterſuchung, ſowie das Rechtsmittel der Reſtitution ſtatt.

§. 16. Auch ſteht den Landſtänden und deren Ausſchuſſe (§. 17.) die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche ſich einer der im §. 13. (Abſchnitt X. Kapitel 6.) genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Unterſuchung, in ſo fern dieſe nicht ſchon eingeleitet ſeyn ſollte, auf geeignete Weiſe zu veranlaſſen. —

§. 17. Vor der Verabſchiedung, Vertagung oder Auflöſung eines jedesmaligen Landtags haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von 3 bis 5 Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächſten Landtage über die Vollziehung der Landtags-Abſchiede zu wachen und dabei in der verfaſſungsmäßigen Weiſe thätig zu ſeyn, auch ſonſt das landſtändiſche Intereſſe wahrzunehmen, ſowie die ihm nach der jedesmal beſonders zu ertheilenden Inſtruktion weiter obliegende Geſchäfte im Namen der Landſtände zu verrichten hat.

Der Ausſchuß wählt aus ſeiner Mitte einen Vorſtand und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ſtändiſche Mitglieder zu Rathe ziehen; auch nach dem Abgang eines Mitgliedes ſich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeverſammlung ergänzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausſchuſſes darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern beſtehen. —

§. 18. Eine auſſerordentliche Ständeverſammlung (Abtheil. 2. Kap. 4. §. 2.) iſt jedesmal nöthig bey einem Regierungswechſel, dergeſtalt, daß die Landſtände ohne beſondere Berufung am 14. Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zuſammenkommen.

§. 19. Die Landſtände ſind auch befugt, einen Landſyndikus, als beſtändigen Sekretär auf deſſen Lebenszeit, anzunehmen. Dieſer muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wiſſenſchaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moraliſcher Würdigkeit, auch wenigſtens 30 Jahre alt ſeyn. Von der bewirkten Wahl des Landſyndikus geſchieht dem Landesherrn Anzeige, welcher denſelben, wenn gegen deſſen Perſon nichts zu erinnern iſt, beſtätigt. Mit dieſem Amt iſt jeder andere Staatsdienſt, ſowie jeder andere Erwerbs-Beruf unvereinbar.

Der Gehalt des Landſyndikus wird von den Landſtänden beſtimmt; deſſen ſonſtige Dienſtverhältniſſe richten ſich nach dem Staatsdienſtgeſetze.

§. 20. Der Landſyndikus führt das Protokoll in der Ständeverſammlung (Abth. 4. Kapitel: Kurfürſt. Heſſen §. 3.) und iſt der Konſulent des landſtändiſchen Ausſchuſſes (§. 7.). Er hat ſowohl jener, als dieſem über alle vorkommenden Gegenſtände, ſo oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten ſchriftlich und mündlich zu ertheilen, das landſtändiſche Archiv zu beaufſichtigen, und überhaupt alles zu thun, was ihm nach ſeiner beſonderen Dienſtanweiſung obliegt, welche er nach ſeiner Beſtätigung von der Ständeverſammlung erhält und worauf er ſodann

verpflichtet wird. Sein Wohnſitz iſt in der Reſidenzſtadt und wo möglich im Verſammlungs-Gebäude.

§. 21. Auf jeden Antrag der Landſtände, ſowie ihres Ausſchuſſes (§. 17.), wird eine Beſchlußnahme, und zwar, wenn dieſe dem Antrag nicht entſpricht, mit Angabe der Gründe thunlichſt bald erfolgen.

§. 22. Das Staasvermögen iſt ſtets in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder ſonſt einer bleibenden Laſt beſchwert werden (ſiehe auch Abſchnitt VII. Kap. 3.).

§. 23. Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs, ſoweit die übrigen Hülfsmittel zu deſſen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu ſorgen. Ohne landſtändiſche Bewilligung kann vom Jahr 1831 an weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer, ſo wenig, als irgend eine ſonſtige Landesabgabe, ſie habe Namen, welchen ſie wolle, ausgeſchrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeſchadet der (in der Note [3]) enthaltenen) vorläufigen Beſtimmung.

§. 24. Die Verwilligung des ordentlichen Steuerbedarfs erfolgt in der Regel für die nächſten drei Jahre. Es iſt zu dieſem Zweck der Ständeverſammlung der Voranſchlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für dieſe Jahre mit thunlichſter Vollſtändigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder

---

3) Die dermaligen Steuern und anderen Abgaben, blos mit Ausſchluß der für die Landesſchulden beſtimmten Steuern (von welchen lediglich die Exemtenſteuer fortdauert), ſind weiter ganz in der bisherigen Weiſe zu erheben, bis deßhalb eine andere Einrichtung auf verfaſſungsmäßigem Wege getroffen ſeyn wird. §. 160. der Verf. Urk. (unter den vorübergehenden Beſtimmungen.)

Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewieſen, das Bedürfniß der vorgeſchlagenen Abgaben, unter welcher Benennung ſolche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweiſung aus den Belegen, Akten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieſer Beziehung zu begehren ſich veranlaßt finden könnten.

Ueber die Verwendung des dem kurfürſtlichen Hofe aus den Domanial-Einkünften zukommenden Betrags findet jedoch keinerlei Nachweiſung ſtatt. —

§. 25. Ueber die möglichſt beſte Art der Aufbringung und Vertheilung der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmsquellen noch erforderlichen, Abgabenbeträge haben die Landſtände, nach vorgängiger Prüfung der deßhalb von der Staatsregierung geſchehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorſchläge, die geeigneten Beſchlüſſe zu nehmen.

§. 26. In den Ausſchreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, ſoll die landſtändiſche Verwilligung beſonders erwähnt ſeyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung ſchuldig ſind.

§. 27. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, inſofern ſie nicht ausdrücklich blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck beſtimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch ſechs Monate forterhoben werden, wenn etwa die Zuſammenkunft der Landſtände durch außerordentliche Ereigniſſe gehindert oder die Ständeverſammlung aufgelöſt iſt, ehe ein neues Finanzgeſetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieſer Hinſicht nöthige Beſchlußnahme der Landſtände ſich verzögert.

Dieſe 6 Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 28. Bei der, im §. 24. erwähnten, Vorlegung des Voranſchlags für die nächſten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staats-Einkommens zu den beſtimmten

Zwecken für die ſeit Anfang des Jahres **1831** verfloſſenen einzelnen Rechnungsjahre, ſoweit ſie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewieſen werden.

§. 29. Zur Annahme einer in Vorſchlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde iſt entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anweſenden ſtändiſchen Mitglieder, oder eine, auf zwei auf einander folgenden Landtagen ſich ausſprechende, Stimmenmehrheit von drei Vierteln derſelben erforderlich.

§. 30. Sollten dereinſt etwa zwiſchen der Staatsregierung und den Landſtänden über den Sinn einzelner Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde oder der für Beſtandtheile derſelben erklärten Geſetze Zweifel ſich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verſtändigung darüber nicht erfolgen, ſo muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromißgerichte zur Entſcheidung gebracht werden [4]).

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Heſſen.

Mittheilung von Staatsverträgen an die Stände; Einſicht der Originalſtaatskaſſerechnungen.

1) In dem §. 36. des Abſchiedes für die Ständeverſammlung des Großherzogthums Heſſen in den Jahren $18^{29}/_{30}$ [1]) kommt Folgendes vor, was in Beziehung auf das ſiebente Kapitel der vierten Abtheilung des ſechsten Abſchnitts (Theil II. Seite 298 ff.) hier aufgenommen werden muß:

„Die Bitte um Mittheilung von Staatsverträgen. Wir werden Unſeren getreuen Ständen in Zukunft gerne nach ihrem Wunſch Abſchriften der ihren Wirkungskreis be-

---

4) Das Nähere hierüber ſiehe Abſchnitt XI. Kapitel 3. §. 4.

1) Großherzogl. Heſſ. Regierungsblatt vom Jahr 1830. Nro. 67. Seite 390.

rührenden Staatsverträge zur Nachricht und Aufbewahrung im ſtändiſchen Archiv mittheilen laſſen."

2) In dem §. 64. des oben erwähnten Landtagsabſchiedes iſt das Nachſtehende enthalten, was in Beziehung auf das [2]) ſiebente Kapitel der vierten Abtheilung des ſechsten Abſchnitts (Theil II. S. 302) hier eine Stelle verdient:

„Es iſt Uns bekannt, daß, obgleich eine Petition über dieſen Gegenſtand nicht an Uns eingelangt iſt, dennoch auch auf dieſem Landtag Unſere getreuen Stände den Wunſch geäußert haben, daß ihnen bei Nachweiſung der Staatsausgaben die Einſicht der Originalſtaatsrechnungen geſtattet werden möge. Wir ſind geneigt, auch dieſem Wunſche zu entſprechen, und Wir werden daher auf dem nächſten Landtag Unſeren getreuen Ständen die näheren Modifikationen bekannt machen laſſen, unter welchen Wir geſtatten könnten, daß dem Referenten und Korreferenten über die Nachweiſung der Staatsausgaben auf deren Verlangem alle, dieſe Nachweiſung betreffenden Rechnungen in einem zu beſtimmenden Dienſtlocal vorgelegt werden ſollen, welche im Augenblick des Verlangens bereits definitiv abgeſchloſſen und von Unſerer Rechnungskammer abgehört ſind."

In dem über die Finanzverwaltung in den Jahren 1827, 28 und 29 auf dem Landtag von $18^{32}/_{33}$ gehaltenen Vortrag [3]) wurde bemerkt, daß der Großherzog befohlen habe, dieſe Erklärung zu wiederholen und zu beſtätigen; daß es aber nicht für angemeſſen gehalten werde, daß diejenigen Rechnungen und Rechnungspoſten, welche Verhandlungen und Verhältniſſe mit auswärtigen Staaten betreffen, im Detail vorgelegt würden, obgleich es Abſicht ſey, daß den Ständen, auch in Beziehung auf dieſe Rechnungen und Rech-

---

2) Großherzogl. Heſſ. Regierungsblatt v. J. 1830. Nro. 67. Seite 397.

3) Verhandlungen der zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen im Jahr 1833. Beilagen; erſter Bd. erſte Abtheilung S. 1 und 2.

nungsposten, die ſummariſchen Reſultate in vollkommen glaubwürdiger Form vorgelegt werden ſollten.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

Beruf der Stände; Eidesleiſtung; Rechte und Vorzüge der Landſtände; Mitwirkung der Stände bei der Geſetzgebung, beim Militärweſen, in Beziehung auf Rechtspflege, die übrigen Landesangelegenheiten und das Recht der Klage gegen die Mitglieder des Staatsminiſteriums und des ſtändiſchen Ausſchuſſes; Steuerbewilligung; Staatshaushalt; Staatsanleihen; Finanzweſen; Ernennung des Landſyndikus; Landtagsabſchied; ſtändiſcher Ausſchuß; Rechte deſſelben; Wahl des Präſidenten und des Vicepräſidenten der Ständeverſammlung; Gehülfsperſonal; Präſident des ſtändiſchen Ausſchuſſes.

Die neue Landſchaftsordnung für das Herzogthum Braunſchweig enthält in Beziehung auf den Gegenſtand dieſer Abtheilung folgende Beſtimmungen [1]):

§. 1. Die Landſtände haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreiſe, der Verfaſſung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von andern Rückſichten, gewiſſenhaft zu befördern.

§. 2. Sie ſind ſchuldig, bei Ausübung ihrer ſtändiſchen Rechte und Befugniſſe die Verfaſſung genau zu beobachten und dürfen ſich nur mit den Gegenſtänden beſchäftigen, welche Beſtimmungen der Verfaſſung ihrem Wirkungskreiſe überwieſen haben.

§. 3. Alle Abgeordnete ſind in ihren landſchaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner iſt als der beſondere Vertreter ſeiner Standesklaſſe zu betrachten.

---

1) Neue Landſchaftsordnung §. 94—96, §. 132 u. 133, §. 144, 134, 135, 146, §. 97, 108, 112 — 114, §. 173 — 181, §. 184, 185, 187, 188, §. 115 — 117, §. 118 — 127, §. 189, 190, 136, 137, 149.

§. 4. Bei der Eröffnung des Landtags ſchwört jeder Abgeordnete folgenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem regierenden Landesfürſten und Höchſtdeſſen Nachfolgern aus dem Hauſe Braunſchweig, Gehorſam den Geſetzen und gewiſſenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten.“

Dieſer Eid wird bei folgenden Landtagen nur von denen geleiſtet, welche zum Erſtenmal als Abgeordnete gewählt ſind. Mitglieder, die bei Eröffnung eines Landtags nicht beeidigt ſind, leiſten den Eid bei ihrem Eintritt in die Ständeverſammlung vor dieſer.

§. 5. Die Abgeordneten haben bei ihren Abſtimmungen ganz allein ihrer, auf ſorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenſtände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewiſſen zu folgen, keineswegs aber Inſtruktionen von Anderen anzunehmen und zu beachten. Sie können ihre ſtändiſchen Befugniſſe nur bei perſönlichem Erſcheinen in der Ständeverſammlung ausüben.

§. 6. Die Mitglieder der Landſchaft haben bei ihren Berathungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und können wegen Verletzungen der Geſchäftsordnung, welche weder ein beſonderes Verbrechen, noch eine perſönliche Beleidigung enthalten, nur von der Ständeverſammlung ſelbſt zur Verantwortung gezogen werden.

§. 7. Die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beſchluſſes darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchſte Entſcheidung, noch auf andere Weiſe aufgehalten oder gehindert werden, ſondern jedes ſtändiſche Mitglied muß ſich das Reſultat der Abſtimmung ſchlechterdings gefallen laſſen. Gleichwohl ſteht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre beſondere Meinung ſchriftlich auszuführen und zu verlangen, daß ihre Ausführung mit dem Beſchluſſe der Landſchaft der Landesregierung mitgetheilt werde.

§. 8. Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann wäh-

rend der Landtagsverſammlung verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechſelverfahrens, oder wenn daſſelbe auf friſcher verbrecheriſcher That ergriffen wird, oder mit Zuſtimmung der Ständeverſammlung. In den beiden erſten Fällen hat die verhaftende Behörde dem Staatsminiſterium und dieſes der Ständeverſammlung ſofort Anzeige von der Verhaftung zu machen.

§. 9. Die Landtagsverhandlungen ſollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit beſonderer landesfürſtlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern.

Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeverſammlung.

I. Mitwirkung im Finanzweſen.

§. 10. Die Beſtimmungen über die Mitwirkung der Ständeverſammlung im Finanzweſen ſind unter X. enthalten.

II. Mitwirkung bei der Geſetzgebung.

§. 11. a) Fälle, wo die Zuſtimmung der Stände erforderlich iſt. Die ſtändiſche Zuſtimmung iſt erforderlich:

1) wenn dieſes Landesgrundgeſetz, oder die mit demſelben erlaſſenen Geſetze ergänzt, erläutert oder abgeändert,
2) wenn neue organiſche Staatseinrichtungen getroffen oder die beſtehenden verändert,
3) wenn Landesgeſetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erklärt werden, die das Landes-Finanz- und Steuerweſen, die Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannſchaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafprozeß betreffen.

§. 12. b) Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird. Bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiweſen betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen, müſſen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in ſolchen Geſetzen Polizeiſtrafen bis zu einmonatlichem einfachen Gefängniß oder dieſem entſprechenden Geldſtrafen angedrohet werden.

§. 13. c) Form der Geſetze. Die Geſetze ſollen im

Eingange der erfolgten Zuſtimmung, oder des vorher angehörten Gutachtens und Raths der Ständeverſammlung oder des ſtändiſchen Ausſchuſſes ausdrücklich Erwähnung thun.

Alle in dieſer verfaſſungsmäßigen Form von dem Landesfürſten verkündigten Geſetze müſſen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden.

§. 14. d) Verordnungen. Verordnungen, d. h. ſolche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufſichtsrechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der beſtehenden Geſetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände.

III. Mitwirkung beim Militärweſen.

§. 15. Ein größeres, als das durch die Bundesgeſetzgebung vorgeſchriebene Truppencorps wird ohne Zuſtimmung der Stände nicht aufgeſtellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung deſſelben in den Dienſt eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls iſt deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, beſonders von Ausländern, Truppen gebildet werden ſollen.

IV. Rechte in Beziehung auf Rechtspflege.

§. 16. a) Unabhängigkeit der Gerichte. Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landes- und Bundesgeſetzgebung feſtgeſtellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Grenzen ihrer Zuſtändigkeit zu halten.

Insbeſondere wird es den Parteien, welche ſich durch landesfürſtliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, geſtattet, ſich an die Ständeverſammlung zu wenden, und dieſe iſt befugt, auf die Abhülfe der von ihr begründet erachteten Beſchwerden bei der Landesregierung anzutragen.

§. 17. b) Präſentationsrecht zu zwei Rathsſtellen im Landesgerichte. Die Ständeverſammlung hat das Recht,

zu zwei Rathsſtellen im Herzoglichen Landesgerichte Candidaten zu präſentiren.

Sie wählt dieſe durch abſolute Stimmenmehrheit, und ihre Wahl kann auf Jeden fallen, der ein Richteramt oder ein öffentliches juriſtiſches Lehramt 5 Jahre bekleidet, oder 10 Jahre hindurch mit Auszeichnung die advocatoriſche Praxis betrieben und in den beiden letzten Fällen die vorſchriftsmäßige Prüfung zur Erlangung des Richteramtes beſtanden hat.

V. Recht der Vorſchläge.

§. 18. Die Ständeverſammlung iſt berechtigt, dem Landesfürſten Vorſchläge zu Geſetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anſtalten zu machen; dieſe Vorſchläge werden genau geprüft werden, und es ſollen ſtets landesfürſtliche Entſchließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen.

VI. Recht der Mitaufſicht auf die übrigen Landesangelegenheiten.

§. 19. Die Ständeverſammlung iſt befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Geſetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten, und ſich über deren Abſtellung gutachtlich zu äußern.

§. 20. Sie hat das Recht, darüber zu wachen, daß Niemand in ſeinen verfaſſungsmäßigen Rechten verletzt, inſonderheit ohne geſetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, beſtraft oder ſonſt an Freiheit oder Eigenthum gekränkt werde, und ſie kann in einem ſolchen Falle auf Abſtellung der Beſchwerde und auf Beſtrafung der Schuldigen bei der Landesregierung antragen.

VII. Recht der Anklage.

§. 21. 1. Antrag auf Beſtrafung. Die Ständeverſammlung kann auf Beſtrafung der Mitglieder des Staats-

miniſteriums und des ſtändiſchen Ausſchuſſes antragen, welche einer Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Beſtimmungen dieſes Landesgrundgeſetzes ſich ſchuldig gemacht haben.

Ein ſolcher Antrag muß ſpäteſtens binnen ſechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

In Anſehung der dem Staatsminiſterium untergeordneten Beamten ſind dergleichen Anträge von der Ständeverſammlung nur dann ſtatthaft, wenn dieſe Beamten da, wo ſie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfaſſung verletzt zu haben beſchuldigt werden, und der Antrag auf Beſtrafung bei den vorgeſetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsminiſterium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben iſt. In dieſem Falle wird der Antrag auf Beſtrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Unterſuchung durch zwei ſeiner Mitglieder zu führen und das erſte Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordentlichen Rechtsmittel zuläſſig ſind [1]).

§. 22. Ausſchließliche Competenz der Stände-Verſammlung. Nur die Ständeverſammlung entſcheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfaſſung einzuleiten ſei. Hat ſie durch einen ordnungsmäßigen Beſchluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsminiſteriums oder des Ausſchuſſes gebilligt, ſo findet einr ſtändiſche Anklage nicht weiter Statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfaſſung gegen die Mitglieder des Staatsminiſteriums und des ſtändiſchen Ausſchuſſes von Amtswegen nicht verfahren.

VIII. Recht der Convocationstage.

§. 23. Kraft althergebrachten Rechts darf ſich die Ständeverſammlung in den durch das Geſetz ausdrücklich

---

1) Die weiteren Beſtimmungen, namentlich über die Bildung des Gerichtshofes, ſiehe Abſchnitt XI. Kap. 4.

beſtimmten Fällen, aber auch nur in dieſen, auch ohne landesfürſtliche Berufung verſammeln, berathen und Beſchlüſſe faſſen.

Dieſes Convocationsrecht ſoll Statt finden:

1) auf Veranlaſſung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr;

2) wenn dieſes Landesgrundgeſetz verletzt wird und Anträge zu deſſen Schutze zu machen ſind, insbeſondere, wenn der Landtag nicht binnen drei Jahren berufen wird;

3) wenn der ſtändiſche Ausſchuß zu ergänzen iſt;

4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landſchaft zu beſetzende Vacanzen zwiſchen den Landtagen, und zwar 4 Monat vor der Verſammlung des nächſten Landtages, entſtanden ſind;

5) wenn die Stelle des Landſyndikus erledigt iſt.

In einer ſolchen Verſammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenſtand, der ſie veranlaßt hat.

Nach einer von dem Landesfürſten verfügten Auflöſung der Ständeverſammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle.

IX. Recht, Bittſchriften anzunehmen.

§. 24. Die Ständeverſammlung kann von Einzelnen und Corporationen in den §. 16. und 20. erwähnten Fällen Bittſchriften annehmen, wenn die Bittſteller nachweiſen, daß ſie bei der Landesregierung um Abhülfe ihrer Beſchwerde vergeblich nachgeſucht haben.

Bittſchriften oder Eingaben anderen Inhalts, von Einzelnen oder Corporationen, anzunehmen, iſt die Ständeverſammlung nicht befugt.

X. Steuer-Verwilligung.

§. 25. a) Recht und Pflicht der Verwilligung.

Die Stände haben das Recht, daneben aber auch zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke er-

forderlichen Mittel zu bewilligen, inſoweit dieſelben aus den Ueberſchüſſen des Kammerguts und dem übrigen Staats-vermögen nicht beſtritten werden können.

Insbeſondere dürfen ſie nie die Deckung derjenigen Aus-gaben verweigern, welche auf den Grund verfaſſungsmäßig entſtandener Verbindlichkeiten aus den Staats-Caſſen ge-fordert werden können.

§. 26. Fortſetzung. Keine allgemeine Steuer oder Landeslaſt kann ausgeſchrieben, erhoben oder verändert wer-den, ohne ſtändiſche Bewilligung.

Es macht hiebei keinen Unterſchied, welche Gegenſtände ſolche allgemeine Landesauflagen und Leiſtungen betreffen: ob ſie auf Grundſtücke, Vermögen, Perſonen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Conſumtibilien gelegt werden ſollen; auch bezieht ſich dieſes Bewilligungs-recht auf ſolche Abgaben und Leiſtungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maaßregeln er-forderlich ſind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Packhaus-entrichtungen, imgleichen auf Gerichtsſporteln.

§. 27. b) Umfang des Steuerverwilligungsrechts.

Das ſtändiſche Bewilligungsrecht erſtreckt ſich bei ſeiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leiſtungen, ſondern auch auf die Grundſätze und Verhältniſſe, nach welchen ſelbige auf Ge-genſtände oder Perſonen zu legen und zu vertheilen ſind, ſo wie auf die Dauer, Erhebungsweiſe und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

§. 28. c) Art der Steuerausſchreiben.

Nachdem über dieſes Alles zwiſchen der Landesregierung und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein, auf die gewöhnliche Weiſe und „mit Bezug auf die Zu-ſtimmung der Landſchaft“ zu publicirendes Geſetz ausge-ſchrieben und ihre Erhebung verfügt.

§. 29. d) Dauer der Verwilligung.

Alle Abgaben werden längſtens auf die Dauer einer regelmäßigen Finanzperiode von drei Jahren bewilligt, und können nach dem Ablaufe derſelben höchſtens noch für ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen iſt, erhoben werden.

Die für einen kürzern Zeitraum verwilligten Abgaben hören jedoch mit Ablauf der Verwilligungszeit, und die für einen vorübergehenden Zweck ausgeſchriebenen Steuern, mit der Erreichung deſſelben auf.

§. 30. Fortſetzung. Die Steuer=Verfaſſung erliſcht jedoch nicht, und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der beſtehenden Steuerverfaſſung ſo lange ausgeſchrieben, bis über die Abänderung derſelben, ſo wie über die Einführung eines neuen Steuerſyſtems auf verfaſſungsmäßigem Wege, eine anderweite Beſtimmung getroffen worden iſt.

§. 31. Fortſetzung. Die im §. 29. beſtimmte Dauer der Steuer=Erhebung kann bei den indirecten Steuern und bei den auf den Handel gelegten Abgaben, mit Zuſtimmung der Stände verlängert werden, auch ſollen diejenigen Abgaben dieſer Art, welche nach der bisherigen Verfaſſung von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände beſtimmt wurden und deren unveränderliche Beibehaltung von Seiten der Landesregierung durch die beſteheuden Handels=Verträge zugeſichert iſt, für die Dauer dieſer Verträge fortbeſtehen.

§. 32. e) Ausnahmen von dem ſtändiſchen Bewilligungsrechte.

Ausnahmsweiſe müſſen ohne Bewilligung der Stände diejenigen außerordentlichen allgemeinen Laſten und Leiſtungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich ſind:

1) außerordentlicher Weiſe zur Abwendung ein plötzlichen allgemeinen Landesgefahr,

2) zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen,
wobei jedoch dem ſtändiſchen Ausſchuſſe die Gründe der desfallſigen Ausſchreiben ſtets vorgelegt werden ſollen.

Hinſichtlich der Art und Weiſe der Aufbringung der zu dieſen Zwecken erforderlichen Mittel iſt indeß die verfaſſungsmäßige ſtändiſche Mitwirkung erforderlich.

§. 33. Communal- und Localſaſten.

Fortſetzung. Eben ſo wenig bedarf es der ſtändiſchen Bewilligung und Zuſtimmung in hinſicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beſchaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortſchaften und Bezirken obliegenden Laſten, Ausgaben und Koſten, welche nach den Beſtimmungen der Geſetze und des Herkommens, und in Ermangelung derſelben von der Regierung, durch die betreffenden Behörden zu reguliren ſind.

XI. Staatshaushalts-Etat.

§. 34. Die Grundlage der dem Finanz-Collegio übertragenen allgemeinen Finanz-Verwaltung bildet der Staatshaushalts-Etat, welcher vor dem Anfange der dreijährigen Finanz-Periode und für die Dauer derſelben aus den Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller einzelnen Verwaltungszweige zuſammengeſtellt wird.

§. 35. Fortſetzung. Den Ständen ſteht das Recht zu, gemeinſchaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushalts-Etat nach den einzelnen Abtheilungen feſtzuſtellen. Die Verwendung und Vertheilung der für jede einzelne Abtheilung im Ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Beſtimmung der Landesregierung überlaſſen, und es kann, wenn die Verwendung nur für dieſe Abtheilung und ohne Ueberſchreitung der feſtſtehenden Special-Etats Statt findet, gegen eine von den einzelnen Poſitionen derſelben eingetretene Abweichung an ſich, eine Erinnerung von Seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweiſung der Zweckmäßigkeit dieſer Abweichung verlangt werden.

XII. Staats=Anleihen.

§. 36. Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände contrahirt werden. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung iſt mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

XIII. Beaufſichtigung des Finanzweſens.

§. 37. Den Ständen ſteht das Recht der Aufſicht über das Finanzweſen zu, und es werden ihnen daher die Staatshaushalts=Rechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte vorgelegt werden.

XIV. Ernennung des Landſyndicus und deſſen Subſtituten.

§. 38. Der Ständeverſammlung ſteht das Recht zu, einen Landſyndicus zu beſtellen, und zwar wird derſelbe durch abſolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeſchriebene Weiſe, erwählt. Seine Anſtellung iſt lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines andern Staatsamts unvereinbar.

Die Beſtimmungen des Geſetzes über den Civil=Staatsdienſt findet auf ihn nur in ſo fern Anwendung, als dieſes in der Beſtallung erklärt iſt.

Auch wird die Ständeverſammlung für die Dauer jeder Landtagsverſammlung dem Landſyndicus einen Subſtituten beſtellen, und dieſen gleichfalls nach abſoluter Stimmenmehrheit erwählen.

Von der Erwählung des Landſyndicus und des Subſtituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeverſammlung oder dem ſtändiſchen Ausſchuſſe auf ſein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides, vereidet.

XV. Gerichtsſporteln=, Stempel= und Porto=Freiheit.

§. 39. Die Landſchaft hat die Freiheit von Gerichtsſporteln, Stempeln und Porto ferner zu genießen.

XVI. Siegel.

§. 40. Die Landſchaft führt ein eigenes Siegel.

Rechte und Pflichten des ſtändiſchen Ausſchuſſes.

A. Allgemeiner Grundſatz.

§. 41. Der ſtändiſche Ausſchuß hat das Recht und die Pflicht:

1) zwiſchen den Landtagen auf die Vollziehung der zwiſchen dem Landesfürſten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu ſehen, ſo wie die ihm in dieſer Hinſicht erforderlich ſcheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen;

2) diejenigen beſonderen Befugniſſe auszuüben, welche ihm das Geſetz anweiſet.

B. Beſondere Befugniſſe.

§. 42. 1. Im Finanzweſen. Die Mitwirkung des ſtändiſchen Ausſchuſſes im Finanzweſen iſt in dem § 51. beſtimmt.

§. 43. 2. Bei der Geſetzgebung. Gebietet das Staatswohl dringende Eile, oder würde der vorübergehende Zweck des Geſetzes durch Verzögerung vereitelt, ſo können zwiſchen den Landtagen die das Landes-, Finanz- und Steuerweſen, ſo wie die Militärpflicht und die Aushebung der Mannſchaften betreffenden Geſetze mit Zuſtimmung des Ausſchuſſes erlaſſen werden. Die Landesregierung entſcheidet unter Verantwortlichkeit ſämmtlicher ſtimmführenden Mitglieder des Staatsminiſteriums darüber: ob jene Vorausſetzungen eingetreten ſeien? Geſetze dieſer Art ſind der Ständeverſammlung baldigſt zur Genehmigung vorzulegen, und treten außer Wirkſamkeit, wenn dieſe verſagt wird.

§. 44. Fortſetzung. Einzelne, das bürgerliche Strafrecht, den bürgerlichen und Straf-Proceß betreffende Geſetze (nicht aber ganze Geſetzbücher, eine Hypotheken-Ablöſungs- und Gemeinheits-Theilungsordnung) können zwiſchen den Landtagen mit Zuſtimmung des Ausſchuſſes erlaſſen werden.

§. 45. Fortſetzung. Durch die mit Zuſtimmung des Ausſchuſſes erlaſſenen Geſetze kann indeß nie dieſes Landesgrundgeſetz oder ein mit demſelben publicirtes Geſetz er-

gänzt, erläutert oder abgeändert, oder eine organiſche Einrichtung getroffen oder verändert werden.

§. 46. Fortſetzung. Alle Geſetze, bei welchen das Gutachten und der Rath der Stände gehört werden muß, können zwiſchen den Landtagen mit dem Gutachten und Rath des Ausſchuſſes erlaſſen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung.

§. 47. 3. Verbindlichkeit, der Landesregierung Berichte und Gutachten zu erſtatten.

Die Landesregierung kann von dem ſtändiſchen Ausſchuſſe, ſo oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen.

Insbeſondere kann ſie Geſetzentwürfe, welche ſie demnächſt an die Ständeverſammlung zu bringen denkt, dem Ausſchuſſe zuvor zur Begutachtung vorlegen.

§. 48. 4. Recht, die Ständeverſammlung zu berufen.

Der Ausſchuß iſt befugt, in den §. 23. aufgeführten Fällen die Ständeverſammlung zuſammen zu berufen, um die erforderlichen Beſchlüſſe und Wahlen zu veranlaſſen.

Von einer ſolchen Berufung, ſo wie von deren Zwecke, iſt ſogleich bei der Erlaſſung der Convocationsſchreiben der Landesregierung Anzeige zu machen.

§. 49. 5. Beſondere Aufträge.

Die Ständeverſammlung kann, mit Zuſtimmung der Landesregierung, dem Ausſchuſſe durch ſpecielle Vollmacht für einzelne beſtimmte Geſchäfte alle die Rechte übertragen, welche ſie ſelbſt hat.

§. 50. 6. Sonſtige Befugniſſe.

Außerdem hat der ſtändiſche Ausſchuß die Oberaufſicht über das landſchaftliche Archiv, die Führung der Rittermatrikel, die Ertheilung der landſchaftlichen Stipendien, die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Capitalien und Grundſtücke der Landſchaft, ſo wie die ihm durch die Geſchäftsordnung übertragenen Funktionen zu beſorgen.

Befugniſſe des ſtändiſchen Ausſchuſſes im Finanzweſen.

§. 51. a) regelmäßige.

Dem Ausſchuſſe iſt die Ausübung der ſtändiſchen Mitaufſicht über die Finanzverwaltung in dem Maaße übertragen, daß ihm die Voranſchläge des Staatshaushalts-Etats des zweiten und des dritten Jahres jeder Finanzperiode zur Berathung, ſo wie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einſicht von der Landesregierung mitgetheilt werden.

Auch kann derſelbe, falls beſondere Umſtände die Veräußerung eines Staatsgutes nöthig oder rathſam machen, die ſtändiſche Zuſtimmung ertheilen, wenn das zu Veräußernde einen Werth von 10,000 Thalern nicht überſteigt. Es iſt jedoch zugleich über die Verwendung des eingehenden Preiſes eine Uebereinkunft zu treffen.

§. 52. b) außerordentliche.

Wenn außerordentliche Ereigniſſe die zeitige Verſammlung des Landtags unthunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden iſt und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatszwecks und zur Erhaltung des Staatswohles unzureichend ſind, können mit Bewilligung des ſtändiſchen Ausſchuſſes

1) die Steuern erhöhet und neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate, und
2) Staatsanleihen bis zu dem Betrage von 100,000 Thalern geſchloſſen werden.

Alle in Folge einer ſolchen Uebereinkunft von der Landesregierung getroffene Maßregeln und deren Gründe ſind indeß ſo bald als thunlich der Ständeverſammlung von der Landesregierung vorzulegen.

Steuerverwilligungen dieſer Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeverſammlung ihnen ihre Zuſtimmung verſagt. Staatsanleihen dieſer Art ſind gültig, jedoch kann, wenn eine Bewilligung bis zu dem angegebenen Betrage erfolgt iſt, ein neues Anlehn, be-

vor die Ständeverſammlung zuſammenberufen worden, nicht gemacht werden.

Darüber: ob die Verſammlung der Stände unthunlich, oder ob Gefahr im Verzuge ſey? — entſcheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit ſämmtlicher ſtimmführenden Mitglieder des Staatsminiſteriums, von welchen allen daher die zu erlaſſenden Verfügungen zu contraſigniren ſind.

§. 53. Von den Beamten der Ständeverſammlung.

Die Ständeverſammlung wählt ihre Beamten aus ihrer Mitte, nämlich einen Präſidenten und einen Vicepräſidenten.

Dieſe Wahl wird von dem an Jahren älteſten Mitgliede der Verſammlung geleitet, und geſchieht vermittelſt verſchloſſener Zettel durch abſolute Stimmenmehrheit, wobei nach den für die Wahl der Abgeordneten vorgeſchriebenen Grundſätzen verfahren wird.

Zu der Stelle des Präſidenten und Vicepräſidenten werden für jede Stelle drei Kandidaten dem Landesfürſten präſentirt, von denen derſelbe Einen beſtätigt, der alsdann ſein Amt ſofort antritt.

Das Amt des Präſidenten und Vicepräſidenten erliſcht mit ihrer Eigenſchaft als Abgeordnete.

§. 54. Gehülfsperſonal.

Für die Schreiberei und Regiſtratur werden von dem Präſidenten die für die Zeit der ſtändiſchen Verſammlungen nöthigen Officianten angenommen, und zur Verſchwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienſtgeſchäfte eidlich verpflichtet und angewieſen.

§. 55. Wahl des Präſidenten des Ausſchuſſes.

Der ſtändiſche Ausſchuß wählt ſich einen Präſidenten aus ſeiner Mitte nach Stimmenmehrheit.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen.

Beruf der Landſtände; Erſcheinen derſelben; Eidesleiſtung;

beſondere Vorzüge; Urlaub; Rechte und Pflichten der Stände; landesherrliche Propoſitionen; Anträge der Stände; Voranſchlag der Staatsausgaben; Landeskaſſe, Kammervermögen; Klage gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfaſſung; Beamte der Stände; Landmarſchall; landſchaftliche Vorſteher; Syndikus, Kaſſirer und Gehülfen; Wahl dieſer Beamten und Obliegenheiten derſelben. Geſetz über das Finanzweſen.

I.

Hierüber enthält das Grundgeſetz vom 23. Aug. 1829 folgende Beſtimmungen [1]:

§. 1. Die Abgeordneten ſind nicht Vertreter ihres Diſtrikts und ihrer Klaſſe, ſondern müſſen ſich bei ihrem Wirken in der Ständeverſammlung nur von der Rückſicht auf das Gemeinwohl ihrer ſämmtlichen Mitbürger leiten laſſen. Sie ſind aber berechtigt, die beſondern Wünſche und Beſchwerden ihres Bezirks und Einzelner aus demſelben anzunehmen und an die Ständeverſammlung zu bringen.

§. 2. Die Einberufungsſchreiben ergehen auf Anordnung des Miniſteriums (Abth. 2. Kap. 6. §. 2.) an den Landmarſchall und von dieſem an jeden einzelnen der ſämmtlichen Deputirten mit Beſtimmung des Orts und der Zeit. Die Einberufenen haben es bei dem Landmarſchall zeitig anzuzeigen, wenn ſie zu erſcheinen verhindert ſeyn ſollten, damit an ihrer Stelle die Erſatzmänner einberufen oder die Landesregierung um Anordnung einer neuen Wahl erſucht werden könne.

§. 3. Der Landtag iſt für geſetzmäßig konſtituirt zu achten, wenn nach ſeiner Einberufung wenigſtens 20 Abgeordnete verſammelt ſind. Daß dies der Fall ſey, iſt der Landesregierung anzuzeigen, worauf die feierliche Eröffnung vor ſich geht.

§. 4. Bei dem Eintreten als Deputirter leiſtet ein jeder einen Eid, worin er wiederholt gelobt:

---

1) Grundgeſetz vom 23. Auguſt 1829 §. 79, 90, 91, 78, 99 z. Th.; 100, 93, 80 bis 82, 47, 83 — 88, 53 — 62.

„Treue dem Landesherrn, gewiſſenhafte Beobachtung der Verfaſſung und der beſtehenden Geſetze, redlichen uneigennützigen Eifer für das Geſammtwohl des Landes.“

§. 5. Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeverſammlung nicht zur gerichtlichen Rechenſchaft gezogen werden.

Dem Landtage liegt aber ob, unanſtändige und verfaſſungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen.

§. 6. Vom Landtage ſoll ſich kein Deputirter entfernen, ohne die Gründe anzuzeigen, worüber der Landtag entſcheidet.

Der Lauf der Juſtiz kann gegen die Deputirten nicht gehemmt werden; nur ſollen ſie während ihrer Anweſenheit am Landtage nicht zum perſönlichen Erſcheinen in bürgerlichen Rechtsſachen und in Polizeiſachen vorgeladen und in dieſen nicht mit Verhaft belegt werden, außer wegen fälliger Wechſel.

Wenn Wechſelarreſt oder eine Criminalunterſuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, muß der Stellvertreter deſſelben einberufen werden.

§. 7. Die Berathungen des Landtags werden veranlaßt:

a) durch landesherrliche Propoſitionen (Abth. 2. Kap. 6. §. 7.), welche in der Ordnung, wie ſie eingehen oder welche ihnen vom Landesherrn beſtimmt wird, vor allen andern Geſchäften zu erledigen ſind;

b) durch Anträge der Mitglieder, welche immer ſchriftlich, ſo daß nur der Vorſchlag beſtimmt ausgedrückt iſt, dem Landmarſchall zu übergeben ſind und auf einen blos gelegentlich ausgeſprochenen Antrag kein Beſchluß gefaßt werden kann;

c) durch Schreiben und Vorſtellungen Anderer, welche aber nur dann zu einer Berathung gebracht werden dürfen, wenn auf Angabe des Inhalts und Vorleſen der Bitte ein Abgeordneter dieſelbe zu unterſtützen ſich erklärt.

§. 8. Die erſte Obliegenheit der getreuen Stände des Herzogthums iſt, an ihrem Theil dahin mitzuwirken, daß die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheiſcht, mit kluger Sparſamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt und mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden.

§. 9. Es ſoll zu dem Ende den Ständen

a) ein genauer Anſchlag, was zu den Zwecken des Staates in ihren verſchiedenen Beziehungen erforderlich iſt, zur Berathung vorgelegt und der Bedarf mit ihnen gemeinſchaftlich geprüft und feſtgeſetzt,

b) die Art, wie dieſer Bedarf mit möglichſter Gleichheit und Schonung von den Unterthanen aufzubringen iſt, mit ihnen beſtimmt, und demnach ohne ihre ausdrückliche Zuſtimmung keine neue Steuer irgend einer Art oder ſolche, deren Bewilligungszeit abgelaufen iſt, ausgeſchrieben werden. Jedoch müſſen auch abgelaufene Verwilligungen in der Zwiſchenzeit bis zur verfaſſungsmäßigen Periode des nächſten Landtags, wenn nicht dies ausdrücklich bei der Verwilligung ausgeſchloſſen iſt, und nach Eröffnung des Landtags bis zur Beſtimmung des neuen Finanzetats fortgeſetzt werden.

Nur über das, was zur Erfüllung bundesgeſetzlicher Pflichten nothwendig geleiſtet werden muß, ſtehet ihnen kein Verſagungsrecht zu.

Es ſoll

c) ihnen alljährlich vollſtändige Rechnung von der Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben nach den §. 8. getroffenen Beſtimmungen gelegt, und dieſe von ihnen geprüft und reſpective anerkannt werden.

§. 10. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskaſſe, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand beſtritten wird.

Dieſe Kaſſe wird unter der oberen Leitung des Miniſteriums und Mitwirkung der Stände von einem Kaſſirer verwaltet, welchen die Stände wählen und der Landesherr be-

ſtätigt. Die Summen, welche auf die verſchiedenen Zweige der Staatsverwaltung verwendet werden ſollen, werden jährlich (oder nach Beſinden auf mehrere Jahre) auf den Vorſchlag des Staatsminiſteriums von den Ständen verwilliget, und die Aufbringungsweiſe derſelben wird unter Beſtätigung des Landesherrn feſtgeſetzt.

Die Rechnung wird den Ständen jährlich vorgelegt, von ihnen durch ihren Ausſchuß mit Zuziehung der Rechnungskammer monirt, und durch ihr Anerkenntniß (auf einem Landtage definitiv) juſtificirt.

Weder den Ständen, noch dem Miniſterium ſteht ein Recht zu, einſeitig andere, als etatsmäßige Ausgaben aus der Landeskaſſe zu dekretiren.

§. 11. Die Verwilligungen der Stände können jedoch nicht einzelnen Perſonen und Stellen gegeben, ſondern müſſen jedem Zweige der Staatsverwaltung und darunter begriffenen Anſtalten im Ganzen ertheilt, und der Staatsregierung überlaſſen bleiben, die verwilligten Summen etatsmäßig zu verwenden.

Sie wird indeſſen auch hierbei die Erinnerungen der Stände willig vernehmen und möglichſt berückſichtigen.

§. 12. Wie die von den Ständen verwilligten öffentlichen Abgaben in einer eigenen Kaſſe, unter Mitaufſicht und Leitung derſelben verwaltet werden, iſt theils §. 10. beſtimmt, theils werden darüber beſondere Statuten und Ordnungen mit ihnen verabredet werden.

§. 13. Den Ständen liegt ob, über die ungeſchmälerte Erhaltung des Kammervermögens zu wachen, worüber nach den oben gegebenen Beſtimmungen die nöthigen Nachweiſungen zu geben ſind. (Abſchn. VII. Kap. 5. §. 9.).

§. 14. Verordnungen und Geſetze durch welche nicht blos die organiſche Einrichtung der Behörden und die Form der Geſchäftsführung beſtimmt, auch nicht blos die nähern Anordnungen zur Ausführung ſchon beſtehender Geſetze gegeben, ſondern wodurch Eigenthum und Freiheit der Unterthanen getroffen, oder eine Veränderung der Abgaben und

Rechte herbeigeführt wird, können ohne Beirath und Zuſtimmung der Stände nicht gegeben oder aufgehoben werden. Jedoch ſollen dergleichen Geſetze über Gegenſtände des bürgerlichen und peinlichen Rechts und alles, was nicht den Unterthanen neue Abgaben auflegt, von den Ständen, an welche ſie durch landesherrliche Propoſitionen gelangen, nur mit einer Mehrheit von 3 Stimmen über die Hälfte der anweſenden Stimmen die Zuſtimmung verſagt werden können.

Ueber Steuerbewilligungen, wie über alle andere Anträge in der Ständeverſammlung entſcheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§. 15. Den Ständen ſteht es frei, ihre Wünſche für die Vervollkommnung der Geſetzgebung dem Landesherrn vorzulegen und Anträge ſowohl im Allgemeinen zu ſtellen, als auch Geſetzesentwürfe einzureichen, welche ſtets mit Sorgfalt erwogen, und nicht ohne triftige Gründe abgelehnt werden ſollen.

§. 16. Die Stände ſind berechtigt, Mißbräuche, welche ihnen in den verſchiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhülfe anzuzeigen. Es ſoll ihnen von dem Landesminiſterium, um über die Beſchwerden, welche theils durch Vorträge der Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollſtändige Auskunft ertheilt, und es ſollen die von den Ständen angebrachten Beſchwerden mit vorzüglicher Sorgfalt unterſucht, und den gegründet befundenen abgeholfen werden.

§. 17. Den Ständen ſtehet die Befugniß zu, gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfaſſung — Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpreſſung förmliche Anklage zu erheben. Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung ſtehen, ſoll jedoch allemal erſt Beſchwerde bei dem Miniſterium geführt, und nur, wenn dieſer nicht abgeholfen wird, zur Anklage geſchritten werden.

Die Anklage ſoll bei dem Oberappellationsgericht zu Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege durch ein hiermit zu

beauftragendes Criminalgericht des Landes unterſucht und vom Oberappellationsgericht entſchieden werden.

Dem Verurtheilten ſtehet eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen iſt.

§. 18. Die Beamten der Stände, theils zur Leitung und Beſorgung der Geſchäfte während der Verſammlung, theils zur Wahrnehmung der ſtädtiſchen Obliegenheiten und Gerechtſame in der Zwiſchenzeit, ſind:

1) der Landmarſchall,
2) zwei landſchaftliche Vorſteher,
3) ein Syndikus,
4) ein Kaſſirer nebſt den nöthigen Gehülfen.

Sie haben einen landſchaftlichen Kanzliſten und einen Kanzleiboten.

§. 19. Der Landmarſchall wird von den Ständen bei dem Anfange des Landtags aus der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und von dem Landesherrn beſtätigt, wenn gegen den Gewählten nichts einzuwenden iſt. Sein Amt dauert in der Regel ſechs Jahre, oder ſo lange die Stände beſtehen, welche ihn wählten. Nach Ablauf dieſer ſechs Jahre oder nach Auflöſung der Ständeverſammlung ſetzt er ſeine Amtsverrichtungen proviſoriſch bis zum nächſten Landtage fort. Der abgehende Landmarſchall iſt aufs neue wählbar. Wenn er abgeht oder verhindert iſt, tritt der erſte Vorſteher an ſeine Stelle.

Es iſt nicht nothwendig, daß er in der Stadt Meiningen wohne, er muß ſich aber alle Jahre einen Monat daſelbſt aufhalten, um der Prüfung der Rechnungen beizuwohnen und er iſt ſchuldig, daſelbſt ſich jedesmal einzufinden, wenn es vom Landesherrn erfordert wird, oder die beiden Vorſteher auf ſeine außerordentliche temporäre Gegenwart antragen.

§. 20. Die beiden Vorſteher werden gleichfalls von den Ständen aus ihrer Mitte, ohne an eine Klaſſe gebunden zu ſeyn, bei dem Anfange des Landtags auf dieſelbe Zeit, wie der Landmarſchall erwählt und vom Landesherrn beſtätigt.

Sie verſehen auch bei Auflöſung der Ständeverſammlung ihr Amt bis zum nächſten Landtage und ſind wieder wählbar.

Einer von ihnen muß in der Stadt Meiningen als fungirender Vorſteher wohnen, der zweite aber auf Erfordern des Landmarſchalls oder des fungirenden Vorſtehers, ſo wie bei deſſen Abgang, ſich daſelbſt einfinden, wenn er nicht ohnedies in Meiningen wohnt.

Dieſe Vorſteher bilden mit dem Landmarſchalle das landſchaftliche Directorium, der Landmarſchall kann in landſchaftlichen Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Vorſtehers handeln; ſie ſind ſämmtlich den Ständen für die verfaſſungsmäßige Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Eine Ergänzung des Directoriums iſt zwiſchen den Landtagen nur nothwendig, wenn

a) zwei Mitglieder deſſelben, oder

b) der fungirende Vorſteher abgegangen ſind und dieſer nicht durch den zweiten erſetzt werden kann. Die Wahl eines einſtweiligen Vorſtehers bis zum nächſten Landtage erfolgt dann durch ſchriftliche Abſtimmungen der Stände.

§. 21. Die beſondern Obliegenheiten und Amtsbefugniſſe des Landmarſchalls ſind:

a) den Faden aller landſchaftlichen Angelegenheiten ſtets zu behalten, die Ständeverſammlung und ihre Rechte allenthalben zu vertreten, und zu wachen, daß nichts gegen die Verfaſſung geſchehe. Er iſt berechtigt, wenn er in der Stadt Meiningen anweſend iſt, den Sitzungen des Steuerſenats der Landesregierung und der Schuldentilgungscommiſſion beizuwohnen und die Vorſteher ſind ſchuldig, ihm, in näher zu beſtimmender Form, regelmäßige Kenntniß über die Operationen der Schuldentilgungskaſſe und die Verwaltung der Landeskaſſe zu geben. Er iſt befugt, gegen Beſchlüſſe und Verfügungen, welche der Verfaſſung und den Rechten der Stände zuwider laufen, Verwahrung einzulegen und

bei dem Landesherrn Anzeige zu machen. Er kann, wenn die Umſtände es fordern, unter Vorlegung ſeiner Gründe auf Berufung eines außerordentlichen Landtags antragen.

Die Rechnung der Landeskaſſe wird von ihm, nachdem ſie bereits von der Rechnungskammer monirt iſt, mit Zuziehung der beiden Vorſteher und des unten beſtimmten Ausſchuſſes geprüft und proviſoriſch bis zu den Beſchlüſſen des Landtags abgeſchloſſen.

b) Er hat die Geſchäfte des Landtags vorzubereiten, wozu ihm vom Landesminiſterium die nöthigen Nachrichten und Aufklärungen zeitig mitzutheilen ſind.

c) Während des Landtags leitet er die Geſchäfte deſſelben; er hat die Anordnung der Sitzungen, die Reihenfolge der Geſchäfte, worunter die landesherrlichen Propoſitionen vorangehen, — er beſtellt die Referenten, Correferenten und die Commiſſionen, wenn nicht die Ständeverſammlung nöthig findet, deren Mitglieder durch Stimmenmehrheit zu ernennen. Er wacht über die Ordnung und den Anſtand der Berathungen, ſammelt die Stimmen, zieht den Beſchluß und bringt ſolchen, nach genehmigter Redaction, an das Miniſterium. Er iſt Sprecher der Stände.

d) Er wacht über die Amtsführung der landſchaftlichen Beamten und Diener und beſorgt mit den Vorſtehern die Wiederbeſetzung der erledigten Stellen.

§. 22. Die in Meiningen anweſenden beiden Vorſteher ſind Mitglieder des Steuerſenats und der Schuldentilgungskommiſſion. Jede Verfügung an die Landeskaſſe und Schuldentilgungskaſſe muß wenigſtens von einem derſelben gezeichnet ſeyn. Sie ſind den Ständen ganz beſonders dafür verantwortlich, daß die ganze Verwaltung der Kaſſe den Geſetzen gemäß geführt werde; daß die Etats richtig eingehalten und keine ordnungswidrigen Ausgaben dekretirt werden. Jede Abweichung von der Ordnung iſt dem Landmarſchall ſofort anzuzeigen. Wohnt der eine Vorſteher nicht

in Meiningen, ſo iſt er verbunden, ſich unverzüglich auf Erfordern des Landmarſchalls, oder auf Erſuchen des fungirenden Vorſtehers in Meiningen einzufinden, um Letztere zu erſetzen, wenn dieſer verhindert ſeyn ſollte. Beide Vorſteher ſind Beiſtände des Landmarſchalls und treten, wenn er verhindert oder abgegangen iſt, an ſeine Stelle. Sie ſind gleich ihm verpflichtet, die Rechte der Stände zu vertreten und ſchuldig, ihm von jeder bemerkten Verletzung der Verfaſſung Nachricht zu geben.

§. 23. Der Syndikus iſt

a) Secretär der Ständeverſammlung, des Steuerſenats der Landesregierung, der Schuldentilgungskommiſſion und des landſchaftlichen Vorſtandes, hat die Regiſtrande und Protokolle zu führen, Berichte, Anſchreiben u. ſ. w. zu entwerfen, ſo wie die landſchaftlichen Acten in gehöriger Verwahrung und Ordnung zu halten. Er iſt

b) Rechtskonſulent und Fiskal der Stände. Er wird von den Ständen aus der Klaſſe derer, welche zur Praxis als Advokaten beim Oberlandesgericht befugt ſind, zuerſt auf drei Jahre und ſodann nach Befinden auf Lebenszeit gewählt.

§. 24. Allen dieſen Beamten wird vom Landtage unter landesherrlicher Genehmigung, eine Beſoldung aus der Landeskaſſe beſtimmt.

§. 25. Zu der jährlichen Durchſicht und Abnahme der landſchaftlichen Haupt= und Nebenrechnungen, erwählt der Landtag einen Ausſchuß, der auſſer dem Landmarſchall und beiden Vorſtehern aus dreien Abgeordneten der verſchiedenen Stände beſteht. Dieſe drei Abgeordnete zu berufen und den Ausſchuß zu bilden, iſt der Landmarſchall auch in andern wichtigen, auſſerhalb des Landtages, vorkommenden Angelegenheiten berechtigt, insbeſondere

1) wenn der Fall eintritt, auf Berufung außerordentlicher Landtage anzutragen,

2) für den bevorſtehenden Landtag beſonders wichtige Geſchäfte vorzubereiten.

§. 26. Den Kaſſirer ernennen die Stände unter landesherrlicher Beſtätigung auf Lebenszeit. Er hat eine angemeſſene Caution zu beſtellen. Seine genauern Obliegenheiten werden durch die Kaſſenordnung beſtimmt.

§. 27. Die Beſtellung der Kanzlei und der Diener wird den Ständen überlaſſen.

II.

Das mit Zuſtimmung der Stände erlaſſene Geſetz [1]) über das Finanzweſen enthält folgende hierher gehörigen Beſtimmungen [2]):

§. 1. Zur Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, ſo weit derſelbe aus den Mitteln der Domänen (Abſchnitt VII. Kap. 5.) und andern Einnahmequellen nicht zu decken iſt, haben die Stände durch Verwilligung von Abgaben an direkten und indirekten Steuern zu ſorgen (Art. 80. 81. 82 des Grundgeſetzes vom 23. Auguſt 1829. [3]) und Art. 9. dieſes Geſetzes [4]).

Auf gleiche Weiſe wird ein, den Ständen gehörig nachgewieſener Ausfall auf dem Domänen=Etat, nach erfolgter Zuſtimmung derſelben durch den Landes=Etat gedeckt.

§. 2. Die geſammte Finanz=Verwaltung wird unter die obere Leitung einer Behörde geſtellt.

§. 3. Die einzige allgemeine Staatskaſſe iſt die Haupt=Kaſſe. Sie ſteht unter der Aufſicht des Finanz=Senats der Landesregierung und unter der Specialleitung einer Kaſſenkuratel.

§. 4. Die Hauptkaſſe iſt beſtimmt, die ſämmtlichen Einkünfte aus dem Domänen= und Landesvermögen [5]),

1) Geſetz über das Finanzweſen vom 27. April 1831 Art. 3 — Art. 11.

2) Die übrigen Beſtimmungen ſiehe im Kap. 5. unter II. des VII. Abſchnitts.

3) §. §. 9. 10. 11. von Nr. I. dieſes Kapitels.

4) §. 7 von Nr. II. dieſes Kapitels.

5) Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesſchulden haftet das geſammte ſteuerbare Vermögen der Unterthanen.

nach Maaßgabe des Haupt-Etats zu vereinnahmen, zu verausgaben und centraliſirt zu verrechnen.

Die Domänen-Einnahme und Ausgabe, ſo wie die Landes-Einnahme und Ausgabe wird durch doppelte Buchführung geſchieden.

§. 5. Das landſchaftliche Directorium iſt zu jeder Zeit befugt, Kenntniß zu nehmen von dem Zuſtande des Staatshaushaltes, von der Lage und Geſchäftsführung der Hauptkaſſe, und es werden demſelben, auf deshalb an das Landesminiſterium gerichtetes Begehren, die erforderlichen Nachweiſungen mitgetheilt, auch die Bücher und Rechnungen zur Einſicht vorgelegt, ſo wie die gemachten Anträge auf verfaſſungsmäßige Weiſe erledigt.

Insbeſondere ſoll die Jahres-Rechnung der Hauptkaſſe nicht eher abgeſchloſſen werden, bis die Stände dieſelbe geprüft und ihre Erinnerungen dagegen geſtellt haben.

Die Juſtification erfolgt erſt, nachdem die Stände die Richtigkeit der Rechnung anerkannt haben.

§. 6. Die Grundlage für den geſammten Staatshaushalt iſt der Haupt-Etat; er dient der Hauptkaſſe zur Richtſchnur für ihre Verwaltung und Verrechnung.

§. 7. Der Haupt-Etat wird in der Regel für drei Jahre aufgeſtellt und bildet zwei Hauptabtheilungen:

Die vorhandenen Landesſchulden der verſchiedenen Landestheile ſollen der Verwaltung nach in eine allgemeine Landesſchuld zuſammengezogen und aus einer allgemeinen Tilgungs-Kaſſe verzinſt und abgetragen werden.

Neue Landesſchulden d. h. ſolche, wodurch die Maſſe der beſtehenden vermehrt oder die verfaſſungsmäßig fortgehende Tilgung wieder aufgehoben wird, ſind ohne ausdrücklichen Konſens der Landſtände ungültig und unverbindlich und nur diejenigen perſönlich dafür verhaftet, welche ſolche Anlehen gemacht und die Schuldſcheine unterzeichnet haben, wie das Statut über die Tilgungs-Kaſſe das Nähere beſagen wird.

Es ſoll keine neue Anleihe gemacht werden, ohne neben der jährlichen Verzinſung zugleich eine Tilgungsrente anzuweiſen, durch welche das Kapital längſtens in 50 Jahren wieder abgetragen iſt Art. 42. des Grundgeſetzes.

1) für Domänen-Einnahme und Ausgabe,

2) für Landes-Einnahme und Ausgabe.

Der Haupt-Etat wird von dem Herzoge feſtgeſtellt, und zwar der Domänen-Etat mit Beirath der Stände, der Landes-Etat nach erfolgter Zuſtimmung der Stände.

Für unverbrüchliche Einhaltung beider Etats haben die mit deren Vollzug beauftragten Staatsdiener gleiche Verantwortlichkeit gegen uns, wir gegen die Stände.

§. 8. Für die Schuldentilgung der Domänen und des Landes beſteht unter der Leitung einer eigenen Behörde eine vereinigte Anſtalt.

§. 9. Die zur Vollziehung dieſes Geſetzes, welches mit dem 1. Juni d. J. in Wirkſamkeit tritt, erforderlichen näheren Beſtimmungen bleiben beſonderen Verordnungen und Inſtructionen vorbehalten.

Durch dieſes Geſetz werden die betreffenden Beſtimmungen älterer Verordnungen, insbeſondere des Grundgeſetzes vom 23. Auguſt 1829 erläutert, modifizirt und bezüglich aufgehoben.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Beruf der Stände; Eidesleiſtung; Diäten; Rechte und Pflichten der Stände; allgemeine Landesgeſetze; Militär-Verwaltung; Landtag; Landesdeputation; landſchaftliche Beamten; Präſident und deſſen Gehülfe; Landſchafts-Syndikus und Protokollführer; Beſtandtheile der Landesdeputation; Präſident derſelben; Wirkſamkeit der Deputation; Grundgeſetze der Finanz-Verwaltung [1]).

I.

Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg [2]) enthält hierüber folgende Beſtimmungen:

---

1) Zweite Beilage zum Grundgeſetz, folgt unter II dieſes Kapitels.

2) H. S. A. Grundgeſetz ꝛc. §. 162, 199, 200, 245, 246, 201 bis 210; 212 bis 218, 220, 223, 225, 228, 229, 249 bis 265, ſodann §. 31 — §. 34 der 2. Beilage zum Grundgeſetz.

§. 1. Die Landſtände ſind das verfaſſungsmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgeſetzlichen Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 2. Die Landſtände ſind im Allgemeinen verpflichtet, die Intereſſen aller Klaſſen und Stände der Unterthanen zu vertreten und nicht das Intereſſe des einzelnen Standes oder Bezirks, dem ſie nach ihrem ſonſtigen Verhältniß angehören.

§. 3. Sie geloben Treue und Gehorſam dem Landesherrn und dem Geſetz; gewiſſenhafte Erwägung der an ſie gelangenden Berathungsgegenſtände und Abgabe ihrer Stimmen nach ihrer eigenen Ueberzeugung und nach der Forderung des Rechtsgeſetzes und des Nutzens für Herrn und Land.

§. 4. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſelbe innerhalb der geſetzlichen Grenzen bleiben muß.

§. 5. Sämmtliche Abgeordneten erhalten Reiſekoſten, auf die Meile der Reiſe von ihrem Rittergut (oder ihrem Heimathsorte, falls ſelbiger im Herzogthum Altenburg liegt), zum Orte des Land- oder Deputationstages und zurück, zuſammen 1½ Thaler, ingleichen auch die Dauer der Verſammlung Tagegelder, für die am Verſammlungsorte wohnhaften einen Thaler, für die auswärtigen zwei Thaler täglich.

Der geſammte Aufwand für landſchaftliche Verſammlungen wird aus der Oberſteuerkaſſe beſtritten.

Der Präſident und Syndikus empfangen fixe Gehalte.

§. 6. Bei allgemeinen neuen Geſetzen, welche die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfaſſung und die Militärausbebung betreffen, iſt ihre Mitwirkung dergeſtalt erforderlich, daß ohne ihren Beirath und ihre Zuſtimmung keines erlaſſen, kein beſtehendes unter neuer Beläſtigung der Unterthanen abgeändert, und keines aufgehoben werden kann.

§. 7. Insbeſondere wirken ſie mit bei der Regulirung

der den Unterthanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.

§. 8. Sie erörtern den Bedarf der verſchiedenen Kapitel der Staatsverwaltung gemeinſchaftlich mit der Staatsregierung. Zu Feſtſetzung der Finanzetats, (welche regelmäßig auf 4 Jahre, eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geſchieht,) iſt das Einverſtändniß der Staatsregierung und der Landſchaft erforderlich, ſo daß ohne Zuſtimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht, und ohne Zuſtimmung der Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, inſofern nicht der beſtimmt bezeichnete Gegenſtand und Zweck der Bewilligung weggefallen iſt.

§. 9. Die Landſchaft iſt verbunden, die zu anſtändiger Aufbringung (Dotirung) der erforderlichen, und deßhalb vor dem Einnahme=Etat feſtzuſetzenden, Ausgabeſätze nöthigen Mittel zu bewilligen; es kann aber auch ohne landſchaftliche Verwilligung kein Auflagegeſetz (Steuerausſchreiben) erlaſſen werden.

Die zur Dotation eines beſtimmten Ausgabeerforderniſſes von der Landſchaft erfolgende Bewilligung eines Etatsſatzes kann, ſo wenig als die Verwilligung neuer Abgaben an Bedingungen geknüpft werden. Letztere würden vielmehr, mit Ausnahme der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer (modus und dies), unzuläſſig ſeyn.

§. 10. Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn ſtatt, (Abtheil. 2. Kap. 7. §. 6.) insbeſondere ſind ſofortige Bewilligungen für einzelne Perſonen oder Verwaltungszweige ohne dergleichen Anträge unzuläſſig. Doch bleibt der Landſchaft nachgelaſſen, um landesherrliche Anträge auf dergleichen Bewilligungen zu bitten.

§. 11. Sollte ein Einverſtändniß über einen künftigen Finanzetat nicht erlangt werden können, und die Verwilligungszeit zu Ende gehen, ſo iſt der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Verwilligungen noch

einmal auf Ein Jahr auszuſchreiben, innerhalb deſſen die Verhandlungen zum Schluſſe zu bringen ſind.

§. 12. Mit jedem Antrag auf Erneuerung des auf vier Jahre zu erlaſſenden Auflagegeſetzes wird der Landſchaft der Voranſchlag des Ausgabebedarfs und der muthmaaßlichen Einnahmen auf die bevorſtehende, und die Rechenſchaft über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Verwaltungsperiode zur Prüfung vorgelegt.

§. 13. Die nähern Grundſätze der Finanzverwaltung des Landes und der Domänen ſind unter Nro. II. dieſes Kapitels enthalten und bilden einen Theil des Grundgeſetzes.

§. 14. Wenn die Stände ſich veranlaßt finden, da, wo ihre Zuſtimmung zur Gültigkeit eines Geſetzes erforderlich iſt, dieſelbe abzulehnen, ſo haben ſie dies mit Anführung aller ihrer Gründe zu thun, damit der Landesherr den Gegenſtand nochmals in Ueberlegung ziehen kann.

§. 15. Allgemeine Landesgeſetze, welche nicht die Freiheit der Perſon und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und ſie benutzen, ſo weit Er es zweckmäßig erachtet [3]).

§. 16. Die Verwaltung des Militärcollegiums iſt der Landſchaft wie dem Landesherrn wegen der Geldverwendung verantwortlich; — die Landſchaft iſt über Conſcriptionsgeſetze mit Beirath und Zuſtimmung zu vernehmen, und ſie

3) Reglementariſche Verfügungen zur Ausführung beſtehender Geſetze, Verordnungen, die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen (inſofern ſie nicht die Freiheit der Perſon oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren oder die Grundverfaſſung ändern), ferner Vorſchriften zur Sicherheit des Staats, bedürfen der ſtändiſchen Begutachtung nicht; der Landesherr kann ſie aus beſondern Gründen erfordern. §. 211. des Grundgeſetzes.

hat das Recht der Beſchwerdeführung, wenn dem Conſcriptionsgeſetz entgegengehandelt würde.

§. 17. Die Wirkſamkeit der Landſchaft in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen richtet ſich lediglich nach den in dem Kapitel 6 des achten Abſchnitts enthaltenen Beſtimmungen.

§. 18. Die Landſchaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Geſetzgebung anzuzeigen, und, unter genauer Angabe der Gründe, um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Geſezes zu bitten, worauf derſelbe den Gegenſtand erörtern laſſen, und die Behörde zu Bearbeitung eines Geſetzentwurfs inſtruiren oder ſonſt das Nöthige beſchließen wird. Die Geſetzvorſchläge ſelbſt gehen von der Staatsregierung aus.

§. 19. Es liegt ihr gleichmäßig ob, Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen, welche der Aufſicht der Oberbehörden und des Regenten auf die Dauer entgangen ſeyn möchten, zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, deſſen Wunſch es iſt, von jeder ungeeigneten Vorkommenheit in der, unter ſeiner oberſten Leitung ſtehenden Staatsverwaltung Kunde zu erhalten.

§. 20. Die Landſchaft hat die Verpflichtung, Beſchwerden einzelner Staatsangehörigen, Korporationen und Orte an den Landesherrn zu bringen. Es müſſen dieſe jederzeit ſchriftlich bei der Landſchaft angebracht ſeyn, und ſie dürfen von ihr nur dann angenommen werden, wenn der Beſchwerdeführer gehörig nachweiſt, daß er ſich vorher, ohne Erfolg, an die geeigneten Landescollegien und zuletzt an die höchſte Stelle gewendet hat.

Keine Vorſtellung oder Beſchwerde kann von der Landſchaft an den Landesherrn anders gebracht werden, als wenn die Majorität derſelben damit einverſtanden iſt.

§. 21. In ſolchen Fällen, wo bei außerordentlichen, außer dem regelmäßigen Gang der Staatsverwaltung liegenden Ereigniſſen Kommiſſionen niedergeſetzt werden, und

dabei perſönliche oder Geldleiſtungen der geſammten Unterthanen in Frage kommen, wird der Landesherr auch ſtändiſche Abgeordnete als Mitglieder zuziehen.

§. 22. Die Landſchaft übt ihre verfaſſungsmaßige Thätigkeit aus, entweder in voller Verſammlung auf Landtagen [4]), oder durch einen Ausſchuß, die Landesdeputation.

§. 23. Sollte ein berufener Landſtand durch vorübergehende Urſachen am perſönlichen Erſcheinen bei einem Landtage ſchon vor deſſen Anfange behindert ſeyn, ſo hat er davon beim Herzoglichen Geheimen Miniſterium ſogleich Anzeige zu machen, damit der betreffende Stellvertreter berufen werden könne. Urlaubsgeſuche während des Landtags erledigt die Landſchaft, und zeigt die bewilligten, wo die Einberufung des Stellvertreters nothwendig wird, der höchſten Stelle zu dieſem Behufe an.

§. 24. Die landſchaftlichen Beamten ſind der Präſident der Landſchaft und deſſen Gehülfe, der Landſchaftsſyndikus, und ein Protokollführer.

§. 25. Der Gehülfe des Präſidenten [5]) wird von der Landſchaft aus der Zahl der anweſenden Abgeordneten nach abſoluter Stimmenmehrheit erwählt und vom Landesherrn beſtätigt.

Die Wahl geſchieht in der zweiten Woche des Landtags und iſt, ausgenommen den Fall der Auflöſung der Stände, gültig bis zum Beginn des nächſten Landtags.

Er vertritt den Landſchaftspräſidenten in ſolchen Abweſenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine ſchriftliche Ge-

---

4) Der Landtag verſammelt ſich mindeſtens alle vier Jahre auf Berufung des Landesherrn. §. 219. des Grundgeſetzes zum Theil; ſiehe Abtheil. 2. Kap. 7. §. 2.

5) Den Landſchaftspräſidenten ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbeſitzer vor dem Eintritt jeden Landtags auf die Zeit bis zum Beginn des darauf folgenden Landtags. §. 224. des Grundgeſetzes. —

ſchäftsverwaltung unthunlich iſt; er unterſtützt ihn überhaupt in ſeiner Amtsführung und iſt Mitglied der Landes-Deputation.

Syndikus.

§. 26. Der Syndikus beſorgt alle von der Landſchaft beſchloſſenen Ausfertigungen; er iſt Sekretär und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle, ſo wird er für die Dauer von Landtagen und Deputationstagen ſeiner Pflichten gegen den Landesherrn entlaſſen; dies geſchieht zugleich mit der (Abtheil. 2. Kap. 7. §. 3.) gedachten Vereidung der Abgeordneten. Er wird von der Landſchaft das Erſtemal gewählt für die Zeit bis zum Anfang des nächſten Landtages, und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Beſtätigung.

Protokollführung und Schreiberei.

§. 27. Die Landſchaft erwählt für jede Verſammlung einen geeigneten Protokollführer. Iſt dies ein Staatsdiener, ſo benennt ſie ihn dem Geheimen Miniſterium mündlich, worauf derſelbe, — wenn er irgend für die Zeit entbehrlich iſt — auf die Dauer der Verſammlung der herrſchaftlichen Dienerpflicht entlaſſen wird.

Die Schreiberei wird zunächſt von angeſtellten Kanzliſten beſorgt, welche jedesmal beſonders verpflichtet werden, und Schreibegebühren erhalten.

Von der Landesdeputation.

§. 28. Die Landesdeputation hilft die vom Landesherrn beſtätigten Beſchlüſſe des Landtages, ſoweit es von landſchaftlicher Seite geſchehen kann, in Vollzug ſetzen; ſie tritt vermittelnd ein bei erheblichern Anſtänden in der Finanzverwaltung, während des Laufs einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlaſſung der Regierung, die Geſchäfte der nächſten Verſammlung vor.

§. 29. Die Deputation beſteht aus dem Präſidenten, deſſen Gehülfen und 6 Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtag für die Zeit vom Schluſſe deſſelben bis zur Eröffnung des künftigen durch Stimmenmehrheit aus

der Zahl der Abgeordneten, und zwar zwei aus jeder Klaſſe, gewählt und vom Landesherrn beſtätigt werden.

Unter den geſammten Mitgliedern der Landesdeputation müſſen wenigſtens zwei aus dem Kahla-Eiſenbergſchen Kreis ſeyn.

Für den Fall des Abgangs von Mitgliedern der Landesdeputation ſind zugleich einige Deputationsſtellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten zu wählen und vorzuſchlagen.

§. **30.** Ihre Wirkſamkeit äußert ſich

1) bei der Geſetzgebung.

Der Landesherr kann Geſetzentwürfe, welche Er ſpäterhin an die geſammte Landſchaft gelangen laſſen will, der Deputation vorlegen, um zuvörderſt deren Anſicht zu vernehmen und die Berathung in der Landſchaft zu erleichtern.

§. **31.** Geſetzentwürfe, welche von der Staatsverwaltung auf Veranlaſſung landſchaftlicher Anträge bearbeitet wurden, können der Deputation vorgelegt, und, wenn ſich dieſe damit, unter Berückſichtigung der §. **39**. enthaltenen Beſtimmung, einverſtanden erklärt, alsbald vom Landesherrn erlaſſen werden.

2) Bei der Finanzverwaltung.

§. **32.** Sobald ſich wichtige Anſtände bei der Kammer-, Steuer-, Militär- oder Bankverwaltung ergeben, deren längerer Aufſchub weſentlichen Nachtheil bringen könnte, tritt die Wirkſamkeit der Landesdeputation dahin ein, daß ſie (ohne die Befugniß dauernder Bewilligungen zu beſitzen) der augenblicklichen Verlegenheit durch Bewilligungen auf die noch übrigen Jahre der Finanzperiode oder durch Bewilligungen einmaliger Zahlungen oder durch geeignete Vorſchläge und Vorſtellungen abzuhelfen ſucht.

§. **33.** Wenn Anforderungen dieſer Art von der Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der höchſten Stelle an die Landesdeputation gelangen, müſſen ſie von der Behörde jederzeit genau nachgewieſen ſeyn.

3) Bei den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§. **34.** Die Landesdeputation hat die Verpflichtung,

verfaſſungwidrige Ereigniſſe zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, und auf Abhülfe anzutragen, wenn ſie die Ueberzeugung hat, daß ein Aufſchub ſolcher Anzeige bis zum nächſten Landtage weſentlichen Schaden bringen werde.

4) Andere Befugniſſe.

§. 35. Sie hat das Recht, die von der Landſchaft zu beſetzenden Stellen in dem Magalenenſtift und der Carolinen=Töchterſchule zu verleihen. Dies geſchieht jedoch, wenn nicht ohnehin Veranlaſſung zu einer Zuſammenkunft vorliegt, auf ſchriftlichem Wege.

§. 36. Durch einen von der Landſchaft mit abſoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluß können ihr überhaupt, unter Zuſtimmung des Landesherrn, auch noch andere Befugniſſe der geſammten Landſchaft zur interimiſtiſchen Wahrnehmung übertragen werden.

§. 37. Dem Landesherrn ſteht es frei, die Landesdeputation, ſowohl wegen der jetzt genannten Gründe, als auch ſonſt, ſo oft zu verſammeln, als Er deren Rath und Gutachten über irgend welche Gegenſtände zu vernehmen wünſcht. Die Berufung geſchieht durch ein Reſcript an den Landſchaftspräſidenten oder, bei deſſen Abweſenheit und Dringlichkeit der Urſache, an deſſen Gehülfen.

§. 38. In den Fällen der §§. 32. und 34. bezeichneten Art ſteht auch dem Landſchaftspräſidenten die Befugniß zu, den Landesherrn um Berufung einer ſtändiſchen Verſammlung oder Deputation zu bitten.

§. 39. Die Beſchlüſſe und Erklärungen der Landesdeputation ſollen, ſo weit möglich, den vorangegangenen, vom Landesherrn genehmigten landſchaftlichen Beſchlüſſen entſprechen, und können nur dann von deren Sinn und Zweck abweichen dürfen, wenn dazu durch das Vorkommen neuer Thatſachen eine nothwendige Veranlaſſung gegeben wird. Doch iſt im letztern Falle, wenn nicht Gefahr beim Verzuge iſt, der Berufung von mindeſtens drei Mitgliedern der Deputation auf vorgängige Befragung der ganzen Landſchaft nachzugeben.

§. 40. Es iſt dem Ermeſſen der Deputation freigegeben, im Falle ſolche Angelegenheiten vorliegen, welche Verwilligungen auf mehr als Ein Jahr innerhalb der ſtehenden Finanzperiode und ſtörende Etatsveränderungen zur mittelbaren Folge haben, und bei denen ein Aufſchub nach der Natur der Sache möglich iſt, entweder ihre Erklärung ſofort abzugeben, oder auf Vernehmlaſſung geſammter Landſchaft, und zwar vermöge deren perſönlicher Einberufung, oder vermöge ſchriftlicher Befragung, anzutragen.

Ehe ſolche Vernehmlaſſung geſchieht, muß die Zuſtimmung des Landesherrn unter Mittheilung der von der Deputation gefaßten Anſicht eingeholt werden.

§. 41. Zur Gültigkeit der Beſchlüſſe bei der Landesdeputation gehört die Abſtimmung der ganzen Mitgliederzahl, ſo daß die Abweſenden entweder ſchriftlich ſtimmen, oder, bei eiligern Veranlaſſungen, durch andere, vom Landſchaftspräſidenten zugezogene Landesabgeordneten vertreten werden.

Die Stimmenmehrheit giebt übrigens auch hier die Entſcheidung.

§. 42. Wenn von einem Landtag bis zum andern ein Mitglied der Landesdeputation an der fernern Theilnahme an derſelben gehindert iſt, ſo beruft der Landſchaftspräſident den erſten Deputationsſtellvertreter aus der Klaſſe der Abgeordneten (§. 29.) und präſentirt ihn zur landesherrlichen Beſtätigung.

§. 43. Ueber die in der Zwiſchenzeit von einem Landtage zum andern vorgekommenen Zuſammenkünfte der Landesdeputation iſt der Landſchaft bei ihrer nächſten Verſammlung Vortrag zu erſtatten. Die Landſchaft iſt an die vom Landesherrn beſtätigten Beſchlüſſe der Landesdeputation gebunden.

Mit Auflöſung der Landſtände iſt auch die Deputation aufgelöſt.

§. 44. Die Protokollführung und Expedition bei der Landesdeputation iſt eine Geſchäftsobliegenheit des Syndikus.

II.

Nähere Grundſätze der Finanzverwaltung.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Es beſteht Einheit des Kameral- und landſchaftlichen Intereſſe dergeſtalt, daß Kameral- und Landeseinkünfte, ungeachtet der in Anſehung der Verwaltung derſelben beſtehenden Trennung, unter vorausgeſetzter Fortdauer der jetzigen Staatsverhältniſſe, und unbeſchadet der beſtehenden Patrimonial-Eigenthumsrechte des Herzoglichen Hauſes an dem geſammten Kammervermögen und den Regalien, ihrem Weſen nach genau verbunden ſind.

§. 2. Obgleich die einzelnen Beſtimmungen und Obliegenheiten der Kammer- und Oberſteuerkaſſe gegenſeitig nicht genau geſchieden ſind, ſo ſoll doch, (unbeſchadet der jetzigen etwa im Einzelnen abweichenden Einrichtungen) der Kammer zunächſt obliegen: die landesherrliche Civilliſte (vorbehältlich des ſchon bisher beſtehenden landſchaftlichen Beitrags zu derſelben); die Koſten ihrer eigenen Verwaltung; die Erhaltung des Kammervermögens; die Erhaltung der Landſtraßen und Chauſſeen; der Aufwand auf die landesherrliche Gerichtsbarkeit bei den Herzoglichen Aemtern und Herzoglichen Gerichten; Beiträge zu gemeinnützlichen Anſtalten; die Verzinſung ihrer Schulden; — der Oberſteuerkaſſe dagegen: ein Beitrag zur landesherrlichen Civilliſte; die Koſten der Landesbehörden mit Ausnahme der Kammer; die Zuſchüſſe für Geiſtliche, für Schulen und für Bildungsanſtalten, welche nicht ſtiftungsmäßig der Kammer obliegen; die Erhaltung der Armen-, der Medicinal-, der Polizei- und der Strafanſtalten; eine Unterſtützung der Kammer bei größeren Straßenbauten, wenn hierzu eine beſondere landſchaftliche Bewilligung erfolgt iſt; Beiträge zum Uferbau bei Strömen und Flüſſen; die Koſten der Bundesverhältniſſe und der diplomatiſchen Agenten; des Militärs; der landſchaftlichen Verſammlungen; die Koſten der Geſchäftsvorfälle in Landes-Hoheitsſachen; die Verzinſung ihrer Schulden.

II. Beſondere Vorſchriften wegen der Kammerverwaltung.

§. 3. Die Kammerausgaben werden nach einem unter landſchaftlicher Beiſtimmung feſtgeſtellten Kammeretat normirt, dergeſtalt, daß derſelbe in den Hauptſummen auf keine Weiſe einſeitig, ſondern nur mit landſchaftlicher Beiſtimmung überſchritten, oder die etatmäßige Einnahme durch willkührliche einſeitige Verfügungen vermindert werden kann.

§. 4. Der Kammerverwaltung bleibt die freie Befugniß innerhalb der jedesmaligen Finanzperiode, durch den Minderbedarf in dem einen oder andern Ausgabekapitel, oder durch den Mehrertrag einzelner Einnahmekapitel den vorübergehenden Mehrbedarf bei andern Ausgabekapiteln zu decken, und minder bedeutende Erlaſſe regelmäßiger Einnahmen auszugleichen.

§. 5. Dieſe Kompenſationsbefugniß kann eine einſeitige dauernde Erhöhung ganzer Ausgabekapitel, oder eine einſeitige dauernde Verminderung ganzer Einnahmeſätze nicht begründen; beides kann nur in Folge einer Vereinigung mit der Landſchaft eintreten.

§. 6. Bei jeder neuen Finanzperiode werden die Kapitel der Kammereinnahme und Ausgabe unter Zuſtimmung der Landſchaft auf den Grund immittelſt erlangter Erfahrung und mit Beachtung der zu anſtändiger Dotirung der erforderlichen Ausgabeſätze vorliegenden Mittel feſtgeſtellt.

§. 7. Der alſo feſtgeſtellte Kammeretat iſt unter landſchaftliche Garantie geſtellt, ſo daß für die jedesmalige Verwilligungszeit die Deckung des im Etat ſich berechnenden Ausgabeüberſchuſſes bei der Kammerverwaltung oder des wegen unabwendbarer Ausfälle bei der Kammereinnahme ſich ergebenden Mehrbedarfs der Kammerhauptkaſſe aus der Oberſteuerhauptkaſſe gewährt wird.

§. 8. Bei jeder Finanzperiode iſt ein entſprechender Reſervefonds zur Deckung minder bedeutender und unerwarteter Ausgaben zur Verfügung der Staatsregierung zu ſtellen, und ebenſo auf einen Tilgungsfonds der Schulden Bedacht zu nehmen.

§. 9. Wenn im Laufe einer Verwilligungszeit ſich ſolche unvorhergeſehene außerordentliche Bedürfniſſe bei der Kammerkaſſe ergeben, daß ſie von den laufenden Einnahmen nicht beſtritten werden können, ſo iſt die Landes-Deputation davon in Kenntniß zu ſetzen, und dieſe hat für jedes nothwendige Bedürfniß auf geeignetem Wege baldmöglich Abhülfe zu verwilligen. Einſtweilen iſt die Kammerverwaltung befugt, nach Berathung im Finanzcollegium und mit landesherrlicher Zuſtimmung, eine Summe von 3000 Thalern aus der Steuerhauptkaſſe für die Dauer der laufenden Verwilligungszeit zu erheben.

§. 10. So lange der Kammeretat noch einer Aushülfe aus Steuermitteln bedarf, iſt die letztere nicht unter dem Geſichtspunkte eines wieder zu erſetzenden Vorſchuſſes, ſondern eines der Kammerkaſſe für immer bleibenden Zuſchuſſes zu betrachten. Nur die über den feſtgeſetzten und bei den Verwilligungen zu Grunde gelegten Kammeretat nach §. 9. aus der Oberſteuerkaſſe etwa gemachten, nicht vorher verwilligten, aushülflichen Zahlungen können als Vorſchüſſe betrachtet, und ein Wiedererſatz aus der Kammer, falls deren Lage bis dahin ſich gebeſſert hat, beim nächſten Landtage beantragt werden. Alle im Laufe der abgewichenen Finanzperiode aus der Oberſteuerkaſſe in die Kammerkaſſe geleiſteten Zahlungen ſind, wenn nicht bei Gelegenheit des nächſten Finanzetats deren Wiedererſatz beſtimmt wird, als nachträglich verwilligt anzuſehen, und nicht wieder in Anſpruch zu nehmen.

§. 11. Die Staatsregierung iſt zur pfleglichſten Bewirthſchaftung des Kammervermögens und zur Benutzung einer jeden, ſich zu deſſen Verbeſſerung und Vermehrung darbietenden Gelegenheit verbunden. Heimfallende Lehngüter wachſen dem Vermögen des Herzoglichen Hauſes zu, und werden der Verwaltung der Kammer überwieſen. Der Ertrag der 5 erſten Jahre nach dem Heimfall fließt in die landesherrliche Schatulle; der der künftigen in die Kammerkaſſe, wo er zunächſt zur Verbeſſerung der Civilliſte beſtimmt iſt.

§. 12. So lange aus der Oberſteuerkaſſe außerordentliche Zuſchüſſe zur Kammerkaſſe (mit Ausnahme der zur Kammer fließenden und einer Zurücknahme nirgends unterliegenden Landesabgaben und der Beiträge zur Civilliſte) geleiſtet werden, ſo lange iſt zugleich durch gemeinſame Ermittelung feſtzuſetzen und im Etat einzutragen, welche Beiträge der etwa überſchießenden Kammereinnahme zur Amortiſation der Kammerſchulden, oder zur Verbeſſerung des Kammervermögens, oder nächſtdem unmittelbar zu Landesbeſtem zu verwenden ſind.

§. 13. Von dem Zeitpunkte an, wo dergleichen außerordentliche Zuſchüſſe nicht weiter ſtattfinden, und wo das jetzige Kammervermögen ſchuldenfrei geworden ſeyn wird, hat der Landesherr die alleinige Verfügung über die Verwendung der Kammerüberſchüſſe. Doch wird auch dann noch der Landſchaft bei jedem Landtag eine Ueberſicht über die Reſultate der Kammerverwaltung vorgelegt, und die letztere bleibt auch der Landſchaft dafür verantwortlich, wenn das Kammervermögen willkührlich vermindert wird, oder neue Schulden gewirkt werden.

§. 14. Gleich wie das ganze jetzige Kammervermögen nach dem §. 3. in Abſch. III. Kap. 9 und §. 1. dieſes Kapitels unveräußerlich iſt, ſo kann auch in Bezug auf die dadurch entſtehende Veränderung der Einnahmen und Ausgaben ohne vorherige landſchaftliche Zuſtimmung keine neue Kammerſchuld gewirkt werden. Schulden, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Landſchaft auf die Kammer gewirkt, ſind unverbindlich für beide.

Jede Kammerobligation, die nicht Kautionskapitale betrifft oder über ein neues Kapital nur zur Tilgung eines gleich großen ältern ausgeſtellt iſt, muß zu ihrer Gültigkeit ein Zeugniß des Geheimen Miniſteriums über die ſtändiſche Zuſtimmung erhalten, ſowie in Obligationen über Kautions- oder ſolche Kapitalien, die an die Stelle älterer treten, dieſe Bewandniß gleichmäßig angegeben ſeyn muß.

§. 15. Die Mitglieder des Kammercollegiums ſind für

die Befolgung obiger Vorſchriften dem Landesherrn und der Landſchaft perſönlich verantwortlich.

III. Beſondere Vorſchriften für die Oberſteuerverwaltung.

§. 16. Der Etat der Oberſteuerkaſſe beruht ebenfalls auf einer Uebereinkunft der Staatsregierung mit der Landſchaft.

§. 17. Die von der letztern für die einzelnen Zweige des Dienſtes bewilligten Kapitelſummen dürfen im Laufe einer Finanzperiode nicht willkührlich überſchritten werden. Zu außerordentlichen im Etat nicht vorgeſehenen Ausgaben bedarf es der Zuſtimmung der Landesdeputation.

§. 18. Um die Staatsregierung in den Stand zu ſetzen, kleinere unerwartete Ausgaben, welche ihrer Natur nach der Oberſteuerkaſſe obliegen, zu befriedigen, wird ihr auf jede Etatsperiode von 4 Jahren ein Reſervefonds von 6000 Thalern überwieſen, über welchen ſie nach eigener Ueberzeugung verfügen kann. Die diesfallſigen Ausgabebelege enthalten den Zweck der Verwendung.

§. 19. Wegen der in den §§. 17. und 18. getroffenen Vorſehungen finden Auszahlungen auf zu hoffende ſtändiſche Genehmigung nicht ſtatt.

§. 20. Die Verwaltung der Oberſteuerkaſſe und der ihr angewieſenen Einnahmequellen iſt einem Landescollegium übertragen, bei welchem der Landſchaftspräſident und ein Mitglied der von der Stadt Altenburg gewählten landſchaftlichen Abgeordneten landſchaftliche Beiſitzer für die Steuerſachen und Angelegenheiten des Finanzcollegiums ſind. Der Landſchaftspräſident kann für die Zeit ſeiner Abweſenheit von der Reſidenzſtadt einen ritterſchaftlichen Abgeordneten ſubſtituiren; dieſer muß aber wo möglich in der Stadt, oder doch deren Nähe wohnen.

§. 21. Verfügungen zu Auszahlungen, die nicht auf die Dauer angeordnet (ſogenannte Ordinaria) ſind, bedürfen im Entwurf die Zeichnung (Signatur) mindeſtens von Einem landſchaftlichen Beiſitzer.

§. 22. Die in Folge der Etatsverhandlungen vorkom-

menden, ſo wie überhaupt alle Anordnungen von Zahlungen ergehen von Seiten des Landesherrn, und, was die ſtändigen oder den eigenen diesfallſigen Verwaltungs-Aufwand der Oberſteuerbehörde betrifft, von dieſer im Namen des Landesherrn.

§. 23. Die Schulden der Oberſteuerkaſſe können nicht willkührlich erhöht werden. Zur Gültigkeit jeder neuen Schuld-Urkunde für die genannte Kaſſe gehört die Mitunterſchrift der beiden landſchaftlichen Mitglieder der Oberſteuerbehörde, wobei der Landſchaftspräſident von ſeinem Subſtituten bei der Oberſteuerbehörde vertreten werden kann.

§. 24. Es iſt bei jedem Etat der Bedacht auf einen Schuldentilgungsfonds zu nehmen. In Anſehung des jetzigen Schuldenbetrags ſind hierüber beſondere Feſtſetzungen zu treffen. Künftig darf keine neue Schuld ohne gleichzeitige Angabe und Einführung eines Tilgungsfonds von mindeſtens 1 Prozent gewirkt werden.

§. 25. Die Mitglieder der Oberſteuerbehörde ſind für die Aufrechthaltung obiger Vorſchriften dem Landesherrn und der Landſchaft perſönlich verantwortlich.

IV. Vereinigung der Intereſſen der Kammer- und Oberſteuerverwaltung im Finanzcollegium.

§. 26. Damit die Intereſſen der Kammer und Hauptſteuerverwaltung auch außer dem Landtag eine regelmäßige Verbindung erhalten, treten die Behörden, denen ſie übertragen ſind, für mehrere Gegenſtände in Ein Collegium, das Finanzcollegium, zuſammen.

§. 27. Dieſes iſt als ſolches dem Landesherrn und der Landſchaft verantwortlich; und ihm iſt die gemeinſame Berathung aller, auf Abänderung der beſtehenden Etats, auf größere Einnahmeerlaſſe, bedeutendere unvorhergeſehene Ausgaben für beide Kaſſen ſich beziehenden Fälle übertragen; ſo daß jede Behörde, bevor ſie Anträge dieſer Art an die höchſte Stelle bringt, zuvor deren Erörterung im Finanz-Collegium veranlaſſen muß.

Auch iſt die Zuſtimmung des Finanzcollegiums erforder-

lich, wenn von Seiten der Kammerverwaltung beabſichtigt wird: die Ablöſung von Zinſen, Dienſten und dergleichen Leiſtungen; der Verkauf entbehrlicher Gebäude; die Veräuſſerung kleiner Grundſtücke aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten, zu Beförderung der Landeskultur oder zu Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung, oder zu Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienſtbarkeitsverhältniſſe anhängigen Rechtsſtreites. Der Erlös muß jedoch unter Mitwirkung des Finanzcollegiums zu neuen Erwerbungen verwendet, oder einſtweilen als Amtskapital zinsbar gemacht werden.

§. 28. Die Kammerrechnung wird außer eigner Reviſion beim Kammercollegium der Prüfung der Oberſteuerbehörde unterworfen; und die Oberſteuerrechnung nach eigner Reviſion in der Oberſteuerbehörde der Prüfung des Kammercolleginms unterzogen. Die gegenſeitigen Bemerkungen werden im Finanzcollegium erörtert, und, wenn die Monita ſich nicht erledigen, dem Geheimen Miniſterium zur Entſcheidung vorgelegt.

§. 29. Jede Jahresrechnung, ſowohl der Kammer- als der Oberſteuerkaſſe, wird hierauf der höchſten Stelle vorgelegt. Gegen Ende des letzten Verwilligungsjahres einer Finanzperiode empfängt dieſelbe Bericht über den Voranſchlag zur nächſtkünftigen und Rechenſchaft über die nächſtabgelaufene.

§. 30. Der Poſten eines Kammerpräſidenten ſoll nie mit dem eines Direktors der Oberſteuerbehörde vereinigt werden.

Anhang.

Von der Landesbank und den Fonds einiger Landesinſtitute.

§. 31. Unter der Oberleitung des Finanzcollegiums, dem Landesherrn, wie den Landſtänden verantwortlich, ſteht die Landesbank, in Gemäßheit der darüber vorhandenen Vorſchriften.

§. 32. Ueber das Vermögen der Zucht- und Irrenhäu-

ſer, der Brandaſſekurations- und anderer Inſtitute, welches durch eigne Beiträge der Unterthanen oder aus der Landeskaſſe gebildet iſt, kann nicht ohne Zuſtimmung der Landſchaft verfügt werden.

§. 33. In Anſehung der zum Beſten der Wittwen und Waiſen der Diener beſtehenden Diener-Wittwenſocietät wird beſtimmt, daß die Gewährleiſtung für das Vermögen dieſes Inſtituts auch ferner von der Landſchaft übernommen wird, wogegen ihr Mittheilung der jährlichen Rechnung und überdies eine nähere Theilnahme an der Leitung der Anſtalt durch Aufnahme eines landſchaftlichen Abgeordneten in die Oberverwaltung der Wittwenſocietät zugeſichert wird.

§. 34. So wenig das Kapital der Wittwenſocietät von der Staatsregierung je zu andern Zwecken verwendet werden kann, ſo wenig kann dies mit dem Vermögen des Penſionsfonds geſchehen. Ueber die nähern Verhältniſſe des letztern wird von Seiten der Staatsregierung Beſtimmung getroffen werden. Die jährlichen Rechnungen werden der Landſchaft mitgetheilt.

Neuntes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Rechte der Landſtände; landſtändiſcher Ausſchuß in der Zwiſchenzeit von einer Landtagsverſammlung zur andern; Landſchaftskaſſe; fürſtliche Kammer und deren Finanzen.

Hierüber enthält die Schwarzburg-Sondershauſiſche landſtändiſche Verfaſſungsurkunde [1]) Folgendes:

§. 1. Die gewählten Landſtände (Abtheil. 1. Kap. 10.) ſollen folgende Rechte haben:

1) das Recht der Berathung bei allen neu zu erlaſſenden Landesgeſetzen, welche die perſönlichen Verhältniſſe oder das Eigenthum der Unterthanen betreffen, jedoch mit Aus-

1) Landſtändiſche Verf. Urk. für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen; dritter Abſchnitt §. 8.; vierter Abſchnitt §. 9. z. Th.; fünfter Abſchnitt §§. 10. und 11.

nahme derjenigen interimiſtiſchen Geſetze, welche die Dringlichkeit der Umſtände gebieten, ſowie die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands oder die allgemeinen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen und nach ihrer Verkündigung durch den Regenten Geſetzeskraft ehralten,

2) das Recht, neue Landesgeſetze in Antrag zu bringen;

3) das Recht der Berathung und Bewilligung aller zur Deckung der nothwendigen Staatsbedürfniſſe künftig auszuſchreibenden Steuern; ſo lange nicht eine neue Steuerverfaſſung mit den Ständen berathen und ausgemittelt worden iſt, bleibt es bei der Erhebungsart und bei dem Betrage der Landesſteuern im Jahr 1830.

Jene Bewilligung kann nie verweigert werden, wenn das zu deckende Staatsbedürfniß entweder zu Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen des Fürſtenthums, oder zu Führung einer wohlgeordneten, nach der Natur der Sache und nach Sitte, Gebrauch und Herkommen eingerichteten Staatsverwaltung erforderlich iſt.

4) In der Zwiſchenzeit von einer Landtagsverſammlung zur andern ſoll ein alljährlich wechſelnder Ausſchuß von drei Mitgliedern der Ständeverſammlung, einem Rittergutsbeſitzer, einem ſtädtiſchen und einem Deputirten vom Lande in Funktion bleiben. Den deßfallſigen Turnus beſtimmen zwar die Mitglieder der Ständeverſammlung unter ſich, jedoch nach dem Grundſatze der vollkommenen Gleichheit, ſo, daß jeder Abgeordnete während des Zeitraums von ſechs Jahren wenigſtens einmal bei dem Ausſchuſſe iſt, und dergeſtalt, daß nicht mehrere Vertreter aus dem nämlichen Bezirke, ſondern ſoviel wie möglich aus den verſchiedenen Theilen des Landes zuſammentreffen. Die Mitglieder dieſes Ausſchuſſes treten ſo oft, als es ſich wirklich nothwendig macht, hier zuſammen. Sie ſind befugt, allem demjenigen beizuſtimmen, und dazu mitzuwirken, was mit den am vorhergehenden Landtage getroffenen Beſtimmungen und Feſtſetzungen übereinſtimmt.

Davon abweichende oder neue Gegenſtände gehören nicht zu ihrer Competenz, ſondern ſie haben, wenn dergleichen vorkommen ſollten, auf Zuſammenberufung der Landtags-Verſammlung anzutragen.

Den Mitgliedern dieſes Ausſchuſſes ſollen nach dem Schluſſe jedes Jahres ſämmtliche Rechnungen des verfloſſenen Jahres über alle aus den von den Landſtänden verwilligten Steuern von der Landſchaftskaſſe beſtrittenen Ausgaben mit den Belegen vorgelegt werden.

Ihre dabei zu machenden Bemerkungen und Erinnerungen haben ſie Unſerer hieſigen Regierung zu übergeben, welche dann weitere Reſolution darauf ertheilen wird. Die Protokolle oder andere ſchriftliche Verhandlungen über dieſes Geſchäft werden der nächſtkommenden landſtändiſchen Verſammlung, um nach Befinden weitere Anträge darauf zu begründen, vorgelegt.

5) Neue Landesſchulden können ohne ausdrückliche Genehmigung der Landtagsverſammlung nicht gemacht werden, es ſey denn, daß die neu aufzunehmende Anleihe zur Bezahlung einer frühern Schuld verwendet wird, oder ganz beſondere dringende Umſtände ſolche erheiſchen. Wenn der Fall dieſer Einwilligung eintreten ſollte, ſo ſoll jede auszuſtellende Obligation von den drei Mitgliedern des Ausſchuſſes ſignirt und Abſchrift bei dem nächſten Landtage vorgelegt werden.

6) Die Mitglieder der Ständeverſammlung haben das Recht, alle Mängel und Gebrechen, inſoweit ſie Landſchafts-Kaſſenverwaltung und Vollſtreckung der Geſetze betreffen, dem Landesfürſten anzuzeigen, worauf genaue Unterſuchung und Benachrichtigung vom Erfolge zugeſichert wird.

§. 2. Die Berathungen ſowohl als überhaupt die Aeuſſerungen der Landſtände müſſen in beſcheidener Art und ruhig ſtattfinden und muß jeder Zwiſt dabei vermieden werden. Die Anträge der Landſtände und deren Erklärungen und Aeußerungen auf die landesherrlichen Propoſitionen ſind ſchriftlich zu bewirken.

§. 3. Die Landſchaftskaſſe ſteht unter Unſrer Regierung allhier. Einige Zeit vor Eröffnung eines Landtages entwirft Unſre Regierung die Etats auf die nächſten ſechs Jahre; ſind dieſe gefertiget und berichtiget, ſo legt Unſre Regierung ſolche Uns zur vorläufigen Genehmigung vor. Sobald dieſe letztere erfolgt iſt, ſo werden die Etats dem Landtage von Uns unmittelbar zugefertiget, damit derſelbe ſowohl über die Etats an ſich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfniſſe aufzubringen, ſich berathen kann. Iſt nun nach Unſerer erfolgten Genehmigung der Betrag des für die nächſten ſechs Jahre erforderlichen Bedarfs der Steuern ausgemittelt, ſo wird derſelbe dann, als von den Landſtänden verwilliget und von Uns genehmigt, mittelſt Patents ausgeſchrieben. Der Landſchaftskaſſen-Rendant wird den Ständen mittelſt Eides verpflichtet.

§. 4. Die Rechte und Befugniſſe der Landſtände treten erſt mit der Zuſammenberufung derſelben in das Leben und können, wie ſich dies ohnehin verſteht, nicht rückwirkend ſeyn, ſondern blos auf die Zukunft ſich erſtrecken.

Was übrigens die Verwaltung Unſerer Fürſtlichen Kammer und deren Finanzen, ſo wie Forſtadminiſtration und was damit in Verbindung ſtehet, betrifft, ſo dürfen ſich die Landſtände in dieſelbe durchaus nicht miſchen.

Zehntes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern = Sigmaringen.

Rechte der Landſtände können nur in geſetzlich geordneter Verſammlung ausgeübt werden; nöthige Zahl der Ständemitglieder; Auflöſung des Landtags und dann erforderliche neue Wahlen; Vertagung; Ausſchuß; Rechte der Landſtände; Diäten; Uebertragung der Stimmen findet nicht ſtatt; Eidesleiſtung; Wahl des Direktors, ſeines Stellvertreters und des erſten und zweiten Sekretärs; Sitzordnung; Wirkſamkeit der Stände; Beſchwerden gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfaſſung; Ausſchuß, Beſtandtheile und Rechte deſſelben; Diäten der Mitglieder.

Die Verfaſſungsurkunde dieſes Fürſtenthums [1]) enthält folgende hierher gehörige Beſtimmungen:

§. 1. Auſſer der in dem gegenwärtigen Verfaſſungsgeſetze bezeichneten Ordnung kann ſich der Landtag nicht konſtituiren, und auch keine gültigen Beſchlüſſe faſſen.

§. 2. Alle der Ständeverſammlung zukommenden Rechte können nur auf dem Landtage in geſetzlich geordneter Verſammlung und unter den Bedingungen ausgeübt werden, welche in dem gegenwärtigen Grundgeſetze ausgeſprochen ſind.

§. 3. Alle Anforderungen an die Ständeverſammlung, welche von ihrer Bewilligung abhängen, ſollen nur auf dem Landtage und nie auf einem andern Wege gemacht werden.

§. 4. Zur Gültigkeit der nur auf dem angewieſenen Sitzungsſaale vorzunehmenden Landtagsverhandlungen wird die Anweſenheit von wenigſtens zwei Drittheilen der Ständemitglieder erfordert.

§. 5. Nach erfolgter Auflöſung des Landtags ſoll eine neue Wahl angeordnet, und die neuerwählte Ständeverſammlung wieder einberufen werden. Auch die ſtandesherrlichen Vollmachten ſind zu erneuern.

Wird aber eine neue Wahl binnen drei Monaten nach Auflöſung des Landtags, und in ſolcher Zeit vorzunehmen, nicht angeordnet, ſo gelangen die Vollmachten der Mitglieder der aufgelöſten Ständeverſammlung wieder in Gültigkeit, und die Auflöſung iſt als nicht geſchehen zu betrachten.

In jedem Falle hat die Einberufung der Stände auf einen Zeitpunkt zu erfolgen, welcher von dem Tage der Auflöſung nicht über vier und einen halben Monat entfernt iſt.

§. 6. Im Falle der Vertagung findet keine beſondere Einberufung ſtatt, ſondern die Ständemitglieder haben ſich auf den vorher zu beſtimmenden Zeitpunkt zu verſammeln.

§. 7. Bei der Auflöſung eines jeden Landtags und bei der Entlaſſung eines ordentlichen Landtags muß ein Aus-

---

1) Verfaſſungsurkunde §. 117 — 119; 132, 113, 114, 126 bis 128, 122 — 124, 65 — 70, 180 — 187.

ſchuß gewählt werden, wobei deſſen vorige Mitglieder, ſo-
fern ſie in der Ständeverſammlung verbleiben, wieder wähl-
bar ſind.

Zu dieſer Wahl wird der Ständeverſammlung jedesmal,
auch bei der Auflöſung, die erforderliche Sitzung noch ge-
ſtattet.

Sollten außerordentliche Umſtände ihr unmöglich machen,
dieſe Sitzung noch zu halten; ſo haben die bisherigen Mit-
glieder oder deren Stellvertreter die Geſchäfte des Ausſchuſ-
ſes fortzuſetzen.

§. 8. Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann
während der Dauer des Landtages ohne Einwilligung der
Ständeverſammlung verhaftet werden, den Fall der Ergrei-
fung auf friſcher That wegen eines peinlichen Verbrechens
ausgenommen. Im letztern Falle iſt aber die Ständever-
ſammlung mit Angabe des Grundes von der geſchehenen
Verhaftung unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen.

Wird ein Abgeordneter während ſechs Wochen vor Er-
öffnung des Landtags in Verhaft genommen, ſo iſt dem
Ausſchuß mit Angabe des Grundes ungeſäumt davon Kennt-
niß zu geben.

§. 9. Die Ständemitglieder erhalten aus der Landes-
kaſſe, neben Erſtattung billiger Reiſekoſten, während der
Dauer des Landtags angemeſſene Diäten nach der Beſtim-
mung des §. 49. der Geſchäftsordnung [2]).

Die ſtandesherrlichen Bevollmächtigten haben, ſofern die
Standesherrn von der Stellvertretung Gebrauch machen,
hierauf keinen Anſpruch.

§. 10. Auf die ergangene Einberufung haben die Stän-
demitglieder perſönlich zu erſcheinen.

Eine Uebertragung ihrer Stimme an Andere darf nicht
ſtattfinden.

Im Falle geſetzlicher Verhinderung hat das betreffende

---

2) Täglich 3 fl., die am Orte der Ständeverſammlung wohn-
haften 2 fl.

Ständemitglied an die landesherrliche Commiſſion Anzeige zu machen, und zwar wo möglich noch vor Eröffnung des Landtags. Iſt das Hinderniß bleibend, ſo muß der Stellvertreter einberufen werden. (§. 22. der Abtheil. 1. Kap. 11.)

§. 11. Der Landtag wird von dem Landesfürſten in eigener Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten deſſelben mit angemeſſener Feierlichkeit eröffnet (Abtheil. 2. Kap. 9. §. 7.), wobei ſämmtliche neueintretende Ständemitglieder folgenden Eid ſchwören;

> „Ich gelobe, die Staatsverfaſſung zu halten, und in der Ständeverſammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürſten und des Vaterlandes ohne Nebenrückſichten nach meiner eigenen Ueberzeugung zu beobachten. So wahr mir Gott helfe.“

Die erſt nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder der Ständeverſammlung werden auf dieſen Eid von dem Director [3]) verpflichtet.

§. 12. Die einzelnen Geſetzesvorſchläge werden während der Dauer des Landtages, und ſobald ſie die landesherrliche Beſtätigung erhalten haben, nach vorhergegangener Anzeige an die Ständeverſammlung in dem Geſetzblatte mit der Unterſchrift des Landesfürſten und eines verantwortlichen Beamten verſehen, verkündet, ohne daß dieſe Bekanntmachung bis zum Schluſſe des Landtags verſchoben wird. Im Falle der nicht gewährten landesherrlichen Zuſtimmung werden die Beweggründe der Ständeverſammlung mitgetheilt werden.

---

3) Die Beſtimmungen über die Wahl und Beſtätigung des Direktors und ſeines Stellvertreters und die Wahl des erſten und zweiten Secretärs ſind in der Geſchäftsordnung (Abtheil. 4. Kap. 11. §. 9.) enthalten; ebendaſelbſt §. 10. iſt auch die Ordnung der Plätze, welche die Ständemitglieder in der Verſammlung einzunehmen haben, angegeben. Indem darauf verwieſen wird, bemerkt man zugleich, daß, obgleich jene Beſtimmungen theils hierher, theils in die zweite Abtheilung gehören, man ſie doch, um die Geſchäftsordnung nicht zu zerreißen, dorten hat ſtehen laſſen.

Der vor Beendigung der Sitzungen der Ständeverſammlung zu eröffnende landesherrliche Landtagsabſchied wird eine Zuſammenſtellung aller mit dem Landtage genommenen Abſchlüſſe enthalten.

Die Landtagsabſchiede werden doppelt gefertiget. Ein Exemplar wird der Regierung, das andere der Ständeverſammlung mitgetheilt.

Die Bekanntmachung der Geſetze wird mit Anführung der vorausgegangenen Vernehmung der Regierung und der Zuſtimmung des Landtags geſchehen.

§. 13. Die Landſtände ſind das geſetzmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger, und als ſolches berufen, deren Rechte im Verhältniß zur Regierung nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde geltend zu machen, und das allgemeine Wohl des Fürſten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung möglichſt zu befördern.

§. 14. Die Wirkſamkeit der Stände hat ſich vorzüglich auf folgende Gegenſtände zu erſtrecken:

a) auf die verfaſſungsmäßige Mitwirkung zur Geſetzgebung,
b) auf die Steuerbewilligung,
c) auf die Mitwirkung bei der Militärausheburg (Tit. V. §. 62.),
d) auf die Mitwirkung bei der Landesfinanzverwaltung,
e) auf das Recht der Beſchwerden und Anträge in Beziehung auf Staatsverwaltung überhaupt und im Einzelnen, und auf das Recht der Anklage wegen Verfaſſungsverletzungen.

§. 15. Die Geſetzesentwürfe werden nur von dem Landesfürſten an die Ständeverſammlung gebracht; verweigert dieſe die Beiſtimmung, ſo kann der Entwurf auf demſelben Landtage ohne weſentliche Abänderung nicht mehr in Antrag gebracht werden.

Den Ständen ſteht es zu, im Wege der Vorſtellung

auf neue Geſetze, ſowie auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden, anzutragen.

§. 16. Ohne Beiſtimmung der Stände können weder direkte noch indirekte Steuern, noch irgend eine ſonſtige Landesabgabe oder allgemeine Leiſtung, ſie habe einen Namen, welchen ſie wolle, ausgeſchrieben und erhoben werden. Dieſer Beiſtimmung iſt bei dem Steuerausſchreiben ausdrücklich zu erwähnen.

Auch die Art der Umlegung und Vertheilung aller öffentlichen Abgaben und Leiſtungen auf Perſonen und Gegenſtände, ſo wie die Erhebungsweiſe erfordern die ſtändiſche Beiſtimmung.

Die Bewilligung der Abgaben und Leiſtungen darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Weſen oder die Verwendung derſelben unmittelbar betreffen. Abgaben und Leiſtungen, welche zu Erfüllung allgemeiner Bundespflichten erforderlich, und in dieſer Beziehung genüglich ausgewieſen ſind, dürfen nicht verweigert werden.

Wenn die Steuerbewilligung in ſolchen Fällen verweigert, oder nur bedingt gegeben werden wollte, ſo bleibt der Landesfürſt zu Ausſchreibung der erforderlichen Steuern ohne andere Mitwirkung berechtigt, und es iſt allein deren zweckmäßige Verwendung in der Folge nachzuweiſen.

Die Steuerverwilligung geſchieht in der Regel von einem ordentlichen Landtage zum andern, wenn nicht wegen eines zeitlichen außerordentlichen Bedürfniſſes eine Abgabe auf kürzere Dauer bewilligt iſt, oder ſolche Auflagen mit Staatsverträgen in Verbindung ſtehen, die auf längere Dauer geſchloſſen ſind, in welchem Falle ſie vor Ablauf des Vertrags nicht geändert werden können.

§. 17. In Beziehung auf die Landes-Finanzverwaltung iſt den Ständen

a) für die nachfolgende Finanzperiode ein Voranſchlag über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben mit möglichſter Vollſtändigkeit und Genauigkeit zur Prüfung

und Beiſtimmung zu übergeben, mit welchem der Antrag auf die zu erhebenden Abgaben zu verbinden iſt.

b) Bezüglich der vergangenen Finanzperiode iſt eine genaue Nachweiſung über die nach Maaßgabe des Voranſchlages geſchehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Abgaben von der Regierung mitzutheilen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung von gerechtfertigten, und des Rückgriffs gegen die Schuldigen bei nicht gerechtfertigten Ueberſchreitungen.

c) Die Stände haben in Uebereinſtimmung mit dem Landesfürſten über die Aktiven der Landeskaſſe zu verfügen.

d) Sie haben das Recht, mit landesherrlicher Genehmigung zu Deckung außerordentlicher Bedürfniſſe die Aufnahme von Anleihen auf die Landeskaſſe zu bewilligen, ſo daß ohne ihre Bewilligung keine die Staatsſchuld vermehrenden Darleihen aufgenommen, noch andere die Landeskaſſe beſchwerende und nicht durch den bereits genehmigten Etat herbeigeführte Verpflichtungen und Verträge eingegangen werden ſollen.

Bei Rüſtungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Landesfürſt zur ſchleunigen und wirkſamen Erfüllung ſeiner Bundespflichten auch vor eingeholter Zuſtimmung der Stände gültige Landesanleihen machen, oder Kriegsſteuern ausſchreiben. Für dieſen Fall wird jedoch ungeſäumt eine Nachweiſung über die Verwendung der Gelder der Ständeverſammlung mitgetheilt, und dieſelbe in außerordentlichem Wege, ſobald nur immer möglich, einberufen werden.

e) Zu Beſetzung der Landeskaſſierſtelle werden von den Ständen dem Landesherrn geeignete Perſonen zur Auswahl und Ernennung vorgeſchlagen. Die Inſtruirung geſchieht gemeinſchaftlich.

§. 18. Die Stände ſind berechtigt, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die ſich in der Landesverwaltung oder Rechtspflege ergeben, in Folge Beſchluſſes Vorſtellungen

und Beſchwerden dem Landesfürſten vorzulegen, und auf deren Abſtellung anzutragen. Die in ſolchen Fällen verlangten aktenmäßigen Aufſchlüſſe werden niemals verweigert werden.

Sie ſind befugt, Beſchwerden und Vorſtellungen Einzelner oder ganzer Korporationen wegen widerrechtlicher Verletzung ihrer Intereſſen und Bedrückung anzunehmen und an den Landesfürſten zu bringen (Abſchnitt IV. Kap. 12. §§. 21. u. 22.), wenn nachgewieſen iſt, daß die Beſchwerdeführer die geſetzlichen Wege bei den Landesſtellen vergeblich eingeſchlagen haben, und die Beſchwerde ſelbſt nach eingeholter Auskunft bei der oberſten Landesbehörde als begründet erſcheint.

Auch jeder Abgeordnete kann ſolche Beſchwerden annehmen und der Ständeverſammlung zur Beſchlußfaſſung vorlegen.

Beſchwerden gegen einzelne Staatsdiener, namentlich wegen Verletzung der Verfaſſung (Abſchn. XI. Kap. 8. §. 5.), Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpreſſung, Beſtechung oder gröblicher Hintanſetzung ihrer Amtspflichten können die Stände entweder unmittelbar an den Landesfürſten bringen, oder an die kompetenten Gerichte im Wege förmlicher Klage gelangen laſſen. Die erfolgte Abſtellung der Beſchwerden oder das Ergebniß der Unterſuchung wird der Ständeverſammlung oder dem Ausſchuſſe eröffnet werden. Eben ſo werden der Ständeverſammlung auch die Entſchließungen über die von ihr vorgelegten Wünſche und Anträge mitgetheilt.

Von dem Landtagsausſchuſſe.

§. 19. Während des Zeitraums von einem Landtage zum andern beſteht ein Ausſchuß aus den Ständemitgliedern für diejenigen Geſchäfte, deren Beſorgung in der Zwiſchenzeit zur ununterbrochenen Wirkſamkeit der Landesvertretung nothwendig iſt.

§. 20. Der Ausſchuß beſteht:

1) für die ordentlichen Geſchäfte

a) aus dem Direktor,

b) aus zwei Abgeordneten,

2) für außerordentliche Geſchäfte (§. 21. lit. f. §. 24.)

c) aus noch zwei weitern Abgeordneten, welche zugleich Stellvertreter der ordentlichen Ausſchußglieder ſind.

Für dieſe zwei weitern Ausſchußglieder werden noch zwei Stellvertreter gewählt.

Die Wahl ſämmtlicher zu wählenden Ausſchußglieder und der Stellvertreter geſchieht nach der Art der Wahl der Kandidaten für das Direktorium.

Die Reihefolge in der Wahl beſtimmt den Eintritt des Stellvertreters eines Abgehenden. In Verhinderung des Direktors hat der Vicedirektor der Ständeverſammlung in deſſen Verrichtungen für die Dauer der Verhinderung einzutreten.

§. 21. Der Ausſchuß iſt berechtiget und verpflichtet:

a) darauf zu dringen, daß die Verfaſſung aufrecht erhalten, die Landtagsabſchiede vollzogen und der feſtgeſetzte Voranſchlag (état) nicht überſchritten werde;

b) mitzuwirken bei der Abnahme, Prüfung und Verbeſcheidung des Landeskaſſenrechnung, zu deſſen Behufe ihm die Rechnung nach erfolgter Reviſion mit dem Entwurfe des Rechnungsbeſcheides zu weitern Erinnerungen oder zur Mitanerkennung zu übergeben iſt;

c) die auf die Landeskaſſe mit Beziehung auf den Beſchluß einer vorhergegangenen Ständeverſammlung auszuſtellenden Schuld- und Hypothekverſchreibungen mit zu unterzeichnen;

d) einsweilige Vorkehrung bei Erledigung der Landeskaſſierſtelle im Einverſtändniß mit der Regierung zu treffen;

e) in dringenden Fällen Anzeige an den Landesherrn zu zu erſtatten; bei Bedrohung und Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte an die oberſte Staatsbehörde Vorſtellungen, Verwahrungen und Beſchwerden zu bringen;

f) nach Erforderniß der Umſtände, beſonders wenn es ſich von einer Anklage im Falle des Abſch. X. K. 12 §. 4. handelt,

die Einberufung einer außerordentlichen Ständeverſammlung zu beantragen, welche letztere nie wird verweigert werden, wenn der Grund und die Dringlichkeit der Anklage gehörig nachgewieſen iſt.

§. 22. Der Ausſchuß kann ſich auf ſolche Gegenſtände, welche verfaſſungsmäßig eine Verabſchiedung mit der Ständeverſammlung erfordern, nicht einlaſſen.

§. 23. Der Ausſchuß kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen, und iſt dem nächſten Landtage hinſichtlich ſeiner Geſchäftsführung verantwortlich. Er hat dieſem über ſeine Verhandlungen Rechenſchaft abzulegen, und ſolche ſind nur ſo weit für das Land verbindlich, als ſie von dem Landtage wirklich anerkannt werden.

§. 24. Der Ausſchuß hat ſich zu Beſorgung der ihm obliegenden Geſchäfte alljährlich im Monat December an dem Sitze der Regierung zu verſammeln. Außer dieſem regelmäßigen Zuſammentritte kann eine weitere Verſammlung ſowohl auf landesherrliche Einberufung, als auch dann ſtattfinden, wenn der weitere Ausſchuß die Einberufung einer außerordentlichen Ständeverſammlung zu verlangen für nothwendig erachtet. (§. 21. lit. f.)

Ueber die Nothwendigkeit eines ſolchen Zumſammentritts entſcheidet die Stimmenmehrheit des weitern Ausſchuſſes. Die Stimmgebung geſchieht durch ſchriftliche Mittheilung an den Direktor.

§. 25. Die Verrichtungen des Ausſchuſſes hören mit der Eröffnung des neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung deſſelben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeverſammlung wieder fortgeſetzt.

Die Wahl des Ausſchuſſes geſchieht nach Vorſchrift des §. 7.

§. 26. Die Mitglieder des Ausſchuſſes beziehen während ihrer Verſammlung ohne Unterſchied die nämlichen Diäten und Reiſekoſten, welche §. 49. der Geſchäftsordnung für die Abgeordneten beſtimmt ſind.

Vierte Abtheilung.

Von der Behandlung der Geſchäfte auf dem Landtag.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Getrennte Verhandlung der Kammern; Mittheilungen, welche auf Abgabenbewilligung Bezug haben, an die zweite Kammer; Diskuſſion durch die Deputationen; erforderliche Zahl der Landſtände bei Berathungen der Kammer; erforderliche Zahl derſelben bei Faſſung von Beſchlüſſen; abſolute Stimmenmehrheit; Gleichheit der Stimmen; Separatſtimme; getheilte Meinung der zwei Kammern; Verfahren in einem ſolchen Fall; wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Geſetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird; Kommunikation mit den Ständen; öffentliche Sitzungen der Kammern; Bekanntmachen der Protokolle.

Die Königlich Sächſiſche Verfaſſungsurkunde [1]) beſtimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Kuriatſtimme.

§. 2. Von den Königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenſtände Bezug haben, zuerſt an die zweite Kammer. Bei andern Gegenſtänden hängt es von dem Ermeſſen des Königs ab, an welche der beiden Kammern ſolche zuerſt gelangen ſollen.

§. 3. Alle Königlichen Anträge müſſen, ehe ſie bei einer Kammer zur Diskuſſion und Abſtimmung gelangen können, von einer beſondern, aus dem Mittel der Kammer beſtellten, Deputation erörtert werden, welche darüber an die erſtere Vortrag erſtattet.

---

1) K. Sächſiſche Verfaſſungsurkunde §. 121 bis 130; §. 91, 92, 131, 132, 94, 95, 133, 135 — 137.

§. 4. Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungsgegenſtände ernannt.

§. 5. Dieſen Deputationen werden, ſo oft die Deputationen ſelbſt darauf antragen, durch Königl. Kommiſſarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem Königlichen Kommiſſär in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieſelben in Erwägung ziehen und nach Befinden berückſichtigen.

§. 6. Jedem Mitgliede der Kammer und Königl. Kommiſſär ſteht frei, der Deputation ſeine Anſicht über den zu berathenden Gegenſtand ſchriftlich vorzulegen.

§. 7. Berathungen der Kammer können nur bei der Anweſenheit von mindeſtens der Hälfte der durch die Verfaſſung beſtimmten Zahl der Mitglieder ſtattfinden.

§. 8. Beſchlüſſe können von der erſten Kammer nur, wenn mindeſtens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindeſtens zwei Drittheile der verfaſſungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anweſend ſind, gefaßt werden. Bei der Abſtimmung hat jedes Mitglied, auch der Präſident, eine Stimme.

Die Beſchlüſſe werden, außer §. 12. dieſes Kapitels, §. 24. des erſten Kapitels (Abtheil. 3) und §. 15. (Abſchn. XI.) beſtimmten Fällen, nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, ſo iſt die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieſer Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, ſo giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Iſt der Gegenſtand der Berathung ein ſolcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen iſt, ſo kann letzterem auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

§. 9. Die Abſtimmungen geſchehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Stände. Es iſt jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer,

der Städte und des Bauernſtandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigſtens drei Viertheile der Anweſenden ihren Stand in ſeinen beſondern Rechten oder Intereſſen durch den Beſchluß der Mehrheit für beſchwert achten, eine Separatſtimme abzugeben. Eine ſolche Separatſtimme muß in der Erklärung der Ständeverſammlung neben dem Beſchluſſe der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

§. 10. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Geſetzesentwürfe und Erklärungen können erſterer mit Verbeſſerungsvorſchlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müſſen, zurückgegeben werden.

§. 11. Wenn die Kammern über die Annahme eines Geſetzesvorſchlags getheilter Meinung ſind, ſo haben ſie vor der Abgabe ihrer Erklärung das im §. 13. vorgeſchriebene Vereinigungsmittel zu verſuchen.

§. 12. Bleiben auch dann noch die Kuriatſtimmen beider Kammern getheilt, ſo iſt zu der Verwerfung des Geſetzesvorſchlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigſtens zwei Drittheile der Anweſenden für die Verwerfung geſtimmt haben.

§. 13. Können ſich beide Kammern in Folge der erſten Berathung über den betreffenden Gegenſtand nicht ſogleich vereinigen, ſo haben ſie aus ihrem beiderſeitigen Mittel eine gemeinſchaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorſtänden der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathſchlagen hat und deren Mitglieder hierauf das Reſultat ihrer Verhandlung den Kammern zur anderweiten Berathung vorzutragen haben. Dafern ſich dieſelben auch dann nicht vereinigen, ſo treten bei Geſetzgebungs- und Bewilligungsgegenſtänden die §. 8. enthaltenen Vorſchriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenſtänden aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorſtand im Namen derſelben unterzeichnete beſondere Schrift bei der oberſten Staatsbehörde eingereicht.

§. 14. Die Anträge und Beſchlüſſe, über welche beide

Kammern ſich vereinigt haben, werden in eine gemeinſchaftliche ſtändiſche Schrift zuſammengefaßt, welche, von den Vorſtänden beider Kammern im Namen der Ständeverſammlung unterzeichnet, bei der oberſten Staatsbehörde eingereicht wird.

§. 15. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Geſetzesentwurf vom Könige nicht genehmigt, ſo kann ſelbiger entweder ganz zurückgenommen oder vorher noch einmal während deſſelben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung ſelbſt vorzuſchlagenden Abänderungen an die Stände gebracht werden. In beiden letzteren Fällen ſteht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung deſſelben zu verlangen.

§. 16. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Geſetzesentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an ſie gebracht werden, während deſſelben Landtags aber nur in veränderter Maaße.

§. 17. Nur die oberſte Staatsbehörde iſt zur Kommunikation zwiſchen der Regierung und den Ständen beſtimmt; auch die einzelnen Kammern ſtehen nur mit dieſer Staatsbehörde in unmittelbarer Geſchäftsbeziehung.

§. 18. Die Sitzungen beider Kammern ſind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Kommiſſarien (Abtheil. 2. Kap. §. 134.) bei Eröffnungen, für welche ſie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer wenigſtens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 19. Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beſchloſſen wird. Um die Redaktion in

angemeſſener Weiſe zu beſorgen, iſt eine beſondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

§. 20. Die näheren Beſtimmungen über den Landtag und den Geſchäftsbetrieb bei ſelbigem enthält die Landtags-Ordnung.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41 bis 47 der Xten Beilage zur Verfaſſungsurkunde über den Geſchäftsgang; Vorzug der Vorträge, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenſtand betreffen; Art der Diskuſſion; Königliche Kommiſſarien; Abſtimmung; Stimme des Präſidenten, der Sekretäre; nochmaliges Reden der Kommiſſarien, auch nach dem Schluß der Debatte; Befugniß der Kammer, für die Leitung ihrer innern Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geſchäfte eigene reglementäre Vorſchriften zu erlaſſen; Vorlage derſelben an die Staatsregierung. —

In Beziehung auf das zweite Kapitel der fünften Abtheilung des ſechsten Abſchnitts (Theil II. S. 450. ff.) muß folgendes Geſetz [1]) vom 2. September 1831 hier eine Stelle einnehmen:

Ludwig von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Wir haben beſchloſſen, unter Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Tit II. der Xten Beilage zur Verfaſſungsurkunde [2]), in den Beſtimmungen derſelben über den Geſchäftsgang in den beiden Kammern der Ständeverſammlung Abänderungen eintreten zu laſſen, und verordnen dem zufolge unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfaſſungsurkunde [3]) vor-

1) Geſetzblatt für das Königreich Baiern Nro. 3.

2) Die ebenſo bezeichneten §§. im Theil II. der Verfaſſungsgeſetze Seite 450 ff.

3) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Theil II. Seite 729 §. 7.

geſchriebenen Formen, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt.

§. 1. Das verleſene und als richtig anerkannte Protokoll iſt ſogleich nach gefertigter Reinſchrift von dem Präſidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

§. 2. Unter mehreren von den Ausſchüſſen vollendeten und der Kammer zu erſtattenden Vorträgen ſollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenſtand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es ſoll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beſchwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, dieſe Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Diskuſſion fortzuſetzen und zu beendigen.

§. 3. Die von den Ausſchüſſen bearbeiteten Vorträge ſind auch den Königlichen Staatsminiſtern und Commiſſarien mitzutheilen, und zwar ſchon an jenem Tage, an welchem ſie an die Kammermitglieder vertheilt worden ſind.

§. 4. Iſt ein von der Staatsregierung mitgetheilter Geſetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zuſammengeſetzt, ſo ſoll die Diskuſſion über das Ganze des Geſetzes oder Antrages und über deſſen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Diskuſſion der beſonderen vorangehen.

Beſtehet aber der Geſetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, ſo fällt die allgemeine Diskuſſion mit der beſonderen zuſammen.

§. 5. Iſt die allgemeine Diskuſſion geſchloſſen, ſo geht die Kammer ſofort zu der beſonderen über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel über.

§. 6. Nachdem am Schluſſe der Debatte der Referent

noch einmal das Wort genommen hat, ſteht den Königlichen Staatsminiſtern und Commiſſarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, ſoferne ſie ſolche für nöthig erachten.

Sollten bei dieſen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatſachen vorgebracht werden, ſo kann jedes Mitglied über dieſe Thatſachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

§. 7. Unmittelbar nach dem Schluſſe der Diskuſſion über die einzelnen Artikel erfolgt die Abſtimmung über dieſelben, in der Regel durch Aufſtehen oder Sitzenbleiben, und es hat der Präſident nach dem Ergebniſſe die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgeſtimmt worden, auszuſprechen.

Bei Geſetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen beſtehen, kann die Kammer auf dieſelbe Weiſe die vorläufige Abſtimmung über jede einzelne Abtheilung beſchließen.

§. 8. In allen Fällen kann die Kammer die Abſtimmung durch Namensaufruf beſchließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abſtimmung durch Aufſtehen und Sitzenbleiben zweifelhaft iſt, muß die Abſtimmung durch Namensaufruf geſchehen.

§. 9. Nach beendigter Abſtimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abſtimmung bei allen Gegenſtänden, welche öffentlich berathen werden, ebenfalls öffentlich über die Frage:

> ob der Geſetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abſtimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Geſtaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Geſetzbuch oder über einen aus mehr als fünfzig Artikeln beſtehenden Antrag abgeſtimmt wird, die definitive Abſtimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.

§. 10. In der nämlichen Weiſe iſt die definitive Ab-

ſtimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Geſetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel beſtehen.

§. 11. Bei der definitiven Abſtimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hierbei der zweite Präſident zuerſt abzuſtimmen.

Der dirigirende Präſident ſtimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären; wenn durch deſſen Abſtimmung Gleichheit entſteht, ſo kommt demſelben noch eine weitere entſcheidende Stimme zu.

§. 12. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Ausſprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

Der Präſident ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beſchluß der Kammer aus.

§. 13. Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Geſetzentwurf in dem durch den §. 51. Tit. II. der Xten Beilage zur Verfaſſungsurkunde [4]) vorgeſehenen Falle eine wiederholte Berathung ſtatt, ſo ſoll die Abſtimmung unmittelbar auf die Diskuſſion folgen, und zwar in der Regel durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, und ohne daß die Königlichen Staatsminiſter und Commiſſarien und die Zuhörer abtreten müſſen.

§. 14. Jedes anweſende Mitglied der Kammer iſt verpflichtet, an der Abſtimmung Theil zu nehmen.

§. 15. Jedes Mitglied der Kammer, ſo wie jeder Königliche Staatsminiſter und Commiſſär iſt berechtigt, ſowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Geſetzentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenſtänden, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden ſind, Abänderungen (Modifikationen) oder Unterabänderungen vor und während der allgemeinen und beſonderen Diskuſſion vorzuſchlagen.

---

4) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Theil II. Seite 460. §. 51.

Die Königlichen Staatsminiſter und Commiſſarien haben jedoch hierzu nur am Schluſſe einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denſelben ſteht ferner das Recht zu, nach Beendigung ſowohl der allgemeinen als der beſonderen Diskuſſion und nachdem der Referent des Ausſchuſſes ſeine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beſchloſſen hat.

§. **16**. Betrifft ein Berathungsgegenſtand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Geſetzgebung, ſo iſt die Schlußabſtimmung übet das Ganze des Antrags nach den Beſtimmungen der §§. **9**. **11**. und **12**. zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmung des §. **13**., wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung ſtattfindet.

§. **17**. Jede Abſtimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21. und Tit. X. §§. **5**. und **6**. der Verfaſſungsurkunde [5]) debattirte Beſchwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abſtimmung bei Geſetzesentwürfen gegebenen Vorſchriften.

§. **18**. Jede Kammer iſt befugt, für die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geſchäfte eigene reglementäre Vorſchriften, jedoch nur unter der Bedingung feſtzuſetzen, daß ſolche nichts enthalten, wodurch eine Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde, ihrer Beilagen und des gegenwärtigen Geſetzes abgeändert oder authentiſch erläutert würden.

Dieſe ſonach verfaßten Reglements ſind jedesmal der Staatsregierung vorzulegen, damit dieſe ſich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen iſt.

Gleiche Vorlage ſoll ſtattfinden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieſer Reglements, wozu die Kammern ſich bewogen finden.

---

5) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Theil II.

Das Reglement, das ſich eine Kammer giebt, gilt ſo lange, bis es auf dem vorſchriftsmäßigen Wege von derſelben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben ſeyn wird.

§. 19. Vorſtehende Beſtimmungen ſollen als ein Grundgeſetz des Reiches und als ein ergänzender Beſtandtheil des Tit. II. der Xten Beilage zur Verfaſſungsurkunde angeſehen werden.

Daſſelbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und es erlöſcht die verbindende Kraft der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Tit. II. der Xten Beilage zur Verfaſſungsurkunde hinſichtlich aller hier abgeänderten Punkte mit der erwähnten Bekanntmachung — rückſichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, wo ſelbe über die an die Stelle zu ſetzenden Reglements-Beſtimmungen gültige Beſchlüſſe gefaßt und der Krone vorgelegt haben wird.

Gegeben, Berchtesgaden den 2. September 1831.

Ludwig.

ꝛc. ꝛc.

Drittes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Proviſoriſches Präſidium; Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten; Wahl des Präſidenten, des Vicepräſidenten und der Sekretäre; Funktionen derſelben; Sitzungen; Miniſter und landesherrliche Kommiſſäre; Befugniß des Präſidenten; Erhaltung der Ordnung; Diskuſſionen; geſchriebene Reden; öffentliche, geheime Sitzungen; Geſetzvorſchläge, Motionen der Ständeglieder, Petitionen; Abtheilungen und Kommiſſionen der Kammern; Deputationen; Adreſſen; Protokolle; Ausgaben der Kammer; Polizei derſelben; Urlaub der Ständeglieder; Formen der Mittheilungen.

Nachträglich zum fünften Kapitel der fünften Abtheilung des ſechsten Abſchnitts (Theil II. Seite 469 ff.) muß

hier die Geſchäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeverſammlung des Großherzogthums Baden [1]) eine Stelle finden.

Geſchäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeverſammlung für das Großherzogthum Baden.

Proviſoriſches Präſidium und Sekretariat.

§. 1. Der Aelteſte der Abgeordneten übernimmt bis zur Ernennung des Präſidenten den Vorſitz in der Kammer; die drei Jüngſten übernehmen bis nach vollzogener Wahl des Sekretärs die Führung des Protokolls.

Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer beginnt auf jedem künftigen Landtag ihre Arbeit mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§. 3. Sie theilt ſich zu dieſem Zweck proviſoriſch in fünf Abtheilungen, deren Mitglieder durch das Loos beſtimmt werden.

Die neu gewählten Abgeordneten looſen beſonders, um, ſo weit es möglich iſt, in gleicher Anzahl in die verſchiedenen Abtheilungen einzutreten.

§. 4. Jede Abtheilung erhält von dem proviſoriſchen Präſidenten, ſoweit es angeht, eine gleiche Zahl von Vollmachten zur Prüfung zugeſtellt.

§. 5. Die Austheilung muß ſo geſchehen, daß keine Abtheilung eine Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Unterſuchung empfängt.

§. 6. Jede Abtheilung ernennt einen Sekretär und ei-

1) Dieſelbe iſt vom Jahr 1819, alſo auf dem erſten Landtag, zu Stande gekommen. Im Jahr 1831 ward nur ein neuer Abdruck genommen. Sie iſt als Hausordnung der Kammer nie in das Regierungsblatt gekommen, von der Regierung dem erſten Landtag mitgetheilt, von der Kammer ſofort berathen und mit Modifikationen feſtgeſetzt worden.

nen Vorſtand, der in ihrem Namen das Reſultat ihrer Unterſuchungen der Kammer vorträgt.

§. 7. Ueber die Gültigkeit einer beanſtändigten Wahl wird nicht früher abgeſtimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommene Vollmachten ein erſter Vortrag erſtattet, und die Zulaſſung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollſtändig befunden, und deren geſetzliche Eigenſchaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgeſprochen worden iſt.

§. 8. Die Abgeordneten, deren Zulaſſung auf den Bericht der Abtheilungen beanſtändigt wird, wohnen den Sitzungen der Kammer bis zur Entſcheidung über die Gültigkeit der Wahl oder bis zur vollſtändigen Nachweiſung ihrer geſetzlichen Eigenſchaften nicht mehr bei.

Wahl des Präſidenten, der Vicepräſidenten und der Sekretäre. Funktionen derſeben.

§. 9. Nach Eröffnung des Landtags wählt die zweite Kammer durch relative Stimmenmehrheit und geheime Stimmgebung drei Candidaten zur Präſidentenſtelle.

§. 10. Die Wahl geſchieht in einem Act, indem jeder Abgeordnete drei Mitglieder vorſchlägt.

Bei eintretender Stimmengleichheit wird zwiſchen den Betheiligten zu einer zweiten Wahl geſchritten. Tritt bei dieſer Wahl wieder Stimmengleichheit ein, ſo entſcheidet das Loos. Von den zur Präſidentenſtelle ernannten drei Candidaten beſtätigt der Großherzog einen als Präſidenten.

§. 11. Auf gleiche Weiſe wählt die Kammer drei Sekretäre für die ganze Dauer der Verſammlung.

§. 12. Wenn von dem Großherzogl. Staatsminiſterio der Kammer über die vom Großherzog erfolgte Beſtätigung des Präſidenten die Eröffnung geſchehen iſt, ſo werden dann ſogleich unter der Leitung des neuen Präſidenten die beiden Vicepräſidenten gewählt, und zwar wieder durch geheime Stimmgebung, und relative Stimmenmehrheit. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die beiden Deputirten, welche bei der Präſidentenwahl mit in Vorſchlag gekommen ſind, bei Er=

nennung der Vicepräſidenten allerdings wählbar ſeyen. Der erſte Vicepräſident iſt derjenige, welcher bei der Wahl die meiſten Stimmen erhalten hat. Zeigt ſich bei dieſer Wahl der Vicepräſidenten eine Stimmengleichheit, ſo wird eine nochmalige — jedoch nur auf diejenigen Deputirten, welche gleiche Stimmen haben, beſchränkte Wahl vorgenommen; und bleibt auch hier eine Stimmengleichheit, ſo entſcheidet das Loos.

§. 13. Der Präſident wacht auf die innere Ordnung und auf die Beobachtung der Geſchäftsvorſchriften, bewilligt das Wort, ſetzt die Fragen zur Abſtimmung feſt, ſpricht das Reſultat der Abſtimmung aus, und iſt das Organ der Kammer im Verhältniß derſelben zur Regierung und zur andern Kammer.

§. 14. Die Sekretäre entwerfen die Protokolle oder laſſen ſie unter ihrer Aufſicht entwerfen, führen die Abſtimmungsliſten, und die Regiſter über die Motionen der Ständeglieder, ſo wie über die Anzeigen der Abgeordneten, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenſtände ſprechen wollen.

§. 15. Der Präſident und die Sekretäre haben gemeinſchaftlich die Aufſicht über die Kanzlei der Kammer.

Von den Sitzungen.

§. 16. Für die Miniſter und landesherrlichtn Commiſſarien iſt im Verſammlungsſaale ein beſonderer Platz vorbehalten.

Der Präſident und die Sekretäre nehmen ihre Sitze an beſondern Tiſchen auf den zum Throne führenden Stufen.

Alle übrigen Abgeordneten mit Inbegriff der Vicepräſidenten ſitzen ohne Beſtimmung irgend einer feſten Ordnung, wie es ihnen beliebt oder der Zufall fügt.

§. 17. Der Präſident beſtimmt in jeder Sitzung nach Maaßgabe der Menge von Gegenſtänden, die zur Berathung reif ſind, den Tag und die Stunde der nächſtfolgenden Sitzung; wird dagegen von einem Deputirten ein Bedenken erhoben, ſo hat die Kammer über die Zeit der nächſten Sitzung durch Abſtimmung zu entſcheiden.

Wenn die Sitzung auf mehrere Tage hinausgeſetzt worden iſt, ſo ſtehet ihm bei einer eintretenden dringenden Veranlaſſung die Befugniß zu, eine außerordentliche Sitzung anzuſagen.

§. 18. Die Vorleſung der Protokolle und des Verzeichniſſes der eingekommenen Eingaben geſchieht von einem der Sekretäre ſogleich nach Eröffnung jeder Sitzung.

§. 19. Am Schluſſe jeder Sitzung zeigt der Präſident die Tagesordnung der nächſtfolgenden an: ſie wird im Verſammlungsſaale angeſchlagen.

Zuletzt und nachdem die Miniſter und landesherrlichen Commiſſäre den Sitzungsſaal verlaſſen haben, wird die Abſtimmung über die in der nämlichen Sitzung vom Präſidenten nach geſchloſſener Diskuſſion aufgeſtellten Fragen ſogleich vorgenommen.

§. 20. Kein Mitglied der Kammer darf ſprechen, ohne die Erlaubniß vom Präſidenten erhalten zu haben.

§. 21. Nur der Berichterſtatter der Commiſſionen iſt gehalten, die Rednerbühne zu beſteigen; in allen andern Fällen ſteht es dem Redner frei, nach Belieben, entweder von der Rednerbühne oder ſeinem Platze aus, zu ſprechen.

§. 22. Niemand darf in ſeiner Rede unterbrochen werden.

§. 23. Alle Perſönlichkeiten, alle Abſchweifungen vom Gegenſtande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, ſind unterſagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präſidenten zur Ordnung gerufen.

§. 24. Die anweſenden landesherrlichen Commiſſäre, ſo wie jedes Mitglied der Kammer, kann den Präſidenten durch Aufſtehen erinnern, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.

§. 25. Wer dem Rufe des Präſidenten Folge leiſtet, kann zu ſeiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Präſident nicht verweigern darf.

§. 26. Wenn es dem Präſidenten nicht gelingt, dadurch, daß er den Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, die Ordnung wirklich herzuſtellen, ſo wiederholt er ſeinen Aufruf,

mit der Drohung, bei fortdauernder Unordnung die Sitzung zu unterbrechen; wird auch dieſe Erinnerung nicht geachtet, ſo erklärt der Präſident die Sitzung als unterbrochen, die Abgeordneten haben ſich in ihre Sectionszimmer zu verfügen, und erſt nach einer Stunde wird die Sitzung wieder fortgeſetzt.

§. 27. Der Präſident kann nach Bedeutenheit des Vorfalls, oder bei fortgeſetzter Störung der Ordnung die fehlenden Mitglieder mit dem Eintrag einer Rüge in das Protokoll bedrohen, und dauert deſſen ungeachtet die Störung fort, ſo hat dieſe Eintragung wirklich zu geſchehen, wenn dieſelbe von der Kammer durch Stimmenmehrheit beſchloſſen wird.

§. 28. Die Berathung über die, von den Berichterſtattern der Commiſſionen erfolgten ſchriftlichen oder mündlichen Vorträge darf erſt nach Verfluß von drei Tagen nach Erſtattung des Vortrags, vorgenommen werden.

§. 29. Wer über den Gegenſtand der commiſſariſchen Vorträge im Allgemeinen ausführlich ſprechen will, kann ſich bei dem Sekretariat einſchreiben laſſen.

§. 30. Die Kammer kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu ſeyn, und keinen weitern Vortrag mehr anhören zu wollen, jedoch unter Beobachtung einer Gleichheit zwiſchen der Zahl der für oder gegen einen Vorſchlag ſprechenden Abgeordneten.

§. 31. Bei den Verhandlungen ſprechen zuerſt diejenigen, die ſich gemeldet haben, nach der Reihe der Einſchreibungen.

Hierauf erklärt der Präſident die Discuſſion für eröffnet.

§. 32. Bei den Diskuſſionen ſtehet es jedem frei, das Wort zu verlangen, jedoch in der Art, daß, wer gegen den Vortrag, der zuletzt gehalten wurde, ſprechen will, jedesmal den Vorzug haben ſoll.

§. 33. Um nach Eröffnung der Discuſſionen mehr als zweimal über denſelben einzelnen Gegenſtand zu ſprechen, iſt die ausdrückliche Erlaubniß der Kammer erforderlich.

§. 34. Die Kammer kann jederzeit beſchließen, eine angefangene Discuſſion zu unterbrechen, und deren Fortſetzung auf eine nächſte Sitzung zu verſchieben, oder den Gegenſtand zur näheren Prüfung an die Commiſſion zurückzugeben, und ſodann zur weiteren Tagesordnung zu ſchreiten.

§. 35. Wenn der Präſident der Kammer eine Rede halten, oder an den Diskuſſionen Antheil nehmen will, ſo verläßt er den Präſidentenſtuhl, und kann denſelben in Hinſicht der Verhandlungen über dieſen Gegenſtand ſo lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt iſt. In ſolchen Fällen verſieht der erſte und bei deſſen Verhinderung der zweite Vicepräſident die Stelle des Präſidenten.

§. 36. Die landesherrlichen Commiſſäre haben das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen, wenn ihnen die Vorträge der Berichterſtatter, die ausführlichen Reden der Abgeordneten, oder die Discuſſionen Veranlaſſung zu Erörterungen oder Bemerkungen geben, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

§. 37. Der Präſident erklärt die Discuſſion für geſchloſſen, nachdem er die Meinung der Kammer hierüber unterſucht hat.

§. 38. Unmittelbar vor Feſtſetzung der Frage durch den Präſidenten, können die Berichterſtatter der Commiſſionen und die landesherrlichen Commiſſäre nochmals das Wort nehmen.

Sollten hierbei neue Verhältniſſe aufgedeckt, oder neue Gründe und Einwendungen aufgeſtellt werden, ſo iſt auch hierüber die Discuſſion neuerlich zu eröffnen.

§. 39. Nur die landesherrlichen Commiſſäre und die Mitglieder der Commiſſionen, welche im Namen und aus Auftrag der Commiſſion ſprechen, dürfen geſchriebene Reden halten.

Jedoch iſt es jedem, der ſprechen will, erlaubt, die Hauptpunkte ſeines Vortrags auf einen Zettel aufzuzeichnen, und dieſen Zettel vor Augen zu haben.

§. 40. Jedes Mitglied kann über die Feſtſetzung der

Frage die Entſcheidung der Kammer veranlaſſen, und hier- zu das Wort begehren.

§. 41. Die Hauptabſtimmung über Annahme, oder Nichtannahme eines Geſetzes, über Beſchwerdeführung und Anklage, geſchiehet nicht in Gegenwart der landesherrlichen Commiſſäre, ſondern wird erſt nach Entfernung derſelben zu Ende der Sitzung vorgenommen.

Jedoch ſoll in Hinſicht der Gegenſtände, über welche in einer Discuſſion geſchloſſen und vom Präſidenten die Fra- gen aufgeſtellt worden, auch immer noch in derſelben Sitz- ung zu Ende derſelben die Abſtimmung geſchehen.

§. 42. Ueber alle andere Gegenſtände und insbeſondere über einzelne nicht zur Weſenheit der Sache gehörige Artikel eines Vortrags oder Entwurfs, und einzelne Verbeſſerungs- vorſchläge, wird ſogleich durch Aufſtehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder abgeſtimmt, und nur bei zweifelhafter Ent- ſcheidung Umfrage gehalten.

§. 43. Die Berufung auf die Tagesordnung, und auf die Geſchäftsordnung ſodann bei Verſchiedenheit der Mei- nungen über denſelben Gegenſtand; die Frage, ob der eine oder andere Vorſchlag zuerſt zur Abſtimmung gebracht wer- den ſoll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor, und unterbre- chen deren Erörterung.

Die Frage: ob der Gegenſtand zur Diskuſſion geeignet ſey, und die Verbeſſerungsvorſchläge kommen vor der Haupt- frage zur Abſtimmung.

§. 44. Weſentliche Verbeſſerungsvorſchläge, welche die Grundlage eines Geſetzentwurfs oder einzelner Hauptbeſtand- theile deſſelben verändern, können nicht discutirt werden, ehe ſie an die Commiſſion gebracht, und daſelbſt gemein- ſchaftlich mit den landesherrlichen Commiſſarien erörtert wor- den ſind.

§. 45. Die Commiſſionen beſtimmen, ob der Gegen- ſtand, über den ſie der Kammer Vortrag zu erſtatten haben, in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden ſoll. Im erſten Fall ſteht es jedem Mitgliede frei, vor Er-

ſtattung des Vortrags oder im Laufe deſſelben die geheime Verhandlung zu verlangen, inſofern dies Verlangen noch von zwei andern Mitgliedern unterſtützt wird.

Im andern Fall, wenn die Commiſſion ihren Vortrag in geheimer Sitzung zu halten beſchließt, in der geheimen Sitzung aber die öffentliche Berathung verlangt wird, und nicht wenigſtens 1/4 Theil der Mitglieder auf der Fortſetzung der geheimen Berathung beharrt, wird der Gegenſtand zur Verhandlung in der nächſten öffentlichen Sitzung ausgeſetzt.

§. 46. Es können auch einzelne Fragen, oder einzelne Artikel eines Vorſchlags oder eines Geſetzentwurfs zur geheimen Berathung ausgeſchieden werden.

§. 47. Wenn in einer öffentlichen Sitzung von wenigſtens drei Mitgliedern die geheime Berathung eines zum Vortrag gekommenen Gegenſtandes verlangt wird, ſo kann die Kammer beſchließen, die Diskuſſion über dies Verlangen und die Prüfung, ob wenigſtens 1/4 der Mitglieder demſelben beitritt, auf die nächſte geheime Sitzung zu verſchieben, und die öffentliche Verhandlung, zur Tagesordnung übergehend, forzuſetzen.

Geſetzvorſchläge.

Motionen der Ständeglieder, Petitionen.

§. 48. Die Geſetzentwürfe, die von der Regierung an die Kammer, und die Vorſchläge, welche von der erſten Kammer an die zweite gelangen, werden ſogleich vom Präſidenten in die Abtheilungen verwieſen.

§. 49. Jedem Abgeordneten ſteht es frei, über irgend einen, in den Wirkungskreis der Kammern gehörigen Gegenſtand einen Vorſchlag zu machen.

Es muß hierüber eine ſchriftliche Anzeige bei dem Sekretariat eingegeben werden.

Dieſe Anzeige giebt nur Kenntniß von dem Gegenſtand und dem Antrag, ohne Begründung und Erörterung. Wenn der Vorſchlag ein Anſuchen um ein Geſetz betrifft, ſo muß zugleich angegeben werden, was das Geſetz enthalten ſoll.

§. 50. Die Vorſchläge der Ständeglieder werden nach

der Ordnung der Anzeige zum Vortrag gebracht, wenn die Kammer nicht anders beſchließt. Der Proponent verlieſt ſeine Anzeige, und entwickelt mündlich die Gründe ſeines Antrags.

Dies geſchieht der Regel nach immer in offener Sitzung; nur wenn der Proponent eine geheime Sitzung verlangt, dies Verlangen von zwei Mitgliedern unterſtützt wird, und bei der Abſtimmung wenigſtens ein Viertel aller Abgeordneten dieſem Antrage beitreten ſollte, kann die Begründung und Erörterung der Motionen auch in geheimer Sitzung geſchehen. Uebrigens ſteht es dem Proponenten frei, über den gemachten Vorſchlag außer ſeiner mündlichen Motivirung, welche in jedem Falle nothwendig iſt, auch noch eine ſchriftliche umſtändliche Ausführung zu entwerfen, und dieſelbe entweder ſogleich nach ſeinem mündlichen Vortrag an das Sekretariat oder in der Folge unmittelbar an die ernannte Commiſſion zu übergeben, welche umſtändliche Ausführung bei den Commiſſionalunterſuchungen benutzt werden mag, zur Vorleſung in der Plenarſitzung der Kammer aber nicht geeignet iſt.

§. 51. Wenn der Antrag unterſtützt wird, ſo entſcheidet die Kammer, ob er in Betrachtung gezogen, vertagt werden ſoll, oder als auf ſich beruhend anzuſehen ſey. Im erſten Fall muß der Antrag, wenn er auf eine Nachſuchung um einen Geſetzvorſchlag gerichtet iſt, an die Abtheilungen verwieſen, und auf gleiche Weiſe, wie landesherrliche Geſetzvorſchläge, verhandelt werden.

Betrifft der Vorſchlag einen andern Gegenſtand, ſo kann die Kammer die Vornahme der Verhandlung mit Umgehung der Berathung in den Abtheilungen beſchließen; während der Discuſſion aber kann jederzeit, durch Entſcheidung der Kammer, die Verweiſung in die Abtheilungen ſtattfinden.

§. 52. Wenn die Kammer die unmittelbare Verhandlung beſchließt, ſo muß der Vorſchlag in drei verſchiedenen Sitzungen und in Zwiſchenräumen wenigſtens von drei zu drei Tagen vorgeleſen werden. Nach jeder Vorleſung wird

die Diſcuſſion eröffnet. Nach der dritten Vorleſung und Berathung erfolgt die Abſtimmung entweder ſogleich oder in der nächſten Sitzung, wenn die Kammer die Verweiſung nicht noch verfügt.

§. 53. Der Proponent kann ſeinen Vorſchlag jederzeit wieder zurücknehmen; wenn aber die Diſcuſſion einmal eröffnet worden iſt, kann die Kammer, auch nach erfolgter Zurücknahme von Seiten des Proponenten, die Fortſetzung der Diſcuſſion beſchließen.

Von den Petitionen.

§. 54. Es beſteht eine beſondere ſtändige Commiſſion für die Petitionen; ſie empfängt vom Secretariat alle einkommende Bittſchriften, berathſchlagt darüber, erſtattet der Kammer Vortrag nach ihrem Gutfinden, in geheimer oder öffentlicher Sitzung.

Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, ſondern ſind vom Secretariat zu vertilgen.

§. 55. Jedes Ständemitglied kann bei der Commiſſion Einſicht von den eingekommenen Petitionen nehmen.

§. 56. Auf den Vortrag der Berichterſtatter der Commiſſion entſcheidet die Kammer, ob

a) die Bittſchriften auf ſich beruhen oder an das Staats-Miniſterium abgegeben, oder zur Berückſichtigung des Inhalts an eine beſtehende Commiſſion verwieſen, oder
b) einen Gegenſtand der Vorſtellung oder der Bitte um ein Geſetz oder einer Beſchwerde bilden ſollen.

In den letzten Fällen b) tritt die Form der Berathung ein, welche auf den Vortrag einer Motion von Seiten eines Ständegliedes ſtattfindet.

Von den Abtheilungen und Commiſſionen.

§. 57. Die Kammer theilt ſich bei Eröffnung der Sitzung in fünf Abtheilungen ab, die, ſo weit es angeht, aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten beſtehen ſollen.

§. 58. Die Abgeordneten, welche in eine jede der fünf beſonderen Abtheilungen treten, werden durch das Loos beſtimmt.

§. 59. Jede Abtheilung wählt ihren Vorſtand und ihren Sekretär.

§. 60. Die Kammer kann jederzeit beſchließen, eine neue Zuſammenſetzung der Abtheilungen durch das Loos vorzunehmen.

§. 61. Alle Gegenſtände, welche an die Abtheilungen gewieſen werden, ſind daſelbſt zu discutiren.

§. 62. Jede Abtheilung ernennt nach Beendigung der Discuſſion durch abſolute Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Commiſſion.

§. 63. Die Commiſſäre beginnen, ſo wie deren nur drei ernannt ſind, ſogleich die gemeinſchaftliche Berathung, treten mit den landesherrlichen Commiſſarien in allen Fällen, wo es von der einen oder der andern Seite für nothwendig erachtet wird, zuſammen, und bringen das Reſultat ihrer Berathung zum Vortrag in der vollen Sitzung der Kammer.

Der Präſident der Kammer kann den Sitzungen aller Commiſſionen als Vorſtand beiwohnen.

§. 64. Jede Commiſſion ernennt durch abſolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterſtatter, welche in ihrem Namen die Meinung der Commiſſion nach dem Beſchluß der Mehrheit in der Kammer vortragen, und welche allein in dieſer Eigenſchaft geſchriebene Reden halten dürfen.

§. 65. Die Kammer kann für jeden an die Abtheilungen verwieſenen Gegenſtand die zu ernennende Commiſſion durch zwei oder mehrere Mitglieder verſtärken, die ſie mittelſt relativer Stimmenmehrheit ſelbſt ernennt.

Dieſe Verſtärkung findet in Anſehung der Budget-Commiſſion jedesmal ſtatt.

§. 66. Die ſtändige Bittſchriften-Commiſſion wird auf dieſelbe Weiſe, wie die übrigen Commiſſionen, gebildet, und nach Gutfinden verſtärkt; durch jede neue Zuſammenſetzung der Abtheilungen wird ſie aufgelöſt, und aufs neue zuſammengeſetzt. Die einkommenden Bittſchriften kommen ihr nicht von den Abtheilungen, ſondern unmittelbar von der Kanzlei

der Kammer zu, und werden von ihr nur einer vorläufigen Prüfung unterworfen.

Deputationen.

§. 67. Deputationen, die nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abgeordnet werden, beſtehen aus dem Präſidenten, den Vicepräſidenten, den drei Sekretarien, und aus einer von der Kammer zu beſtimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Loos gewählt werden.

Die gewöhnliche Abordnung an den Großherzog zur Uebergabe der angenommenen Geſetzentwürfe beſteht aus dem Präſidenten, den Secretarien und zwei andern Ständegliedern.

Adreſſen.

§. 68. Die Entwürfe von Adreſſen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Commiſſion unter dem Vorſitz des Präſidenten der Kammer abgefaßt, und der Kammer vorgelegt.

Abkürzung der Formen.

§. 69 In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverſtändniß mit den Miniſtern und landesherrlichen Commiſſarien beſchließen, die Formen der Berathung und Entſcheidung abzukürzen. Der Beſchluß, wodurch dieß geſchieht, erfordert die Uebereinſtimmung von wenigſtens $^2/_3$ der anweſenden Mitglieder.

Protokolle. Kanzleigeſchäfte und Perſonal.

§. 70. Der Kammer ſteht es frei, zur Führung der Protokolle eine oder zwei Perſonen, die nicht Mitglieder der Kammer ſind, anzuſtellen, oder von der Regierung eine ſolche Aushülfe aus der Zahl der Kanzleiperſonen zu verlangen.

Die Sekretäre der Kammern haben in dieſem Fall die Aufſicht über die Abfaſſung der Protokolle durch dieſe Perſonen zu tragen.

In einzelnen Fällen kann der Entwurf des Beſchluſſes derjenigen Commiſſion, auf deren Antrag er gefaßt wurde aufgetragen werden.

§. 71. Die Kammer entſcheidet, welche einzelne Entwürfe und Vorträge beſonders gedruckt, und unter die Mitglieder vertheilt werden ſollen.

§. 72. Das Protokoll jeder Sitzung wird jedesmal, wo möglich, in der nächſtfolgenden Sitzung vorgeleſen, die Erinnerungen der Anweſenden darüber gehört, und nach deſſen Annahme in das Protokoll-Buch getragen.

Das eingetragene Protokoll wird von dem Präſidenten und den Sekretarien unterſchrieben.

§. 73. Ueber die geheimen Sitzungen werden beſondere Protokolle geführt: jedoch muß nicht jedes Protokoll über eine geheime Sitzung nothwendig auch geheim bleiben, ſondern in jedem einzelnen Falle entſcheidet hierüber die Kammer; und wird die Oeffentlichkeit beſchloſſen, ſo wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeſchloſſen, und mit denſelben zum Druck befördert. Nur bei ſolchen Verhandlungen, für welche die Regierungscommiſſion geheime Sitzungen verlangt hat, können auch ohne ausdrückliche Zuſtimmung derſelben die Protokolle nie öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 74. Ueber die öffentlichen Sitzungen erſcheint ein Landtagsblatt, das unter der Aufſicht der Sekretäre der Kammer redigirt wird. In daſſelbe gehören:

a) alle Protokolle der öffentlichen Sitzungen;

b) alle Protokolle der geheimen Sitzungen, welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet findet;

c) alle Commiſſionsberichte, bei welchen nicht die Kammer insbeſondere beſchließt, daß ſie nicht gedruckt werden ſollen — überhaupt

d) alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verſtändlich iſt, oder von welchen die Kammer insbeſondere den Druck beſchließt.

e) endlich diejenigen Reden, welche der Sprecher dem Druck beſtimmen will, und daher in der Folge ſchriftlich aufſetzt. In dieſem Falle muß der entworfene Aufſatz dem Sekretariate übergeben werden, und iſt von demſelben zu vidiren, wenn nämlich dieſer Aufſatz nur enthält, was wirklich auf der Tribüne geſprochen worden.

Ueberhaupt darf nichts für das Landtagsblatt in die Druckerei kommen, was nicht mit dem Vidit des Sekretariats verſehen iſt. Wenn aber die landesherrlichen Commiſſäre ſelbſt Reden gehalten oder an den Discuſſionen Theil genommen haben; ſo iſt zum Druck der betreffenden Stellen auch das Vidit der landesherrlichen Commiſſion erforderlich.

§. 75. Es wird ein Archivar von der Kammer der Abgeordneten angeſtellt, auf einen Vorſchlag von wenigſtens ſechs Candidaten, den der Präſident zu machen hat. Die Wahl geſchiehet durch relative Stimmenmehrheit.

Der Archivar beſorgt zugleich die Expeditur, und iſt auch der Zahlmeiſter der Kammer.

§. 76. Der Präſident und die Sekretäre nehmen das für den Dienſt der Kanzlei erforderliche Perſonal für die Dauer der Verſammlung an, oder erſuchen die Regierung um eine Aushülfe aus der Zahl der bei den Kanzleien in der Reſidenz angeſtellten Perſonen.

Die Boten und Diener, deren die Kammer bedarf, werden ihr von der Regierung zugetheilt.

Das Kanzlei-Perſonal wird vom Präſidenten der Kammer verpflichtet.

Ausgaben der Kammer.

§. 77. Die Kammer erhält die zur Beſtreitung ihrer Bureaukoſten und der Diäten und Reiſekoſten ihrer Mitglieder erforderlichen Fonds aus der Staatskaſſe.

§. 78. Der Archivar der Kammer, der zugleich Caſſier iſt, leiſtet die Zahlung auf Anweiſung des Präſidenten und der Sekretäre. Er legt der Kammer Rechnung ab, die von

einer Commiſſion zu prüfen, und über deren Reſultat die Berichterſtatter in öffentlicher Sitzung der Kammer ihren Vortrag halten.

Polizei der Kammer.

§. 79. Der Präſident übt die Polizei in dem ſtändiſchen Local.

§. 80. Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls, oder der Mißbilligung, oder auf andere Weiſe die Ruhe der Verſammlung ſtört, wird angewieſen, ſich zu entfernen, nach Umſtänden ſelbſt arretirt, und auf Beſchluß der Kammer den ordentlichen Gerichten zur Beſtrafung übergeben.

§. 81. Das für den Dienſt der innern Polizei erforderliche Perſonal wird der Großherzog beſtimmen.

Urlaub der Ständeglieder.

§. 82. Kein Abgeordneter kann ſich ohne Erlaubniß der Kammer von dem Verſammlungsort entfernen. Nur in dringenden Fällen kann der Präſident den Urlaub ertheilen; er muß aber der Kammer in der nächſten Sitzung die Anzeige davon machen; wer wegen Krankheit oder andern unvermeidlichen Hinderniſſen in einer Seſſion nicht erſcheinen kann, macht hiervon dem Präſidenten die Anzeige.

Formen der Mittheilungen.

§. 83. Der Großherzog communicirt mit den Kammern durch das Organ der Mitglieder des Staats-Miniſteriums und der Commiſſäre, die beſonders hierzu beauftragt werden; die Kammern mit dem Großherzog durch ihre Präſidenten; die Kammern unter ſich ebenfalls durch ihre beiderſeitigen Präſidenten.

§. 84. Die Kammer beſchließt die Annahme oder Nichtannahme eines Geſetzvorſchlages mit den Worten:

„Die Kammer nimmt den Geſetzvorſchlag an,"

oder:

„Die Kammer nimmt den Vorſchlag nicht an."

§. 85. Ueber die Nicht-Annahme eines Geſetzvorſchlags erfolgt an den Großherzog keine Mittheilung.

§. 86. Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf, ſo wie er angenommen wurde, redigirt, und ein von den Präſidenten und den Sekretarien unterzeichnetes Exemplar mittelſt einer gewöhnlichen Abordnung dem Großherzog vorgelegt.

§. 87. Landesherrliche Geſetzvorſchläge, welche nach Willkühr zuerſt an die eine oder die andere Kammer gebracht werden, und mit Verbeſſerungs-Vorſchlägen an die andere Kammer zurückgehen können, werden nach erfolgter Annahme von Seiten beider Kammern dem Großherzog von derjenigen Kammer vorgelegt, welche ihre Zuſtimmung zuletzt gegeben hat.

Finanzgeſetze gehen jedesmal von der erſten Kammer an die zweite zurück; ſie werden nach erfolgter Annahme jedesmal von der zweiten Kammer an den Großherzog gebracht.

§. 88. Wenn eine Kammer beſchließt, den Großherzog um den Vorſchlag eines Geſetzes zu bitten, oder den Weg einer Vorſtellung oder Beſchwerde zu betreten, ſo hat ſie ihren Beſchluß der andern Kammer mit dem Entwurf einer ſolchen ſchriftlichen Bitte, Vorſtellung oder Beſchwerde mitzutheilen, und erſt nach erhaltener beitretender Antwort den Beſchluß zu vollziehen.

§. 89. Solche Anträge, welche von der einen Kammer der andern mitgetheilt werden, ſind auf dieſelbe Weiſe, wie landesherrliche Geſetzvorſchläge zu verhandeln.

§. 90. Der Präſident und die Sekretäre unterzeichnen die angenommenen landesherrlichen Geſetzvorſchläge, die Geſuche, Vorſtellungen und Beſchwerden

„im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten Kammer.“

Es wird des Einverſtändniſſes der andern Kammer erwähnt, und die Mittheilung derſelben über ihre Zuſtimmung beigelegt.

§. 91. Der Großherzog ſanctionirt die von beiden Kammern angenommenen Geſetze mit dem Bemerken, daß ſie von beiden Kammern erörtert und angenommen worden.

§. 92. Er verweigert die Sanction mit der Formel: Der Großherzog wird das Geſetz in nähere Ueberlegung ziehen.

Viertes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

Beſchlüſſe, nach abſoluter Stimmenmehrheit; Art der Abſtimmungen; Führung des Protokolls durch den Landſyndikus; Oeffentlichkeit der Verhandlungen; — Melden der eintreffenden Mitglieder bei dem Vorſtande des Ausſchuſſes; vorbereitende Zuſammentreten der Landſtände; feierliche Eröffnung; Eidesleiſtung; Leitung der Geſchäfte durch den Präſidenten; Obliegenheit des Landſyndikus; Kanzlei-Perſonal; Urlaub der Mitglieder; Ehrenplätze; Ausſchüſſe, Wahl derſelben; öffentliche, geheime Sitzungen; Handhabung der Ordnung; Vorzug der landesherrlichen Propoſitionen; ſelbſtſtändige Anträge einzelner Mitglieder der Ständeverſammlung; Ableſen niedergeſchriebener Reden; Ende der Diskuſſion; Abſtimmung; abweichende Meinungen; Bekanntmachen der landſtändiſchen Verhandlnngen durch den Druck. —

I.

Hierüber beſtimmt die Kurfürſtlich Heſſiſche Verfaſſungs-Urkunde Folgendes [1]:

§. 1. Die Beſchlüſſe werden nur in Sitzungen, denen wenigſtens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der abſoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, ſo iſt die Sache zu einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieſer Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen, ſo giebt ausnahmsweiſe die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag, jedoch muß die abweichende Meinung in dieſem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

---

1) Kurfürſtl. Heſſ. Verfaſſungs-Urkunde, §§. 75, 76, 104. z. Th. §. 77.

§. 2. Die Abſtimmungen geſchehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rückſicht auf Verſchiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl iſt es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgeſonderten oder entlegenen Bezirks unbenommen, wenn ſie einhellig den Stand, aus welchem ſie abgeordnet worden, in ſeinen wohlerworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach deſſen eigenthümlichen Verhältniſſen durch den Beſchluß der Mehrheit beſchwert erachten, ſich über eine Separatſtimme zu vereinigen.

Eine ſolche Standes- oder Bezirksſtimme hat die Wirkung, daß ſie in die von dem Landtage ergehende Erklärung neben dem Beſchluſſe der Mehrheit aufgenommen werden muß, — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den betreffenden Bezirk nach Maaßgabe der außer Zweifel geſetzten eigenthümlichen Verhältniſſe zu berückſichtigen.

§. 3. Der Landſyndikus führt das Protokoll in der Ständeverſammlung und iſt der Konſulent des landſtändiſchen Ausſchuſſes.

Die Verhandlungen der Ständeverſammlung ſollen in der Regel öffentlich ſeyn.

Die näheren Beſtimmungen über die landſtändiſche Geſchäfts-Behandlung enthält die Geſchäfts-Ordnung. —

II.

Geſchäftsordnung der Ständeverſammlung, vom 16. Februar 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II., Kurfürſt von Heſſen, ertheilen auf den Antrag der getreuen Landſtände und nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums hierdurch die, im §. 77 [2]) der Verfaſſungs-Urkunde vorbehaltene, Geſchäftsordnung für die Ständeverſammlung.

---

2) I. §. 4 dieſes Kapitels.

§. 1. Jedes zur Ständeverſammlung einberufene Mitglied hat ſich am Tage ſeiner Ankunft an dem beſtimmten Verſammlungsorte bei dem Vorſtande des beſtehenden landſtändiſchen Ausſchuſſes perſönlich zu melden und ihm das Wahlzeugniß oder die ſonſtige Legitimations-Urkunde zu übergeben.

§. 2. Der genannte Ausſchuß hat den Legitimationspunkt vorläufig zu prüfen. Nach Vollendung dieſes Geſchäftes veranlaßt der Vorſtand des Ausſchuſſes die anweſenden Mitglieder der Ständeverſammlung, wenn deren Zahl wenigſtens zwei Drittheile der Abgeordneten erreicht, zur Wahl eines Präſidenten und eines Vicepräſidenten, als Stellvertreters des Erſteren bei deſſen Verhinderung. Die Verſammlung wählt zu dem Ende nach abſoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte vier bis ſechs Mitglieder, aus welchen der Landesherr den Präſidenten und des Vicepräſidenten auf die Dauer der jedesmaligen Verſammlung ernennt.

§. 3. Der Vorſtand des Ausſchuſſes übergibt ſodann dem ernannten Präſidenten die Legitimations-Urkunden, welche dieſer unter Zuziehung von ſechs, durch Wahl dazu beſtimmten, Mitgliedern der Ständeverſammlung abermals prüft, und, ſobald die einzelnen Legitimationen in Ordnung befunden worden, an die landesherrliche Commiſſion überſendet. Findet dieſe gegen die Legitimationen nichts einzuwenden, ſo läßt ſie die Urkunden wieder an den Präſidenten der Ständeverſammlung gelangen, welcher ſie zu den Akten legt.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einſicht in die Urkunden zu verlangen und Anträge darauf zu begründen. Streitige Fragen und Zweifel, welche ſich über die Gültigkeit der Wahlen und die Zulänglichkeit der Legitimationen erheben, hat die Ständeverſammlung zu entſcheiden.

§. 4. Das vorbereitende Zuſammentreten der Landſtände erfolgt, ſobald wenigſtens zwei Drittheile ihrer Mitglieder ſich gehörig legitimirt haben. Die Berichtigung einzelner mangelhafter Legitimationen kann die Eröffnung des Land-

tages nicht aufhalten. Vor dieſer wird von den Ständen aus ihrer Mitte neben dem beſtändigen Secretar (Landſyndikus, ſ. §. 104 der Verf. Urk.) noch ein Sekretar, nebſt einem Stellvertreter für die Verhinderung deſſelben, zu der Protokollführung auf die Dauer des Landtages gewählt.

§. 5. Von dem geſchehenen vorläufigen Zuſammentreten und der Wahl des Sekretars wird die Landtagscomiſſion in Kenntniß geſetzt mit dem Bemerken, daß zur feierlichen Eröffnung der Ständeverſammlung geſchritten werden könne.

Die Eröffnung findet hierauf an dem dazu feſtgeſetzten Tage durch den Landesherrn in allerhöchſter Perſon oder durch deſſen Bevollmächtigten ſtatt.

Die Antwort auf die landesherrliche Eröffnungsrede wird von der Ständeverſammlung auf den Antrag eines dazu erwählten Ausſchuſſes nach vorgängiger Berathung in geheimer Sitzung beſchloſſen, durch eine Deputation, an welcher der Präſident ſtets Theil nimmt, dem Landesherrn überbracht und durch den Präſidenten verleſen, oder wenn die Annahme der Deputation nicht ſtattfinden kann, der Landtagscommiſſion überſendet.

§. 6. Den vorgeſchriebenen Eid (ſ. §. 74 der Verfaſſungsurkunde) [1]) legen zuerſt der Präſident nebſt den im §. 63 der Verfaſſungsurkunde [2]) unter 1, 2 und 3 genannten Ständemitgliedern, und ſodann die Abgeordneten nach alphabetiſcher Folge in die Hände des Landesherrn oder Seines Bevollmächtigten nach beendigter Eröffnungsrede ab. Später ankommende Mitglieder leiſten dieſen Eid in die Hände des Präſidenten.

§. 7. Dem Präſidenten der Ständeverſammlung ſteht die Leitung der Geſchäfte zu. Er eröffnet alle Eingaben und Schreiben, welche in ein beſonderes Eingangsprotokoll eingetragen werden; er ſorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, beſtimmt, wenn die Ständeverſammlung darüber

1) Abtheil. 3. Kap. 4. §. 2.

2) Abtheil. 1. Kap. 5. §. 1.

nichts beſchloſſen hat, die Sitzungstage, läßt die Tagesordnung (ſ. §. 18) abfaſſen, führt in den Verſammlungen den Vorſitz, leitet die Berathungen und Abſtimmungen, unterzeichnet nebſt dem Sekretar und dem Landſyndikus die Beſchlüſſe u. ſ. w. Auch ſind die Wünſche und Anträge einzelner Mitglieder, wozu nicht die Berathung in den Sitzungen Anlaß gibt, dem Präſidenten zum Vorlegen in der Verſammlung ſchriftlich zu übergeben.

§. 8. Der Landſyndikus wacht unter der Oberaufſicht des Präſidenten für die Ordnung der Kanzlei, bemerkt die Meldungen zum Vortrage und macht die Entwürfe zu allen Aktenſtücken, wenn damit nicht Mitglieder der Ständeverſammlung beauftragt ſind. Auch leiſtet er dem gewählten Sekretar (ſ. §. 4) bei der Protokollführung den von dieſem gewünſchten Beiſtand. Er ſorgt für die Aufbewahrung der Akten und die Ordnung der Regiſtratur, und iſt zugleich der landſtändiſche Archivar. Für das Archiv und die Kanzlei ſind im Verſammlungsgebäude beſondere Lokale zu beſtimmen.

§. 9. Das erforderliche Kanzleiperſonal wird, in ſo weit das auf Lebenszeit anzuſtellende Unterperſonal des landſtändiſchen Ausſchuſſes nicht hinreichend iſt, von dem Präſidenten, nach Vernehmung der Stände, für die Dauer der Verſammlung angenommen, verpflichtet und am Schluſſe des Landtages wieder entlaſſen. Der landſtändiſche Pedell aber wird für immer angenommen und ihm, wo möglich, eine Dienſtwohnung im Verſammlungsgebäude angewieſen.

§. 10. Die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen wird, wenn von der Ständeverſammlung kein Beſchluß darüber gefaßt worden iſt, von dem Präſidenten beſtimmt. Er eröffnet und ſchließt jede Sitzung, und läßt zu den außerordentlichen Sitzungen, welche nicht ſchon in vorhergehenden Verſammlungen angeſagt worden ſind, durch Zirkulare, worin die vorkommenden Gegenſtände verzeichnet ſeyn müſſen, dringende Fälle ausgenommen, am Tage vor der Sitzung einladen.

Bei der Verhinderung des Präſidenten tritt der Vicepräſident, welchem davon zeitig Kenntniß zu geben iſt, in die Stelle und alle Obliegenheiten deſſelben einſtweilen ein.

§. 11. Jedes anweſende Mitglied iſt verbunden, den Sitzungen beizuwohnen, und im Falle einer Abhaltung dieſe mit Angabe der Urſache dem Präſidenten vor der Sitzung ſchriftlich anzuzeigen.

§. 12. Kein Mitglied darf ſich während der Dauer des Landtages ohne Urlaub entfernen, welchen nur die Verſammlung ſelbſt, und in beſonders dringenden Fällen auf einige Tage auch der Präſident allein ertheilen kann, wovon er jedoch in der nächſten Sitzung die Verſammlung in Kenntniß zu ſetzen hat.

§. 13. Die Prinzen des kurfürſtlichen Hauſes und die Standesherren, wenn ſie in Perſon erſcheinen, ſo wie der Erbmarſchall, erhalten Ehrenplätze zur rechten und linken Seite des Präſidenten. Die übrigen Mitglieder der Ständeverſammlung nehmen ihre Plätze nach freier Wahl ein.

Der gewählte Sekretar und der Landſyndikus haben ihre Plätze in der Nähe des Präſidenten.

Für die Miniſter und landesherrlichen Commiſſäre ſind ebenfalls beſondere Sitze vorhanden.

§. 14. Die Ständeverſanmlung wählet, ſobald es nöthig wird, ſtändige Ausſchüſſe nach materieller Eintheilung zur Prüfung und zum Vortrage der vorkommenden Gegenſtände, vorbehaltlich der Abgabe wichtigerer Sachen an beſonders zu wählende Ausſchüſſe.

§. 15. Die Erwählung der Ausſchüſſe geſchieht in geheimer Sitzung durch geheimes Abſtimmen mittelſt Zettel nach relativer Stimmenmehrheit. Dem Präſidenten, ſo wie dem Vicepräſidenten, iſt es ausnahmsweiſe geſtattet, Mitglieder als beſonders für die Prüfung des Gegenſtandes geeignet zu bezeichnen. Zwiſchen ſolchen, welche eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, entſcheidet das Loos, wenn ſie nicht ohne dieſes güllich mit einander überein kommen. Uebrigens ſteht es dem erwählten Ausſchuſſe frei,

noch den Beitritt gewiſſer anderen Mitglieder der Stände- verſammlung zu begehren.

Die Namen aller erwählten Mitglieder der Ausſchüſſe werden durch Anſchläge in dem Sitzungszimmer bekannt gemacht.

§. 16. Die Ausſchüſſe können bei ihren Arbeiten und Berathungen (vergl. §. 93 der Verfaſſ. Urkunde) den Landſyndikus zur gutachtlichen Aeußerung zuziehen, faſſen ſchließlich ein Gutachten nach der Stimmenmehrheit ab, und überweiſen deſſen Vortrag und Entwickelung einem von ihnen ernannten Berichterſtatter. Der Präſident iſt vermöge ſeines Amtes zum Zutritte bei allen Ausſchüſſen befugt. Er benachrichtiget die Ständeverſammlung von der Vollendung des Berichtes, und ſetzt in Uebereinſtimmung mit ihr den Tag zur Anhörung deſſelben feſt.

§. 17. Dir Ständeverſammlung ernennt ſogleich nach ihrer Eröffnung einen ſtändigen Ausſchuß von 6 Mitgliedern für die Eingaben, welcher von Monat zu Monat zur Hälfte erneuert wird. Demſelben werden alle neue Eingaben zur vorläufigen Prüfung von dem Präſidenten ſogleich nach der Eintragung in das Eingangsprotokoll übergeben. Dieſem Ausſchuſſe iſt ein beſonders dazu eingerichtetes Geſchäftslokal im Sitzungsgebäude anzuweiſen, auch daſelbſt die Einſicht in die Eingaben allen landſtändiſchen Mitgliedern zu jeder Zeit geſtattet.

§. 18. Die öffentlichen Sitzungen beginnen mit der Vorleſung des Protokolles der vorigen Sitzung, welches ſodann von dem Präſidenten und dem Sekretar zu unterzeichnen iſt. Hierauf folgt die Bekanntmachung der ſeit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben und Schreiben mittelſt Vorleſung der deßhalbigen Einträge im Eingangsprotokolle, nebſt der hierin von dem Präſidenten geſchehenen Ueberweiſung derſelben entweder regelmäßig an den Ausſchuß für die Eingaben, oder ausnahmsweiſe, wenn die Eingaben einen ſchon zur Verhandlung vorliegenden Gegenſtand betreffen, an den dazu niedergeſetzten Ausſchuß. Alsdann

wird der Berichterſtatter des Ausſchuſſes für die Eingaben zum Vortrage aufgerufen, und die Ständeverſammlung beſchließt über jede Eingabe nach vorgängiger Berathung das Erforderliche, als: die bloße Abgabe an die zuſtändige Behörde, die Einreichung eines Promemoria an die Staatsregierung, die Ueberweiſung an einen mit dem Gegenſtande beſchäftigten oder dazu noch zu wählenden Ausſchuß, die Niederlegung zu den einſchlagenden Akten, die Zurückgabe an den Bittſteller mit geeigneter Beſcheidung, die Verwerſung durch den Uebergang zur Tagesordnung ꝛc.

Die Tagesordnung, zu welcher nun geſchritten wird, ergiebt ſich aus dem, im Sitzungsſaale anzuheftenden, Verzeichniſſe derjenigen Gegenſtände, über welche in der Sitzung zu verhandeln oder abzuſtimmen iſt.

§. 19. Die Sitzungen der Ständeverſammlung ſind in der Regel öffentlich (ſ. §. 77 der Verf. Urk.) [1]. Sie können jedoch auf den Antrag des für die Prüfung des betreffenden Gegenſtandes beſtellten Ausſchuſſes oder auf Verlangen der Mehrheit in geheime Sitzungen verwandelt werden, ſowie es überhaupt der Verſammlung frei ſteht, durch einen vorgängigen Beſchluß zu beſtimmen, daß eine Sitzung bei verſchloſſenen Thüren Statt haben ſoll. Auch kann der Miniſter oder landesherrliche Commiſſär, welcher den Landſtänden eine Propoſition oder andere landesherrliche Eröffnung zu machen hat, hierzu eine geheime Sitzung verlangen.

§. 20. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen beſteht darin, daß einer dem Raume angemeſſenen Anzahl von Zuhörern der Zutritt zu den für ſie beſtimmten Plätzen geſtattet wird. Einem jeden Ständemitgliede wird eine Einlaßkarte zur Verfügung zugeſtellt, und die übrigen Einlaßkarten werden nach einer von dem Präſidenten zu treffenden Anordnung vertheilt. Alle Zuhörer müſſen ſich jedoch auf den jedesmaligen Befehl des Präſidenten, ſobald die Sitzung ſich in eine geheime verwandelt, unverzüglich entfernen.

---

1) I. §. 4 dieſes Kapitels.

§. 21. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung iſt bei ſtrenger Strafe unterſagt. Sollte ſich Jemand beigehen laſſen, die Ruhe der Sitzungen, auf was immer für eine Art, zu ſtören, oder die Berathungen zu unterbrechen; ſo iſt derſelbe durch die Wache in Arreſt abzuführen und dem betreffenden Gerichte zur Beſtrafung zu übergeben.

§. 22. Während der Dauer des Landtages gebührt überhaupt die Polizei in dem Verſammlungsgebäude den Landſtänden. Sie wird von dem Präſidenten ausgeübt, welcher die zu dieſem Zwecke nöthigen Befehle ertheilt.

§. 23. Der Landesherr läßt die Berathungsgegenſtände (Propoſitionen) durch einen Miniſter oder anderen Commiſſär an die Ständeverſammlung gelangen. Nach Anhörung ſeines Vortrages, welcher neben dem Inhalte der Propoſition auch die Beweggründe dazu entwickeln wird, erfolgt die Uebergabe an den Präſidenten, die etwa begehrte Beſcheinigung des Empfanges und in der Regel unverzüglich die Beförderung zum Drucke und zur Vertheilung unter ſämmtliche Mitglieder der Ständeverſammlung.

§. 24. Wenn auf ſolche Art die Miniſter oder landesherrlichen Commiſſäre erſcheinen, um im Namen des Landesherrn Vorträge zu halten; ſo bleiben alle in der Tagesordnung ſtehenden Berathungen ausgeſetzt, und es wird zu dieſen erſt nach beendigtem Vortrage des landesherrlichen Commiſſärs (falls hiernach nicht eine andere Einleitung zweckdienlich erſcheint) geſchritten.

§. 25. Wenn die Ausſchüſſe, welche mit der Begutachtung eines von dem Landesherrn mitgetheilten Entwurfes beauftragt ſind, auf weſentliche Aenderungen in demſelben antragen; ſo ſollen ſie jedenfalls vor dem Schluſſe ihrer Arbeit den mit der Vertheidigung des Entwurfs beauftragten Miniſter oder landesherrlichen Commiſſär zu einer gemeinſchaftlichen Sitzung einladen, und darin die vorgeſchlagenen Aenderungen mit demſelben erörtern.

Wird im Laufe der Diſcuſſion in der Ständeverſammlung von einem Mitgliede der Vorſchlag zu einer weſentlichen Abänderung gemacht, und derſelbe nicht nach der Entwickelung und Beleuchtung der Gründe durch die Vorfrage beſeitigt; ſo kann der betreffende Commiſſär deſſen Verweiſung an den Ausſchuß, und eine, bei dieſem in ſeiner Gegenwart vorzunehmende, Erörterung mit dem Urheber des Antrages verlangen, und alsdann wird die Abſtimmung über die Aenderung und den betreffenden Artikel bis zur nächſten Sitzung ausgeſetzt.

§. 26. Selbſtſtändige Anträge einzelner Mitglieder der Ständeverſammlung werden eben ſo, wie die landesherrlichen Propoſitionen, in einer ſich zu Beſchlüſſen eignenden Form abgefaßt, und ſoweit es ihrem Inhalte angemeſſen iſt, in Artikel abgetheilt. Sie werden als Entwurf dem Präſidenten ſchriftlich übergeben, und durch denſelben in der Regel alsbald oder auf Verlangen des Antragſtellers in geheimer Sitzung ihrem Gegenſtande nach bekannt gemacht, ſodann aber in einer öffentlichen, und ausnahmsweiſe auf Begehren des Antragſtellers, oder auf den Beſchluß der Ständeverſammlung in einer geheimen Sitzung vollſtändig verleſen, und von dem Urheber mit den Beweggründen entwickelt. Nach deshalbiger Berathung entſcheidet die Ständeverſammlung, ob ſie den Antrag in Erwägung ziehen, oder durch die Vorfrage beſeitigen wolle. Im erſten Falle wird er zunächſt an einen Ausſchuß zur Begutachtung überwieſen.

§. 27. Die ausführlicheren Anträge der Ausſchüſſe über landesherrliche Propoſitionen und über ſelbſtſtändige Vorſchläge von Mitgliedern der Ständeverſammlung werden regelmäßig, beſonders bei Gegenſtänden von Wichtigkeit, alsbald mit oder nach dem Vortrage der Berichterſtatter im Abdrucke unter die ſämmtlichen Mitglieder vertheilt. In der Regel wird die allgemeine Berathung über die Zweckmäßigkeit der Propoſition oder des Vorſchlags überhaupt erſt nach drei Tagen eröffnet. Ausnahmen hiervon können nur durch

eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anweſenden Mitglieder im Einverſtändniſſe mit den landesherrlichen Commiſſären beſchloſſen werden. An dem Tage vor der zur Discuſſion beſtimmten Sitzung wird die Meldung der Mitglieder, welche über den Entwurf ſprechen wollen, bei dem Sekretariat angenommen und aufgezeichnet.

§. 28. Niemand kann ſprechen, ohne zuvor vom Präſidenten das Wort erhalten zu haben, welcher daſſelbe nach den in dieſer Geſchäftsordnung enthaltenen Beſtimmungen und im Allgemeinen nach der Reihenfolge, wie es verlangt worden iſt, ertheilt (vergl. §§. **30** bis **33**).

Bei der allgemeinen Berathung werden zuerſt die eingeſchriebenen Redner nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgerufen.

§. 29. Die Mitglieder haben ſich ſowohl in ihren Reden, als anderen Aeußerungen, aller ungehörigen Perſönlichkeiten, aller ungeziemenden und beleidigenden Ausdrücke, ſowie aller Abſchweifungen von dem vorliegenden Berathungsgegenſtande, zu enthalten; widrigenfalls ſie der Präſident zur Ordnung zu verweiſen und im Falle der Widerſetzlichkeit oder mehrmaligen Wiederholung die Ständeverſammlung um Entziehung des Wortes zu befragen hat. Würden ſie ſich ſogar perſönliche Ausfälle gegen den Regenten oder die kurfürſtliche Familie, oder Schmähungen gegen einzelne Mitglieder der Stände erlauben; ſo hat die Verſammlung auf den Antrag des Präſidenten oder eines Mitgliedes nicht nur Rüge und Mißbilligung, welche mit der Eintragung in das Protokoll verbunden ſeyn kann, oder Verurtheilung zum Widerrufe, ſondern auch nach Befinden in der nächſtfolgenden Sitzung noch andere Mittel der Beſtrafung und künftigen Verhütung zu beſchließen.

Wenn in Folge ſolcher Vorfälle oder aus anderen Anläſſen die Discuſſion einen ordnungswidrigen und tumultuariſchen Charakter annimmt, und die Ruhe auf die wiederholten Erinnerungen des Präſidenten nicht hergeſtellt wird;

ſo hat derſelbe das Recht, die Sitzung auf der Stelle aufzuheben.

§. 30. Nachdem ſämmtliche Mitglieder, welche ſich zur Rede gemeldet, geſprochen haben, ſteht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch ſeine allenfallſigen Bemerkungen vorzutragen, ſo wie es auch dem Referenten des Ausſchuſſes und den landesherrlichen Commiſſären vorbehalten bleibt, noch einmal das Wort zu nehmen; worauf die allgemeine Discuſſion geſchloſſen wird, und der Uebergang zu der Berathung der einzelnen Artikel entweder ſogleich oder in der nächſten Sitzung erfolgt.

§. 31. Die Abänderungen der Artikel und die Zuſätze zu denſelben, welche einzelne Mitglieder vorſchlagen wollen, ſind von ihnen nicht bloß der Ständeverſammlung bei der Berathung über den betreffenden Punkt vorzutragen, ſondern auch dem Präſidenten zeitig vor oder bei der Berathung ſchriftlich zu übergeben. Die Aenderungen und Zuſätze ſowie die Unterabänderungen, zu welchen die Discuſſion Anlaß giebt, können auch im Laufe derſelben vorgeſchlagen werden. Bei jedem Artikel wird zuerſt über die urſprüngliche Faſſung des Entwurfes, ferner über die Anträge des Ausſchuſſes, und ſodann über die Vorſchläge der Mitglieder discutirt, und jedesmal dem Urheber des Antrages zuerſt das Wort zu deſſen Begründung gegeben, hierauf aber daſſelbe den übrigen Mitgliedern nach der Ordnung, in welcher ſie es verlangt haben, ertheilt. Bei der unmittelbar darauf folgenden Abſtimmung über die Redaction des Artikels wird der Regel nach zuerſt über die von den Mitgliedern vorgeſchlagenen Unterabänderungen und Aenderungen, hierauf, ſo weit es nöthig erſcheint, über die Anträge des Ausſchuſſes, und ſodann über die urſprüngliche Faſſung des Artikels, zuletzt aber über die Zuſätze, abgeſtimmt.

§. 32. Kein Redner darf während ſeiner Rede unterbrochen werden. Auch iſt die in den obigen Beſtimmungen feſtgeſetzte Folge der Sprecher regelmäßig zu beobachten. Die Miniſter und landesherrlichen Commiſſäre können in-

deſſen jedesmal nach dem Schluſſe einer Rede oder Aeußerung das Wort verlangen, welches ihnen ſogleich außer der Ordnung zu ertheilen iſt. Ebenſo hat jedes Mitglied, welches bei einer zur Erwähnung gekommenen Thatſache perſönlich betheiligt oder vermöge ſeiner Stellung davon beſonders unterrichtet iſt, den Anſpruch, ſogleich mit einer Berichtigung oder dem näheren Aufſchluſſe gehört zu werden.

§. 33. Den Miniſtern und landesherrlichen Commiſſären, ſowie den Berichterſtattern der Ausſchüſſe, und denen Mitgliedern, welche einen von ihnen gethanen ſelbſtſtändigen Antrag begründen, iſt allein das Ableſen von niedergeſchriebenen Reden und Vorträgen geſtattet.

§. 34. Nachdem die Discuſſion über die einzelnen Artikel geſchloſſen und die Faſſung derſelben berathen iſt, wird eine der nächſten Sitzungen zur Reviſion und ſchließlichen Abſtimmung feſtgeſetzt. Bei der Reviſion werden die Artikel nach einander verleſen, wobei noch geringere Verbeſſerungen und Zuſätze vorgeſchlagen und nach vorgängiger Berathung angenommen werden können. Nach Beendignng derſelben wird, wenn die Verſammlung nicht eine nochmalige Reviſion beſchließt, zur öffentlichen Abſtimmung über die Annahme der einzelnen Artikel, und zuletzt zur geheimen Abſtimmung über die Annahme der Propoſition oder des Antrages in der ganzen dermaligen Faſſung, wie ſolche aus der Abſtimmung über die einzelnen Artikel oder aus der letzten Reviſion ſich ergeben hat, geſchritten (vergl. unten §. 38).

§. 35. Werden vor der Eröffnung der zur Reviſion und Abſtimmung anberaumten Sitzung dem Präſidenten neue ſchriftliche Vorſchläge zu weſentlichen Aenderungen eingereicht; ſo werden dieſe in der Verſammlung verleſen, und die Stände befragt, ob ſie dieſelben durch die Vorfrage beſeitigen oder eine neue Berathung darüber eröffnen wollen. Wenn das Letztere beſchloſſen iſt, und darauf die vorgeſchlagenen Aenderungen angenommen werden; ſo iſt die Reviſion und Abſtimmung zu einer der nächſten Sitzungen zu ver-

ſchieben, wofern nicht drei Viertel der Mitglieder im Einverſtändniſſe mit dem betreffenden landesherrlichen Commiſſär ſich für die unmittelbare Fortſetzung der Verhandlungen erklären.

§. 36. Bei kürzeren und minder wichtigen Entwürfen, ſowie in dringenden außerordentlichen Fällen, kann ſogleich, nachdem der Bericht des Ausſchuſſes abgeſtattet iſt, durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anweſenden Mitglieder mit Zuſtimmung der landesherrlichen Commiſſäre der unmittelbare Uebergang zur Discuſſion des ganzen Antrags und der Artikel deſſelben beſchloſſen, auch die Reviſion und Abſtimmung in der nächſtfolgenden Sitzung vorgenommen werden.

§. 37. Die nach den Beſchlüſſen (vergl. §. 75 fg. der Verf.-Urk.)[1]) verfaßten Entwürfe werden alsbald oder in der nächſten Sitzung der Verſammlung zur Genehmigung vorgelegt, und wenn Erinnerungen gegen die Faſſung derſelben ſtattfinden, dieſe entweder ſofort oder in der folgenden Sitzung zur Erledigung gebracht.

§. 38. Sobald die Discuſſion über einen Gegenſtand geendigt iſt, ſtellt der Präſident die zu entſcheidenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenſtand erſchöpft wird, und die Abſtimmung nur mit Ja oder Nein folgen kann. Erachtet ein Mitglied der Ständeverſammlung oder der betreffende landesherrliche Commiſſär die entworfenen Fragen nicht erſchöpfend, oder nicht zur unbedingten Beantwortung geeignet, oder ſonſt nicht angemeſſen; ſo ſtehet es ihm frei, deshalb das Nöthige zu erinnern.

Hält die Verſammlung hierauf eine Berichtigung der Fragen für erforderlich; ſo erfolgt dieſe durch einen Beſchluß. Sofern gegen die entworfenen Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder dieſe erledigt iſt, wird alsbald, oder in der dazu feſtgeſetzten weiteren Sitzung, zur Abſtimmung ſelbſt

---

1) I. §. 1 dieſes Kapitels.

über jede einzelne Frage nach der ihr gegebenen Ordnung geſchritten.

§. 39. Die Abſtimmung geſchiehet ohne irgend eine Motivirung oder Erläuterung, und zwar in der Regel über einzelne Artikel öffentlich, entweder durch Aufſtehen (welches für Bejahung gilt) und Sitzenbleiben (nach Befinden mit Probe und Gegenprobe), oder durch mündliche Bejahung und Verneinung, welche beſonders, ſo oft Zweifel über die Proben entſteht, nach dem Namensverzeichniſſe in der durch §. 6 beſtimmten Ordnung zu veranlaſſen iſt. Ueber das Ganze des Entwurfes aber findet der Regel nach eine geheime Abſtimmung ſtatt durch Abgeben von Kugeln oder von Stimmzetteln, welche Zettel auch bei Erwählungen gebraucht, und alsbald nach der Sitzung von dem Sekretär in Gegenwart des Präſidenten vernichtet werden.

§. 40. Wenn die nöthig befundenen Proben durch Aufſtehen und Sitzenbleiben keinen Zweifel laſſen; ſo wird das Ergebniß von dem Präſidenten nach Vernehmung des Sekretärs und des Landſyndikus ausgeſprochen, und ſogleich in das Protokoll eingetragen. Wird hingegen in Folge eines erhobenen Zweifels zum Namensaufrufe geſchritten, oder überhaupt eine mündliche oder geheime Abſtimmung vorgenommen; ſo bemerkt der Sekretär gemeinſchaftlich mit dem Landſyndikus jede Stimme, und der Präſident ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beſchluß der Verſammlung aus.

§. 41. Außer der im §. 76. der Verfaſſungs-Urkunde[1]) den Abgeordneten eines Standes oder abgeſonderten Bezirkes vorbehaltenen einſtimmigen Separat-Erklärung, welche den Beſchlüſſen der Ständeverſammlung beizulegen iſt, hat jedes Mitglied das Recht, ſeine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

§. 42. Die Mittheilung der Beſchlüſſe an die betheiligten Privatperſonen geſchieht durch Protokollauszüge, und

---

1) I. §. 2. dieſes Kapitels.

an die landesherrliche Commiſſion oder die Miniſterien in der Form von Promemorien oder von Communicationen. Eingaben, welche unmittelbar an die Perſon des Landesherrn gerichtet werden, ſind in der Form von Vorſtellungen abzufaſſen. Die Ausfertigungen werden ſtets von dem Präſidenten und dem Sekretär nebſt dem Landſyndikus unterzeichnet, und mit dem Landtagsſiegel verſehen oder verſchloſſen.

§. 43. Die landſtändiſchen Verhandlungen werden ohne Verzug durch den Druck bekannt gemacht. Die Beſorgung deſſelben liegt dem Sekretariat unter Mitwirkung eines beſonderen Ausſchuſſes ob, deſſen Mitglieder von Monat zu Monat neu gewählt werden.

Zum Drucke beſtimmt ſind, ſoweit nicht in einzelnen Fällen durch einen Beſchluß der Ständeverſammlung die Geheimhaltung verfügt wird:

1) die Protokolle der öffentlichen Verſammlungen,
2) die Eröffnungsrede und die darauf erfolgte Antwort,
3) die landesherrlichen Propoſitionen, und die zur Erwägung gezogenen ſelbſtſtändigen Anträge einzelner Mitglieder, nebſt den dabei vorgetragenen und ſchriftlich zu Protokoll gegebenen Beweggründen, ſowie
4) diejenigen Berichte und anderen Actenſtücke oder Reden, deren vollſtändiger oder auszugsweiſer Abdruck von der Verſammlung beſchloſſen worden iſt.

§. 44. Die vorſtehenden Beſtimmungen können, in ſo weit ſie ſich auf das Verhältniß der Staatsregierung und ihrer Commiſſäre zu den Landſtänden beziehen, nur im Einverſtändniſſe mit derſelben abgeändert werden. Soweit ſie hingegen außerdem den inneren Geſchäftsgang der Ständeverſammlung betreffen, können ſie auf den Antrag der Mitglieder, welcher nach der in dieſer Geſchäftsordnung vorgeſchriebenen Form vorgebracht und berathen wird, einer Reviſion unterworfen, und alsbald ſelbſtſtändig ohne jene Mitwirkung geändert und weiter entwickelt werden.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 16. Februar 1831.

ꝛc.

Fünftes Capitel.

Großherzogthum Heſſen.

Verbot des Communicirens der Stände mit den Behörden des Landes, desfallſige nähere Erklärung; neue Geſchäftsordnung.

I.

In Beziehung auf den §. 21 des ſiebenten Kapitels in der fünften Abtheilung des ſechsten Abſchnitts (Theil II. S. 481) muß hier bemerkt werden, daß, nachdem am 7. Decbr. 1829 folgendes Publicandum, die Beobachtung des Artikels 96 der Verfaſſungs-Urkunde betr., erſchienen war [1]): „Wir finden Uns veranlaßt, ſämmtlichen Großherzoglichen Staatsdienern die genaue Beobachtung des Artikels 96 der Verfaſſungs-Urkunde [2]), welcher alſo lautet:

Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen-Staatsminiſterium und den ernannten Landtags-Commiſſarien, in Benehmen treten. Die Ausſchüſſe haben ſich mit den Mitgliedern des Geheimen Staatsminiſteriums und den ernannten Landtags-Commiſſarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Anſichten zu gelangen —

mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß jeder hiernach zum Benehmen mit den Ständen nicht autoriſirte Staatsdiener verfaſſungswidrig und ſtrafbar handelt, wenn

---

1) Großh. Heſſiſches Regierungsblatt vom J. 1829. Nro. 56 Seite 515.

2) Die in dem obenangeführten Kapitel enthaltene Geſchäftsordnung giebt im ebenfalls allegirten §. die folgende Beſtimmung nicht ſo vollſtändig als der Artikel 96.

er, in welcher Form und zu welchem Zweck es auch geſchehen mag, Akten, Aktenſtücke, Ueberſichten oder ſonſtige Notizen und Nachweiſungen, die ſeine Dienſtgeſchäfte betreffen, an einzelne Mitglieder der Ständeverſammlung abgiebt oder gelangen läßt.

Geheimes Staatsminiſterium.

Und nachdem die Ständeverſammlung in Beziehung auf dieſes Publicandum an die Staatsregierung das geeignete Anſuchen erlaſſen hatte, im Landtagsabſchied vom **1.** Novbr. **1830** §. **40** das Nachſtehende [3]) darüber bemerkt wurde:

Die von Unſerem Staatsminiſterium am **7.** December **1829** erlaſſene Bekanntmachung hat keinen andern Zweck gehabt, als denjenigen Staatsdienern, welche weder Mitglieder Unſeres Geheimen Staatsminiſteriums, noch von Uns ernannte Landtags-Commiſſarien ſind, bemerklich zu machen, daß nach Artikel **96** der Verfaſſung-Urkunde Mittheilungen und Eröffnungen, welche die Dienſtgeſchäfte betreffen, an einzelne Mitglieder der Ständeverſammlung, als ſolche, nur in ſofern geſtattet ſeyen, als Mittheilungen und Eröffnungen der Art an andere Privatperſonen, ohne ſtrafbare Verletzung der Dienſtpflicht, hätten geſchehen können.

II.

In dem §. **42** des Abſchiedes für die Ständeverſammlung des Großherzogthums Heſſen in den Jahren **18**$^{29}/_{30}$ [4]) iſt folgendes hierher Gehörige enthalten:

„Die Reviſion der landſtändiſchen Geſchäftsordnung und Vorlage eines neuen Entwurfs derſelben.

Wir haben dieſen Antrag Unſerer getreuen Stände den bisher gemachten Erfahrungen ganz entſprechend gefunden und daher Unſeren Behörden bereits befohlen, die landſtändiſche Geſchäftsordnung einer Reviſion zu unterwerfen."

Auf dem im Jahre **18**$^{32}/_{33}$ gehaltenen Landtage wurde auch

---

3) Großh. Heſſiſches Regierungsblatt vom J. 1830 Nro. 67 S. 390.

4) Großh. Heſſ. Regierungsblatt vom J. 1830 Nro. 67 S. 391.

den Ständen ein in 79 §§. beſtehender Entwurf einer Geſchäfts-ordnung für die beiden Kammern der Stände des Großherzogthums Heſſen vorgelegt. Die erfolgte Auflöſung dieſes Landtags verhinderte jedoch das Zuſtandkommen eines in dieſer Hinſicht ſo ſehr nöthigen Regulativs oder Geſetzes.

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Sachſen-Weimar.

Verſagung der Oeffentlichkeit der Landtagsſitzungen.

In Beziehung auf den Schluß des neunten Kapitels der fünften Abtheilung des ſechsten Abſchnitts (Theil II Seite 488) muß hier nachſtehende Entſchließung des Großherzogs auf den Antrag der Landſtände wegen Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen mitgetheilt werden:

„Karl Friedrich ꝛc. ꝛc. Der Antrag auf Oeffentlichkeit der Landtagsſitzungen, zu welchem der getreue Landtag, auf eine bei ihm eingereichte Petition, durch die Mehrheit von 18 Stimmen gegen 11 Stimmen in ſeiner Mitte ſich bewogen geſehen hat, iſt Uns in der unterthänigſten Erklärungsſchrift vom 20. Dec. 1832 vorgelegt und von Uns wiederholt mit der Aufmerkſamkeit in Erwägung gezogen worden, welche „der hochwichtige Gegenſtand" ſowohl im Allgemeinen als in beſonderer Rückſicht auf Unſer Großherzogthum und deſſen Eigenthümlichkeiten verdient. Aber 1) mit Beziehung auf den letzten, darüber ausgeſprochenen Willen Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Stifters der Verfaſſung; 2) mit Beziehung auf Unſer eigenes Wort vom 11. Auguſt 1828: daß Wir die Verfaſſung des Großherzogthums nach dem ganzen mit Rückſicht auf die Rechte des deutſchen Bundes gegebenen und unter der Garantie deſſelben ſtehenden Inhalte des Grundgeſetzes vom 5. Mai 1816 beobachten, aufrecht erhalten und ſchützen wollen; 3) mit Beziehung auf das unter A beiliegende Gutachten Unſeres Staatsminiſteriums; 4) mit Beziehung auf die landſtändiſche Erklärungsſchrift vom 20. Dec. 1820 und

auf die über denſelben Gegenſtand in dem Landtage 1823 gepflogenen Verhandlungen; 5) mit Beziehung auf die für die Feſthaltung des Beſtehenden in der Landtagsſitzung vom 19. Dec. 1832 vertheidigten und aus den Protokollen zu Unſerer Kenntniß gekommenen Gründe, ſo weit dieſelben mit früheren Aeußerungen des Landtages und in dem Landtage im Einklange ſtehen; 6) mit Beziehung auf das Grundgeſetz vom 5. Mai 1816 §. 123 entſcheiden und beſtimmen Wir im Gebrauche Unſeres, durch die Verfaſſung beſtätigten, landesfürſtlichen Rechtes wie in landesfürſtlicher Sorge für das Beſte des Großherzogthums in ſeinen inneren und ſeinen äußeren Verhältniſſen: „daß es bei der Nichtöffentlichkeit der Landtagsſitzungen, welche ſchon die Berathungsverſammlung im Jahre 1816 angenommen und welche damals die Genehmigung und Sanction des Grundgeſetzes, als eines folgerecht zuſammenhängenden Ganzen, mit bedingt hat — bei dem Grundgeſetze ſelbſt — ſein Verbleiben noch forthin behalten ſoll." In dieſem Entſchluſſe vermochte Uns eine Petition mit angeblich zahlreichen Unterſchriften keineswegs wankend zu machen. Die Wünſche, die Bitten, die Klagen, die Beſchwerden Unſerer Unterthanen zu erwägen und, ſo weit es, auch von dem Uns angewieſenen Standpunkte aus, thunlich erſcheint, weiter zu beachten, wird Uns ſtets eine heilige Pflicht ſeyn, und wir meinen davon einen zureichenden Beweis erſt jüngſthin durch die Berückſichtigung gegeben zu haben, welche den Interceſſionen des getreuen Landtages im Jahre 1829, nach Satz I. Unſerer Propoſitionsſchrift vom 18. November 1832, zu Theil geworden iſt. Aber gleichwie es überhaupt nur der wahre innere Gehalt der Sachgründe ſeyn darf, welcher Uns beſtimmt, zu gewähren oder zu verſagen, verſichern Wir hiermit, daß nie und nimmermehr irgend Jemand noch irgend eine Anzahl Unſerer Unterthanen ihre Beſtrebungen erlangen werden, wenn ſie durch Anwendung des Mittels im Lande umher geſammelter Unterſchriften auf Unſeren Willen und gleichzeitig oder voraus auf die Beſchlüſſe des Landtags einen, nicht

durch die Sache ſelbſt bevorworteten, Einfluß zu gewinnen vermeinen, daß im Gegentheil ein ſolches Unternehmen, ganz abgeſehen von den dabei hervortretenden und der geſetzmäßigen Ahndung beſonders noch vorbehaltenen Geſetzwidrigkeiten, immer geeignet ſeyn wird, Uns den inneren Gehalt der Gründe eines Antrages und die Zwecke derer zu verdächtigen, welche auf dieſe Weiſe außer der Ordnung zu wirken ſuchen. — Wir beſtätigen übrigens auch bei dieſer Gelegenheit ſämmtlichen Abgeordneten im Landtage und durch ſolche ſämmtlichen geliebten Unterthanen noch wörtlich die Fortdauer Unſerer feſt begründeten Huld und Gnade. Weimar, den **4**. Januar **1833**. Karl Friedrich ꝛc. ꝛc."

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

Gegenſtände der ſtändiſchen Berathung; Beſchlußnahme; erforderliche Zahl der Mitglieder; Wiederholung eines abgelehnten Vorſchlags; Verhandlungen des Ausſchuſſes.

Die neue Landſchaftsordnung [1]) für das Herzogthum Braunſchweig beſtimmt hierüber das Nachfolgende:

Gegenſtände der ſtändiſchen Berathung.

§. **1.** Die landesfürſtlichen Propoſitionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfaſſungsmäßig zuläſſigen Bittſchriften bilden die Gegenſtände der Verhandlungen. Von allen zur Berathung ſtehenden Gegenſtänden kommen die landesfürſtlichen Propoſitionen zuerſt zum Vortrage und zur Berathung, und müſſen, inſofern nicht zwiſchen der Landesregierung und den Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher ſie vorgelegt ſind, erledigt werden.

Von der Beſchlußnahme.

§. **2.** A. Erforderliche Zahl der Mitglieder. Die Ständeverſammlung kann auf Land- und Convocationstagen keinen

1) Neue Landſchaftsordnung, §. 138 — §. 143. — §. 150 — §. 152.

Beſchluß faſſen, wenn nicht mindeſtens zwei Drittheile der geſetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anweſend ſind.

§. 3. B. Regel. Sie faßt über die zur Berathung und Entſcheidung kommenden Angelegenheiten den Beſchluß nach abſoluter Mehrheit der Stimmen.

§. 4. C. Erſte Ausnahme. Wenn ein Antrag auf Abänderung dieſes Landesgrundgeſetzes gemacht wird, ſo müſſen wenigſtens zwei Drittheile der ganzen Landſchaft demſelben beiſtimmen, um ihm Folge zu geben.

§. 5. D. Zweite Ausnahme. Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standes-Claſſen vorgenommen werden ſoll, ſo muß die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der für die Aenderung ſtimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten ſeyn.

§. 6. Wiederholung eines ſolchen abgelehnten Vorſchlags. Wird ein ſolcher Vorſchlag abgelehnt und auf dem nächſten Landtage wieder vorgebracht, hat derſelbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen ſich, bilden aber zugleich ſämmtliche für denſelben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeverſammlung, ſo iſt der Vorſchlag angenommen.

Verhandlungen des Ausſchuſſes.

§. 7. Der Ausſchuß betreibt die Geſchäfte kollegialiſch, faßt ſeine Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit, iſt aber zu einer Beſchlußnahme nur befugt, wenn vier Mitglieder deſſelben anweſend ſind.

§. 8. Vortrag der vorgenommenen Geſchäfte bei der Ständeverſammlung.

Ein Mitglied des Ausſchuſſes hat von den zwiſchen den Landtagen vorgekommenen Geſchäften auf dem nächſten Landtage der Ständeverſammlung ausführlichen Vortrag zu erſtatten.

§. 9. Die näheren Beſtimmungen über die Verhandlungen und die Form der Berathungen und Abſtimmungen in der Ständeverſammlung und dem Ausſchuſſe ſind in der

landſtändiſchen Geſchäftsordnung enthalten, welche zwar keinen Beſtandtheil der Verfaſſung bildet, aber nur durch Uebereinkunft zwiſchen dem Landesfürſten und den Ständen abgeändert werden kann.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen.

Vorzug der landesherrlichen Propoſitionen und Anträge; Schluß der Diskuſſion und Aufſtellung der zu entſcheidenden Fragen; geheime Abſtimmung; Abgabe eines beſonderen Votums; Führung des Protokolls durch den Syndikus; Befugniſſe des Landmarſchalls.

Das Grundgeſetz [1]) enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Ueber die landesherrlichen Propoſitionen und Anträge wird zuerſt die Diskuſſion eröffnet.

§. 2. Iſt die Diskuſſion geſchloſſen, welches von dem Ermeſſen des Landmarſchalls, bei dem Widerſpruch eines Deputirten aber vom Beſchluß des Landtages abhängt, ſo ſtellt der Landmarſchall die zu entſcheidenden Fragen, und es wird darauf, in der Regel am nächſtfolgenden Tage, nachdem die Commiſſarien ihren Abtritt genommen haben, mit Ja oder Nein abgeſtimmt.

Auf den Antrag eines einzigen Deputirten muß geheim, d. h. mit ſchwarzen oder weißen Kugeln abgeſtimmt werden. Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen ſind ſowohl die landesherrlichen Commiſſarien als jedes Mitglied zu machen berechtigt, und wenn beide Theile ſich nicht vereinigen, ſo wird vom Landtag darüber durch Stimmenmehrheit beſchloſſen.

---

1) Grundgeſetz vom 23. Auguſt 1829, §. 94 z. Th., §. 95 bis §. 98, §. 99 z. Th. in dem H. S. Meiningiſchen Regierungs- und Intelligenz-Blatt v. J. 1829, Nr. 39.

Die Entſcheidung der dem Landtag vorgelegten Fragen erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, welche ſich nach einmal, an einem andern Tage wiederholter Abſtimmung noch erhält, entſcheidet der Landesherr.

§. 3. Sollte ein Stand ſich durch einen Beſchluß des Landtags in ſeinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten, ſo bleibt demſelben nachgelaſſen, bei dem Landesherrn unter Darlegung ſeiner Gründe in einer beſondern Vorſtellung darauf anzutragen, daß dem Beſchluſſe die höchſte Genehmigung verſagt werde.

Ergibt ſich bei genauerer Prüfung des Beſchluſſes eine ſolche Betheiligung und iſt derſelbe nicht etwa ganz zu verwerfen, ſo wird derſelbe zu nochmaliger Berathung und gütlicher Vereinigung an den Landtag zurückgewieſen. Kommt auch dann eine Vereinigung nicht zu Stande, ſo tritt landesherrliche Entſcheidung ein.

§. 4. Der Landtag legt ſeine Erklärungen und Wünſche dem Landesherrn unter der Form:

unterthänigſte Erklärung
— oder Bitte

mit der Unterſchrift

die getreuen Stände
des Herzogthums

vor.

§. 5. In den Sitzungen wird ein Protokoll vom Syndikus, unter Aufſicht einer vom Landtag beſtellten Commiſſion, geführt, welches die Vorträge und den Inhalt der Diskuſſionen, wie die Reſultate der Abſtimmung angibt. Es wird in der nächſten Sitzung verleſen und vom Landmarſchall, den beiden Gehülfen, der Redactions-Commiſſion und dem Syndikus unterzeichnet, und, nachdem es von den landesherrlichen Commiſſarien in Beziehung auf ihre Erklärung als richtig anerkannt worden iſt, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dem Landtage liegt ob, unanſtändige und verfaſſungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen.

In dieſer Hinſicht hat,

1) der Landmarſchall das Recht und die Pflicht, jeden, welcher ſich, ohne das Wort zu haben, zum Sprechen drängt, andere unterbricht, im Reden auf andere nicht zur Sache gehörige Dinge abſchweift und ſich Unanſtändigkeiten erlaubt, zur Sache und zur Ordnung zu weiſen;

2) die Ständeverſammlung hat daſſelbe zu thun, wenn das Betragen eine ernſtere Rüge verdient, und ſie kann

3) ſo weit gehen, einen Deputirten durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der Anweſenden gänzlich auszuſchließen, worauf der Stellvertreter eingerufen wird. —

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Präſident, Befugniſſe deſſelben; Gehülfe deſſelben; Syndikus, Obliegenheiten deſſelben; Sitzordnung; landesherrliche Commiſſarien; Tagesordnung; vertrauliche Sitzungen; Vorzug der landesherrlichen Eröffnungen; Anträge von einzelnen Abgeordneten; Schluß der Berathung und Abſtimmung; Art der letzteren; Bekanntmachen einer Ueberſicht der Verhandlungen durch den Druck; Bekanntmachungen der Landſchaft.

Das Grundgeſetz [1]) für das Herzogthum Sachſen-Altenburg enthält folgende hierher gehörige Beſtimmungen:

§. 1. Der Präſident iſt Dirigent der Landſchaft; er eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet (ſignirt) nebſt dem Gehülfen die Entwürfe und Protokolle; er unterſchreibt die Eingaben, leitet die landſchaftlichen Erörterungen, zieht die Abſtimmung, und vertritt bei öffentlichen Veranlaſſungen die Landſchaft und deren Redner.

---

1) H. S. A. Grundgeſetz, §§. 226, 227, 228, 230 — 245, 247.

§. 2. Die Landſchaft kann ſich nie ohne ſeine Aufforderung und ſeine Theilnahme verſammeln, er iſt zunächſt verantwortlich für die Einhaltung aller geſetzlichen Bedingungen.

§. 3. Der Syndikus beſorgt alle von der Landſchaft beſchloſſene Ausfertigungen [2]); er iſt Sekretär und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle, ſo wird er für die Dauer von Landtagen und Deputationstagen ſeiner Pflichten gegen den Landesherrn entlaſſen (Abtheil. 3, Kap. 8. §. 26).

§. 4. Der Landſchafts-Präſident und neben ihm ſein Gehülfe haben den Vorſitz; an ſie reihen ſich die übrigen Abgeordneten dergeſtalt, daß von den drei Abtheilungen des Landtages diejenige, welche zuletzt eingetreten iſt (und in Hinſicht einer gänzlichen Erneuerung des Landtages diejenige, welche zuletzt ausſcheiden wird) die letzten Plätze einnimmt. Die Glieder jeder Abtheilung looſen unter ſich beim Beginn jeden Landtages, ohne Rückſicht der Klaſſe, der ſie angehören.

§. 5. Die Verhandlungsform zwiſchen dem Landesherrn und der Landſchaft geſchieht entweder durch unmittelbare höchſte Erlaſſe oder durch Miniſterialmittheilungen.

§. 6. Der Landesherr ordnet Commiſſarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Berathungen in die Landſtube ab. Zu letzterm Behufe theilt der Präſident jedesmal zwei Stunden vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorſitzenden im Miniſterium die Tagesordnung mit.

§. 7. Die landesherrlichen Commiſſarien müſſen ſo oft gehört werden, als ſie es verlangen (Abth. 2, Kap. 7. §. 9). Berufen ſie ſich auf Beibringung von Erörterungen und

---

2) Die Protokollführung und Expedition bei der Landesdeputation iſt eine Geſchäftsobliegenheit des Syndikus. §. 265 des Grundgeſetzes.

Nachweiſungen, ſo wird auf ihren Antrag die Schlußfaſſung bis nach deren Vorlegung ausgeſetzt.

Kommen bei der Landſchaft weſentliche Abänderungen von vorgeſchlagenen Geſetzentwürfen und Bewilligungsanträgen in Frage, ſo iſt die Erbittung und Zuziehung landesherrlicher Commiſſarien unerläßlich.

Sie verlaſſen die Landſtube während der Abſtimmungen; aber es kann dann nach ihrem Abtritt die Diskuſſion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 8. Abgeſehen von Fällen, wo landesherrliche Commiſſarien nothwendig zugezogen werden müſſen, kann die Landſchaft auch vertrauliche Sitzungen ohne deren Beiſeyn halten, in welchen jedoch niemals Beſchlüſſe gefaßt werden dürfen. Letztere ſetzen vielmehr allemal eine ſolche Diskuſſion voraus, an welcher landesherrliche Commiſſarien Antheil nehmen können.

Es können daher die Berathungen und Niederſchreibungen vertraulicher Sitzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9. Vom Präſident hängt es ab, ob er die zur Berathung vorliegenden Gegenſtände ſelbſt vortragen, oder ob er Referenten ernennen, oder ſie durch eine Commiſſion begutachten laſſen will. Letzteres kann auch in Folge eines landſchaftlichen Beſchluſſes geſchehen

Die Commiſſionen werden durch Wahl beſtellt, oder, wenn die Landſchaft damit einverſtanden iſt, vom Präſident ernannt.

§. 10. Nachweiſungen aus dem Geſchäftsbereich der Oberſteuerverwaltung und der Landesbank erhält die Landſchaft durch die von ihr dahin präſentirten Mitglieder oder die Vorſtände der genannten Behörden. Werden Nachweiſungen aus andern Geſchäftszweigen gewünſcht, ſo wendet ſich der Präſident dieſerhalb an das Herzogliche Geheime Miniſterium.

§. 11. Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerſt in Berathung gezogen. Während ſie erwogen

werden, ſammelt zugleich eine Commiſſion der Landſchaft die Gegenſtände zu Bitten, Anträgen und Beſchwerden. Die Berathung über den Finanz-Etat muß ſo zeitig zum Schluß gebracht und das Ergebniß angezeigt werden, daß nach Befinden weitere Verhandlungen darüber Statt finden können.

§. 12. Niemand kann ohne Auftrag des Präſidenten eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition ſelbſt vortragen. Sie muß jederzeit ſchriftlich an den Präſident gebracht werden, welcher ſie dann nach ſeinem Ermeſſen zum Vortrag austheilt.

§. 13. Anträge von einzelnen Abgeordneten müſſen dem Präſident gleichfalls ſchriftlich übergeben oder außerhalb der Sitzungen dem Syndikus zur Niederſchrift mitgetheilt werden. Es hängt vom Präſident ab, wem er ſie zum Vortrag zutheilen will.

Auf gelegentliche Aeußerungen und Anträge kann weder eine Erörterung noch Schlußfaſſung ſtatt finden.

§. 14. Nach eröffneter und vollendeter freien Berathung erfolgt die Abſtimmung. Jeder Abgeordnete gibt ſeine Stimme lediglich nach ſeiner eignen Ueberzeugung; Inſtruktionen dazu ſind unzuläſſig. Bei wichtigern Gegenſtänden oder wenn ſonſt die Mehrheit ſolchen Aufſchub begehrt, geſchieht die Abſtimmung nicht an dem Tage der Erörterung. Die Frage wird vom Präſident geſtellt.

Alle ſtändiſche Schlüſſe, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanktion des Landesherrn.

§. 15. Beim Stimmen gibt zuerſt der Referent, dann der Präſident und deſſen Gehülfe die Stimme, die weitere Stimmfolge beginnt von dem Nachbar des Referenten zur Rechten, und endigt bei jenem zur Linken deſſelben.

Bei allen Schlußfaſſungen wird mit lauter Stimme und den Worten abgeſtimmt: Einverſtanden! oder: nicht Einverſtanden! Geheime Stimmgebung iſt nur zuläſſig bei der

Wahl des Gehülfen, der Mitglieder der Landes-Deputation, der Commiſſionen, und des Syndikus.

§. 16. Es ſteht nur den landesherrlichen Commiſſarien, dem Präſident und den Referenten oder Mitgliedern der ſtändiſchen Commiſſionen zu, geſchriebene Reden und Vorträge abzuleſen, alle übrigen Mitglieder bedienen ſich ausſchließlich des mündlichen Vortrags.

§. 17. Die Schlußfaſſungen erfolgen nach der gewöhnlichen Stimmenmehrheit.

§. 18. Wenn Gerechtſame einer einzelnen der drei Klaſſen von Abgeordneten in Frage kommen, ſo muß, um die Gültigkeit eines Beſchluſſes durch Stimmenmehrheit zu erlangen, die Mehrzahl der anweſenden Abgeordneten des betheiligten Standes — welchen dabei das Recht einer abgeſonderten Berathung über die fragliche Angelegenheit zuſteht — dieſer Stimmenmehrheit beigetreten ſeyn. Im Gegenfalle wird die Vermittelung und nach Befinden Entſcheidung des Landesherrn in Anſpruch genommen, welche jederzeit unter Anführung der Gründe ertheilt werden wird.

§. 19. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſelbe innerhalb der geſetzlichen Grenzen bleiben muß.

§. 20. Eine Ueberſicht der Verhandlungen des Landtags wird durch die Landſchaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Voranſchlag und die Rechnungslegung der Oberſteuerkaſſe, ingleichen die Reſultate der Kammerverwaltung (letztere während des Beſtehens der jetzigen Finanzgrundſätze), werden beim Eintritt einer neuen Finanzperiode von der Staatsregierung öffentlich mitgetheilt werden.

Alle Bekanntmachungen der Landſchaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung.

Zehntes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Die landſtändiſche Verſammlung bildet ein Ganzes; Erforderniß der abſoluten Mehrheit der Stimmen; Abſtimmungen, wie ſie geſchehen.

Die Fürſtlich Schwarzburg-Sonderhauſiſche landſtändiſche Verfaſſungs-Urkunde [1]) beſtimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Die landſtändiſche Verſammlung bildet nur Ein Ganzes, nicht mehrere Kammern.

§. 2. Alle Beſchlüſſe werden nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen gefaſſet, jedoch können landesherrliche Propoſitionen nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen verworfen werden.

§. 3. Die Abſtimmungen geſchehen einzeln, nie nach Ständen oder Bezirken.

Eilftes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Ort und Zeit der Verſammlung; Landtagsdirector; Secretär; Legitimations-Urkunde der Stände; Discuſſion über die geſchehenen Wahlen; Verfahren gegen ausbleibende Stände; Wahl des Landtagsdirectors und Secretärs; Sitzordnung; Rechte und Obliegenheiten des erſteren, Geſchäfte des letzteren; Kanzleiperſonal; Wahl beſonderer Commiſſionen (Ausſchüſſe); Urlaub der Landſtände; Geſchäftsgang; Oeffentlichkeit der Sitzungen; Erſcheinen der landesherrlichen Commiſſäre; Abſtimmung; Druck der Verhandlungen des Landtags; Diäten.

Die Verfaſſungs-Urkunde des genannten Fürſtenthums [2]) enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Zu den in der Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten

1) Landſt. Verfaſſ. Urk. für d. F. Schwarzburg-Sondershauſen; vierter Abſchnitt, §. 9 zum Theil.

2) Verfaſſungs-Urkunde, §. 129 bis §. 179.

Landtagen, gleichwie auch zu den beſonders angeordneten außerordentlichen Landtagen, verſammeln ſich nach vorher erfolgter landesherrlicher Einberufung alle Ständemitglieder an dem hiezu beſtimmten Orte und zu der beſtimmten Zeit.

§. 2. Die Stelle des Landtagsdirectors vertritt bis zur landesherrlichen Ernennung deſſelben das älteſte rechtskundige Mitglied der Ständeverſammlung.

Die Stelle des Secretärs übernimmt, bis zur Wahl deſſelben, das jüngſte rechtskundige Ständemitglied. Wenn keine rechtskundigen Abgeordneten vorhanden ſind, ſo werden dieſe Stellen beziehungsweiſe von dem älteſten und jüngſten Mitgliede der Verſammlung eingenommen.

§. 3. Jedem Mitgliede der Ständeverſammlung iſt bei ſeinem erſten Eintritte von dem Director ein Abdruck der Verfaſſungs-Urkunde mit ſämmtlichen Beilagen zuzuſtellen.

Neugewählte Abgeordnete weiſen ſich durch Uebergabe ihrer Wahlurkunde nach §. 29 der erſten Abtheil. des eilften Kapitels, und die ſtandesherrlichen Abgeordneten durch eine von den Fürſtlichen Standesherren vollzogene und auf die ganze Dauer des Landtags lautende Ernennungsurkunde (§. 5 der erſten Abtheilung des eilften Kapitels); der Abgeordnete der Geiſtlichkeit aber gleichfalls durch ſeine Wahlurkunde aus (§. 8 der erſten Abtheilung des eilften Kapitels).

§. 4. Zur Gültigkeit der nur auf dem angewieſenen Sitzungsſaale vorzunehmenden Landtagsverhandlungen wird die Anweſenheit von wenigſtens zwei Drittheilen der Ständemitglieder erfordert.

§. 5. Die Ständeverſammlung hat vor Allem die Legitimationsurkunden, die Wahlen und die erforderlichen Eigenſchaften der neueintretenden Ständemitglieder mit Bezugnahme auf die Vorſchriften §. 29 und §. 30 der Abtheil. 1 Kapitel 11 zu prüfen.

Die Prüfung geſchieht bei Partial-Erneuerungen der Ständeverſammlung durch den zurückbleibenden Theil als Commiſſion, ſofern wenigſtens drei der nicht ausgetretenen Mitglieder gegenwärtig ſind, außerdem und bei einer Integ-

ral=Erneuerung der Ständeverſammlung in ſogleich zu beſtimmenden Abtheilungen, welche über den Erfund in den allgemeinen Sitzungen möglichſt bald zu berichten haben.

Keine Abtheilung kann mit der Legitimation ihrer eigenen Mitglieder beauftragt werden. Streitige Fragen, Zweifel und Anſtände, welche ſich über die Gültigkeit der Wahlen, über die Wahlfähigkeit der Abgeordneten, und über die Zulänglichkeit der Legitimation ergeben, hat die Ständeverſammlung zu entſcheiden. Zur Abſtimmung wird aber erſt geſchritten, wenn über alle der Ständeverſammlung bereits zugekommenen Wahlverhandlungen und Urkunden ein erſter Vortrag erſtattet, und die Zulaſſung der Abgeordneten ausgeſprochen worden iſt, deren Legitimationen als richtig befunden, und deren geſetzliche Eigenſchaften nicht beanſtandet wurden. Eine Verſchiebung der Entſcheidung bis nach Eröffnung des Landtags kann nur dann ſtatt finden, wenn die Legitimation der erforderlichen Anzahl von zwei Dritteln bereiniget iſt.

Die Abgeordneten, deren Zulaſſung beanſtandet wird, wohnen den Sitzungen nicht mehr bei, bis über die Gültigkeit ihrer Wahl entſchieden iſt. Jedem Mitgliede ſteht das Recht zu, die Wahlacten und Urkunden einzuſehen, und Anträge darauf zu gründen.

§. 6. Der Landtagscommiſſär wird dem Director am erſten Tage der Verſammlung ſämmtliche Wahlverhandlungen und Protokolle zuſtellen.

§. 7. Ueber die Wahlen und Ernennung der Ständemitglieder wird nach erfolgter Berichterſtattung ſogleich discutirt und abgeſtimmt. Zugleich unterſucht die Ständeverſammlung die Entſchuldigungen der nicht erſchienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Urſachen nicht gegründet gefunden werden, unter Anberaumung eines beſtimmten Termins ſogleich einzuberufen.

§. 8. Wenn einer oder mehrere Abgeordnete ohne alle, oder doch ohne gegründete Entſchuldigung der von der Ständeverſammlung an ſie ergangenen Einberufung keine

Folge leiſten, ſo ſind die anweſenden Ständemitglieder, ohne Rückſicht auf ihre Anzahl, jedenfalls berechtiget und verpflichtet, nach Umſtänden entweder auf Koſten der Ungehorſamen mittelſt Communication mit der Regierung neue Wahlen zu veranlaſſen, oder auf demſelben Wege die Stellvertreter einzurufen.

Wäre die Anzahl der ungehorſam Ausbleibenden ſo groß, daß die Anweſenden nicht einmal zwei Drittheile der Ständemitglieder betragen würden, alsdann haben die Nichterſchienenen und nicht gehörig Entſchuldigten auch noch die Diäten der anweſenden Mitglieder ſo lange zu erſetzen, bis ſich eine zu den Landtagsverhandlungen hinreichende Anzahl eingefunden haben wird.

§. 9. Sobald zwei Drittheile aller Ständemitglieder ſich gehörig legitimirt haben, wählen dieſelben nach abſoluter Stimmenmehrheit für die Stelle eines Landtagdirectors drei Candidaten, aus welchen der Landesfürſt den Director und deſſen Stellvertreter für die Dauer des Landtages ernennt.

Der ernannte Landtagsdirector iſt zugleich Vorſtand des ſtändiſchen Ausſchuſſes bis zum nächſten Landtage.

Für jeden Candidaten findet eine beſondere Wahl durch Stimmzettel ſtatt, welche der proviſoriſche Landtagsdirector unter Beiziehung von zwei aus der Ständeverſammlung durch das Loos zu ernennenden Urkundsperſonen eröffnet, und nach vorgängiger Vergleichung und Reviſion das Ergebniß nach jeder Abſtimmung der Verſammlung ſogleich bekannt macht.

Wenn nach dreimaliger Abſtimmung keine abſolute Mehrheit für einen Candidaten ſich ergiebt, ſo kann nur noch unter denjenigen, welche bereits Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Ergiebt ſich hierauf nach dreimaliger Abſtimmung abermal keine abſolute Stimmenmehrheit für einen einzelnen Candidaten, ſo entſcheidet nach der ſechsten Abſtimmung die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Auf dieſe Art wählt die Ständeverſammlung einen erſten und zweiten Secretär.

Der proviſoriſche Landtagsdirector übergiebt der landesfürſtlichen Commiſſion das Wahlprotokoll für den Vorſchlag der drei Candidaten, und macht ſonach die landesfürſtliche Ernennung bekannt, womit ſich ſowohl ſeine als die Funktion des proviſoriſchen Secretärs beendigt.

§. 10. Die Ordnung der Plätze, welche die Ständemitglieder in den Verſammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, wird durch das Loos beſtimmt.

Wenn die Standesherren in Perſon auf dem Landtage erſcheinen, nehmen ſie die erſten Plätze nach dem Landtagsdirector.

Die Secretäre haben ihre Sitze in der Nähe deſſelben.

Für die landesherrliche Commiſſion ſind beſondere Sitze beſtimmt.

§. 11. Sobald zwei Drittheile der Ständemitglieder anweſend und ihre Legitimationen von der Verſammlung für unbeanſtandet erklärt ſind; ſo muß die Landtagscommiſſion mit dem Bemerken davon in Kenntniß geſetzt werden, daß zur feierlichen Eröffnung der Ständeverſammlung geſchritten werden könne.

Die Berichtigung einzelner Wahlhandlungen und mangelhafter Legitimation kann die Eröffnung nicht hindern. Der Landesherr wird hierauf an dem beſtimmten Tage den Landtag in Höchſter Perſon oder durch einen Bevollmächtigten eröffnen, und hiebei ſämmtliche neueintretende Ständemitglieder zugleich den in §. 123. vorgeſchriebenen Eid ablegen laſſen. Später ankommende Mitglieder werden von dem Landtagsdirector beeidigt.

§. 12. Die Antwort auf die landesherrliche Eröffnungsrede wird von der Ständeverſammlung auf den Antrag einer dazu erwählten Commiſſion nach vorgängiger Berathung in geheimer Sitzung beſchloſſen, unter Beigebung einer Deputation durch den Landtagsdirector dem Fürſten überbracht

und verleſen, oder, wenn die Annahme der Deputation nicht ſtatt finden kann, der Landtagscommiſſion überſendet.

§. 13. Der Landtagsdirector leitet die Geſchäfte der Ständeverſammlung, und führt den Vorſitz in derſelben.

Er beſtimmt, wenn die Ständeverſammlung keinen Beſchluß darüber gefaßt hat, die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen nach Maaß, Menge und Dringlichkeit der Geſchäfte. Bei den Discuſſionen, Berathungen und Abſtimmungen, ſorgt er für Aufrechthaltung der Ordnung. Er eröffnet und ſchließt jede Sitzung, wobei er zugleich den Tag der folgenden anzeigt.

Zu außerordentlichen, nicht angeſagten Sitzungen ladet er durch Zirkulare, wo möglich, am Tage vor der Sitzung ein, worin die vorkommenden Gegenſtände verzeichnet ſeyn müſſen.

Er läßt die Tagesordnung abfaſſen, und im Sitzungsſaale öffentlich anheften. Er eröffnet alle Eingaben und Schreiben an den Landtag, und läßt dieſelben in ein beſonderes Eingangsprotokoll eintragen.

Auch ſind die Wünſche, Vorſchläge und Anträge einzelner Ständemitglieder, wozu nicht die Berathungen in den Sitzungen Anlaß geben, ihm ſchriftlich zu überreichen. Er unterzeichnet mit den Sekretären alle Beſchlüſſe, Protokolle und Ausfertigungen bei dem Landtage.

§. 14. Die Sekretäre führen die Sitzungsprotokolle bei den allgemeinen Verſammlungen, erhalten unter Oberaufſicht des Landtagsdirectors die Ordnung in der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und zur Tagesordnung, und machen die Entwürfe zu allen Actenſtücken, Berichten und Beſchlüſſen, wenn damit nicht andere Ständemitglieder beauftragt ſind.

Sie leiſten die Zahlungen, wozu ſie aus den betreffenden Kaſſen die erforderlichen Zuſchüſſe erhalten, und ſtellen am Schluſſe des Landtags darüber Rechnung.

Sie ſorgen für Aufbewahrung der Acten, für die Ord-

nung in der Regiſtratur, und für die Anſchaffung der Kanzleirequiſiten.

Sie theilen unter ſich die Geſchäfte und Arbeiten im Einverſtändniſſe mit dem Landtagsdirector.

§. 15. Im Verhinderungsfalle des Landtagsdirectors tritt der Stellvertreter, welchem davon zeitig Kenntniß zu geben, in die Stelle und alle Obliegenheiten desſelben ein.

Die Sekretäre vertreten ſich bei Verhinderungen gegenſeitig, bei längerer oder gänzlicher Verhinderung aber wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 16. Das erforderliche Kanzlei- und Diener-Perſonal wird nach Vernehmung der Ständeverſammlung vom Landtagsdirector für die Dauer der Verſammlung angenommen, verpflichtet, und am Schluſſe des Landtags wieder entlaſſen.

§. 17. Während der Dauer des Landtags gebührt die Polizei in dem für die Ständeverſammlung beſtimmten Lokale nur der Ständeverſammlung. Sie wird vom Landtagsdirector nach einer beſonderen Inſtruktion ausgeübt.

§. 18. Die Ständeverſammlung wählt, ſo oft ſie es für nöthig erachtet, zur Prüfung, Ausarbeitung und zum Vortrage der vorkommenden Geſchäftsgegenſtände beſondere Commiſſionen, wobei ſie jedesmal auch die Anzahl der Mitglieder beſtimmt.

Die Erwählung der Commiſſionen geſchieht durch geheimes Abſtimmen mittelſt Zettel nach relativer Stimmenmehrheit.

Dem Landtagsdirector und deſſen Stellvertreter iſt es ausnahmsweiſe geſtattet, einzelne Mitglieder als beſonders für die Prüfung und Ausarbeitung des Gegenſtandes geeignet zu bezeichnen. Zwiſchen ſolchen, welche eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, entſcheidet das Loos, wenn ſie nicht ohne dieſes gütlich mit einander übereinkommen.

Auch ſteht es der erwählten Commiſſion frei, noch den Beitritt gewiſſer anderer Mitglieder aus der Ständeverſammlung zu begehren.

Streitige Fälle hierüber entſcheidet die Ständeverſammlung. Die Namen aller erwählten Commiſſionsmitglieder werden durch Anſchläge im Sitzungsſaale bekannt gemacht.

§. 19. In den Commiſſionen werden die Vorſitzer, die Berichterſtatter und Sekretäre nach Ermeſſen der Mitglieder gewählt. Wenn der Director einer Commiſſion zugetheilt wird, führt er den Vorſitz von Amtswegen.

Um die an ſie verwieſenen Gegenſtände gehörig zu bearbeiten, haben die Commiſſionen alle hierzu erforderlichen Aufſchlüſſe, Acten und Urkunden zu ſammeln, und ſich mit der Landtagscommiſſion in ſchriftliches oder mündliches Benehmen zu ſetzen, um die nöthigen Erläuterungen, Auskünfte und actenmäßige Belege zu erwirken.

Im Verweigerungsfalle machen ſie Anzeige und Vortrag an die Ständeverſammlung, welche hierauf die weitern Auskünfte und die Actenvorlage unmittelbar bei der Regierung oder dem Landesfürſten nachzuſuchen berechtiget iſt. Die Gründe für und wider den Gegenſtand ſind genau zu entwickeln, und der Vortrag mit allen Meinungen der Commiſſionsmitglieder umſtändlich zu entwerfen. Der Landtagsdirector hat vermöge ſeines Amtes bei allen Commiſſionen den Zutritt. Er benachrichtigt die Ständeverſammlung auf die von dem Berichterſtatter erhaltene Anzeige von der Vollendung des Berichtes, und ſetzt in Übereinſtimmung mit ihr den Tag zu Anhörung deſſelben feſt.

§. 20. Findet die Ständeverſammlung den erſtatteten Vortrag nicht erſchöpfend, ſo kann ſie den Gegenſtand zur weiteren Ausarbeitung wieder an die Commiſſion zurückweiſen, und dieſelbe mit noch einigen Mitgliedern verſtärken.

§. 21. Jedes anweſende Mitglied iſt verbunden, ſowohl den allgemeinen als den Commiſſionsſitzungen beizuwohnen, und im Falle der Abhaltung, dieſe mit Angabe der Urſache dem Landtagsdirector vor der Sitzung ſchriftlich anzuzeigen. Denſelben Beſtimmungen unterliegen auch die ſtandesherrlichen Bevollmächtigten.

Wenn aber die Standesherren in Perſon bei dem Land-

tage erſcheinen, ſo ſteht ihnen der Beſuch der Sitzungen frei, und ſie ſind an keine Urlaubsertheilung gebunden.

§. 22. Kein Mitglied darf ſich während der Dauer des Landtags ohne Urlaub auf einen oder mehrere Tage entfernen.

Den Urlaub ertheilt die Ständeverſammlung und nur in beſonders dringenden Fällen kann ihn der Landtagsdirector auf zwei Tage allein ertheilen, wovon er jedoch in der nächſten Sitzung die Verſammlung in Kenntniß zu ſetzen hat. Wenn die Ständeverſammlung Urlaub über vier Tage geſtattet, benachrichtiget der Landtagsdirector auch die Regierung davon. Begehrt ein Commiſſionsmitglied Urlaub, ſo wird der Director vor der Bewilligung ſich immer zuerſt mit dem Commiſſionsvorſitzer darüber benehmen.

§. 23. Allen Ständemitgliedern ſteht die Einſicht in die Eingaben an den Landtag, in die Acten, Urkunden und literariſchen Werke und Schriften jeder Zeit zu.

§. 24. Die Landtagsſitzungen beginnen mit der Vorleſung des Protokolls der vorigen Sitzung, welches ſodann von dem Landtagsdirector mit einem der beiden Sekretäre und von einem Mitgliede der Ständeverſammlung nach der Reihe der Sitze abwechslungsweiſe zu unterzeichnen iſt, und gegen deſſen Inhalt ſpäter keine Einwendung mehr ſtattfinden darf. Werden aber gegen den Inhalt oder gegen die Faſſung deſſelben Erinnerungen vorgebracht, ſo werden dieſe erforderlichen Falls ſogleich durch Abſtimmung entweder beſeitigt, oder das Protokoll darnach ergänzt und verbeſſert.

Hierauf folgt die Bekanntmachung der ſeit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben und Schreiben mittelſt Vorleſung der dießfallſigen Einträge im Eingangsprotokolle, nebſt der hierin vom Landtagsdirector geſchehenen Ueberweiſung an die Comiſſion, welche zu Bearbeitung deſſelben Gegenſtandes bereits niedergeſetzt worden iſt. Beſteht für den Gegenſtand des Einlaufes noch keine Commiſſion, ſo wird derſelbe einem oder mehreren Mitgliedern zur Berichterſtattung übergeben. In unbedeutenden oder ſehr drin-

genden und unverſchieblichen Fällen kann jedoch der Land-tagsdirector oder einer der Sekretäre über die Eingabe ſo-gleich einen Antrag ſtellen. Demnächſt werden die Referen-ten für die Einläufe zum Vortrage aufgerufen, und die Ständeverſammlung beſchließt nach Anhörung derſelben und nach vorgängiger Berathung über jede Eingabe das Erfor-derliche, als:

Die bloße Angabe an die zuſtändige Behörde, die Ein-reichung einer Vorſtellung an die Regierung, die Ueberwei-ſung an eine mit dem Gegenſtande beſchäftigte, oder dazu noch zu wählende Commiſſion, die Niederlegung zu den ein-ſchlagenden Akten, die Zurückgabe an die Bittſteller mit ge-eigneter Beſcheidung, die Verwerfung durch den Uebergang zur Tagesordnung ꝛc.

Die Tagesordnung, zu welcher nun geſchritten wird, ergibt ſich aus dem im Sitzungsſaale anzuheftenden Ver-zeichniſſe derjenigen Gegenſtände, über welche in der Siz-zung zu verhandeln oder abzuſtimmen iſt. Den Vorzug ei-nes Gegenſtandes vor dem andern entſcheidet die Stände-verſammlung.

§. 25. Die allgemeinen Sitzungen werden in der Re-gel öffentlich ſeyn. Sie können jedoch auf den Antrag der für die Prüfung des betreffenden Gegenſtandes beſtellten Commiſſion oder auf Verlangen der Mehrheit in geheime Sitzungen verwandelt werden, ſo wie es überhaupt der Ständeverſammlung frei ſteht, durch einen vorgängigen Be-ſchluß zu beſtimmen, daß eine Sitzung bei verſchloſſenen Thüren ſtattfinden ſoll.

Die Fürſtlichen Landtagscommiſſarien ſind befugt, bei Eröffnungen oder Berathungen, für welche ſie eine geheime Sitzung nöthig achten, eine ſolche zu verlangen.

Es ſteht auch jedem Ständemitglied das Recht zu, die Entwickelung ſeiner Gründe für eine geheime Sitzung bei verſchloſſenen Thüren vorzutragen.

§. 26. Bei geheimen Sitzungen werden beſondere Pro-

tokolle geführt, welche nur im Einverſtändniſſe mit der Regierung durch den Druck bekannt gemacht werden dürfen.

§. 27. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen beſteht darin, daß einer dem Raume angemeſſenen Anzahl von erwachſenen männlichen Zuhörern der Zutritt zu den für ſie beſtimmten Plätzen geſtattet wird. Einem jeden Ständemitglied werden einige Einlaßkarten zur Verfügung zugeſtellt, und die übrigen Einlaßkarten werden nach einer von dem Landtagsdirector und den landesherrlichen Commiſſarien gemeinſchaftlich zu treffenden Anordnung vertheilt. Alle Zuhörer müſſen ſich aber auf den jedesmaligen Befehl des Landtagsdirectors, und ſobald ſich die Sitzung in eine geheime verwandelt, unverzüglich entfernen.

§. 28. Jedes ſtörende Zeichen von Beifall oder Mißbilligung iſt unterſagt. Die Zuwiderhandelnden werden ſogleich fortgewieſen. Sollte ſich jemand beigehen laſſen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu ſtören, oder die Berathungen zu unterbrechen, ſo iſt derſelbe der betreffenden Behörde zur Beſtrafung zu übergeben.

§. 29. Die landesherrlichen Berathungsgegenſtände (Propoſitionen), welche durch landesfürſtliche Commiſſäre an die Ständeverſammlung gelangen, müſſen jedesmal zur Berichterſtattung an eine Commiſſion verwieſen werden.

Die landesherrlichen Commiſſarien haben bei der Verſammlung freien Zutritt, und müſſen bei allen Discuſſionen, wenn ſie es verlangen, gehört werden, (§. 166) ſind aber nicht befugt, den Abſtimmungen anzuwohnen.

Wenn ſie ſich wegen der Abſtimmung entfernt haben, darf nach ihrer Entfernung die Discuſſion nicht wieder aufgenommen werden.

Zu Beförderung des Geſchäftsganges werden die Commiſſäre wichtige Berathungsgegenſtände in der Verſammlung noch beſonders mündlich erörtern, auch haben ſie auf Verlangen der Ständemitglieder jede angemeſſene Nachwei-

ſung und Erläuterung über einzelne Gegenſtände abzugeben. Wenn die landesherrlichen Commiſſäre ihren Vortrag über den Inhalt der Propoſition und über die Beweggründe dazu beendigt haben, erfolgt die Uebergabe an den Landtagsdirector, die etwa begehrte Empfangsbeſcheinigung und in der Regel die unverzügliche Vertheilung unter ſämmtliche Ständemitglieder durch Abdrücke oder Abſchriften.

§. **30**. So oft die landesherrlichen Commiſſäre erſcheinen, um im Namen des Landesfürſten oder der Regierung der Ständeverſammlung Eröffnungen zu machen, bleiben die in der Tagesordnung ſtehenden Berathungen ausgeſetzt, und dieſe werden erſt nach geſchloſſenem Vortrage des landesherrlichen Commiſſärs, falls dieſer nicht eine andere Einleitung nothwendig machen ſollte, wieder aufgenommen.

§. **31**. Wenn die Commiſſion, welche mit der Begutachtung eines vom Landesfürſten mitgetheilten Entwurfes beauftragt iſt, auf weſentliche Aenderungen in demſelben anträgt, ſo hat ſie immer vor dem Schluſſe ihrer Arbeit den mit der Vertheidigung des Entwurfes beauftragten Landesfürſtlichen Commiſſär zu einer gemeinſchaftlichen Sitzung einzuladen, ihm wo möglich über die wichtigſten Aenderunſen wenigſtens einen Tag zuvor Kenntniß zu geben, und die vorgeſchlagenen Aenderungen und Zuſätze mit demſelben zu erörtern.

Wird dagegen erſt im Laufe der Discuſſion in der Ständeverſammlung von einem Mitgliede der Vorſchlag zu einer weſentlichen Aenderung gemacht, und derſelbe nicht nach der Entwickelung und Beleuchtung der Gründe durch die Vorfrage beſeitigt, ſo kann die Mehrheit der Ständeverſammlung die Verweiſung an die Commiſſion verlangen.

In dieſem Falle wird die Abſtimmung über die Aenderung und über die betreffenden Paragraphen wenigſtens bis zur nächſten Sitzung verſchoben.

§. **32**. Selbſtſtändige Anträge einzelner Ständemitglieder werden ebenſo, wie die landesherrlichen Propoſitionen in einer ſich zu Beſchlüſſen eignenden Form abgefaßt.

Sie werden als Entwurf dem Landtagsdirector ſchriftlich übergeben, und durch denſelben alsbald ihrem Inhalte nach bekannt gemacht.

Die Ständeverſammlung beſchließt hierauf, ob der Antrag ſogleich auf die Tagesordnung zu ſetzen, oder in geheimer Sitzung vorerſt zu verleſen und zu begründen ſei.

§. 33. Die ausführlicheren Vorträge über landesherrliche Propoſitionen und über ſelbſtſtändige Vorſchläge von Ständemitgliedern werden regelmäßig, beſonders bei Gegenſtänden von Wichtigkeit, albald mit oder nach dem Vortrage der Berichterſtatter in Abdrücken oder Abſchriften unter ſämmtliche Mitglieder vertheilt.

In der Regel wird die allgemeine Berathung über die Annahme oder Verwerfung der Propoſition oder des Vorſchlags im Ganzen erſt nach Umfluß von drei Tagen (vom Tage der Anhörung des Berichts ausſchließlich berechnet) eröffnet.

Ausnahmen hievon können nur durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anweſenden Mitglieder beſchloſſen werden. An dem Tage vor der zur Discuſſion beſtimmten Sitzung wird die Meldung der Mitglieder, welche über den Entwurf ſprechen wollen, bei dem Sekretär angenommen und aufgezeichnet.

§. 34. Niemand kann ſprechen, ohne zuvor vom Landtagsdirector das Wort erhalten zu haben, welcher daſſelbe nach den in dieſer Geſchäftsordnung erhaltenen Beſtimmungen und im Allgemeinen nach der Reihenfolge, wie es verlangt worden iſt, ertheilt.

§. 35. Die Mitglieder haben ſich ſowohl in ihren Reden, als ſonſtigen Aeußerungen und Vorträgen aller ungehörigen Perſönlichkeiten, aller ungeziemenden und beleidigenden Ausdrücke, aller Schmähungen ohne Ausnahme, ſo wie aller Abſchweifungen von dem vorliegenden Berathungsgegenſtande zu enthalten; widrigenfalls ſie der Landtagsdirector zur Ordnung zu verweiſen, und bei Widerſetzlichkeit oder Wiederholungen die Ständeverſammlung um Entziehung

des Wortes zu befragen hat. Würden in Folge ſolcher Vorfälle oder aus andern Anläſſen die Discuſſionen einen ordnungswidrigen und tumultuariſchen Charakter annehmen, und die Ruhe auf wiederholte Erinnerungen des Landtagsdirectors nicht hergeſtellt werden; ſo hat derſelbe das Recht, die Sitzung auf der Stelle aufzuheben.

Sollte wider Erwarten ein Mitglied gegen dieſe Vorſchriften handeln, ſo iſt daſſelbe nur allein der Ständeverſammlung hiewegen verantwortlich, Privatehrenverletzungen ausgenommen, welche vor die ordentlichen Gerichte gezogen werden können. Die Ständeverſammlung wird auf den Antrag des Landtagsdirectors oder eines Ständemitgliedes, oder auf die Beſchwerde des Betheiligten nach Ermeſſen auf Rüge und Mißbilligung, welche mit der Eintragung in das Protokoll verſchärft werden kann, und auf Widerruf erkennen.

Bei Wiederholungen ſolcher Vergehen gegen die Beſtimmungen dieſes Paragraphen kann die Ständeverſammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln das ſchuldige Mitglied mit dem Ausſchluß aus der Verſammlung auf die Dauer des Landtags beſtrafen.

§. 36. Wenn ſämmtliche Mitglieder welche ſich zur Rede gemeldet, geſprochen haben, ſteht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch ſeine allenfallſigen Bemerkungen vorzutragen, ſo wie es auch dem Berichterſtatter der Commiſſion und den landesherrlichen Commiſſarien vorbehalten bleibt, noch einmal das Wort zu nehmen, worauf die allgemeine Discuſſion geſchloſſen wird, und der Uebergang zu den einzelnen Paragraphen entweder ſogleich, oder in der nächſten Sitzung erfolgt.

§. 37. Die Abänderung der Paragraphen und die Zuſätze zu denſelben, welche einzelne Mitglieder vorſchlagen wollen, ſind von ihnen nicht bloß der Ständeverſammlung bei der Berathung über den betreffenden Punkt vorzutragen, ſondern auch dem Landtagsdirector zeitig vor, oder bei der Berathung, ſchriftlich zu übergeben.

Die Aenderungen und Zuäſtze ſo wie die Unterabänderungen, zu welchen die Discuſſion Anlaß giebt, können auch im Lauf derſelben vorgeſchlagen werden.

Bei jedem Paragraphen wird zuerſt über die urſprüngliche Faſſung und den Inhalt des Entwurfes, ferner über die Anträge der Commiſſion, und ſodann über die Vorſchläge der Mitglieder der Verſammlung discutirt, und jedesmal dem Urheber des Antrages zuerſt das Wort zu deſſen Begründung gegeben, hierauf aber daſſelbe den übrigen Ständemitgliedern nach der Ordnung, in welcher ſie es verlangt haben, ertheilt.

§. 38. Kein Redner darf während ſeiner Rede unterbrochen werden. Auch iſt die in obigen Beſtimmungen feſtgeſetzte Folge der Redner genau zu beobachten.

Indeſſen kann der Landtagscommiſſär nach dem Schluſſe einer jeden Rede oder ſonſtigen Aeußerung über den Gegenſtand das Wort verlangen, welches ihm ſodann auch außer der Ordnung zu ertheilen iſt.

Ebenſo hat jedes Ständemitglied, welches bei einer zur Erwähnung gekommenen Thatſache perſönlich betheiliget, oder vermöge ſeiner Stellung davon beſonders unterrichtet iſt, den Anſpruch, ſogleich mit einer Berichtigung oder dem näheren Aufſchluſſe gehört zu werden.

§. 39. Wenn die Discuſſion über einen Gegenſtand, über einen Artikel oder Paragraphen, über die vorgeſchlagenen Aenderungen, Unterabänderungen und Zuſätze geſchloſſen, und dieſe zur Abſtimmung vorbereitet ſind; ſo entwirft der Landtagsdirector entweder ſogleich oder bis zur folgenden Sitzung die zur Entſcheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenſtand erſchöpft wird, und die Abſtimmung nur mit Ja oder Nein erfolgen kann.

Die Fragen werden zwei Tage vor der Abſtimmung in der Ständeverſammlung vorgeleſen, und den Mitgliedern in Abſchriften mitgetheilt, auch zugleich im Sitzungsſaale angeheftet. Erinnerungen dagegen können von jedem Mitgliede entweder mündlich vorgebracht, oder binnen des Zeitraums

von zwei Tagen dem Landtagsdirector ſchriftlich eingegeben werden.

Im Falle, daß gegen den Inhalt, gegen die Faſſung oder gegen die Ordnung in der Zuſammenſtellung der Fragen Erinnerungen gemacht worden ſind, werden dieſe vor der Abſtimmung immer zuerſt durch einen Beſchluß beſeitiget oder berichtiget.

Iſt die Faſſung der Fragen bereiniget, ſo werden ſie vom Sekretär ſogleich ins Protokoll eingetragen.

§. **40.** In der Regel wird bei jedem Artikel oder Paragraphen zuerſt über die von den Ständemitgliedern vorgeſchlagenen Unterabänderungen und Aenderungen, hierauf, ſoweit es nöthig erſcheint, über die Anträge der Commiſſion, und ſodann über die urſprüngliche Faſſung des Entwurfes, zuletzt aber über die Zuſätze abgeſtimmt.

§. **41.** Wenn dia Abſtimmung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel auf dieſe Art zu Ende gebracht und die Faſſung in Gemäßheit des §. **38** bereiniget worden iſt, ſo wird zur Abſtimmung über die Annahme oder Verwerfung der Propoſition oder des Vorſchlages in der ganzen dermaligen Faſſung, wie ſich dieſelbe aus der Abſtimmung über die einzelnen Punkte und Paragraphen ergeben hat, geſchritten.

§. **42.** Die Abſtimmung ſowohl über die einzelnen Punkte und Paragraphen, als über das Ganze des Entwurfes geſchieht ohne weitere Motivirung oder Erläuterung öffentlich.

Dagegen hat jedes Mitglied das Recht, eine geheime Abſtimmung in Antrag zu bringen, worüber ſodann die Mehrheit der Verſammlung entſcheidet.

Die öffentliche Abſtimmung findet Statt bei minderwichtigen Gegenſtänden durch Aufſtehen (welches für Bejahung gilt), odec durch Sitzenbleiben (welches für Verneinung gilt) im Zweifel mit Probe und Gegenprobe, bei Geſetzentwürfen und Gegenſtänden von Wichtigkeit durch Namensaufruf mittelſt mündlicher Bejahung oder Verneinung

nach der Reihe der Plätze, ſo, daß der Landtagsdirector zuletzt, und die Sekretäre unmittelbar vor dieſem abſtimmen.

Die geheime Abſtimmung erfolgt durch das Abgeben von Stimmzetteln mit Ja oder Nein. Nach vollſtändiger Sammlung und Miſchung werden die Stimmzettel vom Landtagsdirector und einem Sekretär, welchen die Ständeverſammlung noch eine oder mehrere Urkundsperſonen aus ihrer Mitte beigeben kann, geöffnet, und nach der Sitzung in Gegenwart des Landtagsdirectors und der Urkundsperſonen ſogleich vernichtet.

§. 43. Das Ergebniß der Abſtimmung wird jedesmal ſogleich vom Sekretär zu Protokoll genommen, und beim Namensaufrufe jede einzelne Stimme auf Verlangen namentlich darin bemerkt.

Der Landtagsdirector macht das Reſultat der Abſtimmung für und wider die Frage der Ständeverſammlung ſogleich bekannt, ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und darnach den Beſchluß des Landtages aus.

§. 44. Zur gültigen Abſtimmung wird die Gegenwart von zwei Dritteln der geſetzlichen Anzahl der Ständeverſammlung nach §. 132. und zu gültigen Beſchlüſſen die abſolute Stimmenmehrheit unter den anweſenden Mitgliedern erfordert, mit Ausnahme der beſonders angeführten einzelnen Fälle. Tritt Stimmengleichheit ein, und wird dieſe nach einer dreimaligen Abſtimmung in Zwiſchenräumen von zwei Tagen beibehalten, ſo giebt ausnahmsweiſe die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Jedoch muß in dieſem Falle die abweichende Meinung der Regierung angezeigt werden.

Die Verhandlungen werden mit möglichſter Vollſtändigkeit in das Protokoll aufgenommen.

§. 45. Die Beſchlüſſe des Landtags, welche auf den Vortrag beſonderer Commiſſionen gefaßt worden, werden letzteren zum Entwurfe der in Folge dieſer Beſchlüſſe nöthigen Aufſätze mitgetheilt, ſodann aber der Verſammlung zur Annahme oder Verwerfung im Ganzen vorgeleſen, und wenn

Erinnerungen gegen die Faſſung derſelben gemacht werden, dieſe entweder ſogleich oder in den folgenden Sitzungen durch Beſchlüſſe erlediget.

§. 46. Durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln kann die Ständeverſammlung bei kürzern und minder wichtigen Anträgen und Gegenſtänden, ſowie in ſehr dringenden und außerordentlichen Fällen, nach Anhörung des Berichtserſtatters ſogleich zur Discuſſion des ganzen Vorſchlages und der Hauptpunkte übergehen, und entweder ſogleich oder in der folgenden Sitzung zur Abſtimmung ſchreiten.

§. 47. Sind in den Landtagsbeſchlüſſen Anträge, Erklärungen oder Geſuche an den Landesfürſten oder an die Regierung enthalten, ſo werden ſie ſogleich nach genehmigter Faſſung entweder mit einem Begleitungsſchreiben, welches das Geſuch um baldmöglichſte Erledigung enthalten wird, durch den Landtags-Commiſſär an die Regierung übergeben, oder durch eine ſtändiſche Deputation dem Landesherrn ſelbſt überreicht. Der Ständeverſammlung ſteht, ſo oft ſie es für nöthig hält, das Recht zu, nach vorgängiger Anfrage, und erfolgter Bewilligung Deputationen an den Landesfürſten abzuordnen. Landesherrliche Reſolutionen und Beſchlüſſe der Regierung an den Landtag werden ſtets ſchriftlich erlaſſen.

§. 48. Die Mittheilung der Beſchlüſſe an die betheiligten Privatperſonen geſchieht durch Protokollsauszüge, an die Landtags-Commiſſion und die Regierung in der Form von Communicationsſchreiben, und an die Perſon des Landesfürſten in der Form von Vorſtellungen. Die Ausfertigungen werden jedesmal vom Landtagsdirector und Sekretär unterzeichnet und mit dem Landtagsſiegel verſehen oder verſchloſſen.

§. 49. Die Ständemitglieder erhalten während der Dauer des Landtages, mit Einſchluß des Tages ihrer Ankunft und Abreiſe, vorbehaltlich der durch die folgenden Zeitläufe etwa nothwendig erſcheinenden Abänderungen, eine tägliche Diät von drei Gulden, die Sekretäre von vier Gul-

den, und der Landtagsdirector von fünf Gulden aus der Landeskaſſe.

Den Ständemitgliedern, mit Ausnahme der ſtandesherrlichen Bevollmächtigten, werden auch die Reiſekoſten nach einem billigen Anſatze erſetzt.

Sie legen ihre dießfallſigen Koſtenverzeichniſſe der Ständeverſammlung zur Genehmigung vor.

Die an dem Orte der Ständeverſammlung wohnhaften Ständemitglieder beziehen in jeder Abſtufung einen Gulden am Taggeld weniger, als diejenigen, welche außer demſelben wohnen.

Die ſtandesherrlichen Bevollmächtigten empfangen im Falle der Uebertragung eines Amtes in der Ständeverſammlung nur die betreffende Erhöhung des Taggeldes aus der Landescaſſe.

§. 50. Die Verhandlungen des Landtages werden möglichſt bald durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Beſorgung der Bekanntmachung wird unter Mitwirkuug der Sekretäre einer Commiſſion übertragen.

In ſoweit von der Ständeverſammlung nicht eine Geheimhaltung beſchloſſen wird, ſind zum Drucke beſtimmt:

1) die Sitzungsprotokolle,
2) die Eröffnungsrede, die Dankadreſſe und Antwort darauf,
3) die landesherrlichen Propoſitionen und die zur Berathung gezogenen Anträge einzelner Ständemitglieder ſammt den Beweggründen,
4) andere Aktenſtücke, deren Druck von der Ständeverſammlung beſonders angeordnet wird.

§. 51. Die Ständeverſammlung iſt berechtigt, die obigen Beſtimmungen, wenn ſie blos ihren innern Geſchäftsgang betreffen, auf den Antrag ihrer Mitglieder, welcher aber nach der in dieſer Geſchäftsordnung feſtgeſetzten Form vorgebracht, und berathen werden muß, ſelbſt zu ändern und zu verbeſſern.

Wenn dagegen die vorgeſchlagenen Abänderungen das

Verhältniß des Landtags zur Regierung und zum Landesfürſten berühren; ſo können dieſelben nur im Einverſtändniſſe mit der Regierung ſtatt finden.

Diejenigen Beſtimmungen, welche die Gültigkeit der Landtagsverhandlungen, ſowie der Abſtimmungen und Beſchlüſſe betreffen, dürfen nur auf die in Tit. XII. §. 190 vorgeſchriebene Weiſe abgeändert oder erläutert werden.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Staatsgut, dem Kammergut ꝛc.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Die Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Sachſen beſtimmt hierüber das Nachfolgende [1]).

§. 1. Das Staatsgut beſteht, als eine einzige untheilbare Geſammtmaſſe, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundſtücken, Forſten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anſtalten, Beſtänden, Außenſtänden und Vorräthen jeder Art und ſonſt beſitzt und erwirbt, und es geht daſſelbe in ſeinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demſelben beſteht das Fideikommiß des Königlichen Hauſes. Von beiden iſt das Privat-Vermögen des Königs und der Königlichen Familie zu unterſcheiden.

§. 2. Das Staatsgut wird durch eine den Grundſätzen der Verfaſſung gemäß konſtituirte Finanzbehörde verwaltet

1) K. S. Verfaſſungs-Urkunde §. 16 bis §. 21.

und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatskaſſen überlaſſen.

Uebrigens iſt dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domäne, gegen Abzug einer nach dem Durchſchnittsertrage der letzten zehn Jahre beſtimmten Summe von der Civilliſte (Abſchnitt III. Kap. 1, §. 20) auf Lebenszeit zur eignen Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Note [2]) verzeichneten Schlöſſer, Palläſte, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs. So lange der Lehnsverband zwiſchen dem Könige, als Oberlehnsherr, und ſeinen Vaſallen noch beſteht, wachſen die heimfallenden Lehen dem Staatsgut zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandelungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugniſſe auszuüben. Lehnsanwartſchaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§. 3. Das Staatsgut iſt ſtets in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilli-

---

2) Dieſe Königlichen Schlöſſer und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertsburg, die für den König und die Königliche Familie und den Hof-Etat gebraucht werden, ſind: 1) das Reſidenzſchloß, 2) das Ehrhard'ſche Haus, 3) das Kühn'ſche Haus, 4) das Gerriſche Haus, 5) die Hofapotheke nebſt dem Backhauſe, 6) das Königliche Palais, 7) die zum Königlichen Palais gezogenen Häuſer auf der kleinen Brüdergaſſe, 8) die Königlichen Waſchhäuſer und Trockenplätze, 9) das Brühl'ſche Palais nebſt Garten und Eisgrube, 10) der Gondelſchuppen an der Elbe, 11) die Herzogl. Gartengebäude nebſt Vermachung, 12) die Patientenburg, 13) das ehemalige Roſſiſche Haus, 14) die Schloßkalkhütte im Orangengarten, 15) die Hofbauſchreiberei und Vorrathsgebäude, 16) der Vorrathsſchuppen hinter dem katholiſchen Schulgebäude, 17) die Hofmauerpolirerwohnung, 18) die Hofzimmerpolirerwohnung, 19) das Interimsſpritzenhaus nebſt der Feuergeräthsgehülfenwohnung, 20) der Vorrathsſchuppen in der Oſterallee, 21) der Hofzimmerhof, 22) das Rüſtkammergebäude, 23) das Gebäude des Orangengartens oder die

gung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert noch mit Schulden oder andern Laſten beſchwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote ſind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parzellen zur Beförderung der Landeskultur, oder zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austauſch oder Ablöſung, ſowie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen, nöthig oder gut befunden werden ſollten.

Die Kaufgelder ſind, ſo bald ſich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Erwerbung inländiſchen Grundeigenthums anzuwenden, inzwiſchen aber auf eine andere zweckmäßige Weiſe werbend anzulegen. Was durch eine ſolche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenſchaft des veräußerten Gegenſtandes an und tritt an deſſen Stelle. Den Ständen iſt bei jedem ordentlichen Landtage (Abſchnitt VI. Abtheil. 2, Kap. 1. §. 1) nachzuweiſen, was ſeit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welchem Maaße das erlangte Kaufgeld vorſchriftsmäßig angewendet worden ſey.

ſogenannten Zwingergebäude, 24) das Japaniſche Palais nebſt Garten, 25) das große Opernhaus nebſt Seitengebäuden, 26) die Königlichen Theatergebäude, 27) das theatraliſche Malergebäude auf der Oſtraallee, 28) das Löwenhaus nebſt dem Stalle, 29) das Reißigenſtallgebäude, 30) das Kloſtergebäude, 31) die neuen Ställe in der Oſtraallee, 32) die Pferdeſtälle und Wagenſchuppen im Kloſter, italieniſchen Dörfchen, in Neuſtadt und an der Brühl'ſchen Terraſſe, 33) die Stollamtswieſen, 34) die langebrücker Wieſe, 35) die geſammten Schloßgebäude nebſt Gärten in Moritzburg, 36) die geſammten Schloßgebäude nebſt Gartenanlagen und ſonſtigem Zubehör in Pillnitz, 37) das Schloßgebäude und Luſtgarten in Sedlitz, 38) das Palais im großen Garten, 39) das Schloß zu Hubertsburg nebſt Zubehör. —

§. 4. Alle Beſtände, Forderungen und Anſprüche des Königlichen Fiskus gehen auf die allgemeinen Staatskaſſen über. Dagegen werden die auf erſterem haftenden Schulden und Anſprüche aller Art von letzteren zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

§ 5. Das Königliche Hausfideikommiß beſteht:

a) aus allem dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Note 2 verzeichneten Königlichen Schlöſſer, Paläſte, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufſicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarf oder Glanze des Hofes beſtimmt iſt, den Ställen, an Pferden, Wagen und ſonſtigem Inventario, den Jagderforderniſſen, den in dem grünen Gewölbe oder andern Königlichen Sammlungen befindlichen Koſtbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellanen, der Gemäldegallerie, den Kupferſtich-, Naturalien-, Münz- und andern Kabineten, der Bibliothek, der Kunſt-, Rüſt- und Gewehrkammer.

Demſelben wächst

b) alles dasjenige zu, was der König während ſeiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Erſparniſſe an der Civilliſte erworben, und worüber derſelbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor ſeiner Gelangung zum Throne beſeſſen, ſowie das, was er mit dieſem Vermögen nachher erworben hat, inſofern von ihm über dieſes Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden iſt.

Daſſelbe iſt Eigenthum des Königlichen Hauſes, deſſen Beſitz geht aber nach der §. 9 und 10 (Abſch. III, Kap. 1.) für die Krone beſtimmten Succeſſionsordnnng und ſonſt auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachſen über. Daſſelbe iſt von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote ſind jedoch

diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austauſch einzelner Gegenſtände für gut befunden werden ſollten. Was durch Veräußerung an Gegenſtänden oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenſchaft des veräußerten Gegenſtandes an und tritt an deſſen Stelle.

Die Kaufgelder ſind, ſobald ſich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideikommiſſes anzuwenden. Auch ſteht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zuſtimmung der Stände das Befugniß zu, die zu demſelben gehörigen Koſtbarkeiten bis zur Höhe einer Million Thaler in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es iſt jedoch der verpfändete Theil deſſelben, ſobald als möglich, wieder einzulöſen. Nur in den §. 13 (Abſchnitt VI, Abtheil. 2, Kap. 1) erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umſtände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung deſſelben vom König unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Miniſter auch ohne Zuſtimmung der Stände verfügt werden und es treten alsdann die Beſtimmungen des gedachten §. in Kraft.

§. 6. Privateigenthum des Königs iſt alles dasjenige, was derſelbe vor der Gelangung zum Throne bereits beſeſſen hat und mit dieſem Vermögen ferner erwirbt; es ſteht ihm darüber die freie Dispoſition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieſes Vermögen nicht disponirt, ſo wächſt daſſelbe bei ſeinem Ableben dem Hausfideikommiß zu.

Ueber dasjenige Vermögen, was der König ſonſt während ſeiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Erſparniſſe aus der Civilliſte erwirbt, ſteht demſelben die freie Dispoſition unter den Lebenden zu, bei ſeinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideikommiß anheim.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgeſetz für das Königreich Hannover [1]) enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörenden Gegenſtände, namentlich Schlöſſer, Gärten, Güter, Gefälle, Forſten, Bergwerke, Salinen und Activkapitalien machen das ſeinem Geſammtbeſtande nach ſtets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und deſſen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Beſtimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugeſtanden haben.

§. 2. Das Krongut kann ohne Zuſtimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 27 des 3. Kapitels der 3. Abtheilung des 6. Abſchnitts bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Subſtanz können nur in Folge geſetzlicher Beſtimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent ſoll mit dem Krongute wiederum vereinigt und deſſen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geſchehen muß, auf eine ſichere und einträgliche Art ſofort beſchafft werden.

Ueber Veränderungen dieſer Art ſoll der allgemeinen Ständeverſammlung jährlich eine Nachweiſung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forſten dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeverſammlung geſchehen, und es ſind ſofort gleich einträgliche Gegenſtände, vorzugsweiſe Landgüter oder Forſten an deren Stelle zu ſetzen.

§. 3. Die Aufkünfte des geſammten Kronguts ſollen ohne Ausnahme zum Beſten des Landes verwandt werden, und zwar

zunächſt zur Bezahlung der Zinſen der auf dem Domanio

---

1) Grundgeſetz ꝛc. §. 122 bis §. 138 incluſ.

haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Paſſivkapitalien;

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin, ſo wie der minderjährigen Prinzen und Prinzeſſinnen, Söhne und Töchter des Königs;

ſodann zu dem ſtandesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin und der verwittweten Kronprinzeſſin, zu den Apanagen und Ausſtattungskoſten für die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes, ſo wie auch zu dem ſtandesmäßigen Auskommen der Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauſes; (vergl. §§. **13** und **14**.)

endlich aber der Ueberreſt, ſo wie die bisher mit der Domanialverwaltung vereinigt geweſenen Revenüen der Regalien zur Beſtreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. **4**. Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, ſo wie der minderjährigen Prinzen und Prinzeſſinnen, Söhne und Töchter des Königs erforderlichen Ausgaben dienen

1) die Zinſen eines in den Jahren **1784** bis **1790** in den Engliſchen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der Königlichen Kammer erwachſenen Capitals von L. Sterl. **600,000**, welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich ſeyn ſoll;

2) die Domanialgüter, ſo wie die zu dem Domanio gehörenden Zehnten und Forſten bis zu dem Belaufe eines Netto-Ertrages von **500,000** Rthlr. Conventionsmünze.

Dieſe Summe kann bei ſich vergrößerndem Bedarf mit Zuſtimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöht werden.

§. **5**. Zu jenem Zwecke wird von dem im §. **1**. bezeichneten Krongute ein vom Könige auszuwählender Complex zunächſt beſtehend aus Grundſtücken, Zehnten oder Forſten, deren im Einverſtändniſſe mit den Ständen auszumittelnder Ertrag nach Abzug aller darauf haftenden Ausgaben und

Laſten 500,000 Rthlr. beträgt, ausgeſchieden und der ſelbſt-eigenen Adminiſtration vorbehalten.

Dem Könige bleibt bei der Ausſcheidung der Krondotation das Recht vorbehalten, einen Theil derſelben in Renten oder Baarzahlungen der Kaſſen zu beſtimmen.

§. 6. Sollte der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Gütercomplex durch Veräußerungen oder Capitalablöſungen demnächſt vermindert werden, ſo muß das aus der Veräußerung oder Ablöſung hervorgegangene Capital jederzeit behuf Wiederanlegung deſſelben nach Vorſchrift des §. 2. der Generalkaſſe überwieſen werden, und der König behält das Recht, die Dotation nach ſeiner Wahl durch andere Gegenſtände des Kronguts unter Beobachtung der Beſtimmungen des §. 5. ergänzen zu laſſen, oder aber die Rente des Capitals als Ergängung der Krondotation zu nehmen.

§. 7. Außerdem bleiben dem Könige und ſeinen Nachfolgern in der Regierung die Königlichen Schlöſſer und Gärten, die zur Hofhaltung beſtimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebſt dem Silbercapitale und ſonſtigen Koſtbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs vorbehalten, wogegen derſelbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

§. 8. Die zur Dotation der Krone ausgeſchiedenen Theile des Kronguts dürfen niemals verpfändet und nur unter Contraſignatur eines verantwortlichen Miniſters und unter Beobachtung der im §. 2. enthaltenen Beſtimmungen veräußert werden.

§. 9. Die aus der Dotation der Krone zu beſtreitenden Ausgaben ſind die Koſten der Hof-Etats, des Marſtalls, die Beſoldungen und Penſionen der Hofdienerſchaft, die Koſten des Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltung der Königlichen Schlöſſer und Gärten und die Koſten des Königlichen Guelphen-Ordens.

Dagegen ſind unter den Ausgaben der Krondotation nicht begriffen die Koſten der Erbauung oder Acquiſition

und der erſten Einrichtung Königlicher Schlöſſer oder ganzer Abtheilungen derſelben, vielmehr erfordern dergleichen Koſten, im Fall des Bedürfniſſes, auf den Antrag des Königs die Bewilligung der allgemeinen Ständeverſammlung.

§. 10. Sollte ein künftiger König als Inhaber einer andern Krone außer Landes reſidiren, ſo wird neben der nach dem vorſtehenden Paragraphen auf der Einnahme der Krondotation liegenden Ausgabe von den Revenüen derſelben jährlich eine Summe von **150,000** Rthlr. behuf der Verwendung zu anderweiten Staatsausgaben der Generalkaſſe überwieſen.

§. **11.** Tritt eine Regentſchaft ein, ſo müſſen die mit derſelben verbundenen Koſten aus der Krondotation beſtritten werden. Daſſelbe findet wegen der Koſten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. **12.** Alle aus dem Krongute und aus den Regalien aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der, der unmittelbaren Adminiſtration des Königlichen Hauſes vorbehaltenen Güter ſollen mit den Landesabgaben, Chauſſeegeldern und Sporteln in eine einzige Generalkaſſe fließen, aus welcher Kaſſe alle Ausgaben beſtritten werden, ſofern dieſelben nicht auf der Krondotation ruhen.

§. **13.** Für die Erhaltung der Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes aus ebenbürtiger, hausgeſetzlicher Ehe werden, wenn es demnächſt das Bedürfniß erfordert, namentlich bei eigener Etablirung und Vermählung, beſondere Apanagen, Einrichtungs- und Ausſtattungskoſten ausgeſetzt, deren Betrag auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Ständeverſammlung für einzelne Fälle bewilligt oder durch ein allgemeines Regulativ feſtgeſtellt wird.

Ueber die Art der Vererbung der Apanagen auf die Nachkommen der Berechtigten wird das zu erlaſſende Hausgeſetz die näheren, unter Beirath der Stände zu treffenden Beſtimmungen enthalten.

§. 14. Für das ſtandesmäßige Auskommen der verwittweten Königin und der verwittweten Kronprinzeſſin muß auf den Antrag des Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Ständeverſammlung Sorge getragen werden.

Daſſelbe ſoll geſchehen bei den Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauſes, wenn die bewilligten Apanagen zu deren ſtandesmäßigem Unterhalte nicht hinreichen.

§. 15. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzeſſinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zuſtehenden Revenüen acquirirt worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgeſetze, oder ſoweit dieſe darüber nicht entſcheiden, der Landesgeſetze, der völlig freien Dispoſition der Berechtigten.

§. 16. Ueber die Verwendung der zur Dotation der Krone, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie ausgeſetzten Einnahmen ſteht den Ständen keine Controle irgend einer Art zu. Auch können dieſelben rückſichtlich der Verwaltung der zur Krondotation ausgeſchiedenen Gegenſtände, ſowie der Reſultate dieſer Verwaltung keine Controle noch Einwirkung in Anſpruch nehmen.

§. 17. Das Vermögen der jetzigen Schatullkaſſe bleibt getrennt von den Staatskaſſen und zur ausſchließlichen Dispoſition des Königs.

Drittes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

I.

Die Verfaſſungs-Urkunde des Kurfürſtenthums Heſſen enthält hierüber Folgendes [1]):

§. 1. Zum Staatsvermögen gehörten vornehmlich die bisher bei der Finanz- und anderen Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feſtſtellung dieſes Vermögens

1) Kurheſſiſche Verfaſſungs-Urkunde §. 139 bis §. 142.

zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial-(Kammer-) Güter und Gefälle, Forſten, Jagden, Fiſchereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Kapitalien und ſonſtige Werthgegenſtände, welche, ihrer Natur und Beſtimmung nach, als Staatsgut zu betrachten ſind, oder aus Mitteln des Staats oder zum Staatsvermögen erworben ſeyn werden.

§. 2. Das Staatsvermögen ſoll vollſtändig verzeichnet, und hierbei, ſowie bei deſſen näherer Feſtſtellung der Inhalt derjenigen Vereinbarungen zum Grunde gelegt werden, welche hinſichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommiß-Vermögen des kurfürſtlichen Hauſes, ſowie hinſichtlich des Bedarfs für den kurfürſtlichen Hof, mit den dermal verſammelten Landſtänden getroffen ſind, und hiermit unter den Schutz dieſer Verfaſſung geſtellt werden.

§. 3. Für den in der betreffenden Vereinbarung feſtgeſetzten Bedarf des kurfürſtlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieſelbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer beſtimmt. Dieſe werden aber deſſen ungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörden ganz ſo, wie das übrige Domanial-Vermögen, verwaltet; deren Ertrag fließet in die Staatskaſſe, und hinſichtlich ihrer Veräußerung finden die Beſtimmungen des folgenden §. ebenwohl Anwendung.

§. 4. Das Staatsvermögen iſt ſtets in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu erhalten, und kann ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder ſonſt einer bleibenden Laſt beſchwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote aber ſind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Beſitzungen zur Beförderung der Landeskultur, oder ſonſt zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austauſch, Vererblichung, Ablöſung oder Umwandlung in ſtändige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheils, nothwendig oder gut befunden werden

ſollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Beſitzungen dieſer Art muß jederzeit wieder zum Grundſtock geſchlagen, und ſobald, als thunlich, zur Erwerbung neuer Beſitzungen oder auch zur Verbeſſerung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrags verwendet werden, worüber demnächſt den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe eine genaue Nachweiſung geſchiehet. Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer ſeiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürſtlichen Hauſes oder der Heſſiſchen (ehemals reichsunmittelbaren, altheſſiſchen und ſchaumburgiſchen) Ritterſchaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdienſten um den Staat, wieder zu verleihen.

II.

Die in Beziehung auf den §. 2. dieſes Kapitels erſchienenen beſonderen Geſetze enthalten die nachfolgenden Beſtimmungen:

1. Geſetz vom 27. Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatſchatzes betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II., Kurfürſt von Heſſen ꝛc.

haben auf den Grund der, im §. 140 der Verfaſſungs-Urkunde [1]) erwähnten, mit den getreuen Landſtänden getroffenen Vereinbarung über das bisher bei der Kabinetskaſſe und der Generalkaſſe verwaltete Kapitalvermögen zur Sicherſtellung und zweckmäßigen Verwaltung des hiernach gebildeten Staatsſchatzes, mit Zuſtimmung der Stände und nach Anhörung Unſeres Geſammt-Staatsminiſteriums, die nachſtehenden Anordnungen ertheilt:

§. 1. Der, bei der Auseinanderſetzung des bisher bei der Kabinetskaſſe und der Generalkaſſe verwalteten Vermögens für den Staat abgeſonderte, Kapitalbeſtand bildet un-

1) §. 2, Nr. I. dieſes Kapitels.

ter der Benennung: „Staatsſchatz“ einen integrirenden Theil des Vermögens des ganzen Kurſtaates. Er iſt für immer deſſen unbezweifeltes und ausſchließliches Eigenthum, und kann niemals von irgend Jemanden, unter dem Vorgeben irgend einer anderen Eigenſchaft, in Anſpruch genommen werden.

§. 2. Dem Staatsſchatze ſtehet eine Direktion vor, welche von dem Landesherrn ernannt wird. Sie ſoll aus vier geſchäftskundigen Perſonen beſtehen, nämlich:

a) in der Regel aus dem Direktor der Haupt-Staatskaſſe,
b) einem mit den Börſengeſchäften vertraueten Mitgliede,
c) einem Rechtsgelehrten, und
d) einem vierten, auf den Vorſchlag der Landſtände zu ernennenden, Mitgliede.

Dieſelbe iſt für ihre Amtsführung im vollen Umfange des ihr angewieſenen Geſchäftskreiſes dem Staate verantwortlich.

§. 3. Der Direktion des Staatsſchatzes werden ein Kaſſirer, ein Kontrolleur, ein Sekretär, welcher zugleich die Regiſtraturgeſchäfte verſiehet, ſowie das ſonſt noch erforderliche Perſonal untergeordnet. Die genannten Kaſſenbeamten ſollen mit der Direktion den, wenigſtens ſtets dreifachen, Beſchluß der zum Staatsſchatze gehörenden Schuldverſchreibungen und Gelder führen, und in dieſer Beziehung, ſowie ſonſt nach Maßgabe ihrer Dienſtanweiſungen verantwortlich ſeyn.

§. 4. Der dermalige Kapitalbeſtand des Staatsſchatzes darf niemals verringert werden, es ſey denn, daß durch die Verwendung eines Theils deſſelben und unter gleichmäßigen angemeſſenen Beiträgen aus dem kurfürſtlichen Hausſchatze bedeutende Vortheile für das Kurhaus und den Staat herbeigeführt, oder daß mittelſt zweckmäßiger Abfindung eines Nutznießers oder anderen Beſitzers von urſprünglichem Staatsvermögen und Zubehör die Gerechtſame und Einkünfte des Staates alsbald vermehrt werden könnten, und zwar in beiden Fällen unter Beiſtimmung der Landſtände.

Um die im Laufe der Zeit möglichen Verluſte auszugleichen, ſollen, längſtens nach Ablauf der nächſten drei Jahre, aus den Aufkünften jährlich wenigſtens dreißig tauſend Thaler niederheſſiſcher Währung zu Kapital angelegt und dem Staatsſchatze einverleibt werden.

§. 5. Kapitalien, welche rückzahlbar werden, ſind alsbald wieder auf die möglich beſte Weiſe anzulegen.

Zweckmäßig erachtete Veränderungen bei den, den Staatsſchatz bildenden Obligationen und Staatspapieren können ſtattfinden.

Bei Beidem iſt nach erfolgter Zuſtimmung eines, auch künftig auf Geheimhaltung zu verpflichtenden, Stände-Ausſchuſſes die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

§. 6. Der im §. 5. gedachte landſtändiſche Ausſchuß wird aus drei Mitgliedern gebildet, welche der Landesherr unter fünf Demſelben von den Ständen aus ihrer Mitte vorzuſchlagenden Perſonen auswählt. Dieſe können auch zu dem, nach Beendigung eines Landtags in Folge des §. 102. der Verfaſſungsurkunde beſtehenden, Ausſchuſſe gehören.

§. 7. Die Aufkünfte des Staatsſchatzes können nur im Intereſſe des Staates verwendet werden. Sie werden, ſo weit es nöthig ſeyn wird, von der Direction des Staatsſchatzes in größeren Summen gegen, von dem Finanzminiſter viſirte, Quittungen an die Hauptſtaatskaſſe abgeliefert, welche deren Verwendung im Bereiche des genehmigten Staats-Grund-Etats nachweiſen wird. Der etwa nicht abzuliefern geweſene Betrag derſelben wird am Schluſſe jedes Jahres, unter Beobachtung der im §. 5. gegebenen Vorſchriften, zu Kapital angelegt und dieſes dem Staatsſchatze zugeführt. Die Direction des Staatsſchatzes iſt allein mit der Einziehung der Aufkünfte beauftragt.

§. 8. Mit der Verwalung des Staatsſchatzes wird die Hauptverwaltung der, in Folge der vollzogenen Auseinanderſetzung von den bisherigen Landesſchulden-Kaſſen auf den Staatsſchatz übergegangenen, Landesſchulden (wozu die

Deckungsmittel beſonders überwieſen worden ſind), ſo wie deren Verzinſung und Tilgung vereinigt, und ſollen in dieſer Hinſicht noch beſondere geſetzliche Vorſchriften erlaſſen werden.

§. 9. Ohne Zuſtimmung der Landſtände und Genehmigung des Landesherrn können ſo wenig das Kapital, als die Aufkünfte des Staatsſchatzes, mit neuen Schulden belaſtet werden.

§. 10. Der Direction des Staatsſchatzes ſtehen in der Regel alle Anträge wegen Kapital-Anlagen, oder Veränderungen bei den vorhandenen Schuldverſchreibungen, allein zu. Sie communicirt darüber mit dem geheimen Stände-Ausſchuſſe, und reicht, nachdem ſie ſich deſſen Zuſtimmung verſchafft hat, ihre Anträge an den Finanzminiſter ein (ſ. §. 5). Für die richtige Ausführung der, von dem Landesherrn genehmigten, Anträge iſt die Direction allein verantwortlich.

§. 11. Ueber die bei dem Kapitalbeſtande des Staatsſchatzes im Laufe eines Jahres vorgegangenen Veränderungen ſoll alsbald nach deſſen Schluſſe eine genaue Nachweiſung bei der Direction deſſelben aufgeſtellt, von dieſer und dem geheimen Stände-Ausſchuſſe als richtig beſcheinigt und in dem ſtändiſchen Archive niedergelegt werden.

§. 12. Mit dem Schluſſe eines jeden Rechnungsjahres wird von den Kaſſenbeamten des Staatsſchatzes eine vollſtändige Rechnung über Einnahme und Ausgabe aufgeſtellt, von der Direction als richtig beſcheinigt, und hierauf an den geheimen Stände-Ausſchuß zur Prüfung abgegeben, welcher ſolche alsbald vornehmen und entweder etwaige Bemerkungen der Direction zur Erledigung mittheilen, oder die Rechnung ebenfalls als richtig anerkennen wird.

Mit dieſer Anerkennung verſehen wird die Rechnung dem Finanzminiſter zur Ertheilung der Decharge vorgelegt. Etwaige von dem geheimen Stände-Ausſchuſſe gemachte Bemerkungen, worüber derſelbe mit der Direction des Staatsſchatzes ſich nicht vereinigen würde, ſind von dem Finanz-

miniſter, nach vorgängiger Berathung im Geſammt=Staats=miniſterium, zu entſcheiden.

§. 13. Der geheime Stände=Ausſchuß iſt jederzeit befugt, auf eine Reviſion der Amtsführung der Direction des Staatsſchatzes bei dem Finanzminiſter anzutragen, welcher ſolche alsbald unter Zuziehung eines Mitgliedes des geheimen Stände=Ausſchuſſes veranlaſſen und davon dem Landesherrn Anzeige machen wird. Eine ſolche Reviſion muß bei einem Regierungswechſel und bei dem Abgang eines Mitgliedes der Direction des Staatsſchatzes, ſonſt in der Regel alle drei Jahre, ſtattfinden, und ſodann eine beglaubigte Abſchrift des über die Reviſion aufgenommenen Protokolls in dem ſtändiſchen Archive niedergelegt werden.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 27. Februar 1831.

ꝛc.

2. Geſetz vom 27. Februar 1831, den kurfürſtlichen Hausſchatz betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II. Kurfürſt von Heſſen,

haben auf den Grund der, im §. 140. der Verfaſſungsurkunde [1]) erwähnten, mit den getreuen Landſtänden getroffenen Vereinbarung über das bisher bei der Kabinetskaſſe und der Generalkaſſe verwaltete Kapitalvermögen zur Sicherſtellung und zweckmäßigen Verwaltung des hiernach zu einem immerwährenden Familien=Fideikommiſſe Unſeres Kurhauſes unter dem Namen eines Hausſchatzes gebildeten Kapitalbeſtandes, im Einverſtändniſſe mit den Ständen und nach Anhörung Unſeres Geſammt=Staatsminiſteriums, die nachſtehenden Anordnungen ertheilt:

§. 1. Der, bei der Auseinanderſetzung des bisher bei der Kabinetskaſſe und der Generalkaſſe verwalteten Vermögens als Familien=Fideikommiß des Kurhauſes abgeſonderte, Kapitalbeſtand bildet unter der Benennung: „Kurfürſtlicher

1) §. 2. Nro. I dieſes Kapitels.

Hausſchatz" das Fideikommiß-Kapitalvermögen des Kurhauſes. Er iſt deſſen unbezweifeltes und ausſchließliches Eigenthum, und kann niemals unter dem Vorgeben irgend einer andern Eigenſchaft von dem Staate oder ſonſt in Anſpruch genommen werden.

§. 2. Die Subſtanz dieſes Hausſchatzes ſoll niemals verringert werden, es ſei denn, daß durch die Verwendung eines Theiles deſſelben und unter gleichmäßigen angemeſſenen Beiträgen aus dem Staatsſchatze, bedeutende Vortheile für das Kurhaus und den Staat herbeigeführt werden könnten. Um die im Laufe der Zeit möglichen Verluſte auszugleichen, ſollen, längſtens nach Ablauf der nächſten drei Jahre, aus den Aufkünften jährlich wenigſtens zwanzig tauſend Thaler niederheſſiſcher Währung zu Kapital angelegt und dem Hausſchatze einverleibt werden.

§. 3. Kapitale, welche rückzahlbar werden, ſind alsbald wieder auf die möglich beſte Weiſe anzulegen.

Zweckmäßig erachtete Veränderungen bei den, den Hausſchatz bildenden, Obligationen und Staatspapieren können ſtattfinden.

Bei Beidem iſt, neben der Mitwirkung des, auch für die Zukunft zur Geheimhaltung zu verpflichtenden, Ständeausſchuſſes (vrgl. das Geſetz vom heutigen Tage, über den Staatsſchatz, §. 6), die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

§. 4. Die Aufkünfte des Hausſchatzes gehören dem Landesherrn in der Eigenſchaft eines Nutznieſers des kurfürſtlichen Familien-Fideikommiſſes, von dem Tage Seines Regierungs-Antritts bis zu ſeinem Ableben.

Der Landesherr iſt befugt, die fällig werdenden Zinſen und Zinscoupons entweder Sich Selbſt, oder einer von Ihm bezeichneten Perſon gegen Quittung durch die Direktion des Hausſchatzes einhändigen zu laſſen.

§. 5. Das Kapital ſo wenig, als deſſen Aufkünfte, können unter irgend einem Vorwande verpfändet, oder mit Schulden belaſtet werden. Der künftig zur Regierung ge-

langende Landesherr iſt jedoch verbunden, diejenigen Rückſtände für Bau- und dergleichen Arbeiten oder Lieferungen, ſo wie ſonſt für Bedürfniſſe der allerhöchſten Perſon und der kurfürſtlichen Hofhaltung, welche aus dem letzten Kalenderjahre vor dem Ableben des jetzten Regenten und aus dem laufenden Jahre, worin der Tod erfolgt iſt, herrühren, aus den Aufkünften des Hausſchatzes berichtigen zu laſſen. Zu dieſem Zwecke muß bei dem Regierungsantritte ſofort die erforderliche Liquidation der gedachten Rückſtände eingeleitet werden.

§. 6. Iſt der Landesherr minderjährig, oder an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert; ſo darf die alsdann eintretende Regentſchaft die Einkünfte des Hausſchatzes, ſoweit es nöthig und zweckmäßig ſeyn wird, verwenden, der nicht verwendete Theil derſelben aber ſoll als Kapital dem Hausſchatze einverleibt werden.

§. 7. Diejenigen Bewilligungen und Vermächtniſſe von Penſionen, welche der jedesmalige Landesherr auf die Einnahmen des Hausſchatzes angewieſen haben würde, ſind nach dem Ableben Deſſelben nur bis zu dem zwölften Theile der jährlichen reinen Aufkünfte des Hausſchatzes und nur für die Lebenszeit der bedachten Perſonen gültig, ſo daß der Regierungsnachfolger ſolche zwar pünktlich und unweigerlich aus dem beſagten Zwölftel der Aufkünfte berichtigen zu laſſen verbunden iſt, jedoch mit dem Tode der bedachten Perſonen die Penſionsleiſtung aufhöret.

§. 8. Ueber die bei dem Kapitalbeſtande des Hauſchatzes im Laufe eines Jahres vorgegangenen Veränderungen ſoll alsbald nach deſſen Schluſſe eine genaue Nachweiſung von der Direction des Hausſchatzes aufgeſtellt, von dieſer und dem geheimen Ständeausſchuſſe als richtig beſcheinigt und in dem ſtändiſchen Archive verſiegelt niedergelegt werden.

§. 9. Die dem Hausſchatze vorſtehende Direktion wird von dem Landesherrn ernannt. Sie ſoll aus wenigſtens 3 geſchäftskundigen Perſonen, deren eine mit den Börſenge-

ſchäften vertraut und die andere ein Rechtsgelehrter ſein muß, beſtehen.

Dieſelben ſind dem Landesherrn, dem Kurhauſe und den Landſtänden für ihre Amtsführung in dem ihnen angewieſenen Geſchäftskreiſe verantwortlich.

§. 10. Der Direktion des Hausſchatzes werden ein Sekretar, welcher zugleich Rechnungsführer iſt, und ein Kalkulator, welcher zugleich die Schreibgeſchäfte beſorgt, beigegeben. Dieſelben haben den, wenigſtens ſtets dreifachen, Beſchluß der zum Hausſchatze gehörigen Schuldverſchreibungen und Gelder mitzuführen, und ſind in dieſer Beziehung, ſo wie ſonſt nach Maßgabe ihrer Dienſtanweiſungen, gleich den Mitgliedern der Direktion, verantwortlich.

§. 11. Der Direktion des Hausſchatzes ſtehen in der Regel alle Anträge wegen Kapitalanlagen oder Veränderungen bei den vorhandenen Schuldverſchreibungen allein zu. Sie kommunizirt darüber mit dem geheimen Ständeausſchuſſe und reicht, nachdem ſie ſich deſſen Zuſtimmung verſchafft hat, ihre Anträge dem Finanzminiſter ein (ſ. §. 3). Für die richtige Ausführung der von dem Landesherrn genehmigten Anträge iſt die Direktion allein verantwortlich.

§. 12. Der Direktion des Hausſchatzes iſt auf ihr Verlangen jedes Jahr eine Decharge über ihre Amtsführung von dem Finanzminiſter zu ertheilen, welche unter Mitwirkung des geheimen Ständeausſchuſſes ausgefertigt und von dem Landesherrn genehmigt wird.

§. 13. Der geheime Ständeausſchuß iſt jederzeit befugt, auf eine Reviſion der Amtsführung der Direktion des Hausſchatzes bei dem Finanzminiſter anzutragen, welcher ſolche alsbald, unter Zuziehung eines Mitgliedes des geheimen Ständeausſchuſſes, veranlaſſen und davon dem Landesherrn Anzeige machen wird.

Eine ſolche Reviſion muß bei einem Regierungswechſel und bei dem Abgang eines Mitgliedes der Direktion des Hausſchatzes, ſonſt aber in der Regel alle drei Jahre, ſtattfinden. Eine beglaubigte Abſchrift des bei jeder Reviſion

aufzunehmenden Protokolles iſt in dem landſtändiſchen Archive niederzulegen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 27. Februar 1831.

ꝛc.

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

Die neue Landſchaftsordnung [1]) beſtimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung ſoll der Fürſtliche Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt, das geſammte, zur Beſtreitung der Staatshaushaltsbedürfniſſe beſtimmte Einkommen aus den Ueberſchüſſen des Kammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt werden.

§. 2. Kammergut.

Die ſämmtlichen Herzoglichen Domänen, Forſten, Jagden und Fiſchereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtſame, ſowie die heimfallenden Lehen, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gypsbrennereien, Braukohlengruben und Torfſtiche, die Porzellanfabrik und die Münze ſollen das Kammergut bilden.

§. 3. Stifter St. Blaſii und Cyriaci.

Die Güter und Gerechtſame der auf den Grund des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803 aufgehobenen Stifter St. Blaſii und Cyriaci werden, vorbehältlich der den Präbenderien ausgeſetzten Penſionen dem Kammergute einverleibt, wie ſolches in Anſehung der Abtei Gandersheim und des Kloſters St. Ludgeri von Helmſtedt früher ſchon geſchehen iſt.

---

1) Neue andſchaftsordnung §. 161 bis §. 172.

§. 4. Rechtsverhältniſſe des Kammerguts.

Die bisherigen Rechtsverhältniſſe des Kammerguts und namentlich die Beſtimmungen des Edikts vom 1. Mai 1794 bleiben unverändert.

Daſſelbe iſt daher fortwährend in ſeinem ganzen Beſtande zu erhalten, und auf eine das nachhaltige Einkommen ſichernde Weiſe zu benutzen, die dazu gehörigen Grundſtücke, Gerechtſame und Einkünfte können ohne Zuſtimmung der Stände nicht veräußert, alſo auch nicht verpfändet werden.

Veräußerungen ohne ſtändiſche Zuſtimmung ſind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürſten, noch gegen eine öffentliche Behörde Klagrecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, ſondern er kann ſich nur an die Perſonen halten, mit denen er kontrahirt hat. Selbſt in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzſtücke in einer öffentlichen Kaſſe noch vorhanden wären, kann er ſolche nicht vindiciren.

§. 5. Fortſetzung. Durch die nothwendige Erhaltung des Kammergutes in ſeinem Beſtande ſind jedoch diejenigen, unter Zuſtimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeſchloſſen, welche bei einzelnen Beſitzungen zur Beförderung der Landkultur oder ſonſt zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austauſch oder Vererbleihung nothwendig oder gut befunden werden ſollten. Wird eine Ablöſung der zum Kammergute gehörenden Dienſte, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten, oder eine Veräußerung einzelner Theile des Kammerguts im geſetzlichen Wege beſchloſſen, ſo iſt gleichzeitig verfaſſungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorſorge zu treffen.

§. 6. Verwaltung des Kammerguts.

Das Kammergut wird, unter unmittelbarer Leitung des Herzoglichen Staatsminiſterii, von der Herzoglichen Kammer in drei abgeſonderten Directionen für die Domänen,

Forſten und Bergwerke verwaltet. Das Nähere hierüber iſt durch das hierneben erlaſſene Geſetz beſtimmt.

§. 7. Verwendung des Kammerguts.

Die Aufkünfte des geſammten Kammerguts ſollen, nach Abſatz der Adminiſtrations- und Erhaltungskoſten und der auf die Amortiſation und Verzinſung der Kammerſchuld zu leiſtenden Zahlungen, wie bisher zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Fürſten und des Landes verwendet werden. Die ſucceſſive Tilgung der Kammerſchuld wird durch eine beſondere Vereinbarung mit den Ständen beſtimmt werden.

§. 8. Kammer-Etat und Rechnungen.

Die über die Verwaltung des Kammerguts vor dem Anfange und auf die Dauer einer dreijährigen Finanzperiode aufgeſtellte Kammer-Etat wird den Ständen zur Erläuterung des, in dem Staatshaushalts-Etat (§. 184) aufzuführenden, Einnahmepoſtens von den Ueberſchüſſen des Kammergutes mitgetheilt, auch werden dieſelben mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört. Gleichergeſtalt werden den Ständen auf deren Verlangen die Kammer-Rechnungen von der abgelaufenen Finanzperiode zur Ausübung ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte vorgelegt.

§. 9. Bedarf des Landesfürſten.

Der Bedarf des Landesfürſten und Seines Hauſes haftet zunächſt und zuvörderſt auf dem Reinertrage des Kammerguts. Die zur Beſtreitung dieſes Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürſten vorbehaltene, Summe iſt in der mit den Ständen getroffenen beſondern Uebereinkunft näher beſtimmt.

Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung vorbehalten:

die Herzoglichen Schlöſſer, ſämmtliche Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, ſowie die bisher bei dem Oberhofmarſchallamte und bei dem Oberſtallmeiſteramte unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen. Die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien ſind von dem Lande untrennbar, und können ohne ſtändiſche Zuſtimmung nicht veräußert werden.

§. 10. Fortſetzung. Unter dem Bedarfe des Landesfürſten und des fürſtlichen Hauſes ſind mitbegriffen: die Koſten des Hofſtaats, die Beſoldungen und Penſionen der Hofdienerſchaft, die Koſten des Marſtalls, des Geſtüts zu Harzburg, des Theaters und der Kapelle, die Unterhaltung der Schlöſſer und der für die Hofhaltung beſtimmten Gebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien.

Ueber die Verwendung der zur Beſtreitung dieſes Bedarfs vorbehaltenen Summe, ſo wie über die Benutzung der im §. 169. erwähnten Gegenſtände ſteht den Ständen eine Controle nicht zu.

§. 11. Apanagen, Witthümer und Schloßbaukoſten.

Von der vorerwähnten Summe werden jedoch nicht beſtritten:

1) die für die Prinzen und Prinzeſſinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei ſelbſtſtändiger Einrichtung, ſo wie bei deren Vermählung auszuſetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausſtattungskoſten;

2) das der Wittwe des Landesfürſten zu bewilligende ſtandesmäßige Auskommen.

Dieſe unter Nr. 1 und 2 erwähnten Ausgaben werden, inſofern höhere, als die durch die Obſervanz feſtſtehenden, Summen erfordert werden, oder eine ſolche Obſervanz nicht beſtehen ſollte, von dem Landesfürſten nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Ständen feſtgeſtellt.

3) die Koſten der Erbauung und der erſten Einrichtung eines Reſidenzſchloſſes in der Hauptſtadt, welche von den Ständen beſonders bewilligt und auf den Kredit des Kammerguts aufgenommen werden.

§. 12. Die Ueberſchüſſe aus der Kammerverwaltung, nebſt den bei der Kammerkaſſe vorhin erhobenen ſonſtigen Einkünften, namentlich den Lehnsgefällen, den Zöllen, Meß- und Packhofs-Einnahmen, der Lotterie-Pacht, den Gerichtsſporteln, Chauſſee-, Wege-, Pflaſter- und Brückengeldern, auch Poſt-Intraden, fließen in die Haupt-Finanz-Kaſſe

und werden, nebſt den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derſelben Kaſſe zu vereinnahmenden Steuern, zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Landes verwendet.

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen.

I.

Das Grundgeſetz [1]) enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Das Staatsvermögen begreift die Geſammtheit derjenigen Mittel unter ſich, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfniſſe beſtritten werden, ſowie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen und Gebrauch bleibend gewidmet iſt.

Den größten Theil des Staatsvermögens machen die Beiträge der Unterthanen (das ſteuerbare Vermögen derſelben) aus, welche auf verfaſſungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeſchrieben werden. Auch die Ueberſchüſſe und Erſparniſſe in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate und können nicht zu den Domänen, noch weniger zu dem Schatullvermögen gezogen werden.

§. 2. Das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinſen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtſamen iſt Eigenthum des Herzoglichen Specialhauſes und beſtimmt, davon zunächſt die Koſten der Hofhaltung und der Unterhaltung der Herzoglichen Familie zu beſtreiten. Dagegen ſollen die jetzt noch zur Domänenkaſſe fließenden direkten und indirekten Steuern, ſowie alle noch künftig zu verwilligenden Abga-

---

1) Grundgeſetz für die vereinigte landſchaftliche Verfaſſung des Herz. S. Meiningen Tit. V vom Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut Art. 37 — 46. 47 z. Th. in dem H. S. Meining. Regier. u. Intell. Blatt v. J. 1829 Nro. 39.

ben, ingleichen die Einkünfte aus Regalien und die aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entſpringenden Gefälle, inſonderheit auch Chauſſee- und Weggelder, Schutzgelder und alle Leiſtungen zum Behuf des Militärs zur Landeskaſſe gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Koſten der Staatsverwaltung und temporären, auf der Domänenkaſſe haftenden Laſten überwieſen werden.

Es ſoll über die genauern Beſtandtheile des Domänenvermögens, ſowie über die der Landeskaſſe zuzuweiſenden Fonds und Laſten eine Deſignation entworfen werden, welche nach getroffener Uebereinkunft als ein integrirender Theil dieſes Grundgeſetzes anzuſehen iſt.

Ueberſchüſſe in der Kammerkaſſe fallen der freien Dispoſition des Herzogs zu und können, in ſoferne die Domänenkaſſe keine Zuſchüſſe aus der Landeskaſſe erhebt und wenn nicht die Umſtände und dringende Landesbedürfniſſe dem Souverän eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen, zu dem Schatullgut gezogen werden.

§. 3. Das Schatullgut iſt dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Kammerkaſſe für ſeine Perſon bezieht, und daraus erübrigt, aus den Erſparniſſen der Kammerkaſſe dazu ausdrücklich beſtimmt oder ſonſt durch Erbſchaft, Teſtamente oder auf irgend eine Weiſe erwirbt.

Zu dem Schatullgut können auch heimfallende Lehen gezogen werden und nur die Lehnherrlichkeit, nebſt den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domänengut und zu dem Fideicommiß des Herzoglichen Hauſes.

§. 4. Es ſoll demnächſt ein Verzeichniß derjenigen Gegenſtände und Sammlungen angelegt werden, welche als Staatsgut angeſehen werden ſollen.

§. 5. Zum Domänengut gehören ſämmtliche Herzogliche Schlöſſer, nebſt dem darin befindlichen Inventarium; doch verſteht es ſich, daß die Inventarien nur im Ganzen als Pertinenz der Schlöſſer zu betrachten ſind und ihre Veränderung im Einzelnen lediglich von dem Ermeſſen des Souveräns abhängt. Es ſollen nur gegen die, jetzt oder

künftig regierenden Herzoge aus dem jetzigen Herzoglichen Specialhauſe niemals Allodialanſprüche deshalb gemacht werden können.

§. 6. Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesſchulden haftet das geſammte ſteuerbare Vermögen der Unterthanen.

Die vorhandenen Landesſchulden der verſchiedenen Landestheile ſollen der Verwaltung nach in eine allgemeine Landesſchuld zuſammengezogen und aus einer allgemeinen Tilgungskaſſe verzinst und abgetragen werden.

Neue Landesſchulden, d. h. ſolche, wodurch die Maſſe der beſtehenden vermehrt oder die verfaſſungsmäßig fortgehende Tilgung wieder aufgehoben wird, ſind ohne ausdrücklichen Conſens der Landſtände ungültig und unverbindlich, und nur diejenigen perſönlich dafür verhaftet, welche ſolche Anlehen gemacht, und die Schuldſcheine unterzeichnet haben, wie das Statut über die Tilgungskaſſe das Nähere beſagen wird.

Es ſoll keine neue Anleihe gemacht werden, ohne neben der jährlichen Verzinſung zugleich eine Tilgungsrente anzuweiſen, durch welche das Kapital längſtens in 50 Jahren wieder abgetragen iſt.

§. 7. Für die verfaſſungsmäßig aufgenommenen Kammerſchulden haften die Einkünfte des Kammergutes für ewige Zeiten.

Neue Schulden, d. h. ſolche, wodurch der Geſammtbetrag derſelben vermehrt wird, können ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Landſtände nicht gemacht werden, und ſind für den Regierungsnachfolger, wenn er auch Sohn des Vorfahrers iſt, ſchlechterdings unverbindlich. Sie haften nur auf dem Privatnachlaß des Vorfahrers und es ſind dafür diejenigen Staatsdiener, welche die Schuldſcheine unterſchrieben haben, perſönlich verantwortlich.

Die Stände ſind jedoch ſchuldig zu conſentiren:

a) wenn die Schulden zu Erwerbung neuer Domänengüter gemacht werden, auf die Hälfte des Kaufpreiſes;

b) bei der Vermählung des Souverains, der Prinzen und

der Herzoglichen Prinzeſſinen zu einem nach den Umſtänden zu beſtimmenden Betrag;

c) bei Unglücksfällen, welche das Fürſtliche Reſidenzſchloß betreffen, zur Wiederherſtellung deſſelben.

Bei jeder neuen Schuld ſoll die jährliche Verzinſung und eine längſtens 50jährige Tilgungsrente ſogleich angewieſen werden.

§. 8. Die mit vollſtändiger Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche in beſondern Geſetzen (über die Schuldentilgungskaſſe) werden beſtimmt werden, ausgeſtellten Schuldverſchreibungen gewähren jedoch den Gläubigern volle Sicherheit und rechtliche Wirkſamkeit gegen die Landes- und Domänenkaſſen, und dieſen bleibt, wenn dennoch Unrichtigkeiten vorgegangen ſeyn ſollten, der Regreß gegen die ſchuldigen Beamten.

§. 9. Die Subſtanz des Kammergutes ſoll durch irgend eine Art von Veräußerungen, Verkauf, Schenkung, Belaſtung mit Renten und dergleichen nicht vermindert werden, und es iſt zur rechtlichen Gültigkeit einer ſolchen Veräußerung, unbeſchadet des agnatiſchen Conſenſes auch die Zuſtimmung der Stände nothwendig. Zwar ſoll es der Domänenverwaltung unbenommen ſeyn, über einzelne Beſtandtheile und Gerechtigkeiten eines Kammergutes, ſo wie über kleinere Waldparzellen, Jagd- und Forſtgerechtſame durch Kauf, Tauſch, Vergleich und auf andere Weiſe zu verfügen, auch Zinſen, Zehnten, Dienſte und Gerechtigkeiten ablöſen zu laſſen. Es ſoll aber der dafür erlöſte Betrag, ſofern er nicht nach der Natur des Geſchäftes von ſelbſt der Immobiliarmaſſe des Domänengutes zugewachſen iſt, niemals zu den laufenden Einnahmen und Ausgaben der Domänenkaſſe gezogen, ſondern zu der Schuldentilgungskaſſe abgewährt und in derſelben als ein verzinsliches Activum des Domänengutes fortgeführt werden.

§. 10. Das Kammervermögen wird von einer landesherrlichen Behörde, unter Aufſicht des Miniſteriums, und die Kaſſe durch einen beſondern Kaſſier verwaltet. Der Etat für die Domänenverwaltung wird von der Kammer entworfen, der Kaſſe-Etat von der Rechnungskammer for-

mirt und vom Landesherrn feſtgeſetzt. Die jährliche Rechnung wird von der Rechnungskammer geprüft und von dem Souverain über die Juſtifikation entſchieden. Den Ständen muß von Landtag zu Landtag nachgewieſen werden, daß weder die Subſtanz des Kammerguts im Ganzen vermindert worden iſt (mit Ausnahme der im §. 9. beſtimmten Fälle und mit Vorbehalt des Antrags auf Ergänzung der Immobiliarmaſſe), noch daſſelbe mit neuen Schulden belaſtet, vielmehr die Schuldentilgung verfaſſungsmäßig fortgeſetzt worden iſt.

§. 11. Das Schatullgut ſteht unter der unbeſchränkten Dispoſition des Souverains und wird nach privatrechtlichen Grundſätzen beurtheilt.

Privatſchulden des Souverains können nur gegen das Schatullgut geltend gemacht werden und der Regierungsnachfolger iſt für ſolche nur in ſoweit zu zahlen verbunden, als daſſelbe reicht. Auch durch Teſtamente, Schenkungen und Vermächtniſſe kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

§. 12. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskaſſe, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand beſtritten wird.

(Siehe Abſchnitt VI. Abth. 3. Kap. 7, §. 8.)

II.

Das mit Zuſtimmung der Stände erlaſſene Geſetz über das Finanzweſen [2]) enthält folgende hierher gehörige Beſtimmungen [3]):

§. 1. Die Domänen, deren Eigenſchaft durch das Geſetz vom 23. Auguſt 1829 nicht verändert ſeyn ſoll und welche dieſelbe ſo, wie ſie bis dahin anerkannt worden und rechtsverbindlich beſtanden, behalten, ſind zunächſt zur Beſtreitung des Bedarfes des Herzoglichen Hauſes und Hofes

2) Geſetz über das Finanzweſen vom 27. April 1831. Artikel 1, 2, 10 u. 11.

3) Die übrigen Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſiehe Abſchnitt VI. Abtheil. 3. Kap. 7.

und zur Erfüllung der ihnen ſonſt obliegenden Leiſtungen beſtimmt, und liefern den Ueberſchuß ihrer Einnahme zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung ab. Zum Domänenvermögen gehören auch diejenigen künftig heimfallenden Lehen, welche nicht innerhalb eines Jahres, von der Zeit des angezeigten Heimfalls an, vom Herzog anderweit verliehen werden, welches an Glieder des Herzoglichen Hauſes, an Rittergutsbeſitzer oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdienſten um den Staat geſchehen kann.

§. 2. Ein auf jedem Landtage oder auf längere Zeit zwiſchen der Regierung und den Ständen vereinbarter Theil des Domänen-Ueberſchuſſes bleibt der eigenen Verfügung des Herzogs überlaſſen, um denſelben im Intereſſe des Staatswohls, insbeſondere zur Gründung gemeinnütziger Anſtalten, zur Beförderung und Belebung der Landwirthſchaft, der Gewerbe und Künſte zu verwenden. Der andere Theil wird auf dem Landesetat in Einnahme gebracht.

§. 3. Für die Schuldentilgung der Domänen (und des Landes) beſteht unter der Leitung einer eigenen Behörde eine vereinigte Anſtalt.

§. 4. Die zur Vollziehung dieſes Geſetzes, welches mit dem 1. Juni d. J. in Wirkſamkeit tritt, erforderlichen näheren Beſtimmungen bleiben beſondern Verordnungen und Inſtruktionen vorbehalten.

Durch dieſes Geſetz werden die betreffenden Beſtimmungen älterer Verordnungen, insbeſondere des Grundgeſetzes vom 23. Auguſt 1829 erläutert, modificirt und bezüglich aufgehoben.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg [1]) beſtimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Das jetzige und künftige Domänen-Vermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Grün-

1) H. S. A. Grundgeſetz §. 18, §. 20 bis 22.

Gründen, Erbzinſen, Lehngeldern und andern aus der Grund- herrlichkeit fließenden Renten und Gerechtſamen u. ſ. w., auch Regalien, iſt Eigenthum des Herzoglichen Hauſes, und erbt in demſelben, nach den Beſtimmungen des §. 3 in Abſchn. III., Kap. 9, fort. Inſofern die Domänen-Verwaltung einen Theil der Finanzverwaltung bildet, ordnet ſie ſich auch nach den, in der Beilage [1]) zum Grundgeſetz enthaltenen Grundſätzen. Auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer fließenden geſammten Einkünfte, und der gegenwärtig ihr zugehenden, der landſchaftlichen Bewilligung unterliegenden, Kammerhülfe wird die Deckung der Koſten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der Herzoglichen Familie verwieſen, wie ſolche in ihrem Geſammtbetrage der Civilliſte durch die verfaſſungsmäßige Behandlung über den Kammer-Etat feſtgeſetzt werden.

§. 2. Das Herzogliche Haus beſitzt als Privat-Eigenthum Fideikommiß-Kapitalien, namentlich das Joſephiniſche Fideikommiß. In Anſehung des Stammes und der Benutzung dieſer Kapitalien beſtehen beſondere Vorſchriften, welche unabhängig ſind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers.

§. 3. Hiervon verſchieden bildet dasjenige, was der regierende Herzog aus dem Geſammtbetrage der Civilliſte für ſeine Perſon oder als Nutznießer der obengenannten Fideikommiß-Kapitalien, bezieht, oder was er ſonſt außer der Staatserbfolge, durch Erbſchaft, Teſtament oder auf irgend eine andere Weiſe nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die Herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut.

§. 4. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut ſtehen unter der unbeſchränkten Diſpoſition des Souveräns, und werden nach privatrechtlichen Grundſätzen beurtheilt. Privatſchulden des Landesherrn können nur gegen die Herzoglichen

1) Es iſt dies die zweite, „nähere Grundſätze der Finanzverwaltung", überſchriebene Beilage zum Grundgeſetz, welche unter Nro. II. des 8. Kapitels in Abſchnitt VI. Abtheil. 3 zu finden iſt.

Schatulle — nicht alſo auch gegen das Fideikommiß — geltend gemacht werden; und der Regierungsnachfolger iſt für ſolche nur in ſoweit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlaſſene Schatullvermögen reicht.

Auch durch Teſtamente, Schenkungen und Vermächtniſſe kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelaſſene Schatullvermögen des Regenten die Inteſtat-Erbfolge nach deren landesgeſetzlichen Beſtimmungen ſtatt. —

Siebentes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Die landſtändiſche Verfaſſungsurkunde für das Fürſtenthum Schwarzburg Sondershauſen [1]) bemerkt bei den den Landſtänden zuſtehenden Rechten in dieſer Hinſicht nur Folgendes:

Was die Verwaltung unſerer Fürſtlichen Kammer und deren Finanzen, ſowie die Forſt-Adminiſtration und was damit in Verbindung ſteht, betrifft, ſo dürfen ſich die Landſtände in dieſelbe durchaus nicht miſchen.

Achtes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfaſſungsurkunde dieſes Fürſtenthums [2]) enthält hierüber das Nachfolgende:

§. 1. Die zum Fürſtenthume gehörigen Domänen des jetzt regierenden Fürſtlichen Hauſes werden als wahres Stamm- und Fideikommißvermögen deſſelben unter nachfolgenden Beſtimmungen anerkannt.

§. 2. Der Ertrag dieſer Domänen und ihrer Zugehörden ſoll vorzugsweiſe für die Bedürfniſſe des Fürſtlichen Hauſes und Hofes verwendet werden.

§. 3. Durch eine Uebereinkunft mit den Ständen ſoll feſtgeſetzt werden:

---

1) Landſt. Verf.-Urk. für das Fürſt. Schwarzburg-Sondershauſen, fünfter Abſchnitt §. 11 zum Theil.

2) Verfaſſ.-Urk. §. 72 — §. 78.

a) was als Beſtandtheil des Domänenvermögens zu betrachten iſt,

b) welche Ausgaben aus dem Ertrage deſſelben zu beſtreiten,

c) welche Leiſtungen auf die Hauptlandeskaſſe zu überweiſen ſind, und

d) was bei der Unzulänglichkeit des Domainenertrages für die Bedürfniſſe des Fürſtlichen Hauſes und Hofes aus den Mitteln des Landes beigetragen werden ſoll.

§. 4. Der Ertrag der Hoheitsrechte wird der Hauptlandeskaſſe zugewieſen.

§. 5. In ſoweit die Bedürfniſſe der Landeskaſſe nicht aus andern Einnahmen derſelben beſtritten werden können, iſt der weitere Bedarf durch direkte oder indirekte Abgaben, welche zu dieſer Kaſſe bezogen werden, zu decken.

§. 6. Die Veränderungen in der Finanzverfaſſung des Landes, ſowohl hinſichtlich der Einnahmen als der damit verbundenen Ausgaben, treten vom 1. Mai d. J. an in Wirkſamkeit, und die dießfallſige Liquidation zwiſchen der Fürſtlichen Hofkammer und der Hauptlandeskaſſe hat unrückſichtlich auf den Zeitpunkt des endlichen Abſchluſſes der näheren Uebereinkunft von dieſem Termin an ſtattzufinden. Die Hofkammerkaſſe bleibt aber bis zum Abſchluß der Uebereinkunft (§. 3) im Beſitz von drei Viertheilen des reinen Ertrags der Zoll- und Salzgefälle und beſtreitet hieraus auch in ſo lange die bisher geleiſteten Ausgaben auf die öffentliche Verwaltung.

§. 7. Bei Veräußerungen oder Belaſtungen des Fürſtlichen Stamm- und Fideikommmißvermögens, wozu nach den Hausgeſetzen der agnatiſche Konſens eingeholt werden muß, iſt auch die Zuſtimmung der Stände erforderlich.

Die Mitwirkung der Stände in Betreff der Verwendung und Verwaltung der Domaineneinkünfte, welche jedoch nur ſo lange, als ein Zuſchuß von dem Lande vertragsmäßig vorbehalten bleibt, einzutreten hat, wird durch die beſondere Uebereinkunft (§. 3) näher beſtimmt werden.

Achter Abſchnitt.

Von der Kirche und dem Verhältniß derſelben zum Staate, von dem Vermögen der Kirche und den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Die Königl. Sächſiſche Verfaſſungsurkunde [1]) enthält hierüber folgende Beſtimmungen:

§. 1. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelſt beſondern Geſetzes aufzunehmenden chriſtlichen Konfeſſionen ſteht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöſter errichtet, noch Jeſuiten [2]) oder irgend ein anderer geiſtlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 2. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufſicht und das Schutzrecht über dieſelben nach den diesfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen aus, und es ſind daher namentlich auch die geiſtlichen Behörden aller Konfeſſionen der Oberaufſicht des Miniſteriums des Cultus [3]) untergeordnet.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der beſondern Kirchenverfaſſung einer

---

1) K. S. Verf.-Urk. §. 56 bis §. 60.

2) Daß die Jeſuiten ausdrücklich erwähnt wurden, war ſtandhaftes Verlangen der Stände, welche damit nicht zufrieden waren, daß die Aufnahme geiſtlicher Orden nur überhaupt ausgeſchloſſen werde.

3) Auf den Vorſtand des Miniſterii des Kultus, welcher ſtets der evangeliſchen Konfeſſion zugethan ſeyn muß, in Gemeinſchaft mit wenigſtens 2 andern Mitgliedern des Geſammtminiſterii derſelben Konfeſſion, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu ſeinem Wirkungskreiſe gehören die Angelegenheiten ſämmtlicher Konfeſſionen. §. 41 der K. S. Verf.-Urk. Im Entwurf der Stände hieß es: „ihm ſind die geiſtlichen Behörden aller Konfeſſionen untergeordnet."

jeden Konfeſſion überlaſſen. Insbeſondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangeliſchen Glaubensgenoſſen, ſo lange der König einer anderen Confeſſion zugethan iſt, von der in der Note 3 bezeichneten Miniſterialbehörde ferner in der ſeitherigen Maße ausgeübt.

§. 3. Beſchwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der oberſten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§. 4. Die Kirchen und Schulen und deren Diener ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Geſetzen des Staats unterworfen.

§. 5. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, ſie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt ſeyn, ſtehen unter dem beſondern Schutze des Staats, und das Vermögen und Einkommen derſelben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als ſtiftungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der ſtiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ſteht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zuſtimmung der Betheiligten und, in ſo fern allgemeine Landesanſtalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgeſetz für das Königreich Hannover [1]) enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Den Mitgliedern der evangeliſchen und römiſch-katholiſchen Kirche wird freie öffentliche Religionsübung zugeſichert.

§. 2. Dem Könige gebührt über beide Kirchen das in der Kirchenhoheit begriffene Schutz- und Oberaufſichtsrecht.

§. 3. Die Anordnung der innern geiſtlichen Angelegenheiten bleibt der in der Verfaſſung jeder dieſer Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlaſſen.

---

1) Grundgeſetz §. 58 — §. 71.

§. 4. In der evangeliſchen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, und zwar durch Conſiſtorial- oder Presbyterialbehörden, zuſammengeſetzt aus evangeliſchen Geiſtlichen und weltlichen Perſonen, unter der Aufſicht des Miniſterii, ſo wie unter Aufrechthaltung der den Gemeinden und Einzelnen zuſtehenden Rechte ausgeübt.

Sollen für das Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchenordnungen erlaſſen, oder in weſentlichen Grundſätzen derſelben und namentlich der Liturgie Veränderungen gemacht werden, ſo iſt darüber mit einer vom Könige zuſammen zu berufenden Verſammlung von geiſtlichen und weltlichen Perſonen, welche theils vom Könige beſtimmt, theils von den Geiſtlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die ſodann geſetzlich anzuordnende Weiſe gewählt werden, zu berathen.

Die künftige Einrichtung und der Geſchäftskreis der Conſiſtorial- und Presbyterialbehörden, der Umfang der Aufſichtsrechte des Miniſterii, die Einführung und Ausbildung von Synoden und Kirchenvorſtänden, ſo wie die Art der Ausübung der den Gemeinden und Einzelnen zuſtehenden Rechte bleibt weiteren Beſtimmungen vorbehalten, und ſollen bei Beſtimmung des künftigen Geſchäftskreiſes der Conſiſtorialbehörden zugleich in Rückſicht der Ueberweiſung der von ihnen bisher ausgeübten ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichte die erforderlichen Anordnungen erfolgen.

§. 5. Sollte der Fall eintreten, daß der König oder der Regent ſich nicht zur evangeliſchen Kirche bekennte, ſo geht die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt einſtweilen auf die evangeliſchen Mitglieder des Geſammtminiſterii über, und ſoll zur Sicherſtellung des Rechtszuſtandes der evangeliſchen Kirche über die Art und Weiſe der Ausübung der Kirchengewalt in derſelben mit Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung das Nöthige verordnet werden.

§. 6. In der römiſch-katholiſchen Kirche gebührt den Biſchöfen oder Adminiſtratoren der Diöceſen Hildesheimu nd

Osnabrück die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt, gemäß der Verfaſſung dieſer Kirche.

Die Rechte der Kirchenhoheit, zu denen auch die Oberaufſicht über die zunächſt unter dem Biſchofe oder den Diöceſan-Adminiſtratoren ſtehende, und nach den Beſtimmnngen des §. 69 auszuübende Verwaltung des Vermögens der römiſch katholiſchen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden vom Könige oder deſſen Miniſterio unmittelbar oder durch die römiſch-katholiſchen Conſiſtorien ausgeübt.

§. 7. Alle allgemeinen Anordungen der römiſch-katholiſchen Kirchenbehörden bedürfen der Einſicht des Miniſterii und ſollen ohne deſſen Genehmigung nicht verkündigt oder vollzogen werden. Betreffen ſie reine Glaubens- oder kirchliche Lehr- und Disciplinarſachen, ſo ſoll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden, ſobald nur das Miniſterium durch genommene Einſicht ſich davon überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachtheilig iſt.

§. 8. Alle amtlichen Communicationen mit dem päpſtlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchen-Verſammlungen oder Kirchenobern müſſen dem Miniſterio zur Einſicht vorgelegt werden, und deren Beſchlüſſe, Erlaſſe, Bullen, Breven, Reſcripte und ſonſtige Schreiben an die römiſch-katholiſche Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner, bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Inſinuation des landesherrlichen Placet. Dieſes ſoll nicht verweigert werden, wenn ſie von der am Schluſſe des vorhergehenden Paragraphen angegebenen Beſchaffenheit ſind.

Ausgenommen von der Beſtimmung dieſes Paragraphen ſind allein die Communicationen in Gewiſſensſachen einzelner Perſonen.

§. 9. Das Miniſterium iſt verpflichtet, Mißbräuche oder Ueberſchreitungen der Kirchengewalt zu verhüten, und dieſelben von Amtswegen oder auf an daſſelbe eingegangene Recurſe abzuſtellen.

Beſchwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müſſen jedoch zunächſt an die Kirchenobern im Königreiche gebracht

werden, können aber, wenn keine Abhülfe erfolgt, an das Miniſterium gelangen.

§. 10. Die Prediger und anderen höheren Kirchendiener der evangeliſchen wie der römiſch-katholiſchen Kirche, deren Ernennung vom Könige oder deſſen Behörden nicht unmittelbar erfolgt, ſondern welche von Dritten ernannt oder präſentirt werden, bedürfen der Beſtätigung des Königs oder der dazu beſtimmten Behörden deſſelben, und können, ſo lange ſie dieſe nicht erhalten haben, weder die Amtsgeſchäfte ausüben, noch haben ſie ein Recht auf die Amtseinkünfte.

Die Entſcheidung über die canoniſchen Eigenſchaften des zu Beſtätigenden gebührt allein der geiſtlichen Behörde.

Die Beſtätigung darf ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

Sämmtliche Kirchendiener ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, wie auch in Rückſicht ihres Vermögens den Geſetzen des Staats unterworfen.

Der Staat gewährt ihnen jede zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Unterſtützung, uud ſchützt ſie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

§. 11. Die Entlaſſung der Kirchendiener von ihrem Amte und die Suspenſion vom Amte und zugleich vom Gehalte kann im Disciplinarverfahren nur geſchehen, nachdem die kirchliche Behörde eine gehörige Unterſuchung angeſtellt und den Kirchendiener mit ſeiner Vertheidigung hinreichend gehört hat. Sie bedarf in Anſehung der Prediger und übrigen höhern Geiſtlichkeit der Beſtätigung des Miniſterii.

§. 12. Das jetzige und künftige Vermögen der einzelnen Kirchen, Kirchenämter, geiſtlichen und andern milden Stiftungen Damenſtifter und Klöſter, Schulen und Armenanſtalten darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu andern, als den geſetz- oder ſtiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Eine Abänderung der Stiftung kann von der Staatsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwal-

tung und Aufſicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeſchriebene Weiſe nicht mehr zu erreichen iſt. Indeß muß das Vermögen unter thunlichſter Berückſichtigung der Wünſche der zur Verwaltung und Aufſicht etwa Berechtigten zu gleichen oder möglichſt ähnlichen Zwecken wieder verwandt werden.

Dabei bleiben jedoch die Beſtimmungen des §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803 in Anſehung der in demſelben bezeichneten Güter, inſofern darüber eine endliche Verfügung noch nicht getroffen iſt, ausdrücklich vorbehalten.

§. 13. Inſofern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanſtalten den beſtehenden Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden, und dieſe an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, ſollen den Verwaltern dieſes Vermögens in jeder Kirchengemeinde nach den darüber zu erlaſſenden beſonderen Verfügungen einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorſteher unter Mitwirkung der Pfarrgeiſtlichen zur Seite ſtehen, welche zu allen wichtigen auf die Verwaltung ſich beziehenden Maßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile dieſes Vermögens, wie auch der zur Dotation der Kirchenämter und der zu Pfarrwitwenthümern gehörenden Grundſtücke oder Gerechtſame, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geiſtlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leiſtungen, die zu ſolchen Zwecken ausgeſchrieben werden, und endlich zu der Rechnungsablage zugezogen werden müſſen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchenpatron die Ausgaben ausſchließlich beſtreitet, tritt die Beſtimmung dieſes Paragraphen nicht ein.

§. 14. Für die Erhaltung und Vervollkommnung der Landesuniverſität und der übrigen öffentlichen Unterrichtsanſtalten jeder Art ſoll ſtets nach Kräften geſorgt werden.

Der Unterricht in den Volksſchulen bleibt zunächſt der Aufſicht der Prediger anvertraut.

§. 15. Das von den vormaligen Klöſtern und andern ähnlichen Stiftungen in verſchiedenen Theilen des Königreichs herrührende zu einem abgeſonderten Fonds vereinigte Vermögen ſoll für immer von allen andern Staatskaſſen völlig getrennt bleiben, und allein zu den erforderlichen Zuſchüſſen behuf der Bedürfniſſe der Landesuniverſität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieſes Vermögens ſteht unter Leitung des Miniſterii, jedoch ſoll der allgemeinen Ständeverſammlung jährlich eine Ueberſicht der Verwendungen aus demſelben mitgetheilt werden. In Rückſicht der Veräußerungen einzelner Theile dieſes Vermögens finden alle diejenigen Vorſchriften ihre volle Anwendung, die bei Veräußerungen von Domanialvermögen in der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde vorgeſchrieben ſind.

Drittes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

Die Verfaſſungsurkunde des Kurfürſtenthums Heſſen enthält hierüber Folgendes: [1])

§. 1. Alle im Staate anerkannte Kirchen genießen gleichen Schutz deſſelben. Ihren verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlaſſen.

§. 2. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufſicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 3. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangeliſchen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritte deſſelben zu einer andern, als evangeliſchen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewiſſen gereichende Beſchränkung dieſer Gewalt mit den Landſtänden ohne Aufſchub näher feſtgeſtellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgiſchen Sachen der evange-

1) K. H. Verf.-Urk. §. 132 — §. 138, §. 149.

liſchen Kirchen keine Neuerung ohne die Zuſtimmung einer Synode ſtattfinden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 4. Für das Verhältniß der katholiſchen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Beſtimmungen zur Richtſchnur:

a) In Anſehung des kirchlichen Cenſur- und Strafrechts, ſo wie des biſchöflichen Amtseinfluſſes auf die Unterrichtsanſtalten bleibt das (mit dem vormaligen biſchöflichen General-Vikariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. Auguſt 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Biſchof und den übrigen katholiſchen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisſchreiben, und dergleichen allgemeine Erlaſſe an die Geiſtlichen und Diöceſanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrſachen betreffen, oder durch welche dieſelben zu etwas verbunden werden werden ſollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreiſe der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staats und können nur mit ſolcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche allgemeine Erlaſſe der Kirchenbehörde, welche rein geiſtliche Gegenſtände betreffen, ſind der einſchlägigen Staatsbehörde zur Einſicht vorzulegen, und dieſe wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde.

d) Von allen biſchöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren Kommunikationen mit dem päpſtlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelſorge oder auf gewöhnliche, der römiſchen Kurie unſtreitig zukommende Dispenſationen beabſichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünſchungs- Dankſagungs- und andern dergleichen Ceremonialſchreiben beſtehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einſicht nehmen laſſen.

e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geiſtlichen

Gewalt ſtattfindet, bleibt die Beſchwerde oder der Rekurs ebenwohl an die Landesbehörden offen, jedoch was das geiſtliche Perſonal in ſeinem Berufe angeht, erſt alsdann, wenn ein bei der zuſtändigen oberen Kirchenbehörde geſchehener Verſuch zur gebührenden Abhülfe, als erfolglos dargethan, oder in ſo fern etwa Gefahr bei dem Verzuge ſeyn würde.

§. 5. Der Staat gewährt den Geiſtlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeſchäfte erforderliche geſetzliche Unterſtützung; und ſchützt ſie in dem Genuß der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebührt.

Hinſichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe ſind dieſelben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 6. Für den öffentlichen Unterricht, ſonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niedern und höhern Bildungsanſtalten, und namentlich der Landesuniverſität, ſo wie der Landſchullehrerſeminare, iſt zu allen Zeiten nach Kräften zu ſorgen.

§. 7. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, ſie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt ſeyn, ſtehen unter dem beſondern Schutze des Staates, und das Vermögen und das Einkommen derſelben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere, als die ſtiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der ſtiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ſteht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zuſtimmung der Betheiligten, und, ſofern öffentliche Anſtalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landſtände, erfolgen.

§. 8. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterreichtsanſtalten und der milden Stiftungen bleiben, ſo lange ſie ſich in deren Eigenthum befinden, von Steuern befreit. Die Steuerfreiheit erſtreckt ſich jedoch nicht auf diejenigen Grundſtücke, welche bisher ſchon ſteuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung dieſer Verfaſſung von ihnen erworben werden.

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

Die neue Landſchaftsordnung [1]) dieſes Herzogthums enthält hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen:

§. 1. 1. Rechtsgleichheit der anerkannten chriſtlichen Konfeſſionen.

Allen im Herzogthum anerkannten, oder durch ein Geſetz aufgenommenen chriſtlichen Kirchen wird freie Religionsübung zugeſichert; ſie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.

§. 2. 2. Oberaufſicht des Staates.

Alle Kirchen ſtehen unter der auf der höchſten Staatsgewalt beruhenden Oberaufſicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geiſtlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieſer Oberaufſicht, der in der Verfaſſung jeder dieſer Kirchen begründeten Kirchengewalt überlaſſen. Im Zweifel entſcheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geiſtlich ſey? die Landesregierung.

§. 3. 3. Kirchengewalt in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche.

In der evangeliſch-lutheriſchen Kirche ſteht die Kirchengewalt dem Landesfürſten zu, welcher ſie unter Mitwirkung und Beirath des mit evangeliſchen Geiſtlichen und Laien beſetzten Conſiſtoriums ausübt. Die Ausübung der in Bezug auf das Kirchenweſen den einzelnen evangeliſchen Gemeinden zuſtehende Rechte ſoll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorſtande übertragen werden, über deſſen Zuſammenſetzung und Wirkungskreis ein Geſetz das Nähere beſtimmen wird.

§. 4. Fortſetzung.

Sollte der Landesfürſt ſich zu einer andern, als der evangeliſch-lutheriſchen Religion bekennen, ſo wird die alsdann eintretende Beſchränkung in der perſönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufſchub mit Zuſtimmung der Landſtände feſtgeſtellt werden.

1) Neue Landſchaftsordnung §. 211 — §. 230.

§. 5. 4. Kirchengewalt in den andern chriſtlichen Kirchen.

Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen, nach der Verfaſſung der andern chriſtlichen Kirchen, die Kirchengewalt zuſteht, ſolche weder mißbrauchen, noch überſchreiten.

Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geiſtlichen Obern erlaſſen ſind, dürfen, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung, weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden.

§. 6. 5. Sicherung des Vermögens der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

Allen Stiftungen ohne Ausnahme, ſie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt ſeyn, wird der volle Beſitz und Genuß ihres Vermögens zugeſichert. Daſſelbe ſteht unter der beſondern Obhut des Staats, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

§. 7. Fortſetzung.

Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie ſeiner urſprünglichen Beſtimmung entzogen werden: ſoll daſſelbe zu einem andern als dem beſtimmten, bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zwecke verwendet werden, ſo muß dieſer ein ähnlicher ſeyn, und die Verwendung kann nur mit Zuſtimmung der betheiligten Privatperſonen und Gemeinden, und ſofern Anſtalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zuſtimmung der Landſtände geſchehen.

§. 8. 6. Verwaltung dieſes Vermögens.

Ueber die bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen anzuordnende Mitwirkung des Vorſtandes der Kirchengemeinden ſoll eine beſondere geſetzliche Vorſchrift erfolgen.

§. 9. 7. Von dem Kloſter- und dem Studienfonds.

a. Vereinigung dieſer Fonds.

Der Kloſterfonds ſoll mit dem, von der vormaligen Univerſität Helmſtedt herrührenden Studienfonds vereinigt

und behuf Vereinfachung der Adminiſtration und thunlicher Koſtenerſparung, bei der Herzoglichen Kammer zugleich mit dem Kammergute verwaltet, auch zu den Verwaltungskoſten ein angemeſſener Beitrag geleiſtet werden.

§. 10. b. Verwaltung.

Ueber die Verwaltung der vereinigten Kloſter- und Studienfonds ſoll ein beſonderer Etat, in der bei dem Kammergute angeordneten Form, aufgeſtellt und eine beſondere Kaſſen- und Rechnungsführung angeordnet werden.

§. 11. c. Verwendung des Reinertrages.

Der Reinertrag dieſes vereinigten Fonds ſoll, deſſen Beſtimmung gemäß, für Kirchen, Bildungsanſtalten und wohlthätige Zwecke verwendet werden. Das Geſchäft der Verwendung wird dem Finanzcollegio übertragen werden, welches dabei nach Maaßgabe der aufgeſtellten Etats und der Vorſchriften des Staatsminiſteriums zu verfahren, und über die ſämmtlichen, in die Hauptfinanzkaſſe fließenden Ueberſchüſſe aus der Adminiſtration beſondere Rechnung zu führen hat.

§. 12. Fortſetzung.

Die aus dem Kloſter- und Studienfonds für das Muſeum zu Braunſchweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben ſollen ferner aus dieſem Fonds gezahlt werden, wogegen dieſe Sammlungen, welche unveräußerlich ſind, der Beförderung der Kunſt und Wiſſenſchaft gewidmet bleiben.

§. 13. d. Mitwirkung der Stände.

Die Etats ſowohl über die Verwaltung des vereinigten Kloſter- und Studienfonds, als auch über die Verwendung des Reinertrages werden von der Landesregierung gemeinſchaftlich mit den Ständen feſtgeſtellt. Auch ſteht den Ständen, behuf etwa zu machender Erinnerungen, die Einſicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung des vereinigten Fonds nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu.

§. 14. e. Veräußerungen.

Die Güter und Gerechtſame des vereinigten Fonds können weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen ohne ſtän-

diſche Einwilligung veräußert werden, und es kommen dabei dieſelben Beſtimmungen und Modificationen zur Anwendung, welche im §. 4 und 5 bei dem Kammergute (Abſchnitt VII.) vorgeſchrieben ſind.

§. 15. f. Vorbehalt.

Sowohl der Landesregierung als den Ständen bleibt es vorbehalten, die Verwaltung und Verwendung des Kloſter- und Studienfonds durch eine beſondere Behörde, falls ſolches für zweckmäßig erachtet werden ſollte, zu veranlaſſen.

§. 16. 8. Von den Kirchen- und Schuldienern.

a. Deren Beſtellung und Beſtätigung.

Die Kirchen- und Schuldiener aller chriſtlichen Konfeſſionen im Lande, ſofern ſie nicht unmittelbar von der Landesregierung beſtellt werden, bedürfen, bevor ſie die Amtsgeſchäfte antreten oder die Amtseinkünfte ſich aneignen, der Landesfürſtlichen Beſtätigung; alle ſind vor dem Amtsantritte auf die Beobachtung der Geſetze und der Landesverfaſſung zu beeidigen.

Die Patronate und Wahlrechte, ſo wie die geſetzlichen Befugniſſe der Kirchengemeinden wegen der aus erheblichen Gründen zu verweigernden Annahme eines ihnen beſtimmten Pfarrers, bleiben vorbehalten.

§. 17. b. Deren Schutz.

Den verfaſſungsmäßig ernannten oder beſtätigten Kirchen- und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen geſetzlichen Schutz.

§. 18. c. Deren vorgeſetzte Behörden.

In Allem, was das Amt und deſſen Verwaltung betrifft, ſtehen die Kirchen- und Schuldiener zunächſt unter der ihnen vorgeſetzten verfaſſungsmäßigen Behörde; in Allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältniſſe und Handlungen Bezug hat, ingleichen bei Straffällen, welche nicht blos disciplinariſcher Beſchaffenheit ſind, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein beſonderer Gerichtsſtand für die Rechtsſachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen und der Diener derſelben

findet nicht ſtatt, vielmehr haben darüber, wie auch in Eheſachen, die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entſcheiden.

§. 19. d. Deren Suspenſion, Entlaſſung und Abſetzung.

Die Suspenſion der Kirchen- und Schuldiener vom Amte und den Einkünften deſſelben kann im Disciplinarverfahren nur von den kirchlichen Behörden geſchehen und bedarf jedesmal der Beſtätigung der Landesregierung. Die Entlaſſung oder Abſetzung kann nur durch rechtskräftiges Erkenntniß des competenten Gerichtes, und zwar in Straffällen, welche nur die kirchliche Lehre betreffen, auf vorgängiges Gutachten der geiſtlichen Oberbehörde, verfügt werden.

§. 20. 9. Sorge für den öffentlichen Unterricht.

Die Erhaltung, Verbeſſerung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanſtalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote ſtehenden Mitteln zu befördernder Gegenſtand der Fürſorge der Landesregierung.

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen.

Hierüber beſtimmt das Grundgeſetz [1]) Folgendes:

§. 1. Die evangeliſche Kirche iſt die Landeskirche, und ſie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinſicht unzureichend ſind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle andere Kirchen den Schutz des Staats und volle Gewiſſensfreiheit, in ſofern ſie ſich den Geſetzen und Ordnungen des Staats gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.

§. 2. Keine kirchliche Verordnung darf ohne Vorwiſſen

1) Grundgeſetz für die vereinigte landſchaftliche Verfaſſung des Herz. S. Meiningen Tit. IV. Von den Kirchen und milden Stiftungen, Art. 29 bis Art. 36 in dem H. S. M. Regier. u. Intelligenzblatt v. J. 1829 Nro. 39.

des Landesherrn und ohne deſſen Genehmigung erlaſſen und in Vollzug geſetzt werden.

§. 3. Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geiſtlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter, als zu dieſem Endzwecke nöthig iſt, einzugreifen. Beſchwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenſtand blos das geiſtliche Amt betrifft, an die kirchlichen Obern; wenn hingegen über eine Ueberſchreitung der geiſtlichen Amtsbefugniſſe geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde.

§. 4. Das in der evangeliſchen Kirchenverfaſſung gegründete landesherrliche Recht der Direction, der Vocation und resp. Beſtätigung der Kirchendiener und der Diſpenſation von kirchlichen Verboten in Eheſachen, ingleichen der Verwaltung des Kirchenvermögens ſoll nur durch eine Behörde ausgeübt, und resp. zur landesherrlichen Entſcheidung vorbereitet werden, welche neben den weltlichen auch mit geiſtlichen Räthen beſetzt iſt.

§. 5. Die Dotation der Kirchen und Schulen ſoll, ſo lange die Kirche und Schule beſteht, derſelben nicht entzogen werden. Das Vermögen eingegangener Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen aber kann zu einem allgemeinen Kirchen- und Schulfonds gezogen werden.

Eben dies tritt ein, wenn durch beſondere Umſtände das Vermögen einer einzelnen Kirche oder Schule dergeſtalt anwachſen ſollte, daß es die Bedürfniſſe derſelben unverhältnißmäßig überſchritte, indem alsdann der Ueberſchuß der jährlichen Revenüen ebenfalls zum allgemeinen Kirchen- und Schulfonds genommen und, wenn dieſer hinreichend ausgeſtattet ſeyn ſollte, anderen gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten gewidmet werden kann. Daſſelbe gilt von der Dotation der Armen- und Krankenhäuſer, Spitäler und anderer Stiftungen, deren Zweck entweder ganz hinwegfällt oder übermäßig verſorgt iſt.

Privatſtiftungen ſollen jedoch, ſo lange ihr Zweck mit

den Geſetzen des Landes beſtehen kann, nicht verändert werden.

§. 6. Zu dergleichen Aenderungen und Uebertragungen, ſowie zu Veräußerung eines der Kirche, Schule oder andern frommen Stiftungen gehörigen Vermögensſtückes, wenn nicht dafür ein anderes von gleichem Werthe ſofort erworben wird, ſoll jedesmal die Erklärung der betheiligten Familien, Collatoren, Patronen und Gemeinden vernommen, und auſſer ihrer Einwilligung, ſoweit ſie rechtlich nothwendig iſt, der Beirath und die Zuſtimmung der Stände erfordert, auch das Stiftungsvermögen nie zum unmittelbaren Staatsgut gezogen werden.

§. 7. Neue Erwerbungen an Grundſtücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtniſſe und Schenkungen zu Gunſten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtsbeſtändigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung.

§. 8. Die übrigen Verhältniſſe der Kirchen ſind durch beſondere Verordnungen beſtimmt.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg 1) beſtimmt hierüber Folgendes:

Von der Landeskirche und andern Bekenntniſſen der chriſtlichen Religion.

§. 1. Die evangeliſch-proteſtantiſche Kirche iſt die Kirche des Landes.

§. 2. Die Bekenner anderer chriſtlichen Particularkirchen genießen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehältlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anſpruch auf gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den

1) H. S. A. Grundgeſetz §. §. 128, 129 bis §. 161.

Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts.

Der Herzog als Kirchen- und Staatsregent.

§. 3. An der Spitze der Landeskirche ſteht der evangeliſch-proteſtantiſche Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufſicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent ſein Glaubensbekenntniß ändern, ſo werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangeliſch-proteſtantiſchen Miniſterium, welches aus mehr als zwei Gliedern beſteht, übertragen.

§. 4. Alle kirchlichen Geſetze ergehen in ſeinem Namen, und bedürfen ſeiner Beſtätigung.

Von der Kirchengewalt.

1. Deren Grundlage.

§. 5. Die Kirchengewalt gründet ſich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundſätze der evangeliſch proteſtantiſchen Kirche, und auf die beſtehenden Landesgeſetze.

2. Deren Ausübung.

§. 6. Die Kirchengewalt wird zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt, zum Theil geſchieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das Konſiſtorium. Insbeſondere iſt letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung.

a) Unter Mitwirkung von Vertretern der Kirche.

§. 7. Die Gegenſtände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig iſt, ſind:

Die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; — Beſtimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfaſſung — erſtere, ſoweit ſie nach den Grundſätzen der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche überhaupt zuläſſig ſind.

Synoden.

§ 8. Verordnungen dieſer Art (§. 7.) werden durch mündliche oder ſchriftliche Berathungen in Synoden vorbereitet.

Die Generalſynode beſteht aus den Räthen des Konſiſtoriums, den Superintendenten, den Lokaladjunkten und einigen (von den Superintendenten und Lokaladjunkten jeder Ephorie aus den Gliedern derſelben gewählten) Geiſtlichen des Herzogthums; den Vorſitz führt der Präſident des Konſiſtoriums. Specialſynoden werden gebildet durch den Superintendent jeder Ephorie, die Lokaladjunkten und einige Geiſtliche der Ephorie; — ſie dienen, um, in den Fällen ſchriftlicher Verhandlung, die dann erforderten ſchriftichen Gutachten nach den einzelnen Ephorien zu vermitteln und dem Konſiſtorium vorzulegen.

§. 9. Synoden verſammeln ſich nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Landesherrn, und auf Berufung des Konſiſtoriums. Die Koſten der Synoden werden, unter möglichſter Beſchränkung derſelben, aus der Landeskaſſe beſtritten.

§. 10. Soll ein Gegenſtand der im §. 7. bezeichneten Art zur Geſetzgebung vorbereitet werden, ſo wird zuerſt das Gutachten der Synode eingeholt, welches ſich bei mündlichen Berathungen aus der Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder der Generalſynode, und bei ſchriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abſtimmenden Mitglieder der Specialſynoden und des Konſiſtoriums ergibt.

Daſſelbe wird dem Landesherrn vom Konſiſtorium vorgelegt, und von ihm, im Falle ſeines Einverſtändniſſes, auch der Landſchaft zum Anrath mitgetheilt. Erklärt ſich die Synode und die Landſchaft zuſtimmend für den Geſetzesentwurf, ſo kann das Geſetz erlaſſen werden; und iſt bindend für alle Mitglieder der Landeskirche.

b) Durch das Konſiſtorium.

1. Im Allgemeinen.

§. 11. Die Befugniſſe der Kirchengewalt, welche vom Konſiſtorium entweden unmittelbar auftragsweiſe verwaltet, oder zur landesherrlichen Entſcheidung und Beſtätigung vorber tet werden, ſind:

1) das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und

Schulen zu berufen, ſie in Anſehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufſichtigen und ſie zu enturlauben; —

2) das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und die Schule anzuhalten; —

3) die Handhabung der beſtehenden Vorſchriften über den Gottesdienſt und die Schuleinrichtungen; die Beſorgung der Verlöbniß-, Ehe- und Begräbniß-Sachen; —

4) die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, und Kirchen- und Schulgüter, und deren Gerechtſame; —

5) das Recht, zur Erläuterung und Erneuerung der beſtehenden organiſchen Geſetze Verordnungen zu erlaſſen, und

6) was ſonſt nach der beſtehenden Kirchenverfaſſung dahin zu rechnen iſt.

2) Zuſammenſetzung und Verpflichtung des Konſiſtoriums.

§. 12. Das Konſiſtorium beſteht aus einigen geiſtlichen und einigen weltlichen Räthen; es iſt der Landeskirche und dem an deren Spitze ſtehenden Landesherrn verantwortlich.

3) Einzelne Obliegenheiten.

a. Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums.

§. 13. Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums verkündigt und dadurch Glaube, Liebe und ein frommer Wandel, inſonderheit auch Gehorſam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Geſetz, erweckt und befördert werde; daß die Sacramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrecht erhalten und öffentliche Laſter entfernt werden.

b. Beaufſichtigung der Schulen.

§. 14. Es beaufſichtigt die Schulen des Landes und ſorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntniſſen verbleibe; daß nach den geſetzlichen Vorſchriften kein unbefähigter Jüngling zur Univerſität abgehe; und es erhält ſich in Kenntniß über die ſich auf der Univerſität befindenden Landeskinder.

c. Wirkſamkeit bei der Anſtellung und Entlaſſung der Geiſtlichen und Schullehrer.

§. 15. Es prüft die Kandidaten des Predigtamtes und die anzuſtellenden Prediger; und ſorgt dafür, daß Niemand öffentlich oder in der Kirche lehre oder predige, oder die heiligen Sacramente reiche, ohne ordentlichen Beruf.

§. 16. Zu Predigerſtellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatſtellen ſind, ſchlägt das Konſiſtorium dem Landesherrn zur Beſtätigung vor. Ein vom Konſiſtorium nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeſchlagen und alſo auch nicht angeſtellt werden.

Uebrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern, wie bisher, unbenommen, bei der Anſtellung des ihnen zugedachten Predigers ihre Erklärung zu geben.

§. 17. In dem Falle, wenn eine Patronatſtelle auf eine andere Weiſe als durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom Konſiſtorium abhängende Stelle erledigt wird, und der Patron einen nicht inländiſchen Kandidaten oder Geiſtlichen präſentirt, muß dieſer beim Konſiſtorium über ſeine Studien und ſeinen ſittlichen Wandel ſich genügend ausweiſen und dann durch eine Probepredigt und eine wohlzubeſtehende gründliche Prüfung, ſeine Kenntniſſe und Amtsfähigkeit darlegen. — Das Konſiſtorium iſt verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweiſen. —

Niemand kann zu einer Patronatſtelle vorgeſchlagen werden, welcher in einem Lande Kandidat geworden iſt, oder (im Fall er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren iſt, in welchem hieſige Kandidaten nicht geſetzlich zu Patronatſtellen gelangen können.

Für den Fall, daß ein Geiſtlicher von einer Patronatſtelle auf eine Konſiſtorialſtelle befördert werde, bewendet es wegen der Widerbeſetzung ſeiner Stelle bei den dieſerhalb beſtehenden beſonderen Vorſchriften.

§. 18. Die Verſetzung der Geiſtlichen auf andere Stellen

und die Verſetzung in den Ruheſtand wird gleichmäßig vom Konſiſtorium vermittelt.

§. 19. Auch liegt ihm ob, die Unterſuchung gegen Geiſtliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlaſſungen (Enturlaubungen) angeſtellter Geiſtlicher ſetzen ein richterliches Erkenntniß des Konſiſtoriums voraus, welches mit Entſcheidungsgründen belegt iſt, und nach gehöriger Vertheidigung des Angeſchuldigten erfolgt.

§. 20. Gegen ein ſolches Erkenntniß kann innerhalb dreiwöchentlicher Nothfriſt Vorſtellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieſer ſich auf erhaltenen Vortrag im Geheimenrathe und (bei bedenklichen Fällen) nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das Konſiſtorial-Erkenntniß zu beſtätigen, ſo behält es bei demſelben ſein Bewenden.

§. 21. Findet der Landesherr Anſtand dabei, ſo wird das Gutachten der Synode, — ohne Mitwirkung der Konſiſtorialräthe, und unter der Leitung des älteſten Special-Superintendenten — vermöge ſchriftlicher oder mündlicher Abſtimmung, vernommen. Wenn daſſelbe ebenfalls für die Entlaſſung ſtimmt, ſo wird dieſe vollzogen; ſtimmt es dagegen, ſo bleibt dem Landesherrn die Entſcheidung vorbehalten.

§. 22. Geiſtliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeſchuldigt ſind, werden vom Amt ſuspendirt und der weltlichen Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben. —

Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß ſie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- oder Prangerſtrafe) verurtheilt, ſo ſind ſie hierdurch ihrer geiſtlichen Stelle ohne Ruhegehalt verluſtig. Wenn ſie durch Ableiſtung eines Reinigungseides von der weltlichen Strafe frei kommen, oder ihnen eine an ſich nicht entehrende Gefängnißſtrafe zuerkannt wird, ſo ſind die Akten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntniſſe von der weltlichen Behörde dem Konſiſtorium zuzuſtellen, wel-

ches dann erwägt, inwiefern die verwirkte Beſcholtenheit des Rufes mit der Wirkſamkeit des Geiſtlichen vereinbarlich, und der Fall zu einer Entlaſſung des Geiſtlichen mit oder ohne Ruhegehalt (§. §. 19. 21.) auf dem Disciplinarwege geeignet ſey.

§. 23. Was von den Geiſtlichen geſagt iſt, gilt analog auch von den Schullehrern und den andern Kirchendienern, nur daß deren Anſtellung, Verſetzung und Entlaſſung theilweiſe nicht auf vorherige landesherrliche Zuſtimmung erfolgt.

§. 24. Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlaſſung der Rekurs an den Landesherrn frei.

d. General-Viſitationen.

§. 25. Das Konſiſtorium hat dafür zu ſorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittelſt General-Viſitationen nach einer regelmäßigen Reihefolge unterſucht, die Ergebniſſe niedergeſchrieben, und die dabei von dem abgeordneten geiſtlichen Konſiſtorialrathe wahrgenommenen oder von dem Ortsgeiſtlichen, dem Schullehrer oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgeſtellt, und der Erfolg einer jeden General-Viſitation dem Landesherrn angezeigt werde.

e. Erhaltung der Moralität.

§. 26. Es führt die Aufſicht darüber, daß die Unterthanen ſich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen, und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert, nach den beſtehenden Einrichtungen, den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religioſität und den guten Sitten nachtheilig werden.

f. Berathung mit den Synoden.

§. 27. Die ſchriftliche oder mündliche Berathung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere als die §. 7 bezeichneten Fälle der kirchlichen Geſetzgebung und Verwaltung vorbehalten.

Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§. 28. Das Stiftungsvermögen (die Dotation) der Kirchen und Schulen kann, ſo lange ſie beſtehen, im Werth

und Ertrag nie willkührlich gemindert oder eingezogen werden. Es genießt die Rechte Minderjähriger. Das Vermögen eingegangener Kirchen und Schulen darf nur wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden.

§. 29. Beſitzt eine Kirche oder Schule nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu beſtreiten, ſo iſt zuvörderſt die Kirchfahrt (Parochie) oder Schulgemeinde gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewieſener Mittelloſigkeit der Kirch = oder Schulgemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nöthig durch Vermittelung einer landſchaftlichen Verwilligung) aushülflich ein.

§. 30. Die erforderlichen Umlagen und Leiſtungen für Zwecke der Kirchen = und Schulärarien, für geiſtliche und Schulgebäude und dergleichen, unter die Mitglieder der Kirchfahrt oder Schulgemeinde, werden unter Genehmigung des Konſiſtoriums angeordnet und Streitigkeiten darüber nach den §. 103 des Grundgeſetzes aufgeſtellten Grundſätzen entſchieden. Das Konſiſtorium hat die Oberaufſicht auf das Bauweſen in den Kirchengemeinden und auf das Rechnungsweſen derſelben.

§. 31. Liegende Gründe oder Gerechtſame einer Kirche und Schule können nur mit Zuſtimmung des Konſiſtoriums und des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.

§. 32. Milde Stiftungen ſtehen, wo nicht ein Anderes verordnet iſt, unter dem Konſiſtorium und genießen den beſondern Staatsſchutz.

§. 33. Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen können liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwiſſen des Landesherrn erwerben, wohl aber Vermächtniſſe und Schenkungen ohne ſolches, wenn ſie frei ſind von läſtigen Bedingungen, annehmen.

Doch hat das Konſiſtorium auch im letztern Falle den Landesherrn mit dem Namen der mildthätigen Geber bekannt zu machen.

§. 34. Die Zinſen frommer Stiftungen dürfen keine anderweite Beſtimmung erhalten. Nur wenn veränderte Zeitumſtände, im Sinne des Stifters eine anders geſtaltete Verwendung räthlich machen, kann eine ſolche — aber auch dann nur mit Zuſtimmung der betheiligten Kuratoren, Kollatoren, Patronen und Gemeinden, eintreten.

Siebentes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfaſſungsurkunde für das genannte Fürſtenthum [1]) enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Die geiſtliche Gewalt darf in rein geiſtlichen Gegenſtänden der Religionslehre nicht gehemmt werden, als in ſo weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht des Landesfürſten eintritt, wonach keine Verordnungen und Geſetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Landesherrn verkündet und vollzogen werden dürfen.

§. 2. Zu erledigten Kirchenſtellen können nur diejenigen gelangen, welche die ſtaatsgeſetzliche und kirchliche Befähigung ausweiſen.

Die Ausübung der Patronatrechte iſt an dieſe Vorſchriften gebunden, und unterſteht der landesherrlichen Beſtätigung. Die vorgeſetzten Behörden werden zuvor mit ihrem Antrage hierüber gehört werden.

§. 3. Die Geiſtlichen ſind in Anſehung ihrer rein bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit untergeben.

§. 4. Die Beſchwerden über Mißbrauch der Amtsbefugniſſe der Geiſtlichkeit können bei der weltlichen Behörde angebracht werden, welche ſich darüber mit der Kirchenſtelle benehmen wird. Dagegen gewährt der Staat den Geiſtlichen jede zu ihren Amtsverrichtungen erforderliche geſetzliche Unterſtützung.

---

1) Verfaſſungs-Urkunde §. 33 — §. 40.

§. 5. Der katholiſchen Kirche im Fürſtenthume wird ein Kirchenfond zur Beſtreitung ihrer nothwendigen Auslagen für kirchliche Anſtalten ausgeſchieden werden.

§. 6. Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten kann unter keinem Vorwande und keiner Bedingung eingezogen werden. Ueber die Verwaltung ſoll die Geſetzgebung verfügen.

§. 7. Das geſammte Vermögen der Kirche und der Stiftungen wird genau nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe und in deren Ermangelung nach ihren urſprünglichen Zwecken verwaltet werden. Nur in dem Falle, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, iſt mit Zuſtimmung der Betheiligten, und in ſofern allgemeine Landesanſtalten in Betracht kommen, oder gar keine Betheiligten mehr vorhanden ſind, mit Einwilligung der Landſtände die Verwendung zu ähnlichen Zwecken geſtattet.

§. 8. Für die Unterrichtsanſtalten und den Unterhalt der öffentlichen Lehrer wird zweckmäßig geſorgt werden.

Neunter Abſchnitt.

Von den Gemeinden.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Nachdem im Königreich Sachſen im Jahre 1832 bereits eine Städteordnung erlaſſen worden war, zu welcher am 13. September 1833 im 17. Stück der Geſetzeſammlung noch ein Nachtrag erſchien, wurden den Ständen auf dem Landtage von 1833 Entwürfe zu einer Landgemeindeordnung und zu einem Geſetze, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Amts- und Patrimonialſtädte, zur Be-

rathung übergeben. Bis jetzt aber iſt ſolche noch nicht als Geſetz erſchienen.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgeſetz für dieſes Königreich [1]) enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Jeder Landeseinwohner muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältniſſe einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden des Königreichs angehören und zu deren Laſten, bis auf die unten vorbehaltenen perſönlichen Ausnahmen, verhältnißmäßig beitragen. Nicht minder ſoll jedes Gut, Haus oder Grundſtück einer Gemeinde zugerechnet werden.

§. 2. Exemtionen von Gemeindelaſten ſollen nicht ferner Statt finden. Rechtlich beſtehende Exemtionen können gegen vorgängig auszumittelnde Entſchädigung aufgehoben werden.

Gleichzeitig mit Aufhebung der Exemtionen iſt auch die derſelben entſprechende Regulirung des Gemeindeweſens in den betreffenden Gemeinden vorzunehmen. Bei Ausmittelung der Entſchädigung ſoll zu Gunſten der zu deren Leiſtung Verpflichteten auf die Beſchaffenheit und den Zweck der zu übernehmenden Laſt, ſowie auf deren in neuerer Zeit durch polizeiliche Einrichtungen etwa eingetretene Vermehrung billige Rückſicht genommen werden. Auch ſind dabei die von dem Befreiten zu Gunſten der Gemeinde getragenen Laſten nebſt den in Rückſicht auf eine getragene Laſt von den dazu Verpflichteten genoſſenen Vortheilen zur Ausgleichung zu bringen. Die zu weiterer Ausbildung dieſer Vorſchriften erforderlichen Beſtimmungen über die Grundſätze und das Maß der Entſchädigung, ſowie über diejenigen Verhältniſſe, bei welchen ausnahmsweiſe eine Exemtion auch ohne Entſchädigung abgeſtellt werden kann, bleiben der pro-

---

1) Grundgeſetz ꝛc. §. 42 — §. 56.

vinziellen Geſetzgebung vorbehalten. Ingleichen ſollen die-ſenigen Fälle, in denen ein perſönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelaſten aufrecht zu erhalten ſeyn möchte, geſetz-lich beſtimmt werden.

§. 3. Die Bildung neuer Gemeindeverbände, ſowie die Zuſammenlegung oder Abänderung beſtehender, kann, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, unter ſteter Be-rückſichtigung ihrer beſondern Intereſſen und der Provinzial-verhältniſſe erfolgen.

§. 4. Die bisher keiner Gemeinde angehörigen Domai-nen, Güter und Beſitzungen ſollen auf eine den Provinzial- und Localverhältniſſen angemeſſene Weiſe in einen bereits vorhandenen oder neu zu bildenden Gemeindeverband einge-ſchloſſen werden.

Bis ein ſolcher Anſchluß erfolgt iſt, wird in deren Be-ziehungen zu den Gemeinden, durch vorſtehende Beſtimmung nichts verändert.

Inſofern Lage und Verhältniſſe die Vereinigung einer Domaine oder eines Guts mit einer Gemeine nicht ange-meſſen erſcheinen laſſen, kann eine ſolche Domaine oder ein ſolches Gut eine abgeſonderte Gemeinde bilden.

§. 5. Die Art und Weiſe, wie die in einen Gemeinde-verband eintretenden Grundbeſitzer an den Gemeindeangelegen-heiten Theil zu nehmen und zu den Gemeindelaſten beizu-tragen haben, ſowie die vorgängige angemeſſene Entſchädi-gung der von ſolchen Laſten bisher rechtlich befreit Geweſe-nen, ſoll durch gütliche Vereinbarung zwiſchen den Gemein-den und den neu Eintretenden, unter Leitung der Regierungs-behörde oder der von ihr zu ernennenden Commiſſarien, in Ermangelnng einer ſolchen Uebereinkunft aber, unter Berück-ſichtigung der gegenſeitigen Verhältniſſe nach folgenden Grund-ſätzen feſtgeſetzt werden:

1) Die Vereinigung ſoll ſich allein auf die öffentlichen, nicht aber auf die privatrechtlichen Verhältniſſe der Ge-meinde beziehen, ſofern nicht von beiden Theilen eine

Vereinigung auch in der letztern Rückſicht gewünſcht wird.

2) Das Beitragsverhältniß der Eintretenden zu den Gemeindelaſten, ſoll nach Maßgabe des, den Eintretenden zu Statten kommenden Antheils an den dieſen Laſten zum Grunde liegenden Zwecken feſtgeſtellt werden.

Die Naturalleiſtungen der neu Eintretenden können mit Geld reluirt werden, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge iſt, und der Laſten, welche von den Eintretenden ſchon vorher in natura zu leiſten waren.

Liegen den Eintretenden Laſten ob, welche zum Nutzen der Gemeinden gereichen, in welche ſie eintreten, ſo iſt rückſichtlich ſolcher Laſten eine Ausgleichung zu bewirken.

3) Den Eintretenden ſoll ein der Concurrenz zu den Laſten der Gemeinden, ihrem Intereſſe an den Gemeindeangelegenheiten, und ihren Verhältniſſen zu anderen Mitgliedern der Gemeinden entſprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch ſollen die Beſitzer ganzer Güter befugt ſeyn, ſolches durch Bevollmächtigte auszuüben.

§. 6. Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Gemeinde, welche nicht aus einem in den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetzen beſtimmten Grunde ein Recht darauf haben, ſo wie die Zulaſſung neuer An- und Abbauer, hängt, unter Vorbehalt des Rekurſes an die vorgeſetzte Regierungsbehörde, von der Gemeinde, in welche ſie eintreten ſollen, ab.

§. 7. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anſtalten, ſo wie der Corporationen darf nie als Staatsvermögen behandelt oder zu den Staatseinnahmen geſchlagen werden, ſo wie auch ihre Verbindlichkeiten den Staat nicht verpflichten.

§. 8. Keine Gemeinde kann mit Leiſtungen oder Ausgaben beſchwert werden, wozu ſie nicht durch Geſetze oder andere Rechtstitel verbunden iſt. Daſſelbe gilt von mehreren in einem Verbande ſtehenden Gemeinden.

§. 9. Ausgaben und Laſten, welche für die Zwecke und Bedürfniſſe von Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden erforderlich ſind, müſſen von den Mitgliedern der Gemeinden oder Verbände verhältnißmäßig getragen werden, und ſollen daher, wenn Einzelne zur Beſtreitung einer ſolchen Ausgabe oder Laſt nach beſonderen Rechtsverhältniſſen bisher allein oder vorzugsweiſe verbunden waren, auf deren Antrag, inſoweit die Verhältniſſe nach dem Urtheile der vorgeſetzten Regierungsbehörde ſolches geſtatten, gegen eine von ihnen zu leiſtende angemeſſene Entſchädigung abgenommen oder bei Uebernahme anderer Gemeindelaſten angerechnet werden.

§. 10. Die Oberaufſicht der Regierungsbehörde auf die Vermögensverwaltung aller Gemeinden, ſo wie auf die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben darf ſich nicht weiter erſtrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, deſſen Einkünfte ihrer Beſtimmung gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemeſſene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundſätze befolgt werden. Auch ſteht der Regierungsbehörde die Entſcheidung von Beſchwerden zu, die gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden möchten.

§. 11. Den ſtädtiſchen Obrigkeiten und deren Mitgliedern, wie auch den Beamten der Landgemeinden, liegt außer der Verwaltung der Gemeindeſachen, auch die Beſorgung der ihnen durch Geſetz, Verfaſſung oder Herkommen, oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde ob.

§. 12. Die Verfaſſung und Verwaltung in den Städten des Königreichs ſoll nach vorgängiger Verhandlung mit denſelben durch öffentlich bekannt zu machende, vom Könige oder deſſen Stellvertreter zu vollziehende Urkunden geordnet werden.

Bei dieſen Urkunden ſollen folgende Grundſätze zur Anwendung kommen:

1) Die Bürgerſchaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, welche nicht auf Lebenszeit gewählt werden können.

Die Städte haben das Recht, ihre Magiſtrate und übrigen Gemeindebeamten ſelbſt zu wählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerſchaften, mit den Magiſtraten, erſtere durch ihre Vertreter Theil.

2) Die höhere Beſtätigung iſt nur bei den Wahlen der ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats und des Stadtgerichts erforderlich.

3) Die Vertreter der Bürgerſchaften nehmen Theil an den Angelegenheiten, welche das Gemeinweſen der Stadt, deren Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, namentlich auch an der Veranlagung und Vertheilung der Communalabgaben, Laſten und Leiſtungen.

4) Die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens und die Rechnungsablage über dieſelbe iſt ihrer Controle unterworfen.

5) Gemeinſchaftliche Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Vertreter der Bürgerſchaft über die Verwendung der laufenden Einnahme des Gemeindevermögens bedürfen der höhern Genehmigung nicht; jedoch hat der Magiſtrat zu Anfang eines jeden Rechnungsjahrs einen von den Vertretern der Bürgerſchaft genehmigten Haushaltsplan, ſo wie nach Ablauf des Rechnungsjahrs einen Auszug der von den Vertretern der Bürgerſchaft abgenommenen ſtädtiſchen Rechnungen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, und der die Oberaufſicht führenden Regierungsbehörde einzuſenden, welche die Vorlegung der vollſtändigen Rechnungen verfügen kann.

6) Der Magiſtrat iſt in allen ſtädtiſchen Gemeindeangelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde; inzwiſchen hat, was die Ausübung der Polizei betrifft, die Regierung das Recht, unter den Mitgliedern des Magiſtrats die Perſon zu bezeichnen, welche die ſtädtiſche Polizei zu beſorgen hat, auch wo beſon-

dere Umſtände ſolches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anzuordnen.

Das Armenweſen kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe einer eigenen Verwaltung übertragen werden.

Es ſoll jedoch in den Fällen, wo die Verwaltung der Polizei nicht dem geſammten Magiſtrate verbleibt oder übertragen wird, der Geſchäftskreis der ſtädtiſchen Polizei in den einzelnen Städten durch Verhandlung mit denſelben genau feſtgeſtellt, und dabei der Grundſatz befolgt werden, daß dem Magiſtrate die Beſorgung alles desjenigen verbleibt, was die Gewerbsverhältniſſe, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufſichtigung der ſtädtiſchen Güter und Anſtalten, ſo wie der für gemeinſame ſtädtiſche Zwecke beſtimmten Privatanſtalten zum Gegenſtande hat.

Schon beſtehende Verfaſſungsurkunden einzelner Städte, welche den Befugniſſen der Bürgerſchaft, ihrer Vertreter und Obrigkeit engere Grenzen ſetzen, ſollen revidirt und unter Berückſichtigung der Localverhältniſſe, ſo wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerſchaft mit den vorſtehenden allgemeinen Grundſätzen in Uebereinſtimmung gebracht werden.

Dieſe Grundſätze finden auch auf die Verfaſſung der Flecken unter den, durch die Verhältniſſe gebotenen Beſchränkungen und Ausnahmen ihre Anwendung.

§. **13.** Den Landgemeinden ſteht unter obrigkeitlicher Aufſicht (vergl. §. **10**) die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regulirung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältniſſe und der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leiſtungen, ſo wie eine Theilnahme an der Handhabung ihrer Flur- und Feldmarkspolizei zu.

Das Recht der Wahl ihrer Vertreter ſteht den Gemeinden jederzeit zu, jedoch ſind ſelbige nicht auf Lebenszeit zu wählen.

Auch ſollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeindebeamte, unter Vorbehalt obrigkeitlicher Beſtätigung zu wählen. Ausnahmen von dieſer Regel kön-

nen ſowohl auf den Grund beſtehender Berechtigungen als beſonderer Verhältniſſe in den Gemeinden ſtattfinden.

§. 14. In den Fällen, wo Ausgaben verfaſſungsmäßig von einem Verbande mehrerer Gemeinden gemeinſchaftlich getragen und aufgebracht werden müſſen, ſollen zur Prüfung der Ausgaben ſelbſt, ſo wie zur Feſtſtellung der Repartition derſelben gewählte, oder ſonſt berechtigte Mitglieder des Verbandes zugezogen, und dieſen demnächſt auch über die Aufbringung und Verwendung Rechnung abgelegt werden. Die nähere Einrichtung dieſer Verbände ſoll nach Verſchiedenheit der Provinzen geſetzlich regulirt werden.

§. 15. Die in verſchiedenen Provinzen des Königreiches beſtehenden ritterſchaftlichen Corporationen behalten ihre ſtatutenmäßigen Rechte, ſofern letztere nicht durch das gegenwärtige Grundgeſetz aufgehoben werden.

Namentlich bleibt ihnen die Befugniß, provinzielle Vereine, behuf Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Drittes Kapitel.

Königreich Würtemberg.

Mit Beziehung auf das dritte Kapitel des neunten Abſchnitts (Theil II. S. 629—631) muß hier noch nachträglich bemerkt werden, daß

1) unterm 1. März 1822 ein Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen und

2) unterm 15. April 1828 ein Geſetz über das Gemeindebürger- und Beiſitzrecht (eine Gemeindeordnung) erſchienen iſt.

Da jedoch in dieſes Werk die Beſtimmungen der Gemeindeordnungen nur in ſo weit aufgenommen werden, als ſie in den Verfaſſungen ſelbſt enthalten ſind, ſo muß man ſich hier auf das Anführen obiger Geſetze beſchränken.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Das Großherzogthum Baden, welches, wie im Theil II. der Verfaſſungsgeſetze (Seite 631) bemerkt wurde, lange Zeit eine

konſtitutionelle, dem Zeitgeiſt angemeſſene, Gemeindeordnung entbehrt hatte, hat dieſelbe auf dem Landtag von 1831 endlich erhalten. Das deßfallſige Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden iſt eben ſo wie das Geſetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. December 1831. Aus dem in dem vorhergehenden Kapitel angeführten Grunde kann übrigens der Inhalt dieſer Geſetze hier eine Stelle nicht finden.

Fünftes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

Die Verfaſſungs-Urkunde des Kurfürſtenthums Heſſen enthält hierüber folgende Beſtimmungen [1]);

§. 1. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden ſollen in einer beſondern Städte- und Gemeindeordnung alsbald feſtgeſetzt und darin die freie Wahl ihrer Vorſtände und Vertreter, die ſelbſtſtändige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufſicht ihrer beſonders erwählten Ausſchüſſe, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband und die Befugniß zur Beſtellung der Gemeindediener zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufſicht der Staatsbehörden näher beſtimmt werden.

§. 2. Keine Gemeinde kann mit Leiſtungen oder Ausgaben beſchwert werden, wozu ſie nicht nach allgemeinen Geſetzen oder anderen beſonderen Rechtsverhältniſſen verbunden iſt. Daſſelbe gilt von mehreren in einem Verbande ſtehenden Gemeinden.

§. 3. Alle Laſten, welche nicht die örtlichen Bedürfniſſe der Gemeinden oder deren Verbände, ſondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile deſſelben erheiſchen, müſſen, inſoweit nicht beſtehende Rechtsverhältniſſe eine Ausnahme begründen, auch von dem geſammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

---

1) Kurheſſ. Verfaſſungsurkunde §. 42 — §. 48.

§. 4. Sämmtliche Vorſtände, ſowie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände ſind, gleich den Staatsdienern auf Feſthaltung der Landesverfaſſung und insbeſondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 5. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geſchloſſenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen ſie in polizeilichen und anderen beſtimmten Beziehungen gehören ſollen, wird in der Gemeindeordnung [2]) auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältniſſen entſprechende Weiſe feſtgeſtellt werden.

§. 6. Für die Berathung und Vorbereitung der Verwaltungsmaßregeln, welche nur das Beſte eines einzelnen Bezirks zum Gegenſtande haben, ſo wie für eine angemeſſene Mitaufſicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichſt ſchonende Ausführung der in jeder Beziehung durch allgemeine Geſetze oder durch beſondere Anordnungen der Staatsbehörden getroffenen wichtigeren Einrichtungen, ſollen Bezirksärthe mittelſt geeigneter Wahl gebildet werden. Die deßhalb erforderlichen näheren Vorſchriften ſind durch ein Geſetz zu erlaſſen.

§. 7. Gemeinden und Körperſchaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt [3]) zwar nicht die Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde; indeſſen ſoll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufſicht auf die Verwaltung des Gemeinde oder Körperſchaftsvermögens zuſteht, mit Ausnahme einiger Fälle (z. B. wegen des jüngſten Beſitzes) ſechs Wochen vor Anſtellung der Klage Anzeige geſchehen, um etwa einen vorgängigen Verſuch der Güte einleiten zu können.

---

2) Es iſt dieſelbe noch nicht erſchienen.

3) Die Verhältniſſe der Staatsanwälte, als Vertreter des Staats und der Landesherrſchaft in den ſtreitigen Rechtsſachen, werden durch ein Geſetz näher feſtgeſtellt werden.

§. 124 der Kurheſſ. Verf.-Urk. Das in dieſer Beziehung erſchienene Geſetz vom 11. Juli 1832 ſteht in der Nr. 23 der Kurheſſ. Geſetzſammlung vom Jahr 1832.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

Die neue Landſchaftsordnung für das Herzogthum Braunſchweig enthält über die Gemeindeverhältniſſe folgende Beſtimmungen:

§. 1. a. Gemeindebezirke.

Jedes Grundſtück im Lande muß einem beſtimmten Gemeindebezirke angehören.

Die Landesregierung wird dieſe Gemeindebezirke, ſo weit ſie noch zweifelhaft ſind, durch Verordnungen beſtimmen.

§. 2. b. Gemeindegenoſſen.

Jeder Landeseinwohner muß einer beſtimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er den geſetzlichen Beſtimmungen zufolge ſeinen Wohnſitz hat.

§ 3. c Markgenoſſen.

Grundbeſitzer, welche das Recht des Wohnſitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Beſitzthums denſelben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird, ſie ſind aber auch, wie dieſe, zu den auf den Grundſtücken haftenden Laſten verpflichtet.

§. 4. d. Bildung neuer Gemeinden.

Keine Gemeinde kann ſich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne dieſe darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und beſonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich beſtehende Gemeindeverfaſſung eigenmächtig umgeſtalten.

§. 5. e. Vermögensverhältniſſe.

1) In Beziehung zum Staate. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anſtalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 6. Fortſetzung.

Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden ſelbſtſtändig zu verwalten. Die Oberaufſicht der Re-

gierungsbehörden erſtreckt ſich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den beſtehenden Geſetzen gemäß geſchehe, daß insbeſondere das Gemeindevermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundſätzen verfahren werde.

Der Regierungsbehörde ſteht die Entſcheidung auf die Beſchwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

§. 7. 2) Mehrerer Gemeinden. In den Ortſchaften, welche aus verſchiedenen Gemeinden zuſammengeſetzt ſind, bleibt die Verwaltung des einer jeden derſelben beſonders zuſtehenden Vermögens und der Gerechtſame getrennt, es ſey denn, daß das Gegentheil durch ordnungsmäßig gefaßte Beſchlüſſe der betheiligten Gemeinden feſtgeſtellt würde.

§. 8. 3) Einzelner Gemeindemitglieder. Durch die mit dem Wohnſitzrechte verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Beſitz gewiſſer Grundſtücke in der Gemeinde geknüpft iſt, auch nicht an den Gütern, welche gewiſſen Genoſſenſchaften gehören.

§. 9. f. Gemeindelaſten.

1) Allgemeine Pflicht dazu. Von den verfaſſungsmäßig der Gemeinde oder mehreren im Verbande ſtehenden Gemeinden aufgelegten Gemeindelaſten und Leiſtungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, ſo wie auch kein in derſelben belegenes Grundſtück anders, als aus geſetzlichen Gründen befreit werden.

§. 10. 2) Deren rechtliche Begründung. Keine Gemeinde kann mit Leiſtungen und Ausgaben beſchwert werden, wozu ſie nicht nach allgemeinen Geſetzen oder beſonderen Rechtsverhältniſſen verbunden iſt. Daſſelbe findet auch auf mehrere im Verbande ſtehende Gemeinden Anwendung.

§. 11. 3) Entſchädigung wegen allgemeiner Laſten. Alle Laſten, welche nicht durch die örtlichen Bedürfniſſe der Gemeinden oder eines Verbandes von Gemeinden, ſondern

durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile deſſelben herbeigeführt werden, z. B. Einquartierungen und Kriegsfuhren, müſſen, in ſo weit nicht beſondere Rechtsverhältniſſe eine Ausnahme begründen, von dem geſammten Lande oder dem betreffenden Landestheile in dem Maaße getragen werden, daß diejenigen, welchen die Laſt wirklich aufgelegt iſt, Entſchädigung erhalten.

§. 12. g. Gemeindebeamten.

Sämmtliche Vorſtände, ſo wie die übrigen Beamten der Gemeinden, ſind auf Feſthaltung der Landesverfaſſung und Wahrnehmung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

Beſondere Beſtimmungen.

1) Für die ſtädtiſchen Gemeinden.

§. 13. a. Allgemeine Rechte. Die Bürgerſchaft in den Städten und denjenigen Flecken, welchen eine ſtädtiſche Verwaltung zugeſtanden iſt, ſoll berechtigt ſeyn:

1) durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen;
2) durch dieſe Vertreter und die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen, und zwar in dem Maaße, daß nur die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats der landesfürſtlichen Beſtätigung bedürfen;
3) durch dieſe Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbeſondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, ſo wie die Bewilligung der von der Gemeinde zu tragenden Laſten und Leiſtungen zum Gegenſtande haben, mitzuwirken.

§. 14. b. Städteordnungen. Auf den Grund der Beſtimmungen dieſes Kapitels ſollen die Rechtsverhältniſſe der ſtädtiſchen Gemeinden und deren Beamten durch die allgemeine Städteordnung und die jeder einzelnen ſtädtiſchen Gemeinde durch ein beſonderes Statut näher und ausführlicher feſtgeſetzt werden.

2) Für die Landgemeinden.

§. 15. a. Ortsvorſteher und Ortsgeſchworne. Den Landgemeinden ſteht das Recht zu, ihre Ortsvorſteher, unter Vorbehalt der Beſtätigung von Seiten der Regierungsbehörde, zu wählen. Gleichfalls haben ſie das Recht, ihre Ortsgeſchworenen ſelbſt zu wählen, und durch dieſe alle Gemeindeangelegenheiten mit zu berathen, inſofern nicht bei wichtigen Gegenſtänden den Rath der verſammelten Gemeinde zu vernehmen, erforderlich erachtet würde.

Dieſen Grundſätzen gemäß ſollen die Verhältniſſe der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung feſtgeſtellt und in dieſer über die Wahl des Ortsvorſtehers und der Ortsgeſchwornen das Nähere beſtimmt werden.

§. 16. b. Neue Anbauer. Neue Anbauer ſollen nicht ohne vorgängige Vernehmung der Landgemeinde, und im Falle eines Widerſpruchs, nicht ohne vorgängige Entſcheidung der Verwaltungsbehörden über die vorgebrachten Gründe, zugelaſſen werden.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachſen Meiningen und Hildburghauſen.

Das Grundgeſetz [1]) enthält hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen:

§. 1. Das Band der Ortsgemeinden umfaßt alle Landesunterthanen, und es kann in Zukunft Niemand Staatsbürger ſeyn, ohne zugleich auf eine oder die andere Weiſe im Gemeindeverbande zu ſtehen. Das Nähere hierüber wird durch die Gemeindeordnung [2]) beſtimmt.

§. 2. Die Ortsgemeinden haben das Recht der Perſönlichkeit und der geordneten Geſellſchaften. Sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorſteher beſtellen, Be-

1) Herz. S. M. Grundgeſetz Art. 19—28 in dem Herz. S. M. Regierungs- und Intelligenzblatt für d. J. 1829 Nro. 39.

2) Eine ſolche iſt noch nicht erſchienen.

ſchlüſſe mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder machen, auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren beſonderem Vortheil ausgeübt werden.

§. 3. Sie haben dagegen auch die Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewieſenen Gegenſtänden aus eigenen Kräften zu ſorgen, namentlich ihre Vicinalwege und ihre Brücken zu unterhalten und ihre Armen zu verpflegen, alles nach Maaßgabe der darüber weiter ergehenden Verordnungen.

§. 4. Die Gemeinden genießen die Rechte der Minderjährigen in Beziehung auf ihre Rechte und ihr Vermögen, als Geſammtheit.

Sie ſtehen unter der Aufſicht und beſonderen Fürſorge des Staates. Keines ihrer Mitglieder kann der Geſammtheit durch ſeine einſeitigen Handlungen Gerechtſame vergeben oder dadurch beſondere Befreiungen gegen die Geſammtheit erwerben.

§. 5. Einzelnen Klaſſen der Gemeindeglieder kommt die Befugniß der gemeinſchaftlichen Wahrnehmung ihrer Rechte zu, und ſie können die übrigen Rechte der moraliſchen Perſonen durch Verwilligung des Staats erlangen.

§. 6. Die Gemeinden eines Amts bilden eine Amtsgemeinde zur gemeinſchaftlichen Beſorgung der dazu beſtimmten Angelegenheiten. Hierüber, ſo wie über die innere Verfaſſung der Gemeinden überhaupt, wird die Gemeindeordnung das Nähere beſagen.

§. 7. In einer gleichen Gemeindeverbindung ſtehen die Kirchſpielsgemeinden mit der gemeinſchaftlichen ſubſidiären Verbindlichkeit, die Schulen, Kirchen und Pfarreien zu unterhalten, ſowohl was die Unterhaltung der Geiſtlichen und Schullehrer, als auch die Gebäude betrifft, in ſo fern die eigene Dotation der Kirchen und Schulen nicht ausreicht.

§. 8. Das Vermögen der Gemeinden, ſowohl Kämmereivermögen, welches der Geſammtheit zur Beſtreitung der Gemeindeausgaben, als das Bürgervermögen (Nachbar- und

Gemeinderecht), deſſen Genuß den einzelnen Mitgliedern zuſteht, genießt gegen den Staat privatrechtliche Sicherheit, und kann, ſo lange die Gemeinde beſteht, einſeitig zum unmittelbaren Staatsgut nicht gezogen werden. Zugleich ſtehet daſſelbe aber unter der Aufſicht des Staats, ſo daß deſſen Benutzung zum wahren Wohl der Gemeinheit geordnet werden kann. Die Ausgabe= und Einnahmeanſchläge der Gemeinden müſſen von der Staatsregierung resp. durch die kompetenten Unterbehörden genehmigt werden.

§. 9. In wie fern andern Klaſſen der Einwohner, welche durch ein gemeinſchaftliches Intereſſe mit einander verbunden ſind, außer der gemeinſchaftlichen Vertretung in Prozeſſen, korporative Rechte, welche ſie dermalen nicht ſchon beſitzen, annoch beizulegen ſind, bleibt beſondern Verordnungen vorbehalten.

§. 10. Es iſt zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an ſich nicht geſetzwidrig ſind, Geſellſchaften zu ſtiften; allein das Recht der Perſönlichkeit, die Fähigkeit, auf den Namen der Geſellſchaft Grundeigenthum zu erwerben, Beamte zu beſtellen, ein Siegel zu führen, erlangen ſie nur durch die Bewilligung des Staats.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachſen=Altenburg.

Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen=Altenburg [1]) enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen:

Ortsgemeinden.

Bildung derſelben durch Gemeindebürger und Nachbarn.

§. 1. Die wichtigſten Korporationen im Staate ſind die Ortsgemeinden, indem ſie durch Zuſammenwirken und Zuſammenleben nach geſetzlicher Ordnung, die Beförderung der allgemeinen ſowohl, als beſondern Wohlfahrt in ihrem geſellſchaftlichen Bereich bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes.

1) H. S. A. Grundgeſetz §. 100 — §. 127.

Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener — (wegen deren Verhältniſſe, ſo wie wegen der Verhältniſſe der Rittergutsbeſitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergehen wird) — kann im Herzogthum Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, oder die vollen Rechte der Landesunterthanſchaft ſich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländiſchen Gemeinde angehört. Insbeſondere ſind Aerzte, Anwälte, Notare und andere im nicht unmittelbaren Staatsdienſt ſtehende Perſonen als Mitglieder des Gemeindeverbands ihres Wohnortes anzuſehen.

§. 2. Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde beſtehen aus drei Klaſſen:

a) der Klaſſe der Gemeindebürger (volles Bürger- oder Nachbarrecht, §. 3 — 6);
b) der Klaſſe der Ausmärker (Forenſer im engern Sinn) und Handwerksbürger (§. 7, 8) und
c) der Klaſſe der Schutzverwandten (§. 9).

1. Volles Nachbarrecht.

§. 3. Das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht (volle Nachbarrecht) umfaßt die Theilnahme an allen Befugniſſen, welche der Gemeinde als ſolcher zuſtehen, ſowohl an Privatrechten, als an politiſchen und Ehrenrechten und zwar:

a) Genuß des Gemeindeſchutzes und, wo ein gemeinſamer Ortsgerichtsſtand beſteht, Anſpruch daran;
b) Recht zu Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes;
c) Befugniß zum unbedingten Erwerb vom Grundbeſitz im Ort und in der dazu gehörigen Flur;
d) Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Conceſſionen und milden Stiftungen;
e) Antheil an der paſſiven und activen Vertretung in der Gemeinde;
f) Anwartſchaft auf Gemeindeämter und
g) Anſpruch auf geſetzmäßige Unterſtützung von der Gemeinde im Falle der Hülfsbedürftigkeit.

§. 4. Gegenüber verpflichtet das Ortsbürgerrecht (Nachbarrecht) zur Treue und zum Gehorſam gegen die Ortsobrigkeit, zur Theilnahme an den perſönlichen Leiſtungen, an Communal-Wachtdienſten und Gemeindefrohnen jeder Art, und zur Entrichtung ſowohl der landesherrlichen Abgaben, als der beſondern durch Gemeindebeſchluß angeordneten Einlagen und Beiträge. —

Streitigkeiten über Umlagen und Beiträge, oder über Vertheilung von Berechtigungen unter den Gemeindegliedern ſelbſt werden, als dem Oberaufſichtsrechte des Staats unterliegend, nicht im Proceß- ſondern im Verwaltungswege kürzlich erörtert und entſchieden, ſo daß zuletzt der Rekurs an den Landesherrn freiſteht.

§. 5. Das Ortsbürgerrecht kann nur erlangt werden durch Geburt oder durch Aufnahme in Maaßgabe der geſetzlichen Vorſchriften. Es geht verloren nach den nähern Beſtimmungen der Stadt- und Gemeindeordnungen, und nächſt dieſen im Allgemeinen aus denſelben Anläſſen, aus welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht, IV. Abſchn. Kap. 10 §. 47), und zwar dergeſtalt, daß die Auswanderung und die Annahme fremder Dienſte und Gehalte ohne Erlaubniß den Verluſt des Ortsbürgerrechts in ſeinem vollen Umfang herbeiführt, die Erleidung der Zuchthaus- oder Prangerſtrafe, die kriegsgerichtliche Ausſtoßung aus dem Militär, ingleichen ein ausdrücklich auf den Verluſt des Staatsbürgerrechts gerichtetes Erkenntniß nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts aufhebt, nicht aber deſſen nutzbaren Ausflüſſe. — Es erwacht wieder in ſeinem vollen Umfange in dem §. 48 Abſchn. IV Kap. 10 gedachten Falle.

§. 6. Jede Einwirkung auf Gemeindewahlen durch Beſtechung erwirkt außer der Beſtrafung, ſowohl für den Wähler als Erwählten, den Verluſt der Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts, beſonders des activen und paſſiven Wahlrechts und daher den Verluſt der Befähigung zur Verwaltung eines Communalamtes.

2. Ausmärker (Forenſer im engern Sinn).

§. 7. Ausmärker (Forenſer im engern Sinn, Feldbürger) ſind diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum beſitzen und ihr Heimathsrecht an einem andern Orte des Herzogthums haben. Ihnen ſteht kein Anſpruch auf die perſönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindeſchutz hinſichtlich ihrer Beſitzungen, ingleichen hinſichtlich ihrer Perſon für die Dauer einer zeitigen Anweſenheit in ähnlichem Verhältniſſe, welches bei den Eingeſeſſenen (Forenſern im weitern Sinn), dem Staate gegenüber, ſtatt findet (§. 51 Abſchn. IV Kap. 10).

Mit Rückſicht auf dieſen Gemeindeſchutz iſt der Ausmärker auch zu allen, den geſammten Grundbeſitz der Flur betreffenden Gemeindeabgaben antheilig beizutragen verbunden; es kann ihm jedoch kein verhältnißmäßig höherer Beitrag angemuthet werden, als die übrigen Gemeindemitglieder in Anſehung ihrer Grundſtücke entrichten.

§. 8. Gleichfalls eine beſchränkte Theilnahme an den Gemeindeverhältniſſen ſteht den Handwerksbürgern zu, welche in einigen Gegenden des Landes üblich ſind, und die an einer außerhalb ihres Wohnorts beſtehenden Innung Theil nehmen. Sie ſtehen zu dem Orte der Innung blos in der durch dieſe bedingten Beziehung, und genießen keine perſönlichen Gemeinderechte; wogegen ſie auch nur gewiſſe, durch die Stadtordnungen oder das Herkommen geordnete Abgaben an die Gemeinde der Innung entrichten.

3. Schutzverwandte.

§. 9. Schutzverwandte (Schutzbürger) ſind diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Orte zu erlangen, in demſelben einen geſetzlichen dauernden Aufenthalt haben, und, gegen eine Abgabe (das Schutzgeld), gewiſſe Gewerbe und Handtbierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthalts, ſowohl für ihre Perſon, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geſchäfte, den obrigkeitlichen und vollen Gemeindeſchutz, ſowie den Genuß

der öffentlichen Ortsanſtalten, ohne im Uebrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anſpruch machen zu können.

Ausländer können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn ſie von der Obrigkeit ihres Heimathsorts die Verſicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den chriſtlichen Confeſſionen gehören.

§. 10. Im Allgemeinen beſtehen daher für die Rechte der Ortsbürger oder Nachbarn folgende bereits gegebene Regeln:

a) Durch Verleihung des Ortsbürger- oder vollen Nachbarrechts wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen (§. 1);
b) jede Gemeinde iſt ſchuldig, einen Staats-, Kirchen- oder Schuldiener, den ſein bleibender Dienſtberuf in ihre Mitte führt, aufzunehmen;
c) das Schutzbürgerrecht (Schutznachbarrecht) darf an chriſtliche Ausländer nur gegen eine amtliche Verſicherung ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen ihrer Wiederannahme ertheilt werden (§. 9) und
d) Fremden, welche zu einem beſtimmten Zweck nur eine Zeit lang an einem Orte verweilen wollen, iſt, unter Berückſichtigung der geſetzlichen Vorſchriften, nur auf eine gewiſſe Zeitdauer mittelſt Aufenthaltskarten der Aufenthalt im Lande zu verſtatten.

Rechte der Gemeinden.

1. Einzelne Befugniſſe.

§. 11. Die Gemeinderechte umfaſſen im Allgemeinen die Befugniß der Perſoneneinheit im Rechtsſinne, daher 1. das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte; — 2. den Genuß der geſetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Anſehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtſame; — 3. die Befugniß, eines gemeinſchaftlichen Siegels ſich bedienen zu dürfen; — 4. das Recht der Erwerbung von Grundbeſitzungen und Berechtigungen; — 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens durch ſelbſt gewählte Beamte; — 6. die Einführung beſonderer Anſtalten zu Gemeinde- oder andern

gemeinnützigen Zwecken, insbeſondere auch — 7. die Befugniß der Aufnahme der Gemeindebürger oder Nachbarn. — Alles unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften und Formen.

2. Gemeindebeſchlüſſe.

§. 12. Zu einem gültigen Gemeindebeſchluſſe iſt die ordnungsmäßige Vorrufung aller betheiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit unter mindeſtens 2 Drittheilen der hierauf Erſchienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern, die abſolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Beſchluß verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er ſich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Corporationen erſtrecken.

3. Gemeindeſchulden.

§. 13. Für Gemeindeſchulden haftet zunächſt das Gemeindevermögen, und aushülflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder; letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu ſolchen Bedürfniſſen gemacht iſt, zu deren Beſtreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müſſen. Später hinzutretende Mitglieder ſind beitragspflichtig.

4. Gemeindevermögen.

§. 14. Es iſt keiner Staatsbehörde geſtattet, über das Gemeindevermögen ohne Zuſtimmung der Vorſteher zu verfügen, noch weniger darf daſſelbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

Verpflichtungen der Gemeinden.

§. 15. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch ſie die allgemeinen Rechte des Staates beſchränken können; vielmehr ſollen ſie bemüht ſeyn, Alles zu befördern, was dem Staatszweck entſprechend und heilſam iſt.

Daher liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und beſonders in ihrem Gemeindebereich, die Fürſorge für öffentliche Anſtalten (als Brücken-, Wege-, Pflaſter-, Brunnen-, Kranken-,

Armen- und dergleichen nicht andern Behörden obliegende Inſtitute); die Bereithaltung der Löſchgeräthe, und der zu dem Communal-Wachtdienſt vorräthigen Waffen und Wehren.

Arten. Dorf- und Stadtgemeinden.

1. Dorfgemeinden.

§. 16. Im Uebrigen beruht es vor der Hand noch hinſichtlich der einzelnen Dorfgemeinden bei den bisher beſtandenen Einrichtungen, mit Vorbehalt der Abänderung durch den Erlaß einer allgemeinen Dorfordnung.

2. Stadtgemeinden.

In Anſehung der Stadtgemeinden wird als Grundlage des ſtädtiſchen Gemeindelebens für künftig zu erlaſſende Stadtordnungen Folgendes im Allgemeinen feſtgeſetzt.

(1.) In Bezug auf bürgerliche Nahrung.

§. 17. Die Städte haben, unter der Aufſicht und dem Ordnen eines Stadtraths, die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung, in freiem ſtädtiſchen Verkehr oder unter zunftmäßigen Beziehungen.

(2.) Kämmereirecht.

§. 18. Ihnen ſteht das Kämmereirecht zu, d. h. die Berechtigung auf Beſitz, Benutzung und Verwendung des gemeinſchaftlichen ſtädtiſchen Eigenthums und (wenn deſſen Ertrag für die Bedürfniſſe der Stadtverwaltung, ſowie zur Errichtung und Erhaltung der gemeinnützlichen Anſtalten nicht zureicht) der Anſpruch auf aushülfliche Zuziehung der einzelnen Bürger mit verhältnißmäßigen Beiträgen.

(3.) Polizeirecht.

§. 19. Sie üben das Ortspolizeirecht aus, abzweckend auf Verhütung und Abwendung alles deſſen, was innerhalb des ſtädtiſchen Bezirks der Wohlfahrt der ganzen Gemeinde oder des Einzelnen nachtheilig ſeyn kann, ſofern dieſe Fürſorge nicht den Herzoglichen Polizei-Commiſſionen übertragen iſt.

(4.) Erwerbungsrecht.

§. 20. Die Stadtgemeinde hat außerdem das Recht, durch Vertrag, Stiftungen, Conceſſionen und auf andere

rechtsbeſtändige Weiſe, einzelne, aus der Natur obiger beiden Rechtsgattungen nicht fließende Gerechtſame (als Patronat, Mitaufſicht über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. ſ. w.) zu erwerben, und die erworbenen zum allgemeinen Beſten ihres Vereins, ebenfalls unter landesherrlicher Oberaufſicht, auszuüben oder ausüben zu laſſen.

(5.) Statutenrecht.

§. 21. Bei Ausübung dieſer allgemeinen Rechte hat auch die Stadtgemeinde, mittelſt des Statutenrechts, die Befugniß, für ortsbürgerliche Zuſtändigkeiten und allgemeine Ordnung, durch Beſchluß oder vertragsmäßiges Uebereinkommen unter ſich, zu Beförderung der ſtädtiſchen Zwecke, verbindende Beſtimmungen feſtzuſetzen, deren Wirkſamkeit jedoch von der landesherrlichen Genehmigung abhängig iſt.

(6.) Juſtizverwaltung.

§. 22. Die Juſtiz wird in den größeren Städten von der Verwaltung getrennt, und, wo ſich nur thunlich zeigt, durch Einführung von ſelbſtſtändigen Stadtgerichten, abgeſonderten Beamten übertragen. Die Unterordnung unter die Landes-Juſtizbehörden und die Beachtung des geſetzlichen Inſtanzenzugs bleiben unverrückt.

Denjenigen Städten, denen die Wahl ihrer Juſtizbeamten bisher zuſtand, verbleibt ſolche auch ferner, wiewohl mit der Beſchränkung, daß in künftigen Erledigungsfällen zwei Rechtskundige des Landes, der obern Juſtizbehörde zur Auswahl präſentirt werden. Die Wahl geſchieht durch die Stadtverordneten unter Mitwirkung des Stadtraths. Die Anſtellung der Juſtizbeamten geſchieht jederzeit auf die Lebensdauer und die Richterſtellen ſollen möglichſt auf feſte Beſoldung geſetzt werden.

In ſolchen Fällen, wo Unterthanen, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit Herzoglicher Behörden untergeben ſind, den Stadtgerichten mit überwieſen werden ſollen, ſind wegen Beſtellung der Juſtizbeamten beſondere Verabredungen zu treffen.

(7.) Städtiſche Verwaltung.

§. 23. Die Verwaltung aller gemeinſamen ſtädtiſchen Angelegenheiten und alles Kommunvermögens, die Ausübung und Feſtſtellung der ſtädtiſchen Gerechtſame, ingleichen die Ortspolizei (ſo weit ſolche nicht die Herzogliche Polizei-Commiſſion ausübt) ſteht dem Stadtrathe zu. Dieſer iſt berechtigt und zugleich verpflichtet, auf einem freien Gerichtstage in jeder Woche, auf Anrufen der einzelnen Bürger, Sühnverſuche über ihre noch nicht anhängigen Rechtshändel zu veranſtalten. Die dabei zu beobachtende Form wird durch ein beſonderes Regulativ näher beſtimmt werden.

So gebührt auch dem Stadtrathe (beziehungsweiſe in Gemeinſchaft mit der Herzoglichen Polizei-Commiſſion) die Aufſicht über die Innungsangelegenheiten der Stadt.

Irrungen über die Anwendbarkeit und Erläuterung eines Innungsartikels werden, ohne Prozeßverhandlung, im Verwaltungswege erörtert und unterliegen der landesherrlichen Erklärung und Feſtſtellung des in Zweifel gekommenen Artikels.

§. 24. Wenigſtens Einer der Vorſteher des Stadtraths, (in größern Städten der erſte Bürgermeiſter oder Stadtſchultheiß, in kleinern Städten der Syndikus) muß ein der Rechte kundiger Altenburgiſcher Staatsbürger ſeyn.

Dieſer wird durch die Stadtverordneten (auf gleiche Weiſe wie die Juſtizbeamten) durch Präſentation zweier Perſonen an die Landesregierung auf Lebensdauer gewählt.

Die Anſtellung der übrigen ſtadträthlichen Beamten geſchieht in der Regel nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls durch die Stadtverordneten; jedoch ſo, daß ſie zwei taugliche Gemeindebürger dem Stadtrath zur Auswahl vorſchlagen und dieſer den Erwählten der Landesregierung zur Beſtätigung vorträgt.

(8.) Stadtverordnete.

§. 25. Die Bürgerſchaft ſelbſt wird vertreten durch aus ihrer Mitte zu ernennende Stadtverordneten, welche dem Stadtrathe, als ſtädtiſcher Verwaltungsbehörde, rathend,

vermittelnd und genehmigend zur Seite ſtehen. Insbeſondere ſind ſie berufen zur Controle über die ſtädtiſche Verwaltung, zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten und zur verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung in alle, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, auch die Gerechtſame der Gemeindebürger weſentlich angehenden ſtadträthlichen Anordnungen; keineswegs aber zur Eingreifung in die Verwaltung oder Ausführung ſelbſt, welche vielmehr dem Stadtrathe allein zuſtehen. Ihre Stellung zum Stadtrath iſt der Stellung der Landſtände zur Staatsregierung ähnlich; ihr Amt ein freies Ehrenamt.

Sie werden ebenfalls nur auf Zeitdauer von drei bis ſechs Jahren durch die, von den einzelnen Abtheilungen der Bürgerſchaft zum Behuf der Landes-Deputirten zu ernennenden Wähler (ſ. Wahlordnung §. 29. ff. Abſch. VI. Abtheil. I. Kap. 9.) mittelſt Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Sprecher (Vorſteher) erwählen ſie aus ſich ſelbſt oder aus der übrigen Bürgerſchaft, und ergänzen ſich im letztern Falle ſelbſt durch neue Wahl. — Das Nähere beſtimmen die einzelnen Stadtordnungen.

Beaufſichtigung und Leitung der Stadt- und Dorfgemeinden durch die Staatsregierung.

§. 26. So wie jede Gemeinde nur unter Genehmigung des Staats beſtehen kann, ſo unterliegt ſie auch dem Aufſichtsrechte deſſelben. Dieſes gibt ſich kund 1) durch das Ordnen der Ortspolizei; 2) durch Genehmigung der Gemeindeprozeßeröffnungen; 3) in der Durchſicht und Controlirung des Gemeinderechnungs- und Kaſſeweſens; 4) in der Zuſtimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtſame, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei gewichtigen Bau- und andern außerordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsſtatuten und andern organiſchen Einrichtungen; 5) durch Beſtätigung der Beamtenwahlen oder deren Verſagung, und durch Regulirung der Beamten-Gehalte.

§. 27. Die Specialaufſicht über die Dorfgemeinden wird ausgeübt durch die Herzoglichen Aemter und beziehungsweiſe die Patrimonialgerichte, unter der obern Leitung der Landesregierung.

Die Aufſicht über die Stadtgemeinden und deren beſondere Verhältniſſe (§. 17 — 25) liegt der Landesregierung ſelbſt ob, und kann von ihr einem einzelnen Staatsdiener oder einer Behörde übertragen werden. Die Landesregierung iſt befugt, von Zeit zu Zeit, und beſonders bei bemerkter Unregelmäßigkeit, entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Stadt- oder Gemeindeverordneten, Reviſionen vorzunehmen, und wenn ſich hierbei Dienſtverfehlungen der ſtadträthlichen oder örtlichen Verwaltungsbeamten hervorthun, disciplinariſch einzuſchreiten, oder nach Befinden die Entfernung der ihrem Beruf untreuen Beamten nach geſchehener Vertheidigung, unter Beifügung der Gründe, auszuſprechen, wiewohl unbeſchadet der Verwendung (des Rekurſes) derſelben an den Landesherrn, und beziehungsweiſe an die obere Verwaltungsbehörde.

Die Entfernung vom Amte erwirkt eine ſofortige neue Wahl.

Die Wiedererwählung des Entfernten iſt ungültig.

In Anſehung der Juſtizverwaltung in den Städten liegt die Unterſuchung und Abſtellung von Nachläſſigkeiten und die Ahndung gegen deren Urheber der obern Juſtizbehörde ob.

§. 27. Die Landesregierung gibt in allen Irrungen zwiſchen Stadtrath und Stadtverordneten, nach vorgängiger Sacherörterung, die Entſcheidung, von welcher der Rekurs an den Landesherrn nachgelaſſen iſt.

Neuntes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Hierüber beſtimmt die Verfaſſungsurkunde für das genannte Fürſtenthum [1]) Folgendes:

1) Verfaſſungsurkunde § 41. — § 46.

§. 1. Die Gemeinden ſind die Grundlage des Staatsvereines. Jeder Staatsbürger muß daher, ſofern nicht bisher eine Ausnahme beſtanden hat, oder künftig geſetzlich beſteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehören. Die Ertheilung des Bürger- oder Beiſitzrechtes ſetzt die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus. Sämmtliche zu einem Amte gehörige Gemeinden bilden den Amtsverband.

Die Veränderung der Amtsbezirke iſt der Staatsregierung vorbehalten, jedoch nur in ſo weit, daß kein einem andern Amte zuzutheilender Ort von dem neuen Amtsſitze mehr als vier Poſtſtunden entfernt ſein darf.

§. 2. Die innere Verfaſſung der Gemeinden wird durch ein beſonderes Geſetz geordnet werden, welches auf folgenden Grundlagen beruht:

a) freie Wahl der Vorſteher vorbehaltlich des Beſtätigungsrechts der Regierung,

b) ſelbſtſtändige Verwaltung des Vermögens und der örtlichen Einrichtungen unter Oberaufſicht der Regierung, in Beziehung auf Gemeindehaushalt, Schuldentilgung und Konkurrenz zu Schulen und Ortspolizeianſtalten,

c) das Recht der Gemeinde, Bürger und Beiſitzer aufzunehmen, mit Vorbehalt der geſetzmäßigen Entſcheidung der Staatsbehörden in ſtreitigen Fällen,

d) datz Rechtsverhältniß der Gemeinden als moraliſche Perſonen.

§. 3. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden kannn unter keiner Vorausſetzung zu dem Staatsvermögen gezogen werden.

§. 4. Keine Staatsbehörde iſt befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintanſetzung der Ortsbehörden zu verfügen.

§. 5. Weder der ganze Amtsverband, noch einzelne Gemeinden ſollen mit Leiſtungen und Abgaben beſchwert wer-

den, wozu ſie nicht vermöge allgemeiner Geſetze oder beſonderer Rechtstitel verbunden ſind.

§. 6. Was nicht auf örtliche Bedürfniſſe der Gemeinden oder des Amtsverbandes, ſondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden iſt, kann nur auf das geſammte Land vertheilt werden.

Zehnter Abſchnitt.

Von dem Staatsdienſt und den Staatsbehörden.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Die Verfaſſungsurkunde des Königreichs Sachſen beſtimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1. Es beſtehen die Miniſterial-Departements [2]) der Juſtiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorſtände den Ständen verantwortlich ſind. Dieſe Vorſtände bilden das Geſammt-Miniſterium, als die oberſte kollegiale Staatsbehörde.

1) K. S. Verf.-Urk. §. 41 bis §. 44 incl.

2) Jeder Departements-Miniſter erläßt in ſeinem Geſchäftskreis die zur Handhabung der von ihm ſelbſt vorbereiteten Geſetze nöthigen Verordnungen, bewacht die Ausführung derſelben und die zur Verwaltung angeſtellten Diener, beſetzt die zu ſeinem Zweige gehörigen Stellen, ertheilt nach den von ihm veranſtalteten Prüfungen die Befähigung dazu und wahrt in ſeinem Zweige die Landeshoheitsrechte. Wo mehrere Miniſterial-Departements zugleich betheiligt ſind, kommt die Sache zur Berathung im Geſammtminiſterium. — Dieſem gebühren die Kommunicationen mit den verſammelten Ständen

Auf den Vorſtand des Miniſterii des Kultus, welcher ſtets der evangeliſchen Konfeſſion zugethan ſeyn muß, in Gemeinſchaft mit wenigſtens zwei andern Mitgliedern des Geſammtminiſterii derſelben Konfeſſion, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu ſeinem Wirkungskreis gehören die Abſchnitt VIII. Kapitel 1. §. 2 bezeichneten Angelegenheiten aller Konfeſſionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorſtänden der Miniſterial-Departements, diejenigen Perſonen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

§. 2. Alle Staatsdiener ſind für ihre Dienſtleiſtung verantwortlich.

§. 3. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müſſen von dem Vorſtande eines Miniſterial-Departements, welcher bei der Beſchlußnahme wirkſam geweſen iſt, in der Reinſchrift, zum Zeichen ſeiner Verantwortlichkeit, für die Zweckmäßigkeit und Uebereinſtimmung derſelben mit den Geſetzen und der Verfaſſung des Landes, kontraſignirt werden.

Eine ſolche mit der erforderlichen Kontraſignatur nicht bezeichnete Verfügung iſt als erſchlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§. 4. Die Verhältniſſe der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienſt nicht mitbegriffen iſt, ſollen durch ein beſonderes Geſetz näher beſtimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berückſichtigt werden wird. — —

Dieſes Geſetz iſt ſpäterhin erſchienen [3]) und folgenden Inhalts:

---

und die Berathung über das Staatsbudget, Erörterung einzelner Beſchwerden gegen die Miniſter, allgemeine Landesangelegenheiten und Bundestagsſachen. —

3) Geſetz, die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener betr., im 7. Stück des Geſetz- und Verordnungsblatts für das Königreich Sachſen vom Jahr 1835.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und
Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc.

haben in der Abſicht, die Rechte und allgemeinen Pflichten der Civilſtaatsdiener auf feſte und gleichmäßige Weiſe zu ordnen, und damit der Staatsverwaltung die erforderliche Einheit und Kraft zu ſichern, zu Erledigung des §. 44. der Verfaſſungsurkunde, die Verhältniſſe der Staatsdiener durch ein Geſetz feſtzuſtellen beſchloſſen, und verordnen daher mit Zuſtimmung der getreuen Stände hiermit Folgendes:

Auf welche öffentliche Diener ſich das Geſetz beziehe.

§. 1. Als Staatsdiener im Sinne dieſes Geſetzes ſind nur diejenigen anzuſehen, welche zu einem beſtändigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingeſetzt ſind, mit denen ein beſtimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskaſſe verbunden iſt, ingleichen die nach §. 107 der Verfaſſungsurkunde [4]) bei der Verwaltung der Staatsſchuldenkaſſe angeſtellten Beamten.

Fortſetzung.

§. 2. Dieſes Geſetz iſt ſonach insbeſondere nicht anzuwenden auf folgende Perſonen:

1) auf die von der Königl. Civilliſte und aus Königl. Privatkaſſen beſoldeten Diener;

2) diejenigen, welche mit der Staatsverwaltung in dem beſonderen Contractsverhältniſſe eines Pacht-, Mieth- und Gedingecontracts ſtehen, als Domainen- und Regalienpachter, (auch wenn mit der Pachtung irgend eine beſondere reſervirte Adminiſtration verbunden iſt, ſo lange die Pachtung beſteht,) die Poſthalter, die Verwalter, Schäfer und Dienſtboten auf Kammergütern, Winzer, Amtsgewerken, ingleichen diejenigen, welche um ein Tage-, Wochen-, Stück- oder Gedingelohn Arbeiten und Dienſte verrichten, Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter, auch wenn das tägliche

4) §. 28 des 1. Kapitels der III. Abtheilung im VI. Abſchnitt.

Arbeitslohn in ein wöchentliches oder monatliches Geldfixum verwandelt iſt;

3) diejenigen, deren Dienſtleiſtung nach der Natur des Geſchäfts oder nach dem zu erreichenden nur vorübergehenden Zweck, oder durch ausdrückliche Beſtimmung nur auf gewiſſe Zeit beſtimmt iſt, z. B. die zu Aufarbeitung von Reſten, oder in Zeiten des Kriegs, oder in Zeiten von Epidemieen angeſtellten, oder zu temporairen diplomatiſchen Sendungen mit Auftrag verſehenen Perſonen;

4) alle vom Staate zu öffentlicher Dienſtleiſtung, jedoch ohne Anſtellung Ermächtigte, z. B. die Mitglieder der Spruchcollegien, Advokaten, Notarien, Aerzte, Wundärzte, Hebammen;

5) diejenigen Beamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf unbeſtimmte Zeit, übertragenen Geſchäfte nur nebenbei in Anſpruch genommen werden, ſelbſt, wenn ſie dafür eine Vergütung aus der Staatskaſſe, unter welchem Titel dies auch ſey, erhalten, z. B. Armenadvokaten, Bezirksmedicinalbeamte, Finanzprocuratoren, Dorfeinnehmer;

6) Dienſtgehülfen, deren Anſtellung gewiſſen Staatsdienern geſtattet iſt, und welche von dieſen ihren Gehalt bekommen, z. B. die Expedienten der Amtshauptleute, der Forſtmeiſter, der Rentämter. Dieſe gehören vielmehr, ob ſie ſchon zu öffentlichen Zwecken benutzt und verpflichtet werden, in die Klaſſe der Privatdiener;

7) die Geiſtlichen und Kirchendiener, ingleichen die Lehrer und Verwaltungsbeamten bei höhern und niedern Unterrichtsanſtalten, wenn letztere eigene Fonds beſitzen, und nicht ganz aus Staatskaſſen unterhalten werden;

8) von dem Militär leidet das Geſetz nur Anwendung auf die bei der Militärjuſtiz und Militärverwaltung angeſtellten Beamten. Soweit indeß letztere in dem Penſionsregulative für die ſächſiſche Armee ausdrücklich erwähnt ſind, bleiben ſie von der Civilpenſion ausgeſchloſſen;

9) diejenigen, welche für Zwecke einer Ortsgemeinde, Corporation oder Stiftung angeſtellt ſind, wenn auch aus beſondern Gründen deren Gehalt ganz oder zum Theil aus Staatskaſſen übertragen wird.

Behörden.

§. 3. Die Anſtellungsbehörde des Dieners iſt diejenige, bei welcher das Beſtallungsdecret (§. 6.) ausgefertigt wird. Die Dienſtbehörde iſt die dem Diener nächſtvorgeſetzte.

Dauer der Anſtellung.

§. 4. Die Anſtellung der Staatsdiener iſt in der Regel während der erſten zwei Jahre nach dem Eintritte in den Staatsdienſt widerruflich.

Während der Dauer dieſes Zeitraumes kann der Diener entlaſſen werden, es iſt ihm jedoch bei ſeinem Abgange die Hälfte eines Jahreinkommens, wie er es zuletzt genoſſen, ein für allemal baar auszuzahlen. Ein weiterer Anſpruch an die Staatskaſſe wird jedoch hierdurch für den betheiligten Diener nicht begründet. Nach Ablauf von zwei Jahren iſt die Anſtellung als unwiderruflich anzuſehen. Nur unter den §. 9. §§. 19 bis mit 27. angegebenen Vorausſetzungen kann dem Diener ſodann ſeine Stelle oder ſein Dienſteinkommen wieder entzogen, oder letzteres geſchmälert werden.

Die Anſtelluog der zu Richterſtellen Berufenen, inſofern hierzu juriſtiſche Befähigung erforderlich iſt, worunter jedoch adminiſtrativrichterliche Beamten nicht mit begriffen ſind, iſt ſofort für unwiderruflich zu achten. Inzwiſchen iſt bei den zu andern Staatsämtern Ernannten, wenn ſie zuvor ſchon in öffentlichen oder amtlichen Verhältniſſen ihre Brauchbarkeit bewährt haben, ſofortige unwiderrufliche Anſtellung nachgelaſſen, und ſolches in dem Anſtellungsdecrete ausdrücklich zu bemerken.

Die Staatsminiſter ernennt und entläßt der König nach eigner freier Entſchließung.

Fortſetzung.

§. 5. Hiernächſt bleibt es den Behörden überlaſſen, ſolche Diener, deren Dienſtverrichtungen eine höhere wiſſenſchaft-

liche Ausbildung nicht in Anſpruch nehmen, gegen einvierteljährliche Aufkündigung anzuſtellen.

Auf die Diener, bei welchen ein dergleichen Vorbehalt gemacht worden, findet die Beſtimmung, daß einem Diener nur unter den im §. 9. §§. 19 bis mit 27. angegebenen Vorausſetzungen ſeine Stelle oder ſein Dienſteinkommen wieder entzogen, oder letzteres geſchmälert werden könne, keine Anwendung. Dieſelben können vielmehr zu jeder Zeit und nach Gutbefinden, ohne Anſpruch auf Wartegeld oder Penſion nach vorgängiger Aufkündigung entlaſſen werden.

Nach Fünf und Zwanzig im Civilſtaatsdienſte zurückgelegten Dienſtjahren erliſcht jedoch der Vorbehalt der Aufkündigung von ſelbſt, und es kann von demſelben gegen den auf Kündigung angeſtellten Diener nicht weiter Gebrauch gemacht werden.

Im Uebrigen haben auch die auf Aufkündigung ſtehenden Diener, wenn ſie

a) während des Dienſtes, in Folge des Alters, Krankheiten oder phyſiſcher Beſchädigungen körperlich oder geiſtig unfähig geworden ſind, ſo wie

b) nach zurückgelegten vierzig Dienſtjahren, oder erfülltem ſiebzigſten Lebensjahre, einen gleichen Anſpruch auf Penſion, als den nicht auf Aufkündigung angeſtellten Dienern in den §§. 18 und 20. für dieſe Fälle zugeſichert iſt.

Desgleichen leiden, wenn ſie, ohne daß die Aufkündigung erfolgt iſt, oder im Penſionsſtande verſtorben ſind, auf deren Hinterlaſſene die im §. 38 und folgenden enthaltenen Beſtimmungen ebenfalls Anwendung.

Nähere Beſtimmungen über die Befähigung zum Staatsdienſte im Juſtiz- oder Verwaltungsfache werden, ſo wie über die der Anſtellung vorgängigen Prüfungen, ſo weit es nicht bereits geſchehen, durch weitere Anordnungen getroffen werden.

Beglaubigung der Anſtellung.

§. 6. Ueber die wirkliche Verleihung einer Staatsdienſtſtelle iſt jedem Angeſtellten ein Beſtallungsdecret auszufertigen.

In dem Beſtallungsdecrete iſt zugleich ſämmtlicher mit der Stelle verbundene oder dem Diener zugewieſene Dienſtgenuß mit genauer Sonderung des eigentlichen Dienſteinkommens, des nur zufälligen Dienſtgenuſſes und der Vergütung für den Dienſtaufwand aufzuführen.

Beſteht der Dienſtgenuß ganz oder zum Theil in Naturalien, Accidenzien und andern ungewiſſen Einnahmen, ſo ſind dieſelben, ſo weit thunlich, zu einer gewiſſen Summe anzuſchlagen, und iſt jedenfalls in dem Anſtellungsdecrete genau auszudrücken: ob und bis zu welchem Betrage derſelbe als wirkliches Dienſteinkommen zu betrachten, und inwiefern er als blos zufälliger Nebenvortheil außer Anſatz zu laſſen ſey?

Hierdurch wird jedoch eine Gewährleiſtung für die Höhe dieſes Betrags während der Dienſtleiſtung nicht übernommen.

Was zu Deckung oder Vergütung für Dienſtaufwand entweder auf die ganze Zeit der Dienſtverwaltung, oder in beſtimmten feſten Summen, oder in Auslöſungen, Reiſekoſten, Expeditionsaufwand und dergleichen dem Diener gebührt, iſt zwar im Beſtallungsdecret ebenfalls mit aufzuführen, jedoch zu dem Dienſteinkommen nicht gehörig.

Wenn durch den Wegfall des Grundes, durch welchen die Nebenemolumente, oder die Vergütung des Dienſtaufwandes bedingt wurde, dieſe ſelbſt wegfallen oder vermindert werden, ſo hat der Diener nur inſoweit und bis zu dem Betrage Anſpruch auf Entſchädigung, als ſie in dem Beſtallungsdecrete ausdrücklich zu dem wirklichen Einkommen geſchlagen worden. In den Anſtellungsdecreten der diplomatiſchen Beamten iſt auf gleiche Weiſe der Repräſentationsaufwand von dem eigentlichen perſönlichen Gehalte auszuſcheiden.

Verpflichtung.

§. 7. Jeder Staatsdiener hat bei ſeinem erſten Eintritte in den Staatsdienſt eidlich anzugeloben:

daß er dem Könige treu und gehorſam ſeyn, die Geſetze des Landes und die Landesverfaſſung ſtreng beobachten, das ihm übertragene ſowie jedes künftig ihm zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienſte unter genauer Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften und den Anordnungen ſeiner Vorgeſetzten gemäß, nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen verwalten, und ſich allenthalben ſo betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewiſſenhaften Staatsdiener gebühre.

Ueberdies hat jeder, welchem das erſtemal ein Richteramt übertragen wird, zu beſchwören,

daß er bei Ausübung des Richteramts Jedermann gleiches Recht ohne Anſehen der Perſon angedeihen, auch ſich davon durch keinerlei Urſache abhalten laſſen wolle.

Die dem Staatsdiener obliegende Beobachtung der Staatsverfaſſung berechtigt keinen Diener, die Anordnungen ſeines Vorgeſetzten, deren Uebereinſtimmung mit der Verfaſſung und den Geſetzen ihm zweifelhaft dünkt, bei Seite zu ſetzen; vielmehr hat er demſelben ohne Verzug nachzugeben, und es bleibt ihm unbenommen, ſein diesfallſiges Bedenken der vorgeſetzten Behörde anzuzeigen. Er kann daher ſolchenfalls wegen Befolgung der Anordnung nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr trifft die Verantwortlichkeit denjenigen, der die Anordnung ertheilt hat.

Jeder Beamte hat die Pflicht, die ihm vermöge ſeines Amtes bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenſtände Niemanden zu offenbaren.

Die geſetzliche Verpflichtung beſteht auch für diejenigen fort, welche den Dienſt verlaſſen haben.

Die Staatsdiener, welche vermöge ihres Amts fremdes Geld oder Gut einzunehmen, zu verwahren oder zu ver-

walten haben, ſind außerdem das Erſtemal, wo ihnen eine dergleichen Verwaltung übertragen wird, nach den Geſetzen über das anvertraute Gut zu verpflichten.

Bei Verſetzungen bereits angeſtellter Staatsdiener zu andern Stellen und ſelbſt zu andern Dienſtzweigen, ſo wie bei Uebertragung einer andern Kaſſe oder Güterverwaltung bedarf es einer nochmaligen eidlichen Verpflichtung der nach dem gegenwärtigen Geſetze bereits mit dem allgemeinen Eide belegten Individuen nicht, ſondern nur eines Angelöbniſſes mittelſt Handſchlags.

Die zeitherigen geſetzlichen Beſtimmungen, nach welchen Diener zu den ſpeciellen Aemtern, Stellen, Dienſtverrichtungen, Güterverwaltungen beſonders eidlich verpflichtet, oder die Kaſſen- und Güterverwaltungen beſonders benannt werden mußten, treten hiernach außer Wirkſamkeit. Es ſind jedoch dergleichen einmal für immer mit dem allgemeinen Dienſt- oder Verwaltungseide belegte Individuen, wenn ſie gleich in Anſehung der beſondern Stelle, Verrichtung oder Verwaltung nur ein Angelöbniß mittelſt Handſchlags abgelegt haben, nichts deſto weniger in jeder ſowohl civil- als ſtrafrechtlichen Beziehung als hierzu gehörig verpflichtet anzuſehen.

Vor der Uebernahme von Vermögensverwaltungen und der diesfallſigen Verpflichtung ſind die betreffenden Staatsdiener zu Leiſtung der für dieſelbe geordneten Caution anzuhalten.

Beförderung und Aufrückung.

§. 8. So wie überhaupt Anwartſchaften auf Staatsdienſte nicht ertheilt werden dürfen, ſo hat auch insbeſondere kein Staatsdiener einen rechtlichen Anſpruch auf Aufrückung in eine höhere Stelle oder in einen höhern Gehalt.

Nur die wirklichen Mitglieder der Collegialbehörden rükken, wie bisher, von ſelbſt nach der Reihefolge ihrer Anſtellung in die mit höherer Beſoldung verbundenen Rathsſtellen auf, inſofern zu dieſen Stellen keine beſondere Befähigung erforderlich iſt.

Verſetzung zu einer andern Stelle.

§. 9. Jeder Staatsdiener kann aus adminiſtrativen Rückſichten, oder in Folge organiſcher Einrichtungen, zu einer andern Stelle, die ſeinen Fähigkeiten oder ſeinem bisherigen Dienſtverhältniſſe entſpricht, verſetzt werden, ſelbſt zu einer andern Behörde oder an einen andern Wohnort, doch nur gegen Gewährung ſeines bisherigen Dienſteinkommens, und mit Belaſſung des bisherigen Titels und Ranges der bisherigen Stelle, dafern ihm nicht in dieſen Beziehungen bei der Verſetzung ein gleicher oder höherer zu Theil wird. Bei ungeſuchter Verſetzung an einen andern Wohnort ſind die Umzugskoſten zu vergüten, dafern nicht dieſe letztern durch die Gehaltserhöhung, welche mit der neuen Stelle etwa verbunden iſt, innerhalb des erſten Jahres gedeckt werden.

Es iſt der Behörde überlaſſen, die Vergütung für die Umzugskoſten, nach den eintretenden beſondern Verhältniſſen auf ein Zehntheil bis ein Fünftheil des jährlichen neuen Dienſteinkommens jedesmal zu beſtimmen.

Bei Anſtellung von Ausländern bleibt der Anſtellungsbehörde die Bewilligung einer Umzugsvergütung und die Beſtimmung einer Summe in jedem eintretenden Falle vorbehalten.

Verſetzungen auf Stellen mit einem geringern Dienſteinkommen oder mit tieferer perſönlicher Rangſtellung, können nur in den Fällen verfügt werden, in welchen nach dieſem Geſetze Entlaſſung ohne Penſion ſtattfinden kann.

Die Vorſtände der Miniſterien können ſich jedoch nicht entbrechen, wenn ſie auf Anordnung des Königs, oder auf ihr eigenes durch ihre verfaſſungsmäßige Verantwortlichkeit begründetes Anſuchen der Direction des Departements enthoben werden, auch eine andere Stelle anzunehmen, ſobald ſolche nur eine dem Miniſterpoſten zunächſtſtehende, mindeſtens drei Fünftheil des bisherigen Gehalts gewährende iſt.

Fände eine ſolche Anſtellung nicht ſtatt, ſo hat ſich der ausſcheidende Vorſtand mit einem Wartegelde von gleicher Höhe zu begnügen; jedoch leiden die Beſtimmungen wegen

der Penſionirung ſowohl, als die ſonſtigen Beſtimmungen dieſes Geſetzes, inſoweit rückſichtlich ihrer darin nicht etwas Anderes angeordnet iſt, auf ſie ebenfalls Anwendung.

Dienſteinkommen.

§. 10. Das Dienſteinkommen eines Staatsdieners beſteht aus dem feſten baaren Gehalte, mit der für die ganze Dienſtzeit etwa bewilligten perſönlichen Gehaltszulage, ſo wie dem in dem Beſtallungsdecrete, oder durch nachträgliche Verordnung ausdrücklich hierzu geſchlagenen ſonſtigen Dienſtgenuſſe, mit Ausſchluß aller Vergütungen für den Dienſtaufwand und des blos zufälligen zum Dienſteinkommen nicht geſchlagenen Nebengenuſſes.

Zu dem Dienſteinkommen ſind daher nicht zu rechnen, die perſönlichen Gehaltszulagen, ſobald ſie nicht auf die Dauer der ganzen Dienſtzeit verwilligt, und bei der Verwilligung ausdrücklich zum Dienſtgenuſſe geſchlagen worden, ſo wie die etwanigen Befreiungen von allgemeinen Landeslaſten, ſo lange dergleichen nach der zeitherigen Einrichtung überhaupt noch fortbeſtehen.

Das Dienſteinkommen der bereits angeſtellten Diener iſt ebenfalls nach dem Grundſatze §. 6. feſtzuſtellen.

Entſteht in Bezug auf letztere darüber: ob und in wie weit zufällige Nebengenüſſe zum Dienſteinkommen zu rechnen? Zweifel; ſo hat das Geſammtminiſterium zu entſcheiden.

Eintritt in den Gehalt des erſten und letzten Dienſtmonats.

§. 11. Die Staatsdiener treten, inſofern das Anſtellungsdecret keine entgegengeſetzte Beſtimmung enthält, mit dem Monate, in welchem ihre Verpflichtung oder Verweiſung auf die frühere Pflicht erfolgt iſt, in den vollen Genuß des mit der Stelle verbundenen Gehalts und Einkommens.

Eben ſo fällt vom erſten Tag edes Monats, in dem ſie in eine beſſer beſoldete Stelle aufrücken, ihr voriger Dienſtgenuß hinweg.

Mit dem im Dienſte angetretenen erſten Tage des letzten Dienſtmonats iſt der Gehalt als auf den ganzen Monat verdient anzuſehen.

Dieſelbe Norm findet auf Wartegelder analoge Anwendung.

Die bisher gewöhnlichen Beſoldungsabzüge für die Armenhaushauptkaſſe und Prämienkaſſe bei Antritt der Stellen werden hiermit aufgehoben.

Ceſſion des Dienſtgenuſſes und Beſchlagnahme deſſelben.

§. 12. Mehr als ein Drittheil des monatlichen Dienſtgenuſſes oder der die Stelle deſſelben vertretenden Wartegelder darf vor der Verfallzeit weder der Staatsdiener freiwillig an andere abtreten, noch darf den Gläubigern deſſelben durch Verkümmerung oder Hülfsvollſtreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden, vielmehr iſt beides, inſoweit es dieſe Anordnung überſchreitet, für nichtig zu achten; doch bleiben die vor Erlaſſung dieſes Geſetzes von Gläubigern bereits erlangten mehreren Rechte bei Kräften.

Diäten, Auslöſungen und was dem Diener zu Deckung des Dienſtaufwandes, es ſey in einzelnen Poſten oder in feſtgeſetzten Summen gewährt wird, namentlich auch die dem geſandtſchaftlichen Perſonal über den eigentlichen Dienſtgehalt bewilligten Jahresgelder können in keinem Falle abgetreten oder von den Gläubigern in Anſpruch genommen werden.

Nur der Staatsfiscus iſt, ſo weit ihm ein Compenſationsrecht zuſteht, befugt, ein höheres Quantum als ein Drittheil von dem monatlichen Gehalte oder Wartegelde zu ſeiner Befriedigung zu ziehen.

Verbot der Nebenbeſchäftigungen.

§. 13. Kein Staatsdiener darf ohne Genehmigung der Anſtellungsbehörde, bei welcher er darüber anzufragen hat, einen andern Erwerbszweig beibehalten oder übernehmen, und die Anſtellungsbehörde hat ſolche Nebenbeſchäftigungen inſonderheit dann nicht zu geſtatten, wenn ſie mit der

Würde der Stelle unvereinbar ſind, oder eine Colliſion mit dem Dienſtgeſchäft herbeiführen könnten.

Auch dürfen Mitglieder der Juſtizcollegien Vormundſchaften ohne Genehmigung des Directorii nicht übernehmen.

Beſondere Staatsaufträge.

§. 14. Wem neben Verwaltung ſeines ordentlichen Amtes von Seiten des Staats die Beſorgung beſonderer Geſchäfte übertragen wird, dem ſteht ein rechtlicher Anſpruch auf beſondere Belohnung deshalb außer ſeinem ordentlichen Dienſtgehalte nicht zu, doch wird ihm der mit jener Verrichtung etwa verbundene Aufwand erſetzt. In wiefern ein Diener während eines ſolchen Auftrages ganz oder zum Theil von ſeinen Mitarbeitern zu übertragen ſey, hat der Dirigent oder die vorgeſetzte Verwaltungsſtelle zu beſtimmen.

Urlaub.

§. 15. Bei der auf längere Zeit, als zwei Monate während eines Jahres nachgeſuchten Dispenſation von Dienſtgeſchäften, tritt für den dritten Monat ein Abzug der Hälfte des monatlichen Gehalts ein; für die weitere Urlaubszeit kann nach dem Ermeſſen der Anſtellungsbehörde die Einziehung des ganzen Gehaltes auf die Dauer der Urlaubszeit verfügt werden.

Ausgenommen hiervon iſt der Fall, wenn der Urlaub zu Herſtellung der Geſundheit erweislich nothwendig war, oder Behufs der Theilnahme an der Ständeverſammlung ertheilt ward.

Zwangsmittel gegen die in Ausführung einzelner Dienſtgeſchäfte ſäumigen Diener.

§. 16. Wer die ihm zu Vollbringung gewiſſer Dienſtgeſchäfte von ſeinem Vorgeſetzten beſtimmte Friſt nicht innehält, iſt, ſofern nicht Geſetze und Dienſtinſtructionen bereits beſondere Strafen angeordnet haben, mittelſt Verweiſes und nachher zu verhängender, bei weiterer Zögerung zu erhöhender Geldſtrafe von Zwei, Fünf, Zehn bis Zwanzig Thalern dazu anzuhalten, auch nur wegen beſcheinigter Hinderniſſe von ſolcher Geldſtrafe zu entbinden.

Dieſe Ordnungsſtrafen ſind durch Kürzung vom Gehalte ſofort einzuziehen.

Solche Strafen zu verhängen, ſteht dem nächſten Vorgeſetzten, und bei den Collegien dem Dirigenten zu.

Dem Diener bleibt jedoch gegen die Vollziehung einmalige Berufung an die nächſte höhere Behörde nachgelaſſen, bei deren Entſcheidung er ſich zu beruhigen hat.

Kommt es zur Beitreibung ſelbſt der höchſten Geldſtrafe von Zwanzig Thalern nebſt den vorher verwirkten, oder macht ſich der Diener mehrfacher Säumniſſe bei verſchiedenen Anordnungen ſeiner Vorgeſetzten ſchuldig, ſo iſt wider ihn zugleich das in §. 26. vorgezeichnete ſtufenmäßige Beſſerungsverfahren einzuleiten.

Das ſelbſt nach verwirkter Geldbuße von Zwanzig Thalern unausgeführt gebliebene Geſchäft iſt einem andern dazu geeigneten Beamten aufzutragen, welchem der ſäumige Diener eine von der Behörde zu bemeſſende Entſchädigung zu gewähren hat, oder welchem da, wo die Privatintereſſenten die Koſten des Geſchäfts erlegen, ſelbige zu überweiſen ſind.

Sollte das anbefohlene Geſchäft ſeiner Natur nach an die Perſon des ſäumigen Dieners gebunden ſeyn, z. B. Rechnungsablegung und Herausgabe der dazu nöthigen Grundlagen, ſo wird der Diener mittelſt Haus- und Zimmerarreſt oder resp. Gefängnißſtrafe dazu angehalten.

Dieſe Arreſt- und Gefängnißſtrafe hat ebenfalls der Vorgeſetzte zu verhängen, eine Unterbehörde aber nur inſoweit, als ihr dies in ihrer Inſtruction ausdrücklich geſtattet iſt.

Beendigung des Staatsdienſtes:

a) durch den Tod des Dieners.

§. 17. Mit dem Ableben des Dieners erliſcht die ihm übertragene Verwaltung des Dienſtes. Ein Anſpruch auf einſtweilige Fortſetzung deſſelben Seiten der Nachgelaſſenen findet nicht ſtatt.

Wenn bei einer Caſſen- und Naturalverwaltung nicht ſofort abgeſchloſſen werden kann, und daher Seiten des

Staats eine interimiſtiſche und temporäre Verwaltung auf Rechnung der Hinterlaſſenen angeordnet wird, ſo haben letztere die Koſten der Verwaltung von dem inzwiſchen fortlaufenden und ihnen verbleibenden Dienſtgenuſſe zu tragen.

b) Enthebung vom Dienſte auf Anſuchen des Dieners.

§. 18. Die Niederlegung ſeines Amtes unter Verzichtleiſtung auf Penſion wird einem Staatsdiener zu keiner Zeit verweigert werden, derſelbe hätte denn bedeutende ihm obliegende Dienſtarbeiten in Rückſtand gelaſſen, oder über die ihm anvertrauten Verwaltungen noch nicht Rechnung abgelegt.

Auch außer dieſen Fällen kann jedoch aus Rückſichten auf das Beſte des Dienſtes die Bewilligung des wirklichen Austritts aus demſelben bis auf die Zeit von Drei Monaten aufgeſchoben werden.

Ein freiwillig abgehender Staatsdiener behält auch ſeinen Titel und Rang, inſofern ſich nicht Umſtände gegen ihn ergeben, welche ihn nach §§. 22. bis mit 27. zur Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung qualificiren würden, welchenfalls der Verluſt des Titels und Ranges im Entlaſſungsdecrete ausdrücklich auszuſprechen iſt.

Mit Anſpruch auf Penſion kann der Staatsdiener ſeine Entlaſſung nehmen,

a) nach vierzig Dienſtjahren,

b) nach erfülltem ſiebzigſten Lebensjahre,

c) nach Eintritt und Erweis der Umſtände, welche nach §. 20. ſeine Emeritirung wegen Dienſtunfähigkeit begründen würden, jedoch jedesmal nur unter der vorbemerkten Vorausſetzung, daß kein Fall vorliege, der die Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung ohne Penſion bedingen würde.

c) Ungeſuchte Enthebung vom Dienſte.

§. 19. Die Staatsdiener haben keinen Anſpruch auf die wirkliche Dienſtleiſtung und die Dienſtſtelle, auch nicht auf Wiederanſtellung bei erfolgter Quiescirung, ſondern nur auf das mit der Dienſtſtelle verbundene Dienſteinkommen während der Dienſtleiſtung und nach Aufhören der letztern,

den Beſtimmungen dieſes Geſetzes gemäß, auf einen Theil des Dienſteinkommens, ſo wie auf den Rang und Titel.

Ein Staatsdiener kann demnach, abgeſehen von den Fällen im §. 9, 20 und 22 mit Belaſſung ſeines Ranges und Titels, ſowie mit Belaſſung eines Theils ſeines Dienſteinkommens in Ruheſtand verſetzt werden, wenn

a) in Folge organiſcher Verfügungen eine ſolche bleibende Einrichtung getroffen wird, durch welche ſeine bisher bekleidete Stelle eingieng,

b) wenn es aus Rückſicht auf die Verwaltung für angemeſſen erachtet wird. Aus letzterer Urſache kann eine Verſetzung in den Ruheſtand nur erfolgen,

1) nach vorgängigem gehörig begründeten Gutachten der Dienſt= und Anſtellungsbehörde,

2) nachdem der Diener binnen einer ihm zu beſtimmenden Friſt mit einer Gegenvorſtellung gehört,

3) hierauf die Sache im Geſammtminiſterio berathen, und

4) die Genehmigung hierzu vom Könige ertheilt worden iſt.

Ein quiescirter Staatsdiener behält ſeinen Rang und Titel und Sieben Zehntheile ſeines zeitherigen Dienſteinkommens als Wartegeld. Wenn jedoch ein ſolcher Diener nach §. 18. und 32. bereits Anſpruch auf eine dieſen Betrag überſteigende Penſion haben ſollte, iſt das Wartegeld bis zu demſelben zu erhöhen. Ein in Wartegeld geſetzter Diener bleibt Staatsdiener, und kann zu jeder Zeit in einem ſeiner Berufsbildung und ſeinem frühern Dienſtrange angemeſſenen Amte wieder angeſtellt werden, welches er bei Verluſt des Wartegeldes zu übernehmen verbunden iſt. Er erhält ſolchenfalls von Antritt des neuen Amtes an, den ganzen Gehalt ſeiner frühern Stelle unverkürzt, oder, wenn der Gehalt der neuen Stelle größer ſeyn ſollte, dieſen, auch leiden auf ihn die §. 9. enthaltenen, die Vergütung der Umzugskoſten betreffenden Beſtimmungen, wenn er zum Behuf der Anſtellung ſeinen Wohnort verändern muß, ebenfalls Anwendung.

Derſelbe darf ſich bei Verluſt des Wartegeldes nicht wei=

gern, einzelne Aufträge der Staatsbehörde zu übernehmen, doch iſt ihm damit zugleich und auf die Dauer ſolcher beſondern Aufträge eine angemeſſene Entſchädigung nebſt Erſtattung des Reiſeaufwandes bei außerhalb des Wohnortes ihm aufgetragenen Dienſtverrichtungen zu gewähren.

Er darf ohne beſondere Erlaubniß der Anſtellungsbehörde bei Verluſt des Wartegeldes ſeinen Aufenthalt nicht in das Ausland verlegen, auch ohne vorher ſeine Dienſtentlaſſung erhalten zu haben, mit welcher das Wartegeld von ſelbſt wegfällt, nicht in ausländiſchen Dienſt treten.

Bei erwieſenermaaßen eingetretener Dienſtunfähigkeit iſt derſelbe mit Ausſetzung der ſeinen Dienſtjahren entſprechenden Penſion zu entlaſſen.

Bei deren Berechnung wird der Betrag des vorherigen vollen Dienſteinkommens zu Grunde gelegt, auch die Zahl der in Wartegeld zugebrachten Jahre dem Diener mit angerechnet, doch darf der Betrag der ſpäter bewilligten Penſion niemals den des bezogenen Wartegeldes überſteigen.

d) Verſetzung in Ruheſtand wegen Dienſtunfähigkeit.

§. 20. Wegen einer mit dem Alter, mit Krankheiten oder körperlichen Beſchädigungen eingetretenen phyſiſchen oder geiſtigen Unfähigkeit kann jeder Staatsdiener, ſelbſt ohne ſein Anſuchen, entlaſſen werden. Er erhält ſolchenfalls, wenn ſeine Dienſtuntauglichkeit auf unverſchuldeten Urſachen beruht, und er wenigſtens zehn Jahre im Dienſte geweſen iſt, die geordnete Penſion. (§. 32.)

Iſt ein Staatsdiener durch Krankheit, die eine Wiedergeneſung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an Verrichtung ſeiner Dienſtgeſchäfte faſt gänzlich verhindert worden, ſo iſt er, im Fall er beim Ablauf des Jahres nicht geneſen iſt, annoch ein Jahr lang in ein Wartegeld von Sieben Zehntheilen ſeines Dienſteinkommens zu ſetzen, worauf bei fortdauernder Krankheit die Beſtimmungen wegen der Penſionirung eintreten.

Wenn ein Staatsdiener innerhalb der erſten zehn Jahre durch Krankheit oder ſonſtiges phyſiſches Unvermögen, wel-

ches jedoch ebenfalls auf unverſchuldeten Urſachen beruhen muß, zur Fortſetzung des Dienſtes untüchtig wird, ſo iſt ihm bei ſeiner Entlaſſung und nachgewieſener Bedürftigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich der Anſtellungsbehörde überlaſſen bleibt, eine jährliche Unterſtützung zu gewähren, deren Betrag aber den niedrigſten Penſionsſatz nicht überſteigen darf.

Wird dagegen ein Diener während der erſten zehn Jahre erweislich durch einen ohne ſeine Schuld im Dienſte erlittenen Unfall untüchtig, ſo iſt ihm der §. 32. angegebene niedrigſte Penſionsſatz zu bewilligen, und dabei auf ſeine Bedürftigkeit keine Rückſicht zu nehmen.

Verfahren dabei.

§. 21. 1) Wenn die Verſetzung in den Ruheſtand wegen eingetretener Altersſchwäche erfolgen ſoll, und aus dieſem Grunde.

a) von dem Staatsdiener ſelbſt bei der Anſtellungsbehörde darum nachgeſucht wird, ſo hat letztere wegen der behaupteten Dienſtunfähigkeit das Gutachten der Dienſtbehörde zu erfordern, auch nach Befinden das Zeugniß ſolcher Perſonen aufzunehmen, mit welchen der Diener in Geſchäftsbeziehung geſtanden hat.

Nach dem Ergebniß dieſer Erörterung iſt das Geſuch entweder zu bewilligen oder abzuſchlagen.

b) Soll die Verſetzung in Ruheſtand Amtswegen beantragt werden, ſo iſt von der Dienſtbehörde, bei oder unter welcher der bejahrte Diener ſteht, über deſſen eingetretene Dienſtunfähigkeit mit gehörig begründetem Gutachten Anzeige zur Anſtellungsbehörde zu erſtatten, welche hiervon den Diener in Kenntniß ſetzt und ihm frei ſtellt, binnen gewiſſer präcluſiver Friſt bei ihr Gegenvorſtellung zu thun. Hierauf verfügt die Anſtellungsbehörde entweder noch weitere Ausmittelung der Dienſtunfähigkeit, oder ertheilt darüber ſofort hauptſächliche Reſolution.

2) Bei der durch Krankheit, körperliche Gebrechen oder Beſchädigungen entſtandenen Untauglichkeit hat die Anſtellungsbehörde auſſer dem Zeugniſſe der Dienſtbehörde, noch das Gutachten des Phyſikus und des von dem kranken Die-

ner gebrauchten Arztes zu erfordern, und, wenn die Verſetzung in den Ruheſtand Amtswegen angetragen war, den Diener vor Ertheilung einer Hauptreſolution noch mit einer Gegenvorſtellung zu hören.

Dem ohne ſein Anſuchen in Ruheſtand zu verſetzenden Diener iſt die deshalb gefaßte Entſchließung drei Monate vor dem Eintritte derſelben bekannt zu machen, damit derſelbe ſeine häusliche Einrichtung darnach treffen könne.

Die Ermittelung der Dienſtunfähigkeit aus einer der angegebenen Urſachen geſchieht lediglich in adminiſtrativem Wege, und es ſteht dem Diener, welchen die Anſtellungsbehörde in Folge einer ſolchen Ermittelung in Ruheſtand zu verſetzen beſchließt, gegen dieſen Beſchluß nur einmalige Berufung an das Geſammtminiſterium zu.

Bei erweislich grober Verſchuldung der Dienſtunfähigkeit iſt dem Entlaſſenen nur die Hälfte der ihm außerdem gebührenden Penſion zu bewilligen, inſofern nicht nach §. 18 aus den Gründen unter a. und b. ein Anſpruch auf höhere Penſion begründet worden.

e. Entziehung der Dienſtſtelle wegen Unwürdigkeit.

1) Dienſtentſetzung. Urſache derſelben.

§. 22. Dienſtentſetzung tritt ein, wenn ein Staatsdiener wegen einer der nachbezeichneten Vergehungen nach vorhergegangener richterlicher Unterſuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden iſt.

Es begründen nämlich die Dienſtentſetzung:

1) alle Verbrechen gegen den Staat, insbeſondere Majeſtätsverbrechen, dem Staate nachtheiliger Verrath der Amtsgeheimniſſe, deren Verſchweigung dem Diener vermöge allgemeiner Amtspflicht oblag, oder für einzelne Gegenſtände von ſeinen Vorgeſetzten beſonders zur Pflicht gemacht war,

2) erfolgte Beſtechung des Dieners zu Verletzung der Amtspflicht,

3) Erſchleichung der Stelle ſelbſt durch Darreichung von Geſchenken.

4) Erpreſſung eines Vortheils, unter dem erdichteten

Vorwande eines amtlichen Befugniſſes, den Andern zu einer Handlung oder Unterlaſſung zu nöthigen,

5) Veruntreuung von Staats- oder Privatvermögen, deſſen Verwahrung oder Verwaltung dem Diener vermöge Amtspflicht oblag,

6) muthwilliger Banquerout,

7) diejenigen Vergehen der Militärverwaltungsbeamten, welche nach den Beſtimmungen der Militärſtrafgeſetze die Dienſtentſetzung zur Folge haben,

8) jedes Verbrechen, wegen deſſen auf Zucht- oder Arbeitshausſtrafe oder Detention erkannt iſt,

9) Diebſtahl, Fälſchung und Betrug.

Unterſuchungsverfahren.

§. 23. Wegen eigentlicher Dienſtvergehen hat blos die Dienſtbehörde des Angeſtellten, gegen den ſich erheblicher Verdacht äußert, die Unterſuchung wider ſelbigen bei der kompetenten Behörde zu veranlaſſen, und nur in dringenden, Fällen, z. B. wenn es nöthig ſcheint, ſich der Perſon oder der Sachen des Verdächtigen alsbald zu verſichern, oder zu Sicherung des Thatbeſtandes, kann dieſe Behörde ſelbſt ohne jene Aufforderung dazu ſchreiten.

Iſt der verdächtige Diener Mitglied oder Subaltern eines Collegiums, ſo hat das Directorium über die Einleitung einer Unterſuchung Beſchluß zu faſſen, oder, falls demſelben dabei Bedenken beigehen ſollten, an die vorgeſetzte Miniſterialbehörde deßhalb zu berichten.

Wegen anderer Verbrechen eines Staatsdieners hat das kompetente Criminalgericht, auch ohne dazu erhaltene Aufforderung, die Unterſuchung einzuleiten, jedoch darüber an die Dienſtbehörde des Angeſchuldigten gleich Anfangs Anzeige zu erſtatten.

Liegt ſchon bei Einleitung der Unterſuchung ein ſtarker Verdacht des begangenen Verbrechens vor, oder iſt ſonſt das Vergehen von der Art, daß die Dienſtbehörde des Angeſchuldigten die Fortſetzung der Dienſtgeſchäfte durch denſelben unangemeſſen findet, ſo kann dieſelbe ſofort deſſen vorläufige

Suſpenſion von der Dienſtſtelle, unter einſtweiliger Entziehung des Gehalts bis auf den zum nothdürftigen Unterhalt für die Perſon und Familie des Dieners erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Gehalts nicht überſteigen darf, ingleichen die einſtweilige Anſtellung eines Stellvertreters verfügen.

Eine dagegen vorgebrachte Berufung auf die Entſcheidung der höhern Behörde hat keine Suſpenſivkraft.

Wird nachher der Diener im Urtheil freigeſprochen, oder von der Anſtellungsbehörde im Dienſte gelaſſen, ſo iſt ihm der während ſeiner Suſpenſion innenbehaltene Gehalt, nach Abzug der Unterſuchungskoſten, wenn ſolche dem Suſpendirten zur Laſt fallen und der etwanigen Entſchädigung des Stellvertreters, der letzten jedoch nur in dem Falle, wenn der Diener nicht im Mangel Verdachts, alſo nicht vollſtändig freigeſprochen worden iſt, nachzuzahlen.

Wenn die Dienſtverhältniſſe von der Art ſind, daß nach dem Ermeſſen der Anſtellungsbehörde eine interimiſtiſche Verwaltung der Stelle unausführbar iſt, ſo kann dieſelbe ſolchenfalls zur ſofortigen Entlaſſung unter Ausſetzung eines Suſtentationsquanti in der bemerkten Maaße verſchreiten.

Es iſt ſodann vom Ausgange der Unterſuchung abhängig, ob der Staatsdiener aus dem Staatsdienſte noch nachträglich völlig zu entſetzen, oder im Falle der Losſprechung, dafern er nicht ſogleich wieder angeſtellt wird, nach den Beſtimmungen des §. 19. zu quiesciren ſey. Das geordnete Wartegeld iſt ſolchenfalls von der Zeit an zu berechnen, als der Diener der Stelle enthoben worden, nach Abrechnung jedoch desjenigen, was er zu Suſtentation etwa bereits erhalten hat. Erfolgt hingegen ein Erkenntniß auf Beſtrafung und in deſſen Gemäßheit des Dieners Entſetzung, ſo fällt deſſen bisher zurückbehaltener Gehalt der Staatskaſſe anheim. Der Losſprechung im Urthel gleich zu achten iſt der Fall, wenn eines im Urthel verurtheilten und dem zufolge abgeſetzten Staatsdieners völlige Unſchuld ſich ſpäter zu Tage legt und förmlich anerkannt wird.

Vollziehung der Dienſtentſetzung und Folgen derſelben.

§. 24. Die richterliche Verurtheilung eines Staatsdieners wegen eines nach §. 22, 2. bis mit 9. die Dienſtentſetzung begründenden Vergehens hat zwar die Entfernung deſſelben vom Dienſt zur nothwendigen Folge, die Dienſtentſetzung ſelbſt iſt aber in ſolchen Fällen von der Anſtellungsbehörde unter Beziehung auf das Straferkenntniß zu verfügen. Zu dieſem Zweck hat das Gericht, welches die Unterſuchung geführt hat, nach deren Beendigung die ergangenen Akten der Anſtellungsbehörde des Dieners zur Einſicht ſofort mitzutheilen.

Der entſetzte Diener wird nicht nur des mit ſeiner bisherigen Stelle verbunden geweſenen Titels und Ranges, ingleichen des Penſionsanſpruchs für ſich und ſeine Hinterlaſſenen verluſtig, ſondern verliert auch die Fähigkeit, in irgend einem andern Staatsamte wieder angeſtellt zu werden.

(Vergleiche jedoch §. 23.)

2) Dienſtentlaſſung.

A. Gründe zur ſofortigen Entlaſſung.

§. 25. Die Entlaſſung des Dieners kann von der Anſtellungsbehörde verfügt werden:

a) wenn der Angeſtellte wegen eines der im §. 22 unter Nro. 1. bis 7. und 9. aufgeführten Verbrechen, oder wegen eines andern, welches den Geſetzen nach mit Zucht- oder Arbeitshaus oder Gefängniß über ſechs Monate zu beſtrafen iſt, belangt und nur im Mangel mehrern Verdachts oder gegen Leiſtung eines Reinigungseides freigeſprochen worden iſt,

b) wenn gegen denſelben wegen irgend eines Vergehens, welches der Art iſt, daß es dem angeſchuldigten Staatsdiener die öffentliche Achtung entzieht, und das Vertrauen zu treuer Dienſtverwaltung nach Beſchaffenheit des von ihm bekleideten Poſtens aufhebt, wenigſtens unbedingt auf Gefängnißſtrafe erkannt iſt,

c) wenn der Angeſchuldigte Handlungen begangen hat, welche in der Dienſtinſtruction ausdrücklich unter Androhung ſofortiger Entlaſſung verboten ſind,

d) wenn zu dem Vermögen des Dieners der Concurs-prozeß eröffnet worden,

e) wenn ein Caſſenbeamter in Wechſelarreſt verfallen iſt.

Die dem Diener zunächſt vorgeſetzte Behörde hat daher, ſobald ſie von einem ſolchen Ereigniſſe Kenntniß erlangt, Anzeige davon zur Anſtellungsbehörde zu erſtatten.

Von dem Ermeſſen der letztern hängt es ab, ob ſie den Diener entlaſſen, oder im Falle bisherigen untadelhaften Verhaltens annoch beibehalten will.

Wird die einſtweilige Beibehaltung des Dieners beſchloſſen, ſo iſt demſelben anzudrohen, daß, wenn er ſich künftig auch nur eines der geringern Fehltritte, welche nach §. 26. das Beſſerungsverfahren begründen, ſchuldig machen würde, wegen ſeiner Dienſtentlaſſung Entſchließung erfolgen werde. Dieſe Androhung, über welche ein Protokoll aufzunehmen iſt, hat mit dem §. 27. geordneten zweiten Vorhalt gleiche Wirkung.

Beſchließt hingegen die Anſtellungsbehörde die Entlaſſung des Dieners, ſo iſt ihm ſolches unter Angabe des Grundes ſchriftlich bekannt zu machen. Gegen dieſen Beſchluß der Anſtellungsbehörde ſteht dem Diener binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an, die Berufung an die vorgeſetzte Behörde und resp. das Geſammtminiſterium zu, bei deſſen Entſcheidung er ſich jedoch zu beruhigen hat.

B. Dienſtentlaſſung nach vergeblichem Beſſerungsverfahren.

§. 26. Wenn ein Staatsdiener

a) wegen eines andern Vergehens, als der im §. 22. unter Nro. 1. bis 7. und 9. angegebenen oder im vorſtehenden §. sub b, angedeuteten zur Unterſuchung gezogen, und deshalb mit Gefängniß belegt wird, oder wenn er ſich

b) ſolchen unſittlichen Handlungen und Charakterfehlern wiederholt und dauernd hingibt, welche ohne als Vergehen der Strafgeſetzgebung zu unterliegen, doch geeignet ſind, den Diener in der öffentlichen Achtung herabzuſetzen, ſo iſt wider ihn der im folgenden Paragraphen vorgezeichnete Disciplinarweg einzuſchlagen, welcher bei nicht erfolgter Beſ-

ſerung die Entlaſſung eines ſolchen Dieners herbeiführt. Insbeſondere begründen folgende Fehler den Gebrauch des Beſſerungsweges:

1) Unſittliches Betragen, durch welches der Diener ein öffentliches Aergerniß gibt, z. B. vertraulicher Umgang mit übelberüchtigten Leuten oder lüderlichen Weibsperſonen, öftere Trunkenheit,

2) leichtſinniges Schuldenmachen, Spielſucht,

3) Mißbrauch der Amtseigenſchaft zu eigennützigen Zwecken, z. B. durch Annahme von Geſchenken in Perſon oder durch die Seinigen, obgleich keine Beſtechung dadurch bezweckt wird, ingleichen Sportulſucht,

4) fortgeſetzte Dienſtvernachläſſigung und öfters wiederkehrende Verletzung der die Ordnung im Dienſt betreffenden Dienſtvorſchriften,

5) beharrlicher Ungehorſam gegen die Anordnungen der vorgeſetzten Behörden, widerſetzliches und achtungswidriges Betragen der Untergebenen gegen die Vorgeſetzten,

6) fortdauernde Unverträglichkeit in dienſtlicher Beziehung,

7) pflichtwidrige Mittheilung amtlicher Beſchlüſſe,

8) die wiederholt an den Tag gelegte Neigung zum öffentlichen Schmähen über innere Staatseinrichtungen und Anordnungen, über Staatsbehörden und Staatsdiener,

9) harte und entehrende Behandlung der Subalternen, oder der Privatperſonen, mit welchen die Diener in Dienſtſachen zu thun haben, ingleichen Willkührlichkeiten gegen die Unterthanen, auch wenn ſie nicht von der Art ſind, daß ſie ſich zur Unterſuchung eignen,

10) pflichtwidrige Nachſicht der Vorgeſetzten gegen Untergebene, welche ihren Dienſt nicht treu und ordnungsmäßig verrichten, oder der Beamten gegen die Unterthanen, welche ihren Unterthanenpflichten nicht nachkommen,

11 ein Betragen der Vorgeſetzten und Beamten, wodurch ſie ſich gegen die Untergebenen oder Unterthanen das Anſehen vergeben.

Fortſetzung.

§. 27. Ein Staatsdiener, welcher ſich eines der im vorigen Paragraphen angegebenen Vergehen oder Fehler ſchuldig macht, iſt, wenn im letzteren Falle die von ſeinem Vorgeſetzten an ihn ergangene Privatermahnung fruchtlos geblieben, vor die vorgeſetzte Dienſtbehörde, oder diejenige, welche dieſelbe hierzu mit Auftrag verſehen hat, zu perſönlicher Zurechtweiſung vorzufordern. Von dem Dirigenten dieſer Behörde wird ihm das Ungebührniß vorgehalten, ein Verweis ertheilt, und derſelbe zu Beſſerung ſeines Verhaltens mit der Bedeutung ermahnt, daß widrigenfalls ſeine Suspenſion auf einen bis zu drei Monaten mit Einziehung des Gehalts auf dieſe Zeit erfolgen werde.

Ueber dieſen erſten Vorhalt wird durch eine verpflichtete Perſon ein von dem Diener mit zu unterſchreibendes Protocoll aufgenommmen, in welchem zugleich dasjenige, was der Diener zu ſeiner Entſchuldigung oder Rechtfertigung vorbringt, zu bemerken iſt, und welchem die ſchriftlichen glaubhaften Nachrichten, die für oder wider den Diener ſprechen, beizufügen ſind. Gegen dieſen erſten Vorhalt findet kein Recurs ſtatt.

Wegen der im vorigen Paragraphen unter Nro. 4, erwähnten Vernachläſſigungen, ſo wie wegen der unter Nro. 5. und 9. bemerkten Fehler, wenn ſolche nicht in ein wirkliches Verbrechen übergegangen ſind, kann der Diener neben dem erſten Vorhalt zugleich von ſeinem Vorgeſetzten auch im Disciplinarwege mit Geldſtrafe bis zu fünfzig Thalern, oder Subalternen mit Arreſt bis zu acht Tagen belegt werden. Letzterer kann jedoch von Unterbehörden nur in ſo weit verhängt werden, als ihnen ſolches in der Dienſtinſtruction ausdrücklich nachgelaſſen iſt.

Gegen die Vollſtreckung dieſer Geld- oder Arreſtſtrafen iſt einmalige Berufung an die zunächſt vorgeſetzte Behörde zuläßig.

Wenn nach dem erſten Vorhalt der Diener anderweit in §. 26. a. bezeichneten Fällen ſtraffällig wird, oder den

gerügten Fehler nicht ablegt, oder in einen andern Fehler obiger Art verfällt, ſo iſt über die dießfalls geſchehene Anzeige oder gemachte Wahrnehmung ein Protokoll aufzunehmen, und ſodann von der Anſtellungsbehörde, an welche, wenn der Diener bei einer niedern Behörde angeſtellt iſt, die Correctionsakten nebſt einer kurzen Anzeige über den Gegenſtand einzuſenden ſind, die Suspenſion eines ſolchen Dieners nach deren Ermeſſen auf einen bis drei Monate, mit Einziehung des Gehalts auf dieſe Zeit, zu verfügen, und ſolches dem Diener entweder unmittelbar, oder, wenn er bei einer niedern Behörde angeſtellt iſt, durch dieſe bekannt zu machen.

Hierbei iſt dem Diener, ſelbſt wenn die Behörde von dem Rechte der Suspenſion keinen Gebrauch machen ſollte, zugleich anzudrohen, daß, ſobald er aufs Neue in Strafe verfallen, oder des gerügten, oder eines andern der oben beſchriebenen Vergehen oder Fehler ſich ſchuldig machen ſollte, deſſen Entlaſſung erfolgen werde. Dies iſt der zweite und letzte Vorhalt.

Hat ein wirkliches Vergehen zu dem Beſſerungswege Veranlaſſung gegeben, ſo kann nach Beſchaffenheit deſſelben der erſte Vorhalt überſprungen, und ſofort der zweite Vorhalt gethan werden.

Gegen die Suspenſion und den zweiten Vorhalt ſteht dem Diener einmaliger Recurs an die nächſte höhere Behörde, und, wenn ein Miniſterium die Anſtellungs- und Dienſtbehörde zugleich iſt, an das Geſammtminiſterium zu, wobei dem Angeſchuldigten ſeine etwanigen Einwendungen gegen die Form des wider ihn angewendeten Beſſerungsverfahrens anzubringen freiſteht. Er muß aber von dieſem Recurs binnen zehn Tagen bei deſſen Verluſt, von Zeit der erfolgten Bekanntmachung der Suspenſion und resp. des geſchehenen zweiten Vorhalts an, Gebrauch machen, und zugleich der Dienſtbehörde, über die er ſich beſchwert, Anzeige thun.

Wenn endlich der Diener ſelbſt nach dem zweiten Vor-

halt ſich eines der im vorigen Paragraphen angegebenen Vergehen oder Fehler ſchuldig macht, ſo hat deſſen Dienſtbehörde darüber Nachweiſung zu den Correctionsacten zu bringen, den Diener davon in Kenntniß zu ſetzen und ihm zu Einreichung einer Gegenvorſtellung eine dreiwöchige präcluſive Friſt, mittelſt ſchriftlicher Reſolution vorzuſchreiben.

Nach Verlauf dieſer Friſt, die Vertheidigungsſchrift mag eingegangen ſeyn oder nicht, ſind die bei einer niedern Dienſtbehörde angelegten Correctionsakten an die Anſtellungsbehörde einzuſenden. Letztere faßt den Beſchluß über die Entlaſſung des Dieners ſelbſt.

Gegen die von der Anſtellungsbehörde ausgeſprochene Entlaſſung des Dieners findet, wenn er ſich dadurch für verletzt hält, binnen zehn Tagen Berufung auf die Entſcheidung der vorgeſetzten höhern Behörde, und, wenn ein Miniſterium die Anſtellungs- und Dienſtbehörde zugleich iſt, auf die des Geſammtminiſterii ſtatt.

Fortſetzung.

§. 28. Steht jedoch der Diener auf einer Richterſtelle, zu welcher juriſtiſche Befähigung erforderlich iſt, worunter jedoch, ſo wie §. 4 die adminiſtrativ-richterlichen Beamten nicht begriffen ſind, ſo hat die Dienſtbehörde, wenn ſie den Nachweis zu den Correctionsakten gebracht, dieſelben zur Anſtellungsbehörde einzuſenden, und die letztere ſolche dem zuſtändigen Unterſuchungsgerichte mit dem Antrage auf Anſtellung der Unterſuchung mitzutheilen. Das Unterſuchungsgericht hat hierauf den Angeſchuldigten über das, was demſelben nach Inhalt der Correctionsakten zur Laſt gelegt worden, unter Vorhaltung der darüber bereits aufgenommenen Protokolle zu vernehmen und mit einer Vertheidigung zu hören.

Das hierauf über die Entlaſſung des Dieners von derjenigen Behörde, welche überhaupt zu Entſcheidungen in wichtigeren Unterſuchungsfällen befugt iſt, abzufaſſende Erkenntniß iſt neben den Akten an die Anſtellungsbehörde zurückzuſenden, welche es eröffnet, und entweder unmittelbar

oder durch die niedere Dienſtbehörde dem Angeſchuldigten bekannt macht.

Gegen das auf Entlaſſung gerichtete Erkenntniß können die gewöhnlichen weitern Rechtsmittel ergriffen werden.

Folgen der Dienſtentlaſſung.

§. 29. Ein Staatsdiener, welcher in einem der verſchiedenen im §. 25. und 26. aufgezählten Fälle, von ſeiner Stelle entlaſſen wird, verliert Titel, und Rang der von ihm bekleideten Stelle, nicht aber die Fähigkeit zu einer andern Anſtellung im Staatsdienſte.

Ob indeß, und auf wie lange bei erweislich vorhandener Bedürftigkeit demſelben oder ſeiner Familie eine jährliche Unterſtützung zu bewilligen ſey, darüber hat allein das betreffende Miniſterium Beſchluß zu faſſen.

Es darf aber jene Unterſtützungsſumme in keinem Falle die Hälfte desjenigen Penſionſatzes überſteigen, welcher dem entlaſſenen Staatsdiener nach ſeinem Dienſtalter zugeſtanden hätte.

Nach ſeinem Tode ſteht den Hinterlaſſenen deſſelben ein Anſpruch auf die Hälfte der §. 43. geordneten Penſion, jedoch nur in dem Falle zu, wenn dem entlaſſenen Diener ſelbſt eine Penſion bewilligt war.

Iſt ein Staatsdiener auf den Grund der Fälle unter a und b im §. 25. und unter a im §. 26. entlaſſen, und ergibt ſich ſpäter ſeine völlige Unſchuld, ſo leiden auf ihn die Beſtimmungen des §. 23 ebenmäßig Anwendung.

Wegfall der Civilklagen.

§. 30. Einem Staatsdiener, welcher nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes ſeiner Stelle entſetzt oder entlaſſen worden iſt, ſteht in dieſer Beziehung eine Klage auf Entſchädigung, Wiedereinſetzung oder Wiederanſtellung nicht zu. (§. 23.)

Nur, wenn in Anſehung des hier vorgeſchriebenen Verfahrens gefehlt worden, findet eine Schädenklage ſtatt, welche jedoch binnen Jahresfriſt bei Verluſt derſelben angeſtellt werden muß.

Entlaſſungsdecret.

§. 31. Jedem Staatsdiener, der aus dem öffentlichen Dienſte entlaſſen wird, iſt auf ſein Verlangen von der Anſtellungsbehörde ein Decret auszufertigen, worin der Grund ſeiner Entlaſſung anzugeben und zugleich auszudrücken iſt, ob demſelben Rang, Titel und Uniform zu belaſſen, ingleichen, ob und welche Penſion ihm bewilligt worden ſey.

Von den Penſionen der mit Ehren entlaſſenen Staatsdiener.

Penſionsfuß überhaupt.

§. 32. Die jährliche Penſion, auf welche ein emeritirter Staatsdiener Anſpruch machen kann, beträgt

vom erfüllten zehnten bis mit dem erfüllten fünfzehnten Dienſtjahre Acht vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten fünfzehnten bis mit dem erfüllten zwanzigſten Dienſtjahre Neun vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten zwanzigſten bis mit dem erfüllten fünf und zwanzigſten Dienſtjahre Zehn vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten fünf und zwanzigſten bis mit dem erfüllten dreißigſten Dienſtjahre Zwölf vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten dreißigſten bis mit dem erfüllten fünf und dreißigſten Dienſtjahre Fünfzehn vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten fünf und dreißigſten bis mit dem erfüllten vierzigſten Dienſtjahre Achtzehn vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten vierzigſten bis mit dem erfüllten fünf und vierzigſten Dienſtjahre Zwanzig vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten fünf und vierzigſten bis mit dem erfüllten fünfzigſten Dienſtjahre Zwei und zwanzig vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten fünfzigſten Dienſtjahre Vier und zwanzig vier und zwanzig Theil,

des mit der zuletzt bekleideten Staatsdienſtſtelle verbundenen Dienſteinkommens.

Der geringſte Satz der vorſtehend normirten Dienerpenſion wird hiermit auf 50 Thaler jährlich beſtimmt, oder auf den Betrag der Beſoldung, dafern dieſer weniger als fünfzig Thaler ausmachen ſollte.

Der Beſtand des Dienſteinkommens iſt nach den Beſtimmungen des §. 10 zu beurtheilen.

Bei Feſtſtellung dieſer Penſion kommt weder das Privatvermögen des Dieners noch dasjenige Einkommen, welches derſelbe etwa aus einem ihm geſtatteten Nebenberufe bezogen hat, in Anſchlag.

Die Bewilligung einer größern Penſion wegen im Dienſte erlittener Unglücksfälle oder ſehr dringenden Bedürfniſſes wird vorbehalten, darf jedoch in keinem Falle Zwei vier und zwanzig Theil und niemals den Betrag des ganzen Dienſteinkommens überſteigen.

Der höchſte Satz einer Penſion darf die Summe von drei Tauſend Thalern nicht überſteigen.

Berechnung der Dienſtzeit.

§. 33. Die Dienſtjahre, nach deren Zahl die Penſion des entlaſſenen Dieners feſtzuſtellen iſt, ſind überhaupt von demjenigen Zeitpunkte an zu rechnen, wo dem Diener das erſte Beſtallungsdecret ausgefertigt worden iſt.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein, bei den Dicaſterianten und den Profeſſoren an der Univerſität zu Leipzig, bei welchen, in ſofern ſie ſpäterhin zu Staatsdienſtſtellen befördert werden, die Dienſtzeit ſchon vor ihrem Eintritt in das Dicaſterium oder in die Profeſſur an zu rechnen iſt, und bei denen, welche wegen eigenen Verſchuldens ohne Penſion entlaſſen, ſpäter aber wieder angeſtellt wurden, zu deren Gunſten die vor ihrer Entlaſſung durchlebte Dienſtzeit nicht mit in Anrechnung gebracht werden darf. Die zwei erſten Dienſtjahre, während welcher die Anſtellung nur widerruflich war, werden in die Dienſtzeit mit eingerechnet.

Bei den gegenwärtig angeſtellten aus dem Auslande be-

rufenen Staatsdienern wird die Zeit ihres ausländiſchen Staatsdienſtes mit eingerechnet. In wiefern ſolches bei künftig erfolgenden Berufuugen ſtattfinden ſolle, wird in jedem einzelnen Falle von der Anſtellungsbehörde im Voraus beſtimmt werden.

Bei den aus dem Militärdienſte in den Civildienſt übergetretenen Dienern wird die Militärdienſtzeit, wie ſolche im Abſchiede ausgedrückt iſt, jedoch unter Wegfall der doppelten Berechnung etwaniger Campagnejahre, mit zugerechnet, jedoch nur, wenn entweder die Entlaſſung vom Militär Behufs des unmittelbaren Eintritts in den Civildienſt erfolgte, oder ſolche mit Bewilligung einer Penſion verbunden geweſen war. Diejenigen Jahre, welche eine Militärperſon im Penſionſtande verlebte, können nicht in Zurechnung gebracht werden.

Wird ein ehemaliger Militär während der erſten drei Jahre ſeiner Anſtellung im Civildienſte, oder vermöge des Aufkündigungsrechts ohne Penſion aus dem Civildienſte wieder entlaſſen, ſo tritt der frühere etwanige Anſpruch auf Militärpenſion aus dem Militärpenſionsfonds wieder ein.

Tritt ein Penſionär in den königlichen Hofdienſt ein, ſo iſt der Betrag des Dienſteinkommens von der Penſion auf die Dauer der Anſtellung abzuziehen.

Uebrigens begründet der erlebte erſte Tag des letzten Penſionsmonats für des emeritirten Dieners Erben oder Gläubiger ein Recht auf den ganzen monatlichen Betrag, welcher zu deſſen Nachlaß gehört.

Abzug bei dem Verzehren der Penſion im Auslande.

§. 34. Wer künftig ſeinen weſentlichen Aufenthaltsort im Auslande nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Penſion über Zweihundert Thaler beträgt, einen Abzug von zehn Prozent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Penſion im Auslande geſtattet wird, oder derſelbe zu den Penſionärs gehört, auf welche Art. XIV. der mit Preußen abgeſchloſſenen Hauptconvention vom 28. Auguſt 1819 anwendbar iſt, oder auch die Beſtimmungen

eines etwa künftig mit auswärtigen Regierungen abzuſchlieſſenden, dieſen Gegenſtand betreffenden Vertrags anwendbar ſind

Abtretung der Penſion und Beſchlagnahme derſelben durch die Gläubiger.

§. 35. Ueber die Abtretung und Beſchlagnahme der Penſion durch Gläubiger, ſo wie über das dem Staatsfiscus zuſtehende Compenſationsrecht gelten dieſelben Grundſätze, welche §. 12. in Betreff des Dienſtgenuſſes und Wartegeldes feſtgeſtellt worden ſind.

Verluſt der Penſion.

§. 36. Der Penſionär verliert ſeinen Ruhegehalt,

1) wenn er wegen eines erſt nach ſeiner Entlaſſung entdeckten Verbrechens oder Dienſtvergehens, welches, wäre es während der Dienſtzeit zur Unterſuchung gekommen, die Entlaſſung ohne Penſion zur Folge gehabt haben würde, verurtheilt, oder wegen eines im Penſionsſtande begangenen andern Verbrechens mit Zuchthausſtrafe belegt wird; doch bleibt dem Ermeſſen der Staatsbehörde vorbehalten, ihm und ſeiner Familie ein Suſtentationsquantum zu verwilligen; (§. 29.)

2) wenn der Penſionär im Auslande eine Anſtellung annimmt;

3) wenn die Penſion zwei Jahre hinter einander nicht erhoben worden iſt, wodurch jedoch blos die nicht erhobenen Penſionsgelder verloren gehen, und dem Penſionär die Berechtigung verbleibt, die künftig gefällig werdenden Penſionsgelder zu erheben. Sollten aber dem Penſionär erhebliche Entſchuldigungsgründe wegen des Verzuges in Erhebung der Penſion zur Seite ſtehen, ſo kann ihm die Behörde auf ſein Bitten auch die Erhebung der von ihm zwei Jahre hintereinander nicht erhobenen Penſionsgelder ganz oder zum Theil geſtatten.

Erhebung des Wartegeldes und der Penſion.

§. 37. Die Vorſchriften wegen der Legitimation zur Empfangnahme des Wartegeldes, der Penſion und der Aus-

ſtellung der Quittungen darüber, ſind Gegenſtand admini=ſtrativer Verordnungen.

Etwanige Streitigkeiten unter den Privatperſonen über das Recht zur Erhebung gehören in den Rechtsweg.

Von den Penſionen für Wittwen und Waiſen der Staatsdiener.

§. 38. Die Wittwen und Waiſen der §. 1. dieſes Ge=ſetzes bezeichneten Staatsdiener, und mithin mit Ausſchluß der §. 2. ausgenommenen, haben nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen und beſondern Beſtim=mungen, und zwar, was die Penſionen anlangt, nur für jetzt, und bis zur Errichtung einer Penſionsanſtalt für Witt=wen und Waiſen der Staatsdiener, im Sinne dieſes Geſez=zes, oder einer andern, die Hinterlaſſenen der Staatsdiener vor Mangel ſichernden Einrichtung, eine Unterſtützung aus Staatskaſſen — Gnadengenuß und Penſion — anzuſprechen.

In welchen Fällen ein Anſpruch auf Gnadengenuß und Penſion nicht ſtattfindet.

§. 39. Eine Unterſtützung dieſer Hinterlaſſenen aus Staatskaſſen findet nicht ſtatt:

Für Wittwen und Kinder:

a) wenn der Staatsdiener ohne Penſion freiwillig ab=getreten, oder entlaſſen, oder entſetzt worden iſt;

b) wenn derſelbe zur Zeit ſeines Abſterbens wegen ei=nes Vergehens in Unterſuchung ſich befindet, oder nach ſei=nem Tode, ehe wegen der Ausſetzung einer Penſion für die Relicten Entſchließung gefaßt iſt, ſich Umſtände von beſchwe=render Art gegen ihn ergeben, und ihn in beiden Fällen nach Lage der Sache der Verluſt des Gehaltes, oder Wartegel=des, oder der Penſion getroffen haben würde;

c) wegen Unwürdigkeit der Hinterlaſſenen, wenn ſie ſelbſt Zuchthausſtrafe oder Detention in einer Correctionsanſtalt erlitten haben, oder wegen ſittenloſen Lebenswandels wieder=holte Polizeiſtrafe verbüßten.

Die Beurtheilung und Entſcheidung in den Fällen b. und c. gebührt der Anſtellungsbehörde.

Wenn die Hinterlaſſenen ſich bei derſelben nicht beruhigen zu können glauben, ſo ſteht ihnen der Rechtsweg (die Klage auf Penſion) offen;

d) wenn die Ehe, aus welcher die Wittwe oder die Kinder ihr Recht ableiten, erſt während des letzten Krankenlagers des Staatsdieners geſchloſſen wurde.

Für Wittwen:

wenn zur Zeit des Ablebens des Dieners die Eheſcheidung, Nichtigkeiterklärung oder eine beſtändige Trennung von Tiſch und Bett ausgeſprochen war.

Für Kinder:

wenn ſie nicht ehelich geborne des erſten Grades ſind.

Ausgeſchloſſen ſind ſonach die entfernten Deſcendenten, z. B. Enkel u. ſ. w., zugebrachte, adoptirte, uneheliche Kinder.

Durch nachfolgende Heirath legitimirte Kinder ſind, inſofern die Trauung oder Legitimation nicht erſt auf dem letzten Krankenlager geſchah, den ehelich gebornen gleich zu achten.

Uebrigens hat der Beſitz von Privatvermögen eben ſo wenig, als die von den Hinterlaſſenen aus andern Penſionsanſtalten, oder ſonſt woher zu gewarten habende Unterſtüzzung auf deren Unterſtützung aus Staatskaſſen einen Einfluß.

Von dem Gnadengenuſſe.

§. 40. Als Gnadengenuß beziehen, unter den §. **39.** gedachten Beſchränkungen, die Wittwen und Kinder des im aktiven Staatsdienſte oder im Genuſſe von Wartegeld verſterbenden Staatsdieners, deſſen Gehalt oder Wartegeld in der Regel annoch auf Einen Monat außer dem Sterbemonate. Es kann jedoch die Regierung einen dreimonatlichen Gnadengenuß bewilligen, wenn die Dienſtverhältniſſe von der Art ſind, daß eine Uebertragung in der Stelle, ohne Schwierigkeiten und Koſten für die Verwaltung, dieſe Zeit hindurch ſtattſinden kann. Bei penſionieten Dienern findet ein Gnadengenuß nicht ſtatt.

Der Gnadengenuß iſt lediglich zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen beſtimmt, und gehört daher nicht zum Nach-

laſſe, wird auch nicht nach dem Erbrechte verfällt. Er wird unter die Wittwen und Kinder erſten Grades, ohne Rückſicht auf Alter, Bedürftigkeit oder Verſorgung nach Kopftheilen vertheilt.

Geht ein Percipient vor Ablauf der Gnadenzeit mit Tode ab, ſo wächſt der von demſelben zu beziehende Antheil nicht ſeinen Erben, ſondern den übrigen Percipienten nach Kopftheilen zu.

Inſofern der Dienſtgenuß ganz oder zum Theil in zufälligen und unbeſtimmten Einnahmen beſteht, beruht es lediglich auf dem Ermeſſen der Anſtellungsbehörde, ob ſie

1) dieſe den Relikten überlaſſen, nnd, wo dies nöthig, auf deren Rechnung eine Interimsverwaltung anordnen, oder auch, in geeigneten Fällen den Dienſt durch die Erben fortverwalten laſſen, oder

2) denſelben, mit gänzlicher Auflöſung des Verhältniſſes, den bei der Anſtellung als Gehalt ausgeworfenen Betrag jener Emolumente gewähren will? Die Bewilligung eines Interimsgehaltes für den Nachfolger in der Dienſtſtelle auf die Dauer der Gnadenzeit iſt dem Ermeſſen der Staatsbehörde überlaſſen.

Ausnahmen in Anſehung bereits angeſtellter Diener.

§. 41. Wenn ein Staatsdiener in einer Stelle verſtirbt, in welcher er bereits bei Erlaſſung gegenwärtigen Geſetzes angeſtellt war, und in welcher den Relikten nach der zeitherigen Verfaſſung ein längerer Gnadengenuß gebührte, oder, wenn ſonſt einzelnen Dienern vor Publikation gegenwärtigen Geſetzes ein längerer Gnadengenuß für ihre Relikten zugeſichert iſt, wohin diejenigen gehören, die ihre Stelle bereits vor dem 8. Mai 1816 bekleidet haben, ſo ſoll ihren Wittwen und Waiſen ausnahmsweiſe dieſer längere Gnadengenuß zugetheilt werden.

Penſionen:

1) Beſondere Beſtimmungen wegen der Berechtigung zur Penſion.

§. 42. Zur Penſion nicht berechtigt ſind:

a) die Hinterlaſſenen, welche aus einer während des Penſionszuſtandes von einem emeritirten Staatsdiener geſchloſſenen Ehe herrühren;

b) eine Wittwe, welche 25 Jahre jünger iſt, als ihr verſtorbener Ehemann, dafern er ſie erſt nach ſeinem vollende 65. Lebensjahre geheirathet hat. Dieſe Beſchränkung leidet jedoch auf die vor Erlaſſung dieſes Geſetzes bereits geſchloſſenen dergleichen Ehen keine Anwendung;

c) Kinder, welche das achtzehnte Lebensjahr bereits erfüllt haben;

d) die Hinterlaſſenen derjenigen penſionirten Staatsdiener, welche ſich den §. 47. geordneten Abzügen nicht unterwerfen.

Würden jedoch unverehelichte Töchter oder gebrechliche Söhne eines verſtorbenen Staatsdieners auch nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ohne ihr Verſchulden erwerbsunfähig und unvermögend ſeyn, auch von ihren Verwandten nicht unterſtützt werden können, ſo kann ihnen die Staatsbehörde, wiewohl lediglich nach ihrem Ermeſſen, und ohne deßhalb einen Anſpruch zu begründen, auch über das achtzehnte Jahr hinaus eine angemeſſene Unterſtützung zugeſtehen.

2) Betrag der Penſion.

§. 43. Die Penſion der Wittwen eines Staatsdieners beträgt den achten Theil desjenigen Dienſteinkommens, den ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienſte bezog, ſelbſt, wenn derſelbe zur Zeit ſeines Ablebens in Wartegeld oder Penſion geſetzt war.

Bei Berechnung der den Wittwen und Kindern der bei der Publikation gegenwärtigen Geſetzes bereits in Wartegeld oder Penſion ſtehenden Diener gebührenden Penſion tritt an die Stelle dieſes Achttheils der fünfte Theil des ihrem Ehemanne ausgeſetzten Bezuges.

Jedes Kind bekommt, wenn und ſo lange die Mutter lebt, ein Fünftheil, hingegen nach deren Tode drei Zehn theile der Wittwenpenſion.

Bei Kindern des Staatsdieners aus mehrfacher Ehe tre-

ten die Kinder der frühern Ehe ſogleich in die drei Zehntheile für jedes ein, wenn auch ihre Stiefmutter Penſion erhält.

Der niedrigſte Satz einer Wittwenpenſion wird hiermit auf zwölf Thaler jährlich, eines Kindes auf ſechs Thaler, und einer vater- und mutterloſen Waiſe auf neun Thaler jährlich beſtimmt.

Für Fälle ganz beſondern Bedürfniſſes der Hinterlaſſenen eines Staatsdieners wird der Staatsregierung die Zubilligung einer größern Penſion, als die geſetzliche iſt, welche jedoch den vierten Theil derſelben nicht überſteigen darf, vorbehalten.

3) Zeitpunkt, mit welchem der Penſionsgenuß eintritt.

§. 44. Der Penſionsgenuß tritt ein:

a) wenn die Hinterlaſſenen zu dem Gnadengenuſſe berechtigt ſind, mit dem erſten Monat nach Ablauf des Gnadengenuſſes,

b) wenn der Verſtorbene ſelbſt im Penſionsgenuſſe war, mit dem nächſten Monat nach deſſen Ableben.

Beſondere Beſtimmungen.

§. 45. Die Beſtimmungen des §. 34. über das Verzehren der Penſion im Auslande ſind auch auf die Penſionen der Wittwen und Waiſen anzuwenden.

Dagegen wird ihnen eine freiwillige Abtretung ihrer Penſion vor der Verfallzeit gänzlich unterſagt.

Auch findet eine Beſchlagnahme der Penſion der Wittwen und Waiſen durch ihre Gläubiger mittelſt Arreſtſchlags der Hülfsvollſtreckung nicht ſtatt, ausgenommen, wenn der Fiscus wegen fiscaliſcher Anſprüche, vermöge des ihm zuſtehenden Compenſationsrechtes, darauf anträgt.

Endſchaft oder Verluſt der Penſion.

§. 46. A. Die Wittwen- und Waiſenpenſion hört auf:

1) mit dem Tode jedes Percipienten. Ein Anwachſungsrecht der übrigen Percipienten findet nicht ſtatt, mit Ausnahme der Erhöhung der Penſion für die Kinder, wenn die Mutter ſtirbt. (§. 43.)

2) wegen von den Hinterlaſſenen, ſittenloſen Lebenswandels halber wiederholt erlittener Polizeiſtrafe, wegen erlittener Zuchthausſtrafe, oder wegen Detention in einer Correctionsanſtalt.

B. Die Penſion der Wittwe hört insbeſondere auch mit ihrer anderweiten Verheirathung auf, und tritt auch nicht wieder ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder gänzlich aufgelöſet worden. Iſt jedoch ihr zweiter Ehemann ebenfalls Staatsdiener und vor ihr wieder verſtorben, ſo hat ſie als Wittwe ihres zweiten Mannes einen neuen Anſpruch auf Penſion.

Uebernimmt die Wittwe eine mit Gehalt verbundene Funktion im öffentlichen oder im königlichen Hofdienſte, ſo iſt ihr der Betrag dieſes Gehaltes von der Penſion ſo lange abzuziehen, als ſie dieſe Funktion bekleidet.

C. Die Penſion der Kinder hört auf:

1) mit ihrem erfüllten achtzehnten Lebensjahre, (vergl. jedoch §. 42.)

2) durch eine frühere Verſorgung derſelben und Verheirathung der Töchter. Inwiefern die Penſion in dem Falle fortgezahlt werden ſoll, wenn die Hinterlaſſenen in einer Staatserziehungs- oder Verſorgungsanſtalt untergebracht werden, darüber wird in jedem einzelnen Falle Beſtimmung getroffen werden.

Mit dem Austritte aus der Anſtalt treten dieſelben in den Penſionsgenuß wieder ein.

Wegen der zweijährigen Nichterhebung kommen die Beſtimmungen des §. 36. in Anwendung.

Beiträge der Staatsdiener zu dem Staatspenſionsfonds.

§. 47. Zur Erleichterung der vom Staate für Staatsdienerwittwen und Waiſen übernommenen Penſionslaſt ſind von Staatsdienern folgende Beiträge für den Penſionsfonds, mittelſt Abzugs von dem Dienſtgehalt, Wartegeld oder von der Penſion zu erheben:

a) wenn der jährliche Gehalt, das Wartegeld oder die Penſion eintauſend Thaler oder weniger beträgt, jährlich ein Procent davon,

b) wenn jene über tauſend Thaler, doch nicht über zweitauſend Thaler betragen, jährlich ein und einhalb Prozent,

c) wenn jene über zweitauſend Thaler betragen, jährlich zwei Procent.

Dabei ſind die Procentſätze nur von 25 Thalern zu 25 Thalern zu berechnen, mithin dasjenige, was zwiſchen 25 und 50 Thalern iſt, außer Anſchlag zu laſſen.

Ungewiſſe oder ſteigende und fallende Nutzungen ſind hierbei nach dem Betrage zu rechnen, wie ſie bei der Anſtellung zum Dienſteinkommen angeſchlagen ſind.

Ueberdies wird zum Beſten des Penſionsfonds ein einmonatlicher Abzug von jedem Gehalte und jeder Gehaltserhöhung ſtattfinden.

Den Penſionsbeiträgen ſind die im activen Dienſte oder im Wartegeld ſtehenden Diener auch dann unterworfen, wenn ſie unverheirathet oder kinderlos ſind, und keiner derſelben kann ſich durch Verzichtleiſtung auf alle Penſion, für ſich und ſeine Kinder, von jenen Beiträgen befreien. Auch während der Dauer der zweijährigen widerruflichen Anſtellung treten dieſe Abzüge ein, ſo wie auch bei den gegen Kündigung angeſtellten Dienern.

In Penſion ſtehende Staatsdiener ſind dieſem Abzuge nur ſo lange unterworfen, als ſie penſionsfähige Frauen oder Kinder haben, oder nicht auf die Penſionen für ihre Hinterlaſſenen verzichten.

Fortſetzung.

§. 48. Die bei Erlaſſung gegenwärtigen Geſetzes bereits angeſtellten, oder in Wartegeld geſetzten, oder mit Penſion entlaſſenen Staatsdiener, letztere, inſofern ſie überhaupt den Abzügen unterworfen ſind, (§. 47.) haben, ſo lange ſie in ihren gegenwärtigen Stellen oder Bezügen bleiben, fünf Jahre hindurch nur nach den halben Sätzen beizutragen, wenn ſie nach der ſeitherigen Verfaſſung Beſoldungsabzüge zur Armenhaus-Haupt- und zur Prämienkaſſe zu entrichten gehabt haben.

Unterſtützung in außerordentlichen Fällen.

§. 49. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch den Hinterlaſſenen ſolcher Perſonen, welche nach §. 2. dieſes Geſetzes im Sinne deſſelben zu den Staatsdienern nicht gehören, wenn ſie durch gefährliche, dem Staate geleiſtete Dienſte ihr Leben zum Opfer gebracht haben, eine jährliche Unterſtützung zu bewilligen.

Auf welche Perſonen die Beſtimmungen dieſes Geſetzes wegen der Penſionen anzuwenden ſind.

§. 50. Die in den vorſtehenden Paragraphen 38. bis mit 49. enthaltenen Beſtimmungen ſind nur auf die Hinterlaſſenen derjenigen Diener anwendbar, welche nach der Publikation dieſes Geſetzes verſterben.

In Anſehung der Hinterlaſſenen zuvor verſtorbenen Diener bewendet es bei den bereits erfolgten Entſchließungen.

Entſcheidung über den Anſpruch auf Gnadengenuß und Penſion.

§. 51. Gegen die Entſchließungen und Verfügungen der Behörden, welche in dieſem Geſetze ihrer Beurtheilung überlaſſen ſind, inſofern die rechtliche Ausführung nicht ausdrücklich vorbehalten iſt, (§. 30. und 39.) findet eine rechtliche Klage gegen den Fiscus und die Staatsbehörde nicht ſtatt.

Verbindliche Kraft dieſes neuen Geſetzes.

§. 52. Gegenwärtiges Geſetz iſt auch auf die bereits angeſtellten Diener, ſoweit darin nicht ausdrücklich für ſelbige die frühere Rechtsverfaſſung beibehalten worden, oder denſelben vertragsmäßig, oder ſonſt etwa beſondere Zuſicherungen ertheilt ſind, anzuwenden. Auf die vor dieſem Geſetze bereits entſetzten oder entlaſſenen, oder in Penſion oder in Wartegeld geſtellten Perſonen leiden die neuen Beſtimmungen keine Anwendung, dafern dies nicht in dieſem Geſetze ausdrücklich bemerkt iſt. Auch werden alle frühern, dem vorſtehenden Geſetze entgegen ſtehenden, geſetzlichen Verordnungen und Obſervanzen hiermit außer Gültigkeit geſetzt.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig unterſchrieben und das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

Dresden, den 7. März 1835.

Anton.

Friedrich Auguſt, H. z. S.

ꝛc. ꝛc.

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern.

In Beziehung auf das zweite Kapitel des zehnten Abſchnitts (Theil II. Seite 641 ff.) muß der §. 78. des Landtagsabſchiedes vom Jahr 1831 [1]) hier aufgenommen werden.

§. 78. Staatsdienerſchaftliche Verhältniſſe.

a) Wir haben bereits früher ausgeſprochen, daß die den Vorſtänden und Räthen der Juſtiz-Collegien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde [2]) als Theile des Geſammtgehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Penſionirung dieſer Beamten als ſolche zu behandeln ſeyen.

Was die Penſionen von Wittwen und Waiſen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, ſo ertheilen Wir dem deßhalb geſtellten Antrage der Stände des Reiches Unſere Genehmigung, und verordnen hiermit, daß künftig bei der Ausmittelung dieſer Penſionen der Geſammt-Geld- und Natural-Gehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden ſolle.

b) Dem Antrage der Stände gemäß erläutern Wir mit Geſetzkraft den Art. XXIV. §. 9. der Penſions-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieſer Eigenſchaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das geſetzliche Dienſtes- oder Lebens-Alter ſchon zurückgelegt haben, die treffende Penſion bis zu

---

1) Königlich Bayeriſches Geſetzblatt Nr. 8.

2) Verfaſſungs-Geſetze ꝛc., Theil II Seite 649.

ihrer Verſorgung, oder Falls ſie keine Verſorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rückſicht auf den Umſtand belaſſen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre collegialer Dienſtleiſtung in zuſammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Activität oder Quiescenz geſtorben iſt.

c) Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände in Gemäßheit des Titels V. §. 6 und Titel VIII. §. 8. des IX. Edicts den im Rheinkreiſe angeſtellten Friedensrichtern die pragmatiſchen Rechte der mit Richteramtsfunktionen verſehenen Staatsdiener.

d) Die Verrechnung der im Laufe der II. Finanzperiode von der Staatskaſſe geleiſteten Zuſchüſſe zur Beſtreitung der Wittwen- und Waiſen-Penſionen wird auf die Currentgefälle jener Periode ſtattfinden.

Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verfloſſenen Periode bereits admaſſirte Fond an Wittwenfondsbeiträgen erhalten, verzinſet, und ſeiner Zeit der zu bildenden Penſionsanſtalt zugewieſen werde.

e) Der Wunſch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträgen der Staatsdiener, dann aus Aerarialzuſchüſſen dotirten Anſtalt, durch welche die Penſionen der Wittwen und Waiſen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde unter Aufrechthaltung ihrer conſtitutionellen Rechte — dann die Penſionen der auf den Grund des §. 22. B. c. und D. des IX. Edicts [3]) wegen Dienſtalters, phyſiſchen Alters oder phyſiſcher Gebrechen zu penſionirenden Staatsdiener auf minder koſtſpielige Weiſe gedeckt werden ſoll, erſcheint Uns ſehr beherzigenswerth und wird Unſerer ſorgfältigen Erwägung nicht entgehen.

Gegeben München am 29. December 1831.

---

3) Verfaſſungs-Geſetze ꝛc. Theil II. S. 648 u. 649.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Hierüber enthält das Grundgeſetz für das Königreich Hannover [1]) folgende Beſtimmungen:

§. 1. Die oberſte Leitung der Regierung unter dem Könige und deſſen etwaigem Stellvertreter wird von dem Miniſterio wahrgenommen, deſſen Mitglieder der König nach eigner Wahl ernennt, und nach Gefallen entlaſſen kann.

Für die einzelnen Verwaltungszweige beſtehen Miniſterial-Departements.

§. 2. Alle vom Könige, oder deſſen Stellvertreter ausgehenden Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contraſignatur des Miniſters oder Vorſtandes des betreffenden Miniſterial-Departements.

Jeder Miniſter oder Vorſtand eines Miniſterial-Departements iſt aber dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contraſignirte, ausgegangene oder unterſchriebene Verfügung eine Verletzung des Staatsgrundgeſetzes enthalte.

Die allgemeine Ständeverſammlung iſt befugt, dieſe Verantwortlichkeit durch Beſchwerde, außerdem aber wegen abſichtlicher Verletzung des Staatsgrundgeſetzes mittelſt einer förmlichen Anklage gegen den Miniſter oder Vorſtand eines Miniſterial-Departements geltend zu machen.

§. 3. Zur Unterſuchung und Entſcheidung über eine ſolche förmliche Anklage iſt ausſchließlich das Oberappellations-Gericht in Plenarverſammlung competent.

Die Ständeverſammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anſtellung der Anklage von derſelben Anzeige machen. Die Anklage ſelbſt wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verſpricht, eine von der Ständeverſammlung beſchloſſene Anklage nie zu hindern.

Die Entſcheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeſchuldigte der abſichtlichen Verletzung des

1) Grundgeſetz ꝛc. §. 150 bis §. 165.

Staatsgrundgeſetzes, deren er angeklagt worden, ſchuldig ſey oder nicht. Im erſtern Falle iſt er durch den Ausſpruch des Gerichts von ſelbſt ſeiner Stelle verluſtig, und kann auch in einem anderen Amte nicht wieder angeſtellt werden.

Gegen die Entſcheidung des Gerichts in ſolchen Fällen finden überall keine Rechtsmittel Statt; auch ſind die Abolition und die Begnadigung gänzlich ausgeſchloſſen.

Die Urtheile über ſolche Anklagen werden mit ihren Entſcheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinſichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfaſſung ſein Bewenden.

§. 4. Alle in Abweſenheit des Königs, ſowie des Stellvertreters deſſelben im Namen und Auftrage des Königs von den anweſenden Mitgliedern des Miniſterii unterzeichneten Ausfertigungen haben die Kraft der vom Könige ſelbſt vollzogenen Verfügungen.

§. 5. Zur Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, insbeſondere der zu erlaſſenden Geſetze und Verordnungen, wie auch der Entlaſſung von Civil-Staatsdienern, nach Maßgabe der Beſtimmungen des §. 14. ſoll ein Geheimerathscollegium beſtehen, welches aus den Mitgliedern des Miniſterii und andern dazu berufenen Perſonen zuſammen geſetzt iſt.

Daſſelbe hat in der Regel eine bloß berathende Stimme. Eine Entſcheidung ſteht demſelben nur dann zu, wenn eine Competenzſtreitigkeit zwiſchen den Verwaltungsbehörden und Gerichten (§. 7.) vorliegt.

Die Eröffnung der Entſcheidung erfolgt durch das Miniſterium.

§. 6. Die rein militäriſchen Angelegenheiten, insbeſondere die innere Organiſation der Armee und die Anſtellung und Entlaſſung der Offiziere gehen vom Könige aus, ohne daß es dabei der Dazwiſchenkunft des Miniſterii bedarf.

Bei Reduction der Armee und bei Translocationen der Offiziere finden die Beſtimmungen des §. 13. Anwendung.

Zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit, ſo wie zur Vollziehung und Aufrechthaltung der von den Civilbehörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf ausdrückliche Requiſition der competenten Civilbehörde einſchreiten. Die von dieſem Grundſatze eintretenden geſetzlichen Ausnahmen ſollen in dem, nach Kapitel III. §. 34. über das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe zu erlaſſenden Geſetze näher beſtimmt werden, bis zu deſſen Erſcheinen es bei den bisherigen Beſtimmungen ſein Bewenden behält.

§. 7. Die Gerichte ſind in den Grenzen ihrer Competenz unabhängig.

Entſtehen Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entſcheidung geeignet ſey, oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, und können ſich dieſe mit den Gerichten nicht darüber vereinigen; ſo ſollen dieſe Zweifel, nachdem die Gründe der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gehörig dargelegt worden, durch eine zu dieſem Zwecke beſonders zu bildende Section des Geheimenrathscollegii discutirt und entſchieden werden. Dieſe Section ſoll aus einer unveränderlichen Anzahl dauernd, und zwar zur Hälfte aus den höheren Juſtizcollegien zu ernennender Mitglieder beſtehen.

§. 8. Die Ernennung und Entlaſſung der Staatsbeamten gehört, unter Vorbehalt der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen, zu den Rechten des Königs, und wird entweder von demſelben unmittelbar oder durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt.

Die Rechte einzelner Berechtigten oder Corporationen auf Ernennung oder Präſentation von Beamten werden hierdurch nicht geändert.

§. 9. Bei Beſetzung aller Staatsämter ſoll, in ſofern nicht bei einzelnen Dienſtſtellen eine ausdrückliche geſetzlich

beſtimmte Ausnahme beſteht, der Unterſchied der Geburt überall kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen.

§. **10**. Der König wird bei den von ihm unmittelbar ausgehenden Ernennungen von Civil-Staatsdienern zuvor das Gutachten des Miniſterii oder des Departements-Chefs vernehmen. Bei Ernennung von Miniſtern oder Vorſtänden von Miniſterial-Departements iſt dies jedoch nicht erforderlich.

§. **11**. Anwartſchaften auf beſtimmte Dienſtſtellen ſollen nicht ertheilt werden, es ſey denn, daß den Gehülfen altersſchwacher oder ſonſt an der gehörigen Wahrnehmung ihres Dienſtes verhinderter Staatsdiener die künftige ſelbſtſtändige Anſtellung nach Maßgabe der von ihnen bewieſenen Thätigkeit zugeſichert würde.

§. **12**. Alle Civil-Staatsdiener, mögen ſie vom Könige oder deſſen Behörden ernannt, oder von Einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präſentirt oder ernannt ſeyn, ſind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgeſetzes auszudehnenden Dienſteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu ſehen, daß ſie keine Verletzung der Verfaſſung enthalten. In gehöriger Form erlaſſene Befehle vorgeſetzter Behörden befreien ſie von der Verantwortung und übertragen dieſelbe an den Befehlenden.

§. **13**. Bei nothwendigen Translocationen hat der Staatsdiener ein Recht auf ſeinen bisherigen Rang und Gehalt.

Macht eine Veränderung der Organiſation Dienſtentlaſſungen nothwendig, ſo hat der außer Thätigkeit geſetzte Staatsdiener Anſpruch auf ein ſeinen bisherigen Verhältniſſen angemeſſenes Wartegeld oder eine billige Entſchädigung.

§. **14**. Kein Civil-Staatsdiener (vergl. §. **12**.) kann ſeiner Stelle willkührlich entſetzt werden.

Wer ſeinen Dienſt vernachläſſigt, und ſich Erinnerungen und Disciplinarſtrafen ſeiner vorgeſetzten Behörde nicht zur

Beſſerung dienen läßt, wer ſich Dienſtverletzungen oder Dienſtwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, wer grobes öffentliches Aergerniß gibt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalſtrafe belegt iſt, kann nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit geſetzten Verſchuldens nach dem Gutachten des Geheimenrathscollegii dem Befinden der Umſtände nach auf eine andere geringer dotirte Stelle verſetzt, vom Dienſte und der Dienſteinnahme auf längere Zeit ſuspendirt, oder ganz aus dem Dienſte entlaſſen werden. Die völlige Entlaſſung vom Richteramte kann nur durch Urtheil und Recht verfügt werden.

In Hinſicht auf die untere Staatsdienerſchaft kann bei deren Anſtellung eine Kündigung des Dienſtes vorbehalten, ſolche aber nie anders als vom Miniſterio angewandt werden.

Suspenſion vom Dienſte und von der Beſoldung auf höchſtens einen Monat und Disciplinarſtrafen, die dieſe Grenzen nicht überſchreiten, können von den höhern Verwaltungsbehörden gegen die ihnen untergebene Staatsdienerſchaft verfügt werden.

§. 15. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersſchwäche oder wegen anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruheſtand verſetzt werden, ſollen eine angemeſſene Penſion nach Maßgabe ihrer Dienſtjahre und ihrer Dienſteinnahme erhalten.

§. 16. Keinem Civil-Staatsdiener kann die nachgeſuchte Entlaſſung verſagt werden; jedoch muß er ſich vor ſeinem wirklichen Austritte aus dem Dienſte auf Verlangen ſeiner vorgeſetzten Behörde aller ihm deßhalb obliegenden Verbindlichkeiten vollſtändig entledigen.

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg.

Nachdem im dritten Kapitel des zehnten Abſchnitts (Theil II. S. 651 ff.) die Beſtimmungen, welche die Königl. Württembergiſche Verfaſſungs-Urkunde und das Geſetz vom 28. Juni 1821 in Beziehung auf den Staatsdienſt enthalten, angeführt worden, bleibt hier dasjenige noch aufzunehmen, was theils früherhin überſehen wurde, theils auch erſt nach begonnenem Druck erſchienen iſt. Dahin rechnen wir:

I. Königliche Verordnung vom 13. September 1819, die Penſionirung der Militärperſonen und ihrer Wittwen betr.; [1])

II. Königliche Verordnung, die Verhältniſſe der an der Univerſität angeſtellten Diener betr., vom 30. März 1828; [2])

III. Verfügung der Departements des Innern und der Finanzen, in Betreff der Penſions-Verhältniſſe derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangeliſches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienſt in den Kirchendienſt oder von dieſem in jenen übertreten, vom 10. Januar 1829. [3])

I.

Königliche Verordnung, die Penſionirung der Militärperſonen und ihrer Wittwen betr.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc.

Nachdem Wir durch Unſer Organiſations-Edikt vom 18. Nov. 1817. Nr. IX. die Fälle geſetzlich beſtimmt haben, in welchen Unſere Civil-Staatsdiener auf einen Rückzugsgehalt nach dem Verhältniß ihrer Dienſtjahre Anſpruch machen können, ſo fühlen Wir Uns nicht minder bewogen,

---

1) Königl. Württembergiſches Staats- und Regierungsblatt vom Jahre 1819. Nr. 60.

2) Königl. Württembergiſches Staats- und Regierungsblatt vom Jahre 1828. Nr. 19.

3) Königl. Württembergiſches Staats- und Regierungsblatt vom Jahre 1829. Nr. 5.

auch denjenigen Stand, welchem die Vertheidigung des Vaterlandes obliegt, in dieſer Beziehung zum Gegenſtande Unſerer Fürſorge zu machen und durch Feſtſetzung eines Regulativs die Unbeſtimmtheit zu beſeitigen, welche bisher bei Penſionirung der Militärperſonen und ihrer Wittwen ſtattgefunden hat.

Wir glauben, Unſere Ueberzeugung, daß Militärdienſte, ſo weit es die eigenthümliche Natur derſelben erlaubt, nach denſelben Grundſätzen wie bürgerliche Staatsdienſte zu würdigen ſeyen, — nicht beſſer ausſprechen zu können, als indem Wir Unſer Organiſations-Edikt vom 18. Nov. 1817. Nr. IX. in ſeinen weſentlichſten Beſtimmungen zur Grundlage für das Penſionsſyſtem Unſeres Militärs machen, und dabei nur diejenigen Modificationen eintreten laſſen, welche Wir als nothwendig erachten.

Wir haben daher nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Was zunächſt diejenigen Militärs vom Oberfeldwebel abwärts betrifft, welche durch Alter und Kränklichkeit nach lange treu geleiſteten Dienſten oder durch ſchwere Verwundungen im Krieg oder bei andern Dienſtverrichtungen zum fernern Dienſt untüchtig geworden ſind, ſo wollen Wir es bei den bisherigen Beſtimmungen belaſſen haben, nach welcher dergleichen Individuen entweder in das Invalidenhaus aufgenommen, oder mit Invalidentraktament in ihre Heimath entlaſſen werden.

§. 2. Unſern Offizieren aber, ſie mögen eingetheilt oder aggregirt ſeyn, eröffnen Wir im Falle der Dienſtunfähigkeit durch Gebrechlichkeit oder Alter die Ausſicht, entweder

a) in das Invalidencorps aufgenommen, oder

b) mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt zu werden.

§. 3. Die Aufnahme in das Invalidencorps behalten Wir Uns für jeden einzelnen Fall bevor.

Die Penſionirung aber ſoll nach folgenden Grundſätzen geſchehen:

Jeder Unſerer Offiziere hat nach zwanzigjähriger Dienſt-

zeit, wenn er durch Altersſchwäche, und nach zehnjähriger, wenn er durch andere körperliche Gebrechen zu fernerer Dienſtleiſtung unfähig geworden iſt, das Recht, einen Rückzugsgehalt anzuſprechen.

Die Dienſtjahre werden von dem urſprünglichen Eintritt in unſer Militär ohne Rückſicht auf den Grad gezählt.

Der Rückzugsgehalt iſt nach der Zahl der Dienſtjahre und zwar auf folgende Weiſe zu berechnen:

a) eine Dienſtzeit von **10** bis **14** vollendeten Jahren giebt Anſpruch auf einen Drittheil desjenigen Gehalts, welchen der zu Penſionirende in den der Penſionirung unmittelbar vorhergegangenen **5** Jahren bezogen hat,

b) eine Dienſtzeit von **15** bis **19** vollendeten Jahren auf die Hälfte,

c) eine Dienſtzeit von **20** bis **30** vollendeten Jahren auf zwei Drittheile, und endlich

d) **30**jährige Dienſtzeit auf drei Viertheile dieſes Gehalts.

Für den Fall, daß ein Offizier denjenigen Gehalt, welchen er zur Zeit ſeines Penſionsgeſuchs genießt, noch nicht fünf volle Jahre bezogen hat, tritt die in erwähntem Edikt Nr. IX. Art. **3.** enthaltene Beſtimmung ein.

Bei einer Dienſtzeit über **30** Jahren findet für jedes Jahr, welches mehr gedient wird, eine Erhöhung mit $^1/_{30}$tel der Penſion nach Maßgabe des Art. **4** und der hierüber in Unſerer Verordnung vom **2.** Sept. **1818** ertheilten Erläuterung ſtatt.

§. **4.** Vor vollendeter **10**jähriger Dienſtzeit kann kein Offizier auf einen Rückzugs-Gehalt rechtlichen Anſpruch machen, ausgenommen, wenn er durch Verwundungen vor dem Feind oder aus Gelegenheit anderer Dienſtverrichtungen oder durch Feldſtrapazen zum fernern Dienſte unfähig geworden iſt.

§. **5.** Da in den letztgedachten Fällen der Einzelne nicht nur in den gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens auf eine empfindliche Weiſe geſtört wird, und für ihn ein gänzlicher Stillſtand in der von ihm betretenen Laufbahn entſteht, ſo

finden Wir es billig, jedem Offizier, der auf die angegebene Weiſe dienſtunfähig wird, eine höhere Dienſtzeit berechnen zu laſſen, als ſein urſprünglicher Eintritt in Unſere Militärdienſte zuläſſig machen würde.

In dieſer Gemäßheit befehlen Wir:

a) daß ein Offizier, der im Kriege oder bei einer andern militäriſchen Dienſtverrichtung das Unglück hat, ſo verwundet zu werden, daß er nicht nur zu Fortſetzung des Militärdienſtes untüchtig, ſondern auch in einen Zuſtand verſetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, ohne Rückſicht auf Dienſtjahre, bei ſeiner Penſionirung ſo angeſehen werden ſolle, als ob er bereits **30** Jahre gedient hätte.

Ferner geſtatten Wir

b) daß Verwundungen anderer Art oder anhaltende Kränklichkeit als Folge von Feldſtrapazen, wenn ſie dienſtunfähig machen, aber nicht die im Falle Lit. a. vorausgeſetzten weiteren Nachtheile nach ſich ziehen, vor vollendeter zehnjähriger Dienſtzeit das Recht auf die Penſion fünfzehnjährigen Dienſtes, nach zehnjähriger Dienſtzeit aber den Anſpruch auf die Penſion zwanzigjährigen Dienſtes begründen dürfen.

Die Folgen der Feldſtrapazen müſſen aber nothwendig ſchon in dem erſten Jahre nach beendigtem Feldzuge die Unfähigkeit zu fernerer Dienſtleiſtung herbeigeführt haben und auf die unten näher zu bezeichnende Weiſe bewieſen werden.

§. 6. Feldzüge hingegen, da ſie in der Beſtimmung des Soldaten liegen, und Wunden, die ohne Folgen geblieben ſind, geben das Recht nicht, ſich eine größere Zahl von Dienſtjahren berechnen zu dürfen.

Eben ſo wenig können Kriegsdienſte, welche ein in Unſere Dienſte übergegangener Offizier einer fremden Kriegsmacht geleiſtet hat, bei ſeiner dereinſtigen Penſionirung in Berechnung kommen.

Eine Ausnahme findet bei den durch die verſchiedenen

Länder-Erwerbungen übernommenen Offizieren ſtatt, indem ihnen die ihrem vorigen Kriegsherrn geleiſteten Dienſtjahre bei Uns ebenfalls gelten ſollen.

Dagegen geſtatten Wir, daß einem in Unſere Civildienſte übergetretenen Offizier die Jahre, die er in Unſerem Militär gedient hat, bei ſeiner dereinſtigen Penſionirung in Anſchlag gebracht werden dürfen.

§. 7. Ein Offizier, der nach vorangegangener Unterſuchung durch richterlichen Spruch ſeiner Stelle entſetzt wird, oder freiwillig ſeinen Abſchied nimmt, oder endlich nach den Begriffen der Ehre ſeines Standes die Militärdienſte zu verlaſſen genöthigt iſt, hat weder für ſich noch ſeine Familie Anſpruch auf Penſion zu machen.

§. 8. Der Verluſt der Penſion tritt ein, wenn

a) durch richterliches Erkenntniß die Unfähigkeit zum ferneren Genuſſe derſelben ausgeſprochen wird, oder wenn der Penſionär

b) fremde Dienſte, oder

c) Penſion von einer fremden Kriegsmacht annimmt, wenn im letzteren Falle nicht ausdrücklich Unſere Genehmigung hiezu erfolgt iſt.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ein penſionirter Offizier, der in Unſere Civildienſte tritt, und daher Beſoldung bezieht, auf den Fortbezug ſeiner Penſion aus der Kriegskaſſe keine Anſprache mehr zu machen, berechtigt iſt.

§. 9. Jeder Offizier, der einen Rückzugsgehalt anſpricht, hat ſeine Unfähigkeit zu ferneren Dienſten

a) durch Zeugniſſe ſeiner Obern,

b) durch Zeugniſſe zweier Militär-Aerzte oder eines Militär- und eines Civil-Arztes, in welchen ſein Krankheitszuſtand genau anzugeben iſt, nachzuweiſen.

Insbeſondere aber haben diejenigen Offiziere, welche wegen Wunden oder Kränklichkeit durch Feldſtrapazen eine höhere Penſion anſprechen zu dürfen glauben, als ihr Dienſtalter zuläſſig machen würde,

a) im Falle der Verwundung, wenn nicht die Notorietät

den Beweis überflüſſig macht, durch Zeugniſſe ihrer Obern und der Aerzte, von denen ſie behandelt worden ſind, — Zeit, Ort und die nähern Umſtände der Verwundung darzuthun;

b) im Falle der Kränklichkeit durch Feldſtrapazen aber durch Zeugniſſe der Aerzte, von denen ſie behandelt worden ſind, beſtimmt nachzuweiſen, daß ihre Unfähigkeit nicht Folge einer frühern krankhaften Conſtitution oder zufälliger Ereigniſſe, ſondern wirklich Folge einer durch Feldſtrapazen bewirkten Krankheit ſey.

In ſolchen Fällen ſoll die Beurtheilung jedesmal einem beſondern unter dem Vorſitz des Präſidenten des Kriegsdepartements, aus zwei Stabsoffizieren der Garniſon, einem Mitglied der Juſtiz-Section und einem Rathe der Adminiſtrations-Section — von Unſerem Kriegsminiſter niederzuſetzenden Comité überlaſſen werden, welches ſodann das Gutachten von Militär-Aerzten einzuholen, und ſeiner Beurtheilung zu Grunde zu legen hat.

§. 10. Um auch den hinterlaſſenen Familien verſtorbener Offiziere über ihr künftiges Schickſal tröſtende Beruhigung zu geben, ſo ertheilen Wir ihren Wittwen und Kindern im Allgemeinen die nämlichen Penſionsanſprüche, wie den Wittwen und Waiſen verſtorbener Civil-Staatsdiener und verfügen daher:

a) der Wittwe [4]) eines noch im Dienſte geſtandenen oder

---

4) In Beziehung auf die Wittwen aller vor dem Feinde oder an ihren Bleſſuren gebliebenen Unteroffiziers und Gemeinen war am 15. September 1812 Folgendes beſtimmt worden: *) Seine Königliche Majeſtät haben durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 15. d. M. allergnädigſt verordnet, daß die Wittwen aller vor dem Feinde oder an ihren Bleſſuren gebliebenen Unteroffiziers und Gemeinen lebenslänglich den Gehalt ihrer Ehemänner als Penſion behalten ſollen. Haben die Ehemänner goldene oder ſilberne Verdienſtmedaillen gehabt, und ſind ſolche verloren gegangen, ſo wird deren Werth den Erben erſetzt werden. Alle

---

*) Königl. Württembergiſches Staats- und Regierungsblatt v. J. 1812. Nr. 40.

penſionirten Offiziers, wenn der Letztere nicht erſt während ſeines Penſionsſtandes geheirathet hat, in welchem Falle die hinterlaſſene Familie auf keine Penſion aus Staatsmitteln Anſpruch hat, ſoll der Gehalts- oder Penſionsbetrag ihres Ehemanns noch drei Monate nach ſeinem Tode mit Einſchluß des laufenden Monats voll ausbezahlt werden;

b) nach Ablauf dieſes Sterbequartals tritt dieſelbe für ihre Penſion in den Genuß des vierten Theils der Penſion ihres verſtorbenen Ehemannes, oder im Fall er als activer Offizier verſtirbt, des vierten Theils von derjenigen Penſion, auf welche der Verſtorbene zur Zeit ſeines Todes Anſpruch gehabt haben würde;

c) jedes hinterlaſſene Kind aber ſoll bis in das achtzehnte Jahr (wenn es nicht früher verſorgt wird) ein Fünftheil von dem Betrage der Penſion, welche der Mutter bewilligt worden iſt (oder im Fall ſie ebenfalls nicht mehr am Leben iſt, bewilligt worden wäre), erhalten;

d) bei den Wittwen, deren Männer vor dem Feinde geblieben oder innerhalb Jahresfriſt an ihren Wunden geſtorben ſind, wollen Wir hingegen die billige Beſtimmung eintreten laſſen, daß ſie ſtatt des vierten Theils der Penſion, auf welche ihr verſtorbener Ehemann nach ſeiner wirklich geleiſteten Dienſtzeit Anſpruch gehabt hätte, den dritten Theil derſelben als Unterſtützung erhalten ſollen.

Dabei bemerken Wir jedoch noch, daß Wir eine beſondere Verfügung über das Heirathen der Offiziers bereits er-

---

Kinder dieſer Gebliebenen, von welchem Geſchlechte ſie ſind, ſollen mit Bewilligung der Mutter und Großältern in das Königl. Waiſenhaus zu Stuttgart oder Ludwigsburg aufgenommen werden, ſobald ſie das geſetzliche Alter erreicht haben; bis dahin ſind ſie auf Koſten des Staats zu erziehen, im Fall die Zurückgebliebenen ſie nicht ſelbſt zu unterhalten vermögen.
Welches hierdurch allgemein bekannt gemacht wird.

Königl. Staatsminiſterium.

laſſen haben, und verordnen, daß nur die Wittwen und Kinder ſolcher Offiziere in Zukunft Penſionen erhalten ſollen, die nach dieſer Verordnung zu heirathen befugt waren.

§. 11. Das gegenwärtige Penſions-Regulativ gilt nur für Offiziere, welche dermalen noch in Unſern Dienſten ſtehen und hat keine rückwirkende Kraft auf diejenigen, welche früher ſchon penſionirt worden ſind.

§. 12. Dagegen wollrn wir daſſelbe in allen ſeinen Beſtimmungen auf die in Unſern Regimentern und Corps befindlichen Mittel-Stabsperſonen, welche Offiziersrang haben, ſowie auf die Mitglieder Unſeres Kriegsdepartements und die in deſſen Kanzleien und untergeordneten Stellen angeſtellten Staatsdiener und deren Familien ausgedehnt haben.

II.

Geſetz, die Verhältniſſe der an der Univerſität angeſtellten Diener betr.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Abſicht, die Verhältniſſe der an Unſerer Univerſität angeſtellten Diener näher feſtzuſetzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Von den Angeſtellten an der Univerſität ſind Staatsdiener in dem Sinne und nach den Beſtimmungen der §§. 46—50 der Verfaſſungs-Urkunde:

1) die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren, ſowie der Proſector;
2) die Univerſitätsbeamten, als:
   a) der Kanzler,
   b) der Juſtitiar,
   c) der Secretär,
   d) der Univerſitäts-Caſſier,
   e) derjenige Bibliothekar, welcher dieſe Stelle als ſein Hauptamt bekleidet.

Art. 2. Als Staatsdiener in dem zuvor erwähnten Sinne der Verfaſſungs-Urkunde ſind nicht zu betrachten:

1) die Sprachlehrer,

2) die für die niederen Unterrichtszweige und körperlichen Uebungen angeſtellten Lehrer, als: Muſiklehrer, Zeichenmeiſter, Bereiter, Tanzmeiſter, Fechtmeiſter ꝛc.,

3) die niederen Diener, als Pedellen, Bibliothekdiener, Gärtner ꝛc.

Art. 3. Auf die im Art. 1. genannten Lehrer und Beamten findet, mit Ausnahme der hienach folgenden beſonderen Beſtimmungen, alles dasjenige volle Anwendung, was in dem Geſetze vom 28. Juni 1821, in Anſehung der in dem §. 3. deſſelben genannten Staatsdiener verordnet iſt, oder durch künftige Geſetze verordnet werden möchte.

Art. 4. Die in dem Art. 2. genannten Univerſitätsdiener unterliegen den Beſtimmungen, die in dem erwähnten Geſetze vom 28. Juni 1821 in Anſehung der in dem §. 4. deſſelben genannten Diener gegeben ſind.

Den unter den Nummern 1. und 2. des Art. 2. genannten, gegenwärtig angeſtellten Dienern bleiben jedoch ihre bisherigen Anſprüche auf Unterſtützung für den Fall unverſchuldeter Dienſtunfähigkeit vorbehalten.

Art. 5. Die Privatdocenten an der Univerſität werden widerruflich angeſtellt.

Der Widerruf wird von Uns auf den Vortrag des Departements-Chefs verfügt.

Art. 6. Die Gehalte, welche ein in der Univerſitätsſtadt angeſtellter Staats- oder Kirchendiener für die von ihm neben ſeinem Hauptamt übernommene Beſorgung einzelner akademiſcher Lehrfächer bezieht, können zu jeder Zeit widerrufen werden.

Art. 7. Für die ordentlichen Profeſſoren wird in Beziehung auf Verſetzung, Quiescirung und Penſionirung ein Drittheil des Normalgehalts der Claſſe, in welcher ſie ſteben, als Entſchädigung für Collegiengelder in Berechnung genommen. Sonſtige Nebenbezüge kommen nicht in Betracht.

Art. 8. Unter den Collegiengeldern ſind mitbegriffen diejenigen Averſalbelohnungen, welche einzelne Profeſſoren für den Beſuch ihrer Vorleſungen von Seiten einer gewiſſen Claſſe von Studirenden aus einer öffentlichen Caſſe beziehen.

Art. 9. Perſönliche Zulagen, welche ein ordentlicher Profeſſor neben ſeiner Normalbeſoldung genießt, kommen bei Beſtimmung der Penſionsgröße für ihn oder ſeine Hinterbliebenen, ſowie bei den jährlichen Penſionsbeiträgen, nicht in Berechnung.

Art. 10. Bei den außerordentlichen Profeſſoren kommen in Hinſicht auf Verſetzung, Quiescirung und Penſionirung ihre vollen perſönlichen Gehalte, aber nicht ihre Bezüge an Collegiengeldern, in Berückſichtigung.

Art. 11. Wenn ein ordentlicher Profeſſor wegen Bekleidung eines Nebenamtes mit beſonderem Gehalte, z. B. der Stelle eines Frühpredigers, eines Inſpectors oder Ephoren am theologiſchen Seminar, für ſein akademiſches Amt nicht die volle Normalbeſoldung genießt, ſo wird er dennoch in Hinſicht auf Penſionirung, ſowie auch auf Penſionsbeiträge und Einlagen, den andern ordentlichen Profeſſoren gleich behandelt, und mithin hiebei neben dem vollen Normalgehalt ſeiner Claſſe noch ein Drittheil deſſelben als Entſchädigung für ſeine Nebenbezüge in Berechnung genommen.

Art. 12. Die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen Univerſitätsprofeſſoren, welche an der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichkeit betheiligt ſind, werden durch beſondere Uebereinkunft zwiſchen dieſer Wittwenkaſſe und der Staatsdiener-Penſionsanſtalt feſtgeſetzt.

Art. 13. So lange der für die Univerſität feſtzuſetzende Normaletat nicht vollzogen iſt, kommen bei Berechnung des Gehalts, welchen ein ordentlicher Profeſſor im Falle ſeiner Verſetzung oder Quiescirung anzuſprechen hat:

a) ſein bisheriger perſönlicher Gehalt, und

b) die im Art. 7. beſtimmte Entſchädigung für Collegiengelder, und bei Beiſtimmung ſeines Penſionsbeitrags

und der Penſionsgröße für ihn oder ſeine Hinterblie-
benen,

α) ſein bisheriger perſönlicher Gehalt, jedoch nur bis zum Betrage der bereits für die Stelle eines ordentlichen Profeſſors feſtgeſetzten Normalbeſoldung, und

β) die erwähnte Entſchädigung an Collegiengeldern in Berechnung.

Art. 14. Gegenwärtiges Geſetz hat in Hinſicht auf die, den in Art. 1. genannten, gegenwärtig angeſtellten Dienern verliehenen Penſionsanſprüche bis zum Tage des Penſionsedikts vom 18. Nov. 1817 rückwirkende Kraft.

Diejenigen der im Art. 1. genannten Diener, welche am 18. Nov. 1817 ſchon in jener Eigenſchaft angeſtellt waren, haben daher die Penſionsbeiträge, und diejenigen derſelben, welche ſeitdem erſt angeſtellt wurden, die Einlagen und Beiträge, wie ſie die Civil-Staatsdiener geſetzlich zu entrichten hatten, zur Staatsdiener-Penſionsanſtalt zur Gleichſtellung mit jenen Staatsdienern nachzubezahlen.

Unſere Miniſter des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

III.

Verfügung, in Betreff der Penſionsverhältniſſe derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangeliſches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienſt in den Kirchendienſt oder von dieſem in jenen übertreten.

Aus Anlaß des Art. 12. des Geſetzes vom 30. März 1828, betreffend die Verhältniſſe der an der Univerſität angeſtellten Diener, wird zu Feſtſetzung der Penſionsverhältniſſe derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangeliſches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, ſowie derjenigen, welche von dem Staatsdienſt in den Kirchendienſt oder von dieſem in jenen übertreten, in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung vom 9. d. M. Folgendes verfügt:

1) Die bisher beſtandene Verbindung der Stellen der geiſtlichen Mitglieder des evangeliſchen Conſiſtoriums

der evangeliſch-theologiſchen Fakultät und desjenigen Lehrſtuhls der philoſophiſchen Fakultät, mit welchem das Ephorat an dem evangeliſchen Seminar in Tübingen verbunden iſt, mit der Wittwenanſtalt der evangeliſchen Geiſtlichen iſt aufgehoben.

2) Ein Diener, welcher gleichzeitig ein penſionsberechtigtes Staatsamt und ein beſoldetes evangeliſches Kirchen- oder Lehramt bekleidet, nimmt in Anſehung des Gehalts der erſten Stelle an der Staatsdiener-Penſionsanſtalt und in Anſehung des Gehalts der zweiten Stelle an der geiſtlichen Wittwenanſtalt Theil, vorausgeſetzt, daß jenes Kirchen- oder Lehramt für ſich zur Theilnahme an der geiſtlichen Wittwenanſtalt berechtige.

3) Jeder Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Penſionsanſtalt betheiligten Amte auf eine bei der geiſtlichen Wittwenanſtalt betheiligte Kirchen- oder Lehrſtelle, oder von einem Amt der letzteren Art auf eine Dienſtſtelle der erſteren Categorie hat die Folge, daß ein ſolcher Diener von der Zeit der Dienſtveränderung an aus ſeiner bisherigen Verbindung mit der Penſionsanſtalt, bei welcher ſein früheres Amt betheiligt iſt, austritt, und dagegen in die Verbindung mit der andern Penſionsanſtalt, wozu ihn ſein neues Amt berechtigt, aufgenommen wird.

Eine Zurückforderung der Einlagen und Beiträge von der Penſionsanſtalt, mit welcher der Diener früher in Gemeinſchaft ſtand, findet ſo wenig, als eine rückwärtige Nachzahlung von Beiträgen an die Penſionsanſtalt, bei welcher das neue Amt betheiligt iſt, Statt. Jedoch werden einem auf ein penſionsberechtigtes Staatsamt verſetzten Kirchendiener gegen Entrichtung des vollen Eintrittsgeldes von dem neuen Gehalte, auch die auf der früher bekleideten Kirchen- oder Lehrſtelle zugebrachten Dienſtjahre in ſeine Dienſtzeit als Staatsdiener eingerechnet.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Im vierten Kapitel des zehnten Abſchnitts (Theil II. Seite 675) iſt die Großherzoglich Badiſche Civildienſt-Pragmatik enthalten; in Beziehung darauf und auf die Penſions-Anſprüche der Militärperſonen ſind inzwiſchen folgende geſetzliche Beſtimmungen enthalten, welche hier aufgenommen werden müſſen:

I. Die Artikel 6, 7, 8, 9, 10 und 11 aus dem Finanzgeſetz pro $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ in Betreff des Funktions-Gehalts des Civil-Staatsdiener.

II. Geſetz über die Anſprüche der Lehrer der verſchiedenen Anſtalten hinſichtlich der Wittwen-, Penſions- und Unterſtützungs-Gehalte, vom 31. December 1831.

III. Geſetz wegen Penſioniruag der Offiziere aller Grade und der übrigen Militär-Beamten, vom 31. Decbr. 1831.

IV. Geſetz vom 19. Mai 1832 wegen der Funktions-Gehalte der Militärdiener.

I.

Das Finanzgeſetz pro $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ enthält [1]) in den Artikeln 6, 7, 8, 9, 10 und 11 Folgendes:

Art. 6. Von allen Beſoldungen und Beſoldungszulagen der Civil-Staatsdiener iſt der fünfte Theil Funktions-Gehalt.

Von Beſoldungen über 4500 fl. iſt der fünfte Theil dieſer Summe und der ganze dieſelbe überſchreitende Betrag Funktions-Gehalt.

Der Funktions-Gehalt über 4500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine dieſen Betrag überſteigende Beſoldung verbunden iſt.

Bei Berechnung der Penſion der Diener wird nur die Beſoldung nach Abzug des Funktions-Gehaltes zu Grunde gelegt.

---

1) Großh. Badiſches Staats- und Regierungsblatt von 1832, Nr. I.

In die Wittwenkaſſe werden die Diener demohngeachtet mit ihrer vollen Beſoldung, ſo weit dieſes nach den Statuten zuläſſig iſt, aufgenommen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen über die Funktions-Gehalte ſind nur auf die Beſoldungen und Beſoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen werden.

Art. 7. Von dem in vorſtehendem Artikel beſtimmten Zeitpunkte an, kann keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln beſoldeten Diener für einen ihm aufgetragenen Nebendienſt eine ſtändige Beſoldung, ſondern nur ein Funktions-Gehalt verliehen werden, der eben ſo, wie der übertragene Nebendienſt zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruheſetzung, bei Berechnung der dieneredictmäßigen Penſion, nicht berückſichtiget werden ſoll.

Art. 8. Alle Beſoldungen ſind in baarem Gelde feſtzuſetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewieſenen Dienſtwohnungen haben dieſelben ein Zehntel ihres Gehaltes an die Staatskaſſe zu berichtigen, ſofern nicht in den Dienſtſignaturen der gegenwärtig ſchon Angeſtellten eine denſelben günſtigere Beſtimmung enthalten iſt. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweiſe an Staatsdiener überlaſſen werden, und nur ſo viel, als zur Gewinnung der Bedürfniſſe ihres eigenen Haushaltes erforderlich ſind.

Art. 9. Aus den Erſparniſſen der Beſoldungs-Etats können mit Unſerer ſpeciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geſchöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Erſparniß ſtattgefunden hat, angeſtellt ſind, die jedoch die Hälfte der Erſparniß nicht überſchreiten ſollen.

Art. 10. Der Vorſtand jeder Stelle iſt befugt, über die Erſparniſſe an den budgetsmäßigen Bureau-Koſten zu Gunſten des Kanzleiperſonals zu disponiren.

Art. 11. Penſionen über den in dem Diener-Edict beſtimmten Betrag können nicht angewieſen werden. Erfor-

dern dringende Fälle eine Ausnahme, ſo ſoll eine ſolche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgets-Periode wirkſam ſeyn, und aus dem Fonds für außerordentliche Ausgaben beſtritten werden.

Gegeben zu Carlsruhe den 31. December 1831.

ꝛc. ꝛc.

II.

Geſetz [2]) über die Anſprüche der Lehrer verſchiedener Anſtalten hinſichtlich der Wittwen-, Penſions- und Unterſtützungs-Gehalte für ihre Hinterbliebenen.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums über die Anſprüche der Lehrer verſchiedener Anſtalten auf die durch die §§. 20. bis 23. des Diener-Edikts den Wittwen und Waiſen der weltlichen Staatsdiener beſtimmten Vortheile, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die an den Lyceen, Gymnaſien, Pädagogien und lateiniſchen Schulen, an dem polytechniſchen Inſtitut, an der Blinden- und Taubſtummenanſtalt, endlich die an den Schullehrerſeminarien und an der Veterinärſchule mittelſt eines landesherrlichen Patents angeſtellten Vorſtände und wiſſenſchaftlich gebildeten Hauptlehrer ſind künftig unter jene Staatsdiener zu zählen, deren Wittwen und Kinder nach den §§. 20. 21. und 22. des Staatsdiener-Edicts einen Zuſchuß zu dem ſtatutenmäßigen Wittwenbeneficium und aus dem in §. 23. ausgeſetzten außerordentlichen Fonds im geeigneten Falle Unterſtützung erhalten.

§. 2. Die evangeliſch-geiſtlichen Lehrer der vorbenannten Anſtalten bleiben zwar in jener Wittwenkaſſe, zu welcher ſie als ordinirte Geiſtliche gehören, die Penſionen aber, die ihre Wittwen und Kinder nach den §§. 20. 21. und 22.

---

2) Großherzoglich Badiſches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1832, Nr. IV.

des Diener-Edikts unabhängig vom Beneficium der Wittwenkaſſe zu beziehen haben, ſind gerade ſo zu berechnen, wie ſie zu berechnen wären, wenn der verſtorbene Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte.

§. 3. Die Penſionen und Unterſtützungen, welche die Hinterbliebenen ſolcher Lehrer nach §. 1. und 2. anzuſprechen haben, ſind aus denjenigen Fonds zu leiſten, aus welchen der Lehrer ſeine Beſoldung bezogen hat.

So weit der betreffende Fond die Penſionen und Unterſtützungen ohne Beeinträchtigung der ihm ſonſt obliegenden Zwecke nicht zu beſtreiten vermag, leiſtet die Staatskaſſe Zuſchuß.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzogl. Staatsminiſterium, den 31. December 1831.

ꝛc. ꝛc.

III. *)

Leopold von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Offiziere aller Grade bis zum Secondlieutenant abwärts, und einſchließlich deſſelben, die Kriegsbeamten bei den Regimentern und Corps, welche Offiziersrang genießen, und bei dem Kriegsminiſterium und deſſen Zweigen, ſo wie bei der Generaladjutantur bis zum Kanzliſten abwärts und einſchließlich deſſelben, können in der Regel nach fünfjähriger Dienſtzeit nicht ohne den, in den nachfolgenden Artikeln beſtimmten Ruhegehalt entlaſſen werden.

Zu dieſer fünfjährigen Dienſtzeit iſt zu rechnen:

1) Wenn ein im Dienſte eines andern Bundesſtaates befindlicher Offizier in Unſere Kriegsdienſte berufen wird.

2) Wenn ein ohne Beeinträchtigung der Conſcriptionspflicht in die Kriegsdienſte eines andern Bundesſtaates getretener inländiſcher Staatsbürger aus ſolchen in Unſere

*) Großh Bad. Staats- und Regierungsbl. v. J. 1832 Nro. IV.

Kriegsdienſte zurückberufen wird, vorausgeſetzt in beiden Fällen, daß eine fünfjährige tadelloſe Dienſtleiſtung in der Eigenſchaft als Offizier im auswärtigen Dienſte der Berufung oder Zurückberufung unmittelbar vorausgieng.

3) Wenn die Anſtellung eines Offiziers oder Kriegsbeamten nach unmittelbar vorgängiger fünfjähriger Dienſtleiſtung im Civilſtaatsdienſte, oder

4) nach fünfjähriger Dienſtleiſtung als Unteroffizier erfolgt.

5) Bei Uebernahme vermöge beſonderer Staatsverträge, wenn nämlich der Diener ſchon in dem andern Staate, von welchem er übernommen wird, fünf Jahre als Offizier oder Kriegsbeamter angeſtellt war.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 5. wird, wenn die frühere Dienſtzeit weniger als fünf Jahre beträgt, ſolche jedenfalls in die erſten fünf Dienſtjahre eingerechnet.

Bei Berechnung der erſten fünf Dienſtjahre zählt einem Offizier und Sanitätsbeamten jedes Jahr, in welchem er einem Feldzuge in dieſer Eigenſchaft oder früher als Unteroffizier tadellos beigewohnt hat, für zwei Dienſtjahre.

§. 2. Während dieſer erſten fünf Dienſtjahre kann dagegen die Entlaſſung ohne Angabe eines Grundes und ohne Penſion jederzeit verfügt werden.

Nach Ablauf derſelben findet eine Entlaſſung aus dem Dienſte ſtatt:

1) mitelſt Zuruheſetzung unter Bewilligung des in gegenwärtigem Geſetze beſtimmten Ruhegehalts;

2) wegen eigenen Verſchuldens in den hier unten bezeichneten Fällen und unter Beobachtung des hier beſtimmten Verfahrens;

3) wegen Verbrechen und Vergehen, durch richterliches Erkenntniß.

§. 3. Entfernung aus dem Dienſte wegen eigenen Verſchuldens kann bei Vorgehen wider militäriſche Disciplin, welche eine leichtſinnige Hintanſetzung der Standesehre und der Standespflichten beurkunden, nach den Kriegsgeſetzen aber

nicht zur Entlaſſung durch richterliches Urtheil ſich eignen, in folgenden beſondern Fällen nach erfolgter Anwendung der disciplinären Correctionsmittel eintreten:

1) wegen ausſchweifenden ſittenloſen Lebenswandels oder ſonſt unwürdigen und übeln Betragens;

2) wegen leichtſinnigen und muthwilligen Schuldenmachens, [1]) beſonders wenn der Diener außer der Beſoldung keine weitere Zahlungsmittel hat;

3) wegen fortgeſetzter Dienſtnachläßigkeit.

§. 4. In ſolchen Fällen müſſen jedoch, bevor die Entfernung aus dem Dienſte erfolgen kann, nach vorgängiger jedesmaliger im Wege der Dienſtordnung ſtattgefundener Erhebung der vorliegenden Beſchuldigungen und unabhängig von der disciplinären Beſtrafung folgende Warnungsſtufen angewendet werden:

1) Verweis, mit dem Bedeuten, daß hiermit die in gegenwärtigem Geſetz angeordnete erſte Warnungsſtufe betreten werde.

2) Wiederholter Verweis unter Androhung des Antrages auf Dienſtentfernung.

§. 5. Ueber jeden dieſer beiden Akte iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches der Betheiligte zu unterſchreiben hat.

Zur Verhängung der erſten Warnungsſtufe ſind die Befehlshaber der Regimenter, der ſelbſtſtändigen Bataillons und Corps und die Stadtkommandantſchaften für ſich befugt.

---

1) Der gerichtliche Zugriff und Beſchlag findet bei Militärgagen und Militärpenſionen, welche vom Kriegsetat bezahlt werden, nach folgenden Beſtimmungen ſtatt:

1) Von Gehalten bis auf 600 fl. und bei höhern Gehalten von den erſten 600 fl.	auf den	8	Theil
2) Von 601 bis 1000 fl.	„ „	5.	„
3) Von 1001 bis 2000 fl.	„ „	4.	„
4) Von 2001 fl. und darüber . . .	„ „	3.	„

Die auf der Gage oder Penſion ruhenden Wittwenkaſſenbeiträge und ſonſtige Staatslaſten werden vorweg abgerechnet; Pferderationen, Pferdsgratifikationen und Bureaugelder gehören nicht zur Gage und unterliegen keinem Abzug.

Die Anwendung der zweiten Warnungsſtufe kann nur nach eingeholter Ermächtigung der höheren Dienſtbehörde und unter Zuziehung zweier Staabsoffiziere des Regiments oder der Garniſon geſchehen. Erfolgt hierauf keine Beſſerung, ſo iſt der Betheiligte in Gegenwart ſämmtlicher Staagsoffiziere des Regiments, ſelbſtſtändigen Bataillons oder Corps, oder wenigſtens dreier Staabsoffiziere der Garniſon über die Handlungen, welche die vorausgegangenen Warnungsgrade veranlaßt haben, und über die neueſte Vergehung zu Protokoll zu conſtituiren, ſeine Rechtfertigung oder Vertheidigung ſofort anzuhören und zu Protokoll zu nehmen, und ſolches, nebſt den früheren Protokollen und bezüglichen Aktenſtücken und ausführlicher Meldung im Wege der Dienſtordnung einzuſenden, worauf Wir Unſere Entſchließung unter Contraſignirung des Kriegsminiſters geben werden.

Iſt ein Vergehen in Beziehung auf die Standesehre von ſolcher Art, daß Zweifel entſtehen, ob der Offizier ſofort und ohne vorhergegangene Warnung aus dem Dienſt entfernt werden müßte, oder nicht, ſo wird, auf eine von dem betheiligten Corps gemachte Anzeige, von der oberſten Kriegsbehörde das bei Anwendung der zweiten Warnungsſtufe bezeichnete Perſonal mit drei weiteren Staabsoffizieren verſtärkt, welche unter Vorſitz eines Generals, als ehrenrichterliche Commiſſion, die Entfernung oder Beibehaltung des Offiziers der oberſten Kriegsbehörde in Antrag bringen.

Die zur Anwendung des zweiten Warnungsgrades und zur endlichen Conſtituirung vorgeſchriebene Zahl der Staabsoffiziere kann nöthigenfalls durch Zuziehung der älteſten Rittmeiſter oder Capitäne ergänzt werden. Gegen die bei dem Kriegsminiſterium und deſſen ihm untergebenen oder zugehörigen Verwaltungszweigen angeſtellten Beamten findet die Anwendung der beiden Warnungsgrade, die endliche Conſtituirung und der Antrag auf Entlaſſung nur nach jedesmaliger collegialiſcher Berathung des Kriegsminiſteriums ſtatt.

§. 6. Jeder Offizier und Kriegsbeamte iſt befugt, zu jeder Zeit, es ſei denn, daß ein Krieg bereits ausgebrochen

oder deſſen Ausbruch nahe iſt, ſeine Entlaſſung nachzuſuchen, welche ihm vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage des eingereichten Entlaſſungsgeſuches an, ertheilt werden wird, unbeſchadet jedoch der Verbindlichkeit zur Erfüllung ſeiner allgemeinen Militärdienſtpflicht.

Auf Zuruheſetzung mit dem in den nachſtehenden Artikeln feſtgeſetzten Ruhegehalt hat der Diener, welcher ſeine Entlaſſung nachſucht, nur dann Anſpruch, wenn er wegen Altersſchwäche oder unverſchuldeter körperlicher Gebrechen unfähig iſt, weiter zu dienen.

§. 7. Der Offizier oder Kriegsbeamte, welcher in Ruheſtand verſetzt wird, erleidet, wenn die Zuruheſetzung in der Periode vom zurückgelegten fünften Dienſtjahre bis zum vollendeten zehnten Dienſtjahre erfolgt, einen Gehalsabzug von dreißig Prozent, welcher ſich mit jedem weiteren Dienſtjahre um ein Procent vermindert, ſo daß nach dem zurückgelegten vierzigſten Dienſtjahre der Ruhegehalt in dem vollen Dienſtgehalt beſteht, ſofern dieſer nicht die Summe von viertauſend Gulden überſteigt, als das Maximum, über welches ein rechtlicher Anſpruch auf Ruhegehalt nicht beſteht.

§. 8. Die Dienſtzeit wird vom Datum des Beſtellungspatents oder des ſtatt eines ſolchen ertheilten Protokollauszugs, unter Hinzufügung der früheren Dienſtjahre, in den Fällen 1. 2. 3. 5. des Artikels 1. gerechnet; von der vorausgegangenen Dienſtleiſtung als Unteroffiziere werden hier zwei Jahre für eins aufgerechnet. Jedes Dienſtjahr, in welchem die Offiziere und Sanitätsbeamten einen Feldzug tadellos mitmachten, zählt ihnen auch bei Berechnung des Ruhegehalts für zwei Dienſtjahre; die Jahre, in welchen dieſelben früher als Unteroffiziere einen Feldzug mitmachten, gelten ihnen als volle Dienſtjahre.

Kriegsgefangenſchaft aber gilt in allen Fällen wie einfache Dienſtzeit.

§. 9. Bei Berechnung des Ruhegehalts wird nur der Dienſtgehalt zu Grund gelegt; Dienſtlaſten, Pferdfouragen,

Pferdgratificationen, Bureaugelder und dergleichen werden dabei nicht angeſchlagen.

§. 10. Erfolgt die Zuruheſetzung ehe der Diener auf Belaſſung ſeines ganzen Gehalts Anſpruch hat, ſo kann wegen bedeutender im Dienſte erhaltener Gebrechen und Wunden eine angemeſſene Erhöhung des Ruhegehalts eintreten.

Ebenſo kann bei Entlaſſung eines Offiziers oder Kriegsbeamten vor Ablauf der erſten fünf Dienſtjahre die Bewilligung eines angemeſſenen Gnadengehalts ſtattfinden, wenn eine unverſchuldete im Dienſte erfolgte Untauglichkeit zur ferneren Dienſtleiſtung die Entlaſſung veranlaßte.

§. 11. Der vor dem Feinde erlittene Verluſt oder völlig verlorene Gebrauch eines Armes oder eines Fußes berechtigt, ohne Rückſicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienſtzeit, zum vollen Bezug des Dienſtgehalts und eines weiteren Viertheils, ſo weit der ſich hieraus ergebende Betrag des Ruhegehalts die Summe von 1500 fl. nicht überſteigt.

Desgleichen berechtigt der Verluſt des Geſichts, oder beider Arme oder Füße, oder eines Armes und Fußes, zum Bezug des ganzen Dienſtgehalts und einer weiteren Hälfte deſſelben, ſoweit hierdurch die Summe von 2000 fl. nicht überſchritten wird.

§ 12. Der Zuruheſetzung wegen Wunden und Gebrechen muß, wenn dieſelbe nachgeſucht wird, in allen Fällen eine ärztliche Unterſuchung und Conſtatirung der Untauglichkeit zu fernerer Dienſtleiſtung vorausgehen.

§. 13. Das Recht zum Bezuge des Ruhegehalts erliſcht, wenn der Berechtigte eine Anſtellung im Civilſtaatsdienſte erhält, oder in fremde Dienſte tritt. Beträgt im erſten Falle der mit der Civilanſtellung verbundene Gehalt weniger als der bezogene Ruhegehalt, ſo wird ihm der Minderbetrag ſo lange fort entrichtet, bis er in eine höhere Beſoldung einrückt.

Gleiche Aufbeſſerung findet ſtatt, wenn er ſpäter als Ci-

vilſtaatsdiener mit einer geringeren, als der früheren Militärpenſion in Ruheſtand verſetzt werden ſollte.

§. 14. Der in Ruheſtand geſetzte Offizier oder Kriegsbeamte kann jederzeit wieder zum aktiven Dienſte berufen werden.

§. 15. Dem im Disciplinarwege (Art. 3. 4. und 5) entlaſſenen Diener kann bei nachgewieſenem dringendem Bedürfniſſe eine geringere Suſtentation bewilligt, im Falle der richterlichen Dienſtentſetzung oder Entlaſſung aber wird nach Ermeſſen der Umſtände auf den nöthigen Lebensunterhalt der Familie billige Rückſicht genommen werden; in beiden Fällen kann jedoch die Suſtentation, welche immer widerruflich bleibt, die Hälfte desjenigen Ruhegehalts nicht überſteigen, welchen der entlaſſene Diener nach ſeinen Dienſtjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverſchuldeter Dienſtunfähigkeit in Penſionsſtand geſetzt worden wäre.

§. 16. Die Wittwe und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten erhalten nach deſſen Abſterben den dreimonatlichen Betrag der Gage, oder des Ruhegehalts, in deſſen Bezug ſich derſelbe am Todestage befand, als ſogenanntes Sterbequartal.

Die Wittwe bezieht ferner in Gemäßheit der Militärwittwenfisciordnung v. 1. Jul. 1804 das Militärwittwenbeneficium nach dem Verhältniſſe der Beſoldung, von welcher der Beamte zur Militärwittwenkaſſe beitrug.

Die Kinder verſtorbener Offiziere und Kriegsbeamten treten nach Vorſchrift der Militärwittwenfiscìordnung in den geordneten Bezug des Militärwaiſenbeneficiums, wenn die Wittwe nicht mehr lebt, oder wenn ſie ſtirbt, ehe die Töchter das 18. und die Söhnedas 20. Lebensjahr erreicht haben.

Beträgt das Wittwen- oder Waiſenbeneficium weniger, als die Wittwe eines Civilſtaatsdienes bei gleicher Beitragsſumme an Wittwengehalt und Penſion für ſich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Muttre erhalten würden, ſo leiſtet die Staatskaſſe den zur Gleichſtellung erforderlichen Zuſchuß.

§. 17. Ein außerordentlicher Unterſtützungsfond von 3000 fl. ſoll für folgende Fälle verwendet werden:

1) zur Unterſtützung für nahrungsloſe ältere Töchter verſtorbener Offiziere und Kriegsbeamten;

2) für ältere Söhne derſelben, inſofern ſie bei unverſchuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterſtützung bedürfen;

3) für Wittwen, deren Männer ſich im Staatsdienſte beſonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienſte um den Staat erworben haben.

§. 18. Keine Wittwenpenſion ſoll künftig, einſchließlich des Bezuges aus der Wittwenkaſſe und der Zulage aus dem Unterſtützungsfonds, aber ausſchließlich der Zuſchüſſe für die Kinder, die Summe von eintauſend fünfhundert Gulden überſteigen.

§. 19. Wenn in Bezug auf das in Art. 8. beſtimmte Maximum des Ruhegehaltes oder in Bezug auf das in Artikel 16. erwähnte Sterbquartal bei den Civildienern eine Aenderung eintritt, ſo gilt ſolche ohne weitere Beſtimmung auch für die Offiziere und Krigsbeamten.

Gegeben zu Carlruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 31. Dezember 1831.

ꝛc. ꝛc.

IV. *)

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Einziger Artikel.

Die im Art. 6. des Finanzgeſetzes vom 31. December 1831 ausgeſprochenen Beſtimmungen über die Funktionsgehalte der Civilſtaatsdiener ſind auch auf die Beſoldungen der Militärdiener, mit einziger Ausnahme der Beſoldungen der Premier- und Secondlieutenants, in Anwendung zu bringen. Karlsruhe, den 19. Mai 1832. ꝛc.

---

*) Großh. Bad. Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1832 Nro. XXX.

Sechstes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

I.

Die Verfaſſungs-Urkunde des Kurfürſtenthums Heſſen enthält hierüber Folgendes [1]:

§. 1. Der Landesherr ernennt oder beſtätigt alle Staatsdiener des geiſtlichen und weltlichen, ſowohl des Militär- als Civilſtandes, inſofern den Behörden die Beſtellung nicht überlaſſen iſt. In Anſehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperſchaften ein Präſentations- oder Wahlrecht zuſtehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Beſtätigung nach Maaßgabe der deshalb beſtehenden Verhältniſſe.

§. 2. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher geſetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demſelben erkannt worden iſt. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademiſches Studium beginnen, demnächſt die Nachweiſung geſchehen, daß den geſetzlichen Vorſchriften über das Beſuchen der Landesuniverſität genügt worden ſey. Bei einer Weiterbeförderung iſt eine abermalige Prüfung nur erforderlich, wenn ſolche beſonders vorgeſchrieben iſt.

§. 3. Zur Bekleidung des Richteramts wird jedenfalls ein Alter von **24** Jahren, in der höchſten Inſtanz aber ein Alter von **30** Jahren erfordert.

§. 4. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorſchlag der vorgeſetzten Behörde, wenn eine ſolche vorhanden iſt, vorausgehen.

§. 5. Die Ertheilung von Anwartſchaften auf beſtimmte Staatsdienerſtellen iſt völlig unſtatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersſchwachen oder ſonſt an gehöriger Dienſtverſehung gehinderten Staatsbeamten beigege-

---

1) Kurfürſtl. Heſſ. Verfaſſ. Urk. §§. 51 – 52, §. 122, §. 53 – §. 55, §. 121, §. 56 – §. 61, §§. 127 u. 62.

den werden, die demnächſtige ſelbſtſtändige Anſtellung nach Maaßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit zugeſichert werden.

§. 6. Alle erledigten Stellen ſollen ſobald, als thunlich, dem betreffenden Etat gemäß (vergl. §. 13.), wieder beſetzt werden.

§. 7. Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen beſtehen, die Obergerichte ſollen wenigſtens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beiſitzern beſtehen.

§. 8. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgeſetzt, oder wider ſeinen Willen entlaſſen, noch demſelben ſein rechtmäßiges Dienſteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der beſonderen Beſtimmungen, welches das Staatsdienſtgeſetz enthält.

Denjenigen geringeren Dienern gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Miniſterium vollzogenes Beſtellungs- oder Beſtätigungs-Reſcript angenommen worden ſind, können wegen Verletzung oder Verſäumung ihrer Berufspflichten von denſelben Behörden wieder entlaſſen werden, nachdem die vorgeſetzte höhere oder höchſte Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit geſetzten Verſchuldens, die Entlaſſung genehmigt haben wird.

§. 9. Jeder Staatsdiener muß ſich Verſetzungen, welche ſeinen Fähigkeiten oder ſeiner bisherigen Dienſtführung entſprechen, aus höheren Rückſichten des Staats, ohne Verluſt an Rang und Gehalt (§. 6.) gefallen laſſen. Staatsdiener, welche ohne ihr Anſuchen oder Verſchulden verſetzt werden, erhalten für die Koſten des Umzugs eine angemeſſene Entſchädigung, ſofern ihnen nicht durch die Verbeſſerung ihres Dienſteinkommens eine entſprechende Vergütung dafür zu Theil geworden iſt.

§. 10. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersſchwäche oder anderen Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruheſtand

verſetzt werden, ſollen eine angemeſſene Penſion nach Maaßgabe des Staatsdienſtgeſetzes erhalten.

§. 11. Keinem Staatsdiener kann die nachgeſuchte Entlaſſung verſagt werden. Hinſichtlich ſeines wirklichen Abgangs ſind die näheren, durch das Staatsdienſtgeſetz vorgeſchriebenen Bedingungen zu erfüllen.

§. 12. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfaſſung ſoll in den Dienſteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

Keine Dienſtanweiſung darf etwas enthalten, was den Geſetzen zuwider iſt.

§. 13. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinſichtlich ſeiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher ſich einer Verletzung der Landesverfaſſung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfaſſungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchſten Staatsbehörde, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpreſſung ſchuldig macht, ſich beſtechen läßt, ſeine Berufspflichten gröblich hintanſetzt, oder ſeine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landſtänden oder deren Ausſchuß (Abſchn. VI. Abth. 3. Kap. 4. §. 17.) bei der zuſtändigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem geſetzlichen Wege ſchleunig unterſucht und den Landſtänden oder deren Ausſchuß von dem Ergebniſſe der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 14. Ein künftig zur Entſetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, ſelbſt nach erlangter Begnadigung, weder ſeine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Juſtiz- oder Staatsverwaltungsamte angeſtellt werden, ſofern nicht in Hinſicht auf Wiederanſtellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthält.

§. 15. Die übrigen beſonderen Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener, ſowohl des Civil- als Militärſtandes (Officiere und Militärbeamte) ſind in dem Staatsdienſt-

geſetze, welches unter dem Schutze der Verfaſſung ſtehen wird, näher beſtimmt.

Die Verſorgung oder Unterſtützung der dazu geeigneten, nicht zum Officierſtande gehörigen Militärperſonen wird durch ein beſonderes Regulativ geordnet werden.

II.

Von den oberſten Staatsbehörden. [1])

§. 1. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchſte Behörden nur beſtehen das Geſammt-Staatsminiſterium und die Vorſtände der Miniſterial-Departements. Durch dieſe wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung ſeiner Regierungsrechte unterſtützt.

§. 2. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Juſtiz, das Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen iſt, das Finanzweſen, das Kriegsweſen, ſoweit ſolches nicht für den Landesherrn als oberſten Militärchef ausſchließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten, ſind hinſichtlich der Competenz ſtets ſorgfältig von einander abgegränzt zu halten. Keines dieſer Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorſtand ſeyn. Ein ſolcher kann zwar zwei Miniſterial-Departements, jedoch nicht mehrere zugleich verwalten. Er bleibt aber ſtets für jedes derſelben beſonders, ſowie überhaupt hinſichtlich der zum Staatsminiſterium kommenden Angelegenheiten ſeines Departements (vergl. §. 5.) auch dann, wenn er darüber nicht ſelbſt den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 3. Der Vorſtand eines jeden Miniſterial-Departements hat die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staats ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in ſein Departement einſchlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfaſſungsmäßige Weiſe behandelt worden ſey, zu contraſigniren, und iſt für die Verfaſſungs- und Geſetzmäßigkeit ihres Inhalts

---

1) K. H. Verf. Urk. §. 106 – §. 111.

perſönlich verantwortlich. Hinſichtlich derjenigen Angelegenheiten, die mehrere oder ſämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorſtände gemeinſchaftlich zu contraſigniren und zwar mit perſönlicher Verantwortlichkeit eines jeden für die Gegenſtände ſeines Departements. Durch die gedachte Contraſignatur erhalten ſolche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 4. Für die wichtigeren Angelegenheiten der Geſetzgebung können Vorſtände der oberen Staatsbehörden oder ſonſt vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einſchlägige Miniſterial-Departement außerordentliche Aufträge zur Vorbereitung der Entwürfe ꝛc. erhalten, auch von demſelben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 5. Die Vorſtände ſämmtlicher Miniſterial-Departements, zu welchen nach Ermeſſen des Landesherrn noch andere, beſonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Geſammt-Staatsminiſterium. Dieſes hat alle Staatsangelegenheiten, die der landesherrlichen Entſchließung bedürfen, oder in ſeinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Miniſterial-Departements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, ſowie des Kriegs-Departements, können die betreffenden Vorſtände die landesherrliche Beſchlußnahme, ohne vorgängige Berathung im geſammten Staatsminiſterium, einholen.

§. 6. Das geſammte Staatsminiſterium hat über die Beſchwerden über Miniſterialbeſchlüſſe und über erhobene Zweifel hinſichtlich der gegenſeitigen Competenz einzelner Miniſterien zu entſcheiden.

III.

Das beſondere im Kurfürſtenthum Heſſen erſchienene Geſetz (§. 15. I. dieſes Kapitels) iſt das Staatsdienſtgeſetz vom 8. März 1831; dieſes begreift die Beſtimmungen in ſich:

1) wegen der Civildienerſchaft,

2) wegen des Militärſtandes,

3) wegen der Unterſtützung der Wittwen und Waiſen von Staatsdienern des Civil- und Militärſtandes;

ſodann iſt dem erwähnten Geſetz angehängt ein Regulativ über die Unterſtützung und Verſorgung der Unteroffiziere und Soldaten, ſowie anderer nicht zum Offiziersſtande gehörenden Militärperſonen und deren Hinterbliebenen vom 8. März 1831.

Staatsdienſtgeſetz vom 8. März 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürſt von Heſſen ꝛc. ꝛc.

ertheilen auf den Antrag der getreuen Landſtände in Gemäßheit des §. 62. der Verfaſſungs-Urkunde [1]) und nach Anhörung Unſeres Geſammtſtaatsminiſteriums folgendes Staatsdienſtgeſetz, welches mit allen daraus herzuleitenden Rechten und Anſprüchen hinſichtlich des Maasſtabes der Penſionen bis zu der, auf einem künftigen Landtage erfolgenden, endlichen Feſtſtellung dieſes Gegenſtandes blos vorläufig ſeyn ſoll.

Erſter Theil.

Von der Civil-Dienerſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Von den zu landesherrlicher Beſtellung oder Beſtätigung geeigneten Staatsdienern.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Zur landesherrlichen Beſtellung oder Beſtätigung, ſie erfolge durch ein kurfürſtliches oder ein Miniſterial-Reſcript, ſind geeignet:

1) alle in der Rangordnung vom 10. Auguſt 1821 genannten, oder dieſen gleichſtehenden Staatsdiener, namentlich alſo mit Einſchluß des Landſyndikus, der Kriegs- und der Berg-Commiſſäre, der Schul-, Steuer-, Landmeſſer-

1) §. 16. dieſes Kapitels.

und dergleichen Inſpektoren, des Obervogtes der Landes-Univerſität u. ſ. w.

2) alle bei den höchſten und oberen Staatsbehörden, und der Landes-Univerſität angeſtellten Subalternen,

3) die Landgerichts- oder Amts-Sekretäre oder Actuare und die Landgerichts-Repoſitäre,

4) die Rektoren und andere Hauptlehrer an den Bürger- oder Stadtſchulen, zu deren Lehramte ein akademiſches Studium erfordert wird,

5) die Landgerichts- und Amtswundärzte, auch die Kreisthierärzte,

6) die Bau-Inſpektoren, Bau-Commiſſäre und Bau-Conduktoren,

7) die Polizei-Inſpektoren und Commiſſäre,

8) die Verwalter und Rechnungsführer der milden und anderen Stiftungen, welche als Landes- oder Provinzial-Anſtalten anzuſehen ſind,

9) die Landmeſſer, die Steuer-Rektifikatoren und Steuerſchreiber,

10) die Lizent- oder Zoll-Commiſſäre, Inſpektoren und Verwalter, ſowie deren Controlleure,

11) die Hauptfruchtmagazinsverwalter,

12) die Rentereikaſſengehülfen,

13) die Stadt-Receptoren für die Staatsabgaben in der Reſidenz und den Provinz-Hauptſtädten, und

14) die Förſter.

§. 2. Auf die, nicht vom Staate beſoldeten, Staatsdiener, als Obergerichtsanwälte, Advokaten, ausübende Aerzte und Wundärzte, welche ebenfalls der landesherrlichen Ernennung und beziehungsweiſe Beſtätigung bedürfen, ſind die Beſtimmungen dieſes Staatsdienſtgeſetzes nicht anwendbar.

§. 3. Ein Gleiches gilt von den Poſtbeamten. Die nöthige Penſionirung derſelben, ſowie ihrer Wittwen und Waiſen, erfolgt von Seiten des Erblandpoſtmeiſters nach

dem zwiſchen der Staatsregierung und demſelben feſtzuſetzenden Regulativ.

§. 4. Die erforderlichen Beſtimmungen über die Dienſtſtellung und Penſionirung der ſtandesherrlichen und Patrimonial-Gerichtsbeamten, ſowie deren Hinterbliebenen, werden in den Edikten, deren der §. 49. der Verfaſſungs-Urkunde [2]) gedenkt, ertheilt werden.

§. 5. Die Vorſchriften, welche in Hinſicht auf die Prüfung der Bewerber um einen Staatsdienſt in den verſchiedenen Fächern beſtehen, und nach der etwa zweckmäßig befundenen Umarbeitung zur öffentlichen Kunde, ſo weit es noch nicht geſchehen, gebracht werden ſollen, ſind dergeſtalt aufrecht zu halten, daß dem §. 52. der Verfaſſungs-Urkunde [3]) ſtets vollſtändig genügt werde.

§. 6. Die zur Vorbereitung für den Staatsdienſt künftig angeſtellt werdenden Referendäre, Auskultanten ꝛc. ſollen der Regel nach zunächſt zu unteren Juſtiz- oder Verwaltungsſtellen ernannt werden, nachdem ſie wenigſtens ein Jahr im Vorbereitungsdienſte geſtanden haben.

§. 7. Hinſichtlich derjenigen Staatsdiener, welche von unteren Stellen der Juſtiz oder der inneren Landes-Verwaltung zu Mitgliedern der höheren Collegien werden befördert werden, wird bei der Beſtimmung ihrer Anciennetät die in unteren Aemtern verlebte Dienſtzeit auf angemeſſene Weiſe mit in Betracht kommen.

§. 8. Alle ſubalternen Diener bei den oberen und unteren Staatsbehörden, mit Ausſchluß der Sekretäre und Archivare, ſollen zuerſt nur vorläufig auf fünf Jahre angeſtellt werden. Haben ſie ſich während dieſer Zeit durch ihr gutes Betragen und ihre Brauchbarkeit im Dienſte bewährt, ſo wird ihre feſte Anſtellung alsbald erfolgen. Auſſerdem aber iſt ihre Probezeit auf einen weiteren Zeitraum

---

2) Abſchnitt V. Abtheilung I. Kap. 5. dieſes dritten Theils.

3) §. 2. (I.) dieſes Kapitels.

hinaus zu verlängern, oder nach Befinden ihre gänzliche Entlaſſung zu verfügen.

§. 9. Unter mehreren Bewerbern um ein, nicht in die Kategorie des §. 8. gehörendes, Staatsamt, welche die beſtimmte Vorbereitungsdienſtzeit zurückgelegt, jedoch noch nicht als definitiv beſtellte Staatsdiener ihre Befähigung bewährt haben, iſt der Tüchtigſte und zugleich hinſichtlich des Betragens Würdigſte vorläufig auf ein Jahr zu ernennen.

Entſpricht ſeine, während dieſer Zeit bezeigte, Tüchtigkeit und Aufführung den gerechten Anforderungen des Staates; ſo wird er in der ihm anvertraueten Stelle beſtätiget, ſonſt aber erfolgt die Verlängerung ſeiner proviſoriſchen Dienſtführung, oder die Verſetzung auf eine andere ſeinen Fähigkeiten entſprechende Stelle für den nämlichen Zeitraum. In einem ſolchen Falle wird es ſodann wieder von ſeiner Fähigkeit und Würdigkeit abhängen, ob er das ihm verliehene Amt definitiv erhalten, oder zu einer geringeren Stelle verſetzt werden ſolle.

§. 10. Die im vorſtehenden §. 9. enthaltenen Beſtimmungen hinſichtlich der verſuchsweiſen Anſtellung finden keine Anwendung auf die Beſetzung der Richterſtellen, welche ſtets definitiv erfolgen muß.

Auch können gleich Anfangs unwiderruflich die etwa aus dem Auslande berufenen Staatsdiener, ſowie ſolche Inländer angeſtellt werden, über deren Befähigung zu den ihnen beſtimmten Aemtern nach der Berufstreue und Geſchicklichkeit, die ſie in öffentlichen Verhältniſſen (obſchon nicht im eigentlichen Staatsdienſte) hinreichend bewieſen haben, kein Zweifel obwaltet.

§. 11. Wird ein Staatsdiener entweder auf ſein Anſuchen oder wegen ermittelter Unbrauchbarkeit für ſeine bisherige Stellung (ſ. unten §. 53.) in einen anderen, ſeinen Fähigkeiten entſprechenden Dienſtzweig verſetzt; ſo kann dieſes nach Befinden ſowohl proviſoriſch, als definitiv geſchehen (ſ. auch §. 39.).

§. 12. In Gemäßheit der Verfaſſungs-Urkunde, §. 57 [4]), muß jeder Staatsdiener ſich Verſetzungen, welche ſeinen Fähigkeiten oder ſeiner bisherigen Dienſtführung entſprechen, aus höheren Rückſichten des Staates, — über welche die vorgeſetzte höchſte Behörde vor der landesherrlichen Entſcheidung (ſ. §. 110 der Verfaſſungs-Urkunde [5]) ſich gutachtlich zu äußern hat, — ohne Verluſt an Rang und Gehalt gefallen laſſen.

Eine Aenderung ſollen hierdurch die beſonderen Verhältniſſe nicht erleiden, welche etwa für die mit einem erworbenen Gebietstheile übernommenen Staatsdiener beſtehen.

§. 13. Vor dem Antritte des Amtes iſt ein jeder Staatsdiener von der ihm vorgeſetzten oberen Behörde mit einer ſeine Dienſtverrichtungen hinreichend bezeichnenden Anweiſung zu verſehen, und ſowohl auf dieſelbe, als auf die Beobachtung der Verfaſſung, zu beeidigen.

Die Kaſſenbeamten müſſen überdies vor ihrem Dienſtantritte die ihnen obliegende Dienſtbürgſchaft geleiſtet, oder bis zur Einlieferung der förmlichen, mit allen Erforderniſſen verſehenen, Kautions-Urkunde einen annehmlichen Bürgen geſtellt, oder wenigſtens die Mittel zur vollſtändigen Sicherheitsleiſtung nachgewieſen haben.

§. 14. Im Falle der auf Anſuchen bewilligten Entlaſſung (ſ. §. 59. der Verfaſſungs-Urkunde [6]) hat der Kaſſenbeamte vor ſeinem Abgange ſein Rechnungs- und Kaſſenweſen vollſtändig zu erledigen.

Auch muß ein jeder entlaſſene Staatsdiener auf Verlangen vor ſeinem Abgange einen eidlichen Revers über die genaue Beobachtung der, jedem Diener ohnehin obliegenden Pflicht ausſtellen, die ihm vermöge ſeines Dienſtes bekannt gewordenen, und zur Geheimhaltung geeigneten Angelegenheiten und Verhältniſſe auf keine Weiſe zu offenbaren, noch

---

4) §. 9. dieſes Kapitels.

5) §. 5. (II.) dieſes Kapitels.

6) §. 11. (I.) dieſes Kapitels.

davon jemals einen, dem Staate, des Landesherrn oder dem kurfürſtlichen Hauſe nachtheiligen Gebrauch zu machen.

§. 15. Kein Staatsdiener darf irgend einen anderen Erwerbsberuf ohne Genehmigung der vorgeſetzten Oberbehörde, beziehungsweiſe des Landesherrn, übernehmen. Niemals aber kann von einem Mitgliede des Oberappellationsgerichtes noch irgend eine andere Staatsſtelle, außer der Theilnahme an der juriſtiſchen Prüfungs-Commiſſion, bekleidet werden.

Ueberhaupt darf kein Staatsdiener irgend einen Beruf, durch welchen der Würde oder den Obliegenheiten ſeines Amtes Eintrag geſchehen könnte, beibehalten.

§. 16. Den Juſtizbeamten, den Mitgliedern der Landgerichte, den Landgerichts- und Amts-Actuaren, den Kreisräthen und dergleichen landesherrlichen Verwaltungsbeamten, und den landesherrlichen Rentmeiſtern, ſowie deren Ehefrauen und dennoch in ihrer väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern, bleibt es verboten, freiwillig, außereinem Erbanfalle, mehr Grundeigenthum, als ein Hausund einen Garten, in ihrem Amtsbezirke zu erwerben, und zwar bei Meidung einer angemeſſenen ernſtlichen Beſtrafungdes betreffenden Staatsdieners, nach Befinden der Dienſtentlaſſung.

Eben ſo iſt es den genannten Perſonen unterſagt, von Bewohnern ihres Amtsbezirkes Geld zu borgen, oder an dieſelben ohne vorgängige Genehmigung der vorgeſetzten Oberbehörde Geld auszuleihen.

Auch darf kein Kaſſenbeamter die ihm obliegende Dienſtkaution durch eine Bürgſchaft von Bewohnern ſeiues Dienſtbezirkes beſtellen.

§. 17. Ohne vorgängige Geſtattung der vorgeſetzten Oberbehörde darf kein Staatsdiener weltlichen Standes eine Ehe ſchließen. Die Verehelichung der Mitglieder der höchſten und höheren Behörden wird von dem Landesherrn ſelbſt geſtattet. Die Erlaubniß zur Heirath kann nur wegen offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung einer Familie verſagt werden.

§. 18. Mit jedem Staatsdienſte iſt eine Normal-Beſoldung nach mehreren Klaſſen verbunden, durch welche die angemeſſene Berückſichtigung des Bedürfniſſes nach den örtlichen Verhältniſſen, ſowie der Dienſtalters und einer ausgezeichneten Würdigkeit, möglich gemacht wird.

Der Beſoldungs-Etat für ſämmtliche Staatsdiener (ſ. §. 55. der Verfaſſungs-Urkunde [7]) ſoll unter Mitwirkung der Landſtände auf dem nächſten Landtage feſtgeſtellt werden, und alsbald eine vorläufige Beſtimmung, ſoweit dieſe nöthig erſcheint, im Einverſtändniſſe mit den dermal verſammelten Landſtänden erfolgen.

§. 19. Alle Gehalte aus der Staatskaſſe werden regelmäßig in monatlichen Beträgen vorausbezahlt.

§. 20. Zu der Beſoldung eines Staatsdieners gehört dasjenige nicht, was derſelbe etwa als Erſatz für Standes- oder Dienſtaufwand oder als Bedarf für die Amtsführung erhält. Mithin ſind in der Beſoldung nicht anzurechnen:

a) der beſonders für Standesaufwand oder Repräſentation bewilligte Theil der Beſoldung,

b) die Gehalte für Gehülfen, die Gebühren für Schreibmaterialien, und andere unſtändige Dienſtkoſten, die Tagegelder oder Entſchädigungsgelder für Amtsreiſen, die Entſchädigung der Kaſſenbeamten für Kaſſenabgang und was ſonſt unter ähnlichen Titeln als Erſatz bewilligt wird,

c) die Procente oder andere Antheile von gewiſſen Einkünften, deren Erhebung oder Beaufſichtigung nur als Nebengeſchäft von einem Staatsdiener beſorgt wird,

d) die Dienſtkleidungen,

e) die Pferde-Razionen und deren Vergütung,

f) die Amtswohnungen der Staatsdiener, ſowie die deßhalbigen Miethentſchädigungen, desgleichen

g) die Gebühren oder Nebennutzungen anderer Art, welche noch etwa nach Geſetz oder Herkommen mit dem Dienſte verbunden ſind.

---

7) §. 6. I. dieſes Kapitels.

Die Anrechnung von ſolchen unter f) und g) erwähnten Nebennutzungen und Gebühren tritt jedoch ausnahmsweiſe in ſo weit ein, als dieſelben dem Staatsdiener durch deſſen Beſtellungs-Reſcript zur Beſoldung ausgeſetzt worden ſind. Auch kommen dieſe Gegenſtände mit in Anſchlag bei der Beurtheilung, in wie weit einem verſetzten Staatsdiener die, im §. 57. der Verfaſſungs-Urkunde [8]) gedachte, Verbeſſerung ſeines Dienſteinkommens zu Theil geworden ſey.

§. 21. Ueber die den Staatsdienern bei Geſchäftsreiſen zukommenden Tagegelder und Reiſekoſten wird ein beſonderes Regulativ, unter Mitwirkung der Landſtände, entworfen werden.

§. 22. Die Beſoldungen und Penſionen der Staatsdiener dürfen nicht über den vierten Theil zu Gunſten von Gläubigern in Beſchlag genommen werden.

§. 23. Bei einer Verſetzung (ſ. oben §. 12.) wird die, nach §. 57. der Verfaſſungs-Urkunde [9]) eintretende, Vergütung der Umzugskoſten von dem betreffenden Miniſterium beſtimmt, und zwar, mit billiger Berückſichtigung des nach den Umſtänden vorhandenen Bedürfniſſes, im Betrage von einem Achtzehntel bis zu einem Sechstel des Jahrgehaltes.

§. 24. Die Vorſtände der Oberbehörden haben die Befugniß, den Mitgliedern und Subalternen derſelben bis zu acht Tagen Urlaub zu bewilligen. Für gleiche Dauer darf die Oberbehörde den ihr untergeordneten Beamten Urlaub ertheilen. Wegen eines auf längere Zeit nachgeſuchten Urlaubes iſt von dem Vorſtande und beziehungsweiſe der Oberbehörde an das betreffende Miniſterium zu berichten, welches den Urlaub für die Dauer von drei Wochen bewilligen kann. Den Vorſtänden der Oberbehörden kann von dem Miniſterium ein achttägiger Urlaub bewilliget werden.

Zu Beurlaubungen auf längere Zeit iſt die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

---

8) §. 9. I. dieſes Kapitels.

9) §. 9. I. dieſes Kapitels.

Die Mitglieder des Miniſteriums ſelbſt dürfen aber, ohne zuvor erhaltene landesherrliche Erlaubniß, nicht über 24 Stunden vom Wohnorte ſich entfernen.

Die Benutzung der Univerſitäts- und Schulferien zu Reiſen bleibt nach wie vor den Lehrern, unter Genehmigung der Vorſtände der betreffenden Anſtalten, frei gelaſſen.

§. 25. Gehaltsabzüge finden wegen Beurlaubungen nicht ſtatt; nur bei der etwa auf längere Zeit, als ſechs Wochen, zu bloßen Privatzwecken nachgeſuchten Entbindung vom Dienſte kann die Entziehung des Gehaltes für die weitere Zeit verfügt werden.

§. 26. In den Fällen, wo die Suspenſion eines Staatsdieners vom Amte durch deſſen Vorgeſetzten zu einſtweiliger Sicherſtellung des Dienſtes angemeſſen erachtet würde, iſt ſolche zwar von dem Vorgeſetzten vorläufig zu bewerkſtelligen; jedoch muß deßhalb an die Oberbehörde berichtet werden, welche jedenfalls dem Miniſterium Anzeige zu machen, und die nöthigen Verhaltungsbefehle einzuholen hat.

§. 27. Mit der Suspenſion vom Amte kann die vorläufige Einbehaltung eines, nicht zum nothdürftigen Unterhalte des Staatsdieners erforderlichen, Theils des Gehalts zur Deckung eines Kaſſendefektes oder der Koſten einer einſtweiligen Dienſtverſehung verbunden werden. Dagegen ſteht jedoch dem Betheiligten der Rechtsweg offen.

II. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Ernennung und Entlaſſung der Miniſter und Miniſterialvorſtände.

§. 28. Der Landesherr ernennt und entläßt die Miniſter und andere Vorſtände der Miniſterien nach eigener freien Entſchließung. Wird ein Staatsdiener, nachdem er die Stelle eines Miniſters oder Miniſterialvorſtandes angenommen hat, wider Willen oder gemäß ſeinem blos auf die beſondere Verantwortlichkeit in ſeiner Stellung gegründeten Anſuchen entlaſſen, ohne daß ſeine Dienſtentfernung rechtlich erkannt wäre; ſo erhält derſelbe eine andere, ſeinen früheren Dienſtverhältniſſen entſprechende Stelle, mit einer Beſoldung, welche dem vor der Beſtellung zum Miniſterialvorſtande bezo-

genen Gehalte mindeſtens gleichkommt, und einſtweilen dieſen Gehalt, bis daß zur gedachten anderweiten Beſtellung ſich eine ſchickliche Gelegenheit gefunden haben wird.

§. 29. Im Uebrigen ſind auf die Miniſter und Miniſterialvorſtände die allgemeinen Vorſchriften über die Penſionirung in den geeigneten Fällen ebenwohl anwendbar.

III. Von der Penſionirung der Staatsdiener.

§. 30. Wer durch Altersſchwäche oder körperliche Gebrechen oder ſonſt dienſtuntauglich geworden iſt, darf in den Ruheſtand verſetzt werden, wofern nicht im Falle einer nur theilweiſen Unfähigkeit durch Anſtellung eines Gehülfen (ſ. §. 54 der Verfaſſungsurkunde) [10]) die gehörige Dienſtverſehung ſicher geſtellt werden kann. Bei der Verſetzung in den Ruheſtand hat er Anſpruch auf die geſetzliche Penſion.

§. 31. Eine Penſion kann auch bei der theilweiſe noch vorhandenen Dienſtfähigkeit auf das Anſuchen eines Staatsdieners nicht verweigert werden, welcher das fünfzigſte Dienſtjahr vollendet hat, und nicht in Unterſuchung befangen iſt.

Die etwa vor zurückgelegtem zwanzigſten Lebensjahre eingetretene Dienſtzeit aber kommt niemals mit in Anſchlag.

§. 32. Die Grundlage der Berechnung für die Penſion bildet der jährliche Durchſchnittsbetrag der Beſoldung, welche der Staatsdiener in den ſeiner Penſionirung zunächſt vorausgegangenen zwei Jahren aus der Staatskaſſe bezogen hat.

Nach dieſem Maaßſtabe beträgt im Falle der Penſionirung der Ruhegehalt für denjenigen, welcher dienſtuntauglich geworden iſt, vom 1. bis zum 10. Dienſtjahre einſchließlich ein Drittheil der Beſoldung. Mit jedem weiteren Dienſtjahre ſteigt die Penſion um ein Prozent des Gehalts; jedoch darf dieſelbe niemals drei Viertheil der Beſoldung überſchreiten.

Diejenigen, welche nach vollendetem 50. Dienſt- oder

---

10) §. 5. I. dieſes Kapitels.

70. Lebensjahre in Ruheſtand verſetzt werden, erhalten drei Viertheil ihrer letzten Beſoldung als Penſion.

§. 33. Bei der Berechnung der Dienſtzeit kommt nicht in Betracht:

a) das volle erſte Jahr, welches in einem hauptſächlich zur Vorbereitung beſtimmten Dienſte zugebracht iſt,

b) diejenige Dienſtzeit, welche ein früher entlaſſen geweſener Staatsdiener vor ſeiner Entlaſſung zurückgelegt hat, wenn dieſelbe wegen Dienſtfehlers oder Unbrauchbarkeit erfolgt iſt,

c) die Zeit auswärtiger Dienſte von den Staatsdienern, welche künftig aus dem Auslande berufen werden, ſofern nicht bei deren Anſtellung ein Anderes bedungen worden iſt.

§. 34. Bei der gedachten Berechnung aber wird auf diejenige Zeit mit Rückſicht genommen, welche ein Staatsdiener etwa ſchon in einem öffentlichen Berufe des Inlandes vor ſeinem Eintritt in den eigentlichen Staatsdienſt oder während der Jahre 1807 bis 1813 einſchließlich im Dienſte der damaligen Staatsregierung, oder welche ein mit einem neuen Landestheile übernommener Staatsdiener im Dienſte der vorigen Regierung des erworbenen Gebietes zurückgelegt hat.

§. 35. In den Fällen, wo ein Civildiener das Unglück gehabt hat, in ſeiner Berufserfüllung beſchädigt und dadurch dienſtuntauglich zu werden, ſollen die Vorſchriften des §. 76 unter b. und c. in angemeſſener Art zur Anwendung kommen.

§. 36. Derjenige Penſionär, welcher ſeine Penſion im Auslande beziehen will, muß deßhalb den Abzug eines Sechstels von der Penſion erleiden.

§. 37. Der Eintritt eines Penſionärs in die Dienſte eines auswärtigen Staates hat den gänzlichen Verluſt der Penſion zur Folge, wofern nicht darüber ein vorgängiges Abkommen beſonders ſtattgefunden hat.

§. 38. Wenn ein Staatsdiener von der ihm vorgeſetzten Oberbehörde nach einem gehörig zu begründenden Gutachten von ſachverſtändigen Mitgliedern oder anderen geeigneten unparteiiſchen Staatsbeamten für dienſtunfähig gehalten, daher

deſſen Penſionirung von dem betreffenden Miniſterium, nach Befinden in Gemäßheit eines ſachdienlich erachteten weiteren Gutachtens, angetragen, und ſodann verfügt wird; ſo kann derſelbe in Rückſicht ſeiner vermeintlich noch vorhandenen Dienſtfähigkeit wegen angeblicher Hintanſetzung des §. 56. der Verfaſſungsurkunde [11]) gerichtliche Klage erheben, gleichwohl ohne aufſchiebende Wirkung für die Penſionirung und deren einſtweiligen Folgen.

§. 39. Wenn ein Staatsdiener, welcher früher in einem andern Zweige gedient hat und in dieſem wegen eingetretener Dienſtunfähigkeit hätte penſionirt werden müſſen, eine andere Stelle, wofür er fähig erachtet wurde, zur Erſparung der Penſion erhalten, aber der gehegten Erwartung im Laufe der nächſten drei Jahre nicht entſprochen hat; ſo ſoll er wieder dem Departement, in welchem er früher diente, zur Penſionirung zurückgewieſen werden.

§. 40. Sobald ein wegen körperlicher Gebrechen in Ruheſtand verſetzter Staatsdiener wieder dienſtfähig würde, iſt auf deſſen angemeſſene Wiederanſtellung vorzüglich Bedacht zu nehmen.

§. 41. In Anſehung derjenigen Staatsdiener, welche in Folge beſonderer Staatsverträge übernommen worden ſind, wird hiermit ausdrücklich feſtgeſetzt, daß, falls bei einer Verſetzung in den Ruheſtand die ihnen geſetzlich zukommende Penſion den durch den Reichsdeputationsſchluß vom 25. Februar 1803 zugeſicherten Betrag nicht erreichet, dieſe Penſion aus der Staatskaſſe durch eine Zulage ergänzt werden ſoll. Dergleichen Zulagen bleiben jedoch ohne Einfluß auf die künftigen Penſionen der Wittwen und Waiſen.

IV. Von der Aufrechthaltung der Dienſtordnung.

§. 42. Eine jede Oberbehörde iſt berechtigt, jeden ihr untergeordneten Staatsdiener, welcher den ihm hinſichtlich ſeiner Geſchäftsführung ertheilten Weiſungen nicht die gebührende Folge leiſten würde, hierzu mit geeigneten Zwangsmitteln, namentlich ſchriftlichen Verweiſen und angemeſſenen

---

11) §. 8. I. dieſes Kapitels.

Geldbußen anzuhalten. Dergleichen Geldbußen dürfen nach und nach im äußerſten Falle bis zu einem Monatsbetrage der Beſoldung ſteigen, jedoch ohne vorgängige Genehmigung des vorgeſetzten Miniſteriums nicht über zwanzig Thaler betragen, und niemals die Summe von fünfzig Thalern überſchreiten. Mit der Vollziehung dieſer höchſten Geldbuße iſt alsbald die Einleitung des Beſſerungverfahrens (ſ. §. 44.) zu verbinden.

Daneben kann die Oberbehörde in außerordentlichen Fällen die Erledigung eines verzögerten Dienſtgeſchäftes (z. B. der Rechnungsſtellung) auf Koſten des im Rückſtande befindlichen Staatsdieners einem dazu geeigneten Sachkundigen übertragen, oder nach Befinden die rückſtändige Arbeit durch einen beſonderen Boten abholen laſſen, welcher auf Koſten des Säumigen ſich an den betreffenden Ort begiebt und daſelbſt ſich bis zum Empfange des Gegenſtandes aufhält.

§. 43. Bei der fortgeſetzten Vernachläſſigung der Dienſtpflichten, und bei einem Betragen, welches dem Subordinationsverhältniſſe zuwiderlauft oder welches das Amtsanſehen herabwürdiget, finden ſtufenweiſe Beſſerungsverſuche Statt. Zu dergleichen Dienſtwidrigkeiten und unwürdigen Handlungen gehören namentlich:

1) eine bis zur Gewohnheit ſteigende Nachläſſigkeit im Berufe, ſowie eine öfters wiederkehrende oder grobe Hintanſetzung der die Ordnung im Dienſte bezweckenden Dienſtvorſchriften,
2) unſittliches oder ungeziemendes Betragen, durch welches der Diener die für ſein Amt nöthige öffentliche Achtung und das erforderliche Vertrauen verliert,
3) leichtſinniges und muthwilliges Schuldenmachen,
4) auffallende und fortdauernde, zum weſentlichen Nachtheile des Dienſtes gereichende, Unverträglichkeit.

§. 44. Als Beſſerungsverſuche, deren der vorhergehende §. gedenkt, dienen:

1) ein ſchriftlicher geſchärfter Verweis, welcher ausdrücklich als Beſſerungsverſuch ausgeſprochen wird,

2) ein perſönlicher Verweis mit ernſter Verwarnung vor der verſammelten Oberbehörde,

3) eine Arreſtſtrafe bis zu vierzehntägiger Dauer für Subalternen vom Sekretär oder Archivar (dieſe ausſchließlich) abwärts, und für ſolche Staatsdiener, die den Subalternen gleichſtehen, — welche Arreſtſtrafe mit Genehmigung des betreffenden Miniſteriums bis zu vier Wochen geſteigert werden kann, — endlich

4) die ſchriftliche Androhung der Stellung vor Gericht (ſ. §. 47).

Die Anwendung eines jeden dieſer Beſſerungsmittel iſt genau ſchriftlich zu bekunden.

Bei den Staatsdienern, welche nicht zu den Subalternen gehören, noch dieſen gleichſtehen, fällt die dritte Stufe hinweg, und tritt anſtatt derſelben ſogleich die Androhung der Stellung vor Gericht ein.

§. 45. Einem jeden ſolchen Beſſerungsverſuche muß, ſofern nicht derſelbe, bei völliger Unwirkſamkeit einer früheren Ahndung, darauf unmittelbar folgt, die Vernehmung des Betheiligten vorangehen. In jedem Falle iſt ein Beſchluß der dem Angeſchuldigten vorgeſetzten Behörde erforderlich.

Gewöhnliche Erinnerungen oder bloße Ordnungsſtrafen (ſ. §. 42) gelten nicht als Beſſerungsverſuche mit dem Nachtheile, welchen die Anwendung ſolcher Mittel für künftige Fälle mit ſich bringt.

§. 46. In ſchwereren Fällen kann bei Subalternen und dergleichen Staatsdienern eine der erſten drei Stufen, und bei anderen Staatsdienern eine der erſten beiden Stufen übergangen werden, jedoch nur mit Genehmigung der vorgeſetzten höheren, oder beziehungsweiſe höchſten Behörde.

§. 47. Dienſtwidrigkeiten oder andere unwürdige Handlungen (ſ. §. 43), wegen welcher ſchon der letzte Grad der Beſſerungsverſuche (ſ. §. 44, Nr. 4) vergeblich angewendet worden iſt, ſind auch als Dienſtvergehen zu betrachten, zu deren Beſtrafung ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wer-

den ſoll. Wenn daher eine Behörde von einer ſolchen Vergehung, oder einem anderen Dienſtvergehen eines ihr untergebenen Staatsdieners, welches ſchon an ſich eine ſchwerere, als eine bloße Ordnungs- oder Beſſerungsſtrafe, geſetzlich nach ſich ziehet, auf was immer für eine Art, Kunde erlangt; ſo iſt dieſelbe verpflichtet, zu deſſen Ermittelung ſofort eine Voruntersuchung zu beginnen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände die vorläufige Amtsſuspenſion (ſ. §. 26 ff.) zu verfügen. Hält die Behörde nach vollendeter Voruntersuchung das Vergehen für hinlänglich begründet, um das Strafverfahren ſelbſt veranlaſſen zu können; ſo hat ſie ihre Akten zur Einleitung dieſes Verfahrens an das zuſtändige Gericht ohne Verzug abzugeben. Dasſelbe iſt verbunden, hierauf die Sache ſchleunigſt zu unterſuchen und ſodann zu erkennen.

§. 48. Wegen Dienſtvergehungen eines Mitgliedes eines Kollegiums gebührt die Einleitung der Vorunterſuchung dem Kollegium ſelbſt, welches hierüber in Abweſenheit des beſchuldigten Mitgliedes das Nöthige beſchließen, und nach eingeholter Genehmigung der höheren Behörde zu der Vorunterſuchung eine Kommiſſion anordnen wird.

Gegen den Vorſtand einer Behörde kann eine ſolche Unterſuchung nur von der zunächſt höheren Behörde verfügt werden.

§. 49. Der im disciplinariſchen Wege unterſuchenden oder ſonſt einſchreitenden Behörde ſowie deren Vertreter ſtehet die Befugniß zu, das betreffende Gericht um die Feſtſtellung einer jeden Thatſache zu erſuchen, welche für die Beurtheilung des einem Staatsdiener zur Laſt fallenden Verſchuldens erheblich erachtet wird. Es iſt alsdann Pflicht des Gerichtes, dahin gehörig mitzuwirken, daß in allen weſentlichen Punkten den Einwendungen, welche etwa künftig vom Mangel gerichtlicher Ermittelung herzunehmen ſeyn möchten, zeitig vorgebeugt werde.

§. 50. Sofern die Unterſuchung eines Dienſtvergehens nicht von der, dem Angeſchuldigten vorgeſetzten Behörde nach

§. 47 veranlaßt worden iſt, hat das Gericht zur Unterſuchung von Amtsvergehungen eines, nicht ſeiner Disciplin untergeordneten, Staatsdieners erſt alsdann zu ſchreiten, wenn in Gemäßheit der §. §. 100 u. 101 der Verfaſſungsurkunde [12]) eine landſtändiſche Anklage erfolgt, oder wenn dem Gerichte eine Privatanzeige geſchehen iſt. Eine ſolche Anzeige darf jedoch erſt nach Anhörung der Disciplinarbehörde vom Gerichte berückſichtigt werden. Sollte das Gericht dieſelbe zur Einleitung der Unterſuchung nicht hinreichend erachten, ſo kann die Disciplinarbehörde darüber in der höheren Inſtanz Beſchwerde führen.

Würde ein ſchweres Berufsvergehen auf andere, als die obgedachte, Weiſe zur Kenntniß des Gerichtes gelangen, ſo hat daſſelbe darüber vor weiterem Einſchreiten, außer dem im §. 47 gedachten Falle, von der dem betreffenden Staatsdiener vorgeſetzten Behörde Aufklärung zu begehren.

§. 51. Bei dem gerichtlichen Verfahren über ein Dienſtvergehen (ſ. §. 47) iſt ſtets auch der kommittirte Vertreter der Oberbehörde, die das Strafverfahren veranlaßt hat, mit ſeinen Anträgen auf die etwaige Vervollſtändigung der Unterſuchung und ſodann auf den Urtheilſpruch zu hören.

§. 52. Kann das Dienſtvergehen zugleich als ein gemeines Vergehen aufgefaßt werden, oder hat ſich bei der Unterſuchung des Dienſtvergehens eine gemeine, dem angeſchuldigten Staatsdiener zur Laſt fallende, Vergehung ergeben, oder hängt das Berufsvergehen mit einem, in gerichtlicher Unterſuchung befangenen gemeinen Vergehen oder Verbrechen zuſammen; ſo iſt bei der Unterſuchung und Strafbeſtimmung nach den Grundſätzen über das Zuſammentreffen mehrerer Verbrechen zu verfahren.

§. 53. Wenn eine Oberbehörde einen ihr untergeordneten Staatsdiener aus hinreichenden Gründen für völlig unbrauchbar zur Verſehung ſeines Dienſtes erklärt, ohne daß deſſen Penſionirung zufolge des §. 30 ff. ſtatthaft erſcheint; ſo ſoll von dem betreffenden Gerichte (ſ. §. 47)

[12]) Abſch. VI Abth. 3 Kap. 4. §. 15. 16 dieſ. 3ten Theils.

nach Unterſuchung und reifer Prüfung der Sache auf den Grund einer ſolchen Erklärung (welche als Gutachten Sachkundiger anzuſehen und wovon nicht ohne genügende, beſonders anzuführende Gründe abzuweichen iſt) entweder die Verſetzung auf eine geringere Stelle, für welche der betreffende Staatsdiener nach jener Erklärung der Oberbehörde tüchtig ſeyn dürfte, oder die völlige Entlaſſung deſſelben aus dem Staatsdienſte, falls er zu keiner Stelle befähiget erſcheint, ausgeſprochen werden.

Hat ein ſolcher Staatsdiener mehrere Aemter zugleich zu verwalten, ſo iſt in der Erklärung der Oberbehörde und in dem Erkenntniſſe ausdrücklich anzugeben, ob er von allen Stellen oder nur von dem einen oder anderen Dienſte zu entfernen ſey. Die zum angemeſſenen Unterhalt eines Staatsdieners herkömmlich oder auf immer verbundenen Stellen dürfen jedoch dadurch der Regel nach nicht getrennt werden.

§. 54. Ein jedes Urtheil, welches wider einen Staatsdiener wegen Dienſt- oder gemeiner Vergehungen eine Strafe ausſpricht, iſt in glaubhafter Form ſtets auch der betreffenden Oberbehörde zur Kenntnißnahme, beziehungsweiſe wegen Vollziehung der etwa erkannnten Entfernung vom Dienſte, mitzutheilen.

§. 55. Gegen das gerichtliche Erkenntniß über angeſchuldigte Dienſtvergehungen ſtehen nicht allein dem in Unterſuchung gezogenen Staatsdiener, ſondern auch der Behörde, welcher er untergeordnet iſt, und deren Vertreter, gleichmäßig die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel unter den geſetzlichen Erforderniſſen zu.

§. 56. Würde bei der Unterſuchung einer Dienſtvergehung oder der Untüchtigkeit eines Staatsdieners ſich zugleich ergeben, daß denjenigen Staatsbeamten, welche die Anſtellung des für unfähig erkannten Staatsdieners zu der oder den betreffenden Stellen durch Ausſtellung eines Zeugniſſes der Befähigung oder durch Vorſchlag veranlaßt, oder die Beſtellung ſelbſt vorgenommen haben, ein grobes Ver-

ſchulden dabei zur Laſt falle; ſo iſt gegen dieſelben eine gerichtliche Unterſuchung wegen Verletzung des §. 53 der Verfaſſungsurkunde [13]) oder wegen einer ſonſtigen Geſetzwidrigkeit einzuleiten.

§. 57. Wenn ein Staatsdiener durch eine Vergehung, welche nicht ſchon die ausdrücklich auszuſprechende Dienſtentſetzung (ſ. §. 127 der Verf.-Urk.) [14]) nach ſich zieht, eine Zuchthaus- oder eine andere dieſer gleichſtehende, oder eine höhere Strafe verwirkt hat; ſo tritt als Folge der Vollziehung der Strafe zugleich die Entfernung des Verurtheilten aus dem Staatsdienſte ein, gleichwohl vorbehaltlich der demnächſtigen Rehabilitation, welche aus beſonderen Gründen auf den übereinſtimmenden Antrag der betreffenden Oberbehörde und des Geſammtſtaatsminiſteriums ertheilt werden kann.

Sollte aber nach dem Erachten des Richters die, mit der Zuchthaus- oder dergleichen Strafe verbundene, ſtillſchweigende Dienſtentlaſſung eine im Verhältniſſe zu der Vergehung unangemeſſene Schärfung ſeyn; ſo bleibt es demſelben überlaſſen, ſtatt der geſetzlichen Zuchthausſtrafe ꝛc. Feſtungsarreſt zu erkennen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Civilſtaatsdienern, welche nicht zur landesherrlichen Beſtellung oder Beſtätigung geeignet ſind.

§. 58. Alle Civilſtaatsdiener, welche nicht zu den durch die §§. 1. bis 4. bezeichneten Klaſſen gehören, werden von den betreffenden Oberbehörden angeſtellt.

§. 59. Die Beſtimmungen des §. 42. wegen der, den Oberbehörden eingeräumten, disciplinariſchen Strafbefugniß finden auch auf dieſe geringeren Civildiener Anwendung. Gegen dieſelben können außerdem noch Arreſtſtrafen bis zu vier Wochen bei vorkommenden Dienſtwidrigkeiten verhängt werden, jedoch niemals über vierzehn Tage ohne Genehmigung des vorgeſetzten Miniſteriums.

---

13) §. 4. I. dieſ. Kap.

14) §. 14. I. dieſes Kapitels.

Hinſichtlich der von ihnen verſchuldeten Entlaſſung wird nach dem zweiten Satze im §. **56** der Verfaſſungs-Urkunde [5]) verfahren.

§. **60.** Diejenigen derſelben, welche wegen Altersſchwäche oder Gebrechen ihre Obliegenheiten nicht mehr gehörig erfüllen können, und daher in den Ruheſtand verſetzt werden, erhalten eine, ihrem Dienſtalter, ſo wie ihren Dienſtleiſtungen und übrigen Verhältniſſen entſprechende, Penſion von einem Drittel bis zu zwei Dritteln ihres bisherigen ſtändigen Gehaltes, und zwar bei vorhandenem Bedürfniſſe und vorzüglicher Würdigkeit noch mit billiger Rückſicht auf die von ihnen zuletzt bezogenen unſtändigen Gebühren.

Zweiter Theil.

Von dem Militärſtande.

Erſter Abſchnitt.

Von dem aktiven Dienſte.

§. **61.** Die dem Militärdienſte durch die Verfaſſungs-Urkunde beigelegte Eigenſchaft des Staatsdienſtes nimmt mit dem Eintritt in den effectiven Dienſt und der gleichzeitigen Verpflichtung an die Fahne ihren Anfang, und hört mit dem Austritt aus dem aktiven oder Reſerve-Dienſte wieder auf, wenn nicht damit eine Penſion aus der Staatskaſſe verbunden iſt.

§. **62.** Ueber die Dienſtanweiſungen und die Dienſtverrichtungen, die Beförderung und die Verabſchiedung, desgleichen das Subordinations- und Strafverhältniß des Militärſtandes ſind die nöthigen Beſtimmungen in den Militär-Reglements, den Kriegs-Artikeln und ſonſtigen Dienſtvorſchriften enthalten, zu welchen die durch die Verfaſſungs-Urkunde erfolgten, und künftig mit den verfaſſungsmäßigen Geſetzen eintretenden Abänderungen alsbald nachzutragen ſind, wofern nicht eine gänzliche Umarbeitung derſelben zweckdienlicher befunden würde. Ueberhaupt ſind diejenigen

---

5) §. 8. I dieſes Kapitels.

Vorſchriften, deren Inhalt zu geſetzlicher Beſtimmung unter landſtändiſcher Mitwirkung ſich eignet, einer Reviſion auf verfaſſungsmäßige Weiſe zu unterwerfen.

§. 63. Mit jedem Militärgrade, ſowie mit jeder Anſtellung bei der Militärverwaltung und bei der Militärrechtspflege, iſt ein Normalgehalt (Sold) verbunden, welcher nach den Umſtänden in mehrere Klaſſen abgetheilt werden kann, und deſſen Regulirung, unter gehöriger Ausſcheidung der etwaigen Koſten für Standesaufwand und anderer im §. 64. genannten Vergütungen, für die Zukunft mit den Landſtänden berathen werden wird.

§. 64. Außer dieſem Normalgehalte werden nach dem, mit landſtändiſcher Beiſtimmung feſtzuſtellenden, Staatsgrund-Etat

1) den Offizieren höherer Grade, welche ein abgeſondertes Commando führen, hierauf bezügliche, von ihrem Militärgrade unabhängige Dienſtaufwands- oder Repräſentations-Koſten,

2) den Adjutanten und Rechnungsführern als ſolchen, ſowie den, zur Dienſtleiſtung den Militäroberbehörden, dem Generalſtabe und dem Cadettencorps beigegebenen Offizieren, die durch deren Dienſtleiſtungen bedingten Zulagen, auch

3) den Offizieren vom Capitän (Rittmeiſter) letzter Klaſſe (einſchließlich) abwärts und den zu aktiven Corps gehörenden Militärbeamten von gleichem Range für die Zeit, während welcher ſie kein freies Quartier haben, oder die monatsweiſe gemiethete Wohnung bezahlen müſſen, verhältnißmäßige Quartiergelder bewilligt werden.

§. 65. Ueber die Marſch- und dergleichen Zulagen für geſchloſſene Truppentheile zur Vergütung der auf dem Marſche nöthigen Verköſtigung, ſowie über die Tagegelder und Reiſekoſten für einzelne, in Dienſtangelegenheiten verſchickte Militärperſonen, wird ein Regulativ unter landſtändiſcher Beiſtimmung ergehen, bis wohin die beſtehenden Vorſchriften in Kraft bleiben.

§. 66. Für die nach §. 57. der Verfaſſungs-Urkunde [1]) ſtatthafte Vergütung von Umzugskoſten bei der Verſetzung einzelner Offiziere und Militärbeamten, ohne Gehaltsverbeſſerung, dient der §. 23. des gegenwärtigen Geſetzes zur Richtſchnur.

§. 67. Gehaltsabzüge finden bei den Beurlaubungen nur in ſo weit Statt, daß

1) bei der etwa auf längere Zeit, als ſechs Wochen, zu bloßen Privatzwecken nachgeſuchten Befreiung vom Dienſte die Entziehung des Gehalts für die weitere Zeit verfügt, und

2) bei eintretender Verminderung des aktiven Heeres, ſowie bei beträchtlicher Beurlaubung von Mannſchaft, oder nach Feldzügen zur Erholung von ausgeſtandenen Kriegsbeſchwerden, oder für Reiſen zur Erweiterung der militäriſchen Kenntniſſe, oder aus anderen triftigen Gründen auf Anſuchen des Betheiligten, ein längerer Urlaub mit halbem Solde, und zwar Letzteres für die ganze Urlaubszeit, bewilligt werden kann.

§. 68. Wenn bei bevorſtehendem Kriege oder in Kriegszeiten das Offiziercorps über den gewöhnlichen Friedensſtand vermehrt wird; ſo ſoll in den Patenten der neuernannten Offiziere und Militärbeamten ſo viel, als thunlich, für den Fall der demnächſtigen Verminderung des Heeres die Beurlaubung mit halbem Solde bis zum Einrücken in den Normal-Etat vorbehalten werden.

§. 69. Der Gehalt der Offiziere, Militärbeamten und Angeſtellten bei der Militärverwaltung wird regelmäßig monatsweiſe vorausbezahlt.

§. 70. Der (Normal-) Gehalt und die Penſion der Offiziere von dem Grade des Capitäns erſter Klaſſe einſchließlich aufwärts, ſowie der Militärbeamten und Angeſtellten der Militärverwaltung, ſind für ein Viertel, der Gehalt und die Penſion der Offiziere vom Capitän zweiter Klaſſe an abwärts aber nur für ein Fünftel, der gerichtlichen Beſchlagnahme unterworfen.

---

1) §. 9. (I.) dieſes Capitels.

§. 71. Die früheren Vorſchriften, welche das Borgen der Militärperſonen von Offiziersrang beſchränken, werden hiemit aufgehoben.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verſetzung aus dem aktiven Militärdienſte und von der Penſionirung.

§. 72. Die Offiziere des aktiven Corps und der Militär-Adminiſtration werden nach eingetretener Unfähigkeit zu dem bisherigen aktiven Dienſte, ſey es wegen Gebrechlichkeit in Folge der Anſtrengung im Dienſte oder eines unverſchuldeten Unglücks, oder wegen Altersſchwäche,

a) nach §. 57. der Verfaſſungs-Urkunde [2]) zu einer, ihrer bisherigen Dienſtführung oder ihren Fähigkeiten entſprechenden, anderweiten Anſtellung beſtimmt, oder

b) in das Invaliden-Bataillon aufgenommen, oder

c) mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Würde ein Offizier oder Militärbeamte, welcher nach a) oder b) verſetzt wird, den Uebertritt in den Ruheſtand vorziehen; ſo kann ihm dieſes nicht verſagt werden, wenn er auf ein Drittheil ſeiner Penſion verzichtet.

Auch bei der theilweiſe noch vorhandenen Dienſtfähigkeit eines Offiziers ꝛc. kann demſelben die Penſionirung auf ſein Anſuchen nicht verweigert werden, wenn er das fünfzigſte Dienſtjahr vollendet hat, und nicht in Unterſuchung befangen iſt. In dieſem Falle wird jedoch ausnahmsweiſe die Zeit der Feldzüge (ſ. §. 76. a.) nicht doppelt, und die etwa vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre eingetretene Dienſtzeit gar nicht angerechnet.

Ueber die Unfähigkeit zum fernern Militärdienſte gibt auf das Nachſuchen des Offiziers oder auf den Antrag ſeines Kommandeurs eine Kommiſſion (ſ. §. 80) ihr Gutachten ab, nach deſſen beſtätigendem Inhalte, auch auf den beiſtimmenden Antrag des Vorſtandes des Kriegsminiſteriums, und zwar hinſichtlich der Gensdarmerie im Einverſtändniſſe mit

---

2) §. 9 (I.) dieſes Kapitels.

dem Vorſtande des Miniſteriums des Innern, die landesherrliche Entſcheidung (ſ. §. 72.) erfolgt.

§. 74. Die Beſtimmung des Ruhegehaltes richtet ſich nach dem Grade des Offiziers und nach dem Dienſtalter, jedoch dergeſtalt, daß der hiernach zum Grunde gelegte Penſionsfuß wegen beſonderer, im §. 76. angegebenen Umſtände höher beſtimmt werden kann.

Die Dienſtjahre werden von dem urſprünglichen Eintritt in das kurheſſiſche Militär, ohne Rückſicht auf den Grad, gezählt, hierbei aber die Zeit des Aufenthalts in der Kriegsſchule für die Zöglinge des Kadettenkorps, und überhaupt diejenigen Jahre nicht in Anſchlag gebracht, welche zwiſchen einen freiwilligen Austritt und den etwa erfolgten Wiedereintritt in den Dienſt fallen.

Die Grundlage der Berechnung für den Ruheſtandsgehalt bildet der jährliche Durchſchnittsbetrag des Soldes, welchen die betreffende Militärperſon in den, der Penſionirung zunächſt vorhergegangenen, zwei Jahren genoſſen hat. Eine Ausnahme von dieſer Regel begründet die Beförderung auf dem Schlachtfelde; der hiermit verbundene höhere Sold dient für die Beſtimmung der Penſion allein zur Richtſchnur. Der Umfang des Soldes wird durchgängig nach dem Normalfriedensſolde des entſprechenden Infanteriegrades bemeſſen. Hiernach beträgt die Penſion bei einer Dienſtzeit von einem Jahre bis zehn Jahren (einſchließlich):

1) für die Offiziersgrade vom Kapitän letzter Klaſſe (einſchließlich) abwärts, die Hälfte des Soldes, und
2) für die Offiziere von höheren Graden ein Drittel des Soldes.

Mit jedem weiteren Dienſtjahre ſteigt die Penſion um ein Prozent des Soldes. Dieſelbe beträgt nach fünfzig Dienſtjahren drei Viertel des Normalſoldes, welche die Penſion niemals überſchreiten darf.

§. 75. Alle nicht regimentirten Offiziere, welche dermal einen geringern, als den Normalſold beziehen, (z. B. Kommandanten, Platzmajore ꝛc. behalten ihren Sold bei ihrer

Verſetzung in den Ruheſtand, ſofern derſelbe denjenigen Penſionsbetrag nicht überſchreitet, welcher ihnen nach ihrem Dienſtgrade zur Zeit ihrer Verſetzung in den Ruheſtand gebühren würde, wenn ſie noch im aktiven Dienſte ſtänden.

§. 76. Eine außerordentliche Steigerung des gewöhnlichen Maaßſtabes für die Penſion tritt durch Zurechnung eines höheren Dienſtalters unter den folgenden Bedingungen ein:

a) Die Dauer von Feldzügen wird zu einer doppelten Dienſtzeit angerechnet, jedoch nur rückſichtlich der Periode, welche der Offizier wirklich im Felde zugebracht hat. Der Feldzug wird nach der Stellung der Truppen auf den Kriegsfuß mit deren Ausmarſch aus der Friedensgarniſon für begonnen und mit der Einſtellung der Feindſeligkeiten, auf welche der Friede gefolgt iſt, für beendigt erachtet.

b) Ein Offizier, welcher im Kriege, oder bei einer andern militäriſchen Dienſtverrichtung, das Unglück hat, ſo beſchädigt zu werden, daß er nicht nur zur Fortſetzung des Militärdienſtes untüchtig, ſondern auch in einen Zuſtand verſetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, ſoll, wenn er im Lieutenantsgrade ſteht, ſeinen vollen Gehalt, wenn er hingegen einen höheren Rang bekleidet, drei Viertel des Gehaltes fortgenieſſen. Vorbehaltlich bleibt zugleich die Beförderung eines ſolchen Offiziers um einen Grad, verbunden mit der dem höheren Range entſprechenden Erhöhung des Ruhegehaltes, und zwar ſo, daß der Secondlieutenant zum Premierlieutenant, dieſer zur jüngſten Kapitänsklaſſe, der Kapitän der jüngſten Klaſſe zur höheren, und der Kapitän erſter Klaſſe zum Major, Stabsoffiziere jedoch nicht höher heraufrücken. Bei den regimentirt geweſenen Offizieren erfolgt das Vorrücken mit dem Avancement des Vordermannes, bei den nicht regimentirt geweſenen nach der Anciennetät im Corps.

c) Andere im Dienſte erhaltene Verwundungen und Gebrechen, welche dienſtunfähig machen, wiewohl nicht in die unter b) bemerkte Hülfsbedürftigkeit verſetzen, geben die Zurechnung einer um zehn Jahren höheren Dienſtzeit. Einem

ſolchen Offizier kann aber eine für ihn geeignete Stelle (ſ. §. 72. a.) übertragen werden. Sein Dienſteinkommen muß alsdann dem Betrage ſeines vor der Penſionirung bezogenen (Normal-) Gehaltes wenigſtens gleichkommen. Würde mit der fraglichen Stelle das hiernach erforderliche Einkommen nicht verbunden ſeyn, ſo iſt demſelben der nöthige höhere Betrag durch den theilweiſe zu belaſſenden Genuß der Militärpenſion zu verſchaffen (vergl. §. 39.). Bei der Uebertragung von Stellen an Militärpenſionäre auf deren Anſuchen findet eine Verſtändigung darüber ſtatt, wieviel von dem betreffenden Dienſteinkommen auf ihre Militärpenſion in Anrechnung zu bringen ſey.

§. 77. Kriegsdienſte, welche ein künftig in kurheſſiſche Dienſte übertretender Offizier einer fremden Macht geleiſtet hat, kommen bei ſeiner Penſionirung nur dann in Berechnung, wenn ein ſolcher Uebertritt mit einer Länderabtretung verbunden war, oder die Beibehaltung des früheren Dienſtalters ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden iſt.

Den dermaligen kurheſſiſchen Offizieren und ſonſtigen Militärperſonen werden die früheren Dienſtjahre von ihrem Eintritte in den aktiven Kriegsdienſt an, ohne Rückſicht auf die Macht, welcher ſie gedient haben, bei der Penſionirung in Anſchlag gebracht.

§. 78. Jeder Offizier, welcher einen Ruhegehalt anſpricht, hat ſeine Unfähigkeit zum ferneren Dienſte nachzuweiſen;

a) durch Zeugniſſe ſeiner Oberen,

b) durch ein gehörig begründetes Gutachten von zwei Aerzten, in welchem ſein Krankheitszuſtand genau darzuſtellen iſt. (vergl. §. 80.)

§. 79. Insbeſondere haben diejenigen Offiziere, welche ſich zu einer den gewöhnlichen Maaßſtab überſchreitenden Penſion berechtigt glauben, auf das beſtimmteſte nachzuweiſen, daß ihre Forderung den geſetzlichen Bedingungen genügt, und zwar

1) im Falle der Beſchädigung im Dienſte, wenn nicht

deren Kundbarkeit einen weiteren Beweis überflüſſig macht, durch Zeugniſſe ihrer Oberen und der Aerzte, von denen ſie behandelt worden ſind, oder, wenn dieſes nicht thunlich iſt, ſolcher Aerzte, welche genaue Wiſſenſchaft davon haben, Zeit, Ort und die näheren Umſtände der Beſchädigung darzuthun,

2) im Falle einer bloßen Kränklichkeit hingegen durch Gutachten der Aerzte, in deren Behandlung ſie geſtanden, den Beweis beizubringen, daß ihre Unfähigkeit nicht Folge einer früheren krankhaften Leibesbeſchaffenheit, oder zufälliger Ereigniſſe ſey, ſondern lediglich in erlittenen Kriegsſtrapatzen ihre Urſache habe.

§. **80.** Die Kommiſſion, welche die Dienſtunfähigkeit des Offiziers zu beurtheilen hat, wird nach der jedesmaligen Verfügung des Vorſtandes des Kriegsminiſteriums zuſammentreten, und aus dem Vorſtande des Kriegsdepartements unter Zuziehung von zwei unbetheiligten Stabsoffizieren und zwei Mitgliedern der oberen Militärverwaltung, auch dem Generalſtabsarzte beſtehen. In jedem zweifelhaften Falle, wo es auf Beurtheilung eines Geſundheitszuſtandes ankommt, ſoll auf Veranlaſſung des Vorſtandes des Kriegsminiſteriums ein Gutachten des Obermedizinalkollegiums eingezogen werden.

§. **81.** Die Beſtimmung des §. **36.** wegen des Abzuges bei der Penſionsbeziehung im Auslande findet auch auf die Militärpenſionen Anwendung.

§. **82.** Der Offizier verliert ſeinen Anſpruch auf anderweite Verſorgung oder Penſion, ſowohl für ſich, als ſeine Familie, wenn er den Abſchied nimmt, oder nach vorgängiger Unterſuchung durch richterlichen Spruch (vergl. oben §. **53.**) ſeiner Stelle entſetzt wird. Aus beſonderen Rückſichten kann aber die Familie eines ſolchen Offiziers durch die im §. **80.** erwähnte Kommiſſion der Gnade des Landesherrn zur Bewilligung einer Unterſtützung empfohlen werden. Niemals ſoll jedoch dieſe Unterſtützung die Hälfte derjenigen

Penſion überſteigen, auf welche die Familie Anſpruch gehabt haben würde, wenn der Offizier geſtorben wäre.

§. 83. Der Verluſt des Ruhegehaltes tritt ein, wenn

a) der Penſionär in fremde Dienſte tritt, oder

b) derſelbe Penſion von einer auswärtigen Kriegsmacht annimmt, ohne daß im letzteren Falle deßhalb mit ihm ein Abkommen unter landesherrlicher Genehmigung ſtattgefunden hat.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ein penſionirter Offizier durch den Uebergang in einen Civildienſt und die deßhalbige Beſoldung die Anſprüche auf gleichzeitigen Fortbezug ſeiner Militärpenſion verliert, ſofern nicht blos von einer Nebenſtelle mit einer geringen Dienſtvergütung die Rede iſt; — gleichwohl unbeſchadet ſeines, etwa binnen drei Jahren erfolgenden, Rücktritts in das Militärpenſionsverhältniß nach Maaßgabe des §. 39.

§. 84. Sobald eine wegen körperlicher Gebrechen in Ruheſtand verſetzte Militärperſon wieder dienſtfähig würde, iſt auf deren angemeſſene Wiederanſtellung vorzüglich Bedacht zu nehmen.

§. 85. Die Beſtimmungen in dieſem Abſchnitte finden auf die Militärbeamten, die Militärärzte und die Angeſtellten der Militärverwaltung, welche Offiziersrang haben, ebenwohl Anwendung. Hinſichtlich des im §. 74. beſtimmten Maaßſtabes für die Penſionirung aber werden dieſelben, wenn ſie einen Gehalt von fünfhundert Thalern jährlich oder darunter beziehen, nach den geringeren Graden vom Capitän letzter Klaſſe abwärts, hingegen, wenn ſie einen Gehalt über fünfhundert Thaler haben, nach den höheren Graden beurtheilt, jedoch dergeſtalt, daß die Penſion in der höheren Abtheilung niemals unter dem Betrage bleiben darf, welcher in der andern Abtheilung bei gleichem Dienſtalter und ſonſt gleichen Verhältniſſen gebühren würde.

§. 86. Wegen der Unterſtützung und Verſorgung der nicht zum Offiziersſtande gehörenden Militärperſonen wird

auf das, gegenwärtigem Geſetze beigefügte, Regulativ verwieſen.

Dritter Theil.

Von der Unterſtützung der Wittwen und Waiſen von Staatsdienern des Civil- und Militärſtandes.

§. 87. Die Wittwe eines Staatsdieners, welcher nach §. 1. zur landesherrlichen Beſtellung oder Beſtätigug geeignet war, oder zum Offizierſtande gehörte, hat unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen Anſpruch auf eine Penſion.

Auch gebührt eine Penſion jedem ehelichen Kinde eines ſolchen Staatsdieners, welches das einundzwanzigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, nach dem Ableben der Eltern (ſ. §§. 97. und 98.), wenn daſſelbe nicht ſo viel jährliche Einkünfte zu beziehen hat, als die geſetzliche Wittwenpenſion beträgt.

§. 88. Das Recht auf Penſion iſt begründet, es mag nun der Staatsdiener zur Zeit des Ablebens im aktiven Dienſte oder im Penſionsſtande geweſen ſeyn. Heirathet aber ein Staatsdiener erſt im Penſionsſtande, ſo gebührt der Wittwe und den aus dieſer Ehe erzeugten Kindern keine Penſion aus der Staatskaſſe.

§. 89. Die Penſion der Wittwen wird auf ein Sechstel desjenigen ſtändiſchen Dienſtgehalts beſtimmt, welchen der verſtorbene Staatsdiener nach Abzug des Standesaufwandes ꝛc. (ſ. §. 20. und 63. fg.) zuletzt aus der Staatskaſſe bezogen hat. Der höchſte Betrag der jährlichen Penſion wird jedoch auf dreihundert Thaler feſtgeſetzt. Der geringſte Jahresbetrag dagegen ſoll hinſichtlich der Gehalte, welche ſich auf dreihundert Thaler oder darüber belaufen, in ſiebzig fünf Thalern beſtehen. In Anſehung der Gehalte unter dreihundert Thalern wird ein Viertel derſelben als Wittwenpenſion beſtimmt.

Die Penſion einer jeden Pfarrerwittwe wird (in Rückſicht der gewöhnlich aus anderen, als Staatsfonds zu beziehen-

den Pfarrbeſoldungen) ohne Unterſchied auf ſiebzig fünf Thaler jährlich feſtgeſetzt.

§. 90. Auf die im vorhergehenden §. beſtimmte Penſion werden der Wittwe die ihr etwa vermöge der Stelle ihres verſtorbenen Gatten zukommenden anderweiten Unterſtützungen nur in ſo fern zugerechnet, als dieſe nicht aus ſolchen Verſorgungsanſtalten bezogen werden, zu denen der Verſtorbene Einkaufsgelder oder Beiträge geleiſtet hat.

§. 91. Der unbemittelten (elternloſen) Waiſe eines Staatsdieners wird ein Drittel der Wittwenpenſion bewilliget. Niemals jedoch dürfen die Penſionen für mehrere Waiſen eines Staatsdieners den ordnungsmäßigen Betrag der Wittwenpenſion überſteigen.

§. 92. Die Vermögensverhältniſſe der Waiſen müſſen durch gerichtlich beſtätigte Inventare oder auf andere glaubhafte Weiſe gehörig nachgewieſen werden, bevor ihnen eine Penſion aus der Staatskaſſe bewilligt werden kann. Die Vormünder der Waiſen haben unter der Quittung für den erſten Monat jedes Jahres noch insbeſondere von der obervormundſchaftlichen Behörde beſcheinigen zu laſſen, daß die Vermögensverhältniſſe der Waiſen ſich nicht ſo ſehr gebeſſert haben, um die, im zweiten Satze des §. 87. erwähnten, Jahreseinkünfte zu beziehen. Dieſe Beſcheinigung iſt unentgeltlich zu ertheilen.

§. 93. Da die Beſoldung noch für den Sterbemonat den Hinterbliebenen eines Staatsdieners ohne Unterſchied zunimmt, ſo beginnt der Penſionsbezug der Wittwen und Waiſen erſt mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monate.

§. 94. Die Penſion erliſcht:

1) bei Wittwen mit dem Ablaufe des Monats ihres Todes oder ihrer Wiederverehelichung;

2) bei Waiſen mit dem Ablaufe des Sterbemonats oder des Monats, worin ſie das einundzwanzigſte Lebensjahr zurücklegen, oder etwa ſchon früher durch unentgeltliche Aufnahme in eine Staatsanſtalt oder durch eine öffentliche Anſtellung eine Verſorgung erhalten, oder ſich verheirathen.

Im Falle der Wiederverheirathung der Wittwe werden die Waiſen aus der Ehe mit dem verſtorbenen Staatsdiener wie elternloſe Waiſen betrachtet.

§. 95. Würden unverehelichte Töchter oder gebrechliche Söhne eines verſtorbenen Staatsdieners auch nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahre ohne ihr Verſchulden erwerbsunfähig und unbemittelt ſeyn; ſo kann ihnen bei mangelnder Verſorgung in geeigneten öffentlichen Anſtalten eine den Verhältniſſen angemeſſene Unterſtützung aus dem dazu mit landſtändiſcher Bewilligung ausgeſetzten Staatsfonds ferner zugeſtanden werden.

§. 96. Iſt die Ehe eines Staatsdieners geſchieden, und entweder derſelbe oder keiner der Ehegatten für den allein ſchuldigen Theil erklärt worden; ſo verbleibt der geſchiedenen Ehefrau ihr Anſpruch auf dereinſtige Penſion, wofern ſie nicht bei der Scheidung darauf verzichtet hat. Im Falle ihres Anſpruches auf Penſion, und wenn ſolcher nicht durch ihren Tod während des Lebens des geſchiedenen Ehegatten beſeitigt iſt, hat bei einer weiteren Ehe des Letzten deſſen Wittwe kein Recht auf Penſion.

Iſt hingegen die Frau durch das die Scheidung ausſprechende Erkenntniß für den allein ſchuldigen Theil erklärt worden, ſo iſt ſie für ihre Perſon alles Rechtes auf demnächſtige Wittwenpenſion verluſtig. Sobald etwa die geſchiedenen Ehegatten ſich ſelbſt wieder heirathen, verliert die Scheidung jeden nachtheiligen Einfluß auf das Penſionsverhältniß.

§. 97. Die Wittwen, welche eine Penſion beziehen, ſind verbunden, den nach den obigen Grundſätzen als hülfsbedürftig anzuſehenden Kindern, welche aus einer früheren Ehe des verſtorbenen Staatsdieners vorhanden ſind, eine verhältnißmäßige Unterſtützung aus der Penſion zu leiſten. Bei dem Mangel gütlicher Einigung ſoll der deßhalbige Betrag auf die Bitte des Vormundes oder ſonſtigen Vertreters von derjenigen oberen oder höchſten Behörde, welcher der Verſtorbene untergeben war, nach billiger Berückſichtigung der Um-

ſtände beſtimmt werden, jedoch niemals über die Hälfte der Wittwenpenſion hinaus.

§. 98. Nach dem Tode der Wittwe oder geſchiedenen Frau, welche die Penſion bezogen hat, haben auf die Penſion alle Kinder aus den verſchiedenen Ehen des verſtorbenen Staatsdieners gleichen Anſpruch, ſo fern ſie dazu nach den §§. 87. 92 und 94. überhaupt geeigenſchaftet ſind, und bis zu dem im §. 91. beſtimmten höchſten Betrage.

§. 99. Die Penſionen der Wittwen und Waiſen, ſowie andere Unterſtützungen aus der Staatskaſſe, unterliegen überhaupt nicht der gerichtlichen Beſchlagnahme, ſoweit nicht dieſelbe für Heilmittel von den letzten zwei Jahren nach §. 313. der Medicinalordnung vom 10. Juli 1830 zuläſſig iſt.

§. 100. Was hinſichtlich des Abzuges bei der Penſionsbeziehung im Auslande durch den §. 36. beſtimmt worden iſt, findet auch auf die Wittwen und Waiſen der Staatsdiener Anwendung.

§. 101. Den hinterbliebenen Wittwen und Waiſen eines geringern Civildieners (ſ. oben §. 58) kann in beſonderen Fällen der Hülfsbedürftigkeit, oder bei einer ungewöhnlichen Auszeichnung des Verſtorbenen im Dienſte, eine angemeſſene Unterſtützung auf den Vorſchlag der oberen Behörde für längere oder kürzere Zeit aus dem Fonds, welcher dazu unter landſtändiſcher Zuſtimmung ausgeſetzt ſeyn wird, bewilligt werden.

§. 102. Was die Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der nicht zum Offizierſtande gehörenden Militärperſonen betrifft, ſo kommen in den dazu ſich eignenden Fällen die Vorſchriften des, dieſem Geſetze beigefügten, Regulativs zur Anwendung.

§. 103. In dem Falle, wo der Verſtorbene ſich durch eine ausgezeichnete ruhmwürdjge That um den Landesfürſten und das Vaterland beſonders verdient gemacht hat, kann der Wittwe oder den Waiſen deſſelben eine außerordentliche Penſion mie Zuſtimmung der verſammelten Landſtände, oder ihres bleibenden Ausſchuſſes bewilligt werden.

Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 104. Hinſichtlich der bereits penſionirten, in Kurheſſen wohnhaften, Staatsdiener des Militär- und Civilſtandes kommen die gegenwärtigen Beſtimmungen nur in ſoweit zur Anwendung, daß ihnen auf Nachſuchen und bei nachgewieſener Hülfsbedürftigkeit aus dem dazu unter landſtändiſcher Beiſtimmung ausgeſetzten Fonds eine angemeſſene Erhöhung der bisherigen Penſion, jedoch nicht über drei Fünftel der neuen Penſionsſätze, zugeſtanden werden kann.

§. 105. Zur Unterſtützung der, in dem Inlande wohnenden, hülfsbedürftigen Wittwen und Waiſen von den bereits vor der Verkündigung gegenwärtigen Geſetzes verſtorbenen Staatsdienern des Militär- und Civilſtandes wird mit Beiſtimmung der Landſtände ein angemeſſener Fonds vorläufig ausgeſetzt werden, bis daß etwa für die Penſionirung derſelben eine ſchließliche Einrichtung getroffen ſeyn wird.

Alle Staatsdiener des Militär- und Civilſtandes werden in der, durch das gegenwärtige Geſetz für ſie und ihre dereinſtigen Hinterbliebenen getroffenen, vielfachen Fürſorge eine immerwährende ernſte Aufforderung finden, ſich ganz den Pflichten ihres Berufes zu widmen, und in allen Zeiten durch thätige und treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mit unverbrüchlicher Anhänglichkeit an ihren Landesfürſten und das Vaterland die für ſolche Wohlthaten ſchuldige Dankbarkeit zu beweiſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 8. März 1831.

ꝛc. ꝛc.

Anhang zum Staatsdienſtgeſetz.

Regulativ über die Unterſtützung und Verſorgung der Unteroffiziere und Soldaten, ſowie anderer nicht zum Offizierſtande gehörenden Militärperſonen, und deren Hinterbliebenen

§. 1. Den zwei älteſten Unteroffizieren und den vier älteſten Soldaten oder Spielleuten jeder Compagnie, Es-

kadron oder Batterie, wenn ſie nach vollendeter allgemeinen Dienſtpflicht freiwillig weiter dienen, von untadelhafter Aufführung und nicht etwa noch Stellvertreter anderer Dienſtpflichtigen ſind, werden in Gemäßheit des betreffenden Etats Soldzulagen nach verſchiedenen Claſſen bewilligt.

§. 2. Die Löhnung der Unteroffiziere, des Unterſtabes, der Soldaten und der Spielleute wird von fünf zu fünf Tagen vorausbezahlt.

§. 3. Gerichtliche Abzüge für Schulden finden an der Löhnung nicht ſtatt.

§. 4. Bei Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten hört der Regel nach die Beziehung der Löhnung mit der Beurlaubung auf. Den vorſchriftmäßig ſtets im Dienſte befindlichen Unteroffizieren und Spielleuten von Unteroffiziersrang kann ausnahmsweiſe ein Urlaub bis zur Dauer von vier Wochen mit Löhnung geſtattet werden. Auch ſollen den übrigen, auf Urlaub gehenden, oder von demſelben zum Dienſt einkommenden Leuten Tagegelder nach dem etatmäßigen Satze ausgezahlt werden, wenn ſie einen Marſch von weiter, als zehn Stunden, zurückzulegen haben; wogegen die bisher übliche Einquartirung der Beurlaubten nicht mehr ſtattfindet. Die ferneren Marſchtage ſind nicht unter acht Stunden zu berechnen.

§. 5. Diejenigen Militärperſonen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts (dieſe einſchließlich), ſowie diejenigen Unterbedienten bei der Militärverwaltung, welche durch Altersſchwäche oder Kränklichkeit nach langen treu geleiſteten Dienſten oder durch ſchwere Verwundungen im Kriege, oder bei anderen Dienſtverrichtungen, zum ferneren Militärdienſte untüchtig geworden ſind, ſollen bei beſcheinigter guten Aufführung entweder unter Beibehaltung ihres Grades und der damit verbundenen Löhnung in das Invaliden-Bataillon aufgenommen, oder mit einem Ruhegehalt in ihre Heimath entlaſſen werden. Dieſer Ruhegehalt wird bei mehr, als zwanzigjähriger effektiven Dienſtleiſtung, oder bei einer ſolchen im wirklichen Dienſte erhaltenen Gebrechlichkeit, welche

zwar zum Militärdienſte durchaus, jedoch nicht zu anderen Erwerbsarbeiten, unfähig macht, auf die Hälfte der bisherigen Löhnung feſtgeſetzt. Iſt aber die Gebrechlichkeit oder Verſtümmelung bedeutender, ſo gibt ſie Anſpruch auf zwei Drittheile, — und endlich, wenn ſie eine ſolche Hülfloſigkeit herbeigeführt hat, bei welcher für das gewöhnliche Leben fremder Beiſtand unentbehrlich iſt, auf den Fortgenuß des geſammten Normalſoldes.

§. 6. Zur Erſparung ſolcher Ruhegehalte kann Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten bei vorhandener vollſtändigen Befähigung eine Anſtellung bei der Civil- oder Militärverwaltung gegeben werden. Die hierher zu rechnenden Stellen ſind von den Vorſtänden der einſchlägigen Miniſterien gemeinſchaftlich zu beſtimmen. Bei dem Kriegsminiſterium aber werden Liſten über dergleichen Leute geführt, und dieſelben wenigſtens halbjährlich den betreffenden Oberbehörden, zur geeigneten Berückſichtigung bei der Erledigung ſolcher Stellen, zugefertigt.

§. 7. Die Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder innerhalb ſechs Monaten an den im Felde empfangenen Wunden geſtorbenen Unteroffiziere, Soldaten und Spielleute erhalten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre des jüngſten Kindes die Hälfte der Löhnung des Verſtorbenen, nach dem Eintritte dieſes Zeitpunktes aber, oder wenn gar keine Kinder oder doch keine ſolche unter achtzehn Jahren vorhanden ſind, den vierten Theil jener Löhnung als Penſion.

Mit der Wiederverheirathung hört die Penſion für die Wittwe ſtets auf. Die noch nicht achtzehn Jahre alten Kinder aus der Ehe mit der verſtorbenen Militärperſon können aber in dieſem Falle gleich elternloſen Waiſen die im folgenden §. beſtimmte Unterſtützung erhalten.

§. 8. Jeder unbemittelten, noch nicht achtzehnjährigen, elternloſen Waiſe von Militärperſonen wird ein Drittel der Wittwenpenſion bewilligt, welche der Mutter gebührt haben würde oder von dieſer bereits bezogen worden iſt. Niemals

jedoch dürfen dieſe Unterſtützungen für mehrere Waiſen deſſelben Vaters den ordnungsmäßigen Betrag der gedachten Wittwenpenſion überſteigen.

Die Vermögensumſtände der Waiſen müſſen durch eine obervormundſchaftliche Beſcheinigung nachgewieſen, und dieſes alljährlich unter der Hauptquittung beſtätigt oder die eingetretene Veränderung in Beziehung auf das folgende Jahr bemerkt werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 8. März 1831.

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Heſſen.

In Beziehung auf das im ſechſten Kapitel des zehnten Abſchnitts (Theil II. Seite 692 ff.) abgedruckte Edikt, über die öffentlichen Dienſtverhältniſſe der Civil-Staatsbeamten, muß hier nachträglich Folgendes bemerkt werden:

I.

Nach einer Verordnung vom 26. Juni 1821 [1]) iſt, um eine beſtimmte Norm für die Anwendung des §. 19. des oben erwähnten Edikts zu geben, feſtgeſetzt worden, 1) daß, im Fall neben der Beſoldung ein Repräſentions-Gehalt verwilligt wird, dieſer letztere mit der Entlaſſung vom Amte von ſelbſt aufhört, dieſe ſey vom Diener nachgeſucht oder nicht, und ſo wenig bei Berechnung der Penſion oder des Ruhegehalts, als bei ſeiner Verſetzung auf eine andere nicht denſelben Aufwand erfordernde Stelle, in Anſchlag gebracht wird; 2) daß, wenn im Beſtellungsdekret eines Dieners, deſſen Beſoldung und Repräſentations-Gehalt nicht namentlich geſondert worden, bei allen von nun an zu verwilligenden Gehalten und Gehaltszulagen angenommen werden ſoll, daß der Theil des Gehaltes, welcher die Summe von

1) Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt vom Jahr 1821, Nr. 24, S. 315.

2600 fl. überſteigt, als Repräſentations-Gehalt gegeben und nach dieſen ertheilten Vorſchriften zu behandeln ſey.

II.

In dem §. 39. des Landtagsabſchiedes vom 1. März 1824 iſt Folgendes [2]) verordnet:

Endlich werden Wir dem Wunſche entſprechen, daß künftig bei neuen Anſtellungen der Vorbehalt ausgedrückt werde, den Angeſtellten, innerhalb der erſten fünf Jahre ſeiner Anſtellung, ohne Penſion entlaſſen zu können.

Die Verordnung vom 16. Auguſt 1832 [3]), die Aufſtellung der definitiven Etats betreffend, beſtimmt in Bezug hierauf im §. 9. Nachſtehendes:

Der im §. 39. des Landtagsabſchiedes vom 1. März 1824 erklärte Vorbehalt, daß bei neuen Anſtellungen der Angeſtellte innerhalb der erſten fünf Jahre ſeiner Anſtellung ohne Penſion entlaſſen werden könne, ſoll ſich in Zukunft von ſelbſt verſtehen, mithin auch dann zur Anwendung kommen können, wenn es in dem Anſtellungsdekret nicht ſollte ausgedrückt worden ſeyn.

III.

In Betreff der Penſionirung der auf Widerruf angeſtellten Beamten wurde folgendes Geſetz vom 14. Decbr. 1830 erlaſſen [4]):

Ludwig II. ꝛc. Wir haben nach Anhörung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Den auf Widerruf angeſtellten Staatsdienern und Angeſtellten, welche hinſichtlich der Penſionirung auf eine Behandlung nach den Beſtimmungen der Dienſtprag-

---

2) Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt vom Jahr 1824, Nr. 6, S. 37.

3) Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt vom Jahr 1832, Nr. 72, S. 545.

4) Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt vom Jahr 1830, Nr. 80, S. 467.

matik [5]) keinen Anſpruch haben, können, wenn ſie auf eine gewaltſame Weiſe, bei und durch Ausübung ihres Dienſtes, ohne ihr Verſchulden, dienſtunfähig geworden ſind, Penſionen zu Laſten des allgemeinen Penſionsfonds bewilligt werden.

Art. 2. Den bezeichneten Dienern, jedoch mit Ausnahme der Zollbeamten, können auch dann Penſionen zu Laſten des allgemeinen Penſionsfonds bewilligt werden, wenn ſie ſich während einer zehnjährigen Dienſtzeit die Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten erworben haben, und, ohne ihr Verſchulden, zur ferneren Verſehung ihrer Stellen unfähig werden.

Art. 3. Wenn Stellen, die durch widerruflich angeſtellte Beamten verwaltet werden, in Folge neuer allgemeiner Verwaltungsmaaßregeln, aufgehoben werden, ſo ſollen die Beamten, welche ſie bekleidet haben, keine Penſion erhalten.

Art. 4. Die nach Art. 1. und 2. zu verleihenden Penſionen dürfen in Fällen des Art. 1. nicht die Hälfte, und in Fällen des Art. 2. nicht ein Drittheil des bisherigen Dienſteinkommens der zu penſionirenden Beamten überſchreiten, und ſollen innerhalb dieſer Beſchränkung nach dem Verhältniß der geleiſteten Dienſte, des Bedürfniſſes und des Alters der betreffenden Individuen bemeſſen werden.

Art. 5. Fällt bei dem Penſionär der Grund der Penſionirung weg, ſo iſt derſelbe ſchuldig, ſich in einem, nach dem Ermeſſen der Regierung, ſeinem früheren analogen Dienſtverhältniß wieder anſtellen zu laſſen.

Urkundlich ꝛc.

Da in dem oben angeführten ſechſten Kapitel des zehnten Abſchnitts (Theil II., Seite 706 und 707) unter IV. der im Großherzogthum Heſſen beſtehenden Civil- und Hofdienerwittwenkaſſe Erwähnung geſchehen, ſo iſt es nöthig, hier nachträglich dasjenige kurz anzudeuten, was in Bezug auf die Verſorgung der Wittwen und Waiſen verſtorbener

5) Verfaſſungsgeſetze ꝛc. Theil II. S. 692 ff.

Angeſtellten in dem genannten Staat weiter, zum Theil ſchon früh, verordnet und an der bezeichneten Stelle anzugeben unterlaſſen worden war. —

I.

Die Statuten der von dem Großherzog Ludewig I. gegründeten Forſtwittwenkaſſe wurden am 1. April 1804 beſtätigt.

II.

Seit dem 9. Dezember 1807 beſteht eine Militär-Wittwen- und Waiſenkaſſe. Nach der deßfallſigen Verordnung und einer ſpäteren vom 1. Febr. 1827 ſind alle in den Brigaden, Regimentern, Bataillons und Corps des Großherzoglich Heſſiſchen Armeecorps ſtehenden wirklichen Officiers, die Ober- und Mittelſtabsperſonen, Mitglieder des Militär-Wittwen- und Waiſen-Inſtituts. Dieſelben ſind in fünf Klaſſen eingetheilt; es gehören 1) zur erſten Klaſſe die Generale, welche 300 fl. Eintrittsgeld und jährlich 36 fl. Beitrag zu zahlen haben, 2) zur zweiten die Obriſten und Obriſtlieutenants mit 250 fl. Eintrittsgeld und 30 fl. jährlichen Beitrag, 3) die Majors mit 200 fl. Eintrittgeld und 24 fl. Jahresbeitrag, 4) die Capitains mit 150 fl. Eintrittsgeld und 18 fl. Jahresbeitrag, 5) die Lieutenants mit 100 fl. Eintrittsgeld und 12 fl. Jahresbeitrag.

Jedes verheirathete Mitglied, welches in Zukunft aus einer Klaſſe in die andere übertritt, bezahlt die Differenz zwiſchen dem Eintrittsgelde der beiden Klaſſen mit 50 fl. zur Kaſſe.

Die jährliche Penſion der Wittwen und Waiſen ſoll betragen: in der 1. Klaſſe 600 fl., in der 2. 500 fl., in der 3. 400 fl., in der 4. 300 fl., in der 5. 200 fl.

Die Theilnahme an dem Inſtitut iſt nicht freiwillig; jede heirathende Militärperſon muß noch vor der Trauung die Summe der Klaſſe, zu welcher er gehört, auf einmal bezahlen; die jährlichen Beiträge werden den verheiratheten und unverheiratheten Officiers an der Gage abgezogen.

Auch für die Wittwen und Waiſen der Unteroffiziers,

Unterſtabsperſonen und Gemeinen wurde durch die Verordnung vom 13. Febr. 1808 eine Unterſtützungskaſſe errichtet.

III.

Durch die Verordnung vom 9. Juli 1819 [6]) und das organiſche Geſetz vom 18. Dec. 1819 [7]) wurde eine allgemeine, alle Landestheile und chriſtliche Konfeſſionen des Großherzogthums umfaſſende Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungsanſtalt errichtet.

Die in Gemäßheit des erwähnten Geſetzes erlaſſenen Beſtimmungen ſind jedoch in Beziehung auf die zu bezahlenden Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge durch die Verordnung vom 25. Auguſt 1829, betr. die Reorganiſation des Schullehrer-Wittwen-Inſtituts [8]), abgeändert worden.

Es ſollen danach 1) ſowohl die Eintrittsgelder als die jährlichen Beiträge nach der Größe der klaſſenmäßigen Penſionen auf eine ganz gleiche Weiſe regulirt und erhoben werden; hiernach 2) die künftigen Eintrittsgelder von Schulſtellen der 1. Klaſſe (deren Einkommen über 200 fl. beträgt) auf 22 fl. 30 kr., die von Schulſtellen der 2. Klaſſe (die 200 fl. und weniger ertragen) aber auf 15 fl. in der Weiſe feſtgeſetzt und erhoben werden, daß die Eintrittsgelder von Schulſtellen der 2. Klaſſe mit 10 fl. von der betreffenden Gemeinde und mit 5 fl. von dem Schullehrer zu bezahlen ſind; 3) nach demſelben Verhältniß, wie die Acceßgelder werden die jährlichen Beiträge auf eine beſtimmte Summe feſtgeſetzt, ſo daß in der erſten Klaſſe jährlich 4 fl. 30 kr. und in der zweiten 3 fl. bezahlt werden. Von letzteren Beiträgen hat die betreffende Gemeindekaſſe 2 fl., der Schullehrer ſelbſt aber 1 fl. zu übernehmen.

Die Größe der Penſion beträgt vor der Hand, bis zu

6) Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt vom 2. Semeſter 1819 Nro. 2. S. 9.

7) Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt vom 2. Semeſter 1819 Nro. 30. S. 157 ff.

8) Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt vom Jahre 1829. Nro. 42. S. 411.

größerem Wachsthum der Anſtalt, in der erſten Klaſſe 50 Thaler, in der zweiten 50 fl.

IV.

Am 25. Juli 1822 [9]) wurden die erneuerten Statuten der allgemeinen geiſtlichen Wittwenkaſſe für den altheſſiſchen Theil der Provinz Oberheſſen bekannt gemacht [10]).

Nach denſelben nehmen an dieſem Inſtitut Theil alle Superintendenten, Inſpektoren, Pfarrer und Diakonen, desgleichen auch deren Aſſiſtenten und Adjunkten, mit und ohne Zuſicherung der Nachfolge, ſowie die Vikarien, weniger nicht alle Rectores, Conrectores, und Praeceptores literati, deren Stellen wirklich für literatos beſtimmt ſind, ſie mögen verheirathet ſeyn oder nicht, nebſt dem zeitigen Berechner, in dieſe Wittwenkaſſe zu treten ſchuldig und gehalten ſeyn. Dagegen ſollen von nun an keine Praeceptores literati, deren Stellen nicht für Literatos beſtimmt ſind (indem ſolche der Schullehrer-Wittwenkaſſe angehören) aufgenommen werden, ſowie auch die Lehrer am Pädagogium zu Gießen, (nachdem dieſelben nunmehr in die Civildiener-Wittwenkaſſe aufgenommen worden) nicht mehr aufnahmsfähig ſind.

In den fünf näher angegebenen Klaſſen wird an Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen entrichtet: 1) in der erſten 80 fl. und 20 fl., 2) in der zweiten 64 fl. und 16 fl. 3) in der dritten 48 fl. und 12 fl., 4) in der vierten 32 fl. und 8 fl., 5) in der fünften 16 fl. und 4 fl.

Alles Einkommen, was nicht zu Kapital geſchlagen wird, ſoll nach Abzug der Adminiſtrationskoſten an die Wittwen und Waiſen, ohne daß ein Unterſchied zwiſchen den Hinterlaſſenen der verſchiedenen Klaſſen gemacht wird, in gleichen Portionen vertheilt werden.

V.

Die Statuten der allgemeinen geiſtlichen Wittwenkaſſe

---

9) Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt v. J. 1822. Nr. 24. S. 364.

10) In Darmſtadt beſteht die allgemeine geiſtliche Wittwen-Societät vom 19. Nov. 1750.

für den neuheſſiſchen Theil der Provinz Oberheſſen wurden am 9. December 1824 [11]) bekannt gemacht.

Nach denſelben [12]) ſind ebenfalls fünf Klaſſen; Eintrittsgelder und jährliche Beiträge ſind die nämlichen, wie nach den unter 2) erwähnten Statuten; auch die Art der Vertheilung iſt die nämliche, wie bei dem Inſtitut für die altheſſiſchen Theile der Provinz Oberheſſen.

VI.

Für die Provinz Rheinheſſen wurde durch das Edikt vom 24. Juli 1824 [13]) eine Pfarr-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt errichtet.

Nach demſelben muß jeder Intereſſent, ohne Unterſchied des Dienſtcharakters oder Dienſteinkommens, als Einlage 100 fl. und als jährlichen Beitrag 10 fl. bezahlen; eine gleiche Summe von 10 fl. iſt zu entrichten, ſo oft ein Geiſtlicher zu einem höhern Dienſteinkommen befördert wird. Der Betrag der Penſionen für alle Wittwen iſt gleich und wird einſtweilen als maximum zu 100 fl. beſtimmt.

VII.

Am 4. März 1826 wurde verordnet, [14]) daß mehrere Staatsdiener, welche, in Gemäßheit der über die öffentlichen Verhältniſſe der Staatsbeamten erlaſſenen Edikte vom 12. April 1820, nicht definitiv, ſondern mit der Klauſel der Widerruflichkeit angeſtellt ſind, deren Entlaſſung mithin auch ohne richterliches Erkenntniß ſtattfinden kann, gleich den übrigen definitiv angeſtellten Staatsdienern in den Verband des Civildiener-Wittwen-Inſtituts aufzunehmen ſeyen.

---

11) Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt v. J. 1820. Nr. 2. S. 13 ff.

12) Am 8. Febr. 1827 wurde die Iſenburg-Büdingiſche Geiſtlichkeit in dieſe Wittwenkaſſe aufgenommen.
Reg. Bl. v. J. 1827 Nr. 6. S. 34.

13) Großherzoglich Heſſiſches Regierungs-Blatt v. J. 1824. Nr. 45. S. 489 ff.

14) Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt v. J. 1826. Nr. 7. S. 71.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

I.

Die neue Landſchaftsordnung [1]) enthält über dieſen Gegenſtand und über die Landesbehörden — da auch dieſe Sache am geeignetſten hier eine Stelle findet — die nachfolgenden Beſtimmungen:

1. Staatsdienſt.

a) Verantwortlichkeit.

§. 1. Alle Civil-Staatsdiener ſind in dem ihnen angewieſenen Wirkungskreiſe für die Beobachtung der Geſetze und der Landesverfaſſung verantwortlich.

b) Eid der Civil-Staatsdiener.

§. 2. Dieſelben ſollen bei Ablegung des Dienſteides mit auf die Erfüllung dieſer Pflicht vereidet werden.

c) Contraſignatur.

§. 3. Um den verfaſſungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsminiſterium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu ſichern, ſind die unter der höchſten Unterſchrift des Landesfürſten erlaſſenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn ſie mit der Contraſignatur eines ſtimmführenden Mitgliedes des Staatsminiſteriums verſehen ſind.

d) Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsminiſteriums.

§. 4. Die ſtimmführenden Mitglieder des Staatsminiſteriums ſind insbeſondere für die Verfaſſungs- und Geſetzmäßigkeit der von ihnen contraſignirten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich.

Dieſe Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchſten Staatsbeamten, welcher contraſignirt oder unterzeichnet hat, perſönlich, und ohne Zulaſſung der Berufung auf eine vorher mündlich oder ſchriftlich erklärte abweichende Meinung.

---

1) Neue Landſchaftsordnung §. 153. — §. 160., §. 182. — §. 184. §. 186.

e) Geſetz über den Staatsdienſt.

§. 5. Die übrigen Rechtsverhältniſſe der Staatsbeamten ſind durch das hierunten erlaſſene Staatsdienſtgeſetz beſtimmt.

2. Staatsminiſterium.

§. 6. Die unmittelbar unter dem Landesfürſten mit der oberſten collegialiſchen Leitung der Landesverwaltung ausſchließlich beauftragte Behörde iſt das Staatsminiſterium.

Für die einzelnen Verwaltungszweige beſtehen Miniſterial-Departements.

Daſſelbe wird ſtets mindeſtens mit drei ſtimmführenden Mitgliedern beſetzt ſeyn, welche der Landesfürſt nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabſchiedet.

3. Miniſterial-Commiſſion.

§. 7. Zur Berathung der Geſetzentwürfe und anderer wichtigen Landesangelegenheiten und zur Entſcheidung der zwiſchen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Competenzſtreitigkeiten ſoll eine Commiſſion beſtehen.

Dieſelbe ſoll zuſammengeſetzt ſeyn aus den ſtimmführenden Mitgliedern des Staatsminiſteriums und den von dem Landesfürſten berufenen Beiſitzern.

Mit der Entſcheidung der Competenz-Conflicte ſoll eine eigene Section dieſer Commiſſion beauftragt werden, welche aus höheren Juſtizbeamten und aus höheren rechtskundigen Verwaltungsbeamten beſteht, und in welcher das mit dem Departement der Juſtiz beauftragte Mitglied des Staatsminiſteriums den Vorſitz führt.

Das Nähere über die Organiſation dieſer Behörde beſtimmt ein Geſetz.

4. Kreisdirektionen.

§. 8. Die Landesverwaltung und Polizei ſoll unmittelbar unter dem Staatsminiſterium durch Kreisdirektionen geleitet werden, deren Organiſation und Geſchäftskreis durch ein Geſetz beſtimmt iſt.

5. Steuerdirektion.

§. 9. Die Verwaltung der Steuern und aller dahin gehörenden Landesabgaben iſt der Steuerdirektion übertra-

gen, deren Organiſation und Geſchäftsführung durch das hierneben erlaſſene Geſetz beſtimmt worden iſt.

6. Finanz-Collegium.

§. 10. Die obere Leitung des geſammten Finanzweſens, die Aufſicht über das Rechnungs- und Kaſſenweſen, ſowie die Führung der allgemeinen Finanz-Controle, iſt dem Finanz-Collegio, über deſſen Organiſation und Geſchäftsverwaltung das hierneben erlaſſene Geſetz das Nähere enthält, übertragen worden. Die Haupt-Finanz-Kaſſe, in welche alle zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Landes beſtimmte Einnahmen fließen, iſt demſelben untergeordnet, und allein nach deſſen Anweiſungen zu verfahren verpflichtet.

§. 11. Die Grundlage der dem Finanz-Collegio übertragenen allgemeinen Finanzverwaltung bildet der Staatshaushalts-Etat, welcher vor dem Anfange der dreijährigen Finanz-Periode und für die Dauer derſelben aus den Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller Verwaltungszweige zuſammengeſtellt wird.

7. Leihhausanſtalt.

§. 12. Die unter Landesfürſtlicher Oberaufſicht als ein ſelbſtſtändiges Inſtitut bisher beſtandene Leihhausanſtalt wird nebſt deren Forderungen und Schulden vom Staate übernommen und unter deſſen Gewähr fortbeſtehen; dieſelbe ſoll zu dem Ende dem Finanz-Collegio untergeordnet werden, und neben deren urſprünglichem Zwecke, welcher auch ferner in Gemäßheit der Leihhausordnung zu erfüllen iſt, eine Hülfs-Credit-Anſtalt für den Staat bilden und in ihren Operationen nach Anweiſung des Finanz-Collegii verfahren.

Der von den Operationen der Anſtalt zu erwartende Gewinn ſoll zu den Staatseinkünften gezogen werden.

II.

Geſetz über den Civil-Staatsdienſt. D. D. Braunſchweig, den 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

In Gemäßheit des §. 157. (des §. 5. unter I.) der

neuen Landſchaftsordnung erlaſſen Wir, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, folgende geſetzliche Beſtimmungen über den Civil-Staatsdienſt:

Einleitung.

Gegenſtand des Geſetzes.

§. 1. Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſollen auf diejenigen Perſonen angewendet werden, welche zum Beamtenſtande im engern Sinne des Wortes gehören.

Sie leiden daher keine Anwendung

1) bei der Hofdienerſchaft;

2) bei Offizieren und Militärbeamten;

3) bei rein landſchaftlichen Beamten;

4) bei Kirchen- und Schuldienern;

5) bei Gemeindebeamten;

6) bei den Procuratoren und Advocaten, Aerzten und Wundärzten.

Dagegen ſind darunter begriffen: die Lehrer an den Gymnaſien und höheren Lehranſtalten, ſowie die Phyſici und die vom Staate beſoldeten Wundärzte.

Unterſcheidung der Staatsbeamten.

§. 2. Die Perſonen des Beamtenſtandes werden nach der Verſchiedenheit ihres amtlichen Wirkungskreiſes in zwei Klaſſen geſchieden. Welche Perſonen, dieſer Unterſcheidung zufolge, zu der erſten Klaſſe des Beamtenſtandes zu rechnen ſeyen, iſt in dem, dieſem Geſetze angehängten, Verzeichniſſe beſtimmt.

Sollten demnächſt neue Aemter geſchaffen werden, ſo wird dabei ausdrücklich feſtgeſetzt werden, zu welcher Klaſſe dieſelben gehören.

Erſter Titel.

Von den Beamten der erſten Klaſſe.

Erſter Abſchnitt.

Von der Verleihung der Staatsämter und den Rechten und Pflichten der Beamten.

1. Wer die Aemter verleihet.

§. 3. Der Landesfürſt verleihet alle Staatsämter nach

freier Entſchließung, und, in den geſetzlich beſtimmten Fällen, auf vorhergehende Präſentation von Seiten der Landſchaft.

Den von dem Landesfürſten unmittelbar ausgehenden Ernennungen wird das Gutachten des Staatsminiſteriums vorhergehen, mit Ausnahme der Ernennung der ſtimmführenden Mitglieder dieſer Behörde.

2. Erforderniſſe zur Erlangung eines Amtes.

§. 4. Niemandem wird ein Amt übertragen, bevor er ſeine Fähigkeit durch die vorſchriftsmäßige Prüfung dargethan, und über ſein ſittliches Verhalten ſich gehörig ausgewieſen hat.

Die vorſchriftsmäßigen Prüfungen können indeß denjenigen erlaſſen werden, welche bereits in einem andern Staate durch Verwaltung eines gleichen oder ähnlichen Amtes ihre Fähigkeit bekundet haben.

3. Anſtellung von Inländern und Ausländern.

§. 5. Es hängt von der freien Entſchließung des Landesfürſten ab, ob er Landeseinwohnern oder Ausländern die zu vergebenden Aemter verleihen wolle.

Der Landesfürſt wird indeß bei gleicher Befähigung in der Regel den hieſigen Landeseinwohnern den Vorzug geben.

4. Anwartſchaften.

§. 6. Anwartſchaften auf beſtimmte Staatsämter werden nicht ertheilt werden. Den Gehülfen altersſchwacher oder ſonſt an ihren Berufsgeſchäften gehinderter Beamten kann jedoch die demnächſtige Anſtellung, nach Maßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugeſichert werden.

5. Art der Verleihung.

§. 7. Die Ernennungen zu den Staatsämtern erfolgen durch Patente, welche von dem Landesfürſten ſelbſt, oder auf deſſen Specialbefehl von dem Staatsminiſterim vollzogen werden.

Durch Behändigung des Patentes und deſſen An-

nahme von Seite des Ernannten wird der Dienſtverband geſchloſſen.

Die Annahme wird als ſtillſchweigend geſchehen angenommen, wenn der Angeſtellte nicht binnen acht Tagen nach Empfang des Patentes eine ablehnende Erklärung abgibt.

6. Anfang der Dienſtzeit.

§. 8. Ueberall, wo es auf eine Berechnung der Dienſtzeit ankommt, wird das Datum des erſten ertheilten Patentes zum Grunde gelegt. Die Zeit, welche in Vorbereitungsſtellen zugebracht iſt, kommt nicht in Anrechnung.

7. Eidesleiſtung, Einführung und Caution.

§. 9. Dem Beginne der Amtsfunctionen ſoll die Leiſtung des Amtseides und eintretenden Falles die Einführung vorausgehen.

Dieſe Handlungen ſind indeß kein weſentliches Erforderniß des Beſtehens des Dienſtverbandes.

Kaſſenbeamte und Erheber öffentlicher Gelder müſſen vor dem Dienſtantritte Caution beſtellen.

8. Dauer des verliehenen Amtes.

§. 10. Die Aemter ſind, inſofern nicht ausnahmsweiſe gleich bei der Ernennung ſelbſt ein Anderes ausdrücklich verfügt iſt, als auf Lebenszeit verliehen, zu betrachten, vorbehältlich der weiter unten gegebenen Beſtimmungen über Aufhebung des Dienſtverbandes.

8. Rang und Titel.

§. 11. Mit dem Amte wird dem Angeſtellten zugleich ein Titel und Rang verliehen.

Die Titel und den Rang, ſowie die Dienſtkleidung, wo dieſe erforderlich ſcheint, beſtimmt der Landesfürſt durch Verordnungen.

10. Gehalt.

a) Recht auf den Normalgehalt.

§. 12. Durch Uebertragung des Amtes wird jeder Angeſtellte berechtigt, den mit demſelben verbundenen Normalgehalt in Gelde zu beziehen.

Die Normalgehalte ſollen durch ein Geſetz beſtimmt werden.

b) Nebeneinkünfte.

§. 13. Die bei einem Amte zu beziehenden Dienſtaufwandsgelder, Diäten, Reiſekoſten, Naturalien, oder für dieſelben verwilligten Geldvergütungen, Emolumente und Nebeneinkünfte, welche nur als Entſchädigungen für gewiſſe, mit dem Amte verbundene Geſchäfte, oder durch daſſelbe veranlaßte Ausgaben zu betrachten ſind, gehören nicht zu dem Normalgehalte.

Die Entſcheidung darüber: ob Nebeneinkünfte zum Normalgehalte zu rechnen ſeyen, ſteht allein der Landesregierung zu.

c) Zeit der Gehaltszahlung.

§. 14. Der Normalgehalt ſoll monatlich ausgezahlt und ſtets nach ganzen Monaten berechnet werden, ſo daß nach dem Erſten jedes Monats der Gehalt für dieſen ganzen Monat fällig iſt, und nach dieſer Zeit auch auf die Erben des Beamten übergeht.

d) Arreſt auf den Gehalt.

§. 15. Nur ein Drittheil des Normalgehaltes kann auf ergangene richterliche Verfügung mit Arreſt belegt werden.

Fortſetzung.

§. 16. Die Arreſtanlage auf den Gehalt iſt derjenigen Behörde zu inſinuiren, unter welcher zunächſt die Kaſſe ſteht, aus welcher die Gehaltszahlung erfolgt, und der Arreſt wird in dem nächſten Monate nach der Inſinuation in Vollzug geſetzt.

II. Geſchäftskreis.

§. 17. Mit jedem Amte ſoll ein ordentlicher angemeſſener Geſchäftskreis verbunden ſeyn.

In dieſen Geſchäftskreis nicht gehörende Functionen zu übernehmen, iſt kein Beamter verpflichtet. Er kann ſich indeß nicht weigern, einzelnen, ſeinem Wirkungskreiſe entſprechenden Aufträgen und Commiſſionen, gegen Entſchädigung, ſich zu unterziehen.

Fortſetzung.

§. 18. Vermindert ſich der bei der Anſtellung vorhanden geweſene Geſchäftsumfang, oder wird er an ſich ſpäterhin zu gering befunden, ſo iſt der Beamte verpflichtet, gleichartige oder mit ſeinem bisherigen Geſchäftskreiſe in naher Verbindung ſtehende Arbeiten zu übernehmen, ohne dafür eine Vermehrung des Gehaltes verlangen zu können.

Fotſetzung.

§. 19. Glaubt ein Angeſtellter durch einen entſtehenden Zuwachs von Geſchäften, entweder über ſeine Kräfte belaſtet, oder auf Arbeiten angewieſen zu ſeyn, welche ſeiner Dienſtſtellung nicht angemeſſen ſind, ſo ſteht ihm der Recurs an das Staatsminiſterium frei, bei deſſen Entſcheidung es ſein Verbleiben behält.

Die Vereinigung mehrerer Aemter kann nie als Grund einer Geſchäftsüberhäufung angeführt werden.

12. Vereinigung mehrerer Aemter.

§. 20. Die Vereinigung verſchiedener Aemter, inſofern nicht das Eine, ſeiner Natur nach, nur als ein Nebenamt anzuſehen iſt, findet in der Regel nicht ſtatt.

Ausnahmsweiſe iſt dieſes, unter beſonders dazu geeigneten Umſtänden, und wenn das Beſte des Dienſtes darunter nicht leidet, zwar geſtattet, es kann jedoch höchſtens die Hälfte des Normalgehaltes der zweiten Stelle als Remuneration verwilligt werden.

13. Allgemeine Pflichten der Beamten.

§. 21. Jeder Beamte iſt ſchuldig, alle Handlungen zu vermeiden, welche mit ſeinen Dienſtobliegenheiten unverträglich ſind, insbeſondere ſolche, durch welche die Würde und die Ehre ſeines Standes, und das in ihn geſetzte Vertrauen verletzt wird.

14. Deren Verantwortlichkeit.

§. 22. Er hat die ihm übertragenen Amtsgeſchäfte mit Gewiſſenhaftigkeit, Treue und Fleiß, nach beſter Einſicht zu verrichten, und iſt für die geſetzmäßige, pünktliche und umſichtige Führung ſeiner Amtsgeſchäfte verantwortlich.

15. Beſchränkung der Verantwortlichkeit untergeordneter Behörden und Beamten.

§. 23. Die untergeordneten Beamten und Behörden ſind ſchuldig, den Verfügungen der ihnen vorgeſetzten Behörden, welche dieſe innerhalb der Gränzen ihrer Zuſtändigkeit in der vorgeſchriebenen Form erlaſſen, Folge zu leiſten.

Befolgen ſie aber Verfügungen, welche entweder nicht in der Zuſtändigkeit der obern Behörde liegen, oder nicht in der vorſchriftsmäßigen Form erlaſſen ſind, ſo geſchieht dies auf ihre eigene Verantwortlichkeit.

Entſtehen Zweifel darüber: ob die obere Behörde die erlaſſene Verfügung zu treffen competent ſey, — ſo haben die untergeordneten Beamten und Behörden bei der ihnen vorgeſetzten Behörde anzufragen, oder Vorſtellungen auf geziemende, den Geſchäftsgang ſo wenig als möglich verzögernde, Weiſe zu machen, und erforderlichen Falls die Entſcheidung der Landesregierung zu erwirken.

Wird auf dieſe Vorſtellung der vorige Beſchluß wiederholt, ſo iſt er zu befolgen, und die denſelben ausführende Behörde iſt von aller Verantwortlichkeit frei.

16. Amtsverſchwiegenheit.

§. 24. Jeder Beamte hat die Pflicht, die ihm vermöge ſeines Amtes bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenſtände Niemandem zu offenbaren, und diejenigen, welche den Dienſt verlaſſen, ſind gehalten, einen eidlichen Revers über die genaue Beobachtung dieſer Verpflichtung auszuſtellen.

17. Verbot der Annahme von Titeln u. ſ. w.

§. 25. Kein Beamter darf ohne beſondere Erlaubniß der Landesregierung Titel, Ehrenzeichen, Aufträge oder Remunerationen von auswärtigen Regierungen annehmen, oder Geſchäftsführungen für Privatperſonen, oder einen, mit dem Amte nicht vereinbaren eigenen Nebenerwerb betreiben.

Darüber, ob ſolche Geſchäfte mit dem Amte verrinbar ſeyen, oder nicht, ſteht die Beurtheilung allein der Landesregierung zu.

18. Verbot der Beziehung unbewilligter Gebühren.

§. 26. Nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Landesregierung und nur in dem Maße, wie ſolche ertheilt iſt, dürfen Beamte für ihre amtlichen Mühwaltungen Vergütungen einfordern oder annehmen.

19. Urlaub.

a) Abweſenheit ohne Urlaub.

§. 27. Inwiefern und unter welchen Vorausſetzungen ein Beamter von dem ihm angewieſenen Wohnorte ſich auf kurze Zeit erfernen könne, wird die Landesregierung durch beſondere Inſtruktionen für die einzelnen Behörden beſtimmen.

b) Beurlaubung.

§. 28. Die Landes-Collegien und Direktionen können den ihnen untergeordneten Beamten, und die Präſidenten der Landes-Collegien, ſowie die Direktoren der dem Staatsminiſterium unmittelbar untergeordneten Direktionen, imgleichen die Direktoren der Kreisgerichte, deren Mitgliedern und den ſubalternen Officianten einen vierzehntägigen Urlaub ertheilen.

Urlaubsgeſuche auf längere Zeit und die Beurlaubung der Präſidenten der Landes-Collegien, ſowie der Direktoren der dem Staatsminiſterium unmittelbar untergeordneten Direktionen, kann nur das Staatsminiſterium bewilligen. Die einem Landes-Collegium oder einer Direktion untergeordneten Beamten haben ihre Geſuche bei dieſem, und zwar die Beamten der Aemter bei den Kreisdirektoren, und die Mitglieder der Landes-Collegien bei deren Präſidenten, zur Berichtserſtattung an das Staatsminiſterium einzureichen. Diejenigen Beamten, welche während ihrer Ferien abweſend ſeyn wollen, bedürfen keines Urlaubes, müſſen aber ihrem Vorgeſetzten von ihrer Abweſenheit Anzeige machen.

c) Beſorgung der Dienſtgeſchäfte der Beurlaubten.

§. 29. Wegen der interimiſtiſchen Beſorgung der Dienſtgeſchäfte des Beurlaubten trifft der Vorſtand des Collegiums, bei welchem er angeſtellt iſt, oder die ihm vorgeſetzte

Behörde, angemeſſene Verfügung, dafern nicht unter deren Zuſtimmung der Beurlaubte ſelbſt dafür geſorgt hat. Die durch die interimiſtiſche Geſchäfsverwaltung etwa veranlaßten Koſten ſind von dem Beurlaubten zu tragen.

d) Gehalt während des Urlaubes.

§. 30. In der Regel wird Urlaub mit Gehalt auf eine längere Zeit als auf zwei Monate nicht ertheilt werden.

Der Beamte kann daher für die nach den erſten zwei Monaten folgenden auf Urlaub zugebrachten Monate Gehalt nicht verlangen, mag nun gleich anfänglich ein längerer als ein zweimonatiger Urlaub ertheilt, oder der anfänglich ertheilte kürzere Urlaub verlängert ſeyn.

21. Verſetzung.

§. 31. Jeder Staatsbeamte kann auf eine andere, ſeinem Range entſprechende Stelle verſetzt werden, jedoch mit Beibehaltung des Normalgehaltes. Richter können wider ihren Willen zu einem andern, als einem Richteramte nicht verſetzt werden.

Hat der Verſetzte nicht ſelbſt um Verſetzung nachgeſucht, ſo werden ihm die Umzugskoſten vergütet. Dieſe Vergütung beſtimmt das Staatsminiſterium mit billiger Berückſichtigung des den Umſtänden nach vorhandenen Bedürfniſſes, und zwar bei Verehelichten im Betrage von einem Zehntel bis zu einem Fünftel, bei Unverehelichten im Betrage von einem Fünfzehntel bis zu einem Zehntel des bisherigen Jahrgehaltes. Iſt mit der Verſetzung eine Gehaltsvermehrung verbunden, ſo iſt deren einjähriger Betrag von dieſer Vergütung abzuſetzen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Oberaufſicht über die Beamten und den Ordnungs- und Disciplinarſtrafen.

1. Oberaufſicht über die Beamten.

§. 32. Das Oberaufſichtsrecht über die ſämmtlichen Beamten ſteht der Landesregierung zu. Sie wird diejenigen, welche ſich vortheilhaft durch Einſicht und Thätigkeit aus-

zeichnen, beſonders berückſichtigen, diejenigen aber, welche den Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes nicht entſprechen, wenn Beſſerungsmaaßregeln fruchtlos ſind, nach Maaßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen, aus dem Dienſte entfernen.

2. Dienſtalter.

§. 33. Das Dienſtalter ſoll auf Beförderung zu einem höheren Poſten keinen Anſpruch verleihen.

3. Ordnungsſtrafen.

§. 34. Jeder Vorgeſetzte einer Behörde iſt befugt und verpflichtet, ſowohl wegen Dienſtwidrigkeiten, als wegen ungebührlichen Betragens überhaupt, den dabei angeſtellten Beamten Erinnerungen und Zurechtweiſungen zu ertheilen. Auch iſt derſelbe verpflichtet, über die Förderung der Arbeiten dieſer Beamten eine genaue Controle zu führen und die Säumigen mit Geldſtrafen zu belegen, welche indeß, inſofern deren Betrag geſetzlich nicht beſtimmt iſt, den vierten Theil des monatlichen Gehaltes nicht überſteigen dürfen, und entweder durch ein Geſetz, oder durch eine vorhergehende Verfügung, welche jedoch bei den collegialiſch beſetzten Behörden mit deren Zuſtimmung zu erlaſſen ſind, angedrohet ſeyn müſſen.

Wer ſich durch Ausübung obiger Befugniß verletzt glaubt, darf ſich bei der obern Behörde ſeines Vorgeſetzten beſchweren, und behält es bei dem hierauf erfolgenden Beſchluſſe ſein Bewenden.

Fortſetzung.

§. 35. Jede Oberbehörde kann die ihr untergeordneten Behörden durch Zwangsmittel zur Ausführung der ihnen hinſichtlich der Geſchäftsführung ertheilten Weiſungen, insbeſondere durch Geldſtrafen, anhalten.

Die Strafen ſollen die Summe von 50 Thaler nicht überſteigen.

Auch kann ſie auf Koſten der Säumigen durch andere Beamte die Erledigung eines verzögerten Dienſtgeſchäftes vornehmen laſſen.

Bei collegialiſch beſetzten Behörden müſſen diejenigen Mitglieder die Strafe erlegen, welchen die Verzögerung zur Laſt fällt.

4. Disciplinarſtrafen.

a. Straffälle.

§. 36. Disciplinarſtrafen ſollen in folgenden Fällen gegen Beamte verfügt werden:

1) wenn Ordnungsſtrafen wiederholt nöthig geworden ſind und nicht gebeſſert haben;

2) bei Ungehorſam, Widerſetzlichkeit und überhaupt jedem ungebührlichen Benehmen im Dienſte;

3) bei einem unwürdigen, zur öffentlichen Kundbarkeit gekommenen Betragen, durch welches die dem Beamten erforderliche Achtung verletzt wird;

4) bei willkührlicher Behandlung der Unterthanen;

5) bei einer unverbeſſerlichen, in ihren Dienſtverhältniſſen bewieſenen Unverträglichkeit.

In den Fällen ad 2. 3. 4. treten Disciplinarverfügungen, jedoch nur dann ein, wenn dieſe Handlungen nicht von der Art ſind, daß ſie in ein anderes Vergehen ausarten, welches ſich zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung eignet.

b. Strafarten.

§. 37. Die zuläſſigen Disciplinarſtrafen ſind:

1) ſchriftlicher Verweis;

2) Verweis vor verſammeltem Collegium;

3) Androhung der Entlaſſung.

c. Anwendung dieſer Strafarten.

§. 38. Ob ein ſchriftlicher oder ein Verweis vor verſammeltem Collegium zu verfügen ſei, iſt nach der Schwere des Falles zu ermeſſen. Die Androhung der Entlaſſung findet erſt alsdann ſtatt, wenn bereits wegen eines frühern Disciplinarvergehens ein Verweis ertheilt und ein neues Disciplinarvergehen begangen iſt; ſie muß verfügt werden, wenn nach zwei Mal erkanntem Verweiſe zum dritten Male der Fall einer Disciplinarſtrafe vorliegt. Es iſt hierbei ei-

nerlei, ob die begangenen Disciplinarvergehen gleichartige oder verſchiedene ſind.

d. Verfügende Behörden.

§. 39. Dem Staatsminiſterium, den Landeskollegien, den dieſen beſonders vorgeſetzten Directorien, ſo wie den, dem Staatsminiſterium unmittelbar untergeordneten, Directionen der verſchiedenen Verwaltungszweige ſteht es zu, Disciplinarſtrafen gegen ihre Mitglieder und die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten zu verfügen, und das Staatsminiſterium verfügt ſie gegen die Präſidenten und Vorgeſetzten der Landeskollegien.

Androhung der Entlaſſung können indeß die Landeskollegien nicht ohne Genehmigung des Staatsminiſteriums ausſprechen.

e. Verfahren.

§. 40. Diejenigen Behörden und Beamten, welchen die Disciplinargewalt nicht zuſteht, ſind ſchuldig, die zu ihrer Kenntniß kommenden Disciplinarvergehen ihrer Mitglieder und Untergebenen dem ihnen vorgeſetzten Landeskollegium zur Anzeige zu bringen.

Dieſes hat auf eine ſolche Anzeige, oder wenn ein ſolches Vergehen ſonſt zu ſeiner Kenntniß gelangt, den betheiligten Beamten zur ſchriftlichen Verantwortung aufzufordern. Nachdem dieſe eingegangen iſt, auch die zur Beurtheilung kommenden Thatſachen, ſo weit und inſofern dieſes erforderlich, feſtgeſtellt und aufgeklärt ſind, erläßt das Kollegium die ſachgemäße Verfügung, welche dem Betheiligten bekannt zu machen, und worüber, falls dieſelbe eine Strafe enthält, eine Zuſtellungsbeſcheinigung zu den Akten zu nehmen iſt.

Bei den Verweiſen iſt ſtets zu bemerken, ob ſie als erſte oder zweite Disciplinarſtrafe verfügt worden.

Gegen jede ſolche Strafverfügung hat ein Recurs an das Staatsminiſterium ſtatt, welcher jedoch ſpäteſtens binnen 14 Tagen gerechtfertigt werden muß.

5. Suspenſion.

§. 41. Trifft einen Beamten der Verdacht, ein gemeines Verbrechen oder ein Dienſtvergehen, was dazu geeignet iſt, ihn vor Gericht zu ſtellen, begangen zu haben, ſo kann deſſen Vorgeſetzter ihm einſtweilen die Ausübung ſeiner Amtsverrichtungen unterſagen, hat jedoch hievon ſofort ſeiner Oberbehörde und dieſe dem Staatminiſterium Anzeige zu machen, worauf dieſes die wirkliche Suspenſion, zugleich aber auch die gerichtliche Unterſuchung der Sache verfügt.

Eine nothwendige Folge der Suspenſion iſt es, daß der Beamte alle Nebengebühren ſeines Amtes einſtweilen nicht bezieht, ſoll aber auch deſſen Normalgehalt ganz oder theilweiſe inne behalten werden, ſo iſt deswegen bei dem unterſuchenden Gerichte ein Antrag zu machen und von dieſem hierüber zu erkennen.

Erfolgt eine gänzliche Freiſprechung, ſo iſt der ſuspendirte Beamte wegen der ihm entzogenen Nebengebühren zu entſchädigen, demſelben auch der inne behaltene Gehalt nachzuzahlen.

6. Stellung vor Gericht wegen Amtsvergehen.

§. 42. Die Gerichte können gegen Beamte, welche ihrer Disciplinargewalt nicht unterworfen ſind, wegen Dienſtvergehen von Amtswegen nicht verfahren, ſondern nur auf den Antrag oder mit Zuſtimmung derjenigen Behörde, welcher die Disciplinargewalt über dieſen Beamten zuſteht. Wegen gemeiner Vergehen der Beamten können die Gerichte von Amtswegen verfahren. Einen dieſerhalb entſtehenden Conflict entſcheidet die Miniſterialkommiſſion.

Eine Civilklage wegen Amtsvergehen hat nur ſtatt nach beendigtem Unterſuchungs- oder Disciplinarverfahren, wodurch jedoch frühere Sicherungsmaßregeln nicht ausgeſchloſſen ſind.

Dritter Abſchnitt.

Von der Auflöſung des Dienſtverbandes.

1. Verabſchiedung.

a. Auf Anſuchen des Beamten.

§. 43. Jeder Beamte kann, ohne Gründe für ſein Geſuch anzuführen, ſeine Verabſchiedung verlangen.

Fortſetzung.

§. 44. Ein ſolches Geſuch kann nur dann und bis dahin verweigert werden, wenn ein rechnungspflichtiger Beamter noch nicht Rechnung abgelegt, oder der Beamte verſchuldete Geſchäftsrückſtände, oder ſonſt aus dem Dienſtverbande hervorgehende, bereits entſtandene Verbindlichkeiten noch zu erfüllen hat.

Fortſetzung.

§. 45. Der auf ſein Geſuch Verabſchiedete verliert Titel und Rang des Amtes und Anſpruch auf Gehalt oder Penſion.

Den ſtimmführenden Mitgliedern des Staatsminiſteriums, welche auf ihr, allein auf die beſondere Verantwortlichkeit ihres Amtes gegründetes, Anſuchen verabſchiedet werden, ſteht ein Anſpruch auf den Gnadenruhegehalt zu.

b. Durch freien Beſchluß der Regierung.

§. 46. Eben ſo wie es von der Willkühr der Beamten abhängt, aus dem Dienſte zu ſcheiden, ſo iſt es auch der Landesregierung überlaſſen: ob ſie ihnen, wenn ſie dieſes zum Beſten des Dienſtes für erforderlich hält, nach angehörtem Gutachten der betreffenden Sektion der Miniſterialkommiſſion auch ohne ihr Geſuch den Abſchied ertheilen wolle.

Bei Verabſchiedungen der Mitglieder des Staatsminiſteriums iſt ſolches Gutachten nicht erforderlich.

Fortſetzung.

§. 47. Wird ein Beamter von der Regierung binnen den erſten drei Jahren ſeiner Dienſtzeit verabſchiedet, ſo hat er weder Recht auf Rang und Titel, noch auf Gehalt oder Penſion.

Einen Monat vor dem Ablaufe des letzten dieſer drei Jahre hat jeder Angeſtellte um Beſtätigung in ſeinem Amte nachzuſuchen, und kommt er dieſer Verpflichtung nicht nach, ſo dauert die Befugniß der Regierung, ihn ohne Rang, Titel und Penſion zu entlaſſen, fort, bis zu erfolgter Beſtätigung.

Erfolgt die Verabſchiedung nach dieſer Zeit, ſo behält der Angeſtellte Rang und Titel, und ſo viel Gehalt, als das Maximum der Gnadenpenſion, nach Verhältniß der Dienſtjahre, betragen würde. (Vergl. §. 55.)

Auf ſolche Verabſchiedete ſind die Vorſchriften des §. 57. gleichfalls anzuwenden.

Fortſetzung.

§. 48. Die beiden vorſtehenden Paragraphen leiden keine Anwendung bei denjenigen, welche ein Richteramt bekleiden.

2. Verſetzung in den Ruheſtand.

a. Recht der Beamten, ſie zu verlangen.

§. 49. Jeder Beamte hat das Recht zu verlangen, in den Ruheſtand verſetzt zu werden:

1) nach zurückgelegtem fünfzigſten Dienſtjahre;
2) nach zurückgelegtem ſiebenzigſten Altersjahre;
3) wegen körperlicher oder geiſtiger Schwäche, die ihn hindert, dem Dienſte länger vorzuſtehen.

b. Penſionirung von Seiten der Regierung.

§. 50. Der Landesregierung ſteht es frei, die Beamten nicht nur aus den in dem vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Gründen, ſondern auch dann in den Ruheſtand zu verſetzen, wenn durch veränderte Staatseinrichtungen, oder durch bleibende Verringerung der Geſchäfte ihre Dienſte nicht mehr erforderlich ſind.

Temporäre und relative Dienſtunfähigkeit.

§. 51. Iſt die Dienſtunfähigkeit nur eine vorübergehende, oder nur eine relative, in Beziehung auf das jetzt bekleidete Amt, ſo hat der Penſionirte, ſowohl die Verpflichtung als das Recht, wenn die Dienſtunfähigkeit gehoben, oder eine ſeinen Kräften entſprechende Stelle vacant geworden iſt, in den Dienſt wieder einzutreten.

c. Verfahren.

§. 52. Die Frage: ob ein Beamter wegen Schwäche nicht ferner fähig ſey, ſeinem Amte vorzuſtehen, oder ob ein Penſionirter wieder in den Dienſt eintreten könne, oder ob wegen veränderter Staatseinrichtungen oder durch bleibende

Verringerung der Geſchäfte, deſſen Dienſte nicht mehr erforderlich ſeyen? — kann weder zur proceſſualiſchen Erörterung, noch richterlichen Entſcheidung gezogen werden, ſondern iſt lediglich adminiſtrativer Natur.

Das dem Beamten vorgeſetzte, oder denſelben unter ſeine Mitglieder zählende Landescollegium, oder die dem Staatsminiſterium unmittelbar untergeordnete Direction, wird die Gründe, welche die Penſionirung bedingen, genau prüfen und gutachtlich an das Staatsminiſterium berichten, dieſes aber hinſichtlich der ihm unmittelbar untergeordneten Beamten ein ſolches Gutachten vorlegen, worauf die höchſte Entſcheidung, nach angehörtem Gutachten der Miniſterial-Commiſſion, erfolgt, bei welcher es ſein Verbleiben hat.

d. Folgen der Verſetzung in den Ruheſtand.

§. 53. Der in den Ruheſtand Verſetzte behält den Titel und Rang ſeines Amtes, und hat das Recht, den Ruhegehalt für ſeine Lebensdauer zu verlangen.

e. Normal-Ruhegehalt.

§. 54. Die Größe des Normal-Ruhegehalts wird nach der Größe des Normalgehaltes und durch die Zahl der Dienſtjahre beſtimmt.

Derſelbe ſoll betragen:

bis zum fünften Dienſtjahre, dieſes einſchließlich, ein Drittel des Normalgehaltes;

von dem fünften Dienſtjahre an, ſoll der Normalruhegehalt mit jedem Dienſtjahre um $1\frac{1}{2}$ Procent des Normalgehaltes ſteigen, ſo daß mit dem vollendeten fünfzigſten Dienſtjahre der volle Normalgehalt als Penſion bezogen wird, welche aber auch durch eine längere Dienſtzeit nicht weiter erhöhet wird.

f. Gnaden-Ruhegehalt.

§. 55. Es hängt indeß von der freien Entſchließung des Landesfürſten ab, beſonders ausgezeichneten Beamten und als Belohnung beſonders treuer Dienſte, die Gnadenpenſion zu verleihen. Dieſe wird auch denjenigen zu Theil

werden, welche durch Anſtrengungen im Dienſte oder bei Ausübung deſſelben dienſtunfähig geworden ſind.

Die Frage: ob dieſes der Fall ſey? — iſt rein adminiſtrativer Natur, und kann nicht zur gerichtlichen Erörterung und Entſcheidung gezogen werden.

Fortſetzung.

§. 56. Der Gnaden-Ruhegehalt ſoll betragen können:

bis zum zehnten Dienſtjahre, dieſes einſchließlich, drei Fünftheile des Normalgehaltes;

vom zehnten bis zum 25ſten Dienſtjahre, dieſes eingeſchloſſen, vier Fünftheile des Normalgehaltes;

bei einer längeren Dienſtzeit den vollen Normalgehalt.

g. Berechnung der Dienſtjahre.

§. 57. Bei Berechnung der Dienſtzeit, um den Betrag der Penſion auszumitteln, ſind die Jahre, welche der Beamte in hieſigen Dienſten als Officier oder als Militärbeamter mit Officiersrang, als landſchaftlicher Beamter, als Kirchen- oder Schuldiener, oder als Gemeindebeamter, ſowie diejenigen, welche er im Dienſte des vormaligen Königreichs Weſtphalen zugebracht hat, mit in Anrechnung bringen; den in Civildienſte übertretenden Officieren und Militärbeamten, ſowie den Officianten zweiter Klaſſe, welche zur erſten Klaſſe übergehen, ſoll jedoch mindeſtens der Betrag der Penſion, auf welche ſie in ihren früheren Dienſtverhältniſſen Anſpruch machen konnten, geſichert bleiben.

Diejenige Dienſtzeit, welche ein entlaſſener, aber ſpäter wieder angeſtellter Beamter vor ſeiner Entlaſſung, ſowie diejenige, welche er in einem auswärtigen Dienſte zugebracht hat, kommt, in ſofern in dem letzten Falle bei der Anſtellung nicht ein anderes bedungen iſt, nicht in Betracht.

h. Arreſt auf Penſionen.

§. 58. Penſionen können nur bis zum fünften Theile ihres Betrages mit Arreſt belegt werden.

i. Verluſt der Penſion.

§. 59. Die Penſion geht verloren:

1) wenn der Penſionirte wegen eines Vergehens rechts-

kräftig verurtheilt wird, welches, wenn er noch in Activität wäre, deſſen Abſetzung zur Folge haben würde;

2) wenn er, ohne Bewilligung der Regierung, Aufträge für auswärtige Staaten übernimmt;

3) wenn er ſeinen Wohnſitz in das Ausland verlegt, ohne Erlaubniß der Regierung;

4) wenn ein, wegen relativer oder temporärer Dienſtunfähigkeit, in den Ruheſtand Verſetzter ſich weigert, eine ſeinem Range und vorigen Gehalte entſprechende, ſeinen Kräften angemeſſene Anſtellung anzutreten.

3. Entlaſſung.

§. 60. Die Entlaſſung aus dem Amte kann nicht im adminiſtrativen Wege, ſondern nur durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des competenten Gerichtes verfügt werden.

Sie ſoll, außer in den Fällen, welche die Strafgeſetze beſtimmen, erkannt werden:

1) wenn der Beamte im Disciplinarwege mit der Entlaſſung bedrohet iſt, und dennoch von Neuem ſich eines Disciplinarvergehens ſchuldig macht;

2) wenn der Beamte durch ein unſittliches Betragen ein ſolches öffentliches Aergerniß gegeben hat, daß die ihm nothwendige Achtung zerſtört, und die Fortführung des Amtes durch ihn, mit der Würde ſeines Standes unverträglich iſt.

Die Gerichte ſind in einem ſolchen Falle an die Strenge des juridiſchen Beweiſes nicht gebunden, vielmehr darf die richterliche Ueberzeugung durch dringende Verdachtsgründe gegen die Angeſchuldigten beſtimmt, und das Straferkenntniß darauf gebauet werden.

3) Wenn er in einen dringenden Verdacht geräth, ein Vergehen begangen zu haben, das, wenn es erwieſen wäre, deſſen Abſetzung zur Folge haben würde, und der Richter ihn nur von der Inſtanz entbinden kann.

Folgen der Entlaſſung.

§. 61. Der Entlaſſene verliert Titel und Rang ſeines mtes, und deſſen Normalgehalt wird auf ein Fünſtheil,

ohne Rückſicht auf die Dienſtjahre, reducirt. Es iſt jedoch der freien Entſchließung des Landesfürſten überlaſſen, ob er demſelben den Normalruhegehalt verwilligen wolle.

4. Abſetzung.

§. 62. Die Abſetzung kann nur durch die rechtskräftige Entſcheidung des competenten Gerichts verfügt werden.

Sie ſoll, außer in den durch die Strafgeſetze beſtimmten Fällen, als nothwendige Folge der erkannten Strafe verfügt werden:

1) wenn der Beamte wegen Diebſtahls, Hehlerei, Betruges oder Meineides zu irgend einer Strafe rechtskräftig verurtheilt wird;

2) wenn er wegen eines mit Vorſatz begangenen Verbrechens zu einer härteren, als einjährigen Freiheitsſtrafe verurtheilt wird.

Folgen der Abſetzung.

§. 63. Der Abgeſetzte verliert Rang, Titel und Gehalt ſeines Amtes.

Folgen der Abſetzung und Entlaſſung.

§. 64. Sowohl abgeſetzte als entlaſſene Beamte können nicht wieder angeſtellt werden. Es wäre denn, daß die Gerichte ſich durch die angeſtellte Unterſuchung überzeugten, daß der Beamte ſich einer demnächſtigen Anſtellung nicht gänzlich unwürdig gemacht habe, und den Verurtheilten der Gnade des Landesfürſten bei Abgebung des Erkenntniſſes beſonders empföhlen.

Zweiter Titel.

Von den unteren Officianten.

1. Anſtellung der Officianten.

§. 65. Die Anſtellung der zur zweiten Klaſſe des Beamtenſtandes gehörenden Perſonen erfolgt auf Vorſchlag der betreffenden Behörden durch Reſcripte des Staatsminiſteriums.

Dieſe Anſtellung iſt binnen den erſten fünf Jahren widerruflich.

2. Kündigung der Beamten der zweiten Claſſe.

§. 66. Dieſe Officianten können auch auf Kündigung angeſtellt werden.

Soll von dem Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht werden, ſo muß dieſelbe von dem betreffenden Landes-Collegium ausgehen, und dieſes bedarf der vorhergehenden Genehmigung des Staatsminiſteriums.

3. Ordnungs- und Disciplinarſtrafen.

§. 67. Die im vorigen Titel enthaltenen Vorſchriften über die Ordnungs- und Disciplinarſtrafen leiden auch auf dieſe Officianten Anwendung.

Es kann gegen dieſelben außerdem auch von den collegialiſchen Behörden ein 14tägiger und von den übrigen Behörden ein dreitägiger Arreſt, als Disciplinarſtrafe, verfügt werden.

4. Penſionen.

§. 68. Diejenigen Officianten, welche durch gutes Betragen, Fleiß und Geſchicklichkeit ſich auszeichnen, und wegen Alters, Gebrechlichkeit oder ſonſt ihren Dienſt ferner auszuüben außer Stande ſind, oder diejenigen, welche bei der Ausübung ihres Dienſtes dienſtunfähig werden, ſollen nach denſelben Grundſätzen, wie die Beamten der erſten Claſſe, penſionirt werden.

5. Entlaſſung derſelben.

§. 69. Wegen Verletzung und Verſäumung ihrer Berufspflichten und in allen den Fällen, wo, dieſen Geſetzen zufolge, die Beamten der erſten Claſſe entlaſſen oder entſetzt werden, können die Officianten des Dienſtes entlaſſen werden.

Den Antrag auf eine ſolche Entlaſſung macht die dem Officianten vorgeſetzte Oberbehörde, und über denſelben entſcheidet, nach erſtattetem Gutachten der Miniſterial-Commiſſion, die Landesregierung.

Der Entlaſſene hat weder Anſpruch auf Gehalt noch auf Penſion.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 70. Auf die vor der Publication dieſes Geſetzes un-

widerruflich angeſtellten Beamten und untern Officianten, ſind nicht anwendbar die Beſtimmungen der §§. 48. und 66, inſofern ſie ſich auf die Verabſchiedung innerhalb der drei oder fünf erſten Dienſtjahre beziehen. Untere Officianten dieſer Art ſollen nach den in dieſem Geſetze, wegen Verabſchiedung, Penſionirung, Entlaſſung und Abſetzung der Beamten erſter Claſſe gegebenen Beſtimmungen beurtheilt werden.

Für diejenigen, welche nach der bisherigen Einrichtung keine Patente bei ihrer Anſtellung erhalten haben, und nach dieſem Geſetze zu den Beamten erſter Claſſe gehören, ſollen Patente ausgefertigt werden, mit Bemerkung der Zeit ihrer Anſtellung, von welcher ab die Dienſtzeit zu berechnen iſt.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 12. October 1832.

2c. 2c.

Verzeichniß der nach §. 3. dieſes Geſetzes zu der erſten Claſſe der Staatsbeamten gehörigen Perſonen.

Staatsminiſter und wirkliche Geheimeräthe,
Geheime-Secretäre bei dem Staatsminiſterio,
Geheime-Canzlei-Secretäre,
Geheime-Regiſtratoren,
Geheime-Canzlei-Regiſtratoren,
Archivar und Archivrath,
Director und Inſpectoren bei dem Muſeum,
Bibliothekar,
Präſidenten und Vice-Präſidenten,
Directoren und Vicedirectoren der Landes-Collegien,
Wirkliche Räthe und Aſſeſſoren bei den Landes-Collegien, auch bei dem Kriegs-Collegium, inſofern ſie keinen militäriſchen Grad haben,
Secretäre, Regiſtratoren, Reviſoren und Fiscale bei denſelben,
Mitglieder der Landes-Oeconomie-Commiſſion,
Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter, Oberförſter,
Forſtſchreiber,

Revierförſter erſter und zweiter Claſſe,
Oberfactore und Factore,
Ober-Hütten-Inſpectoren und Hütten-Inſpectoren,
Hüttenſchreiber,
Ober-Bergmeiſter und Bergmeiſter,
Berg-Reviſor, Berggeſchworener,
Münz-Director,
Münzmeiſter,
Fabrik-Inſpector bei der Porzellan-Fabrik zu Fürſtenberg,
Reviſoren bei der Acciſe-Stube zu Braunſchweig,
Inſpectoren bei derſelben,
Acciſe-Inſpectoren,
Kammer-Bau-Inſpectoren,
Kammer-Bau-Meiſter,
Kammer-Bau-Conducteure,
Wege-Bau-Inſpectoren,
Wege-Bau-Meiſter,
Wege-Bau-Conducteure,
Caſſirer und Buchhalter bei den Landescaſſen,
Domainen-Einnehmer, Kreis-Einnehmer,
Poſt-Directoren,
Poſt-Räthe, Poſtmeiſter,
Poſt-Secretäre,
Land- und Lehns-Fiscal,
Stimmführende Mitglieder der Kreisgerichte und Juſtizbeamte,
Actuarien,
Oberhauptleute,
Kreisdirectoren und Mitglieder der Kreis-Directionen,
Polizei-Directoren in Braunſchweig und Wolfenbüttel,
Polizei-Commiſſäre,
Polizei-Secretäre, Polizei-Inſpector,
Director des Intelligenz-Comtoirs,
Stadt- und Land-Phyſici, auch Wundärzte, ſofern ſie vom Staate beſoldet werden,
die Mitglieder der Herzogl. Leihhaus-Commiſſion,
Profeſſoren und ſämmtliche Lehrer an den Gymnaſien und

höheren Lehranſtalten,

Ober=Commiſſäre und Commiſſäre bei der Herzogl. Landes=Oeconomie=Commiſſion, bei der Herzogl. Berghandlung, dem Herzogl. Bau=, Brennholz= und Proviant=Magazine, bei der Acciſe=Stube hieſelbſt und den Herzogl. Leihhaus=Anſtalten hieſelbſt, zu Blankenburg, Helmſtedt und Holzminden.

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Naſſau.

Mit Beziehung auf das achte Kapitel des zehnten Abſchnitts (Theil II. S. 708 ff.) muß folgende am 4. Jan. 1828 im Herzogthum Naſſau wegen Regulirung der Civilpenſionen nach dem Edikte vom 3. und 6. Dec. 1811 erſchienene Verfügung [1]) hier eingeſchaltet werden:

Nach den §§. 8. 9. und 10. des höchſten Edikts vom 3. und 6. Decemb. 1811 ſind die Penſionen, welche die Wittwen und Kinder verſtorbener Staatsdiener der höheren Klaſſe erhalten ſollen, Theile der Penſion der Ehegatten und Väter, welche letztere Ruhegehalte nur als Belohnung treu geleiſteter Dienſte zu erhalten haben.

Es können daher die Relikten verſtorbener Staatsdiener, welche bei ihrem Tode hinterhaltene Gelder an öffentliche Central= oder Lokalkaſſen zu erſetzen haben, auch wenn nicht ihre Ehegatten oder Väter bereits durch gerichtliches Erkenntniß jeden Penſionsanſpruchs verluſtig erklärt ſind, nur inſofern Anſpruch auf Penſion machen, als von ihnen die beeinträchtigten Kaſſen entſchädigt werden.

Höchſter Entſchließung zufolge wird dieſe, in bereits vorgekommenen Fällen ſtets angewendete Vollziehungsvorſchrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 4. Januar 1828.

Herzogliches Staatsminiſterium.

---

1) Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau vom Jahr 1828, Nro 2.

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen Altenburg [1]) enthält darüber Nachfolgendes:

§. 1. Jeder vom Staat angeſtellte oder in einer Stadtgemeinde erwählte und von der Staatsregierung beſtätigte Beamte [2]) einer Richterbehörde (er habe den Richtereid oder den Eid als wirklicher Aktuarius geleiſtet) iſt als auf lebenslang angeſtellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entſetzt, noch gegen ſeinen Willen ohne gleichen Gehalt und Dienſtſtand, auch Vergütung der Umzugskoſten, auf eine andere Stelle verſetzt werden.

In Anſehung der Patrimonialgerichte ſoll künftig der Bedacht auf die Vereinigung mehrerer Gerichte zu einem Gerichtsamt, unter Fixirung der Gerichtsbeamten und deren ebenmäßiger lebenslänglicher Anſtellung, gerichtet werden.

Ueber Kompetenzzweifel zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden entſcheidet die höchſte Stelle.

§. 2. Der Eintritt in den Dienſt des Staats, der Kirche oder Schule, [3]) die definitive Anſtellung als Hofbeamter gewährt das Staatsbürgerrecht. (Abſchnitt IV. Kapitel 10., §. 45.) Aus dieſem fließt die vorzugsweiſe Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Diener, ihren Dienſtpflichten auf das Genaueſte zu entſprechen und dadurch den übrigen Staatsbürgern mit dem beſten Beiſpiel vorzugehen. Jeder Staatsdiener, jeder öffentliche weltliche und geiſtliche Beamte iſt für ſeine Dienſtleiſtung verantwortlich. Daher kann ge-

---

1) Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg §. 46. §§. 83., 84. und 85. §§. 33. und 34. der 2. Beilage zum Grundgeſetz.

2) Der Landesherr ernennt und beſtätigt alle Staatsdiener, in ſo fern er ſolches nicht den Behörden überläßt. §. 61. des Grundgeſetzes.

3) Jeder Anſtellung muß eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntniſſe und Ermittelung der ſonſtigen Fähigkeit vorausgehen. §. 61. des Grundgeſetzes.

gen ſie wegen Untauglichkeit oder Dienſtverfehlung eine zeitige Dienſtenthebung [4]) und, ſoviel die weltlichen Beamten betrifft, Verſetzung in ein geringeres Amt verfügt werden. Grobe Uebertretung des Dienſteides hat eine förmliche Unterſuchung und nach Befinden gänzliche Dienſtentlaſſung zur Folge.

Hinſichtlich der Entſetzung patentirter Staatsdiener bewendet es bei den geſetzlichen Vorſchriften und Formen.

§. 3. Es ſind auch die wegen Dienſtverbrechen gegen die öffentlichen Beamten, gegen Kirchen- und Schuldiener ſich ergebenden Anzeigen von der vorgeſetzten Behörde jederzeit bei ſtrenger Verantwortlichkeit der höchſten Stelle vorzulegen, welche nach Befinden eine Disciplinar- oder ſogleich peinliche Unterſuchung einleiten läßt. [5]) Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß die vorgeſetzte Behörde, gleichzeitig mit Erſtattung ihres Anzeigeberichtes, die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die wegen Dienſtverbrechen eingeleiteten Unterſuchungen werden niemals niedergeſchlagen; und ſolche Beamte, gegen welche der Richterſpruch unbedingte Entſetzung ausſpricht, erhalten nie wieder eine Anſtellung.

§. 4. Dagegen haben die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verſchulden dienſtunfähig gewordenen Staats- und Kirchendiener auf einen angemeſſenen, ihren Lebensunterhalt ſichernden Ruhegehalt Anſpruch zu machen. Zur Erleichterung des Staats in dieſer Obliegenheit beſteht für die Civilbeamten der Penſionsfonds.

Zum Beſten der Wittwen und Waiſen der Civilbeamten und der Geiſtlichen dienen die bereits vorhandenen und, be-

---

4) Oeffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener werden ſo lange, als ihr Staatsbürgerrecht ruht, ihres Amtes enthoben (ſuspendirt). Abſchnitt IV. Kap. 10. §. 50.

5) Während einer peinlichen Unterſuchung bis zum Erkenntniß auf eine nicht entehrende Strafe oder auf Freiſprechung ruht das Staatsbürgerrecht. Abſchn. IV. Kap. 10. §. 49.

ziehungsweiſe der letztern, wo möglich zu erweiternden Wittwenanſtalten.

§. 5. In Anſehung der zum Beſten der Wittwen und Waiſen der Diener beſtehenden Dienerwittwenſocietät wird beſtimmt, daß die Gewährleiſtung für das Vermögen dieſes Inſtituts auch ferner von der Landſchaft übernommen wird, wogegen ihr Mittheilung der jährlichen Rechnung und überdies eine nähere Theilnahme an der Leitung der Anſtalt durch Aufnahme eines landſchaftlichen Abgeordneten in die Oberverwaltung der Wittwenſocietät zugeſichert wird.

§. 6. So wenig das Kapital der Wittwenſocietät von der Staatsregierung je zu andern Zwecken verwendet werden kann, ſo wenig kann dies mit dem Vermögen des Penſionsfonds geſchehen. Ueber die nähern Verhältniſſe des letztern wird von Seiten der Staatsregierung Beſtimmung getroffen werden. Die jährlichen Rechnungen werden der Landſchaft mitgetheilt.

Eilftes Kapitel.

Fürſtenthum Waldeck.

In Beziehung auf das zehnte Kapitel des zehnten Abſchnitts (Theil II. S. 723. ff.) ſind hier nachträglich folgende im Fürſtenthum Waldeck in Beziehung auf den Staatsdienſt erſchienenen Verfügungen einzuſchalten, als:

I. Höchſte Verordnung vom 22. Juni 1821, die Beſetzung von Staatsdienſten betreffend;

II. Verordnung vom 3. April 1828 in Betreff der zwiſchen Beamten und deren Amtsuntergebenen über Dienſtleiſtungen der letzteren geſchloſſen werdenden Akkorde [1]);

III. Höchſte Verordnung vom 19. Juni 1828, die Penſionirung der Staatsdiener betreffend [2]);

IV. Interpretation der höchſten Verordnung vom 22. Juni

1) Fürſtl. Waldeckiſches Regierungsblatt v. J. 1828. Nro. 5.

2) Fürſtl. Waldeckiſches Regierungsblatt v. J. 1828. Nro. 10.

1821, die Beſetzung von Staatsdienſten betr., vom **20.** November **1828**.

I.

Von Gottes Gnaden, Georg Heinrich ꝛc. ꝛc.

Wir haben nicht ohne Befremden wahrnehmen müſſen, daß die Beſetzung von Staatsdienſten zuweilen dadurch Schwierigkeiten gefunden, daß die dazu vorgeſchlagenen Perſonen ſolche ihren zu hoch geſpannten Erwartungen nicht entſprechend erachtet haben.

Von dem Grundſatz geleitet, daß im Staatsdienſt eine Stufenfolge ſtatt finden müſſe, haben Wir demſelben eine Organiſation gegeben, vermöge welcher den geringer beſoldeten Dienern die Ausſicht auf höhere und einträglichere Stellen ertheilt iſt; und damit dieſe unſere gnädigſte Abſicht zum allgemeinen Beſten um ſo ſicherer erreicht werde, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären und zu verordnen, wie folgt:

1) Es ſoll zwar einem jeden Unſerer Unterthanen freiſtehen, einem Staatsdienſt, er ſey weltlich oder geiſtlich, zu welchem Wir ihn berufen, ohne zureichend befunden werdenden Entſchuldigungsgrund, auszuſchlagen, allein es ſoll dagegen auch

2) derjenige, welcher eine ſolche Anſtellung ablehnt, keinen Anſpruch auf anderweite Beförderung und Verſorgung haben.

Unſerer Regierung befehlen Wir gnädigſt, dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt zu promulgiren.

Gegeben Arolſen **22.** Juni **1821**.

Unterz. Georg Heinrich.

II.

Verordnung in Betreff der zwiſchen Beamten und deren Amtsuntergebenen über Dienſtleiſtungen der letztern geſchloſſen werdenden Akkorde.

Da es den Verhältniſſen der Beamten zu ihren Amtsuntergebenen durchaus unangemeſſen iſt, wenn jene von die-

ſen Dienſtleiſtungen irgend einer Art entweder umſonſt, oder für eine geringere Auslohnung begehren oder annehmen, als Andere dafür entrichten; ſo wird mit höchſter Genehmigung Serenissimi hierdurch verordnet, daß dergleichen Verträge und Akkorde von keinem Beamten, und unter keinerlei Vorwand mehr eingegangen werden ſollen.

Hiernach haben ſowohl ſämmtliche Mitglieder der Oberjuſtizämter und Stadtmagiſtrate, als auch die Oberrenterei=beamten ſich in Zukunft, bei Vermeidung unangenehmen Einſehens, zu achten.

III.

Höchſte Verordnung. Die Penſionirung der Staatsdiener betreffend.

Von Gottes Gnaden Georg Heinrich ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen:

In Erwägung es in Unſern Landen bis jetzt an einem Geſetze fehlte, das den Staatsdienern, die auf Lebenszeit angeſtellt ſind, Anſprüche auf eine angemeſſene Penſion verlieh, wenn ſie durch Alter, Krankheit oder ſonſtige unverſchuldete widrige Zufälle des Lebens, zu gehöriger Verrichtung ihres Amts unfähig geworden; gleichwohl es Recht und Billigkeit erheiſchen, daß die Subſiſtenz öffentlicher Diener durch ſolche Fügungen des Schickſals nicht in Gefahr gebracht, dieſelbe vielmehr nach Möglichkeit geſichert werde verordnen Wir, im Einverſtändniß mit Unſern getreuen Ständen des Landes, hierdurch, wie folgt:

Art. 1. Unverſchuldete Dienſtunfähigkeit, ſie entſtehe durch Alter, Krankheit, oder ſonſtige Zufälle, giebt dem Staatsdiener, welchen ſie nach Uebernahme ſeines Amts trifft, einen Anſpruch auf Penſion.

Art. 2. Ihre Größe richtet ſich nach den Jahren der Dienſtzeit des Staatsdieners, dergeſtalt, daß

a) bei einer Dienſtzeit unter zehn Jahren ein Drittheil,

b) bei einer Dienſtzeit von zehn bis fünf und zwanzig Jahren die Hälfte,

c) bei einer Dienſtzeit über fünf und zwanzig Jahre zwei Drittheile des bezogenen fixen Gehalts als Penſion aus denjenigen öffentlichen Kaſſen, aus welchen der Diener ſeine Beſoldung empfangen, ihm gezahlt werden ſoll, vorbehaltlich jedoch einer Erhöhung derſelben bei beſondern Umſtänden und Verhältniſſen.

Art. 3. Die Fragen: Ob die geſetzlichen Bedingungen des Anſpruchs auf eine Penſion vorhanden? oder ob ein Staatsdiener ſich im Zuſtande der Dienſtunfähigkeit befinde, und zum Beſten des Dienſtes penſionirt werden müſſe? werden nur von den oberſten Verwaltungsbehörden in adminiſtrativem Wege erörtert, und inſofern von Dienern die Rede iſt, welche aus den Landſchaftskaſſen ganz oder zum Theil beſoldet werden, nach Anhörung der Deputation Unſerer getreuen Stände des Landes, nach eingeholter Unſerer Beſtätigung, entſchieden.

Art. 4. Fallen die Urſachen der Penſionirung eines Staatsdieners hinweg, ſo iſt der Penſionirte ſchuldig, in den öffentlichen Dienſt, wenn er dazu berufen wird, wieder einzutreten; in welchem Falle jedoch bei ſeiner anderweiten Anſtellung ſein früherer Dienſtrang nach Möglichkeit berückſichtiget werden muß.

Art. 5. Der in Folge dieſes Geſetzes Penſionirte behält den Titel, Rang und die Vorrechte des von ihm begleiteten Amtes, ſowie ſeiner Wittwe die geſetzlichen Anſprüche auf Wittwengehalt verbleiben.

Art. 6. Die Wittwe eines Penſionärs hat einen Anſpruch auf den Genuß des Sterbquartals nach Maaßgabe der von jenem bezogenen Penſion.

Art. 7. Eine gerichtliche Verkümmerung der Penſion findet nur bis zum ſechsten Theil ihres Betrags ſtatt.

Art. 8. Der Penſionirte darf, bei Strafe des Verluſtes der Penſion, ohne Erlaubniß Unſerer Regierung, ein anderes Amt nicht übernehmen, oder ein öffentliches Geſchäft, weder das Amt eines Conſulenten, noch das eines Advokaten betreiben.

Art. 9. Unſere Regierung iſt mit Bekanntmachung dieſer Verordnung beauftragt. Gegeben Schaumburg am 6. Juni 1828. ꝛc. ꝛc.

IV.

Interpretation der Höchſten Verordnung Serenissimi vom 22. Juni 1821, die Beſetzung von Staatsdienſten betr.

Wenn gleich der in der Verordnung vom 22. Juni 1821, wegen Beſetzung von Staatsdienſten sub Nr. 1. enthaltene Satz:

„Es ſoll zwar einem jeden Unſerer Unterthanen frei ſtehen, einen Staatsdienſt, er ſey weltlich oder geiſtlich, zu welchem Wir ihn berufen, ohne zureichend befunden werdenden Entſchuldigungsgrund, auszuſchlagen ꝛc.“

ſowohl der Abſicht des Geſetzgebers, als auch ſeiner Faſſung nach, nur auf im Staatsdienſt ſich noch nicht wirklich befindende Perſonen, nicht aber auf bereits angeſtellte Staatsdiener zu deuten iſt, ſo iſt gleichwohl über den Sinn deſſelben hin nnd wider Zweifel entſtanden.

Zu Vermeidung einer jeden unrichtigen Auslegung der gedachten Verordnung haben mit höchſter Genehmigung Serenissimi Wir uns daher bewogen gefunden, dieſe hierdurch dahin zu interpretiren, daß der in dem oben angeführten Satz befindliche Ausdruck: „Unterthan“ auf bereits angeſtellte Staatsdiener, im Falle einer nöthig erachteten Dienſtverſetzung, keine Anwendung finden ſolle, indem darunter nur noch nicht angeſtellte Perſonen verſtanden worden ſind.

Dieſe authentiſche Erklärung wird hierdurch zur öffentlichen Wiſſenſchaft gebracht.

Zwölftes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfaſſungsurkunde [1]) dieſes Fürſtenthums enthält hierüber die nachſtehenden Beſtimmungen.

§. 1. Die Staatsdiener werden von dem Landesfürſten ernannt, und zwar nach eingeholtem Antrage der vorgeſetz-

---

1) Verfaſſungsurkunde §§. 47. 48. 49. 50. 51. und 63.

ten Kollegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen ſind. Wo beſondere Rechte eine Ausnahme für die Ernennung begründen, ſteht dem Landesfürſten das Beſtätigungsrecht zu.

§. 2. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor geſetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu ſeyn. Landeseingeborne ſind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweiſe vor Fremden zu berückſichtigen.

Die Mitglieder der höchſten Landesbehörde ernennt der Landesfürſt nach eigener freier Entſchließung, ohne hierbei an vorſtehende Beſchränkungen gebunden zu ſeyn.

§. 3. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Urſache ohne richterliches Erkenntniß ſeiner Stelle entſetzt, entlaſſen oder auf eine geringere Dienſtſtelle verſetzt werden. Durch ein beſonderes Geſetz ſoll feſtgeſetzt werden, in wie fern dieſe Beſtimmung hinſichtlich der übrigen Staatsdiener Ausnahmen erleidet und welche Normen in Beziehung auf die ſonſtigen Verhältniſſe der Staatsdiener in Anwendung kommen.

§. 4. Alle von dem Landesfürſten ergehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müſſen von einem der oberen Staatsbeamten mitunterzeichnet ſeyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 5. Auf gleiche Weiſe ſind auch alle übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Wirkungskreiſe, ſo weit er die Staatsverwaltung betrifft, verantwortlich; ſie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweiſungen zu beobachten.

Sind ſie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu kompetent ſey, ſo haben ſie darüber bei ihrer vorgeſetzten Behörde anzufragen, ſo wie ihnen auch obliegt, wenn ſie bei dem Inhalte einer höhern Verfügung Anſtände finden, ſolche auf geziemende Weiſe, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden

Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Beſcheides aber die Verfügung zu befolgen.

§. 6. Für die Regulirung der Militärpenſionen und Invalidengehalte wird durch ein Geſetz geſorgt werden.

Eilfter Abſchnitt.

Von der Gewähr der Verfaſſungen.

Erſtes Kapitel.

Königreich Sachſen.

Die Verfaſſungsurkunde [1]) des Königreichs Sachſen enthält hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen:

1. Zuſage des Königs und Regierungsverweſers bei dem Regierungsantritte.

§. 1. Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung in Gegenwart des Geſammtminiſterii und der beiden Präſidenten der letzten Ständeverſammlung bei ſeinem Fürſtlichen Worte zu verſprechen, daß er die Verfaſſung des Landes, wie ſie zwiſchen dem Könige und den Ständen verabſchiedet worden iſt, in allen ihren Beſtimmungen während ſeiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beſchützen wolle.

Ein Gleiches iſt auch von dem Regierungsverweſer zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Geſetzſammlung aufgenommen wird, iſt den beiden Präſidenten der Kammern auszuhändigen, welche ſie der

1) K. S. Verfaſſungsurkunde §. 138 — §. 154.

nächſten Ständeverſammlung zu übergeben und inmittelſt im ſtändiſchen Archive beizulegen haben.

2. Eid auf die Verfaſſung.

§. 2. Der Unterthaneneid und der Eid der Civilſtaatsdiener und der Geiſtlichen aller chriſtlichen Confeſſionen, iſt nächſt dem Verſprechen der Treue und des Gehorſams gegen den König und die Geſetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfaſſung zu richten.

3) Beſchwerden der Stände gegen Miniſterien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfaſſung.

§. 3. Die Stände haben das Recht, Beſchwerden über die durch die Königlichen Miniſterien oder andere Staatsbehörden geſchehene Verletzung der Verfaſſung in einem gemeinſchaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieſer wird den Beſchwerden ſofort abhelfen, oder wenn ein Zweifel dabei obwaltet, ſelbige nach der Natur des Gegenſtandes durch die oberſte Staatsbehörde oder die oberſte Juſtizſtelle erörtern laſſen.

Wird die Erörterung der oberſten Staatsbehörde übertragen, ſo hat dieſe ihr Gutachten dem Könige zur Entſcheidung vorzulegen; wird ſelbige aber an die oberſte Juſtizſtelle verwieſen, ſo hat letztere zugleich die Sache zu entſcheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

4. Dießfallſige Anklage der Stände gegen die Vorſtände der Miniſterien.

§. 4. Die Stände haben insbeſondere auch das Recht, die Vorſtände der Miniſterien, welche ſich einer Verletzung der Verfaſſung ſchuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden ſie ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine ſolche Anklage zu erheben, ſo ſind die Anklagepunkte beſtimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer dnrch eine beſondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen ſich hierauf beide Kammern in ihren Beſchlüſſen über die Anklage, ſo bringen ſie dieſelbe mit ihren Belegen an den nachſtehend §. 5. bezeichneten Staatsgerichtshof.

Staatsgerichtshof. Deſſen Competenz.

§. 5. Zum gerichtlichen Schutze der Verfaſſung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Dieſe Behörde erkennt über Handlungen der Vorſtände der Miniſterien, welche auf den Umſturz der Verfaſſung gerichtet ſind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfaſſung betreffen.

Ueberdies kann auch noch in den Abſchn. VI. Abth. 3. Kap. 1. §. 10. und §. 16. dieſ. Kap. bemerkten Fällen an ſelbige der Recurs genommen werden.

Deſſen Organiſation.

§. 6. Der Staatsgerichtshof beſteht aus einem Präſidenten, welcher von dem Könige aus den erſten Vorſtänden der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König ſechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebſt zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeverſammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müſſen mindeſtens zwei Rechtsgelehrte ſeyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präſidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erſte der von dem Könige beſtellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schluſſe deſſelben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflöſung der zweiten Kammer bleibt der am Schluſſe des vorigen ordentlichen Landtags beſtellte Gerichtshof bis wieder zum Schluſſe der nächſten Ständeverſammlung fortbeſtehen.

§. 7. Der Präſident und ſämmtliche Richter werden für dieſen ihren Beruf beſonders verpflichtet, und in Bezug auf ſelbigen ihres Unterthanen- und ſonſtigen Dienſteides entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche ſie ernannt ſind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, ſo hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshof zu ſeyn, kann aber von der betreffenden Kammer ſofort wieder gewählt werden.

Verſammlung des Staatsgerichtshofs.

§. 8. Das Gericht verſammelt ſich auf Einberufung durch den Präſidenten, welche von dieſem ſogleich geſchehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorſtande des Juſtizminiſterii contraſignirten Befehl des Königs, oder eine von den Präſidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenſtandes, erhält. Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Prozeß geendigt iſt.

Der Präſident hat für die Vollziehung der Beſchlüſſe zu ſorgen und im Falle eines Anſtandes das Gericht wieder zu verſammeln.

Verfahren deſſelben.

§. 9. Der Präſident beſtellt zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Unterſuchung ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptſächlichen Entſcheidung werden von ſämmtlichen Mitgliedern, mit Einſchluß des Präſidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Iſt der erſte Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, ſo muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes ſeyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieſer Wahl entſcheidet die Stimme des Präſidenten.

§. 10. Bei jedem Beſchluſſe muß eine gleiche Anzahl vom Könige beſtellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anweſend ſeyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht ſogleich durch anderweite Ernennung oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, ſo tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn ſeyn.

Dem Präſidenten ſteht außer den §§. 9. und 16. bemerkten Fällen keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet die für den Angeklagten günſtigere Meinung.

Die Akten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

§. 11. Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erſtreckt ſich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn ſelbiger die in ſeiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuſchließen, ſo bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu laſſen, ſondern der Staatsgerichtshof hat auch dieſem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

Rechtsmittel gegen deſſen Erkenntniß.

§. 12. Gegen den Ausſpruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß ſtatt. In dieſem Falle ſind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergeſtalt zu wählen, daß, wenn bei dem erſten Erkenntniſſe der Referent ein vom Könige beſtelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes ſeyn muß, und umgekehrt. Auch iſt zu einem ſolchen anderweiten Verſpruch der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher Königlicher Seits noch ein Mitglied eines höheren Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ſtändiſcher Seits aber einer der nach §. 6. vorher beſtimmten Stellvertreter einzuberufen.

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

§. 13. Der König wird nicht nur die Unterſuchung niemals hemmen, ſondern auch das ihm zuſtehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in ſeiner bisherigen Stelle gelaſſen, oder in einem andern

Juſtiz= oder Staatsverwaltungsamte angeſtellt werde, dafern nicht in Rückſicht der Wiederanſtellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilteu enthält.

Reſignation des Angeklagten.

§. 14. Die Reſignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsſpruch keinen Einfluß.

5) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfaſſungsurkunde, oder auf Zuſätze zu ſelbiger.

§. 15. Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, oder auf Zuſätze zu derſelben, können ſowohl von dem Könige an dte Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beſchluſſe in dieſer Angelegenheit wird die Uebeinſtimmung beider Kammern und in jeder Kammer die Anweſenheit von drei Viertheilen der verfaſſungsmäßigen Zahl der Mitglieder, ſo wie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anweſenden erfordert; auch kann von den Ständen ein ſolcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen unmittelbar auf einander folgenden Ständeverſammlungen deßhalb übereinſtimmende Beſchlüſſe gefaßt worden ſind. Bei dem erſten nach Publication der Verfaſſungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfaſſung, oder ein Zuſatz zu ſelbiger, in der Ständeverſammlung weder beantragt noch beſchloſſen werden.

6. Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfaſſungsurkunde.

§. 16. Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfaſſungsurkunde Zweifel entſteht, und derſelbe nicht durch Uebereinkunft zwiſchen der Regierung und den Ständen beſeitigt werden kann, ſo ſollen die für und wider ſtreitenden Gründe ſowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Zu dieſem Behufe iſt von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, ſolche gegenſeitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, ſo daß jedem Theile zwei Schriften freiſtehen. Bei der Entſcheidung gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Der hierauf ertheilte Ausſpruch ſoll als authentiſche Interpretation angeſehen und befolgt werden.

7. Aufhebung der mit der Verfaſſungsurkunde in Widerſpruch ſtehenden Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen.

§. 17. Alle Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, welche mit einer ausdrücklichen Beſtimmung der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde im Widerſpruche ſtehen, ſind inſoweit ungültig.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen für das Staatsgrundgeſetz Unſeres Königreiches hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich bei Unſerm Fürſtlichen Worte die Verſicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zuſagen ſelbſt genau erfüllen, ſondern auch dieſe Verfaſſung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigſt ſchützen wollen.

Zu deſſen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgeſetz eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Siegel verſehen laſſen.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Hierüber enthält das Grundgeſetz für dieſes Königreich das Nachſtehende:

Nachdem die von Uns nothwendig erachteten Veränderungen des von Unſerer getreuen Ständeverſammlung vorgelegten Geſetzentwurfs gemacht worden ſind, ſo ertheilen Wir demſelben nunmehr unſere landesherrliche Beſtätigung, und befehlen, daß das auf ſolche Weiſe zu Stande gebrachte Grundgeſetz Unſeres Königreichs Hannover, vom Tage der Verkündigung an, und zwar, ſo weit es dabei auf eine

Abänderung verfaſſungsmäßig beſtehender organiſcher Einrichtungen ankommt, nach Maaßgabe der nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Grundgeſetzes weiter zu treffenden Anordnungen und zu erlaſſenden geſetzlichen Vorſchriften für alle Theile Unſeres Königreichs in Kraft treten ſoll.

Alle dem gegenwärtigen Staatsgrundgeſetze entgegenſtehenden Geſetze und Einrichtungen werden hiermit aufgehoben und außer Kraft geſetzt, und es ſoll dagegen dies Geſetz überall zur Anwendung kommen.

Abänderungen deſſelben können nur in Uebereinſtimmung des Königs und der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs getroffen und nur in Folge eines, auf zwei nach einander folgenden Diäten gefaßten gleichmäßigen Beſchluſſes angeordnet werden.

Auch iſt zu ſolchen Veränderungen, mögen ſie von der Regierung oder den Ständen in Antrag gebracht werden, jederzeit erforderlich, daß in jeder Kammer der Ständeverſammlung wenigſtens die Anzahl von drei Viertel der zum regelmäßigen Erſcheinen verpflichteten Mitglieder anweſend iſt und wenigſtens zwei Drittel der Anweſenden für die Veränderung ſtimmen.

Drittes Kapitel.

Kurfürſtenthum Heſſen.

Die Kurheſſiſche Verfaſſungsurkunde vom 5. Jan. 1831 enthält hierüber nachfolgende Beſtimmungen: [1])

§. 1. Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfaſſung aufrecht zu halten und in Gemäßheit derſelben, ſo wie nach den Geſetzen zu regieren. [2]) Er ſtellt darüber eine (im landſtändiſchen Archiv

---

1) K. H. Verfaſſungsurkunde §§. 6. 61. 153. 154. 155. 156. und 157. §. 160. z. Th.

2) Wenn bei Verhinderung des Landesfürſten eine Regentſchaft eintritt, ſo muß dieſe und deren Rath die Aufrechthaltung der Landesverfaſſung und die Regierung nach den Geſetzen ebenfalls geloben.

zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerſt von den verſammelten Landſtänden, erfolgt.

§. 2. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinſichtlich ſeiner Amtsverrichtungen verantwortlich. (Abſchn. X. Kap. 6. §. 13.) Derjenige, welcher ſich einer Verletzung der Landesverfaſſung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfaſſungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchſten Staatsbehörde (Abſchn. X. Kap. 6. Nro. II. §. 3.), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpreſſung ſchuldig macht, ſich beſtechen läßt, ſeine Berufspflichten gröblich hintanſetzt, oder ſeine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landſtänden oder deren Ausſchuß (Abſchn. VI. Abth. 3. Kap. 4. §. 17.) bei der zuſtändigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem geſetzlichen Wege ſchleunig unterſucht und den Landſtänden oder deren Ausſchuß von dem Ergebniſſe der Anklage Nachricht gegeben werden.

§. 3. Zur Annahme einer in Vorſchlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde iſt entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anweſenden ſtändiſchen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen ſich ausſprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derſelben erforderlich.

§. 4. Sollten dereinſt etwa zwiſchen der Staatsregierung und den Landſtänden über den Sinn einzelner Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde oder der für Beſtandtheile derſelben erklärten Geſetze Zweifel ſich erheben und würde wider Verhoffen eine Verſtändigung darüber nicht erfolgen, ſo muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromißgerichte zur Entſcheidung gebracht werden. Dieſes wird zuſammengeſetzt aus ſechs unbeſcholtenen, der Rechte und der Verfaſſung kundigen, wenigſtens 30 Jahre alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen ſind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entſchuldigungs-

gründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, auszuſchlagen.

Das Kompromißgericht wählt ſodann aus ſeiner Mitte durch das Loos einen Vorſitzenden mit entſcheidender Stimme im Falle der Stimmengleichheit.

§. 5. Alle geſetzlichen Beſtimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde und der für Beſtandtheile derſelben erklärten Geſetze im Widerſpruch ſtehen, ſind hierdurch aufgehoben.

§. 6. Dieſe Verfaſſungsurkunde tritt in ihrem ganzen Umfange ſofort nach ihrer Verkündigung in Kraft und Wirkſamkeit und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geiſtlichen und weltlichen, ſowohl des Militär- als Civilſtandes, ſo wie von allen Unterthanen männlichen Geſchlechts, welche das 18te Jahr erreicht haben, beſchworen werden.

Die oberſten Staatsbeamten ſtellen über die von ihnen geſchehene eidliche Angelobung noch einen beſonderen Revers aus, welcher im landſtändiſchen Archiv niederzulegen iſt.

§. 7. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfaſſungsurkunde wird der hohen deutſchen Bundesverſammlung mit dem Erſuchen um Uebernahme der bundesgeſetzlichen Garantie überreicht werden.

§. 8. Es iſt Unſer unabänderlicher Wille, daß die vorſtehenden Beſtimmungen, welche Wir ſtets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfaſſung Unſerer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geſchützt werden.

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunſchweig.

Die neue Landſchaftsordnung [1]) dieſes Herzogthums enthält hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen:

1) Neue Landſchaftsordnung §. 4. §. 20. z. Th., §. 231. 108 bis §. 112. §. 232.

§. 1. Der Landesfürſt wird in dem Patente, durch welches er ſeinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet (Abſchn. III. Kap. 7. §. 4.) zugleich bei ſeinem Fürſtlichen Worte verſichern, daß er die Landesverfaſſung in allen ihren Beſtimmungen beobachten, aufrecht erhalten und beſchützen wolle. Die Urſchrift dieſes Patentes, unter des Landesfürſten Hand und Siegel, wird dem ſtändiſchen Ausſchuß, zur Aufbewahrung in dem ſtändiſchen Archive zugeſtellt.

§. 2. Der Vormund ſtellt die Reverſalen nach den §. 1. enthaltenen Beſtimmungen für die Dauer der Vormundſchaft aus. (Abſchn. III. Kap. 7. §. 25.)

§. 3. Wenn die Landesregierung und die Stände eine verſchiedene Anſicht über die Auslegung einzelner Beſtimmungen des Landesgrundgeſetzes haben ſollten, ſo wird zuvörderſt das Herzogliche Staatsminiſterium mit einer Deputation der Stände zuſammentreten, um eine Ausgleichung zu verſuchen. Sollte aber dieſer Verſuch fruchtlos bleiben, ſo iſt ſowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entſtandene Differenz im Wege Rechtens entſcheiden zu laſſen. Dieſe Entſcheidung ſoll in erſter und letzter Inſtanz durch ein Kompromißgericht abgegeben werden, welches auf eben die Weiſe zuſammengeſetzt wird, wie der gemeinſchaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Beſtrafung wegen einer Verletzung der Verfaſſung angetragen wird.

§. 4. Die Ständeverſammlung kann auf Beſtrafung der Mitglieder des Staatsminiſteriums und des ſtändiſchen Ausſchuſſes antragen, welche eine Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Beſtimmungen des Landesgrundgeſetzes ſich ſchuldig gemacht haben. Ein ſolcher Antrag muß ſpäteſtens binnen ſechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden. In Anſehung der dem Staatsminiſterium untergeordneten Beamten ſind dergleichen Anträge von der Ständeverſammlung nur dann ſtatthaft, wenn dieſe Beamten da, wo ſie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verlaſſung verletzt zu

haben, beſchuldigt werden und der Antrag auf Beſtrafung bei den vorgeſetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsminiſterium angebracht und acht Wochen lang unbeachtet geblieben iſt. In dieſem Falle wird der Antrag auf Beſtrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Unterſuchung durch zwei ſeiner Mitglieder zu führen und das erſte Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordentlichen Rechtsmittel zuläſſig ſind.

§. 5. Soll aber ein Antrag auf Beſtrafung eines Mitgliedes des Staatsminiſteriums oder des ſtändi[illegible]en Ausſchuſſes wegen verletzter Verfaſſung gemacht werden, ſo wird zuvörderſt ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus 7 Mitgliedern der höheren Juſtizkollegien beſtehen ſoll. Drei Mitglieder deſſelben werden durch das Loos aus den Mitgliedern des gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichtes, auf den Antrag des Ausſchuſſes oder der Ständeverſammlung, die übrigen 4 aus den Mitgliedern des Landesgerichts, und zwar zwei von der Landesregierung und zwei von der Ständeverſammlung, erwählt. Das Präſidium übernimmt das älteſte der Mitglieder aus dem Oberappellationsgerichte. Die erforderlichen Secretarien werden dem Gerichte durch das Oberappellationsgericht beigeordnet.

§. 6. Faſſen die Stände den Beſchluß, auf eine Unterſuchung und Beſtrafung anzutragen, ſo wählen ſie zugleich die zwei Mitglieder des Gerichtshofes, und machen von dieſem Beſchluſſe und deſſen Gründen, ſo wie von der getroffenen Wahl bei der Regierung Anzeige, mit dem Erſuchen, daß dieſe gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe. Zugleich benachrichtigen ſie hiervon das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht, welches verpflichtet iſt, den gemeinſchaftlichen Gerichtshof zu konſtituiren, und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts nicht binnen vier Wochen erwählt ſeyn ſollte, die fehlenden durch das Loos beſtimmen läßt. Dieſer Gerichtshof prüft zuvörderſt: ob Grund zu einer Unterſuchung vorhanden ſey? nachdem ihm der umſtändlich zu entwickelnde, und erforderlichen

Falls mit den gehörigen Dokumenten verſehene Antrag auf Beſtrafung übergeben iſt. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Unterſuchung ein, führt dieſelbe nach den Regeln des Unterſuchungsprozeſſes und fällt das Erkenntniß in erſter und letzter Inſtanz. Dieſes Erkenntniß beſchränkt ſich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte ſich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Beſtimmung des Landesgrundgeſetzes ſchuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurtheilung des in der Verletzung des Grundgeſetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, ſo wie die aus derſelben entſpringenden Entſchädigungsanſprüche den ordentlichen Gerichten. — Wird der Angeklagte ſchuldig erkannt, ſo iſt davon bei dem Beamten Dienſtentlaſſung, und bei den Mitgliedern des Ausſchuſſes Verluſt der Abgeordneteneigenſchaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge. Gegen das Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel ſtatt, als die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Thatſachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntniß ſollen auf Koſten des Gerichtsfiskus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 7. Die Abolition einer Unterſuchung wegen verletzter Verfaſſung iſt unzuläſſig und der Verurtheilte kann im Staatsdienſte nicht wieder angeſtellt werden.

§. 8. Nur die Ständeverſammlung entſcheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfaſſung einzuleiten iſt. Hat ſie durch einen ordnungsmäßigen Beſchluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsminiſteriums oder des Ausſchuſſes gebilligt, ſo findet eine ſtändiſche Anklage nicht weiter ſtatt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfaſſung gegen die Mitglieder des Staatsminiſteriums und des ſtändiſchen Ausſchuſſes von Amtswegen nicht verfahren.

Alle Verordnungen, Landtagsabſchiede, Reverſalen und

ſonſtige mit den Ständen getroffene Verabredungen werden, in ſo weit ſie dem Landesgrundgeſetze entgegen ſtehen, hierdurch aufgehoben.

Es iſt Unſer landesfürſtlicher Wille, daß dieſes Landesgrundgeſetz, welches Wir beobachten, aufrecht erhalten und beſchützen wollen, in allen ſeinen Beſtimmungen von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueſte gehalten werde.

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen.

Das Grundgeſetz für die vereinigte landſchaftliche Verfaſſung des Herzogthums Sachſen-Meiningen [1]) enthält hierüber Folgendes:

§. 1. Der Landesherr ſelbſt iſt über alle perſönliche Verantwortung erhaben. Alle Regierungshandlungen müſſen jedoch unter perſönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamen geſchehen.

§. 2. Zu dem Ende muß eine jede im Namen des Landesherrn ergehende Verfügung von einem Mitgliede des Geheimenrathskollegiums oder des Landesminiſteriums contraſignirt ſeyn, welches für die Geſetzmäßigkeit deſſelben perſönlich verhaftet iſt.

§. 3. Die Verantwortlichkeit für jede geſetzwidrige Verfügung haftet zunächſt auf demjenigen, von welchem ſie ausgegangen iſt; Befehle einer höhern Behörde decken ſolche nur, wenn ſie in gehöriger Form von den kompetenten Obern ausgegangen ſind.

§. 4. Alle Staatsbeamten ſind auf die Beobachtung des Grundgeſetzes zu vereidigen.

§. 5. An dieſem Grundgeſetze und der durch ſolches geſtifteten Verfaſſung darf in keinem Punkte, weder unmittelbar noch mittelbar ohne gemeinſame Uebereinſtimmung des

1) Grundgeſetz ꝛc. Art. 102.–104., Art. 108.–110., Art. 107

Landesherrn und des Landtags etwas geändert werden.

§. 6. Die ältern landſchaftlichen Verfaſſungen ſind aufgehoben, ſobald das jetzige Grundgeſetz durch Eröffnung eines Landtages in Wirkſamkeit tritt.

Die bisherigen landſtändiſchen Korporationen behalten jedoch in Beziehung auf ihre beſonderen, jetzt noch beſtehenden privatrechtlichen Verhältniſſe und Anſprüche, bis zu deren Erledigung, ihre korporativen Rechte.

§. 7. Tritt der Fall eines Regierungswechſels ein (Abſchnitt III. Kap. 8. §. 9.), ſo ſoll der neue Landesherr bei dem Antritt der Regierung ſich ſchriftlich bei Fürſtlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfaſſung nach dem ganzen Inhalte dieſer Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu ſchützen. Um dieſe Verſicherung noch vor der Huldigung der Stände von dem Fürſten in Empfang zu nehmen, iſt ein außerordentlicher Landtag zuſammen zu berufen. Im Fall der Unmündigkeit oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts des Landesfürſten iſt dieſe Verſicherung vom Verweſer der Regierung für die Zeit ſeiner Verwaltung auszuſtellen.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg [1]) enthält hierüber die nachfolgenden Beſtimmungen:

§. 1. Die Beſtimmungen des Grundgeſetzes treten nach erfolgter Verkündigung in Kraft und können nur im Einverſtändniſſe des Landesherrn mit der Landſchaft abgeändert werden. Doch bleibt bis zur erſten Verſammlung der Landſchaft in Folge des Grundgeſetzes die jetzige Landſchaft in ihrer bisherigen Wirkſamkeit.

Im Falle einer nicht auszugleichenden verſchiedenen Anſicht zwiſchen der Staatsregierung und Landſchaft über die

1) H. S. A. Grundgeſetz §§. 266. 36. 37.

Auslegung einzelner Punkte tritt ein ſchiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellationsgerichtsordnung §. 41.—44. verordneten ein; doch iſt vor deſſen Betreten ein nochmaliger Verſuch einer Hinlegung im Erörterungswege zu machen. Die künftigen Regierungsnachfolger ſind an das Grundgeſetz gebunden und werden dies beim Regierungsantritte noch beſonders erklären.]

Jeder Beamte und Unterthan des Landes, die jetzigen und künftigen, ſind durch den Akt ſeiner Verkündigung als auf das Grundgeſetz verpflichtet zu betrachten, und machen ſich durch deſſen Ueberſchreitung, auch wenn ſie nicht beſonders darauf verpflichtet ſind, ſtraffällig.

§. 2. Der Landesherr ſelbſt iſt im Lande über alle äuſſere perſönliche Verantwortung für ſeine Regierungshandlungen erhaben. (Abſchn. III. Kap. 9. §. 5.) Er übt dieſelben unter Verantwortlichkeit ſeines aus mehreren Räthen beſtehenden Miniſteriums.

Zu dem Ende muß eine jede vom Landesherrn und mit deſſen Namensunterſchrift ausgehende Verfügung in Regierungsſachen die Gegenzeichnung (Contraſignatur) eines Mitgliedes des Miniſteriums erhalten, zum Beweiſe, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im geheimen Rathe gehalten und die Geſetzmäßigkeit des Beſchluſſes erwogen worden iſt.

§. 3. Die Verantwortlichkeit für jede geſetzwidrige Verfügung haftet zunächſt auf demjenigen, von welchem ſie ausgegangen iſt; Befehle einer höhern Behörde, ſelbſt des Landesherrn, decken ſolche nur dann, wenn ſie in gehöriger Form von dem zuſtändigen (kompetenten) Obern ausgegangen ſind, wodurch dann dieſer verantwortlich wird. Die Klage gegen höhere Staatsbeamten wegen verfaſſungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter (contraſignirter) Befehle kann, wenn nicht auf die von dem unmittelbar Betheiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Landesherrn geſchehenen Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demſelben der daraus etwa bereits entſtandene erweisliche Schaden erſetzt worden iſt, von der Landſchaft erhoben werden;

jedoch iſt vor deren Erhebung umſtändliche Anzeige der Beſchwerdepunkte beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung im Verwaltungswege zu veranlaſſen. (Abſchn. VI. Abth. 3. Kap. 1. §. 26.) Führt letztere nicht zum Zweck einer ſachgemäßen Schadlosſtellung, ſo tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellationsgericht nach den, nunmehr auch für das Herzogthum Sachſen-Altenburg Kraft erlangenden Beſtimmungen des §. 39. der Oberappellationsgerichtsordnung ein.

Siebentes Kapitel.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Die Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſiſche landſtändiſche Verfaſſungsurkunde [1]) beſtimmt hierüber Folgendes:

§. 1. An der gegenwärtigen Verfaſſung darf, ohne Unſere Uebereinſtimmung mit den Landſtänden, in keiner Art etwas abgeändert werden, ſondern ſie iſt für immer und alſo auch für Unſere Nachfolger in der Regierung gültig. Auch wird der Durchlauchtigſte deutſche Bund um Uebernahme der Garantie dieſer Verfaſſung erſucht werden.

§. 2. Sind die Wahlen in der vorgeſchriebenen Art geſchehen, und die Abgeordneten zur Ständeverſammlung bei Uns angezeigt und von Uns, als geſetz- und verfaſſungsmäßig gewählt, anerkannt worden, ſo werden Wir wegen ihrer möglichſt baldigen Zuſammenberufung hierher in Unſere Reſidenz, wegen der ihrer Berathung vorzulegenden Propoſitionen und künftigen Wiederentlaſſung der Mitglieder, der Ständeverſammlung die weiter nöthigen Befehle ertheilen.

Zu der eben erwähnten Entlaſſung werden Wir übrigens ſobald ſchreiten, als die Berathungen irgend zur Endſchaft gediehen ſind, damit Unſern Unterthanen durch die Diäten der Deputirten keine unnöthigen Koſten verurſacht werden.

---

1) Landſt. Verfaſſungsurkunde für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen, 6. Abſchn. §. 12. und §. 13. zum Theil.

Auch ſoll das Ergebniß der Verhandlungen einer jeden ſtändiſchen Verſammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Urkunde, welche als Grundgeſetz der landſtändiſchen Verfaſſung in Unſerm Fürſtenthume betrachtet werden ſoll, haben Wir eigenhändig vollzogen und ſelbiger Unſer Fürſtliches Inſiegel beifügen laſſen.

Achtes Kapitel.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfaſſungsurkunde [1]) beſtimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Das gegenwärtige Landesgrundgeſetz iſt für alle Landesangehörige nach ſeiner Verkündigung durch den Landesfürſten verbindlich.

§. 2. Alle Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, welche mit einer ausdrücklichen Beſtimmung der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde im Widerſpruche ſtehen, ſind in ſo weit ungültig.

§. 3. An dem Landesgrundgeſetze darf ohne Uebereinſtimmung der Regierung und der Ständeverſammlung nichts, weder durch Hinwegnahme, noch durch Hinzufügung, geändert werden.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde können ſowohl von dem Landesfürſten an die Ständeverſammlung, als von der Ständeverſammlung an den Landesfürſten gebracht werden.

Zu einem gültigen Beſchluſſe in dieſer Angelegenheit wird eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen ſämmtlicher Ständemitglieder erfordert, auch kann ein ſolcher Antrag nicht eher vom Landesfürſten genehmigt werden, als bis derſelbe auf zwei unmittelbar nach einander folgenden ordentlichen Landtagen von der Ständeverſammlung angenommen worden iſt.

Jede, während einer Regierungsverweſung verabſchiedete

---

1) Verfaſſungsurkunde §. 188. – §. 199.

Abänderung einer Beſtimmung der Verfaſſung iſt nur auf die Dauer der Regentſchaft gültig.

§. 4. Wenn über die Auslegung einzelner Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Zweifel entſteht, und derſelbe nicht durch Uebereinkunft zwiſchen der Regierung und der Ständeverſammlung beſeitigt werden kann, ſo ſoll unter beiderſeitiger Darlegung der für und wider ſtreitenden Gründe die Entſcheidung darüber, falls man nicht zu Niederſetzung eines Kompromißgerichts ſich vereinbaren wird, dem Ausſpruche einer deutſchen Juriſtenfakultät unterſtellt werden.

Zu dieſem Ende wird die Regierung der Ständeverſammlung drei Univerſitäten aus drei verſchiedenen deutſchen Bundesſtaaten in Vorſchlag bringen, von welchen die Ständeverſammlung durch abſolute Stimmenmehrheit eine Juriſtenfakultät zu wählen hat, an die alsdann die Sache zur Entſcheidung in der Ordnung des gewöhnlichen Kompromißverfahrens gelangt.

Der hierauf ertheilte Ausſpruch ſoll als authentiſche Interpretation angeſehen und befolgt werden.

§. 5. Jede Verletzung der Verfaſſung und ihrer einzelnen Beſtimmungen durch Entgegenhandlung oder Unterlaſſung ſoll bei den zuſtändigen Gerichten verfolgt und nach dem Grade der Verſchuldung beſtraft werden. Geſchehen ſolche Verletzungen von Seite eines verantwortlichen Mitglieds der oberſten Staatsbehörde (Abſchnitt X. Kap. 12. §. 4.) oder des ſtändiſchen Ausſchuſſes (Abſchnitt VI. Abth. 3. Kap. 10. §. 23.), ſo hat allein die Ständeverſammlung das Recht und die Pflicht, den Schuldigen bei dem oberſten Gerichtshof des Fürſtenthums zu belangen, welcher auf die Klage der Ständeverſammlung die Unterſuchung vornehmen, und das Erkenntniß fällen wird.

§. 6. Die Strafbefugniß des oberſten Gerichtshofs erſtreckt ſich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausſchließung von der Landſtandſchaft.

Wenn derſelbe die höchſte, in ſeiner Competenz liegende

Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuſchließen, ſo wird er die Sache an den ordentlichen Gerichtsſtand des Verurtheilten zu weiterem Verfahren zurückweiſen.

§. 7. Gegen den Ausſpruch des oberſten Gerichtshofes findet keine Appellation ſtatt, ſondern nur das Rechtsmittel der Reviſion und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand

§. 8. Unterſuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfaſſungsverletzungen oder Dienſtverbrechen, welche entweder auf die an den Landesfürſten gebrachte Beſchwerde oder auf gerichtliche Klage verfügt worden, können nicht niedergeſchlagen, und das Begnadigungsrecht nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in ſeiner bisherigen Stelle gelaſſen, oder in einem andern Staatsdienſte wieder angeſtellt würde, es wäre denn, daß in Rückſicht auf Wiederanſtellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthielte.

§. 9. Jeder Regierungsnachfolger wird bei dem Antritte ſeiner Regierung den Ständen bei Fürſtlichen Ehren und Würden die unverbrüchliche Feſthaltung der Verfaſſung in einer ſchriftlichen Urkunde zuſichern; um dieſe noch vor der Huldigung von dem neuen Landesfürſten in Empfang zu nehmen, wird eine außerordentliche Ständeverſammlung einberufen werden.

§. 10. Im Falle einer Regierungsverweſung wird, bei dem Antritte derſelben, der Regierungsverweſer in der deßhalb zu veranſtaltenden Ständeverſammlung (Titel IX. §. 115.) den Eid ſchwören, daß er das Fürſtenthum in Gemäßeit der Verfaſſung und Geſetze regieren, die Integrität deſſelben und die landesfürſtlichen Rechte erhalten, und an den Landesfürſten die Gewalt, deren Ausübung ihm zeitlich anvertraut iſt, vollſtändig und getreu übergeben werde.

§. 11. Alle Staatsdiener und angeſtellte Beamte, alle Magiſtrate und Ortsgerichte ſchwören dermal und künftig bei dem Dienſt- oder Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem Landesfürſten, Gehorſam dem „Geſetze und Beobachtung der Landesverfaſſung.“

Sie ſind alle ohne Ausnahme für die genaue Beobachtung der Verfaſſung in ihrem Wirkungskreiſe verantwortlich.

Den gleichen Verfaſſungseid abzulegen, ſind alle Landesangehörige bei ihrer Huldigung oder bei ihrer bürgerlichen Aufnahme verbunden.

§. 12. Gegenwärtiges Verfaſſungsgeſetz wird unter die Garantie des deutſchen Bundes geſtellt, und bei dem Bundestage der erforderliche Antrag deßhalb gemacht werden.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen in Folge der, mit der Ständeverſammlung getroffenen Vereinbarung als das Landesgrundgeſetz Unſers Fürſtenthums hiemit erklären, wiederholen Wir zugleich Unſere bei Unterzeichnung und Uebergabe des Verfaſſungsvertrags gegebene Landesfürſtliche Verſicherung, daß Wir dieſelben nicht nur genau erfüllen, ſondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigſt ſchützen wollen.

Zu deſſen Beſtätigung haben Wir gegenwärtige Verfaſſungsurkunde eigenhändig vollzogen, und Unſer Fürſtliches Siegel beidrucken laſſen.

So geſchehen Schloß Krauchenwies den **11.** Juli **1833**.

Carl, Fürſt zu Hohenzollern-Sigmaringen.

v. Huber.

Anhänge.

I. Allgemeines Geſetz
wegen
Anordnung von Provinzialſtänden in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein.
Vom 28. Mai 1831.

Wir Frederik der Sechſte von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen. Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: Wie Wir mit Rückſicht auf Unſeren für das Herzogthum Holſtein erfolgten Beitritt zum deutſchen Bunde bereits früher beſchloſſen haben, für dieſes Herzogthum eine den Zeitumſtänden und Verhältniſſen angemeſſene ſtändiſche Verfaſſung einzuführen, ſo wollen Wir auch dem Herzogthum Schleswig eine gleiche Verfaſſung zu Theil werden laſſen, und dadurch Unſeren ſämmtlichen getreuen Unterthanen in beiden Herzogthümern einen neuen dauernden Beweis Unſeres unerſchütterlichen Vertrauens und Unſerer ungetheilten Huld und Liebe geben.

Die zu einer möglichſt zweckmäßigen Vollziehung dieſer Verfaſſung erforderlichen, für das Herzogthum Holſtein getroffenen Einleitungen und Vorbereitungen, auf welche Wir landesväterlich bedacht geweſen ſind, ſollen daher auf das Herzogthum Schleswig erſtreckt, beſonders die Trennung der Adminiſtration von der Juſtiz in beiden Herzogthümern zur Ausführung gebracht, und zu dem Ende ein gemeinſchaftliches Oberappellationsgericht, welches gleichfalls für das Herzogthum Lauenburg die höchſte Inſtanz bildet, errichtet werden.

Gleichzeitig mit dieſen neuen Einrichtungen ſollen die Stände in Wirkſamkeit treten, um, durch eine angemeſſene Theilnahme an der Verwaltung, in Unſeren getreuen Unterthanen den Sinn und Eifer für das gemeinſame Wohl noch mehr zu beleben, Uns von den Mitteln zur Beförderung dieſes Wohls die zuverläſſigſte Kunde zu verſchaffen, und dadurch das Band, welches Unſer Königliches Haus mit Unſerem Volke vereinigt, noch feſter zu knüpfen.

Zur Begründung des Verhältniſſes der Stände wollen Wir Folgendes allergnädigſt verordnet haben:

§. 1. Es ſollen zuvörderſt für Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein Provinzialſtände eingeführt werden, welche ſich als berathende Stände in jedem Herzogthum für ſich verſammeln, jedoch mit völlig gleichen Befugniſſen und Pflichten.

Durch die abgeſonderte Verſammlung der Stände wird ſo wenig in dem Social-Nexus Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft, für welchen es bei den bisherigen Vorſchriften, und namentlich bei dem Inhalt der Reſolution vom 27. Juni 1732 ſein Bewenden behält, als in den ſonſtigen Verhältniſſen, die Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein verbinden, etwas verändert.

§. 2. Die Provinzialſtände beſtehen aus gewählten, ſo wie aus ſolchen Abgeordneten, denen Wir eine beſondere Stimme beilegen werden, und bilden das geſetzmäßige Organ der verſchiedenen Stände Unſerer getreuen Unterthanen in jedem Herzogthum.

§. 3. Die allgemeine Bedingung der Wahlberechtigung wie der Wählbarkeit iſt das Land- und das ſtädtiſche Eigenthum.

Zur Wahlberechtigung wie zur Wählbarkeit eines ſtädtiſchen Abgeordneten iſt zwar das ſtädtiſche Bürgerrecht nicht erforderlich; jedoch bedarf die Wahl eines jeden Abgeordneten, welcher mit einer Beſtallung, oder zum Behuf amtlicher Verrichtungen mit einem Confirmationspatente verſehen iſt, Unſerer allerhöchſten Genehmigung.

Auch ſollen der ſtändiſchen Verſammlung in jedem Herzogthum Abgeordnete für die Geiſtlichen und für Unſere Kieliſche Univerſität beiwohnen, die wir allergnädigſt ernennen werden.

§. 4. Mit Rückſicht auf die im §. 2. enthaltenen Beſtimmungen werden Wir die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Laſten zum Gegenſtande haben, ſoweit ſie Ein Herzogthum allein angehen, der ſtändiſchen Verſammlung dieſes Herzogthums, ſoweit ſie aber beide Herzogthümer betreffen, beiden ſtändiſchen Verſammlungen der Herzogthümer zur Berathung vorlegen laſſen.

§. 5. Die ſtändiſche Verſammlung für jedes Herzogthum kann nicht nur in Anſehung der zu ihrer Wirkſamkeit gehörigen Gegenſtände Vorſchläge und Anträge, ſondern auch Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpecielle Wohl und Intereſſe des ganzen Herzogthums oder eines Theils deſſelben Beziehung haben, anbringen, und Wir werden über ſolche, wie über diejenigen Punkte, die Wir ihnen zur Berathung vorlegen laſſen, Unſere Beſchlüſſe ertheilen.

§. 6. Die Communalangelegenheiten in jedem Herzogthum wollen Wir unter Vorbehalt Unſerer Aufſicht und Genehmigung den Beſchlüſſen der ſtändiſchen Verſammlung überlaſſen, wie derſelben denn auch die Befugniß beigelegt ſeyn ſoll, die Repartition der in jedem Herzogthum zu entrichtenden, nicht bereits geſetzlich regulirten Anlagen über die contribuirenden Diſtrikte ſelbſt zu beſchaffen, und die Art der Vertheilung zu beſtimmen; beides jedoch unter Vorbehalt Unſerer zu bewirkenden Genehmigung.

§. 7. Die ſtändiſche Verſammlung für jedes Herzogthum tritt zuſammen, wenn Wir ſelbige einberufen.

Dieſes wird regelmäßig jedes zweite Jahr geſchehen, außerordentlich aber, ſo oft Wir es für nöthig finden.

Die Dauer der ſtändiſchen Verſammlung für jedes Herzogthum wollen Wir immer den Umſtänden nach beſtimmen, und darnach der Verſammlung die Aufhebung derſelben ankündigen laſſen.

§. 8. Zur näheren Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe in jedem Herzogthum und über das Verfahren bei den Wahlen und in den ſtändiſchen Verſammlungen, wollen Wir für jedes Herzogthum beſondere Vorſchriften erlaſſen. In denſelben werden

Wir auch Unſere allerhöchſte Entſchließung über die Zahl der verſchiedenen Abgeordneten für jedes Herzogthum eröffnen.

Ehe Wir aber in Anſehung des ſonſtigen Inhalts der Uns zu ſolchen Vorſchriften vorzulegenden Entwürfe Unſere endliche allerhöchſte Reſolution ertheilen, ſollen darüber erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern vernommen und zur Berathurg zugezogen werden.

Auch werden Wir, wenn Wir künftig in dieſen beſonderen Geſetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten würden, dieſe nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen jedes Herzogthums treffen.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 28. Mai 1831.

Frederik R.

(L. S.)

II. Reſcript
wegen
Einberufung erfahrener Männer.
Vom 6. März 1832.

Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Hoch- und Wohlgeborene, Wohlgeborene, Hochedle, Wohledle, Edle und Ehrſame, Liebe, Getreue!

Aus dem von Uns unterm 28. Mai vorigen Jahres erlaſſenen allgemeinen Geſetze, wegen Anordnung von Provinzialſtänden, in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, iſt euch bekannt, was Wir zur Begründung des Verhältniſſes dieſer Stände anzuordnen Uns allerhöchſt bewogen gefunden haben. In dieſem Geſetze haben Wir auch zu verfügen für gut befunden, daß über die Entwürfe zu den Vorſchriften, welche Wir zur näheren Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe in jedem Herzogthum über das Verfahren bei den Wahlen und in den ſtändiſchen Verſammlungen erlaſſen wollen, erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern vernommen, und zur Berathung zugezogen werden ſollen, ehe Wir dieſerwegen Unſere endliche Reſolution ertheilen, und dabei zugleich Unſere allerhöchſte Entſchließung über die Zahl der verſchiedenen Abgeordneten für jedes Herzogthum eröffnen würden.

In Uebereinſtimmung hiemit befehlen Wir nunmehro hiemittelſt,

Dir, Unſerem Geheimen Conferenzrath und Kanzler, Freiherrn von Brockdorff,

Dir, Unſerem Geheimen Conferenzrath von Ahlefeldt, Probſten des adelichen Convents zu St. Johannis,

Dir, Unſerem Oberconſiſtorialrath und Generalſuperintendenten Adler,

Dir, Unſerem Kanzler Spies,

Dir, Unſerem Kammerherrn Grafen von Scheel-Pleſſen,

Dir, Unſerem Kammerherrn Grafen von Rantzau, Verbitter des adelichen Convents zu Itzehoe,

Dir, Unſerem Kammerherrn und Landrath von Bülow,
Dir, Unſerem Kammerherrn und Amtmann von Levetzau,
Dir, Unſerem Kammerherrn und Landrath von Ahlefeldt,
Dir, Unſerem Kammerherrn und Amtmann von Krogh,
Dir, Unſerem Hofjägermeiſter und Amtmann Grafen von Revent-low-Criminil,
Dir, Unſerem Conferenzrath und Amtmann Scholtz,
Dir, Unſerem Conferenzrath Riſt,
Dir, Unſerem Conferenzrath und Amtmann Johannſen,
Dir, Unſerem Obergerichtsrath und Landrath Grafen von Moltke,
Dir, Unſerem Etatsrath und Landvogt Griebel,
Dir, Unſerem Etatsrath und Bürgermeiſter Baur,
Dir, Unſerem Etatsrath und Polizeimeiſter Kraus,
Dir, Unſerem Etatsrath und Bürgermeiſter Rötger,
Dir, Unſerem Etatsrath und Bürgermeiſter Romundt,
Dir, Unſerem Etatsrath dem Landſaſſen Donner,
Dir, Unſerem Etatsrath und Profeſſor Falck,
Dir, Unſerem Agenten und Rathsverwandten Wieck,
Dir, Unſerem Agenten Jenſen,
Dir, dem Advocaten Balemann,
Dir, dem Landſaſſen Henningſen,
Dir, dem Rathsverwandten und Landſaſſen Schmidt,
Dir, dem Kaufmann Schweffel,
Dir, dem Landſaſſen Schwertfeger,

daß ihr euch vor dem 27. April d. J. in Unſerer Reſidenzſtadt Kopenhagen einfindet, unter dem Vorſitz Unſeres Geheimen Staatsminiſters, des Präſidenten Unſerer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei, Grafen von Moltke, zur Berathung über den bezeichneten Inhalt, der euch zu dem Ende mitzutheilenden Geſetzentwürfe, zuſammentretet, und euer Gutachten darüber erſtattet, damit Uns daſſelbe zur nähern Entſcheidung und zur Ertheilung Unſerer endlichen allerhöchſten Reſolution durch Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei allerunterthänigſt vorgetragen werden könne.

Unſerem Oberprocureur für die Herzogthümer, und Deputirten in Unſerer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei, Conferenzrath Höpp, haben Wir den Befehl zu ertheilen geruht, dieſen Sitzungen beizuwohnen.

Auch haben Wir Unſeren Kanzeleirath und Archivar Behn zum Protocollführer und Secretär bei denſelben allergnädigſt ernannt.

Wornach ihr euch zu achten, und den Empfang dieſes Unſeres allerhöchſten Befehls ſofort an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzlei einzuberichten habt.

Wir bleiben euch übrigens in Gnaden gewogen. Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen den 6. März 1832.

Frederik. R.

III. Verordnung
wegen näherer
Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein.
Vom 15. Mai 1834.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein,

Stormarn, der Dithmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. verordnen in Folge des unterm 28. Mai 1831 von Uns erlaſſenen allgemeinen Geſetzes wegen Anordnung von Provinzialſtänden in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, und nach Erwägung des Uns allerunterthänigſt vorgetragenen Gutachtens der zur Berathung über dieſe Angelegenheit durch Unſer allerhöchſtes Reſcript vom 6. März 1832 berufenen erfahrnen Männer nunmehro zur näheren Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein Nachſtehendes:

§. 1.

Zu der Verſammlung der berathenden Stände für das Herzogthum Schleswig werden gewählt:

	Abg.
1) von den Beſitzern adeliger und anderen größeren Güter	5
2) von den kleineren Landbeſitzern in den Aemtern, Landſchaften, ſowie in den adeligen und klöſterlichen Diſtricten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortſchaften, deren Bewohner hauptſächlich Landwirthſchaft treiben	17
3) von den Einwohnern in den Städten und in denjenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben	12
4) von den Angeſeſſenen in den gemiſchten Diſtricten	2
Sodann ertheilen Wir:	
5) Dem jedesmaligen Beſitzer der Herzogl. Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburgiſchen Fideicommißgüter	1
erbliche Virilſtimme, welche indeſſen ruht, wenn ein Nutznießer derſelben annoch in den Jahren der Unmündigkeit, oder in fremden Dienſten ſich befindet. Dabei iſt es dem Beſitzer geſtattet, ſich durch einen wählbaren Eigenthümer eines größeren Guts, welcher nicht ſchon Mitglied der ſtändiſchen Verſammlung iſt, vertreten zu laſſen.	
Lateris .	37

Zu der Verſammlung der berathenden Stände für das Herzogthum Holſtein werden gewählt:

	Abg.
1) von den Beſitzern adeliger und anderer größeren Güter	9
2) von den kleineren Landbeſitzern in den Aemtern, Landſchaften, ſowie in den adeligen und klöſterlichen Diſtricten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortſchaften, deren Bewohner hauptſächlich Landwirthſchaft treiben	16
3) von den Einwohnern in den Städten und in denjenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben	15
Sodann ertheilen Wir:	
4) Dem jedesmaligen Beſitzer der Fürſtlich Heſſenſteinſchen Fideicommißgüter	1
erbliche Virilſtimme, welche indeſſen ruht, wenn ein Nutznießer derſelben annoch in den Jahren der Unmündigkeit, oder in fremden Dienſten ſich befindet. Dabei iſt es dem Beſitzer geſtattet, ſich durch einen wählbaren Eigenthümer eines größeren Guts, welcher nicht ſchon Mitglied der ſtändiſchen Verſammlung iſt, vertreten zu laſſen.	
Lateris .	41

Transport . 37 Abg.

Ferner wollen Wir:

6) an Mitglieder der Schleswigſchen Ritterſchaft, die ſich im Beſitz einer Prälatur, oder eines adeligen Güterfideicommiſſes befinden, oder Eigenthümer eines adeligen Guts ſind, in ſo fern ſie in dieſem Eigenthum oder Beſitze verbleiben . . . . 4 Stim. ertheilen.

Endlich werden Wir:

7) jedesmal auf 6 Jahre 2 Geiſtl. und

8) von den bei Unſerer Univerſität zu Kiel angeſtellten Profeſſoren . 1 Mitgl. zu der Verſammlung berufen.

Hieraus ergibt ſich die Geſammtzahl von . 44 Mitgl.

Transport . 41 Abg.

Ferner wollen Wir:

5) an Mitglieder der Holſteiniſchen Ritterſchaft, die ſich im Beſitz einer Prälatur, oder eines adeligen Güterfideicommiſſes befinden, oder Eigenthümer eines adeligen Guts ſind, in ſo fern ſie in dieſem Eigenthum oder Beſitze verbleiben . . 4 Stim. ertheilen.

Endlich werden Wir:

6) jedesmal auf 6 Jahre 2 Geiſtl. und

7) von den bei Unſerer Univerſität zu Kiel angeſtellten Profeſſoren . 1 Mitgl. zu der Verſammlung berufen.

Hieraus ergibt ſich die Geſammtzahl von . 48 Mitgl.

§. 2. Die Befugniß zur Wahl eines Abgeordneten für die ſtändiſchen Verſammlungen iſt bedingt durch den Beſitz eines in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein belegenen Land= oder ſtädtiſchen Eigenthums von der Größe, wie ſolche für jede Klaſſe der Wähler in dieſer Verordnung (§§. 13. 14. und 15.) beſonders vorgeſchrieben iſt.

Den vollen Eigenthümern werden nicht nur Nutznießer eines mit Fideicommiß belegten Grundſtücks, ſondern auch die Erbpächter und die Feſtebeſitzer gleich geachtet, welche zur Verpfändung und zum Verkaufe ihrer Beſitzungen berechtigt ſind, oder die dieſelben in Gemäßheit der Verordnungen vom 14. April 1766 und 26. März 1772 *) vererben können.

Wenn ein zur Wahlberechtigung hinlänglich großes Grundſtück ſich im Beſitz mehrerer Eigenthümer befindet, ſo kann die Wahlberechtigung nur durch einen derſelben ausgeübt werden; dieſer muß aber die hierzu erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften beſitzen, und überdies die durch desfällige Vereinbarung auf ihn ſtattgehabte Uebertragung dieſer Befugniß genügend nachweiſen. In Entſtehung deſſen ruht die Wahlberechtigung.

Für das Uns ſelbſt zuſtändige Eigenthum wollen Wir keinen Antheil an den Wahlen ausüben.

§. 3. Die Wahlberechtigung iſt ferner bedingt durch folgende perſönliche Eigenſchaften:

1) Durch unbeſcholtenen Ruf. Wer durch ein gerichtliches Erkenntniß ſeine Ehre, ſein Amt oder ſein Bürgerrecht verloren hat, oder wer zu Strafarbeiten ſchuldig befunden, oder wer wegen eines Verbrechens in Criminal=Unterſuchung gezogen, und wegen dieſes Verbrechens nicht gänzlich freigeſprochen worden, iſt von der Wahlberechtigung ausgeſchloſſen.

*) Dieſe Verordnungen beziehen ſich nur auf Schleswig.

2) Durch Vollendung des fünfundzwanzigſten Lebensjahres zur Zeit der Wahl.
3) Durch Dispoſitionsbefugniß, welche weder durch geſetzliche noch durch gerichtliche Curatel beſchränkt iſt.

Die Bekenner der moſaiſchen Religion ſind indeſſen, auch wenn ſie vorſtehende Eigenſchaften beſitzen, mit beſonderer Rückſicht auf den ihnen nicht eingeräumten Genuß voller bürgerlichen Rechte, von der Wahlberechtigung ausgeſchloſſen.

§. 4. Die Wählbarkeit iſt zuvörderſt bedingt durch den Beſitz eines ererbten oder ſonſt erworbenen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein belegenen Land= oder ſtädtiſchen Eigenthums von einer ſolchen Beſchaffenheit, wie ſie für jede Klaſſe der Wählbaren in der gegenwärtigen Verordnung (§§. 13. 14. und 15.) beſonders vorgeſchrieben iſt, im Uebrigen aber unter den näheren Beſtimmungen, welche in Anſehung des Eigenthums für die Wahlberechtigung feſtgeſetzt ſind (§. 2.). Wie ferner zur Wählbarkeit die zur Wahlberechtigung erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften (§. 3.) vorausgeſetzt werden, ſo iſt die Wählbarkeit annoch durch Folgendes bedingt:

1) durch das Bekenntniß zur chriſtlichen Religion;
2) durch das Beſtehen eines alleinigen perſönlichen Unterthanenverbandes zu Uns und Unſeren Nachfolgern in der Regierung, dergeſtalt, daß Jeder, welcher zu einem fremden Staate in einem perſönlichen Unterthanen=Nexus oder Dienſtverhältniſſe ſteht, von der Wählbarkeit ausgeſchloſſen iſt;
3) durch ununterbrochenen Beſitz eines für jede Wahlklaſſe wählbar machenden Eigenthums, während zweier Jahre von dem erſten Mai desjenigen Jahres zurückgerechnet, in welchem die Wahl geſchieht. Es kommt alſo hierbei nicht in Betracht, ob das nämliche Eigenthum oder überhaupt ein wählbar machendes Eigenthum in jeder Wahlklaſſe während dieſer Zeit beſeſſen worden.

   In Vererbungsfällen, wohin auch die Fidei=Commiß=Succeſſion zu rechnen iſt, wird die Beſitzzeit des Erblaſſers mitberechnet.
4) durch fünfjährigen Aufenthalt in Unſeren europäiſchen Reichen und Landen.
5) durch die Vollendung des dreißigſten Lebensjahres zur Zeit der Wahl.

Unſere Geheimen Staatsminiſter und Unſere Beamte, welche entweder einem Departement vorſtehen, aus welchem Uns unmittelbar Vorſtellung geſchieht, oder Mitglieder eines Collegii oder einer Direction ſind, welche unmittelbare Vorſtellung bei Uns haben, ſind nicht wählbar.

Auch kann ein von Uns ernannter Wahldirector in demjenigen Wahldiſtricte, für welchen er ernannt iſt, nicht gewählt werden.

Endlich ſind diejenigen nicht wählbar, welchen Wir eine Viril=Stimme in der ſtändiſchen Verſammlung ertheilt, und die Wir zu derſelben berufen haben (§. 1.). Die Ausübung einer ihnen etwa zuſtändigen Wahlberechtigung bleibt ihnen indeſſen unbenommen, und das nämliche gilt von den Wahldirectoren und von denjenigen, welche zufolge des Obigen, ihrer amtlichen Stellung nach, von der Wählbarkeit ausgeſchloſſen ſind.

§. 5. Von jedem Wahldiſtrict werden eben ſo viele Stellvertreter als Abgeordnete gewählt. Die Stellvertreter treten in die

Stelle der Abgeordneten und werden ſtatt derſelben einberufen, wenn dieſe in der ſtändiſchen Verſammlung nicht erſcheinen können.

§. 6. Die Abgeordneten und Stellvertreter werden durch die Wahlberechtigten nach Stimmenmehrheit unmittelbar gewählt.

§. 7. Die Abgeordneten und Stellvertreter werden auf ſechs Jahre gewählt. Wenn aber in einzelnen Wahldiſtricten zur Ergänzung eingetretener Vacanzen, zu deren Beſetzung kein Stellvertreter mehr vorhanden iſt, eine außerordentliche Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern ſtattfinden muß, ſo geſchieht ſolche nur für die Zeit, welche bis zum Ablauf der ſechs Jahre ſeit der letzten allgemeinen Wahl annoch übrig iſt. Die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

§. 8. Das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden.

§. 9. Wer in mehreren Wahldiſtricten der Herzogthümer auf eine zur Wahlberechtigung befähigende Weiſe angeſeſſen iſt, kann nur in einem dieſer Diſtricte von dieſer Berechtigung Gebrauch machen, und muß daher erklären, in welchem Diſtrict er wählen will. Auch iſt es ihm unbenommen, eine ihm etwa im Herzogthume Schleswig, Holſtein oder in Dänemark zuſtändige Wahlberechtigung auszuüben, falls die Zeit der Wahl das zuläßt.

§. 10. Wer in dem nämlichen Wahldiſtricte verſchiedene eigenthümliche Beſitzungen hat, deren jede ihn wahlberechtigt macht, iſt gleichwohl nur zu einer Wahlſtimme befugt. Verſchiedene eigenthümliche zu dem nämlichen Diſtricte gehörige Beſitzungen, wovon jede für ſich keine Wahlberechtigung gibt, können zur Erlangung derſelben zuſammengelegt werden.

§. 11. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied der ſtändiſchen Verſammlung im Herzogthume Schleswig, Holſtein, oder einer ſtändiſchen Verſammlung im Königreiche Dänemark ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung das zuläßt.

§. 12. Wer zum Abgeordneten oder Stellvertreter erwählt worden iſt, muß unaufhältlich den Empfang der ihm darüber gewordenen Mittheilung beſcheinigen, und es auch ſofort anzeigen, falls er die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen kann, ſey es, weil er ſchon in einem andern Diſtricte gewählt worden, oder aus einem andern namhaft zu machenden beſonderen Grunde. Wir hegen aber zu den Männern, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in die ſtändiſche Verſammlung berufen werden, die Zuverſicht, daß ſie ohne erhebliche Gründe eine auf ſie gefallene Wahl nicht ablehnen werden.

§. 13. Die adeligen Klöſter, und die Güter, welche Jurisdiction oder Polizei über Untergehörige haben, oder die, bei einem Steuerwerthe von wenigſtens 50,000 Rbthl., einem höheren Gerichtsſtande unterworfen ſind, bilden nur Einen Wahldiſtrict.

Jeder Prälat und jeder Gutsbeſitzer, bei welchem die ſonſt dazu erforderlichen Eigenſchaften zuſammentreffen, iſt wahlberechtigt und kann gewählt werden (§. 4.).

§. 14. Die zu den Gutsbeſitzern (§. 13.) nicht gehörigen wahlberechtigten Landeigenthümer, Bauern, Feſtebeſitzer und Erbpächter in den Aemtern, Landſchaften und adeligen Diſtricten, ſo wie die Bewohner derjenigen Ortſchaften, welche hauptſächlich Landwirthſchaft treiben, und daher in dem Anhange Litr. B nicht verzeichnet ſind, wählen ihre Abgeordnete in verſchiedenen Wahldiſtricten dergeſtalt, daß in jedem Wahldiſtrict Ein Abgeordneter gewählt wird.

Zu dieſem Behufe ſind die in dem dieſer Verordnung unter Litr. A angehängten Verzeichniſſe näher angegebenen Wahldiſtricte gebildet, welche jedoch nur eine proviſoriſche Gültigkeit haben.

Wahlberechtigt ſind diejenigen, welche in dem nämlichen Wahldiſtrict Landeigenthum von wenigſtens 3200 Rbthl. Steuerwerth beſitzen; wählbar Alle, die in irgend einem der in dem Anhange Litr. A angegebenen Wahldiſtricte mit Landeigenthum von wenigſtens 6400 Rbthl. angeſeſſen ſind.

Wenn Gebäude in den Landdiſtricten oder in den zu denſelben gelegten Ortſchaften zur Hausſteuer angeſetzt ſind, ſo wird der Betrag des Brandverſicherungswerths mit gleicher Wirkſamkeit wie der Steuerwerth des Landeigenthums in Anſchlag gebracht und berechnet; das Eigenthum eines ſolchen Gebäudes iſt alſo, auch wenn kein Landbeſitz damit verbunden iſt, zur Wahlberechtigung hinlänglich, wenn der Brandkaſſewerth wenigſtens 3200 Rbthl., und zur Wählbarkeit, wenn er wenigſtens 6400 Rbthl. ausmacht.

Obgleich nach obigen Vorſchriften eigenthümliche Beſitzungen, welche in verſchiedenen Wahldiſtricten belegen ſind, im Allgemeinen zum Behuf der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit nicht zuſammengelegt werden können, ſo ſoll ſolches doch in denjenigen Fällen geſtattet ſeyn, wenn dieſe eigenthümlichen Beſitzungen als ein landwirthſchaftliches Ganze bewirthſchaftet werden. Die Zuſammenlegung geſchieht alsdann in dem Wahldiſtricte, wo die Gebäude belegen ſind, von welchen aus der landwirthſchaftliche Betrieb beſorgt wird.

In Anſehung der Städte Burg und Aeroeskjöbing, ſowie des Ortes Marſtall, welche mit den Inſeln Fehmern und Aeroe zu gemeinſchaftlichen Wahlen verbunden ſind (Anhang Litr. C), wird die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit nach dem für die Städte feſtgeſetzten Maaßſtabe (§. 15.) beſtimmt, und die Wahlberechtigten in dieſen beiden gemiſchten Diſtricten können ſowohl Städter als kleine Landbeſitzer aus ihren Diſtricten zu Abgeordneten wählen.

§. 15. Die Städte und diejenigen Ortſchaften, welche vorzugsweiſe bürgerliches Gewerbe treiben, machen diejenigen 22 Wahldiſtricte aus, welche in dem dieſer Verordnung unter Litr. B angehängten Verzeichniſſe aufgeführt ſind. Dieſe Wahldiſtricte haben nur proviſoriſche Gültigkeit. Wahlberechtigt iſt in den Städten und den erwähnten Ortſchaften, wer innerhalb des Wahldiſtricts ein Eigenthum an Häuſern beſitzt, welche einen Brandkaſſewerth von wenigſtens 1600 Bankthalern haben. Beſitzt ein Hauseigenthümer zugleich innerhalb des Weichbildes belegenes Land, ſo iſt der Betrag, nach welchem es zur Bankhaft angeſetzt iſt, dem Brandkaſſe-Taxato hinzuzurechnen. Wählbar iſt derjenige, welchem in einem der in dem Anhange (Litr. B) angeführten Walddiſtricte Häuſer und Grundſtücke gehören, die nach dem oben gedachten Maaßſtabe zuſammen den Werth von wenigſtens 3200 Bankthalern haben.

§. 16. In denjenigen Diſtricten, für welche die Brandverſicherung der Gebäude nicht geſetzlich anbefohlen iſt, tritt in Anſehung der Gebäude, welche bei keiner Brandkaſſe verſichert ſind, an die Stelle des zur Beſtimmung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit feſtgeſetzten Brandverſicherungswerths, das Taxatum, welches in Uebereinſtimmung mit den §§. 15. und 18. der Verordnung vom 15. December 1802, betreffend die Ausſchreibung einer

neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, ermittelt iſt.

§. 17. Für jeden Wahldiſtrict werden Wir einen Wahldirector ernennen, der, wenn er Uns noch keinen Eid geleiſtet hat, einen ſchriftlichen Eid an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei einzuſenden hat, worin er Treue gegen Uns und die redliche Erfüllung der ihm in ſeiner Eigenſchaft als Wahldirector obliegenden Pflichten angelobt. Bei dem von ihm geleiſteten Eide ſoll er verbunden ſeyn, die Pflichten des ihm anvertraueten Geſchäfts den Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß, treu und redlich zu erfüllen.

§. 18. Zum Behuf der Mitwirkung bei dem Wahlgeſchäfte und der Protokollführung müſſen ſtets Wahlaſſiſtenten und Wahlſecretäre gegenwärtig ſeyn, welche von dem Wahldirector, aber immer nur für das jedes Mal bevorſtehende Wahlgeſchäft, ernannt werden. Sind die ſolchergeſtalt ernannten Männer noch nicht beeidigt, ſo haben auch ſie den Eid der Treue (§. 17.) ſchriftlich abzulegen, und an den Wahldirector einzuſenden. Bei den von ihnen geleiſteten Eiden ſollen ſie zur redlichen Erfüllung der denſelben in der ihnen angewieſenen Stellung vorſchriftsmäßig obliegenden Pflichten verbunden ſeyn.

Der Wahlaſſiſtenten ſind Achte. In den Städten erwählt der Wahldirector ſie zunächſt aus den deputirten Bürgern, oder anderen vorzugsweiſe das Vertrauen ihrer Mitbürger genießenden Einwohnern; auf dem Lande aus den bereits gewählten Vorſtehern, Vertretern und Vollmachten, oder in deren Ermangelung aus den angeſehenſten Angeſeſſenen in den verſchiedenen Bezirken des Wahldiſtricts. Die Zahl der Wahlſecretäre, welche zugleich mit den übrigen Wahlofficialen bei den von ihnen abzugebenden Entſcheidungen ein Stimmrecht haben, iſt auf 4 beſtimmt. In der Wahlverſammlung der Prälaten und Gutsbeſitzer werden zu Wahlaſſiſtenten und Wahlſecretären anſäſſige Landräthe und Diſtrictsdeputirte, oder wenn ihre Zahl nicht hinreichen ſollte, andere Gutsbeſitzer ernannt.

Sollte ein Wahlaſſiſtent oder Wahlſecretär wegfallen, ſo hat der Wahldirector den Platz unverzüglich wieder zu beſetzen, und ſolches auch dann wo möglich wahrzunehmen, wenn die Vacanz während des Wahlgeſchäfts und alſo vor Beendigung der Wahl einträte, damit die Zahl der Wahlofficialen, ſo viel nur immer thunlich, vollſtändig vorhanden ſey und der Fall einer etwaigen Stimmen-Parität vermieden werde.

Sollte aber eine Stimmengleichheit eintreten, ſo gibt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

§. 19. Für jeden Wahldiſtrict iſt eine Liſte über die in demſelben befindlichen wahlberechtigten und wählbaren Angeſeſſenen durch den Wahldirector zu entwerfen, demnächſt mit ſämmtlichen Wahlaſſiſtenten und Wahlſecretären durchzugehen, und wenn ſie ausgefertigt worden, von ſämmtlichen Wahlofficialen zu unterſchreiben.

§. 20. Dem Wahldirector ſollen diejenigen Beamte, welche nach ihrer Stellung officielle Auskunft darüber geben können, in wie weit die Angeſeſſenen in einem Wahldiſtrict die nach dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Bedingungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit erfüllen können, alle Verzeichniſſe, Extracte und Nachrichten auf ſein Verlangen unaufhältlich mittheilen, deren er zur Verfertigung dieſer Liſte bedürfen mögte.

§. 21. Dieſe Liſte, in welche auch die Namen der Wahldirectoren, welche ein wahlfähig machendes Eigenthum beſitzen mögten, mit der Bemerkung aufgenommen werden müſſen, daß ſie nur in ihrem Diſtricte nicht wählbar ſind, iſt ſpäteſtens acht Wochen vor der Wahl, unter Beifügung einer kurzen und faßlichen Ueberſicht der geſetzlichen Vorſchriften über die für den Wahldiſtrict in Betracht kommenden Erforderniſſe zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit, öffentlich auszulegen, und an die Beamten und Prediger im Diſtricte zu vertheilen, auch, daß ſolches geſchehen, wie es der Umfang und die Beſtandtheile des Diſtricts erfordern, entweder in einer Zeitung, in den Wochenblättern, oder in den einzelnen Kirchſpielen auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weiſe, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 22. In den Städten und den dazu gelegten Ortſchaften geſchieht die Auslegung der Liſte, welche bei dem Stadtſecretär oder dem Ortsbeamten zur Einſicht vorhanden ſeyn muß, auch auf dem Rathhauſe oder der Gerichtsſtätte; in den Wahldiſtricten auf dem Lande, wo Exemplare bei den Predigern zur Einſicht hingelegt werden können, auch auf der Gerichtsſtätte und bei den innerhalb der Kirchſpiele wohnhaften Beamten.

§. 23. Den Prälaten und Gutsbeſitzern hat der Wahldirector die Liſte auf die für ſonſtige Bekanntmachungen übliche Weiſe zur Kunde zu bringen.

§. 24. Wenn Jemand glauben ſollte, daß in dieſe ſolchergeſtalt (§. 21. — 23.) zur öffentlichen Kunde gebrachten Liſten Angeſeſſene des Wahldiſtricts als wahlberechtigt oder wählbar aufgenommen ſind, welche die erforderlichen Eigenſchaften nicht beſitzen, oder daß Angeſeſſene, welche dieſe Eigenſchaften haben, in den Liſten fehlen, ſo kann er bei dem Wahldirector, unter Anführung der desfälligen Gründe, eine Anzeige davon machen. Eine ſolche Anzeige muß indeſſen innerhalb 14 Tagen von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die Vorſchriften in den §§. 21. 22. und 23. vollſtändig zur Ausführung gebracht worden, beſchafft werden, wenn ſie darauf gerichtet iſt, daß annoch Namen auf die Liſten der Wähler oder Wählbaren aufgenommen werden; eine ſpätere Anzeige der Art findet für die dermalige Wahl keine Berückſichtigung. Nach Ablauf dieſer Friſt wird von dem Wahldirector ein Termin zur Prüfung und Erledigung der eingegangenen Bemerkungen und Erinnerungen gegen die Wahlliſten angeſetzt.

§. 25. Zu dieſem Termin beruft er nicht allein die Wahlaſſiſtenten und Wahlſecretäre, ſondern ladet auch die dabei betheiligten Perſonen ein. Nachdem er in dem Termine die Wahlofficialen mit den bei ihm eingegangenen Bemerkungen über die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Verzeichniſſe, unter Vorlegung etwaiger ſelbige betreffenden Eingaben bekannt gemacht hat, werden die erſchienenen dabei betheiligten Perſonen von ihm und den Wahlofficialen näher vernommen und nach hinlänglich vorbereiteter Sache wird von dem Director, den Wahlaſſiſtenten und Wahlſecretären über die gemachten Einwürfe entſchieden, über den ganzen Vorgang auch ein von ihnen zu unterſchreibendes Protokoll durch einen der Wahlſecretäre geführt, in welches zugleich die Gründe der Entſcheidung aufzunehmen ſind.

§. 26. Wenn nach dieſen Entſcheidungen die Liſte berichtigt, und von ſämmtlichen Wahlofficialen unterſchrieben iſt, oder wenn 14 Tage ſeit Auslegung derſelben verfloſſen ſind, ohne daß Bemerkungen oder Erinnerungen gegen ſolche eingekommen wären, ſo iſt

als Grundlage für die bevorſtehende Wahl das Verzeichniß der Wählbaren zum Druck zu befördern, und jedem Wahlberechtigten ſo bald als möglich ein Exemplar davon zuzuſtellen.

In den Städten und den dazu gelegten Ortſchaften haben überdem die Wahldirectoren ſich gegenſeitig dieſe Liſten mitzutheilen, und die nämliche Verbindlichkeit liegt den Wahldirectoren in den Wahldiſtricten für die kleineren Landbeſitzer ob.

§. 27. Damit dem Wahldirector die mit der Zeit erforderlich werdenden Berichtigungen in den Wahlliſten möglichſt erleichtert werden, ſollen die Beamten, welche ihm die zur Verfertigung dieſer Liſten erforderlichen Extracte, Verzeichniſſe und Nachrichten zu geben verbunden ſind (§. 20.), gleicherweiſe angewieſen werden, ihn im Verlauf des Maimonats eines jeden Jahrs von allen den Veränderungen in Kenntniß zu ſetzen, welche ſeit der letzten amtlichen Mittheilung eingetreten ſind, und von Einfluß auf die Wahlliſten ſeyn können.

§. 28. Jeder Wahldirector hat den Tag, an welchem die Wahl ſtattfinden ſoll, mit der Anzeige über den Ort der Verſammlung auf die im §. 21. vorgeſchriebene Weiſe zeitig und wenigſtens acht Tage vorher, zur öffentlichen Kunde zu bringen. Eine gleiche Anzeige des Tages und des Ortes iſt auf der jedem Wahlberechtigten zuzuſtellenden Liſte der Wählbaren zu notiren, verbunden mit einer Aufforderung an den Wähler, in der Wahlverſammlung zur beſtimmten Zeit zu erſcheinen, um daſelbſt diejenigen für ihn wählbaren Perſonen namhaft zu machen, die er zu Abgeordneten oder zu Stellvertretern zu wählen wünſcht.

§. 29. An dem Tage der Wahl verſammeln ſich der Wahldirector, die Wahlaſſiſtenten und die Wahlſecretäre in dem Wahllocale, zu welchem zwar außer den Wahlberechtigten auch Anderen der Zutritt geſtattet iſt, doch ſo, daß jene dadurch nicht in der Ausübung ihrer Wahlbefugniſſe geſtört werden. Der Wahldirector, welcher den Vorſitz führt, eröffnet die Wahlhandlung durch Verleſung ſeines Commiſſorii, worin die Rechte und Pflichten der Wähler und Wählbaren kurz zuſammengeſtellt ſind; macht alle Beikommende auf die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung aufmerkſam, und ſorgt vornehmlich für Beobachtung der Ordnung.

§. 30. Sollte Jemand in dieſem Termine wider die Wahlliſte eine Erinnerung dahin anbringen, daß in dieſelbe Angeſeſſene des Wahldiſtricts aufgenommen wären, welche die erforderlichen Eigenſchaften nicht beſitzen, ſo haben die Wahlofficialen dieſelbe annoch näher zu unterſuchen und möglichſt aufzuklären, und über deren Werth oder Unwerth eine Entſcheidung abzugeben, welche nebſt den Gründen zu Protokoll zu nehmen iſt (§. 24.).

§. 31. Die Wahlaſſiſtenten (§. 29.), welchen, ſowie den Wahlſecretären, der Wahldirector die für ſie beſtimmten Plätze anweiſet, haben die Namen der einzelnen Wähler bei jeder Abſtimmung zu nennen, und alle etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben, zu deren Mittheilung ſie im Stande ſind.

§. 32. Ueber alle in der Wahlverſammlung vorfallenden Verhandlungen wird von einem der Wahlſecretäre, nach näherer Beſtimmung des Wahldirectors, ein Protokoll aufgenommen. Getrennt von dieſem ſind aber beſondere Protokolle über die Abſtimmung durch die beiden Secretäre und zwar dergeſtalt zu führen, daß einer von ihnen bei dem Namen eines jeden Wählers die Namen derjenigen hinzufügt, auf welche derſelbe geſtimmt hat, der andere aber auf der Liſte der Wählbaren bei dem Namen eines

jeden die ihm zugefallenen Stimmen bemerkt. Für die Stimmen, welche auf Wählbare außer dem Wahldiſtricte abgegeben werden mögten, ſind beſondere Folia in dem Abſtimmungsprotokoll einzurichten, und darin die Namen dieſer Wählbaren und die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen einzutragen.

§. 33. Wenn die Wahlofficialen zugleich Wähler ſind, ſo ſtimmen ſie zuerſt. Demnächſt ruft der Wahldirector die Wähler einzeln nach einer gewiſſen Ordnung, die ſich in einer beſtimmten vorher bekannt gemachten Regel gründen muß, zur Abgebung ihrer Stimmen auf. Iſt ein Wähler, welcher dieſer Ordnung zufolge aufgerufen wird, nicht zur Stelle, ſo darf die Wahlhandlung dadurch nicht aufgehalten, ſondern muß fortgeſetzt werden. Am Schluſſe derſelben ſind aber die Namen derjenigen, welche beim erſten Aufruf nicht zugegen waren, nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche ſich alsdann nicht melden, für das Mal beim Abſtimmen zu übergehen.

§. 34. Für jeden Abgeordneten, welchen der Diſtrict zur ſtändiſchen Verſammlung zu ſenden hat, nennt jeder Wähler diejenigen zwei wählbaren Perſonen (§. 5.), welche er zu wählen beabſichtigt, und macht ſie bei der Abſtimmung, welche auf die ganze Zahl der Abgeordneten zu richten iſt, möglichſt genau kenntlich. Inſonderheit muß er, wenn er Namen nennt, die ſich auf der Liſte der Wählbaren ſeines Diſtricts nicht finden, angeben, in welchem Wahldiſtricte dieſe für ihn wählbaren Perſonen angeſeſſen ſind, damit die Liſte für dieſen Wahldiſtrict nachgeſehen und überhaupt die Richtigkeit der Angabe unterſucht werden kann. Die Secretäre verzeichnen ſämmtliche abgegebene Stimmen auf die vorgeſchriebene Weiſe in ihren Protokollen, vergleichen ſelbige bei jeder einzelnen Abſtimmung, und leſen das Niedergeſchriebene laut vor, worauf der Wähler, welcher geſtimmt hat, zurücktritt.

§. 35. Wenn ein Wähler ſolche Individuen, die für ihn nicht wählbar ſind, nennen ſollte, ſo iſt ihm die nöthige Aufklärung und Erläuterung zu ertheilen, zugleich aber bemerklich zu machen, daß es ihm überlaſſen bleiben müſſe, ſich für Angeſeſſene, die für ihn wählbar ſind, zu entſcheiden. Er iſt aber nicht ſofort zum Abſtimmen aufzufordern, ſondern zu entlaſſen, und ihm zur Ueberlegung bis zum Schluſſe des Wahlacts Zeit zu geben, wo er dann wiederum zur etwaigen Abgebung ſeiner Stimme vorzufordern iſt.

§. 36. Jedem, welcher glauben mögte, in irgend einer Hinſicht wider das bei der Wahlhandlung beobachtete Verfahren Einwendungen machen zu können, iſt es bis zur bewerkſtelligten Ermittelung des Reſultats aus der Abſtimmung geſtattet, ſelbige und ſeine damit in Verbindung ſtehenden Beſchwerden nebſt den Gründen den Wahlofficialen vorzutragen. Dieſe haben die Beſchwerden ſofort zu unterſuchen und darüber nach genugſam ſtattgehabter Erörterung zu entſcheiden. Sowohl die Beſchwerden nebſt den von dem Beſchwerdeführer dafür angebrachten Motiven, als auch die zu publicirende Entſcheidung mit den Gründen ſind zu Protokoll zu nehmen. Die Entſcheidung wird bei dem ferneren Verfahren zu Grunde gelegt, und das Wahlgeſchäft findet ſeinen Fortgang.

§. 37. Wenn ſämmtlichen anweſenden Wählern auf die vorgeſchriebene Weiſe Gelegenheit zum Abſtimmen gegeben iſt, ſo ſind die Protokolle nochmals zu vergleichen, zu dem Ende laut zu verleſen und die etwa befundenen Irrungen zu berichtigen. Findet die Abſtimmung in mehreren Sitzungen Statt, ſo muß ſolches am Schluſſe einer jeden Sitzung geſchehen. Sind ſolchergeſtalt alle

zur Abſtimmung gehörigen Verrichtungen vorgenommen, ſo werden zur Ermittelung des Reſultats derſelben die Stimmen, welche auf jeden Wählbaren gefallen ſind, zuſammengezählt, und nach jeder Zuſammenzählung die Zahl der Stimmen in den Protokollen notirt, welche ſo wie das Verhandlungsprotokoll, nach völlig beendigtem Geſchäft von dem Wahldirector, den Wahlaſſiſtenten und den Wahlſecretären zu unterzeichnen ſind.

§. 38. In denjenigen Diſtricten, in welchen nur Ein Abgeordneter zu erwählen iſt, iſt derjenige als erwählter Abgeordneter anzuſehen, welcher die meiſten Stimmen erhalten hat, und als Stellvertreter derjenige, auf welchen nach ihm die meiſten Stimmen gefallen ſind. Eben ſo ſind in denjenigen Diſtricten, welche mehrere Abgeordnete zur ſtändiſchen Verſammlung zu ſenden haben, diejenigen, welche hiernach bis zur vollſtändig geſchehenen Ausmittelung der verordnungsmäßigen Anzahl von Abgeordneten mehr Stimmen als irgend ein Anderer gehabt haben, als erwählte Abgeordnete, und diejenigen, welche nach ihnen bis zur beſchafften Ausmittelung der vorſchriftsmäßigen Zahl von Stellvertretern die meiſten Stimmen gehabt haben, als erwählte Stellvertreter, und zwar in der Ordnung zu proclamiren und erforderlichen Falls zur ſtändiſchen Verſammlung einzuberufen, die ſich nach der Mehrheit der auf jeden einzelnen Stellvertreter gefallenen Stimmen ergibt. Sind die meiſten Stimmen über Mehrere, welche zufolge des Obigen als Abgeordnete und Stellvertreter in Betracht kommen könnten, gleich vertheilt, ſo entſcheidet unter dieſen das Loos. Dieſe Looſe werden von einem der Wahlſecretäre bereitet. Für die etwa Abweſenden werden die Looſe durch Wähler gezogen, welche der Wahldirector dazu auffordert.

§. 39. Der Ausfall der Wahl iſt durch den Wahldirector in ſeinem Wahldiſtricte bekannt zu machen, und unter Beifügung der Protokolle an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei einzuberichten.

§. 40. Sobald aus ſämmtlichen Wahldiſtricten die Berichte und Protokolle über die vollzogenen Wahlen bei Unſerer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei eingegangen ſind, werden Wir hinſichtlich derjenigen, welche nach Maaßgabe des allgemeinen Geſetzes vom 28. Mai 1831, §. 3, zur Annahme der etwa auf ſie gefallenen Wahl Unſerer Erlaubniß bedürfen, Unſere allerhöchſte Reſolution ertheilen. Hiernächſt ſoll das Reſultat ſämmtlicher Wahlen zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 41. Wenn die ſtändiſche Verſammlung zuſammentreten ſoll, werden Wir ſelbige durch ein Patent, worin der Tag der Eröffnung feſtgeſetzt iſt, einberufen. Ohne eine ſolche Einberufung können ſich die Abgeordneten zu einer ſtändiſchen Verſammlung nicht vereinigen.

Die ſtändiſche Verſammlung ſtellt ſofort ihre Functionen ein und geht auseinander, ſo bald ihr durch Unſeren Commiſſarius die Aufhebung derſelben angekündigt iſt.

§. 42. Zu den Verſammlungsorten der Abgeordneten für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein beſtimmen Wir bis weiter die Städte Schleswig und Itzehoe.

Daſelbſt iſt auch zu dieſem Behuf ein Gebäude anzuweiſen, in welchem außer dem Verſammlungszimmer von gehörigem Raume für die Plätze ſämmtlicher Abgeordneten, Unſeres Commiſſarius und der demſelben etwa beigeordneten Perſonen, auch die ſonſt erforderlichen Locale, namentlich zu Comptoiren und zur ſicheren Auf-

bewahrung der Protokolle und Acten der ſtändiſchen Verſammlung, vorhanden ſeyn müſſen.

Die desfälligen näheren Veranſtaltungen ſind von Unſerem Commiſſarius in Verbindung mit dem Präſidenten der Verſammlung zu treffen.

§. 43. Nach erlaſſenem Einberufungspatente werden Wir als Mittelsperſon für alle Verhandlungen einen Commiſſarius ernennen, dem Wir, den Umſtänden nach, entweder für die ganze Dauer der Verſammlung oder für einzelne in derſelben vorkommende Gegenſtände der Berathung einen oder den anderen Beamten beiordnen werden, damit ſie nach näherer Anweiſung Unſeres Commiſſarius in der Verſammlung erſcheinen und über einzelne beſtimmte Gegenſtände die etwa erforderlichen Aufklärungen ertheilen können.

§. 44. An dem in dem Patente dazu beſtimmten Tage wird die Verſammlung nach gehaltenem Gottesdienſte durch den von Uns ernannten Commiſſarius eröffnet.

§. 45. Unſer Commiſſarius kann, jedoch ohne Stimmrecht zu haben, allen Sitzungen der Verſammlung beiwohnen, und in denſelben das Wort nehmen, ſo bald und ſo oft er es angemeſſen findet. Nur bei den Abſtimmungen nach förmlicher Verhandlung (§. 74.), und bei der Prüfung der ausgearbeiteten Schriften und Aufſätze (§. 54. und 77.) iſt er nicht gegenwärtig.

Unſer Commiſſarius theilt der ſtändiſchen Verſammlung die landesherrlichen Propoſitionen mit, gibt die nöthigen Erläuterungen, ſowohl bei Mittheilung der Propoſitionen, als im Laufe der Verhandlungen, und empfängt die von der Verſammlung abzugebenden Erklärungen und Gutachten, ſowie ihre ſonſtigen Vorſtellungen, Bitten und Beſchwerden, zur weiteren Beförderung an Uns. Alle Mittheilungen zwiſchen der Regierung und der Verſammlung gehen daher durch Unſeren Commiſſarius, und die Verſammlung hat über ſämmtliche Gegenſtände ihrer Wirkſamkeit mit Niemanden außer ihm zu verhandeln.

§. 46. Die Abgeordneten können, mit Ausnahme des fürſtlichen Inhabers der erblichen Virilſtimme, in der Verſammlung keinen Anderen für ſich bevollmächtigen.

§ 47. Jeder Abgeordnete hat ſich ſpäteſtens am Tage vor der Eröffnung der Verſammlung einzufinden, und, unter Producirung der ihm nach §. 12. dieſer Verordnung gewordenen Mittheilung über die auf ihn gefallene Wahl, ſeine Ankunft Unſerem Commiſſarius anzuzeigen. Iſt ein Abgeordneter behindert ſich einzufinden, ſo iſt ſolches zur Kunde des Commiſſarius zu bringen, und von ihm, befundenen Umſtänden nach, der Stellvertreter einzuberufen, welcher dann während der ganzen Sitzung in Function bleibt. Eine ſolche Einberufung iſt ſchon dann erforderlich, wenn ein Abgeordneter bei Eröffnung der dermaligen Verſammlung bis zum Ablauf der erſten von dieſem Zeitpunkt an laufenden Woche zu erſcheinen behindert iſt. Sollte aber auch der einberufene Stellvertreter während der Dauer der Verſammlung aus einer oder anderen Urſache verhindert werden, derſelben beizuwohnen, ſo wird der Abgeordnete, deſſen Stelle er vertreten, wieder einberufen, wenn die frühere Verhinderungsurſache wegfällig geworden.

§. 48. Gleich nach Eröffnung der Verſammlung erläßt der Commiſſarius eine Aufforderung an die Abgeordneten, ihre etwaigen Erinnerungen wider die Richtigkeit der in den einzelnen Wahldiſtricten ſtattgehabten Wahlen anzuzeigen, dieſe Erinnerungen

mögen nun darin beſtehen, daß einem Gewählten die erforderlichen Eigenſchaften zur Wählbarkeit fehlten, oder darauf begründet ſeyn, daß eine geſetzmäßige Wahl rechtswidrig verworfen worden iſt. Zugleich hat der Commiſſarius die Zweifel, welche er ſelbſt in den gedachten Beziehungen hegen möchte, den verſammelten Abgeordneten vorzulegen. Hierauf finden die nöthigen Berathungen und Verhandlungen über die etwa angebrachten Erinnerungen und Einwendungen ſtatt, bei denen ein Mitglied, welches von Unſerem Commiſſarius dazu auserſehen wird, das Protokoll führt. Sowie die Verhandlungen über eine Einwendung zu Ende gebracht ſind, bringt der Commiſſarius die Frage zur Abſtimmung. Stimmt mehr als die Hälfte der anweſenden Abgeordneten für die Ungültigkeit einer Wahl, ſo iſt ſie aufzuheben, im entgegengeſetzten Falle hat es aber bei derſelben ſein Verbleiben. Wenn die Entſcheidungen ſolchergeſtalt erfolgt ſind, ſo iſt keine Einwendung wider die Wahl eines Abgeordneten weiter zuzulaſſen.

§. 49. Sind überall keine Einwendungen wider die Wahlen der Abgeordneten angebracht, oder ſind die angebrachten auf vorſtehende Weiſe erledigt, ſo fordert Unſer Commiſſarius den Aelteſten in der Verſammlung auf, die Wahl eines Präſidenten zu leiten. Dieſe geſchieht durch Zettel. Jedes Mitglied überreicht daher dem Aelteſten in der Verſammlung einen Zettel, worauf es den Namen desjenigen geſchrieben hat, auf den ſeine Wahl gefallen iſt. Wenn alle Stimmzettel eingereicht ſind, beruft der Aelteſte zwei Mitglieder zur Verzeichnung der Stimmen, und überliefert zu dem Zwecke jedem derſelben eine Liſte, auf welcher ſich die Namen ſämmtlicher Abgeordneten in alphabetiſcher Ordnung befinden. Hiernächſt öffnet er die Zettel und verlieſt die darauf verzeichneten Namen. Die ſolchergeſtalt verkündeten Wahlſtimmen werden von jedem der berufenen beiden Mitglieder auf der Liſte bei dem Namen desjenigen verzeichnet, auf welchen ſie gefallen ſind. Nach geſchehener Verzeichnung ſämmtlicher Stimmen werden die beiden Liſten und die darauf verzeichneten Stimmen unter ſich und mit den zu dem Ende hingelegten Stimmzetteln verglichen, etwa vorgegangene Irrungen berichtigt, und, wenn ſolches geſchehen, die Stimmen gezählt. Dasjenige Mitglied, welches hiernach die meiſten, und zugleich nicht weniger als ein Drittheil der abgegebenen Stimmen erhalten hat, iſt von dem, welcher die Wahl leitet, als Präſident der Verſammlung zu proclamiren, und nimmt den für den Präſidenten beſtimmten Platz ein. Hat kein Mitglied eine ſo große Anzahl Stimmen erhalten, ſo iſt unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Regeln von Neuem zu ſtimmen. Erhält auch ſodann kein Mitglied wenigſtens ein Drittheil ſämmtlicher Stimmen, ſo iſt zwar abermals zu ſtimmen, jedoch nur auf diejenigen drei Mitglieder, welche bei der zweiten Abſtimmung mehr Stimmen, als irgend ein anderes Mitglied der Verſammlung, erhalten haben.

Sind bei der erſten Abſtimmung oder bei einer Umſtimmung gleiche Stimmen für mehrere Mitglieder vorhanden, von denen Jeder für ſich ein Drittheil aller Stimmen hat, ſo wird von dieſen einer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und wenn auch hier Gleichheit der Stimmen eintreten ſollte, ſo gibt das höhere Alter den Ausſchlag. Auf gleiche Weiſe iſt es in dem Falle zu verhalten, in welchem es nach Maaßgabe obiger Vorſchrift zur Frage ſteht, welche drei Mitglieder der Verſammlung zur engeren Wahl zu ſtellen ſind.

§. 50. Den Geſchäftsgang in der ſtändiſchen Verſammlung leitet der Präſident allein, und unabhängig von der Gegenwart des Commiſſarius. Er ſieht beſonders dahin, daß Gegenſtände, welche nicht vor die Verſammlung gehören (§. 78.), auf den vorſchriftsmäßigen Weg verwieſen werden. Es iſt ihm überlaſſen, in wie weit er an den Verhandlungen über die Propoſitionen Theil nehmen will. Nur gibt er bei Abſtimmungen nach förmlicher Verhandlung (§§. 74. und 75.) keine Stimme ab. An ihn werden die Vorträge in der Verſammlung (§. 72.) gerichtet. Er ſtellt, nachdem ein Gegenſtand hinreichend erörtert worden iſt, die Frage, über welche abgeſtimmt werden ſoll; und von ſeiner Verfügung hängt zunächſt Alles ab, was auf Ordnung in der Verſammlung Beziehung hat. Er beſtimmt die Geſchäftsordnung, und hat jedes Mitglied zu erinnern, welches von dieſer und der Ordnung der Verſammlung abweichen ſollte. Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Verſammlung möglichſt beſchleunigt werden, und daß ſolche zunächſt auf die landesherrlichen Propoſitionen, die ſtets vor allen von den Mitgliedern durch den Präſidenten zur Berathung gebrachten Gegenſtänden in der Verſammlung zur Erörterung kommen müſſen, gerichtet werden. Er iſt daher auch verpflichtet, etwaigen in dieſer letzten Beziehung von Unſerem Commiſſarius an ihn ergangenen Aufforderungen zu entſprechen.

§. 51. So bald der Präſident ſeine Function angetreten hat, wird unter ſeiner Leitung zur Wahl eines Vicepräſidenten geſchritten, ſelbige im Uebrigen aber eben ſo, wie die Wahl des Präſidenten, bewerkſtelligt.

§. 52. Der Vicepräſident tritt ganz in die Stelle, Rechte und Pflichten des Präſidenten ein, wenn dieſer zu fungiren behindert wird, hat aber im entgegengeſetzten Falle nur die Rechte und Pflichten der andern Mitglieder.

§. 53. Wenn die Wahl des Vicepräſidenten beendigt iſt, ſchreitet die Verſammlung zur Wahl von zwei Secretären. Auch dieſe geſchieht durch Stimmzettel. Jedes Mitglied hat auf einen ſolchen Zettel die Namen derjenigen beiden Mitglieder zu verzeichnen, auf welche ſeine Wahl gefallen iſt, und ſelbigen dem Präſidenten zu überreichen, unter deſſen Leitung dann fernerweitig, wie bei den vorhergehenden Wahlen, zu verfahren iſt.

Die Secretäre nehmen hiernächſt die für ſie beſtimmten Plätze ein.

§. 54. Die Secretäre führen das Journal über die eingekommenen Sachen und das Protokoll über die Verhandlungen in der Verſammlung und deren Reſultate.

Beim Anfang einer jeden Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung von demjenigen Secretär, welcher es geführt hat, verleſen, und nach erfolgter Genehmigung von dem Präſidenten und den beiden Secretären unterzeichnet. Die Secretäre, welche an den Verhandlungen und Abſtimmungen Theil nehmen, verfaſſen ebenfalls im Allgemeinen, und nur mit den im §. 77. bezeichneten Ausnahmen und näheren Beſtimmungen, alle Schriften und Ausfertigungen für die Verſammlung.

Die Vertheilung der den Secretären obliegenden Arbeiten iſt, die Genehmigung des Präſidenten vorbehältlich, ihrer Uebereinkunft zu überlaſſen, in Ermangelung derſelben aber vom Präſidetnen zu beſtimmen.

Zur Führung eines Copiebuchs und zur Beſorgung der erforderlichen Reinſchriften kann der Präſident zuverläſſige Leute gegen eine paſſende Bezahlung annehmen.

§. 55. Die Mitglieder, welche zum Präſidenten, zum Vicepräſidenten und zu Secretären erwählt worden ſind, behalten dieſe Eigenſchaften nur für die Dauer einer, nach Maaßgabe des §. 41. von Uns einberufenen ſtändiſchen Verſammlung, und die auf ſie gefallene Wahl kann nur mit Genehmigung der Verſammlung abgelehnt werden.

§. 56. Wie etwaige Einwendungen und Erinnerungen gegen die Wahlen der Abgeordneten von der ſtändiſchen Verſammlung zu erledigen ſind (§. 48.), ſo hat ſie auch in gleicher Art und unter Beobachtung eines gleichen Verfahrens in denjenigen Fällen zu entſcheiden, in welchen es zur Frage ſteht, ob ein Gewählter die Eigenſchaften verloren hat, die dazu erforderlich ſind, um Mitglied einer ſtändiſchen Verſammlung zu ſeyn (§. 4.), und derſelbe ſich gleichwohl nicht zum freiwilligen Rücktritt veranlaßt fände.

Es wird hierbei aber feſtgeſetzt, daß der Verluſt eines wählbar machenden Eigenthums nur dann die Befugniß zur Theilnahme an den ſtändiſchen Verſammlungen aufhebt, wenn binnen Jahresfriſt dieſer Verluſt nicht durch die Erwerbung eines anderen wählbar machenden Eigenthums erſetzt worden iſt. Zur Zeit der Einberufung einer ſtändiſchen Verſammlung iſt indeſſen der Beſitz eines ſolchen Eigenthums ſtets und ohne Rückſicht darauf erforderlich, ob dieſe Unterbrechung kürzer als ein Jahr gewährt hat.

§. 57. Wenn aus gültigen Urſachen ein Abgeordneter wegfällt, ſo iſt der Stellvertreter ſofort von dem Commiſſarius einzuberufen.

§. 58. Die ſtändiſche Verſammlung kann auch Entſcheidungen abgeben, welche die Berichtigung der Wahlliſten betreffen, jedoch nur mit einer auf künftige Wahlen beſchränkten Wirkſamkeit. Denn das etwaige Ergebniß, daß Einem oder dem Andern geſetzwidrig Wahlberechtigung und Wählbarkeit beigelegt oder entzogen worden, hat keineswegs die Ungültigkeit der ganzen Wahlhandlung zur Folge (§. 48.).

§. 59. Jeder Abgeordnete kann in der Verſammlung auf ordnungsmäßigem Wege Anträge machen, und zu den gemachten Anträgen Zuſätze und Veränderungen in Vorſchlag bringen, wie er denn auch befugt iſt, über alle auf gehörigem Wege in der Verſammlung zur Sprache gebrachten Gegenſtände zu reden. Da er ſich hierbei nur durch die Berückſichtigung desjenigen leiten zu laſſen hat, welches nach ſeiner gewiſſenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen kann, ſo darf er auch von den Wählern keine bindenden Inſtructionen annehmen. Bewohner eines Wahldiſtricts können jedoch verlangen, daß der Abgeordnete ſie betreffende Bitten und Beſchwerden der Verſammlung vorlege, und ſelbige in ſo weit unterſtütze und rechtfertige, als es mit ſeiner Ueberzeugung übereinſtimmt.

§. 60. Ohne gültige Urſachen, und ohne Vorwiſſen des Präſidenten, darf kein Abgeordneter aus der Verſammlung wegbleiben. Wird ein Mitglied durch Krankheit oder andere dringende Urſachen auf längere Zeit verhindert, an den Sitzungen Theil zu nehmen, ſo muß der Präſident ſolches dem Commiſſarius anzeigen, welcher dann den Stellvertreter einberuft, ſo ferne die Umſtände es zulaſſen, daß derſelbe annoch an den Verhandlungen Theil nehmen kann.

§. 61. Jedes Mitglied muß ſich der Entſcheidung der Präſidenten über Verſtöße gegen die Ordnung unterwerfen, und kann den Präſidenten auf ſolche Verſtöße, zum Behuf der Rüge, aufmerkſam machen, wenn es dergleichen wahrzunehmen glauben ſollte.

§. 62. Um Beſchlüſſe faſſen zu können, müſſen wenigſtens drei Viertheile ſämmtlicher Mitglieder in der Verſammlung gegenwärtig ſeyn. In denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Verſammlung zu entſcheiden hat, erfolgt die Entſcheidung nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen für zwei einander entgegenſtehende Meinungen gleich getheilt, ſo iſt die zur Erörterung gebrachte Motion als hinfällig zu betrachten. Dieſe allgemeine Regel kommt auch auf die in den §§. 48. 56. und 71. bezeichneten Fälle, unter den daſelbſt vorgeſchriebenen näheren Beſtimmungen, zur Anwendung, während es in Anſehung der durch die Verſammlung zu treffenden Wahlen nach den in den §§. 49. 51. 53. und 66. gegebenen Vorſchriften zu verhalten iſt.

Was die Gegenſtände betrifft, welche Wir der Verſammlung zur Berathung haben vorlegen laſſen, ſo wird Uns diejenige Meinung, für welche die Mehrheit ſich erklärt hat, als Meinung der Verſammlung vorgetragen. Iſt Parität der Stimmen vorhanden, ſo ſind Uns beide Meinungen vorzutragen, wie es denn auch bei getheilten Stimmen immer der Minorität freiſteht, zu verlangen, daß ihre abweichende Anſicht, unter Ausführung der Gründe, in das an Uns gelangende Gutachten aufgenommen werde. Ueber die Propoſition eines Mitgliedes der Verſammlung wird nur dann ein Gutachten derſelben an Uns erſtattet, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ſich dafür erklärt hat.

§. 63. Wenn ein Abgeordneter einen Beſchluß der Verſammlung durch ſeinen Antrag über einen beſonderen Gegenſtand zu bewirken, und daher ſelbigen an die Verſammlung zu richten beabſichtigt, ſo hat er den Vorſchlag in Form des Beſchluſſes, den er zu bewirken gedenkt, ſchriftlich abzufaſſen, und bei dem Präſidenten einzureichen. Dieſer bringt denſelben ſodann, indem er ihn zu gleicher Zeit abſchriftlich Unſerem Commiſſarius mittheilt, durch Befeſtigung an einer Tafel zur Kenntniß der ganzen Verſammlung, und beſtimmt den Tag zu Einbringung des Vorſchlags. Zur feſtgeſetzten Zeit hält demnächſt der Proponent ſeinen Vortrag. Wenn nach Beendigung deſſelben Niemand den Gegenſtand für ſo berückſichtigungswerth erklärt, daß er annoch in einem Ausſchuſſe zu bearbeiten ſey, oder wenn die Mehrheit der Verſammlung ſich gegen eine ſolche Bearbeitung ausſpricht, ſo iſt der Antrag als zurückgewieſen zu betrachten, und darf bei der dermaligen Verſammlung von keinem Abgeordneten erneuert werden.

§. 64. Wird dagegen ein ſolcher Antrag von der Verſammlung zu einer näheren Berückſichtigung geeignet befunden, ſo iſt ein Ausſchuß zum Behuf des Vortrags über die Propoſition zu wählen.

§. 65. Wenn durch Unſeren Commiſſarius der Verſammlung eine Propoſition vorzulegen iſt, ſo wird ſolche gleichfalls von dem Präſidenten durch Befeſtigung an einer Tafel zur Kunde der ganzen Verſammlung gebracht. Wird in der Sitzung, in welcher Unſer Commiſſarius die Propoſition vorlegt, von Keinem in der Verſammlung auf Erwählung eines Ausſchuſſes angetragen, ſo hat die Verſammlung in der nächſten Sitzung durch Stimmenmehrheit die

Frage zu erledigen, ob die Ausführung der Propoſition ohne vorgängige Bearbeitung in einem Ausſchuſſe anzurathen ſey.

§. 66. Die Ausſchüſſe, in welchen die Gegenſtände der ſtändiſchen Berathungen zur Verhandlung in der Verſammlung vorbereitet werden, beſtehen wenigſtens aus drei Mitgliedern, welche die Verſammlung nach relativer Stimmenmehrheit wählt. Jedes Mitglied überreicht zu dem Ende dem Präſidenten einen Zettel, worauf die Namen ſo vieler Abgeordneten von ihm geſchrieben ſind, als Ausſchußmitglieder gewählt werden ſollen. Sonſt geſchieht die Wahl auf die in den §§. 49. 51. und 53. vorgeſchriebene Weiſe. Für den Fall einer hier eintretenden Stimmengleichheit gibt das höhere Alter den Ausſchlag. Der Präſident der Verſammlung kann indeſſen nicht zum Mitgliede eines Ausſchuſſes gewählt werden (§. 50.).

Die Mitglieder eines Ausſchuſſes erwählen nicht nur unter ſich denjenigen, welcher das Directorium zu führen, ſowie denjenigen, welcher den Vortrag in der ſtändiſchen Verſammlung zu halten hat, ſondern vereinigen ſich auch über die etwa ſonſt erforderliche Vertheilung der Arbeiten. Ueberdem ſteht es dem Ausſchuſſe frei, bei der Verſammlung darauf anzutragen, daß ihm ein oder das andere Mitglied beigeordnet werden möge.

§. 67. Die Sitzungen der Ausſchüſſe, aus denen kein Mitglied wegbleiben darf, ohne dem Dirigenten ſolches, unter Angabe der Behinderungsurſachen, angezeigt zu haben, müſſen ſo angeſetzt werden, daß ſie nicht mit den Sitzungen der ſtändiſchen Verſammlung collidiren.

§. 68. Den Ausſchüſſen (§. 66.) kann Unſer Commiſſarius, wann und ſo oft er will, ſchriftlich oder mündlich diejenigen Mittheilungen machen, welche er für erforderlich hält. Den Berathungen in den Verſammlungen der Ausſchüſſe wohnt er aber nur dann bei, wenn er von ihnen dazu eingeladen worden iſt.

§. 69. Der, in Uebereinſtimmung mit den Verhandlungen im Ausſchuſſe zu entwerfende, möglichſt zu fördernde Bericht nebſt Antrag iſt in einer Ausſchußſitzung zu verleſen, und wenn er daſelbſt gebilligt iſt, von ſämmtlichen Mitgliedern zu unterſchreiben. Für den Fall einer Meinungsverſchiedenheit müſſen diejenigen, welche mit der Mehrheit nicht einig ſind, entweder in dem Berichte des Ausſchuſſes ihre abweichende Meinung ausführen, oder ein beſonderes Gutachten nebſt Antrag beifügen, und mit Beziehung darauf den Bericht unterzeichnen, welcher demnächſt an den Präſidenten eingeliefert wird. Dieſer hat dafür zu ſorgen, daß ſolcher nebſt dem etwaigen abweichenden Gutachten der Minorität wenigſtens drei Tage, ehe er in der Verſammlung zum Vortrag kommt, zur Einſicht in derſelben hingelegt wird.

§. 70. An dem Tage, welchen der Präſident zu dieſem Vortrage beſtimmt hat, wird ſelbiger entweder von dem Dirigenten oder von demjenigen Mitgliede des Ausſchuſſes, welches dieſer dazu auserſehen hat, in der Verſammlung gehalten. Betrifft der Vortrag eine von einem Abgeordneten angebrachte Propoſition, ſo kann dieſe, nach Beendigung des Vortrags, nur mit Zuſtimmung aller Mitglieder der Verſammlung zurückgenommen werden. Iſt eine ſolche Propoſition nicht hinfällig geworden, oder betrifft der Vortrag eine durch Unſeren Commiſſarius gemachte Propoſition, ſo eröffnet der Präſident unmittelbar nach Beendigung deſſelben eine vorläufige Berathung über den Gegenſtand, welche hauptſächlich den Zweck hat, die Mitglieder näher zu inſtruiren, und die Frage

zu erledigen, ob die Sache im Ausſchuſſe gehörig vorbereitet ſey, oder weitere Vorarbeiten der förmlichen Verhandlung und Abſtimmung in der Verſammlung vorangehen müſſen. Bei dieſer vorläufigen Berathung kann jedes Mitglied wiederholt das Wort nehmen, Erläuterungen von dem Berichtserſtatter des Ausſchuſſes, von dem Commiſſarius oder Demjenigen, der die Propoſition gemacht hat, verlangen, und Abänderungen oder Zuſätze in Vorſchlag bringen, welche dann gleichfalls mit zu berathen ſind. Ein Mitglied, welches bei dieſer Berathung das Wort nehmen will, erhebt ſich von ſeinem Sitze. Sind Mehrere aufgeſtanden, ſo beſtimmt der Präſident die Ordnung, in der ſie reden ſollen.

§. 71. Findet der Präſident, daß der Zweck der vorläufigen Berathung erreicht iſt, ſo bringt er, wenn von einem Mitgliede darauf angetragen wird, zur Abſtimmung, ob die Sache noch einer ferneren vorgängigen Bearbeitung in dem Ausſchuſſe bedürfe, und alſo zuvor an ſolchen zurückgelangen müſſe, oder ob ſie nunmehr zur förmlichen Verhandlung und Abſtimmung für geeignet zu halten ſei. Erklärt ſich nicht mehr als die Hälfte der anweſenden Mitglieder für das Letzte, ſo geht die Sache an den Ausſchuß zurück. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo beſtimmt der Präſident den Tag, an welchem die förmliche Verhandlung und Abſtimmung vorgenommen werden ſoll, und bezeichnet ſelbigen auf einem Anſchlagbogen, der an einer dazu beſtimmten Tafel zu befeſtigen iſt, unter Beifügung der Propoſition, ſo wie der Namen des Proponenten und des Ausſchuß-Berichtserſtatters. Dieſer Anſchlagbogen iſt zugleich ſo einzurichten, daß diejenigen Mitglieder, welche über die Propoſition zu reden beabſichtigen, ihre Namen darauf verzeichnen können.

§. 72. Am Tage der förmlichen Verhandlung, deren Zweck vornehmlich darin beſteht, durch Zuſammenfaſſung und nähere Entwickelung des bei der vorläufigen Berathung Vorgekommenen, die endliche Beſchlußnahme gehörig vorzubereiten, halten Diejenigen, welche ſich zum Reden angezeichnet haben, ihre Vorträge zuerſt. Jedes Mitglied redet nur Einmal, mit Ausnahme des Berichtserſtatters, welcher Behauptungen eines Redners erforderlichen Falls berichtigen kann. Der Vortrag muß ſtets an den Präſidenten gerichtet ſeyn (§. 50), und es iſt unterſagt, einen anderen Abgeordneten, oder Unſeren Commiſſarius oder die ihm beigeordneten Beamte anzureden, oder auch nur in einer Rede namentlich aufzuführen.

§. 73. Sämmtliche Vorträge in der Verſammlung werden ſtehend, von dem Platze des Vortragenden aus gehalten. Schriftliche Ausarbeitungen abzuleſen, iſt nicht geſtattet; von dem Proponenten iſt jedoch die von ihm an die Verſammlung gerichtete Propoſition (§. 63) zu verleſen, ſo wie von dem Referenten eines Ausſchuſſes der Bericht deſſelben und das etwanige Bedenken der Minorität in dem Ausſchuſſe. Auch ſind die Secretäre, wenn ſie das Protocoll oder eine Ausfertigung vorzuleſen haben, ſo wie ferner der Präſident und Unſer Commiſſarius oder die ihm etwa beigeordneten Beamten (§. 43) an jene Regel nicht gebunden.

§. 74. Wenn die Vorträge beendigt ſind, und die Sache zur Beſchlußnahme reif iſt, ſo bringt der Präſident den Gegenſtand zur Abſtimmung, indem er entweder den ganzen Inhalt der Propoſition zuſammenfaßt, oder ſelbigen in verſchiedene möglichſt einfache, und für die Form der Abſtimmung geeignete, Sätze oder Frage auflöſt, über welche dann einzeln zu ſtimmen iſt.

§. 75. Die Stellung der Frage, welche hiernach von dem Präſidenten zu beſchaffen iſt, kann nicht Gegenſtand der Diſcuſſion

werden. Jedoch iſt es jedem Mitgliede erlaubt, eine andere Faſſung vorzuſchlagen, welchemnächſt es von dem Präſidenten abhängt, ob er die ſeinige, oder ſtatt derſelben die vorgeſchlagene wählen, oder die Verſammlung darüber entſcheiden laſſen will.

§. 76. Die gewöhnlichen Abſtimmungen geſchehen durch Aufſtehen oder Sitzenbleiben, oder auf eine andere Art, die der Präſident nach Gutfinden beſtimmt. Spricht ſich auf dieſem Wege die Stimmenmehrheit nicht entſchieden aus, ſo kann der Präſident eine förmliche Abſtimmung anordnen, und jedes Mitglied die Anordnung derſelben von ihm verlangen. Die förmliche Abſtimmung, bei welcher die Secretäre die Stimmen ſammeln, nachdem ſie die ihrige zuerſt abgegeben haben, geſchieht durch Kugelung.

§. 77. Von der allgemeinen Regel, wornach die Bedenken, welche in Uebereinſtimmung mit dem Reſultate der Abſtimmung abzugeben ſind, von den Secretären entworfen werden müſſen (§. 54.), findet dann eine Ausnahme Statt, wenn eine Sache vorher in einem Ausſchuſſe behandelt worden iſt, und die Meinung deſſelben im Weſentlichen den Beifall der Verſammlung erhalten hat. Auch iſt es der Verſammlung unbenommen, zur Abfaſſung ſolcher Schriften auch andere Mitglieder aus ihrer Mitte auszuerſehen. Wenn das Bedenken der Verſammlung in einer Sache, die in einem Ausſchuſſe behandelt worden, nicht von dieſem entworfen wird, ſo muß der beikommende Secretär, oder wer ſonſt zu dieſem Geſchäfte von der Verſammlung auserſehen ſeyn mögte, zum Behuf der Ausführung deſſelben, mit den Mitgliedern des Ausſchuſſes die nöthige Rückſprache halten. Alle erwähnte Aufſätze ſind dem Präſidenten zu überliefern, welcher ſie in der Verſammlung verleſen läßt. Sind ſie genehmigt, oder die für nöthig erachteten Berichtigungen darin vorgenommen, ſo werden ſie von dem Präſidenten und dem beikommenden Secretär, oder wenn ſtatt des Secretärs ein anderes Mitglied zur Ausarbeitung derſelben auserſehen worden wäre, von dieſem unterſchrieben.

Die an uns gerichteten Bedenken ſind durch den Präſidenten an Unſeren Commiſſarius, zur weiteren Beförderung an Uns, zu überſenden.

§. 78. Bitten und Beſchwerden Einzelner hat die ſtändiſche Verſammlung ſofort an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweiſen. Wenn aber Mitglieder von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten, ſo können ſie bei der Verſammlung mit gehörig conſtatirter Anzeige darauf antragen, daß ſelbige ſich für die Abſtellung bei Uns verwende.

§. 79. Damit der weſentliche Inhalt der Verhandlungen in den Verſammlungen zur öffentlichen Kunde gelange, hat Unſer Commiſſarius dafür zu ſorgen, daß derſelbe, und zwar ſo viel nur immer thunlich noch während der Dauer der Verſammlung, nach und nach, ſo wie ein Reſultat der Berathungen über einen Gegenſtand vorliegt, in einer eigenen dafür beſtimmten Zeitung, bekannt gemacht werde. Zu dem Ende iſt der Inhalt der Verhandlungen durch zwei zu ſolchem Zwecke für die ganze Zeit der Verſammlung beſonders zu erwählende Abgeordnete, unter Aufſicht und Mitwirkung des Präſidenten, zuſammenzuſtellen und durch dieſen Unſerem Commiſſarius vorzulegen.

§. 80. Die Mitglieder der ſtändiſchen Verſammlung erhalten auf deßfalls eingegebene Rechnung an Diäten, während der Reiſe und ihres Aufenthalts an dem Verſammlungsorte, 4 Bankthaler, und an Entſchädigung für die Reiſeunkoſten 1½ Bankthaler für

die Meile. Die Repartition dieſer Koſten wollen Wir der Beſtimmung der ſtändiſchen Verſammlung, unter Vorbehalt Unſerer zu bewirkenden Genehmigung überlaſſen. Für die erſte ſtändiſche Verſammlung ſollen ſelbige aus Unſerer Kaſſe vorgeſchoſſen werden.

§. 81. Daſſelbe findet hinſichtlich der Ausgaben ſtatt, welche mit den Wahlen ſelbſt an Druck- und andern Koſten verbunden ſind.

Für die Reiſen, die Jemand unternimmt, um ſein Wahlrecht auszuüben, findet aber keine Vergütung ſtatt.

§. 82. Wie hinſichtlich ſämmtlicher Geſchäfte bei den Wahlen und in den ſtändiſchen Verſammlungen alle Gebühren wegfallen, ſo wollen Wir auch für ſelbige völlige Befreiung vom Stempelpapier allergnädigſt zugeſtanden haben. Ebenſo werden Wir die Veranſtaltung treffen, daß die Correſpondenz portofrei geführt werden könne, welche die von Uns ernannten Wahldirectoren oder Unſer Commiſſarius, zur Erfüllung der ihnen nach gegenwärtiger Verordnung obliegenden Pflichten, zu führen haben.

Sollten Wir zur vollkommeneren Erreichung Unſerer landesväterlichen Abſicht für die Zukunft eine Veränderung in den wegen Anordnung und Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe erlaſſenen Vorſchriften nöthig finden, ſo werden Wir dies als einen nach Maaßgabe Unſeres allgemeinen Geſetzes wegen Anordnung von Provinzialſtänden vom 28. Mai 1831 zu behandelnden Gegenſtand betrachten, und die ſolche Veränderungen betreffenden Geſetzentwürfe der ſtändiſchen Verſammlung zur Berathung vorlegen laſſen, ehe Wir darüber Unſeren allerhöchſten Beſchluß faſſen.

Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königl. Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 15. Mai 1834.

Frederic R. (L. S.)

Anhang A.

Proviſoriſche Wahldiſtricte für die kleineren Landbeſitzer im Herzogthum Schleswig.

1. Wahldiſtr. Die nicht nach Hartkorn ſteuernden wahlberechtigten Eingeſeſſenen der Kirchſpiele:
Fardrup, Foel, Hiortlund, Kalslund, Hygum, Lintrup, Hierting, Oſterlinnet, Rödding, Skrawe, Schottburg, Arrild, Bröns, Hoirup, Hvidding, Reisbye, Roagger, Scherrebeck, Spandet, Weſterwedſtedt, Seem, Wodder, Röm, Aggerſkau, Beftoft, Tiislund, Bramderup, Toftlund, Gram, Nuſtrup, Schrydſtrup, Döſtrup und Meolden.
Wahlort: Gram.

2. Wahldiſtr. Die nicht nach Hartkorn ſteuernden wahlberechtigten Eingeſeſſenen der Kirchſpiele:
Stenderup, Biert, Dalbye, Wonſild, Oeddis, Heils, Weiſtrup, Aller, Taps, Fielſtrup, Thyrſtrup, Hierndrup, Stepping, Frörup, Jels, Oxenwad, Sommerſtedt, Jägerup, und Maugſtrup.
Wahlort: Chriſtiansfeld.

3. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen der Kirchſpiele:
Moltrup, Bierning, Aaſtrup, Wonsbeck, Hadersleben (Landgemeine), Althadersleben (Landgemeine), Starup, Grarup, Oesbye, Halk, Wilſtrup, Hoptrup, Hammelef und Wittſtedt.

Wahlort: Hadersleben.

4. Wahldiſtr. Die nicht nach Hartkorn ſteuernden wahlberechtigten Eingeſeſſenen der Kirchſpiele:
Bedſtet, Heldewad, Ekwad, Oſterlygum, Loit, Apenrade (Landgemeine), Ries, Jordkirch, Bjolderup, Raepſtedt, Bülderup, Tinglef, Uck, Holebüll, Kliplef und Enſtedt.

Wahlort: Apenrade.

5. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Feldſtedt, Warnitz, Quars, Rinkenis, Gravenſtein, Atzbüll, Ulderup, Satrup, Nübbel, Düppel und Broacker.

Wahlort: Ulderup.

6. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Ulkebüll, Hoirup, Kekenis, Lysabbel, Taudslet, Atzerballig, Ketting, Nottmark, Ecken, Swenſtrup, Hagenberg, Orbüll und Tundtoft (Norburg).

Wahlort: Auguſtenburg.

7. Wahldiſtr. Die nicht nach Hartkorn ſteuernden wahlberechtigten Eingeſeſſenen der Kirchſpiele:
Nordlygum, Lygumkloſter, Brede, Raudrup, Schads, Jerpſtedt, Hoyer, Emmelef, Dahler, Abel, Uberg, Tondern (Landgemeine nebſt Schloßgrund), Hoiſt, Hoſtrup, Burkall, Süderlygum, Humtrup, Braderup, Karlum, Klixbüll, Stedeſand, Leck, Enge, Ladelund und Medelbye.

Wahlort: Tondern.

8. Wahldiſtr. Die zum Herzogthum Schleswig gehörenden wahlberechtigten Eingeſeſſenen der Kirchſpiele:
Aventoft, Neukirchen, Rodenaes, Klanxbüll, Horsbüll, Emmelsbüll, Dagebüll, Fahretoft, Rieſum, Lindholm, Niebüll, Deetzbüll, St. Johannis, St. Nikolai, Keitum, Morſum und Weſterland.

Wahlort: Emmelsbüll.

9. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Bau, Walsbüll, Nordhackſtedt, Großenwiehe, Wanderup, Jörl, Eggebeck, Sieverſtedt, Deverſee, Groß-Solt, Klein-Solt, Handewitt, Flensburg (Landgemeine), Adelbye (Landgemeine), Rüllſchau, Hürup, Munckbrarup, Glücksburg, Husbye, Grundhof und Neukirchen.

Wahlort: Flensburg.

10. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Ockholm, Langenhorn, Bordelum, Bredſtedt, Breklum, Bargum, Drelsdorf, Viöl, Joldelund, und auf Nordſtrand, Pellworm und den Halligen.

Wahlort: Bredſtedt.

11. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Olderup, Schweſing, Oſtenfeld, Schwabſtedt, Süderſtapel, Bergenhuſen und Erfde.

Wahlort: Schwabſtedt.

12. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Hattſtedt, Schobüll, Mildſtedt, Simonsberg, Coldenbüttel, Witzworth und Oldensworth.

Wahlort: Witzworth.

13. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Kating, Kotzenbüll, Tönning (Landgemeine), Welt, Vollerwieck, Tating, Ording, St. Peter, Garding (Landgemeine), Catharinenheerd, Poppenbüll, Weſterhever, Oſterhever, Tetenbüll und Ulvesbüll.

Wahlortt: Garding.

14. Wahldiſt. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp.

Treya, Hollingſtedt, Kropp, Hohn, Hütten und Haddebye und den zur Michaeliskirche in Schleswig uud zur Chriſtkirche in Rendsburg eingepfarrten Dörfern.

Wahlort: Kropp.

15. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Bünſtorf, Seheſtedt, Gettorf, Däniſcheuhagen, Kruſendorf, Eckernförde (Landgemeine), Borbye, Coſel, Riſebye, Waabs, Siſebye und Schwanſen.

Wahlort: Eckernförde.

16. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Moldenit, Kahlebye, Tolk, Nübel, Fahrenſtedt, Ulsbye, Havetoft, Satrup, Struxdorf, Thumbye, Boel, Norderbrarup, Rabenkirchen, Süderbrarup, Loit, Bohren, Ulsnis, Taarſtedt und Brodersbye.

Wahlort: Loit.

17. Wahldiſtr. Die walberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Toeſtrup, Cappeln (Landgemeine), Geltingen, Quern, Steinberg, Esgrus, Sörup und Sterup.

Wahlort: Esgrus.

Anhang B.

Verzeichniß der proviſoriſch gebildeten ſtädtiſchen Wahldiſtricte im Herzogthum Schleswig.

1. Wahldiſtr. Die Stadt Flensburg mit St. Jürgen und Duborg, jedoch ohne die Hohlwege und den Fiſcherhof	2 Abg.
2. Wahldiſtr. Die Stadt Schleswig mit Cappeln und Arnis	2 —
Wahlort: Schleswig.	
3. Wahldiſtr. Die Stadt Eckernförde	1 —
4. Wahldiſtr. Die Stadt Friedrichſtadt	1 —
5. Wahldiſtr. Die Stadt Sonderburg, ohne Unterſchied der Jurisdiction	1 —
6. Wahldiſtr. Die Stadt Apenrade mit dem Schloßgrunde	1 —
7. Wahldiſtr. Die combinirte Stadt Hadersleben und der Flecken Chriſtiansfeld	1 —
Wahlort: Hadersleben.	
8. Wahldiſtr. Die Stadt Huſum, ohne Unterſchied der Jurisdiction	1 —
9. Wahldiſtr. Die Stadt Tondern, ohne den Schloß- und Freigrund	1 —
10. Wahldiſtr. Die Städte Tönning und Garding .	1 —
Wahlort: Tönning.	
	12 Abg.

Anhang C.

Verzeichniß der proviſoriſch gebildeten gemiſchten Wahldiſtricte im Herzogthum Schleswig.

1. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Einwohner der Stadt Aeroeskiöbing, des Fleckens Marſtall, und die wahlberech-

tigten Eingeſeſſenen der Kirchſpiele Breigning, Soebie, Rieſe, Tranderup, Aeroeskiöbing (Landgemeine) und Marſtall (Landgemeine) . . . . 1 Abg.

Wahlort: Aeroeskiöbing.

2. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Einwohner der Stadt Burg und die wahlberechtigten Eingeſeſſenen der Kirchſpiele Burg (Landgemeine), Bannesdorf, Landkirchen und Petersdorf . . . . 1 –

Wahlort: Burg.

2 Abg.

Anhang A.

Proviſoriſche Wahldiſtricte für die kleineren Landbeſitzer im Herzogthum Holſtein.

1. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Weßlingburen, Hemme, Neukirchen, Büſum und Wöhrden.

Wahlort: Weßlingburen.

2. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Lunden, St. Annen, Schlichting, Hennſtedt, Delve, Weddingſtedt, Heide (Landgemeine) und Tellingſtedt.

Wahlort: Heide.

3. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Hemmingſtedt, Nordhadſtedt, Albersdorf, Meldorf (Landgemeine), Südhadſtedt, Burg, Windbergen und Barlt.

Wahlort: Meldorf.

4. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Marne, Eddelack, St. Michaelisdonn und Brunsbüttel.

Wahlort: Marne.

5. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. St. Margarethen, Krummendieck, Heiligenſtedten, Beienfleth, Wewelsfleth, Brockdorf, Wilſter (Landgemeine) und Itzehoe (Landgemeine).

Wahlort: Wilſter.

6. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Borsfleth, Neuenkirchen, Münſterdorf, Breitenberg, Hohenfelde, Horſt, Süderau, Neuenbroock, Glückſtadt (Landgemeine) und Crempe (Landgemeine).

Wahlort: Neuenbroock.

7. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Herzhorn, Colmar, Neuendorf, Seeſter, Haſelau, Haſeldorf, Elmshorn (Landgemeine) und Ueterſen (Landgemeine).

Wahlort: Elmshorn.

8. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Hörnerkirchen, Barmſtedt, Quickborn, Niendorf, Ottenſen (Landgemeine außer Neumühlen und Oevelgönne), Nienſtädten (außer Blankeneſe), Relling (Landgemeine) und Wedel (Landgemeine).

Wahlort: Pinneberg.

9. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Steinbeck, Trittau, Eichede, Bargteheide, Bergſtedt, Rahlſtedt, Woldenhorn und Sieck, und in den zu Eppendorf eingepfarrten Holſteiniſchen Dörfern.

Wahlort: Ahrensburg.

10. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp.

Sülfeld, Leetzen, Oldesloe (Landgemeine), Zarpen, Reinfeld und Weſenberg.

Wahlort: Oldesloe.

11. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Kaltenkirchen, Segeberg (Landgemeine), Bornhöved und Warder.

Wahlort: Segeberg.

12. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Bramſtedt, Stellau, Kellinghuſen (Landgemeine), Großenaspe, Neumünſter (Landgemeine), Bordesholm, Brügge und Großen-Flintbeck.

Wahlort: Neumünſter.

13. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Bovenau, Weſtenſee, Nortorf, Hohenweſtedt, Hohenaspe, Schenefeld, Hadenmarſchen, Jevenſtedt und Rendsburg (St. Marien Landgemeine).

Wahlort: Hohenweſtedt.

14. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Flemhude, Kiel (Landgemeine), Elmſchenhagen, Barkau, Preetz (Landgemeine), Lebrade, Hagen, Schönberg, Seelent, Schönkirchen und Gikau.

Wahlort: Preetz.

15. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Ploen (Landgemeine), Schlamersdorf, Gniſſau, Prohnsdorf, Ahrensboeck, Gleſchendorf, Sarau, Ratekau und Curau, und in den zu Eutin, Boſau und Renſefeld eingepfarrten Holſteiniſchen Dörfern.

Wahlort: Ahrensboeck.

16. Wahldiſtr. Die wahlberechtigten Eingeſeſſenen in den Kirchſp. Bleckendorf, Hohenſtein, Großenbrode, Neukirchen, Grube, Grömitz, Altencrempe, Süſel, Nüchel, Hanſühn, Lenſahn, Schönwalde, Lütjenburg (Landgemeine), Oldenburg (Landgemeine), und Heiligenhafen (Landgemeine), und den zu Neukirchen im Eutin'ſchen eingepfarrten Holſteiniſchen Dörfern.

Wahlort: Lenſahn.

Anhang B.

Verzeichniß der proviſoriſch gebildeten ſtädtiſchen Wahldiſtrikte im Herzogthum Holſtein.

1. Wahldiſtr. Die Stadt Altona . . . . . 3 Abg.
2. Wahldiſtr. Die Stadt Kiel . . . . . . 2 —
3. Wahldiſtr. Die Stadt Glückſtadt mit dem Lübenſchen Recht vor der Stadt . . . . 1 —
4. Wahldiſtr. Die Stadt Rendsburg ohne Unterſchied der Jurisdiktion . . . . 1 —
5. Wahldiſtr. Der gemeinſchaftliche Polizeidiſtrikt der Stadt Itzehoe und der Flecken Kellinghuſen . . . . 1 —

Wahlort: Itzehoe:

6. Wahldiſtr. Die Flecken Heide und Meldorf . . 1 —

Wahlort: abwechſelnd, zuerſt Heide.

7. Wahldiſtr. Der gemeinſchaftliche Polizeidiſtrikt der Stadt Wilſter, die Stadt Crempe, der Flecken Elmshorn mit Vormſtegen und Kloſterſande und der Flecken Ueterſen 1 —

Lateris: 10 Abg.

Tranport: 10 Abg.

Wahlort: abwechſelnd Wilſter und Elmshorn, zuerſt: Wilſter.

8. Wahldiſtr. Die Flecken Pinneberg, Wandsbeck und Wedel, und die Ortſchaften Blankeneſe, Oevelgönne und Neumühlen . . . . 1 —

Wahlort: abwechſelnd Pinneberg und Wandsbeck; zuerſt: Wandsbeck.

9. Wahldiſtr. Die Städte Oldesloe und Segeberg . 1 —

Wahlort abwechſelnd, zuerſt: Segeberg.

10. Wahldiſtr. Die Flecken Preetz und Neumünſter . 1 —

Wahlort abwechſelnd, zuerſt: Preetz.

11. Wahldiſtr. Die Stadt Ploee mit der Neuſtadt, dem Schloß- und Kloſtergrunde, und die Städte Lütjenburg und Oldenburg . . . . 1 —

Wahlort: Lütjenburg.

12. Wahldiſtr. Die Städte Heiligenhofen und Neuſtadt 1 —

Wahlort abwechſelnd, zuerſt: Neuſtadt.

15 Abg.

In dem Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen iſt das nachſtehende Geſetz [1]) erſchienen, welches daher hier eine Stelle verdient:

Wir, Friedrich Herrmann Otto ꝛc. ꝛc.
geben hiemit zu vernehmen:

Nachdem eine neue Wahl der Landesdeputation als gut und für die Landeswohlfahrt zweckmäßig ſich darſtellt, ſo haben Wir, unausgeſetzt geleitet durch das rege Beſtreben, nichts zu unterlaſſen, was das Beſte Unſerer Unterthanen zu befördern im Stande ſeyn kann, eine verbeſſerte Wahlordnung und eine geeignetere Weiſe der Conſtituirung der Landesrepräſentation, als Zuſatz und Ergänzung des Art. IV. Unſeres beſtehenden Staatsgrundgeſetzes, des Landesvergleiches, ſo wie des Art. VIII. des ſtädtiſchen Vergleiches, in nachſtehenden Beſtimmungen zu erlaſſen für angemeſſen erachtet.

I. Titel.

Erſter Abſchnitt.

Bildung der Landesdeputation.

§. 1. Für das Fürſtenthum beſteht eine Landesdeputation, welche wie bisher nach dem Landesvergleich aus 12 Abgeordneten der verſchiedenen Gemeinden zuſammengeſetzt iſt.

Zweiter Abſchnitt.

Aufſtellung der Wahlmänner.

§. 2. Künftighin wird die Erneuerung der Deputirten und der für ſie zu erwählenden Erſatzmänner durch aufgeſtellte Wahlmänner erfolgen.

---

[1]) Da bei dem Erſcheinen dieſes Geſetzes der Druck des dritten Theils ſchon weit vorgerückt war, ſo konnte daſſelbe nicht ſyſtematiſch zuſammengeſtellt, ſondern mußte unzertrennt in den Anhang aufgenommen werden.

§. 3. Je auf 10 Bürger einer Gemeinde wird 1 Wahlmann berechnet, wobei jede Zahl, welche 5 überſteigt, für vollſtändig, und jede nicht über 5 betragende Anzahl als nicht vorhanden angenommen wird; z. B. auf 6 Bürger kommt 1 Wahlmann, auf 15 aber auch nur 1 Wahlmann; auf 16 Bürger kommen 2, eben ſoviel auf 25; aus 56 und 65 werden 6 ernannt u. ſ. f.

§. 4. Die Zahl der in einem jeden Orte aufzuſtellenden Wahlmänner wird in der Stadt Hechingen von dem Stadtamtmann, und in den Ortſchaften des Landes von den Amtsvögten öffentlich angeſchlagen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 5. Die aus einer Gemeinde zu ſtellenden Wahlmänner ſind zur Hälfte auf diejenigen Ortseinwohner beſchränkt, welche zur Zeit der Wahl die höchſte Steuer zur Landeskaſſe entrichten; die andere Hälfte der Wahlmänner wird aber aus den übrigen Ortseinwohnern erwählt.

Jeder Wahlmann muß jedoch gleich dem zur Wahlſtimme Berechtigten das Bürgerrecht in der Gemeinde beſitzen, und nicht durch den §. 8. von dem Wahlrecht ausgeſchloſſen ſeyn. Bei ungerader Zahl der Wahlmänner wird die größere Hälfte aus den Höchſtbeſteuerten genommen.

§. 6. Die Ausſcheidung der Höchſtbeſteuerten geſchieht in der Stadt Hechingen durch den Stadtamtmann mit Zuziehung des Bürgermeiſters, des Aelteſten im Stadtrathe und des Obmannes des Bürgerausſchuſſes, — auf dem Lande durch den Ortsvogt in Verbindung mit den zwei älteſten des Ortsgerichtes und dem Obmanne des Bürgerausſchuſſes

Dieſes Ausſcheidungsgeſchäft erfolgt unter Zugrundlegung der Steuerbücher, und wird vor Eröffnung der Wahlhandlung der betreffenden Gemeinde bekannt gemacht.

§. 7. Sollte ſich Jemand in Folge dieſes Ausſcheidungsgeſchäftes beſchwert erachten, ſo ſteht ihm die Berufung an die obere Landesbehörde, welche zu deren ungeſäumten Erledigung beſonders verpflichtet iſt, offen, und treten ſodann die in §. 11. enthaltenen Beſtimmungen ein.

§ 8. Die Wahlen der Wahlmänner erfolgen in einer Gemeinde mittelſt Abſtimmung ſämmtlich hiezu einberufener Ortsbürger.

Ausgeſchloſſen von aller Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner ſind alle diejenigen, welche

a) das 25. Jahr noch nicht zurück gelegt haben;

b) nicht leſen und ſchreiben können;

c) wegen Criminalverbrechen entweder abgeſtraft wurden, oder in Unterſuchung geſtanden, ohne förmlich und ausdrücklich freigeſprochen worden zu ſeyn;

d) unter Curatel ſtehen, und denen die freie Vermögensverwaltung benommen iſt;

e) auch jene, über deren Vermögen ein Gant entſtanden, ſo lange die Gläubiger nicht befriedigt werden;

f) endlich diejenigen, welche ungeſetzliche Verſammlungen veranlaſſen oder ſich Aufhetzungen zum Ungehorſam ſchuldig gemacht haben, ſo wie überhaupt alle die, welche wegen Verſchuldens von den Gemeindsverſammlungen für beſtändig, oder zur Zeit der Wahl ausgeſchloſſen ſind.

§ 9. Die Abſtimmung und die Wahlhandlung erfolgen in der Stadt Hechingen und auf dem Lande, unter Leitung und Zuziehung der im §. 6. bezeichneten Ortsvorſteher und Urkundsperſonen.

§. 10. Der Stadtamtmann und beziehungsweiſe die Amtsvögte haben über alle zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner

berechtigten Einwohner Verzeichniſſe zu entwerfen, welche während 8 Tagen vor Anfang der Wahlen an den Rathhäuſern öffentlich angeſchlagen werden, oder ſonſt zu Jedermanns Einſicht bereit liegen ſollen.

§. 11. Diejenigen Ortseinwohner, welche von der Theilnahme an der Wahl mit Unrecht ſich ausgeſchloſſen glauben, haben ſich mit ihrer Beſchwerde vorerſt an die Ortsvorgeſetzten, nämlich den Stadtamtmann oder den Amtsvogt zu wenden, gegen deren Ausſpruch die Beſchwerdeführer den Recurs an Unſere fürſtliche Regierung binnen der unerſtrecklichen Friſt von 3 Tagen ergreifen und anbringen können. Gegen das ergangene Regierungserkenntniß findet keine weitere Berufung ſtatt.

§. 12. Der Ortsvorſteher hat die Stimmberechtigten ſeiner Gemeinde, zwei Tage vor der auf dem Rathhauſe vorzunehmenden Wahl, mittelſt gehörig zu beſcheinigender Vorladungen berufen zu laſſen. Iſt die Zahl der Stimmberechtigten zu groß, um die Abſtimmung in einem Tage beendigen zu können, ſo iſt nur ein Theil derſelben vorzuladen, und die Verhandlung am nächſtfolgenden Tage fortzuſetzen. Der Ortsvorgeſetzte eröffnet die Wahlhandlung mit folgender Anrede:

Ihr werdet Eure Abſtimmungen zur Ernennung der Wahlmänner ohne Leidenſchaft, und ohne Privatrückſichten, blos nach Eurer innern Ueberzeugung, keineswegs durch irgend ein Zureden oder Verſprechen geleitet, auf Jene fallen laſſen, denen Ihr am meiſten vertrauet, daß ſie rechtlich denken, den Pflichten gegen Unſern Landesfürſten und gegen ihre Mitbürger ſtets getreu ſind, und daß ſie die Wahl zum Landesdeputirten ſo vornehmen werden, wie ſie es vor Gott und ihrem Gewiſſen verantworten werden können.

§. 13. Jeder Stimmberechtigte hat nach vorgängigem Namensaufruf vor den mit der Leitung der Wahl beauftragten Ortsvorſtehern und Urkundsperſonen zu erſcheinen, um ſodann in eine Urne einen Zettel mit ſo viel Wahlmännern einzuwerfen, als durch die Wahl aufzuſtellen ſind, wobei keine Bevollmächtigung ſtattfinden darf, ſo wie auch für Abweſende keine Uebertragung ihrer Stimmen erlaubt iſt.

§. 14. Ein Verſprechen, dieſen oder jenen zu wählen, iſt ſtrafbar, und hat nach hergeſtelltem Beweis den Verluſt der Stimme zu Folge; eben ſo ſtrafbar iſt das Bewerben um Stimmen und zieht gleichfalls die Ausſchließung nach ſich.

§. 15. Sich ſelbſt, ſeinem Vater, Bruder oder Schwager die Stimme zu geben, iſt nicht geſtattet.

§. 16. Für die Wahl entſcheidet beziehungsweiſe (relative) Stimmenmehrheit; und bei Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngern vor.

§. 17. Die eingeworfenen Wahlzettel werden von den Ortsvorgeſetzten in Gegenwart der Urkundsperſonen eröffnet und iſt ſodann von denſelben das Ergebniß der Abſtimmung zu beglaubigen.

§. 18. Ueber ſämmtliche Wahlmänner, jene ſowohl, welche wegen der Größe des Steuerantheils eintreten, als die übrigen, wird eine Liſte gefertigt, von dem Ortsvorſtand und den Urkundsperſonen unterzeichnet, ſogleich nach dem Wahlakt der betreffenden Gemeinde bekannt gemacht und Bericht an die Regierung erſtattet.

Dritter Abſchnitt.
Wahl der Deputirten.

§. 19. Sind die Verhandlungen wegen Aufſtellung der Wahlmänner

ganz bereinigt, ſo iſt ungeſäumt zur Wahl der 12 Landesdeputirten zu ſchreiten, und muß ſolche in ſämmtlichen Wahlbezirken längſtens binnen 4 Wochen beendigt ſeyn.

§. 20. Wie bisher werden von der Stadt Hechingen Zwei, von jedem der zehn Wahlbezirke des Landes aber je Einer, und ſomit im Ganzen Zwölf Landesdeputirte gewählt.

§. 21. Dieſe Wahlbezirke ſind nach der ſeitherigen Eintheilung folgende:

I. Wahlbezirk: Die Gemeinden Stetten bei Hechingen und Boll.
II. Wahlbezirk: Weßingen und Zimmern.
III. Wahlbezirk: Weilheim und Groſſelfingen.
IV. Wahlbezirk: Owingen und Raugendingen.
V. Wahlbezirk: Stein, Sickingen und Bechtoldsweiler.
VI. Wahlbezirk: Steinhofen, Thanheim und Biſingen; letztere Gemeinde jedoch nur in dem Fall, wenn ſie dem Landesvergleiche beitritt.
VII. Wahlbezirk: Beuren, Schlatt und Jungingen.
VIII. Wahlbezirk: Killer, Starzeln und Hauſen.
IX. Waslbezirk: Burladingen und Gauſelfingen.
X. Wahlbezirk: Stetten unter Hohlſtein, Hörſchwag und Wilflingen.

§. 22. In jedem Wahlbezirke wird zugleich ein Stellvertreter (Erſatzmann) des Landesdeputirten auf die nämliche Weiſe, wie Letzterer ſelbſt erwählt; der Erſatzmann hat auf den Fall des Todes, länger danernder Unfähigkeit oder Verhinderung des Deputirten, und wenn dieſer die erforderlichen geſetzlichen Eigenſchaften verliert, für ihn einzutreten.

§. 23. Die Beſtimmungen des §. 8., 13., 14., 15. in Beziehung auf die Fähigkeiten und die Wahl der Wahlmänner finden auch auf die Landesdeputirten und deren Wahl ihre Anwendung.

§. 24. In Hinſicht des Alters iſt, um zum Landesdeputirten erwählt werden zu können, das vollendete 25. Jahr feſtgeſetzt. Diejenigen, welche das Bürgerrecht im Lande nicht beſitzen, ſind von der Wahl zu Landesdeputirten ausgeſchloſſen.

§. 25. Beamte und Staatsdiener, wenn ſie nicht Mitglieder der geheimen Conferenz oder der Regierung ſind, können, inſofern ſie ſonſt die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, zu Landesdeputirten und Erſatzmännern gewählt werden, haben jedoch behufs der Annahme die Genehmigung der Regierung nachzuſuchen, welche indeſſen, wenn nicht beſonders triftige Gründe wegen überhäufter Dienſtgeſchäfte obwalten, nicht verweigert werden wird.

§. 26. Auch Geiſtliche, mit den erforderlichen Eigenſchaften begabt, ſind zu Landesdeputirten und Erſatzmännern wählbar; jedoch muß zuvor die Regierung im Verein mit der geiſtlichen Behörde unterſucht und entſchieden haben, daß durch Uebernahme der Geſchäfte eines Landesdeputirten der gewählte Geiſtliche keine Verhinderung noch Benachtheiligung in der ihm obliegenden Seelſorge und in ſeinen übrigen geiſtlichen Berufsgeſchäften erleide.

§. 27. In dem Wahlbezirke, dem ihr Wohnort angehört, können Geiſtliche nicht gewählt werden; auch darf die Zahl der gewählten Beamten und Geiſtlichen zuſammen Drei nicht überſteigen.

§. 28. Sind von mehreren Wahlbezirken Beamte und Geiſtliche gewählt worden, und überſteigen dieſelben die geſetzliche Zahl, ſo entſcheidet unter ihnen das Loos. Die im Looſe Durchgefallenen

werden durch neue Wahlen in den Wahlbezirken erſetzt, in welchem Falle alsdann weder Beamte noch Geiſtliche mehr gewählt werden können.

§. 29. Sollte eine und dieſelbe Perſon in mehreren Wahlbezirken zum Landesdeputirten oder Erſatzmann gewählt werden, ſo ſteht es dem Gewählten frei, für dieſen oder jenen Bezirk einzutreten, und iſt alsdann in dem Wahlbezirk, welchem dadurch ein Deputirter oder Erſatzmann abgeht, eine neue Wahl zu veranſtalten.

§. 30. Nur wegen einer ärztlich beurkundeten Krankheit, oder wegen einer erwieſenen immerwährenden Nothwendigkeit der perſönlichen Gegenwart zu Haus in Beziehung auf häusliche und Vermögensverhältniſſe, oder auch bei ſonſt dringenden Geſchäften kann die Wahl zum Landesdeputirten oder zum Erſatzmann ausgeſchlagen werden, wovon aber der Regierung binnen 8 Tagen nach der Wahl die Anzeige gemacht werden muß, um nach Erfund der Sache den Erſatzmann für den Landesdeputirten eintreten zu laſſen, und eine neue Wahl für den Einen oder Andern, oder für Beide anordnen zu können.

§. 31. Im Fall ein ſchon erwählter und als ſolcher von der Regierung proklamirter Landesdeputirter oder Erſatzmann die erforderlichen Eigenſchaften zum Landesdeputirten verlieren ſollte, und ſeine Unfähigkeit, dieſe Stelle zu bekleiden, rechtlich erwieſen wäre, bei deren Unterſuchung zwei andere Deputirte nach einer freien Wahl der geſammten Landesdeputation zugezogen werden müſſen, ſo kommt das im vorigen §. Beſtimmte, in Hinſicht der Erſetzung, ebenfalls in Anwendung.

§. 32. Sollten Vater und Sohn zugleich als Landesdeputirte oder Erſatzmänner gewählt werden, ſo kann der Sohn nur alsdann eintreten, wenn der Vater freiwillig zurücktritt; wenn der Letztere aber nicht aus freier Entſchließung zurücktreten will, ſo wird der Sohn durch denſelben ausgeſchloſſen. Auch Brüder und Schwäger können nicht als Landesdeputirte oder Erſatzmänner zugleich beſtehen, und iſt, falls ſie gewählt würden, der Aeltere dem Jüngern vorzuziehen.

§. 33. Die Leitung der Wahlhandlung geſchieht durch den von der Regierung zu ernennenden Commiſſär, auf deſſen jedesmalige Einberufung die Wahlmänner an dem von ihm feſtgeſetzten Tage Vormittags auf dem Rathhauſe der zu Vornahme des Wahlaktes beſtimmten Gemeinde ſich zu verſammeln haben. Die Wahlhandlung kann nur dann ſtattfinden, wenn wenigſtens $^3/_4$ der Wahlmänner des Wahlbezirkes gegenwärtig ſind.

Sobald die Wahlmänner in geſetzlicher Anzahl verſammelt ſind, eröffnet der Regierungscommiſſär die Wahlhandlung mit einem angemeſſenen Vortrag über die Eigenſchaften eines würdigen Deputirten, und bringt die im §. 12. enthaltenen Obliegenheiten in Erinnerung.

§. 34. Jeder Wahlmann wird von ſeinem Ortsvorgeſetzten alsdann einzeln vorgerufen, wo ihm der Regierungscommiſſär in Gegenwart der oben im §. 6. benannten Urkundsperſonen einen gedruckten Wahlzettel zuſtellt, in welchem der Wahlmann an einem beſonders hiezu beſtimmten Schreibtiſch den offen gelaſſenen Raum mit dem Namen des von ihm zu ernennenden Landesdeputirten und des Erſatzmannes ausfüllt. Zuſammengebogen wirft er darauf den Zettel in die Wahlurne, welche vor dem Regierungscommiſſär ſich befindet. Während der Wahlmann den Namen ſchreibt, darf ſich Niemand dem Schreibtiſche nähern, Niemand ſprechen, noch irgend

eine Störung verurſachen. Da von dem verpflichteten Aktuar, der dem Regierungscommiſſär beigegeben iſt, im Protokoll über die Wahlhandlung angemerkt werden muß, welcher Wahlmann erſchien und den Wahlzettel in die Wahlurne geworfen hat, ſo braucht der Wahlmann dem Zettel ſeinen Namen nicht beizufügen, auch ſoll er dieſes unterlaſſen, weil auf dieſe Weiſe unbekannt bleibt, wie ein Wahlmann ſtimmte, und er deshalb niemals wegen ſeiner Wahl irgend eine Art von Vorwurf noch mögliche Unannehmlichkeiten beſorgen darf, dadurch aber gerade die Freiheit der Wahlhandlung am ſicherſten verbürgt wird. Derjenige Wahlmann, welcher bei der Wahl nicht erſcheint, wird nicht weiter berückſichtigt werden, nur die Stimmen der Anweſenden kommen in Anſchlag.

§. 35. Nach erfolgter Abſtimmung hat der Regierungscommiſſär in Gegenwart ſämmtlicher Wahlmänner des Wahlbezirkes die Stimmzettel aus der Urne zu nehmen, und denſelben das Ergebniß der Abſtimmung zu eröffnen.

Wenn auf dieſe Weiſe der Wahlakt vollendet und die Richtigkeit deſſelben den anweſenden Wahlmännern überzeugend dargeſtellt worden iſt, ſo wird das Wahlprotokoll ſammt den Wahlzetteln mit Bericht an die Regierung eingeſchickt, dem Gewählten aber eine Urkunde über die auf ihn gefallene Wahl zugeſtellt.

Die abſolute Stimmenmehrheit entſcheidet bei der Wahl der Landesdeputirten. Hat ſich eine abſolute Mehrheit nicht ergeben, ſo muß zu einer zweiten Wahl geſchritten werden. — Bei der zweiten Abſtimmung, wobei nur unter den bereits Vorgeſchlagenen gewählt werden darf, entſcheidet relative Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngern vor.

§. 36. In die Wahl ſelbſt darf keine Behörde, beſonders jene nicht, welche mit der Leitung der Wahlhandlung beauftragt iſt, durch Empfehlungen oder Vorſchläge ſich einmiſchen, ſondern der Regierungscommiſſär hat nur allein die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, ſo wie das vorſchriftsmäßige Verfahren und die gehörige Beurkundung des Wahlaktes wahrzunehmen und zu bezielen.

§. 37. Nach eingekommenem Berichte des Regierungscommiſſärs über den vollzogenen Wahlakt proklamirt die Regierung die Landesdeputirten nach dem Ergebniß der Wahl, ausgenommen, es müßte in Folge gemachter Anzeigen über geſetzwidriges Verfahren, Nichtbeachtung der vorgeſchriebenen Formen, verbotene Einwirkungen oder ſtrafbare Umtriebe, die Wahl einer rechtlichen Unterſuchung und Entſcheidung unterliegen; auch hat der Regierungscommiſſär eine neue Wahl ſogleich anzuordnen, wenn die Wahlhandlung an offenbaren Formfehlern leidet, welche ihre Richtigkeit unzweifelhaft machen, oder wenn der Gewählte ſelbſt erklärt, daß er die geſetzlichen Eigenſchaften nicht beſitze, und dieſe Angabe als gegründet erfunden wird.

§. 38. Der Gewählte iſt nicht als Deputirter ſeines Wahlbezirkes, ſondern des ganzen Landes zu betrachten; es kann ihm daher keine beſondere Inſtruction ertheilt werden, an welche er bei ſeiner künftigen Abſtimmung gebunden wäre, vielmehr iſt eine ſolche Inſtruction als vollkommen ungültig anzuſehen.

§. 39. Da übrigens die Wirkſamkeit eines Landesdeputirten ganz allein auf ſeiner Perſon und ſeinem perſönlichen Erſcheinen haftet, ſo kann er ſich auch durch keinen andern vertreten laſſen.

§. 40. Alle drei Jahre hat die Hälfte der Landesdeputirten, und zwar das erſte Mal durch das Loos, künftig aber nach der

Reihenfolge auszutreten, wo ſodann zur neuen Wahl zu ſchreiten iſt, die ausgetretenen Mitglieder aber wieder wählbar ſind. Ebenſo ſind es auch die wirklich abgehenden Landesdeputirten.

§. 41. Die bei der Wahlhandlung ſich ergebenden Koſten beſchränken ſich auf Reiſe- und Verpflegungskoſten der Commiſſion, und auf angemeſſene Taggelder für die Ortsvorſteher, Urkundsperſonen und Wahlmänner. Jene, die Koſten für die Commiſſion nämlich, werden aus der Landeskaſſe, letztere aber von den betreffenden Gemeinden beſtritten.

II. Titel.

Conſtituirung und innere Organiſation der Landesdeputation.

§. 42. Nach geſchloſſener Wahlhandlung wird von dem Landesfürſten der Zeitpunkt beſtimmt, an welchem ſich die erwählten Landesdeputirten in Hechingen zu verſammeln haben. Eine Verſammlung der Landesdeputirten ohne Einberufung vom Landesfürſten iſt geſetzwidrig und ſind ihre etwaigen Beſchlüſſe ungültig; eben daſſelbe tritt ein, wenn die Verſammlung der Landesdeputirten von dem Landesfürſten, der allein die Befugniß dazu hat, geſchloſſen, aufgehoben oder vertagt wird, und dieſelben ſich nachher noch verſammeln wollten.

§. 43. Die Verſammlung der Landesdeputirten wird in der Regel von dem Landesfürſten, oder von dem Erbprinzen, in Verhinderungsfällen aber von einem Fürſtlichen Commiſſär eröffnet.

Die neu erwählten Landesdeputirten ſchwören folgenden Eid:

„Ich gelobe, des Landes allgemeines Wohl und das von demſelben unzertrennbare Wohl unſers Landesfürſten ſtets vor Augen zu haben, und in dieſem Sinne ohne Leidenſchaften, ſo wie ohne Privatrückſichten in meiner Eigenſchaft als Landesdeputirter nach meinem Gewiſſen und nach meiner innern Ueberzeugung zu handeln.

„Gleichmäßig gelobe ich Treue unſerm Landesfürſten und Gehorſam dem Geſetze. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!"

Hierauf erklärt der Landesfürſt oder der Erbprinz, oder aber in Verhinderungsfällen der Fürſtliche Commiſſär die Landesverſammlung geſetzlich conſtituirt.

§. 44. Die dergeſtalt konſtituirte Verſammlung der Landesdeputirten iſt das einzige geſetzliche Organ des Landes, um die Wünſche und Anträge deſſelben an den Regenten gelangen zu laſſen, und mit der Regierung zu verhandeln; deßhalb ſind auch alle andern Verſammlungen und Vereine, welche Landesangelegenheiten zum Zwecke haben, ungeſetzlich, und werden ihre allenfallſigen Beſchlüſſe als ungültig von der Regierung zurückgewieſen werden.

§. 45. Sobald die Verſammlung geſetzlich conſtituirt iſt, bringt dieſelbe dem Landesfürſten drei Mitglieder in Vorſchlag, um aus ihnen einen Vorſtand und einen Stellvertreter für dieſen zu ernennen.

§. 46. Der Vorſtand ſorgt, daß Ordnung und Anſtand in der Verſammlung erhalten werde, und keine Beleidigungen noch unſchickliche Aeußerungen ſtattfinden. Er beſtimmt, ſobald die Verſammlung geſetzlich eröffnet iſt, die Zeit ihrer Sitzungen, er ſchließt jedesmal dieſelben, leitet die Geſchäftsführung und ruft zu den Abſtimmungen nach Maaßgabe des §. 49. auf.

§. 47. Ohne Erlaubniß des Vorſtandes darf kein Deputirter den Verſammlungen ſich entziehen, und muß deßhalb von ihm bei Zeiten eine ſchriftliche oder mündliche Anfrage gemacht werden. Für die Dauer der Abweſenheit eines ſolchen Deputirten hat nach §. 22. ſein Erſatzmann einzutreten, welcher zu ſolchem Ende von dem Vorſtand zu berufen iſt.

§. 48. Die Verſammlung ernennt einen Protokollführer, welcher, wenn er von untadelhaftem Lebenswandel iſt, das Bürgerrecht im Lande, ſo wie die nöthigen Eigenſchaften beſitzt, von der Regierung die Beſtätigung erhalten wird. Während ſeiner Geſchäftsführung hat er angemeſſene, von der Verſammlung zu beſtimmende Taggelder zu beziehen. Dieſer Protokollführer kann auch aus der Zahl der fürſtlichen Diener genommen werden, wozu aber die Einwilligung der Regierung erforderlich iſt.

§. 49. Die Gegenwart von 8 Deputirten iſt nothwendig, um eine Verhandlung mit Gültigkeit vorzunehmen. Die Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit hat der Aelteſte der anweſenden Deputirten eine entſcheidende Stimme.

Die Stimmen werden nach der Reihenfolge des natürlichen Alters abgegeben, und nach eben dieſer Reihenfolge ſitzen die Abgeordneten in der Verſammlung.

§. 50. Die Deputirten ſind wegen ihren Abſtimmungen nicht verantwortlich, es müßten denn dieſelben Beleidigungen oder Ungeſetzlichkeiten enthalten, in welchem Falle ſie der Vorſtand ernſtlich zurechtzuweiſen hat. Sollte dieſes ohne Erfolg bleiben, ſo hat die zuſtändige Gerichtsſtelle im Beiſeyn von zwei Deputirten, die von der Landesdeputation aus ihrer Mitte zu erwählen ſind, die Sache zu unterſuchen und zu erledigen.

§. 51. Alle Beſchlüſſe werden von dem Protokollführer in das Protokoll aufgenommen, ſo auch die Anträge und Abſtimmungen, wenn es verlangt wird.

Bei jedesmaliger Schließung einer Verſammlung wird das Protokoll vorgeleſen, und von dem Vorſtand und zwei Abgeordneten unterſchriftlich beglaubigt; ſobald die Landesdeputation ihre Arbeiten beendigt hat, werden die ſämmtlichen Protokolle in dem Landesarchiv, welches unter der beſondern Aufſicht des Vorſtandes ſteht, aufbewahrt werden.

§. 52. Der Regierungscommiſſär hat jederzeit den Verſammlungen beizuwohnen, auch kann er Vorträge in denſelben halten; jedoch ſoll er ſich bei den Abſtimmungen ſelbſt aller und jeder Theilnahme, eine erläuternde ausgenommen, enthalten.

§. 53. Mit den Regierungspropoſitionen wird bei einer Verſammlung der Anfang gemacht; dieſe Propoſitionen erfolgen durch den Regierungscommiſſär, welcher über dieſelben entweder ſchriftlich oder mündlich die erforderlichen Erläuterungen zu geben hat, bei den dießfalls zu erfolgenden Abſtimmungen aber nicht zugegen ſeyn darf.

§. 54. Alljährlich findet eine Verſammlung zur Abhör und Prüfung der Steuerkaſſe-Rechnung, zum Entwurf des Jahresetats und zur Verabſchiedung des Steuerbedarfs ſtatt.

Für die andern allgemeinen Landesangelegenheiten, welche der Berathung mit den Deputirten unterliegen, nämlich zur Verabſchiedung von Landesgeſetzen, ſo wie zur Einreichung von Vorſtellungen im Intereſſe des ganzen Landes, haben die Deputirten alle 3 Jahre ſich zu verſammeln.

§. 55. Der Verſammlung bleibt es jederzeit unbenommen, ſich nach Gefallen an den Landesfürſten zu wenden, und ihre Vorſtellungen demſelben unmittelbar zu überreichen und zu eröffnen; doch kann dieſes nur durch den Vorſtand und 2 Abgeordnete geſchehen.

§. 56. Wird die Verſammlung von dem Regenten aufgehoben, ſo findet ſogleich eine neue Wahl der Landesdeputirten ſtatt, wobei auch die Abgehenden wieder wählbar ſind.

Nach dieſer neuen Wahl ſind die Deputirten ungeſäumt zuſammen zu berufen, um die neue Verſammlung zu conſtituiren.

§. 57. Findet der Regent eine außerordentliche Verſammlung der Landesdeputirten für nöthig, ſo kann er dieſelbe jederzeit berufen. Eben ſo iſt den Landesdeputirten geſtattet, in dringenden Fällen beim Regenten eine außerordentliche Verſammlung mit Angabe der Beweggründe hiezu nachzuſuchen, welchem Geſuch, wenn daſſelbe von der Regierung begründet erfunden iſt, willfahrt werden wird.

§. 58. Die Beſoldung des Vorſtandes und die Taggelder der Deputirten werden von der erſten Verſammlung ausgemittelt und beſtimmt werden.

§. 59. Das gegenwärtige Wahlgeſetz iſt eine proviſoriſche Anordnung, und wird mit der neu gewählten Landesdeputation berathen werden, um ſodann geſetzliche Kraft zu erhalten.

Gleichmäßig ſoll, um bei den künftigen Verſammlungen in Abſicht auf die unvermeidlichen Koſten eine möglichſte Erleichterung herbeizuführen, über die Dauer derſelben, unbeſchadet jedoch des landesherrlichen Rechtes der Schlieſſung, Aufhebung oder Vertagung, das Nähere mit der Deputation verabredet und feſtgeſetzt werden.

So geſchehen Hechingen, den 1. Februar 1835.

Friedrich, Fürſt zu Hohenzollern-Hechingen.

In Beziehung auf den Abſchnitt III. Kapitel 7 und dasjenige, was in dem Abſchnitt VII. Kap. 4. §. 9. S. 628 bemerkt worden iſt, wird hier nachträglich angeführt, daß in dem Landtagsabſchiede für die Stände des Herzogthums Braunſchweig vom 25. Mai 1835 eine bereits im October 1832 zwiſchen dem Herzoge und den Ständen abgeſchloſſene Uebereinkunft bekannt gemacht worden iſt, nach welcher zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Landesfürſten und des Herzoglichen Hauſes von dem Reinertrage des Kammergutes die jährliche Summe von 237,000 Thalern vorbehalten iſt.

So wird die herkömmliche doppelte Beſtimmung der Einkünfte aus dem Kammergute für Fürſt und Land erfüllt; das Kammervermögen ſelbſt aber kann in ſeinem Beſtande, ohne ſtändiſche Zuſtimmung (Abſchnitt VII. Kapitel 4. §. 4. S. 627) keine Veränderung erleiden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Regiſter

zu dem dritten Theil der Verfaſſungs-Geſetz deutſcher Staaten.

A.

Abänderung der Verfaſſungs-Urkunden, Beſtimmungen deswegen im K. Sachſen, S. 844. §. 15.
— im K. Hannover, S. 461. §. 5. S 846.
— in Kurheſſen, S. 475. §. 29. S. 847. §. 3.
— im H. Braunſchweig, S. 479. §. 11.
— in S. Meiningen, S. 852. §. 5.
— in S. Altenburg, S. 853. §. 1.
— in Schleswig und Holſtein, S. 883.
— in S. Sondershauſen, S. 855. §. 1.
— in H. Sigmaringen, S. 856. §. 3.
Abgeordnete, allgemeine u. beſondere Erforderniſſe bei denſelben, ſiehe Kammern allgemeine u. beſondere Erforderniſſe deren Mitglieder u. Wahlen ꝛc.
— Austritt eines Theils derſelben, ſiehe Austritt ꝛc.
— Diäten derſelben, ſ. Diäten ꝛc.
Abolition, Recht des Regenten in dieſer Hinſicht im Königreich Sachſen, S. 121. §. 24.
— im K. Hannover, S. 46. §. 8.
— in Kurheſſen, S. 84. §. 11, S. 171. §. 36; in Braunſchweig. S. 91. §. 13, S. 182. §. 35; in S. Meiningen, S. 95. §. 8; in S. Altenburg, S. 98. §. 9 u. 12, S. 192. §. 11; in H. Sigmaringen, S. 108. §. 7.
Abolition wegen verletzter Verfaſſung iſt unzuläſſig in Braunſchweig, S. 851. §. 7.
Abſtimmungen der Landſtände im K. Sachſen, S. 533. §. 3, S. 534. §. 9; in Baiern, S. 539. §. 7; in Hannover, S. 462; in Baden, S. 549. §. 41. 42; in Kurheſſen, S. 560. §. 2, S. 571. §. 34 ff; in Braunſchweig, S. 478. §. 5; in S. Meiningen, S. 581. §. 2; in S. Altenburg, S. 586. §. 14; in Holſtein und Schleswig, S. 881; in H. Sigmaringen, S. 602. §. 39 — 44; in S. Sondershauſen, S. 588. §. 3; in H. Hechingen, S. 895. §. 49.
Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken, ſiehe Eigenthum, Privat- ꝛc.
Adel, Rechte deſſelben in Kurheſſen, S. 254; in Waldeck, S. 254.
Adreſſen an die Bundesverſammlung, S. 114.
Anklagerecht der Landſtände bei Verfaſſungsverletzungen im K. Sachſen S. 453. §. 31; in Kurheſſen S. 471. §. 15; in Braunſchweig. S. 481. §. 21, in S. Meiningen S. 496. §. 17; in H. Sigmaringen, S. 530. §. 18.
Anträge und Geſetzesvorſchläge, ſ. Geſetzesvorſchläge und Anträge.

Apanagen der Mitglieder der Regenten-Familien im K. Sachſen, S. 44. §. 21; in Württemberg, S. 59. §. 27; in Hannover, S. 616. §. 16; in Kurheſſen, S. 86. §. 18. 19; in Braunſchweig, S. 629. §. 11; in S. Meiningen, S. 630. §. 2; in S. Altenburg, S. 101. §. 21 ff.
Arenberg, Herzog von, Preußiſcher Standesherr, S. 214.
Aufenthaltsfreiheit der Standesherren in Kurheſſen, S. 232. §. 10.
Auflöſung der Verſammlung der Landſtände im K. Sachſen, S. 423. §. 3; in Hannover, S. 429. §. 1; in Kurheſſen, S. 431. §. 4; in Braunſchweig, S. 434. §. 7, S. 345. §. 28; in S. Meiningen, S. 435. §. 3; in S. Altenburg, S. 440. §. 12; in Schleswig u. Holſtein, S. 874. §. 41; in S. Sondershauſen, S. 441. §. 3; in H. Sigmaringen, S. 441. §. 1, S. 524. §. 5; in H. Hechingen, 896. §. 56.
Ausſchuß, landſtändiſcher, für diejenigen Geſchäfte, deren Beſorgung von einem Landtag zum andern zur ununterbrochenen Wirkſamkeit der Repräſentanten oder zu Verarbeiten nöthig iſt, im K. Sachſen, S. 446. §. 5, S. 454. §. 34, S. 452. §. 28; in Baiern, S. 456. Art. III.; in Hannover, S. 467. §. 29; in Kurheſſen, S. 471. §. 17, S. 561. §. 1, 2, 3; in Braunſchweig. S. 346. §. 31 ff, S. 347. §. 35, S. 488. §. 41, S. 580. §. 7; in S. Meiningen, 498 u. 499. §. 20. 21. 22; in S. Altenburg, S. 508. §. 22, S. 509 ff. §. 28, S. 512. §. 43; in S. Sondershauſen S. 521. §. 1; in H. Sigmaringen, S. 530. §. 19, S. 524. §. 7.
Ausſchüſſe oder beſondere Kommiſſionen des Landtags zur Bearbeitung beſonderer Gegenſtände im K. Sachſen, S. 533. §. 3; in Baiern, S. 455; in Baden, S. 552. §. 57 ff; in Kurheſſen, S. 464. §. 14 ff, S. 469. §. 9, S. 567. §. 25; in Schleswig und Holſtein, S. 880. §. 66 — 69; in H. Sigmaringen, S. 594. §. 18, S. 595. §. 19.
Austritt eines Theils der Abgeordneten zur 2. Kammer im K. Sachſen, S. 272. § 9; in Baden, S. 308 ff; in Braunſchweig, S. 345. §. 27; in S. Altenburg, S. 384. §. 11; in H. Sigmaringen, S. 410. §. 3; in H. Hechingen, S. 893. §. 40.
Auswanderungsfreiheit der Bewohner deutſcher Staaten im K. Sachſen, S. 118. §. 6; in Hannover, S. 130. §. 15; in Kurheſſen, S. 168. §. 25; in Braunſchweig, S. 176. §. 12, in S. Meiningen S. 185. §. 4; in S. Altenburg, S. 199. §. 32; in H. Sigmaringen, S. 210. §. 13.

B.

Bentheim-Steinfurt, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, S. 214.
Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Herzog von Croy, Preußiſcher Standesherr, S. 214.
Beſchlüſſe der Landſtände u. ihre Sanktion durch den Regenten, im K. Sachſen, S. 39. §. 6, S. 428. §. 14, in Hannover S. 46. §. 7, S. 461. §. 7; in Kurheſſen, S. 432. §. 7; in Braunſchweig, S. 89. §. 5; S. 433. §. 5; in S. Meinigen, S. 495. §. 14; in S. Altenburg, S. 97. §. 6, S. 504. §. 6, S. 505. §. 15, S. 512. §. 41; in H. Sigmaringen, S. 443. §. 9.
Beſtandtheile der Landtage, ſiehe Wahlen der Landſtände ꝛc.
Briefgeheimniß in Kurheſſen, S. 167. §. 22.
Büchernachdruck, Bundestagsbeſchluß, S. 115. 119. 167. 175. 210.
Bundes- und Schlußakte, Auslegung derſelben, S. 258.
Bund, deutſcher, u. Bundesver-

ſammlung, Eingriffe in Beziehung auf die Würde und Gerechtſame der letztern, S. 257.

C.

Caſtell, Graf von, Baieriſcher Standesherr, S. 216.

Chauſſeegeld-Befreiung der Standesherrn in Kurheſſen, S. 251. §. 28.

Chriſtliche Confeſſionen im K. Sachſen, S. 639; in Hannover, S. 640. §. 1; in Kurheſſen, S. 645. §. 3 4; in Braunſchweig, S. 648. §. 1; in S. Meiningen, S. 652. §. 1; in S. Altenburg, S. 654. §. 1. 2.

Civilliſte der Regenten im K. Sachſen, S. 42; in Hannover, S. 613 ff. in Baden, S. 79; in Kurheſſen, S. 617. §. 2; im Gr. Heſſen, S. 87; in Braunſchweig, S. 628. §. 9, S. 896; in S. Meiningen, S. 630. §. 2, S. 634. §. 1; in S. Altenburg, S. 101, S. 513. §. 2, S. 636. §. 1; in S. Sondershauſen, S. 523. §. 4; in H. Sigmaringen, S. 637. §. 1.

Colloredo-Mansfeld, Fürſt von, Württemb. Standesherr, S. 222.

D.

Dauer der Gültigkeit der Wahlen in den verſchiedenen Staaten, ſiehe Wahlen der Landſtände ꝛc.

Deutſche Staaten, Verhältniß derſelben zum deutſchen Bunde, ausgeſprochen in den Verfaſſungsurkunden vom K. Sachſen, S. 34; Hannover, S. 35; Braunſchweig, S. 35; S. Altenburg, S. 36; Schleswig u. Holſtein, S. 861; Sch. Sondershauſen, S. 36; H. Sigmaringen, S. 37.

Diäten der Abgeordneten u. Mitglieder der Ausſchüſſe ꝛc. im K. Sachſen, S. 454. §. 36; in Baiern, S. 459; in Baden, S. 556. §. 77; in Kurheſſen, S. 468. §. 4, in S. Altenburg, S. 504. §. 5; in Schleswig u. Holſtein, S. 882. §. 80; in H. Sigmaringen, S. 525. §. 9, S. 532. §. 26, S. 605. §. 49; in H. Hechingen, S. 896. §. 58.

Domänengut und Domänen im K. Sachſen, S. 43. §. 20, S. 608. §. 2; in Hannover, S. 613. §. 4; in Kurheſſen, S. 617. §. 1; in Braunſchweig, S. 626. §. 2; in S. Meiningen, S. 630. §. 2. ff.; in S. Altenburg, S. 635 ff.; in Sondershauſen, S. 637; in H. Sigmaringen, S. 637. §. 1 ff.

E.

Ehrenwache der Standesherrn in Kurheſſen, S. 232. §. 9.

Eidesleiſtung der landſtändiſchen Abgeordneten im K. Sachſen, S. 447. §. 9; in Kurheſſen, S. 468. §. 2, S. 562. §. 6; in Braunſchweig, S. 478. §. 4; in S. Meiningen, S. 492. §. 4; in S. Altenburg, S. 504. §. 3; in H. Sigmaringen, S. 526. §. 11; in H. Hechingen, S. 894. §. 43.

Eigenmächtige Verſammlungen d. Landſtände, desfallſige Beſtimmungen in den Verfaſſungsurkunden in Sachſen S. 425. §. 5, S. 454. §. 35; in Braunſchweig, S. 433. §. 2; in S. Meiningen, S. 435. §. 1; in S. Altenburg, S. 440. §. 11; in H. Hechingen, S. 894. §. 44.

Eigenthum. Privat-, Abtretung deſſelben zu öffentlichen Zwecken im K. Sachſen, S. 118. §. 8; in Hannover, S. 127. §. 9; in Kurheſſen, S. 165. §. 15; in Braunſchweig, S. 175. §. 10; in S. Meiningen, S. 187. §. 11; in S. Altenburg, S. 194. §. 17; in H. Sigmaringen, S. 210. §. 12.

Eigenthum und gutsherrliche Gefälle der Standesherrn in Kurheſſen, S. 249 §. 23.
Eingriffe in Beziehung auf die Würde und Gerechtſame des Bundes und der Bundesverſammlung, S. 257.
Einquartierungs-Befreiung der Standesherren in Kurheſſen, S. 251 §. 29.
Erbach-Wartemberg-Roth, Graf von, Bayeriſcher Standesherr, S. 216.
Erbach-Wartemberg-Roth, Graf von, Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe deſſelben in Württemberg, S. 217, 221, 223.
Eröffnung des Landtags im K. Sachſen, S. 425 §. 4; in Hannover, S. 429 §. 5; in Kurheſſen, S. 432 §. 5; in Braunſchweig, S. 433 §. 4; in S. Meiningen S. 435 §. 4; in S. Altenburg, S. 438 §. 4; in S. Sondershauſen, S. 441; in Schleswig und Holſtein, S. 875 §. 44; im H. Sigmaringen, S. 443 §. 7. S. 526 §. 11, im H. Hechingen S. 894 §. 43.
Erziehung des minderjährigen Regenten, ſiehe Minderjähriger Regent ꝛc.
Erziehung der minderjährigen Prinzen und Prinzeſſinen, ſiehe Minderjährige Prinzen ꝛc.

F.

Familienverträge der Standesherren, S. 232 §. 12.
Fideikommiß, Haus-, im K. Sachſen, S. 610 §. 5; in Hannover S. 613 §. 4; in Kurheſſen, S. 617 §. 2, S. 622—626; in S. Altenburg, S. 636 §. 2.
Fideikommiß-Vermögen im H. Sigmaringen, S. 637 §. 1 ff.
Finanzweſen, das, das Finanzweſen regulirende Geſetz in S. Meiningen S. 501 S. 634 ff.
Finanzweſen, die darauf Beziehung habenden Beſtimmungen in S. Altenburg, S. 505, S. 513 §. 1—30; in H. Sigmaringen, S. 528 §. 17.
Fiskus ſteht vor den ordentlichen Gerichten im K. Sachſen, S. 121; in Hannover, S. 129 §. 12; in Kurheſſen, S. 166 §. 18, S. 168 §. 26, S. 171 §. 36; in Braunſchweig, S. 179 §. 25; in S. Altenburg, S. 192 §. 12; in Sigmaringen, S. 212 §. 24.
Frohnen, Ablösbarkeit derſelben in Kurheſſen, S. 165 §. 16; in Braunſchweig S. 176 § 13; im H. Sigmaringen, S. 210 §. 10.
Fugger von Glött, Graf, Fugger von Kirchheim, Graf, und Fugger von Nordendorf: Bayeriſche Standesherren, S. 216.
Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Graf von, Württembergiſcher Standesherr, S. 223.
Fugger-Nordendorf, Graf von, Württemb. Standesherr, S. 223.
Fürſtenberg, Fürſt von, Württemb. Standesherr, S. 222.

G.

Gemeinden, ihre Verfaſſung im K. Sachſen, S. 663; in Hannover, S. 664; in Württemberg, S. 670; in Baden, S. 670; in Kurheſſen, S. 671; in Braunſchweig, S. 673; in S. Meiningen, S. 676; in S. Altenburg, S. 678; in H. Sigmaringen, S. 688.
Gemeindelaſten, Beitragspflicht der Standesherren in Kurheſſen, S. 252 §. 30.
Gerichtsbarkeit, ſtandesherrliche, in Kurheſſen S. 242 §. 20.
Geſchäftsordnung der Stände im K. Sachſen, ſoweit die desfallſigen Beſtimmungen in der Verfaſſungsurkunde enthalten ſind, S. 533 ff.; im K. Bayern, Abänderungen einiger früheren Beſtimmungen, S. 537 §. 1 ff.; in Hannover, S. 467; in Baden, S. 543 §. 1—91; in Kurheſſen, S. 560 ff. §. 1—44; im Großh. Heſſen, S. 576;

in Braunſchweig, S. 581; in S. Meiningen, S. 581 ff. §. 1—5; in S. Altenburg, S. 583 ff. § 1—20; in Schleswig und Holſtein, S. 877 §. 50, 54; in H. Sigmaringen, S. 588—607; in H. Hechingen, S. 894 §. 46, 47 und 48.
Geſetzgebung, landſtändiſcher Ausſchuß in Bayern für Gegenſtände der, S. 455 ff.
Geſetzes-Vorſchläge und Anträge im K. Sachſen, S. 426 u. 427 §. 10 u. 12, S. 448 §. 12, S. 449 §. 16, S. 535 §. 10 ff. S. 536 §. 15 u. 16; in Bayern, S. 538 §. 4 ff.; in Baden, S. 549 §. 41, 44, Seite 550 §. 48—53, S. 557 §. 84 ff., S. 558 §. 87; in Kurheſſen, S. 567 §. 23, S. 568 §. 26; in Braunſchweig, S. 579 §. 1; in S. Meiningen, S. 436 §. 7, S. 493 §. 7; in S. Altenburg, S. 438 §. 6, S. 505 §. 10, S. 585 §. 11, 12; in Schleswig u. Holſtein, S. 876. §. 63, 64 u. 65; in Schw. Sondershauſen, S. 440 §. 2; in H. Sigmaringen, S. 443 §. 9, S. 526 §. 12, S. 600 §. 33; in H. Hechingen, S. 895 §. 53.
Gewähr der Verfaſſungen im K. Sachſen, S. 839; in Hannover, S. 645; in Kurheſſen, S. 846; im H. Braunſchweig, S. 848; in S. Meiningen, S. 852; in S. Altenburg, S. 853; in Schw. Sondershauſen, S. 855; in H. Sigmaringen, S. 856.
Gewiſſensfreiheit in Sachſen, S. 118 §. 9; in Hannover, S. 125 §. 4; in Kurheſſen, S. 165 §. 13; in Braunſchweig, S. 175 §. 6; in S. Meininingen S. 186 §. 7; in S. Altenburg, S. 190 §. 5; in H. Sigmaringen, S. 209 §. 9.
Gültigkeit der Wahlen, Dauer der, ſiehe Wahlen der Landſtände ꝛc.

H.

Handel und Verkehr, Freiheit deſſelben, Beſtimmungen und Verträge in Beziehung hierauf, S. 117.
Haus-Fideikommiß, ſiehe Fideikommiß, Haus-, ꝛc.
Hausgeſetze in den verſchiedenen Staaten, im K. Sachſen, S. 40; in Hannover, S. 45 u. 50; in Württemberg, S. 53; in Kurheſſen, S. 83; im Großherzogthum Heſſen, S. 87; in Braunſchweig, S. 91 u. 93; in S. Meiningen, S. 94; in S. Altenburg, S. 99; in H. Sigmaringen, S. 110.
Hausſchatz in Kurheſſen, S. 622 bis 626.
Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt, Fürſt von, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe deſſelben, S. 218, 222.
Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg, Fürſt von, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe deſſelben, S. 218, 222.
Hohenlohe-Kirchberg, Fürſt von; Hohenlohe-Langenburg, Fürſt von; Hohenlohe-Oehringen, Fürſt von; Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein, Fürſt von; Hohenlohe-Waldenburg-Jartberg, Fürſt von; Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg, Fürſt von: Württembergiſche Standesherren, S. 222.
Huldigung der Standesherren in Kurheſſen S. 230 §. 4.

J.

Indigenat im K. Sachſen, S. 117; in Hannover, S. 124; in Kurheſſen, S. 162; in Braunſchweig, S. 174; in S. Meiningen, S. 184; in S. Altenburg, S. 189; in H. Sigmaringen, S. 208.
Iſenburg-Büdingen-Meerholz, Graf von, Württemb. Standesherr, S. 223.
Iſenburg-Birſtein, Fürſt von, Kurheſſ. Standesherr, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe deſſelben, S. 229 ff.
Iſenburg-Meerholz, Graf von, Kurheſſ. Standesherr, die ſtaats-

rechtlichen Verhältniſſe deſſelben, S. 229 ff.
Iſenburg = Büdingen, Graf von, Kurheſſ. Standesherr, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe deſſelben, S. 229 ff.
Jeſuiten und andere geiſtliche Orden im K. Sachſen, S. 639.

K.

Kammern, zwei, in Sachſen, S. 268 §. 1; Mitglieder der erſten und der zweiten Kammer, S. 269 §. 2, S. 271 §. 6; Erforderniſſe der Mitglieder derſelben im K. Sachſen, S. 273 §. 11;
Kammern, zwei, in Hannover, Mitglieder der erſten und zweiten Kammer, S. 300 §. 1, 2, S. 302 §. 6; Erforderniſſe der Mitglieder derſelben, S. 301 §. 3, S. 304 §. 7 ff.
— zwei, in Baden, Mitglieder derſelben, S. 308, 311.
— eine, in Kurheſſen, Mitglieder derſelben, S. 312 §. 1; Erforderniſſe der Mitglieder derſelben, S. 315 §. 5.
— zwei, Mitglieder derſelben im Großh. Heſſen und ihre Erforderniſſe, S. 338.
— eine, in Braunſchweig, Mitglieder derſelben, S. 340 §. 2, 4; allgemeine Erforderniſſe für alle Mitglieder derſelben, S. 342. §. 15 ff., S. 348 §. 1 ff.; beſondere Erforderniſſe für die einzelnen Klaſſen der Abgeordneten, S. 343 §. 20 ff.; beſondere Erforderniſſe für die Ritterſchaft, S. 350 §. 8 ff.; für die Städte, S. 352 §. 14 ff.; bei den Fleckenbewohnern, Freiſaſſen und Bauern, S. 353 §. 17 ff.; bei den frei zu wählenden Abgeordneten, S. 353 §. 20.
— eine, in S. Meiningen, Mitglieder derſelben, S. 372 §. 2, 3; allgemeine Erforderniſſe der Mitglieder derſelben, S. 375 §. 12; beſondere Erforderniſſe für die Rittergutsbeſitzer, S. 373 §. 8; für die Städte und Landgemeinden, S. 375 §. 11.
— eine, in S. Altenburg, Mitglieder derſelben, S. 382 §. 3, 4; allgemeine Erforderniſſe der Mitglieder derſelben, S. 383 §. 6 ff.; beſondere Erforderniſſe für die Rittergutsbeſitzer, S. 386 §. 21; für die ſtädtiſchen Deputirten, S. 388 §. 27, S. 389 §. 33; die Deputirten des Bauernſtandes, S. 388 §. 28, S. 389 §. 33.
— eine, in Schleswig u. Holſtein, Mitglieder derſelben, S. 865 §. 1; Erforderniſſe der Mitglieder, S. 866 ff.
— eine, in Schwarzburg-Sondershauſen, Mitglieder derſelben, S. 407 §. 1, 2; Erforderniſſe der Mitglieder, S. 409 §. 7.
— eine, in H. Sigmaringen, Mitglieder derſelben, S. 410 §. 1, 4; Erforderniſſe der Mitglieder, S. 416 §. 19.
— eine, in H. Hechingen, Mitglieder derſelben, S. 891 §. 20, 21; Erforderniſſe der Mitglieder, S. 891 §. 23 ff.
Kammer = und Oberſteuerverwaltung, in S. Altenburg, S. 518, IV.
Kammervermögen im K. Sachſen, S. 610, 611; in Hannover, S. 616; in Kurheſſen, S. 622; in Braunſchweig, S. 626 — 643; in S. Meiningen, S. 630 ff.; in S. Altenburg, S. 614 §. 3—15, S. 635 ff.; in Schw. Sondershauſen, S. 523 §. 4, S. 637.
Kanzlei = Ceremoniel, hinſichtlich der Standesherrn in Preußen, Bayern, Württemberg und Baden, S. 213 ff.; in Kurheſſen, S. 231 §. 6.
Kaunitz-Rietberg, Fürſt v., Preuß. Standesherr, S. 214.
Kirche, Verhältniß derſelben zum Staate, im K. Sachſen, S. 639 u. 640; in Hannover, S. 640 ff.; in Kurheſſen, S. 645; in Braunſchweig, S. 648; in

S. Meiningen, S. 652; in S. Altenburg, S. 655.

Kirchengebet für die Standesherrn in Kurheſſen, S. 231 §. 7.

Kirchengeſellſchaften, bürgerliche und politiſche Rechte derſelben, im K. Sachſen, S. 119 §. 10; in Hannover, S. 125 §. 4; in Kurheſſen, S. 164 §. 12; in Braunſchweig, S. 175 §. 6; in S. Meiningen, S. 186 §. 7; in S. Altenburg, S. 190 §. 5; in H. Sigmaringen, S. 209 § 9.

Kirchengewalt über die evangeliſchen Glaubensgenoſſen im K. Sachſen, S. 640 §. 2.

— Staats-, im K. Sachſen, S. 639; in Hannover, S. 640 §. 2 ff.; in Kurheſſen, S. 645 §. 2, 3; in Braunſchweig, S. 648 §. 3 ff.; in S. Meiningen, S. 652 §. 2; in S. Altenburg, S. 655 §. 3; in H. Sigmaringen, S. 662 §. 1.

Kirchen- u. Schulſachen der Standesherrn in Kurheſſen, S. 247 §. 22.

Klöſter im K. Sachſen, S. 639; vormalige, in Hannover, S. 645 §. 15; in Braunſchweig, S. 649 §. 9.

Kompromißgericht zur Entſcheidung der Zweifel zwiſchen Regierung und Landſtänden über den Sinn einzelner Beſtimmungen der Verfaſſ. Urk. in Kurheſſen, S. 475 §. 30; in Braunſchweig, S. 849 §. 3; in H. Sigmaringen, S. 857 §. 4.

Kompromißverfahren in H. Sigmaringen bei Zweifeln hinſichtlich einzelner Beſtimmungen der Verfaſſ. Urk. S. 857 §. 4.

Königsegg-Aulendorf, Graf von, Württembergiſch. Standesherr, S. 223.

Konfiscation, Vermögens-, in Sachſen, S. 121 §. 25; in Hannover, S. 127 §. 7; in Kurheſſen, S. 171 §. 37; in Braunſchweig, S. 182 §. 34; in Altenburg, S. 192 §. 11; in Sigmaringen, S. 211 §. 17.

Konſtitutionen, ſ. Verfaſſungen.

Kriegsdienſtpflichtigkeit, ſ. Militärpflichtigkeit.

Krongut, ſ. Staatsgut.

L.

Landesinſtitute in S. Altenburg, S. 519 §. 31 ff.

Landmarſchall oder Präſident des Landtags, deſſen Wahl oder Ernennung, ſ. Präſident.

Landſtände im K. Sachſen, Zahl und Erforderniſſe derſelben, S. 269 §. 1, S. 271 §. 6, S. 273 §. 11; in Hannover, S. 300 §. 2, S. 302 §. 6, S. 304 §. 7 ff.; in Kurheſſen, S. 312 §. 1, S. 315 §. 5; in Braunſchweig, S. 340 §. 4, S. 342 §. 15 ff., S. 348 §. 1 ff., S. 343 §. 20; in S. Meiningen, S. 372 §. 3, S. 375 §. 11; in S. Altenburg, S. 382 §. 4, S. 343 §. 6 ff.; in Holſtein, S. 862, S. 865 — 867 §. 2, 14 u. 15; in Schw. Sondershauſen, S. 407 §. 2, S. 409 §. 7, S. 411 §. 4, S. 416 §. 19; in H. Hechingen, S. 891.

— Zeit der Zuſammenberufung derſelben und Ort der Zuſammenkunft, im K. Sachſen, S. 425 §. 1; in Hannover, S. 429 §. 1 u. 2; in Kurheſſen, S. 431 §. 1, 2; in Braunſchweig, S. 433 §. 1; in S. Meiningen, S. 435 §. 1; in S. Altenburg, S. 438 § 2; in Schleswig und Holſtein, S. 862 §. 7; S. 874 §. 3; in Sch. Sondershauſen, S. 440 §. 1; in H. Sigmaringen, S. 442 §. 2, 3; in H. Hechingen, S. 895 §. 54.

— Eröffnung, Vertagung, Auflöſung, Schluß derſelben, ſiehe Eröffnung ꝛc., Vertagung ꝛc., Auflöſung ꝛc., Schluß ꝛc.

— Wahlen und Erforderniſſe derſelben, Dauer der Gültigkeit der landſtändiſchen Wahlen, ſ. Wahlen der Landſtände ꝛc.

Landſtandſchaft der Standesherrn in Kurheſſen, S. 233 §. 13.
Landtag, Beſtandtheile deſſelben in den verſchiedenen Staaten, ſ. Kammer, Mitglieder derſelben ꝛc.
— Eröffnung deſſelben, im K. Sachſen, S. 425 §. 4; in Hannover, S. 429 §. 5; in Kurheſſen, S. 432 §. 5; in Braunſchweig, S. 433 §. 4; in S. Meiningen, S. 435 §. 4; in S. Altenburg, S. 438 §. 4; in Schleswig und Holſtein, S. 875 §. 44; in Sch. Sondershauſen, S. 441; in H. Sigmaringen, S. 443 §. 7, S. 526 §. 11; in H. Hechingen, S. 894 §. 43.
— Vertagung deſſelben, im K. Sachſen, S. 445 §. 3; in Hannover, S. 429 §. 3; in Kurheſſen, S. 431 §. 4; in Braunſchweig, S. 434 §. 7; in S. Meiningen, S. 435 §. 1, in S. Altenburg, S. 440 §. 12; in Schleswig und Holſtein, S. 862 und 874 §. 41; in Schw. Sondershauſen, S. 441 §. 3; in H. Sigmaringen, S. 441 §. 1; in H. Hechingen, S. 894 §. 42.
— Auflöſung deſſelb., im K. Sachſen, S. 423 §. 3; in Hannover, S. 429 §. 1; in Kurheſſen, S. 431 §. 4; in Braunſchweig. S. 434 §. 7; S. 345 §. 28; in S. Meiningen, S. 435 §. 3; in S. Altenburg, S. 440 §. 12; in Schleswig und Holſtein, S. 874 §. 41; in Schw. Sondershauſen, S. 441 §. 3; in H. Sigmaringen, S. 441 §. 1, S. 524 §. 5; in H. Hechingen, S. 896 §. 56.
— Schluß deſſelben, im K. Sachſen, S. 425 §. 4; in Hannover, S. 429 §. 5; in Kurheſſen, S. 432 §. 5; in Braunſchweig, S. 434 §. 8; in S. Meiningen, S. 437 §. 10; in S. Altenburg, S. 440 §. 11.; in Schleswig und Holſtein, S. 874 §. 41; in Schw. Sondershauſen, S. 441; in H. Sigmaringen, S. 443 §. 10; in H. Hechingen, S. 896 §. 56.
Landtagsabſchied, beſonderer, in Sachſen, ſ. 429 §. 17; in Kurheſſen, ſ. 432 §. 7; in Braunſchweig, ſ. 434 §. 8; in H. Sigmaringen, ſ. 443 §. 9; ſ. 527 §. 12.
Lehnsverhältniſſe im Allgemeinen, in Hannover, ſ. 125 §. 3; in Braunſchweig, ſ. 177 §. 14.
— der Standesherrn, ſ. 251 §. 25.
Leibeigenſchaft, Aufhebung derſelben, in Kurheſſen, ſ. 163.
Lootz = Corswaren, Herzog von, Preuß. Standesherr, ſ. 214.
Löwenſtein = Wertheim = Freudenberg, Fürſt von, Württemberg. Standesherr, ſ. 222.
— — = Roſenberg, Fürſt von, Württemberg. Standesherr, ſ. 222.

M.

Militärpflichtigkeit der Staatsangehörigen in Sachſen, Th. 3 ſ. 118; in Hannover, ſ. 124; in Württemberg, ſ. 130; in Kurheſſeh, ſ. 167; in Braunſchweig, ſ. 177; in S. Meiningen, ſ. 186; in S. Altenburg, ſ. 203; in H. Sigmaringen, ſ. 211.
— Freiheit der Standesherrn in dieſer Hinſicht, in Kurheſſen, ſ. 232 §. 11.
Minderjährige Regenten, ihre Erziehung ꝛc., im K. Sachſen, ſ. 40 §. 13; ſ. 42 §. 19; in Hannover, ſ. 47 §. 13; ſ. 48 §. 17, ſ. 50 §. 24; in Württemberg, ſ. 57 §. 14 u. 15; in Kurheſſen, ſ. 83 §. 7 und 8; in Braunſchweig, ſ. 91 §. 18; ſ. 92 §. 19 ff.; in S. Meiningen, ſ. 95 §. 9; in S. Altenburg, ſ. 100 §. 17; in H. Sigmaringen, ſ. 109 §. 11.
— Prinzen und Prinzeſſinnen, ſiehe die Beſtimmungen wegen der minderjähr. Regenten.
Minderjährigkeit, Zeitpunkt des Aufhörens der, für die Staats=

angehörigen, in Kurheſſen, ſ. 172; in Naſſau, ſ. 183; in S. Altenburg, ſ. 196 §. 27.
Miniſter, Verantwortlichkeit derſelben, ſiehe Verantwortlichkeit ꝛc.
Miniſterial-Departement im K. Sachſen, ſ. 690.
Mittheilungen an die Landſtände, im K. Sachſen, ſ. 455 §. 37; in Hannover, ſ. 463 §. 15; in Kurheſſen, ſ. 567 §. 23; in Baden, ſ. 550 §. 48; im Großh. Heſſen, ſ. 575; in Braunſchweig, ſ. 579 §. 1; in S. Meiningen, ſ. 583 §. 1; in S. Altenburg, ſ. 584 §. 5; in Schleswig u. Holſtein, ſ. 879 §. 62; in H. Sigmaringen, ſ. 598 §. 29; in H. Hechingen, ſ. 895 §. 53.
Moratorien in Sachſen, ſ. 121 §. 26; in Kurheſſen, ſ. 171 §. 38; in Braunſchweig, ſ. 182 §. 36.

N.

Nachdruck von Büchern, Bundestagsbeſchluß, ſ. 115, 119, 167, 175, 210.
Nachfolge in der Regierung, ſiehe Succeſſion.
Nachſteuer, Freiheit davon bei Auswanderungen, in Sachſen, ſ. 118; in Hannover, ſ. 130; in Kurheſſen, ſ. 168; in Braunſchweig, ſ. 176; in S. Meiningen, ſ. 185; in S. Altenburg, ſ. 200; in H. Sigmaringen, ſ. 210.
Neipperg, Graf von, Württemb. Standesherr, ſ. 223.

O.

Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen, Maßregeln in Beziehung hierauf, Bundestagsbeſchluß, ſ. 258.
— — im K. Sachſen, ſ. 536 §. 18; in Hannover, ſ. 463, §. 16; in Kurheſſen, ſ. 566 §. 19; in S. Weimar wurde die Oeffentlichkeit verſagt, ſ. 577; in Schleswig u. Holſtein, Oeffentlichkeit durch den Druck, ſ. 882 §. 79; in H. Sigmaringen, ſ. 597 §. 25.
Oettingen-Spielberg, Fürſt von, Württemb. Standesherr, ſ. 223.
— Wallerſtein, Fürſt von, Württemb. Standesherr, ſ. 223.
Ort und Zeit der landſtändiſchen Verſammlungen, ſiehe Landſtände, Zeit und Ort ꝛc.
Ortenburg, Graf von, Bayeriſcher Standesherr, ſ. 216.

P.

Petition der Stände, durch welche die Staatsgewalt beſchränkt werden könnte, Bundestagsbeſchluß, ſ. 256.
Plettenberg-Mietingen, Graf von, Württemb. Standesherr, ſ. 223.
Politiſche Vereine, Bundestagsbeſchluß in dieſer Hinſicht, ſ. 113; deßfallſige Beſtimmungen in Bayern, ſ. 122.
Polizeiverwaltungsſachen d. Standesherrn in Kurheſſen, ſ. 241 §. 19.
Polizeiverwaltung der Standesherrn in Kurheſſen, ſ. 244 §. 21.
Präſentation zu zwei Rathsſtellen in dem Herzoglichen Landgerichte von Seiten der Landſtände in Braunſchweig, ſ. 481 §. 17.
Präſident oder Landmarſchall und Stellvertreter deſſelben, Wahl oder Ernennung deſſelben, im K. Sachſen, ſ. 426 §. 6 u. 7; ſ. 445 §. 2 u. 3; in Baden, ſ. 544 §§. 9, 10, 12, 13, 15; in Kurheſſen, ſ. 562 §. 7; in Braunſchweig, ſ. 491 §. 53, 55, in S. Meiningen, ſ. 435 §. 5, 6; ſ. 497 §. 19, 20; in S. Altenburg, ſ. 438 §. 5, 504 §. 4, 508 §. 25, 583 §. 1, 584 §. 4; in Schleswig und Holſtein, ſ. 876 §. 49; in H. Sigmaringen, ſ. 443 §. 2, 589 §. 2, 591 §. 9, 593 §. 13, 494 §. 15, in H. Hechingen, ſ. 894 §. 45.

Preßgeſetz, beſonderes, in Deutſchland, Bundestagsbeſchluß bis zur Erlaſſung eines ſolchen Geſetzes, 111.
Preßangelegenheiten in Sachſen, 119 §. 12; in Bayern, 118; in Hannover, 130; in Baden, 130; in Kurheſſen, 167; in Braunſchweig, 175; in H. Sigmaringen, 210.
Privatvermögen des Regenten im K. Sachſen, 611 §. 6; in Hannover, 616 §. 15 und 17; in Kurheſſen, Hausſchatz, 622; in S. Meiningen, 631 §. 3, 634 §. 11.
Privateigenthum des Regenten in S. Altenburg, 636 §. 2.
Privilegirter Gerichtsſtand der Standesherren in Kurheſſen, 233 §. 14 und 235 §. 15, 237 §. 17 und 18.
Provinziallandſchaften, Einrichtung derſelben in Hannover, 297.
Provinzialſtände in Schleswig u. Holſtein, 861.
Pückler-Limpurg, Graf von, Württemb. Standesherr, 223.

Q.

Quadt-Isny, Graf von, Württemb. Standesherr, 223.

R.

Rechberg, Graf von, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe deſſelben, 218, 223.
Rechnungen der Staatsſchuldenkaſſe in Sachſen, Prüfung derſelben durch die Landſtände, 452 §. 28.
— der Staatskaſſen, Vorlegung derſelben an die Landſtände in Hannover, 466 §. 29; im Gr. Heſſen, 476; in S. Meiningen, 495 §. 10, 500 §. 25, 502 §. 5; in S. Altenburg, 587 §. 20; in H. Hechingen, 895 §. 54.
Rechte und Pflichten, allgemeine, der Staatsangehörigen, ſiehe Staatsangehörige.
Rechte des Regenten in Beziehung auf die durch das Staatswohl dringend gebotenen Verordnungen ꝛc. im K. Sachſen, 39 §. 7, 448 §. 14; in Hannover, 451 §. 26, 464 §. 23; in Kurheſſen, 85 §. 12, 470 §. 11; in Braunſchweig, 89 §. 7, 490 §. 52; in S. Altenburg, 89 §. 13.
— in Beziehung auf den Landtag im K. Sachſen, 424; in Hannover, 429; in Kurheſſen, 431; in Braunſchweig, 432; in S. Meiningen. 434; in S. Altenburg, 437; in Schleswig und Holſtein, 875 §. 43 und 45, 880 §. 68; in Sch. Sondershauſen, 440; in H. Sigmaringen, 441; in H. Hechingen, 895 §. 52.
Rechte und Pflichten der Landſtände im K. Sachſen, 446 bis 455; in Hannover, 459—467; in Kurheſſen, 468—475; im Gr. Heſſen, 476; in Braunſchweig, 477—491; in S. Meiningen, 492—503; in S. Altenburg, 504—520; in Schleswig und Holſtein, 878 §. 59 und 60; in Sch. Sondershauſen, 520—523; in H. Sigmaringen, 524—532; in H. Hechingen, 895 §. 50 und 55.
Rechtern-Limpurg, Graf von, Bayeriſcher Standesherr, 216.
Regenten, minderjährige, ihre Erziehung, ſiehe minderjährige Regenten ꝛc.
Regierung, von der, dem Staatsgebiet und der Thronfolge, 38—110.
Regierungs-Commiſſäre bei den Landſtänden im K. Sachſen, 426 §. 8; in Hannover, 429 §. 4: in Baden, 546 §. 24; in Kurheſſen, 567 §. 24, 571 §. 33; in S. Meiningen, 436 §. 8; in S. Altenburg, 439 §. 8; in Schleswig und Holſtein, 875 §. 43; in Sch. Sondershauſen, 440 §. 2; in H.

Sigmaringen, 598 §. 29; in H. Hechingen, 895 §. 52.
Regierungs-Verweſung im K. Sachſen, 40 §. 13 ff.; in Hannover, 47 §. 13 ff.; in Würtemberg, 55 §. 7 und 8; in Kurheſſen, 83 §. 7 ff.; in Braunſchweig, 91 §. 17 ff.; in S. Meiningen, 94 §. 4; in S. Altenburg, 100 §. 17; in H. Sigmaringen, 109 §. 11.
Religions- und Gewiſſensfreiheit im K. Sachſen, 118 §. 9 und 10; in Hannover, 125 §. 4; in Kurheſſen, 165 §. 13; in Braunſchweig 175 §. 6; in S. Meiningen, 186 §. 7; in S. Altenburg, 190 §. 5; in H. Sigmaringen, 209 §. 9.

S.

Salm-Horſtmar, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 210.
Salm-Kyrburg, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 214.
Salm-Salm, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 214.
Sanktion der Beſchlüſſe der Landſtände durch den Regenten, ſiehe Beſchlüſſe der Landſtände ꝛc.
Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 214.
Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 214, Württemb. Standesherr, 223.
Schäsberg-Thannheim, Graf v., Württemb. Standesherr, 223.
Schatullgut des Regenten in S. Meiningen, 631 §. 3, 634 §. 11; in S. Altenburg, 636 §. 3 u. 4.
Schiedsgericht zur Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und den Landſtänden, Bundestagsbeſchluß, 261.
Schifffahrts-Acten in Beziehung auf die Elbe, Weſer und den Rhein, 116.
Schluß-Acte und Bundes-Acte, Auslegung derſelben, Bundestagsbeſchluß, 258.
Schluß des Landtags im K. Sachſen, 425 §. 4; in Hannover, 429 §. 5; in Kurheſſen, 432 §. 5; in Braunſchweig, 434 §. 8; in S. Meiningen, 437 §. 10; in S. Altenburg, 440 §. 11; in Schleswig und Holſtein, 874 §. 41; in Sch. Sondershauſen, 441; in H. Sigmaringen, 443 §. 10; in H. Hechingen, 896 §. 56.
Schönborn, Graf von, Bayeriſcher Standesherr, 216.
Schulden-Ausſcheidung der Standesherren in Kurheſſen, 252 §. 31.
Schwarzenberg, Fürſt von, Württ. Standesherr, 223.
Secretäre der Kammern im K. Sachſen, 445 §. 2; in Hannover, 467 §. 29; in Baden, 544 §. 11; in Kurheſſen, 472 §. 19; in Braunſchweig, 487 §. 38, 491 §. 54; in S. Meiningen, 497 §. 18, 500 §. 23; in S. Altenburg, 508 u. 509 §. 24, 26 und 27, 512 §. 44; der landſtändiſchen Verſammlung in Schleswig und Holſtein, 877 §. 53; in H. Sigmaringen, 526. Note, 589 §. 2, 591 §. 9, 592 §. 9 und 10, 593 §. 14, 594 §. 15; der Landes-Deputation in H. Hechingen, 895 §. 48.
Solms-Braunfels, Fürſt zu, Preuß. und Württemb. Standesherr, 214 und 223.
Solms-Lich und Hohenſolms, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 214.
Staatsangehörige, allgemeine Rechte und Pflichten derſelben ~~im K. Sachſen~~, 117; in Bayern, 122; in Hannover, 124; in Württemberg, 130; in Baden, 131; in Kurheſſen, 162; in Braunſchweig, 173; in Naſſau, 183; in S. Meiningen, 184; in S. Altenburg, 189, in H. Sigmaringen, 208.
Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten, ſiehe Staatsangehörige, allgemeine Rechte und Pflichten derſelben, und Indigenat.

Staatsdiener, Civil-, Beſtimmungen hinſichtlich derſelben im K. Sachſen, 690 ff.; in Bayern, 730; in Hannover, 732 ff.; in Württemberg, 744 u. 747; in Baden, 749 und 751; in Kurheſſen, 761 ff. und 765 ff.; im Gr. Heſſen, 800 ff; in Braunſchweig, 806 ff; in Naſſau, 830; in S. Altenburg, 831 ff; in Waldeck, 834 ff; in H. Sigmaringen, 837 ff.

Staatsdiener, Militär-, Beſtimmungen hinſichtlich derſelben in Württemberg, 738 ff; in Baden, 752 ff. und 759; in Kurheſſen, 784 ff.

Staatsdiener vom Civil- und Militärſtande, Wittwen und Kinder derſelben, Beſtimmungen hinſichtlich derſelben im K. Sachſen, 722 ff; in Bayern, 730 und 731; in Württemberg, 742; in Baden, 751, 758; in Kurheſſen, 792 ff; im Gr. Heſſen, 801 ff; in Naſſau, 830; in S. Altenburg, 832; in Waldeck, 836.

Staatsgebiet, von dem, der Regierung u. der Thronfolge, 38—110.

Staatsgerichtshof im K. Sachſen, zur Entſcheidung der Zweifel bei Beſtimmungen der Verfaſſung, 844 §. 16.

Staatsgut, im K. Sachſen, 607 §. 1 ff; in Hannover, 612 §. 1 ff; in Kurheſſen (Staatsſchatz), 616 §. 1 ff, 618—622; in Braunſchweig, 626; in S. Meiningen, 501 und 630; in S. Altenburg, 513.

Staatskirchengewalt, ſiehe Kirchengewalt.

Staatslaſten, gleiche Beitragspflichtigkeit, im K. Sachſen, 120 §. 15; in Hannover, 124 §. 2; in Kurheſſen, 163 §. 9; in Braunſchweig, 177 §. 16; in S. Meiningen, 186 §. 5; in S. Altenburg, 201 §. 37; in H. Sigmaringen, 209 §. 5.

Staatsverträge, Mittheilung derſelben an die Landſtände, in Hannover, 461 §. 10; im Gr. Heſſen, 475.

Stadion, Graf von, Bayeriſcher Standesherr, 217.

Stadion-Stadion-Thannhauſen, Graf von, Württemb. Standesherr, 223.

Ständiſche Verfaſſungen, Beſtimmungen hinſichtlich derſelben im Allgemeinen, in Gemäßheit vorliegender Bundestagsbeſchlüſſe, 256 ff.

Standesherren in Preußen, 214; in Bayern, 216; in Württemberg, 222; in Kurheſſen, Verzeichniß derſelben, 229.

— fürſtliche und gräfliche, die denſelben beizulegenden Titel in Preußen, 213; in Bayern, 216; in Württemberg, 219; in Baden, 227; in Kurheſſen, 231; Declarationen in Beziehung auf dieſelben in Württemberg, 217.

— ihre beſondern Rechtsverhältniſſe, in Kurheſſen, 229 ff; Freiheit in Beziehung auf ihren Aufenthalt, 232 §. 10.

Stellvertreter der Mitglieder der zweiten Kammer im K. Sachſen, 271 §. 7; der erſten Kammer in Hannover, 307 §. 16; der Landſtände in Kurheſſen, 315 §. 6; in Braunſchweig, 344 §. 24; in S. Meiningen, 373 §. 6; der Abgeordnete in S. Altenburg, 382 §. 5, 385 §. 17, 390 §. 2; in Schleswig und Holſtein, 867 §. 5, 878 §. 57; in H. Sigmaringen, 417 §. 22; der Landesdeputirten in H. Hechingen, 891 §. 22.

Sternberg-Manderſcheid, Graf von, Württemb. Standesherr, 223.

Steuerverhältniß der Standesherren in Kurheſſen, 251 §. 26.

Steuer-Verweigerung von Seiten der Landſtände, Bundestags-Beſchluß, 256.

Stiftungen, milde ꝛc., im K. Sachſen, Fonds derſelben, 640 §. 5; in Hannover, 643 §. 12; in Kurheſſen, 647 §. 7; in Braunſchweig, 649 §. 6 ff; in S. Meiningen, 653 §. 5, 6, 7;

in S. Altenburg, 660 §. 28 ff; in H. Sigmaringen, 663 §. 6 und 7.
Stolberg=Roßla, Graf v., Preuß. Standesherr, 214.
Stolberg=Stolberg, Graf von, Preuß. Standesherr, 214.
Stolberg=Wernigerode, Graf v., Preuß. Standesherr, 214.
Succeſſion in der Regierung, Beſtimmungen deßhalb im K. Sachſen, 38; in Hannover, 45; in Württemberg, 55; in Kurheſſen, 82; in Braunſchweig, 88; in S. Meiningen, 94; in S. Altenburg, 99; in H. Sigmaringen, 108.
Syndikus der Stände im K. Sachſen, auch zum Theil fungirend als Secretär, 445 §. 2; in Hannover, 467 §. 29; in Baden, 544 §. 11; in Kurheſſen, 472 §. 19, 562 §. 4, 563 §. 8, 564 §. 13; in Braunſchweig, 487 §. 38, 491 §. 54; in S. Meiningen, 497 §. 18, 500 §. 23, 582 §. 5; in S. Altenburg, 508 und 509 §. 24, 26 u. 27, 512 §. 44, 584 §. 3, 587 §. 16; in Schleswig und Holſtein, 877 §. 53; in H. Sigmaringen, 526 Note 3, 592 §. 9; in H. Hechingen, 895 §. 48.
Synoden im K. Sachſen, 639 §. 2; in Hannover, 641 §. 4; in Kurheſſen, 645 §. 3; in Braunſchweig, 648. §. 3; in S. Altenburg, 655 §. 8.

T.

Thronfolge, ſiehe Succeſſion.
Thurn und Taxis, Fürſt von, Württemb. Standesherr, 223.
Titel der fürſtlichen und gräflichen Standesherren, ſiehe Standesherren, fürſtliche u. gräfliche ꝛc.
— und Wappen der Standesherren in Kurheſſen, 231 §. 5.
Törring=Guttenzell, Graf von, Württemb. Standesherr, 223.
Trauer, öffentliche, bei Sterbfällen der Standesherren, 231 §. 8.

U.

Univerſitäten in Deutſchland, Beſtimmungen in dieſer Hinſicht, Bundestagsbeſchluß, 114.
Unterthanen, ſ. Staatsangehörige.

V.

Verantwortlichkeit der Miniſter, Vorſtände der Miniſterien und Staatsdiener im K. Sachſen, 691 §. 2; in Hannover, 732; in Kurheſſen, 762 §. 13, 847 §. 2; in Braunſchweig, 806 §. 1, 849 §. 4; in S. Meiningen, 852 §. 3; in S. Altenburg, 854 §. 3; in H. Sigmaringen, 838, 857 §. 5.
Vereine zur Berathung landſtändiſcher Angelegenheiten, Verbot derſelben in Württemberg, 430.
Verfaſſung im K. Sachſen, Entſtehung derſelben, 1; in Hannover, 10; in Kurheſſen, 20; in Braunſchweig, 24; in S. Meiningen und Hildburghauſen, 28; in S. Altenburg, 29; in Schleswig und Holſtein, 861, 863; in H. Sigmaringen, 31; in Sch. Sondershauſen, 30.
Verfaſſungen, Beobachtung derſelben und desfallſiges Verſprechen des Regierungsnachfolgers und des Verweſers im K. Sachſen, 38 §. 4, 39; in Hannover, 47 §. 12, 49 §. 21; in Kurheſſen, 83 §. 6 und 8; in Braunſchweig, 89 §. 4, 92 §. 21; in S. Meiningen, 95 §. 9; in S. Altenburg, 854 §. 1; in Sch. Sondershauſen, 855 §. 1; in H. Sigmaringen, 858 §. 9 und 10.
— Gewähr derſelben, ſiehe Gewähr der Verfaſſungen.
Verfaſſungsmäßige Verhältniſſe, Sicherung derſelben, Bundestagsbeſchluß, 257.
Verfaſſungs=Urkunden, Abänderungen derſelben und desfallſige Beſtimmungen, ſiehe Abänderung ꝛc.

Verhaftungen in Sachſen, 121 §. 23; in Hannover, 127 §. 8; in Kurheſſen, 169 §. 28; in Braunſchweig 180 §. 29; in S. Altenburg, 193 §. 14; in H. Sigmaringen, 211 §. 18.
Verhältniß der deutſchen Staaten zum deutſchen Bunde, ſiehe deutſche Staaten ꝛc.
Vermögens-Konfiskationen, ſiehe Konfiskationen.
Verſammlung der Stände in Braunſchweig ohne landesherrliche Berufung, 482 §. 23.
Vertagung des Landtags im K. Sachſen, 445 §. 3; in Hannover, 429 §. 3; in Kurheſſen, 431 §. 4; in Braunſchweig, 434 §. 7; in S. Meiningen, 435 §. 1; in S. Altenburg, 440 §. 12; in Schleswig und Holſtein, 862 und 874 § 41; in S. Sondershauſen, 441 §. 3; in H. Sigmaringen, 441 §. 1; in H. Hechingen, 894 §. 42.
Verweigerung der Steuern von Seiten der Landſtände, ſiehe Steuer-Verweigerung ꝛc.
Volljährigkeit des Regenten und der Prinzen und Prinzeſſinnen im K. Sachſen, 40; in Hannover, 47; in Württemberg, 57; in Kurheſſen, 82; in Braunſchweig, 91; in S. Meiningen, 94; in S. Altenburg, 99; in H. Sigmaringen, 21.
Volksverſammlungen und Volksfeſte, Bundestagsbeſchluß in dieſer Hinſicht, 113.

W.

Wahlbezirke in Kurheſſen, 327 ff; in S. Altenburg, 402, 403; in H. Sigmaringen, 422; in Schleswig und Holſtein, 883 ff; in H. Hechingen, 891 §. 21.
Wahlen, zu den Provinziallandtagen in Preußen, 267.
Wahlen der Landſtände, 1) im K. Sachſen, Erforderniſſe der zu Wählenden, Dauer der Gültigkeit derſelben, 268 ff; allgemeine Vorſchriften in Beziehung hierauf, 274 §. 1 ff; — Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 279 §. 9; — beſondere Vorſchriften für die Wahlen der Rittergutsbeſitzer, 279 §. 25 ff; — Vorſchriften in Beziehung auf die ſtädtiſchen Abgeordneten, 282 §. 43 ff; Vorſchriften für die Wahlen der Abgeordneten des Bauernſtandes, 288 §. 74 ff; — 2) in Hannover, Erforderniſſe der zu Wählenden, Dauer der Gültigkeit ꝛc., 297 ff, 300 ff; — Vorſchriften in Beziehung auf die Wahlen, der Deputirten der Ritterſchaften und der übrigen Grundbeſitzer, 305 §. 8; — Vorſchriften in Beziehung auf die Wahlen der ſtädtiſchen Deputirten, 305 §. 9; 3) in Baden, Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 307, 308 u. 309 ff; 4) in Kurheſſen, Erforderniſſe der zu Wählenden, Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 311 ff; — allgemeine Beſtimmungen darüber, 317 §. 1 ff; — Vorſchriften in Beziehung auf die Wahl eines Obervorſtehers der der adeligen Stifter Kauffungen und Wetter, 318 §. 4; — Vorſchriften hinſichtlich der ritterſchaftl. Abgeordneten, 319 §. 6; — Vorſchrift in Beziehung auf die Wahl des Abgeordneten der Landes-Univerſität, 318 §. 5; — Vorſchriften hinſichtlich der ſtädtiſchen Abgeordneten der Landbezirke, 326 §. 39 ff; 5) im Gr. Heſſen, Wahlen zur Kammer der Abgeordneten, 337; Wahl der Staatsdiener und Kapitaliſten, 339 ff; — 6) in Braunſchweig, Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 339 ff, 345 §. 27, 346 §. 30; — Vorſchriften für die Wahlen der Ritterſchaft, 350 §. 8; der Städte, 352 §. 14; der Fleckenbewohner, Freiſaſſen und Bauern, 353 §. 17; — 6) in S. Meiningen, Erforderniſſe der zu Wählenden, Dauer der Gültigkeit, 371 ff; 7) in S. Altenburg, 382, 384,

390; — Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 868 §. 7; — 8) in Schleswig und Holſtein, 864; — 9) in S. Sondershauſen, Erforderniſſe der zu Wähleuden, Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 407 ff, 409 §. 7; — 10) in H. Sigmaringen, 410 §. 3; nähere Beſtimmungen hinſichtlich der Wahlen, 418 §. 23 ff; 11) in H. Hechingen, Wahl der Landesdeputirten, 889 ff; — Erforderniſſe der zu Wählenden, 891 §. 23 ff, Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 893 §. 40.

Wahlordnung, beſondere, im K. Sachſen, 274; — in Kurheſſen, 317 ff; in Braunſchweig, 348 §. 1 ff, 354 §. 21 ff; in S. Meiningen, 376 §. 1 ff; in S. Altenburg, 390 ff; in Schleswig und Holſtein, 864 ff.

Waldbott-Beſſenheim, Graf von, Bayeriſcher Standesherr, 216; Württemb. Standesherr, 223.

Waldburg-Wolfegg-Waldſee, Fürſt von, ſtaatsrechtliche Verhältniſſe deſſelben, 218.

Waldburg-Wolfegg-Waldſee, Fürſt von,

Waldburg zu Zeil und Trauchburg, Fürſt von,

Waldburg-Zeil-Wurzach, Fürſt von, Württemb. Standesherren, 223.

Waldeck und Pyrmont, Graf v., Württemb. Standesherr, 223.

Wappen und Titel der Standesherren in Kurheſſen, 231 §. 5.

Wied, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 214.

Windiſch-Grätz, Fürſt von, Württemb. Standesherr, 223.

Witthum der Mitglieder der Regentenfamilie in Hannover, 616 §. 16; — der Gemahlinnen der Regenten oder der andern Prinzen des regierenden Hauſes in Sachſen, 44; in Württemberg, 58; in Kurheſſen, 86; in S. Altenburg, 101.

Witthümer in Sachſen, 44 §. 21; in Württemberg, 58 §. 23 ff, 67 §. 53 ff; in Kurheſſen, 86 §. 20; in Braunſchweig, 629 §. 11.

Z.

Zahl, erforderliche, zu Berathungen in den Kammern im K. Sachſen, 534 §. 7; — zu Beſchlüſſen, 534 §. 8; — zum Zuſammentreten der Landſtände in Kurheſſen, 561 §. 4; zu Beſchlüſſen, 559 §. 1; — zu Beſchlüſſen der Landſtände in Braunſchweig, 579 §. 2 ff; in S. Altenburg, 587 §. 17; in Sch. Sondershauſen, 588 §. 2; — zur Gültigkeit der Landtagsverhandlungen in H. Sigmaringen, 589 §. 4, 592 §. 11; um eine Sache zur Discuſſion zu bringen, 605 §. 46; zu Beſchlüſſen der Landſtände, 604 §. 44.

Zeit der Verſammlung der Stände zu den Landtagen, ſ. Landtag.

Zollbefreiung der Standesherren in Kurheſſen, 251 §. 27.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Druckfehlerverzeichniß.

Seite	Zeile	
35	9	fehlt bei dem Wort Grundgeſetz das Zeichen der Note 1).
»	6	v. u. bei dem Wort Landſchaftsordnung ſt. 1 l. 2.
41	2	v. u. ſt. Foly l. Folge.
53	4	ſtatt Würtemberg l. Württemberg.
76	17	» Aulande l. Auslande.
98	4	§. 9 ſtatt Verfolung l. Verfolgung.
116	5	ſtatt u l. zu.
129	10	das Eingeſchloſſene: (ſ. Kap. VIII. §. 156) fällt weg.
130	16	ſtatt Würtemberg l. Württemberg.
189	12	ſtatt §. 94 l. §. 55.
190	5	v. u. ſtatt §. 31 l. §. 32.
191	4	ſtatt §. 43 l. §. 44.
192	1	v. u. ſtatt er l. der.
193	8	das Eingeſchloſſene (§. 125) fällt weg.
195	13	ſtatt §. 82 l. §. 27 und 45.
200	1	» §. 40 » §. 41.
»	14	» §. 43 » §. 47.
»	18	» §. 56 » §. 57.
217	4	» Würtemberg l. Württemberg.
259	1	der Note 3) ſtatt die l. der.
272	8	ſtatt ihren Stellvertretern l. ihrer Stellvertreter.
297		iſt bei dem dritten Kapitel aus Verſehen die Inhalts-Angabe weggeblieben.
353	4	v. u. fehlt bei §. 69 eine Note, welche auf I. §. 13 dieſes Kapitels hinweiſt.
376	6	v. u. fehlt bei Art. 64 der landſchaftlichen Verfaſſungs-Urkunde eine Note, welche auf I. §. 5 dieſes Kapitels hinweißt.
377	16	fehlt bei Art. 69 der landſchaftlichen Verfaſſungs-Urkunde eine Note, welche auf I. §. 10 dieſes Kapitels hinweiſt.
429		iſt bei dem zweiten Kapitel aus Verſehen die Inhalts-Angabe weggeblieben, daſſelbe iſt der Fall
459		beim dritten Kapitel.
430	2	ſtatt Wirtemberg l. Würtemberg.
560		Note 2 ſtatt §. 4 l. §. 3.
466		Z. 2 ſtatt §. 142 l. 22.
»	» 3	» §. 143 l. 23.
»	» 2	v. u. ſtatt dieeſ l. dieſe.
626		Note 1, ſtatt audſchaftsordnung l. Landſchaftsordnung.
670		Z. 19 ſtatt Würtemberg l. Württemberg.
749		Z. 7 » enthalten l. erlaſſen worden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zangen, Georg Leopold von, 1792-1851

Die Verfassungs-Gesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung ein Handbuch für Geschäftsmänner

Bd.: 3

Darmstadt ; Leipzig 1836

J.publ.g. 897 s-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562500-8